

<36629183850019

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1863.





Landshut.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig)

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 1. Landshut, Sonnabend den 3. Januar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4837.

An sämmtliche k. Rentämter und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Die Tax- und Stempel-Anwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erflossene höchste Entschließung vom 20. d. Mts. Nr. 17,263 rubr. Betr. hiemit bekannt gegeben, und dessen genauer Vollzug gewärtigt.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17,263.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 1. l. Mts. wird der k. Regierungsfinanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß über die bezüglich der Anwendung der Tax- und Stempelgesetze auf die Verhandlungen in Uebertretungssachen gestellten Anfragen demnächst Entschließung erfolgen werde, und daß zur Erzielung einer Geschäftserleichterung genehmigt werde, daß bezüglich der Abkassirung des Stempel-Papieres zu den benannten Verhandlungen das für die Stempelanwendung zu den Hypothekenprotokollen und Cessionen durch die Entschließung vom 30. April 1860 vorgeschriebene Verfahren zur analogen Anwendung gebracht werde.

Hienach haben mit dem 1. Jänner 1863 beginnend die Gerichtsschreiber die in Uebertretungssachen erlaufenen, im Einzugsregister vorzutragenden Stempelgebühren am

Schlusse eines jeden Monats zu summiren für den Gesammtbetrag das entsprechende Stempelpapier in einer geringst möglichen Anzahl von Bögen anzuschaffen, den Stempel zu durchschneiden und das Stempelpapier mit der Bezeichnung zu versehen:

„beikassirt zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen des Monats . . . . . 18 . . von dem Gerichtsschreiber des k. . . . . Gerichts.

Das treffende k. Rentamt, mit dem abzurechnen ist, hat den Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 8 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, den vollen Stempelbetrag ohne Rücksicht auf den Eingang zu ersetzen, den Richtigbefund im Einzugs-Verzeichniß und auf dem beikassirten Stempelpapier zu konstatiren, und letzteres an die Gerichtsbehörde zur Sammlung und Aufbewahrung bei den Akten über die Uebertretungssachen zurückzugeben.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat hienach die k. Rentämter und k. Gerichtsschreiber anzuweisen.

München, den 20. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. **Die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.**	Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der geheime Sekretär Müller.

Ad Num. 6921.

An sämmtl. Schulbehörden von Niederbayern.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchster Ministerial-Entschließung vom 21. dieß Nr. 10,838 sind die von dem Knabenlehrer Albert Häfters in Werden verfaßten, und im Verlage der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen zum Preise von 1 fl. 11 kr. in 3 Theilen erschienenen Schulbücher auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nummer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen Verzeichnisse der für die Lehrer und Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel nachträglich noch in folgender Weise aufgenommen worden, als:

a) die Fibel, 82. Auflage, Preis 9 kr., in das Verzeichniß Nr. IV. sub lit. B. a. Ziff. 8;

b) das Lehr- und Lesebuch für die Mittelklassen, in halb Leder gebunden, 23 kr., dann

c) dasselbe für die Oberklassen 39 kr., und zwar:

α. Ausgabe für die katholischen Schulen Bayerns, in das Verzeichniß Nr. II. sub lit. B b. Ziffer 8,

β. Ausgabe für die protestantischen Schulen Bayerns, in das Verzeichniß Nr. IV sub lit B. b. Ziffer 7 (wornach der dortige Eintrag zu berichtigen ist),

endlich das unter c) aufgeführte Lehr- und Lesebuch für die Oberklassen, als für den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien begutachtet, auch noch in das Verzeichniß Nr. I. sub lit. B. Ziffer 25, und in das Verzeichniß Nr. III. sub lit. B Ziff. 22.

Sämmtliche oben genannte Behörden werden beauftragt, die erwähnten Verzeichnisse hienach zu ergänzen.

Landshut, den 27. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6208.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Leonhard Regner von Kaufbeuern um die Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 22. August d. Js. (Kreis-Amts-

Blatt S. 1469) wird den obengenannten Behörden auf den Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. dieß weiter bekannt gegeben, daß die dem Leonhard Regner von Kaufbeuern bisher ertheilte und durch Ministerialentschließung vom 16. August l. Js. Nr. 15,205 auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängerte Bewilligung zur Schaustellung eines Marionettentheaters in den Regierungs-Bezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz zc., dann von Schwaben zc. nach dem am 4. d. Mts. erfolgten Tode des Leonhard Regner auf dessen Wittwe Theodora Regner übertragen wurde, letztere übrigens gleichfalls gehalten sei, an jedem Orte, an welchem sie Theatervorstellungen zu geben beabsichtigt, hiezu die vorgängige Bewilligung der betreffenden Ortspolizeibehörde zu erholen.

Landshut, den 27. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6503

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Rottenburg wurde am 10. d. Mts. im Wirthshause zu Oberlauterbach ein taubstummer Mann aufgegriffen und genannter Behörde eingeliefert.

Derselbe kann weder lesen noch schreiben und sich über seine Heimats-Verhältnisse und dergleichen nicht im Geringsten verständlich machen.

Sein Signalement ist: Alter circa 40 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare röthlich, Augen grau, Nase spitz, Kinn und Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne.

Besondere Kennzeichen: hat etwas aufgeworfene Lippen.

Derselbe trägt am Leibe: einen blauen Janker, eine braune Sommerhose, ein braun- und rothgestreiftes Halstuch, eine blaue Schürze von Leinenzeug, ein rupfenes Hemd, leinene Socken und alte Schuhe. Sämmtliche Kleidungsstücke sind im schlechtesten Zustande.

Außerdem hatte diese Person eine Baarschaft von 1 fl. 18 kr., bestehend in Groschen, Kreuzern und Pfenningen, ein Schnappmesser und einen Rosenkranz von schwarzen hölzernen Paternostern bei sich.

Indem die kgl. Distriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht gleichzeitig an dieselben die Weisung, nach Name, Stand und Herkunft obiger taubstummen Mannsperson sofort geeignete Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Rottenburg unmittelbar bekannt zu geben.

Landshut, den 27. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6849.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Approbation der Gaureiterhengste im Regierungsbezirke Niederbayern findet für das Jahr 1863, jeweils von früh 9 Uhr angefangen statt:

1. zu Pfarrkirchen	am	20.	Jänner	1863,
2. zu Griesbach	„	22.	„	„
3. zu Vilshofen	„	24.	„	„
4. zu Straubing	„	26.	„	„
5. zu Landshut	„	30.	„	„
dann				
zu Landshut	„	6.	Februar	„
„ „	„	13.	„	„
„ „	„	20.	„	„

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und anbei den eingangsbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, die vorstehenden Approbationstermine auch in den Distriktsamtsblättern bekannt zu geben und die für die gewählten Approbationsorte einschlägigen Bezirksthierärzte anzuweisen, daß sie an den betreffenden Tagen bei der Approbations-Commission rechtzeitig sich einzufinden haben.

Landshut, den 28. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7321.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Januar 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Januar 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 2. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1093.

Erledigung der Pfarrei Oberröslau, Dekanats Kirchenlamitz, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Oberröslau, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	Anständigem Gehalt aus Staatskassen		
	$8^8/_9$ Kftr. weiches Scheitholz .	31	$6^1/_2$
II.	Zinse von Aktivkapitalien . .	4	$22^1/_2$
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung, geräumig und in gutem Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude . . .	50	—
	b) 24 Tgw. 21 Dez. Aecker; 26 „ 44 „ Wiese; — „ 63 „ Garten; — „ 71 „ Weiher;	235	$31^1/_2$
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse und Weiderecht	732	$24^1/_2$
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	212	48
	Summa	1266	13
	Lasten	59	$54^1/_4$
	Reiner Pfarrertrag	1206	$18^3/_4$

Bayreuth, den 27. Dezember 1862.

Königliches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 27. Dezember 1862 wurde der Schuhmacher Xaver Roithmaier zu Rohr als Magistratsrath daselbst an die Stelle des ausgetretenen Oekonomiebesitzers Johann Stiegler bestätigt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 24. Dezember 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101¼	101¼
" à 4½ %	—	102⅞
" à 4½ % halbjährig	—	103⅜
" à 5 %	—	103⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	103¾
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	101¾	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	852
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 29. Dezember 1862.	Waizen	—	80	80	80	—	17	54	17	23	16	51	—	—	—	49
		Korn	6	8	14	10	4	13	—	12	42	12	15	—	9	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	10	—	9	34	9	23	—		—	16
		Haber	5	6	11	9	2	5	24	5	48	5	30	—	—	-	12
Deggendorf		Waizen	—	—	—		—	—									
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 30. Dezember 1862.	Waizen	—	47	47	47	—	17	41	17	6	16	32	—	—	—	32
		Korn	—	5	5	5	—	13	24	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	10	18	10	4	9	53	—	—	—	4
		Haber	—	4	4	4	—	6	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. Dezember 1862.	Waizen	—	2	2	2	-	-	—	14	15	—	—	2	15	—	—
		Korn	—	1	1	1	—		—	13		—	—	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	31	5	54	5	—	—	9	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen	Vorrath ger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler fl	kr	Minderster fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 29. Dezember 1862.	Waizen	—	157	157	157	—	17	33	16	58	16	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	10	3	9	42	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	15		—	—	—			—	—
Landshut	24 Dezember 1862.	Waizen	36	448	484	472	12	18	54	18	33	18	2	—		—	41
		Korn	3	85	88	64	24	13	25	13	6	12	25		—	—	6
		Gerste	228	662	890	684	206	11	12	10	50	10	7		—	—	8
		Haber	149	191	340	257	83	6	18	5	51	5	18	—	15		—
Mainburg	Vom 31. Dezember 1862.	Waizen	2	150	152	147	5	18	30	17	39	17			—	—	24
		Korn		4	4	4	—	13	6	12	57	12	30	—	—	—	16
		Gerste	4	163	167	162	5	10	17	10	7	9	52	—	3	—	—
		Haber		8	8	8	—	7	3	6	49	6	36		—	—	17
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Dezember 1862.	Waizen		154	154	141	13	17	40	16	49	16	12	—	—		30
		Korn	2	27	29	29	—	13		12	29	12	12	—	3	—	—
		Gerste	3	85	88	85	3	9	48	8	58	8	—	—	—	—	18
		Haber	—	29	29	29		6	51	6	2	5	12	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 29. Dezember 1862.	Waizen	15	98	113	98	15	18	20	18	11	17	57	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—		—	—		—				—	—	—
		Gerste	—	29	29	29		9	27	9	18	9	6		21	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 30. Dezember 1862.	Waizen	—	—	—	—	—				—		—	—	—	—	
		Korn	14	41	55	41	14	13	2	2	52	12	28	—	6	—	
		Gerste	—	—		—	—	—				—	—	—	—		
		Haber	12	84	96	70	26	5	5	4	57	4	42	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 29. Dezember 1862.	Waizen	—	9	9	9	—	16	37	16	25	16	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—		—				—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	97	97	97	—	10	13	10	11	9	57	—	7	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—			—	—	—		—	—	—
Pilsting	Vom 30. Dezember 1862.	Waizen		28	28	28	—	17	—	16	42	16	24	—	—		
		Korn	—	—		—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	10	30	10	15	10		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—			—	—	—	—	—		—		—
Straubing	Vom 27. Dezember 1862.	Waizen	19	972	991	940	51	18	7	17	53	17	26	—		—	10
		Korn	2	103	105	103	2	12	24	12	10	11	55	—	—	—	7
		Gerste		1018	1018	1013	5	10	44	10	19	9	52		5	—	—
		Haber	30	162	192	151	41	6	9	5	37	5	19	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 31. Dezember 1863.	Waizen	5	328	333	312	21	18	34	18	7	17	35	—	—	—	1
		Korn	—	7	7	7	—	13	50	13	42	13		—	—	—	30
		Gerste	—	—	—		—	—			—	—		—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	9	4	57	4	39	—	22	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 2. Landshut, Mittwoch den 7. Januar 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 336 und 341 des Strafgesetzbuches über den Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Producent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen sein.

§. 2.

Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3.

Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fort-

laufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certifikat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4.

Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen, wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den dießrheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Concession oder Licenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§. 5.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Distrikts-Polizeibehörde Genüge geleistet haben.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermal bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

München, den 21. Dezember 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6920.

Aufstellung zweier Hauptagenten für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. September 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 1036) wird die im rubr. Betr. am 20. l. Mts. erfolgte hohe Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 28. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,910.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft hat in einer Vorstellung d. d. Berlin 6. l. Mts. zur Anzeige gebracht, daß sie

1. den Kaufmann und Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt J. F. Rueder er in Firma Joh. Jos. Pasch's Nachfolger dahier, zu ihrem Haupt-Agenten für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken ausschließlich des Stadtbezirks Nürnberg, dann Schwaben und Neuburg,

2. den Kaufmann Jakob Krauß in Bayreuth, welcher inhaltlich Entschließung vom 11. August 1860 Nr. 7273 als Hauptagent der genannten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich diesseits des Rheins bestätigt worden ist, nunmehr zum Haupt-Agenten für die Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken und den Stadtbezirk Nürnberg — beide vom 1. Jänner l. Js. an — ernannt habe.

Da gegen diese Maßregel eine Erinnerung nicht besteht, so werden Rueder er und Krauß in ihrer Eigenschaft als Hauptagenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft für die obenbezeichneten Gebietstheile hiemit bestätigt und ist hienach die entsprechende Bekanntmachung im Kreisamtsblatt zu veranlassen.

Von vorstehender Entschließung sind die Hauptagenten ꝛc. Rueder er und ꝛc. Krauß verständigt worden.

München, den 20. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Aufstellung zweier Hauptagenten für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Rößler:

Ad Num. 4720.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Bodenzinskapitalien der Grundrenten-Ablösungskasse betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im rubrizirten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16./20. l. Mts. Nr. 17,141 folgt nachstehender Abdruck unter dem Auftrage, den hierin geforderten Ausweis nach dem gleichfalls im Abdrucke mitfolgenden Formulare bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 fl. bis längstens 15. Jänner 1863 anher einzusenden.

Landshut, den 29. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 17,141.**

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Bei näherer Erwägung der von den Landtagskammern in der Session des Jahres 1861 in Anregung gebrachten legislativen Vorlage im Betreffe der Bodenzinskapitalien der Grundrenten-Ablösungskasse und deren annuitätenweise zu bewirkender Rückzahlung.

Landtagsabschied vom 10. November 1861 Abschnitt III lit. A §. 4 kommen — unter Anderem — auch Gesichtspunkte verwaltungsstatistischer Beschaffenheit in Betracht, deren verläßige Erhebung, nach dem einschlägigen Zifferergebnisse, nicht umgangen werden kann.

In dieser Beziehung ist das Augenmerk vorzugsweise zu richten:

1. auf Herstellung und Bezeichnung der relativ hohen oder niederen Belastung einzelner, zur Grundrenten-Ablösungskasse Pflichtiger mit dahin gehörigen Bodenzinsen, je nach Verschiedenheit der, in den betreffenden Rentamtsbezirken gegebenen, als Anhaltspunkte beispielsweise dienenden Einzelnfälle,
2. mit gleichzeitiger Konstatirung des, jedem derselben Pflichtigen zugehörigen, Gesammtbesitzes — ohne Rücksicht auf die Art der Belastung — und mit Angabe der diesem Besitze katastermäßig entsprechenden Steuerdefinitiv-Ertragsverhältnißzahl; es hat ferner anzukommen

3. auf die approximative Ausmittelung der Abstufung des Maaßes dieser Bodenzinsbelastung zur Grundrenten-Ablösungskasse, nach den in den Einzelnfällen der rentamtlichen Perzeption leicht ersichtlichen durchschnittlichen Maximal-, Medial- und Minimal-Sätzen, insbesondere aber auch auf Erzielung eines allgemeinen Ueberblickes über die vorwaltenden höheren Belastungssätze — und zwar hier allenthalben ohne Rücksicht auf die etwa konkurrirende gleichartige Belastung zum Staate —,

endlich wäre das Augenmerk zu richten

4. auf Konstatirung der Gesammtzahl der, im einzelnen Rentamtsbezirke vorhandenen, zur Grundrenten-Ablösungskasse bodenzinspflichter Besitzer überhaupt, dann der Annuitäten-Verträge und des Anfalls-Solls hierauf bezüglich.

Da bei Ermittelung der ebenbezeichneten Momente — selbstverständlich — nur die Gewinnung des allgemeinen Ueberblickes und die beispielsweise im Einzelnen zu erzielende Eruirung von Durchschnittsverhältnissen in der Abstufung der Bodenzinsbelastung zur Grundrenten-Ablösungskasse die Aufgabe sein kann, so genügt es für solchen Zweck, daß jedes Rentamt — gemäß dem Stande am Ende des Verwaltungsjahres 1861/62 — nach dem hier beifolgenden Formulare — zu Rubrik 2 die Abstufung der Bodenzinsbelastung nach vier Kategorien — für jede derselben erstreckt auf 2 Einzelnfälle — im Spezialvortrage — unmittelbar angereiht — ersichtlich mache, nämlich durch Angabe der Ziffer in Ansehung der gegebenen höchsten, der — nach dem Gesammtperzeptionssolle des betreffenden Rentamtes an Bodenzinsen zur Ablösungskasse — durchschnittlich mittleren, dann der geringeren und geringsten Belastung bezüglich auf den Besitz der zu Rubrik 1 zu benennenden Pflichtigen, dann aber auch die Belastung nach den bezeichneten höheren Scalasätzen — behufs des allgemeinen Ueberblickes — in der Rubrik „Bemerkungen" summarisch ausweise.

Ausdrücklich wird hiebei bemerkt und hervorgehoben, daß bei der Konstatirung der geforderten 8 Einzelnfälle, wie auch bei jener in der Rubrik „Bemerkungen" über höhere Sätze und Annuitäten nur die Belastung zur Ablösungskasse den Ausschlag zu geben hat, daher die gleichzeitig eröffnete Rubrik für den Vortrag allenfalls konkurrirender Bodenzinsbelastung desselben Besitzers zum Staate eigentlich nur vormerkungsweise zu berücksichtigen und auszufüllen ist.

Die in der Rubrik 3 geforderte Angabe über Gesammtbesitzstand in den zu konstatirenden 8 Einzelnfällen nebst den bezüglichen Ertragsverhältnißzahlen kann wohl ebensowenig Anstand finden, als die zu der Rubrik „Bemerkungen" geforderte summarische Konstatirung über Gesammtzahl der zur Ablösungskasse Bodenzinspflichtigen überhaupt, dann über die Zahl der nach den bezeichneten Scala-Sätzen mit höheren Bodenzinsbeträgen zur Ablösungskasse belasteten Besitzer, endlich auch über die Gesammtzahl der deßfalls bestehenden Annuitäten-Verträge und über das jährliche, darauf bezügliche, Anfalls-Soll.

Nachdem die k. Regierungs-Finanzkammer die in solcher Weise hergestellten Konsignationen und Ausweise der einzelnen Rentämter eingebracht haben wird, hat dieselbe die erzielten Ergebnisse Rentämterweise — unmittelbar aneinander angereiht — im Wesentlichen nach demselben Vortrage in den Rubriken und Bemerkungen — jedoch zu Rubrik 1 mit Voranstellung des Namens des betreffenden Rentamtes — in einer Hauptübersicht zusammentragen zu lassen, und letztere — mit den einzelnen Blättern der rentamtlichen Konsignationen belegt und, je nach Erforderniß, mit berichtlicher Erläuterung versehen, binnen längstens 5 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

München, den 16. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern. Die Bodenzins-Kapitalien der Grundrenten-Ablösungskasse betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der geheime Sekretär Müller.

Abdruck ad Num. 17,141.

Consignation und Ausweis

über

die, im Bezirke des Rentamtes N. N.

in durchschnittlicher Abstufung bestehende Bodenzinsbelastung zur Grundrenten-Ablösungskasse, bemessen nach dem Stande am Ende des Verwaltungs-Jahres 1861/62.

1. Name des Pflichtigen, seines Wohnortes und der Steuergemeinde.	2. Bodenzinsbelastung						3. Gesammtbesitz des Pflichtigen nach			4. Bemerkungen: 1. über Gesammtzahl der zur Grundrenten-Ablösungskasse Bodenzinspflichtigen, 2. über die durchschnittliche Bodenzinsbelastung in den höheren Einzelsätzen, 3. über die Gesammtzahl der bestehenden Annuitäten-Verträge und das jährliche Annuitäten-Anfalls-Soll.
	für die Ablösungs-Kasse.			für den Staat.			Tagwerken und Dezimalen.		Definitiv-steuer Ertragsverhältnißzahl.	
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	Tgw.	Dezim.		
Zur höchsten Belastung zählen N. ꝛc. ꝛc. mit N. ꝛc. ꝛc. mit Zur durchschnittlich mittleren N. ꝛc. ꝛc. mit N. ꝛc. ꝛc. mit Zur geringeren N. ꝛc. ꝛc. mit N. ꝛc. ꝛc. mit Zur geringsten N. ꝛc. ꝛc. mit N. ꝛc. ꝛc. mit										Zu 1. Die Gesammtzahl der zur Grundrenten-Ablösungskasse Bodenzinspflichtigen beträgt im Rentamtsbezirke N ꝛc N ꝛc. (Zahl.) Zu 2. Pflichtige mit einer höheren Bodenzinsbelastung zu dieser Klasse und zwar: von 100 fl. u. darüber sind vorhanden approxim. N. (Zahl.) „ 50 fl. „ „ „ „ „ „ „ „ „ 25 fl. „ „ „ „ „ „ „ „ „ 10 fl. „ „ „ „ „ „ „ „ Zu 3. Annuitäten-Verträge mit solchen Pflichtigen bestehen . . . . . N (Zahl.) Das Anfalls-Soll beträgt jährlich — fl. — kr.

N. den ꝛc. ꝛc

Königliches Rentamt.

N

Ad Num. 7077.

Die ordentlichen Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministrial-Entschließung vom 23. Dezember l. Js. Nr. 3195 bez. Betreffs wird nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 28. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3195.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach Art. 38 der Gemeindewahlordnung sollen die ordentlichen Gemeindewahlen am 1. September ihren Anfang nehmen und am letzten September geschlossen sein.

Durch die Amtsorganisation sind inzwischen die Verwaltungsbezirke in der Mehrzahl der Art vergrößert, daß die Zahl der Gemeinden und also der Wahlen nicht überall sich im richtigen Verhältnisse zur Zahl der Beamten und zu der für die Vollendung der Wahlen festgesetzten Zeitdauer befindet.

Um hieraus erwachsenden Anständen zu begegnen, finden sich die unterfertigten kgl. Staatsministerien veranlaßt, für die im Jahre 1863 eintretende Wahlperiode Nachstehendes zu verfügen:

1. wo es nur immer geschehen kann, müssen die Wahlen in dem Zeitraume vom 1. bis letzten September begonnen und vollendet werden.

2. Nur wo dieses nach dem Umfange des Amts und nach der Zahl der Beamten nicht zu ermöglichen ist, können die Wahlen im Monate August begonnen werden. Bei Anwendung des Art. 67 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung ist jedoch stets als Anfangstermin der ordentlichen Wahlen der 1. September zu Grunde zu legen.

3. Um das Wahlgeschäft zu beschleunigen, haben sich die Amtsvorstände, Nebenbeamten und die bei Amt befindlichen Funktionäre und geprüften Rechtspraktikanten in die Vornahme der Wahlen zweckmäßig zu theilen. Die Verwendung von Schreibern zur Leitung von Wahlen bleibt nach Art. 26 der Wahlordnung untersagt.

4. Wo immer die Wahlen in zwei nahegelegenen Gemeinden an Einem Tage vorgenommen werden können, soll dieses geschehen.

5. Sollte bei Beobachtung vorstehender Vorschriften und bei zweckmäßiger Eintheilung gleichwohl das Wahlgeschäft in einem Amtsbezirke in obigem Zeitraume nicht vollzogen werden können, so werden die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse Funktionäre aus der Zahl der Accessisten und geprüften Rechtspraktikanten auf die Dauer der Wahlperiode abzuordnen.

Die Kosten hiefür sind gleichzeitig mit den übrigen Wahlkosten zu liquidiren.

6. Damit einerseits der rechtzeitige Vollzug der Wahlen gesichert, anderseits jeder nicht vollständig gerechtfertigte Kostenaufwand vermieden werde, hat sich die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von den untergebenen Bezirksämtern die Eintheilung über die Vornahme der Wahlen vorlegen zu lassen und hiernach die sachgemäßen Anordnungen zu treffen.

München, den 23. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die ordentlichen Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahlen im Jahre 1863 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) v. Epplen.

Ad Num. 4932.

An sämmtliche k. Rentämter, Stadt- und Landgerichte, Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Die rechner'sche Behandlung der Kosten in Strafsachen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Revision der monatlich in Vorlage kommenden Untersuchungskosten-Verzeichnisse wurde entnommen, daß noch immer von einigen k. Gerichten gestattet wird, daß die Gefängnißwärter von jenen Gefangenen, welche ihre Verpflegskosten selbst zu zahlen haben, diese unmittelbar erheben, daß sodann die Verpflegskosten und die Zeugengebühren, welche von den dazu Verurtheilten bezahlt werden, nicht mehr in die monatlichen Verzeichnisse über Verpflegskosten und Zeugengebühren eingestellt werden. Dieß Verfahren widerspricht den Anordnungen der Instruktion vom 4. Juni l. Js. rubr. Betreffs. Nach derselben müssen alle Zeugengebühren, welche bei einem Gerichte angewiesen werden, und die Verpflegskosten für alle Gefangenen, welche in einem Monate verhaftet waren, ohne Unterschied, wer seiner Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Zahlung der Kosten verurtheilt wird, in das am Ende des Monates anzufertigenden Verzeichniß über die im Laufe des Monates angewiesenen Zeugengebühren und angefallenen Verpflegskosten eingetragen werden.

Nach §. 19 der Instruktion ist es nur den Gerichtsschreibern gestattet, die Kosten von den dazu Verurtheilten zu erheben, soferne sie nicht zwangsweise beigetrieben werden müssen, und ist bereits durch Ausschreiben vom 25. August l. Js. (Amtsblatt 1505) das Verfahren vorgezeichnet, welches nach Einhebung dieser Kosten zu beachten ist.

Bei Verzeichnung der dem Rentamte zu ersetzenden Kosten in Untersuchungssachen hat dasselbe beifolgendes Formular vom laufenden Etatsjahre beginnend anzuwenden. Die hienach quartaliter herzustellende Uebersicht hat unter Abtheilung **A**, die Rückstände aus den Vorquartalen, unter Abtheilung **B**. die Anfälle des laufenden Quartales zu enthalten.

Bei Vorlage jeder Quartals-Uebersicht mit den Taxregistern ist die revidirte Uebersicht des vorhergegangenen Quartales miteinzusenden. — Quartalsweise werden die ersetzten Beträge zur Einstellung in die Nebenrechnung nach §. 30 der Instruktion vom 4. Juni l. Js., die Rückstände zur Transferirung in die Uebersicht des folgenden Quartales decretirt werden.

Nur die im IV. Quartal jeden Jahres verbleibenden Rückstände müssen in der oben erwähnten Nebenrechnung individuell vorgetragen werden.

Dadurch fällt in der Uebersicht des I. Quartales jeden Jahres die Abtheilung **A.** des Formulars weg. Ausnahmsweise ist für die Uebersicht des I. Quartales 1862/63 die Abtheilung **A.** beizubehalten bei jenen Rentämtern, welchen die rückzuersetzenden Kosten für das IV. Quartal 1861/62 nicht mehr zur Verrechnung pro 1861/62 eingewiesen werden konnten.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crezierer, Sekretär.

Ueber

über

vom k. Rentamte

ausgezahlten und von den Angeschuldigten oder von Anderen zurückzu-

Num. curr.	Num. der Nachweisung des Vorquartals.	Num. des Einzugs-Verzeichnisses.	Der verurtheilten Personen Zu- und Vorname, Stand und Wohnort.	Kurze Bezeichnung der Übertretung.	Im laufenden . . . . . Quartale wurden ersetzt														
					Diäten und Reisekosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegs-Kosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.		
					fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		A.	Aus dem Vorquartale sind übergegangen:																
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.																
		B.	Im laufenden Quartale sind angefallen:																
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.																

Ad Num. 6750.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachfolgend bezeichneten Individuen wurden, und zwar:

1) der Papiermacher Leonhard Bohlander aus Weinheim in Rheinhessen wegen Betruges und medizinischer Pfuscherei durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 18. vor. Mts. in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und wegen Nichteinbringung der ausgesprochenen Geldbuße von 50 fl. in eine weitere Gefängnißstrafe von 16 Tagen,

2) die Dienstmagd Augustine Freudenthal von Thairnbach im Großherzogthum Baden wegen Entwendung durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 25. Juli d. Js. in eine Gefängnißstrafe von einem Monate,

3) die Dienstmagd Elisabetha Kübele von Achstetten, kgl. württemberg. Oberamtes Laupheim, wegen

licht

die

. . . .

erſetzenden Koſten in Uebertretungsſachen für das . . . . Quartal 1862/63.

Auf das . . . . Quartal gehen über															Abzuſchreiben wegen Uneinbringlichkeit.			Bemerkungen.	Belege.
Wie üben.																			
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Verbrechens der Brandſtiftung durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 1. dß. Mts. zum Zuchthauſe auf 10 Jahre,

4) der Müllergeſelle Gebhard Stoppel von Langnau, kgl. württemberg. Oberamtsgerichts Tettnang, durch Erkenntniß des vorgenannten Schwurgerichtshofes vom 2. dß. Mts. wegen Verbrechens des Betruges zum Zuchthauſe auf 4 Jahre,

5) der ledige Müllergeſelle, zuletzt Eiſenbahnarbeiter, Johann Gottfried Vogt von Bauerfeld im Herzogthume Sachſen-Coburg-Gotha, durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Windsheim vom 15. November 1862 wegen Vergehens des Diebſtahls in realem Zuſammenfluſſe mit einem als Uebertretung ſtrafbaren Diebſtahle in eine Gefängnißſtrafe von 3 Monaten,

6) der Taglöhner Joſeph Traber von Utzmemmingen, kgl. württemberg. Oberamtsgerichtes Neresheim, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 19. November dß. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwieſenen in Con-

currenz mit einer Uebertretung durch Bettel in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt, — und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschriebe der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Leonhard Bohlander.

Alter 59 Jahre, Größe 5' 11" 1‴, Haare graulich, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund detto, Zähne schlecht, Kinn spitz, Ohren gewöhnlich, Bart grau, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand zwei krumme Finger.

Personalbeschreibung der Augustine Freudenthal aus Thairnbach (Großherzogthum Baden).

Alter 21 Jahre, Größe 5' 1", Statur schlank, Gesicht länglicht, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase spitz, Mund klein mit hervorstehender Oberlippe. Sonstige Kennzeichen: keine.

Signalement der Elisabetha Kübele.

Alter 17 Jahre, Statur untersetzt, Maß 5' 2" 3‴, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne breit, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Sprache schwäbisch.

Signalement des Gebhard Stoppel.

Alter 24 Jahre, Statur untersetzt, Maß 5' 8", Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Haare braun, Stirne hohe, Augen blau, Nase stumpf, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn rund, Sprache schwäbisch.

Personalbeschreibung des Johann Gottfried Vogt.

Alter 25 Jahre, Größe 5' 10", Haare blond, Stirn nieder, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund und Lippen aufgeworfen, Gesichtsform rund und etwas breit, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Grausommerzeugener Rock, graue Sommerhose, gelbe geblümte Weste, grün-, gelb- und blauseidene Halsbinde, baumwollenes Hemd, schwarztuchene Schirmmütze, kalblederne Stiefel.

Personalbeschreibung des Joseph Traber.

Alter 72 Jahre, Statur schwächlich, Maß 5' 10", Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Bart grau, Haare schwarz, Stirne flach, Augen blau, Nase spitzig, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Kinn spitzig, Sprache schwäbisch. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Auge erblindet.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830

„ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ab„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht „werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldunng zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Cretzierer, Sekretär.

Ad Num. VII.

Das Präsidium

des

Kgl bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Dezember vor. und praes am 2. Januar laufenden Jahres die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1863 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 26. Januar 1863

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern Friedrich Pfeufer und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Bezirksgerichts Straubing Ludwig Paur ernannt wurde.

Paßau, den 2. Januar 1863.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 1155.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei Schottenstein, Dekanats Michelau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schottenstein, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	aus Staatskassen baar	35	—
	5 Schffl. $1^{18}/_{32}$ Mtz. Korn	47	14
	$3^{8}/_{32}$ Metzen Gerste	3	41
	Holzsurrogat	25	—
	aus Stiftungskassen	35	45
	von Privaten 2 Schffl. $2^{25}/_{32}$ Mtz. Korn	22	27
	aus Gemeindekassen	6	15
II.	Zinse von Aktivkapitalien	18	$33^1/_4$
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—
	b) Grundstücke $5^1/_4$ Tgw. Aecker, $2^1/_2$ Tagw. Wiese, $^1/_8$ Tagw. Grasgarten	141	44
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	81	$41^1/_2$
VI.	Observanzmäßige Gaben	5	20
	Summa	442	$40^3/_4$
	Lasten	12	$31^1/_4$
	Reiner Pfarrertrag	430	$9^1/_2$

Bayreuth, den 29. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 3. Landshut, Sonnabend den 10. Januar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5222.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Rechnungs-Aufnahme pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Rentämter erhalten hiemit die Weisung, die Duplikate der Taxamts-Rechnungen pro 1861/62 sammt Kassa-Tagebüchern, Taxregistern, und den Begründungsbelegen über Wegrechnung der durchlaufenden Posten nach §. 8 der Instruktion vom 11. September 1855 (Geret XXVIII Thl. II S. 46) bis spätestens 20. dieß an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 2. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 7424.

Den Jahresbericht über das Armenwesen pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Unterbehörden, welche mit der Erstattung des Jahresberichtes über das Armenwesen pro 1861/62 noch im Rückstande sind, werden an die schleunige Vorlage desselben hiemit erinnert.

Landshut, den 2. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6519.

Die Jahresrechnung des Taubstummen-Instituts Straubing pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des Taubstummen-Instituts Straubing pro 1861/62 wird im nachstehenden Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 30. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Jahres-Rechnung

des

königl. Taubstummen-Instituts zu Straubing

pro 1861/62.

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Titl I. Aktivkassabestand.			
Gemäß der Jahresrechnung pro 18⁶⁰/61 besteht ein Aktivrest . . .	1335	28	—
Titl II. Aktivausstände.			
Die rückständigen Kapitalszinsen des auf dem Michael Reiser'schen Anwesen zu Hirnkofen angelegten Kapitals ad 6000 fl. bis zum 4. Juni 1861	270	—	—
Titl III. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien.			
Von dem auf dem Michael Reiser'schen Anwesen zu Hirnkofen angelegten Kapital im Betrage zu 6000 fl. wurde heimbezahlt am 14. Juli 1862	4000	—	—
Titl IV. Zinsen von Aktivkapitalien *) 29600 fl. . . .	943	—	—
Titl V. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds.			
Aus der königl. niederbayerischen Kreiskassa durch das k. Rentamt Straubing bezogen	1000	—	—
Titl VI. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern.			
A. Zur Erhöhung der Funktionsremuneration des Schulprovisors Wagner	50	—	—
B. Verpflegungskosten für 10 vom Vereine unterhaltene Instituts-Zöglinge	625	—	—
Summe . .	675	—	—

*) Zu Titl IV. 135 fl. Rückstände.

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Titl VII. Verpflegungsbeiträge von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften.			
Für Abraham Franz von der Lokal-Armenpflege Eholfing . .	50	—	—
Für Bachhäubl Math. von dessen Eltern	60	—	—
„ Berger Johann „ „ „	25	—	—
„ Hallermaier Paul „ „ „	75	—	—
Für Mühlbauer Joseph aus dem Distrikts-Armenfonde	25	—	—
Für Nagl Johann von dessen Eltern	25	—	—
„ Rampl Andreas „ „ „	50	—	—
„ Steinleitner Joh. „ „ „	50	—	—
„ Teufel Alois „ „ „	100	—	—
Für Weinberger Johann aus dem Lokal-Armenfonde Landau	25	—	—
Für Wieser Michael von dessen Eltern	50	—	—
Für Troffer Joseph aus dem Lokal- und Distriktsarmenfonde . . .	50	—	—
Für Theres Amerl von deren Eltern	10	—	—
Für Bachmaier Maria aus dem Lokal- und Distriktsarmenfonde . .	65	—	—
Für Brandl Franziska von deren Eltern	50	—	—
Für Freundorfer Franziska aus dem Distriktsarmenfonde Deggendorf	25	—	—
Für Fritz Monika aus dem Lokal- und Distriktsarmenfonde Viechtach .	12	—	—
Für Grammel Susanna von deren Eltern	30	—	—
„ Knodn Katharina „ „ „	60	—	—
„ Knogler Ursula „ „ „	25	—	—
„ Krennleitner Gertraud „ „	30	—	—
Für Pfeiffer Katharina von deren Eltern und der Distriktsarmenpflege .	40	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Für Richter Franziska von deren Eltern	50	—	—
Für Scheuerlein Anna Maria von deren Eltern	50	—	—
Für Schlichter Theresia von deren Eltern	50	—	—
Für Wagner Magdalena von deren Vater und der Lokalarmenpflege	36	—	—
Für Weichhart Theresia von deren Eltern	36	—	—
Für Winterberger Theresia von deren Eltern und der Lokalarmenpflege	80	—	—
Summe	1234	—	—
Titl VIII. Schulgeld von externen Schülern.			
Für Strohmaier Sebastian	5	—	—
„ Huck Paul	5	—	—
„ Hartl Joseph	5	—	—
„ Schütz Rosina	5	—	—
Summe	20	—	—
Titl IX. Legate und Schankungen.			
Ein Legat der Frau Johanna Weidner, Rentbeamtenswittwe in Eggenfelden	200	—	—
Ein Legat des Jakob Kräh, ledigen Bauerssohnes in Straubing	200	—	—
Ein Legat des Michael Blaim, Privatiers in Straubing	150	—	—
Ein Legat des Matthäus Selmer zu Niederlindhart, Bezirksamtes Mallersdorf	10	—	—
Summe	560	—	—
Titl X. Kirchensammlungen.			
Bogen pro 1860/61.			
aus der Pfarrei Haselbach	4	10	—
„ „ „ Haselbach pro 1861/62	3	18	—
„ „ „ Ascha	1	8	—
„ „ Expositur Bernried	—	31	—
„ „ Pfarrei Bogenberg	3	6	2
„ „ „ Degernbach	4	12	—
„ „ „ Hunderdorf	3	15	—
„ „ „ Konzell	1	30	—
„ „ „ Mariaposching	1	33	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
aus der Pfarrei Neukirchen	1	—	—
„ „ „ Oberalteich	1	36	2
„ „ „ Oberwinkling	1	42	—
„ „ „ Perastorf	2	—	—
„ „ „ Pfelling	1	12	—
„ „ „ Schwarzach	3	16	—
„ „ „ Waltendorf	2	42	—
„ „ „ Windberg	—	48	—
„ „ „ Wiesenfelden	1	3	—
Deggendorf.			
aus der Pfarrei Deggendorf	9	36	—
„ „ „ Neuhausen	7	30	—
„ „ „ Metten	5	24	—
„ „ „ Grafling	2	15	—
„ „ „ Ebenstetten	2	—	—
„ „ „ Michaelsbuch	12	18	—
„ „ „ Otzing	5	—	—
„ „ „ Plattling	16	—	—
„ „ „ Stephansposching	3	12	—
Durch das kgl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien	37	59	—
Dingolfing.			
Durch das kgl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien	50	51	—
aus der Pfarrei Engelmannsberg	—	42	—
Eggenfelden.			
aus der Pfarrei Eggenfelden	10	—	—
„ „ „ Taufkirchen	5	24	—
„ „ „ Gern	3	30	—
aus den Filialen Emmersdorf u. Pörndorf	5	6	—
aus der Pfarrei Grafendorf	8	6	—
„ „ „ Johanneskirchen	18	—	—
„ „ „ Mariakirchen	5	12	—
„ „ Expositur Roßbach	4	40	—
„ „ Pfarrei Schönau	8	—	—
„ „ „ Roggling	3	—	—
„ „ Expositur Geratskirchen	3	—	—
„ „ „ Wurmannsquick	2	30	—
„ „ Pfarrei Hirschhorn	1	12	—
„ „ Expositur Mitterskirchen	3	30	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
aus der Pfarrei Thann	12	30	—
" " " Unterbietfurt	6	18	—
Grafenau.			
aus dem Pfarreivikariat Preying	—	42	—
aus der Pfarrei Schönberg	2	15	—
" " " Innernzell	3	—	—
" " " St. Oswald	3	30	—
" " " Grafenau	2	48	—
" " Expositur Oberkreuzberg	1	—	—
" " Pfarrei Thurmannsbang	1	36	—
" dem Curatbenf. Ranfels	1	—	—
" " Pfarr-Expos. Zenting	2	20	—
Griesbach.			
aus der Pfarrei Aign	6	12	—
" " " Asbach	2	—	—
" " " Baierbach	3	30	—
" " " Birnbach	5	18	—
" " " Griesbach	3	6	—
" " " Haarbach	4	30	—
" " " Hartkirchen	2	—	—
" " " Karpfham	2	42	—
" " " Kirchham	6	6	—
" " " Kößlarn	2	42	—
" " Expositur Malching	2	18	—
" " Pfarrei Mittich	2	—	—
" " " Poding	4	6	—
" " " Rainding	5	24	—
" " " Reutern	4	—	—
" " " Ruhstorf	3	36	—
" " " Tettenweis	5	24	—
" " " Uttlau	—	47	—
" " " Weihmörting	3	5	—
" " " Weng	2	—	—
" " " Rotthalmünster	3	30	—
Kelheim.			
aus der Pfarrei Abbach	17	12	—
" " " Abensberg	10	9	—
" " " Affeking	3	30	—
" " " Biburg	2	45	—
" " Expositur Dünzling	2	38	—
" " Pfarrei Eining	1	45	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
aus der Pfarrei Essing	2	39	—
" " Expositur Gögging	—	30	—
" " Pfarrei Hienheim	10	—	—
" " Expositur Irnsing	3	6	—
aus der Pfarrei Kapfelberg	3	12	—
" " " Kelheim	11	30	—
" " " Kirchdorf	6	—	—
" " " Laaberberg	8	—	—
" " " Mühlhausen	3	9	—
" " " Neustadt	1	45	—
" " " Offenstetten	2	—	—
" " " Poikam	—	28	—
" " " Pullach	12	—	—
" " " Rohr	6	—	—
" " " Saal	1	15	—
" " Expositur Sallingberg	2	54	—
" " Pfarrei Teuerding	2	—	—
" " " Teugen	6	36	—
" " " Thann	2	42	—
" " " Umelsdorf	1	45	—
" " " Weltenburg	3	9	—
Kötzting.			
Durch das kgl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien	15	50	1
Landau.			
aus der Pfarrei Pilsting	10	—	—
" dem Pfarrvikar. Mettenhausen	1	—	—
" der Pfarrei Haunersdorf	—	36	—
" " " Aufhausen	2	—	—
" " " Reichersdorf	2	24	—
" " " Ettling	3	30	—
" " " Haidlfing	2	30	—
" " " Dornach	2	30	—
" " Expositur Eichendorf	7	—	—
" " Pfarrei Adldorf	2	55	3
" " " Landau	4	48	—
" " " Hartkirchen	4	12	—
" " " Mallersdorf	5	—	—
Landshut.			
aus der Pfarrei Altheim	12	42	—
" " " Achdorf	1	18	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
aus der Pfarrei Ablkofen . . .	9	—	—
" " " Altdorf .	11	48	—
" " " Buch am Erlbach	1	45	—
" " " Eching .	5	24	—
" " " Ergolding . . .	3	—	—
" " " Grammelkam . .	1	30	—
" " " Gündlkofen . .	3	39	—
" " " Hoheneggkofen .	3	12	—
" " " Hüttenkofen . .	3	18	—
" " " Mettenbach . .	4	30	—
" " " Moosthann . .	10	—	—
" " " Neuhausen . .	1	33	—
" " " Oberaibach . .	2	8	—
" " " Oberglaim . .	4	30	—
" " " Schatzhofen . .	3	—	—
" " " Tondorf . .	2	8	—
" " " Veitsbuch . .	5	—	—
" " " Vilsheim . .	3	30	—
" " " Weihmichl . .	3	30	—
" " " Zweikirchen . .	1	45	—
Mallersdorf.			
aus der Pfarrei Schierling . .	8	—	—
" " " Priekofen . .	6	12	—
" " " Grafentraubach .	4	20	—
" " " Martinsbuch . .	7	—	—
" " " Hainsbach . .	2	42	—
" " " Unterlaichling .	3	30	2
" " " Holztraubach . .	2	—	—
" " " Sallach . .	6	39	—
" " " Westen . . .	16	—	—
" " " Pfaffenberg . .	2	30	—
" " " Hofkirchen . .	2	30	
" " Filiale Baierbach . .	7	24	—
" " Pfarrei Geiselhöring . .	6	12	—
" " " Laberweinting .	4	—	—
" " " Aicholtshausen .	1	—	—
" " " Steinbach . . .	1	48	—
Paßau.			
aus der Dompfarrei St. Stephan	4	44	—
" " Stadtpfarrei St. Paul .	4	—	—
" " " St. Severin (Innstadt)	2	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
aus der Stadtpf. St. Bartholom. (Ilzstadt)	1	—	—
" " Pfarrei Aicha . . .	1	30	—
" " " Dommelstadl . .	3	7	—
" " Expositur Dorfbach . .	2	54	—
" " Pfarrei Engertsham . .	2	—	—
" " " Fürstenzell . .	4	48	—
" " " Hals	1	—	—
" " " Heining . . .	5	50	—
" " " Höhenstadt . .	7	12	—
" " " Hutthurm . . .	4	30	—
" " " Kellberg . . .	3	—	—
" " " Neukirchen a./J. .	5	12	—
" " " Neukirchen v./W.	1	3	—
" " " Straßkirchen . .	4	—	—
" " " Sulzbach . . .	3	54	—
" " " Thürnau . . .	3	6	—
" " " Tiefenbach . .	1	45	—
" " Expositur Tittling . .	1	—	
" " Pfarrei Vornbach . .	5	—	—
Pfarrkirchen.			
aus der Pfarrei Dietersburg . .	2	48	—
" " " Neuhofen . .	1	15	—
" " Filiale Hirschbach . .	1	30	—
" " Pfarrei Nöham . .	1	—	—
" " " Pfarrkirchen . .	14	33	—
" " " Postmünster . .	3	—	—
" " " Triftern . . .	4	—	—
" " " Waldhof . . .	1	12	—
" " " Walburgskirchen .	5	—	—
" " " Egglham . . .	4	45	—
" " " Zeilarn . . .	6	30	—
" " " Simbach (Kirchberg)	6	18	—
" " " Münchham . . .	1	—	—
" " " Ering . . .	—	48	—
" " " Stubenberg . .	2	40	—
" " " Reut . . .	7	—	—
" " " Thann . . .	12	30	—
" " " Eiberg . . .	2	30	—
Regen.			
aus der Pfarrei Zwiesel . . .	1	—	—
" " " Frauenau . .	3	6	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
aus der Pfarrei Rinchnach	5	36	—
" " " Langdorf	—	36	—
" " " March	—	24	—
" " " Bodenmais	3	—	—
Rottenburg.			
aus der Expositur Aiglsbach	4	—	—
" " Pfarrei Andermannsdorf	5	18	2
" " " Appersdorf	3	14	2
" " " Attenhofen	2	40	—
" " " Au	5	—	—
" " " Elsendorf	6	18	—
" " " Großgundertshausen	1	18	—
" " " Hebramsdorf	3	—	—
" " " Hornbach	3	12	—
" " " Lindkirchen	5	24	—
" " " Mainburg	10	6	—
" " " Oberempfenbach	3	—	—
" " " Oberhatzkofen	2	32	—
" " " Obersüßbach	6	12	—
" " " Osterwall	1	10	—
" " " Paring	2	—	—
" " " Pfeffenhausen	11	58	—
" " " Pötzmes	3	—	—
" " " Pürkwang	9	6	—
" " " Rainertshausen	4	—	—
" " " Rudelzhausen	2	48	—
" " " Sandelzhausen	2	42	—
" " " Sandsbach	4	52	—
" " " Semmerskirchen	3	18	—
" dem Curatbenefiz. Steinbach	1	30	—
" der Pfarrei Tegernbach	1	18	—
" " " Volkenschwand	1	48	—
" " " Walkertshofen	2	30	—
" " " Oberrohning	4	40	—
Straubing.			
aus der Stadtpfarrei St. Jakob	19	34	2
" " " St. Peter	8	48	2
" " Pfarrei Aholfing	1	9	—
" " " Aiterhofen	3	9	—
" " " Alburg	3	14	—
" " " Feldkirchen	8	30	—
aus der Pfarrei Geltolfing	2	30	—
" " " Irlbach	2	2	—
" " " Ittling	5	—	—
" " " Leiblfing	16	20	—
" " Expositur Niedermotzing	3	54	—
" " Pfarrei Oberbiebing	4	31	—
" " " Oberschneiding	4	36	—
" " " Perkam	6	53	—
" " " Reißing	9	—	—
" " " Schambach	2	—	—
Viechtach.			
aus der Pfarrei Arnbruck	1	12	—
" " " Böbrach	1	10	—
" " " Englmar	1	6	—
" " " Prackenbach	1	45	—
" " " Viechtach	22	36	—
" " " Achslach	1	—	—
" " " Gotteszell	2	—	—
" " " Moosbach	2	—	—
" " " Ruhmannsfelden	2	12	—
Vilsbiburg.			
aus der Pfarrei Binabiburg	4	48	—
" " " Frontenhausen	4	24	—
" " " Gerzen	11	10	—
" " " Gaindorf	5	30	—
" " " Hellsbrunn	7	—	—
" " " Loitzenkirchen	8	9	—
" " " Reichlkofen	6	21	—
" " " Seiboldsdorf	4	17	2
" " " Treidlkofen	3	30	—
" " " Kirchberg	11	18	—
" " " Bayerbach	2	13	—
Vilshofen.			
aus der Pfarrei Aholming	4	30	—
" " " Aicha	2	—	—
" " " Aidenbach	1	30	—
" " " Adlerkirchen	1	—	—
" " " Aunkirchen	2	42	—
" " " Beutlsbach	5	—	—
" " Expositur Buchhofen	1	12	—
" " Pfarrei Galgweis	2	42	—

Einnahmen.		Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
aus der Pfarrei	Garham	2	39	—
" " Expositur	Haardorf	1	30	—
" " Pfarrei	Hofkirchen	2	20	—
" " "	Holzkirchen	9	36	—
" " "	Kirchdorf	7	42	—
" " "	Künzing	3	—	—
" " "	Kurzenisarhofen	1	—	—
" " Expositur	Niederpöring	1	—	—
" " Pfarrei	Otterskirchen	3	30	—
" " "	Pleinting	1	6	—
" " "	Uttigkofen	1	48	—
" " "	Vilshofen	4	53	—
" " "	Stift-Osterhofen	2	—	—
" " Expositur	Stadt-Osterhofen	5	15	—
" " "	Ramsdorf	1	30	—
Wegscheid.				
durch das königl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien		31	16	—
Wolfstein.				
aus der Pfarrei	Wollaberg	2	—	—
" " "	Perlesreut	6	—	—
" " "	Grainet	1	12	—
" " "	Waldkirchen	5	—	—
" " "	Maut	1	—	—
" " "	Röhrnbach	5	—	—
" " Expositur	Kreuzberg	1	—	—
" " Pfarrei	Hohenau	1	30	—
" " Expositur	Herzogsreut	1	—	—
" " "	Neureichenau	2	42	—
" " Pfarrei	Freiung	1	12	—
	Summe	1382	27	—
Recapitulation der Einnahmen.				
Titl I.	Aktivkassabestand	1335	28	—
" II.	Aktivausstände	270	—	—
" III.	Heimbezahlte Aktivkapitalien	4000	—	—
" IV.	Zinsen von Aktivkapitalien*)	943	—	—
" V.	Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1000	—	—

*) Zu Titl IV. der Einnahmen 135 fl. Rückstände.

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
Titl VI. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern	675	—	—
" VII. Verpflegungsbeiträge von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften	1234	—	—
" VIII. Schulgeld von externen Schülern	20	—	—
" IX. Legate und Schankungen	560	—	—
" X Kirchensammlungen	1382	27	—
Summe aller Einnahmen	11419	55	—
Titl I. Auf Ersatzposten.			
Die unter Titl IV. der Einnahmen inbegriffenen Zinsen des Pfarrer Würdinger'schen Kapitals	80	—	—
Titl II. Auf Aktivkapitalien	7400	—	—
Titl III. Auf Personal-Exigenz.			
A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Aufsichtspersonals.			
Funktionsremunerations-Zulage für den Taubstummenlehrer Nagler	80	—	—
Funktionsremuneration für den Schulprovisor Wagner	500	—	—
Dem Nämlichen, für Ertheilung des Zeichnungsunterrichtes	20	—	—
Funktionsremuneration für den Hilfslehrer	144	—	—
Für dessen Verköstigung nach Ausweis der Seminars-Rechnung	100	—	—
Für die drei mit dem Industrie-Unterrichte und der Pflege der Zöglinge beschäftigten Ordensschwestern an das Mutterhaus der armen Franziskanerinnen bezahlt	90	—	—
Schuhmacher-Conto für die vorgenannten Ordensschwestern	22	12	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.
B. Auf Verköstigung der Zöglinge.			
An das Schullehrer-Seminar wurde für 34 Institutszöglinge Kostgeld bezahlt	2361	48	—
Summe	3318	—	—
Titl IV. Auf Real-Exigenz.			
A. Auf Regie.			
Auslagen auf Postporto für erhaltene Geldsendungen	7	1	—
B. Auf Krankenpflege.			
Dem Hausarzte Dr. Groll . .	25	—	—
Dem Landarzte Brandl . . .	3	18	—
C. Auf Einrichtungsgegenstände.			
Dem Spängler Degoutrie für 34 Teller	10	12	—
Der Vorsteherin der Ordensschwestern für Betten	60	—	—
D. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse.			
An die Vorsteherin der Ordensschwestern für verschiedene Bedürfnisse	17	33	—
An die Nämliche verschiedene Ausgaben für die Zöglinge Maria Bachmaier und Magdalena Wagner . .	23	59	—
Summe	147	3	—
Recapitulation der Ausgaben.			
Titl I. Auf Ersatzposten . .	80	—	—
„ II. Auf Aktivkapitalien .	7400	—	—
„ III. Auf Personal-Exigenz .	3318	—	—
„ IV. Auf Real-Exigenz . .	147	3	—
Summa aller Ausgaben	10945	3	—

Straubing, den 29. November 1862.

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.
Abschluß.			
Einnahmen *) . . .	11419	55	—
Ausgaben	10945	3	—
Activrest	474	52	—
Summarischer Vermögens-Ausweis.			
I. Vermögen.			
a rentirendes			
1. Kapitalien	27600	—	—
2. Realitäten	—	—	—
3. Rechte	—	—	—
b nicht rentirendes			
1. Aktivbestand	474	52	—
2. Rückstände	135	—	—
3. Kapitalien	2000	—	—
4. Realitäten	—	—	—
5. Mobilien	479	—	—
Summe	30688	52	—
II. Schulden.			
Keine	—	—	—
Abgleichung.			
Vermögen	30688	52	—
Schulden	—	—	—
Reiner Vermögensstand	30688	52	—

*) Rückstände 135 fl.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num. 7116.

An sämmtl. Distriktsverwaltungs- und Schulbehörden in Niederbayern.

Die Schulfassionen, hier die Bezüge der Lehrer als Gemeindeschreiber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird den vorgenannten Behörden die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. dieß, bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Landshut, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,069.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Nach Art. 4 Absatz 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 werden die Bezüge der Schullehrer als Gemeindeschreiber in den Gehalt nicht eingerechnet. Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß solche Bezüge in den Fassionen als Gehaltstheile nicht aufgeführt, und bei Berechnung des Gesammteinkommens der Schulstellen als solcher nicht mitgezählt werden dürfen. Dagegen erscheint die vormerkungsweise Constatirung der Bezüge der Schullehrer als Gemeindeschreiber in der Fassion zweckmäßig.

München, den 26. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken u. Aschaffenburg.
Die Schulfassionen, hier die Bezüge der Lehrer als Gemeindeschreiber betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Bezold.

Ad Num. 7175

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. dieß Nr. 11,098 ist das von Dr. Bumüller und Dr. Schuster verfaßte, im Verlag von Herder in Freyburg 1862 in erster Auflage zum Preise von 12 kr. (roh) und 15 kr. (gebunden) erschienene Werk: „Lesebuch für Volksschulen, 9te Abtheilung, Naturlehre mit vielen Abbildungen“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die katholischen Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit B a Ziff. 16, dann unter lit. B b. Ziffer 1, und unter lit B. c. Ziffer 3 aufgenommen worden.

Hienach sind die bezüglichen vorerwähnten Einträge des mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Numer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen Verzeichnisses zu ergänzen.

Landshut, den 31. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5221.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Aufräumung der Untersuchungskosten-Vorschüsse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter, welche mit der Anzeige über die bestehenden Vorschüsse, wie sie im autographirten Ausschreiben vom 26. September v. Js. Nr. 24,375 angeordnet ist, noch im Rückstande sind, werden angewiesen, diese Anzeige bis spätestens 15. d. Mts. an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Landshut, den 2. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 7368.

Aufstellung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur des Handelshauses Pokranz & Comp. in Bremen beantragte Aufstellung:

1) des Handelsmannes Ignatz Brucker in Griesbach für den Umfang des Bezirksamtes Griesbach,
2) des Commissionärs Roman Weißmann zu Vilshofen für den Umfang des Bezirksamtes Vilshofen, und
3) des Handelsmannes Anton Tiefenböck in Grafenau für den Umfang des Bezirksamtes Grafenau

als Agenten zur Beförderung von Reisenden und Auswanderern nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 6315.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, vom 8. Dez. v. Js. wurde vor Kurzem in dem Wirthshause zu Mondreb, kgl. Bezirksamts Tirschenreuth, ein falscher österreichischer Kronenthaler mit dem Brustbilde des Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1793 verausgabt.

Dieses Geldstück besteht aus reinem Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und daher werthlos.

Indem vor Annahme und Verbreitung falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die kgl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß anher anzuzeigen.

Landshut, den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7475.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Anzeige über in Bayern verstorbener belgischer, französischer, dänischer und norwegischer Unterthanen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 4. Jänner 1845 wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hiemit in Erinnerung gebracht, daß Fehlanzeigen in diesem Betreffe erlassen sind.

Landshut, den 4. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 26./29. Dezember 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Wettzell, Bezirksamts Viechtach in Niederbayern, dem Priester Johann Georg Meier, Expositus in Sießenbach, Bezirksamts Roding, verliehen.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 5. Jänner 1863 wurde beim k. Landwehr-Bataillon Dingolfing der Landwehrmann Johann Kreiner von Dingolfing zum Schützenunterlieutenant gewählt.

III. Augsburger Cours
vom 5. Januar 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	—	101⅜
" à 4½ %	—	103
" à 4½ % halbjährig	—	103¾
" à 5 %	—	103¾
Grundrenten Ablösungs Obligationen	—	101
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	112½	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

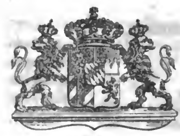
IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	—	150	150	110	40	17	20	16	44	16	10	—	39	—	—
		Korn	4	36	40	35	5	12	45	12	17	11	53	—	25	—	—
		Gerste	--	63	63	63	—	9	24	9	12	9	—	—	22	—	—
		Haber	2	29	31	31	—	6	14	6	—	5	55	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	—	172	172	172	—	18	3	17	48	17	18	—	—	—	17
		Korn	—	15	15	15	—	13	28	13	20	13	—	—	—	--	15
		Gerste	—	65	65	65	—	10	7	9	49	9	22	—	—	—	3
		Haber	—	86	86	86	—	5	48	5	36	5	23	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	—	55	55	55	—	17	9	16	50	16	32	—	16	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	148	148	148	—	10	17	10	—	9	42	—	4	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	33	5	6	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5 Januar 1863.	Waizen	—	205	205	205	—	18	—	17	36	17	12	—	15	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	305	305	305	—	10	48	10	27	10	6	—	12	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	6	6	3	6	—	--	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	—	11	11	11	—	17	24	17	17	17	5	—	-	3	2
		Korn	—	—	—	—	—	--	—	—		—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	--	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	36

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr	Mittler (Preis des Schäffels) fl	kr	Minderer (Preis des Schäffels) fl	kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 5. Januar 1863	Waizen	—	191	191	191		17	35	17	3	16	39	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	12	—	—			—	—	—	—	—
		Gerste	—	314	314	314	—	10	27	10	2	9	47			—	—
		Haber	—	5	5	5		5	15		—	—				—	—
Landshut	Vom 2. Januar 1863.	Waizen	12	1517	1529	1455	74	18	50	18	—	17	31	—	33	—	—
		Korn	24	82	106	95	11	13	8	12	44	12	25	—	22	—	—
		Gerste	206	1583	1789	1605	184	11	14	10	42	10	14		8	—	—
		Haber	83	374	457	424	33	6	2	5	56	5	42	—	—	—	5
Mainburg	Vom 7. Januar 1863.	Waizen	4	215	219	193	26	17	42	17	6	16	3		33	—	—
		Korn		1	1	1	—	13				—		—	—	—	
		Gerste	5	96	101	100	1	10	15	10	3	9	36	—	4	—	—
		Haber		4	4	4	—	6	36			—			—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Januar 1863	Waizen	13	71	84	78	6	17	21	16	43	16		—	6		—
		Korn		15	15	15	—	12	12	12	7	12	—	—	21	—	—
		Gerste	3	39	42	42	—	9	56	9		8	10			—	2
		Haber	—	28	28	28		6	12	5	39	5	—	—	23	—	—
Osterhofen	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	15	133	148	140	8	18	21	18	6	17	51		—	—	5
		Korn	—	—	—	—		—	—		—				—	—	—
		Gerste	—	279	279	279		9	48	9	30	9	12		12	—	—
		Haber		30	30	30	—		—	5	24		—			—	—
Passau	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	—	—	—	—	—				—		—	—	—	—	
		Korn	14	10	24	19	5	13	1	2	52	12	38	—	—	—	—
		Gerste	—	—		—	—	—				—	—	—	—		—
		Haber	26	40	66	52	14	5	2	4	53	4	41	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	—	49	49	49	—	17	13	16	51	16	10	—	—	—	26
		Korn	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	91	91	91	—	10	53	10	22	9	51	—	—	—	11
		Haber	—	3	3	3	—			6	—	—			—	—	—
Pilsting	Vom 5. Januar 1863.	Waizen	—	45	45	45	—	17	36	17	18	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—		—		—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—			—	—	—	—			—	—	—
Straubing	Vom 3. Januar 1863	Waizen	51	1557	1608	1532	76	17	47	17	25	16	48	—	28	—	—
		Korn	2	231	233	231	2	11	53	11	32	11	21	—	38		—
		Gerste	5	1614	1619	1532	87	10	26	10	—	9	31		19		—
		Haber	41	366	407	371	36	6	1	5	34	5	14	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 7. Januar 1863.	Waizen	21	149	170	125	45	17	57	17	34	17	1	—	33	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	13	48	13	39	13	27	—	3	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—			24	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	6	4	46	4	34	—	11		—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 4. Landshut, Mittwoch den 14. Januar 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizei-Strafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschoße zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion,

2) in den andern, den Kreisverwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung stellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

§. 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtiget, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 30. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7472.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggs.-Bl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet, und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die erweislich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des königl. Staats-

Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schwere Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 6521.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 12. Dezember v. Js. wurde am 23. November v. Js. bei einem Geschäftsmanne in Thurnau ein falsches Sechskreuzerstück österreichischen Gepräges verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1848 und besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche oben genannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 7162.

Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, der Renten-Anstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in den Landgerichtsbezirken Abensberg und Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterfertigten Stelle wurde durch Entschließung vom Heutigen der Bezirksarzt Grafenberger in Aunkofen als Agent der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Bezirke der dermaligen kgl. Landgerichte Abensberg und Mainburg bestätigt.

Landshut, den 4. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 7236.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Kölnische Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 23. September 1845 (Kreisamtsblatt Seite 635) wird die im rubrizirten Betreffe am 27. v. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 4. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,140.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direktion der See-, Fluß- und Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina in Cöln hat zur Anzeige gebracht, daß der durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. September 1845 (Nr. 22,658) als Hauptagent der genannten Gesellschaft für das Königreich bestätigte Commerzienrath ꝛc. von Bartels dieser seiner Function enthoben worden ist, wovon die k. Regierung, K. d. J., Behufs der entsprechenden Bekanntmachung im Kreisamtsblatte in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 27. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Kölnische Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 7161.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Errichtung von Getreidemagazinen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 16. Dezember 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1349) erhalten jene Distrikts-Polizeibehörden, welche nicht bereits die Anzeige in rubr. Betreffe pro 1861/62 erstattet haben, den Auftrag, über den Stand der Distrikts- und Gemeinde-Getreide-Magazine am Schlusse des genannten Verwaltungsjahres bis längstens zum 20. l. Mts. den vorgeschriebenen berichtlichen Ausweis einzusenden.

Landshut, den 5. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6475.

An sämmtl. k. Baubehörden in Niederbayern.

Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Oberfranken pro 1861/62, hier die Diäten und Gefährtgelder der Bauassistenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Dezember 1862 Nr. 10,765 und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Dezember Nr. 16,514 wird den k. Baubehörden Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei revisorischer Festfstellung der von den Bauassistenten liquidirten Diäten und Gefährtgelder eröffnet:

Die Bauassistenten bei den Kreisbaubehörden und bei den äußern Baubehörden stehen nach der allerhöchsten Bestimmung vom 13. Dezember 1860 (Reggs.-Bl. S. 1167) seit dem 1. Jänner 1861 in dem Genusse eines ständigen Functionsbezuges und beziehen für Dienstesreisen nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. Jänner 1858 (Reggsbl. S. 197) drei Gulden Taggebühren nebst einem durch h. Rescript des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Februar 1860 Nr. 1212 auf 2 fl. fixirten Gefährtgeld für jeden Reisetag.

Es liegt sonach kein Grund vor, bezüglich derselben von dem in Ziff. I der allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1817 (Reggsbl. S. 860) angeordneten Abzuge von einem Drittheile an den Diäten nach 14-tägiger Commissionsdauer an einem Orte eine Ausnahme zu machen, da dieser Verordnung alle Staatsdiener und mit Commissionsgeschäften betrauten Functionäre unterworfen sind.

Die allerhöchste Verordnung vom 23. November 1849 — die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr. — (Reggsbl. S. 1265) läßt ferners im Zusammenhalte mit der oben angeführten Ministerial-Entschließung vom 25. Febr. 1860

keinen Zweifel darüber zu, daß die Aufrechnung der für die Bauassistenten fixirten Reise-Entschädigung nur für die wirklichen Reisetage und nicht auch für die Tage des längern Aufenthaltes an einem Orte stattfinden dürfe.

Hiernach ist sich künftig zu achten, und den Bauassistenten von vorstehenden höchsten Bestimmungen Kenntniß zu geben.

Landshut, den 5. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7202.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Metzgergeselle Ferdinand Wimberger aus Adldorf, k. Bezirksamts Landau, gab an, am 4. ds. Mts. zwischen Altötting und Eggenfelden sein am 20. Juni heurigen Jahrs vom k. Landgerichte Osterhofen ausgestelltes Arbeitsbuch verloren zu haben, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglicher Legitimation getrieben werden könnte, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7139.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts München l./J. vom 10. v. Mts. wurde die

ledige Dienstmagd Anna Maria Märklin aus Lustenau, k. würtembergischen Oberamts Tübingen, wegen Diebstahlsvergehens in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und gegen dieselbe zugleich auf Landesverweisung nach erstandener Strafe erkannt.

Hievon werden die vorgenannten Behörden Behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 6. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7275.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung der Creszenz Reinthaler von Seibersdorf aus ihrer Heimath betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Pfarrkirchen hat sich die taubstumme und blödsinnige Häuslerstochter Creszenz Reinthaler von Seibersdorf, Gemeinde Kirchdorf, aus ihrem elterlichen Hause schon um Pfingsten vorigen Jahres entfernt, ist seither nicht dorthin zurückgekehrt und ihr Aufenthalt gänzlich unbekannt.

Unter Mittheilung des nachstehenden Signalements der Betheiligten ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken nach fraglicher Person Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen bekannt zu geben.

Landshut, den 6. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Statur klein, Alter circa 30 Jahre; sie trug bei ihrer Entfernung vom Hause ein neues grob leinenes Hemd am Leibe, ferner einen blau gedruckten Rock mit schwarzem Leibchen, auf dem Kopfe ein altes schwarzes Kopftuch, war übrigens ohne Spenser, Schuhe und Strümpfe.

Besondere Kennzeichen der Creszenz Reinthaler: Taubstummheit und Blödsinn.

Ad Num. 7791.

An sämmtliche Rektorate der Studien-Anstalten und technischen Unterrichts-Anstalten, dann sämmtliche Behörden der deutschen Schulen und an sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden.

Das Verhältniß der Turnvereine zur schulpflichtigen Jugend betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30 Dezember vor. Js. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Landshut, den 7. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,983.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Anwendung des Art. 28 des Gesetzes vom 16. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, wird der schulpflichtigen Jugend, sowohl den Werktags- als Feiertagsschülern, dann den Schülern der Studienanstalten und technischen Unterrichtsanstalten jede Betheiligung an den bestehenden Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt.

Hiedurch ist jedoch für die Schüler der genannten Kategorien die Benützung der Turnanstalten, welche diese Vereine zum Gebrauche für Nichtmitglieder eröffnen, wenn sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Verhältniß der Turnvereine zur schulpflichtigen Jugend betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der geheime Sekretär: v. Rupprecht.

Ad Num. 7704.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

Den Antrag des Abgeordneten Hirschberger bezüglich der Feuerversicherung von Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. Nr. 11,337 werden die vorgenannten Behörden und Inspektoren durch nachstehenden Abdruck in Kenntniß gesetzt und zur Nachachtung angewiesen.

Landshut, den 8. Januar 1863.

Königliche Regierurg von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,337.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Ministerialentschließung vom 8. Februar 1861 Nr. 1190 wird, wie zur Kenntniß des unterfertigten

kgl. Staats-Ministeriums gekommen ist, mehrseitig so gedeutet, als sei die Versicherung der Gebäude des Staates, der Gemeinden und Stiftungen unbedingt im Wege der Official-Schätzungs-Revision, mithin auf Kosten der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu reguliren, gleichsam als fände auf diese Gebäude der Art. 16 des einschlägigen Gesetzes gar keine Anwendung. Daß auf solche Weise die Amtsthätigkeit der Brandversicherungs-Inspektoren zu Gunsten einer Klasse der Theilnehmer über Gebühr in Anspruch genommen werden würde, ist eben so klar, als daß hierunter die Interessen der gleichberechtigten übrigen Versicherten leiden müßten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, auf das Irrthümliche der erwähnten Auffassung hinzuweisen, und glaubt die Erwartung aussprechen zu dürfen, die zum Vollzuge des Feuer-Versicherungs-Gesetzes berufenen Organe werden, indem sie von dem Art. 35 desselben im Interesse der Anstalt den umsichtigsten Gebrauch machen, vom Curatel-Standpunkte sich jeder direkten Einwirkung auf den Gang der Schätzungs-Revisions-Arbeiten enthalten, vielmehr sich in dieser Beziehung darauf beschränken, die untergebenen Verwaltungen in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Entschließung entsprechend zu überwachen, damit da, wo die Richtigstellung der Versicherungs-Summe nothwendig und dringlich erscheint, solches allenfalls auf dem durch oben allegirten Art. 16 vorgezeichneten Wege herbeigeführt wird.

München, den 1. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Antrag des Abgeordneten Hirschberger bezüglich der Feuer-Versicherung von Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 3643.

An die kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 23. Juli 1860 wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine dreijährige Arbeitshausstrafe verurtheilte und nach überstandener Strafe des Landes verwiesene ledige Taglöhner Georg Mettenschläger von Burgberg, k. württembergischen Oberamts Heidenheim, wurde nach erstandenen drei Viertheilen der Strafe am 30. Oktober v. Js. aus der Gefangen-Anstalt Kaisheim mittels Transports an seine Heimathsbehörde in Heidenheim abgeliefert.

Unter Mittheilung des Signalements des Genannten wird den oben bezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, nach Maßgabe der bezüglich der Aufsicht auf Landesverwiesene bestehenden Vorschriften das Weitere zu verfügen.

Landshut, den 6. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Georg Mettenschläger von Burgberg, königl. württembergischen Oberamtes Heidenheim.

Alter 41 Jahre, Größe 5' 7", Statur untersetzt, Haare braun, Bart röthlich, Stirne hoch, Augen blaugrau, Augenbrauen blond, Nase stumpf, Lippen proportionirt, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglicht, Hals gewöhnlich, Mundart schwäbisch.

Besondere Kennzeichen: Ist harthörig.

Ad Num. 7855.

Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Dezember vor. Js. stattgehabten 369. und 370. Verloosung der älteren österreichischen

Staatsschuld sind die Serien 449 und 323 gezogen worden.

Die Serie 449 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nro. 163,105 mit 1/8tel ⎫
„ 164,855 „ 2/8tel ⎬ der Capitals-Summe,
„ 164,856 „ 1/32tel ⎭

„ 165,447 — 165,953 mit dem Ganzen der Capitals-Summe, im Gesammtcapitalsbetrage von 1,171,949 fl. —

Die Serie 323 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. B. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 1163 bis Nr. 2500 incl., ferner die nachträglich eingereichten Supplementar-Obligationen des Hauses Goll lit. G. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 4526 bis 4569 im Gesammtcapitalsbetrage von 1,043,200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 8. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad. Num. 7031.

Die Distriktsfonds-Rechnung des königl. Bezirksamtes Mallersdorf pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung des Bezirksamts Mallersdorf pro 1861/62 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahrs	436	6 1/4
2) Aktivkapitalienzinse	178	8
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen	18	33
4) Zuschuß aus Kreisfonds	585	—
5) Naturaldienste	4504	20
6) Heimbezahlte Kapitalien	1644	54
7) Distriktsumlagen und zwar:		
a) zur Deckung der Distriktsbedürfnisse	4332	24
b) zur Deckung des Bedarfs für die Errichtung eines Krankenhauses	994	54
c) zur Deckung der für Instandsetzung der durch Hochwasser beschädigten Straßen nothwendigen Kosten .	1975	29
Summa A.	14669	48 1/4
B. Ausgaben:	**fl.**	**kr.**
1) Für den Distriktsrath	59	36
2) Auf ausgeliehene Kapitalien. . .	1644	54
3) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) für Kunstbauten und Deckmaterial	4153	54
b) für Naturaldienste	4504	20
c) für Wegmacherlöhne	552	—
d) für technische Aufsicht	100	—
e) Reparatur der Werkzeuge . .	35	39
4) Für Unterhalt der Thierärzte . .	150	—
5) Für Errichtung eines Krankenhauses	984	35
Summa B.	12184	58
C. Aktivrest	2484	50 1/4
D. Aktivvermögensstand	7064	24 1/4

Landshut, den 8. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7566.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Paßau II. pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Passau II. pro 1861/62 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres	344	43
2) Nutzungen aus dem Gemeindevermögen	9	36
3) Zuschuß aus Kreisfonds	400	—
4) Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlage .	3644	9
5) Distriktsumlage	2074	37
Summa A.	6473	5

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	38	45
2) Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	169	23
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a) auf Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	1023	12
b) Anschlag der Naturalleistungen	3644	9
c) Rückvergütung für Mehrleistungen	147	49
4) Für Wegmacherlöhnungen	755	—
5) Für technische Aufsicht	180	—
6) Für Vaganten- und Bettlertransport	60	12
7) Für Aufstellung eines Wiesenbau-Vorarbeiters	150	—
8) Auf die Reserve	118	42
Summa B.	6287	12

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	6473	5
Ausgaben	6287	12
Aktivrest	185	53

Landshut, den 9. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6831.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Pfarrkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung des Bezirks Pfarrkirchen pro 1861/62 werden im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) An Aktivrest des Vorjahres . . .	645	23½
2) An Zinsen aus Aktivkapitalien . .	40	—
3) An Erlös aus Veräußerungen . .	22	33
4) An Zuschuß aus Kreisfonds . . .	680	—
5) An Naturalleistungsanschlag . . .	5112	27
6) An Distriktsumlagen	4043	—
Summa	10543	23½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) An Verwaltungs- und Regiekosten .	55	24
2) An Zahlungsrückständen	29	12
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen		
a) an Geld	3242	7½
b) an Naturalleistungsanschlag . .	5112	27
4) Auf Löhnung der Wegmacher . .	426	—
5) Auf Unterhaltung der Alleen . . .	6	24
6) Auf den Unterhalt des Distriktsthierarztes	50	—
7) Für technische Aufsicht	136	51
Summa	9058	25½

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	10543	23½
Ausgaben	9058	25½
Aktivrest	1484	58

D. Vermögensstand:	fl.	kr.
a) rentirendes Vermögen	1200	—
b) nicht rentirendes Vermögen . .	1539	24
Summa des Vermögens	2739	24

Landshut, den 7. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6770.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg für das Etatsjahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg für das Jahr 1861/62 bekannt gegeben:

Einnahmen:	fl.	kr.
Cassa-Bestand vom Vorjahre	628	$47^1/_4$
Zinsen aus Activcapitalien	260	—
Erlös für veräußerte Gegenstände	2	45
Concurrenz der Distriktsgemeinde:		
a. in Geld	3030	12
b. durch Naturalleistungen	3944	56
Zuschuß aus Kreisfonds	450	—
Heimbezahlte Activcapitalien	200	—
Summa	8517	$40^1/_4$

Ausgaben:	fl.	kr.
Für den Distriktsrath und Verwaltungskosten	76	$52^1/_2$
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, Brücken, Stege u. Sicherheitsgeländer:		
a. Baukosten und Kiesmaterial	2088	38
b. Anschlag der Naturalleistungen der Distriktsgemeinde	3944	56
c. Löhnungen der Wegmacher	588	—
d. für technische Aufsicht, Baupläne und Kostenvoranschläge	62	48
Auf den Unterricht von Hebammen	120	—
Sustentation des Distriktsthierarztes	150	—
Unterstützung einzelner Gemeinden zur Herstellung von Brücken und Gemeinde-Verbindungswegen	300	—
Ausgeliehene Capitalien	875	—
Summa	8206	$14^1/_2$

Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	8517	$40^1/_4$
Ausgaben	8206	$14^2/_4$
Cassa-Rest	311	$25^3/_4$

Vermögen:

	fl.	kr.
rentirendes	7250	—
nicht rentirendes	1073	$25^3/_4$
Summa	8323	$25^3/_4$
Schulden	—	—

Landshut, den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 7382.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Straubing pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Prüfung der Distriktsgemeinde-Rechnung des Bezirksamts Straubing pro 1861/62 werden die Ergebnisse derselben in Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	282	$57^1/_2$
2) Aktivausstände	61	54
3) Erlös aus Veräußerungen	1	12
4) Zuschuß aus Kreisfonds	275	—
5) Anschlag der Naturaldienste	1947	54
6) Distriktsumlagen	1916	$39^1/_2$
Summa	4485	37

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath auf Regie	52	—
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen	1593	3
3) Anschlag der Naturaldienstleistungen	1947	54
4) Auf Rechnung der Wegmacher	360	—
5) Auf technische Aufsicht	75	—
6) Auf Reparatur der Werkzeuge	6	—
7) Auf Unterhalt des Thierarztes	141	40
Summa	4175	37

C. Abschluß:	fl.	kr.
Einnahmen	4485	37
Ausgaben	4175	37
Aktivrest	310	—

Landshut, den 9. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7389.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Vilshofen pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.," werden die Resultate der Rechnung der Distriktsgemeinde Vilshofen pro 1861/62 wie folgt bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	417	$16^3/_4$
2) Nutzungen aus dem Gemeindevermögen	159	30
3) Zuschüsse aus Kreisfonds	800	—
4) Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlag	9140	39
5) Distriktsumlagen	3016	26
6) Zurückbezahlte Kapitalien	1230	—
Summa der Einnahmen	14763	$51^3/_4$
B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktsrath	68	39
2) Für Bildung von Fonds zu distriktiven Zwecken	1150	—
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a) Auf Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer u. s. w.	2825	24
b) Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	9140	39
4) Für Wegmacherlöhnungen	936	—
5) Für technische Aufsicht	90	2
6) Für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	48	—
7) Für Unterhaltung von Alleen	1	48
8) Für den Thierarzt	70	—
9) Für die Beschälstation	18	54
10) Besondere Ausgaben	26	34
Summa der Ausgaben	14376	—
C. Abgleichung:		
Einnahmen	14763	$51^3/_4$
Ausgaben	14376	—
Activrest	387	$51^3/_4$
D. Vermögensstand:		
Aktivkapitalien	4620	—
Aktivkassabestand	387	$51^3/_4$
Summa	5007	$51^3/_4$

Landshut, den 7. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1043.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Langenau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Langenau, im Dekanate Ludwigsstadt, wird zum Behufe der Wiederbesetzung mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte, aus Staatskassen baar	25	—
$10^3/_4$ Klafter hartes Scheitholz	32	15
aus Gemeinde- und Stiftungskassen baar	35	$3^3/_4$
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig, und Genuß der Dekonomiegebäude	25	—
b) Grundstücke	124	$19^3/_4$
IV. Ertrag aus Rechten:		
1. ständige Geldabgaben	117	$7^1/_2$
2. Gemeinderecht: 6 Klafter weiches Scheitholz und 12 Fuder Streu zur Dekonomie; 30 Stangen und 2 Vorbaubusche für die Wiesen	17	10
3. Weiderecht	—	30

	fl.	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	193	32
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	13	—
Summa	582	58
Lasten	60	57 1/2
Reiner Pfarrertrag	522	1/2

Bayreuth, den 29. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1929.

Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Schwabach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die III. Pfarrstelle in Schwabach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März c. auf Grund des im vorigen Jahre rektifizirten Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	2	25
An Naturalien:		
12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60	—
60 Stück Wellen	—	50 1/2
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	150	—
An Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 1/2 Sz. Korn à 8 fl. 39 kr.	12	18
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)		

	fl.	kr.
3. Aus Gemeindekassen:		
2 Schffl. 5 Mtz. 3 1/2 Vrtl. Korn à 8 fl. 39 kr.	25	46 1/4
(Wird nach dem Normalpreis vergütet.)		
II. Ertrag aus Realitäten:		
Da der III. Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe als Miethzinsbeitrag aus der Hospitalstiftung zu Schwabach	44	—
aus der Kirchenstiftung daselbst .	56	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	149	31 1/2
IV. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, und zwar an sog. Kerzenbreiern	21	—
Summa	521	51 1/4
Hievon die Lasten ab mit .	5	2 1/2
Reinertrag	516	48 3/4

Ansbach, den 6. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 4./6. Jänner 1863 haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Dr. Joseph Neumayer in Vilsbiburg in huldvollster Anerkennung seines allseitig verdienstlichen und gemeinnützigen Wirkens den Titel und Rang eines königlichen geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 5. Landshut, Sonnabend den 17. Januar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7783

Die Gesuche um Bezirksamtsdienersstellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. lauf. Monats ist der unterfertigten k. Stelle, im Hinblicke auf die Zahl der bereits vollzogenen Vormerkungen für Bezirksamtsdienersstellen die Weisung zugegangen, die Gesuche von Bewerbern um solche Stellen, welche noch nicht zwanzig in öffentlichen Diensten zurückgelegte Jahre nachweisen können, als verfrüht zurückzuweisen.

Dieß wird zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7589.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 8. des Gewerbsgesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im rubr. Betr. am 31. v. Mts. erfolgte h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7915.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der dem unterfertigten kgl. Staats-Ministerium durch den Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April 1862 eingeräumten Er-

mächtigung werden die Gewerbe der Beinringler und Nestler, der Gold- und Silberschläger, der Gewürz-, Gyps-, Oel- und Papiermüller hiemit allgemein der freien Concurrenz überlassen, wonach die k. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 31. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Vollzug des Art. 8 des Gewerbsgesetzes betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Näßler.

Ad Num. 8062.

Die Bitte des Hauptagenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, Albert Rösl in München, um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia beantragte Aufstellung des Säcklermeisters Anton Moser in Kelheim und des approbirten Baders Xaver Pappi in Abbach als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Kelheim hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1264

Erledigung der 3. protestantischen Pfarrei in Münchberg betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene dritte protestantische Pfarrstelle in Münchberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen baar	25	—
1²/₃ Klaftern hartes Holz, 6¹/₃ Klftr. weiches Holz	20	34¹/₂
1²/₃ Klaftern Stöcke	1	20
2. Aus Stiftungskassen baar	66	15
3. Aus Gemeindekassen: 3 Klftr. Holz	8	13¹/₄
4. Von der I. Pfarrstelle baar	30	—
1 Schffl. 3¹²/₃₂ Mtz. Korn, 1 Schffl. ⁸/₃₂ Mtz. Gerste	19	54³/₄
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung	50	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	305	14¹/₂
VI. Observanzmäßige Gaben	65	24
Summa	591	56
Lasten	7	9¹/₄
Reiner Pfarr-Ertrag	584	46³/₄

Bayreuth, den 3. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1951.

Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Markt Erlbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das unterm 20. Dezbr. vor. Jrs. erlassene Ausschreiben wird nachträglich berichtigend bemerkt, daß zu den fassionsmäßigen Einkünften der erledigten Pfarrei Hagenbüchach auch der Anschlag der Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen zu 11 fl. gehört, welcher Betrag in den im gedachten Ausschreiben bekannt gemachten Reinertrag von 519 fl. 10¹/₄ kr. zwar bereits eingerechnet, unter den einzelnen Einnahmstiteln aber nicht speziell aufgeführt worden ist.

Ansbach, den 9. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Augsburger Cours
vom 8. Januar 1863.

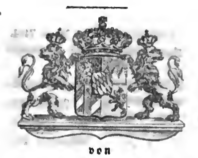
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$98\frac{1}{2}$
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	—	$101\frac{3}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	103
" à 4 % halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
" à 5 %	—	$103\frac{1}{2}$
Grundrenten Ablösungs Obligationen	—	101
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . . .	—	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$112\frac{1}{2}$	—
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreids-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Gesammt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 12 Januar 1863.	Waizen	40	137	177	164	13	16	9	15	51	14	33	—	53	—	—
		Korn	5	16	21	10	11	12	6	11	45	11	15	—	32	—	—
		Gerste	—	53	53	52	1	10	—	9	40	9	31	—	—	—	28
		Haber	—	12	12	10	2	6	28	6	9	6	—	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 13. Januar 1863.	Waizen	—	434	434	434	—	17	56	17	34	17	11	—	14	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	13	24	12	58	12	52	—	22	—	—
		Gerste	—	442	442	442	—	9	57	9	48	9	33	—	1	—	—
		Haber	—	121	121	121	—	5	50	5	37	5	27	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 13. Januar 1863.	Waizen		6	6	6	—	17	—	16	—	—	—	—	50	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	13	40	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	10	2	9	45	9	30	—	15	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	36	5	14	5	3	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Januar 1863.	Waizen	—	290	290	290	—	18	12	17	51	17	30	—	—	—	15
		Korn	—	5	5	5	—	11	48	11	42	11	36	—	—	—	—
		Gerste	—	762	762	762	—	11	—	10	42	10	24	—	—	—	15
		Haber	—	16	16	16	—	6	6	6	3	6	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 8. Januar 1863.	Waizen	—	14	14	14	—	17	3	16	42	16	30	—	35	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	48	5	52	5	30	—	38	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr	Mittler fl	kr	Minderster fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 12. Januar 1863.	Waizen	—	104	104	104	—	17	3	16	49	16	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	306	306	306	—	9	51	9	37	9	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 9 Januar 1863.	Waizen	74	1801	1875	1870	5	18	13	17	54	17	10	—	6	—	—
		Korn	11	126	137	113	24	12	37	12	24	12	3	—	20	—	—
		Gerste	184	1784	1968	1658	310	10	55	10	29	9	49		13	—	—
		Haber	33	591	624	556	68	6	1	5	54	5	28	—	2	—	—
Mainburg	Vom 14. Januar 1863.	Waizen	26	165	191	186	5	17	24	16	27	16	—	—	39	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	128	129	128	1	10	12	9	55	9	36	—	8	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	9	6	50	5	54	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Januar 1863.	Waizen	6	195	201	143	58	17		16	26	15	45	—	17	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	12	12	12	5	12	—	—	2	—	—
		Gerste	—	241	241	179	62	9	58	9	3	8	6	—	—	—	3
		Haber	—	42	42	40	2	7	—	6	9	5	24	—	—	—	30
Osterhofen	Vom 12. Januar 1863.	Waizen	8	117	125	119	6	18	8	17	39	17	15	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	9	36	9	30	9	22		—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 13. Januar 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	33	38	30	8	12	59	12	31	12	21	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	57	71	62	9	4	58	4	49	4	40	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Januar 1863.	Waizen	—	17	17	17	—	18	4	17	15	16	10	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	10	—	9	54	9	—	—	28	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	—	5	56	5	18	—	—	—	—
Pilsting	Vom 13. Januar 1863.	Waizen	—	31	31	31	—	16	48	16	39	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	218	218	218	—	10	42	9	51	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 10. Januar 1863.	Waizen	76	1191	1267	1263	4	17	58	17	36	17	1	—	—	—	11
		Korn	2	159	161	161	—	12	6	11	51	11	36	—	—	—	19
		Gerste	87	1958	2045	2039	6	10	24	10	5	9	43	—	—	—	5
		Haber	36	326	362	360	2	5	44	5	22	4	57	—	12	—	—
Vilshofen	Vom 14. Januar 1863.	Waizen	45	552	597	506	91	18	13	17	47	17	12	—	—	—	13
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	—	39	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	30	4	50	4	30	—	—	—	4

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 6. Landshut, Mittwoch den 21. Januar 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7376.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1861/62 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) An Aktivrest des Vorjahres	1099	19½
2) An Zinsen aus Aktivkapitalien	102	—
3) An Zuschuß aus Kreisfonds	350	—
4) An Distriktsumlagen	5990	39¾
Summa	7541	59¼
B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktskassier	60	—
2) Auf Bildung eines Stammvermögens	500	—
3) Auf die Distriktsstraßen	4844	17
4) Auf Löhnung der Wegmacher	1006	1
5) Für technische Aufsicht	105	—
6) Auf Reparatur der Werkzeuge	34	33
7) Sustentation des Thierarztes	60	—
8) An den Distrikts-Johannis-Verein	500	—
Summa	7109	51
C. Abgleichung:		
Einnahmen	7541	59¼
Ausgaben	7109	51
Aktivrest	432	8¼
D. Vermögensausweis:		
a) rentirendes Vermögen	3000	—
b) nicht rentirendes Vermögen	437	8¼
Summa des Vermögens	3437	8¼

Landshut, den 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

6.



Ad Num. 7034.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Mainburg für das Etatsjahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Mainburg für das Etatsjahr 1861/62 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Rechnungsrest vom vorigen Jahr	840	5 ½
2) Zinsen von Aktivkapitalien	406	46
3) Zuschuß aus Kreisfonds	700	—
4) Distrikts-Gemeinde-Umlagen und zwar an Geld	8603	51
Summa	10550	42 ½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Remunerationen und Regiekosten	88	30
2) Zahlungsrückstände vom Vorjahre	14	15
3) Auf die Erhaltung der Distriktsstraßen:		
a) Auf Brücken, Durchlässe und Grunderwerbungen	2497	28
b) Ankauf des Kiesmaterials, Beifuhr u. Reinigen, dann Einebnen desselben	5655	41
c) Löhnungen der Wegmacher	1023	—
d) Für technische Aufsicht und Prüfung der Kostenvoranschläge	216	—
e) Für Wegmacher-Werkzeuge	90	21
4) An den Bezirksarzt	40	—
Summa	9625	15

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	10550	42 ½
Ausgaben	9625	15
Activrest	925	27 ½

D. Vermögensstand:	fl.	kr.
rentirende Kapitalien	9968	—
nicht rentirendes Vermögen	1107	5¾
Summa	11075	5¾

Schulden- und Zahlungsretardaten . — —

Landshut, den 12. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7484.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Rotthalmünster pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung Rotthalmünster pro 1861/62, Bezirksamts Griesbach, in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	412	40
2) Aus dem Gemeindevermögen	—	48
3) Leistung des k. Aerars	10	—
4) Zuschuß aus Kreisfonds	475	—
5) Naturaldienste	3600	4
6) Distriktsumlagen	2851	23 ½
Summa A.	7349	55 ½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	69	20
2) Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	265	—
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a) für Kunstbauten, Erweiterung und Deckmaterial	1673	26
b) Naturaldienste	3600	4
c) Wegmacherlöhnungen	658	—
d) Für technische Aufsicht	200	—
e) Für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	53	51
4) Für Herstellung von Alleen	—	—
5) Für Unterhaltung des Thierarztes	100	—
6) Für Unterstützung der Gemeinden	25	—
Summa B.	6644	41

	fl.	kr.
C. Aktivrest	705	14 ½

Landshut, den 12. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8098.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Abordnung der Bezirksamtsdiener zur Militäraushebung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern im bez. Betr. unter dem 6. l. Mts. erlassene h. Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den Conscriptionsbehörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3346.**

Staats-Ministerium des Innern.

Die Abordnung der Bezirksamtsdiener zu den Verhandlungen vor dem obersten Recrutirungs-Rathe, sowohl zur Aushebung, als soweit es zur Constatirung der Identität der Personen erforderlich erscheint, zur Nachstellung, unterliegt keinem Bedenken und es sind die hiedurch, sowie die durch die Aushilfe in der Zwischenzeit bei den k. Bezirksämtern erwachsenden Kosten auf die für Conscriptionskosten bewilligten Fonds zu verrechnen.

München, den 6. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Die Abordnung der Bezirksamtsdiener zur Militär-Aushebung betr.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerial-Rath: gez. v. Epplen.

Ad Num. 5118.

An die kgl. Rentämter, Notare und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Stempelung der Hypotheken-Protokolle und Hypothekencessionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein an die k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg ergangenes höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Dezember v. Js. **ad Num. 17,106** zur gleichmäßigen Wahrnehmung und Nachachtung bekannt gegeben.

Hiebei werden die k. Notare veranlaßt, die wirkliche Ablieferung der Cessionsstempelgebühren an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamtes inskünftige in ihren Taxregistern in der Bemerkungsrubrik geeignet vorzumerken.

Landshut, den 13. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Cretzierer, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 17,106.**

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 12. dieß Monats im genannten Betreffe wird hinsichtlich der angeregten Frage: ob die k. Notare für jede von ihnen aufgenommene Hypothekencession die volle Stempelgebühr von $15^1/_2$ kr. an das Hypothekenamt abzugeben haben, oder ob sie hievon $^1/_2$ kr. für das von ihnen zur Cession verwendete Papier zurückbehalten können, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die k. Notare die volle Stempelgebühr von $15^1/_2$ kr. an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamtes abzuliefern haben, weil dort gemäß §. 5 der Normativ-Entschließung vom 30. April 1860 in genanntem Betreffe (Geret V.-S. Bd. XXXII Abth. 1 S. 51) das erforderliche Stempelpapier anzuschaffen ist, die k. Notare aber neben den in der allerhöchsten Verordnung vom 19. Jänner 1862 (Reggs.-Bl. S. 201) festgesetzten Notariatsgebühren für die von ihnen aufgenommenen Urkunden wegen der Schreibmaterialien nicht eine besondere Vergütung aufrechnen und beanspruchen können.

Hienach sind die k. Gerichtsschreiber und Notare sowie die k. Rentämter geeignet zu verständigen.

München, den 28. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg. Die Stempelung der Hypothekenprotokolle und der Hypothekencessionen betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der k. geheime Sekretär (gez.) Müller.

Ad Num. 8320.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und zu verleitgeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch für das Sudjahr 1862/63 unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe.

Indem Vorstehendes auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. dß. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, darüber zu wachen, daß nicht Bier von normalmäßigem Gehalte als Doppelbier verleitgegeben oder der normalmäßige Gehalt des gewöhnlichen Bieres zu Gunsten des Absatzes von Doppelbier alterirt werde.

Landshut, den 13. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7013.

An die kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Landesverweisung des Carl Erfurth von Lütschena bei Leipzig betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 6. März vor. Jrs. wurde der ledige Gärtner Karl Erfurth von Lütschena wegen ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Privaturkundenfälschung in eine Arbeitshausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Durch allerhöchste Gnade wurde jedoch die Strafe auf 6 Monate herabgesetzt.

Karl Erfurth hat solche bereits im Oktober vor. Jrs. erstanden und ist hierauf seiner Heimathsbehörde überliefert worden.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 14. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Karl Erfurth.

Alter 22 Jahre, Statur schwach, Maß 5' 7", Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Bart blond, Haare detto, Stirne hohe, Augen blaue, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Sprache sächsische

---

Ad Num. 8003.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Nagelschmidmeisters Johann Nepom. Wölfl zu Arnstorf als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für das Bezirksamt Eggenfelden hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8405.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Schullehrers Fr. Xaver Freundorfer in Mamming als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für das Bezirksamt Dingolfing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5432.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Evidenthaltung der Kataster über reale und radizirte Gewerbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Distriktspolizeibehörden nicht in der Lage sind, die Kataster über reale und radizirte Gewerbe evident zu halten, wenn sie nicht von den im Besitze der dinglichen Gewerbsrechte eintretenden Veränderungen regelmäßig in Kenntniß gesetzt werden, ergeht zufolge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. dieß Mts. ad Nr. 17,420 an die k. Rentämter hiemit die Weisung, auf Grund der ihnen nach §. 5. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Regierungsblatt-Seite 1450) von den Notaren mitzutheilenden Verzeichnisse künftighin alle jene Veränderungen im Besitze realer oder radizirter Gewerbsrechte, welche aus den erwähnten Verzeichnissen der Notare und aus den gerichtlichen Notifikationen über Erbschaften, Vermächtnisse 2c. hervorgehen, quartaliter und zwar in der Zeit vom 10. bis 20. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats den Distriktspolizeibehörden bekannt zu geben.

Falls sich in einem Quartale Veränderungen der Art nicht ergeben, sind die treffenden Distriktspolizeibehörden hievon gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Diese Mittheilung hat pro I. Quartal 1862/63 zum erstenmale stattzufinden, und es sind dabei auch die im IV. Quartal 1861/62 vorgekommenen derartigen Veränderungen aufzunehmen.

Landshut, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 8690.

Die kirchliche Feier der politischen Festtage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um allenfallsigen Bedenken und Zweifeln zu begegnen, wird auf den Grund h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d 13./15. d Mts. Nr. 264 bekannt gegeben, wie nach den bestehenden einschlägigen Bestimmungen die kirchliche Feier der allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste durch einen besondern, vom Pfarrgottesdienste getrennten Gottesdienste begangen werden soll, wie dagegen nicht beanstandet werden wolle, daß überall da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Abhaltung eines gesonderten Gottesdienstes nicht wohl möglich ist, die bezeichnete kirchliche Feier mit dem gewöhnlichen Pfarrgottesdienste verbunden werde.

Landshut, den 17. Januar 1863.

Königliche Regierurg von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 903.

Das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheines betreffend.

In Folge höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 2. präs. 10. Januar d. Js. werden nachstehend die Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheines, welche durch Signat vom 31. Dezember 1862 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhielten, zur Nachachtung den betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Paßau, den 12. Januar 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Vorschriften

über

das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheins.

§. 1.

Die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung in den Landestheilen diesseits des Rheins hat der Verordnung vom 4. August 1854 (Regierungsblatt 1854 S. 585) gemäß mittels des Fallschwertes, jedoch dem Art. 15 des Strafgesetzbuches v. J. 1861 zufolge in einem geschlossenen Raume und nach den näheren Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion zu geschehen.

§. 2.

Zur Vornahme des Vollzuges sind zwei Nachrichter, von denen der eine zu München und der andere zu Würzburg seinen Wohnsitz hat, aufgestellt.

Der in München wohnende Nachrichter ist dem Bezirksgerichte München links der Isar untergeben, und hat die Todesstrafen in den Kreisen Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg zu vollziehen.

Der in Würzburg wohnende Nachrichter steht unter dem dortigen Bezirksgerichte, und demselben liegt der Vollzug der Todesstrafen in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, dann in Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg ob.

§. 3.

Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren.

Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu; jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen von dem Direktorium des Bezirksgerichts, welchem der betreffende Nachrichter untergeben ist, zu genehmigen.

Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters.

§. 4.

Die Fallschwertmaschine, mit welchen die Enthauptungen zu vollziehen sind, werden an den Wohnorten der Nachrichter unter der Oberaufsicht der Bezirksgerichte München l. Js. und Würzburg nach den speziell hierüber ergangenen Anordnungen aufbewahrt.

§. 5.

Den Lokalbaubehörden in München und Würzburg liegt ob, von Zeit zu Zeit von der Fallschwertmaschine Einsicht zu nehmen, sich von dem unversehrten Zustande derselben zu überzeugen, bezüglich der Aufbewahrung der Maschine diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch dieselbe vor Schaden gesichert wird, und die Vornahme etwa nöthiger Reparaturen zu veranlassen.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf Anweisung des Direktoriums des Bezirksgerichts von dem betreffenden Rentamte ausbezahlt, und sind unter den Criminalkosten zu verrechnen.

§. 6.

Am Sitze eines jeden Schwurgerichtshofes befindet sich das Gerüste, auf welchem die Fallschwertmaschine bei stattfindenden Enthauptungen aufzustellen ist, dann das zu der Maschine gehörige hölzerne Untergestell.

Diese Gegenstände sind in einer verschlossenen Räumlichkeit der Frohnveste oder eines anderen öffentlichen Gebäudes aufzubewahren, und stehen unter der Aufsicht der Lokalbaubehörde.

§. 7.

Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem gemäß Art. 218 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 an das Bezirksgericht zu stellenden Antrage dem Stadtcommissär an dem Orte des Vollzuges -- in der Stadt München der Polizeidirektion — von der bevorstehenden Hinrichtung Kenntniß zu geben.

§. 8

Das Direktorium des Bezirksgerichts hat ungesäumt einen Vollzugscommissär zu ernennen, sodann, wenn der für den Regierungsbezirk aufgestellte Nachrichter einem anderen Bezirksgerichte untergeben ist, die Abordnung desselben mit seinem Gehilfen durch Requisitien des betreffenden Bezirksgerichts zu veranlassen und in jedem Falle für die rechtzeitige Uebersendung der Fallschwertmaschine Sorge zu tragen.

In dem Ersuchschreiben an das fremde Bezirksgericht ist unter Beachtung der in §. 10 bezüglich des Hinrichtungstages angeordneten Rücksichten der Tag, an welchem der Nachrichter einzutreffen hat, zu bestimmen.

§. 9.

Das requirirte Bezirksgericht hat ungesäumt die Fallschwertmaschine, nachdem dieselbe von einem Beamten der Lokalbaubehörde sorgfältig untersucht und brauchbar befunden worden ist, dem Nachrichter zu übergeben, und denselben anzuweisen, sich am bezeichneten Tage am Hinrichtungsorte einzufinden und bei dem Direktorium des dortigen Bezirksgerichts sich zu melden.

Für den gehörigen Transport der Maschine hat der Nachrichter Sorge zu tragen.

§. 10.

Nach Eintreffen des Nachrichters mit der Fallschwertmaschine und mit seinen Gehilfen hat der Commissär des Bezirksgerichts den Tag der Verkündung der den Vollzug des Todesurtheils begründenden Erlasse an den Verurtheilten festzusetzen.

Der Verkündungsakt ist in der Frühe des Morgens, und, wenn es ohne besondere Verzögerung thunlich ist, weder an einem Sonn- oder kirchlichen Feiertage noch an einem politischen Festtage vorzunehmen.

Keinenfalls darf aber der Vollzug des Todesurtheils an einem solchen Tage stattfinden.

§. 11.

Am festgesetzten Tage hat sich der Commissär des Bezirksgerichts nebst einem Aktuare in Amtskleidung unter Zuziehung des Staatsanwaltes in das Gefängnißlokal zu begeben, und daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, dann die allerhöchste, den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende Entschließung zu eröffnen.

Der Verurtheilte hat hiebei wohl bewacht, übrigens ohne Fesseln vor dem Richter zu erscheinen.

Der Bezirksgerichtsarzt hat in der Nähe zu verweilen.

Dem Vertheidiger des Verurtheilten ist von dem Eröffnungsakte Kenntniß zu geben, und demselben freizustellen, ob er diesem Akte beiwohnen will.

Anderen Personen ist der Zutritt nicht zu gestatten.

§. 12.

Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Urtheilsverkündung erholt hat, ist demselben von dem Commissär bekannt zu geben, daß seine Enthauptung in den nächsten 24 Stunden zu geschehen habe, daß ihm jedoch das Gesetz auf sein ausdrückliches Verlangen einen Aufschub von dreimal 24 Stunden gestatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten ist.

Wenn er eine bestimmte Erklärung verweigert, so ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden zu vollstrecken.

§. 13.

Der Verurtheilte ist sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche zu übergeben. — Sollte der Verurtheilte in dieser Beziehung einen besonderen Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entstehen, zu entsprechen.

§. 14.

Bezüglich der Verwahrung des Verurtheilten vom Eröffnungsakte an bis zu der Vollstreckung sind die Vorschriften in Art. 382 Abs. 1 Thl. II des Str.-G.-B. von 1813 genau zu beachten.

Der Verurtheilte ist in dem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, wenn nicht besondere Umstände dessen Fesselung nothwendig machen.

Die Bewachung desselben liegt dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen allenfalls mit Zuziehung militärischer Hilfe ob.

§. 15.

Unmittelbar nach dem Eröffnungsakte hat der Commissär des Bezirksgerichts von dem Tage, der Stunde und dem Orte der Vollstreckung des Todesurtheils in Kenntniß zu setzen:

1. das Direktorium des Bezirksgerichtes,
2. den Staatsanwalt,
3. den Vertheidiger,
4. den Bezirksgerichtsarzt,
5. die Lokalbaubehörde, und
6. den Nachrichter.

Gleiche Nachricht hat ferner alsbald das Bezirksgericht zu ertheilen:

1. dem Stadtcommissär, — in München der Polizeidirektion — mit der Requisition um die erforderliche polizeiliche Assistenz,
2. der betreffenden Geistlichkeit,
3. dem Vorstande der Ortsgemeinde mit der Aufforderung, im Hinblick auf Art. 15 des Strafgesetzbuches, 24 Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen.

Diese Urkundspersonen haben mindestens schon eine halbe Stunde vor dem zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunkte an Ort und Stelle zu erscheinen und sich hiebei durch Vorzeigung der von dem Gemeindevorstande an sie zu erlassenden schriftlichen Ladungen über ihre Berufung auszuweisen. In dem an den Gemeindevorstand ergehenden Schreiben ist derselbe ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen und zu beauftragen, die von ihm zu berufenden Urkundspersonen hievon in Kenntniß zu setzen. Ueber den Empfang dieses Schreibens hat der Gemeindevorstand sofort eine Bescheinigung auszustellen, welche den gerichtlichen Akten beizulegen ist.

Gleichzeitig ist auch für den Druck der nach Art. 383 Thl. II des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 zu veröffentlichenden Darstellung über das oder die von dem Verurtheilten begangene Verbrechen Sorge zu tragen und sofort die bevorstehende Hinrichtung durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Bezirksgerichts, worin die hinzurichtende Person, das oder die Verbrechen derselben, das Datum des rechtskräftigen Strafurtheils, der Tag, die Stunde und der Ort der Hinrichtung genau anzugeben ist, bekannt zu machen.

§. 16.

Jedes Todesurtheil ist am Morgen zu vollziehen.

Die Hinrichtung hat in der Regel in dem geschlossenen Hofraume der Frohnveste zu geschehen. Im Falle eines obwaltenden Hindernisses ist von dem Direktorium des Bezirksgerichts im Benehmen mit der Lokalbaubehörde und dem Stadtcommissäre, in München der Polizeidirektion, eine andere geschlossene oder verschließbare Räumlichkeit, wo möglich in der Nähe der Frohnveste, hiefür auszumitteln.

Während der Vollzugshandlung ist außer den hiezu berufenen oder nach dem Gesetze zur Anwesenheit hiebei berechtigten Personen in der Regel Niemand der Zutritt zum Richtplatze zu gestatten. Ausnahmen sind von dem Vollzugscommissär nur aus besonderen Gründen zuzulassen und jedesmal in dem über die Urtheilsvollstreckung aufzunehmenden Protokolle zu bemerken.

§. 17.

Die Fallschwertmaschine, womit die Enthauptung zu geschehen hat, ist an dem zum Vollzuge bestimmten Morgen von dem Nachrichter auf einem hölzernen Gerüste,

für dessen Errichtung die Lokalbaubehörde zu sorgen hat, aufzustellen. Der Nachrichter hat dieselbe noch einmal genau zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen, und wenn Alles gehörig vorbereitet ist, dieses dem Vollzugscommissär durch einen Gehilfen melden zu lassen.

§. 18.

Der Vollzugscommissär begibt sich alsdann mit dem Aktuare in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheilsvollstreckung gekommen sei, und übergibt denselben dem hiebei anwesenden Gehilfen des Nachrichters, welcher dem Verurtheilten das hintere Haupthaar abzuschneiden hat.

§. 19.

Befindet sich der Richtplatz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, worin der Verurtheilte verhaftet ist, so wird derselbe durch den Gehilfen des Nachrichters in Begleitung der Geistlichen dahin gebracht.

Befindet sich dagegen der Richtplatz in größerer Entfernung davon, so hat der Transport des Verurtheilten in einem geschlossenen Wagen, worin nebst demselben auch die ihn begleitenden Geistlichen und der Gehilfe des Nachrichters Platz zu nehmen haben, von hinlänglicher Polizeimannschaft begleitet und je nach Umständen mit militärischer Bedeckung, bezüglich welcher erforderlichen Falles vorher von dem Bezirksgerichte eine Requisition an die Stadtcommandantschaft zu erlassen ist, zu geschehen.

§. 20.

Der bezirksgerichtliche Vollzugscommissär und dessen Aktuar, dann der betreffende Staatsanwalt haben sämmtlich in ihrer Amtskleidung, eine halbe Stunde vor der zur Urtheilsvollstreckung anberaumten Zeit auf dem Richtplatze zu erscheinen. Bis zur festgesetzten Zeit hat sich auch der Bezirksgerichtsarzt, gleichfalls in seiner Amtskleidung, sowie der Vertheidiger des Verurtheilten, wenn er der Hinrichtung beiwohnen will, daselbst einzufinden.

Sind die nach §. 15 berufenen Urkundspersonen eine halbe Stunde vor dem zum Beginne der Vollzugshandlung bestimmten Zeitpunkte noch nicht vollständig erschienen, so hat die Gerichtscommission statt der fehlenden eine gleiche Anzahl anderer erwachsener Mannspersonen einzuladen, als Ersatzmänner dem Hinrichtungsakte beizuwohnen, sodann aber — nach dem Eintritte des zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunktes — gleichviel ob dieser Einladung Folge geleistet wurde oder nicht, den Richtplatz absperren zu lassen, und, außerordentliche Fälle abgerechnet, Niemanden mehr außer dem vorzuführenden Verurtheilten, den ihn begleitenden Geistlichen und dem Gehilfen des Nachrichters den Zutritt zu gestatten.

§. 21.

Nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, hat die Vollzugshandlung damit zu beginnen, daß der Vollzugscommissär vor der Versammlung durch den Aktuar eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte des oder der Verbrechen der hinzurichtenden Person nebst dem Strafurtheile, von letzterem jedoch nur den Tenor mit Hinweglassung der Entscheidungsgründe, verlesen läßt.

Hierauf wird von dem Vollzugscommissariate über den Verurtheilten der Stab gebrochen. Der Geistliche verrichtet dann mit demselben ein kurzes Gebet, nach welchem auf ein vom Commissäre gegebenes Zeichen die Gehilfen des Nachrichters dem Verurtheilten die Augen verbinden und ihn auf das Schaffot führen, wo die Enthauptung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehilfen ohne Aufenthalt vollzogen wird.

§. 22.

Das Haupt mit dem bekleideten Leichname ist vor den Augen der Zuschauer in einen bereit stehenden Sarg zu legen, worauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird.

Der Leichnam wird, wenn derselbe nicht an eine öffentliche anatomische Anstalt abgegeben werden kann,

in der Stille auf den Gottesacker gebracht, und daselbst sogleich beerdigt.

§. 23.

Ist die Todesstrafe an mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des Anderen sehen kann.

§. 24.

Während der Hinrichtung ist deren Vornahme dem Publikum durch das Läuten einer Glocke in der Nähe des Richtplatzes, welches nach der Beendigung des von dem Geistlichen mit dem Verurtheilten zu verrichtenden Gebetes (§. 21) zu beginnen und solange, bis das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, anzudauern hat, anzukündigen.

Jedes Bezirksgericht, an dessen Sitze schwurgerichtliche Verurtheilungen stattfinden, hat deßhalb eine eigene Glocke von angemessener Stärke bereit zu halten. Diese Glocke darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und ist außer der Zeit, während welcher sie zu einem Hinrichtungsakte gebraucht wird, von dem Gefängnißwärter zu verwahren.

Derselbe hat die Glocke vor jedem Hinrichtungsakte an den Ort der Hinrichtung zu bringen und sie an der Stelle, wo das Läuten stattfinden soll, zu befestigen.

Die Stelle, wo geläutet und zu diesem Zwecke die Glocke befestiget werden soll, hat das Direktorium des Bezirksgerichts im Benehmen mit der Lokalbaubehörde zu bezeichnen. Das Läuten der Glocke hat durch einen Gehilfen des Gefängnißwärters zu geschehen, und der Vollzugscommissär diejenigen Anordnungen zu treffen, welche in Beziehung auf den rechtzeitigen Anfang und die Dauer des Geläutes erforderlich sind.

§. 25.

Unmittelbar nach beendigtem Hinrichtungsakte ist die nach Art. 383 Th. II. des Str.-Ges.-B. v. Jahre 1813 durch den Druck bekannt zu machende Darstellung des Verbrechens oder der Verbrechen des Verurtheilten (§. 15) zu veröffentlichen und einer jeden Urkundsperson sowie jedem Ersatzmanne, welcher der Vollzugshandlung bis zum Schlusse beiwohnte, ein Exemplar hievon zu behändigen.

§. 26.

Das über den Eröffnungsakt (§. 11) und über die Vollstreckung des Urtheils abzufassende Protokoll ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher die Vorlage derselben an das Staatsministerium der Justiz zu veranlassen hat.

§. 27.

Der Nachrichter bezieht außer seinen dekretmäßigen Funktionsbezügen bei Executionen außerhalb seines Wohnortes einschlüssig der Reiseentschädigung ein Taggeld von fünf Gulden.

Der erste Gehilfe bezieht, insolange derselbe mit Genehmigung des Bezirksgerichts im Dienste des Nachrichters sich befindet, einen Jahreslohn von 120 fl.

Für den zweiten Gehilfen bezieht der Nachrichter bei der Hinrichtung jedes einzelnen Verurtheilten eine Gebühr von 10 fl.

Außerdem erhält jeder der Gehilfen bei Executionen außerhalb des Wohnortes des Nachrichters nebst der Entschädigung von 12 Kreuzern für die geometrische Stunde der Hin- und der Zurückreise ein Taggeld von 2 fl.

§. 28.

Die Ausbezahlung der Taggelder und Entschädigungsgebühren, sowie der Kosten für den Transport der Hinrichtungsmaschine, dann für das Befestigen der Glocke und das Auf- und Abschlagen des Gerüstes erfolgt sogleich nach dem Vollzuge der Hinrichtung auf Anweisung des Commissärs durch das betreffende Rentamt.

Dem Vollzugscommissär wird hiebei zur Pflicht gemacht, in den betreffenden Anweisungen die Untersuchung, sowie das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, zu bezeichnen.

Wenn mehrere Todesurtheile vollzogen werden, die in verschiedenen Untersuchungen ergangen sind, und sich hiebei gemeinschaftliche Kosten ergeben, so sind diejenigen Kostenbeträge, welche nicht speziell durch die einzelnen

Enthauptungen veranlaßt sind, gleichheitlich nach der Zahl der Untersuchungen zu vertheilen und die treffenden Theile für jede Untersuchung gesondert zur Zahlung anzuweisen.

Die vom Rentamte ausbezahlten Beträge sind gleich den übrigen Criminaluntersuchungskosten zu behandeln.

Haupt-Uebersichten

über die bisher stattgehabten Verloosungen der bayerischen Staatsschuld nebst instruktiven Bemerkungen hiezu.

In Gemäßheit höchster Anordnung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen hat zur Erleichterung der Staatsgläubiger, sowie der mit der Coupons-Einlösung beauftragten Kassen und Aemter die Herstellung jährlicher Verzeichnisse oder Hauptübersichten der bisherigen Verloosungs-Ergebnisse bei den im allgemeinen Verkehre befindlichen Staatsobligationen stattzufinden.

Diesem höchsten Auftrage entsprechend werden die Verzeichnisse über die bis zum Schlusse des Jahres 1862 stattgehabten Verloosungen anliegend hinausgegeben, und hiebei nachstehende instruktive Bemerkungen zu deren Erläuterung beigefügt.

Die Verloosung der verschiedenen Gattungen der bayerischen Staatsschuld findet zur Zeit in zweifacher Weise statt:

I. durch einfache Ziehung von End-Nummern (von 1 bis 100 incl.) oder:

II. durch Ziehung von Serien und End-Nummern.

ad. I.

Die erste Verloosungsart kömmt nach den hierüber erlassenen Bestimmungen bei nachstehenden Schuldgattungen zur Anwendung:

1) bei den zu $3^1/_2$ Prozent verzinslichen oder auf 4 Prozent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons der ältern Staatsschuld und zwar in gesonderten Ziehungen für die au porteur und für die auf Namen lautenden Obligationen,

2) bei dem Militär-Anlehen von 1855 à $4^1/_2$ % au porteur.

Die Verloosung erfolgt durch die Ziehung einer bestimmten Anzahl von arabisch geschriebenen End-Nummern, welche von 1 bis 100 (oder 00) in das Ziehungsrad gelegt werden, und es sind nach dem Ergebnisse dieser Ziehung alle Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren rothgeschriebene Kommissions-Cataster-Nummer (bei dem Militär-Anlehen, dessen Obligationen nur Eine Nummer haben, diese letztere) auf die gezogene End-Nummer ausgeht.

Werden hienach z. B. die End-Nummern.

06. 45. 100.

gezogen, so erscheinen die Obligationen, welche die Kommissions-Cataster-Nummern:

6. 106. 206. 12006. 14506 u. s. w.
45. 145. 245. u. s. w.
100. 200. 300. 400. 500. 600. 700.
800. 900. 1000. 2000. 2100. u. s. w.

tragen, als heimzahlbar.

Bei den Coupons der vorbezeichneten Schuldgattungen ist sonach lediglich deren End-Nummer mit dem Verzeichnisse der gezogenen Nummern zu vergleichen, um zu ersehen, ob die betreffende Obligation bereits in die Verloosung gefallen sei oder nicht.

Die vorstehende Verloosungsart fand auch bei dem neuen 5procentigen Anlehen von 1855 statt, der Rest dieses Anlehens wurde jedoch bereits unterm 5. November 1862 vollständig gekündigt, und vom 1. Februar 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

ad II.

Die zweite Art der Verloosung besteht darin, daß die Gesammtzahl der emitirten Obligationen der betreffenden Schuldgattung in einzelnen Abtheilungen (Serien) zu je 1000 Kommissions-Kataster-Nummern zur Verloosung gebracht und für jede bei der Ziehung herauskommende Abtheilung oder Serie die End-Nummer besonders gezogen wird.

Jede Serie umfaßt hiebei 1000 Nummern, folglich die Serie I. die Nummern 1. — 1000.
„ II. „ „ 1001. — 2000.
„ III. „ „ 2001. — 3000.
und so fort.

Bei dieser Verloosungsart sind alle jene Obligationen zur Heimzahlung bestimmt, deren rothgeschriebene Kommissions-Cataster-Nummern der gezogenen Abtheilung oder Serie angehören und die bei dieser Serie heraus gekommene End-Nummer tragen.

Wird z. B.
die Serie IV. und in derselben die Endnummer 95 gezogen, so erscheinen, da die Serie IV. die Nummern 3001—4000 incl. umfaßt, die Kommissions-Cataster-Nummern

3095. 3195. 3295 u. s. w. bis 3995.
als zur Heimzahlung bestimmt.

Vorstehende Verloosungsart kommt zur Zeit zur Anwendung:

1) bei den Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ und 4 Prozent,
2) bei den Grundrentenablösungs-Obligationen.

Bei Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen läßt sich in den angefertigten Nummern-Verzeichnissen schnell und ohne Schwierigkeit ersehen, ob eine Obligation der vorbezeichneten Schuld-Gattungen bereits zum Zuge gekommen sei?

Da nämlich jede der Verloosung zur Grundlage dienende Serie oder Abtheilung, wie oben erwähnt, 1000 Cataster-Nummern umfaßt, so ist vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen, welcher Abtheilung oder welchem Tausend die bezügliche Obligation oder deren Coupon angehört, dieses Tausend in dem betreffenden Verzeichnisse (Rubrik 1) aufzusuchen und sodann in der beigefügten Querlinie nachzusehen, ob die Endziffer der in Frage stehenden Obligation als gezogen aufgeführt sei oder nicht?

Vorstehende Verloosungsart nach Serien und End-Nummern kam auch bei den bisherigen Verloosungen des Eisenbahn-Anlehens zu 5 Prozent in Anwendung; der Rest dieses Anlehens wurde jedoch unterm 19. April 1862 vollständig gekündigt und vom 1. Oktober 1862 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Da bei Einlösung der Zins-Coupons das hauptsächlichste Augenmerk darin besteht, zu unterscheiden, zu welcher Schuldgattung der betreffende Coupon gehört, so wird nachstehend eine Uebersicht der bei den bisherigen im allgemeinen Verkehr befindlichen Schuld-Gattungen bestehenden Zins-Termine beigefügt, woraus unter Berücksichtigung des Zinsbetrages ohne Schwierigkeit ersehen werden kann, von welcher Obligations-Gattung ein Zins-Coupon herrührt.

Sämmtliche mit der Einlösung von Zins-Coupons beauftragten Kassen, Oberaufschlagämter und Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Vermeidung allenfallsiger Haftung — bei Uebergabe von Zins-Coupons behufs deren Ausbezahlung mit größter Sorgfalt darauf zu sehen, ob dieselben nicht von bereits verloosten Obligationen herrühren, und alle Coupons, welche nach den bezüglichen Verloosungsbekanntmachungen nicht mehr als zahlbar erscheinen, sogleich zurückzuweisen.

Hinsichtlich jener Verloosungen, welche vom 1. Jänner 1863 bis zur wiederholten Anfertigung des jährlichen Haupt-Verzeichnisses stattfinden, sind die betreffenden Bekanntmachungen den gegenwärtigen Verzeichnissen beizufügen und besonders zu beachten.

München, den 8. Jänner 1863.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Verzeichnis
der Zins-Termine der bayerischen Staats-Obligationen.

1. Jänner.	1. Februar.	1. April.
Eisenbahn-Anlehen à 4%. Eisenbahn-Anlehen à $4^1/_2$% (beide mit ganzjährigen Coupons.)	$3^1/_2$ proz. Mobil.-Obligationen. 2 proz. Nominal-Obligationen. Neues allgemeines Anlehen à $4^1/_2$%, (mit halbjährigen Coupons.) Eisenb.-Anlehen v. 1856 à $4^1/_2$%, (mit halbjährigen Coupons.) Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.	Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.
1. Mai.	**1. Juni.**	**1. August.**
$3^1/_2$ proz. Mobil.-Obligationen. Eisenbahn-Anlehen à 4%, (mit ganzen und halbjähr. Coupons.) Eisenbahn-Anlehen zu $4^1/_2$%, (mit ganzjährigen Coupons.)	Militär-Anlehen v. 1855 u. 1859 à $4^1/_2$%, (mit ganzjähr. und halbjähr. Coupons.) Militär-Anlehen von 1861 à 4%, (mit halbjähr. Coupons.) Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.	$3^1/_2$ proz. Mobil.-Obligationen. Neues allgemeines Anlehen à $4^1/_2$% (mit halbjähr. Coupons.) Eisenb.-Anlehen v. 1856 à $4^1/_2$%, (mit halbjährigen Coupons.) Eisenbahn-Anlehen à 4%.
1. September.	**1. November.**	**1. Dezember.**
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.	$3^1/_2$ proz. Mobil.-Obligationen. Eisenbahn-Anlehen à 4%, (mit halbjähr. Coupons.)	Militär-Anlehen v. 1859 à $4^1/_2$%, (mit halbjährigen Coupons.) Militär-Anlehen von 1861 à 4%, (mit halbjährigen Coupons.)

I.
Verloosung
der
Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Prozent.

Verzeichniß der bis 1861 62 einschlüssig gezogenen End-Nummern.

A. Obligationen auf den Inhaber. (au porteur.) Rothgeschriebene End-Nummer.	B. Obligationen auf Namen. Rothgeschriebene End-Nummer.
01^{5}.	01^{3}.
03^{12}.	04^{6}.
06^{11}.	06^{3}.
08^{9}.	10^{1}.
24^{12}.	11^{10}.
26^{1}.	22^{6}.
29^{10}.	23^{3}.
33^{10}.	24^{9}.
37^{12}.	27^{10}.
38^{11}.	28^{4}.
43^{3}.	30^{11}.
45^{4}.	31^{6}.
47^{10}.	33^{4}.
51^{12}.	35^{6}.
52^{1}.	40^{9}.
53^{3}.	44^{6}.
57^{8}.	48^{2}.
63^{6}.	51^{6}.
67^{7}.	53^{5}.
72^{3}.	54^{7}.
74^{1}.	61^{11}.
75^{12}.	62^{10}.
76^{2}.	63^{1}.
78^{1}.	65^{10}.
79^{11}.	66^{7}.
82^{6}.	67^{11}.
84^{9}.	70^{9}.
87^{12}.	72^{6}.
90^{4}.	78^{5}.
91^{5}.	81^{9}.
95^{7}.	85^{7}.
96^{9}.	91^{7}.
97^{11}.	93^{2}.
98^{2}.	95^{11}.
100 oder 00.^{12}.	96^{9}.

Bemerkungen.

1. Alle $3^{1}/_{2}$prozentigen oder in Folge Arrosirung auf 4 Prozent erhöhten Obligationen der vorbezeichneten Schuldgattungen, deren rothgeschriebene Commissions-Cataster-Nummer auf eine der vorerwähnten Zahlen endet, sind, als bereits zur Heimzahlung bestimmt, außer Verzinsung gesetzt.

2. Die „oben rechts" beigesetzten kleineren Zahlen bezeichnen den Ziffer der Verloosung, in welcher die betreffende End-Nummer gezogen wurde, z. B. 01^5 = in der 1ten Verloosung gezogen.

3. Datum der bisher stattgehabten Verloosungen:

a) Für au porteur Obligationen:

1.	den	16. August	1842,	Regierungsblatt	Seite	903,	Zins-Ende	den	31. Oktober 1842.
2.	„	26. Oktober	1842,	„	„	1023,	„	„	31. Jänner 1843.
3.	„	15. Juni	1850,	„	„	467,	„	„	31. August 1850.
4.	„	8. Februar	1851,	„	„	107,	„	„	30. April 1851.
5.	„	14. Februar	1852,	„	„	153,	„	„	30. April 1852.
6.	„	28. Jänner	1853,	„	„	57,	„	„	30. April 1853.
7.	„	11. August	1856,	„	„	579,	„	„	31. Oktober 1856.
8.	„	15. April	1857,	„	„	349,	„	„	31. August 1857.
9.	„	15. April	1858,	„	„	457,	„	„	31. August 1858.
10.	„	15. April	1859,	„	„	369,	„	„	31. August 1859.
11.	„	15. April	1860,	„	„	404,	„	„	31. August 1860.
12.	„	15 April	1861,	„	„	371,	„	„	31. August 1861.
13.	„	15. April	1862,	„	„	537,	„	„	31. August 1862.

b) Für Nominal-Obligationen:

1.	den	15. Juni	1850,	wie	oben,	Zins-Ende	den	31. August 1850.
2.	„	8. Februar	1851,	„	„	„	„	30. April 1851.
3.	„	14. Februar	1852,	„	„	„	„	30. April 1852.
4.	„	28. Jänner	1853,	„	„	„	„	30. April 1853.
5.	„	11. August	1856,	„	„	„	„	31. Oktober 1856.
6.	„	15. April	1857,	„	„	„	„	31. August 1857.
7.	„	15. April	1858,	„	„	„	„	31. August 1858.
8.	„	15. April	1859,	„	„	„	„	31. August 1859.
9.	„	15. April	1860,	„	„	„	„	31. August 1860.
10.	„	15. April	1861,	„	„	„	„	31. August 1861.
11.	„	15. April	1862,	„	„	„	„	31. August 1862.

II.

Neues Anlehen von 1855 zu 5 Prozent.

1. In den bis 1861/62 stattgefundenen 3 Verloosungen kamen nachstehende

Rothgeschriebene End-Nummern

zum Zuge:

02^{2}.	50^{1}.
03^{2}.	51^{3}.
04^{3}.	52^{3}.
06^{3}.	54^{1}.
07^{2}.	55^{1}.
09^{3}.	56^{1}.
10^{1}.	57^{3}.
12^{3}.	63^{1}.
13^{3}.	65^{2}.
14^{3}.	67^{3}.
15^{3}.	69^{3}.
16^{3}.	71^{3}.
20^{2}.	75^{1}.
21^{3}.	76^{2}.
29^{3}.	77^{3}.
30^{1}.	78^{1}.
31^{3}.	79^{1}.
32^{1}.	85^{3}.
34^{3}.	86^{1}.
35^{3}.	87^{1}.
36^{3}.	88^{3}.
40^{3}.	96^{3}.
42^{1}.	98^{2}.
43^{2}.	100 oder 00^{1}.

2. Die obenbezeichneten Verloosungen fanden statt:

1. den 15. Juni	1860,	Regierungsblatt Seite	583,	Zins-Ende den	30.	September	1860.
2. „ 27. Juni	1861,	„ „	569,	„ „	30.	September	1861.
3. „ 18. Dezember	1861,	„ „	985,	„ „	31.	März	1862.

3. Der ganze, durch vorstehende Verloosungen nicht betroffene Rest des neuen Anlehens von 1855 zu 5 Prozent wurde gemäß Ausschreibung vom 5. November 1862, Regierungsblatt Seite 2411, behufs baarer Heimzahlung oder Umschreibung in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent gekündigt, und es findet vom 1. November 1863 an keine weitere Verzinsung dieses Anlehens mehr statt.

4. Bezüglich des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent tritt die I. Verloosung am 16. März 1863 ein.

III.

Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Prozent.

Schwarzgeschriebene End-Nummern:
12^{2}. 15^{4}. 17^{4}. 56^{4}. 60^{1}. 61^{3}. 80^{4}. 98^{3}.

Bemerkungen.

1. Die Obligationen dieses Anlehens sind nur auf den Inhaber, (au porteur) ausgestellt.
2. Alle Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. (**Lit. A., B u. C.**), deren schwarzgeschriebene Cataster-Nummer auf eine der vorbezeichneten Zahlen endet, sind, als zur Heimzahlung bestimmt, außer Verzinsung gesetzt.
3. Datum der Verloosungen:

   Die oben beigesetzten kleineren Zahlen bezeichnen den Ziffer der nachstehenden Verloosungen:

1. den	30. September	1856,	Regierungsblatt Seite	953,	Zins-Ende	den	31. Dezember	1856.
2. „	8. März	1858,	„ „	301,	„	„	31. Mai	1858.
3. „	11. März	1861,	„ „	284,	„	„	30. Juni	1861.
4. „	10. Februar	1862,	„ „	347,	„	„	31. Mai	1862.

4. Bezüglich der Militär-Anlehen von 1859 zu $4^{1}/_{2}$ Prozent und des Militär-Anlehens von 1861 zu 4 Prozent findet zur Zeit noch keine Verloosung statt, und obige End-Nummern beziehen sich daher ausschließend auf die Militär-Anlehens-Obligation von 1855.

IV.

Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5, 4½ und 4 Prozent, au porteur und auf Namen.

Verzeichniß der bei den Verloosungen bis $18^{61}/_{62}$ einschlüssig gezogenen Endnummern.

Bemerkungen.

1. Alle Obligationen der betreffenden Schuldgattungen, deren rothgeschriebene Commissions-Nummer auf eine in ihrer Abtheilung gezogene Zahl endet, sind außer Verzinsung gesetzt und zur Heimzahlung bestimmt.
2. Die in den 7 ersten Verloosungen der 4prozentigen, den 7 ersten Verloosungen der 5prozentigen und den 4 ersten Verloosungen der $4^{1}/_{2}$procentigen Eisenbahn-Anlehen gezogenen Endnummern sind, insoweit deren Kapitalien bereits vollständig erhoben wurden, in den nachstehenden Verzeichnissen außer Ansatz geblieben.
3. Die Verloosung an der $4^{1}/_{2}$prozentigen Eisenbahnschuld erstreckt sich nur auf die Eisenbahn-Anlehen bis 1855 mit ganzjährigen Coupons.
4. Die in der obern Ecke rechts enthaltenen kleinen Zahlen bezeichnen den Ziffer der Verloosung, in welcher die betreffende Endnummer gezogen wurde, z. B. 3 = dritte Verloosung u. s. w.

Datum der bisher stattgehabten Verloosungen.

I. Eisenbahn-Anlehen zu 5% au porteur und auf Namen.

1.	Den	28.	Jänner	1853.	Reggsbl.	Seite	62.	Zins-Ende		den	30. April	1853.
2.	„	28.	August	1855.	„	„	989.	„	„	„	31. Okt.	1855.
3.	„	11.	August	1856.	„	„	583.	„	„	„	31. Okt.	1856.
4.	„	4.	Mai	1857.	„	„	583.	„	„	„	31. Juli	1857.
5.	„	14.	Juli	1857.	„	„	899.	„	„	„	31. Okt.	1857.
6.	„	27.	Mai	1858.	„	„	553.	„	„	„	31. Aug.	1858.
7.	„	12.	Sept.	1859.	„	„	875.	„	„	„	31. Dez.	1859.
8.	„	12.	Sept.	1860.	„	„	805.	„	„	„	31. Dez.	1860.
9.	„	22.	Juni	1861.	„	„	553.	„	„	„	30. Sept.	1861.

II. Eisenbahn-Anlehen zu $4^1/_2$% au porteur und auf Namen.

1.	Den	11.	August	1856.	Reggsbl.	Seite	583.	Zins-Ende		den	31. Okt.	1856.
2.	„	5.	Mai	1857.	„	„	583.	„	„	„	31. Juli	1857.
3.	„	28.	Mai	1858.	„	„	553.	„	„	„	31. Aug.	1858.
4.	„	12.	Sept.	1859.	„	„	875.	„	„	„	31. Dez.	1859.
5.	„	12.	Sept.	1860.	„	„	805.	„	„	„	31. Dez.	1860.
6.	„	22.	Juni	1861.	„	„	553.	„	„	„	30. Sept.	1861.
7.	„	10.	Sept.	1862.	„	„	2141.	„	„	„	31. Dez.	1862.

III. Eisenbahn-Anlehen zu 4% au porteur und auf Namen.

1.	Den	26.	Juli	1851.	Reggsbl.	Seite	959.	Zins-Ende		den	30. Sept.	1851.
2.	„	28.	Jänner	1853.	„	„	62.	„	„	„	30. April	1853.
3.	„	28.	August	1855.	„	„	989.	„	„	„	31. Okt.	1855.
4.	„	11.	August	1856.	„	„	583.	„	„	„	31. Okt.	1856.
5.	„	5.	Mai	1857.	„	„	583.	„	„	„	31. Juli	1857.
6.	„	28.	Mai	1858.	„	„	553.	„	„	„	31. Aug.	1858.
7.	„	12.	Septbr.	1859.	„	„	875.	„	„	„	31. Dez.	1859.
8.	„	12.	Septbr.	1860.	„	„	805.	„	„	„	31. Dez.	1860.
9.	„	22.	Juni	1861.	„	„	553.	„	„	„	30. Sept.	1861.
10.	„	10.	Septbr.	1862.	„	„	2141.	„	„	„	31. Dez.	1862.

Abtheilung der Commissions-Cataſt.-Nummern.	Gezogene End-Nummern.					
I. Eiſenbahn-Anlehen zu 5% au porteur.						
1–1000	01[8]	21[9]	41[8]	67[8]	76[8]	94[6]
1001–2000	02[8]	07[8]	70[8]			
2001–3000	38[8]	43[8]	81[8]	87[9]	99[8]	
3001–4000	14[8]	28[9]	56[8]	59[8]		
4001–5000	04[8]	61[8]	71[8]	78[8]		
5000–6000	04[8]	09[6]	39[8]	43[9]	61[8]	66[8]
6001–7000	23[8]	26[8]	89[8]			
7001–8000	20[8]	50[8]	65[9]	97[8]		
8001–9000	13[8]	46[8]	48[9]	80[8]		
9001–10000	42[8]	44[8]	62[8]	88[9]		
II. Eiſenbahn-Anlehen zu 5% auf Namen.						
1–1000	06[8]	13[8]	31[9]	39[8]	91[9]	
1001–2000	08[9]	22[8]	38[8]	58[8]		

Bemerkung.

Der geſammte, durch die Verlooſungen bis 1860/61 nicht betroffene Reſt der 5prozentigen Eiſenbahn-Schuld au porteur und auf Namen wurde durch Ausſchreibung vom 19. April 1862 (Regierungsblatt Seite 545 zur baaren Heimzahlung oder Umſchreibung in Eiſenbahn-Obligationen zu 4% gekündigt, und vom 1. Oktober 1862 an außer Verzinſung geſetzt.

Abtheilung der Commissions-Cataſt.-Nummern.	Gezogene End-Nummern.					
III. Eiſenbahn-Anlehen zu 4½% au porteur.						
1–1000	25[5]	27[7]	44[6]			
1001–2000	13[6]	79[1]	98[7]			
2001–3000	44[7]	67[2]				
3001–4000	36[6]	37[5]	46[7]			
4001–5000	08[5]	09[7]	73[7]			
5001–6000	03[7]	13[6]	19[5]	24[7]		
6001–7000	41[7]	43[7]	51[6]	54[5]		
7001–8000	09[6]	34[7]				
8001–9000	46[5]	55[7]				
9001–10000	18[7]	53[6]				
10001–11000	27[7]	38[6]	57[5]	90[7]		
11001–12000	40[6]	81[7]				
12001–13000	55[7]	00[5]				
13001–14000	01[6]	25[7]	76[5]			
14001–15000	18[6]	26[7]				
15001–16000	07[1]	46[7]	49[5]			
16001–17000	51[7]					
17001–18000	07[7]	32[6]	55[5]			
18001–19000	37[5]	78[6]	00[7]			
19001–20000	79[7]	98[5]				
20001–21000	03[5]	27[7]	89[6]			
21001–22000	13[7]	18[5]	65[6]			
22001–23000	43[7]	64[5]	65[6]	99[7]		
23001–24000	03[7]	30[7]	60[6]	91[3]		

Abtheilung der Commissions-Catast.-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
24001—25000	63[2]	70[7]	97[7]		
25001—26000	30[7]	59[6]			
26001—27000	19[5]	20[7]			
27001—28000	01[7]	30[6]	55[4]		
28001—29000	29[5]	38[7]			
29001—30000	20[6]	40[4]	63[2]	64[7]	74[5]
30001—31000	56[7]	76[5]			
31001—32000	21[7]	37[5]			
32001—33000	08[5]	60[6]	86[7]		
33001—34000	29[6]	80[7]			
34001—35000	81[5]	86[6]	94[7]		
35001—36000	03[6]	30[5]	49[7]		

IV. Eisenbahn-Anlehen zu $4^1/_2$ % auf Namen.

1—1000	89[7]				
1001—2000	40[7]	51[5]	83[6]		
2001—3000	44[5]	53[7]	79[6]		

V. Eisenbahn-Anlehen zu 4 % au porteur.

1—1000	12[8]				
1001—2000	07[8]	13[9]	00[10]		
2001—3000	70[10]				
3001—4000	89[8]				

Abtheilung der Commissions-Catast.-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
4001—5000	05[8]	53[9]	81[10]		
5001 6000	16[10]	62[1]			
6001-7000	65[8]	98[9]			
7001 8000	31[8]	53[10]	85[9]		
8001-9000	24[9]	99[10]			
9001-10000	15[9]	25[6]	46[10]		
10001-11000	03[9]	32[8]	42[3]		
11001—12000	56[8]	71[9]	98[10]		
12001—13000	36[10]	88[9]			
13001—14000	31[9]	56[10]	96[8]		
14001—15000	08[8]	39[6]	55[10]	74[9]	
15001-16000	20[9]	82[8]	38[10]		
16001-17000	03[10]	96[8]			
17001—18000	47[9]	90[10]			
18001—19000	02[9]				

VI. Eisenbahn-Anlehen zu 4 % auf Namen.

1-1000	10[8]	85[10]			
1001—2000	30[10]				
2001—3000	72[9]	85[10]	89[8]		
3001—4000	28[8]	85[9]			
4001—5000	06[8]	35[9]	63[10]		
5001—6000	20[9]				

V.

Verloosung
der
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen.

Verzeichniß der bei den Verloosungen bis 1862 einschlüssig gezogenen Endnummern.

Bemerkungen.

1) Alle Grundrenten-Obligationen, deren rothgeschriebene Hauptkataster-Nummer auf eine in der betreffenden Abtheilung gezogene Zahl endet, sind zur Heimzahlung bestimmt, und (mit Ausnahme der in der 24. Verloosung gezogenen) außer Verzinsung gesetzt.
2) Die in den ersten 18 Verloosungen gezogenen Endnummern sind, insoweit deren Kapitalien bereits vollständig erhoben wurden, in dem nachstehenden Verzeichnisse außer Ansatz geblieben.
3) Die in der obern Ecke rechts enthaltenen kleinen Zahlen bezeichnen den Ziffer der Verloosung, in welcher die betreffende Endnummer gezogen wurde, z. B. 18 = achtzehnte Verloosung u. s. w.

Datum der bisher stattgefundenen Verloosungen.

1.	Den	25.	Jänner	1851.	Regierungsblatt	Seite	81.	Zins-Ende	den	30.	April	1851.
2.	„	7.	Jänner	1852.	„	„	49.	„ „	„	30.	April	1852.
3.	„	28.	Juni	1852.	„	„	771.	„ „	„	30.	Sept.	1852.
4.	„	3.	Jänner	1853.	„	„	27.	„ „	„	31.	März	1853.
5.	„	20.	Juni	1853.	„	„	769.	„ „	„	30.	Sept.	1853,
6.	„	3.	Jänner	1854.	„	„	28.	„ „	„	31.	März	1854.
7.	„	26.	Juni	1854.	„	„	393.	„ „	„	30.	Sept.	1854.
8.	„	3.	Jänner	1855.	„	„	8.	„ „	„	31.	März	1855.
9.	„	26.	Juni	1855.	„	„	681.	„ „	„	30.	Sept.	1855.
10.	„	3.	Jänner	1856.	„	„	5.	„ „	„	31.	März	1856.
11.	„	26.	Juni	1856.	„	„	451.	„ „	„	30.	Sept.	1856.
12.	„	4.	Novbr.	1856.	„	„	1029.	„ „	„	31.	Jänner	1857.
13.	„	31.	März	1857.	„	„	283.	„ „	„	30.	Juni	1857.
14.	„	27.	Okt.	1857.	„	„	1365.	„ „	„	31.	Jänner	1858.
15.	„	30.	März	1858.	„	„	409.	„ „	„	30.	Juni	1858.
16.	„	27.	Okt.	1858.	„	„	1257.	„ „	„	31.	Jänner	1859.
17.	„	29.	März	1859.	„	„	323.	„ „	„	30.	Juni	1859.
18.	„	27.	Okt.	1859.	„	„	1001.	„ „	„	31.	Jänner	1860.
19.	„	29.	März	1860.	„	„	345.	„ „	„	30.	Juni	1860.
20.	„	29.	Okt.	1860.	„	„	959.	„ „	„	31.	Jänner	1861.
21.	„	26.	März	1861.	„	„	313.	„ „	„	30.	Juni	1861.
22.	„	28.	Okt.	1861.	„	„	821.	„ „	„	31.	Jänner	1862.
23.	„	27.	März	1862.	„	„	505.	„ „	„	30.	Juni	1862.
24.	„	28.	Okt.	1862.	„	„	2348.	„ „	„	31.	Jänner	1863.

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.					
1—1000	20[23]	64[23]	74[24]	97[20]		
1001—2000	10[23]	17[13]	39[24]	62[24]		
2001—3000	56[21]					
3001—4000	81[20]					
4001—5000	03[22]	71[20]	00[19]			
5001—6000	21[21]	30[23]				
6001—7000	28[22]	47[14]	77[23]	95[23]		
7001—8000	32[21]	39[20]	48[22]			
8001—9000	73[20]	76[23]				
9001—10000	71[20]	96[22]				
10001—11000	76[21]	99[21]				
11001—12000	08[22]	16[20]	19[19]	93[20]		
12001—13000	50[19]	51[22]	53[20]	70[24]		
13001—14000	30[19]	34[24]	54[24]	62[20]	75[20]	76[24]
	99[20]					
14001—15000	47[22]	70[20]				
15001—16000	04[23]	77[23]	82[24]			
16001—17000	01[24]	04[19]	10[22]	74[2]	80[9]	00[22]
17001—18000	35[20]	53[21]	72[24]			
18001—19000	06[23]	12[19]	14[23]	55[22]	82[24]	96[24]
19001—20000	27[24]	30[22]	55[23]	84[22]		
20001—21000	51[19]	63[20]	95[23]			

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern	Gezogene End-Nummern.					
21001—22000	23[24]	40[23]	68[21]			
22001—23000	02[19]	24[21]	26[23]	66[19]	83[24]	95[18]
23001—24000	19[23]	21[20]	85[23]			
24001—25000	12[22]	94[21]				
25001—26000	07[21]	65[24]	74[21]	86[19]		
26001—27000	01[20]	18[22]	29[22]	58[21]	94[21]	
27001—28000	13[22]	48[19]				
28001—29000	62[19]	80[22]	81[24]	82[24]		
29001—30000						
30001—31000	32[22]	34[21]	48[21]	63[20]	65[24]	67[19]
	81[19]	98[21]				
31001—32000	06[22]	34[20]	43[24]			
32001—33000	56[23]	65[24]	81[19]	93[23]		
33001—34000	09[21]	48[19]	55[19]	63[21]	86[21]	96[21]
34001—35000	03[21]	09[22]	39[21]			
35001—36000	92[3]					
36001—37000	02[7]	30[22]	78[20]	83[20]	95[23]	
37001—38000	15[23]	38[20]	47[21]	91[20]		
38001—39000	44[23]	54[24]	78[24]	89[23]		
39001—40000	46[19]					
40001—41000	50[23]					
41001—42000	19[23]	20[20]	30[24]	37[20]	90[20]	

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
42001—43000	15 [24]	50 [20]	75 [20]	86 [24]	
43001—44000	11 [24]	30 [22]	32 [21]	78 [21]	
44001—45000	43 [19]	75 [24]	86 [24]	98 [20]	
45001—46000	41 [24]				
46001—47000	42 [19]	73 [8]	95 [20]		
47001—48000	57 [24]	82 [20]	83 [21]		
48001—49000	19 [22]	26 [19]	45 [3]	47 [22]	55 [20]
	59 [19]				
49001—50000	01 [24]	43 [23]			
50001—51000	02 [24]				
51001—52000	07 [22]	23 [21]	25 [20]	43 [22]	55 [19]
	56 [24]	98 [20]	99 [24]		
52001—53000	13 [22]	32 [19]	80 [19]	98 [23]	
53001—54000	01 [23]	24 [23]	46 [24]		
54001—55000	38 [22]	80 [24]	85 [21]		
55001—56000	30 [22]	42 [24]			
56001—57000	09 [23]	53 [22]	64 [23]		
57001—58000	11 [19]	15 [22]	58 [23]	56 [24]	73 [19]
	88 [23]				
58001—59000	58 [20]	96 [22]			
59001—60000	54 [22]				

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
60001—61000	59 [23]	65 [23]			
61001—62000	03 [23]	29 [22]	31 [21]	70 [23]	
62001—63000	35 [24]	45 [23]	69 [22]		
63001—64000	22 [21]	43 [19]	46 [19]		
64001—65000	05 [22]	46 [22]	59 [23]	90 [17]	
65001—66000	03 [19]	17 [19]	32 [14]	34 [24]	40 [22]
	62 [21]	98 [20]			
66001—67000	10 [19]				
67001—68000	44 [22]	46 [24]	89 [21]	95 [20]	
68001—69000	49 [23]	77 [20]	78 [4]	92 [20]	
69001—70000	61 [22]	81 [20]			
70001—71000	09 [19]				
71001—72000	37 [24]	51 [24]			
72001—73000	23 [23]	37 [20]	53 [21]	57 [22]	99 [21]
73001—74000	13 [23]				
74001—75000	33 [22]	41 [24]	55 [19]	65 [22]	
75001—76000	59 [24]				
76001—77000	05 [15]	08 [22]	42 [20]		
77001—78000	13 [22]	16 [21]	39 [19]	45 [22]	52 [19]
	61 [22]	91 [19]			
78001—79000	05 [23]	18 [24]	25 [20]	33 [21]	

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
79001—80000	66 [19]				
80001—81000	16 [22]	63 [22]			
81001—82000	45 [24]	71 [23]	90 [24]		
82001—83000	16 [24]	51 [23]			
83001—84000	13 [23]	41 [19]	93 [21]		
84001—85000	24 [24]	26 [22]	31 [20]	97 [23]	
85001—86000	38 [21]	43 [23]	68 [19]	79 [19]	
86001—87000	71 [23]				
87001—88000	08 [19]	13 [24]	21 [21]	47 [21]	
88001—89000	44 [22]	48 [23]	00 [19]		
89001—90000	28 [21]	53 [20]	74 [22]		
90001—91000	23 [20]	43 [12]	61 [24]	78 [23]	
91001—92000	08 [19]	11 [20]	56 [24]	59 [21]	86 [21]
92001—93000	38 [21]	85 [24]			
93001—94000	17 [24]	88 [24]			
94001—95000	83 [22]				
95001—96000	13 [23]	55 [20]			
96001—97000					
97001—98000	06 [20]	47 [22]	70 [21]		
98001—99000	16 [14]	27 [22]	35 [22]	70 [20]	

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
99001—100000	56 [20]	65 [20]			
100001—101000	07 [23]				
101001—102000	45 [19]				
102001—103000	32 [24]	61 [20]	64 [23]	88 [13]	99 [24]
103001—104000	38 [19]	64 [19]	83 [21]		
104001—105000	04 [20]	19 [20]	35 [21]	38 [24]	55 [21]
	69 [24]	75 [24]			
105001—106000	75 [24]	95 [24]			
106001—107000	63 [21]				
107001—108000	16 [23]				
108001—109000	42 [22]	57 [22]			
109001—110000	41 [24]	58 [23]	60 [20]	71 [20]	72 [19]
	74 [23]	81 [19]			
110001—111000	31 [21]	61 [21]			
111001—112000					
112001—113000	02 [24]	70 [20]	93 [22]		
113001—114000	28 [24]	51 [23]	90 [19]		
114001—115000	04 [20]	27 [23]	90 [22]	94 [22]	
115001—116000	89 [24]				
116001—117000	23 [24]	35 [23]			

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 7. Landshut, Sonnabend den 24. Januar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7755.

Die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Mitterfels und des Getreid-Magazins-Fondes dortselbst für das Jahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 21, werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnungen der Distriktsgemeinde Mitterfels und des zur Gründung eines Getreid-Magazines dortselbst bestehenden Fondes für das Etatsjahr 1861/62 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Distrikts-Fonds-Rechnung.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
Aktiv-Rechnungsrest vom vorigen Jahr	548	10
An Zinsen aus Aktivkapitalien	8	—
Zuschuß aus Kreisfonds	600	—
Distrikts-Umlagen:		
Durch Naturalleistungen im Geldanschlag	6954	38
" " in Geld	2146	9
Sonstige Einnahmen	—	—
Zusammen	10256	57

B. Ausgaben:	fl.	kr.
Verwaltungskosten	44	33
Auf Vermehrung des Stammvermögens	300	—
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
1) für Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer, dann Ankauf von Kiesmaterial	655	54
2) Auf Naturalleistungen der Distrikts-Gemeinde	6954	38
3) Löhnungen der Wegmacher	690	—
4) Anschaffung von Werkzeugen	31	—
5) Für technische Aufsicht	89	45
Für die Erhaltung der Feuerlöschmaschinen	10	—
Auf den Unterricht von Hebammen	120	—
Sustentation des Distrikts-Thierarztes	75	—

	fl.	kr.
An den Fond zur Gründung eines Getreid-Magazines	120	16
An die Distrikts-Spar- und Hilfs-Kassa	20	—
Für Apparate zur Rettung Scheintodter	139	58
Summa	9251	4

C. Abgleichung:

Einnahmen	10256	57
Ausgaben	9251	4
Kassarest	1005	53

D. Vermögen:

rentirende Kapitalien	500	—
nicht rentirendes Vermögen . . .	3395	47
Summa	3895	47
Schulden	—	—

II. Rechnung des Getreid-Magazins-Fondes.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
Kassarest vom Vorjahre	279	44
Aktiv-Kapitals-Zinsen	50	24
Fundirungs-Zuflüsse	120	16
Summa	450	24

B. Ausgaben:

Ausgeliehene Kapitalien	300	—
C. Kassarest	150	24

D. Vermögen.

rentirend	2418	—
nicht rentirend	184	44
Zusammen	2602	44

Landshut, den 14. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad. Num. 7907.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Dingolfing pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Dingolfing pro 1861/62 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	966	12 3/4
2) Aktivkapitalienzinse	155	54
3) Aus veräußerten Gegenständen . .	39	3
4) Heimbezahlte Kapitalien	700	—
5) An aufgenommenen Kapitalien . .	800	—
6) Zuschuß aus Kreisfonds	425	—
7) Durch Leistung der Naturaldienste	2981	30
8) An Distriktsumlagen	4794	21 3/4
Summa A.	10862	1 1/2

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	58	50
2) An Zahlungsrückständen	181	31
3) Auf ausgeliehene Kapitalien . .	700	—
4) Auf Tilgung und Verzinsung der Schuld	1	11
5) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	6068	55 1/2
6) Auf Wegmacherlöhnungen . . .	636	—
7) Für technische Aufsicht	260	35
8) Auf Reparatur der Werkzeuge . .	4	56
9) Sustentation des Thierarztes . .	60	—
10) An das Distriktskrankenhaus . .	2000	—
11) An die Cretinen-Anstalt Ecksberg .	150	14
Summa B.	10122	12 1/2

C. Abgleichung.

Einnahmen	10862	1 1/2
Ausgaben	10122	12 1/2
Aktivrest	739	49

Vermögens-Ausweis.

a) rentirendes	4000	—
b) nicht rentirendes	991	46
Summa	4991	46

Schulden.

Passiv-Kapital	800	—

Landshut, den 16. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7028.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Artikel 21 Abs. 4 des Distrikts-raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden hiemit die

Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1861/62 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aus dem Bestand des Vorjahrs	749	7
2) Zinsen von Aktivkapitalien	251	44
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts	1	12
4) Zuschuß aus Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen	775	—
5) Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen:		
a) durch die Gemeinden im Geldanschlage	7872	42
b) Konkurrenzbeitrag des k. Aerars	808	30
6) Distriktsumlagen:		
a) von Seite der Gemeinden	1094	22
b) von Seite des k. Aerars	143	13
7) An heimbezahlten Kapitalien	100	—
Summa der Einnahmen	11795	50

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	60	34
2) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a) Auf Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Ortschaftstafeln	2344	39
b) Anschlag der Naturaldienste		
1. der Gemeinden	7872	42
2. Concurrenzleistung des Aerars	766	30
3) Für Löhnungen der Wegmacher	250	—
4) Für technische Aufsicht	121	30
5) Für den Unterhalt des Thierarztes	120	—
6) Anschaffung von Rettungsapparaten	36	3
7) Auf ausgeliehene Kapitalien	150	—
Summa der Ausgaben	11721	58

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	11795	50
Ausgaben	11721	58
Activrest	73	52

D. Vermögensausweis:	fl.	kr.
a) rentirendes Vermögen	9530	—
b) nicht rentirendes Vermögen	89	37
Summa des Vermögens	9619	37

Landshut, den 14. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7374.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Griesbach pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Griesbach pro 1861/62 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	551	9
2) Zuschuß aus Kreisfonds	510	—
3) Aktiv-Vorschuß	100	—
4) Naturaldienste	5343	35
5) Distriktsumlagen und zwar:		
a) für Distriktszwecke	2036	54
b) für Armenzwecke	2060	42.
Summa der lit. A.	10602	20 1/4

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	30	24
2) Für Verzinsung der Distriktskrankenhaus-Schuld	260	—.
3) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a) für Kunstbauten und Deckmaterial	1157	17
b) für Naturaldienste	5343	35
c) für Wegmacherlöhne	746	—
d) für technische Aufsicht	122	—
4) Für Unterhaltung des Thierarztes	65	—
5) Auf Aktiv-Vorschuß	100	—
6) Für Errichtung des Distriktskrankenhauses	2060	42

	fl.	kr.
7) Für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege .	400	—
8) Uebrige Ausgaben	30	41 3/4
Summa der Lit. B.	10315	39 3/4
C. Aktivrest	286	40 1/2

Landshut, den 16. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7489.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wegscheid pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Wegscheid pro 1861/62 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) An Aktivbestand des Vorjahres . .	78	39 1/3
2) An Zuschuß aus Kreisfonds . . .	935	—
3) Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlag zu	11994	30
4) Concurrenzleistung des Aerars . .	98	—
5) Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	4	—
6) An Distriktsumlagen	1682	14
Summa der Einnahmen	14792	23 1/3

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	90	42
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a) für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	501	4
b) für Naturalleistung		
1. durch die Gemeinden im Geldanschlage	12002	30
2. Leistung des Aerars . . .	90	—
3) Löhnungen der Wegmacher . . .	1150	—
4) Für technische Aufsicht	100	—
5) Für den Unterricht einer Schülerin der Entbindungskunst	120	—
6) Für den Unterhalt des Thierarztes .	60	—
7) Für Errichtung eines Distriktskrankenhauses	200	—
8) Für Unterstützung der Gemeinden .	100	—
Summa der Ausgaben	14414	16

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	14792	23 1/3
Ausgaben	14414	16
Aktivrest	378	7 1/3

D. Vermögensausweis.	fl.	kr.
Aktivrest	378	7 1/3
Mobilien	727	—
Summa	1105	7 1/3

Landshut, den 18. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8412.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Den Vollzug des Artikels 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke erhalten sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern Kenntniß von einer unterm 1. dieß an die Militär-Commando's ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Kriegsministeriums.

Landshut, den 16. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 13,729.

Kriegs-Ministerium.

Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. v. Mts. sind die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, angewiesen worden, in allen Orten mit ständiger Garnison die Militärbevölkerung der Civilbevölkerung zur Berechnung der für die Lehrergehalte maßgebenden Seelenzahl beizuzählen, wobei im Einverständnisse mit

dem k. Kriegsministerium bestimmt wird, daß hiebei mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militärbevölkerung angenommen werde. Die Schulbehörden haben sich um die desfalls nothwendigen Aufschlüsse an die einschlägigen Militär-Commando's zu wenden.

Es ergeht nun an die Stadt- und Festungs-Commandantschaften, dann Platz-Commando's der Auftrag, den betreffenden Behörden die nöthigen Aufschlüsse zur Ermittlung der durchschnittlichen Militärbevölkerung zu ertheilen. Behufs gleichmäßiger Berechnung wird bestimmt, daß die durch einen zeitweise erhöhten Stand an Mannschaft oder Pferden gebotenen Detachirungen hiebei nicht in Beziehung zu treten haben, sondern ihrer eigentlichen Garnison beizuzählen bleiben.

München, den 1. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Wegen Ableben des Kriegsministers.

(gez.) von Heß.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) v. Gönner.

Feststellung des Gehaltes der Knabenschullehrer in Ingolstadt, hier den Vollzug des Art. 3 des Schuldotationsgesetzes betr.

Ad Num. 8249.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchenkollekten für 1861/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der im Verwaltungsjahre 1861/62 in Niederbayern angeordneten und vorgenommenen Sammlungen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung für Erbauung eines Waisenhauses, einer Kleinkinderbewahranstalt und eines Krankenhauses in der Stadt Oberleutensdorf in Böhmen.		Sammlung für den Kirchenbau in Wartenfels, Bezirksamts Stadtsteinach in Oberfranken.	
Bezirksämter:	fl.	kr.	fl.	kr.
Bogen	15	24—	11	6—
Deggendorf	53	43—	68	16½
Dingolfing	20	59—	20	27—
Eggenfelden	40	43—	44	38½
Grafenau	9	56—	12	32—
Griesbach	52	12¼	59	25¼
Kelheim	45	43½	62	22—
Kötzting	5	31½	10	53—
Landau	33	54—	37	——
Landshut	44	33½	60	20½
Mallersdorf	23	40—	28	50—
Paßau	46	13½	51	43½
Pfarrkirchen	60	33—	78	55½
Regen	8	7¾	12	17—
Rottenburg	43	58¾	37	43¼
Straubing	49	33—	49	9—
Viechtach	5	30—	5	44—
Vilsbiburg	53	7—	65	17—
Vilshofen	47	54—	59	9—
Wegscheid	19	28—	21	48—
Wolfstein	8	46—	13	46—
Magistrate:				
Landshut	23	18—	24	7—
Paßau	8	54—	13	18—
Straubing	14	4½	20	7—
	734	47¼	868	55—

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung für die Väter am heiligen Grabe.		für Errichtung eines protestantischen Pfarrvikariats in Immenstadt.		für das Pfarrwaisenhaus in Windsbach 1861/62.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Erzdiöcese München-Freysing	175	27 —	—	—	—	—
Diöcese Paßau	891	12 —	—	—	—	—
Diöcese Regensburg	786	$48^1/_2$	—	—	—	—
	1853	$27^1/_2$				
Protestantisches Decanat Regensburg:						
Pfarrei Landshut	—	—	10	$42^1/_2$	8	18
Pfarrei Ortenburg	—	—	12	— $^3/_4$	12	18
Pfarrei Paßau	—	—	7	— —	12	—
Vicariat Straubimg	—	—	5	— —	5	30
			34	$43^1/_4$	38	6

Landshut, den 13. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6975.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Prüfung für die Baugewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat von nun an nach §. 15 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 28. April 1862 bei sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins alljährlich eine Prüfung für diejenigen Gewerbsleute stattzufinden, welche eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzconzession erlangen wollen.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in die Prüfung:

a) über die technische Befähigung und
b) über die Vorkenntnisse zu dem betreffenden Gewerbe.

Dieselbe wird von einer aus drei Baubeamten bestehenden Commission vorgenommen. Für die Prüfung über die technische Befähigung wird noch ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein Meister des treffenden Baugewerbes beigezogen.

Die Prüfung über die technische Befähigung umfaßt die praktische Erprobung in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge, sowie die Befähigung, die dem treffenden Gewerbe zufallenden Arbeiten anzuordnen und selbst auszuführen, und hat den Nachweis der Lehr- und Gesellenzeit zu ersetzen.

Sie geht jedesmal der Prüfung über die Vorkenntnisse voraus und nur diejenigen, welche die Prüfungscommission als „praktisch befähigt" befunden hat, dürfen zur weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden.

Diese letztere ist theils mündlich, theils schriftlich und beginnt am ersten Montage im Monat Mai jeden Jahres (also für das laufende Jahr am 4. Mai), während der nach der Anzahl der Candidaten sich bestimmende Anfang der Prüfung über die technische Befähigung später durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und erstreckt sich bei allen drei Gewerben auf folgende Gegenstände:

a) Arithmetik und ihre Anwendung auf das Geschäftsleben;
b) Geometrie, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung;
c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes;

d) Construktion und Verband;
e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften.

Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig unter Aufsicht eines Commissärs statt und umfaßt:

f) die Ausarbeitung eines Bauprogrammes;
g) die Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebsplanes;
h) die Verfassung eines Kostenvoranschlages und
i) drei Fragen aus dem praktischen Geschäftsbetriebe des betreffenden Gewerbes.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der kgl. obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt verfaßt.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classifikation liegt der Prüfungscommission ob und ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erhält der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV. so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt dagegen zur Bewerbung um eine Concession in allen Gemeinden des Königreichs diesseits des Rheins und findet somit eine getrennte Prüfung für Concessionen in Städten I. und II. Klasse, dann III. Klasse und Landgemeinden, wie bisher, nicht mehr statt.

Die Prüfungszeugnisse werden auf Grund des Commissionsprotokolles von der kgl. Kreisbaubehörde ausgefertigt.

Die Mitglieder der Prüfungscommission erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je 3 fl., welche, sowie die Vergütung für allenfallsige Benützung von Werkplätzen und für den Verbrauch von Materialien, von den sämmtlichen an der Prüfung Theilnehmenden, auch mit Einschluß derjenigen, welche nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungs-Abtheilung zu erheben sind.

Diejenigen Bauhandwerker, welche die dießjährige Prüfung am Sitze der unterfertigten Stelle mitzumachen gedenken, haben bis zum 21. März l. Js. sich durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde bei der unterfertigten kgl. Regierung, Kammer des Innern, anzumelden, und ist dabei zwar kein Nachweis über Lehr- und Gesellenzeit, wohl aber ein Leumundszeugniß in Vorlage zu bringen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Gewerbe der Mühlärzte nunmehr zu den freien Gewerben zählt und sonach eine Fähigkeitsprüfung nicht mehr erforderlich ist.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, für möglichste Verbeitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Landshut, den 16. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8462.

Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt und der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Kaufmann J. J. Ruberer, Firma Joh. Jos. Pasch's Nachfolger zu München, welcher als Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt für die diesseitigen Regierungsbezirke und als Hauptagent der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und

Mittelfranken, ausschließlich des Stadtbezirks Nürnberg, dann für Schwaben und Neuburg aufgestellt ist, hat in einer Vorstellung vom 20. v. Mts. zur Anzeige gebracht, daß er für die unter seiner Haupt-Agentur vereinigten Versicherungszweige in der Person des Friedrich Schultz, Inspectors der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu München, einen Vertreter in widerruflicher Weise aufgestellt und in Folge dessen auch den rc. Schultz bevollmächtigt habe, im Falle seiner Verhinderung — mit Ausnahme der Aufstellung und Entlassung des Bureau-Personals — ihn zu vertreten, zugleich erklärte rc. Rueberer, daß er alles, was rc. Schultz für ihn im Interesse der genannten Versicherungs-Anstalten verhandeln und mit dem Beisatze

„in Vollmacht von J. J. Pasch's Nachfolger"

unterzeichnen werde, als giltig und für ihn bindend erachte.

Nachdem gegen die getroffene Wahl des Stellvertreters eine Erinnerung nicht besteht, so hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 11. l. Mts. diese Substitution in der beantragten Art genehmigt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß durch diese Aufstellung eines Stellvertreters die primäre persönliche Haftungsverbindlichkeit des rc. Rueberer für alle Ansprüche der in Bayern bei der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt sich Versichernden, welche er inhaltlich Ministerial-Entschließung vom 17. Okt. 1860 Nr. 9206 (vid. Kr.-Amtsbl. vom Jahre 1860 S. 1231) übernommen hat, in keiner Weise eine Minderung erfährt.

Landshut, den 16. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8425.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Schullehrers Johann Nepomuk Muggenthaler in Hebertsfelden als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für das Bezirksamt Eggenfelden hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8632.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt beantragte Aufstellung des Chirurgen Jakob Weiß in Ering als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang der Landgerichtsbezirke Rotthalmünster und Simbach hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 18. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 8790.

An sämmtliche Baubehörden in Niederbayern.

Die Schrift über den Bau von Krankenhäusern von Ludwig Degen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Baubehörden wird nachstehend Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d.

Mts. Nr. 3063 bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut, den 19. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3063.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Anbetracht der verhängnißvollen Folgen ungenügender Einrichtungen für Lufterneuerung in den Räumen von Krankenhäusern, besonders bei dem Eintritt von Epidemien, haben Seine Majestät der König schon früher, in steter Fürsorge für das Wohl Allerhöchstihrer Unterthanen und für Förderung der Wissenschaft den k Universitätsprofessor Dr Pettenkofer mit mehrfachen Untersuchungen über diesen Gegenstand beauftragt, deren Ergebnisse, außer in anderen kleineren Abhandlungen, zum großen Theile in der beachtungswerthen Schrift „über den Luftwechsel in Wohngebäuden, München 1858, Cottaische Buchhandlung" niedergelegt sind. Später wurde dem Ingenieur der städtischen Baucommission zu München, Ludwig Degen, bei Ertheilung eines Reisestipendiums von Seite der k. Staatsregierung die Aufgabe gestellt, auf seiner Reise den größeren und besser eingerichteten Krankenhäusern des Auslandes seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und einen ausführlichen Bericht über das Ergebniß seiner Untersuchungen zu erstatten. Derselbe hat in Folge dieses Auftrages sich eingehend mit diesem Gegenstande beschäftiget und eine Abhandlung abgefaßt, welche im Drucke unter dem Titel „der Bau der Krankenhäuser mit besonderer Berücksichtigung der Ventilation und Heizung, München 1862" in der Lindauer'schen Buchhandlung erschienen ist.

Da in dieser Abhandlung die ausführlichen und höchst interessanten Berichte des Dr. Grassi über die Untersuchungen vollständig in Uebersetzung mitgetheilt sind, welche derselbe über die in großem Maßstabe zu Paris in mehreren Spitälern ausgeführten Versuche mit verschiedenen Heizungs- und Ventilationssystemen angestellt hat, da ferner in der Degen'schen Schrift weitere Berichte über die Heiz- und Ventilationseinrichtungen des Civil-Ingenieurs Haag mitgetheilt, über verschiedene andere Krankenhäuser Bemerkenswerthes angeführt, und endlich allgemeine Grundsätze über den Bau von Krankenhäusern überhaupt aufgestellt sind, so ist die genannte Schrift geeignet, die Aufmerksamkeit der Bautechniker und insbesondere der Baubeamten auf die sehr wichtigen, seither noch nicht gründlich genug untersuchten Einrichtungen für Ventilation und Heizung in Spitälern, Gefängnissen, Schulen u. s. w. hinzuleiten, und diejenigen, welche mit dergleichen Bauten zu thun haben, zur weiteren Verfolgung und Studium dieses Gegenstandes zu veranlassen.

Indem daher die k. Regierung, K. d. J., auf die obengenannte Schrift aufmerksam gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, die sämmtlichen Baubehörden des Kreises von gegenwärtigem Ausschreiben behufs allenfallsiger Anschaffung desselben in die Bibliotheken ihrer Bureau's in Kenntniß zu setzen.

München, den 12. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Schrift von Ludwig Degen über den Bau von Krankenhäusern ꝛc. ꝛc. betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 9086.

Die auswärtigen Amtstage der k. Bezirksämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei den von den k. Bezirksämtern Landshut, Paßau und Vilshofen durch Vorlage der in Ziff. 9 der Reggs.-Ausschreibung vom 20. Mai 1862 angeordneten Vormerkungsbücher gelieferten Nachweise über gänzliche Unbenützung der untenbezeichneten auswärtigen Amtstage oder über das Erscheinen von nur einer oder von einigen Partheien, welche meist sich mit Anfragen befaßten, die theilweise wieder Gegenstände berührten, die dem Verwaltungsdienste fremd sind, wurden von der unterfertigten kgl. Stelle mit Hinblick auf §. 16 der allerhöchsten

Verordnung vom 24. Februar 1862 über die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden und mit Vorbehalt weiterer Anordnungen in Bedürfnißfällen

1. die dem k. Bezirksamte Landshut übertragenen Amtstage zu Weihmichl und Postau eingezogen;
2. der dem k. Bezirksamte Paßau übertragene, monatlich zweimalige Amtstag im Markte Tittling auf einen einmaligen, am Samstage der dritten Woche abzuhaltenden zurückgeführt, und
3. der dem k. Bezirksamte Vilshofen überwiesene, einmal im Monate im Markte Aidenbach abzuhaltende Amtstag gleichfalls eingezogen.

Landshut, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7214.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Dezember vor. Jrs. wurde zu Rohrsbach ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1793 verausgabt, welcher aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist.

Solches wird unter der Weisung geeigneter Spähe-verfügung durch die Distriktspolizeibehörden hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9006.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Michael Becker's Geschichten aus der bayerischen Geschichte für Knaben und Mädchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerialrescripts vom 16. dieß wird das im Verlage der Lentner'schen Buchhandlung in München erschienene Werk: „Geschichten aus der bayerischen Geschichte, für Knaben erzählt, Preis 48 kr.," dann dasselbe „für Mädchen erzählt," hiemit den Schulbehörden zur Verwendung als Preisebuch für katholische Schüler und Schülerinnen empfohlen.

Landshut, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 12. Januar l. Js. ist der Schullehrer Jakob Bachmaier von Bischofsmais, Bez.-Amts Regen, nach Straßkirchen, der Schullehrer Xaver Senninger von Teisbach, Bez.-A. Dingolfing, nach Bischofsmais, und der Schullehrer Gg. Necker von Aicha a./D., Bez.-A. Vilshofen, nach Teisbach versetzt; dann der Schulprovisor Jos. Klein von Staubach, Bez.-A. Eggenfelden, zum Schullehrer in Aicha a./D. befördert worden.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 19. Jänner 1863 haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Unterlieutenant à la suite Rudolph von Heffels, Gutsbesitzer zu Wörth an der Isar, die Distrikts-Inspektors-Stelle des IV. Landwehr-Inspektionsbezirkes von Niederbayern, unter Ernennung desselben zum Landwehr-Oberstlieutenant zu übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 15. Januar 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$98\frac{1}{4}$
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	103
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
" à 5 %	—	$103\frac{1}{2}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	—	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$112\frac{1}{4}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Januar 1863.	Waizen	13	113	126	126	—	16	5	15	36	14	39	—	15	—	–
		Korn	11	10	21	16	5	12	—	11	55	11	15	—	—	—	10
		Gerste	1	29	30	29	1	10	—	9	39	9	13	—	1	—	—
		Haber	2	14	16	12	4	6	22	6	19	6	—	—	—	–	10
Deggendorf	Vom 20. Januar 1863.	Waizen	—	162	162	162	—	17	48	17	26	17	6	—	8	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	48	12	43	12	36	—	15	--	—
		Gerste	—	241	241	241	—	9	44	9	28	9	6	—	20	—	—
		Haber	—	83	83	83	—	5	53	5	40	5	30	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 20. Januar 1863.	Waizen	—	34	34	34	—	16	48	16	35	16	22	—	—	—	35
		Korn	—	—	—	-	—	—	—		—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	9	24	9	7	8	52	—	38	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	22	5	15	5	9	—	—	—	1
Geiselhöring	Vom 20. Januar 1863.	Waizen	—	564	564	564	—	18	6	17	45	17	24	—	6	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	12	12	11	57	11	42	—	—	—	15
		Gerste	—	438	438	438	—	10	48	10	30	10	12	—	12	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	48	5	30	5	12	--	33	—	—
Kelheim	Vom 15. Januar 1863.	Waizen	—	64	64	64	—	17	–	16	50	16	23	—	—	—	8
		Korn	—	22	22	22	—	13	18	13	—	12	30	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	10	27	10	4	9	35	—	—	—	—
		Haber	--	52	52	52	—	6	17	6	–	5	32	—	—	—	8

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl	Schäffl	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 19. Januar 1863.	Waizen	—	186	186	186	—	16	51	16	36	16	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	283	283	283	—	9	48	9	37	9	15	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16 Januar 1863.	Waizen	5	1719	1724	1700	24	18	34	18	9	17	36	—	—	—	15
		Korn	24	80	104	75	29	12	46	12	30	12	22	—		—	6
		Gerste	310	1195	1505	1366	139	10	55	10	26	9	49	—	3	—	—
		Haber	68	292	360	355	5	6	1	5	48	5	30	—	6	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Januar 1863.	Waizen	58	97	155	148	7	16	51	16	4	15	18	—	39	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	15	12	5	12	—	—	2	—	—
		Gerste	62	69	131	131	—	9	30	8	42	8	—	—	18	—	—
		Haber	2	24	26	26	—	6	45	6	—	5	24	—	—	—	21
Osterhofen	Vom 19. Januar 1863.	Waizen	6	224	230	212	18	17	42	17	3	16	36	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	9	40	9	31	9	25		—	—	4
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 20. Januar 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	48	13	26	12	30	—	—	—	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	18	28	28	—	5	1	5	—	4	51	—		—	11
Pfeffenhausen	Vom 19. Januar 1863.	Waizen	—	63	63	63	—	16	39	16	34	16	19	—	41	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	112	112	112	—	10	—	9	54	9	39	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	5	33	—	—	—	23	—	—
Pilsting	Vom 20. Januar 1863.	Waizen	—	67	67	67	—	16	42	16	21	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	10	36	10	3	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 17. Januar 1863.	Waizen	4	1406	1410	1396	14	18	2	17	46	17	13	—	—	—	10
		Korn	—	271	271	271	—	12	17	12	—	11	42	—	—	—	9
		Gerste	6	1930	1936	1916	20	10	31	10	12	9	44	—	—	—	7
		Haber	2	273	275	259	16	5	59	5	44	5	30	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 21. Januar 1863.	Waizen	91	429	520	479	41	17	54	17	26	16	56	—	21	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	13	6	—		—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	4	48	—	—	—	2	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 8. Landshut, Mittwoch den 28. Januar 1863.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7906.

Die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Bogen für das Etatsjahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 25 Abs. 4 werden nachfolgend die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Bogen für das Etatsjahr 1861/62 öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
Aktivrest vom Vorjahre	202	41¼
Rückvergütete Aktiv-Vorschüsse	100	—
Zuschuß aus Kreisfonds	285	—
Distrikts-Umlagen und zwar:		
a) mittels Naturalleistungen	—	—
b) in Geld	3773	10
Summa	4360	51¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
Verwaltungskosten	33	12
Zahlungsrückstände vom vorigen Jahre	263	32
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen: und zwar:		
a) Bau der Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	618	15
b) Ankauf und Beifuhr des Kiesmaterials und sonstige Naturalleistungen	2438	20
c) Löhnungen der Wegmacher	772	40
d) Für technische Aufsicht	50	—
e) Wegmacher-Werkzeuge	—	54
Sustentation des Distrikts-Thierarztes	70	—
Zur Gründung eines Getreid-Hilfsmagazines	50	—
An Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten	20	—
Summa	4316	53

C. Abgleichung:		
Einnahmen	4360	51¼
Ausgaben	4316	53
Kassarest	43	58¼

Außer vorstehendem Aktiv-Kassarest besitzt die Distriktsgemeinde Bogen kein Vermögen.

Landshut, den 19. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8166.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Deggendorf pro 1861/62 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	894	26 1/2
2) Zuschuß aus Kreisfonds	575	—
3) An Distriktsumlagen	7714	30
Summa	9183	56 1/2

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath	104	18
2) Auf die Distriktsstraßen	7988	21 1/4
3) Auf Löhnungen der Wegmacher	468	18
4) Für techniche Aufsicht	70	25 1/2
5) Auf Anschaffung von Werkzeugen	100	1
6) Sustentation des Thierarztes	100	—
7) Zur Erbauung eines Distriktskrankenhauses	50	—
Summa	8881	23 3/4

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	9183	56 1/2
Ausgaben	8881	23 3/4
Aktivrest	302	32 3/4
Mobiliar-Vermögen	208	39

Landshut, den 21. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8735.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Eggenfelden pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Eggenfelden pro 1861/62 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres	831	27 1/2
2) Ersatzposten	57	20
3) Zuschuß aus Kreisfonds	730	—
4) An Naturalleistungsanschlag	6888	—
5) Distriktsumlagen	3703	42
Summa A.	12210	29 1/2

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	61	30
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a) an Geld	2981	55
b) an Naturalleistnngsanschlag	6888	—
3) Auf Wegmacherlöhnungen	360	—
4) Für technische Aufsicht	225	—
5) Für Anschaffung von Werkzeugen	17	48
6) Für Hebammen-Unterricht	120	—
7) Für den Thierarzt	50	—
8) Auf Errichtung eines Getreidmagazines	200	—
Summa B.	10904	13

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	12210	29 1/2
Ausgaben	10904	13
Aktivrest	1306	16 1/2

D. Vermögensausweis.	fl.	kr.
Mobiliarwerth	2756	15
Aktivrest	1306	16 1/2
Summa	4062	31 1/2

Landshut, den 21. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad. Num. 7212.

Die Rechnung des Distriktsgemeinde-Fonds Kötzting pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1861/62 nach vollzogener Prüfung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) An Aktivrest des Vorjahres	389	47
2) An Aktivausständen	14	—
3) An heimbezahlten Kapitalien	575	—
4) Ersatzleistungen	3	5 1/4
5) An Zinsen aus Aktivkapitalien	1064	42 1/2
6) Erlös aus Veräußerungen	15	32
7) An Kreisfonds-Zuschuß	960	—
8) Naturalleistung im Anschlag zu	12767	30
9) Distriktsumlagen	2663	39
10) An außerordentlichen Einnahmen	1	—
Summa	18454	15 3/4

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Auf Verwaltung und Regie	89	15
2) Auf Zahlungsrückstände	44	—
3) Auf hingeliehene Kapitalien	450	—
4) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen		
a) in Geld	3286	5
b) in Naturalleistungen	12767	30
5) Auf Löhnungen der Wegmacher	936	—
6) Auf technische Aufsicht	105	—
7) Auf Reparatur der Werkzeuge	25	24
8) Auf den Unterhalt des Thierarztes	50	—
9) Auf Unterhaltung von Gemeinde-Verbindungswegen	74	54
10) Auf Hebammen-Unterricht	120	—
11) Auf Musterung der Zuchtstiere	60	—
12) Auf Reserve	66	54 1/2
Summa	18075	2 1/2

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	18454	15 3/4
Ausgaben	18075	2 1/2
Aktivrest	379	13 1/4

D. Vermögensausweis:	fl.	kr.
a) rentirendes Vermögen	30076	—
b) nicht rentirendes Vermögen	858	52 1/4
Summa des Vermögens	30934	52 1/4

Landshut, den 18. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7912.

Die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Viechtach pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Artikel 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Viechtach für das Etatsjahr 1861/62 bekannt gegeben:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
Kassarest vom vorigen Jahr	905	9 1/2
Bezahlte Aktiv-Ausstände	31	51
Zinsen der Aktivkapitalien	309	—
Für verkauftes altes Eisen und Abfallholz	33	—
Zuschuß aus Kreisfonds	610	—
Distriktsumlagen:		
Geldanschlag der Naturaldienste	7083	36
in Geld	579	35 3/4
Zusammen	9552	27 1/4

B. Ausgaben:	fl.	kr.
Auf die Verwaltung	111	41
Zahlungsrückstände vom Vorjahre	500	—
Auf die Erhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a) Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer und Straßenerweiterungen	947	39
b) Anschlag der Naturaldienste	7083	36
c) Löhnungen der Wegmacher	351	20
d) für technische Aufsicht	200	—
e) Anschaffung und Reparatur der Wegmacher-Werkzeuge	12	53
Sustentation an den Distrikts-Thierarzt	30	—
Sonstige Ausgaben	94	29
Zusammen	9831	38

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	9552	27 ¼
Ausgaben	9331	38
Kassarest	220	49 ¼
D. Vermögen:		
rentirend	10725	—
nicht rentirend	407	18 ¼
Summa	11132	18 ¼
Schulden	—	—

Landshut, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7384.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirksamts Vilsbiburg pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung nach vollzogener Prüfung bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	1610	56 ¼
2) Aktivausstände	68	—
3) Zinsen von Aktivkapitalien	1121	59
4) Heimbezahlte Aktivkapitalien	4950	—
5) Ertrag aus Rechten	4	24
6) Erlös aus veräußerten Gegenständen	113	49
7) Zuschuß aus Kreisfonds	985	—
8) Naturaldienste	5859	37
9) Distriktsumlagen	7376	11
Summa der Einnahmen	22089	56 ¼
II. Ausgaben.		
1) Für den Distriktsrath	105	—
2) Auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien	5000	—
3) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen als:		
a) für Kunstbauten und Deckmaterial	7616	58 ¾
b) Naturaldienste	5859	37
c) Wegmacherlöhne	818	6 ¾
d) für technische Aufsicht	500	—
e) für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	127	3
4) Für Anschaffung und Unterhaltung der Distriktslöschmaschinen	44	12
5) Für den Thierarzt	150	—
Summa der Ausgaben	20220	57 ½
III. Aktivrest	1868	58 ¾
IV. Vermögensstand	45632	38 ¾

Landshut, den 20. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9035.

Bitte des Generalagenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia — Albert Rösl in München, um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia beantragte Aufstellung nachstehender Agenten, als:

1. des Gg. Gareis, Functionär beim kgl. Bezirks-Amte Vilshofen, für den Umfang des k. Bezirksamts Vilshofen,
2. des Mich. Neumeier, Zimmermeister in Oberschneiding, für den Umfang der drei Bezirksämter Straubing, Deggendorf und Landau,

hat die Genehmigung der unterfertigten königl. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 21. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4960.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verbreitung ausländischer Muster in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in dem rubrizirten Betreffe am 25. November v. Js. erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-

ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachfolgend bekannt gegeben und den obengenannten Behörden die Weisung ertheilt, die Ausführung der angeregten Einrichtung im Benehmen mit den Gewerbs-Vereinen nach Möglichkeit zu befördern.

Wegen allenfallsiger Beschickung der in Frage stehenden Versammlungen durch den Lehrer der Webeschule zu Paßau ist durch das Rectorat der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Paßau mit der Specialvorstandschaft der gedachten Webeschule in's Benehmen zu treten.

Landshut, den 18. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,177.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Behufs der Verbreitung ausländischer Muster in Württemberg wurden auch in Orten, wo die Leinenweberei in großem Schwung ist, besondere Versammlungen der Leinenweber veranstaltet, und auf denselben zahlreiche, technisch ausgezeichnete Leinenfabrikate aus Irland und Belgien, bei einzelnen auch Baumwollfabrikate, vorgezeigt und erläutert, über neuere Erfindungen und Verbesserungen an den Maschinen, Geräthen und Handwerkszeugen gesprochen, und hiedurch zugleich den einzelnen Meistern Veranlassung gegeben, gegenseitig ihre Erfahrungen auszutauschen.

Das Interesse für die Sache war überall ein reges, die Freude etwas Neues aus dem Gewerbe zu sehen und zu lernen, zumal bei den jüngern Meistern, eine unverkennbare, und durch das Abschneiden einzelner Muster wurde es strebsamen Meistern möglich gemacht, die fremden Gewerbs-Erzeugnisse vollständig nachzuahmen und theilweise sogar zu übertreffen.

Würden in den bayerischen Weberdistrikten dergleichen Versammlungen abgehalten und durch Lehrer der Webeschulen beschickt, welche die Aufgabe hätten, den Landwebern die Fortschritte in der Industrie zur Belehrung und Aufmunterung mitzutheilen, so könnten auf diesem Wege jene Weber, welche die Schule nicht besuchen können, durch die Vorzeigung und Erläuterung ausgezeichneter fremder Gewerbserzeugnisse ꝛc. in vielfacher Hinsicht unterrichtet werden, die erstorbenen Vereinsversammlungen bekämen wieder Leben und Interesse, und würden wieder zu dem gemacht, wozu sie auch in der Jetztzeit noch die Bedingungen enthalten, nämlich zu einem Mittel für die gewerbliche Ausbildung.

Hiernach hat die k. Regierung wegen geeigneter Ausführung dieser mit geringen Kosten verknüpften und voraussichtlich nützlich wirkenden Einrichtung das Weitere zu verfügen.

München, den 25. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Verbreitung ausländischer Muster in Bayern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 9125.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbar untergeordnete Stadtmagistrate Niederbayerns.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern über Rotterdam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige des k. Consuls in Rotterdam ist daselbst ein Staats-Nachweisungsbureau für Auswanderer eingerichtet worden, in welchem den Auswanderern alle ihnen nothwendigen Aufschlüsse und Rathschläge unentgeltlich ertheilt werden.

Hievon werden die Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. l. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß

gesetzt, die über Rotterdam nach überseeischen Ländern auswandernden bayer'schen Unterthanen auf die Existenz und die Bestimmung des dort gegründeten Nachweisungs-Bureaus mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß dieses Bureau Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1½ bis 5 Uhr und von 6 bis 8 Uhr geöffnet ist.

Landshut, den 23. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9127.

Den Bau von Rasendachungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Besitzer des Bades Adelholzen, Georg Mayr, welcher schon vor mehreren Jahren Versuche mit der Herstellung von Rasendachungen gemacht, und hierüber im Jahre 1859 eine Druckschrift veröffentlicht hat, ließ letztere nunmehr in zweiter Auflage unter dem Titel „Anleitung zum Bau von Wasendächern" erscheinen, und hat den Reinertrag hieraus für ein Armen-Krankenhaus bestimmt.

Da der Inhalt dieser Schrift auf Mayr's Erfahrungen über diesen Gegenstand gegründet ist, und dieselbe in kurzen Sätzen das Erforderliche über die Herstellung von Rasendachungen und über deren Unterhalt klar darlegt, so erscheint diese Schrift als ganz geeignet, Gebäudebesitzer und Bauführende über die Vortheile dieser Eindeckungsweise aufzuklären und ihnen als Anleitung zu deren Ausführung zu dienen.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. Nr. 4542 wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. Dezember 1860 im niederbayerischen Kreisamtsblatte Seite 1397 auf diese Schrift zu dem Behufe aufmerksam gemacht, um hiedurch namentlich auch die Aufmerksamkeit der Gemeindeverwaltungen hierauf zu lenken, und ihnen die Anschaffung der fraglichen Schrift, die nur 24 kr. per Exemplar kostet, zu empfehlen.

Landshut, den 23. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8860

Die Industrie- und Handelsgeschichte Bayerns betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Distriktspolizeibehörden, welche mit den Vorlagen und Anzeigen nach Maßgabe der im bemerkten Betreffe unterm 13. vor. Mts. Nr. 5620 ergangenen autographirten Regierungsentschließung noch im Rückstande sind, werden beauftragt, nunmehr innerhalb 8 Tagen der obenerwähnten Weisung nachzukommen.

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9123.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Schullehrers Jakob Schnabelmaier in Kirchberg als Unteragenten des gedachten Versicherungs-Vereines für das einschlägige Bezirksamt Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9210.
Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Schullehrers Joseph Gottinger zu Schailing als Unteragenten des gedachten Versicherungs-Vereines für das einschlägige Bezirksamt Wegscheid hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6353.
An sämmtliche k. Rentämter, Bezirksämter, Bezirks-, Stadt- und Landgerichte von Niederbayern.
Die Regulirung der Heizgebühren für die Frohnvesten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20. dieß zur Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17,538.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird hiemit die Bestimmung des §. 8 der Instruktion zur jährlichen Regulirung der Heizgebühren für die Criminal- und Polizei-Arreste vom 17. April 1838 (Geret. B.-S. Bd. XXIX. S. 95) dahin abgeändert, daß die amtlichen Zeugnisse über die Holzpreise, Fuhr-, Hauer- und Trager-Löhne fernerhin nicht von den einschlägigen Gerichten, sondern von den Rentämtern zu erholen und bis zum 1. September jeden Jahres den Regierungsfinanzkammern in Vorlage zu bringen sind.

München, den 20. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Regulirung der Heizgebühren für die Frohnvesten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
gez. Pummerer.

Ad Num. 2264.
An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.
Die Geldaversen für die Beheizung der bezirksamtlichen Lokalitäten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer höchsten Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen zufolge werden die k. Rentämter ermächtigt und beauftragt, von den in den Spezial-Etats für die innere Verwaltung eingestellten Geld-Aversen zur Beheizung der Bezirksamts-Lokalitäten, wo solches zur Anschaffung von Brennholz für den Winter erforderlich sein sollte, auf Verlangen zwei Dritttheile des Jahresbetrages gegen seinerzeitige Abrechnung auf den Aversalbetrag vorschußweise zu verabfolgen.

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 31. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1863 S. 11) hat heute die XI. Verloosung der 4prozentigen und die VIII. Verloosung

der $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:
 au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,
 auf Namen 4 „ „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu $4^1/_2$ Prozent:
 au porteur 43 Haupt-Serien und End-Nummern,
 auf Namen 3 „ „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der $4^1/_2$prozentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das $4^1/_2$prozentige Eisenbahnanlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1863 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4^1/_2$ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XI^te Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1010*	3473	4847	6292	7645	10087	11495	12876	16276	18638
1110*	3573	4947	6392	7745	10187	11595	12976	16376	18738
1210*	3673	5035*	6492	7845	10287	11695	15041	16476	18838
1310*	3773	5135*	6592	7945	10387	11795	15141	16576	18938
1410*	3873	5235*	6692	9006	10487	11895	15241	16676	19024
1510*	3973	5335*	6792	9106	10587	11995	15341	16776	19124
1610*	4047	5435*	6892	9206	10687	12076	15441	16876	19224
1710*	4147	5535*	6992	9306	10787	12176	15541	16976	19324
1810*	4247	5635*	7045	9406	10887	12276	15641	18038	19424
1910*	4347	5735*	7145	9506	10987	12376	15741	18138	19524
3073	4447	5835*	7245	9606	11095	12476	15841	18238	19624
3173	4547	5935*	7345	9706	11195	12576	15941	18338	19724
3273	4647	6092	7445	9806	11295	12676	16076	18438	19824
3373	4747	6192	7545	9906	11395	12776	16176	18538	19924

B. Obligationen auf Namen zu 4 Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

85*	485*	835*	2252	2652	3070	3470	3870	5244	5644
135*	585*	935*	2352	2752	3170	3570	3970	5344	5744
285*	685*	2052	2452	2852	3270	3670	5044	5444	5844
385*	785*	2152	2552	2952	3370	3770	5144	5544	5944

II.

VIIIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

19	2710	5030	7560	10055	13529	16565	18557	22029	25587
119	2806	5086	7660	10155	13629	16577	18657	22129	25687
219	2810	5130	7760	10255	13729	16665	18757	22229	25787
319	2906	5186	7860	10355	13829	16677	18857	22329	25887
419	2910	5230	7960	10455	13929	16765	18957	22429	25987
519	3014	5286	8066	10555	14095	16777	19047	22529	26084
619	3114	5330	8166	10655	14195	16865	19147	22629	26184
719	3214	5386	8266	10755	14295	16877	19247	22729	26284
819	3314	5430	8366	10855	14395	16965	19347	22829	26384
919	3414	5486	8466	10955	14495	16977	19447	22929	26484
1059*	3514	5530	8566	11025	14595	17091	19547	23066	26584
1159*	3614	5586	8666	11125	14695	17095	19647	23166	26684
1259*	3714	5630	8766	11225	14795	17191	19747	23266	26784
1359*	3814	5686	8866	11325	14895	17195	19847	23366	26884
1459*	3914	5730	8966	11425	14995	17291	19947	23466	26984
1559*	4061	5786	9046	11525	15006	17295	20019	23566	27059
1659*	4081	5830	9088	11625	15106	17391	20119	23666	27159
1759*	4161	5886	9146	11725	15206	17395	20219	23766	27259
1859*	4181	5930	9188	11825	15306	17491	20319	23866	27359
1959*	4261	5986	9246	11925	15406	17495	20419	23966	27459
2006	4281	6052*	9288	12043	15506	17591	20519	24001	27559
2010	4361	6152*	9346	12143	15606	17595	20619	24101	27659
2106	4381	6252*	9388	12243	15706	17691	20719	24201	27759
2110	4461	6352*	9446	12343	15806	17695	20819	24301	27859
2206	4481	6452*	9488	12443	15906	17791	20919	24401	27959
2210	4561	6552*	9546	12543	16065	17795	21053	24501	28027
2306	4581	6652*	9588	12643	16077	17891	21153	24601	28127
2310	4661	6752*	9646	12743	16165	17895	21253	24701	28227
2406	4681	6852*	9688	12843	16177	17991	21353	24801	28327
2410	4761	6952*	9746	12943	16265	17995	21453	24901	28427
2506	4781	7060	9788	13029	16277	18057	21553	25087	28527
2510	4861	7160	9846	13129	16365	18157	21653	25187	28627
2606	4881	7260	9888	13229	16377	18257	21753	25287	28727
2610	4961	7360	9946	13329	16465	18357	21853	25387	28827
2706	4981	7460	9988	13429	16477	18457	21953	25487	28927

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

29029	29829	30329	30729	31273	32042	32842	33618	34474	35280
29129	29929	30381	30781	31373	32142	32942	33718	34574	35380
29229	30029	30429	30829	31473	32242	33018	33818	34674	35480
29329	30081	30481	30881	31573	32342	33118	33918	34774	35580
29429	30129	30529	30929	31673	32442	33218	34074	34874	35680
29529	30181	30581	30981	31773	32542	33318	34174	34974	35780
29629	30229	30629	31073	31873	32642	33418	34274	35080	35880
29729	30281	30681	31173	31973	32742	33518	34374	35180	35980

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

97	397	697	997	1269	1569	1869	2187	2487	2787
197	497	797	1069	1369	1669	1969	2287	2587	2887
297	597	897	1169	1469	1769	2087	2387	2687	2987

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Empfehlung landwirthschaftlicher Bücher betreffend.

Die Vorstandschaft der Wiesen- und Weinbauschule für Unterfranken und Aschaffenburg hat dem gefertigten Kreiscomité ein von dem Kreiswiesenbau-Inspektor Jox abgefaßtes:

„das Wesentlichste vom Wiesenbau und seinen Hilfswissenschaften"

behandelndes Buch mit dem Ersuchen um Verbreitung desselben in dießseitigem Kreise mitgetheilt. Das Buch wurde sofort einer Prüfung durch zwei sachverständige Mitglieder des Kreiscomités von Niederbayern unterworfen und kann nach deren übereinstimmenden Gutachten als ein im volksthümlichen Tone geschriebenes, einen der wichtigsten Culturzweige auf den Grund langjähriger Erfahrungen behandelndes Buch den Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern, sowie zunächst den Lesevereinen bestens empfohlen werden, wozu bemerkt wird, daß dasselbe sowohl bei der oben bezeichneten Schul-Vorstandschaft, als auch bei dem landwirthschaftlichen Kreiscomité für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg in brochirter Form um 1 fl. 30 kr. zu beziehen ist.

Desgleichen empfehlen wir sämmtlichen landwirthschaftlichen Bezirkscomités des Kreises und namentlich

den Lesevereinen ein uns zur Einsicht in Vorlage gebrachtes und von August Härtel, Cantor an der Klosterschule zu Roßleben an der Unstrut, Königreich Preußen, angefertigtes landwirthschaftliches Herbarium mit dem Anhange, daß dieses Herbarium 200 der für die Landwirthschaft wichtigsten Pflanzen, sowohl Culturgewächse, wie Getreide- und Klee-Arten, Gespinst- und Handels-Pflanzen rc., als auch die Unkräuter, ebenso zweckmäßig geordnet, wie geschmackvoll eingelegt und mit aller Sorgfalt getrocknet, enthält, und diesem **Herbarium vivum** ein die eingelegten Pflanzen kurz behandelndes Handbüchlein beigegeben ist.

Das Herbarium mit dem dazu gehörigen Handbüchlein kosten 4 Thlr. 30 Sgr. = 8 fl. 45 kr.

Hiezu bemerken wir, daß sich das Kreiscomité-Mitglied, Herr Buchdruckerei- und Buchhandlungsbesitzer von Zabuesnig dahier, zur Vermittlung dieses Herbariums erboten hat und in dessen Offizin dahier ein Exemplar hievon zur Einsicht aufgelegt ist.

Landshut, den 18. Januar 1863.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand:

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. Jänner 1863 wurde die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtssachen bei den k. Landgerichten Kötzting und Neukirchen dem k. Advokaten Dr. Heinrich Hölzl in Straubing übertragen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. Jänner 1863 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Egglham, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Schullehrer Anton Graf von Preying, k. Bezirksamts Grafenau, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 23. Jänner 1863 ist der Schullehrer Anton Riederer von Rannertshausen, k. Bezirksamts Rottenburg (in Niederbayern), nach Preying, k. Bezirksamts Grafenau, versetzt worden.

Vermöge Regierungsverfügung vom 23. Jänner 1863 ist der Schullehrer Franz Xaver Brandtner von Mettenhausen, k. Bezirksamts Landau, nach Rannertshausen, k. Bezirksamts Rottenburg, versetzt worden.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 23. Jänner 1863 wurde beim k. Landwehrbataillon Paßau zum Grenadier-Unterlieutenant der Sergeant Joseph Mühldorfer und zum Füsilier-Unterlieutenant der Korporal Anton Seyfried, beide von Paßau, ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 9. Landshut, Sonnabend den 31. Januar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8496.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Die Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr., gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober, November und Dezember 1862 behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes für das Jahr 1863 haben die Nothwendigkeit der Bildung neuer Biertaxdistrikte im Sinne des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856, Abschnitt **III. Lit. C. §. 29. III.** nicht begründet, weshalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biertaxdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811 und des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der Sommerbiersatz für das Jahr 1863 und zwar

der Ganterpreis auf 5 kr. 2 dl.
(fünf Kreuzer zwei Pfennige),
der Schenkpreis auf 6 kr. — dl.
(sechs Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo die Bräuer wegen des durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages sich ergebenden ungeraden Pfenniges von der im allerhöchsten Landtagsabschiede vom

1. Juli 1856 Abschnitt III. Lit. c. §. 29. II. 2 bewilligten Ausgleichung einen Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der Sommerbiersatz vom 1. Mai bis 1. Oktober 1863 zu dauern hat, wornach vom 1. Mai bis 15. Juli incl. der Biersatz um einen Pfenning zu erhöhen, dagegen vom 16. Juli bis 1. Oktober, vielmehr nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. September 1831 (Döllinger Bd. XIV. S. 1190) bis zur völligen Consumtion des Sommerbieres um einen Pfenning herabzusetzen kommt.

Es sind daher von den Bräuern wegen Ausgleichung des Biersatzes die Anzeigen bei den Distriktspolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten, um die Aus- und Anschreibung des Biersatzes rechtzeitig bewirken zu können.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit unter Hinweisung auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 8. Februar 1859 Nr. 12,565 den Auftrag, vorstehende Satzbestimmung den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben und strenge darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen gesundes Bier verleit gegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 21. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

I.

Zusammenstellung der Gerstenpreise

in den Monaten Oktober, November, Dezember 1862 nach den in den Kreis-Amts-Blättern Stück 88 bis 112 inclus. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1863.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Abensberg	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	125	11	35	11	24
vom 13. " "	97	11	19	11	2
vom 20. " "	90	11	31	11	6
vom 27. " "	221	11	26	11	16
vom 3. November "	139	11	22	11	—
vom 10. " "	127	11	41	10	44
vom 17. " "	178	10	55	10	22
vom 24. " "	100	10	36	10	17
vom 1. Dezember "	214	9	58	9	43
vom 9. " "	215	9	57	9	36
vom 15. " "	164	9	40	9	28
vom 22. " "	78	9	30	9	18
vom 29. " "	48	10		9	34
Summa	1796	139		134	50
Durchschnitt	1	10 fl. 32 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Deggendorf	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	223	11	34	11	13
vom 14. " "	190	11	47	11	24
vom 20. " "	304	11	31	10	59
vom 28. " "	376	11	19	10	42
vom 4. November "	259	11	13	10	58
vom 11. " "	431	10	55	10	48
vom 18. " "	362	10	43	10	28
vom 25. " "	455	10	34	10	23
vom 2. Dezember "	334	10	30	10	17
vom 6. " "	475	10	3	9	56
vom 16. " "	334	9	55	9	30
vom 23. " "	123	9	47	9	25
vom 30. " "	208	10	18	9	52
Summa	4094	140	9	135	55
Durchschnitt	1	10 fl. 37 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Dingolfing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	45	11	13	10	51
vom 14. " "	90	11	23	11	5
vom 21. " "	79	11	11	10	50
vom 28. " "	78	11	2	10	44
vom 4. November "	128	10	37	10	15
vom 11. " "	64	11	1	10	36
vom 18. " "	139	11	18	10	46
vom 25. " "	114	11	12	10	28
vom 2. Dezember "	111	10	46	10	25
vom 9. " "	188	10	33	10	9
vom 16. " "	79	10	31	10	6
vom 23. " "	98	10	12	10	—
vom 30. " "	59	10	18	10	4
Summa	1272	141	17	133	19
Durchschnitt	1	10 fl. 41 kr.			
Geiselhöring	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	647	12	—	11	45
vom 14. " "	500	12	12	11	51
vom 21. " "	408	12	—	11	45
vom 28. " "	619	12	—	11	27
vom 4. November "	483	11	30	11	3
vom 11. " "	568	11	36	11	18
vom 19. " "	943	11	42	11	27
vom 25. " "	759	11	30	11	—
vom 2. Dezember "	616	11	36	11	18
vom 9. " "	813	11	18	10	54
vom 16. " "	520	11	—	10	36
vom 23. " "	547	11	6	10	45
vom 30. " "	371	11	—	10	39
Summa	7794	150	30	145	48
Durchschnitt	1	11 fl. 24 kr.			
Landau	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	236	11	27	11	9
vom 13. " "	234	11	57	11	39
vom 20. " "	234	11	27	11	3
vom 27. " "	130	10	51	10	26
vom 3. November "	236	11	—	10	48
vom 10. " "	178	11	—	10	27
vom 17. " "	254	11	3	10	44
vom 24. " "	276	10	57	10	38

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Dezember "	355	10	58	10	44
vom 9. " "	338	10	21	10	3
vom 15. " "	215	10	6	9	47
vom 22. " "	356	9	53	9	53
vom 29. " "	186	10	3	9	42
Summa	3198	141	3	136	43
Durchschnitt	1	10 fl. 41 kr.			
Landshut	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober 1862	1516	12	39	12	9
vom 10. " "	1738	12	40	12	—
vom 17. " "	1716	12	23	11	37
vom 24. " "	1478	12	13	11	29
vom 31. " "	1442	11	52	11	21
vom 7. November "	1596	11	58	11	27
vom 14. " "	2193	12	6	11	31
vom 21. " "	1969	11	50	11	16
vom 28. " "	1761	11	51	11	15
vom 5. Dezember "	1745	11	19	10	44
vom 12. " "	1509	11	10	10	35
vom 19. " "	1519	11	18	10	42
vom 24. " "	684	11	12	10	50
Summa	20869	154	31	146	56
Durchschnitt	1	11 fl. 35½ kr.			
Mainburg	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1862	50	11	20	11	13
vom 8. " "	131	12	13	11	57
vom 15. " "	202	12	10	11	54
vom 22. " "	222	12	9	11	48
vom 29. " "	353	12	—	11	16
vom 5. November "	235	11	34	11	1
vom 12. " "	213	11	3	10	36
vom 19. " "	256	11	9	10	41
vom 26. " "	316	10	51	10	34
vom 3. Dezember "	400	10	48	10	33
vom 10. " "	137	10	30	10	3
vom 17. " "	159	10	15	9	59
vom 24. " "	168	10	28	10	10
vom 31. " "	162	10	17	10	7
Summa	3007	156	47	151	54
Durchschnitt	1	11 fl. 2 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
		Preis per Schäffel.			
Neustadt	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	216	11	15	10	38
vom 14. „ „	203	11	22	10	34
vom 21. „ „	175	11	24	10	40
vom 28. „ „	259	10	51	10	19
vom 4. November „	241	10	30	10	3
vom 11. „ „	215	10	21	9	52
vom 18. „ „	296	10	28	9	38
vom 25. „ „	396	10	24	9	33
vom 2. Dezember „	302	10	12	9	27
vom 9. „ „	118	9	33	9	—
vom 16. „ „	232	9	33	8	49
vom 23. „ „	80	9	15	8	40
vom 30. „ „	85	9	48	8	58
Summa	2818	134	59	126	11
Durchschnitt	1	10 fl. 3 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Osterhofen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	49	10	47	10	33
vom 13. „ „	165	11	—	10	48
vom 20. „ „	74	10	55	10	40
vom 27. „ „	125	10	58	10	46
vom 2. November „	87	10	42	10	27
vom 10. „ „	113	10	20	10	6
vom 17. „ „	50	10	15	10	7
vom 24. „ „	123	10	8	10	3
vom 1. Dezember „	79	10	20	10	—
vom 9. „ „	63	9	57	9	42
vom 15. „ „	20	9	49	9	41
vom 22. „ „	63	9	48	9	39
vom 29. „ „	29	9	27	9	18
Summa	1040	134	26	131	50
Durchschnitt	1	10 fl. 15 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Pfeffenhausen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	10	12	1	11	39
vom 13. „ „	32	12	—	11	47
vom 20. „ „	113	11	58	11	45
vom 27. „ „	158	11	18	11	11
vom 3. November „	105	12	—	11	34
vom 10. „ „	160	11	22	11	2
vom 17. „ „	150	11	23	11	4
vom 24. „ „	174	11	—	10	53

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
		Preis per Schäffel.			
	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Dezember 1862	222	12	—	11	20
vom 9. „ „	245	10	49	10	23
vom 15. „ „	82	10	56	10	20
vom 22. „ „	106	10	50	10	18
vom 29. „ „	97	10	13	10	11
Summa	1654	147	50	143	27
Durchschnitt	1	11 fl. 12 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Pilsting	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	151	12	—	11	33
vom 14. „ „	152	12	-	11	36
vom 21. „ „	180	11	42	11	12
vom 28. „ „	183	11	48	11	1
vom 4. November „	134	11	6	10	18
vom 11. „ „	200	11	12	10	36
vom 18. „ „	171	11	12	10	42
vom 25. „ „	213	11	36	10	57
vom 2. Dezember „	175	11	6	10	33
vom 9. „ „	125	11	—	10	30
vom 16. „ „	431	11	6	10	21
vom 23. „ „	161	10	42	10	15
vom 30. „ „	92	10	30	10	15
Summa	2368	147	—	139	49
Durchschnitt	1	11 fl. 2 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Straubing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 4. Oktober 1862	1316	11	53	11	30
vom 11. „ „	2377	11	59	11	34
vom 18. „ „	2008	11	56	11	30
vom 27. „ „	1602	11	45	11	11
vom 31. „ „	1492	11	30	11	13
vom 8. November „	2035	11	30	11	4
vom 15. „ „	2329	11	25	11	1
vom 22. „ „	2582	11	24	10	58
vom 29. „ „	2325	11	17	10	55
vom 6. Dezember „	2160	11	5	10	41
vom 13. „ „	1340	10	53	10	19
vom 20. „ „	1417	10	51	10	24
vom 27. „ „	1013	10	44	10	19
Summa	23996	148	12	142	39
Durchschnitt	1	11 fl. 11 kr.			

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreidschrannen des Kreises.

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Abensberg	1796	10	32
Deggendorf	4694	10	37
Dingelfing	1272	10	41
Geiselhöring	7794	11	24
Landau	3198	11	41
Landshut	20869	11	35
Mainburg	3007	11	2
Neustadt	2818	10	3
Osterhofen	1040	10	15
Pfeffenhausen	902	11	12
Vilsting	1384	11	2
Straubing	23996	11	11
Summa	73906	130	15
Durchschnitt	1	10 fl. 51¼ kr.	

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes, hier des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Landshut	20869	11	35
Straubing	23996	11	11
Deggendorf	4094	10	37
Summa	48959	33	23
Durchschnitt	1	11 fl. 7⅔ kr.	

sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 11 fl. — kr.

II.

Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

des

Magistrates der kgl. Kreishauptstadt Landshut

über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1862 bestandenen Preise des ober- und niederbayerischen, dann des mittelfränkischen Hopfengewächses — vorzüglichen Lagen und Qualitäten — behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes für den Kreis Niederbayern pro 1863.

Hopfen-Markt.			Ober- und niederbayerisches Gewächs vorzüglicher Lagen. Bevorzugte Sorten Holedauer Landhopfen.								Mittelfränkisches Gewächs vorzüglicher Qualität. Spalter Umgegend nebst Kindinger- u. Heidecker-hopfen.							
Jahr	Monat	Tag	Verkaufs-Quantum.		höchster (Preis per Zentner)		wahrer mittlerer (Preis per Zentner)		niederster (Preis per Zentner)		Verkaufs-Quantum.		höchster (Preis per Zentner)		wahrer mittlerer (Preis per Zentner)		niederster (Preis per Zentner)	
			Zentr.	Pf.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	Zentr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1862	Oktober	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	21	14	1	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	28	6	93	—	—	77	—	—	—	74	39	135		132	—	125	—
"	November	4	14	67	—	—	115	—	—	—	—		—		—	—	—	—
"	"	10	3	24	—	—	125	—	—	—	86	20	131	10	133	45	133	—
"	"	18	3	27	—	—	80	—	—	—	16	26	—	—	125	—	—	—
"	"	25	11	95	—	—	125	—	—	—	71	81	130	—	127	45	120	—
"	Dezember	2	—	—	—	—	—	—	—	—	35	41	135	—	133	—	130	—
"	"	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	130	—	—	—
"	"	23	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	125	—	121	40	115	—
"	"	30	—	—	—	—	—	—	—	—	21	28	—	—	125	—	—	—
Summa			54	7	—	—	622	—	—	—	342	49	659	10	1028	10	623	—
Weinzacker- u. Auer-Marktgut mit Ortssiegel			7	—	—	—	110	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Spalter Stadtgut nebst Weingarten und Moosbachergut											11	11	—	—	155	—	—	—
Durchschnitt			1	—	—	—	103	40	—	—	1	—	131	50	128	31	124	36
Hauptdurchschnitt			1	—	—	—	103	40	—	—	1	—	128 fl. 19 kr.					

Gesammtdurchschnitt: 1 Ztr. kostet 124 fl. 15 kr., sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 120 fl. — kr. ergibt.

Ad. Num. 8853.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1861/62 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend bekannt gemacht:

I. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivbestand vom Vorjahre	1348	56 ¼
2) Kreisfonds-Zuschuß	355	—
3) Distriktsumlagen	5452	34
Summa	7156	30 ¼

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath	178	50 ½
2) Auf die Distriktsstraßen	4113	7
3) Löhnungen der Wegmacher	1052	30
4) Für technische Aufsicht	161	—
5) Sustentation des Thierarztes	60	—
6) An überbürdete Gemeinden	715	33
Summa	6281	— ½

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	7156	30 ¼
Ausgaben	6281	— ½
Aktivrest	875	29 ¾
Mobiliarvermögen	65	58

Landshut, den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8267.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Hengersberg pro 1861/62 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aus dem Bestande der Vorjahre	1896	7 ¼
2) Zinsen von Aktivkapitalien	79	39
3) Kreisfonds-Zuschuß	835	—
4) Leistungen für Naturaldienste	4950	22 ¼
5) An eingezogenen Kapitalien	2500	—
6) An Distriktsumlagen	5072	40
Summa	15333	48 ½

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath	62	—
2) Auf Schuldentilgung	1018	—
3) Auf Kunstbauten, Durchlässe ꝛc.	4591	8
4) Auf Straßen-Deckmaterial	5673	9 ¼
5) Für Löhnungen der Wegmacher	1004	38
6) Für technische Aufsicht	97	28
7) Auf Anschaffung von Werkzeugen	67	26
8) Sustentation des Thierarztes	35	—
9) Auf Unterstützung der Gemeinden	55	—
10) Zum Unterhalt der Beschälstation	36	—
11) Für die Distriktsbaumschule	146	19
12) Auf Hochwasser-Beschädigungen	1557	43 ½
Summa	14343	51 ¾

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	15333	48 ½
Ausgaben	14343	51 ¾
Aktivrest	989	56 ¾
Mobiliar-Vermögen	109	28

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8648.

Die Distriktsfonds-Rechnungen des k. Bezirksamts Landshut pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, zufolge werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen des k. Bezirksamtes Landshut pro 1861/62 wie folgt bekannt gemacht:

I. Allgemeiner Distriktsfond.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	754	16 ½
2) Aktivausstände	45	37
3) Capitalienzinsen incl. der Zuschüsse von den Nebenfonden	3254	2

	fl.	kr.
4) Zuschuß aus Kreisfonds	530	—
5) Naturaldienste	3617	40
6) Heimbezahlte Kapitalien	3175	—
Summa der Einnahmen	11376	35 1/2

II. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	202	3
2) Auf ausgeliehene Kapitalien	3200	—
3) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a) für Kunstbauten und Deckmaterial	3538	20
b) Naturaldienste	3617	40
c) Wegmacherlöhne	300	—
d) für technische Aufsicht	116	33
4) Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
5) Für die Distriktsarmenpflege	190	—
6) Für Unterstützung der Gemeinden zur Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege	251	20
Summa der Ausgaben	11465	56

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	11376	35 1/2
Ausgaben	11465	56
Passivrest	89	20 1/2
D. Vermögensstand	69840	6

II. Härtingerscher Distriktsfond.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	—	—
2) Kapitalienzinsen	268	33
3) Heimbezahlte Kapitalien	225	—
Summa der Einnahmen	493	33

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Auf hingeliehene Kapitalien	—	—
2) Zuschuß an den allgem. Distriktsfond	268	33
Summa der Ausgaben	268	33
C. Aktivrest	225	—
D. Vermögensstand	7004	—

III. Altdorf-Ergoldinger-Distriktsfond.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	—	—
2) Aktivausstände	13	—
3) Kapitalienzinsen	235	55
4) Heimbezahlte Kapitalien	650	—
Summa der Einnahmen	898	55

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Auf hingeliehene Kapitalien	600	—
2) Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	248	55
Summa der Ausgaben	848	55
C. Aktivrest	50	—
D. Vermögensstand	5856	—

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9423.

An sämmtliche Stadtschulcommissionen und k. Distriktsschulinspektionen in Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 19. Oktbr. 1862 (Kreisamtsblatt 1862 S. 1731) im bezeichneten Betreffe erhalten sämmtliche untengenannten Schulbehörden den Auftrag, die in Folge erwähnter Regierungs-Ausschreibung gewählten Vertrauensmänner ihrer Schulbezirke anzuweisen, sich am

Montag den 16. Februar l. Js.

Morgens 8 Uhr im Saale des Rathhauses der Stadt Landshut einzufinden.

Landshut, den 24. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9493.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbar untergeordnete Magistrate in Niederbayern.

Die Schrift über den Bau von Krankenhäusern von Ludwig Degen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Rescripts des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 21. Januar curr.

Num. 4439 werden die k. Bezirksämter auf die von der unterfertigten Stelle erlassene Ausschreibung bezeichneten Betreffs (Kreis-Amts-Blatt Nr. 7, S. 160) unter dem Anhange hingewiesen, die Bautechniker ihrer Bezirke auf die rubr. Degen'sche Schrift aufmerksam zu machen.

Landshut, den 27. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 31. vor. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 13) wurde heute die **V.** Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4^1/_2$ Prozent vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

01. 58. 76.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., zu 500 fl. als und 100 fl., — **Cat. Lit. A, B** und **C** — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind **au porteur** (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der kgl. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

   Militär-Anlehen von 1855.

   (Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4^1/_2$prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1863 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (**Talon**) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen **au porteur** oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen kgl. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Jänner 1863 stattgehabten V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:									
1	358	676	1001	1358	1676	2001	2358	2676	3001
58	376	701	1058	1376	1701	2058	2376	2701	3058
76	401	758	1076	1401	1758	2076	2401	2758	3076
101	458	776	1101	1458	1776	2101	2458	2776	3101
158	476	801	1158	1476	1801	2158	2476	2801	3158
176	501	858	1176	1501	1858	2176	2501	2858	3176
201	558	876	1201	1558	1876	2201	2558	2876	3201
258	576	901	1258	1576	1901	2258	2576	2901	
276	601	958	1276	1601	1958	2276	2601	2958	
301	658	976	1301	1658	1976	2301	2658	2976	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:									
1	501	1001	1501	2001	2501	3001	3501	4001	4501
58	558	1058	1558	2058	2558	3058	3558	4058	4558
76	576	1076	1576	2076	2576	3076	3576	4076	4576
101	601	1101	1601	2101	2601	3101	3601	4101	4601
158	658	1158	1658	2158	2658	3158	3658	4158	4658
176	676	1176	1676	2176	2676	3176	3676	4176	4676
201	701	1201	1701	2201	2701	3201	3701	4201	4701
258	758	1258	1758	2258	2758	3258	3758	4258	4758
276	776	1276	1776	2276	2776	3276	3776	4276	4776
301	801	1301	1801	2301	2801	3301	3801	4301	4801
358	858	1358	1858	2358	2858	3358	3858	4358	4858
376	876	1376	1876	2376	2876	3376	3876	4376	4876
401	901	1401	1901	2401	2901	3401	3901	4401	4901
458	958	1458	1958	2458	2958	3458	3958	4458	4958
476	976	1476	1976	2476	2976	3476	3976	4476	4976

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:									
1	776	1558	2301	3076	3858	4601	5376	6158	6901
58	801	1576	2358	3101	3876	4658	5401	6176	6958
76	858	1601	2376	3158	3901	4676	5458	6201	6976
101	876	1658	2401	3176	3958	4701	5476	6258	7001
158	901	1676	2458	3201	3976	4758	5501	6276	7058
176	958	1701	2476	3258	4001	4776	5558	6301	7076
201	976	1758	2501	3276	4058	4801	5576	6358	7101
258	1001	1776	2558	3301	4076	4858	5601	6376	7158
276	1058	1801	2576	3358	4101	4876	5658	6401	7176
301	1076	1858	2601	3376	4158	4901	5676	6458	7201
358	1101	1876	2658	3401	4176	4958	5701	6476	7258
376	1158	1901	2676	3458	4201	4976	5758	6501	7276
401	1176	1958	2701	3476	4258	5001	5776	6558	7301
458	1201	1976	2758	3501	4276	5058	5801	6576	7358
476	1258	2001	2776	3558	4301	5076	5858	6601	7376
501	1276	2058	2801	3576	4358	5101	5876	6658	7401
558	1301	2076	2858	3601	4376	5158	5901	6676	7458
576	1358	2101	2876	3658	4401	5176	5958	6701	7476
601	1376	2158	2901	3676	4458	5201	5976	6758	
658	1401	2176	2958	3701	4476	5258	6001	6776	
676	1458	2201	2976	3758	4501	5276	6058	6801	
701	1476	2258	3001	3776	4558	5301	6076	6858	
758	1501	2276	3058	3801	4576	5358	6101	6876	

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1863 außer Verzinsung.**

München, den 15. Januar 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur betreffend.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchsten Erlaß vom 28. Jänner 1859 den Ankauf und die Vertheilung veredelter Zuchtwidder an die Schaafzüchter des diesseitigen Kreises dem unterfertigten Kreiscomité überlassen und hiezu aus Centralfonds für die Dauer der laufenden Finanzperiode einen jährlichen Zuschuß von 110 fl. bewilligt.

Die Bedingungen, unter welchen die Vertheilung von Zuchtwiddern an niederbayerische Schaafzüchter durch das Kreiscomité vollzogen werden wird, sind folgende:

1. Die zu vertheilenden Zuchtwidder sind zur fortschreitenden Verbesserung und Erhaltung bereits veredelter Schaafe bestimmt.

Zu diesem Behufe werden auch noch fortan Zuchtwidder aus der Stammschäferei Schleißheim bezogen und mit solchen zunächst jene Schaafzüchter berücksichtiget werden, deren Heerden sich bereits in einem der Beschaffenheit der abzugebenden Widder entsprechenden Zustande der Veredlung befinden.

Das Kreiscomité erklärt sich anbei gerne bereit, auch die Vermittlung von Zuchtwiddern gröberen Schlages von entsprechender Güte für Schaafheerden der gewöhnlichen Land-Raçe auf besonderes Ansuchen zu übernehmen.

2. Die Vertheilung von Zuchtwiddern findet sowohl an einzelne Schaafzüchter, als auch an Gemeinden und anderweitige Corporationen statt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß für die betreffenden Heerden eigene Schäfer aufgestellt sind, wobei übrigens das Bedürfniß der größeren, namentlich der Gemeindeheerden besondere Berücksichtigung finden wird.

3. Für jeden Zuchtwidder aus der Stammschäferei Schleißheim, wovon das Stück im Ankaufe 22 fl. kostet, hat der Empfänger einen Preis von

acht Gulden

an das unterfertigte Kreiscomité zu bezahlen. Das volle Eigenthumsrecht erwirbt der Empfänger mit der Uebergabe unter der ausdrücklichen Bedingung, den zugetheilten Widder an dem zu bezeichnenden Orte rechtzeitig und auf eigene Kosten abzuholen oder abholen zu lassen, dann unter der Verpflichtung, das erhaltene Thier stets gut zu pflegen und dasselbe so lange zur Zucht zu verwenden, als es hiezu fähig ist.

Die Preisbstimmung für Widder gröberen Schlages bleibt je nach der Qualität für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

4. Die Gesuche um Zutheilung von Zuchtwiddern sind unter Uebergabe eines Wollmusters von den betreffenden Mutterschaafen, welches abgeschnitten, ungewaschen und nicht zerknittert sein muß, bis zum 1. März bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirkscomités einzureichen.

5. In diesen Gesuchen müssen:

a) Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Gesuchstellers,

b) die Raçe, Beschaffenheit, dann die Stückzahl der Mutterschaafe,

c) die nachgesuchte Anzahl von Zuchtwiddern genau bezeichnet sein.

6. Sämmtliche eingekommene Gesuche, über welche die landwirthschaftlichen Bezirkscomités nach vorhergegangener Einvernahme des betreffenden Thierarztes gesonderte gutachtliche Berichte zu erstatten hiemit angegangen werden, sind dem unterfertigten Kreiscomité bis 1. April in Vorlage zu bringen.

7. Schaafzüchter, welche sich irgend einer zweckwidrigen Verwendung der erlangten Zuchtwidder schuldig machen, haben bei künftigen Gesuchen keine Berücksichtigung mehr zu erwarten, sowie auch unvollständig oder verspätet in Vorlage gebrachte Gesuche unberücksichtiget bleiben.

8. Die landwirthschaftlichen Bezirkscomités werden nicht ermangeln, für genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen, sowie für die nothwendige Vervollständigung jener Gesuche, in welchen nicht alle Anforderungen genau erfüllt sind, Sorge zu tragen.

Landshut, den 19. Januar 1863.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand:

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 23. dß. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den Landwehrmann Adolph Weinreich in Landshut zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Landshut allergnädigst zu ernennen.

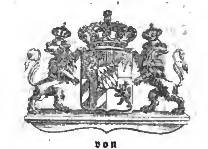
III. Augsburger Cours
vom 22. Januar 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¼
" à 4 %	—	101¼
" à 4 % halbjährig	101¾	101½
" à 4½ %	—	103⅛
" à 4½ % halbjährig	—	103⅞
" à 5 %	—	103¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅜	101
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	—	860
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	113
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Januar 1863.	Waizen	—	146	146	146	—	16	6	15	30	15	26	—	—	—	14
		Kern	5	8	13	10	3	11	39	11	18	11	—	—	37	—	—
		Gerste	1	64	65	65	—	9	30	9	15	8	52	—	24	—	—
		Haber	4	30	34	33	1	6	36	6	24	6	6	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 27. Januar 1863.	Waizen	—	359	359	359	—	17	42	17	24	17	—	—	2	—	—
		Kern	—	25	25	25	—	12	53	12	45	12	33	—	—	—	2
		Gerste	—	489	489	489	—	9	36	9	16	8	57	—	12	—	—
		Haber	—	144	144	144	—	5	39	5	28	5	6	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 27. Januar 1863.	Waizen	—	57	57	57	—	16	58	16	37	16	16	—	—	—	2
		Kern	—	3	3	3	—	13	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	9	27	9	5	8	44	—	2	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Januar 1863.	Waizen	—	438	438	438	—	18	—	17	42	17	24	—	3	—	—
		Kern	—	4	4	4	—	12	—	11	36	11	12	—	21	—	—
		Gerste	—	537	537	537	—	10	30	10	21	10	12	—	9	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	6	6	3	6	—	—	—	—	33
Kelheim*	Vom 22. Januar 1863.	Waizen	—	62	62	62	—	17	—	16	45	15	53	—	5	—	—
		Kern	—	8	8	8	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	135	135	135	—	10	29	10	—	9	43	—	4	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	58	5	52	—	2	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 26. Januar 1863.	Waizen	—	263	263	263	—	16	58	16	39	16	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	342	342	342	—	10	3	9	47	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	5	6	5	—	4	51		-	—	—
Landshut	Vom 23 Januar 1863.	Waizen	24	2262	2286	2241	45	18	9	17	49	17	2	—	20	—	
		Korn	29	93	122	95	27	12	36	12	4	11	39		26	--	—
		Gerste	139	1383	1522	1212	310	10	57	10	21	9	48	-	5	—	—
		Haber	5	390	395	392	3	5	58	5	48	5	35	—	—	-	—
Mainburg	Vom 28. Januar 1863.	Waizen	4	190	194	191	3	16	54	16	22	15	48	—	7	—	—
		Korn	—	9	9	9	--	13	16	12	34	12	—	—	--	—	1
		Gerste	—	107	107	107	—	10	12	10	2	9	45	—	—	—	1
		Haber	3	18	21	21	—	6	54	6	40	5	43	-	—	—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Januar 1863.	Waizen	7	163	170	142	28	16	40	15	58	15	—	—	6	-	—
		Korn	—	11	11	11	—	12	—	11	44	11	30	—	19	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	10	—	9	3	8	18	—	—	--	21
		Haber	—	28	28	28	—	6	30	6	—	5	32	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 26. Januar 1863.	Waizen	18	225	243	237	6	17	25	17	9	16	42	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—		--	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	9	8	8	59	8	36		32	-	—
		Haber	—	5	5	5	—	-	—	5	—	-	-	—	—	—	—
Paßau	Vom 27. Januar 1863.	Waizen	—	1	1	1	—	-	-	17	24	-	—	—	—	—	--
		Korn	—	34	34	31	3	13	15	13	6	12	53	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—
		Haber	—	104	104	85	19	5	9	5	1	4	36	—		—	1
Pfeffenhausen	Vom 26. Januar 1863.	Waizen	—	29	29	29	—	17	4	16	50	16	26	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	-		—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	6
		Haber	—	--	—	—	—	-	-	—	—	—		-	—	—	—
Pilsting	Vom 27. Januar 1863.	Waizen	—	53	53	53	--	17	24	16	42	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	...	—	—	—	—	—	—	—		—	—	--	—
		Gerste	—	189	189	189	—	10	30	9	51	9	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—		—	—	—	—	-		—	—	—
Straubing	Vom 24. Januar 1863.	Waizen	14	1703	1717	1657	60	17	59	17	40	17	9	—	6	—	—
		Korn	—	283	283	274	9	11	57	11	42	11	26	—	18	-	—
		Gerste	20	1751	1771	1706	65	10	28	10	11	9	41	-	1	-	—
		Haber	16	164	180	176	4	6	8	5	43	5	23	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 28. Januar 1863.	Waizen	41	479	520	494	26	17	33	17	8	16	38	—	18	-	—
		Korn	—	11	11	11	—	13	21	13	3	12	42	--	3	-	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	-	-	-	—	—
		Haber	—	17	17	13	4	5	3	4	58	4	42	—	—	-	10

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 10. Landshut, Mittwoch den 4. Februar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad. Num. 9107.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Abensberg pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Abensberg pro 1861/62 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	748	8 ⅛
2) Kreisfonds-Zuschuß	195	—
3) An Distriktsumlagen	3480	47 ¹/₈
Summa	4423	55 ⁵/₈

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	133	—
2) Auf Distriktsstraßen	1969	45
3) Auf Wegmacherlöhnungen	505	—
4) Für technische Aufsicht	200	—
5) Auf Reparatur der Werkzeuge	51	54
6) Sustentation des Thierarztes	60	—
7) An überbürdete Gemeinden	842	25
8) Für Hochwasser-Beschädigungen	55	27
Summa	3817	31

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	4423	55 ⁵/₈
Ausgaben	3817	31
Aktivrest	606	24 ⁵/₈
Inventarvermögen	863	28

Landshut, den 28. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9049.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Osterhofen pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Artikel 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der

Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Osterhofen pro 1861/62 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres	114	45
2) Nutzungen aus dem Gemeindevermögen	21	15
3) Zuschuß aus Kreisfonds	435	—
4) Naturalleistungsanschlag	4413	46
5) Distriktsumlagen	1586	30
6) Zurückbezahlte Kapitalien	500	—
Summa A.	7071	16

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	40	—
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen		
a) an Geld	1367	46
b) an Naturalleistungs-Anschlag	4413	46
3) Auf Wegmacherlöhnungen	300	—
4) Für technische Aufsicht	75	—
5) Für den Thierarzt	50	—
6) Auf die Reserve	106	14
Summa B.	6352	46

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	7071	16
Ausgaben	6352	46
Aktivrest	718	30

D. Vermögensausweis:

	fl.	kr.
Aktivkapitalien	400	—
Mobilien	30	—
Aktivrest	718	30
Aktivausstand	16	—
Summa D.	1164	30

Landshut, den 23. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7379.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Regen pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1861/62 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	178	8
2) Aktivausstände und Rechnungsersätze	29	42
3) Zuschuß aus Kreisfonds	745	—
4) Distriktsumlagen	3070	55 1/4
5) Naturaldienste	15900	—
6) Besondere Einnahmen	67	16
Summa	19991	1 1/4

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsausschuß und Regie	61	24
2) Kunstarbeiten und Deckmaterial	2050	12
3) Naturaldienste	15737	1 1/4
4) Für Wegmacher nud deren Werkzeuge	962	10
5) Auf technische Aufsicht	29	11
6) Auf Straßenalleen	107	—
7) Auf besondere Arbeiten	99	6
8) Für Unterhaltung der Löschmaschinen	20	—
9) Für Unterhalt der Hebammen	60	—
10) Auf Sustentation des Thierarztes	165	12
11) Auf Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	322	36
Summa	19613	52 1/4

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	19991	1 1/4
Ausgaben	19613	52 1/4
Aktivrest	377	9

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
Aktivrest	377	9
Mobilien	160	4
Summa	537	13

Landshut, den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9124.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. dieß hat nunmehr

nach den hierüber eingekommenen Berichten die Rinderpest in Oesterreich an Ausdehnung verloren, so daß ein allmähliges Erlöschen derselben zu erwarten ist. Bis gegen die Mitte des Monates Dezember v. Js. breitete sich zwar die Seuche in Ungarn, Galizien und Mähren weiter aus, und auch in Niederösterreich und in drei Kreisen Böhmens trat sie in einzelnen Fällen wieder auf; seither ist sie aber in Böhmen gänzlich erloschen und die Erkrankungsfälle in Wien, dann in Niederabsdorf, Bezirks Zistersdorf, ferner in Prellenkirchen und Berg, Bezirks Haimburg, sowie in letzterer Stadt selbst, und endlich in Simmering, Bezirks Schwochat, blieben vereinzelt, und wurden durch sofortige Tödtung aller Thiere in den betroffenen Stallungen unterdrückt.

Auch in Ungarn, Galizien und Mähren hat sich die Zahl der Orte, in welchen die Seuche noch herrscht, seither vermindert.

Gleichwohl erachtet das genannte königl. Staatsministerium im Hinblick auf die leichte Verschleppbarkeit und Gefährlichkeit dieser Seuche noch nicht für zuläßig, die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus den österreichischen Landen nach Bayern wieder ganz frei zu geben, zumal auch die in Sachsen und Preußen verfügten Verbote noch nicht aufgehoben sind.

Um indeß den Interessen des Handels und der Industrie thunlichst Rechnung zu tragen, wurde durch obige höchste Entschließung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das ergangene Verbot der Einbringung von Vieh und von thierischen Rohprodukten aus Oesterreich nach Bayern zwar für alles aus Ungarn, Galizien und Mähren kommende Vieh aufrecht erhalten, im Uebrigen aber dahin ermäßigt, daß aus den übrigen Theilen Oesterreichs die Einbringung von Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen mittelst der Eisenbahnen und unter amtlichen Gesundheitszeugnissen aus den Abgangsbezirken gestattet und für die Einbringung von Thieren anderer Art auch von letzterer Anforderung Umgang genommen wurde.

Rohe Wolle, dann lufttrockne oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt dürfen mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr ohne Umladung in Bayern, dann auch zum direkten Abgang an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern eingebracht werden.

Wird eine Ausnahme von dem Einfuhrverbote von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Ungarn, Galizien oder Mähren nachgesucht, so ist die Entscheidung des kgl. Staatsministeriums zu erholen.

Indem den obengenannten Behörden hievon Kenntniß gegeben wird, ergeht zugleich an die Grenzbehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, sofort im Benehmen mit den einschlägigen Zollbehörden Vorsorge zu treffen, daß den obigen höchsten Direktiven allseitig der pünktlichste Vollzug gesichert werde.

Landshut, den 29. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9452.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verwechslung von Reisepässen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Straubing trug sich bei demselben im Monate September vor. Js. nachstehende Verwechslung von Reiselegitimationen zu:

„Als nämlich Karl Kreitmaier von München, dessen Reisepaß bei genanntem Magistrate von ihm hinterlegt worden war, wegen Abreise um dessen Rückgabe ersuchte, zeigte sich, daß dieser Reisepaß nicht mehr vorhanden war, dagegen lag der Reisepaß des Monteur-Gehilfen Anton

Tlapa aus Augsburg noch vor, obwohl dieser bereits von Straubing abgereist war, so daß die Vermuthung nahe liegt, dieser habe sich vor seiner Abreise durch fälschliche Namensangabe von der Polizeimannschaft den Reisepaß des Karl Kreitmaier erschlichen und reise seitdem mit dieser Legitimation."

Indem Vorstehendes hiemit zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht wird, ergeht an dieselben gleichzeitig die Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte des Anton Tlapa Nachforschung zu pflegen und im Falle seiner Ermittlung ihm die bezügliche Legitimation abzunehmen, und gegen denselben die veranlaßte gesetzliche Einschreitung vorzukehren.

Landshut, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9861.

Lebensrettung bei dem Brande zu Waldkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kaufmanne und Magistratsrathe Karl Böheim zu Vilshofen wegen seiner bei dem Brande zu Waldkirchen in der Nacht vom 18. auf den 19. September vor. Js. bewiesenen Entschlossenheit, wodurch es ihm gelang, mehrere Personen aus einem schon brennenden Gebäude in Sicherheit zu bringen, das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeigen.

Landshut, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9866.

Benennung der Glasfabrik „Lichtenthal" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die in dem Gemeindebezirke Bärnzell, k. Bezirksamts Regen, neu errichtete Glasfabrik des Michael Stangel von Zwiesel „Lichtenthal" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. lfd. Mts. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Landshut, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6451.

An sämmtliche kgl. Rentämter, Notare, taxperzipirende Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Auf Grund eines höchsten Rescripts, welches unterm 24. dieß aus dem k. Staatsministerium der Finanzen nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz ergangen ist, wird zur gleichheitlichen und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

1. Wenn die Zustellung von hypothekenamtlichen Beschlüssen, Schreiben u. s. a., welche Parteisachen betreffen, d. h. in denen an das Hypothekenamt Tax- oder Stempelgebühren zu entrichten sind, durch das Gerichtsdienerpersonal an die Notare erfolgt, so hat dasselbe hiefür eine Zustellgebühr von je 4 kr. anzusprechen, welche der Notar seinerseits wieder den Parteien in Aufrechnung zu bringen hat, indem dadurch den

Parteien gegen früher eine Mehrbelastung nicht erwächst und der ganze Unterschied darin besteht, daß die Zustellung statt unmittelbar an die Parteien nunmehr durch die Vermittlung der Notare an sie erfolgt.

2. Curatelamtliche Beschlüsse, welche Notariatsurkunden beigesetzt werden, und sich blos auf Genehmigung des Inhalts beschränken, sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, da die Curatelbehörde einen Theil der Vormundschaft bildet, die in der Notariats-Urkunde als mitwirkend auftritt, und die Curatelbehörde, die in Folge des Geschäftsganges nicht sogleich bei der notariellen Behandlung anwesend sein kann, nur nachträglich ihre Mitwirkung bethätigt.

Handelt es sich aber um Beschlüsse der Curatel-Behörde, welche an einen Notar als Stellvertreter des Curators erlassen werden, so sind hiefür auch Tax- und Stempelgebühren zu entrichten, wenn diese Beschlüsse und Verfügungen an und für sich taxpflichtig sind.

3. Für jede an das Hypothekenamt zum Zwecke einer Einschreibung im Hypothekenbuche gelangende Notariatsurkunde ist nach §. 68 der Instruktion vom 1. Juni 1862 zum Vollzuge des Notariatsgesetzes eine Vormerkung in das Hypothekenprotokoll zu machen, für welche nach §. 5 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 eine einfache Protokollgebühr von 36 kr. und nach §. 13 lit. a eine Stempelgebühr von $3^1/_2$ kr. zu entrichten ist.

Für die auf die Notariatsurkunden zu setzenden hypothekenamtlichen Beschlüsse ist aber in Gemäßheit des Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes eine besondere Tax- und Stempelgebühr nicht zu erheben.

4. Gesonderte Entschließungen an die Notare darüber, daß ein durch eine Notariatsurkunde beabsichtigter Eintrag im Hypothekenbuche nicht vorgenommen werden könne, werden nicht wohl vorkommen, da auch derartige hypothekenamtliche Beschlüsse, wenn die Sache nicht von kurzer Hand abgemacht werden kann, auf die Notariatsurkunde selbst zu setzen sind. (Art. 15 des Notariatsgesetzes und §. 71 der Instruktion hiezu). Daß diese Beschlüsse, es mag durch dieselben dem beabsichtigten Eintrage in das Hypothekenbuch stattgegeben werden oder nicht, tax- und stempelfrei sind, und nur für die Registratur zum Hypotheken-Protokolle die Tax- und Stempelgebühr zu entrichten ist, wurde bereits vorstehend sub Nr. 3 bemerkt, und wird hierauf verwiesen.

5. In den nach der Instruktion vom 26. Mai l. Js. bei den Stadt- und Landgerichten zu behandelnden Uebertretungssachen ist nach den unzweifelhaften Bestimmungen des §. 13 Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, für jeden Einzelnen in einem Protokolle Aufgeführten, wenn mit ihm eine gesonderte Verhandlung gepflogen wird, die Protokolls- oder Tagfahrtstaxe besonders zu entrichten.

6. Erkenntnisse in Polizeiuntersuchungen, also auch die im sogenannten Mandatsverfahren erlassenen, unterliegen dem $15^1/_2$ kr. Klassenstempel. Bezüglich der Abkassirung des Stempelpapieres wird auf die inzwischen erfolgte generalisirte Entschließung vom 20. Dezember 1862 „die Tax- und Stempel-Anwendnung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betreffend" (Kreis-A.-Bl. 1863 S. 5) verwiesen.

7. Injuriensachen sind, wenn sie als Vergehen erscheinen und behandelt werden, nach den Taxordnungen für die streitige Gerichtsbarkeit, dagegen wenn sie als Uebertretungen behandelt werden, nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 zu taxiren.

8. Die zur Revision bisher in Vorlage gekommenen Hypotheken-Taxregister haben hinsichtlich des Rubrikenbaues Ungleichförmigkeit wahrnehmen lassen, deßhalb ist dem gegenwärtigen Ausschreiben ein Formular beigefügt, das künftig in Anwendung zu kommen hat.

Die Tax- und Sportelanfälle in Hypothekensachen sind am Schlusse eines jeden Monats vorschriftsgemäß in das allgemeine Taxregister überzutragen.

Hiebei ist der Papierpreis, der Hypothekenprotokoll- und Cessionsstempel in die Rubriken 17 und 18 „Sonstige durchlaufende Posten" einzustellen.

Landshut, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crebzierer, Sekretär.

Hypotheken-
des königlichen Landgerichts
für das . . . . .

1. Num. curr.	2. Nr. des Geschäftsjournals	3. Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	4. Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	5. Gegenstand.	6. Taxen.		7. Durchlaufende: Hypothek-Protokolle und Cessions-Stempel.		8. Papier-Preis-Vergütung.			9. Uebrige Stempel.			10. Geleistete Postporti und Postnachnahmen.		
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Ad Num. 8441.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines von dem k. Bezirksamte Eichstädt am 27. v. Mts. und Js. im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichts wurden am 2. ejusdem bei Gelegenheit eines Treibjagens im Forst-Revier Schernfeld die Knochentheile eines männlichen Leichnams gefunden, der bereits mehrere Jahre am Fundorte gelegen zu sein scheint, und dessen Tod, wie die gepflogenen Erhebungen nicht wohl bezweifeln lassen, durch Erhängen an einem der zunächst stehenden Bäume herbeigeführt worden ist.

Bei der bereits eingetretenen gänzlichen Verwesung des Körpers ist eine nähere Beschreibung desselben nicht möglich, und läßt sich nach dem Ausspruche des Bezirksarztes nur annehmen, daß der Verlebte in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahren gestanden sein mag.

Die Kleidung bestand, soviel bei ihrer gleichfalls gänzlich verwitterten Beschaffenheit noch erkannt zu werden vermochte, aus einem ziemlich feinen Tuchrocke von tief dunkelblauer Farbe mit umgelegtem niederen Kragen von gleicher Farbe, einer Hose von braunem Tuche, einem

Taxregister

. . . .

Quartal 186

11.			12.	13.			14.			15.		16.			17.	18.			19.
			Posten.							Vom Gerichtsschreiber wurden percipirt					Vom Gerichtsschreiber wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten bezahlt.				Bemerkungen.
Verlads- und Zustell-Gebühren			Sonstige durchlaufende Posten.				Total-Summe der durchlaufenden Posten.												
			Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.						Taxen.		durchlaufende Posten.			Gattung u. Nummer des Belegs.	Betrag.			
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	

Paar einballiger, kalblederner Halbstiefel mit Eisen auf den Absätzen, und einem bräunlich grauen Sommerfilzhute.

In den vermoderten Kleiderresten fand man ein Portemonnaie von Leder mit eiserner Schließe, und darin ein kleines eisernes Schlüsselchen, sowie 26 Münzen aus Groschen, Kreuzern und Pfennigen bestehend.

Spuren einer durch fremde Hand verübten Gewaltthat ließen sich nicht entdecken, vielmehr spricht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die verlebte Person auf die Eingangs erwähnte Art sich selbst entleibt habe.

Nachdem die in der Umgegend gepflogenen Nachforschungen über Namen und Heimath der betreffenden Person bisher zu keinem Ergebnisse geführt haben, ergeht hiemit an die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern die Aufforderung, gleichmäßig Nachforschungen in ihren Bezirken anzuordnen und über ein etwaiges Ergebniß hieher zu berichten.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Februar 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Februar 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2103.

Die Erledigung der Pfarrei Ehringen-Wallerstein, kgl. Dekanats Nördlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Ehringen-Wallerstein wird zur Bewerbung bis zum 15. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. aus Staatskassen baar	300	—
2. aus Stiftungskassen baar	6	30
3. aus Gemeindekassen baar	1	30
4. von der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Standesherrschaft in Naturalien:		
7 Schffl. 2 Vrtl. Dinkel à 3 fl. 41 kr.	26	5
2 Schffl. 5 Mtz. Roggen à 9 fl. 17 kr.	26	18
6 Klftr. gemischtes Holz à 6 fl. 15 kr.	37	30
100 Wellen	2	30
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause in Wallerstein, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Gärtchen	25	—
aus 2 Tgw. 41 Dez. Aeckern und „ 2 „ 60 „ Wiesen	51	45
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	38	13 1/4
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	3	—
Summa	518	21 1/4
Die Lasten hievon ab mit	15	24
Reinertrag	502	57 1/4
An freiwilligen Geschenken circa	40	—

Ansbach, den 24. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

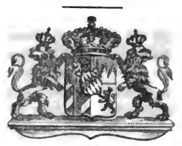
Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 26. Jänner 1863 die katholische Pfarrei Hauzenberg, k. Bezirksamts Wegscheid, dem Priester Johann Baptist Ilg, Stadtpfarrer in Ilzstadt Paßau, allergnädigst verliehen.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 11. Landshut, Sonnabend den 7. Februar 1863.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9688.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Gesuch des Kaufmanns N. N. von N. um Transferirung seiner Handels-Conzession betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 23. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,510.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels ꝛc.

Auf die Beschwerde des Kaufmanns N. N. von N. vom 14. Oktober v. Js. und nach Einsicht der mit Bericht vom 4. Novbr. v. Js. vorgelegten, hierneben zurückfolgenden Verhandlungen ergeht nachstehende Entschließung.

Die §§. 23 und 54 der neuen Gewerbeordnung enthalten nicht selbstständige neue Vorschriften über den Vorbehalt des Heimatrechtes, sondern ordnen nur auf Grund des §. 2 des Heimatsgesetzes an, daß bei Uebersiedlungen schon ansäßiger Personen die Concessions-Verleihung ohne Ansäßigmachung auf Antrag des Bewerbers dann zuläßig ist, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere mit der treffenden Heimats-Gemeinde abgeschlossene rechtsgiltige Uebereinkunft vorbehalten wird.

Die Frage, wer eine solche Uebereinkunft Namens der Gemeinde abzuschließen befugt sei, ist weder durch

die Gewerbe-Ordnung noch durch das Gesetz über die Heimat entschieden und daher nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts zu beurtheilen.

Nach §. 55 des Gemeinde-Edikts übt der Magistrat als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte aus, nach §. 62 hat der Magistrat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilt die Heiratsbewilligungen.

Eine selbstständige Vertretung der Gemeinde ist dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen (§. 81 Ziff. 1, §. 82 Abs. 2 lit. a und §. 84 des Gemeinde-Edikts) eingeräumt, in allen übrigen Fällen erscheint daher der Magistrat als Vertreter der Gemeinde.

Da nun der Abschluß einer Uebereinkunft wegen Vorbehalt des Heimatrechtes unter jenen Ausnahmsfällen nicht begriffen ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten die Befähigung mangelt, hierbei die Gemeinde selbstständig und ohne Mitwirkung des Magistrates zu vertreten und Namens der Gemeinde Verbindlichkeiten einzugehen.

Eine derartige Befähigung kann auch nicht aus den Bestimmungen im §. 82 Abs. 2 lit. a des Gemeinde-Edikts und im §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung abgeleitet werden.

Denn wenn hiernach in Gemeinden mit magistratischer Verfassung die Vertretung der Gemeinde in Ansässigmachungssachen gegenüber dem zur Bescheidung solcher Gesuche zuständigen Magistrate den Gemeindebevollmächtigten zukommt, so ist diese Befugniß und Obliegenheit der Gemeinde-Bevollmächtigten lediglich durch das Verhältniß des Magistrats als beschlußfassender polizeilicher Behörde motivirt und eine ausdehnende Anwendung jener Gesetzes-Bestimmungen auf andere Fälle nach den Regeln der Gesetzes-Interpretation in keiner Weise zulässig.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Abschluß einer Uebereinkunft wegen Vorbehalt des Heimatrechtes dem Magistrate zusteht.

Die Rechtsgiltigkeit einer solchen Uebereinkunft setzt jedoch die Einvernahme der Gemeinde-Bevollmächtigten aus dem Grunde voraus, weil ein solcher Vorbehalt die Verpflichtung der Gemeinde involvirt, im Falle der Verarmung des Betheiligten oder dessen Angehörigen, sowie deren Descendenz die Pflege derselben zu übernehmen und sohin jenen wichtigen Gemeindeangelegenheiten beizuzählen ist, bei welchen der Magistrat gemäß §. 82 Abs. 1 des Gemeinde-Edikts verpflichtet ist, die Gemeinde-Bevollmächtigten zu Rathe zu ziehen.

Eine kuratelamtliche Bestätigung bedarf jedoch eine solche Uebereinkunft nicht.

Die Fälle, in welchen Beschlüsse und Verfügungen der Magistrate in Gemeinde-Angelegenheiten der kuratelamtlichen Bestätigung bedürfen, sind in den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgesehen, unter welche der Vorbehalt des Heimatrechtes sich in keiner Weise und um so weniger subsumiren läßt, als nach dem Geiste des Gemeinde-Edikts die kuratelamtliche Einwirkung auf Gemeinde-Angelegenheiten auf die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle zu beschränken ist.

Hiernach ist der Beschwerdeführer Kaufmann N. N. von N. mit dem Anhange beschelden zu lassen, daß es lediglich ihm überlassen bleibe, bei dem Magistrate der Stadt N. einen nach Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten gefaßten Beschluß über den Vorbehalt seines Heimatrechtes zu erwirken.

München, den 23. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) Näßler.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Gesuch des Kaufmanns N. N. von N. um Transferirung seiner Handels-Conzession betr.

Ad Num 6688.

An sämmtliche königl. Rentämter von Niederbayern.

Die Kosten der Verwahrung in den Zwangsarbeitshäusern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. Dezember v. Js. (Kreisblatt S. 1967), die Kosten der Bestrafung betr., wird den k. Rentämtern nachstehend im Abdruck die Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur genauesten Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 1. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crebzierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3882.

Königreich Bayern.
Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Hinsichtlich der Erhebung und Beitreibung der Verpflegskosten-Ersatzleistungen, welche bei den von den Polizeibehörden in die bisherigen Zwangsarbeitshäuser eingeschafften Individuen erwachsen sind, wird Nachstehendes eröffnet:

1. Bis zum 1. Juli v. Js. war für die polizeiliche Einschaffung von Individuen in das Zwangsarbeitshaus die allerhöchste Verordnung vom 28. Novbr. 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., maßgebend.

In Gemäßheit des von dem mitunterfertigten k. Staatsministerium des Innern unterm 17. Dezbr. 1855 an die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, erlassenen Ausschreibens, die Competenz zur Adjudikation der Detentionskosten in Zwangsarbeitshäusern betr., hatten die genannten Kreisstellen in den Entschließungen, welche über die Einweisung von Personen in die Zwangsarbeitshäuser ergingen, zugleich auszusprechen, wer die über Abzug des Arbeitsverdienstes erlaufenden Detentionskosten zu tragen habe.

Die Beitreibung dieser Kosten in den Fällen, in welchen dieselben nicht dem Staatsärar, sondern dem Detenten oder dessen alimentationspflichtigen Verwandten überbürdet worden waren, erfolgte bisher durch die Verwaltungen der Zwangsarbeitshäuser, wird aber nunmehr den k. Rentämtern übertragen, in deren Bezirken die betreffenden Personen ihren Wohnsitz haben.

2. In Folge dessen haben die Verwaltungen jener Anstalten, in welchen auf Grund der angeführten allerhöchsten Verordnung in das Zwangsarbeitshaus polizeilich eingeschaffte Individuen bisher verwahrt waren oder verwahrt sind, das Verzeichniß der vorschriftmäßig berechneten Verpflegskosten-Ersätze aller jener Individuen, bezüglich welcher nach vorliegendem polizeilichen Ausspruche die Tragung der Verwahrungskosten nicht dem Staatsärare überbürdet ist, sofort den einschlägigen Rentämtern mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Personen, bei welchen sich derartige Haftungen für Verpflegskosten noch für das Etatsjahr 1862/63 ergeben, haben die genannten Verwaltungen nach Umfluß des gegenwärtigen Etatsjahres die Berechnung der Ersatzschuldigkeit pro 1862/63 vorschriftmäßig vorzunehmen und sodann den Rentämtern hiewegen Mittheilung zu machen. Zugleich sind die gedachten Verwaltungen verpflichtet, bezüglich dieser Detenten, welche im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres zur Entlassung kommen oder mit Tod abgehen, das betreffende Rentamt von dem bevorstehenden Anfalle und dem wahrscheinlichen beiläufigen Betrage der Ersatzschuldigkeit eintretenden Falles unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

3. Die Rentämter haben die Beitreibung der Ersatzschuldigkeiten zu bewerkstelligen und falls hiebei von Seite der Zahlungspflichtigen Anstände erhoben werden, die Verfolgung des ärarialischen Anspruches durch die Fiskalate zu veranlassen.

Dieselben haben ferner die Vormerkung der gegen Restitution vorgeschossenen und auf das künftige Ver-

mögen der Detenten zu notirenden Verwahrungskosten zu führen, sowie für deren Beitreibung nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu sorgen und sind außerdem verpflichtet, in allen jenen Fällen, in welchen bezüglich der Beitreibung von Detentionskosten eine Verlustgefahr für das Staatsärar zu befürchten steht, die Anmeldung der Ersatzschuldigkeit bei den Hypothekenämtern behufs deren Eintragung oder Vormerkung in den Hypothekenbüchern zu bethätigen.

4. Die Verwahrungskosten, welche von den Rentämtern selbst oder auf dem Civilrechtswege beigetrieben wurden, sind von den Rentämtern an die betreffenden Anstaltsverwaltungen abzuliefern.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Art. 40—42 des Strafgesetzbuches und Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuches von den Distrikts-Polizeibehörden in eine Polizeianstalt eingeschafften Personen nicht Anwendung, nachdem die auf die Verwahrung in Polizeianstalten erlaufenden Kosten dem Staatsärar zur Last fallen.

München, den 26. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Kosten der Verwahrung in den Zwangsarbeitshäusern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerial-Rath: v. Epplen.

Ad Num. 9728.

Die Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Passau I. pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Artikel 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Passau I. pro 1861/62 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres	2097	38 ½
2) Ersatzposten	13	22
3) Erlös aus Veräußerungen	18	25
4) Zuschuß aus Kreisfonds	1105	—
5) Naturalleistungsanschlag	1186	12
6) Distriktsumlage	10580	25
Summa A.	15001	2 ½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	75	54
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen		
a) an Geld	8804	21 ½
b) an Naturalleistungs-Anschlag	1186	12
3) Wegmacherlöhnungen	1184	—
4) Für technische Aufsicht	17	—
5) Für Werkzeuge	165	36
6) Zur Admassirung eines Fonds zur Herstellung einer Brücke über die Ilz bei Kalteneck	600	—
7) Sustentation des Thierarztes	25	—
8) Für Arrestlokale der Schüblinge	36	—
9) Auf Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege	33	—
10) Auf die Reserve	49	22
Summa B.	12176	25 ½

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	15001	2 ½
Ausgaben	12176	25 ½
Aktivrest	2824	37

D. Vermögensstand:	fl.	kr.
a) rentirendes Vermögen	2400	—
b) nicht rentirendes Vermögen	3500	53
Summa D.	5900	53

Landshut, den 1. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6841.

Die Naturalien-Normalpreise pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die für das Verwaltungs-Jahr 1862/63 regulirten Naturalien-Normalpreise öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ueberſicht der Normalpreiſe für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien bei den ſämmtliche königl. Rentämtern des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 1862/63.

Nrs. curr.	Rentamts-Bezirke.	Der Schäffel: Waizen		Korn		Gerſte		Haber		Linſen		Erbſen		Hanfkörn.		Zwiebeln		Der Zentner: Hopfen		Heu		Der Schober Stroh: Waizen-		Korn-		Gerſten-		Haber-		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Deggendorf	18	12	13	48	10	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Dingolfing	18	—	13	12	11	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Eggenfelden	17	24	11	42	9	30	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Griesbach	17	36	13	48	9	12	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Kelheim	17	18	13	6	10	48	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	14	—	9	—	9	—	
6	Kötzting	17	48	12	18	10	42	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Landau	17	48	12	18	10	42	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Landshut	18	—	13	12	11	—	6	36	—	—	17	36	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	16	45	11	20	13	30	
9	Mallersdorf	17	54	13	—	11	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	54	12	54	8	22	8	22	
10	Mitterfels	17	48	12	18	10	42	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Neuſtadt	17	—	12	54	9	54	6	6	—	—	13	15	11	—	13	15	45	—	1	—	10	45	10	45	—	—	—	—	
12	Obernzell	18	12	14	12	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Paſſau	18	6	14	12	9	54	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Pfarrkirchen	18	12	14	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Schönberg	18	12	13	48	10	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Simbach	17	42	11	—	9	12	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Straubing	17	48	12	18	10	42	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Viechtach	17	48	12	18	10	42	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Vilsbiburg	18	18	13	48	10	42	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Vilshofen	18	12	14	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Wolfſtein	18	36	13	30	10	30	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Zwieſel	18	12	13	48	10	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Landshut, den 31. Jänner 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Ad Num. 8442.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden und zwar:

1. Johann Michael Friedrich Keßler von Mottges, kurfürstlich hessischen Landrathamts Schlüchtern, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 27. November v. Jrs. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe,

2. Adam Brohm von Weidengesäß, großherzoglich hessischen Landgerichts Michelstadt, durch rechtskräftiges Erkenntniß des vorgenannten Gerichts vom 27. November vor. Jrs. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit der Uebertretung der Landstreicherei, des Bettels und der Uebertretung des Gebrauchs eines fremden Wanderbuches gleichfalls in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten,

3. der Bäckergeselle Valentin Janson von Ladenburg, Großherzogthum Baden, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 5. Dezbr. v. Jrs. in eine im Zuchthause zu erstehende Gefängnißstrafe von drei Jahren,

4. Der ledige Dienstknecht Johann Weber von Böhmenkirch, k. württembergischen Oberamtes Geißlingen, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 24. Dezember v. Js. zur Zuchthausstrafe von $4^1/_2$ Jahren,

5. der Musiker August Husch aus Neuhaldersleben, Kreisgerichts Magdeburg in Preußen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Bayreuth vom 17. Dezember v. Jrs. wegen Diebstahlvergehens zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Personalbeschreibungen der Genannten werden die obengenannten Behörden hievon zum weitern vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

ad 1. Signalement des Johann Michael Friedrich Keßler.

Alter 21 Jahre 6 Monate, Größe 5' 10", Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase spitzig, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß.

Kleidung (am 30. Oktober 1862): Schwarzer abgenutzter Tuchrock, gleich stark zerrissene Hose, rothgrünfarbige zerlumpte Weste, schwarzseidenes Halstuch, schwarztuchene Schildkappe, kalblederne Stiefel.

ad 2. Signalement des Adam Brohm.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 4" 6''', Haare braun, Stirne nieder, Augen grau, Nase dick, Unterlippe herabgesenkt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Abgetragener schwarzsammtner Oberrock, weißer schmutziger Filzhut mit schwarzem Bande, braungestreifte Hose von englischem Leder, kalblederne Stiefel, Schlips von schwarzer und blauer Wolle und an beiden Enden Fransen von gleicher Wolle, zwei Westen, eine weiße und eine blaue, leinenes Hemd.

ad 3. Signalement des Bäckergesellen Valentin Janson.

Größe 5' 6", Gesicht rund, Haare blond, Stirn nieder und breit, Augen grau, Nase dick, Mund oval, Kinn rund, Bart keinen, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

ad 4. Signalement des ledigen Dienstknecht Johann Weber.

Alter 24 Jahre, Religion katholisch, Statur untersetzt, Größe 5' 7" 2''', Gesicht oval, Gesichtsfarbe ge-

fund, Bart blond, Haare braun, Stirn nieder, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Sprache schwäbisch.

ad 5. Signalement des Musikers August Husch.

Größe 5' 4'', Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund desgleichen, Zähne gut, Bart blonder Schnurbart, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: Rock von schwarzem Orleans, darunter braunen Tuchrock, Hose von grauem sogenannten Büffel, Weste von schwarzem Tuch, Schwal schwarz und weiß gewürfelt, Stiefel von Kalbleder, Kappe von braunem Tuch.

Ad Num. 3315

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren für verwahrloste jugendliche Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 28. Juni 1862 (Kr.-Amtsblatt S. 1169) werden hiemit die kgl. Bezirksämter Kötzting, Grafenau, Viechtach, Regen, Wegscheid, Wolfstein, Paßau und Vilshofen angewiesen, die in diesen Polizeibezirken durch richterliche Anordnung zur Unterbringung in Erziehungs-Anstalten bestimmten Personen katholischer Confession unter 12 Jahren in die bezügliche Anstalt zu Paßau resp. Fürstenstein bis auf Weiteres abzuliefern. Von allen übrigen Bezirksämtern sind die zur Verwahrung in Erziehungsanstalten bestimmten Individuen obiger Kategorie vorerst in die Distrikts-Rettungsanstalt zu Landau unterzubringen.

Landshut, den 3. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5457.

Die Qualifikations-Bücher der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtspraktikanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 1. Dezember 1862 von dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird zur Nachachtung für die betheiligten Staatsdienstadspiranten bekannt gemacht.

Landshut, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1931.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Folge des Aufhörens des gemischten Dienstes wird die im §. 5 Absatz 2 des Ausschreibens vom 5. Mai 1832 (Döllingers V.-S. Band XVII. S. 140) angeordnete Gemeinsamkeit der Qualifikations-Bücher der kgl. Appellationsgerichte und der Kreisregierungen im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz aufgelöst.

Tritt ein geprüfter Rechtspraktikant aus der Justiz- in die Verwaltungs-Praxis über oder umgekehrt, so hat derselbe der Kreisstelle, aus deren Ressort er scheidet, Anzeige von der erfolgten Bewilligung des Accesses oder der Praxis in einem andern Ressort zu erstatten, worauf dieselbe einen vollständigen Qualifikations-Auszug der fortan die Respicienz übernehmenden Kreisstellen übersenden wird, welche den Staatsdienstadspiranten sofort in ihrem Qualifikations-Buche als neuen Zugang behandelt.

Nur die bei den kgl. Advokaten arbeitenden geprüften Rechtspraktikanten bleiben der Respicienz der beiden Kreisstellen untergeben, welche sich jährlich im Monate Oktober die Ergebnisse der Revision der Quali-

fikationslisten dieser Candidaten gegenseitig mitzutheilen und für angemessenen Uebertrag in die Qualifikationsbücher zu sorgen haben.

München, den 1. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Qualifikations-Bücher der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) v. Epplen.

Ad Num. 2344.

Die Erledigung der Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. November 1862 wird die Pfarrei Langenerringen, deren Ertrag durch den Kongrualergänzungs-Zuschuß auf die Summe von

— 600 fl. —

erhöht worden ist, nochmals, und zwar bis zum 21. Februar dieses Jahrs, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Ansbach, den 27. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidl.

Ad Num. 987.

Besteuerung des sogenannten Hoff'schen Malz-Extraktes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescriptes des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. lfd. Mts. Nr. 153 werden die k. Zollämter hiemit angewiesen, das Hoff'sche Malzextrakt- oder Gesundheits-Bier, welches sich nach einem Gutachten des k. Obermedizinalausschusses bei der chemischen Untersuchung und hallymetrischen Probe als ein sehr malzreiches, sehr wenig gehopftes Bier von einem geringen Alkoholgehalte erwiesen hat, beim Uebergange aus anderen Zollvereinsstaaten nach Bayern im Anschlusse an das im Königreiche Württemberg, im Churfürstenthume und Großherzogthume Hessen stattfindende gleiche Verfahren der Uebergangssteuer für Bier zu unterstellen und bei der Einfuhr aus dem Vereinsauslande nach pos. II. 25. lit. a und d des Vereinszolltarifs als Bier zur Eingangsverzollung zu ziehen.

Zugleich wird bemerkt, daß Sendungen des in Rede stehenden Hoff'schen Malz-Extractes aus anderen Vereinsstaaten mit Uebergangsscheinen begleitet sein müssen.

München, den 27. Januar 1863.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Bieringer, Sekr.

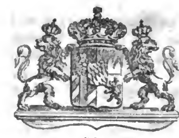
II. Augsburger Cours
vom 29. Januar 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98½
" à 4 %	—	101¼
" à 4 % halbjährig	—	101½
" à 4½ %	—	103⅛
" à 4½ % halbjährig	—	103⅞
" à 5 %	—	103¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅜	101
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	863	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	113
" " mit 30 % Einzahlung	—	112

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	91	91	88	3	15	31	16	7	15	41	—	—	—	17
		Korn	3	8	11	10	1	12	4	11	40	11	30	—	—	—	22
		Gerste	—	7	7	7	—	9	36	9	35	9	30	—	—	—	20
		Haber	1	12	13	13	—	6	48	6	36	6	27	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	110	110	110	—	17	26	17	19	16	34	—	5	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	42	12	28	12	15	—	17	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	9	28	9	15	9	3	—	1	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	5	53	5	37	5	15	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	73	73	73	—	16	45	16	1	15	23	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	9	20	9	—	8	39	—	5	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	36	5	33		—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	409	409	409	—	18	—	17	45	17	30	—	—	—	3
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	51	11	42	—	—	—	15
		Gerste	—	498	498	498	—	10	30	10	15	10	—	—	6	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	—	6	—	6	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 29. Januar 1863.	Waizen	—	70	70	70	—	17	37	16	29	15	40	—	16	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	39	12	26	11	54	—	34	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	10	—	9	51	9	39	—	9	—	—
		Haber	—	50	50	50	—	6	14	5	50	5	27	—	8	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorräthiger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Minderster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	293	293	293	—	16	51	16	33	16	2	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	268	268	268	—	9	43	9	27	9	8	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 30. Januar 1863.	Waizen	54	2346	2400	2321	79	18	37	18		17	21	—	—	—	11
		Korn	27	95	122	105	17	12	8	11	54	11	25	—	10	—	—
		Gerste	310	1130	1440	1290	150	10	36	10	4	9	36	—	17	—	—
		Haber	3	340	343	343	—	6	6	5	52	5	39	—	—	—	4
Mainburg	Vom 4. Februar 1863.	Waizen	3	68	71	71	—	17	3	16	14	15	45	—	8	—	—
		Korn	—	8	8	7	1	13		12	36	12	12	—	—	—	2
		Gerste	—	56	56	56	—	10	18	9	58	9	45	—	4	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	19	7	5	7	—	—	—	—	25
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	28	53	81	81	—	16	30	15	42	14	51	—	16	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	11	48		—	—	—	—	4
		Gerste	—	103	103	103	—	10	—	9	34	9	—	—	—	—	31
		Haber	—	29	29	29	—	6	21	5	39	5	12	—	21	—	—
Osterhofen	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	6	91	97	90	7	17	21	17	2	16	39	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	9	25	9	6	9	—		—	—	7
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—
		Korn	3	2	5	3	2	13	—	12	40	12	30	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—
		Haber	19	20	39	35	4	5	1	4	56	4	49	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	77	77	77	—	16	59	16	42	16	26	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	72	72	72	—	10	2	9	35	9	13	—	25	—	—
		Haber	—	1	1	1	—		—	5	45	—				—	—
Pilsting	Vom 3. Februar 1863.	Waizen	—	56	56	56	—	16	36	16	12	15	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	10		9	33	9	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Januar 1863.	Waizen	60	1656	1716	1683	33	18	1	17	38	16	59	—	2	—	—
		Korn	9	234	243	214	29	11	56	11	34	11	16	—	8	—	—
		Gerste	65	1589	1654	1603	51	10	17	9	58	9	6	—	13	—	—
		Haber	4	281	285	285	—	5	52	5	32	5	14	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 4. Februar 1863.	Waizen	26	194	220	204	16	17	40	17	26	16	57	—	—	—	18
		Korn	—	4	4	4	—	13	21	12	46	12	12	—	17	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	7	52	7	48	—	8	—	—
		Haber	4	7	11	11	—	5	9	4	55	4	48	—	3	—	—

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 12. Landshut, Mittwoch den 11. Februar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9939.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des §. 1 Ziffer 5, 61 und 83 der Gewerbs-Instruktion betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend die in dem rubrizirten Betreffe am 8. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst dem daselbst angeführten Verzeichnisse zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,770.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 209 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuchs ist der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln freigegeben.

Mit Rücksicht hierauf und im Hinblicke auf die Ministerial-Entschließung vom 6. Februar 1855 hat die Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 den Handel mit Natur-Erzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, mögen dieselben im In- oder Auslande produzirt worden sein, der freien Betriebsamkeit überlassen.

Ferner ist nach §. 1 Ziffer 5 dieser Instruktion auch der Handel mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand

eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen, freigegeben.

Diese Bestimmungen werden durch das anliegende Verzeichniß exemplifizirt.

Dabei sieht sich jedoch das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verzeichniß bei seiner exemplikativen Natur und nachdem sich Ziff. 3 nur auf Lebensmittel und zwar nur auf jene erstreckt, welche allgemein als Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs betrachtet werden, lediglich zum Anhaltspunkt in Beurtheilung der Sache, nicht aber als bindende Norm dienen soll, und daher aus demselben Beschränkungen des freigegebenen Handels oder des Wochenmarkt-Verkehrs, wie sich derselbe ortsüblich ausgebildet hat, oder ausbilden wird, nicht abgeleitet werden können.

Der Handel mit Salz richtet sich gemäß §. 65 der Gewerbs-[illegible]tion zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung [illegible]. Dezember 1832.

In Folge dessen wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß

a) die bisher verliehenen Concessionen sowie der Salzverschleiß der berechtigten Salzstößler, Krämer, Salzkarrer u. s. w. zwar in Kraft bestehen, daß aber

b) spezielle Concessionen auf den Salzhandel als eigenes Gewerbe nicht zu ertheilen sind, daß vielmehr

c) an die Stelle solcher Concessionen für die Zukunft einfache polizeiliche Bewilligungen für solche Personen zu treten haben, welche mit dem Salzhandel sich befassen wollen, und die zur Ausübung solchen Geschäfts erforderliche persönliche Befähigung und guten Leumund besitzen, daß

d) diese Bewilligungen von den Gewerbs-Polizei-Behörden jederzeit nur nach vorgängiger Rücksprache mit den einschlägigen Salzfaktorien oder Salzämtern zu ertheilen sind, und daß

e) in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich der blos kommissionellen Eigenschaft und der Widerruflichkeit zu erwähnen ist, weil der Salzhandel als ein der exklusiven Ausübung des Staates vorbehaltener Regiezweiganner lediglich die Natur eines Commissions-Geschäftes behaupten kann.

Werden die ebenerwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen mit den Wirkungen der in der jüngsten Zeit erfolgten Freigabe von Gewerben zusammengehalten, so ergibt sich, daß die Gewerbsthätigkeit der Fragner, Hucker, Melber, Früchtenhändler und Salzstößler sich nur mehr auf den Verkauf einiger weniger Artikel erstreckt.

Diese Artikel können aber sehr leicht bezogen werden.

Sollte sich diese Voraussetzung nicht bewahrheiten, so wird das unterfertigte k. Staatsministerium, wenn nicht die allgemeine Freigabe des Handels mit den betreffenden Artikeln, insbesondere mit den Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten in Folge der veränderten Verhältnisse veranlaßt ist, mittels örtlicher oder distriktiver Freigabe Abhilfe gewähren.

Aus diesen Gründen ist aber die Verleihung neuer Concessionen auch für das Fragner-, Hucker-, Melber-, Früchtenhändler- und Salzstößler-Gewerbe durch ein Interesse des Publikums nicht mehr geboten, und hat daher deren Ertheilung vorbehaltlich der Realrechte zu unterbleiben.

Was den gewerbsmäßigen Betrieb des überhaupt und keineswegs blos auf den Wochenmärkten freigegebenen Handels anlangt, so darf der Handel mit Vieh und Getreide, mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln und mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen weiteren Beschränkungen als im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehen sind, und worunter besonders jene der Art. 77, 153, 202 und 204 zu verstehen sind, nicht unterworfen werden.

Dehnen die Unternehmer den Handel auf ausländische Boden-Erzeugnisse und Rohstoffe, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, aus, so haben sie wie Diejenigen, welche den Handel mit den sub Ziff. 4 des Verzeichnisses aufgeführten Artikeln gewerbsmäßig betreiben wollen, wenn der in Abs. 2 des §. 83 der Gewerbs-Instruktion vorgesehene Fall nicht vorliegt, einen polizeilichen Lizenzschein zu lösen.

Die concessionirten Krämer, Fragner, Hückler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, Käskäufler und Priechler dürfen sich alle Artikel des freigegebenen Handels ohne Anzeige oder Lösung eines Lizenz-Scheins beilegen.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Vollzug der §§. 1 Ziff. 5, 64 und 83 der Gewerbs-Instruktion betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Nüßler.

Zum freigegebenen Handel

nach Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 1 Ziff. 5 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. gehören:

1) Vieh und Getreide: dann folgende
2) Boden-Erzeugnisse und Rohstoffe, als: Rohe Steine und Platten, wie Schiefer, Kalkstein, Kreide, Marmor, Alabaster, Sandstein, Serpentin, Granit, Gyps, Tufbaustein, Steinöl, Asphalt; Rohe und gemischte Erden, als: Damm-, Flug-, Kalk-, Thon-, Sand-, Mergel-, Garten-, Walk-, Porzellanerde, gelbe und weiße Erde, Röthel, Lehm, Sand, Graphit, Bergseife und Bergmilch; Gras, Heu, Viehfutter, Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Moos, Schwamm, Hopfen, Flachs, Hanf, Tabak, Krapp, Oelgewächse, Mandeln, Kastanien, Blumen, Pflanzen, Sämereien, Sträuche, Bäume, Ruthen, Reiser, rohe Wurzel-Gewächse, Kardendistel, Zinnkraut, Schachtelhalm, Flechten; Brenn-, Bau-, Nutz-, Zimmer- und Schiffsholz, Sägewaaren, wie Bretter, Faß-, Stab-, Boden- und Daubenholz, Sägespäne, Stangen, Pfähle, Kien und Kienöl; Torf, Braun- und Steinkohlen; Federn von Vögeln und Flederwische, Ameiseneier, Bienenstöcke, rohes Wachs, rohes Horn, rohe Häute und Felle, Klauen, Knochen, Thierhaare, Därme, Borsten, Schafwolle, thierische Fette, wie Unschlitt, Schweinefett, Dachs-, Hühner-, Gänsefett, Knochen-, Klauen- und Kammfett; Blut von geschlachteten Thieren, Dünger; Wein vorbehaltlich der Bestimmungen über den Kleinhandel oder Ausschank von Getränken; Eis, ferner:
3) die gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel; als: alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet oder gedörrt), wie Obst, Gemüse, Kartoffel, Kräuter, Knollen, Wurzel, Pilze, Beeren und Hülsenfrüchte; Milch, Butter, Schmalz, Käse; Eier (gefärbt oder ungefärbt) Honig, Krebse, Schnecken, Fische, Geflügel, sei es lebend oder gerupft, Wildpret a. A. Lämmer, Spanferkel, Kitze, Froschschenkel; endlich
4) die aus obigen Erzeugnissen verfertigten Fabrikate, deren Bereitung nicht Gegenstand eines konzessionspflichtigen Gewerbs ist, nämlich:

Alabaster-Waaren, Asche, Backstein, Beinschwärze, Berlinerblau und roth, Besen aus Reisern, Bettfedern, Bleistift, Bleiweiß, Buchdruckerschwärze, Camphin, Cement, Cichorie, Cigarren, Darmsaiten, Essig, ungefärbter Leinenfaden, Feuerschwamm, Feuersteine, leinenes Garn, Geflechte aus Haar,

Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh u. dgl., Glanzruß, Griffel, gebrannter und gemahlener Gyps, Gypsfiguren, Hadern, Harz, Hefe, Holzwaaren, als Schachteln, Wannen, Mulden, Backtröge, Rechen, Schaufeln, Gabeln und andere zum ökonomischen Gebrauche dienende Waaren, Holzteller, Holzdosen, Holzschuhe, Spielwaaren aus Holz, Holzwerkzeuge, Peitschenstiele, Stöcke, Reife, Sattelbäume, Fourniere, Schindel, Späne, Sterbkreuze, Leisten, Goldrahmen, Kacheln, Kaffee-Surrogate, Kalk, Kartoffel-Mehl, Sago und Stärke, Knochenmehl und andere künstliche Dungmittel, Kohlen, Lampendochte mit Ausnahme baumwollener, Lampenruß, Leim, Leinöl, Leinwand, Moosbürsten, Mühlsteine, Nähseide, Papier, Pech, Pottasche, Rauchtabak, Rothstifte, Schiefertafel, Schleifsteine, Schnitzarbeiten aus Holz, Knochen oder Bein, einschlüssig der s. g. Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, Schnupftabak, Schreibfedern, Senf, Speise- und Brennöl, geschliffene und geschnittene Steine, Steingutbäcker-Waaren, Theer, Tinte und Tintenpulver, Unschlittlichter, Wagenschmiere, Waschblau, Wetzstein, Wichse, Wurzelbürsten, Ziegel, Zinkweiß, Zunder, Zündhölzchen.

Ad Num. 8726.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte ledige Theresia Müller, Müllerstochter von Mailing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige des k. Bezirksamts Ingolstadt vom 9. ds. Mts. wird die ledige Müllerstochter Theresia Müller von Mailing, welche schon öfter bestimmungslos umherzog und sich meistens taubstumm stellte, von ihren Angehörigen seit einem Jahre vermißt.

Hievon werden die Distriktspolizeibehörden unter Mittheilung des Signalements der Therese Müller und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, behufs Ermittlung des Aufenthaltsortes der Genannten geeignete Nachforschung zu verfügen und im Falle ihrer Aufgreifung unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle die direkte Ueberlieferung derselben an das k. Bezirksamt Ingolstadt zu veranlassen.

Da ferner nach Anzeige des k. Bezirksamts Ingolstadt die Obengenannte mit dem Gedanken umging, sich das Leben zu nehmen, und deßhalb die Möglichkeit einer Selbstentleibung bei dem Mangel aller Nachrichten über dieselbe seit ihrem Verschwinden nahe gelegt ist, ergeht an diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken Selbstentleibungen von unbekannten Personen vorgekommen sind, der Auftrag, das Signalement solcher Personen mit dem der Theresia Müller zu vergleichen und im Falle Ermittlung der Identität an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

Landshut, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Therese Müller, mittlerer Größe, 40 Jahre alt, hager und ganz abgemagert, im Gesichte rothe Flecken wie Muttermale, ungewöhnlich langes Kinn, Blick starr, Mienen düster.

Sie trug ein Kopftuch und einen langen, fast auf den Boden schleifenden Rock von gedrucktem Zeuge und war ohne Fußkleidung.

Ad Num. 8831.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 11. l. Mts.

wurde am 9. Dezember v. Js. in Hof einem daselbst wegen Bettels arretirten fremden Handwerksgesellen ein falsches österreichisches Guldenstück vom Jahrgang 1858 abgenommen.

Dasselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Der Guß ist aber sehr schlecht gelungen, indem das Gepräge, namentlich auf der Kopfseite, fast unkenntlich ist, auch fehlt die Randschrift gänzlich. Das Stück ist auch viel dicker als ein ächtes und trägt überhaupt so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könne Jemand dasselbe im guten Glauben für ächt halten.

Dieß zur Späheverfügung und zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren.

Landshut, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8628.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Kreisamtsblatte Nr. 100 am 14. November 1862 ausgeschriebene taubstumme Mannsperson ist in der Person des ledigen Joseph Kreis von Untersondersdorf, kgl. Bezirksamtes Hemau, ermittelt, weßhalb weitere bezügliche Recherchen zu unterbleiben haben.

Landshut, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9489.

An die kgl. Bezirksämter Deggendorf, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Landau, Paßau, Pfarrkirchen, Regen, Straubing, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein, dann die Stadt-Magistrate Landshut und Paßau.

Erhebungen über den Tabakbau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obenbezeichneten Behörden, welche noch mit der Anzeige rubr. Betreffs im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dem in den lithographirten Ausschreibungen vom 9. April 1857 Nr. 17,895 und 4. Dezember desselben Jahres Nr. 6445 ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 14 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 5. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10182.

Hauptagentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. Nr. 782 wurde der Kaufmann Albert Rösl in München als Hauptagent der Cölner Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Niederbayern statt des zurückgetretenen bisherigen Hauptagenten Johann Carnot in München bestätiget; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,228.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Jänner d. Js. stattgehabten 371. und 372. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 486 und 242 gezogen worden.

Die Serie 486 enthält ursprünglich 4%ige galizische Natural-Lieferungs-Obligationen vom Jahre 1790 Nr. 1002—11,042 im Capitalsbetrage von 1'220,436 fl.

Serie 242 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 80,220 mit 1/10, „ 80,808 „ 1/8, „ 81,260 „ 1/3 } der Capitalssumme,

„ 81,261—81,475 mit den ganzen Kapitalsbeträgen in der Gesammtkapitalssumme von 969,757 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 5. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,274.

Hauptagentur der Cölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bisherige Hauptagent der Kölnischen Lebens-Versicherungsgesellschaft Concordia für das Königreich Bayern, Kaufmann Johann Carnot, Chef des Handlungshauses Pichlers Erben in München, ist von dieser Funktion zurückgetreten und an dessen Stelle zum Hauptagenten der Großhändler Albert Rösl in München von der Gesellschafts-Direction ernannt worden.

2c. Rösl hat laut Notariats-Urkunde vom 27. Jänner l. Js. bis zur Erlegung einer Realcaution durch die Gesellschaft selbst — sich bereit erklärt, für alle Ansprüche, welche den bei der genannten Gesellschaft versicherten bayerischen Unterthanen aus den Versicherungsverträgen gegen die Gesellschaft erwachsen können, primär als Bürge und Selbstzahler mit seinem ganzen Vermögen haften zu wollen.

Nachdem 2c. Rösl bereits Hauptagent der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft ist, so wurde derselbe durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. auch in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Cölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia bestätiget, was unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 2. Juli 1857 (Kreisamtsblatt S. 968) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,273.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern beantragte Auf-

stellung des Apothekers August Fischer in Rottenburg und des Schullehrers Joseph Zehentmaier in Niederleiernsdorf als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für das einschlägige Bezirksamt Rottenburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,107

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Anlage und den Betrieb von Telegraphen durch Privatpersonen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da über die Errichtung und den Betrieb von Telegraphen durch Private allgemeine Normen noch nicht aufgestellt sind, bei der Würdigung und Bescheidung hierauf bezüglicher Gesuche aber in vielen Fällen staatswirthschaftliche Interessen und staatspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, so wurde durch hohe Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. angeordnet, daß, bis die Regelung dieses Gegenstandes auf dem Verordnungswege erfolgt sein wird, alle Gesuche, welche behufs der Errichtung und des Betriebes von Telegraphen durch Private oder auch Gemeinden, Corporationen und Associationen gestellt werden, behufs der Würdigung und Bescheidung durch das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Vorlage zu bringen seien, was den obengenannten Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Landshut, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8624.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Vermißte Kinder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend bezeichneten vier Kinder des Anwesensbesitzers Renner von Weidach, k. Bezirksamts München r./J., haben sich Anfangs November vor. Js. vom Hause entfernt, und werden seit dieser Zeit vermißt.

Die oben genannten Behörden werden hievon Behufs geeigneter Nachforschung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die etwaigen Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

Landshut, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bezeichnung der Vermißten.

1. Rothburga Renner, 13 Jahre alt, trug einen blauen Rock, blauen Spenser, rothe Schürze, schwarzes Kopftuch;

2. Simon Renner, 9 Jahre alt, trug eine blaugraue Joppe, eine Hose von derselben Farbe und eine Winterhaube;

3. Anton Renner, 8 Jahre alt, trug eine blaugraue Joppe, Hose von derselben Farbe und einen braunen Hut;

4. Johanna Renner, 7 Jahre alt, trug einen weiß und schwarz carrirten Rock, grünen Spenser, grüne Schürze und schwarzes Kopftuch.

Ad Num. 10,281.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Waldmohr in der Pfalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Ballreich ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Waldmohr in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 6. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2412.

Die Erledigung der Pfarradjunktur und des damit verbundenen Subrektorats zu Roth, Dekanats gleichen Namens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth in Erledigung gekommen ist, so werden Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer schon bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, ihre Bewerbung um gedachte Stellen binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in folgenden Bezügen:

	Pfarr-Adjunktur-Gehalt fl.	kr.	Subrektorats-Gehalt fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1. Aus Stiftungskassen:				
a) Von der Kirchenstiftung zu Roth an baarem Gelde	60	—	—	—
An Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	25	27¼	—	—
4 Klftr. Holz à 3 fl. 40 kr.	14	40	—	—
b) Von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen an baarem Gelde	57	—	—	—
An Naturalien: 2 Klftr. Scheitholz à 3 fl. 40 kr.	7	20	—	—
100 Stück große und 200 Stück kleine Wellen	1	20	—	—
c) Von der Kirchenstiftung Wallesau an baarem Gelde	40	—	—	—
An Naturalien: 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3¾ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	12	43½	—	—
d) Von der Städtler'schen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth an baarem Gelde	—	—	50	—
2. Aus Gemeindekassen:				
a) Von der Gemeindekassa in Roth an baarem Gelde	15	—	—	—
An Naturalien: 6 Klftr. Holz in natura à 3 fl. 40 kr.	—	—	22	—
6 Klftr. Holz nach bisheriger Weise in Geld vergütet	—	—	12	—
b) Von der Gemeindekasse in Pfaffenhofen an baarem Gelde	5	—	—	—
II. Ertrag aus Realitäten. Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause	50	—	—	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen.				
Von Leichenbegleitungen	27	51	—	—
Schulgeld	—	—	46	30
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	24	—	—
Summa	316	45¾	130	30
Hiezu die Bezüge des Subrektorats	130	30	—	—
Summa	447	15¾	—	—
Die Lasten hievon abgezogen mit	1	46	—	—
Reinertrag	445	29¾	—	—

Ansbach, den 30. Januar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 13. Landshut, Sonnabend den 14. Februar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 374.

An die k. Stadtkommissariate, Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Die Befähigung der k. Notare zum Geschwornendienste betr.

Das Präsidium

der

Königlichen Regierung von Niederbayern.

Bezüglich der Befähigung der kgl. Notare zum Geschwornendienste wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. dieß Monats im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz ausgesprochen, daß die Notare von der Verrichtung des Geschwornendienstes weder in den diesseits rheinischen Kreisen, noch in der Pfalz gesetzlich ausgeschlossen sind, und daß weder die Bestimmung in Art. 76 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848, noch jene in Art. 86 Ziff. 1 und 3 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 auf die Notare Anwendung finde.

Dieses wird den obengenannten Behörden zur Kenntniß und entsprechenden Beachtung eröffnet.

Landshut, den 12. Februar 1863.

Der kgl. Regierungs-Präsident:

v. Schilcher.

Koppstätter.

Ad Num. 9818.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wolfstein pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distrikts-raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Wolfstein pro 1861/62 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahrs . . .	517	49¾
2. Zuschuß des Kreisfonds . .	490	—
3. Naturaldienste	2412	50
4. Distriktsumlagen	4020	45
Summa	7441	24¾

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. für den Distriktsrath . . .	35	—
2. für die Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
§. 1 für Brücken, Straßen, Durchlässe rc.	647	57
§. 2 für die Leistung der Naturaldienste	4845	6
§. 3 für Wegmacherlöhnungen .	500	—
§. 4 für technische Aufsicht . .	112	—
§. 5 für Wegmacherwerkzeuge . .	1	30
3. für Unterhaltung der Löschmaschinen	50	—
4. für den Unterhalt des Thierarztes	100	—
5. für Unterhaltung des Krankenhauses	200	—
6. für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	45	—
Summa	6536	33

C. Abgleichung:		
Einnahmen	7441	$24^3/_4$
Ausgaben	6536	33
Aktiv-Rest	904	$51^3/_4$

Landshut, den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,575.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und Distriktsschul-Inspektionen von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate u. Lokalschulkommissionen Landshut, Paßau, Straubing.

Die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Diözese Paßau für 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 31. vor. Mts. an den Clerus der Diözese Paßau ergangene Entschließung des bischöflichen Ordinariats Paßau wird nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Das bischöfliche Ordinariat Paßau

bringt hiemit dem gesammten Diözesanklerus zur Kenntniß, daß in Folge einer von dem Hochwürdigsten Episkopate Bayerns mit der königl. Staatsregierung getroffenen Vereinbarung im Laufe des gegenwärtigen Jahres von unserm Hochwürdigsten Herrn Bischofe, unter ausdrücklicher Verwahrung der Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes, des Konkordates, der Freisinger-Denkschrift und des kirchlichen Rechts-Zustandes der dießseitigen Diözese, die Abhaltung eines Pfarr- und Predigtamtskonkurses zu Paßau dem Allerhöchsten königlichen Erlasse vom 28. September 1854 gemäß (Regierungsblatt St. 45 vom 12. Oktober 1854) wird veranstaltet werden.

Als die Zeit dieses Konkurses ist von Seiner Bischöflichen Gnaden die Woche vor Pfingsten mit den Tagen des 19., 20., 21. und 22. Mai d. Js. festgesetzt worden. Die Kandidaten für diesen Konkurs haben sich am 18. Mai d. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Amtslokale des bischöflichen Ordinariats einzufinden.

An dem fraglichen Konkurse können alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese Theil nehmen, welche noch keinen Pfarr- und Predigtamtskonkurs bestanden und wenigstens vier Jahre in der aktiven Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte zugebracht haben. Auch können Priester, welchen an der vorschriftsmäßigen vierjährigen Dienstzeit nicht mehr als drei Monate fehlen, bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse, mit Dispense des Hochwürdigsten Herrn Bischofes zum Konkurse zugelassen werden.

Alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese, welche an dem bezeichneten Konkurse Theil nehmen wollen, haben demnach ihre Zulassungsgesuche bei der oberhirtlichen Stelle unmittelbar, und zwar längstens sechs Wochen vor dem Beginne des Konkurses, einzureichen. Das betreffende Zulassungsgesuch ist in duplo abzufassen und hat alle jene Seelsorgsplätze zu benennen, an welchen der Bittsteller angestellt war, so wie die Zeit, welche derselbe an jedem dieser Seelsorgsplätze zubrachte.

Als Belege sind zu dem Zulassungsgesuche beizubringen:

1. ein Zeugniß des zuständigen Dekanates,
2. ein Zeugniß des betreffenden Pfarramtes,
3. ein Zeugniß der betreffenden königlichen Distrikts-Schulinspektion und
4. ein Zeugniß der betreffenden königlichen Distrikts-Polizeibehörde.

Sämmtliche Zeugnisse müssen verschlossen eingereicht werden.

Die Entschließung der oberhirtlichen Stelle, ob der betreffende Gesuchsteller als zulaßbar zum Konkurse erkannt werde oder nicht, wird demselben längstens vierzehn Tage vor dem Beginne des Konkurses bekannt gegeben werden.

Paßau, den 31. Jänner 1863.

Dr. Johann Evang. Kainzelsberger,
Generalvikar.

(L. S.)

Fr. P. Dietmansperger,
Sekretär.

Ad Num. 10,510.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. dieß Nr. 32, ist das von dem Regens chori, Bernhard Kothe in Oppeln verfaßte, im Verlage von F. E. C. Leuckart in Breslau 1862 in I. Auflage erschienene Werk: „die Musik in der katholischen Kirche", auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. H Ziffer 24 mit dem Bemerken aufgenommen worden, daß sich dieses Buch zum Gebrauche in katholischen Schullehrer-Seminarien vorzüglich eigne.

Hienach sind die bezüglichen Einträge des mit Ausschreibung vom 23. März 1861 (außerordentliche Beilage zu Nummer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisses zu ergänzen.

Landshut, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 5. November vor. Jrs., die Kündung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 betreffend (Reg.-Bl. von 1862 S. 2411) hat mit dem 31. Januar l. Js. die Verzinsung des gekündigten 5prozentigen neuen Anlehens von 1855 aufgehört und mit dem

28. Februar l. Js.

endigt zugleich der Termin für die gestattete Umwandlung der Obligationen obigen Anlehens in $4^1/_2$ procentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857.

Die Besitzer von Obligationen des gekündigten 5 procentigen Anlehens von 1855, welche noch mit ihren Anmeldungen um Heimzahlung oder Umwandlung im Rückstande sind, werden daher auf obige Bestimmungen aufmerksam gemacht.

München, den 3. Februar 1863.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Geldanlagen gegen zweiprozentige Noten bei der königl. Bank betreffend.

Es werden in immer mehr sich steigerndem Maaße zweiprozentige Anlagen auf Banknoten nach wenigen Tagen, ja selbst am sofort darauf folgenden Tage wieder zurückgefordert, wodurch für die königl. Bank und deren Kassabeamten lediglich Kosten und Zeitverlust entstehen.

Die königl. Bankdirektion verfügt demgemäß, daß für derartige Anlagen, wenn sie vor Ablauf von 30 Tagen zurückgezahlt werden, die Anrechnung einer Provision mit Ein vom Tausend zu erfolgen hat.

Dieß wird zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

(a2) Pfeufer.

Bekanntmachung.

Die dreiprozentigen Geldanlagen bei der kgl. Bank betr.

Mehrfach vorgekommene Abweichungen veranlassen die unterfertigte königl. Bankdirektion ihr Ausschreiben vom 9. November 1854, nach welchem dreiprozentige Schuldscheine nur durch genügend ausgewiesene Cession übertragen werden können; ferner die Kündigung sowie die Zurückzahlung derselben nur bei jener Bank zu erfolgen hat, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die kgl. Bankkassen zum genauesten Vollzuge angewiesen sind.

Zugleich wird, um die Eigenthümer derartiger Schuldscheine vor Nachtheil zu bewahren, darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es ohnehin selbstverständlich ist, für gekündete Anlagen Zinsen nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vergütet werden.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

(a2) Pfeufer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 7./9. Febr. l. Js. haben Seine Majestät der König das Inkurat-Beneficium Jenkofen, Bezirksamts Landshut, dem Priester Maximilian Flunger, Beneficiat in München, verliehen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksamtsdiener Jakob Paßauer zu Griesbach seiner Stelle auf allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben und die erledigte Bezirksamtsdienersstelle zu Griesbach dem pensionirten Ouvrier, Pedell der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Joseph Böck zu Landshut, zu übertragen.

Gemäß k. Regierungs-Entschließung dd. 9. Februar 1863 Nr. 10,395 wurde Martin Denk, Siebmacher in Frontenhausen, als Bürgermeister daselbst bestätigt.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 5. Februar 1863 wurde der Oberlieutenant Anton Gräzer von Paßau zum Schützenhauptmann beim k. Landwehrbataillon Paßau befördert.

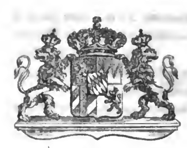
III. Augsburger Cours
vom 5. Februar 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$98\frac{1}{4}$
" à 4 %	—	$101\frac{1}{4}$
" à 4 % halbjährig	—	$101\frac{1}{2}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$103\frac{1}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{7}{8}$
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	860
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$113\frac{1}{4}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	112

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Februar 1863.	Waizen	3	91	94	94	—	17	4	16	50	16	9	—	—	—	43
		Korn	1	5	6	6	—	13	—	12	45	12	30	—	—	1	5
		Gerste	—	99	99	99	—	10	30	9	30	9	15	—	5	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	8	6	58	6	4	—	—	—	22
Deggendorf	Vom 10. Februar 1863.	Waizen	—	268	268	268	—	17	29	17	17	16	35	—	2	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	12	52	12	49	12	34	—	—	—	21
		Gerste	—	438	438	438	—	8	37	8	21	8	7	—	54	—	—
		Haber	—	106	106	106	—	5	55	5	38	5	13	—	—	—	11
Dingolfing	Vom 10. Februar 1863.	Waizen	—	81	81	81	—	16	54	16	20	15	45	—	—	—	19
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	9	15	8	55	8	34	—	5	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	30	5	24		—	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Februar 1863.	Waizen	—	503	503	503	—	18	18	17	54	17	30	—	—	—	9
		Korn	—	3	3	3	—	11	30	11	30	11	30	—	21	—	—
		Gerste	—	454	454	454	—	10	30	10	19	9	48	—	6	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	48	5	36	—	12	—	—
Kelheim	Vom 5. Februar 1863.	Waizen	—	21	21	21	—	17	—	16	37	16	12	—		—	8
		Korn	—	17	17	17	—	12	42	12	41	12	36	—	—	—	15
		Gerste	—	119	119	119	—	10	—	9	54	9	46	—	—	—	3
		Haber	—	23	23	23	—	6	5	5	33	5	13	—	17	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 9. Februar 1863.	Waizen	—	119	119	119	—	16	45	16	29	16	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	234	234	234	—	9	21	9	—	8	44	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	-	—	—			—	—
Landshut	Vom 6. Februar 1863.	Waizen	79	1664	1743	1685	58	18	53	18	26	17	39	—	—	—	26
		Korn	17	85	102	102	—	12	12	11	56	11	10	—	—	—	2
		Gerste	150	782	93 2	909	23	10	38	10	8	9	41	-	—	—	4
		Haber	—	287	287	287	—	6	1	5	59	5	24	—	—	—	7
Mainburg	Vom 11. Februar 1863.	Waizen	—	101	101	101	—	18	6	17	17	15	12	—	—	1	3
		Korn	1	6	7	5	2	12	16	12	9	12	—	—	27	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	10	.9	9	52	9	36	—	6	—	—
		Haber	—	24	24	20	4	6	51	6	23	5	54	—	42	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Februar 1863.	Waizen	—	137	137	137		17	—	16	14	15	18	—	—	—	32
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	12	21		—	—	—	—	33
		Gerste	—	149	149	59	90	9	30	9	11	8	48	—	23	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	6	36	6	5	5	39	—	—	—	34
Osterhofen	Vom 9. Februar 1863.	Waizen	7	156	163	163	—	18	6	17	55	17	10	—	—	—	53
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—		—	9	—	—		—	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 10. Februar 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	38	40	37	3	13	28	13	15	12	56	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
		Haber	4	107	111	98	13	5	2	4	48	4	34	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Februar 1863.	Waizen	—	32	32	32	—	17	17	17	10	17	3	—	-	—	28
		Korn	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	10	—	9	38	9	24	—	-	—	3
		Haber	—	5	5	5	—	6	6	6	1	6		-	—	—	16
Pilsting	Vom 10. Februar 1863.	Waizen	—	37	37	37	—	17	—	16	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	10	12	9	18	8	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—		—	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 7. Februar 1863.	Waizen	33	1274	1307	1301	6	18	14	17	51	17	3	—	—	—	13
		Korn	29	141	170	156	14	11	43	11	30	11	18	—	4	-	—
		Gerste	51	910	961	942	19	10	4	9	48	9	25	-	10	-	—
		Haber	—	207	207	207	—	6	8	5	49	5	31	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 11. Februar 1863.	Waizen	16	341	357	341	16	20	18	17	53	17	13	—	—	—	27
		Korn	—	8	8	8	—	13	19	13	—	12	24	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	9	5	1	4	59	—	—	—	6

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 14. Landshut, Mittwoch den 18. Februar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7663

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartierungen im Kalenderjahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 6 der Vollzugsvorschriften zum Art. 2 letzten Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, werden mit Rücksicht auf die im Kreisblatte vom Jahre 1863 Seite 245 bekannt gemachten Normalpreise der Getreidfrüchte und übrigen Naturalien für das Kalenderjahr 1863

I. für die Kostportionen der Mannschaft und zwar

1. für die volle Kost per Tag und Mann 27 kr.,
2. für das Frühstück . . . . . 4 kr.,
3. für das Mittagsessen . . . . 16 kr.,
4. für das Abendessen . . . . . 7 kr.,
5. für das verstärkte Essen . . . 23 kr.,
   wenn nämlich statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur einmal genommen werden kann und
6. für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet . . . . 4 kr.,
   dann

II. für die Fourage-Rationen der Pferde die im Art. 2 des allegirten Gesetzes festgesetzten Beträge und zwar

1. für die schwere Ration der Zugpferde 25 kr.,
2. für die Ration der schweren Cavallerie 22 kr.,
3. für die leichte Ration . . . . 18 kr.

als Vergütungspreise festgestellt, welche Ansätze von den Distrikts-Polizeibehörden als Marschkommissariaten bei Anfertigung der bezüglichen Kostenliquidationen genauest einzuhalten sind.

Landshut, den 9. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Apothekers Ferd. Raith in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe von sogenanntem Sirop Laroze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 8. dß. Mts. im bez. Betreffe von dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 891.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 15. November v. Js., dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, wird dem Apotheker Ferdinand Raith in Augsburg die Bewilligung zur Gründung einer Niederlage von „Sirop Laroze“ für den Umfang des Königreichs Bayern auf die Dauer von 5 Jahren mit der Bestimmung ertheilt, daß der Preis einer Flasche zu 10 Unzen den Betrag von 1 fl. 45 kr. nicht überschreiten darf.

München, den 8. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Gesuch des Apothekers Ferd. Raith in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe von sogenanntem Sirop Laroze btr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath: (gez.) Nüßler.

Ad Num. 10,378.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Tischlergehilfe Karl Schroff aus Augsburg will am 30. vorigen Monats zwischen Vilshofen und Eichendorf sein vom Stadtmagistrate Augsburg unterm 20. Oktober vorigen Jahres ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben, was den obengenannten Behörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, der mit fraglicher Legitimation getrieben werden könnte, hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 12. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,351.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Handelsmannes Michael Crusilla in Waldkirchen als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für das einschlägige Bezirksamt Wolfstein hat die Ge-

nehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 12. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,860.

Anschaffung des Werkes „Wunders Handbuch für Landgemeinde-verwaltungen, 4. Auflage" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 7. l. Mts. bez. Betr. wurde gestattet, daß das in dem Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg erschienene Werk:

„Wunders Handbuch für Landgemeinden, 4. Auflage, bearbeitet auf Grund der neuesten Gesetzgebung von Wilh. Stadelmann, Bamberg 1863"

von den k. Bezirksämtern, Landgemeinden und Kirchenverwaltungen aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränzen angeschafft werde, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 13. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1751.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Lonnerstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Lonnerstadt, Dekanats Bamberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen öffentlich ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte baar aus der Kirchenstiftung	6	15
II.	Zinse von Aktivkapitalien . .	122	42½
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Stande und ziemlich geräumig	30	—
	b) Grundstücke: 1 Tagwerk 11 Dezimalen Aecker, 1 Tagwerk Wiese, 6 Dezimalen Garten . . .	31	36
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	a) Zinse	95	17½
	b) Gemeinderecht	16	12
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	249	30
VI.	Observanzmäßige Gaben . . .	42	40
	Freiwillige Geschenke 24 fl.		
	Reiner Pfarr-Ertrag	594	13

Bayreuth, den 6. Februar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur Franz Xaver Weithmann zu München wegen Preßvergehens betr.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 16. November 1862 wurde unter III. und IV. erkannt:

III. Franz Xaver Weithmann, Redakteur zu München, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Beleidung an dem obersten Gerichtshofe des Königreiches durch Mißbrauch der Presse in Concurrenz mit dem von ihm verübten Vergehen des Mißbrauches der Presse durch Beleidigung eines öffentlichen Beamten bezüglich einer Amtshandlung zu einer in einer Festung zu vollziehenden Gefängnißstrafe auf die Dauer von drei Monaten, sowie in die ihn treffenden Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche jedoch der Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

IV. Die Nummer 13 des Schalksnarren vom 30. März 1862 und Nummer 64 des Volksfreundes vom 2. September 1862 werden unterdrückt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 16. November 1862, wobei zugegen waren: Stich, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern als Schwurgerichts-Präsident, Gschwendner, Lunglmayr, Seitz, Räthe, Haindl, Assessor am k. Bezirksgerichte München l. J., als Staatsanwalt, Reichert, Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, von Ehrne, Appellationsgerichts-Accessist als Protokollführer.

Stich,
Gschwendner, Lunglmayer, Seitz, Haindl,
v. Ehrne.

Bekanntmachung.

Die Geldanlagen gegen zweiprozentige Noten bei der königl. Bank betreffend.

Es werden in immer mehr sich steigerndem Maaße zweiprozentige Anlagen auf Banknoten nach wenigen Tagen, ja selbst am sofort darauf folgenden Tage wieder zurückgefordert, wodurch für die königl. Bank und deren Kassabeamten lediglich Kosten und Zeitverlust entstehen.

Die königl. Bankdirektion verfügt demgemäß, daß für derartige Anlagen, wenn sie vor Ablauf von 30 Tagen zurückgezahlt werden, die Anrechnung einer Provision mit Ein vom Tausend zu erfolgen hat.

Dieß wird zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

(62) Pfeufer.

Bekanntmachung.

Die dreiprozentigen Geldanlagen bei der kgl. Bank betr.

Mehrfach vorgekommene Abweichungen veranlassen die unterfertigte königl. Bankdirektion ihr Ausschreiben vom 9. November 1854, nach welchem dreiprozentige Schuldscheine nur durch genügend ausgewiesene Cession übertragen werden können; ferner die Kündigung sowie die Zurückzahlung derselben nur bei jener Bank zu erfolgen hat, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die kgl. Bankkassen zum genauesten Vollzuge angewiesen sind.

Zugleich wird, um die Eigenthümer derartiger Schuldscheine vor Nachtheil zu bewahren, darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es ohnehin selbstverständlich ist, für gekündete Anlagen Zinsen nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vergütet werden.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bank-Direktion.

(62) Pfeufer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 14. Februar 1863 wurde der Kavallerie-Wachtmeister Joseph Zierer von Deggendorf zum Kavallerie-Oberlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Deggendorf ernannt.




Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 15. Landshut, Sonnabend den 21. Februar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,426.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung für 1863 aus den Conscribirten der Altersklasse 1841 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1841 wird am 3. März l. Js. beginnen und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

Für die Conscriptions-Bezirke:

I. am 3. März 1863: Landau, Kelheim und Mallersdorf,

II. am 5. März 1863: Rottenburg, Dingolfing und Landshut,

III. am 7. März 1863: Grafenau, Vilsbiburg und Pfarrkirchen,

IV. am 10. März 1863: Vilshofen, Eggenfelden und Stadt Landshut,

V. am 12. März 1863: Wegscheid, Bogen und Straubing,

VI. am 14. März 1863: Kötzting, Wolfstein und Viechtach,

VII. am 17. März 1863: Griesbach, Deggendorf und Stadt Paßau,

VIII. am 21. März 1863: Paßau, Regen und Stadt Straubing.

Die Aushebung wird jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden. Die Visitation der Conscribirten wird an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuers stattfinden.

Die Größe des Contingents wird durch autographirte Ausschreibung den Conscriptionsbehörden bekannt gegeben werden.

Mit dem Contingente ist noch eine Reserve von $^2/_3$ des Contingents vorstellen zu lassen.

Die genaue Beachtung der in der autographirten Ausschreibung vom 8. Februar 1854 Nr. 12,779 gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen.

Von dem bewährten Pflichteifer sämmtlicher Conscriptionsbehörden gewärtiget die unterfertigte Stelle, daß dieselben bemüht sein werden, ihre Contingente möglichst vollständig abzustellen, und alle aus Anlaß der Revision der Listen erlassenen Aufträge des k. obersten Rekrutirungsrathes pünktlich zu erledigen.

Landshut, den 19. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,158.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Jänner l. Js. wurde zu Velden, k. Bezirksamts Hersbruck, unlängst ein falsches Zweiguldenstück, großherzöglich hessischen Gepräges, und mit der Jahrzahl 1847, vereinnahmt.

Diese falsche Münze besteht aus Rothmetall und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert, wie die noch daran sichtbaren Reste von Versilberung erkennen lassen. In seinem gegenwärtigen Zustande unterscheidet es sich durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges hervorgetretene röthliche Metallfarbe auf den ersten Anblick so auffallend von ächten Stücken, daß jede Angabe eines anderen Kennzeichens überflüssig erscheint.

Solches wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den kgl. Polizeibehörden Anordnung geeigneter Spähe aufgetragen.

Landshut, den 17. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,894.

Die Seminar-Musiklehrerstelle am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Seminar-Musiklehrer-Stelle am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg mit einem Funktionsgehalt von 600 fl. und mit der Aussicht auf Einrückung in die Sexennal-Zulage und auf gleiche Behandlung mit den pragmatisch Angestellten bei eintretender Dienstuntauglichkeit wird hiedurch zur Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Gesuche an die unterfertigte kgl. Regierung zu richten, aber bei der kgl. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Bamberg zu übergeben, und sich dabei durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie den Unterricht wie es in der Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 §. 37 Nr. VII vorgeschrieben ist, nämlich im Gesang, im Clavier- und Orgelspiel, im Generalbaß, im Violinspiel und in anderen Instrumenten gründlich zu ertheilen vermögen, daß sie die Directionsgabe zur Leitung von Orchesterproduktionen besitzen, daß sie das zum Lehrer in einer öffentlichen Unterrichtsanstalt erforderliche ruhige und Achtung und Vertrauen gewinnende Benehmen bethätigt haben, und ihnen ein sittliches und tadelloses Verhalten zur Seite steht.

Bayreuth, den 10. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

gez. Freiherr von Podewils.

Graf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 14. Februar c. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Uttigkofen, kgl. Bezirksamts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Franz Xaver Loibl, Benefiziums-Verweser auf der Feste Oberhaus bei Paßau, verliehen werde.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 12. Februar 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¼
" à 4 %	101⅞	101¼
" à 4 % halbjährig	101¾	—
" à 4½ %	103⅜	—
" à 4½ % halbjährig	—	103⅞
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	862	860
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	113½
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt Schäff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 16. Februar 1863.	Waizen	—	124	124	114	10	17	1	16	37	16	17	—	13	—	—
		Korn	—	8	8	7	1	12	51	12	36	12	30	—	9	—	—
		Gerste	—	156	156	156	—	10	-	9	30	9	23	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	22	5	6	54	6	33	6	22	—	20	—	—
Deggendorf	Vom 16. Februar 1863.	Waizen	—	27	27	27	—	17	51	17	40	17	26	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	--	—
		Gerste	—	35	35	35	—	9	30	9	19	9	3	—	--	—	58
		Haber	—	39	39	39	—	5	54	5	44	5	34	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 17. Februar 1863.	Waizen	—	110	110	110	—	17	17	16	59	16	38	—	—	—	39
		Korn	—	—	—	—	—	-	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	9	39	9	4	8	34	—	—	—	9
		Haber	—	6	6	6	—	5	33	-	—		—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17 Februar 1863.	Waizen	—	258	258	258	—	18	30	18	12	17	54	—	—	—	18
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	15
		Gerste	—	747	747	747	—	10	30	10	6	9	42	—	3	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	12	6	6	6	—	--	—	—	18
Kelheim	Vom 12. Februar 1863.	Waizen	—	41	41	41	—	17	10	17	1	17	-	—		—	24
		Korn	—	16	16	16	—	12	36	12	21	12	12	—	20	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	10	24	10	—	9	48	—	—	—	6
		Haber	--	41	41	41	—	6	24	6	-	5	48	—	—	—	27

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 16. Februar 1863.	Waizen	—	343	343	343	—	17	9	17	—	16	31	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	311	311	311	—	9	17	9	—	8	33	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Februar 1863.	Waizen	58	2238	2296	2250	46	18	44	18	18	17	39	—	8	—	—
		Korn	—	83	83	83	—	12	20	12	5	11	37	—	—	—	9
		Gerste	23	1498	1521	1419	102	10	35	10	10	9	45	—	—	—	2
		Haber	—	353	353	320	33	6	1	5	55	5	46	—	4	—	—
Mainburg	Vom 18. Februar 1863.	Waizen		195	195	172	23	18	9	17	31	17	—	—	—	—	14
		Korn	2	8	10	7	3	12	36	12	22	12	—	—	—	—	13
		Gerste	—	100	100	100	—	10	—	9	57	9	45	—	—	—	5
		Haber	4	22	26	19	7	6	54	6	34	6	18	—	—	—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Februar 1863.	Waizen	—	66	66	66		17	12	16	22	15	40	—	—	—	8
		Korn	—	34	34	17	17	12	30	12	16	12	—	—	5	—	—
		Gerste	90	38	128	126	2	9	48	9	14	8	30	—	—	—	3
		Haber	—	16	16	12	4	6	30	6	14	6	—	—	—	—	9
Osterhofen	Vom 16 Februar 1863.	Waizen	—	147	147	147	—	18	—	17	45	17	9	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	9	—	8	38	8	9	—	22	—	—
		Haber	—	34	34	34	—		—	5		—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 17. Februar 1863.	Waizen	—		—	—	—				—		—	—	—	—	
		Korn	3	35	38	31	7	13	50	13	31	13	23	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—
		Haber	13	24	37	37	—	5	8	5	2	4	57	—	—	—	14
Pfeffenhausen	Vom 16. Februar 1863.	Waizen	—	43	43	43	—	17	25	17	7	17	—	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—				—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	10	—	9	49	9	30	—	—	—	11
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—		—		—	—	—
Pilsting	Vom 17. Februar 1863.	Waizen	—	87	87	87	—	17	30	17	15	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—		—		—		—	—		—	—		—	—	—
Straubing	Vom 14. Februar 1863.	Waizen	6	1481	1487	1480	7	18	22	18	—	17	33	—	—	—	9
		Korn	14	217	231	231	—	11	42	11	29	11	12	—	1	—	—
		Gerste	19	1664	1683	1628	55	10	10	9	57	9	31	—	—		9
		Haber		368	368	368	—	6	12	5	41	5	10	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 18. Februar 1863.	Waizen	16	150	166	162	4	18	39	18	17	17	47	—	—	—	24
		Korn	—	9	9	9	—	13	25	13	19	12	30	—	—	—	19
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—			—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	6	5	3	5	—	—	—	—	2





Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 16. Landshut, Mittwoch den 25. Februar 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,429.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hirschhorn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 6. Februar dß. Js. erfolgte Ableben des Priesters Michael Bauer ist die organisirte Pfarrei Hirschhorn in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte Eggenfelden und im Dekanatssprengel Zimmern, zählt gegen 2800 Seelen, hat drei Schulen, zwei Exposituren und wird vom Pfarrer, zwei exponirten Priestern und einem weitern Cooperator pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1749 fl. 47½ kr.
die Lasten in	513 fl. 23¼ kr.
die Reinerträgnisse in . .	1236 fl. 24¼ kr.

Zur Führung der nicht bedeutenden Oekonomie ist ein männlicher und ein weiblicher Dienstbote erforderlich. Das Uebernahmskapital wird auf 1000 fl. angeschlagen.

Nachdem die Lostrennung einiger Parzellen von der Pfarrei, beziehungsweise von den zu ihr gehörigen Exposituren, sowie die Errichtung eines Curatbenefiziums in Arbing, Bezirksamts Altötting, beantragt ist, so hat der künftige Pfarrer von Hirschhorn sich jede Veränderung in dem Bestande und der Pastoration dieser Pfarrei, falls eine solche vorgenommen werden sollte, und die daraus hervorgehende Schmälerung seiner Einkünfte ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 18. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6918.

An die k. Bezirksämter und an die drei unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Die Qualifikationsbücher über die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 21. Dezember 1862 von dem k. Staats-Ministerium des Innern in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Entschließung wird in nachfolgendem Abdrucke zur Nachachtung für die Distrikts-Verwaltungsbehörden und für die betheiligten Staatsdienst-Adspiranten mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

1. Die zu Absatz II der allgemeinen Vorschriften unter Ziffer 3 angezogene Ministerial-Entschließung vom 1. Dezember 1856 enthält unter Bezugnahme auf §. 5 der Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1855 die Bestimmung, daß die Vorstände von Behörden, deren Wirkungskreis nur ein administrativer ist, die Revision der von den kgl. Advokaten abgegebenen Noten lediglich innerhalb ihres Wirkungskreises zu beschäftigen haben.

Würden die Vorstände einer Distriktspolizeibehörde, an welche das verschlossene Zeugniß zu übergeben ist, nicht in der Lage sein, letzteres revisorisch zu würdigen; so sind die Noten nach Inhalt des Zeugnisses in das vorgeschriebene Formular überzutragen (vide unten Ziffer 2), allenfallsige Bemerkungen zu den Rubriken 8 und 9 nach den gemachten thatsächlichen Wahrnehmungen dort vorzutragen, und die Listen nach Eintrag der Revision, oder des Vortrages über Mangel an Anhaltspunkten hiefür durch den Amtsvorstand mit Datum und Fertigung abzuschließen und mit den Zeugnissen cumulativ vorzulegen.

Jene Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken im Laufe des Etatsjahres Advokaten-Concipisten nicht verwendet waren, haben Fehlanzeigen zu erstatten.

2. Das zu §. 6. der besonderen Vorschriften zu Abschnitt III bei Ziffer 1 erwähnte Formular wird den obenbenannten Behörden in einem lithographirten Exemplar unter Umschlag zugesendet werden. Solches ist gehörig zu asserviren und den vorzulegenden Qualifikationslisten jedesmal zu Grund zu legen.

3. Der Eintrag über die in den Qualifikations-Listen vorzutragende Heimat der Staatsdienst-Adspiranten hat auf der ersten Seite unter den übrigen Personalien zu geschehen.

4. Die an demselben Orte unter Ziffer 2 ertheilte Anordnung über den Vortrag der Noten der als Vertreter der Staatsanwaltschaft verwendeten Praktikanten sub lit. b ist nur für die Kreisregierungen maßgebend.

5. Die genaue Einhaltung des zur Vorlage der Qualifikationslisten festgesetzten Termines (Ende des Monats Oktober) wird zuverlässig erwartet.

6. Jene Distriktspolizeibehörden, bei denen im Laufe des Etatsjahres geprüfte Rechtspraktikanten nicht verwendet waren, haben in derselben Frist Fehlanzeigen zu erstatten.

7. Damit die unterfertigte k. Stelle in den Stand gesetzt werde, der Anordnung in Ziffer 6 (Abschnitt III der besonderen Vorschriften) zu genügen, werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, in den Fällen der bezeichneten Art jedesmal unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Einsendung allenfalls vorhandener bezüglicher Akten gesonderten Bericht unverweilt zu erstatten.

Landshut, den 19. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3464.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Folge des Ausfallens des gemischten Dienstes hat gemäß des Ministerial-Ausschreibens vom 1. Dezbr.

ds. Js. Nr. 1931 bezüglich der Qualifikationsbücher der Staatsdienstadspiranten die Gemeinsamkeit zwischen den Kreisstellen des Justiz- und des Verwaltungsbereiches aufgehört.

Zu die Qualifikationsbücher der Kreisregierungen, K. d. J., sind fortan nur mehr die bei den Distrikts-Verwaltungsbehörden, dann bei den k. Advokaten arbeitenden geprüften Rechtspraktikanten aufzunehmen und es ergeben sich hinsichtlich der am 7. Dezember 1841 veröffentlichten Uebersichten der Vorschriften für die Staatsdienst-Adspiranten und für die Behandlung der Qualifikationslisten über dieselben folgende Aenderungen.

Zu Abs. I. Allgemeine Vorschriften für die Staatsdienst-Adspiranten.

(Fortges. V.-S. Bd. XXXII. S. 50).

Das Gebiet der innern Verwaltung ist ein äußerst umfassendes und die Durchbildung zum tüchtigen Verwaltungsbeamten um so schwieriger, als manche der einschlägigen Wissenschaften in rascher Fortbildung und wesentlicher Umgestaltung begriffen sind.

Es liegt daher dem Candidaten des Verwaltungsdienstes eifrigste Benützung der Vorbereitungsjahre ob und es ist unbedingt zu fordern, daß er über der praktischen Ausbildung die theoretische nicht vernachlässige. Das Streben nach Vervollkommnung in dieser Beziehung bildet ein wesentliches Moment für die Qualifizirung, welches im Hinblicke auf die Normen vom 5. Mai 1832 [1]) stets zu beachten ist.

Feste Begründung in der Geschichte, genaue Vertrautheit mit dem Staatsrechte, im Allgemeinen sowohl als bezüglich des Vaterlandes, Beachtung aller wichtigerer Erscheinungen in Bezug auf Volks- und Staatswirthschaft, dann Statistik, aber auch Umschau in den verschiedenen Fächern der Industrie, der Technologie, der Landwirthschaft ist den Adspiranten besonders zu empfehlen.

1) Döllinger V.-S. Bd. 17. Thl. 1. S. 138.

Zu Abs. II. Besondere Vorschriften für die Staatsdienst-Adspiranten.

(Ibidem S. 51).

1) Die jährliche Erklärung über den Dienstezweig, welchem der Candidat sich zu widmen wünscht, — §. 4 Ziff. 1. — fällt hinweg.

2) Ebenso erlischt die Vorschrift, wonach der Rechtspraktikant bei dem Uebertritte zu einer andern Behörde einen Auszug des Qualifikationsbuches zu übergeben hatte. Es ist fortan Sache des Vorstandes der Behörde, bei welcher der Candidat Aufnahme nachsucht, durch Benehmen mit der Behörde, bei welcher er austritt, den erforderlichen Nachweis über dessen bisherige Qualifikation zu erholen.

3) Rechtspraktikanten, welche bei kgl. Advokaten arbeiten, sind verbunden, jährlich im Laufe des Monats September ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distriktspolizei-Behörde ihres Wohnortes zu überreichen.

Minist.-Entschl. vom 26. Jan. 1855 [2]) und 1. Dezember 1856 Nr. 6748 und 3260.

Dasselbe liegt ihnen und den Notariatsgehilfen ob, soferne sie Praxis oder Acceß in der innern Verwaltung nachsuchen.

4) Der Uebertritt zur inneren Verwaltung ist bei genügendem Nachweise über das seitherige Verhalten gestattet. Später eingetretene Adspiranten haben jedoch Berücksichtigung erst dann zu gewärtigen, wenn sie volle Tüchtigkeit für den Verwaltungsdienst im Accesse oder in der Praxis bewährt haben.

5) Die Folgen ungeregelter Fortbildung und schuldhaften Verhaltens haben auch fortan nach den Bestimmungen des §. 6 der besonderen Vorschriften einzutreten.

2) Regg.-Ausschr. v. 31. Jan. 1855. Kr.-A.-Bl. Nr. 12 S. 181.

Zu den Normen für die Geschäfts-Behandlung. Ibidem S. 41.

Zu Abschnitt I.

1) Ein Folium des Qualifikationsbuches wird nur für geprüfte Rechtspraktikanten eröffnet, welche entweder bei Behörden der inneren Verwaltung oder bei Advokaten in Verwendung sind.

2) Die Zeugnisse über deren früheres Verhalten sind von den betreffenden Behörden und Stellen, erforderlichen Falles durch Vermittlung der Kreisregierungen, K. d. J., zu erholen.

3) Für Funktionäre an k. Bezirksämtern ist ein Folium anzulegen, soferne ihre Verwendung über drei Monate dauert. Die Amtsvorstände sind jedoch nur bei fünfmonatlicher Dauer der Funktion zur Qualifizirung verpflichtet.

Zu Abschnitt II.

Der Abschluß des Qualifikationsfoliums hat jederzeit bei dem Austritte des Adspiranten sorgfältigst zu erfolgen. Die Ausfertigung findet aber nur auf Requisition der Behörde oder Stelle statt, zu welcher der Candidat übergetreten ist.

Jeder Adspirant kann jedoch ein Zeugniß über Brauchbarkeit und Verhalten sich erbitten, welches im vollen Einklange mit dem Qualifikationsbuche auszufertigen ist.

Zu Abschnitt III.

1) Das Qualifikationsbuch ist in Uebereinstimmung mit dem am 24. April 1853 sub Nr. 6615 für die Qualifikationslisten vorgezeichneten Formulare anzulegen.

In den Listen ist am Eingange auch die Heimat des Candidaten vorzutragen.

Bei den Bemerkungen bleibt allenthalben die lit. c über das Dienstfach hinweg.

2) Die Qualifikation, welche Candidaten als Vertretern der Staatsanwaltschaft ertheilt wird, ist in den Listen bei lit. b an der Stelle jener des Appellationsgerichtes vorzutragen und bei der Gesammtnote entsprechend zu berücksichtigen.

3) Die Bruchnoten I/II—II/I u. s. f. sind fortan auch hier bei Candidaten gestattet, deren noch unvollendete Durchbildung oder schwankende Festigkeit nur hierin den richtigen Ausdruck zu finden vermag.

4) Der Jahresabschluß ist von den Behörden im Laufe des Monats Oktober — unter Bemerkung der Veränderungen in Bezug auf Heimat und Familienstand nach dem Ausschreiben vom 13. Jan. 1855[3]) Nr. 6057 zu vollziehen.

Die am Monatsschlusse noch nicht vorliegenden Qualifikationsbücher sind von den Kreisregierungen in kurzer, streng überwachter Frist einzufordern.

5) Die jährliche Vorlage der Revisionsergebnisse durch die Kreisregierungen erfolgt am Beginne des Monates Dezember.

Es ist hiebei die Uebersicht der Candidaten des jüngst vorhergegangenen Conkurses (Formular II des Ausschreibens vom 24. April 1853) erlassen.

Auch sind neue Qualifikationsbogen nur für jeden in der Abtheilung für Zugänge zum Kreisqualifikationsbuche aufgeführten Candidaten beizufügen.

6) Vorfälle und Erfahrungen, welche die Tüchtigkeit oder Würdigkeit eines Adspiranten in Frage stellen, sind nicht erst am Jahresschlusse, sondern jederzeit unverzüglich zu berichten.

München, den 21. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Qualifikations-Bücher über die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten betreff.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) v. Epplen.

3) Vid. lithogr. Reggs.-Ausschr. v. 12. Januar 1855 ad num. 10,846.

Ad Num. 11,200.

Bestätigung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin als Agenten vorgeschlagenen:

1. Johann Himmer, Apotheker in Kelheim, für das Bezirksamt Kelheim,
2. Joseph Engkofer, Hafnermeister von Mengkofen, für das Bezirksamt Mallersdorf,
3. Aloys Keim, Bezirksthierarzt zu Deggendorf, für das Bezirksamt Deggendorf,

haben die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11,578.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die sogenannten Halbschulen auf dem Lande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. Dezember vor. Js. (Kreisamtsblatt 1862 Seite 1980) werden diejenigen Inspektionen, welche dem dortigen Auftrage bisher noch nicht genügt haben, an die Vollziehung desselben unter Vorsetzung eines Termines von 14 Tagen erinnert.

Landshut, den 20. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11,424.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. ds. Nr. 1260 sind die von dem Zeichnungslehrer Filser in München entworfenen und im kgl. Central-Schulbücher-Verlage in I. Auflage zum Preise von 12 kr. in einem Hefte erschienenen „zwölf Vorlageblätter für den Anfangsunterricht im Elementarzeichnen“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. G. Ziff. 10, dann in das Verzeichniß Nr. IV. lit. G. Ziff. 10 aufgenommen worden.

Hienach sind die bezüglichen Einträge der mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des Kreis-Amtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisse zu ergänzen.

Hiezu wird bemerkt, daß von den in den bemerkten Verzeichnissen Nr. II. lit. G. Ziff. 1 und Nr. IV. lit. G. Ziff. 1 aufgenommenen Vorlageblättern von Ollivier das I. Heft in zweiter verbesserter Auflage zum Preise von 12 kr. per Exemplar erschienen ist.

Landshut, den 20. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,446.

Die Erledigung des Schulbenefiziums in Kronwinkl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung seines bisherigen Besitzers ist das Schulbeneficium Kronwinkl, Bezirksamts und Dekanats Landshut, in der Erzdiözese München-Freysing, in Erledigung gekommen.

Mit diesem Benefizium ist die Seelsorge nicht verbunden, und hat der jeweilige Benefiziat außer den stif-

tungsmäßigen Obligationen die Verpflichtung mit Beihilfe eines Schulgehilfen die Schule daselbst zu halten.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	828 fl. 12¾ kr.,
die Lasten in	215 fl. 58 kr.,
sohin rein	612 fl. 14¾ kr.

Die Baupflicht obliegt dem Schul- und Armenfonde Kronwinkl.

Zum Betriebe der Oekonomie können mit Vortheil zwei Kühe gehalten werden.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, hiebei insbesondere über eine vorzügliche Qualifikation im Schulfache sich auszuweisen und anzuführen, wo, wann und mit welchem Erfolge der Pfarrkonkurs von ihnen bestanden worden ist.

Landshut, den 20. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,543.

Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der köln'schen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia beantragte Aufstellung des Baders Michael Mayer in Furth, k. Bezirksamts Landshut, und des Maurermeisters Johann Zach in Abensberg, k. Bezirksamts Kelheim, als Agenten der bezeichneten Gesellschaft, sowie die Ausdehnung des Wirkungskreises des bereits bestätigten Agenten Franz Pomayer, Chirurgen in Rohr, k. Bezirksamts Kelheim, auf den Umfang des Bezirksamts Rottenburg, hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 22. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11,575.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. wurden über den Vollzug der allerh. Verordnung vom 27. Juni 1862, „die Verhütung von Feuersgefahren betreffd.," nachstehende Grundsätze ausgesprochen, welche den obengenannten Behörden zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben werden:

Die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni vor. Js., die Verhütung von Feuersgefahren betr., stellt im §. 21. Abs. 1. die allgemeine Vorschrift auf, daß größere Vorräthe von Futter u. s. w. nur in solchen Räumen gelagert werden dürfen, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Hienach ist die Lagerung solcher größerer Vorräthe sowohl in anderen, als den einschlägigen Bauvorschriften entsprechenden Räumen, als auch außerhalb dieser Räume und sohin auch im Freien verboten.

Die bezeichnete allgemeine Vorschrift ist in den Absätzen 2 und 3 des §. 21 modifizirt, von welchen der Absatz 2 lediglich auf die Städte und Märkte, der Absatz 3 lediglich auf das Land sich bezieht.

Was zunächst den Absatz 2 des §. 21 anlangt, so statuirt derselbe in zweifacher Beziehung eine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, indem er dieser

Zuständigkeit die Bestimmung über die zulässige Quantität der in Frage stehenden Lagerungen, dann über die Statthaftigkeit der Letzteren im Freien vorbehält.

In ersterer Beziehung sind die Ortspolizeibehörden befugt, für die im Abs. 1 bezeichneten Vorräthe ein Maximum zu bestimmen, über welches hinaus derartige Lagerungen selbst nicht in den, den einschlägigen Bauvorschriften entsprechenden Räumen stattfinden dürfen; in letzterer Beziehung liegt es dagegen in der ortspolizeilichen Zuständigkeit, solche Lagerungen im Freien zu gestatten.

Der Absatz 2 beabsichtiget, in ersterer Beziehung auf dem Wege ortspolizeilicher Anordnung die den örtlichen Verhältnissen entsprechende nähere Präzisirung der im Abs. 1 aufgestellten allgemeinen Vorschrift zur Erzielung möglichster Feuersicherheit herbeizuführen, während derselbe in letzterer Beziehung auf dem nämlichen Wege im Interesse der Betheiligten die nach den örtlichen Verhältnissen mit den Rücksichten auf Feuersicherheit vereinbarlichen Ausnahmen von dem Verbote der fraglichen Lagerungen im Freien zulässig macht.

Die durch Abs. 2 den Ortspolizeibehörden eingeräumte Zuständigkeit kann durch Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften und durch Einzel-Verfügungen geübt werden.

Sollte von dieser Zuständigkeit auf dem einen oder dem anderen Wege ein gegen die Rücksichten auf Feuersicherheit verstoßender Gebrauch gemacht werden, so sind den Aufsichtsstellen durch die Gesetze vollkommen ausreichende Mittel, hiegegen einzuschreiten, an die Hand gegeben.

Wird dagegen von der gedachten Zuständigkeit ein Gebrauch nicht gemacht, so ist die selbstverständliche Folge, daß die Beantwortung der Frage, was unter „größeren Vorräthen" zu verstehen ist, in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimfällt und daß die mehrgedachten Lagerungen im Freien alsdann verboten sind.

Was endlich den Abs. 3 des §. 21 betrifft, so läßt derselbe auf dem Lande die im Abs. 1 implicite verbotenen fraglichen Lagerungen im Freien zu und schließt diese nur auf solchen Stellen aus, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

Da die allerhöchste Verordnung die hiefür zuständige Polizeibehörde nicht bestimmt hat, so ergibt sich von selbst, daß eine solche Erklärung ebensowohl von der Orts- als von der Distrikts-Polizei-Behörde ausgehen kann.

Landshut, den 22. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11,576.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Behandlung der nach den vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderten conscriptionspflichtigen Jünglinge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. lauf. Mts. sind jene conscriptionspflichtigen Jünglinge, welche vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter mit obrigkeitlicher Bewilligung unter Beobachtung der Normen der Ministerial-Entschließung vom 22. Jänner 1854 ad Num. 4757 (Kr.-Amtsbl. von 1854 Nr. 10 S. 142 u. ff.) nach Nordamerika gereiset sind, um dort seiner Zeit das Staatsbürgerrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika zu erwerben, wenn sie dieses Staatsbürgerrecht noch nicht erlangt haben, oder nach den betreffenden Gesetzen dieser Staaten wegen Kürze der Zeit ihres Aufenthaltes in denselben nicht erlangen konnten, in die II. Abtheilung der Conscriptionsliste einzutragen.

Dabei wird zugleich in Folge der unter dem 6. Oktober 1856 an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern bemerkt, daß gegen solche Jünglinge die Einleitung des Widerspenstigkeits-Verfahrens nicht zu veranlassen sei, sondern nur diejenigen zur nachträglichen Erfüllung ihrer Militärpflicht anzuhalten sind, welche in ihre Heimat zurückkehren, ohne Angehörige eines anderen Staates geworden zu seyn.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Landshut, den 23. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

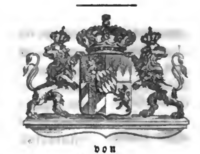
Laut allerhöchsten Rescripts vom 14./16. Februar 1863 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Schönau, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Joseph Mayr, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Griesbach, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Februar 1863 wurde Xaver Etzinger, Chirurg und Hausbesitzer, als Bürgermeister und Johann Streibl, Drechsler, als Magistratsrath der Stadt Abensberg bestätigt.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 19. dß. wurde der Landwehr-Schützenunterlieutenant Johann Hillenbrand von Paßau zum Oberlieutenant bei der Schützencompagnie des k. Landwehrbataillons Paßau befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 17. Landshut, Freitag den 27. Februar 1863.

Jahresbericht

des

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Niederbayern für das Jahr 1862.

I. Stand der Vereinsmitglieder.

Die Zahl der Vereinsmitglieder belief sich am 1. Januar 1863 auf 1578 und hat sich gegen das Vorjahr um 86 vermehrt.

II. Landwirthschaftliche Feste.

Außer dem Kreislandwirthschaftsfeste, welches am 31. August v. Js. zu Paßau abgehalten und wofür zur Prämienvertheilung aus der Kreisvereins-Kassa die Summe von 1189 fl. 4 kr. aufgewendet wurde, fanden noch folgende Bezirks-Vereins-Feste statt:

1. im Vereins-Bezirke Bogen zu Welchenberg,
2. " " " Griesbach zu Obergriesbach und Karpfham,
3. " " " Paßau I. zu Straßkirchen,
4. " " " Paßau II. zu Fürstenzell,
5. " " " Simbach zu Tann,
6. " " " Osterhofen zu Osterhofen,
7. " " " Pfarrkirchen zu Pfarrkirchen.

Die meisten dieser Feste haben zugleich zu Versammlungen der Vereinsmitglieder behufs lehrreicher Besprechungen über landwirthschaftliche Ergebnisse und zum gegenseitigen Austausche deßfallsiger Erfahrungen gedient; insbesondere sind hiebei die künstlichen Düngermittel, die Kleemüdigkeit, die Schaafräude, die Vortheile des Saamenwechsels, die zumeist vorkommenden Fehler bei Anlage von Entwässerungs-Vorrichtungen durch ungeübte Hand rc. rc. erörtert worden.

Von Interesse ist es hier zu erwähnen, daß im Vereinsbezirke Bogen nach dortiger Bodenbeschaffenheit von allen Mitteln zur Erhaltung und Stärkung der Kraft des Ackerbodens der Mergelbeimischung der erste Rang zuerkannt wurde.

Mit diesen Bezirksfesten war die Ausstellung und Prämiirung schöner Viehstücke und landwirthschaftlicher Bodenprodukte, mitunter auch die Schaustellung und Verloosung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe ver-

bunden. Es kamen auf diesem Wege namentlich in den Bezirken Bogen, Griesbach, Paßau I und Pfarrkirchen mehrere neue Pflüge, darunter auch rheinische Wende- und Kartoffelerntepflüge, verschiedene Eggen (amerikanische, Brabanter, Reiheneggen) Centrifugal- und Handklee-Sämaschinen, Rasenmesser, Baumsägen sowie mehrere andere kleine landwirthschaftliche Behelfe durch Unterstützung aus Bezirksvereinsmitteln in Verbreitung.

III. Stand der Viehzucht.

1. Rindviehzucht:

Den *Stand der Rindviehzucht im Allgemeinen* anlangend, so kann derselbe auf den Grund der dießfalls vorgelegten Mittheilungen als im sichtbaren Aufblühen begriffen geschildert werden, und ist dieß zunächst in jenen Bezirken der Fall, in welchen an die Stelle magerer und vernachlässigter Weiden eine geregelte Stallfütterung getreten ist. — Als Haupthindernisse der Förderung der Rindviehzucht in einzelnen Bezirken werden das zu frühe Belegen der Rinder, sowie mitunter auch schlechte Wart und Pflege bezeichnet.

Die *Art der Züchtung* betreffend so wird vorwaltend die *Inzucht* und zwar mit immer größerer Sorgfalt betrieben. Allerdings finden auch häufig Kreuzungen statt, diese werden aber fast nur von den größeren Oekonomiebesitzern versucht und von deren Gütern aus auch auf das Vieh der nächsten Umgegend und der dort befindlichen kleineren Viehbesitzer meist mit bemerkbar günstigem Erfolge übergetragen.

Die eingeführten *Rindvieh-Raçen* bestehen größtentheils aus Allgäuer- und Schweizer- seltener aus Ansbacher- und Kelheimer-, Holländer-, Pinzgauer- und Steyerervieh.

Als zur *Auf- oder Nachfrischung der Raçe* genügende Zwischenzeit gilt ein Zeitraum von 6 — 8 Jahren; übrigens wird diese Auf- oder Nachfrischung bei häufig alljährigem, wenigstens theilweisen Wechsel öfter als nöthig geübt.

Zu den ergiebigsten Raçen sind zu zählen:

für den *Milchgewinn*, die Allgäuer und die aus sorgfältiger Inzucht gewählten Kühe des einheimischen Schlages;

in Bezug auf *Fleischgewinn* wird fast ausnahmslos der Kelheimer- und Ansbacher-Schlag bevorzugt.

Untersuchungen der Milchbestandtheile nach Schlägen haben nur wenige stattgefunden, und gaben nach Mittheilung des landwirthschaftlichen Bezirks-Comité Hengersberg die Rinder der steyermärkischen Raçe die günstigsten Resultate, während das Bezirks-Comité Mallersdorf die Allgäuer-Raçe und das Bezirks-Comité Regen den sogenannten Waldler-Schlag als solche bezeichnet.

Die *entbehrliche Milch* wird in der Nähe mehr bevölkerter Orte im frischen Zustande verkauft, auf dem Lande hingegen verbuttert, und verschmalzt, und in überwiegender Menge als Schmalz verkauft; auf den größeren Oekonomiegütern ist die Käsebereitung in wachsender Ausdehnung begriffen und von nicht geringer Bedeutung endlich die Verwendung der entbehrlichen Milch zur Fütterung und Aufzucht junger Rinder und Schweine, sowie zur Bereitung saurer Käse für den Hausbedbrauch.

Mastung wird in allen Bezirken und zunächst von den Oekonomie besitzenden Bräuern schwunghaft betrieben, und zeichnen sich dießfalls zunächst die Bezirke Paßau I und Wolfstein aus.

Hiebei muß bemerkt werden, daß sich die Vollmastung in der Regel als am wenigsten lohnend erweist.

Auch in *numerischer Beziehung* ist die Rindviehzucht in den weitaus meisten Bezirken in Zunahme, insbesondere in jenen Bezirken, in welchen ein reger Eifer in Förderung des Wiesenbaues und Anbau von Futterkräutern Platz gegriffen hat.

In den meisten Bezirken werden namentlich von kleineren Oekonomen *Ochsen zum Oekonomie-Betriebe* verwendet und zu solchem Zwecke selbst nachgezogen, während von den größern Oekonomiebesitzern

vorzugsweise Pferde hiezu benützt werden, letzteres zumeist in denjenigen Bezirken, in welchen der große Güterbesitz am stärksten vertreten ist.

Die Stallfütterung schreitet rasch vorwärts; in manchen Bezirken ist die Weidewirthschaft schon gänzlich aufgegeben, und machen hievon nur die Bezirke Abensberg, Kelheim, Kötzting, Regen, Straubing und Viechtach eine Ausnahme.

Durch Einführung der Stallfütterung und Herstellung eigener Tummelplätze für das Rindvieh, insbesondere für das Jungvieh haben sich besonders hervorgethan:

1. im Vereins-Bezirk Abensberg: die Gemeinden Abensberg, Altdürnbach und Biburg, die Oekonomen Johann Neumaier zu Biburg, Christian Sutor zu Hilzhof, Anton Wittmann zu Forstdürnbuch, Müller Georg Dantscher zu Abensberg, Joseph Forstner zu Aumühle, Johann Dietl zu Deisenhofen, Joseph Frischeisen zu Feldbachmühle, Bräuer Joseph Häring zu Kirchdorf, Xaver Schmidmeier und Georg Niedermeier zu Siegenburg, Pfarrer Senft zu Kirchdorf und Baron von Kreitmeier auf Offenstetten.

2. Im Vereins-Bezirke Bogen: die Gemeinden Mariaposching, Dernbdorf, Waltersdorf, Degernbach und Niederwinkling.

3. Im Vereins-Bezirke Landau: die Ortsgemeinde Mögling, welche im abgewichenen Jahre eine Weide von circa 10 Tagwerken kultivirt, und einen Tummelplatz von circa 1 Tagwerk reservirt hat.

4. Im Vereins-Bezirke Landshut: Gutsbesitzer und Kreis-Comité-Mitglied Hirschberger zu Ast, durch Herstellung eines eigens für die Jungviehzucht bestimmten, umfangreichen Wiesenplatzes von mehreren Tagwerken.

5. Im Vereins-Bezirke Mallersdorf: die Gemeinden Eggmühl, Inkofen, Lintach und Hirschling und in Beziehung auf Herstellung von Tummelplätzen für das Jungvieh namentlich die Oekonomen Eckner zu Illbach, Stadler zu Oberndorf, Bachmaier zu Frauenhofen, Beuml, Lehner und Lendsdorfer zu Hirschling.

6. Im Vereins-Bezirke Mitterfels: Baron von Schrenk zu Haggn, Posthalter Barnerssoi zu Stallwang, Assilimann, Krämer in Ascha, Hauselbetz, Wirth in Haselbach.

7. Im Vereins-Bezirk Paßau II: Stephan Frankenberger, Bauer zu Sulzbach, Michael Geiselberger und Jakob Winklhofer, Müller, beide zu Höhfelden.

8. Im Vereins-Bezirke Pfarrkirchen: die Dorfgemeinde Steindorf, dann die Oekonomen Rennböck in Degernbach, Hofbauer in Brombach, Schachtl zu Bergham, Schreibauer in Schreihof, Obermayr zu Schuldholzing, Grubbauer zu Grub, Joseph Lanner zu Haberbach.

9. Im Vereins-Bezirke Regen: die Gemeinden Regen und Zwiesel, die Gutsbesitzer v. Poschinger, dann Hilz zu Schloßau.

10. Im Vereins-Bezirke Simbach a./J.: die Gemeinden Ering und Münchham und der Wirth Isidor Maier in Ering.

11. Im Vereins-Bezirke Straubing: Gutsbesitzer Fikentscher zu Buchhof, die Oekonomen Ackermann in Irlbach, Schätz in Atting, Hien in Mitterharthausen, Hiendlmaier in Oberast, und Hiendlmaier in Mitterast.

12. Im Vereins-Bezirke Vilshofen sind die Tummelplätze so allgemein eingeführt, daß einzelne Auszeichnungen nicht wohl mehr hervorgehoben werden können.

Der Vollzug der Verordnung vom 4. Mai 1857 über die Visitation der Zuchtstiere wird von den meisten Bezirks-Comité's als ein genügender und vom guten Erfolge begleiteter geschildert, dagegen namentlich von dem Bezirks-Comité Landshut sich dahin geäußert, daß es angemessener sei, die bezügliche Visitation auf die eigentlichen Gemeindestiere zu beschränken und auf die Hebung der Rindviehzucht mehr im Wege der Intelligenz fern von jedem Zwange und lästiger Kontrole zu wirken.

Niederbayern hat an 22 Orten sehr lebhaft besuchte Rindviehmärkte, der Zutrieb zu denselben betrug

im vergangenen Jahre nahezu 60,500 Stücke; die meist besuchten Rindviehmärkte waren die von Kelheim, Straubing, Vilshofen und Landshut mit einem Zutrieb von je 5300 bis 10,000 Stücken. Auf 19 dieser Viehmärkte wurden 32,043 Stücke verkauft und dafür ein Erlös von 2,030,771 fl. erzielt. Die größten Durchschnittspreise entfielen auf die Märkte von Hutthurn und Tittling mit 450 fl. für ein paar Ochsen und mit 120 fl. für eine Kuh, dann auf die Viehmärkte von Straubing, Abensberg, Regen, Hengersberg, Pfarrkirchen, Fürstenzell (Bezirks Passau II.), Tann (Bezirks Simbach) und Viechtach mit einem Durchschnittspreise von 325—400 fl. für ein Paar Ochsen und von 100 bis 110 fl. für eine Kuh.

Eine Gemeinde wurde aus Kreis-Vereinsmitteln mit Unterstützung zum Ankaufe eines Zuchtbullen bedacht.

2. Pferdezucht.

Die Pferdezucht ist im Allgemeinen im erfreulichen Aufschwunge begriffen, und sind die Pferde sowohl in Bezug auf Bau und Gang viel besser geworden.

Den wesentlichsten Einfluß übt hierauf das kgl. Landgestüt, und es darf hiebei nicht unerwähnt bleiben, wie viel in dieser Beziehung der Kreis den eifrigen und umsichtigen Bemühungen des Inspektions-Offiziers Rittmeisters Freiherrn v. Pobewils verdankt.

Von den in Förderung der Pferdezucht hervorragenden Vereinsbezirken nennen wir Abensberg, Eggenfelden, Griesbach, Hengersberg, Kelheim, Landau, Landshut (Stadt- und Landbezirk), Mallersdorf, Osterhofen, Passau II., Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Simbach am Inn, Straubing und Vilshofen.

Pferde-Weiden finden sich in sämmtlichen ebengenannten Bezirken, fast allenthalben mit Unterstandshütten, Trank- und Schatten-Plätzen eingerichtet, und wo es fehlen sollte, wird vom Pferdezüchter wenigstens ein Kleefeld zum Fohlengarten eingezaunt; namentlich zeichnen sich dießfalls die Vereinsbezirke Passau II., Osterhofen, Pfarrkirchen, Simbach a. J. und Straubing aus.

Die Gemeinden Höhenstadt, Engertsham, Sulzbach, Eholfing, Vornbach und Nieudorf besitzen vorzügliche Pferdeweiden, und die Oekonomen Andrä Priller und Schindl zu Eholfing, Stephan Frankenberger zu Viehhausen, Benedikt Lachhammer, Hofer, Stephan Panigl zu Niederschneiding, Rembeck zu Degernbach, Hofbauer zu Brombach, Schreibbauer zu Schreihof, Grubbauer zu Grub haben ausgedehnte und zweckmäßig hergerichtete Fohlengärten angelegt.

Im Vereinsbezirke Osterhofen besteht auf dem gräflich Preysing'schen Gute zu Moos ein bedeutender, besonders zweckentsprechender und mit Trinkwasser versehener Fohlen Garten, ebenso auf der freiherrlich von Grießenbeck'schen Besitzung zu Grießenbach und werden auf jedem dieser beiden Fohlengärten an 20 bis 30 fremde Fohlen in Kost aufgenommen.

Desgleichen ist auch in den Vereinsbezirken Griesbach und Simbach am Inn die Beschaffenheit der dortigen Pferde-Weiden von Natur aus durch süßen Graswuchs eine sehr gute und zeichnen sich besonders die Gemeinden Ering und Münchham dießfalls aus. In Bezug auf Errichtung von Fohlengärten hat in letzterem Bezirk namentlich der Oekonom Joseph Schachterbauer zu Großscheibelhub Vorzügliches geleistet.

Endlich haben sich die Gemeinden Reibersdorf und Alburg, dann die Einöde Ebenau im Vereinsbezirke Straubing dießfalls rühmlichst hervorgethan; es halten die genannten Gemeinden zusammen ungefähr 12 Kostfohlen und bestehen in diesem Bezirke beiläufig 30—40 einzelne Fohlengärten.

Im Vereinsbezirke Bogen bestehen in den Gemeinden Oberalteich, Oberwaibling und Sommersdorf, im Vereinsbezirke Dingolfing in den Gemeinden Steinwang, Dornwang und Töbing gut hergerichtete Fohlengärten, es konnten aber nur wenige Kostfohlen aufgenommen werden.

Durch die Landgestütshengste auf den 22 Stationen Niederbayerns wurden im vorigen Jahre 5881 Stuten belegt; der Fohlenfall von diesen Hengsten des letzten

Jahres betrug 2759. An Gaureitern waren 225 lizenzirt, beiläufig $1/_3$ davon übte das Privatbeschälgeschäft statt im Umritte nur beim eigenen Anwesen aus.

Zu den vorjährigen Preisevertheilungen des Landgestütes an 5 verschiedenen Orten wurden preisbewerbend 212 Pferde zugeführt, davon 80 Stuten und 19 Hengste auch wirklich prämiirt.

Der Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern stieg im Jahre 1862 auf 1193 Mitglieder, verlooste das Letztemal 2 Clevelánder, 2 Oldenburger und 7 bayerische Stuten im Ankaufspreise zu 7187 fl. 53 kr. und hat seit seinem 5jährigen Bestande 36 Stuten vorzüglichster Gattung mit einem Aufwand von 22,477 fl. 57 kr. als Mutterpferde in Wirksamkeit gebracht.

3. Schaaf-, Schwein-, Ziegen- und Bienen-Zucht.

Die Schaf-, Schwein- und Ziegenzucht und namentlich die erstere ist in den meisten Vereinsbezirken eher im Rück- als im Fortschreiten begriffen; die Ursache hievon ist zunächst in der immer mehr zunehmenden Aufhebung der Brache und dadurch erschwerten Haltung des sogenannten Kleinviehes zu suchen.

Nur in den Vereins-Bezirken Dingolfing, Hengersberg, Kelheim, Landau, Mallersdorf, Mitterfels, Osterhofen, Pfarrkirchen, Vilshofen, Paßau II, Simbach a./J. und Straubing war einiger Aufschwung in der Schweinezucht wahrnehmbar, und in den Vereinsbezirken des bayerischen Waldes wird die Ziegenzucht fortwährend in nicht unbedeutendem Umfange betrieben.

Die größten Schaafheerden werden gehalten auf den beiden herrschaftlichen Oekonomiegütern zu Gern und Moos mit je 500 bis 600 Stücken; ihnen reihen sich die Heerden des Gutsbesitzers v. Streber zu Niederviehbach und des Oekonomen Christian Sturm zu Landorf im Vereinsbezirke Simbach am Inn mit je 400 Stücken an.

Außerdem sind noch an 30 Schaafheerden bekannt mit je 100 bis 300 Stücken, dieselben bestehen aus

mittelfeinen Merino-Bastarden, und werden zur Züchtung auswärtige Widder theils von Schleißheim theils auch aus Ungarn und Böhmen bezogen.

Die vorjährigen Wollpreise beliefen sich
im Vereinsbezirke Abensberg auf 70 — 80 fl.,
„ „ „ Dingolfing auf 125 fl.,
„ „ „ Eggenfelden auf 100 — 120 fl.,
„ „ „ Kelheim auf 80 — 120 fl.,
„ „ „ Kötzting auf 100 fl. für Landwolle.
„ „ „ Landau auf 90 fl.,
„ „ „ Landshut auf 135 fl.,
„ „ „ Mallersdorf auf 95 — 115 fl.,
„ „ „ Paßau I auf 100 fl. für Landwolle,
„ „ „ Paßau II auf 75 fl.,
„ „ „ Pfarrkirchen auf 80 fl.,
„ „ „ Wolfstein auf 100 fl. per Zentner.

Der Absatz der Wolle beschränkt sich fast ausnahmslos nur auf den örtlichen Verkauf, und hat sich der Preis der Wolle in den Bezirken mit Ausnahme von Pfarrkirchen und Simbach a./J. erhöht.

Von Schweinen wird theils die gewöhnliche inländische Raçe, theils werden Bastarden mit englischen Schweinen gezüchtet, und liefert letztere Züchtung besonders befriedigende Resultate.

Belangend die Bienenzucht, so waren im verflossenen Jahre mehr als 18,000 Bienenstöcke aufgestellt, die meisten Stöcke in den Bezirken Kötzting und Landshut (je 4000), in den Bezirken Paßau I, Pfarrkirchen und Simbach (je 2000) und bedienen sich die Bienenhalter in mehreren Bezirken der Dzierzon'schen Stöcke.

Die nennenswerthesten Bienenzüchter, von welchen Einzelne bis 80 Stöcke besitzen, sind:

im Bezirke Abensberg, Joseph Meier, Bräuer von Abensberg,

im Bezirke Bogen, Kopp, Lehrer von Bogenberg, Stegbauer, Oekonom von Lennachhof, Bielmaier, Oekonom von Furth,

im Bezirke Dingolfing, Niedermaier, Pfarrer von Gottfrieding,

im Bezirke Hengersberg, Georg Schneider, Oekonom in Haberbach,

im Bezirke Landshut, Emslander, Oekonom zu Weihenstephan, Bachhammer, Lehrer in Ast,

im Bezirke Mallersdorf, Haider, Oberförster zu Grafentraubach, Lang, Oekonom zu Schinberg, Amer, Lehrer zu Schinberg, Lehner, Oekonom zu Irlbach,

im Bezirk Paßau I, Leopold Bogner, Melber zu Paßau, Wenninger, Oekonom zu Fürstenstein,

im Bezirke Paßau II, Jakob Kronpeß, Oekonom von Altenmarkt,

im Bezirke Simbach a./J., Michael Schreiber, Oekonom zu Zimmern, Joseph Weiß, Gärtner zu Simbach, Georg Weber, Pfarrer zu Kirchdorf,

im Bezirke Straubing, Schwindl, Stadtpfarrer zu Straubing, Huf, Privatier zu Straubing.

IV. Pflanzenproduktion.

1. Getraidebau.

Die mit dem Anbau neuer Getraidearten des dießseitigen Kreises im abgewichenen Jahre angestellten Versuche haben nachstehende übersichtlich zusammengestellte Resultate geliefert:

Vereins-Bezirk.	Gutsbesitzer.	Wohnort.	Neue Getraideart.	Erzieltes Resultat.
Dingolfing	v. Streber	Niederviehbach	engl. Waizen	Erntete 14fachen Saamen und degenerirt gerne.
Hengersberg	Maier, Pfarrer	Außernzell	russisches Getreide	sehr zufriedenstellend.
Landshut	Hirschberger	Ast	engl. Waizen	lieferte bedeutend höhere Ernteerträgnisse, degenerirte aber schnell.
Paßau II.	Es wurden Versuche mit Mumien-Waizen, Jerusalem-Gerste und englischem Haber gemacht, aber mit schlechtem Erfolge.			
Mallersdorf	Versuche mit polnischem Korn und russischem Waizen lieferten schlechte Resultate.			
Pfarrkirchen	Die mit egyptischem Waizen, engl. Haber, Viktorien-Waizen angestellten Versuche lieferten sehr gute Resultate.			
Simbach a. J.	Versuche mit russischem Korn und ungarischer Gerste wurden mit gutem Erfolge gemacht.			
Straubing	Krieger, Oekonom	Oberharthausen	amerikanisches Sommerkorn.	sehr gutes Resultat.

In Beziehung auf den Fruchtwechsel ist namentlich in den Vereinsbezirken: Dingolfing, Grafenau, Hengersberg, Kelheim, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, PaßauI, PaßauII, Pfarrkirchen, Regen, Simbach a./J., Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wolfstein eine Verbesserung insoferne eingetreten, als die reine Brache in diesen Bezirken nur mehr ausnahmsweise besteht und dafür ein geordneter Fruchtwechsel Platz gegriffen hat.

2. Futterbau.

Die in den einzelnen Vereinsbezirken verbreiteten Futterpflanzen sowie die in jüngster Zeit neu eingeführten sind aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung zu entnehmen:

Vereins-Bezirk.	Namen der verbreiteteten Futterpflanzen.	Neu eingeführte Futterpflanzen.	Mit letzteren erzielte Resultate.
Abensberg	Klee, Runkeln, Ruben, Kartoffel und Wicken.	steyerischer Klee.	nicht angegeben.
Bogen	Klee und Mengfutter.	—	—
Dingolfing	Rothklee, Runkeln und Wicken.	—	—
Eggenfelden	vorzugsweise Klee.	—	—
Grafenau	Klee, Linsen und Wicken.	—	—
Griesbach	Klee und Wicken.	—	—
Hengersberg	Klee und Wicken.	—	—
Kelheim	Rothklee, Mengfutter, Luzerner und Esparsette.	—	—
Kötzting	Rothklee und Mengfutter.	—	—
Landau	Rothklee, Mengfutter, Runkeln, Kartoff., Rüben.	—	—
Landshut	Rothklee, Luzerner, Weißrübe, Runkeln, Kartoffel, Dorschen und Kopfkraut.	Luzerner und Futterrunkeln.	ausgezeichnete Resultate.
Mallersdorf	Runkeln, Kartoffel, Dorschen und Kopfkraut.	Topinambur, Esparsette, Luzern. u. russ. Kartoffel.	zufriedenstellende Resultate.
Mitterfels	Dorschen, Runkeln, Rüben.	Riesenmöhren.	besonders zur Mastung von Schweinen zu empfehlen.
Osterhofen	Klee, Mengfutter.	Esparsette u. Saubohnen.	—
Paßau I.	Klee, Mengfutter.	Luzerner.	—
„ II.	Klee steyerischer und rother, Mengfutter.	—	—
Pfarrkirchen	Klee, Mengfutter, Runkeln, Dorschen und Pferdebohnen.	Topinambur.	reichliche Ernte, leidet aber an Mäusefraß.
Regen	Dorschen, Kopfkraut, Runkeln.	—	—
Rotthalmünster	Klee und Mengfutter.	—	—
Simbach a. J.	Runkeln, Dorschen, Saubohnen, Klee.	—	—
Straubing	Klee, Wicken, Kartoffel, Runkeln, Rüben, Kopfkraut, Pferdebohnen, Mais.	Sendluzerne.	guten Erfolg.
Viechtach	Klee, Mengfutter.	—	—
Vilsbiburg	steyerischer Klee, Mengfutter.	Inkernatklee.	magere Ausbeute.
Vilshofen	Klee rother, Luzerner, Mengfutter.	Wicken und Linsen.	ergiebige Ernte.
Wolfstein.	Rothklee.	—	—

In Beziehung auf das Abnehmen des Gedeihens des Rothklees (Kleemüde) haben die Bezirks-Comité's Dingolfing, Griesbach, Hengersberg, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Osterhofen, Paßau I., Paßau II., Pfarrkirchen, Regen, Simbach am Inn, Straubing, Viechtach und Vilshofen die übereinstimmende Wahrnehmung gemacht, daß der Rothklee alle 6 Jahre auf demselben Felde nach vorangegangenem Fruchtwechsel gebaut, vortrefflich gedeiht, während bei dreijährigem Turnus des Anbaues Kleemüde eintritt.

3. Hopfenbau.

Hopfen wird in den Vereinsbezirken, Abensberg, Kelheim, Mainburg, Mallersdorf, Osterhofen und Rottenburg in großem Umfange, in den Vereinsbezirken Dingolfing, Griesbach, Hengersberg, Landau, Landshut, Paßau II., Pfarrkirchen, Regen, Rotthalmünster, Simbach, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg und Vilshofen

in geringerem Maße, in der übrigen Vereinsbezirken nur sehr wenig oder gar nicht gebaut. Die im verflossenen Jahre erzielten Resultate waren im Allgemeinen zufriedenstellend. Im Vereinsbezirke Kelheim haben die hopfenbauenden Oekonomen angefangen, bei der Anlage von Hopfengärten den Boden 2 Schuh tief zu rajolen, und gewannen hiedurch nicht blos ein feineres Produkt, sondern auch eine doppelte Ernte.

4. Kartoffelbau und Rübenbau, dann Anbau von Hülsenfrüchten.

Der Kartoffelbau hat im abgewichenen Jahre nur in den Vereinsbezirken Dingolfing und Eggenfelden der Kartoffelfäule wegen abgenommen, in den übrigen Bezirken ist derselbe nicht in Abnahme gekommen und in den Vereinsbezirken Paßau I. und Simbach am Inn hat er sehr zugenommen. Der Bau der Rüben, der Futterrunkeln, sowie der Anbau von Hülsenfrüchten ist in allen Vereinsbezirken im erfreulichen Zunehmen begriffen.

5. Reps-, Mohn-, Tabak- und Kardenbau.

Der Repsbau ist in den Vereinsbezirken Abensberg, Dingolfing, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Osterhofen, Pfarrkirchen, Simbach am Inn, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen im raschen Aufschwunge, lieferte im abgewichenen Jahre eine ziemlich lohnende Ernte und wird das bayerische Schäffel im Durchschnitt mit 30 fl. bezahlt.

Mohn wird, kleine Versuche ausgenommen, gar nicht gebaut.

Der Tabakbau beschränkt sich gleichfalls nur auf mehr oder minder große Versuche, womit man sich zunächst in den Vereinsbezirken Hengersberg, Landshut, Simbach a./J., Vilshofen und Wegscheid beschäftigte.

Kardenbau wird in großer Ausdehnung und mit lohnendem Erfolge in den Vereinsbezirken Hengersberg, Osterhofen, Simbach a./J. und Vilshofen betrieben.

Von den der Repspflanze schädlichen Insekten werden die Stengelmade (Raupe des Repsweißlings), der Glanzkäfer und der Erdfloh genannt, welche im vorigen Jahre in einigen Bezirken mitunter erheblichen Schaden anrichteten. Daß durchgreifende Gegenmittel gegen diese Feinde der Repspflanze angewendet worden, ist nicht bekannt.

6. Vermittlung und Vertheilung von Garten- und landwirthschaftlichen Sämereien.

In dieser Beziehung haben sich zunächst der Vereinsbezirk der Stadt Landshut, dann die Vereinsbezirke Pfarrkirchen, Simbach a./J., Vilsbiburg und Vilshofen besonders hervorgethan, in welchen aus Vereinsmitteln angekaufte von auswärts bezogene Sämereien 2c. zuerst durch versuchsweisen Anbau einer sorgfältigen Prüfung unterworfen wurden. Zu diesem Zwecke hat der Stadtmagistrat Landshut einen Theil des im Eigenthum der Stadt befindlichen ehemaligen Hofgartens in sehr anerkennenswerther Weise unentgeltlich zur Benützung überlassen, und werden die angekauften Sämereien und Knollengewächse 2c. erst angebaut und im Falle der Bewährung im nächsten Jahre an die Gärtner und Vereinsmitglieder unentgeltlich vertheilt.

Die Bedeutung des Gemüsebaues in und um Landshut (der s. g. Schwaiger) und der Absatz nach auswärts ist in weiteren Kreisen bekannt, daher das Streben des städtischen Vereinsbezirks, der hierauf alle seine Mittel verwendet, um so anerkennenswerther.

7. Obstbaumzucht und Gartenbau.

Die Obstbaumzucht und der Gartenbau sind in den meisten Vereinsbezirken Niederbayerns in sehr erfreulichem Gedeihen begriffen und dürfte wohl anzunehmen sein, daß der niederbayerische Obstbau durch zahlreiche Einsendung schöner, edler und seltener Obst-Sortiments zu der bei dem Centrallandwirthschaftsfeste im vorigen Jahre zu München stattgefundenen Landesobstausstellung eine würdige Vertretung fand. Unstreitig übte auf die Förderung des niederbayerischen Obstbaues die Thätigkeit der Wandergärtner Joseph Effelbeck von Haudt, Vereinsbezirks Rotthalmünster und Joseph Arbinger von Durchfurt, Vereinsbezirks Hengersberg, einen wesentlich günstigen Einfluß, wovon der erstere in den Vereinsbezirken Griesbach, Landau, Paßau II., Pfarrkirchen

und Rotthalmünster unermüdlicher Eifer in Förderung der Obstkultur bethätiget, der letztere zunächst für den Vereinsbezirk Hengersberg, in welchem Obst- und Gartenbau besonders schwunghaft betrieben werden, aufgestellt ist.

Esselbeck hat im vergangenen Jahre an 18 niederbayerischen Schulen Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilt, an Schulgärten 2560 Wildlinge und andere Setzbäume abgegeben, 531 Stämme veredelt, mehrfach in Schulgärten auch bei Versetzungen mitgeholfen, und zum Schlusse im Herbste nicht weniger als 94 Pfund bayerisch ausgesuchte Kernen aus Wildobst zur Saat vertheilt.

Im Winter reist Esselbeck den Schulen mit Apparaten zu, die es möglich machen, den Kindern die Kernensaat, die Arten des Veredelns künstlich auch zu einer Zeit anschaulich zu machen, wenn außen alles mit tiefem Schnee bedeckt ist.

Nennenswerthe Obstbaumschulen bestehen in den Vereinsbezirken Dingolfing, Griesbach, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Paßau II., Pfarrkirchen und Straubing, und unter diesen insbesondere:

a) die Distriktsbaumschule in Salling im Vereinsbezirke Hengersberg, unter der Leitung des eigens hiefür aufgestellten Wandergärtners Joseph Arbinger, welcher auch an strebsame Landwirthe sowie an Schulkinder Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilt;

b) die großen Baumschulen im vormaligen nun städtischen Hofgarten der Stadt Landshut unter Leitung des städtischen Gärtners Grill, aus welchen jährlich mehrere tausend Bäumchen selbst in ferne Gegenden abgesetzt werden und ist die Nachfrage nach diesen so groß, daß nicht alle Besteller befriediget werden können. In diesen Baumschulen erhalten auch diejenigen Kreisangehörigen, welche sich zu Wandergärtnern ausbilden wollen, Unterricht mit dem besten Erfolge;

c) die Schulgärten in Waldhof, Dietersburg, Neuhofen und St. Johanniskirchen wirken durch Abgabe vorzüglich gezogener Bäumchen für die Förderung der Obstbaumzucht im Vereinsbezirke Pfarrkirchen sehr vortheilhaft; nicht minder

d) die Obstbaumschule im Karmelitenkloster zu Straubing, durch zweckmäßige Aufzucht von mit ausgezeichneten Obstsorten veredelten Bäumen und unentgeltliche Abgabe derselben an Obstzüchter im Vereinsbezirke Straubing;

e) die rühmlichst bekannte und bedeutend große Obstbaumschule des Herrn Reichsrathes Baron von Aretin auf Haibenburg, aus welcher Bäumchen der vorzüglichsten Sorten Kern- und Steinobst ebenso billig wie verlässig bezogen werden, deren Veredlung Herr Baron von Aretin selbst besorgt.

Außerdem bieten die Obstbaumschulen des Eugen Fürst zu Frauendorf sowie die in allen Vereinsbezirken befindlichen Obstbaumschulen der größeren Gutsbesitzer hinlänglich Gelegenheit zum Bezuge veredelter Obstbäume, so daß zu erwarten steht, daß die herumziehenden, meist unverläßigen Baumhändler von Jahr zu Jahr schlechtere Geschäfte in Niederbayern machen werden.

Die südlich gelegenen Vereinsbezirke beziehen ihren Hauptbedarf von Obstbäumen aus dem nahen Oesterreich und zunächst von Eggerding, 4 Stunden von Schärding entfernt, aus der daselbst bestehenden mehr als 20,000 Bäume enthaltenden Obstbaumschule des Stadtapothekers Ziegl zu Braunau.

Die Lehrer, welche sich in den einzelnen Vereinsbezirken in Förderung der Obstkultur besonders auszeichneten, sind:

a) im Vereinsbezirke Hengersberg: Schullehrer Joseph Schiebermeier in Hengersberg,

b) im Vereinsbezirke Kötzting: Schullehrer Meidinger in Lohberg, Schulgehilfe Altmann in Harling,

c) im Vereinsbezirke Landau: Schullehrer Brandler zu Mitterhausen,

d) im Vereinsbezirke Mallersdorf: Schullehrer Ammer zu Schierling,

e) im Vereinsbezirke Mitterfels: Schullehrer Fritz in Haunkenzell,

f) im Vereinsbezirke Pfarrkirchen: die Schullehrer Eduard Wolfganger zu Waldhof, Wiesmüller in Dietersburg, Felter in Neuhofen, Triendl in St. Johanniskirchen,

g) im Vereinsbezirke Simbach a./J.: Schullehrer Meisinger in Erlbach, Schulprovisor Zimmermann in Eyberg,

h) im Vereinsbezirke Straubing: die Schullehrer Mader in Geltolfing, Stadler in Parkstetten, Kumpfmüller in Feldkirchen, Kaufmann in Straubing,

i) im Vereinsbezirke Abensberg: die Schullehrer Kreuzeder zu Neustadt, Greimer zu Mühlhausen,

k) im Vereinsbezirke Wolfstein: Schullehrer Eckl in Hinterschneiding,

l) im Vereinsbezirke Bogen: Schullehrer Joseph Kastenmeier in Oberwinkling.

Außer den Lehrern und den Wandergärtnern ertheilten noch folgende Personen Unterricht in der Obstbaumzucht:

a) im Vereinsbezirke Eggenfelden: der als Pomologe rühmlichst bekannte Cooperator Lallinger in Malgersdorf,

b) im Vereinsbezirke der Stadt Landshut: Gärtner Batz zu Landshut,

c) im Vereinsbezirke Mallersdorf: Benefiziat Graf zu Bayerbach,

d) im Vereinsbezirke der Stadt Paßau: Gärtner Moritz,

e) im Vereinsbezirke Simbach a./J.: Commorantpriester Geisberger in Tann,

f) im Vereinsbezirke Deggendorf: der Schloßgärtner Rieß zu Egg an die dortigen Schulkinder,

g) im Vereinsbezirke Regen: der Gärtner und Anwesensbesitzer Putz; dem letzteren steht daselbst als ganz tüchtiger Baumzüchter aber auch noch der dortige Bindermeister Joseph Schreiber zur Seite, welcher bereits vor mehreren Jahren eine Oedung von 2 Tagwerken in eine Obstbaumanlage umwandelte, die auf's Beste gedeiht und überdieß dessen Fleiß und Ausdauer bereits mit üppigem Graswuchse lohnt.

Die löbliche Sitte, daß Schulkinder, wenn sie zur Communion oder Confirmation zugelassen werden, Obstbäume pflanzen und solche dann später pflegen, besteht zwar in Niederbayern nicht; dagegen werden in vielen Distrikten des Kreises und namentlich zu Aſt, im Vereinsbezirke Landshut, an die preiswürdigen Kinder sogenannte Preisebäume vertheilt, welche mit großer Freude aufgenommen, und von Kindern und Aeltern auf's sorgfältigste gepflegt werden.

Aus diesen Darlegungen resultirt, daß die Obstbaumzucht in Niederbayern im Zunehmen ist; die meisten Hausgärten sind bereits reich mit Obstbäumen bepflanzt, und manches Dorf gleicht einem Obstgarten.

Der Markt Ortenburg im Vereinsbezirke Vilshofen allein hat im abgewichenen Jahre ungefähr 10,000 Eimer des besten Obstmostes erzeugt.

8. Flachs- und Hanfbau.

Der Flachsbau hat im vorigen Jahre, angezogen von den höheren Preisen der Leinwand in Folge der Baumwollkrisis zugenommen. Dieß gilt namentlich von der Mehrheit der Bezirke des bayerischen Waldes, wo Flachs gut zur Hälfte auf Verkauf, während im Uebrigen in Niederbayern nur zum Hausbedarf produzirt wird. — Rigaer Leinsaamen wurde im bayerischen Walde häufig gebraucht, im Bezirke Wolfstein hat dessen Anwendung zum doppelten Ertrag geführt, im Bezirke Paßau II. ist man aber wieder zum einheimischen Saamen zurück, indem hieselbst wahrgenommen wurde, daß die Pflanzen von Rigaer Saamen zu sehr sich lagern.

Im Bezirke Regen verdrängt die Zunahme des Körner- und Futterfruchtbaues die Flachskultur immer mehr.

Im Bezirke Simbach wurde neben Rigaer-Saamen auch böhmischer mit Erfolg benützt; im Bezirk Mallersdorf wurden durch Pfarrer Schmid von Steinbach die ersten Versuche mit ausländischen Saamen gemacht.

Von dem Kreis-Comité wurde dieser Kulturzweig durch Beschaffung von 3 Schäffel Rigaer-Kronleinsaamen mit einem Aufwande von 162 fl. und Austheilung desselben an verschiedene Oekonomen um die Hälfte des Ankaufspreises unterstützt.

Der Hanfbau im Kreise von jeher spärlich betrieben, überstieg, wo er vorkam, nirgends das Maß des Hausbedarfes.

9. Waldkultur.

Die Gemeinde- und Stiftungswaldungen sind in ganz Niederbayern der k. Staatsforstverwaltung zur Bewirthschaftung unterstellt, ihr Zustand ist von den Bezirks-Comité's allseitig als ein sehr befriedigender geschildert.

Dagegen nimmt in sehr vielen Vereinsbezirken der Abtrieb der Privatwaldungen sehr überhand theils wegen der anlockenden Holzpreise, theils wegen des aus der Urbarmachung des Bodens schneller zu erzielenden Gewinnes.

Eine anerkennenswerthe Ausnahme hievon bilden jedoch die Waldungen der adeligen Gutsbesitzer.

Holzpflanzungen außer dem Walde, namentlich Pflanzungen von Eichen und Alleebäumen fanden in den Vereinsbezirken Abensberg, Grafenau, Griesbach, Hengersberg, Landau, Mitterfels, namentlich Osterhofen, dann Paßau I., Paßau II., Pfarrkirchen, Regen, Simbach a./J. und Straubing in bemerkenswerther Ausdehnung statt.

V. Bodenkultur.

1) Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen.

Nachstehende tabellarische Uebersicht läßt den Umfang der in diesem Kulturzweige ausgeführten Unternehmungen des vorigen Jahres ersehen:

Vereins-Bezirk.	Zahl der Tagwerke der Ent- und Bewässerungen.	Bezeichnung der gemeindlichen oder Privatunternehmungen.	Zahl der Tagw. der ausgeführten Drainagen.	Zahl der im Bezirke thätigen Drainröhrenpressen.
Abensberg	110 Tagw.	theils gemeindl., theils privatliche	16 Tagw.	—
Bogen	—	—	18 „	—
Deggendorf	262 „	privatliche	—	—
Dingolfing	125 „	gemeindliche Unternehmung	15 „	1 Presse liefert jährlich 30,000 Röhren.
Eggenfelden	—	—	nicht angegeb.	2 Pressen 70—80,000 R.
Griesbach	100 „	privatliche Unternehmung	—	—
Hengersberg	1000 „	von Ortschaften ausgeführt	300 Tagw.	1 Presse 100,000 Röhren
Kötzting	150 „	—	—	—
Landau	350 „	gemeindliche Unternehmung	—	—
Landshut	140 „	privatliche „	12 „	—
Mallersdorf	100 „	gemeindliche „	— „	—
Mitterfels	1000 „	privatliche „	— „	—
Osterhofen	5000 „	gemeindliche „	20 „	1 Presse
Paßau I.	344 „	privatliche „	— „	—
„ II.	615 „	gemeindliche „	263 „	1 Presse 62,000 Röhren
Pfarrkirchen	200 „	privatliche „	16,000 Fuß	2 Pressen
Simbach a. J.	60 „	privatliche „	—	—
Straubing	968 „	gemeindliche „	100 Tagw.	2 liefern jährl. 45,000 R.
Vilsbiburg	200 „	gemeindliche „	—	—

Als Kulturtechniker waren im Kreise während des vergangenen Jahres in Thätigkeit:

a) Kulturingenieur Tiedemann von Regensburg in den Bezirken Abensberg und Landshut,

b) Vorarbeiter Wich aus Augsburg in den Bezirken Griesbach, Paßau I und II,

c) Kreiswiesenbaumeister Schmid von Landshut in den Bezirken Hengersberg, Deggendorf, Osterhofen und Straubing.

Der Umfang der durch Kulturingenieur Tiedemann geleiteten Unternehmungen ist uns nicht näher bekannt worden, die unter Wich hergestellten Be- und Entwässerungen erstrecken sich auf 258½ Tagwerk, und die durch Kreiswiesenbaumeister Schmid geleiteten und bereits vollständig durchgeführten Unternehmungen haben betroffen, im Vereinsbezirke Deggendorf die sogen. Deggenauerwiesen mit 99 Tagw., die Zeitldorfer und Kleinschwarzachermoosgründe mit 163 Tagw., im Vereinsbezirke Straubing das Irlbachermoos mit 863 Tagwerk und außerdem wurde noch unter Leitung des Letzteren die Ausführung der Kulturvorrichtungen an den beiden großen Mösern bei Aholming zu 1122 Tagw. und bei Langenisarhofen Moos und Aicha zu 2722 Tagwerk im Vereinsbezirke Osterhofen fortgesetzt.

Nebenbei führte Wiesenbaumeister Schmid noch mehrere kleine Projekte für Privaten aus. Anerkennenswerthes leisteten in fraglicher Beziehung als selbstständig operirende Kulturarbeiter auch noch: im Vereinsbezirke Hengersberg Joh. Kahlhofer von Zilling auf den Mooswiesen der Gemeinde Neßlbach, und auf dem Besitzthume des Bierbrauers Leeb von Hengersberg; im Vereinsbezirke Pfarrkirchen, Thomas Koch von Schwarzenstein und Johann Häringer von Jedersburg.

Durch den Erstern wurden 150 Tagw., durch die beiden Letzteren 115 Tagw. mit nachgewiesener voller Zufriedenheit der Betheiligten in Kulturzustand versetzt.

2) Arrondirungen.

Die Flurgemeinde Peitzkofen im Vereinsbezirke Straubing wurde unter der Leitung des Bezirksgeometers Windstoßer vollständig arrondirt.

Außerdem haben in den Bezirken Abensberg, Griesbach, Landau, Paßau I und Paßau II kleinere freiwillige Arrondirungen von Mehrheiten der Besitzer stattgefunden, wodurch wenigstens 500 Tgw. zur Bestellung zusagender situirt wurden.

Im Tauschwege sind überdieß in allen Bezirken Zusammenlegungen einzelner Grundstücke und zwar in außerordentlich großer Anzahl vorgekommen, in Folge der überall verbreiteten Lust, wirthschaftlich sich besser zu arrangiren.

Gutszertrümmerungen fanden in allen Bezirken Niederbayerns statt. Dieselben sind wohl häufig Veranlassung zur Erzielung von Arrondirungen und Erweiterung des Grundbesitzes wie es örtlich zusagt und üben in dieser Richtung einen wohlthätigen Einfluß auf Förderung der Landwirthschaft. Allein die Schattenseite dieser Zertrümmerungen ist, daß in Folge der hohen Holzpreise wegen des augenblicklichen Gewinnes nur zu oft die bei den zertrümmerten Gütern befindlichen Waldungen abgetrieben und die dadurch gewonnenen Flächen kultivirt werden, wodurch ein Mißverhältniß zwischen Ackerland und Wald entsteht.

3. Uebersicht der Kulturen:

Vereins-Bezirk.	Kultivirte Oedungen.	Bepflanzungen. Obstbäume	Bepflanzungen. Sonstige Bäume.	Aufgeforstet.	Bewässert.	Entwässert mit offenen Gräben.	Entwässert mit Dohlen.	Entwässert mit Röhren.	Verbrauchte Röhren.	Name des ausführenden Technikers oder Vorarbeiters.
	Tgw.	Stücke	Stücke	Tgw.	Tgw	Tgw.	Tgw	Tgw	Stücke	
Abensberg	40	—	100	$21^1/_2$	—	96	4	16	11000	Liedemann von Regensburg.
Bogen	—	—	—	—	—	—	—	14	—	— —
Dingolfing	—	—	—	100	—	125	—	15	—	— —
Eggenfelden	—	—	—	—		2			—	— —
Griesbach	80	5000	—	—	20	60	20	—	—	Vorarbeiter Wick von Augsburg.
Hengersberg	50	500	5000	—	400	300	—	300	50000	Wiesenbaumeister Schmid v. Landsh.
Kötzting	150	—	500	10	150	150	—	—	—	— —
Landau	300	250	1000	225	—	100	—	2	—	— —
Landshut	—	—	—	—		140			—	Liedemann von Regensburg.
Mallersdorf	—	—	—	—		100			—	— —
Mitterfels	—	—	—	—		1000			—	— —
Osterhofen	5000	2000	—	50—60	300	5000	—	20	3000	Martin Mittelhammer von Forsthart.
Paßau I.	64	500	—	20	224	120	4	—	—	Wick von Augsburg.
Paßau II.	38	3994	4846	28	78	154	178	85	60000	
Pfarrkirchen	—	—	—	—		200			—	— —
Simbach a./J.	100	1000	800	3	10	235	25	5	420	— —
Straubing	100	400	2000	60	—	968	—	[illegible]	60000	Wiesenbaumeister Schmid in Landsh.
Vilsbiburg	—	—	—	—		200			—	— —

VI. Einführung und Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.

Die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen gewinnt von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung und ist dieß vorzugsweise im letzten Jahre der Fall gewesen. Größere Landwirthe machen mit den verschiedenartigsten Maschinen und Vorrichtungen Versuche, zumal sie darin theils ein Mittel des Ersatzes für den vorherrschenden Mangel an Arbeitskräften erkennen, theils aber auch durch die besseren Leistungen zu deren Anwendung bewogen werden.

Abgesehen vom bayerischen Walde, wo die bergige Beschaffenheit des Terrain's und der steinige Bodengrund die landwirthschaftlichen Manipulationen des Flachlandes naturgemäß beschränkt, finden sich die landwirthschaftlichen Geräthe neuester Erfindung mit wenig Ausnahmen in ganz Niederbayern im Gebrauche und zwar nicht blos bei den Großbegüterten, sondern auch bei den Kleingütlern; aus nachstehender übersichtlicher Zusammenstellung ist zu entnehmen, in welchen Vereinsbezirken verbesserte landwirthschaftliche Maschinen vorzugsweise eingebürgert sind, wobei bemerkt zu werden verdient, daß im vergangenen Jahre in Niederbayern 494 Dreschmaschinen in Thätigkeit waren.

Vereins-Bezirk.	Benennung der im vorigen Jahre eingeführten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe.	Zahl der im Vereinsbezirke [illegible] Dreschmaschinen.	Bezugsort der landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe.	Benennung der im Vereinsbezirke beliebtesten Pflug-Arten.
Abensberg	— —	81	Jos. Rößler, Hammerschmid von Schleifmühle bei Abensberg	Schottischer Pflug, Häufel- u. Schäufelpflug, Kartoffel-Erntepflug.
Bogen	Dreschmaschinen und Schwerzsche Pflüge	5.	München und aus der Schweiz	Gewöhnlicher Pflug.
Dingolfing	dto. „flanderische Eisenpflüge	15	Zeugschmid i. Frontenhaus. u. Schleißh.	Flanderischer Pflug.
Eggenfelden	dto. „ Futterschneidmaschine	8	Von Maschinenbauern der Umgegend	Gewöhnlicher Pflug.
Grafenau	— —	—	— —	„ „
Griesbach	dto. dto.	30	Aus Sachsen, Schredler in Rosenheim, Zorn in Regensburg	„ „ auch eiserne.
Hengersberg	— —	6	Martin Winhart, Wagner i. Iggensbach	„ „ „
Kelheim	dto. und eiserne Pflüge	30	Späth in Nürnberg, Zorn in Regensburg, Rößler in Abensberg	eiserne Pflüge.
Kötzting	— —	—	— —	gewöhnlicher Pflug.
Landau	Dreschmaschinen, Schwerzsche Pflüge und Säemaschinen	36	Regensburg, Schleißheim, Kaisheim	Schwerzscher dto.
Landshut	dto. Hohenheimer Pflüge und Rübenschneidmaschinen	50	„ „ „	Hohenheimer dto.
dto. Stadtb.	dto. Ackerwalzen, Häckselschneidmaschine	6	Zorn in Regensburg, Sommer in Landshut, Rößler in Abensberg	Flanderischer dto.
Mallersdorf	dto. Ackerwalzen, Häckselschneidmaschine u. Rübenschneidmaschine rc.	36	Lachermaier in München, Schleißheim, Zorn in Regensburg	dto. dto.
Mitterfels	Dreschmaschine und eiserne Pflüge	6	Straubing für landw. Geräthe	eiserner dto.
Osterhofen	dto. Kartoffelpflüge, eiserne Walzen, Häcksel u. Säemaschinen	50	München, für landw. Geräthe die Wagner u. Schmide der Umgegend	dto. dto.
Paßau I.	— —	1	— —	Schwerzscher dto.
Paßau II.	Dreschmaschinen	6	— —	dto. dto.
Pfarrkirchen	dto. Handklee-Säemaschinen u. verschied. verbeff. landw. Geräthe	20	Schleißheim, Regensburg, Rosenheim	dto. dto.
Regen	— —	1	München	Wende- oder Karrenpflug.
Rotthalmünst.	Dreschmaschine, Häckselschneidmaschine u. verbesserte Geräthe	9 *)	Mangold in Rotthalmünster, Schädler in Rosenheim	gewöhnlicher Pflug.
Simbach a/I.	Schneidegge, Hohenheimer u. Schwerzsche Pflüge	20	München und Straubing	Hohenheimer „
Viechtach	— dto. dto.	4	Zorn in Regensburg, Rößler in Abensberg	eiserner u. gewöhnl. Pflug
Straubing	Centrifugalsäemaschine	58**)	Straubing, München, Regensburg, Abensberg	Schwerzscher u. Hohenheimer Pflug
Vilsbiburg	Waodsche Mähemaschine (nicht entsprochen) Carottsche Säemaschine	20	Lachermeier in München, Regensburg und Schleißheim	gewöhnlicher Pflug.
Vilshofen	Dreschmaschinen, Futterschneidmaschinen, Schwärzsche Pflüge	10	Lachermeier in München und Rauschenbach in Schafhausen	Schwerzscher dto.
Wolfstein	Flandrischer Pflug	—	— —	gewöhnlicher dto.

*) 2—4 Wanderdreschmaschinen. **) darunter 8 ambulante.

VII. Zustand der Wirthschaftsräume und Stallungen.

Der Verbesserung der Wirthschaftsräume und Stallungen wenden die Oekonomen in Niederbayern große Bedachtnahme zu, wie daraus hervorgeht, daß nach den vorliegenden Berichten der Bezirks-Comités im verflossenen Jahre

im Vereinsbezirke		Abensberg	38
„	„	Dingolfing	58
„	„	Eggenfelden	80
„	„	Griesbach	15
„	„	Hengersberg	98
„	„	Kelheim	26
„	„	Kötzting	38
„	„	Landau	108
„	„	Landshut	100
„	„	Mallersdorf	146
„	„	Paßau I. u. II.	50
„	„	Pfarrkirchen	52
„	„	Simbach a./I.	76
„	„	Straubing	36

Neubauten von Stallungen und Städeln ausgeführt wurden.

Nicht minder hat eine Verbesserung der Miststätten, der ausgedehntere Gebrauch der Güllpumpen und Güllfässer, sowie eine zweckmäßigere Behandlung und Benützung der Mistjauche in sämmtlichen Vereins-Bezirken Platz gegriffen.

Kunstdünger wurde in den Vereinsbezirken Abensberg, Bogen, Dingolfing, Eggenfelden, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Osterhofen, Paßau II., Pfarrkirchen, Regen, Rotthalmünster, Simbach a./I., Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wolfstein aus den Fabriken zu Heufeld und Landshut und zwar im Durchschnitte mit günstigem Erfolge angewendet.

VIII. Verwandte Vereine.

Außer dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern bestehen in einzelnen Vereins-Bezirken noch folgende die Förderung landwirthschaftlicher Interessen bezweckende Vereine, beziehungsweise sind solche neu entstanden:

1. zu Reisbach im Vereinsbezirke Dingolfing ein landwirthschaftlicher Leseverein, der sich zahlreicher Theilnahme erfreut;
2. im Vereinsbezirke Grafenau neben dem ältern Lokalvereine zu Schönberg, der Verein zu Grafenau, welcher unter dem regen Eifer seines Vorstandes, des Müllermeisters Scheutzer von Schlag seine Aufgabe in Verbesserung der örtlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse zu erfüllen sucht;
3. im Vereinsbezirke Griesbach zu Karpfham ein sogenannter Guldenverein mit 200 Mitgliedern, dessen Hauptaufgabe in Förderung der Pferde- und Rindviehzucht besteht;
4. im Vereinsbezirke Hengersberg im Markte Hengersberg ein Zweigverein unter dem Namen Bauernverein;
5. im Vereinsbezirke Kötzting ein Filial-Verein mit allwochentlicher Versammlung seiner Mitglieder zum Zwecke der Besprechung landwirthschaftlicher Interessen;
6. im Vereinsbezirke Landau zu Landau, Eichendorf und Wallersdorf Bauernvereine, welche landwirthschaftliche Vorkommnisse und Interessen wegen unterm Jahre öfters sich versammeln, und beläuft sich die Mitgliederzahl dieser 3 Specialvereine auf ungefähr 100;
7. im Vereinsbezirke Osterhofen ein ähnlicher Bauernverein;
8. im Vereinsbezirke Paßau II. mehrere Lesevereine unter Leitung dortiger Schullehrer;
9. im Vereinsbezirke Rotthalmünster ein sogenannter Bauernverein und ebenso
10. im Vereinsbezirke Straubing und zwar zu Oberschneiding, Metting, Straßkirchen und Irlbach;
11. im Vereinsbezirke Bogen zu Schwarzach und Niederwinkling Lesevereine zur landwirthschaftlichen Ausbildung;
12. der Bezirksverein Pfarrkirchen sucht durch öftere Versammlung seiner Mitglieder an öffentlichen Orten mit allgemeinem Zutritt einen Spezialfortbildungsverein zu ersetzen.

IX. Kassa-Wesen.

Schließlich folgen in der Anlage die summarischen Ergebnisse der Kreis-Comité-Rechnung pro 1862.

Landshut, den 16. Februar 1863.

Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

Rechnungs-Ergebnisse

des

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern für das Kalender-Jahr 1862.

Cap.	§.	Titel.	Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammt-Summen. fl.	kr.
			Abtheilung I.						
			Aus dem Bestand der Vorjahre.						
I.	.	.	Aktivrest voriger Rechnung	—	—	11	30	11	30
II.	.	.	Aktivausstände	—	—	—	—	—	—
III.	.	.	Zurückerstattete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	.	.	Rechnungsdefekte rc. rc.	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II.						
			Einnahmen des laufenden Jahres.						
I.	.	.	Ordentliche Mitgliederbeiträge:						
	1.	.	Von 1523 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	1066	6	3044	—	4110	6
	2.	.	„ 55 „ à 1 fl. 42 kr.	20	20	75	12	95	32
			Außerordentliche Beiträge:						
II.	1.	.	Staatsbeiträge:						
		a.	im Allgemeinen	—	—	1500	—	1500	—
		b.	speciell für Zuchtwidder	—	—	110	—	110	—
	2.	.	Beitrag des Generalkomités für Zuchtstiere	—	—	—	—	—	—
			für landwirthschaftliche Fortbildung	—	—	150	—	150	—
			für Kulturtechniker resp. Kulturvorarbeiter	—	—	175	—	175	—
			Beiträge aus Kreisfonds:						
	3.	a.	für Kulturtechniker	—	—	—	—	—	—
		b.	für Flachsbau	—	—	—	—	—	—
		c.	für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt	—	—	—	—	—	—
III.	.	.	Erlös aus Verkäufen:						
	1.	.	von Zuchtstieren	—	—	—	—	—	—
	2.	.	von Zuchtwiddern	—	—	—	—	—	—
	3.	.	von Sämereien	78	15	—	—	78	15
IV.	.	.	An Kapitalszinsen aus:						
		a.	4000 fl. à $4^1/_2$ %	—	—	198	—	198	—
			4250 fl. à $3^1/_2$ %	—	—	148	45	148	45
			3400 fl. à 3 %	—	—	103	30	103	30
			1200 fl. à 3 % Zinsratum für 2 Monate	—	—	6	—	6	—
			u. an 6 monatl. Zinsraten von zurückgezogenen $3^1/_2$ % u. 3 %	—	—	12	15	12	15
		b.	an heimbezahlten Kapitalien	750	—	—	—	750	—
			Uebrige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
			Summa aller Einnahmen	1914	41	5534	12	7448	53

Cap.	§	Titel	Ausgaben	Durchlaufende Posten fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summen fl.	kr.
			Abtheilung I.						
			Auf den Bestand der Vorjahre.						
I.	.	.	Passivrest. vorjähriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	.	.	Zahlungsrückstände	—	—	—	—	—	—
III.	.	.	Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II.						
			Auf die Verwaltung:						
I.	1.	.	Gehälter:						
		1.	dem Vereins-Sekretär	—	—	300	—	300	—
		2.	„ „ Kassier	—	—	250	—	250	—
		3.	„ Kopisten	—	—	43	17	43	17
		4.	„ Vereinsdiener	—	—	40	—	40	—
	2.		Kommissionskosten:						
		1.	dem Vereins-Sekretär	—	—	50	36	50	36
		2.	bei den übrigen Anlässen	—	—	81	42	81	42
	3.		Auf Regie:						
		1.	Geschäftslokal: a) Miethe, b) Reinigung, c) Heizung	—	—	—	—	—	—
		2.	Druck und Lithographiekosten	—	—	71	21	71	21
		3.	Buchbinderlöhne	—	—	190	43	190	43
		4.	Schreibmaterialien	—	—	82	51	82	51
		5.	Postporto und Botenlöhne	—	—	86	41	86	41
II.			Auf Vereinszwecke:						
	1.	1.	Statutenmäßiger Abtrag an das Generalkomité:						
		a.	von 1523 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	1066	16	—	—	1066	16
		b.	„ 55 „ à 1 fl. 42 kr.	20	10	—	—	20	10
		2.	An die Bezirks-Comités:						
		a.	von 1508 Mitgliedern, da für 15 Mitglieder von den Bezirks-Comités die 30 kr. nicht abgezogen worden sind, à 30 kr.	754	—	—	—	754	—
		b.	von 55 Mitgliedern à 10 kr.	9	10	—	—	9	10
	2.		Beiträge an andere Vereine	—	—	—	—	—	—
	3.		Vereinsbibliothek	—	—	134	31	134	31
			Seite	1849	36	1330	42	3180	18

17³

Cap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summen. fl.	kr.
			Uebertrag	1849	36	1330	42	3180	18
	4.		**Auf allgemeine Kulturzwecke:**						
		1.	Kulturtechniker	—	—	200	—	200	—
		2.	Gehilfen und Vorarbeiter	—	—	145	—	145	—
		3.	Sämereien	—	—	162	—	162	—
		4.	Zuchtstiere	—	—	—	—	—	—
		5.	Zuchtwidder	—	—	110	—	110	—
		6.	Geräthe 2c.	—	—	378	—	378	—
		7.	Obstbaumzucht	—	—	66	—	66	—
			Stipendien:						
		1.	Für Ackerbauschüler	—	—	334	—	334	—
		2.	„ Zöglinge landwirthschaftlicher Anstalten	—	—	113	—	113	—
		3.	„ landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht	—	—	—	—	—	—
		4.	Beiträge an andere Vereine	—	—	—	—	—	—
		5.	Bewirthschaftung von Realitäten	—	—	—	—	—	—
		6.	Bezirkspreisevertheilung und Wanderer-Versammlung	—	—	—	—	—	—
		7.	Kreis-Preisevertheilung und Versammlung	—	—	1189	4	1189	4
			Kosten für:						
		a.	landwirthschaftliche Kalender	—	—	106	40	106	40
		b.	Aufnahmsdiplome	—	—	27	30	27	30
			Uebrige Ausgaben:						
III.			**Auf den Vermögensstand.**						
			Auf angelegte Kapitalien	1200	—	—	—	1200	—
			Summa der Ausgaben	3049	36	4200	56	7250	32

Abschluß.

Einnahmen	7448 fl.	53 kr.
Ausgaben	7250 „	32 „
Activ-Rest	198 fl.	21 kr.

Landshut, den 16. Februar 1863.

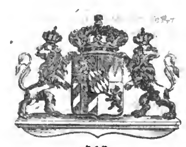
Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 18. Landshut, Sonnabend den 28. Februar 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,644.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des §. 60 der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die im rubriz. Betreffe unterm 19. l. Mts. erfolgte h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachfolgend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 23. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Abdruck. Ad Num. 979.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In einer bei dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 15. vor. Mts. haben die Sporer von München gebeten, das Sporergewerbe entweder mit den im §. 60 Ziff. 1 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April vor. Jrs. aufgeführten Gewerben zu vereinigen, oder aus dem Sporer- und Geschmeidemacher-Gewerbe eine besondere Gewerbsgruppe zu bilden.

Auf Grund des von dem Centralverwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereines erholten Gutachtens, und in Kraft der Art. 7 Abs. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und des §. 60 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April vor. Jrs. wird nunmehr

das Sporer- und das Geschmeidmacher-Gewerbe mit den im §. 60 Ziff. 1 der allegirten Gewerbs-Instruktion aufgeführten Gewerben vereiniget.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Rüßler.

Ad Num. 11,769.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Abordnung des Kreis-Wiesenbaumeisters zu Cultur-Unternehmungen im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Ausschreibung vom 6. Januar 1861 — Kreisamtsblatt S. 119 — wird darauf aufmerksam gemacht, daß bezüglich aller jener Culturunternehmungen, wozu die Beigebung des aufgestellten Kreis-Wiesenbaumeisters Schmid für das laufende Jahr beabsichtiget wird, die betreffenden Gesuche und Anträge, um Berücksichtigung finden zu können, längstens bis zum Schlusse des nächsten Monats bei der unterfertigten Stelle einzukommen haben.

Die obenbezeichneten Behörden haben in den Distriktsamtsblättern hienach das weiter Geeignete zu veröffentlichen und gegebenen Falls durch rechtzeitige Vorlage anher — zu bethätigen.

Landshut, den 23. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 10,036.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach rechtskräftigem Erkenntnisse des kgl. Stadtgerichts Paßau vom 20. l. Mts. wurde der Webergeselle Joseph Hackl von Julbach, k. k. Bezirksamts Aign, wegen Landstreicherei und Fälschung seines Arbeitsbuches in eine 24tägige, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an je drittem Tage geschärfte Arreststrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden zur Beobachtung des vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit eröffnet wird.

Landshut, den 23. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Signalement des Joseph Hackl.

Alter 39 Jahre, Wohnort Julbach, Gewerbe Weber, Größe 5' 8", Gestalt schlank, Haare schwarzbraun, Bart röthlicht, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache niederbayerisch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 11,754.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des §. 20 des Heeres-Ergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Offiziere des kgl. Heeres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das unterm 20. Dezember v. Js. ad Num. 6476 ausgeschriebene Ministerial-Rescript vom 15. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt v. J. 1862 Nr. 111 Seite 1988) wird im nachstehenden Abdrucke eine weitere höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. dieß Mts. bekannt gegeben.

Landshut, den 24. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Abdruck. Ad Num. 5360.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 2. l. Mts. wird der k. Regierung erwiedert, wie die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 15. Dezember v. Js. ad num. 3059 an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, welche den übrigen kgl. Kreisregierungen, K. d. J., in Abschrift zur Nachricht mitgetheilt wurde, selbstverständlich weder die Veranlassung, noch den Zweck hatte und haben konnte, die Verhältnisse und Berechtigungen zu alteriren, welche nach den in der Pfalz geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Heimat bestehen, wie also bezüglich der Frage, welche Conscriptionsbehörde zur Aufnahme der in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eingetretenen Offiziere des kgl. Heeres in die Conscriptionsliste zuständig sei, in den einschlägigen Fällen die bezeichneten besondern gesetzlichen Bestimmungen allein Maß zu geben haben.

München, den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz.
Den Vollzug des §. 20 des Heeres-Ergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Offiziere des kgl. Heeres betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) v. Eppten.

Ad Num. 11,687.

Aufstellung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur des Hauses Pokrantz & Comp. in Bremen beantragte Aufstellung des Hausbesitzers Jakob Golzinger zu Landau als Agenten des bezeichneten Hauses statt des verlebten Nikolaus Wagner hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 24. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11,128.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fälschung eines österreichischen Guldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 7. Februar l. Js. wurde von einem Einwohner in Zellingen zu Frankfurt a./M. in einer größeren Geldrolle ein falsches österreichisches Guldenstück vom Jahre 1859 eingenommen, welches nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes aus gewöhnlichem Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Dasselbe unterscheidet sich von ächten Stücken auffallend dadurch, daß es keinen Klang und keine Randschrift hat, sowie durch sein stumpfes Gepräge und die Weichheit seine Masse.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat anher zu berichten.

Landshut, den 26. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 40.

Das Präsidium

des

Kgl bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. praes. am 23. Februar lfd. Jahres die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1863 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 13. April 1863

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern Alois Gmeiner und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Bezirksgerichts Straubing Ludwig Bauer ernannt wurde.

Paßau, den 24. Februar 1863.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 1950.

Edictalladung.

Freiherrlich von Keßlinger'sches Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wildenberg Karl Freiherr von Keßling hat nachstehend aufgeführte, von dem Commissionär Ludwig Rothhäusler erkaufte, in der Steuergemeinde Wildenberg gelegene Immobilien:

Pl.-Nr.	3a Gebäude zu . . .	—	Tagw.	50	Dez.
" "	3b Garten zu . . .	1	"	17	"
" "	3½ Garten zu	—	"	42	"
" "	5a Oed zu	—	"	81	"
" "	5b Oed zu	—	"	97	"
" "	7 Schloßweiher zu .	—	"	14	"
" "	8a Schloßweiher zu .	—	"	76	"
" "	8b Hofbauernwiese . .	—	"	35	"
" "	188 Hofbauernwiese zu	1	"	14	"
" "	188½, 10½ Hofbauernwiese zu	4	"	62	"
" "	202a große Leithe zu .	4	"	5	"
Pl.-Nr.	202b Hochlehfeld zu .	10	Tagw.	81	Dez.
" "	203 Bergreinleite zu .	7	"	4	"
" "	167 Geisleite zu . .	2	"	63	"
" "	168 Geisberg zu . .	2	"	—	"
" "	176 Kreppenacker zu .	—	"	86	"
" "	178 Kreppenacker zu .	1	"	33	"
" "	175 die sechs Einsätz zu	5	"	84	"
" "	268½a Leithe im Rohrboden zu	11	"	78	"
" "	268½b Leithe im Rohrboden zu	8	"	72	"
" "	177 Waizenleite zu . .	5	"	96	"
" "	168½ Geisberg zu . .	1	"	14	"
" "	6 Schloßweiher nun Wiese	—	"	28	"
" "	204½ Wiese zu	—	"	13	"
	zusammen	73	Tgw.	45	Dez.

als Bestandtheile seines Familienfideikommisses Wildenberg bestimmt.

Es werden daher alle jene unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der vorbenannten Immobilien persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen 6 Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obengedachten Immobilien als Bestandtheile des Familienfideikommisses würden immatrikulirt werden und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtiget wären.

Paßau, den 19. Dezember 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(3b) von Kirchbauer, Sekretär.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 19. Februar 1863.

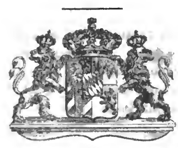
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¾
" à 4 %	101½	101¼
" à 4 % halbjährig	101¾	101½
" à 4½ %	103⅛	102⅝
" à 4½ % halbjährig	—	103⅞
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	862	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23 Februar 1863.	Waizen	10	71	81	81	—	17	8	16	55	16	18	—	—	—	18
		Korn	1	18	19	19	—	12	45	12	16	12	2	—	20	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	9	58	9	44	9	19	—	—	—	14
		Haber	5	28	33	30	3	7	1	6	47	6	9	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 24. Februar 1863.	Waizen	—	292	292	292	—	18	10	17	42	17	16	—	—	—	2
		Korn	—	35	35	35	—	12	57	12	54	12	16	—	15	—	—
		Gerste	—	456	456	456	—	9	18	9	3	8	53	—	16	—	—
		Haber	—	83	83	83	—	5	58	5	38	5	33	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 24. Februar 1863.	Waizen	—	74	74	74	—	17	50	17	11	16	32	—	—	—	12
		Korn	—	4	4	4	—	13	6		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	97	97	97	—	9	43	9	15	8	51	—	—	—	11
		Haber	—	7	7	7	—	5	36	—	—		—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24 Februar 1863.	Waizen	—	401	401	401	—	18	42	18	21	18	—	—	—	—	9
		Korn	—	2	2	2	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	15
		Gerste	—	706	706	706	—	10	30	10	9	9	48	—	—	—	3
		Haber	—	5	5	5	—	6	18	6	9	6	—	—	—	—	3
Kelheim	Vom 19. Februar 1863.	Waizen	—	55	55	55	—	17	—	16	47	15	40	—		—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	149	149	149	—	10	—	9	58	9	34	—	—	—	4
		Haber	—	14	14	14	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	27

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Minderer Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 23. Februar 1863.	Waizen	—	190	190	190	—	16	55	16	37	16	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	413	413	413	—	8	57	8	32	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Februar 1863.	Waizen	46	2014	2060	2057	3	18	54	18	30	18	—	—	—	—	12
		Korn	—	104	104	104	—	12	42	12	8	10	26	—	—	—	3
		Gerste	102	1591	1693	1633	60	10	30	10	3	9	36	—	7	—	—
		Haber	33	358	391	300	91	6	17	5	55	5	30	—	—	—	—
Mainburg	Vom 25. Februar 1863.	Waizen	23	170	193	187	6	18	15	17	46	16	12	—	—	—	15
		Korn	3	8	11	9	2	12	30	12	1	11	48	—	21	—	—
		Gerste	—	209	209	209	—	10	3	9	58	9	47	—	—	—	1
		Haber	7	14	21	20	1	7	6	6	45	6	30	—	—	—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Februar 1863.	Waizen	—	100	100	100	—	18	—	17	8	16	12	—	—	—	46
		Korn	17	—	17	14	3	12	12	12	5	12	—	—	11	—	—
		Gerste	2	153	155	85	70	9	36	9	4	8	20	—	10	—	—
		Haber	4	45	49	46	3	7	12	6	34	6	—	—	—	—	20
Osterhofen	Vom 23. Februar 1863.	Waizen	—	282	282	272	10	18	22	18	9	17	48	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	8	55	8	37	8	15	—	1	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24. Februar 1863.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	17	42	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	61	68	48	20	13	16	13	12	12	58	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	78	78	75	3	5	15	5	7	4	32	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Februar 1863.	Waizen	—	56	56	56	—	17	44	17	35	17	16	—	—	—	28
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	9	50	9	33	9	30	—	16	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	39	6	3	5	45	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24. Februar 1863.	Waizen	—	56	56	56	—	17	27	17	7½	16	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Februar 1863.	Waizen	7	1580	1587	1569	18	18	18	18	4	17	40	—	—	—	4
		Korn	—	169	169	169	—	11	38	11	25	11	12	—	4	—	—
		Gerste	55	1556	1611	1559	52	10	6	9	42	9	22	—	15	—	—
		Haber	—	386	386	358	28	6	8	5	48	5	30	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 25. Februar 1863.	Waizen	4	489	493	457	36	18	47	18	23	17	55	—	—	—	6
		Korn	—	11	11	11	—	13	32	13	22	13	12	—	—	—	3
		Gerste	3	—	3	3	—	—	—	7	54	—	—	—	—	—	2
		Haber	—	12	12	12	—	5	9	5	4	5	—	—	—	—	1

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 19. Landshut, Mittwoch den 4. März 1863.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,898.
An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die nachstehend aufgeführten Individuen wurden, und zwar:

1. Andreas Sepp, lediger Taglöhner von Dornbirn, k. k. österreichischen Bezirksamts gleichen Namens in Tyrol, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 15. vor. Mts. wegen Vergehens des Diebstahles zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate,

2. Franz Hosp, lediger Maurergeselle von Berwang, k. k. Bezirksamts Reutte, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Buchloe vom 15. vor. Mts. wegen wiederholten Bettels in eine Arreststrafe von zehn Tagen,

3. Anna Bichler, ledige Dienstmagd aus Hall, k. k. Bezirksamts Hall in Tyrol, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r./J. wegen Vergehens des Diebstahles zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe, und

4. Konrad Gebauer, lediger Taglöhner von Eitra, kurfürstlich hessischen Landrathamtes Hersfeld, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. vor. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, — und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Indem die obengenannten Behörden hievon zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt werden, folgt nachstehend das Signalement der Betheiligten mit Ausnahme jenes der Anna Bichler, welches zur Zeit nicht mitgetheilt werden kann.

Landshut, den 23. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Signalement des Andreas Sepp aus Dornbirn in Tyrol.

Alter 35 Jahre, Größe 5' 6" 6''' österr. Maaß, Haare schwarzbraun, Augen schwarz, Nase spitzig, Mund proportionirt, Bart schwarzer Vollbart, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung. Ein kleiner grauer Filzhut, eine grauwollene Jacke, ein grautuchenes Beinkleid, ein Paar kalblederne Halbstiefel, ein baumwollenes Halstuch.

Signalement

des Franz Hosp, lediger Maurergeselle von Berwang, k. k. Bezirksamts Reutte.

Alter 50 Jahre, Religion katholisch, Größe 5' 10" 6''', Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Stirn hoch und gewölbt, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase kleine, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Körperbau mittler, Sprache wie in der Gegend von Reutte in Tyrol.

Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Signalement des Konrad Gebauer aus Eitra.

Alter 59 Jahre, Größe 5' 7", Augen das linke blind, Nase proportionirt, Haare braun, Stirne hoch, Mund gewöhnlich, Bart braun.

Ad Num. 11,846.

Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft **Providentia** und die Bestätigung des Hauptagenten derselben betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. vor. Mts. haben Seine Majestät der König geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 23. Oktober vor. Jrs., der Frankfurter Lebens-, Renten- und Transport-Versicherungsgesellschaft **Providentia**, ihrem Gesuche willfahrend, die Bewilligung zur Ausübung ihres Lebens-, Renten- und Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der §§. II bis V (bezüglich der Transportversicherungs-Branche ist jedoch §. V bekanntlich außer Wirksamkeit gesetzt), dann §. VI bis IX, XI, XV bis XVII der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, und unter den ausdrücklichen Bedingungen zu ertheilen, daß die Gesellschaft

1) ohne allerhöchste Genehmigung keinerlei Aenderung in ihren Statuten vornehmen darf und
2) verpflichtet sei, auch Schiffskörper aller Gattung in Versicherung zu nehmen, soferne nicht die Zurückweisung derartiger Anträge der Betheiligten durch triftige, den letztern speziell zu bezeichnende Gründe motivirt und gerechtfertiget werden kann.

Die Gesellschafts-Direktion hat der Vorschrift des §. VIII. der erwähnten allerhöchsten Verordnung bezüglich des Cautionspunktes durch Stellung einer Realcaution in der vorgeschriebenen Summe von 15,000 fl., welche bei der Münchner Hypotheken- und Wechselbank deponirt wurde, bereits Genüge geleistet.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde die von der Direktion der Frankfurter Versicherungsgesellschaft **Providentia** angezeigte Aufstellung des Großhändlers Karl Kohn in Nürnberg als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern bestätiget.

Vorstehendes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 27. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,841.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern, dann an die k. Stadtkommissariate und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Sammlung für den Bau der neuen katholischen Pfarrkirche Haidhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben dd. 28. April 1854 Num. 19,538 wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König, laut höchsten Erlasses des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen dd. 21./24. dieß Mts. Num. 1317 die nach Inhalt der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. April 1854 Num. 3638 dem Pfarrer Johann Georg Walser von Haidhausen damals ertheilte Bewilligung „für den dortigen Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche während der Dauer dieses Baues freiwillige Beiträge bei den Katholiken im Königreiche persönlich oder auf schriftlichem Wege sammeln zu dürfen" — auf weitere 3 Jahre zu erstrecken geruht haben.

Landshut, den 27. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,849.

Die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 5. dieß Monats, die Hauptagentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr. — Kreisamtsblatt S. 266 — wird gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Num. 1536 anmit weiter bekannt gegeben, daß die gedachte Gesellschaft für ihre Versicherungsgeschäfte in den Gebietstheilen diesseits des Rhein's bei der Wechsel- und Hypothekenbank in München die Real-Kaution von 15,000 fl. erlegt hat, und in Folge davon der Hauptagent Kaufmann Albert Rösl in München von der übernommenen Selbsthaftung entbunden worden ist.

Landshut, den 27. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,775.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat März 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat März 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1304.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller und Brenner betr.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 19. Februar ds. Js. rubr. Betr. wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 25. Februar 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 6614.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Justiz.

Im §. VII und VIII der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge betreffend, (Regierungsblatt Seite 1273) ist die Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller und der in den Malzmühlen zum Malzbrechen bestellten Arbeiter angeordnet, und es wurde diese Vorschrift im §. 8 der von dem k. Staatsministerium der Finanzen zum Vollzuge der Bestimmung im Abschnitt III §. 22 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Vorschriften vom 13. März 1862 bei vollständiger, Gleichheit des Zweckes der angeordneten Verpflichtung auch auf die sogenannten Brenner ausgedehnt, welche in den mit einer sogenannten Quetschmaschine versehenen Brennereien aufgestellt werden müssen.

Die Vornahme dieses Verpflichtungsaktes ist nach ausdrücklicher Bestimmung im §. VII des citirten Aufschlags-Mandates für diejenigen Hauptstädte, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestanden, den letzteren, und außerdem den Landgerichten übertragen, wodurch in der Erwägung, daß bereits im Jahre 1807 die Stadtgerichte auf die Ausübung der Rechtspflege beschränkt waren, der Beweis geliefert ist, daß diese Verpflichtungen von den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden vorzunehmen waren.

Hieraus ergibt sich, nachdem die fortdauernde Geltung der Bestimmungen im §. VII und VIII des Aufschlags-Mandats vom 28. Juli 1807 im Hinblick auf Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr., und auf Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs betr., keinem Zweifel unterliegen kann, die weitere Folge, daß auch nach der durch das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., eingetretenen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Gerichte, und zwar die Stadt- und Landgerichte zur Vornahme der vorgeschriebenen Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller u. s. w. zuständig sind, da die Vornahme derartiger Geschäfte wohl mit der sonstigen Geschäftsaufgabe dieser Gerichte, nicht aber mit jener der kollegialen Bezirksgerichte vereinbarlich ist.

Vorstehende im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene Entschließung ist zum Zwecke der Beseitigung mehrfach über die Zuständigkeit zur Vornahme der fraglichen Verpflichtungen erhobener Bedenken durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 19. Februar 1863.

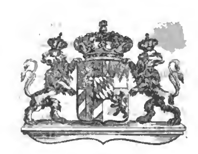
Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte v. Niederbayern.
Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller und Brenner betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Steyrer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 20. Landshut, Sonnabend den 7. März 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,311.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 18. Juli 1860 Nro. 26,783 Kreisamtsblatt Nro. 61 ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 14 Tagen zu entsprechen, so ferne dieses nicht bereits geschehen ist.

Landshut, den 4. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,177.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Die Blätter für administrative Praxis im Verlage der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Februar ds. Jrs. Nr. 5994 wurde die Anschaffung des in dem Verlage der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen unter der Redaktion des kgl. Bezirksamtsassessors Lutharbt erscheinenden Werkes, „Blätter für administrative Praxis,“ durch die k. Bezirksämter auf Regie, soweit die betreffenden Etats hiefür die Mittel gewähren, bewilliget, was anburch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 2. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,620.

Die Aufstellung von Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung nachstehender Unteragenten für die genannte Gesellschaft

1. des Kaufmannes B. Mayerhofer in St. Nicola bei Paßau für den Stadtbezirk und das Bezirksamt Paßau,
2. des Kaufmannes F. J. Auer in Frontenhausen für das Bezirksamt Vilsbiburg,

hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 12,095.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 3. Februar l. Js. statt gefundenen 373. und 374. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 217 u. 221 gezogen worden.

Die Serie 217 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 65,985 mit 1/10tel,
„ 66,951 mit 1/5tel,
„ 67,088 mit 1/6tel und
„ 67,089 bis 68,379 inclus. mit dem Ganzen der Kapitals-Summen,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'206,547 fl. — ferner die nachträglich eingereichten kärnthisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 9 bis 27 inclus. im Gesammtkapitalsbetrage von 30,963 fl.

Serie 221 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4%, und zwar:

Nr. 65,985 mit 1/10tel,
„ 67,088 mit 1/6tel und
„ 69,322 bis 70,736 inclus. mit dem Ganzen der Kapitalssumme

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'247,480 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,743.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Guldenstücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Januar l. Jrs. wurden im Wirthshause zum Waldschlößl bei Gattern in Oesterreich acht falsche Guldenstücke verausgabt.

Hievon waren sechs naßauischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1839, zwei bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes bestehen diese Münzen aus zur Hälfte mit Blei vermischtem Zinne, und wurden dieselben durch Guß in Formen, zu deren Herstellung ein ächtes Münzstück als Modell gedient hat, gefertiget.

Der dieser Münzfälschung geständige Thäter befindet sich in Haft des Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Paßau.

Indem vor Annahme derartiger etwa noch in Vorschein kommender Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag an die obengenannten Behörden, geeignete Spähe halten zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß ungesäumt dem obengenannten k. Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Landshut, den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1349.

Bekanntmachung.

Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 27. Februar ds. Jrs. — die Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betr. — wird sammt der Beilage durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 2. März 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 6827.

Staatsministerium der Justiz.

Bei Fakturen von Waaren, welche in die vereinigten Staaten von Nordamerika versendet werden, genügt nach einer von der dortigen Regierung vom 20. November v. Jrs. getroffenen Anordnung nicht mehr das einfache Visa eines nordamerikanischen Consuls, es muß vielmehr die Richtigkeit des Inhalts der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eid bekräftiget, dem Akte über die Eidesabnahme ein Zeugniß des Gerichtes beigefügt, und die Unterschrift des Gerichtsbeamten von dem Consul beglaubiget sein.

Nachdem zur Vornahme dieser gerichtlichen Handlungen, welche einen Gegenstand der nicht streitigen Rechtspflege bilden, im Hinblick auf Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., die Stadt- und Landgerichte zuständig sind, ergeht an dieselben hiemit der Auftrag, den an sie in vorbezeichneter Richtung gelangenden Anträgen der in ihrem Bezirke wohnenden Kaufleute, soferne nicht Bedenken entgegenstehen sollten, mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Hiebei wird den Stadt- und Landgerichten in der Anlage die Form des zu leistenden Eides, und des von dem Gerichte beizufügenden Zeugnisses, wie solche vorgeschrieben sind, bekannt gegeben und bemerkt, daß der Beeidigungsakt, wie das Zeugniß entweder der Factura aufgeschrieben oder derselben vermittelst des Gerichtssiegels in der Art beigeheftet sein muß, daß diese gerichtlichen Akte nicht zu einem anderen Zwecke verwendet werden können.

Für den Fall, daß die Gerichte nicht in der Lage sein sollten, das vorgeschriebene Zeugniß auf dem Grunde der Gerichtsnotorietät auszustellen, haben dieselben sich

die nöthigen Anhaltspunkte durch Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde zu verschaffen.

München, den 27. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von . . . .

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betreffend.

Zu Nr. 6827.

Eidesform nebst Zeugniß.

Ich N. N., Inhaber der Firma N. N. in N., schwöre hiemit feierlich und der Wahrheit gemäß, daß die vorstehende Faktura eine genaue und richtige Berechnung der darin verzeichneten Waaren nach ihren wahren Preisen enthält, mit allen bis jetzt aufgelaufenen Kosten; endlich daß in dieser Faktura keinerlei Sconto, Rabatt oder sonstiger Abzug angesetzt ist, als solcher, welcher wirklich auf dieselbe bewilligt wurde.

So wahr mir Gott helfe!

(Unterschrift des Schwörenden.)

Beschworen und unterzeichnet vor mir N. N., k. Stadt- oder Landrichter in N., am ..ten .... 1863, und bescheinige ich hiemit, daß ich überzeugt bin, daß N. N., welcher den vorstehenden Eid geleistet hat, diejenige Person ist, welche er zu sein angibt, daß er eine glaubwürdige Person ist und daß die auf obigen Eid von ihm gemachten Aussagen wahr sind.

(Unterschrift des Stadt- oder Landrichters.)

(L. S.)

Ad Num. 1370.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Signats vom 20. Februar d. Js.

1. bei dem kgl. Bezirksgerichte Straubing auf die Dauer der bestehenden Geschäfts-Ueberbürdung vom 1. März d. Js. anfangend einen funktionirenden Substituten des Staatsanwalts aufzustellen, und
2. als solchen den als Hilfsarbeiter des Staatsanwalts an dem genannten Gerichte beschäftigten Appelationsgerichts-Accessisten Dr. Michael Hermannseder allergnädigst zu ernennen geruht,

was hiemit bekannt gegeben wird.

Paßau, den 28. Februar 1863.

Der k. Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar l. Jrs. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Martinsbuch, Bezirksamts Mallersdorf, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Simon Frank, Pfarrer in Schmidmühlen, Bezirksamts Burglengenfeld, verliehen werde.

III. Augsburger Cours
vom 26. Februar 1863.

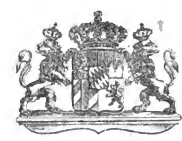
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101½	101¼
" à 4 % halbjährig	101¾	101½
" à 4½ %	103⅛	—
" à 4½ % halbjährig	—	104
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	862	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	116
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 2. März 1863.	Waizen	—	83	83	83	—	17	39	17	18	17	—	—	—	—	23
		Korn	—	20	20	16	4	12	31	12	7	11	54	—	9	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	10	—	9	54	9	31	—	—	—	10
		Haber	3	35	38	37	1	7	7	6	59	6	40	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 3. März 1863.	Waizen	—	280	280	280	—	18	18	18	4	17	45	—	—	—	22
		Korn	—	23	23	23	—	12	48	12	30	12	18	—	4	—	—
		Gerste	—	260	260	260	—	8	55	8	36	8	13	—	27	—	—
		Haber	—	101	101	101	—	6	1	5	37	5	12	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 3. März 1863.	Waizen	—	62	62	62	—	17	51	17	25	16	59	—	—	—	14
		Korn	—	6	6	6	—	13	6		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	152	152	152	—	9	49	9	2	8	32	—	13	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	48	5	38	5	33	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. März 1863.	Waizen	—	493	493	493	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	9
		Korn	—	11	11	11	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	30
		Gerste	—	684	684	684	—	10	36	10	24	10	12	—	—	—	15
		Haber	—	5	5	5	—	5	54	5	54	5	54	—	15	—	—
Kelheim	Vom 26. Februar 1863.	Waizen	—	27	27	27	—	17	46	17	16	17	2	—	—	—	29
		Korn	—	8	8	8	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	10	—	9	52	9	45	—	6	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	6	45	6	20	6	—	—	—	—	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr	Mittler fl	Mittler kr	Minderer fl.	Minderer kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 2. März 1863.	Waizen	—	253	253	253	—	17	49	17	30	17	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	374	374	374	—	9	6	8	42	8	15	–	—	–	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	12	—	–	—	—	-	—	–	—
Landshut	Vom 27. Februar 1863.	Waizen	46	2213	2259	2195	64	19	—	18	35	17	58	—	—	—	5
		Korn	–	127	127	123	4	12	52	12	30	12	6	–	—	--	22
		Gerste	102	1410	1512	1180	332	10	22	9	58	9	22	-	5	—	—
		Haber	33	342	375	347	28	6	16	6	–	5	44	—	—	-	5
Mainburg	Vom 4. März 1863.	Waizen	6	177	183	183	—	18	6	17	35	17	9	—	11	—	—
		Korn	2	2	4	2	2	11	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	40	2	10	—	9	41	9	30	—	17	—	--
		Haber	1	14	15	11	4	7	9	6	47	6	24	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 3. März 1863.	Waizen		179	179	176	3	18	—	17	13	16	8	—	—	—	5
		Korn	3	11	14	14	—	12	36	12	16	12	—	—	—	—	11
		Gerste	70	34	104	89	15	9	0	9	—	8	27	–	4	—	—
		Haber	3	31	34	34	—	7	-	6	28	5	54	—	6	—	—
Osterhofen	Vom 2. März 1863.	Waizen	10	280	290	276	14	18	18	18	3	17	39	—	6	—	--
		Korn	—	—		—	–	—	—	—	—	-	—		—	—	–
		Gerste	—	180	180	180	—	8	54	8	47	8	30		—	–	7
		Haber	—	8	8	8	—	5	24	5	15	5	3	–		–	—
Passau	Vom 3. März 1863.	Waizen	—		—	—	.	–	—	—	—	–	—	—	—	—	—
		Korn	20	63	83	62	21	13	2	12	58	12	57	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		-	—	—	—	—	—		—
		Haber	3	144	147	102	45	5		4	57	4	47	—	10	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. März 1863.	Waizen	—	41	41	41	—	17	45	17	32	17	15	–	-	—	16
		Korn	—	—	—	—	—		—			—		—	.	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	10	–	9	47	9	30	—	—	—	14
		Haber	—	7	7	7	—	6	12	6	8	6	—	–		—	5
Pilsting	Vom 3. März 1863.	Waizen	—	40	40	40	—	18	—	17	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	–	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	--	—
		Gerste	—	23	23	23	—	10	48	9	57	9	6	—	—	—	—
		Haber	—	–	—		—		—	—	—	—	–		—	—	—
Straubing	Vom 28. Februar 1863.	Waizen	18	1623	1641	1641	–	18	33	18	12	17	44	—	–	—	8
		Korn	–	195	195	195	—	11	46	11	36	11	28	—	—	—	11
		Gerste	52	1439	1491	1456	35	10	7	9	48	9	15	–	—	–	6
		Haber	28	422	450	448	2	6	10	5	50	5	29	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 4. März 1863.	Waizen	36	378	414	329	85	18	46	18	17	17	45	—	6	—	—
		Korn	—	27	27	22	5	13	12	12	59	12	40	—	23	–	—
		Gerste	—	12	12	4	8	7	55	7	51	7	36	–	3	—	—
		Haber	–	17	17	12	5	5	12	4	57	4	49	—	7	–	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 21. Landshut, Mittwoch den 11. März 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6522.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge eines vom k. Staatsministerium der Finanzen im bez. Betr. ergangenen h. Rescripts vom 24. Jänner l. Js. Nr. 462 wird hiemit nachstehende Verfügung bekannt gegeben:

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Jänner l. Js. ist der Handel mit Vieh, Getreide, mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln und mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen der Art freigegeben, daß er ohne Lösung eines Licenzscheines betrieben werden darf; auch ist den concessionirten Krämern, Fragnern, Hucklern, Salzstößlern, Käskäuflern und Priechlern gestattet, sich alle Artikel des freigegebenen Handels ohne Anzeige oder Lizenzschein beizulegen.

Den k. Rentämtern wird nicht entgehen, daß diese Bestimmungen, wie überhaupt die durch die neue Gewerbs-Instruction, bekannt gegeben mittels allerhöchster Verordnung vom 21. April 1862 (Reggsbl. S. 713), gestattete freiere Bewegung der Gewerbe — durch Zusammenlegung von Gewerben, Gewerbs-Uebergängen, Ausdehnung des Detailhandels ꝛc. — die größte Wachsamkeit bei Anlage der Gewerbsteuer erforderlich machen, um das Staatsärar gegen einen Entgang an Gewerbsteuer sicher zu stellen. Zwar ist gemäß Art. 58 des Gewerbsteuergesetzes Jeder, welcher innerhalb des Laufes der 3jährigen Steuerperiode den Betrieb eines neuen Gewerbes beginnt, zur Abgabe der Steuerdeclaration verpflichtet, und es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß diese Verpflichtung auch Jenen obliegt, welche ihren Gewerbsbetrieb in einer Weise ändern, die thatsächlich den Beginn eines neuen und einer höhern Steuerclasse angehörigen Gewerbes in sich begreift.

Da indessen doch Fälle vorkommen können, in welchen die vorgeschriebenen Steuerdeclarationen zum Nachtheile des Staatsärars unterlassen werden, so liegt den k. Rentämtern nunmehr in erhöhtem Maße ob, mit aller Sorgfalt und Umsicht jene Controle zu üben, zu welcher sie gemäß des Gewerbsteuergesetzes (Art. 28, 39 u. 40) berufen sind, nämlich zu prüfen, ob alle Gewerbsteuerpflichtigen ihre Erklärungen richtig abgegeben haben, und ob diese Erklärungen nach Maßgabe des die Betriebsanlage bedingenden Umfanges des Gewerbsbetriebes geschehen sind.

Gemäß Art. 59 des Gewerbsgesetzes werden die k. Rentämter von den sich ergebenden Gewerbs-Zu- und Abgängen unter Ausdehnung auf jene Gewerbe, deren Ausübung die Lösung eines Lizenzscheines oder lediglich Anzeige bei der Gewerbspolizeibehörde voraussetzt (§. 83. Abs. 2 der Gewerbs-Instruktion), allmonatlich durch die Gewerbspolizeibehörden in Kenntniß gesetzt. In Bezug auf solche Geschäfte dagegen, die ohne Anzeige oder Lösung eines Lizenzscheines betrieben oder geändert werden dürfen, ist die vorangedeutete Controle wohl nur möglich im Benehmen mit den Gemeindebehörden, in größern Städten etwa unter Zuziehung der Districtsvorsteher.

In dieser Hinsicht wird daher den kgl. Rentämtern zur Pflicht gemacht, sich durch die Gemeindebehörden und beziehungsweise Distriktsvorsteher die denselben zur Kenntniß gelangten Gewerbs-Veränderungen und Inbetriebsetzung von Handelsgeschäften der erwähnten Art quartaliter schriftlich anzeigen zu lassen, worauf dann das kgl. Rentamt insbesondere nach Ablauf des Etatsjahres bei dem jedesmaligen Zusammentritte des Steuerausschusses, zu welchem auch Solche, die mit den im Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen vertraut sind, beigezogen werden können (Art. 38 des Gesetzes), zu prüfen, und in der bemerkten Weise sich zu versichern hat, ob die fraglichen Handelsgeschäfte und Gewerbsveränderungen vollständig zur Anzeige gekommen und eingesteuert worden sind.

Eintretenden Falls haben die k. Rentämter nicht zu unterlassen, die entsprechende Steuernachholung nach gesetzlicher Vorschrift zu veranlassen.

Dabei nimmt die unterfertigte Stelle weiter zu folgenden Anordnungen Veranlassung:

1. Die früher angeordneten Verzeichnisse über ruhend besteuerte Gewerbe sind auch fernerhin evident zu halten, und in ihrem Rubrikenbau so einzurichten, daß hierin die Zeit der Ruhendbesteuerung und die personelle oder reale Eigenschaft der betr. Gewerbe genau bezeichnet wird, und daß sie die Hinweisung auf die Steuerlisten enthalten.

Dagegen hat sich die distriktspolizeiliche Bestätigung gemäß hoher Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. August 1860 (Geret Bd. 32 S. 64) lediglich auf die Thatsache des Nichtbetriebs der betr. Gewerbe zu beschränken, wobei es den Finanzbehörden unbenommen bleibt, von jenen Gewerben, welche 5 Jahre ruhend versteuert worden sind, den Gewerbspolizeibehörden zur Wahrung der gewerbspolizeilichen Interessen besondere Mittheilung zu machen.

2. Da die k. Rentämter ohnedies alljährlich den Anfall an Umschreibgebühren in Gewerbsachen in Anwendung der h. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. Oktober 1854 (Geret Bd. 28 S. 117) zu verzeichnen haben, so erscheint es angemessen, daß in analoger Weise, wie über den Umschreibgebühren-Anfall aus Grundbesitz-Veränderungen, so auch über die Besitz-Veränderungen an Gewerben Consignationen angelegt werden, die aber nicht gemeindeweise geführt zu werden brauchen, dafür aber eine Columne für die Benennung der Gemeinde dann Bezeichnung der Eigenschaft des Gewerbes, ob real oder personell, haben müssen.

Diese Consignationen sind vom Beginne des I. Gewerbe-Steuer-Ziels pro 1862/63 an zu führen, den

Gewerbsteuerlisten beizulegen, und bei Vorlage des Gewerbsteuer-Aktes alljährlich zur Revision und Ertheilung der Verrechnungsdecretur miteinzusenden.

Landshut, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 12,501.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Zuschrift der k. Landgestüts-Verwaltung dd. München den 3. März 1863 Nr. 179 geht aus den an die genannte Verwaltung gelangenden Anzeigen der Distriktspolizeibehörden hervor, daß die Rotzkrankheit unter den Pferden sich immer mehr im Lande verbreitet und scheint diese Krankheit häufig verheimlicht zu werden, was wesentlich zur Verbreitung derselben beiträgt.

Die k. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern werden daher unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 3. Februar 1862 bez. Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1862 Nr. 14 S. 177) wiederholt zur strengsten Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Pferde angewiesen, und beauftragt, sowie sich in irgend einem Falle der Verdacht der Rotzkrankheit ergeben sollte, unverzüglich das Geeignete vorzukehren und darüber an her Bericht zu erstatten, auch die Thierärzte zur pflichtmäßigen augenblicklichen Anzeige an die Distriktspolizeibehörden und den betreffenden Bezirksarzt anzuhalten.

Landshut, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,729

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München beantragte Aufstellung des Privatiers Michael Schrank zu Kötzting als Agenten der bezeichneten Gesellschaft an Stelle des verlebten Agenten Hermann Schwarz zu Kötzting für den Umfang der Bezirksämter Kötzting und Viechtach hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair.

Ad Num. 2116.

Die erledigte protestantische Pfarrei Haag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Haag, Dekanats Bayreuth, wird himit zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	aus Staatskassen: baar . . .	12	30
	2 Schäffel $1^{30}/_{32}$ Metzen Korn .	21	$41^1/_2$
	1 „ $^{31}/_{32}$ „ Gerste .	8	$38^1/_4$
	$6^6/_9$ Klafter weiches Scheitholz .	25	—
	aus Stiftungskassen: baar . . .	68	$3^3/_4$
III.	Ertrag aus Realitäten		
	a. Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude .	25	—
	b. Grundstücke:		
	24 Tagwerk 85 Dezim. Acker .	122	—
	16 „ 41 „ Wiesen	165	—
	— „ 18 „ Gärten } 4 „ 46 „ Wald }	11	57
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse . .	43	5
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	64	$29^3/_4$

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	fl.	kr.
	11	20
Summa	578	$45^1/_4$
Lasten	5	12
Reiner Pfarr-Ertrag	573	$33^1/_4$

5 fl. 30 kr. sind vom künftigen Pfarrer in 2 Jahresfristen an die Kirchenstiftung zu bezahlen.

Bayreuth, den 27. Februar 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2293.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Spielberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Spielberg, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
$11^1/_9$ Klafter weiches Scheitholz	44	20
baar aus der Gemeindekassa	25	14
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und Genuß des Stadels	25	—
b) 11,48 Tagwerk Grundstücke	60	15
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	324	— $^1/_2$
$1^2/_3$ Klaftern weiches Gerechtholz nebst Fetzstreu	6	39
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	85	$30^1/_2$
VI. Observanzmäßige Gaben	10	25
Summa	581	24
Lasten, worunter 49 fl. $10^1/_4$ kr. jährliche Aussitzfristen	50	$23^1/_2$
Reiner Pfarr-Ertrag	531	— $^1/_2$

Bayreuth, den 5. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Februar d. Js. Nro. 2055 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Samstag den 14. dieses Monats

Vormittags 9 Uhr

die Summe von

700,000 fl

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Reg.-Bl. 1851 pag. 35—39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirektion

im k. Odeonsgebäude Saal Nro. I

über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli dieses Jahres beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent stattfinden könne.

München, den 2. März 1863.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 22. Landshut, Sonnabend den 14. März 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,365.

Licenzirte Privat Beschälhengste pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der außerordentlichen Beilage zu dieser Nummer des Kreisamtsblattes wird das Verzeichniß der von der kgl. Landgestütsverwaltung für die Beschälperiode 1863 licenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes bekannt gemacht.

Landshut, den 4. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,687.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1862/63, beziehungsweise pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 4. Oktober vor. Jrs. Nro. 405 (Kreisamtsblatt S. 1643) werden die obengenannten Behörden von der Soll-Einnahme bez. Betreffs durch die nachstehend abgedruckte Tabelle in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der Soll-Einnahme

des

Brandversicherungs-Vorausschlages pro $18^{62}/_{63}$, beziehungsweise pro $18^{61}/_{62}$

bei den

Brandversicherungs-Cassen der Distrikts-Verwaltungs-Behörden im Regierungsbezirke Niederbayern

für das

Rechnungs-Jahr 1862/63.

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Nachholung des Vorausschlages von den Versicherungs-Zugängen im Jahre 1861/62. Versicherungs-Summe.	Betrag à 6 kr. vom Hundert.			II. Vorausschlag für das Versicherungs-Jahr 1862/63 nach dem Brandversicherungs-Kapitalien-Stand am 30. Sept. 1862, jedoch nach Abzug der im Jahre 1861/62 beantragten, pro 1862/63 wirksamen Minderungen und Austritte. Classe I.	Classe II.	Classe III.	Classe IV.	Summa.	Betrag à 6 kr. vom Hundert.			III. Abrechnung des Mehrbetrages des Vorausschlages gegen die Hauptumlage pro 1860/61. In der I. Klasse aus der Versicherungs-Summe zu	à 1 kr. vom Hundert.			IV. Restbetrag der Soll-Einnahme Ziff. II.		
	A. K. Bezirksämter:	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	67790	67	47	4	371460	53150	467850	1699330	2591790	2591	47	4	350240	58	22	2	2533	25	2
2	Deggendorf	344980	344	59	—	1931600	147550	1331400	2734090	6144640	6144	38	4	1727070	287	50	6	5856	47	6
3	Dingolfing	108940	108	56	4	1192380	236870	184480	2012400	3626130	3626	7	4	1127010	187	50	—	3438	17	4
4	Eggenfelden	193350	193	21	—	840020	204900	517630	2727960	4290510	4290	30	6	796990	132	50	—	4157	40	6
5	Grafenau	80280	80	17	—	69990	6590	516250	1490190	2083020	2083	1	2	66990	11	10	—	2074	51	2
6	Griesbach	230540	230	32	4	915920	283890	373170	2706450	4315430	4315	25	4	850650	141	46	4	4173	39	—
7	Kelheim	269810	269	48	4	2763720	1112240	420000	858290	5154250	5154	15	—	2564870	427	28	6	4726	46	2
8	Kötzting	39560	39	33	4	127370	14200	305980	851400	1298950	1298	57	—	112090	18	41	—	1280	16	—
9	Landau	88570	88	34	2	1102500	251380	810580	2849990	5314200	5314	12	—	1365630	227	36	2	5086	35	6
10	Landshut	315590	315	35	4	1626850	468100	484760	3195860	5775570	5775	34	2	1539840	256	38	4	5518	55	6
11	Mallersdorf	219990	219	59	4	1463480	280830	588130	2748350	5080790	5080	47	4	1369690	228	17	—	4852	30	4
12	Passau	356150	356	9	—	1258830	192300	639040	1990380	4080550	4080	33	—	1014430	169	4	2	3911	28	6
13	Pfarrkirchen	215130	215	7	4	548560	127470	494930	2338380	3509340	3509	20	4	494450	82	24	4	3426	56	—
14	Regen	73170	73	10	2	37980	2100	616390	1695560	2352030	2352	1	6	37980	6	19	6	2345	42	—
15	Rottenburg	305530	305	31	4	2790220	771020	797730	3286980	7645950	7645	57	—	2604190	434	2	—	7211	55	—
16	Straubing	115530	115	31	4	1280150	286400	707810	3099390	5373750	5373	45	—	1224940	204	9	4	5169	35	4
17	Viechtach	129050	129	3	—	67830	5550	322980	696950	1093310	1093	18	6	52780	8	47	6	1084	31	—
18	Vilsbiburg	267800	267	48	—	1061560	181860	667890	3226160	5137470	5137	28	2	955310	159	13	—	4978	15	2
19	Vilshofen	341660	341	39	4	2163880	294940	842320	3485250	6786390	6786	23	2	2013480	335	32	6	6450	50	4
20	Wegscheid	55190	55	11	4	294370	37400	702210	961090	1995070	1995	4	2	289990	48	20	—	1946	44	2
21	Wolfstein	51800	51	48	—	75210	850	501290	1713780	2294130	2294	7	4	74210	12	22	—	2281	45	4
	B. Unmittelbare Magistrate:																			
22	Landshut	140500	140	30	—	2972030	319180	40890	90700	3422950	3422	57	—	2849440	474	54	2	2948	2	6
23	Passau	121310	121	18	6	827710	18880	1310760	35230	2192580	2192	35	—	733730	122	17	2	2070	17	6
24	Straubing	128090	128	5	4	1564850	78700	869980	200040	2713570	2713	34	2	1451440	242	24	2	2471	10	—
	Summa	4260410	4260	24	6	27648520	5388150	14542100	46696400	94275370	94275	22	2	25670220	4278	22	2	89997	—	—

Landshut, den 6. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,026.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Die Organe für Handhabung der Ortspolizei in den Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bez. Betr. durch die k. Regierung von Oberfranken erlassene und durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. gebilligte Ausschreibung vom 19. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunnerer, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 11,981.**

An die kgl. Bezirksämter von Oberfranken.

Die Organe für Handhabung der Ortspolizei in den Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mehrfältig gemachte Wahrnehmung einer Verwechslung der ediktmäßigen Zuständigkeiten des Gemeindevorstehers und der Gemeindeverwaltung gibt der unterfertigten Stelle Veranlassung, den königl. Bezirksämtern zur Darnachachtung Folgendes zu bemerken:

Das revidirte Gemeinde-Edikt überträgt in den §§. 107 bis 116 die Handhabung der Dorf- und Feld-Polizei mit Ausschluß jeder Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Gemeidevorsteher, und die Begrenzung der Gemeindeverwaltung auf die Vertretung der korporativen Interessen tritt um so klarer hervor, seitdem die strafrichterliche Ausnahmszuständigkeit der §§. 117—119 loc. cit. an die Polizeistrafgerichte übergegangen ist.

Die den Gemeindeverwaltungen durch Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuches eingeräumte Befugniß zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften ist lediglich als ein Ausfluß gemeindlicher Autonomie, und keineswegs als eine Zuständigkeit zu betrachten, welche den Gemeindeverwaltungen die Eigenschaft von Polizeibehörden beizulegen geeignet wäre.

Hieraus folgt:

1) daß in allen denjenigen Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch nicht von ortspolizeilichen Vorschriften, sondern von einzelnen Akten ortspolizeilicher Exekutiv-Thätigkeit spricht (ortspolizeiliche Erlaubniß, ortspolizeiliche Anzeigen u. s. w.) unter dem Namen Ortspolizeibehörde lediglich der Gemeindevorsteher verstanden werden kann,

2) daß die bezirksamtlichen Aufträge in Beziehung auf den gesammten Umfang der Polizei nicht an die Gemeindeverwaltungen, sondern ausschließend an den Gemeindevorsteher zu richten sind, dessen Verantwortlichkeit für den Vollzug der erhaltenen Aufträge und für die polizeiliche Ordnung die Gemeindeverwaltung nicht zu theilen hat.

Bei dieser Gelegenheit muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es durchaus ungerechtfertigt wäre, aus der von der neuen Gesetzgebung unterschiedlos gebrauchten Ausdrucksweise „Ortspolizei-Behörde“ eine Gleichstellung der Befugnisse der Gemeindevorsteher mit den Magistraten III. Classe abzuleiten. Der ediktmäßige Unterschied muß in allen denjenigen Fällen aufrecht erhalten bleiben, wo die neue Gesetzgebung den Kreis der ortspolizeilichen Zuständigkeiten für die Landgemeinden nicht ausdrücklich erweitert und der magistratischen Competenz gleich gestellt hat.

Bayreuth, am 19. Februar 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,680.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Zurückstellung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien nach §. 49 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 4. dieß Monats zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6368.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. Januar l. Js. wird der k. Regierung nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erwiedert, wie gemäß des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 in den Schullehrerseminarien eine Setzung der Zöglinge nach Fortgangsplätzen stattfinde.

Demzufolge haben im Hinblicke auf §§. 60, 61 und 62 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze jene Zöglinge der Schullehrer-Seminarien auf Grund des §. 49 des angeführten Gesetzes Anspruch auf Zurückstellung, welche durch alle Curse des Schullehrer-Seminars einen Fortgangsplatz im ersten Fünftheile sich erworben haben.

Die k. Regierung hat hienach sich zu achten und die Conscriptionsbehörden geeignet zu verständigen.

München, den 4. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
Die Zurückstellung der Zöglinge der Schullehrerseminarien nach §. 49 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Eppen.

Ad Num. 11,954.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Nachforschungen nach Elisabeth Hunter aus England betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nachbarschaft der Stadt London ist im März vor. Jrs. ein achtjähriges Mädchen Namens Elisabeth Hunter vom Hause entführt und, wie vermuthet wird, nach dem Continent gebracht worden.

Auf die Entdeckung dieses Mädchens, welches als von blasser Gesichtsfarbe, hellen Haaren und Augen mit einer großen Schramme (Narbe) auf einer seiner Wangen bezeichnet wird, und zur kritischen Zeit goldene Ohrenringe trug, ist eine Belohnung von hundert Pfund Sterling (1200 fl.) gesetzt.

Nachdem die kgl. großbritanische Gesandtschaft zu München das Ersuchen gestellt hat, im Königreiche Bayern Nachforschungen nach diesem Kinde zu pflegen, so ergeht auf den Grund erfolgter höchster Weisung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts. an die obengenannten Behörden die Weisung, hiewegen das Erforderliche vorzukehren und allenfallsige bemerkenswerthe Ergebnisse sogleich zur Anzeige zu bringen, jedenfalls aber nach Umfluß von drei Monaten über das Ergebniß der eingeleiteten Nachforschungen Bericht zu erstatten.

Landshut, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,715.

Die Verloosung der 4- und 4½ %igen Eisenbahnschuld betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zu der im Kreisamtsblatte von Niederbayern ddo. 28. Jänner 1863 Stück 8 erschienenen Bekanntmachung, „die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betr.," wird berichtigend hie-

mit zur Kenntniß gebracht, daß die in dem dort Seite 187 abgedruckten Verzeichnisse Nro. II litt. A in der dritten Spalte vorgetragenen Nummern: 5086. 5186. 5286. 5386. 5486. 5586. 5686. 5786. 5886. 5986. unrichtig sind und auf einem Druckfehler beruhen, dann daß statt derselben — mit Hinblick auf die gleiche Bekanntmachung im Regierungsblatt vom Jahre 1863 Stück 3 Seite 57 — die Nummern: 5068. 5168. 5268. 5368. 5468. 5568. 5668. 5768. 5868. 5968. als die richtigen zu gelten haben.

Landshut, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,809.

Den Preis für abgegebene einzelne Numern des Kreis-Amtsblattes und seiner Beilagen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Weil der Preis für abgegebene einzelne Numern des Kreis-Amtsblattes und seiner Beilagen mit dem erhöhten Abonnementsbetrage nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht, wird solcher vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Kreisblatte an

für je eine Numer des Hauptblattes,

für je eine Numer der Beilagen,

sowie

für je eine außerordentliche Beilage

ohne Rücksicht auf den Umfang einer Numer des Hauptblattes oder einer Beilage auf drei Kreuzer hiemit festgesetzt.

Landshut, den 9. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betreffend.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember v. Js. die I. Verloosung des

neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent

Montag den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Saale Nro. I des k. Odeons-Gebäudes dahier statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von 415,000 fl., zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des nachstehend beigefügten Verloosungsplanes

a) bei den Obligationen Lit. A à 1000 fl. 3 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern;

b) bei den Obligationen Lit. B à 500 fl. 5 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern, und

c) bei den Obligationen Lit. C à 100 fl. 17 Serien und zu jeder Serie 5 Endnummern

gezogen werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt, die baare Heimzahlung der betreffenden Capitalien beginnt dagegen sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann in Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. bis auf weitere Bestimmung bei dem 4 procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 4. März 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verloosungs-Plan
für
das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent vom Jahre 1857.

1.

Zufolge Bekanntmachung vom 23. Januar 1857 (Reg.-Bl. 1857 S. 126 bis 131)
besteht das im vorgenannten Jahre emittirte neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent aus Obligationen auf den Inhaber und auf Namen, in den Capitalsbeträgen zu 1000 fl. Lit. A, 500 fl. Lit. B und 100 fl. Lit. C, mit den halbjährigen Zinsterminen 1. Februar und 1. August; die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) sind sämmtlich bei der Specialkasse Würzburg, jene auf Namen bei den Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg inkatastrirt.

Beide Obligations-Gattungen haben eine gemeinschaftliche, jedoch für jede Capitals-Gattung sub Lit. A, B und C gesondert fortlaufende rothgeschriebene Katasternummer, die Nominal-Obligationen aber außerdem noch eine schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummer.

Auf allen Obligationen sowohl als auf den denselben beigegebenen Zinsabschnitten ist die Bezeichnung:

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt.

2

Die Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens erfolgt gesondert für jede Capitalsgattung Lit. A, B und C — nach Abtheilungen (Serien) zu 1000 Katasternummern und für jede Abtheilung durch Ziehung von Endnummern von 1 bis 100 oder 00, und es werden zu diesem Behufe für jede gezogene Abtheilung so viele Endnummern gehoben, als zur Erfüllung des jedesmaligen Heimzahlungsbetrages erforderlich sind.

3.

Die bei einer Abtheilung gezogenen Endnummern finden, ohne Unterschied zwischen Obligationen auf den Inhaber oder auf Namen, auf alle Obligationen derselben Capitalsgattung Anwendung, deren rothgeschriebene Katasternummer bei der betreffenden Abtheilung auf eine der gezogenen Zahlen endigt.

Werden also z. B. bei der Abtheilung der Kataster-Nummern 1001—2000 die Endnummern 06 und 35 gezogen, so sind alle Obligationen, welche die rothgeschriebene Katasternummer

1006. 1035. 1106. 1135. 1206. 1235.
1306. 1335. 1406. 1435. 1506. 1535.
1606. 1635. 1706. 1735. 1806. 1835.
1906. und 1935

tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

4.

Im Falle eine bereits gezogene Endnummer einer und derselben Abtheilung bei späteren Verloosungen wiederholt herauskommt, hat die nächstfolgende höhere, noch nicht gezogene Nummer an deren Stelle zu treten, was sogleich bei Vornahme der Verloosung bemerkt werden wird.

5.

Bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. bleiben die Abtheilungen V, VI und VII (die Katasternummern 4001—7000 umfassend) von der Verloosung ausgenommen, da die diesen Abtheilungen angehörigen Obligationen nicht zum allgemeinen Verkehr emittirt, sondern nur als Unterpfand für das mit der Hypotheken- und Wechselbank abgeschlossene Annuitätsanlehen deponirt wurden.

6.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach erfolgter Ziehung unter Beifügung eines vollständigen, alle Katasternummern der heimzuzahlenden Obligationen umfassenden Verzeichnisses bekannt gemacht werden.

München, den 4. März 1863.

Kgl. Bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

II. Augsburger Cours
vom 5. März 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	101⅛
" à 4 % halbjährig	101¾	—
" à 4½ %	103	—
" à 4½ % halbjährig	—	104
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	862	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	116¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. März 1863.	Waizen	—	119	119	114	5	17	18	16	55	16	22	—	23	—	—
		Korn	4	14	18	14	4	12	24	12	—	11	55	—	7	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	9	48	9	45	9	39	—	9	—	—
		Haber	1	46	47	47	—	7	19	6	54	6	33	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 10. März 1863.	Waizen	—	361	361	361	—	17	55	17	39	17	20	—	25	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	12	36	12	29	12	6	—	1	—	—
		Gerste	—	210	210	210	—	9	12	8	49	8	26	—	—	—	13
		Haber	—	153	153	153	—	6	1	5	50	5	35	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 10. März 1863.	Waizen	—	80	80	80	—	18	1	17	26	16	56	—	—	—	1
		Korn	—	10	10	10	—	13	6			—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	9	26	8	59	8	36	—	3	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	36	5	33	5	30	—	5	—	—
Geiselhöring	Vom 10 März 1863.	Waizen	—	292	292	292	—	19	—	18	15	17	30	—	15	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	11	—	11	—	—	30	—	—
		Gerste	—	563	563	563	—	10	12	9	54	9	36	—	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. März 1863.	Waizen	—	65	65	65	—	17	34	17	20	17	5	—		—	4
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	10	—	9	48	9	11	—	4	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	6	30	6	3	6	—	—	17	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 9 März 1863.	Waizen	—	326	326	326	—	17	32	16	59	16	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	258	258	258	—	9	6	8	39	8	15	—	-	-	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	9	—	-	—	—		-	—	—
Landshut	Vom 6. März 1863.	Waizen	64	2119	2183	1681	502	19	—	18	30	18	6	—	5	—	—
		Korn	4	119	123	112	11	12	58	12	30	12	2	-	—	--	—
		Gerste	332	949	1281	1130	151	10	19	9	44	9	15	-	14	—	—
		Haber	28	274	302	280	22	6	19	6	6	5	50	—	—	—	6
Mainburg	Vom 11. März 1863.	Waizen	—	115	115	115		18	—	17	34	17	15	—	1	—	—
		Korn	2	10	12	8	4	12	27	12	—	11	30	—	—	—	—
		Gerste	2	30	32	32	—	10	10	9	55	9	36	—	—	—	14
		Haber	4	31	35	29	6	7	13	6	53	6	16	-	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 10. März 1863.	Waizen	3	176	179	155	24	17	48	17	4	16	12	—	9	—	—
		Korn		14	14	14	—	12	48	12	18	12	—	—	—	—	4
		Gerste	15	58	73	61	12	9	39	9	10	8	40	—	—	--	10
		Haber	—	50	50	48	2	6	36	6	—	5	12	—	28	—	—
Osterhofen	Vom 9. März 1863.	Waizen	14	186	200	196	4	17	54	17	45	17	15	—	18	—	--
		Korn	—	—	-	—	—	—	—	-	—	-	—		—	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	8	22	8	17	8	10		30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		-	—	-	-	—		—	—
Paßau	Vom 10. März 1863.	Waizen	—	-	—	—	—	-	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Korn	21	62	83	49	34	12	52	12	32	12	26	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	-	—	—	-	—
		Haber	45	74	119	101	18	5	4	4	58	4	44	—		—	1
Pfeffenhausen	Vom 9. März 1863.	Waizen	—	45	45	45	—	17	36	17	28	17	7	—	4	—	—
		Korn	—	—	-	—	—		—			—	-	—	-	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	10	27	10	4	9	43	—	—	—	17
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	5	30	5	15		38	—	—
Pilsting	Vom 10. März 1863.	Waizen	—	38	38	38	—	17	30	16	54	16	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	--	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—		—	—	—	—	-		—	—	—
Straubing	Vom 7. März 1863.	Waizen	—	1824	1824	1689	135	18	17	17	56	17	17	—	16	—	—
		Korn	—	246	246	246	—	11	53	11	43	11	31	—	—	-	7
		Gerste	35	1145	1180	1144	36	10	9	9	51	9	26	—	—		3
		Haber	2	420	422	405	17	6	18	5	54	5	37	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 11. März 1863.	Waizen	85	400	485	443	42	18	46	18	18	17	46	—	—	-	1
		Korn	5	11	16	11	5	12	57	12	46	12	—	—	13	-	—
		Gerste	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—
		Haber	5	2	7	7	—	5	42	5	8	5	—	—	—	-	11

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 22.

Sonnabend, den 14. März 1863.

Verzeichniß

der vom kgl. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1863 im Regierungsbezirke Niederbayern lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
							Fäuste.	Zoll.				
1	Matzinger Sebast.	Matzinger v. Matzing	Eggenfelden	kastanienbraun	ohne	7	17	—	in seiner Behausung	1863	Jan.	20
2	derselbe	"	"	hellbraun	Stern u. Schnipp, der v. l. F. an der Krone, beide Hinterf. über d. Köthe weiß	6	16	3	Landgerichte Eggenfelden und Vilsbiburg	"	"	"
3	derselbe	"	"	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, beide Vorderf. über d. Köthe, beide hintere Füße hoch weiß	4	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
4	Haberer Joseph	Bauer von Engelsdorf	"	Schweißfuchs	breite durchgehende Bläß u. Schnipp, der v. l. F. bis ans Knie, beide h. u. der v. r. F. bis an die Köthe weiß	5	16	2	dto.	"	"	"
5	Eperrmann Martin	Schmid v. Atzing	"	kastanienbraun	ohne	6	16	—	dto.	"	"	"
6	Hierl Johann	Reiterer von Hammersbach	"	Rapp	Stern und Schnipp	8	16	—	dto.	"	"	"
7	Reff Lorenz	Hofbesitzer von Wurmannsquick	"	hellbraun	verlängerten Stern	8	16	—	Behausung u. die Gem. Marinskirchen, Habertsfelden, Hirschhorn, Eckerstall u. Lohbruck des k. Ldg. Eggenfelden, dann die Gem. Walburgskirchen des Ldg. Pfarrkirchen	"	"	"
8	Buchner Joseph	Bauer von Untergraß	"	kastanienbraun	der hintere l. F. über die Köthe weiß	6	16	3	Behausung u. d. Gem. Falkenberg, Hausbach, Kirchberg u. Peterskirchen I.	"	"	"
9	derselbe	"	"	hellbraun	ohne	7	16	—	dto.	"	"	"
10	Albanbauer Andrä	Bauer von Hammersbach	"	kastanienbraun	Stern, beide Hinterf. bis zur Köthe weiß	4	16	3	Landger. Eggenfelden	"	"	"
11	Rottmaier Anton	Mixeneder v. Lohbruck	"	hellbraun	Sternchen u. Schnipp, der h. r. F. einwärts an der Krone weiß	6	16	3	dto.	"	"	"

No.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
12	Rotteneichner Wendelin	Bauer von Scherneck	Eggenfelden	Rapp	Stern u. Schnipp, der h. r. Fuß hoch weiß	7	15	1	Behausung.	1863	Jan.	20
13	Aberer Martin	Hindlbauer von Hochholding	"	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn	8	16	2	Ldg. Eggenfelden u. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gemeinden Kolisdorf, Mitterhausen, Mariakirchen, Ebondorf, Munchsdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Porndorf, Emersdorf und Eggersdorf	"	"	"
14	derselbe	"	"	Goldbraun	ohne	7	17	–	deßgleichen	"	"	"
15	Obermaier Georg	Bauer von Margarethen	Vilsbiburg	hellbraun	Stern, schmale durchgehende Bläße	4	16	1	Ldg. Rottenburg und die Gem. Weißmühl, Neuhausen, Schatzhofen u. Furth des Ldg. Landshut	"	"	"
16	Hirstetter Joseph	Hirzingerbauer von Wolfseck	Eggenfelden	kastanienbraun	Blümchen	8	16	3	Ldg. Dingolfing u. die Gem. Unholzing, Weng, Postau, Wörth, Grießenbach, Oberkölnbach, Mettenbach, Moosthan, k. Ldg. Landshut	"	"	"
17	Sommersdorfer Jos.	Enzinger v Bachham	"	Kupferfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, der h. r. F. bis an die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
18	Geigenberger Joseph	Bauer von Porenzing	"	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, der v. r. F. bis an, beide Hinterf. über die Köthe weiß	7	16	—	Behausung und im Ldg. Dingolfing	"	"	"
19	derselbe	"	"	Rapp	Stern	5	18	—	Ldg. Dingolfing und Vilsbiburg	"	"	"
20	Hiebl Lorenz	Hofbauer v. Brombach	Pfarrkirchen	schwarzbraun	Stern, der v. r. u. h. l. Fuß über die Köthe weiß	7	16	1	Behausung	"	"	"
21	Hieri Georg	Bauer von Märzen	Eggenfelden	kastanienbraun	verlängerten Stern	5	16	2	dto.	"	"	"
22	Bittersberger Johann	Bauer von Mitterskirchen	"	Rothschimmel	ohne	4	16	3	dto.	"	"	"
23	Brunner Georg	Bauer von Anzenkirchen	Pfarrkirchen	schwarzbraun	ohne	5	15	3	dto.	"	"	"
24	Albrecht Georg	Melchert v Sand	Eggenfelden	kastanienbraun	schmale durchgehende Bläße u. Schnipp, Unterlippe weiß, der v. l. u. h. r. F. bis an die Köthe, d. v. r. Fuß hoch weiß	4	16	1	dto	"	"	"
25	Wöcherl Anton	Bauer von Haslihan	"	"	schmale Bläß u. Schnipp, d. h. r. F. am Ballen weiß	8	16	–	dto.	"	"	"
26	Wöcherl Lorenz	Bauer von Diepoltskirchen	"	schwarzbraun	weiße eingestossene Haare auf der Stirn	11	16	1	dto.	"	"	"
27	Wimmer Georg	Bauer von Lengsham	Pfarrkirchen	hellbraun	der h. l. Fuß am Ballen weiß	4	16	—	dto.	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß					
							Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
28	Sommersdorfer Gg.	Bauer von Habertsfelden	Eggenfelden	dunkelbraun	Stern und Schnipp	7	16	—	Behausung	1863	Jan.	20
29	Lohr Joseph	Bauer von Schönau	"	Rehbraun	Stern, der v. r. bis an, der h. l. über die Köthe weiß, der h. r. einwärts auf Krone und Ferse weiß	4	15	2	dto.	"	"	"
30	Zellner Georg	Müller von Gern	"	Schwarzschimmel	Sterne beide Vorderfüße u. der h. l. F. um Krone u. Ferse weiß	4	16	1	Ldger. Dingolfing	"	"	"
31	derselbe	"	"	schwarzbraun	der h. l. Fuß um Krone und Ferse weiß	8	16	—	Behausung und Gem Habertsfelden	"	"	"
32	Nähmaier Andreas	Bauer von Neuhofen	Pfarrkirchen	dunkelkast.-br.	der h. l. Fuß über die Köthe weiß	5	17	—	Behausung und die Gem. Schalldorf und Untergrasensee	"	"	"
33	Fraunhofer Anton	Bauer von Beigertsham	"	kastanienbraun	Stern, der v. l. Fuß um Krone u. Ferse weiß	5	15	—	bei seiner Behausung	"	"	"
34	Zweckberger Johann	Bauer von Zimmern	Simbach	"	der h. l Fuß einwärts um Kron u. Ferse, der h. r. einwärts am Ballen weiß, der h. l. F. bis ans Sprunggelenk stichelhärig	6	15	3	Ldg. Simbach mit Ausnahme der Gem. Münchham und Ehring	"	"	"
35	Schustereder Andr.	Hepper von Kleinmünchen	Eggenfelden	hellkastanienbraun	Stern	5	15	3	bei seiner Behausung	"	"	"
36	Wimmer Johann	Kleinmüller v. Hebertsfelden	"	Schwarzschimmel	dto.	4	15	3	dto.	"	"	"
37	Leißl Baptist	Speißmaier v. Hirschbach	Pfarrkirchen	Lehmfuchs	Stern u. Schnipp, die 4 Füße üb. d. Köthe weiß	7	17		dto.	"	"	"
38	Maier Joseph	Helfbauer v. Schweibach	Rotthalmünster	Rapp	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	3	Behausung und die Gem Lengsham, Vogling u. Untergrafensee d. Ldg. Pfarrkirch.	"	"	"
39	Absmaier Michael	Graf von Gleichenbach	"	kastanienbraun	ohne	4	16	1	bei seiner Behausung	"	"	"
40	Ackerbauer Michael	Bauer von Neukirchen	Pfarrkirchen	dunkelkast.-br	abgesetzte Bläße u. Schnipp, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	6	15	3	dto.	"	"	"
41	Hendlmaier Joseph	Bauer von Hofreuth	"	Rapp	der h. r. Fuß bis zur Köthe weiß	4	16	1	dto.	"	"	"
42	Willand Joseph	Bauer von Edhof	Eggenfelden	dunkelkast.-br.	durchgehende Bläße und Schnipp, der h. l. F. über d. Köthe weiß u. der h. r. auf d. Kron einen weißen Tupfen	9	16	3	dto.	"	"	"
43	Lehner Joseph	Bauer von Asenhom	Rotthalmünster	Schimmel	ohne	9	15	3	dto.	"	"	"
44	derselbe	"	"	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn, der h. l. F. über die Köthe, der h. r. um Krone u. Ferse weiß u. schwarz get.	4	15	—	dto	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Klasse.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
45	Buchner Michael	Bauer von Eglsöd	Eggenfelden	dunkel-kast.-br.	durchgehende breite Blässe, Schnipp, Unterlippe weiß, der v. l. F. auf Krone u. Ferse, der v. r. bis an die Köthe, beide h. F. hoch weiß	8	17	—	bei seiner Behausung u. die Gem. Kohlbach, Reichenaibach u. Trenbach	1863	Jan.	20
46	Abtmaier Georg	Kößlbauer v. Kößlarn	Rotthalmünster	hellbraun	ohne	7	16	--	bei seiner Behausung	"	"	22
47	Gruber Franz	Neiner von der Au	"	kastanienbraun	ohne	5	15	3	Ldg. Dingolfing	"	"	"
48	Gottschaler Martin	Bauer von Aicha	"	Rapp	Stern u. Schnipp, der h. linke Fuß einwärts an Krone und Ferse weiß	5	16	1	bei seiner Behausung	"	"	"
49	Hofbauer Michael	Kinbauer v. Oberrohr	"	Kupferfuchs	Stern, der h. l. Fuß über die Köthe weiß	4	15	3	dto.	"	"	"
50	Schemmer Joseph	Lindlmaier v. Uckenham	"	kastanienbraun	ohne	4	16	—	Ldg. Bogen	"	"	"
51	Jeblbauer Johann	Niedermaier von Unterschwärzenbach	Griesbach	Rapp	ohne	6	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
52	Graml Michael	Fischer von Unterschwärzenb.	"	dunkelbraun	ohne	4	16	—	dto.	"	"	"
53	Penninger Johann	Kirmaier v. Eggertsham	Rotthalmünster	Schwarzschimmel	Sternchen	4	16	—	dto.	"	"	"
54	Hölzl Georg	Müller von Lengham	Griesbach	kastanienbraun	der h. r. Fuß an der Ferse weiß	4	15	3	dto.	"	"	"
55	Hölldobler Joseph	Bauer von Kehlberg	"	"	ohne	5	16	—	dto.	"	"	"
56	Frankenberger Jos.	Hirschenauer von Engertsham	Paßau II.	dunkel-kast.-br.	schmale durchgehende Blässe und Schnipp, der v. l. Fuß über die Krone weiß	8	15	3	dto.	"	"	"
57	Rembart Melchior	Bauer von Christingsreuth	Rotthalmünster	kastanienbraun	ohne	9	16	—	dto.	"	"	"
58	derselbe	"	"	Fliegenschimmel	ohne	4	16	—	dto.	"	"	"
59	Frankenberger Joh.	Müller von Gerau	Griesbach	dunkel-kast.-br.	Blümchen	5	16	—	dto.	"	"	"
60	Zeis Benedikt	Weidinger v. Indling	Rotthalmünster	hellbraun	weiß eingeflossene Haare auf der Stirne	5	16	2	dto.	"	"	"
61	Maier Anton	Bauer von Karpfham	Griesbach	kastanienbraun	Stern, der v. l. F. bis zur, der h. r. über die Köthe weiß und schwarz getupft	4	16	—	dto.	"	"	"
62	Semmler Michael	Duschl von Uckenham	Rotthalmünster	Schweißfuchs	Blümchen	4	15	3	dto.	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
							Fäuste.	Zoll.				
63	Semmler Michael	Duschl von Uckenham	Rotthalmünster	kastanienbraun	schmale durchgehende Blässe und Schnipp	4	16	—	Ldg. Dingolfing	1863	Jan.	22
64	Ranzinger Georg	Haberl von Hütting	Griesbach	Hellfuchs	Stern, große Schnippe, der v. r. F. einwärts bis zur, beide Hinterfüße über die Köthe weiß u. roth getupft	4	15	2	bei seiner Behausung	„	„	„
65	Frankenberger Joh.	Gerauer v. Mittich	Rotthalmünster	Fliegenschimmel	ohne	6	15	2	dto.	„	„	„
66	Habinger Georg	Bauer von Kirchham	„	kastanienbraun	ohne	4	15	1	Ldg. Vogen	„	„	„
67	Binderfer Franz	Müller von Stingham	Griesbach	Dunkelfuchs	durchgehende Blässe, der h. l. F. bis zur Köthe, der h. r. hoch weiß und roth getupft	4	16	1	die Gem. Ulau, Haarbach, Sachsenham u. Salvator	„	„	„
68	Absmaier Andrä	Maierhofer v. Karpsham	„	hell-kast.-braun	Stern u. Schnipp, der v. r. Fuß bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	4	15	1	bei seiner Behausung	„	„	„
69	Gerauer Joseph	Piller von Schwärzenbach	„	Rapp	Stern	6	16	—	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Kohlsdorf, Mitterhausen, Mariakirchen, Munchsdorf, Dörndorf, Roßbach, Untergrafendorf, Thondorf, Emersdorf u. Eckersdorf, fernera die Gem. Johanneskirchen des Ldg. Arnsdorf	„ „	„ „	„ „
70	Fischer Benedikt	Obermaier v. Eholfing	Paßau II.	schwarzbraun	der v. l. u. beide Hinterf. auf Krone u. Ferse weiß u. schwarz getupft	5	16	2	Ldg. Paßau II.	„	„	„
71	Maier Franz	Oberhuber von Dettenweis	Griesbach	dunkel-kast. br.	verlängerten Stern und Schnipp, der h. l. F. um Krone weiß u. schwarz get.	—	—	—	ist im Markte Eichendorf aufzustellen	„	„	„
72	Keller Balbina	Bäuerin v. Witzing	Paßau I.	kastanienbraun	ohne	15	16	2	Ldg. Paßau I. und Wegscheid	„	„	24
73	Loibl Anton	Bauer von Edermanning	Hengersberg	stichelhäriger Rothfuchs	der h. l. Fuß einwärts auf Krone u. Ferse, der h. r. bis ans Sprunggelenk gestichelt	5	15	2	Ldg. Vogen u. Mitterfels	„	„	„
74	Zacher Anton	Bauer von Lapferding	„	kastanienbraun	ohne	6	16	—	dto.	„	„	„
75	Eder Anton	Bauer von Jahrsdorf	Landau	„	verlängert. Stern, beide Hinterf. üb. d. Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„
76	Wallner Johann	Dechant v. Kinzing	Osterhofen	„	ohne	4	16	1	ist im Wirthshaus zu Grongörgen, Ldger. Griesbach, aufzustellen	„	„	„
77	Rüttinger Joseph	Rauscher v. Gergweis	„	schwarzbraun	ohne	5	16	—	Ldg. Paßau I.	„	„	„
78	Reisweg Joseph	Bauer von Mühlau	Hengersberg	hellbraun	Blümchen, der v. l. F. auf Krone u. Ferse weiß und schwarz getupft	4	16	—	Ldg. Vogen	„	„	„
79	Kronner Georg	Bauer von Kirchdorf	Regen	dunkel-kast.-br.	durchgehende Blässe, beide Hinterf. hoch weiß	11	16	—	Ldg. Regen u. Viechtach	„	„	„
80	Zacher Franz	Bauer von Aicha	Osterhofen	hellbraun	ohne	5	16	—	Ldg. Dingolfing u. die Gem. Wallersing, Neißling, Nieder- u. Oberpöring des Ldg. Osterhofen	„	„	„

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuße.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
81	Weigl Peter	Bauer von Langenamming	Osterhofen	Dunkelfuchs	abgesetzte Bläße, der v. r. u. h. l. F. über die Köthe, der h. rechte hoch weiß	4	15	3	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Egglham und Anzham	1863	Jan.	24
82	Pflügel Johann	Bauer von Wiesling	„	„	ohne	4	15	3	ist in der Gem. Reisbach, k. Ldg. Griesbach, aufzustellen	„	„	„
83	Krenner Joseph	Häusler von March	Regen	dunkel-kast.-br.	Stern	12	16	—	Ldg. Regen, Viechtach und Mitterfels	„	„	„
84	derselbe	„	„	Apfelschimmel	ohne	10	16	—	dto	„	„	„
85	Baumgartner Sim.	Bauer von Galgweis	Osterhofen	dunkelbraun	Stern	4	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„
86	Krenner Georg	Bauer von Kirchdorf	Regen	dunkel-kast.-br.	durchgehende Bläße und Schnipp, die 4 Füße über d. Köthe weiß u. schwarz get.	11	16	2	dto.	„	„	26
87	Voitl Xaver	Bauer von Rottham	Straubing	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, der h. l. F. einwärts bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	5	15	3	die Gem. Agendorf des Ldg. Straubing	„	„	„
88	Probst Joseph	Bauer von Maierhof	Mitterfels	Schwarzschimmel	ohne	4	15	1	bei seiner Behausung	„	„	„
89	Geier Magdalena	Zens von Stallwang	„	dunkel-kast.-br.	Stern u. Schnipp, der h. l. Fuß bis z. Köthe weiß	13	16		Ldg Mitterfels, Cham und Falkenstein	„	„	„
90	Hirlmaier Joseph	Wirth von Rain	Straubing	kastanienbraun	ohne	7	16	3	bei seiner Behausung	„	„	„
91	Wacker Georg	Wirth von Unterparkstetten	„	Grauschimmel	ohne	5	16	—	Ldg. Dingolfing u. die Gem. Sünkofen u. Lindhardt des Ldg. Mallersdorf	„	„	„
92	Lanzinger Jakob	Bauer von Schambach	„	„	ohne	4	15	1	Ldg. Bogen und bei seiner Behausung	„	„	„
93	Bachmaier Georg	Bauer von Hirschling	Mallersdorf	dunkel-kast.-br.	Stern	4	15	2	Ldg. Mitterfels u. Wörth mit Ausnahme d. Gem. Pittrich, Kirchroth u. Oberzeidldorf	„	„	„
94	Erndl Joseph	Bauer von Alting	Straubing	goldbraun	ohne	13	16	2	bei seiner Behausung	„	„	„
95	Krieger Xaver	Müller von Putting	„	Schwarzschimmel	ohne	4	15	1	Ldg. Mitterfels u. Wörth mit Ausnahme d. Gem. Pittrich, Kirchroth u. Oberzeidldorf	„	„	„
96	Seihaller Joseph	Bauer von Maising	Dingolfing	Rapp	Stern	5	15	3	Ldg. Dingolfing	„	„	„
97	Hindlmaier Sebastian	Bauer von Niederast	Straubing	kastanienbraun	Stern, der h. l. Fuß um Krone weiß	4	15	2	Ldg. Bogen, Mitterfels u. Wörth mit Ausn. der Gem. Pittrich, Kirchroth u. Oberzeidldorf	„	„	„
98	Buchner Jakob	Bauer von Hinkofen	„	„	der h. l. Fuß bis zur Köthe, der h. r. einwärts um Krone weiß	6	15	2	Ldg. Dingolfing, bei seiner Behausung u die Gem. Eschlbach, Metting, Hailing und Leiblfing des Ldg. Straubing	„	„	„
99	Bachl Joseph	Bauer von Trudendorf	„	schwarzbraun	Stern	4	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
100	Eigenschink Johann	Bauer von Mannsdorf	Mitterfels	Apfelschimmel	ohne	6	15	3	bei seiner Behausung	1363	Jan.	26
101	Fußl Johann	Bauer von Halsbach	Dingolfing	„	Schnipp	5	15	2	Ldg. Dingolfing	„	„	„
102	Schweikl Joseph	Bauer von Hankofen	Strauking.	dunkelbraun	der v. l. und h. l. Fuß auf Krone u. Ferse weiß	6	16	—	Ldg. Dingolfing, bei seiner Behausung u. die Gem. Haisling, Leiblfing u. Eschlbach des Ldg. Straubing	„	„	„
103	Eisenhardter Math.	Bauer von Weihern	Wörth	kastanienbraun	ohne	8	16	—	Ldg. Wörth, mit Ausnahme der Gem. Pittrich, Kirchroth u. Oberzeidldorf	„	„	„
104	Hilmer Georg	Bauer von Untermönach	Bogen	Schwarzschimmel	ohne	7	15	—	Ldg. Bogen u. Mitterfels u. die Gem. Agendorf des Ldg. Straubing	„	„	„
105	Rohrmaier Xaver	Bauer von Hofstetten	Straubing	schwarzbraun	ohne	4	16	—	Ldg. Bogen u. Mitterfels	„	„	„
106	Stegbauer Ignaz	Bauer von Lönach	Bogen	dunkelbraun	kleinen Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	Ldg. Bogen u. die Gem. Agendorf des Ldg. Straubing	„	„	„
107	Wacker Michael	Bauer von Reitersdorf	Straubing	kastanienbraun	ohne	4	16	—	Ldg. Bogen	„	„	„
108	derselbe	„	„	„	ohne	4	16	—	dto.	„	„	„
109	Fischer Markus	Bauer von Niedersünzing	„	Hellfuchs	durchgeh. breite Blässe u. Schnipp, Unterlipp weiß	8	15	3	bei seiner Behausung	„	„	„
110	Pilmaier Joseph	Bauer von Breitenweinzier	Bogen	kastanienbraun	Stirn, der h. r. Fuß über die Köthe weiß	7	16	—	Ldg., Bogen u. Mitterfels	„	„	„
111	Wirrer Joseph	Bauer von Högelsried	Viechtach	Schwarzschimmel	Stern	6	15	2	Ldg. Kötzting u. Viechtach	„	„	„
112	Hirsch Simon	Bauer von Altendorf	Mallersdorf	kastanienbraun	Stern	4	15	3	bei seiner Behausung	„	„	„
113	derselbe	„	„	„	der h. l. Fuß auf Krone u. Ferse weiß getupft	7	15	—	dto.	„	„	„
114	Betzendorfer Jakob	Söldner v. Allkofen	„	Apfelschimmel	ohne	6	16	—	dto.	„	„	„
115	Vogl Franz	Inwohner v. Lehming	Kötzting	Grauschimmel	ohne	8	16	—	Ldg. Kötzting u. Cham	„	„	„
116	Lehminger Clement	Häusler v. Eschlkam	„	dunkelbraun	ohne	16	16	1	dto.	„	„	„
117	Stecker Johann	Inwohner v. Oberndorf	„	Milchschimmel	ohne	14	16	2	Ldg. Neukirchen, Kötzting, Furth u. Cham	„	„	„
118	Schäfer Joseph	Bauer von Vierhöfen	Landau	kastanienbraun	der v. und h. l. Fuß bis zur Köthe weiß	9	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
119	Krötzinger Joseph	Bauer von Krötzing	Rottenburg	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, beide Vorderfüße auf Krone u. Ferse weiß getupft, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	Ldg. Rottenburg u. Mainburg mit Ausnahme d. Gem. Eiglsbach, Oberlindhardt, Lindach, Moosham, Böhmhausen und Oberpindardt, ferner d. Gem. Bachelkofen, Petersklaim, Weihenstephan und Mierskofen des Ldg. Landshut	1363	Jan.	30
120	Blüml Wolfgang	Bauer von Siedelsdorf	„	hellbraun	Stern u. Schnipp, beide Hinterf. b. z. Köthe weiß	4	15	—	bei seiner Behausung	„	„	„
121	Brams Johann	Amerbauer von Ai	Vilsbiburg	dunkelkast.-br.	Stern	9	16	—	dto.	„	„	„
122	Sax Georg	Bauer von Manhardtstadt	„	Apfelschimmel	ohne	6	16	—	dto.	„	„	„
123	derselbe	„	„	kastanienbraun	Stern	12	16	—	dto.	„	„	„
124	Bleibruner Thomas	Bauer von Reuth	Dingelfing	„	der h. l. Fuß einwärts am Ballen weiß	4	16	—	Ldg. Dingolfing	„	„	„
125	Hoffstetter Simon	Wimmer v. Winn	Vilsbiburg	dunkelbraun	Stern und Schnipp	4	16	2	bei seiner Behausung	„	„	„
126	Spiegel Michael	Bauer von Geratsfurth	„	Apfelschimmel	ohne	4	16	—	Ldg. Rottenburg u. Kelheim mit Ausnahme d. Gem. Bachl, Großmuß, Schambach, Reising, Thaldorf, Unterwendling, Theuerding, Pullach, Arnhofen, Holzharlanden, Staubing, Hienheim, Offenstetten und Baiern	„	„	„
127	Fuchs Egidius	Bauer von Eisendorf	„	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, der v. l. F. bis zur, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	2	bei seiner Behausung	„	„	„
128	Lederer Michael	Wirth von Gütting	Rottenburg	dunkelkast.-br.	ohne	5	16	—	dto.	„	„	„
129	Mauerer Jakob	Drexlmaier von Wernsdorf	Vilsbiburg	hellbraun	Stern, der h. l. Fuß über die Köthe weiß	12	16	1	dto.	„	„	„
130	derselbe	„	„	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, beide Hinterf üb. d. Köthe weiß	5	15	3	dto.	„	„	„
131	Mosburner Lor.	Meier von Thalkofen	„	dunkelbraun	Stern, hinten links gefesselt	6	16	—	Ldg. Dingolfing und bei seiner Behausung	„	„	„
132	Runer Michael	Bauer von Münster	„	kastanienbraun	durchgehende Bläße	7	16	—	Ldg. Rottenburg u. d. Gem. Petersklaim, Oberklaim, Wachelkofen, Weihenstephan u. Mierskofen d. d. Ldg. Landshut	„	„	„
133	Köglmaier Joseph	Bauer von Eggmühl	Mallersdorf	Schwarzschimmel	Stern u. Schnipp, d. v. l. F. üb. d. Krone, beide Hinterf. auf d. Kr. weiß u. schw. get.	7	16	1	bei seiner Behausung	„	„	„
134	Neff Simon	Bauer von Pfaffenbach	Vilsbiburg	kastanienbraun	Spitzbläß u. Schnipp, d. v. u. h. l. F. auf Krone u. Ferse, der h. r. üb. die Köthe weiß	5	16	—	dto.	„	„	„
135	Zirngibl Lorenz	Bauer von Eggmühl	Mallersdorf	Rothfuchs	Stern, der v. r. Fuß auswärts um Krone u. Ferse, der h. r. über d. Köthe weiß	4	15	3	dto.	„	„	„

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
							Fäuste.	Zoll.				
136	Funk Franz	Bauer von Gottfrieding	Dingolfing	hellbraun	beide Hinterfüße über die Köthe weiß u. schwarz get.	9	16	—	Ldger. Dingolfing	1863	Jan.	30
137	Simmerbauer Ant	Bauer von Dessing	Landshut	kastanienbraun	Stern und Schnipp	4	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
138	Treffler Johann	Bauer von Ulrichschwimbach	Dingolfing	Schimmel	ohne	6	15	2	Ldg. Dingolfing	"	"	"
139	Huber Barthol.	Stiefelbauer von Hetzenreuth	Vilsbiburg	Rothfuchs	Stern	6	16	—	Ldg. Dingolfing und bei seiner Behausung	"	"	"
140	Krötzinger Johann	Bauer von Müllen	"	dunkelbraun	Stern u. Schnipp, die 4 Füße über die Köthe weiß und schwarz getupft	—	—	—	bei seiner Behausung	"	"	"
141	Maier Franz	Müller von der Gumeringerau	Dingolfing	Rothfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, der h. r. F. über die Köthe, der h. l. einw. auf Krone u. Ferse weiß	5	15	2	dto.	"	"	"
142	Fuchs Joseph	Weßner v. Lebersкirchen	Vilsbiburg	kastanienbraun	ohne	8	15	2	dto.	"	"	"
143	Steinberger Math.	Bauer von Feldkirchen	Dingolfing	Rapp	Stern und Schnipp	5	16	—	Ldg. Dingolfing	"	"	"
144	Bleindl Georg	Bauer von Alzhausen	Abensberg	kastanienbraun	Spitzstern, der h. l. Fuß bis zur Köthe weiß	5	15	—	Ldg. Rottenburg u. Kelheim mit Ausnahme d. Gem. Bachl, Großmuß, Schambach, Reissing, Ebaldorf, Unterwendling, Thenerding, Pullach, Arnhofen, Holzharlanden, Stauding, Hirnheim, Offenstetten u. Wäfern, ferner die Gem. Laberding des Ldger. Abensberg	"	"	"
145	Köglmaier Jakob	Bauer von Vierstetten	Mainburg	Goldfuchs	durchgehende Bläße u. Schnipp, Unterl. weiß	6	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
146	Paintner Jakob	Bauer von Kreuzthan	Rottenburg	Hellfuchs	dto.	8	16	—	Ldg. Rottenburg und die Gem. Obereulenbach des Ldg. Abensberg	"	"	"
147	Löffl Lukas	Bauer von Dattendorf	Vilsbiburg	kastanienbraun	der v. l. Fuß u. die beiden Hinterf. über die Köthe weiß und schwarz getupft	5	15	2	bei seiner Behausung	"	"	"
148	Neumaier Johann	Bierbräuer von Obernhausen	Landau	Dunkelfuchs	Stern u. Schnipp, d. h. r. F. auf der Ferse weiß	7	16	1	dto.	"	"	"
149	Hinmüller Jakob	Bauer von Geiern	Vilsbiburg	Rothfuchs	Stern	5	16	2	dto.	"	"	"
150	Breitenauer Lor.	Bauer von Kall	Dingolfing	kastanienbraun	durchgehende Bläß und Schnipp	7	16	2	Ldg. Dingolfing	"	"	"
151	Heider Valentin	Bockhuber v. Baierbach	Vilsbiburg	"	Stern, der h. r. Fuß um Krone, der h. l. bis an die Köthe weiß	7	16	2	Ldg. Dingolfing, bei seiner Behausung u. d. Gem. Reichersdorf, Viltsheim, Gadenzell, Buch und Münchsdorf des Ldg. Landshut	"	"	"
152	Bauer Jakob	Bittlhuber v. Bittlhub	"	Grauschimmel	Stern	5	15	2	bei seiner Behausung	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
153	Pirnkammer Gg.	Bauer von Steppach	Vilsbiburg	hellbraun	verlängerten Stern und Schnipp, der h. l. Fuß über die Köthe weiß	9	15	2	Behausung und die Gem. Münchsdorf, Gadenzell, Vilsheim und Reichersdorf des Ldg. Landshut	1863	Jan.	30
154	Weindl Franz	Bauer von Berg	"	Rapp	Blümchen, der h. l. Fuß bis zur Köthe weiß.	8	15	3	bei seiner Behausung	"	"	"
155	Salzberger Xaver	Bauer von Weihern	Dingolfing	hellbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, der v. r. Fuß über die Köthe grau, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	dto.	"	"	"
156	Strohmair Mathias	Bauer von Eggershub	Vilsbiburg	Rapp	Blümchen, der h. l. Fuß bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	4	16	—	dto.	"	"	"
157	Huber Georg	Bauer von Winklsaß	Rottenburg	kastanienbraun	Stern, der v. r. Fuß um Krone und Ferse, der v. l. einwärts am Ballen, beide Hinterfüße üb. d. Köthe weiß	6	16	—	dto.	"	"	"
158	Holzner Andreas	Meierbauer v. Angedorf	Vilsbiburg	schwarzbraun	Breite durchgehende Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	5	16	—	dto	"	"	"
159	Schreff Joseph	Peterauer v. Baierbach	"	Schwarzschimmel	ohne	5	16	—	dto.	"	"	"
160	Nagl Anton	Graf von Münchsdorf	Landshut	kastanienbraun	Stern	4	16	1	bei seiner Behausung und die Gem. Buch, Gadenzell, Münchsdorf und Reichersdorf des Ldg. Landshut	"	"	"
161	Rundbuchner Jos.	Bauer von Gutthat	Vilsbiburg	Apfelschimmel	Schnipp, weiße Unterlippe	5	15	3	Ldg. Dingelfing und bei seiner Behausung	"	"	"
162	Rasthofer Georg	Sellmaier v. Aufham	"	dunkel-kast.-br	Blümchen, der h. l. Fuß bis zur Köthe weiß	4	15	1	bei seiner Behausung	"	"	"
163	Rottenwallner Korbinian	Schmuckermaier von Baierbach	"	stichelhäriger Schweißfuchs	schmale durchgehende Bläße und Schnipp, der h. r. Fuß einwärts bis zur Köthe weiß	5	16	—	dto.	"	"	"
164	Weindl Joseph	Bauer von Eppenhub	"	hell-kast.-br.	schmale Bläße beide Hinterfüße hoch weiß und schwarz getupft	5	16	3	dto.	"	"	"

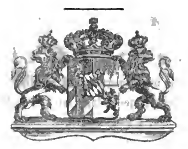
München, den 28. Januar 1863.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 23. Landshut, Mittwoch den 18. März 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,063.

Die Erhebung der Stiftungs-Concurrenzbeiträge in der Diöcese Regensburg für das Etatsjahr 1861/52 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der im bezeichneten Betreff von der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg für den ganzen Diöcesan-Sprengel Regensburg angefertigten Hauptzusammenstellung bestehen die für das Etatsjahr 1861/62 concurrenzpflichtigen Rentenüberschüsse sämmtlicher Cultus-Stiftungen in der Diöcese Regensburg in

50,299 fl. 11 kr.,

von denen in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1861:

a. für die unterstützungsbedürftigen Cultusstiftungen in der genannten Diöcese 30 Prozent mit 15,089 fl. 45 kr. 1 hl.

b. zum Ausbau der Domthürme in Regensburg 20 Prozent mit . 10,059 fl. 50 kr. 1 hl.

in Summa 50 Prozent oder die Hälfte der obigen Rentenüberschüsse, id est

25,149 fl. 35 kr. 2 hl.

repartirt und zur Erhebung gebracht wurden.

Nach Ausweis der nachfolgenden Tabellen haben die niederbayerischen Cultusstiftungen in der Diöcese Regensburg für das Etatsjahr 1861/62 zu den in den §§. 48 und 49 der 2ten Verfassungsbeilage bestimmten Zwecken mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats an Unterstützungen erhalten 9404 fl. 51 kr. entgegen nach der Größe ihrer Rentenüberschüsse an Concurrenzen geleistet . . . . 16,942 fl. 51 kr.

Nach Vorschrift des §. 28 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 werden vorstehende Ergebnisse hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beilage I.

Verzeichniß

der an unbemittelte Cultus-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern und der Diözese Regensburg, nach §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage bewilligten Unterstützungen aus den Conkurrenz-Beiträgen des Etats-Jahres 1861/62.

Bezirks-Amt.	Name der Stiftungen und Zweck der Unterstützungen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Bogen	Waltendorf, Pfarrpfründe, zu den dortigen Pfarrhofbauten	300	—	
	Niederwinkling, Filialkirche, Rückersatz des im vorigen Jahr geleisteten Conkurrenz-Beitrages, wegen zugestandener Befreiung	26	39	
Kelheim	Kelheim, Pfarrkirche, an der zum dortigen Kirchenthurmbau bewilligten Summe per 10306 fl. 37 kr. die erste Abschlagszahlung mit	3036	37	
Landshut	Furth, Schulgemeinde, an den zum dortigen Schul- und Meßnerhausbau bewilligten 600 fl. — die erste Abschlagszahlung mit	400	—	
Mallersdorf	Holztraubach, Pfarrkirche, weiterer Zuschuß zum dortigen Kirchenthurmbau	22	29	
Rottenburg	Volkenschwand, Pfarrpfründe, die zu dem Neubau der dortigen Pfarrgebäude, an bewilligten 8345 fl. 56 kr. 2 dl., die zweite Rate	4200	—	
	Niederhornbach, Filialkirche, zum Kirchenbau	15	6	
	Inkofen, Filialkirche, zum Bau des dortigen Schul- und Meßnerhauses	200	—	
	Langquaid, Pfarrkirche, zum Bau der dortigen Thurmkuppel	200	—	
Straubing	Aholfing, Pfarrkirche, an den zu den dortigen Stiftungsbauten bewilligten 2600 fl. — die erste Rate mit	900	—	
Vilsbiburg	Treidlkofen, Pfarrkirche, zu Baureparaturen an der Kirche	72	—	
	Vilsbiburg, zum Bau des Benefiziaten-Hauses St. Salvator, an die dortige Kirchenverwaltung	32	—	
	Summa	9404	51	

Beilage II.

Verzeichniß

der von den Cultus-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern und der Diözese Regensburg für das Etats-Jahr 1861/62 geleisteten Conkurrenz-Beiträge.

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirter Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	Geleistete Conkurrenz. fl.	kr.	Bemerkungen.
Bogen	Mariaposching, Pfarrkirche	63	39	31	49 2/4	
	Offenberg, Filialkirche	86	23	43	11 2/4	
Deggendorf	Grafling, St. Ulrich Filialkirche	710	45	355	22 1/2	Hat außerdem noch 400 fl. zum Kirchenbau in Edenstetten zu leisten. —
Dingolfing	Frauenbiburg, Bruderschaft	68	33	34	16 2/4	
	Höll, Filialkirche	194	30	97	15	
	Aiglkofen, „	1104	57	552	28 2/4	
	Auukofen, „	125	15	62	37 2/4	
	Poxau, „	908	23	454	11 2/4	
	„ Calvarienkirche	573	5	286	32 2/4	
	Gottfrieding, Bruderschaft	76	30	38	15	
	Günzkofen, Filialkirche	136	38	68	19	
	Hüttenkofen, „	749	9	374	34 1/2	
	Loiching, Pfarrkirche	91	57	45	58 1/2	
	Niederviehbach, Bruderschaft	132	50	66	25	
	Mengkofen, „	69	—	34	30	
Eggenfelden	Gangkofen, „	95	41	47	50 1/2	
	Anzenberg, Filialkirche	353	5	176	32 1/2	
	Sallach, „	62	25	31	12 1/2	
Kelheim	Hienheim, Pfarrkirche	59	42	29	51	
	Kapfelberg, „	143	54	71	57	
	Kelheim, Filialkirche St. Michael	57	47	28	53 1/2	
	„ Weinzierlbruderschaft	111	32	55	46	
	Offenstetten, Pfarrkirche	770	55	385	27 1/2	
	Herrnsaal, Filialkirche	144	20	72	10	
	Allersdorf, „	96	22	48	11	
	Train, „	67	33	33	46 1/2	
	Dietenkofen, „	51	40	25	50	
Kötzting	Lamm, Pfarrkirche	60	13	30	6 1/2	
	Neukirchen, „	126	1	63	— 2/4	
Landau	Altenbuch, Pfarrkirche	216	26	108	13	
	Haindling, Seelenkapelle	196	16	98	8	
	Usterling, Filialkirche	83	46	41	53	
	Haingersdorf, „	592	59	296	29 2/4	
	Oberenzbach, „	962	31	481	15 1/2	

23*

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirter Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	Geleistete Conkurrenz. fl.	kr.	Bemerkungen.
Landau .	Oberhausen, Seelen-Capelle	73	18	36	39	
	Moosfurth, Filialkirche	107	22	53	41	
	Großpinning, "	220	16	110	8	
Landshut	Leonhardshaun, Filialkirche	124	51	62	25½	
	Mettenbach, Pfarrkirche	89	59	44	59½	
Mallersdorf	Oberhaselbach, Filialkirche	240	—	120	—	
	Upfhofen, "	120	—	60	—	
	Wallkofen, "	204	—	102	—	
	Langenhettenbach, "	186	24	93	12	
	Greyßing, "	55	—	27	30	
	Graßlfing, "	647	7	323	33½	
	Dirnhettenbach, "	235	40	117	50	
	Haindlfing, Pfarrkirche	300	—	150	—	
	" Bruderschaft	52	16	26	8	
	Gerabach, Filialkirche	75	—	37	30	
	Greisberg, "	800	31	400	15½	
	Weichs, "	200	—	100	—	
	Eitting, "	55	30	27	45	
	Hirschling, "	170	—	85	—	
	Unterdegenbach "	60	—	30	—	
	Habersbach, Bruderschaft	480	—	240	—	
	" Filialkirche	102	30	51	15	
	Schirling, Kirche St. Nikola	480	—	240	—	
	Mannsdorf, Filialkirche	760	—	380	—	
	Unterlaichling, "	125	—	62	30	
	Westen, Pfarrkirche	550	—	275	—	
	" Bruderschaft	50	—	25	—	
Rottenburg	Malmersdorf, Filialkirche	97	54	48	57	
	Aigelsbach, "	76	33	38	16¾	
	Pöbenhausen, "	96	48	48	24	
	Wolfshausen, "	871	31	435	45¾	
	Tegernbach, Pfarrkirche	62	22	31	11	
	Mainburg, Frauenkirche	93	10	46	35	
	Hausbach, Filialkirche	111	29	55	44½	
	Neufahrn, "	182	8	91	4	
	Winklsaß, "	81	6	40	33	
	Iselkofen, "	59	24	29	42	
	Niedereulenbach, "	107	2	53	31	
	Pirkwang, Bruderschaft	116	55	58	27½	
	Wildenberg, Filialkirche	357	20	178	40	

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirter Renten-Ueberschuß.		Geleistete Conkurrenz.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Rottenburg	Eschenhart, Filialkirche	138	31	69	$15\frac{2}{4}$	
	Oberbuch, "	53	41	26	$50\frac{2}{4}$	
	Oberotterbach, "	888	6	444	3	
	Thomaszell, "	153	32	76	46	
	Herrngiersdorf, "	60	55	30	$27\frac{1}{2}$	
	Wahlsdorf, "	694	21	347	$10\frac{1}{2}$	
	Oberhatzkofen, Pfarrkirche	124	3	62	$1\frac{1}{2}$	
Straubing	Frauenbründl, Filialkirche	72	28	37	14	
	Geltolfing, Pfarrkirche	5093	40	2546	50	
	Amselfing, Filialkirche	578	20	289	10	
	Oberpiebing, Pfarrkirche	181	34	90	47	
	" Bruderschaft	157	16	78	38	
	Matting, Filialkirche	746	14	373	7	
	Salching, "	85	5	42	$32\frac{1}{2}$	
	Oberschneiding, Bruderschaft	381	18	190	39	
	Niederschneiding, Filialkirche	382	25	191	$12\frac{2}{4}$	
	Rößnach, "	116	19	58	$9\frac{1}{2}$	
	Dirnhart, "	255	2	127	31	
	Kagers, "	324	—	162	—	
	Oberau, "	164	6	82	3	
	Niederast, "	111	12	55	36	
	Peitzkofen, "	403	23	201	$41\frac{2}{4}$	
Viechtach	Viechtach, Seelenbruderschaft	377	38	188	49	
	" Pfarrkirche	119	48	59	54	
	Altnußberg, Filialkirche	51	32	25	46	
	Böbrach, Pfarrkirche	83	20	41	40	
Vilsbiburg	Michlbach, Filialkirche	594	24	297	12	
	Gaindorf, Pfarrkirche	58	19	29	$9\frac{2}{4}$	
	Uppstetten, Filialkirche	359	15	179	$37\frac{1}{2}$	
	Seyboldsdorf, Bruderschaft	450	45	225	$22\frac{1}{2}$	
	Geiselsdorf, Filialkirche	320	—	160	—	
	Giersdorf, "	1020	—	510	—	
	Vilsbiburg, Corpus Christi Bruderschaft	72	35	36	$17\frac{1}{2}$	
	" guten Tod Bruderschaft	64	57	32	$28\frac{1}{2}$	
Stadtmagistrat Straubing	Pfarrkirche St. Jakob	98	27	49	$13\frac{1}{2}$	
	St. Veit, Filialkirche	310	55	155	$27\frac{1}{2}$	
	Johanniter Ordenskirche	100	—	50	—	
	Sebastiani Bruderschaft	87	—	43	30	
	Altöttinger "	180	—	90	—	
	St. Nikola, Filialkirche	146	8	73	4	
	Summe	33885	42	16942	51	

Ad Num. 13,064.

Die Erhebung der Stiftungsconkurrenz-Beiträge in der Erzdiözese München-Freising für das Jahr 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 28 der im oben bezeichneten Betreffe unterm 24. April 1857 erfolgten h. Ministerial-Entschließung wird bezüglich der im Vollzuge der §§. 48 und 49 der **II.** Verfassungs-Beilage geschehenen Erhebung der Conkurrenz-Beiträge der Cultusstiftungen im Bezirke des Erzbisthums München-Freising für das Etats-Jahr 1861/62 Folgendes bekannt gegeben:

Nach der von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, für den genannten Erzdiözesan-Sprengel angefertigten Hauptzusammenstellung betragen die im obigen Etats-Jahr an unbemittelte Stiftungen bewilligten Bau- und sonstigen Unterstützungen, einschließig eines Betrages von 5000 fl. zur Restauration der Domkirche zu U. L. Frau in München:

a) im Regierungsbezirke Oberbayern . . . . . 28341 fl. 34 kr. 2 hl.
b) in jenen von Niederbayern 807 fl. — kr. – hl.
Zusammen 29148 fl. 34 kr. 2 hl.

Die für das Jahr 1861/62 verfügbaren Renten-Ueberschüsse bestehen:

a) bei den Cultusstiftungen im Regierungs-Bezirke Oberbayern in . . . . 52195 fl. 55 kr. 3 hl.
b) bei denen im Regierungsbezirke . . . . . 3998 fl. 59 kr. – hl.
Zusammen 56194 fl. 54 kr. 3 hl.

Zur Deckung der obigen Unterstützungssumme war demnach die Erhebung des gemäß allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember 1860 genehmigten vollen Conkurrenzbeitrages mit 50 procent der obigen Renten-Ueberschüsse im Betrage zu 28,097 fl. 27 kr. $1^1/_2$ hl. erforderlich, während die weitere Summe von 1051 fl. 7 kr. $^1/_2$ hl. durch andere disponibel gewordene Zuschüsse ergänzt werden konnte.

Was die niederbayerischen Cultus-Stiftungen in der Erzdiözese München-Freising insbesonders betrifft, haben von denselben

a) Unterstützungen erhalten:

1. Pfarrkirche Vilsiern, die erste Hälfte des zum Kirchenbau bewilligten Zuschusses ad 269 fl. mit 134 fl. 30 kr.
2. die Filialkirche Wörnstorf die erste Hälfte des zu Baureparaturen bewilligten Zuschusses ad 475 fl. 237 fl. 30 kr.
3. Filialkirche Ebersvoint, ebenfalls die erste Hälfte des zu Kirchenbauten genehmigten Beitrages zu Baureparaturen ad 870 fl. mit 435 fl. — kr.

Zusammen 807 fl. — kr.

b) Conkurrenz-Beiträge geleistet:

1. im Bezirks-Amte Landshut:

Filialkirche Preisenberg . .	30 fl. 24 kr. 4 hl.
„ Reichersdorf . . .	45 fl. 39 kr. 4 hl.

2. im Bezirksamte Vilsbiburg:

Pfarrkirche Bayerbach . .	25 fl. 26 kr. 4 hl.
Filialkirche Johannisbergham .	39 fl. 10 kr. – hl.
„ Hauzenbergersöll .	660 fl. 54 kr. 7 hl.
„ Erlach	851 fl. 10 kr. 5 hl.
Bruderschaft Seyfriedswörth	245 fl. 32 kr. – hl.
„ Velden . . .	101 fl. 11 kr. 4 hl.
Zusammen	1999 fl. 29 kr. 4 hl.

Landshut, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,575.

Die Concessionirung der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin und die Bestätigung des Hauptagenten betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l.

Mts. Nr. 1751 haben Seine Majestät der König der „neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin" ihrem desfallsigen Gesuche entsprechend, die Concession zum Betriebe des Transportversicherungsgeschäftes in Bayern in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen geruht, daß

1. die Bestimmungen der §§. II, III, IV, VII, VIII, IX, XI, XV bis XVIII der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betr., auf sie analog zur Anwendung zu bringen seien;
2. daß die Gesellschaft verpflichtet sei, auf Verlangen der Betheiligten auch Schiffskörper unweigerlich in Versicherung zu nehmen;
3. daß Aenderungen an den Gesellschaftsstatuten, und zur Zeit bestehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen nur mit allerhöchster Genehmigung vorgenommen werden dürfen.

Dieß wird andurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft durch ihren Bevollmächtigten, kgl. Advokaten Dr. Henle in München, die Erklärung abgegeben, sich den gestellten Bedingungen unterwerfen zu wollen, und zur Sicherung der Ansprüche der bayerischen Unterthanen aus ihren Versicherungsverträgen mit der genannten Gesellschaft eine Real-Caution von 15,000 fl. bei der Münchner Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt hat.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß der von der Gesellschaft zu ihrem Hauptagenten für den ganzen Umfang des Königreichs ernannte Kaufmann Michael Schwenninger in München durch eingangserwähnte Ministerial-Entschließung in dieser Eigenschaft als Hauptagent der „neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin" bestätiget worden ist.

Landshut, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,574.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verbreitung ausländischer Muster in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben benannten Behörden werden angewiesen, binnen 14 Tagen anzuzeigen, was in Folge der mit Regierungs-Entschließung vom 18. Jänner 1862 (Kr.-A.-Bl. Nr. 8 S. 176) gegebenen Andeutungen vorgekehrt, beziehungsweise bisher erzielt worden ist.

Landshut, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,898.

Das Ableben bayerischer Unterthanen in Frankreich und Algier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem an das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gelangten Todesschein ist der ledige Soldat Peter Wegmann, 32 Jahre alt, Sohn einer gewissen Barbara Wegmann, geboren zu Buch in Bayern, am 16. Juni vor. Jrs. zu Annian in Frankreich gestorben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, geeignete Nachforschungen bezüglich der Heimat des genannten Soldaten zu veranlassen, und ein günstiges Ergebniß zuverlässig binnen 14 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,831.

Die Bestätigung von Agenten für die k. k. privilegirte Azienda Assecuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurden

1. der Uhrmachermeister Hugo Kainzbauer in Waldkirchen für die Bezirksämter Wolfstein, Wegscheid und Paßau,
2. der Chirurg Martin Laßkorn in Wiesenfelden für das Bezirksamt Bogen,
3. der Handelsmann Alois Probst in Ruhmannsfelden für das Bezirksamt Viechtach,
4. der Kaufmann Christoph Rasp in Deggendorf für das Bezirksamt Deggendorf,
5. der Lebzelter und Conditor Andrä Kirchberger in Mainburg für das Bezirksamt Rottenburg,
6. der Seilermeister Joseph Demm in Pfeffenhausen für das Bezirksamt Rottenburg und die nahe liegenden Gemeinden des Bezirksamts Landshut,
7. der Handelsmann Joseph Steiger in Schierling für das Bezirksamt Mallersdorf und die nahe liegenden Gemeinden des Bezirksamts Rottenburg,
8. der Marktschreiber Joseph Reitinger in Geiselhöring für das Bezirksamt Mallersdorf und die nahe liegenden Gemeinden des Bezirksamts Straubing,
9. der Posthalter Johann Barnerosi in Stallwang für das Bezirksamt Bogen,
10. der Glasermeister Johann Süß in Kötzting für das Bezirksamt Kötzting,

als Agenten der k. k. priv. **Azienda Assecuratrice** in Triest bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 12,896.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung des Sailermeisters Franz Hallmannsperger und des Rentamtsschreibers J. Stelzhammer zu Simbach, sowie des Schullehrers Alois Kräßl in Hinterskirchen als Agenten der bezeichneten Gesellschaft — und zwar erstere beiden für den Umfang des Bezirksamtes Pfarrkirchen — letzterer für den Umfang des Bezirksamtes Vilsbiburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Bezirksamtsfunktionär Joseph Kandler zu Pfarrkirchen wurde am 7. März zum Bezirksamts-Assessor in Roding allergnädigst ernannt.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 24. Landshut, Sonnabend den 21. März 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 152 Abs. 1 und 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3.

Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen

und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4.

Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6.

Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9.

Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungs-Ansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizei-Strafgesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2.

Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zu Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter);

Kali, chlorsaures;

Mineralsäure aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;

Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);

Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;

Phosphor;

Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;

Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollgarnabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;

Zündhütchen.

§. 4.

Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphtha, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sein.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Cubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

§. 5.

Wer von der Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mitnimmt, ist straffällig.

§. 6.

Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Post-Transportbestimmungen enthaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang

des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrtsconvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 13,187.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden in Niederbayern.

Ausstellung der Honorar-Befreiungs-Zeugnisse für Universitäts-Studirende betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. Nr. 870 genügt es nicht, wenn den inhaltlich der Ausschreibung vom 23. Juli 1857 (Kr.-A.-Bl. S. 1079) angeordneten Zeugnissen am Schlusse beigefügt wird: „legalisirt", „beglaubigt", „contrasignirt".

Vielmehr müssen diese Zeugnisse von den betr. Polizeibehörden nach Form und Inhalt beglaubigt werden. Bereits in der oben bezeichneten Ausschreibung wurde bemerkt, daß die Polizeibehörden, insoferne sie von den zu beglaubigenden Thatsachen amtliche Kenntniß nicht haben, von den die Ausstellung solcher Zeugnisse Nachsuchenden die Beibringung der nothwendigen Behelfe zu verlangen haben.

Insbesondere sind die Steuergrößen nur auf Grund eines der Polizeibehörde vorzuzeigenden legalen Zeugnisses des betr. k. Rentamts einzusetzen und ist dieß ausdrücklich zu bemerken; oder es ist nach Umständen das Honorarien-Befreiungszeugniß von kurzer Hand zur Constatirung der Steuerverhältnisse dem k. Rentamte zu übersenden.

Hienach ist sich genau zu achten.

Landshut, den 15. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,065

Die Erhebung der Stiftungs-Concurrenzbeiträge von den Cultus-Stiftungen in der Diöcese Paßau für das Etatsjahr 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 28 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 im bezeichneten Betreffe wird hiemit bekannt gegeben, daß die von den Cultus-Stiftungen in der Diözese Paßau nach §§. 48 u. 49 der zweiten Verfassungs-Beilage zu leistenden Konkurrenz-Beiträge auf Grund der unterm 11. Jän. 1860 für die Dauer von 10 Jahren ertheilten allerhöchsten Genehmigung auch für das Etatsjahr 1861/62 auf 50 Procent der etatisirten Rentenüberschüsse festgesetzt worden sind. Diese letztern betragen für das genannte Jahr die Gesammt-Summe von 10,974 fl. 11¼ kr., die zu leistende Conkurrenz besteht somit in 5487 fl. 5 kr. 5 hl. und wurde dieselbe nach dem Antrage des bischöflichen Ordinariates Paßau, und da sonstige Unterstützungs-Gesuche nicht eingekommen sind, ausschließend dem Zwecke des vollständigen Ausbaues und der innern Einrichtung der neuen Pfarrkirche zu Simbach am Inn zugewendet.

Die von den einzelnen Stiftungen zu leistenden Conkurrenz-Beiträge sind aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Landshut, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Cultusstiftungen in der Diözese Paßau, welche nach Maßgabe ihrer etatisirten Renten-Ueberschüsse nach §. §. 48 u. 49 der II. Verfassungs-Beilage für das Etats-Jahr 1861/62 eine Conkurrenz à 50 Proz. zu leisten, und dieselbe zur vollständigen Ausbauung und innern Einrichtung der neuen Pfarrkirche zu Simbach am Inn an die dortige Kirchen-Verwaltung einzusenden haben.

Bezirksamt.	Name der konkurrirenden Stiftungen.	Betrag der etatisirten Ueberschüsse. fl.	kr	Betrag der zu leistenden Conkurrenz. fl.	kr.	Bemerkungen.
Eggenfelden	Heinberg, Filialkirche	64	$6\frac{3}{4}$	32	$3\frac{3}{8}$	
	Hirschhorn, Bruderschaft	58	$25\frac{3}{4}$	29	$12\frac{7}{8}$	
	Atzberg, Filialkirche	151	$18\frac{1}{4}$	75	$39\frac{3}{8}$	
	Heiligenberg, "	534	54	267	27	
	Weinberg, "	52	$10\frac{3}{4}$	26	$5\frac{3}{8}$	
	Emmersdorf, "	327	$37\frac{3}{4}$	163	$48\frac{7}{8}$	
Griesbach	Kirchberg, Filialkirche	240	25	120	$12\frac{4}{8}$	
	Griesbach, Kreuzermeßbruderschaft	56	$42\frac{1}{4}$	28	$21\frac{1}{8}$	
	Rainding, Pfarrkirche	50	30	25	15	
	Hartkirchen, "	1250	—	625	—	
	Kößlarn, "	110	—	55	—	
	" Bruderschaft	50	—	25	—	
	Mittich, Pfarrkirche	63	19	31	$39\frac{4}{8}$	
	Eggersham, Filialkirche	59	14	29	37	
	Rotthalmünster, Pfarrkirche	303	24	151	42	
	Weihmörting, "	1559	—	779	30	
	Kirnham, Filialkirche	245	48	122	54	
Deggendorf	Grattersdorf, Pfarrkirche	68	$18\frac{2}{4}$	34	$9\frac{2}{8}$	
	Lalling, "	71	$34\frac{1}{2}$	35	$47\frac{2}{8}$	
	Halmeil, Filialkirche	399	$43\frac{1}{4}$	199	$51\frac{5}{8}$	
Landau	Hartkirchen, Pfarrkirche	186	$27\frac{2}{4}$	93	$13\frac{6}{8}$	
	Höll, Filialkirche	126	30	68	15	
	Reichersdorf, Filialkirche	865	$30\frac{1}{2}$	432	$45\frac{2}{8}$	
	Welsdorf, "	273	$58\frac{1}{4}$	136	$59\frac{1}{8}$	
	Hebersskirchen, "	200	41	100	$20\frac{4}{8}$	
	Kräftorf, "	56	22	28	11	
	Landau, Steinfeldkirche	50	14	25	7	
	" Sebastiani Bruderschaft	65	40	32	50	
Pfarrkirchen	Gartlberg, Wallfahrtskirche	75	—	37	30	
	Waldhof, Vikariatskirche	588	4	294	2	
	Edermaning, Filialkirche	277	29	138	$44\frac{4}{8}$	
	Reppling, "	61	$50\frac{1}{4}$	30	$55\frac{1}{8}$	
	Wittibreuth, Vikariatskirche	141	$15\frac{2}{4}$	70	$37\frac{6}{8}$	
	Zeitlarn, Seelenbruderschaft	81	$41\frac{2}{4}$	40	$50\frac{6}{8}$	
	Schullthurn, Filialkirche	614	$22\frac{3}{4}$	307	$11\frac{3}{8}$	
	Ering, Pfarrkirche	60	$21\frac{3}{4}$	30	$10\frac{7}{8}$	

Bezirksamt.	Name der konkurrirenden Stiftungen.	Betrag der etatisirten Ueberschüsse.		Betrag der zu leistenden Conkurrenz.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Regen .	Kirchdorf, Pfarrkirche	105	34	52	47	
Vilshofen	Garham, Expositurkirche	51	—	25	30	
	Tabertshausen, Filialkirche	171	21$\frac{3}{4}$	85	40$\frac{7}{8}$	
	Eschelbach, "	218	19$\frac{3}{4}$	109	9$\frac{7}{8}$	
	Neußling, "	75	23$\frac{1}{4}$	37	41$\frac{5}{8}$	
	Zeitlarn, "	143	45$\frac{3}{4}$	74	21$\frac{7}{8}$	
	Kirchdorf, Pfarrkirche	104	—$\frac{3}{4}$	52	—$\frac{3}{8}$	
	Osterhofen, Antoni Bruderschaft	67	15$\frac{3}{4}$	33	37$\frac{7}{8}$	
Wegscheid	Gottsdorf, Pfarrkirche	375	17	187	38$\frac{4}{8}$	
	Obernzell, Maria Schutz Bruderschaft . .	80	39	40	19$\frac{4}{8}$	
Altötting in Oberbayern	Margarethenberg, Bruderschaft	124	36	62	18	
	Summa .	10974	11$\frac{1}{4}$	5487	5$\frac{5}{8}$	

Landshut, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8004.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Notare in Niederbayern.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Stempelpflicht für Eingaben der k. Notare bei den k. Gerichten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 15. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2471.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. in genanntem Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen im Einvernehmen und Einverständniß mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß zu dem Schreiben des k. Notars **B** . . . . an das k. Landgericht **S** . . . . vom 17. November v. Js., womit der Genannte den von einem Hypothekschuldner bei ihm erlegten Kapital- und Zinsenbetrag zum Zwecke der Hinauszahlung an den Gläubiger und Erholung der Löschungsbewilligung an das Hypothekenamt übersendete, der gesetzliche Stempel hätte verwendet werden sollen, weil dieses Schreiben nicht eine von dem genannten Notar innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises fallende Geschäftshandlung betraf, sondern sich derselbe hiebei lediglich als Vertreter des Schuldners einem Geschäfte unterzogen hat, welches auch von einem Anwalt oder anderen Bevollmächtigten hätte besorgt werden können.

Die Stempelfreiheit, welche in Art 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 für Korrespondenzen der Notare aufgestellt ist, bezieht sich nämlich selbstverständlich nur auf solche, welche von

ihnen in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises gepflogen werden, wohin unter andern die nach Art. 27 des Notariatsgesetzes an das einschlägige Gericht zu gebende Nachricht über die geschehene Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung ohne Zweifel gehört; dagegen kann diese Stempelfreiheit auf Anträge und Gesuche, welche von einem Notar in eigener Sache oder als bloßen Parteivertreter einkommen, aus dem alleinigen Grunde, weil ein Notar der Exhibent ist, nicht ausgedehnt werden, sondern es müssen in solchen Fällen die stempelgesetzlichen Bestimmungen wie sonst, zur Anwendung kommen.

Hienach ist das k. Landgericht S........ auf seine Anfrage zu bescheiden.

München, den 26. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Stempelpflicht für Eingaben der k. Notare bei den k. Gerichten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

Ad Num. 13,348.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Die Postportofreiheit der königl. Notare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. Mts. Nr. 6475 bezeichneten Betreffs ist die Vorschrift Ziffer 4 des Ausschreibens der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 17. Juni 1862 (Verordnungs- und Anzeigeblatt der k. Verkehrsanstalten Nr. 20), wonach in amtlichen Sendungen der Name des Notars auf der Adresse nicht anzugeben war, durch weiteres Ausschreiben über die Portofreiheit der kgl. Notare vom 9. Februar l. Jrs. (Verordnungs- und Anzeigeblatt Nr. 4) zurückgenommen worden, und steht daher der genauern Angabe des Namens auf den an k. Notare gerichteten Zuschriften nichts mehr entgegen.

Die obengenannten Behörden haben sich hienach zu achten.

Landshut, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,213.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von der Hauptagentur der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** als Unteragent für den Umfang des Bezirksamtes Landau a. d. Isar aufgestellte Zimmermeister Johann Hoop zu Pilsting hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 15. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 13,023.

Agenturen der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Kaufmann Franz Glaser jun. in Paßau hat von der unterfertigten Stelle die Bestätigung als Agent der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 13,267.
An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Kurkosten der Maria N., hier die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird im folgenden Abdrucke eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. August 1862 Nr. 14,899, „die Kurkosten der Maria N. von N. betreffend," bekannt gegeben.

Landshut, den 13. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,899.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Aus den mit Bericht der k. Kreisregierung von N., K. d. J., vom 1. d. Mts., anher eingesendeten Verhandlungen war zu entnehmen, daß die k. Regierung mit Entschließung vom 14. Mai d. Js. Nr. 14,692 die Verfügung des vormaligen k. Landgerichts N. vom 27. Jänner l. Js., wodurch auf Antrag des praktischen Arztes Dr. N. et Cons. zu N. über die für ärztliche Behandlung und Verpflegung der zu N. heimatsangehörigen Maria N. während ihres Aufenthaltes zu N. erwachsenen Kosten erkannt worden ist, auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Personen betr., wegen mangelnder Zuständigkeit als nichtig aufgehoben hat.

Nach Ansicht der Art. 3 und 6 des erwähnten Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur in jenen Fällen zur Anwendung zu kommen haben, wo Gemeinden als solche mit Ansprüchen und Verpflichtungen aus Hilfeleistungen an erkrankte oder sonst hilfsbedürftige Personen sich gegenüberstehen, da dort ausdrücklich vorausgesetzt ist, daß entweder die Hilfe gegen eine Gemeinde angesprochen oder für die von einer Gemeinde geleistete Hilfe der Kosten-Ersatz gegen eine andere gesetzlich verpflichtete Gemeinde gefordert wird.

Geht der Anspruch auf Kosten-Ersatz aus dem öffentlichen Rechte gegen eine Gemeinde von Privatpersonen aus, so sind für Beurtheilung der Frage wegen mangelnder thatsächlicher Voraussetzung nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, sondern jene der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 maßgebend.

Gemäß Art. 80 dieser Verordnung ist aber zur Entscheidung der gegen die Beschlüsse der Armenpflegen gerichteten Beschwerden diejenige Distriktspolizeibehörde zuständig, welcher die in Anspruch genommene Armenpflege untergeordnet ist.

Da nun in dem vorliegenden Falle die von dem praktischen Arzte Dr. N. in N. et Cons. angemeldete Forderung wegen Kur und Verpflegung der Maria N. gegen deren Heimatsgemeinde N. kgl. Bezirksamt N. erhoben ist, so kann es keinem Anstande unterzogen werden, daß die Zuständigkeit des vormaligen k. Landgerichts N. als der der Gemeinde N. früher vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, zur Bescheidung dieser Angelegenheit begründet war.

Die k. Regierung wird hiernach aufgefordert unter Zurücknahme ihrer Entschließung vom 14. Mai d. Js. über die Hauptsache in materieller Beziehung zweitinstanziellen Beschluß zu fassen, und hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Akten des k. Bezirksamtes N. folgen zu dem Ende in dem Anschlusse.

München, den 14. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von N.
Kurkosten für Maria N. von N. k. Bezirksamts N. betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Dillis.

Ad Num. 12,937.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Das Buch der Anschauung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. dieß Nr. 1935 erscheint unter dem Titel „das Buch der Anschauung" von Ludwig Solereder im königl. Central-Schulbücherverlage in München demnächst ein für die deutschen Schulen bestimmtes Lesebuch in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung wird ungebunden, jedoch broschirt, zu 16 kr., die zweite Abtheilung ungebunden, ebenfalls broschirt, zu 21 kr. abgegeben.

Vermöge seines sorgfältig gewählten Inhaltes, seiner schönen typographischen Ausstattung und der Ausschmückung mit vorzüglichen Holzschnitten, eignet sich dieses Buch ganz besonders zu Schulpreisen.

Auf Grund des Eingangs erwähnten höchsten Ministerial-Rescripts werden sämmtliche Schulbehörden auf genanntes Buch aufmerksam gemacht, und denselben dessen Verwendung zu der angegebenen Bestimmung empfohlen.

Dabei wird bemerkt, daß jede der beiden Abtheilungen von dem k. Central-Schulbücherverlage auch gebunden bezogen werden kann, und der Preis der ersten Abtheilung gebunden 19 kr., der zweiten Abtheilung gebunden 24 kr. beträgt.

Landshut, den 12. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. dß. Monats allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dingolfing Alois v. Streber die allerhöchste Anerkennung seiner während 23 Jahren mit Treue, aufopferndem Eifer und ersprießlichem Erfolge geleisteten Landwehrdienste ausgedrückt werde.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 17. März l. Js. wurden beim k. Landwehr-Bataillon Landshut folgende Offiziere befördert und ernannt und zwar:

a. zum Grenadierhauptmann der Füsilierhauptmann Raimund Wagner,

b. zu Füsilierhauptleuten die Unterlieutenants Eduard Schlösser und Andreas Erlmeier,

c. zum Grenadieroberlieutenant der Unterlieutenant Rudolph Butz,

d. zu Grenadierunterlieutenants die Unteroffiziere Friedrich Liebherr und Karl Harhammer,

e. zum Schützenunterlieutenant der Unteroffizier Georg Fischer,

f. zum Füsilieroberlieutenant der Unterlieutenant Jakob Gstettenbauer,

g. zum Füsilierunterlieutenant der Junker Martin Schuh, dann dann die Unteroffiziere Ulrich Schön, Anton Jackermeier und Joh. Bapt. Koch, und

h. zum Zeugwart den Oberfeuerwerker Karl Gehrer, sämmtliche von Landshut.

Berichtigung. In Numer 23 Seite 423 Ziffer 9 lies Johann Barnersoi, statt Barnerosi.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Summarische Rechnungs-Uebersicht
über alle
Einnahmen und Ausgaben
des
Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern
vom Kalenderjahre 1862.

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Aktiv-Rest	714	53	—	
Aktiv-Ausstände	505	25	3	
Beiträge für den Reservefond	1192	4	1	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
An Versicherungs-Beiträgen	9803	59	—	
An Beiträgen für den Reservefond	603	44	—	
An Klagkosten	2	24	—	
An Zuschüssen	1532	13	—	
Summa	14354	43	—	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration an die Agenten	21	5	—	
Nachlaß und Verlust	115	56	3	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
Entschädigungen pro 1862	5657	12	—	
Entschädigungs-Nachzahlung pro 1861	1734	6	—	
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	2003	18	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	781	40	—	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	237	48	—	
Schreibmaterialien, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	342	45	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserations-Gebühren	511	30	—	
Nachlaß und Verlust, dann Gerichtskosten	—	45	—	
Aus dem Reservefond zur Entschädigungszahlung	1557	47	—	
Sonstige Ausgaben	57	38	—	
Summa	13021	30	3	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	14354	43	—	
Die Ausgaben betragen	13021	30	3	
Verbleibt Aktiv-Rest	1333	12	1	

München, am 10. März 1863.

Direktorium des Hagel-Versicherung-Vereins für das Königreich Bayern.

III. Augsburger Cours
vom 12. März 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$101\frac{1}{8}$
" à 4 % halbjährig	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$102\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	104
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen.	$101\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen.	116	—
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

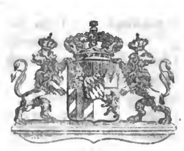
IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl.	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. März 1863.	Waizen	5	185	190	182	8	16	40	16	16	15	44	—	39	—	—
		Korn	4	16	20	15	5	11	55	11	41	11	—	—	19	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	10	—	9	48	9	44	—	—	—	3
		Haber	8	75	83	67	16	7	8	6	37	6	16	—	17	—	—
Deggendorf	Vom 17. März 1863.	Waizen	—	298	298	298	—	17	48	17	31	17	16	—	8	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	12	18	12	5	11	48	—	24	—	—
		Gerste	—	199	199	199	—	9	7	8	47	8	24	—	2	—	—
		Haber	—	134	134	134	—	5	59	5	49	5	39	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 17. März 1863.	Waizen	—	64	64	64	—	17	51	17	23	16	36	—	3	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	12	45	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	8	51	8	27	8	4	—	32	—	—
		Haber	—	71	71	71	—	6	17	6	6	5	57	—	—	—	33
Geiselhöring	Vom 17. März 1863.	Waizen	—	134	134	134	—	18	36	18	6	17	36	—	9	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	11	54	11	48	11	42	—	—	—	48
		Gerste	—	737	737	737	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	6
		Haber	—	25	25	25	—	6	48	6	30	6	12	—	—	—	—
Kelheim	Vom 12. März 1863.	Waizen	—	44	44	44	—	17	29	17	18	16	30	—	2	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	10	—	9	40	9	—	—	8	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6	15	6	5	6	—	—	—	—	2

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr	Mittler fl.	Mittler kr	Minderer fl.	Minderer kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 16. März 1863.	Waizen	—	178	178	178	—	17	18	16	58	16	21	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	268	268	268	—	8	33	8	6	7	42	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. März 1863.	Waizen	502	1624	2126	1844	282	18	53	18	24	17	40	—	6	—	—
		Korn	11	56	67	48	19	12	56	12	35	12	15	—	—	—	5
		Gerste	151	750	901	804	97	10	16	9	51	9	26	—	—	—	7
		Haber	22	415	437	404	33	6	20	6	9	5	57	—	—	—	3
Mainburg	Vom 18. März 1863.	Waizen	—	165	165	165	—	17	45	17	12	16	36	—	22	—	—
		Korn	4	3	7	4	3	11	30	11	18	11	7	—	42	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	12	—	11	23	10	12	—	—	1	28
		Haber	6	24	30	29	1	7	30	6	50	6	18	—	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. März 1863.	Waizen	24	186	210	163	47	17	—	16	33	15	45	—	31	—	—
		Korn		13	13	8	5	12	15	12	5	12	—	—	13	—	—
		Gerste	12	65	77	64	13	9	20	8	58	8	27	—	12	—	—
		Haber	2	66	68	64	4	7	—	6	18	5	14	—	—	—	18
Osterhofen	Vom 16. März 1863.	Waizen	4	183	187	179	8	18	3	17	52	17	15	—	—	—	7
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	8	25	8	18	7	52	—	—	—	1
		Haber	—	14	14	14	—	—		5	24	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 17. März 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	34	25	59	46	13	12	46	12	29	12	9	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	51	69	69	—	5	17	5	2	4	52	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 16. März 1863.	Waizen	—	40	40	40	—	17	53	17	37	17	28	—	—	—	5
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	10	—	9	53	9	30	—	11	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	7	—	7		—	—	1	30
Pilsting	Vom 17. März 1863.	Waizen	—	26	26	26	—	17	30	17	15	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. März 1863.	Waizen	135	1383	1518	1457	61	18	31	18	1	17	38	—	—	—	5
		Korn	—	226	226	217	9	11	45	11	34	11	20	—	9	—	—
		Gerste	36	1504	1540	1481	59	9	54	9	27	8	48	—	24	—	—
		Haber	17	372	389	386	3	6	38	6	9	5	47	—	—	—	15
Vilshofen	Vom 18. März 1863.	Waizen	42	169	211	182	29	18	59	18	33	18	10	—	—	—	15
		Korn	5	4	9	9	—	13	30	13	20	13	—	—	—	—	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-



Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 25. Landshut, Mittwoch den 25. März 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,418.

Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1863 am Sitze der kgl. Schullehrer-Seminarsinspektion zu Straubing am

Donnerstag den 28. Mai l. Jrs.

und den darauf folgenden Tagen abgehalten.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienst-Exspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare vier Jahre in der Schulpraxis zugebracht haben, oder mittels Dispensation die Zulassung zu dieser Prüfung erhalten, sowie jene Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung zwar schon im vorigen, oder in einem der vorhergehenden Jahre erstanden haben, aber wegen ungenügenden Ergebnisses zur wiederholten Erstehung erwähnter Prüfung angewiesen wurden, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen.

Sämmtliche vorbezeichnete Schulgehilfen und Schuldienst-Exspektanten haben, mit Zeugnissen ihrer vorgesetzten Local- und Distrikts-Schulinspektionen über ihre dienstliche Wirksamkeit, ihren religiös-sittlichen Wandel und politisches Verhalten, dann mit dem Austritts-Zeugnisse der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion versehen, am Donnerstag den 28. Mai l. Jrs. Vormittags 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing behufs der Inscription sich zu melden.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienst-Exspektanten, welche unverschuldeter Weise gehindert sind, sich bei erwähnter Prüfung einzufinden, haben ihre Verhinderungsgründe durch die einschlägige kgl. Distriktsschul-Inspektion bei der unterfertigten Stelle rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, insoferne sie auf Einreihung in die

Classifikations-Ordnung der diesjährigen Anstellungs-Prüfung Anstand nehmen wollen.

Die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und die Lokalschul-Inspektionen werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen und Schuldienst-Exspektanten, welche die heurige Anstellungsprüfung zu erstehen haben, auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen und dieselben hienach anzuweisen.

Landshut, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8702.

An sämmtliche k. Rentämter und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. rubr. Betreffs wird durch nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 3181.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die im Berichte bez. Betr. vom 18. v. Mts. bezüglich der Abcassirung des Stempelpapiers zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen, dann der Verwendung des Papier-Preis-Ueberschusses gestellten Anfragen wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz und unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung im bez. Betr. am 20. Dezbr. v. Js. Folgendes erwidert:

1. In jedem einzelnen Falle, in dem in Uebertretungssachen Stempelpapier beizucassiren ist, hat der Zahlungspflichtige nicht nur den Stempelbetrag mit 3 kr. oder 15 kr., sondern auch den Papierpreis mit 1/2 kr. zu bezahlen.

2. Der Papierpreisgeldüberschuß, der sich am Schlusse eines jeden Monats in Folge der in der obenerwähnten Entschließung vom 20. Dezbr. 1862 gegebenen Anordnung, daß das zu den Uebertretungssachen gehörige Stempelpapier in der geringst möglichen Anzahl von Stempelbögen beizucassiren sei, bildet, hat als theilweiser Ersatz der Auslagen, welche dem Aerar gemäß §. 78 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen für die Anschaffung der Druckformulare erwachsen, in die Staatscassa zu fließen, und hat Behufs der Verrechnung desselben folgendes Verfahren stattzufinden:

a) der Gerichtsschreiber hat in seinem Taxregister bei dem summarischen Vortrage der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren aus Uebertretungssachen (§. 8 Nr. 17 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens) in der Rubrik 27 (Bemerkungen) den in jedem Monat sich ergebenden Stempelpapierpreis-Ueberschuß anzugeben und baar an das Rentamt abzuliefern, beziehungsweise mit demselben hierauf abzurechnen.

b) Das k. Rentamt hat diesen Papierpreisüberschuß in gleicher Weise in seine Quartals-Hauptübersicht in der Rubrik 17 (Bemerkungen) vorzutragen, und ist auf den Grund dieses Vortrages der in jedem Quartale bei jedem Rentamte sich ergeben habende Gesammtbetrag demselben zur einnahmlichen Verrechnung in seiner Staatsfondsrechnung Cap. VI. §. 3 Titl 2 einzuweisen.

c) für das bereits nahezu abgelaufene II. Quartal 18⁶²/₆₃ ist von dem Gerichtsschreiber der für das

ganze Quartal sich ergeben habende Papierpreis-Ueberschuß in der sub lit. a vorgeschriebenen Weise in das Taxregister für den Monat März 1863 einzustellen."

Die k. Regierung, K. d. F., hat hienach die k. Rentämter und k. Gerichtsschreiber geeignet anzuweisen.

München, den 12. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken.
Die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Gez. Pummerer.

Ad Num. 13,463.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von der Hauptagentur der Cöln'schen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Straubing als Agent aufgestellte Erhard Bub zu Straubing wurde in dieser Eigenschaft von der unterfertigten k. Stelle bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 17. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 1519.

Bekanntmachung.

Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 14. präs. 18. März d. Js. rubr. Betr. nebst zwei Anlagen wird durch nachstehenden Abdruck veröffentlicht.

Paßau, den 20. März 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 6227.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die Entschließung vom 2. Dezember vor. Js. bezeichneten Betreffs wurde den Stadt- und Landgerichten die Möglichkeit gegeben; die vom Gerichtssitze auslaufenden Postboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden. Es erscheint indeß wünschenswerth, daß auch die auswärtigen Postboten zu diesem Dienste beigezogen werden.

Nachdem mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu diesem Zwecke nunmehr ein Einverständniß dahin erzielt worden ist, daß die Aushändigung und beziehungsweise Versendung der von den Postboten zu besorgenden Vorladungen und Zustellungen durch die einschlägigen Posterpeditionen kostenfrei vermittelt werde, so wird im Nachtrage zu der Eingangs erwähnten Entschließung und zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens hiemit weiter bekannt gegeben und angeordnet, was folgt:

I. Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte haben im Bedürfnißfalle auch solche Landpostboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden, welche von einer vom Gerichtssitze entfernt gelegenen Poststation auslaufen.

Postboten, deren Botengang mehrere Gerichtsbezirke berührt, können von diesen Gerichten gleichzeitig im Botendienste verwendet werden. Wenn dies geschieht, so erfolgt die unter Ziff. 3 der Entschließung vom 2. Dezember v. Js. angeordnete Verpflichtung des betreffenden Postboten durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Poststation liegt, welcher der Postbote zugetheilt ist.

II. Im Falle einer solchen Verwendung der auswärtigen Postboten sind:

1) alle außerhalb des Gerichtssitzes vorzunehmenden Zustellungen und Vorladungen, welche durch die Postboten besorgt werden können, — soferne nicht aus-

nahmsweise deren Besorgung durch das Gerichtsdienerpersonale selbst im dienstlichen Interesse veranlaßt erscheint — vom Gerichtsdiener der Postanstalt am Gerichtssitze zur weiteren Vertheilung an die Postboten und beziehungsweise zur Zusendung an die betreffenden auswärtigen Postanstalten zu übergeben. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsdiener die Zustellungen und Vorladungen nach den einzelnen Postbezirken auszuscheiden und für jeden Postbezirk in einen besonderen Umschlag zu verpacken, welcher mit dem Gerichtssiegel zu verschließen und mit der Adresse derjenigen Postanstalt zu versehen ist, von welcher aus die Behändigung an die Postboten nach Maßgabe der bestehenden Botengänge zu geschehen hat.

2) Jedem solchen Pakete, gleichviel ob dasselbe an die Postanstalt des Gerichtssitzes oder an eine auswärtige Postanstalt gerichtet ist, hat der Gerichtsdiener

a. einen Insinuations-Nachweis über sämmtliche darin enthaltene Zustellungen und Vorladungen — soweit solche nicht ohnedies von besonderen Zustellscheinen oder Vollzugs-Anzeigen begleitet oder, wie bei Vorladungen in Verbrechens- und Vergehens-Fällen, besondere Urkunden hierüber zu errichten sind — nach Formular in Anlage I und

b. ein Verzeichniß der dafür anfallenden Gebühren nach Formular in Anlage II

beizufügen. Die beiden Formulare sind bis auf die Einträge in Spalte IV vom Gerichtsdiener vor der Uebergabe an die Postanstalt gehörig auszufüllen.

Die von den Postboten allenfalls zu erhebenden Gebühren sind überdies auf der Adresse der bezüglichen Zustellungen und Vorladungen noch besonders vorzumerken.

3) Die Insinuations-Nachweise sind von den Postboten nach geschehener Zustellung und Vorladung in der Spalte IV vorschriftsmäßig auszufüllen und mit den etwaigen besonderen Zustellscheinen, Vollzugs-Anzeigen und Vorladungsurkunden sowie den unanbringlich gebliebenen Zustellungen der den Postboten unmittelbar vorgesetzten Postanstalt zu übergeben, von welcher diese sämmtlichen Aktenstücke wieder unter Umschlag an den Gerichtsdiener zurückgesendet werden. Der Gerichtsdiener hat die Insinuations-Nachweise nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, um auf Grund derselben die zu den einschlägigen Akten allenfalls nothwendigen Insinuationsbescheinigungen fertigen zu können.

Die Verzeichnisse über die eingehobenen Gebühren und diese selbst verbleiben dagegen bei der Postanstalt zur Abrechnung mit dem Gerichtsdiener.

4) Die Abrechnung zwischen dem Gerichtsdiener und der Postanstalt erfolgt am Sitze der letzteren allmonatlich auf Grund jener Verzeichnisse, und wird von dem Gerichtsdiener je auf dem letzten Verzeichnisse des betreffenden Monats die geschehene Abrechnung und der Empfang der von den Postboten eingehobenen Gebühren unterschriftlich bestätiget.

5) Die Auszahlung des den Postboten zukommenden Antheils an den Zustellgebühren findet, soweit diese Gebühren von den Postboten selbst zur Erhebung gebracht sind, jedesmal bei der Abrechnung, soweit dagegen die Zustellgebühren erst später zur Einhebung gelangen, am Schlusse desjenigen Monats statt, in welchem sie eingehen.

6) Die aus dieser Behandlung der gerichtlichen Zustellungen sich ergebenden Zusendungen zwischen den Postanstalten und den Gerichtsdienern sind portofrei.

7) Der erste Bedarf der unter Ziffer 2 angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten von dem geheimen Expeditionsamte des kgl. Staatsministeriums der Justiz kostenfrei zugesendet werden. Der weitere Bedarf ist aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten.

Vorstehende im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 14. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Stehrer.

Anlage I.

Vom k. . . . . gerichte — Den . . . ten . . . . . . 186 . .

. . . .

Nachweis

über

die von den Postboten der k. Posterpedition . . . . . . im Auftrage des obengenannten Gerichts besorgte Zustellungen und Vorladungen.

Geschäfts-Ziffer.	Personen, an welche die Zustellung oder Vorladung zu geschehen hat. Name:	Wohnort:	Bescheinigung des Postboten über geschehene Zustellungen und Vorladungen unter genauer Angabe: wann, wo und an wen die Zustellung oder Vorladung behändigt wurde.
I.	II	III.	IV.

Anlage II.

Vom k. . . . . gerichte Den . . . ten . . . . . . 186 . .

. . . .

Verzeichniß

der von dem Postboten der k. Posterpedition . . . . in seiner Eigenschaft als Botengehilfe des obengenannten Gerichtes einzuhebenden Geldbeträge.

Geschäfts-Ziffer.	Personen, an welche die Zustellung oder Verladung zu geschehen hat. Name:	Wohnort:	Einzuheben sind an Zustell Gebühren fl.	kr.	sonstigen Gebühren fl.	kr.	Wirklich eingehoben wurden an Zustell-Gebühren fl	kr.	sonstigen Gebühren fl.	kr.
I.	II.		III.				IV.			

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

In Folge höchster Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die bis Anfang vor. Mts. noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Jänner 1862 stattgehabten Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon längst außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen und aus Verloosungen des Jahres 1859 rückständigen Capitalien gemäß Bekanntmachung vom 19. April v. Js. (Reg.-Bl. Seite 552—553) bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum bei der k. Bank verzinslich angelegt wurden und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien, deren Verloosung oder Kündung im Jahre 1860 stattfand, vom 1. Oktober 1863 an verfügt werden wird, insoferne deren Erhebung bis dahin nicht erfolgen sollte; durch vorerwähnte lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung der fraglichen Capitalien über den in den ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibungen festgesetzten Zins-Endtermin eingeräumt.

München, den 1. März 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Jänner 1862 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staats-Schuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 Procent mit ganzjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.	roth	175	6,375	8,379	9,275	10,479	11,247	12,151	12,276
	schwarz	175	4,587	6,007	359	9,060	9,828	11,700	3,818
	„	13,875	23,335	23,687	29,776	32,276	32,551	33,675	34,287
	„	12,055	8,299	8,581	20,140	9,909	10,104	15,208	23,779
	„	38,975	39,587	40,651	42,051				
	„	14,344	14,813	7,587	16,134				

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	7,175	24,675	27,338	28,376
	schwarz	6,988	7,657	11,249	19,716

à 100 fl.

Kataster-Nr.									
	roth	1,275	1,306	1,306	1,376	1,876	1,887	3,075	3,751
	schwarz	642	998	999	1,417	900	472	2,007	1,393
	"	6,551	6,551	6,551	6,976	6,987	12,087	12,451	12,451
	"	4,744	4,745	4,746	7,542	7,650	11,132	11,854	11,855
	"	12,787	15,551	15,575	15,606	18,676	19,751	19,776	21,351
	"	3,896	13,029	5,029	1,384	14,935	1,339	16,001	16,246
	"	22,079	26,775	26,775	26,976	26,979	26,987	27,551	27,551
	"	6,950	19,431	19,433	8,340	8,370	8,452	2,111	2,116
	"	32,375	32,376	32,938	33,379	33,387	33,387	33,435	33,475
	"	10,294	10,307	14,267	14,678	14,756	14,762	23,222	11,476
	"	33,475	33,476	33,487	34,075	34,076	34,406	35,351	35,351
	"	11,480	11,489	2,666	15,838	15,852	23,890	16,334	16,335
	"	35,606	37,597	37,597	37,629	37,651	37,776	37,787	38,387
	"	6,889	3,522	3,523	21,012	7,201	7,417	22,166	24,699
	"	40,575	41,338						
	"	7,640	15,889						

auf Namen.

à 500 fl.

Kataster-Nr.				
	roth	10,062	11,127	12,570
	schwarz	14,502	16,257	2,660

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
	roth	2,062	7,211	10,465	10,465	10,527	10,965	10,965
	schwarz	2,736	579	13,767	13,775	1,924	1,027	1,028

II. Neue Schuld.

A. Neues Anlehen von 1852 zu $4^1/_2$ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr.		
	roth	7,537
	schwarz	15,312

à 100 fl.

Kataster-Nr.									
	roth	33	33	93	105	105	138	1,750	1,750
	schwarz	322	323	926	1,043	1,044	1,374	3,782	3,783
	"	1,752	1,779	1,813	1,872	1,913	1,970	1,972	2,010
	"	3,811	4,077	4,421	5,005	5,416	5,990	6,002	6,382

Kataster-Nr.	roth	2,010	2,010	2,024	2,054	2,510	2,553	2,586	2,624
	schwarz	6,383	6,384	6,528	7,431	7,483	7,91[illegible]	[illegible]	8,623
	"	2,624	2,635	2,935	3,050	3,488	3,61[illegible]	[illegible]	3,640
	"	8,626	8,733	9,299	10,453	10,820	11,132	11,3[illegible]5	11,376
	"	3,643	7,892	7,896					
	"	11,401	16,350	16,387					

B. Neues Anlehen von 1855 zu 5 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 1,000 fl.

Lit. A. Comm.-Kat.-Nr. 185. 871. 1,112. 1,121. 1,796.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr. 1,204. 2,176. 2,188. 2,242. 2,477. 2,643. 2,757. 2,798. 3,129. 3,171. 3,303. 3,309. 3,316. 3,340. 3,357. 3,371. 3,385.

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr. 20. 357. 416. 643. 709. 798. 812. 840. 902. 903. 1,009. 1,369. 1,469. 1,516. 1,520. 1,521. 1,788. 1,843. 1,998. 2,085. 2,088. 2,236. 2,240. 2,242. 2,700. 2,720. 2,743. 2,769. 2,778. 2,779. 2,943. 2,987. 2,988. 3,087. 3,557. 3,634. 3,643. 3,729. 3,743. 3,806. 3,971. 4,002. 4,342. 4,387. 4,388. 4,640. 5,052. 5,121. 5,207. 5,479. 5,536. 5,834. 5,885. 5,936. 6,013. 6,020. 6,316. 6,409. 6,416. 6,702. 6,896. 6,902. 7,529. 7,752. 7,813. 7,820. 8,277. 8,314. 8,334. 8,340. 8,369. 8,577. 8,588. 8,685. 8,704. 8,709. 8,754. 8,767. 8,807. 8,820. 8,843. 8,851. 8,904. 8,920. 8,957. 9,043. 9,069. 9,120. 9,404. 9,652. 9,676. 9,677. 9,702. 9,834. 9,852. 9,936. 9,965. 9,969. 10,006. 10,007. 10,120. 10,167. 10,216. 10,298. 10,314. 10,477. 10,565. 10,569.

auf Namen.

à 100 fl.

Lit. C.	roth	11,002	11,003	11,004	11036
	schwarz	23	24	25	57

C. Militär-Anlehen von 1855 zu $4^1/_2$ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Cassa-Kat.-Nr. 2,398.

à 500 fl.

Lit B. [illegible] Nr. 961. 3,661.

à 100 fl.

Lit. C. [illegible] Nr. 661. 2,098. 2,861. 4,498. 4,561. 4,898. 5,761. 5,898. 7,261.

III. Eisenbahn-Schuld.

A. Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.	
roth	9,288
schwarz	18,038

à 500 fl.

Kataster-Nr.			
roth	3,056	3,228	8,748
schwarz	4,391	4,735	17,256

B. Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1 Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.				
roth	325	5,913	17,932	22,465
schwarz	406	9,871	1,264	30

à 500 fl.

Kataster-Nr.						
roth	1,213	15,649	29,274	29,620	29,674	34,986
schwarz	1,412	26,926	16,937	18,269	18,378	30,961

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
roth	1,313	4,108	5,113	7,409	7,409	9,653	9,653	12,100
schwarz	1,756	5,617	7,670	11,791	11,799	17,195	17,198	21,196
"	15,449	20,839	21,665	21,665	22,064	29,120	29,120	29,120
"	26,479	6,723	8,888	8,889	10,480	16,344	16,345	16,348
"	29,140	29,774	29,774	29,974	32,108	35,203	35,203	35,508
"	16,547	18,884	18,887	20,085	26,024	31,771	31,772	32,779

auf Namen.

à 500 fl.

Kataster-Nr.	
roth	2,079
schwarz	948

C. Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.	
roth	8,124
schwarz	27,287

à 500 fl.

Kataster-Nr.								
roth	10,132	10,303	10,432	10,432	11,171	13,696	15,532	17,947
schwarz	1,567	2,324	2,557	2,558	5,697	14,237	20,250	37,686

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
roth	4,353	4,953	6,298	8,624	9,015	9,025	10,003	10,103
schwarz	15,618	9,322	22,104	28,995	30,280	30,382	853	1,465
„	10,703	10,732	10,803	11,256	12,088	15,832	16,296	
„	3,739	4,027	4,736	6,368	9,564	21,441	23,240	

auf Namen.

à 100 fl.

Kataster-Nr.			
roth	2,372	2,372	3,685
schwarz	902	903	787

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld

à 4 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September

au porteur und auf Namen.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.								
roth	4,103	4,271	4,603	6,428	6,728	11,293	18,355	22,395
schwarz	3,791	3,959	4,291	5,436	5,736	15,846	24,603	31,163
„	25,607	26,518	30,248	34,409	56,553	57,615	58,596	59,154
„	36,055	38,896	42,726	48,667	85,950	87,962	89,693	90,251
„	67,544	69,661	72,699	74,765	88,944	89,074	94,983	98,327
„	105,001	108,718	113,356	116,647	142,058	142,188	154,022	161,021
„	98,535	102,861	108,257					
„	161,229	169,215	182,976					

à 500 fl.

Kataster-Nr.	
roth	57,015
schwarz	86,436

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
roth	5,721	11,908	11,916	61,031	77,316	78,725,	85,879	103,264
schwarz	12,814	16,738	16,812	92,488	120,838	123,930	136,475	171,062

à 25 fl.									
Kataster-Nr.	roth	19,584	48,047	64,090	65,240	76,208	76,208	77,361	77,361
	schwarz	26,604	72,158	99,559	101,566	119,601	119,602	121,302	121,303
	„	77,616	83,293	83,293	89,574	112,993	112,993	112,993	114,494
	„	122,524	132,691	132,692	143,728	194,578	194,579	194,594	198,539

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, — die untere Zahl die schwarzgeschriebene Cassakataster-Nummer.

München, den 1. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksamtsdiener Joseph Böck in Griesbach auf sein Ansuchen dieser Stelle zu entheben, und die hiedurch erledigte Bezirks-Amtsdienersstelle dem Gerichtsdienersgehilfen Joseph Schmidt in Griesbach zu übertragen.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 26. Landshut, Sonnabend den 28. März 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,701.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern, dann an die unmittelbaren Stadt-Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Beglaubigung von Urkunden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern d. dto. 17./19. d. Mts. Nr. 5978 wird Nachstehendes bekannt gegeben:

„Zum amtlichen Gebrauche in dem pfälzischen Regierungsbezirke ist für die in den diesrhein'schen Landestheilen gefertigten Auszüge aus den pfarramtlichen Geburts-, Sterbe- und Trauungsbüchern die Beglaubigung der nächstvorgesetzten Behörde erforderlich.

Da nun die Führung und Evidenthaltung der Civilstands-Register in den diesrheinischen Regierungsbezirken dem administrativen Wirkungskreise angehört, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beglaubigung der Pfarrbuchs-Auszüge den Distriktspolizeibehörden, sohin den Bezirksämtern, beziehungsweise den Stadtmagistraten obliege."

Hienach erhalten die obengenannten Behörden im Hinblicke auf die allegirte h. Ministerial-Entschließung den Auftrag, den zum Gebrauche in der Pfalz dienenden Pfarrbuchs-Auszügen auf diesfälliges Ansuchen, sei es von Seite einer pfälzischen Justizbehörde oder eines dor-

tigen Civilstandbeamten, oder von Seite der Betheiligten selbst, die amtliche Beglaubigung beizufügen.

Landshut, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8312.

An das kgl. Oberaufschlagamt und Kreis-Stempelverlagsamt, die k. Rentämter, die k. Forstämter, die k. Triftinspektion.

Die Beitreibung amtlicher Inseratenkosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. d. Mts. bez. Betr. Nr. 3214 werden vorbenannte k. Aemter strengstens angewiesen, die Gebühren für die durch amtliche Vermittlung erfolgenden zahlbaren Inserate in Zeitungen, namentlich in der bayerischen Zeitung, in so weit diese Inserate den Finanzgeschäftsressort berühren, jederzeit bald thunlichst zu erheben und pünktlich an die betreffenden Zeitungsexpeditionen abzuliefern.

Landshut, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,705.

An sämmtliche k. Bezirksämter und k. Bezirks-Aerzte in Niederbayern, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die unentgeltliche Behandlung der kranken Armen durch die kgl. Bezirksärzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß mehrfach angeregter Zweifel über den Umfang der Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung der kranken Armen auf Seite der k. Bezirksärzte, wird hiedurch bekannt gegeben, daß inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 13. Nov. 1861 im oberbayerischen Kreisamtsblatte Nr. 99 S. 1821 nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Juli 1861 die in der Verordnung vom 28. Oktober 1803, die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr., Nr. 2 Abs. 2 begründete dienstliche Obliegenheit der k. Gerichts- nun Bezirksärzte zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken ihres Amtsbezirkes sich auf die darin sich aufhaltenden kranken Armen, gleichviel, ob diese darin heimatberechtiget sind oder nicht, erstrecke, sohin eine Anforderung hierwegen an öffentliche Fonds nicht gerechtfertiget erscheint.

Landshut, den 19. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,809.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksarztes Dr. Ruhwandl ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Landshut in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 13,564.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes II. Kl. zu Aub betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quieszirung des königl. Bezirksarztes Dr. Walter ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Aub im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 19. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,604.

An die königl. Distriktsschul-Inspektionen in Niederbayern.

Die sogenannten Halbschulen auf dem Lande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Distriktsschul-Inspektionen, welche ungeachtet der Ausschreibung vom 20. v. Mts. (Kreisamtsblatt 1863 S. 309) dem Auftrage vom 16. Dezember 1862 (Kreisamtsblatt 1862 S. 1980) im bezeichneten Betreffe bisher noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, denselben nunmehr innerhalb 8 Tagen unfehlbar zu vollziehen.

Landshut, den 20. März 1863,

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,644.

Statistische Beschreibung der katholischen Seelsorge-Stellen und übrigen geistlichen Pfründen im Regierungsbezirke Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Joseph Thomann'schen Buchhandlung (J. B. v. Zabuesnig) in Landshut ist unlängst die statistische Beschreibung der katholischen Seelsorge-Stellen und übrigen geistlichen Pfründen im Regierungsbezirke von Niederbayern, der sich über einen Theil der Erz-Diözese München-Freising, dann der Diözesen Paßau und Regensburg erstreckt, erschienen.

Nachdem diese mit höchster Ministerialgenehmigung, nach amtlichen Quellen bearbeitete Beschreibung eine sehr genaue und in's Einzelne gehende Uebersicht der bezüglichen Pfründen und ihrer Verhältnisse enthält, der Preis per Exemplar nur in 1 fl. — besteht, und das Format als ein sehr handliches bezeichnet werden muß, so kann dieses Werk allen weltlichen und kirchlichen Behörden, und insbesondere dem Clerus des Regierungsbezirkes zum Gebrauche bestens empfohlen werden.

Landshut, den 22. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,623.

An die k. Studienrectorate Landshut, Metten, Paßau und Straubing, dann an die Lokalschul-Inspektionen Abensberg und Kelheim.

Die Aufnahme neuer Uebungsbücher für die französische Sprache in das Verzeichniß der für die Studien-Anstalten genehmigten Schulbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Ministerial-Rescripts vom 15. dieß wurden nachstehende Hilfsmittel für den Unterricht in der französischen Sprache auf Grund der hierüber erhaltenen Gutachten in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studienanstalten genehmigten Bücher sub Ziff. VIII lit. b. aufgenommen, als:

Dr. Plötz: Vocabulaire systématique et guide de conversation française. Berlin. Herbig.

Eugéne Borel: Choix de lectures françaises Ière et II^de partie. Stuttgart. Neff.

Grangier: Histoire de la littérature française. Leipzig. Brockhaus.

Dieß wird den obengenannten Studienbehörden mit der Weisung eröffnet, hienach das mit Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner 1860 (Kr.-A.-Bl. 1860 Seite 153) mitgetheilte Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,624.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. dieß Nr. 350 ist das von den Seminarlehrern Hodgeiger und Hartung in Würzburg verfaßte, im Verlage von C. Etlinger zu Würzburg in erster Auflage zum Preise von 28 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Zweites Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die katholischen Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B b Ziffer 5 im Anschlusse an das dortselbst eingetragene „Erste Sprach- und Lesebuch" derselben Verfasser, aufgenommen worden.

Hiernach sind die bezüglichen Einträge des mit Ausschreibung vom 23. März 1861 (außerordentliche Beilage zu Nummer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisses zu ergänzen.

Landshut, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,872.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den im Arresthause zu Düsseldorf detinirten angeblichen Leopold Stern, Leopold Strauß oder Moses Strauß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung bezeichneten Betreffs vom 5. dieß, wird nachstehend die von der k. preußischen Gesandtschaft in München mitgetheilte Bekanntmachung der k. preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Düsseldorf vom 4. vor. Mts. mit dem Auftrage bekannt gegeben, über die Person des angeblichen Leopold Stern und dessen frühere Lebens-Verhältnisse Ermittelungen zu pflegen, und über ein etwaiges sachdienliches Ergebniß Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 19. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6348.

Am 12. April 1862 hat sich in einem Gasthofe zu Düsseldorf ein junger Mann im Alter von etwa 18 Jahren eingefunden, ein Zimmer verlangt und sich an demselben Tage unter Verübung eines Diebstahls entfernt. Er ist am 14. April in Neuß aufgegriffen und durch Erkenntniß des k. Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Mai 1862 zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Die in Rede stehende Person hat sich in dem Fremdenbuche eines Neußer Gasthofes als „Moses Strauß aus Bonn, Seifenfabrikant", eingetragen, bei seinen demnächstigen Vernehmungen aber sich abwechselnd Leopold Stern und Leopold Strauß genannt und angegeben, daß er in Bonn geboren und in London (zuletzt Cambridge Street Nr. 35) bei dem Maler Grein) wohnhaft sei. In den Geburts-

registern von Bonn ist ein Leopold Stern oder Strauß nicht zu ermitteln gewesen und verweigert der Arrestant über sein früheres Leben irgend welche nähere Auskunft zu geben; der Versuch, durch seine Mitgefangenen etwas über seine Lebensverhältnisse zu erfahren, ist ohne Erfolg geblieben und macht seine ganze Erscheinung den Eindruck, daß man mit einem sehr verschmitzten Menschen zu thun hat, der wahrscheinlich irgendwo nach Verübung eines Verbrechens entwichen ist.

Signalement: Alter etwa 18 Jahre, Religion angeblich jüdisch, Größe $5^1/_2$ Fuß, Haare und Augenbrauen schwarz, Augen braun, Stirn frei, Nase und Mund gewöhnlich, Lippen etwas aufgeworfen, Ohren groß, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank und gesetzt. Besondere Kennzeichen: Brandnarben am Halse in der Gegend der Brust, auf dem rechten Arme ein roth und schwarzes Herz mit 2 roth und schwarzen Punkten in der Mitte. Er ist der Englischen Sprache mächtig und spricht das Deutsche mit bayerischem Dialekt. Er behauptet, nur seinen Namen schreiben zu können, hat denselben aber jedesmal mit anderen Schriftzügen und in einer Weise geschrieben, daß ihm eine größere Fertigkeit im Schreiben zugetraut werden muß, auch will ihn ein Mitgefangener auf einer Schreibtafel haben schreiben sehen.

Etwaige Ermittelungen sind an die unterzeichnete Regierung zu richten und kann auf Erfordern eine Photographie des Stern alias Strauß mitgetheilt werden.

Düsseldorf, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Lüder.

Ad Num. 13,434.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden in Niederbayern.

Die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden diejenigen Oekonomen, welche sich für das Jahr 1863 zur Aufnahme fremder Kostfohlen erboten haben, sowie die Zahlungsanforderungen, welche hiefür gestellt sind, bekannt gegeben.

Die eingangsbezeichneten Behörden haben in den Distrikts-Amtsblättern hienach geeignete Veröffentlichung unverzüglich ergehen zu lassen

Landshut, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Eigenthümer der Fohlengärten.	Wohnort und Gemeinde.	Bezirksamt.	Anzahl der aufzunehmen. Fohlen.	Kostgeld jährlich per Stück.	Bemerkungen.
Brandl Michael	Gilla, Gemeinde Aunkofen	Kelheim	10—12	30 fl.	
Fruth Paul	Schillhof, Gem. Aunkofen	„	10—12	30 fl.	
Aigner Lorenz	Mornthal, Gem. Unterhausbach	Eggenfelden	3—4	25 fl.	10—12 Tagw.
Lachhammer Joseph	Ruhstorf	Griesbach	3—4	20 fl.	44 Tagw.
Freiherrlich von Grießenbeck'sche Rentenverwaltung	Grießenbach	Landshut	34	4 fl. monatlich	50 Tagw. Hengstfohlen nur bis zu 1½ Jahr zugelassen.
Weninger Thomas	Alburg	Straubing	2	15 fl.	
Buchner Xaver	„	„	2	15 fl.	
Buchner Michael	„	„	2	15 fl.	
Loichinger Johann Baptist	„	„	3	15 fl.	
Bründl Michael	„	„	4	15 fl.	
Weinfurtner Joseph	Oberau, Gem. Kagers	„	2	20 fl.	
Hien Georg	Reibau, Gem. Rößnach	„	6	15 fl.	

Ad Num. 12,523.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend bezeichneten Individuen wurden, und zwar:

1) Der ledige Architekt Joh. Peter Schnyder aus Schübelbach im Kanton Schwyz durch rechtskräftiges Erkenntniß des königl. Bezirksgerichtes München l./J. vom 17. Dezember v. Js. wegen Vergehens des Diebstahles in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe,

2) der ledige Sattlergeselle Wilhelm Stallmann aus Preußen, geboren zu Elberfeld, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Oettingen vom 17. Dezember v. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in einen dreitägigen, einfach geschärften Polizei-Arrest,

3) der Handelsmann Christian Wagner von Egelsdorf, fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Landrathsamtes Königssee, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Neustadt a./S. vom 12. Februar ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen unbefugten Handels mit Arzneiwaaren in eine 20tägige Gefängnißstrafe,

4) der ledige Metzgergeselle Valentin Wedesser von Lauda, großherzogl. badischen Amtes Gerlachsheim, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 29. Jänner l. Js. wegen mehrerer Vergehen des Diebstahls, eines als Uebertretung strafbaren Betrugs, sowie wegen Bettelns in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe,

5) die Taglöhnersehefrau Magdalena Benzinger von Gruibingen, kgl. württemb. Oberamtes Göppingen, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 14. Februar ds. Js. wegen des Verbrechens des Meineids zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

6) Joseph Dehler von Dirlos in Kurhessen durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Weihers vom 4. Februar ds. Js. wegen Landstreicherei und Bettels im 2. Rückfalle, in eine Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt, — und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibungen der Betheiligten, werden die obengenannten Behörden hievon zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

I. Signalement des Johann Peter Schnyder.

Name Johann Peter Schnyder, Religion katholisch, Geburtsort Schübelbach, Stand und Gewerbe Architekt, Wohnort unbestimmt, Alter 21 Jahre, Gestalt schlank, Maß 6', Gesichtsfarbe gesund, Bart blond, Haare braun, Augen graublau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsche, Kleidung grauer Hut, schwarzbrauner Rock, graue Hose, graue Weste, graue Halsbinde, leinenes Hemd, Halbstiefel.

II. Signalement des Wilhelm Stallmann, Sattlergesellen aus Preußen, laut Paß:

Alter 46 Jahre, Größe 5' 4" preußisch, Haare dunkelblond, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart (rasirt) blond, Statur schlank und kräftig.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein blau eingeätztes Herz mit dem Buchstaben F. S. und der Jahreszahl 1838. Auf der Stirne eine Narbe.

III. Signalement des Christian Wagner.

Alter 44 Jahre, Größe mittlere, Haare braun, Stirne gewölbt, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, rasirt, Kinn

gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, ohne besondere Kennzeichen.

IV. Signalement des Valentin Wedesser.

Alter 24 Jahre, Größe 6', Haare roth, Stirne hoch, Augenbrauen roth, Augen grau, Nase stark, Mund klein, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Kinn spitzig, Bart roth, Körperbau schlank.

V. Signalement der Magdalena Benzinger:

Alter 55 Jahre, Statur mittlere, Maaß 5' 5" 3''', Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Haare grau, Stirne hoch, Nase spitzig, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Kinn rund, Sprache schwäbisch.

VI. Signalement des Joseph Dehler.

Alter 6½ Jahre, Größe 3' 6", Statur schwächlich, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne die untern mangelhaft, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 1491.

An die sämmtlichen k. Gerichte und Staats-Anwälte, dann an die Notariatskammer und die Notare in Niederbayern.

Die Postportofreiheit der k. Notare betr.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 11. präs. 16. März d. Js. rubrizirten Betreffs nebst einer Beilage wird durch nachstehenden Abdruck den k. Gerichten und Staatsanwälten, dann der Notariatskammer und den k. Notaren zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Paßau, den 17. März 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. **Ad Num. 7435.**

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt anruhend eine Abschrift der von der k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten im bezeichneten Betreffe am 9. Febr. l. Js. an die kgl. Postbehörden erlassenen Instruktion zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, dieselbe den Gerichten und Staatsanwälten, dann der Notariatskammer und den Notaren des Appellationsgerichtsbezirkes bekannt zu geben.

Hiebei findet sich das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium veranlaßt, im Betreff der Postfreiheit der dienstlichen Korrespondenzen und Postsendungen zwischen den k. Notaren und Notariatskammern, dann den k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes zu bemerken:

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., auch auf die Korrespondenzen und Postsendungen zwischen den kgl. Notaren und Notariatskammern, dann den Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anwendung findet, haben sich die Notare und Notariatskammern, dann die mit denselben in Verkehr tretenden Gerichte und Staatsanwälte in Ansehung der formellen und materiellen Voraussetzungen, unter welchen derlei Korrespondenzen und Postsendungen Postportofreiheit zu genießen haben, genau nach den Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung zu achten.

Hienach können gemäß §. 3 derselben nur solche Sendungen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, und für welche, wenn Postfreiheit nicht bestünde, das Postporto der Staatskassa zur Last fallen würde, nach §. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 zum Zwecke portofreier Behandlung als R. S. bezeichnet werden.

Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in welchen dienstliche Korrespondenzen und Postsendungen zwischen Notaren und Notariatskammern, dann Gerichten und

Staatsanwälten vorkommen können, ist nicht wohl möglich, und es muß die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzung des §. 3 der erwähnten Verordnung gegeben sei, in jedem einzelnen Falle der gewissenhaften Würdigung des betreffenden Beamten anheim gegeben bleiben; — jedoch sind als jene Gegenstände, welche am häufigsten Korrespondenzen und Postsendungen veranlassen werden, für welche nach der angeführten Verordnung Postfreiheit in Anspruch genommen werden kann, nachfolgende zu bezeichnen:

1. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Oberaufsicht über die Notare und das Notariatswesen beziehen, z. B. Einberufung und Verpflichtung der Notare, Gesuche um Aufstellung von Verwesern, Vorlage der Geschäftsregister u. dgl.;

2. die Erhebung und Ablieferung der für die Verhandlungen der Notare zu entrichtenden Taxen (Verordg. v. 28. Mai 1862 §. 11, Rggsbl. S. 1179);

3. die durch die Notariatsurkunden über Besitzveränderungen veranlaßten Kataster-Umschreibungen (Bekanntmachung v. 15. Juni 1862, Rggsbl. S. 1445);

4. Disciplinarsachen;

5. Angelegenheiten der Notariatskammern.

Dagegen kann für die Uebersendung von Notariatsurkunden an die Gerichte, namentlich die Stadt- und Landgerichte, welche in Gemäßheit der Art. 12, 13, 15, 23 des Notariatsgesetzes zum Zwecke der Beschlußfassung, der hypothekenamtlichen Behandlung, der Zustellung stattfindet, und für die Rücksendung der Urkunden oder Zustellungsnachweise an die Notare, ferner für die im Art. 27 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen und die Uebersendung letztwilliger Verfügungen nach Art. 28, dann für die Uebersendung von Notariatsurkunden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages gemäß Art. 51, 52, 19 des Notariatsgesetzes aufgenommen wurden, Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden; denn in all' diesen Fällen handelt es sich um Geschäfte, welche nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern im Interesse der bei dem Notariatsgeschäfte Betheiligten vorgenommen werden, nicht um eine Dienst-, sondern um eine Partei-Sache. Aus der Bestimmung des Art. 106 Ziff. 5 des Not.-Ges., gemäß welcher die Berichte und Korrespondenzen der Notare auch in solchen Angelegenheiten Tax- und Stempelfreiheit genießen, kann die Portofreiheit derselben, bezüglich welcher lediglich die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 maßgebend sind, nicht gefolgert werden, und die Bestimmung im §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr., und §. 12 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 bezieht sich blos auf die Korrespondenz, Akten- und Geldsendungen zwischen den k. Rentämtern einerseits und den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren andererseits, welche auf die Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Taxen, dann die Gebühren-Bewerthung Bezug haben.

Auch die portofreie Uebersendung des zu den Urschriften und Ausfertigungen der Notare benöthigten Stempelpapiers, sowie die Portofreiheit der Geldsendungen für Stempelpapier können die Notare nicht in Anspruch nehmen, da die vorerwähnten §§. 11 und 12 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 und der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 auf derartige Sendungen keine Anwendung finden, und nach der in §. 13 jener allerhöchsten Verordnung in Bezug genommenen Normativ-Entschließung vom 18. April 1826 (Geret's Sammlung Bd. XIV S. 48) Ziff. 11 nur bezüglich der mit dem Verlage des Stempelpapiers betrauten Rentbeamten und der Kommissionäre bestimmt ist, daß das an dieselben zu übersendende Stempel-

papier und die dafür abzuliefernden Gelder portofrei zu behandeln seien, während nach Ziff. 12 auch die k. Behörden ihren Bedarf an Stempelpapier auf ihre Kosten zu beziehen haben.

Den k. Notaren, sowie den mit denselben in Verkehr tretenden Gerichten und Staatsanwälten wird die genaue Beachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, insbesondere der Vorschrift in §. 8 derselben und die gewissenhafte Würdigung der Frage, ob nach denselben die Voraussetzungen zu portofreier Behandlung einer Sendung gegeben seien, zur besonderen Pflicht gemacht und dieselben werden ausdrücklich dafür verantwortlich erklärt, daß nur solche Sendungen, welche lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, und nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 Anspruch auf Portofreiheit haben, als **R. S.** bezeichnet werden.

Der k. Oberstaatsanwalt wird beauftragt, die Notare, Gerichte und Staatsanwälte des Appellationsgerichtsbezirkes, sowie die Notariatskammer von gegenwärtiger Entschließung zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

Die Postportofreiheit der Notare betreffend.

Abdruck.

Die Postportofreiheit der Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die k. Notare, welche als öffentliche Beamte aus Auftrag und unter der Oberaufsicht der k. Staats-Regierung gewisse Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege zu besorgen haben, häufig in den Fall kommen, Sendungen durch die Post abzufertigen und zu empfangen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, so haben dieselben für Sendungen der bezeichneten Art die amtliche Portofreiheit in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzusprechen, wie sie durch die k. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 den k. Behörden überhaupt eingeräumt ist.

Es wird demnach in dieser Beziehung mit höchster Genehmigung der kgl. Staatsministerien des Handels und der Justiz den Postanstalten bekannt gegeben, was folgt:

1. Die dienstlichen Korrespondenzen und Aktensendungen zwischen k. Notaren einer-, dann k. mittelbaren und unmittelbaren Gerichts- und Verwaltungsbehörden anderseits sind portofrei abzulassen, wenn sie mit einem amtlichen (beziehungsweise Notariats-) Siegel geschlossen, auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars (durch die Aufschrift: „vom k. Notar **N.** rc. rc.", oder, wenn sich mehrere Notare an einem Orte befinden, durch die Aufschrift: „vom k. Notar **N. N.** in **N.** rc."), der laufende Geschäftnummer und der Bezeichnung: „**R. S.**" oder „**A. S.**" versehen sind.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die Korrespondenzen und Aktensendungen zwischen den Notariatskammern einer-, dann den k. Stellen und Behörden, sowie den einzelnen Notaren anderseits portofrei zu behandeln.

3. Korrespondenzen und Aktensendungen zwischen den Notaren unter sich sind zur portofreien Beförderung nur dann anzunehmen, wenn sie neben den erforderlichen Merkmalen einer portofreien Dienstsache auch noch mit der Bezeichnung „Notariatskammersache" oder „staatsanwaltschaftliches- oder bezirksgerichtliches Umlaufsschreiben" versehen sind.

4. Für Geldsendungen findet eine Portofreiheit

nur dann statt, wenn sie zwischen Notaren und k. Rentämtern oder k. Gerichtsschreibern gewechselt werden und die für den Staat zu verrechnenden Taxen und Stempelgebühren betreffen.

Sendungen mit Urkunden, Hypothekenbriefen u. s. w., deren Werth auf der Adresse angegeben ist, sind zwar in der Regel portopflichtig und daher mit „P. S." zu bezeichnen; kommen aber derartige Sendungen von Notaren oder an Notare mit der Bezeichnung „R. S." vor, so ist diese Bezeichnung im Hinblicke auf §§. 2 und 18 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gebührend zu respektiren.

5. In Ansehung der Fahrpostsendungen an k. Notare wird mit Rücksicht auf §. 16 der erwähnten allerhöchsten Verordnung noch besonders bemerkt, daß bei an sich portofreien Sendungen die Adresse an einen Notar auch dann als eine amtliche zu betrachten ist, wenn auch der Familienname des Notars beigefügt ist.

Es wird demnach die in der Verordnung vom 17. Juni 1862 sub. Nr. IV Abs. 2 (Verordnungsblatt 1862 S. 116) gemachte Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

6. Sendungen zwischen Notaren und Privaten sind stets portopflichtig.

Die k. Postanstalten haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, bei sich ergebenden Anständen, wenn dieselben nicht sofort bei der Aufgabe beseitigt werden können oder erst bei der Abgabe der Sendungen erhoben werden, letztere nicht an den Aufgabsort zurückzusenden, sondern gegen Einziehung der Originaladresse oder einer vollständigen Abschrift derselben einstweilen ohne Porto-Entrichtung abzugeben, und die Adresse, beziehungsweise deren Abschrift mit der aufgesetzten kurzen Angabe des Inhalts der Sendung sammt dem treffenden Karten-Extrakte dem vorgesetzten kgl. Oberamte zum weitern Verfahren in Vorlage zu bringen.

München, den 9. Februar 1863.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Frhr. v. Brück.

(gez.) Rollmann.

Ad Num. 3421.

Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den 21. Juni ds. Js. festgesetzt worden. Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Aufnahmsjahr 1858, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb

4 Wochen

von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2. ein von dem Dekanate, in dessen Distrikt sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 23. Jänner 1809, so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Jänner 1838 — Amtshandbuch II, 198 — hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also

spätestens am 30. Mai ds. Js. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 23. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 2575.

Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer h. Oberkonsistorial-Entschließung vom 18. ds. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen und der minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 1862/63 wieder auf 75 fl. festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 23. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 10,791.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Maschinenkunde und Maschinenzeichnen an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern betreffend.

An der hiesigen kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist durch Beförderung des seitherigen Lehrers die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik und für das Maschinenzeichnen, mit welcher eine Jahresremuneration von 900 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Der Lehrer hat außer dem Unterricht der theoretischen und praktischen Mechanik und dem Maschinenzeichnen die praktischen Arbeiten in der wohleingerichteten mechanischen Werkstätte der Anstalt zu leiten.

Gehörig qualifizirte Bewerber haben ihre resp. Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen über Befähigung und Wohlverhalten belegt, innerhalb drei Wochen de dato dem unterfertigten Amte zur Weiterbeförderung an die vorgesetzten höheren Stellen einzusenden.

Kaiserslautern, den 12. März 1863.

Das k. bayer. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

(gez.) Faber.

Bekanntmachung,

die XXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 349 bis 351) ist heute die fünfundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekannt-

machung vom 2. dieses Monats vom 1. Juli dieses Jahres an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Acquittirung oder Umschreibs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli dieses Jahres an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 14. März 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der fünfundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
3083	11063	21553	24070	33026	38390*	41018	46077	48509	59080
3183	11163	21567*	24170	33061	38394*	41092	46177	48546	59180
3283	11263	21653	24270	33126	38440	41118	46277	48609	59280
3283	11363	21667*	24370	33161	38490*	41192	46377	48646	59380
3483	11463	21753	24470	33226	38494*	41218	46477	48709	59480
3583	11563	21767*	24570	33261	38540	41292	46577	48746	59580
3683	11663	21853	24670	33326	38590*	41318	46677	48809	59680
3783	11763	21867*	24770	33361	38594*	41392	46777	48846	59780
3883	11863	21953	24870	33426	38640	41418	46877	48909	59880
3983	11963	21967*	24970	33461	38690*	41492	46977	48946	59980
6076*	13017	22068	26079	33526	38694*	41518	47031	49071	61069
6094	13117	22168	26179	33561	38740	41592	47058*	49171	61169
6176*	13217	22268	26279	33626	38790*	41618	47131	49271	61269
6194	13317	22368	26379	33661	38794*	41692	47158*	49371	61369
6276*	13417	22468	26479	33726	38840	41718	47231	49471	61469
6294	13517	22568	26579	33761	38890*	41792	47258*	49571	61569
6376*	13617	22668	26679	33826	38894*	41818	47331	49671	61669
6394	13717	22768	26779	33561	38940	41892	47358*	49771	61769
6476*	13817	22868	26879	33926	38990*	41918	47431	49871	61869
6494	13917	22968	26979	33961	38994*	41992	47458*	49971	61969
6576*	18036	23025	30082*	37094	40043	43093	47531	54053	64009
6594	18136	23032	30182*	37194	40055	43193	47558*	54153	64109
6676*	18236	23125	30282*	37294	40143	43293	47631	54253	64209
6694	18336	23132	30382*	37394	40155	43393	47658*	54353	64309
6776*	18436	23225	30482*	37494	40243	43493	47731	54453	64409
6794	18536	23232	30582*	37594	40255	43593	47758*	54553	64509
6876*	18636	23325	30682*	37694	40343	43693	47831	54653	64609
6894	18736	23332	30782*	37794	40355	43793	47858*	54753	64709
6976*	18836	23425	30882*	37894	40443	43893	47931	54853	64809
6994	18936	23432	30982*	37994	40455	43993	47958*	54953	64909
10077	21053	23525	31031	38040	40543	45025	48009	56060	65024
10177	21067*	23532	31131	38090*	40555	45125	48046	56160	65124
10277	21153	23625	31231	38094*	40643	45225	48109	56260	65224
10377	21167*	23632	31331	38140	40655	45325	48146	56360	65324
10477	21253	23725	31431	38190*	40743	45425	48209	56460	65424
10577	21267*	23732	31531	38194*	40755	45525	48246	56560	65524
10677	21353	23825	31631	38240	40843	45625	48309	56660	65624
10777	21367*	23832	31731	38290*	40855	45725	48346	56760	65724
10877	21453	23925	31831	38294*	40943	45825	48409	56860	65824
10977	21467*	23932	31931	38340	40955	45925	48446	56960	65924

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
66005	66764	77087*	84032	87015	90004	92010	99591	101005	110005
66016	66765	77187*	84089*	87039	90092	92110	99593	101105	110105
66064	66805	77287*	84132	87115	90104	92210	99691	101205	110205
66065	66816	77387*	84189*	87139	90192	92310	99693	101305	110305
66105	66864	77487*	84232	87215	90204	92410	99791	101405	110405
66116	66865	77587*	84289*	87239	90292	92510	99793	101505	110505
66164	66905	77687*	84332	87315	90304	92610	99891	101605	110605
66165	66916	77787*	84389*	87339	90392	92710	99893	101705	110705
66205	66964	77887*	84432	87415	90404	92810	99991	101805	110805
66216	66965	77987*	84489*	87439	90492	92910	99993	101905	110905
66264	69055*	80067	84532	87515	90504	96001	100034	107070	113030
66265	69155*	80167	84589*	87539	90592	96101	100100	107091	113130
66305	69255*	80267	84632	87615	90604	96201	100134	107170	113230
66316	69355*	80367	84689*	87639	90692	96301	100200	107191	113330
66364	69455*	80467	84732	87715	90704	96401	100234	107270	113430
66365	69555*	80567	84789*	87739	90792	96501	100300	107291	113530
66405	69655*	80667	84832	87815	90804	96601	100334	107370	113630
66416	69755*	80767	84889*	87839	90892	96701	100400	107391	113730
66464	69855*	80867	84932	87915	90904	96801	100434	107470	113830
66465	69955*	80967	84989*	87939	90992	96901	100500	107491	113930
66505	73015*	83091	85002	89015	91007	99091	100534	107570	116014
66516	73115*	83191	85102	89115	91107	99093	100600	107591	116114
66564	73215*	83291	85202	89215	91207	99191	100634	107670	116214
66565	73315*	83391	85302	89315	91307	99193	100700	107691	116314
66605	73415*	83491	85402	89415	91407	99291	100734	107770	116414
66616	73515*	83591	85502	89515	91507	99293	100800	107791	116514
66664	73615*	83691	85602	89615	91607	99391	100834	107870	116614
66665	73715*	83791	85702	89715	91707	99393	100900	107891	116714
66705	73815*	83891	85802	89815	91807	99491	100934	107970	116814
66716	73915*	83991	85902	89915	91907	99493	101000	107991	116914

Die mit * bezeichneten Serien oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Juli 1863** an außer Verzinsung.

München, den 14. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 20. März 1863.

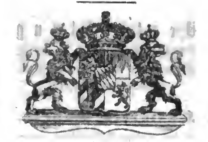
Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %		—	—
" à 4 %		—	$101\frac{7}{8}$
" à 4 %	halbjährig	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %		—	$102\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
" à 5 %		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$101\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	—
" "	mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Vorige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minder		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23 März 1863.	Waizen	8	70	78	78	—	17	4	16	40	15	59	—	—	—	24
		Korn	5	14	19	10	9	—	—	12	—	—	—	—	—	—	19
		Gerste	—	16	16	16	—	10	12	9	34	9	12	—	14	—	—
		Haber	16	57	73	55	18	7	2	6	42	6	20	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 24 März 1863.	Waizen	—	375	375	375	—	17	42	17	27	16	48	—	4	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	12	36	12	19	12	7	—	—	—	14
		Gerste	—	202	202	202	—	8	58	8	35	8	6	—	12	—	—
		Haber	—	141	141	141	—	6	11	5	58	5	30	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 24. März 1863.	Waizen	—	48	48	48	—	17	22	17	1	16	40	—	22	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	149	149	149	—	8	55	8	26	7	57	—	1	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	11	6	7	6	4	—	—	—	1
Geiselhöring	Vom 24 März 1863.	Waizen	—	290	290	290	—	18	36	18	18	18	—	—	—	—	12
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	12
		Gerste	—	403	403	403	—	10	24	9	54	9	30	—	6	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	15
Kelheim	Vom 18. März 1863.	Waizen	—	105	105	105	—	17	42	17	37	17	—	—	—	—	19
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	10	—	9	59	9	48	—	—	—	19
		Haber	—	18	18	18	—	7	24	6	9	6	—	—	—	—	4

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 23. März 1863	Waizen	—	227	227	227	—	17	12	17	—	16	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	227	227	227	—	8	15	8	—	7	39	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. März 1863.	Waizen	282	1643	1927	1717	208	18	31	18	1	17	49	—	23	—	—
		Korn	19	87	106	85	21	12	42	12	26	12	—		9	—	—
		Gerste	97	705	802	758	44	10	25	9	54	9	10	-	—	—	3
		Haber	33	473	506	462	44	6	20	6	6	5	55	—	3	—	—
Mainburg	Vom 24. März 1863.	Waizen	—	151	151	151	—	17	36	17	5	16	42	—	7	—	—
		Korn	3	9	12	12	—	11	38	11	8	10	58	—	10	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	10	54	10	19	9	48	—	59	—	—
		Haber	1	43	44	29	15	7	27	7	7	6	32	-	—	—	17
Neustadt a. d. D.	Vom 24. März 1863.	Waizen	47	104	151	142	9	17	—	16	29	15	34	—	4	-	—
		Korn	5	2	7	7	—	12	—	11	51	11	36	—	14	—	—
		Gerste	13	36	49	36	13	9	27	9	—	8	51	—	—	—	8
		Haber	4	89	93	70	23	7	15	6	22	5	33	—		—	4
Osterhofen	Vom 23. März 1863.	Waizen	8	319	327	327	—	18	19	17	59	17	30	—	—	—	7
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	13	30	-	--		—	—	--
		Gerste	—	143	143	143	—	8	21	8	14	7	46	—	4	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		-	—	-.	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24. März 1863.	Waizen	--		--	—	—	—		--	--		—	—	—	—	—
		Korn	13	64	77	66	11	12	22	12	5	11	58	—	24	—	—
		Gerste	—	—	--	-	—	—	-	-	—	--	—	—	—		—
		Haber	—	95	95	81	14	5	31	5	17	5	5	—		—	15
Pfeffenhausen	Vom 23. März 1863.	Waizen	—	63	63	63	—	17	49	17	38	17	28	—	—	—	1
		Korn	—	--		—	—		-	-	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	10	—	9	48	9	39	—	5	—	—
		Haber	--	7	7	7	—	6	48	6	23	6			37	—	—
Pilsting	Vom 24. März 1863.	Waizen	—	27	27	27	--	17	—	16	30	16	-	—	—	-	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—
		Gerste	—	62	62	62	—	10	18	9	27	8	36	—	—	—	—
		Haber	—		—		—		—	—	—	—			—	—	—
Straubing	Vom 21. März 1863.	Waizen	61	1647	1708	1439	269	18	11	17	54	17	34	—	7	—	—
		Korn	9	184	193	181	12	11	40	11	31	11	25	—	—	-	—
		Gerste	59	1162	1221	1203	18	9	46	9	25	8	58	-	2		—
		Haber	3	480	483	422	61	6	36	6	3	5	39	—	6	-	—
Vilshofen	Vom 24. März 1863.	Waizen	29	417	446	301	145	18	15	17	56	17	23	—	37	-	—
		Korn	—	18	18	18	—	13	1	12	39	12	25	--	41	-	—
		Gerste	—	12	12	6	6	8	15	8	14	8	12	-	—	—	23
		Heber	3	19	22	18	4	6	14	5	38	5	15	—	—		30

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 27. Landshut, Mittwoch den 1. April 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 28. Februar l. Js. beschlossen, und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nr. 11) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 21. April l. Js.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 29. April l. Js.

vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahl-Verhandlungen aber bis zum 12. Mai d. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unseren Kreis-Regierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung, und pflichtmäßige Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 21. März 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Heß, General-Lieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1861:
4,689,837.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
Genau: $148^{27837}/_{31500}$
Annähernd: 148

Uebersicht der Bezirke für die Landtagswahlen in Niederbayern.

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Annähernd
I. Landshut	Stadt	Landshut	12135		
	Bezirks-Aemter	Landshut	24240		
		Dingolfing	20039		
		Vilsbiburg	24934		
			81380	$2^{18848}/_{31500}$	3
II. Rottenburg	Stadt	Straubing	10714		
	Bezirks-Aemter	Straubing	20803		
		Kelheim	29162		
		Rottenburg	30592		
		Mallersdorf	18058		
			109329	$3^{14829}/_{31500}$	3
III. Paßau	Stadt	Paßau	13360		
	Bezirks-Aemter	Paßau	34271		
		Grafenau	15946		
		Wegscheid	17573		
		Wolfstein	27109		
			108259	$3^{13759}/_{31500}$	3
IV. Pfarrkirchen	Bezirks-Aemter	Eggenfelden	30740		
		Griesbach	30100		
		Pfarrkirchen	29806		
			90646	$2^{27646}/_{31500}$	3
V. Osterhofen	Bezirks-Aemter	Deggendorf	36592		
		Landau	20051		
		Vilshofen	37091		
			93734	$2^{30734}/_{31500}$	3

Wahlbezirk.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
VI. Viechtach	Bezirks-Aemter Bogen	30222		
	Kötzting	22781		
	Regen	19563		
	Viechtach	19456		
		92022	$2^{29022}/_{31500}$	3
	Recapitulation.			
Landshut	. . . . . .	81348	$2^{18348}/_{31500}$	3
Rottenburg	. . . . . .	109329	$3^{14829}/_{31500}$	3
Paßau	. . . . . .	108259	$3^{13759}/_{31500}$	3
Pfarrkirchen	. . . . . .	90646	$2^{27646}/_{31500}$	3
Osterhofen	. . . . . .	93734	$2^{30734}/_{31500}$	3
Viechtach	. . . . . .	92022	$2^{29022}/_{31500}$	3
	Summa	575338	$14^{134338}/_{31500}$ $18^{8338}/_{31500}$	18

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,556.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- resp. Polizei-, dann Schulbehörden v. Niederbayern.

Die Einhebung des Schulgeldes und der Schulversäumniß-Geldstrafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich über die Zuständigkeit der zur zwangsweisen Beitreibung rückständigen Schulgelder und der durch Schulversäumnisse verwirkten Geldstrafen Anstände ergeben haben, so wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. Juli v. Js. (Kr.-A.-Bl. 1862 S. 1337) den vorgenannten Behörden nachstehend die h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. d. Mts. ihrem vollen Inhalte nach mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hienach zur zwangsweisen Beitreibung der durch Schulversäumnisse verwirkten Geldstrafen, gleichwie der rückständigen Schulgelder nicht die Gerichte, sondern die Distriktspolizeibehörden und die mit den Befugnissen derselben ausgestatteten Local-Polizeibehörden (Art. 33 Abs. 2 des P.-Str.-G.-Buchs) zuständig seien.

Zugleich wird auf die beiden letzten Absätze dieser h. Ministerial-Entschließung noch besonders aufmerksam gemacht, wonach es nicht nothwendig ist, daß die von den Schulbehörden verfügten Versäumnißstrafen wirklich eingehoben seien, bevor die im Art. 107 Abs. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B. vorgeschriebene Verwarnung der Polizeibehörde erfolgen kann, und eben so wenig, daß in Wiederholungsfällen die ganze im Sinne dieses Artikels durchgeführte Prozedur von vorne zu beginnen habe, vielmehr nach einmal erfolgter strafrechtlicher Einschreitung von den Schulbehörden nach Umständen ohne Weiters sofort wieder auf unmittelbare Erwirkung weiterer strafrichterlicher Einschreitungen angetragen werden kann.

Landshut, den 25. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1696.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und und Schul-Angelegenheiten.

Nach Regierungsberichten, welche hierorts eingekommen sind, haben sich Zweifel darüber ergeben, ob zur Einhebung der rückständigen Schulgelder und der Geldstrafen wegen Schulversäumnissen die Verwaltungs-Behörden oder die Gerichte zuständig seien. Zu der Ansicht, als seien die Gerichte hierin competent, hat die Bestimmung in Ziff. 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1825 (Döll. V.-S. Bd. IX S. 1316 §. 905) Veranlassung gegeben, welche in Ziff. 2 die mit der Einhebung des Schulgeldes beauftragten Gemeindeverwaltungen ermächtiget, das Schulgeld nöthigenfalls durch Execution beizutreiben, mit dem Beisatze „wobei die Anwendung des in Art. 13 „der Verordnung über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen „vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Verfahrens „der Natur der Sache nach keinem Bedenken unter-„liegt." Der allegirte Art. 13 des Lokalumlagen-Gesetzes bestimmt nun allerdings in lit. c, daß wenn die der Gemeindeverwaltung zustehenden Executionsmittel eine Zahlung nicht bewirken „die ordentliche „Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete „Einschreitung" anzurufen sei. Gleichwohl unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die vorher erwähnte Vorschrift der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1825 die Competenz zur Einheischung der Schulgelder und Versäumnißstrafen, welche von den Gemeindeverwaltungen mit den ihnen zugestandenen (Art. 13 des Umlagengesetzes lit. a und b) Executivmitteln nicht beigetrieben werden können, nicht den (a. a. O. lit. c) genannten Gerichten, sondern den Polizeibehörden überweisen wollte und überwiesen hat.

Die Competenz der Polizeibehörden zur zwangsweisen Einhebung von Schulgeldern vor dem Erscheinen der Verordnung vom 4. Juni 1825 war durch die Ministerialentschließung vom 11. April 1813 und durch die Allerhöchste Entschließung vom 15. Juli 1819 (Döll. V.-S. Bd. IX S. 1310 und 1314 §§. 897 und 903) ausdrücklich festgestellt. Daß hierin eine Aenderung durch die Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 nicht vorgenommen werden wollte, ergibt sich erstens aus der Betrachtung ihrer geschichtlichen Entstehung und Veranlassung, zweitens aus ihrem eigenen übrigen Wortlaute.

Die erwähnte Allerhöchste Entschließung hat nämlich ihren Entstehungsgrund in einem von dem Abgeordneten Käser auf dem Landtage vom Jahre 1825 eingebrachten Antrage wegen Umwandlung des Schulgeldes in eine ständige Umlage (Vhdlgen. d. K. d. Abg. von 1825 Beil. Bd. II S. 36). Dieser Antrag ist damit motivirt, daß die Schullehrer nicht in den Genuß des vorgeschriebenen Schulgeldes gelangen, weil einerseits die Ortsvorsteher, anderseits die zuständigen Polizeibehörden es an dem entsprechenden Nachdrucke bei der Mahnung der Säumigen und bei der zwangsweisen Beitreibung fehlen ließen. Der hierüber von dem Abgeordneten Dekan Endres unterm 9. April 1825 erstatte Bericht zählt die geltenden Bestimmungen auf und bemerkt:

> Es sprechen also diese höchsten und Allerhöchsten Verordnungen deutlich aus:
>
> 1. daß das Schulgeld von den Familien eingehoben werde,
> 2. daß es von den treffenden Polizeibehörden erhoben werden soll, von den Ortsvorständen auf Befehl der königl. Land und Herrschaftsgerichte. (A. a. O. S. 42.)

Die Competenz der Polizeibehörde ist in diesem Vortrage nirgendwo beanstandet, vielmehr als mit Recht bestehend angenommen. Das Schlußgutachten (S. 46) lautet in Ziff. 1 am Schlusse dahin:

Seine Majestät den König dringendst zu bitten, daß die bisher bestehenden Verordnungen über die Einhebung des Schulgeldes von den Polizei-Behörden und Schulinspektionen genau und strenge beobachtet werden,

und in Ziff. 3 werden als diese Polizeibehörden „die Landgerichte 2c." genannt.

Der Beschluß des Ausschusses (S. 48) erklärte sich mit dem Gutachten des Referenten einverstanden und beantragte in Ziff. 1 weiter, daß

die Administrativbehörde das Schulgeld nach der Familienzahl erheben solle,

wo nicht in anderer Weise ein Aequivalent für dasselbe gegeben sei.

Die Berathung der Kammer der Abgeordneten fand in den **XIV. XV.** und **XVI.** öffentlichen Sitzungen vom 2., 5. und 9. Mai 1825 (Prot. Bd. II S. 3 ff.) statt. Hiebei wurde von keinem der Redner eine Erinnerung gegen die Zuständigkeit der Polizeibehörden erhoben.

Die nach Schluß der **XVII** öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 13. Mai 1825 vorgenommene Abstimmung ergab den Beschluß

daß der in Frage stehende Antrag gänzlich auf sich zu beruhen habe, und nur der Wunsch auf genauen Vollzug der hinsichtlich der Erhebung des Schulgeldes bestehenden Verordnungen ausgedrückt werde (a. a. O. S. 112 ff. dann S. 152 ff.)

Im Verlaufe dieser Verhandlungen sowohl als durch die endliche Beschlußfassung wurde demnach die Competenz der Polizeibehörden zur executiven Beitreibung der Schulgelder nicht beanstandet, vielmehr vollkommen gebilliget und die straffere Anwendung derselben beantragt. Diesem Wunsche wurde durch die Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 stattgegeben, welche in ihrem Eingange deshalb die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der desfalls schon bestehenden Vorschriften allen jenen Ober- und Unterbehörden, welchen die Sorge dafür obliegt, neuerdings zur Pflicht macht.

Aus dem geschilderten Hergange und aus dem Umstande, daß die Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 durch das Statsministerium des Innern an die sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines ergangen, also an die Verwaltungsbehörden gerichtet ist, ergibt sich schon, daß die letzteren wie bisher mit dem Vollzuge der fraglichen Anordnungen betraut bleiben sollten.

In Ziff. 5 macht die gedachte Allerhöchste Entschließung die Land- und gutsherrlichen Gerichte für die pflichtmäßige und schleunige Unterstützung der Gemeindeverwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwortlich. Der beigefügte Zusatz, daß dieses nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreis-Regierungen liegenden Mittel zu geschehen habe, weist aber deutlich darauf hin, daß hier die Land- und gutsherrlichen Gerichte nur in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs-Behörden gemeint seien, weil die Kreisregierungen auf Grund ihrer formationsmäßigen Stellung als die Aufsichts- und in höherer Instanz entscheidenden Stellen benannt sind.

Die Bezeichnung Land- und gutsherrliche Gerichte gibt ferner zu entnehmen, daß die executive Beitreibung gegebenen Falles nicht den einfachen Ortspolizei-Behörden, sondern den Distrikts-Polizeibehörden und den mit gleichen Rechten ausgestatteten Ortspolizei-Behörden zukomme, wie dieses auch aus dem Inhalte der oben allegirten älteren Verordnungen und Kammerverhandlungen hervorgeht, und nach dem Wegfallen der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht anders möglich ist.

An diesem Competenzverhältnisse ist durch das Gesetz vom 10. November 1861 — die Aufbringung

des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend — nichts geändert worden. Der Art. 1 dieses Gesetzes erklärt die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten und für alle zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Maßregeln ist die Zuständigkeit der Gemeinde-, Schul- und Verwaltungs-Behörden aufrecht erhalten. Die hierüber stattgehabten Landtags-Verhandlungen lassen keinen Zweifel daran übrig. Der insbesondere vom Schulgelde handelnde Art. 5 jenes Gesetzes enthält nur eine Wiederholung der früher in Geltung gewesenen Vorschriften, und so wenig nach dem Angegebenen ein äußerer Grund gegeben war, die Zuständigkeit der Verwaltung zu verändern, ebenso wenig bestand ein innerer Grund hiezu mit Rücksicht auf die Natur und das Wesen des Schulgeldes selbst. Die Pflicht zur Leistung des letzteren beruht nämlich nicht auf einem zwischen den Betheiligten und dem Lehrer oder der Schulkasse bestehenden Privatrechts-Verhältnisse, sondern auf einer allgemeinen staatlichen von einem privatrechtlichen Uebereinkommen ganz unabhängigen Anordnung. Jedes Kind wird durch die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Alters schulpflichtig. In der Regel muß für jedes schulpflichtige Kind, auch wenn es die Schule nicht besucht, das Schulgeld entrichtet werden. Die Höhe des Schulgeldes und die Bedingungen, unter welchen es entrichtet werden muß, werden von der Gemeindebehörde, beziehungsweise Kreis-Regierung, festgestellt. Für Arme muß die Lokalarmen-Cassa eintreten. Wo der Schullehrer das Schulgeld bezieht, müssen die Rückstände aus der Schul- oder der Gemeindecassa ihm vorgeschossen und der etwaige Ausfall aus der letzteren oder der Lokalarmencassa ersetzt werden. Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung desselben sind den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, und wenn in Abs. 7 des Artikels 5 bezüglich der Beitreibung auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Perception der Gemeindeumlagen verwiesen ist, so findet diese Hinweisung durch die vorstehend erläuterten Competenzverhältnisse ihre richtige Auslegung. Ist aber das Verhältniß zwischen den Schulgeldberechtigten und Pflichtigen kein privatrechtliches, sondern eine Verwaltungssache, so gehört nicht nur die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Zahlung des Schulgeldes im Allgemeinen oder in einem gewissen Betrage, (Titel IV §§. 41 und 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 Rggs.-Bl. S. 1075 ff.) sondern auch die executive Beitreibung der liquiden Rückstände ausschließlich vor das Forum der Verwaltungs-Behörden.

Anlangend die durch Schulversäumnisse verwirkten Geldstrafen, so ist bezüglich dieser eine durch die Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 bewirkte Veränderung in dem früher bestandenen Competenzverhältnisse schon darum nicht denkbar, weil jene Entschließung wenigstens ihrem Wortlaute nach von den Schulstrafen nicht handelt, sondern zunächst nur mit dem wirklichen Schulgelde sich beschäftiget. Der Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches verweist bezüglich dieser Geldstrafen auf die bestehende Schulordnung und es ist demzufolge eine diesen Gegenstand regelnde Allerhöchste Verordnung unterm 28. Juni 1862 (Reggs.-Bl. S. 1588) ergangen. In §. 2 dieser Verordnung ist die Verhängung der fraglichen Geldstrafen für einzelne Schulversäumnisse den Lokalschulbehörden (Allerh. Vdg. vom 22. März 1821 Reggs.-Bl. S. 291) übertragen und deren Betrag auf zwei bis sechs Kreuzer festgestellt. Mit der Beitreibung derselben sind gemäß §. 3 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 die Gemeindeverwaltungen beauftragt. Auch hier ist das bisher in Geltung gewesene Verfahren aufrecht erhalten und bezüglich desselben durch die angeführten neueren gesetzlichen und Verordnungs-Bestimmungen eine Aenderung nicht verfügt. Die Voll-

zugsanweisung vom 13. Juli 1862 Nr. 5699 verweist vielmehr auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1825, welche hienach bezüglich der Versäumnißstrafen in dem oben angegebenen Sinne ebenso wie bezüglich des Schulgeldes in Anwendung zu kommen hat. Wenn daher eine Lokalschulbehörde bei der angeordneten Monatssitzung wegen Schulversäumnissen die entsprechende Geldstrafe verfügt hat, die Gemeindeverwaltung aber mit den ihr zustehenden Zwangsmitteln den Strafbetrag beizutreiben nicht im Stande ist, so hat die Gemeindeverwaltung sich an die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu wenden und letztere ist als berechtigt und verpflichtet zu betrachten, die Beitreibung mit executivem Zwange vorzunehmen.

An denjenigen Orten, an welchen Lokalpolizeibehörden bestehen, die mit den Befugnissen der Distrikts-Polizeibehörden ausgestattet sind (Art. 33 des Polizei-Strafgesetzbuches), ist diese executive Beitreibung von den einschlägigen Lokalpolizeibehörden zu vollziehen, wie dieses von jeher geschehen und oben bezüglich der Schulgeldrückstände erläutert ist.

Für den Vollzug einer Verfügung, eines Bescheides, Erkenntnisses hat diejenige Behörde zu sorgen, welche sie competenzmäßig erlassen hat. Wenn ihre eigenen Executionsmittel nicht hinreichen, so hat sie sich an diejenige Behörde zu wenden, welche den Pflichtigen hiezu anzuhalten vermag, in einer Verwaltungssache mit Rücksicht auf die Natur der Angelegenheit an die geeignete Verwaltungsbehörde. Den Schulbehörden ist durch Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches das hier in Frage stehende Strafrecht vorbehalten, den Gemeinde-Verwaltungen die Executionsbefugniß übertragen und haben diese sich eventuell an die vermöge der allegirten geltenden Bestimmungen hiefür bezeichneten Polizeibehörden zu wenden. Daß insbesondere die Gerichte zur Eintreibung der Schulversäumnißstrafen nicht zuständig seien, ergibt sich aus Art. 68 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 (Gesetz-Blatt 1861 S. 241) vermöge dessen die von den Gerichten selbst erkannten Geldstrafen beim Mangel freiwilliger Erlage, nicht von ihnen, sondern von den Rentämtern zwangsweise beigetrieben werden. Eine Competenz der Rentämter zur Beitreibung der Schulgeld-Strafen kann aber deswegen nicht als begründet erachtet werden, weil sich die Competenz der Rentämter zur Eintreibung von Geldstrafen, insoweit letztere nicht ohnehin als Staatsgefälle erscheinen, auf die von den G e r i c h t e n erkannten und nach diesem Art. 68 zur Zwangsbeitreibung den Rentämtern überwiesenen Geldstrafen beschränkt.

Nach diesen Erläuterungen erübrigt noch auf eine Erwägung von praktischer Bedeutung aufmerksam zu machen.

Bei der Geringfügigkeit der fraglichen Geldstrafen kann selbstverständlich von denselben an sich eine besonders erfolgreiche Wirksamkeit nicht erwartet werden. Dagegen wird sich eine solche durch die zweckmäßige Anwendung der weiteren durch Art. 107 des Polizei-Strafgesetzbuches vorgesehenen Einschreitungen zweifellos ergeben. Auf die rechtzeitige und entschiedene Veranlassung dieser gegen Gewohnheitsversäumnisse haben daher die Schulbehörden umsomehr Bedacht zu nehmen, als vorzüglich der beharrlichen Renitenz einzelner Eltern 2c. 2c. und Schüler gegen den regelmäßigen Schulbesuch entgegenzutreten ist und eine einzige Einschreitung des Strafrichters insbesondere einen durchgreifenderen Eindruck im Schulsprengel üben wird, als eine Reihe vereinzelnter kleiner Versäumnißstrafen. Es darf deshalb nicht übersehen werden, daß weder durch Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches noch durch die Allerh. Vdg vom 28. Juni 1862 die Bedingung gestellt ist, als müßten die von den Schulbehörden verfügten Versäumnißstrafen wirklich e i n g e h o b e n sein, bevor die polizeiliche Verwarnung erfolgen kann. Es genügt, daß die Schulbehörde den Säumigen mit der Strafe

„wiederholt belegt“ hat, daß letztere ausgesprochen ist. Mit der Anzeige an die Polizeibehörde ist daher nicht etwa zuzuwarten — wie dieses aus einem Berichte, in welchem es sich um fünf Versäumnißstrafen handelt, hervorzugehen scheint — bis die Versäumnißstrafen beigetrieben sind, sondern es ist die Verwarnung sofort zu beantragen, wenn erstere wiederholt verfügt waren, und in gleicher Weise hat die Anzeige an den Staats-Anwalt bei dem Polizeistrafgerichte zu geschehen, sobald die Fruchtlosigkeit der Verwarnung constatirt ist.

Wenn ferner in der Ministerialentschließung vom 13. Juli 1862 Nr. 5699 ausgesprochen ist, daß in Wiederholungsfällen die ganze im Sinne des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches durchgeführte Procedur von vorne zu beginnen habe, so wollte mit dieser Ansicht dem eigenen Urtheile der zuständigen Behörden nicht vorgegriffen werden und bestünde im Interesse der in Frage stehenden wichtigen Angelegenheit kein Bedenken dagegen, daß nach einmal erfolgter strafrichterlicher Einschreitung nach Umständen ohne Weiteres von den Schulbehörden sofort wieder die unmittelbare Erwirkung weiterer strafrichterlicher Einschreitungen versucht würde. (Vergl. Commentar zum Polizeistrafgesetzbuche von Edel S. 276 und 277.)

München, den 19. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Einhebung des Schulgeldes und der Schulversäumniß-Geld-Strafen betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath von Bezold.

Ad Num. 8889.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

Die Abhaltung einer Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. dieß Monats Nr. 3569 wird am 17. August l. Js. und die folgenden Tage eine Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst am Sitze der unterfertigten Stelle nach Maßgabe des Normativs vom 29. Mai 1854 abgehalten werden.

Es haben demnach jene Forstdienst-Adspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre Gesuche um Zulassung mit den erforderlichen Zeugnissen als

1) dem Taufzeugnisse,

2) einem Sittenzeugnisse der einschlägigen Polizei-Behörde,

3) den vollständigen Nachweisen über die Erfüllung der im §. 1 der vorerwähnten höchsten Entschließung vom 29. Mai 1854 vorgeschriebenen Vorbedingungen spätestens bis 24. April l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen und bezüglich der Admission weitere Entschließung zu gewärtigen.

Bemerkt wird, daß Forstpraktikanten oder Gehilfen, welche die Forstlehranstalt Aschaffenburg im Jahre 1861 absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder auf die Universität übergetreten sind, bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Vorbedingungen zu dieser Prüfung zugelassen werden dürfen.

Die einschlägigen Forstämter haben die Betheiligten geeignet in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 25. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 14,142.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern.

Den Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die ihnen untergebenen Schulsprengel aufzufodern, die Ge-

suche um Unterstützungen, welche sie zur Aufbringung des ihnen bereits bekannten Bedarfes für ihre deutschen Schulen nach Maßgabe des Art. 6 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 allenfalls in Anspruch nehmen zu können glauben, innerhalb eines angemessenen peremtorischen Termines bei ihnen einzureichen, und diese Gesuche sodann mit genauen Ausweisen über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden resp. Schulsprengel und beziehungsweise mit der Bestätigung der Ueberbürdung derselben von ihrer Seite behufs der Vorlage bei der nächsten Landrathsversammlung bis längstens 1. Mai l. Js. bei Vermeidung des Ausschlusses anher einzusenden.

Uebrigens werden diejenigen k. Bezirksämter, welche mit der Vollziehung des ihnen im bez. Betreffe ertheilten Auftrages z. Z. noch im Rückstande sind, an die baldigste Erledigung dieses Auftrages hiemit erinnert.

Landshut, den 27. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8409

An die k. Rentämter in Niederbayern.

Die Postportofreiheit der k. Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch eine im Vollzuge höchster Anordnung der kgl. Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann der Justiz hinsichtlich der Portofreiheit der k. Notare und Notariats-Kammern unterm 9. vor. Mts. erlassene Instruktion für die kgl. Postbehörden (Verordnungs- und Anzeigeblatt der k. Verkehrsanstalten Nr. 4) haben die einschlägigen Bestimmungen in §. 12 Abs. 5 und 6 der Vollzugs-Vorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten u. s. a. betreffend, in mehrfacher Beziehung eine Erweiterung erfahren, weßhalb zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. ds. Mts. ad Num. 2951 die besagte Instruktion den k. Rentämtern nachstehend in Abdruck zur Kenntnißnahme und einschlägigen Nachachtung mitgetheilt wird.

Landshut, den 25. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3510.

Die Postportofreiheit der k. Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die k. Notare, welche als öffentliche Beamte aus Auftrag und unter der Oberaufsicht der k. Staats-Regierung gewisse Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege zu besorgen haben, häufig in den Fall kommen, Sendungen durch die Post abzufertigen und zu empfangen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, so haben dieselben für Sendungen der bezeichneten Art die amtliche Portofreiheit in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzusprechen, wie sie durch die k. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggs.-Bl. S. 521) den k. Behörden überhaupt eingeräumt ist.

Es wird demnach in dieser Beziehung mit höchster Genehmigung der kgl. Staatsministerien des Handels und der Justiz den Postanstalten bekannt gegeben, was folgt:

1. Die dienstlichen Korrespondenzen und Aktensendungen zwischen k. Notaren einer-, dann k. mittelbaren und unmittelbaren Gerichts- und Verwaltungsbehörden anderseits sind portofrei abzulassen, wenn sie mit einem amtlichen (beziehungsweise Notariats-) Siegel geschlossen, auf der Adresse mit Benennung der

absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars (durch die Aufschrift: „vom k. Notar N. 2c. 2c.", oder, wenn sich mehrere Notare an einem Orte befinden, durch die Aufschrift: „vom k. Notar N. N. in N. 2c."), der laufende Geschäftnummer und der Bezeichnung: „R. S." oder „A. S." versehen sind.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die Korrespondenzen und Aktensendungen zwischen den Notariatskammern einer-, dann den k. Stellen und Behörden, sowie den einzelnen Notaren anderseits portofrei zu behandeln.

3. Korrespondenzen und Aktensendungen zwischen den Notaren unter sich sind zur portofreien Beförderung nur dann anzunehmen, wenn sie neben den erforderlichen Merkmalen einer portofreien Dienstsache auch noch mit der Bezeichnung „Notariatskammersache" oder „staatsanwaltschaftliches- oder bezirksgerichtliches Umlaufschreiben" versehen sind.

4. Für Geldsendungen findet eine Portofreiheit nur dann statt, wenn sie zwischen Notaren und k. Rentämtern oder k. Gerichtsschreibern gewechselt werden und die für den Staat zu verrechnenden Taxen und Stempelgebühren betreffen.

Sendungen mit Urkunden, Hypothekenbriefen u. s. w., deren Werth auf der Adresse angegeben ist, sind zwar in der Regel portopflichtig und daher mit „P. S." zu bezeichnen; kommen aber derartige Sendungen von Notaren oder an Notare mit der Bezeichnung „R. S." vor, so ist diese Bezeichnung im Hinblicke auf §§. 2 und 18 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gebührend zu respektiren.

5. In Ansehung der Fahrpostsendungen an k. Notare wird mit Rücksicht auf §. 16 der erwähnten allerhöchsten Verordnung noch besonders bemerkt, daß bei an sich portofreien Sendungen die Adresse an einen Notar auch dann als eine amtliche zu betrachten ist, wenn auch der Familienname des Notars beigefügt ist.

Es wird demnach die in der Verordnung vom 17. Juni 1862 sub. Nr. IV Abs. 2 (Verordnungsblatt 1862 S. 116) gemachte Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

6. Sendungen zwischen Notaren und Privaten sind stets portopflichtig.

Die k. Postanstalten haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, bei sich ergebenden Anständen, wenn dieselben nicht sofort bei der Aufgabe beseitigt werden können oder erst bei der Abgabe der Sendungen erhoben werden, letztere nicht an den Aufgabsort zurückzusenden, sondern gegen Einziehung der Originaladresse oder einer vollständigen Abschrift derselben einstweilen ohne Porto-Entrichtung abzugeben, und die Adresse, beziehungsweise deren Abschrift mit der aufgesetzten kurzen Angabe des Inhalts der Sendung sammt dem treffenden Karten-Extrakte dem vorgesetzten kgl. Oberamte zum weitern Verfahren in Vorlage zu bringen.

München, den 9. Februar 1863.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Ad Num. 13,702.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. dieß zufolge hat das Erlöschen der Rinderpest in Böhmen und das seitherige Abnehmen derselben in den übrigen von dieser Seuche heimgesuchten k. k. österreichischen Ländern sowohl die k. preußische, als auch die k. sächsische Regierung veranlaßt, die bisher gegen das Einbringen von Vieh und von thierischen Rohprodukten aus Oesterreich bestehenden Verbote zu mildern.

Aus gleichem Grunde hat sich auch die k. b. Staats-

regierung veranlaßt gesehen, für den Grenzverkehr an der bayrisch-böhmischen Grenze diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche aus der im Auszuge beifolgenden, an die kgl. General-Zoll-Administration ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. Nr. 1331 zur gleichmäßigen Nachachtung zu entnehmen sind.

Diese Verkehrs-Erleichterungen haben jedoch auf die bayerisch-böhmische Grenze streng beschränkt zu bleiben.

So günstig nämlich im Allgemeinen die Berichte über die Abnahme der Rinderpest in Oesterreich in jüngerer Zeit gelautet haben, so kommen doch in Ungarn, Mähren und Galizien mit dem Krakauer Verwaltungsgebiete fortwährend noch neue, wenn auch mehr vereinzelte Ausbrüche der Seuche vor.

Im letztgenannten Gebiete ist ein neuer Seuchen-Ausbruch zu Pisarlowice im Wadowicer Kreise erfolgt; es wurden dort 12 Rinder von der Krankheit befallen, wovon 3 umstanden; die 9 kranken nebst den seucheverdächtigen sind erschlagen worden. Außerdem ist die Krankheit in Galizien in zwei Ortschaften erloschen und in zwei andern ausgebrochen; sie existirt dort noch in 8 Ortschaften, nämlich in je zwei des Czortnower und Tarnopoler und in je einer des Bryezaner, Stainslaer, Stryer und Lemberger Kreises.

In Ungarn ist die Seuche fast überall in entschiedenem Abnehmen begriffen und nur in einem Orte des Honther Comitates ein neuer Ausbruch erfolgt.

In Mähren ist die Seuche in 3 Ortschaften erloschen, in 4 andern neu ausgebrochen, sie besteht in diesem Kronlande noch in 15 Ortschaften, wovon 3 dem Ungarisch-Ostraer, 3 dem Leipniker, je 2 dem Austerlitzer und Straßnitzer, und je eine dem Proßnitzer, Mistecker, Laudenburger, Brünner und Ungarisch-Broder Bezirke angehören.

In Niederösterreich aber, wo man die Seuche bereits erloschen glaubte, ist sie nach neuerlich eingekommenen Berichten wiederholt ausgebrochen. Nach einer Kundmachung der k. k. Statthalterei Linz vom 3. l. Mts. sind in Hohenruppersdorf, wo die Seuche längere Zeit hindurch nicht als solche erkannt wurde und unangezeigt geblieben ist, acht Höfe ergriffen und in denselben 27 Stücke erkrankt, 6 gefallen, 21 kranke erschlagen und 3 seuchenverdächtige gekeult worden. In Ringelsdorf und Zistersdorf sind neuerdings 7 Erkrankungsfälle vorgekommen. Im Ganzen sind bis jetzt seit dem Ausbruche der Rinderpest in Niederösterreich 61 Höfe in 15 Ortschaften von derselben befallen worden, in diesen sind 212 Stücke erkrankt, 4 genesen, 61 gefallen und 147 kranke, sowie 206 seuchenverdächtige der Keule unterzogen worden.

Unter diesen Verhältnissen hat sich das genannte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit jenem des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, das in der Ministerial-Entschließung vom 17. Januar 1863 Nr. 4205 aufrecht erhaltene Verbot der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Ungarn, Galizien und Mähren nach Bayern nicht nur fernerhin bestehen zu lassen, sondern dasselbe nunmehr wieder, wie schon durch die Ministerial-Entschließung vom 6. Dezember vor. Js. Nro. 1968 verfügt worden war, auf die gleichen Einbringungen aus Niederösterreich auszudehnen.

Indem den obengenannten Behörden hievon Kenntniß gegeben wird, erhalten dieselben unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 12. Dezember vor. Jrs. und 29. Januar lauf. Jrs. (Kr.-Amtsblatt S. 1951 und resp. 224) den Auftrag, nach den hierin ertheilten Directiven pünktlichst sich zu achten, und insbesondere nach dem letztallegirten Regierungs-Ausschreiben zu verfahren, soweit nicht für die bayerisch-böhmische Grenze durch die oben angeführte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der

27 2*

öffentlichen Arbeiten Ausnahms-Bestimmungen getroffen worden sind.

Landshut, den 25. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 669.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da nach den vorliegenden Anzeigen der k. Gesandtschaft zu Wien die Rinderpest in Böhmen nicht weiter aufgetreten ist, so wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, insbesondere zur Erleichterung des Grenzverkehres an der bayerisch-böhmischen Grenze genehmigt, daß aus Böhmen auch auf anderem Weg, als mittels der Eisenbahn, jedoch nur unter Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse Vieh nach Bayern eingebracht werde.

Anlangend die Einfuhr der oben näher bezeichneten thierischen Rohprodukte, insbesondere von Wolle und Häuten, so wird mit Rücksicht darauf, daß die Wagen der böhmischen Westbahn nur bis zur Grenzstation Furth a. W. gehen, die Anordnung, wornach solche Waare ohne Umladung durch Bayern oder bis zum Verarbeitungs- oder Verbrauchsorte in Bayern befördert werden soll, zugleich dahin modificirt, daß die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr mit Umladung beim Grenzabfertigungsamte zwar gestattet, jedoch bei der Umladung die entsprechende Vorsicht angewendet werde, damit nicht allenfalls am Umladeorte ein Infektionsstoff unter Hornvieh gelangt.

In dieser Beziehung erscheint es insbesondere nothwendig, daß die Umladung solcher Waaren ohne jede Berührung mit anderen Gegenständen und namentlich Thieren stattfinde und der Weitertransport möglichst rasch bewirkt werde, sowie daß die Wagen nach der Benützung sofort und in einer Weise gereinigt werden, welche die Verschleppung von ansteckenden Stoffen verhindert.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. General-Zolladministration. gez. Rüßler.

Die Rinderpest in Oesterreich betreff.

Ad Num. 8,964.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Dienstescaution der vormaligen Taxbeamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nunmehr die von den aufgelösten Taxämtern über den Anfall der ersten neun Monate des Jahres 1861/62 gestellten Rechnungen decharchirt sind, ergeht an die k. Rentämter der Auftrag, binnen 14 Tagen nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen kgl. Bezirksämtern und Landgerichten bezüglich allenfallsiger Haftungsverbindlichkeiten der Taxbeamten aus der Verwaltung des Depositen- und Brandassekuranzwesens, anher Bericht zu erstatten, ob der Freigabe oder der Transferirung der von den vormaligen Taxbeamten errichteten Dienstescautionen noch Hindernisse im Wege stehen.

Landshut, den 25. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,961.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Schullehrers Benedikt Wagner zu Oberiglbach als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die Distrikte Vilshofen, Griesbach und Passau hat die

Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 13,926.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Kaufmannes Joh. Stiglmeier zu Straubing als Unteragenten der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für den Bezirk Straubing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,297.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Straubing vom 25. v. Mts. wurde die ledige Schauspielerin Elisabetha Blach von Puchkirchen, Kreis Wels in Oesterreich, wegen Vergehens des Betrugs-Versuches und real concurrirender Diebstahls-Uebertretung in eine 44tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des nachfolgenden Personalbeschriebes der Betheiligten zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 20. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung:

Alter 21 Jahre, Größe mittel, Haare schwarz, Augen braun, Nase klein, Mund weit, Zähne die obern mangelhaft, Körperbau schlank, Sprache fremdartig.

Besondere Kennzeichen: im Allgemeinen zigeunerartiges Aussehen.

Ad Num. 14,303.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat April 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat April 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 54.

Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung in Niederbayern im Jahre 1863 betreffend.

Das Präsidium

des

Kgl bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 21. d. Mts. (Reggs.-Blatt S. 425), durch welche die Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage auf den 21. und 29. April d. Js. anberaumt wurde, die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1863 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung, welche durch höchste Entschließung vom 18. Februar l. Js. auf den 13. April d. Jrs. festgesetzt worden, in Folge weiterer höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. praes. 29. März d. Js. auf

Montag den 4. Mai lfd. Jrs.

verlegt worden ist.

Paßau, den 29. März 1863.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 3230.

Die Erledigung der Pfarrei Sammenheim, Dekanats Dittenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Sammenheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai dies. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen an baarem Gelde	125	45
an Naturalien:		
3 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrtl. $^3/_4$ Sz. Korn à 8 fl. 59 kr.	34	52$^3/_4$
8 Schfl. 1 Mtz. 3 Vrtl. $^3/_4$ Sz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	31	40$^1/_2$
11 Schfl. 1 Mtz. 3 Vrtl. $^1/_2$ Sz. Haber à 3 fl. 24 kr.	38	24$^1/_2$
(Diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet)		
4 Klftr. Buchenholz alt- Ansbacher Maß à 6 fl.	24	—
2 Klftr. weiches Holz à 4 fl. 15 kr.	8	30
100 Stück buchene Wellen	2	48
50 Stück fichtene Wellen	1	—
2. Aus Stiftungskassen: baar	2	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich nebst Oekonomiegebäuten in einem guten baulichen Zustande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet	40	—
aus 14 Tgw. 27 Dez. Aeckern	55	—
„ 5 „ 31 „ Wiesen	41	15
„ — „ 33 „ Gärten	1	30
„ 4 „ 2 „ Gemeindetheile	10	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	279	—
aus dem Forstrechte und zwar $^3/_4$ Klftr. hartes Holz	4	30
$^3/_4$ Klftr Fichtenholz	3	11$^1/_4$
25 Stück harte Wellen	—	42
25 Stück weiche Wellen	—	30
1$^1/_2$ Fuhr Rechstreu	2	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	103	16
Summa	809	55
Hievon die Lasten ab mit	17	15$^1/_4$
Reinertrag	792	39$^3/_4$

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 76 fl. 51 kr. in jährlichen Absitzfristen zu 12 fl. 48$^1/_2$ kr. heimzuzahlen.

Ansbach, den 24. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Verloosungs-Plan

für das

Neue allgemeine Anlehen zu 4$^1/_2$ Procent vom Jahre 1857.

I.

Zufolge Bekanntmachung vom 23. Januar 1857 (Reg.-Bl. 1857 S. 126 bis 131) besteht das im vorgenannten Jahre emittirte neue allgemeine Anlehen zu 4$^1/_2$ Procent aus Obligationen auf den Inhaber und auf Namen, in den

Capitalsbeträgen zu 1000 fl. Lit. A, 500 fl. Lit. B und 100 fl. Lit. C, mit den halbjährigen Zinsterminen 1. Februar und 1. August; die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) sind sämmtlich bei der Specialcasse Würzburg, jene auf Namen bei den Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg Regensburg und Würzburg inkatastrirt.

Beide Obligations-Gattungen haben eine gemeinschaftliche, jedoch für jede Capitals-Gattung sub Lit. A, B und C gesondert fortlaufende rothgeschriebene Katasternummer, die Nominal-Obligationen aber außerdem noch eine schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummer.

Auf allen Obligationen sowohl als auf den denselben beigegebenen Zinsabschnitten ist die Bezeichnung:

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt.

II.

Die Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens erfolgt gesondert für jede Capitalsgattung Lit. A, B und C — nach Abtheilungen (Serien) zu 1000 Katasternummern und für jede Abtheilung durch Ziehung von Endnummern von 1 bis 100 oder 00, und es werden zu diesem Behufe für jede gezogene Abtheilung so viele Endnummern gehoben, als zur Erfüllung des jedesmaligen Heimzahlungsbetrages erforderlich sind.

III.

Die bei einer Abtheilung gezogenen Endnummern finden, ohne Unterschied zwischen Obligationen auf den Inhaber oder auf Namen, auf alle Obligationen derselben Capitalsgattung Anwendung, deren rothgeschriebene Katasternummer bei der betreffenden Abtheilung auf eine der gezogenen Zahlen endigt.

Werden also z. B. bei der Abtheilung der Katasternummern 1001 bis 2000 die Endnummern 06 und 35 gezogen, so sind alle Obligationen, welche die rothgeschriebene Katasternummer

1006. 1035. 1106. 1135. 1206. 1235. 1306. 1335. 1406. 1435. 1506. 1535. 1606. 1635. 1706. 1735. 1806. 1835. 1906 und 1935.

tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

IV.

Im Falle eine bereits gezogene Endnummer einer und derselben Abtheilung bei späteren Verloosungen wiederholt herauskommt, hat die nächstfolgende höhere, noch nicht gezogene Nummer an deren Stelle zu treten, was sogleich bei Vornahme der Verloosung bemerkt werden wird.

V.

Bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. bleiben die Abtheilungen V, VI und VII (die Katasternummern 4001 — 7000 umfassend) von der Verloosung ausgenommen, da die diesen Abtheilungen angehörigen Obligationen nicht zum allgemeinen Verkehr emittirt, sondern nur als Unterpfand für das mit der Hypotheken- und Wechselbank abgeschlossene Annuitätsanlehen deponirt wurden.

VI.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach erfolgter Ziehung unter Beifügung eines vollständigen, alle Katasternummern der heimzuzahlenden Obligationen umfassenden Verzeichnisses bekannt gemacht werden.

München, den 4. März 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4^1/_2$ Procent betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 4. l. Mts. (Regierungs-Blatt 1863 Seite 333 bis 340) hat heute die I. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizei-Behörde, oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der, durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rotschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. März 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen ersten Verlosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kat.-Nr.											
12.	52.	60.	62.	63.	83.	112.	152.	160.	162.	163.	183.
212.	252.	260.	262.	263.	283.	312.	352.	360.	362.	363.	383.
412.	452.	460.	462.	463.	483.	512.	552.	560.	562.	563.	583.
612.	652.	660.	662.	663.	683.	712.	752.	760.	762.	763.	783.
812.	852.	860.	862.	863.	883.	912.	952.	960.	962.	963.	983.
1019.	1058.	1067.	1074.	1085.	1100.	1119.	1158.	1167.	1174.	1185.	1200.
1219.	1258.	1267.	1274.	1285.	1300.	1319.	1358.	1367.	1374.	1385.	1400.
1419.	1458.	1467.	1474.	1485.	1500.	1519.	1558.	1567.	1574.	1585.	1600.
1619.	1658.	1667.	1674.	1685.	1700.	1719.	1758.	1767.	1774.	1785.	1800.
1819.	1858.	1867.	1874.	1885.	1900.	1919.	1958.	1967.	1974.	1985.	2000.
2038.	2069.	2074.	2082.	2098.	2099.	2138.	2169.	2174.	2182.	2198.	2199.
2238.	2269.	2274.	2282.	2298.	2299.	2338.	2369.	2374.	2382.	2398.	2399.
2438.	2469.	2474.	2482.	2498.	2499.	2538.	2569.	2574.	2582.	2598.	2599.
2638.	2669.	2674.	2682.	2698.	2699.	2738.	2769.	2774.	2782.	2798.	2799.
2838.	2869.	2874.	2882.	2898.	2899.	2938.	2969.	2974.	2982.	2998.	2999.

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kat.-Nr.											
5.	16.	36.	44.	86.	88.	105.	116.	136.	144.	186.	188.
205.	216.	236.	244.	286.	288.	305.	316.	336.	344.	386.	388.
405.	416.	436.	444.	486.	488.	505.	516.	536.	544.	586.	588.
605.	616.	636.	644.	686.	688.	705.	716.	736.	744.	786.	788.
805.	816.	836.	844.	886.	888.	905.	916.	936.	944.	986.	988.
1021.	1053.	1067.	1076.	1094.	1099.	1121.	1153.	1167.	1176.	1194.	1199.
1221.	1253.	1267.	1276.	1294.	1299.	1321.	1353.	1367.	1376.	1394.	1399.
1421.	1453.	1467.	1476.	1494.	1499.	1521.	1553.	1567.	1576.	1594.	1599.
1621.	1653.	1667.	1676.	1694.	1699.	1721.	1753.	1767.	1776.	1794.	1799.
1821.	1853.	1867.	1876.	1894.	1899.	1921.	1953.	1967.	1976.	1994.	1999.
2020.	2023.	2043.	2044.	2060.	2094.	2120.	2123.	2143.	2144.	2160.	2194.
2220.	2223.	2243.	2244.	2260.	2294.	2320.	2323.	2343.	2344.	2360.	2394.
2420.	2423.	2443.	2444.	2460.	2494.	2520.	2523.	2543.	2544.	2560.	2594.
2620.	2623.	2643.	2644.	2660.	2694.	2720.	2723.	2743.	2744.	2760.	2794.
2820.	2823.	2843.	2844.	2860.	2894.	2920.	2923.	2943.	2944.	2960.	2994.
3029.	3036.	3045.	3046.	3054.	3090.	3129.	3136.	3145.	3146.	3154.	3190.

Kat.-Nr. 3229.	3236.	3245.	3246.	3254.	3290.	3329.	3336.	3345.	3346.	3354.	3390.
3429.	3436.	3445.	3446.	3454.	3490.	3529.	3536.	3545.	3546.	3554.	3590.
3629.	3636.	3645.	3646.	3654.	3690.	3729.	3736.	3745.	3746.	3754.	3790.
3829.	3836.	3845.	3846.	3854.	3890.	3929.	3936.	3945.	3946.	3954.	3990.
4011.	4026.	4045.	4070.	4080.	4087.	4111.	4126.	4145.	4170.	4180.	4187.
4211.	4226.	4245.	4270.	4280.	4287.	4311.	4326.	4345.	4370.	4380.	4387.
4411.	4426.	4445.	4470.	4480.	4487.	4511.	4526.	4545.	4570.	4580.	4587.
4611.	4626.	4645.	4670.	4680.	4687.	4711.	4726.	4745.	4770.	4780.	4787.
4811.	4826.	4845.	4870.	4880.	4887.	4911.	4926.	4945.	4970.	4980.	4987.

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kat.-Nr. 3.	19	22.	38.	60.	103.	119.	122.	138.	160.	203.	219.
222.	238.	260.	303.	319.	322.	338	360	403.	419.	422.	438.
460.	503.	519.	522	538.	560	603.	619.	622.	638.	660.	703.
719.	722.	738.	760.	803.	819.	822.	838.	860	903.	919	922.
938.	960.	1013.	1033	1039	1089.	1090	1113.	1133	1139.	1189.	1190.
1213.	1233.	1239.	1289.	1290	1313.	1333.	1339.	1389.	1390.	1413.	1433.
1439	1489.	1490.	1513.	1533.	1539.	1589.	1590.	1613	1633.	1639.	1689.
1690.	1713.	1733.	1739	1789.	1790.	1813.	1833	1839.	1889.	1890.	1913.
1983.	1939.	1989.	1990.	2023.	2038.	2066.	2078	2085.	2123.	2138.	2166.
2178.	2185.	2223.	2238.	2266.	2278.	2285.	2323.	2338.	2366.	2378.	2385.
2423	2438.	2466.	2478.	2485.	2523.	2538.	2566	2578.	2585	2623.	2638.
2666.	2678.	2685	2723	2738.	2766.	2778.	2785.	2823	2838.	2866.	2878.
2885.	2923.	2938.	2966.	2978.	2985.	3010.	3033	3048	3055.	3100.	3110.
3133.	3148.	3155.	3200.	3210	3233.	3248.	3255	3300.	3310.	3333.	3348.
3355.	3400.	3410.	3433.	3448.	3455.	3500.	3510	3533	3548.	3555	3600.
3610.	3633	3648.	3655	3700.	3710.	3733	3748	3755	3800	3810	3833.
3848	3855.	3900.	3910.	3933.	3948.	3955	4000	4042	4047.	4057.	4064.
4067.	4142.	4147.	4157.	4164.	4167	4242.	4247.	4257	4264	4267.	4342.
4347.	4357.	4364	4367.	4442.	4447.	4457	4464.	4467	4542.	4547.	4557.
4564.	4567.	4642.	4647.	4657.	4664.	4667.	4742	4747.	4757.	4764	4767.
4842.	4847.	4857.	4864.	4867.	4942	4947.	4957.	4964.	4967.	5003.	5031.
5057.	5083.	5087.	5103	5131.	5157.	5183.	5187.	5203.	5231.	5257.	5283.
5287.	5303.	5331.	5357	5383.	5387	5403.	5431.	5457.	5483	5487.	5503.
5531.	5557.	5583.	5587	5603.	5631.	5657.	5683.	5687.	5703.	5731.	5757.
5783.	5787.	5803.	5831.	5857.	5883.	5887.	5903.	5931.	5957.	5983	5987.
6023.	6037.	6058.	6061	6082.	6123.	6137.	6158.	6161	6182.	6223.	6237.
6258.	6261.	6282.	6323.	6337.	6358.	6361.	6382.	6423	6437.	6458	6461.
6482.	6523	6537.	6558.	6561.	6582.	6623	6637.	6658.	6661.	6682	6723.
6737.	6758	6761.	6782.	6823	6837.	6858	6861.	6882	6923	6937.	6958.
6961.	6982.	7046	7050.	7077.	7080.	7096.	7146.	7150.	7177.	7180.	7196.
7246.	7250.	7277.	7280	7296.	7346.	7350	7377.	7380.	7396.	7446.	7450.
7477.	7480.	7496.	7546.	7550.	7577.	7580.	7596	7646.	7650.	7677.	7680.
7696.	7746.	7750.	7777.	7780.	7796	7846.	7850.	7877.	7880.	7896	7946.

Pl. Nr. 7950. 7977. 7980. 7996. 8006. 8025. 8027. 8076. 8079. 8106. 8125. 8127.
8176. 8179. 8206. 8225. 8227. 8276. 8279. 8306. 8325. 8327. 8376. 8379.
8406. 8425. 8427. 8476. 8479. 8506. 8525. 8527. 8576. 8579. 8606. 8625.
8627. 8676. 8679. 8706. 8725. 8727. 8776. 8779. 8806. 8825. 8827. 8876.
8879. 8906. 8925. 8927. 8976. 8979. 9038. 9073. 9074. 9092. 9099. 9138.
9173. 9174. 9192. 9199. 9238. 9273. 9274. 9292. 9299. 9338. 9373. 9374.
9392. 9399. 9438. 9473. 9474. 9492. 9499. 9538. 9573. 9574. 9592. 9599.
9638. 9673. 9674. 9692. 9699. 9738. 9773. 9774. 9792. 9799. 9838. 9873.
9874. 9892. 9899. 9938. 9973. 9974. 9992. 9999. 10005. 10021. 10041. 10071.
10100. 10105. 10121. 10141. 10171. 10200. 10205. 10221. 10241. 10271. 10300. 10305.
10321. 10341. 10371. 10400. 10405. 10421. 10441. 10471. 10500. 10505. 10521. 10541.
10571. 10600. 10605. 10621. 10641. 10671. 10700. 10705. 10721. 10741. 10771. 10800.
10805. 10821. 10841. 10871. 10900. 10905. 10921. 10941. 10971. 11000. 11053. 11072.
11077. 11091. 11098. 11153. 11172. 11177. 11191. 11198. 11253. 11272. 11277. 11291.
11298. 11353. 11372. 11377. 11391. 11398. 11453. 11472. 11477. 11491. 11498. 11553.
11572. 11577. 11591. 11598. 11653. 11672. 11677. 11691. 11698. 11753. 11772. 11777.
11791. 11798. 11853. 11872. 11877. 11891. 11898. 11953. 11972. 11977. 11991. 11998.
12005. 12012. 12051. 12086. 12095. 12105. 12112. 12151. 12186. 12195. 12205. 12212.
12251. 12286. 12295. 12305. 12312. 12351. 12386. 12395. 12405. 12412. 12451. 12486.
12495. 12505. 12512. 12551. 12586. 12595. 12605. 12612. 12651. 12686. 12695. 12705.
12712. 12751. 12786. 12795. 12805. 12812. 12851. 12886. 12895. 12905. 12912. 12951.
12[illegible]85. 12995. 13029. 13030. 13050. 13055. 13065. 13129. 13130. 13150. 13155. 13165.
13229. 13230. 13250. 13255. 13265. 13329. 13330. 13350. 13355. 13365. 13429. 13430.
13450. 13455. 13465. 13529. 13530. 13550. 13555. 13565. 13629. 13630. 13650. 13655.
13665. 13729. 13730. 13750. 13755. 13765. 13829. 13830. 13850. 13855. 13865. 13929.
13930. 13950. 13955. 13965. 14010. 14028. 14059. 14066. 14068. 14110. 14128. 14159.
14166. 14168. 14210. 14228. 14259. 14266. 14268. 14310. 14328. 14359. 14366. 14368.
14410. 14428. 14459. 14466. 14468. 14510. 14528. 14559. 14566. 14568. 14610. 14628.
14659. 14666. 14668. 14710. 14728. 14759. 14766. 14768. 14810. 14828. 14859. 14866.
14868. 14910. 14928. 14959. 14966. 14968. 15005. 15051. 15065. 15070. 15091. 15105.
15151. 15165. 15170. 15191. 15205. 15251. 15265. 15270. 15291. 15305. 15351. 15365.
15370. 15391. 15405. 15451. 15465. 15470. 15491. 15505. 15551. 15565. 15570. 15591.
15605. 15651. 15665. 15670. 15691. 15705. 15751. 15765. 15770. 15791. 15805. 15851.
15865. 15870. 15891. 15905. 15951. 15965. 15970. 15991. 16040. 16042. 16055. 16084.
16096. 16140. 16142. 16155. 16184. 16196. 16240. 16242. 16255. 16284. 16296. 16340.
16342. 16355. 16384. 16396. 16440. 16442. 16455. 16484. 16496. 16540. 16542. 16555.
16584. 16596. 16640. 16642. 16655. 16684. 16696. 16740. 16742. 16755. 16784. 16796.
16840. 16842. 16855. 16884. 16896. 16940. 16942. 16955. 16984. 16996.

Vorstehende Nummern finden, wie eben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (**au porteur**), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten vom **1. Juli 1863** an außer Verzinsung.

München, den 16. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 26. März 1863 wurde Pfarrer Joseph Mayr zu Griesbach, kgl. Bezirksamts Griesbach, in Folge seiner Versetzung auf die Pfarrei zu Schönau, k. Bezirksamts Eggenfelden, auf Ansuchen und unter Anerkennung seiner dießfallsigen ersprießlichen Wirksamkeit von den Stellen eines k. Distriktsschulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Griesbach, und eines k. Prüfungskommissärs für die Schullehrlinge des kgl. Bezirksamts Griesbach, enthoben, und wurden diese Stellen dem Pfarrer Paul Esterl in Karpfham, kgl. Bezirksamts Griesbach, übertragen.

Laut allerh. Rescripts vom 21. März l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ilzstadt-Passau dem Priester Franz Xaver Bauer, Cooperator in Hutthurm, Bezirksamts Passau, verliehen.

Se. Maj. der König haben sich unterm 13. ds. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem ersten Landwehrkreisinspektor von Niederbayern, Landwehrobersten Anton Kalchgruber zu Landshut, die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung seiner während 28 Jahren geleisteten treuen, umsichtigen und ersprießlichen Landwehrdienste zu ertheilen, und die Stelle eines ersten Kreisinspektors von Niederbayern dem bisherigen zweiten Kreisinspektor, Landwehrobersten Erasmus Grafen v. Deroy auf Mirskofen, zu übertragen.

Der Lederer Roman Eigl in Pfarrkirchen wurde als Magistratsrath an die Stelle des gestorbenen Franz Moser daselbst bestätigt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 28. Landshut, Sonnabend den 4. April 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7583.

An sämmtliche k. Rentämter und Bezirksgeometer des Regierungsbezirks.

Vollzug des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird das im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. Februar l. Js. Nr. 1869 zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 26. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1869.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Entschließung vom 11. Oktober v. Jrs., die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betreffend, hat das unterfertigte k. Staatsministerium bereits die Absicht zu erkennen gegeben, in Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Interessen die Betheiligung der Bezirksgeometer bei gemeinnützigen Cultur-Unernehmungen, Arrondirungen ꝛc. in thunlichster Weise und so weit es ohne Nachtheil für den Katasterdienst geschehen kann, zu unterstützen, und sind in dieser Richtung weitere Direktiven vorbehalten worden.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nunmehr zum Vollzuge des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, soweit es sich hiebei um die technische Leitung und Ausführung, insbesondere um die Mitwirkung der Kreis-Obergeometer und der Bezirks-

Geometer handelt, den k. Regierungen, K. d. F., Folgendes eröffnet:

1. Da die Bezirksgeometer und die Obergeometer mit den Boden-, Besitz- und Wirthschafts-Verhältnissen ihrer Bezirke in der Regel genau bekannt und daher auch vorzugsweise berufen sind, den Vollzug des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke zu fördern, so ist denselben anzuempfehlen, diesem Gegenstande ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei sich darbietenden Gelegenheiten wünschenswerthe und ausführbare Arrondirungen anzuregen.

2. Die Zusammenlegung einzelner Grundstücke wird in der Regel den Bezirksgeometern überlassen bleiben und von denselben neben ihrem gewöhnlichen Dienste leicht behandelt werden können. Um den Bezirksgeometern aber auch die Ausführung größerer Arrondirungen zu ermöglichen, falls sie hiezu von den Betheiligten berufen sind, werden die k. Regierungs-Finanzkammern, soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, denselben gestatten, für die Zeit, in welcher sie sich solchen Unternehmungen ausschließlich zu widmen haben, einen Aushilfsgeometer zur Besorgung des gewöhnlichen Dienstes anzunehmen, den sie aus den eingehenden Messungsgebühren zu remuneriren haben.

3. Wenn zur Durchführung größerer Zusammenlegungs-Arbeiten eigene Arrondirungs-Geometer durch die Organe des landwirthschaftlichen Vereines mit Zustimmung der betreffenden k. Regierungs-Finanzkammer aufgestellt werden, so haben die Rentämter und Bezirksgeometer diesen Arrondirungsgeometern die Einsicht des erforderlichen Planmaterials und sonst nöthiger Behelfe, insbesondere auch der Grundsteuerkataster und Gefällsbücher zu gestatten, damit den Vorschriften des Art. 11 des Gesetzes Genüge geleistet werden könne.

Diesen Arrondirungsgeometern kömmt übrigens weder eine amtliche Stellung noch eine ausschließliche Befugniß für Zusammenlegungsgeschäfte zu, deren Uebertragung an geprüfte und verpflichtete Geometer vielmehr stets dem freien Ermessen der Betheiligten anheimgestellt bleibt.

4. Denjenigen Bezirksgeometern, welche als eigene Arrondirungsgeometer aufgestellt werden, kann ihr Messungsbezirk vorläufig vorbehalten und für diesen ein Verweser bestellt werden. Die k. Regierungen, K. d. F., werden in den einzelnen Fällen erwägen, ob und für welche Zeitdauer die Rücksicht auf den eigentlichen Katasterdienst eine solche Verwesung gestattet.

Eine gleiche Berücksichtigung soll auch den zu Arrondirungsgeometern gewählten Obergeometern zu Theil werden, deren vorläufige Ersetzung dem unterfertigten k. Staatsministerium vorbehalten bleibt.

5. Den Bezirksgeometern, welche außerhalb des ihnen angewiesenen Messungsbezirkes die Durchführung größerer Arrondirungen mit Einschluß der Detailvermessung, Planausarbeitung, Herstellung der Ummessungstabellen 2c. übertragen wird, ist bis auf Weiteres gestattet, neben der Projektirung und Einleitung auch die bezeichneten einschlägigen Katasterarbeiten auszuführen, so daß die Verlautbarung und Kataster-Umschreibung auf Grund der von ihnen gefertigten Elaborate bewirkt werden kann.

In Fällen dieser Art hat der Bezirksgeometer derjenigen k. Regierungs-Finanzkammer, in deren Bezirk die Arrondirung ausgeführt wird, den Beginn der Katasterarbeiten rechtzeitig anzuzeigen, damit die betreffenden Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Gleiche Befugniß wird auch den Obergeometern eingeräumt, soferne sie als eigene Arrondirungsgeometer aufgestellt sind.

Jene geprüften und verpflichteten Geometer, welche nicht als Bezirks- oder Obergeometer angestellt sind, können sich mit der Vermessung zum Zwecke der Katasterumschreibung nur befassen, wenn sie hiezu die spezielle

Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen erhalten haben.

6. Die Prüfung der bei Arrondirungen angefertigten Messungs-Elaborate, sowie der Kostenverzeichnisse steht derjenigen k. Regierung, K. d. F., zu, in deren Bezirk das Arrondirungs-Unternehmen ausgeführt wird.

7. Die Kosten für Aenderung und Evidenthaltung der Pläne und Kataster anlangend, so haben die Betheiligten die Kosten der Vermessung und der Planberichtigung, desgleichen die Umschreibgebühren zu entrichten, wogegen die Nachtragung auf den Plansteinen, dann die Ergänzung des Umschreibatlasses und Planes durch Beigebung von Abdrücken unentgeltlich erfolgt.

Die Anfertigung gänzlich neuer Kataster bei totalen Arrondirungen wird durch die königl. Steuerkataster-Commission auf Grund der ihr mitzutheilenden Elaborate auf Kosten der Betheiligten vollzogen werden.

München, den 16. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Vollzug des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Gez. Pummerer.

Ad Num. 8616.

An die sämmtlichen taxpercipirenden und verrechnenden Behörden und Beamten von Niederbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren, hier die Zustellgebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf Ziffer 1 des Regierungsausschreibens vom 31. Jänner l. Js. Nr. 6451 (Kr.-A.-Bl. S. 228) wird nachstehend eine weitere an die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. Mts. Nr. 3166 zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 30. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3166.**

Staatsministerium der Finanzen.

In Erwiederung des Berichtes bez. Betreffes vom 31. Januar l. Js. und unter Rückleitung der Beilagen desselben wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz die kgl. Regierung, K. d. F., bezüglich der gestellten Anfrage:

„ob für die Zustellung hypothekenamtlicher Beschlüsse
„und Beurkundungen ꝛc., welche in Partheisachen
„an die k. Notare durch das Gerichtsdienerpersonal
„bewerkstelligt werden, Zustellgebühren zu bezahlen
„seyen?“

auf Nr. 1 der unterm 24. Januar l. Js. an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. F., im bez. Betreffe erlassenen und den übrigen Regierungs-Finanzkammern zur Nachachtung mitgetheilten Entschließung verwiesen, wodurch diese Frage dahin entschieden worden ist, daß das Gerichtsdienerpersonal für solche Zustellungen die Zustellgebühren anzusprechen habe.

Bezüglich der zweiten Anfrage:

„ob auch noch für die Verbringung der Empfangs-
„scheine oder Insinuationsnachweise zur Post behufs
„der Beförderung an die requirirende Behörde oder
„den Notar neben der Zustellgebühr für die In-
„sinuation selbst, das Gerichtsdienerpersonal eine
„weitere Zustellgebühr anzusprechen habe,“

wird erwiedert, daß das Gerichtsdienerpersonal hiefür eine besondere Gebühr nicht verlangen könne, da Empfangsscheine oder Insinuationsnachweise, welche nach den bestehenden Normen nur mittelst Couverts — ohne

Schreiben — an das requirirende Gericht oder den Notar zurückzufertigen sind, nicht wohl als selbstständige richterliche Verfügungen angesehen werden können, und ihr Verbringen zur Post lediglich als der Schlußakt der requirirten Insinuation zu betrachten ist.

Die k. Regierung, K. d. F., hat diese Entschließuug sämmtlichen taxperzipirenden und verrechnenden Behörden und Beamten zu ihrer Darnachachtung eröffnen zu lassen.

München, den 11. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Unterfranken Aschaffenburg.
Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren, hier die Zustellgebühren betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Ad Num. 9014.

An die sämmtlichen k. Rentämter und Bezirksämter in Niederbayern.

Die Postportofreiheit der königl. Notare und die Versendung von Notariatsurkunden an die k. Gerichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. d. Mts. Nr. 3626 bez. Betr. werden die obengenannten Behörden auf die höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 11. März l. Jrs. Num. 7435, die Postportofreiheit der k. Notare betr. (Kreis Amtsblatt S. 485), zur einschlägigen Darnachachtung hiedurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Landshut, den 30. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 8460.

An sämmtliche kgl. Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. d. Mts. ad Num. 3101 ist für die bei Waarensendungen nach Nordamerika gebotene Eidesabnahme, die sich ihrer Wesenheit nach als eine protokollarische Verhandlung darstellt, neben der etwaigen Zustellgebühr für das Gerichtsdiener-Personal eine Protokollgebühr von 36 kr. zu erheben, was den k. Gerichtsschreibern unter Bezugnahme auf die höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 27. Februar d. Jrs. rubr. Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 378) zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung hiedurch eröffnet wird.

Landshut, den 30. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 14,371.

Die Erhöhung der Hilfspriester-Gehalte bei den organisirten Pfarreien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Bezirksämter, welche die in der Regierungs-Entschließung vom 4. Jänner heurigen Jahrs Num. 7114 im bezeichneten Betreffe angeordneten Erhebungen noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden hiemit zur Erledigung des oben allegirten Auftrages innerhalb eines Termines von 14 Tagen aufgefordert.

Landshut, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,311.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rogglfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Rogglfing ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Eggenfelden und im Dekanatssprengel Zimmern, zählt in 25 Ortschaften 680 Seelen, hat zwei Filialen, 1 Schule und wurde bisher vom Pfarrer und einem Coadjutor pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einnahmen derselben bestehen

in	1138 fl.	$7^3/_4$ kr.,
die Lasten beziffern . . .	118 „	36 „
das Reinerträgniß beläuft sich sonach auf	1019 fl.	$31^3/_4$ kr.

Die zum Widdum gehörigen Grundstücke umfassen $26^1/_2$ Tagwerk Ackerland, $24^1/_2$ Tagwerk Wiesen und $21^3/_4$ Tagwerk Holzgrund; das Uebernahmskapital wird auf circa 2000 fl. angegeben.

Die Baulast haftet auf der Pfründe, und eine dort bestehende Annuitätenzahlung von jährlichen 32 fl. 24 kr. wird mit dem Jahre 1884 aufhören.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,470.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Gemeinde Mimbach im Regierungsbezirke der Pfalz wurde kürzlich ein falscher preußischer Doppelthaler beschlagnahmt mit der Jahreszahl 1856, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Messing besteht, und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

An der Oberfläche war derselbe versilbert, jedoch durch die an dem Gepräge durchscheinende Messingfarbe, die rauhe Oberfläche und den Mangel einer Randschrift leicht als falsch zu erkennen.

Auch der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei in Göllheim in der Pfalz wurden kürzlich zwei falsche Halbguldenstücke als Zahlungsmittel vorgelegt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen, von ächten Stücken abgegossen und deßhalb leicht als gefälscht zu erkennen sind.

In Nürnberg wurde gleichfalls erst jüngst ein falscher Kronenthaler vereinnahmt. Derselbe ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1816 und ist dessen Fälschung in der Weise erfolgt, daß von einem ächten Stücke die Oberfläche und der Rand abgedreht und auf eine Kupferplatte aufgelöthet worden sind.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den k. Polizeibehörden Anordnung geeigneter Spähe aufgetragen.

Landshut, den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,299.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Werkchen, welches in dem mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen Verzeichnisse der genehmigten Schulbücher für die protestantischen Schüler **Nr. IV. sub lit. A. Ziffer 4.** aufgenommen wurde:

„Gedenksprüche als erste Unterweisung im Christenthume"

ist in der Raw'schen Buchhandlung zu Nürnberg in neuer Auflage unter dem Titel:

„Erster Unterricht aus Gottes-Wort"

erschienen.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. dieß Nr. 2420 nach dem Gutachten des k. protestantischen Oberkonsistoriums gegen die Benützung des bezeichneten Werkchens in der neuen Auflage eine Erinnerung nicht bestehe.

Landshut, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2480.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Zell, Dekanats Münchberg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Zell, Dekanats Münchberg, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Dienstes-Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus Staatskassen:		
	$17^1/_2$ Klafter weiches Scheitholz und 5 Klafter Stöcke	80	15
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien	6	45
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Stand, für eine größere Familie ausreichend und Oekonomiegebäude	50	—
	b) Grundstücke: 22 Tgw. 33 Dez. Aecker, 34 Tgw. 16 Dez. Wiesen, — Tgw. 52 Dez. Garten, 12 Tgw. 33 Dez. Wald	364	$21^3/_4$
	Fischwasser	2	30
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse	572	32
	Gemeinderecht	2	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	313	57
VI.	Observanzmäßige Gaben	31	—
	Summa	1423	$21^3/_4$
	Lasten	64	$50^3/_4$
	Reiner Pfarr-Ertrag	1358	30

Bayreuth, den 27. März 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstelle vom 30. März 1863 wurde beim k. Landwehr-Bataillon Mallersdorf der Compagnie Geiselhöring der Oberlieutenant Karl Kuchler von Geiselhöring zum Hauptmann befördert.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 26. März 1863.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	—
" à 4 %		—	101⅞
" à 4 %	halbjährig	101⅛	—
" à 4½ %		—	102⅛
" à 4½ %	halbjährig	—	103¾
" à 5 %		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	—
" " mit 30 % Einzahlung		—	—

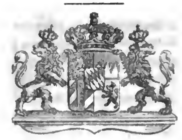
IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 30. März 1863.	Waizen	—	130	130	125	5	16	27	16	21	15	43	—	19	—	—
		Korn	9	10	19	16	3	11	45	11	26	11	7	—	34	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	9	54	9	36	9	23	—	—	—	2
		Haber	18	38	56	43	13	7	3	6	39	6	25	—	3	—	—
Deggendorf	Vom 31. März 1863.	Waizen	—	190	190	190	—	17	46	17	32	17	14	—	—	—	5
		Korn	—	13	13	13	—	12	28	12	19	11	48	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	9	21	9	8	8	59	—	—	—	33
		Haber	—	142	142	142	—	6	15	6	—	5	42	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 31. März 1863.	Waizen	—	30	30	30	—	17	9	17	—	16	51	—	1	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	9	3	8	33	8	6	—	—	—	7
		Haber	—	11	11	11	—	6	12	5	54	—	—	—	13	—	—
Geiselhöring	Vom 31. März 1863.	Waizen	—	505	505	505	—	18	30	18	15	18	—	—	3	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	30	11	30	11	30	—	30	—	—
		Gerste	—	475	475	475	—	10	18	10	—	9	42	—	—	—	6
		Haber	—	26	26	26	—	6	30	6	21	6	12	—	24	—	—
Kelheim	Vom 26. März 1863.	Waizen	—	25	25	25	—	17	42	17	16	16	37	—	21	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	13	30	13	—	12	25	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	10	16	10	8	10	—	—	—	—	11
		Haber	—	58	58	58	—	6	35	6	12	6	—	—	—	—	3

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr	Mittler fl	kr	Mindester fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl	kr.
Landau	Vom 30. März 1863.	Waizen	—	139	139	139	—	16	51	16	23	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	206	206	206	—	8	33	8	—	7	35	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	—	—		—	—			—	—
Landshut	Vom 27. März 1863.	Waizen	208	1694	1902	1713	189	18	37	18	—	17	19	—	1	—	—
		Korn	21	82	103	93	10	12	26	12	4	11	16	—	22	—	—
		Gerste	44	914	958	941	17	10	17	9	57	9	21	—	—	—	3
		Haber	44	540	584	489	95	6	20	6	7	5	49	—	—	—	1
Mainburg	Vom 1. April 1863.	Waizen	—	196	196	196	—	17	39	17	16	16	36	—	—	—	11
		Korn	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	10	6	10	1	9	30	—	18	—	—
		Haber	15	59	74	71	3	7	42	7	17	6	30	—	—	—	10
Neustadt a. d. D.	Vom 31. März 1863.	Waizen	9	194	203	175	28	17	12	16	26	15	22	—	3	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	42	11	30	—	9	—	—
		Gerste	13	45	58	35	23	9	18	9	5	8	56	—	—	—	5
		Haber	23	62	85	73	12	7	12	6	24	5	45	—		—	2
Osterhofen	Vom 30. März 1863.	Waizen	—	175	175	175	—	18	25	18	9	17	42	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	167	167	167	—	8	16	8	5	5	48		9	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—
Paßau	Vom 31. März 1863.	Waizen	—		—	—				—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	10	50	60	39	21	12	15	11	44	11	28	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—
		Haber	14	86	100	90	10	5	20	5	12	5	1	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. März 1863.	Waizen	—	71	71	71	—	17	33	17	24	17	10	—	4	—	—
		Korn	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	30			—	9	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	22	5	54	—	1	—	2
Pilsting	Vom 31. März 1863.	Waizen	—	38	38	38	—	17	—	16	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	10	-	9	3	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—		—	—	—	—		-	—	—	—
Straubing	Vom 28. März 1863.	Waizen	269	1230	1499	1390	109	18		17	32	17	1	—	22	—	—
		Korn	12	236	248	229	19	11	25	11	3	10	48	—	31	-	—
		Gerste	18	1471	1489	1454	35	9	48	9	31	9	7	—	—		6
		Haber	61	597	658	593	65	6	47	6	13	5	46	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 1. April 1863.	Waizen	145	115	260	219	41	18	28	18	—	17	33	—	—	—	4
		Korn	—	19	19	19	—	12	40	12	27	11	50	—	12	—	—
		Gerste	6	4	10	3	7	8	30	8	20	8	—	—	—	—	6
		Heber	4	27	31	23	8	5	57	5	21	4	58	—	17	-	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 29. Landshut, Mittwoch den 8. April 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9103.

An die kgl. Bezirksgerichte, Stadtgerichte, Bezirksämter, Rentämter, Landgerichte, das k. Oberaufschlagamt, die k. Kreiskassa, das Expeditionsamt der Kammer des Innern, das Expeditionsamt der Kammer der Finanzen von Niederbayern.

Die Emission neuer Banknoten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 2 und 8 und auf Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §. 13 und 18 die dermalen im Umlauf befindlichen — in der Beilage zum Regierungsblatte vom 29. August 1853 Nr. 39 beschriebenen — Zehn-Gulden-Banknoten vom 1. Juli 1850 einzuziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, so wurde der unterfertigten Stelle durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. dieß unter Hinweisung auf die in diesem Betreffe demnächst im Regierungsblatte erscheinenden Bekanntmachung und Beschreibung der neuen Banknoten eröffnet, daß die allgemeine Entschließung vom 15. November 1836, Geret Samml. Bd. XX. p. 34 und autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 22. November 1836 Nr. 1469 nach ihrem vollen Inhalte auch auf die zur Ausgabe kommenden neuen Banknoten Anwendung finde.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Cresierer, Sekretär.

Ad Num. 14,524.

An die kgl. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Vorlage der Uebersichten über die Ergebnisse der Schulden-Tilgung der Gemeinden und Cultusstiftungen im Etatsjahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1853 (Döll. B. S.

Bd. 26 Seite 195) und Regierungs-Ausschreibung vom 29. dess. Mts. (Kreis-Int.-Blatt S. 101), werden diejenigen kgl. Bezirksämter, welche ungeachtet des nunmehr abgelaufenen Termines die Uebersichten über die Ergebnisse der Schulden-Tilgung, der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen ihres Bezirkes im Jahre 1861/62 noch nicht eingesendet haben, hiemit beauftragt, die erwähnten Uebersichten oder betreffenden Falles die Fehlanzeigen hierüber, nunmehr innerhalb

drei Wochen

unfehlbar in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 31. März 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,366.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Visitation der deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Ministerial-Ausschreiben vom 21. November 1839 Nr. 8429 „die Visitation der deutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden betr." (Döll. Bd. XXIV S. 322, und Intellig.-Bl. 1840 S. 4) ist in Art. VI Abs. 2 angeordnet worden, daß die Vorstände der Distriktspolizeibehörden jährlich wenigstens dem dritten Theile der Prüfungen an den deutschen Schulen ihres Bezirkes beizuwohnen haben. In Berücksichtigung der größeren Ausdehnung, welche die Mehrzahl der Amtsbezirke durch die neue Organisation der Aemter erhalten hat, erscheint eine Abänderung der gedachten Vorschrift als nothwendig. Deßhalb hat sich das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veranlaßt gefunden, durch höchstes Rescript vom 28. v. Mts. Nr. 2428 zu bestimmen, daß künftig jeder Bezirksamts-Vorstand jährlich mindestens **zehn** Schul-Visitationsprüfungen in seinem Amtsbezirke persönlich in alternirender Weise beizuwohnen habe.

Durch diese Anordnung soll jedoch lediglich das Minimum bezeichnet werden, so daß einer innerhalb der Grenzen der Möglichkeit über jenes Minimum hinausgehenden öftern Theilnahme der Bezirksbeamten an den Schulvisitationen hiemit nicht entgegen getreten werden will. Deßhalb ergeht die dringende Aufforderung an die kgl. Bezirksbeamten, ihre rege Theilnahme an der wichtigen Angelegenheit des Volksunterrichtes auch durch ihre möglichst häufige Theilnahme an den Schulprüfungen ohne Rücksicht auf das vorgeschriebene Minimum an den Tag zu legen.

Zugleich werden die kgl. Bezirksamtsvorstände beauftragt, bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen und auswärtigen Amtsgeschäfte, insbesondere bei den Gemeindevisitationen, die Schulen, und zwar in der Weise zu besuchen, daß, wo möglich, jede einzelne Schule ihres Amtsbezirkes jährlich wenigstens einmal besucht werde.

Bei diesen Besuchen haben die Amtsvorstände von dem Stande und den Verhältnissen der Schulen in Absicht auf Lokalitäten, Schulbesuche, Abhaltung der Schulsitzungen, Einschreitung gegen Versäumnisse u. s. w. Kenntniß zu nehmen, und sofort angemessene Verfügungen zur Abstellung wahrgenommener Mißstände zu treffen.

Bezüglich der Schulvisitationen durch die Kreis-Schulreferenten, oder andere von der k. Regierung hiemit beauftragte Kommissäre hat es bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

Der unterfertigten Stelle bleibt es jedoch inhaltlich der höchsten Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten, zum Ersatze der ordentlichen Schulvisitationen insbesondere auch unvermuthete außerordentliche Visitationen anzuordnen, und hiefür nicht blos Kollegial-Mitglieder und Kreis-Scholarchen, sondern nöthigen

Falls auch Distriktsschulinspektoren und sonstige bewährte Schulmänner zu verwenden.

Solchen Visitationen sollen die Bezirksamts-Vorstände, wo möglich, beiwohnen, was insbesondere von den Fällen zu gelten hat, wenn der Regierungs-Kommissär bei seiner Reise den Amtssitz berührt, und den k. Bezirksamts-Vorstand zur Theilnahme aufzufordern veranlaßt ist.

Landshut, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,421.

Die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der „vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Elberfeld", welche mit dem 28. Februar l. Js. an der Grenze ihrer Concessionsdauer angelangt war, wurde von der k. preußischen Regierung die erbetene Verlängerung der Concession auf weitere 20 Jahre vom 28. Februar l. Js. an ertheilt.

Bei diesem Anlasse hat die Gesellschaft auch eine durch Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches nothwendig gewordene Revision ihrer Statuten vorgenommen und das revidirte Statut zur allerhöchsten Genehmigung in Vorlage gebracht.

Seine Majestät der König haben diesem revidirten Statute vorbehaltlich und unbeschadet der in der allerhöchsten Entschließung über die Zulassung der genannten Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern vom 1. September 1853 getroffenen Bestimmungen die königliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist

„im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi-„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen-„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge-„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr-„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 30. Landshut, Sonnabend den 11. April 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,833.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Niederbayern.

Die Heeres-Ergänzung für 1863 aus der Altersklasse 1841, hier die Nachstellung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die Altersklasse 1841 wird nach §. 73 des H.-E.-G. vom 15. August 1828

am Montag den 4. Mai l. Js.

vorgenommen werden.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, werden daher angewiesen, die abwesend zugetheilten Conscribirten, oder, wenn sich diese in der gesetzlichen Frist nicht gestellt haben, die zur Einreihung berufenen Nachmänner im Loose mittels Vorweises so zeitig an den kgl. obersten Rekrutirungsrath abzuordnen, daß sie am genannten Tage Morgens 7 Uhr zur Visitation und um 9 Uhr zur Aushebung bereit sind.

Die Duplikate der Ablieferungslisten sind mit den erforderlichen Belegen unfehlbar bis 29. l. Mts. in Vorlage zu bringen, und ist hiebei bezüglich der in Untersuchung befindlichen Conscribirten der Stand der Untersuchung anzuzeigen, sowie für den Fall, als bis dahin ein, die Waffenunwürdigkeit im Sinne des §. 4 des H.-E.-G. begründendes Straferkenntniß erfolgt sein würde, eine beglaubigte Abschrift desselben vorzulegen, und der Ersatz durch die Nachmänner im Loose zu verfügen, was auch zu geschehen hat, wenn sich unter den zum Ersatze der Abwesenden berufenen Conscribirten Unwürdige befinden sollten.

Landshut, den 4. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,737.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung in die k. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. erhalten sämmtliche Conscriptionsbehörden unter Bezugnahme auf §. 7 des Heeres-Ergänzungsgesetzes und §. 88 der Vollzugs-Vorschriften, den Auftrag, die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die im ersten Absatze des §. 63 des genannten Gesetzes bezeichneten Conscribirten der Altersklasse 1840 bis auf Weiters noch auszusetzen.

Die Vorlage der Entlaßscheine hat sich daher vor der Hand auf jene der definitiv Militärdienstuntauglichen der Altersklasse 1840 und 1841 zu beschränken.

Landshut, den 4. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,825.

An sämmtliche Bezirksgerichts-, Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Den Verwaltungsrath des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf §. 8. der im Jahre 1852 veröffentlichten Satzungen des Pensionsvereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte wird der dermalige Personalstand des Verwaltungsrathes des genannten Pensionsvereines öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath des Vereins besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

1) Dr. Carl von Graf, k. Medizinalrath, und Leibarzt weiland Ihrer Majestät der Königin Caroline;
2) Dr. Ernst Buchner, k. Hofstabsarzt und Ehrenprofessor an der Universität München;
3) Dr. Max Jacubezky, praktischer Arzt;
4) Dr. Guido Koch, kgl. Hofzahnarzt und Ehrenprofessor an der Universität München;
5) Dr. Karl Wibmer, k. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath;
6) Joseph Müller, k. Rechnungscommissär, als rechnungsverständiges Mitglieb;
7) Otto Hutter, k. Advokat, als rechtsverständiges Mitglieb.

Landshut, den 5. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,340.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verbreitung ausländischer Muster in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der durch Regierungs-Entschließung im rubrizirten Betreffe vom 14. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 422) angeordneten Anzeige noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselbe längstens binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,517.

Dienstliche Bewilligung zur Verehelichung der provisorisch angestellten Gemeindebeamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 29. v. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums

des Innern folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme der Betheiligten.

Landshut, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7186.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. Februar l. Js. im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die Gesuche der provisorisch im Gemeindedienste verwendeten Staatsdienstadspiranten um die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung im Hinblicke auf die Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, „die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen" betreff. (Reggs.-Bl. S. 386 ff.), ausschließlich von der treffenden kgl. Kreis-Regierung als der jenen Beamten allein vorgesetzten Stelle zu würdigen und zu bescheiden seien, und daß ein vorgängiges Benehmen hierüber mit den einschlägigen kgl. Appellations-Gerichten nicht nothwendig erscheine.

München, den 29. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Dienstliche Bewilligung zur Verehelichung der provisorisch angestellten Gemeindebeamten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 14,622.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ering betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Ering ist durch Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Bezirks-Amte Pfarrkirchen und im Dekanatssprengel Kirchberg am Inn, zählt 1170 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze, woselbst auch ein Benefizium besteht; für die Filiale Malching ist ein eigener Expositus aufgestellt.

Laut festgesetzter Fassion belaufen sich die Einnahmen auf . . . . . 1984 fl. 33¼ kr.,
die Lasten auf . . . . . 802 fl. 15 kr.,
sohin Reinertrag 1182 fl. 18¼ kr.

Die Baulast obliegt dem k. Aerar.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 2. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,361.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Wundarztes X. Pappi zu Abbach, Baders M. Mayr in Furth bei Landshut, Zimmermeisters M. Neumayr in Oberschneiding, Schullehrers A. Kratzl in Hinterskirchen als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die einschlägigen Bezirke der Distriktspolizeibehörden Kelheim, Landshut, Straubing und Vilsbiburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,325.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cöln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft **Colonia** aufgestellten Agenten Adam Simon, Bader und Gemeindeschreiber von Moosthenning und Schullehrer Math. Hausner in Elsendorf und zwar der Erstere für den Umfang des Bezirksamts Dingolfing und der Letztere für den Umfang des Bezirksamts Rotteuburg, haben die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 14,918.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Oekonomiebesitzers Jakob Mundigl zu Abbach als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim an die Stelle des zurückgetretenen Karl Ludwig Oberwegner in Kelheim hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 14,611.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. März dß. Js. stattgehabten 375. und 376. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 286 und 146 gezogen worden.

Die Serie 286 enthält Hofkammer-Obligationen, aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen entsprungen, im ursprünglichen Zinsfuße von 4½%, und zwar:

Nro. 1 a mit ⅖tel und Nro. 2019 bis 3263 inclusive mit der ganzen Kapitalsumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'097,375 fl.

Serie 146 begreift Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

Nro. 54571 mit ⅛tel und 55,054 mit ⅛tel der Kapitals-Summe, ferner Banco-Lotto-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 2219 bis 4558 inclusive mit dem ganzen Kapitalsbetrage in der Gesammt-Kapitals-Summe von 1'250,065 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieses 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 3. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1669.

Bekanntmachung.

Die Benützung der Handelsregister-Extrakte als Nachweis der Aktiv-Legitimation bei Hypothekforderungen betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 29. März präs. 3. April d. Js. rubrizirten Betreffs wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und zur geeigneten Beachtung von Seite der mit der Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten k. Gerichte und Notare veröffentlicht.

Paßau, den 4. April 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 8020.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des k. Staatsministeriums der Justiz gelangt, daß Auszüge aus den Handelsregistern von darin eingetragenen Einzelkaufleuten unter Anderem auch zu dem angeblichen Zwecke verlangt werden, um damit den Nachweis der Aktivlegitimation zu Hypothekforderungen, Löschungen u. dgl. bei Hypothekenämtern und Notaren zu führen, und daß solches sogar in einem Falle geschehen sei, in welchem es sich um Löschung einer Forderung handelte, welche auf die betreffende Firma als Gläubigerin im Hypothekenbuche zu einer Zeit eingetragen worden war, wo der jetzt im Handelsregister als Inhaber der Firma eingetragene Einzelkaufmann diese Firma noch nicht geführt hatte.

Da nach Artikel 12 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die Ertheilung von Handelsregister-Auszügen, nach Erlegung der Kosten, nicht verweigert werden darf, während aus einer irrigen Auffassung der Bedeutung solcher Auszüge in einzelnen Fällen Vermögensbeschädigungen der Betheiligten und Haftungen des Staats, namentlich wegen irrthümlicher Löschung von Forderungen in den Hypothekenbüchern, erwachsen könnten, so sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen:

Vor Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches haben Veräußerungen von Firmen, abgesondert von den Handelsgeschäften, für welche sie zuvor geführt wurden, nicht selten stattgefunden. Auch konnten vor jenem Zeitpunkte mit gewerbspolizeilicher Genehmigung Firmen geführt werden, welche nicht mit dem Namen des Inhabers übereinstimmten, ohne daß ein privatrechtlicher Nachweis der Uebernahme des Geschäftes des früheren Inhabers der Firma mit Aktiven und Passiven in Mitte lag.

Zur Eintragung solcher Firmen in das Handels-Register wurde nach Art. 25 und 26 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche nur die Anmeldung des Inhabers der Firma, ohne strengen urkundlichen Nachweis des privatrechtlichen Erwerbes erfordert.

Somit kann aus dieser Eintragung in das Handels-Register allein noch keineswegs die Berechtigung des Eingetragenen zur Verfügung über Forderungen entnommen werden, welche schon vor der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches entstanden und auf die fragliche Firma, als Gläubigerin im Hypothekenbuche eingetragen waren.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Amtsblatt des Kreises zur allgemeinen Kenntniß und zur geeigneten Beachtung von Seite der mit Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Gerichte und Notare zu veröffentlichen.

München, den 29. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den k. Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Benützung der Handels-Registerextrakte als Nachweis der Aktivlegitimation bei Hypothekforderungen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Steyrer.

Ad Num. 2641.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Bronn, Decanats Creußen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die seit dem Jahre 1851 erledigte Pfarrei Bronn, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen baar . . .	25	—
2. aus Stiftungskassen baar . . .	14	40
an Naturalien: $4^{12}/_{32}$ Mtz. Dinkel, $3^{20}/_{32}$ Mtz. Waizen, 6 Scheffel $3^{10}/_{32}$ Mtz. Korn, 2 Scheffel $1^{3}/_{32}$ Mtz. Gerste, 7 Scheffel $1^{13}/_{32}$ Mtz. Haber . . .	106	$55^3/_4$
3. aus Gemeindekassen baar . . .	10	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, neu erbaut und Genuß der Oekonomie-Gebäude . . .	30	—
b) Grundstücke: 31 Tagwerk 81 Dezim. Aecker, 3 Tagw. 58 Dez. Wiese und Oedung, 12 Dezimalen Garten, 15 Tagw. 68 Dezim. Wald .	89	36
VI. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	242	$52^3/_4$
Weiderecht	—	20
V. Einahmen aus Dienstesfunktionen .	65	39
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	7	—
Summa	592	$3^1/_2$
Lasten	7	$24^1/_2$
Reiner Pfarr-Ertrag	584	39

Bayreuth, den 1. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 27. März lfd. Jrs. wurde der k. Bezirksamts-Assessor Johann Nepomuk Mösmang von Altötting zum k. Bezirks-Amtmann in Wegscheid ernannt.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 1. April 1863 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Griesbach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Trauner, Cooperator in Arnstorf, Bezirksamts Eggenfelden, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 2. April 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$101\frac{1}{8}$
" à 4 % halbjährig	$101\frac{5}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$102\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{1}{4}$
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$117\frac{1}{2}$	$117\frac{3}{4}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

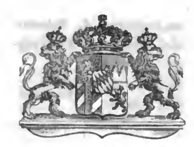
IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. April 1863.	Waizen	5	89	94	91	3	17	3	16	39	15	36	—	—	—	18
		Korn	3	20	23	8	15	11	15	11	1	11	—	—	25	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	10	12	9	45	9	18	—	—	—	9
		Haber	13	45	58	50	8	7	12	6	51	6	24	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	151	151	151	—	17	52	17	30	17	11	—	2	—	—
		Korn	—	33	33	33	—	12	14	11	57	11	31	—	22	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	9	25	9	9	9	3	—	—	—	1
		Haber	—	158	158	158	—	6	17	5	59	5	37	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	48	48	48.	—	17	13	16	38	16	4	—	22	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	12	20	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	8	59	8	30	8	2	—	3	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	6	5	54	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8 April 1863.	Waizen	—	153	153	153	—	18	24	18	12	18	—	—	3	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	15
		Gerste	—	318	318	318	—	10	24	10	6	9	48	—	—	—	6
		Haber	—	34	34	34	—	6	42	6	36	6	30	—	—	—	15
Kelheim	Vom 2. April 1863.	Waizen	—	39	39	39	—	17	55	17	46	17	24	—	—	—	30
		Korn	—	20	20	20	—	12	15	12	13	12	12	—	47	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	10	24	10	16	10	—	—	-	—	8
		Haber	—	53	53	53	—	6	12	6	4	5	56	—	10	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Betrag.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	181	181	181	—	17	3	16	51	16	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	204	204	204	—	8	28	8	—	7	39	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. April 1863.	Waizen	189	969	1158	1029	129	18	48	18	26	18	—	—	—	—	26
		Korn	10	56	66	61	5	12	41	12	12	11	51	—	—	—	8
		Gerste	17	579	596	593	3	11	1	10	28	9	58	—	—	—	31
		Haber	95	332	427	378	49	6	18	6	14	5	51	—	—	—	7
Mainburg	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	58	58	58	—	18	24	17	56	17	2	—	—	—	40
		Korn	—	5	5	5	—	12	—	11	42	11	15	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	10	24	10	20	10	—	—	—	—	19
		Haber	3	25	28	23	5	7	48	7	25	6	30	—	—	—	8
Neustadt a. d. D.	Vom 7. April 1863.	Waizen	28	77	105	103	2	17	30	16	41	15	48	—	—	—	15
		Korn	—	8	8	8	—	—	—	11	48	—		—	—	—	6
		Gerste	23	16	39	30	9	9	20	9	9	8	54	—	—	—	4
		Haber	12	33	45	35	10	7	39	6	40	5	51	—	—	—	16
Osterhofen	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	250	250	210	40	18	15	17	56	17	24	—	13	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	238	238	238	—	8	26	8	19	7	57	-	—	—	14
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	21	9	30	21	9	11	58	11	39	11	26	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—
		Haber	10	78	88	58	30	5	32	5	14	5	—	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	21	21	21	—	17	43	17	33	17	30	—	—	—	9
		Korn	—	1	1	1	—	-	-	12	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	10	—	9	56	9		—	—	—	26
		Haber	—	1	1	1	—	6	24	6	24	6	24		—	—	2
Pilsting	Vom 7. April 1863.	Waizen	—	36	36	36	—	17	—	16	45	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—		—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 4. April 1863.	Waizen	109	873	982	777	205	17	49	17	28	16	33	—	4	—	—
		Korn	19	89	108	98	10	11	14	10	51	10	30	—	12	-	—
		Gerste	35	944	979	979	—	9	57	9	32	9	9	—	—	-	1
		Haber	65	298	363	327	36	6	40	6	5	5	40	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 8. April 1863.	Waizen	41	146	187	181	6	19	2	18	32	18	2	—	—	—	32
		Korn	—	20	20	9	11	12	39	12	20	11	31	—	7	—	—
		Gerste	7	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	8	5	13	13	—	6	15	5	38	5	6	—	—	-	17

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 31. Landshut, Mittwoch den 15. April 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, hinsichtlich des Verbotes des Tapezirens der Amtslocalitäten und Beamtenwohnungen in denselben einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach unter Abänderung des §. 62 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1851 wie folgt:

I.

Die Anwendung von Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds ist — insoferne in gegenwärtiger Verordnung nicht eine Ausnahme gemacht ist — gestattet:

1) in den Amtslocalitäten aller Unserer Stellen und Behörden;
2) in den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen öffentlicher Gebäude, bei welchen die Erreichung des Zweckes durch das Tapeziren der Wände bedingt ist;
3) in den Versammlungssälen und Bureau's des Landtages und des Landrathes;
4) in Theatern, Concert- und Hörsälen;
5) in den zur Repräsentation erforderlichen Zimmern der Präsidenten-Wohnungen;
6) in den dem höheren Clerus concordatmäßig eingewiesenen Wohnungen.

II.

Der Preis der Tapeten darf im Allgemeinen einen Kreuzer für den Quadratfuß nicht übersteigen.

III.

Ausnahmsweise dürfen Tapeten zu höherem Preise, jedoch nicht über zwei Kreuzer für den Quadratfuß verwendet werden:

1) zu den Ziff. I Nr. 2—6 bezeichneten Localitäten;

2) zu den Sitzungssälen der mit solchen versehenen Stellen und Behörden;

3) zu den Amtslocalitäten der Collegialmitglieder und der in gleichem oder höherem Range stehenden übrigen Beamten.

IV.

Das Tapeziren früher blos getünchter Localitäten darf erst dann eintreten, wenn die Tünche so mangelhaft geworden ist, daß sie ohnehin erneuert werden müßte, ferner wenn die vermehrten Kosten ohne Zurückstellung dringenderer Bauwendungen bestritten werden können.

V.

Die Anwendung der Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds bleibt auch ferner ausgeschlossen:

1) bei allen nicht unter Ziff. I aufgeführten Localitäten;

2) in feuchten Zimmern und Räumen, in welchen sich Dünste entwickeln und die Tapeten baldigem Verderben ausgesetzt sind;

3) in Zimmern und Sälen, in welchen öffentlich Gericht gehalten wird;

4) in Registraturen, deren Wände mit Actenregalien und Kästen verstellt sind;

5) in Wartzimmern, Versteigerungslocalitäten, Gängen und Vorplätzen.

München, den 11. März 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Kähler.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,418.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Anzeige der Todesfälle von Beamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend die im bezeichneten Betreffe unterm 28. v. Mts. ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7229.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Den Distriktspolizeibehörden liegt bezüglich jedem in ihrem Bezirke vorgekommenen Todesfalle eines aktiven oder quiescirten Beamten ungesäumte Anzeige ob.

Erfolgt das Ableben im Auslande, so ist dieselbe alsbald nach erlangter Kunde von der Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes vorzulegen.

Diese Anzeige ist künftighin unmittelbar an dasjenige k. Staatsministerium abzusenden, in dessen Geschäftsbereiche der betreffende Beamte verwendet war.

Bezüglich der vor dem 1. Juli vor. Jrs. quiescirten Landgerichtsbeamten, der vormaligen standes- und gutsherrlichen Bediensteten, dann in Fällen, wo über das Dienstesressort des Verlebten nähere Kunde fehlt oder Zweifel bestehen, ist der Bericht an das unterfertigte Staatsministerium zu erstatten.

München, den 28. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Anzeige der Todesfälle von Beamten betreff.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. v. Epplen.

Ad Num. 14,851.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mittich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 20. März d. Jrs. erfolgte Ableben des Priesters Johann Evangelist Hofbauer ist die organisirte Pfarrei Mittich in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirks-Amte Griesbach und im Dekanatssprengel Aigen, zählt in acht Ortschaften 863 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einnahmen der genannten Pfründe bestehen in 992 fl. 44 kr.,
die Lasten in . . . . 21 fl. 30 1/4 kr.,
so daß der Reinertrag auf 971 fl. 13 3/4 kr. sich stellt.

Die Baulast obliegt dem k. Aerar.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,935.

Die Bestätigung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten werden:

1. der Schullehrer Karl Kumpfmüller in Gern für das k. Bezirksamt Eggenfelden,
2. der Zeugmacher und Musiker Lorenz Baumann in Tann für das k. Bezirksamt Pfarrkirchen,

3. der Handelsmann Otto Koller in Hauzenberg für die k. Bezirksämter Wegscheid und Paßau,
4. der Kantor und Schullehrer August Stöckle in Ortenburg für das k. Bezirksamt Vilshofen,
5. der Glasermeister Joseph Koch in Langquaid für das k. Bezirksamt Rottenburg,
6. der Produktenhändler Joh. Nepomuk Harlander in Plattling für die k. Bezirksämter Deggendorf und Vilshofen,
7. der Handelsmann Franz Paul Stuhlberger in Ering für die k. Bezirksämter Griesbach und Pfarrkirchen

als Agenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 10. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 14,759.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cöln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft **Colonia** beantragte Aufstellung des Chirurgen Anton Stiegler in Baumgarten und des Gastwirthes Ludwig Wochinger in Walburgskirchen als Agenten für die bezeichnete Gesellschaft, und zwar des Erstern für den Umfang des Bezirksamtes Pfarrkirchen und des Letztern für den Umfang der Bezirksämter Pfarrkirchen und Eggenfelden hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 7. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 13,209.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes München l./J. vom 19. v. Mts. wurde der Bildhauer Oskar Freiert aus Berlin wegen Vergehens der Beschaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung im thatsächlichen Zusammenflusse mit der Uebertretung der Fälschung eines amtlichen Zeugnisses in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Freiert zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 6. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Oskar Freiert.

Religion protestantisch, Geburtsort Berlin, Stand und Gewerbe Bildhauer, Alter 28 Jahre, Gestalt untersetzt, Maaß 5' 8", Gesichtsfarbe gesund, Bart blond, Haare blond, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund gewöhnlich, Sprache Berliner-Dialekt. Besondere Eigenschaften keine.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 18. Dezember vor. Js. (Reg.-Bl. v. 1862 S. 2645) und zufolge höchstem Rescripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. findet

Mittwoch den 15. April l. Js.

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier die II. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unter'm 26. Jänner 1862 festgesetzten Verloosungsplane (Reg.-Bl. v. 1862 S. 190—194)

vier Loos-Nummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und die zur Rückzahlung bestimmten Capitalien werden vom 1. August 1863 an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen, jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl., ist bis auf Weiteres gestattet.

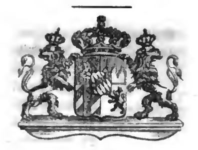
München, den 2. April 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 32. Landshut, Sonnabend den 18. April 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Vollzuge des Artikels 43 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und des Artikels 15 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Distrikts-Polizeibehörde dieses Wohnortes,

2) außerdem die Distrikts-Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,

3) in allen übrigen Fällen die Distrikts-Polizeibehörden des Strafortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden sein sollte, die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 29. März 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Regierungsblatt S. 928 und ff.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz insoweit aufgehoben, als das Polizei-Strafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 1. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betreffend.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1.

In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2.

In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3.

In Fabriken, in welchen Arsenik producirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. 4.

Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.
3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R nicht übersteigen.

Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugscanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.

4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§. 5.

In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Centrifugal-Maschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 14,321.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entlaufen des Pfleglings Johann Riedlmaier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. vor. Mts. entsprang aus der k. Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld der am 21. November v. Jrs. dorthin eingebrachte Pflegling Johann Riedlmaier aus Hienstetten, königl. Bezirksamts Eichstädt.

Die oben genannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des Betheiligten hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Johann Riedlmaier im Betretungsfalle durch einen verlässigen Bediensteten oder eine andere geeignete Person wieder in die k. Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld verbringen zu lassen, sowie über etwaige Resultate der Nachforschungen an die unterfertigte k. Stelle Bericht zu erstatten.

Landshut, den 12. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 15 Jahre, Größe 5' 2", Haare blond, steif und kurz geschnitten, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau kräftig.

Besondere Kennzeichen: hat Narben am linken Auge, am Kopfe und an der unteren Lippe.

Johann Riedlmaier trug bei seiner Entfernung ein Hemd, welches um den Hals mit leinenen Bändchen gebunden war, eine weiße leinene Halsbinde, einen Spenser und eine Hose, beide aus dunkelblauem Tuche, baumwollenen Hosenträger, eine graue Sommerweste, Strümpfe von Hanfgarn und gut erhaltene Bundschuhe.

Ad Num. 13,721.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des Magistrates Regenstauf hat der Schneidergeselle Thomas Brunn von Pullenried, k. Bezirksamts Neunburg vorm Wald, sein ihm im Jahre 1861 vom kgl. Landgerichte Oberviechtach ausgestelltes Arbeitsbuch auf der Reise von Regenstauf nach Burglengenfeld am 24. Februar d. Js. verloren, was zur Vermeidung eines allenfallsigen Mißbrauches hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,278.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Schwabinger Bache, k. Bezirksamts München l. d. Isar, aufgefundene männliche Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Dezember v. Jrs. wurde im Schwabinger Bache zunächst der Einöde Lappen, kgl. Bezirksamts München l. d. Isar, die Leiche eines Mannes aufgefunden, welcher der arbeitenden Klasse anzugehören schien und sich vermuthlich ertränkt hat.

Da alle bisherigen Nachforschungen behufs Ermittlung der persönlichen Verhältnisse rc. des Ertrunkenen vergeblich waren, ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und Aufschluß ertheilende Ergebnisse ungesäumt zur Kenntniß des kgl. Bezirksamtes München l. d. J. und der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 12. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der Leiche:

Der Ertrunkene stand ungefähr in dem Alter von 33 — 35 Jahren, war circa 6′ groß, hatte rundes Gesicht, blondes Haar und blonden Backenbart, graue Augen und gute Zähne.

An Kleidern trug derselbe:

1. einen kurzen braunen Rock von Sommerzeug mit schwarz überzogenen Knöpfen und baumwollenem, schwarz und weiß gestreiftem Futter, eine graue Tuchjoppe mit Kragen von braunem Sammt und Beinknöpfen mit Jagdstücken verziert;
2. eine beinahe noch neue schwarze Burkinhose mit baumwollenen hellen Hosenträgern;
3. eine graue Weste von Sommerzeug, hellblau durchwirkt;
4. ein einfaches, schwarzseidenes Halstuch;
5. ein Hemd von Baumwolle mit einer Chemisette und ein gestricktes Unterbeinkleid von Baumwolle;
6. die Fußbekleidung bestand aus zwei Fußlappen und alten, zerrissenen Stiefeln von Kalbleder.

In den Taschen fanden sich vor: Drei weiße Baumwoll-Sacktücher, von denen das eine mit B. S. 8, das andere mit T. W, das dritte mit P. bezeichnet war; eine Geldbörse mit einem doppelten und 5 einzelnen französischen Sous, 4 Pfenningen und einem halben Kreuzer; eine Cigarrenbüchse, eine Brieftasche, in welcher sich die Photographie des Ertrunkenen befand; endlich ein Schlüssel, Kamm und Taschenmesser mit Schale von weißem Bein.

Ad Num. 15,378.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Kaufmanns Gotthard Mayer in Siegenburg als Agenten der genannten Gesellschaft statt des verlebten Joh. Ev. Brunner für den Umfang des Bezirksamts Kelheim — neben dem bereits bestätigten Agenten Ludwig Oberwenger in Kelheim hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 14. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 1715.

Bekanntmachung.

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffinden von Leichen betreffend.

Die im rubrizirten Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 6. präs. 11. April d. J.

Js. wird durch nachstehenden Abdruck zum Zwecke der Nachachtung bekannt gegeben.

Passau, den 12. April 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 7680.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Mehrfache Aenderungen an der Zuständigkeit der Gerichte und Polizeibehörden, welche durch die am 1. Juli v. Js. eingeführten Gesetze veranlaßt wurden, machen eine neue Regelung des Verfahrens bei Auffindung von Leichen nothwendig. Es werden daher die in dieser Beziehung bestandenen Vorschriften, insbesondere die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1858, dann die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1861 außer Wirksamkeit gesetzt, und wird an deren Stelle angeordnet, was folgt:

I. Bei Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde ungesäumt für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Diese Anzeige ist

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortraten, welche den Verdacht begründen, daß der Tod des Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde, an dasjenige Stadt- oder Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt- oder Landgerichts mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte,
2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit erkennen lassen, daß eine Selbstentleibung oder ein ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführter Unglücksfall vorliegt, an die zuständige Distriktspolizeibehörde, und
3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Landgerichte, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört,

zu übersenden.

III. Findet die Distriktspolizeibehörde keinen Grund, um an der Annahme der Selbstentleibung oder des Unglücksfalles zu zweifeln, und ist auch keine Veranlassung gegeben, um in irgend einer Richtung die Uebertretung einer Bestimmung des Strafgesetzbuches oder des Polizeistrafgesetzbuches annehmen zu können, so trifft dieselbe, allenfalls nach Prüfung der eingelangten Anzeige durch das ärztliche oder wundärztliche Personal, die nach den Umständen gebotenen administrativen Anordnungen, soferne nicht zu diesem Zwecke weitere Erhebungen vorerst zu pflegen sind.

Gewährt jedoch die über das Auffinden einer Leiche der Distriktspolizeibehörde zugekommene Anzeige keinen hinreichenden Anhaltspunkt über die Todesursache, oder erachtet dieselbe in irgend einer Richtung eine strafrechtliche Einschreitung veranlaßt, so ist die Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte abzugeben, wenn nicht bereits hinreichender Grund zur Abgabe der Anzeige an den Untersuchungsrichter, beziehungsweise an das Stadt- oder Landgericht vorhanden ist.

IV. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben bei den an sie gelangenden Anzeigen über eine aufgefundene Leiche nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 4—11 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 zu verfahren.

Insbesondere liegt denselben ob, die noch unbekannte oder nicht genügend aufgeklärte Todesursache in der durch §. 9 dieser Vorschriften bezeichneten Weise schleunigst zu erforschen. Sollten besondere Gründe zu einer Lokalbesichtigung gegeben sein, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vornahme des Augenscheins bei dem hiezu unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., zuständigen Stadt- oder Landgerichte anzuregen.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den gepflogenen Erhebungen keine ausreichenden Gründe zu irgend einer weiteren gerichtlichen Behandlung, so erklärt derselbe im Hinblick auf §. 10 der vorerwähnten Vorschriften die ihm zugekommene Anzeige als beruhend, und bringt dieses unter Mittheilung sämmtlicher Aktenstücke zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zur weiteren zuständigen Veranlassung.

V. Die von den Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit Ziff. III erledigten Verhandlungen über das Auffinden einer Leiche sind dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen. Gleiche Vorlage liegt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bezüglich der von demselben gemäß Ziff. IV als beruhend erklärten derartigen Anzeigen ob.

Vorgehende Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten durch Bekanntmachung in den Kreisamtsblättern zum Zwecke der Nachachtung zu veröffentlichen.

München, den 6. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr. (gez.) Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Stenrer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß während der anderweitigen Verwendung des Administrators Johann Baptist Galler die Verwaltung sämmtlicher bischöflicher Stiftungen dem Priester Joseph Postner übertragen, und dieser sohin bevollmächtiget ist, Löschungs-Bewilligungen zu ertheilen, Gelder in Empfang zu nehmen und rechtgiltig zu quittiren, die einschlägigen Stiftungen bei Gericht zu vertreten und die auf die Administration bezügliche Correspondenz zu führen.

Regensburg, den 14. April 1863.

Das bischöfliche Ordinariat.

Michael Reger, G.-V.

II. Augsburger Cours
vom 9. April 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$101\frac{7}{8}$
" à 4 % halbjährig	$101\frac{5}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$102\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{1}{4}$
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	855	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$117\frac{3}{4}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. April 1863.	Waizen	3	135	138	136	2	17	10	16	52	16	11	—	—	—	13
		Kern	15	3	18	16	2	11	—	10	50	10	18	—	11	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	6	9	42	9	30	—	3	—	—
		Haber	8	38	46	46	—	7	7	6	49	6	18	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 14. April 1863.	Waizen	—	193	193	193	—	18	12	17	49	17	27	—	—	—	19
		Kern	—	29	29	29	—	12	28	12	7	11	45	—	—	—	10
		Gerste	—	75	75	75	—	9	47	9	36	9	21	—	—	—	27
		Haber	—	130	130	130	—	6	3	5	47	5	23	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 14. April 1863.	Waizen	—	86	86	86	—	17	4	16	49	16	33	—	—	—	11
		Kern	—	6	6	6	—	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	8	57	8	31	8	11	—	—	—	1
		Haber	—	5	5	5	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. April 1863.	Waizen	—	267	267	267	—	18	30	18	9	17	48	—	3	—	—
		Kern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	371	371	371	—	10	36	10	6	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	6	—	6	—	6	—	—	30	—	—
Kelheim	Vom 9. April 1863	Waizen	—	17	17	17	—	17	54	17	33	17	20	—	13	—	—
		Kern	—	4	4	4	—	12	9	12	4	12	—	—	9	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	10	24	10	18	10	—	—	—	—	2
		Haber	—	34	34	34	—	6	43	6	20	6	12	—	—	—	16

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Minderster (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 10. April 1863.	Waizen	129	1553	1682	1617	65	18	50	18	27	17	53	—	—	—	1
		Korn	5	146	151	122	29	12	34	12	16	12	7	-	-	—	4
		Gerste	3	1141	1144	1118	26	10	43	10	15	9	51	-	13	—	—
		Haber	49	480	529	495	34	6	16	6	10	5	59	—	4	-	—
Mainburg	Vom 15. April 1863.	Waizen	—	276	276	271	5	18	6	17	34	16	58	-	22	—	—
		Korn	—	20	20	7	13	11	36	11	26	10	30	—	16	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	10	14	10	1	10	—	—	19	—	—
		Haber	5	53	58	48	10	7	17	6	46	6	11	-	39	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. April 1863.	Waizen	2	170	172	172	—	18	—	17	4	15	58	—	—	-	21
		Korn	—	8	8	8	—	12		11	53	11	42	—	—	—	5
		Gerste	9	31	40	30	10	9	27	9	12	8	50	—	—	-	3
		Haber	10	78	88	83	5	8	—	6	56	5	45	—		—	16
Osterhofen	Vom 13. April 1863.	Waizen	40	160	200	180	20	18	42	18	28	17	48	-	—	—	32
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	13	30	-	—		—	—	--
		Gerste	—	220	220	220	—	8	28	8	18	8	3	.	1	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—
Paßau	Vom 14. April 1863.	Waizen	—	-	—	—	—	—		—	—	-	—	—	—	—	
		Korn	9	75	84	84	—	11	22	11	10	11	1	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—		—
		Haber	30	101	131	131	—	5	9	4	58	4	45	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13. April 1863.	Waizen	—	28	28	28	—	18	—	17	44	17	22	—	—	—	11
		Korn	—	1	1	1	—		-	12	30	—	—	—	12	—	--
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	9	30	-	—	—	26	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
Pilsting	Vom 14. April 1863.	Waizen	—	16	16	16	—	-	—	17			—	—	—	—	—
		Korn	—	—	-	—	—	—	—		—	—	—	—	—	--	—
		Gerste	—	15	15	15	—		-	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
Straubing	Vom 11. April 1863.	Waizen	205	904	1109	1094	15	18	12	17	55	17	25	—	—	—	27
		Korn	10	124	134	132	2	11	5	10	57	10	38	—	—	-	6
		Gerste	—	1471	1471	1471	—	9	59	9	48	9	24	—	—	-	16
		Haber	36	311	347	343	4	6	51	6	25	6	4	—	—	—	20
Vilshofen	Vom 15. April 1863.	Waizen	6	503	509	356	153	18	40	18	3	17	41	—	29	-	—
		Korn	11	6	17	17	—	12	31	12	18	12	9	—	2	-	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	-	9	—	-	—	—	—	—	40
		Haber	—	18	18	18	—	5	51	5	27	4	58	—	11	-	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 33. Landshut, Mittwoch den 22. April 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,456.

An sämmtl. Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Den Eintritt der Soldaten Joseph Walter und Joseph Wagner in das Ordens-Noviziat betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden die an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. Nr. 3046 im Auszuge zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 15. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3046.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Hiebei wird im Allgemeinen noch bemerkt, daß Gesuche von bereits eingereihten Soldaten um die Bewilligung zum Eintritte in das Ordensnoviziat nach Vorschrift der in der fortgesetzten Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung Bd. 25 §. 1079 S. 64 und f. enthaltenen Ministerial-Entschließungen, die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betreffend, zu behandeln sind, und daß demgemäß jene Soldaten, welche in dem Falle der Zurückstellung nach §. 47 des Heerergänzungsgesetzes sich befinden, um dauernde Beurlaubung nach Versetzung zu einer Garnisons-compagnie ansprechen zu können, alle jene Bedingungen zu erfüllen haben, welche diese Gesetzesstelle für die im gleichen Falle befindlichen Conscribirten vorschreibt.

Da aber die Conscribirten, welche auf Grund des §. 47 Abs. 1 des Heerergänzungsgesetzes die Zurückstellung nachsuchen, nachzuweisen haben, daß sie nach

33

vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind, so müssen auch die eingereihten Soldaten, wenn sie der in den oben angeführten Entschließungen gewährten Berücksichtigung theilhaftig werden sollen, vorerst die landesherrliche Genehmigung zum Eintritte in das Ordensnoviziat erlangt haben.

Hievon sind die Provinziale des Franziskaner-, Capuziner- und des Carmeliten-Ordens in Bayern besonders in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Den Eintritt des Soldaten Joseph Walter und Joseph Wagner in das Ordensnoviziat betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath von Bezold.

Ad Num. 15,341.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Befähigungsnachweis bei den Baugewerben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt der Abdruck der unterm 11. April l. Js. im bezeichneten Betreffe von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen h. Entschließung zur Wissenschaft.

Landshut, den 16. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2775.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf §. 21 der Gewerbs-Instruction vom 21. April v. Js. wird hiemit verfügt, daß jene Bewerber um eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession, welche sich darüber ausweisen können, daß sie den vollständigen dreijährigen Cursus an einer der drei polytechnischen Schulen durchgemacht, dem an der Münchner polytechnischen Schule bestehenden Fachstudium 2 Jahre hindurch mit Erfolg obgelegen und längere Zeit bei Bauten von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Bauführer oder Ingenieure gewirkt haben, von der im §. 15 der alleg. Gewerbs-Instruktion vorgeschriebenen Prüfung befreit sind.

Zugleich wird den vor der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853 geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeistern die Befugniß zur Bauführung nach selbst gefertigten Plänen ertheilt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 11. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Befähigungsnachweis bei den Baugewerben betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Rüßler.

Ad Num. 15,411.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die Bitte der Kirchengemeinde Landshausen um Bewilligung einer Kirchenkollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Landshausen, k. Bezirksamts Dillingen, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des

Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten dd. 10./13. d. Mts. Nro. 2287 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, den 14. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,592.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Unterschreinbach, kgl. Bezirksamts Bruck, im Regierungsbezirk Oberbayern, wurden wiederholt falsche 6 Kreuzer-Stücke vereinnahmt.

Dieselben sind mit dem Gepräge des Herzogthums Nassau und mit der Jahreszahl 1840 versehen und bestehen zu zwei Dritttheilen aus Kupfer und zu einem Dritttheile aus Zink.

Bei dem k. Rentamte Feuchtwangen im Regierungsbezirke Mittelfranken wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1818 übergeben. Diese Münze besteht aus Argentan oder Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert, werthlos und unterscheidet sich von ächten Stücken durch ihre etwas gelbliche Farbe, die auffallend schlechte Gravirung des Kopfes und das Gewicht, welches bedeutend geringer ist, als das ächter Stücke.

Ferner wurde bei Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge zu Gerolzhofen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1838 eingenommen, welches aus Weißkupfer besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, mittels einer mechanischen Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert ist.

Endlich wurde auch auf der Eisenbahn-Bauhütte bei Gmundmühle im Regierungsbezirke der Oberpfalz ein falsches Vierundzwanzigkreuzer-Geldstück verausgabt.

Dasselbe trägt das Brustbild der Kaiserin Maria Theresia, die Jahreszahl 1765 und scheint seinem äußern Ansehen nach schon längere Zeit im Curse gewesen zu sein, besteht aus Glockenmetall und ist gegossen.

Dieß zur Spähevorfügung und zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren.

Landshut, den 12. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,236.

Die Hauptagentur der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Kaufmann Michael Schweninger in München hat in seiner Eigenschaft als Hauptagent der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin den Oberinspektor Gustav Verhuven in München zu seinem Substituten ernannt und ihn nach einer notariellen Urkunde vom 30. vor. Mts. ermächtiget, alle jene Handlungen und Geschäfte ohne Beschränkung und mit den nämlichen Rechten für die genannte Gesellschaft vorzunehmen, wie sie Ersterem in seiner Eigenschaft als Hauptagenten gemäß der ihm von der Gesellschaft ertheilten Vollmacht zustehen.

Zugleich hat sich Kaufmann Michael Schweninger verpflichtet, alle in den Gränzen seiner Vollmacht von dem Substituten rc. Verhuven vorgenommenen Hand-

lungen stets als die seinigen anzuerkennen und als solche zu vertreten.

Durch höchste Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. **ad Num.** 3121 wurde diese Erinnerung des zc. Verhuven als Substituten des Kaufmanns Schweninger, Hauptagenten der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft **Fortuna** in Berlin, in widerruflicher Weise bestätiget, was hiemit unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. Nr. 23 S. 420) zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15503.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cöln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft **Colonia** beantragte Aufstellung nachstehender Agenten, als:

1. des Pfarrmeßners Joseph Auer in Frontenhausen für den Umfang des Bezirksamtes Vilsbiburg,
2. des Kaminkehrermeisters Anton Billmayer für den Umfang des Bezirksamtes Griesbach, und
3. des Schullehrers Anton Seitz in Wolfakirchen für den Umfang der Bezirksämter Griesbach, Pfarrkirchen und Vilshofen

hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 16. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der von der Kirchenverwaltung Pfarrkirchen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Johann Nep. Schopf, Cooperator in Straßkirchen, Bezirksamts Paßau, auf das Beneficium Gartlberg, Bezirksamts Pfarrkirchen, am 13. vor. Mts. ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Entschließung vom 17. April 1863 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. April l. Js. wurde der k. Bezirksamts-Assessor Heckenstaller in Deggendorf von der Vertretung der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Deggendorf enthoben, und selbe nunmehr dem Funktionär beim k. Bezirksamte Deggendorf Joh. Ev. Braun übertragen.

Zufolge Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 13. April 1863 wurde der bisherige Unterlieutenant Michael Gierl zu Eggenfelden zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Eggenfelden befördert.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 34. Landshut, Sonnabend den 25. April 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,808.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Bezirks-Aerzte von Niederbayern.

Gesuch des praktischen Arztes Dr. Herbst in Augsburg um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Heilbalsames betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe unterm 15. d. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene Entschließung wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2874.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichts vom 26. v. Mts. und unter Rückleitung seiner Beilagen wird — in jeder Zeit widerruflicher Weise — dem praktischen Arzte Dr. Herbst in Augsburg die erbetene Bewilligung zur Bereitung eines Heilbalsams und zum Verkaufe desselben in Apotheken ertheilt, wonach die k. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 15. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) Nüßler.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Gesuch des prakt. Arztes Dr. Herbst in Augsburg um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Heilbalsames betreffend.

Ad Num. 15,764.

Gesuch der Hauptagentur der k. k. priv. Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft: „Bestätigung eines Agenten für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. österreichischen I. Mobiliar-Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Handelsmannes Joseph Söldenwagner in Pleinting als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 19. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 15,137.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des

Nicolaus Cortolezis, Kaufmann in Jägerndorf,
dann des
Mathias Hausner, Schullehrers in Elsendorf,
und des
Franz Pomayer, Chirurgen in Rohr,

als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die einschlägigen Bezirke der Distriktspolizeibehörden Eggenfelden, Rottenburg und Kelheim hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,655.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cöln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia beantragte Aufstellung des Privatier Karl Eberhard in Velden als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Vilsbiburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 15,909.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia beantragte Aufstellung des Handelsmannes Franz Stadler zu Simbach als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang der Bezirksämter Deggendorf, Dingolfing und Eggenfelden hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 21. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 15,539.

Nachträglich licenzirte Privatbeschälhengste pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die Gaureiter bekannt gegeben, welche für Niederbayern noch nachträglich für das laufende Beschäljahr lizenzirt wurden.

Landshut, den 17. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der vom kgl. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1863 im Regierungsbezirke Niederbayern nachträglich lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
							Fuße.	Zoll.				
165	Schachner Johann	Bauerssohn von Unterhaunbach	Paßau II.	schwarzbraun	ohne	5	16	—	Ldg. Paßau I. und die Gem. Fahrnbach d. Ldg. Paßau II.	1863	Febr.	5
166	Attenberger Andr.	Lehnhuber von Gmeindorf	Vilsbiburg	Goldfuchs	halbmondförmigen Stern	4	15	3	bei seiner Behausung	"	"	6
167	Mittermaier Mathias	Posthalter v. Haunersdorf	Landau	kastanienbraun	halbmondförmigen Stern, beide Vorder- u. d. h. r. F. hoch weiß, auf der Krone schwarz getupft	6	16	3	dto.	"	"	"
168	Wimmer Mathias	Winbauer v. Winden.	Landshut	"	Stern	4	15	3	dto.	"	"	"
169	Zeller Franz	Bauer von Hankzell.	Vilsbiburg	Rapp	Stern, der h. r. F. einwärts auf Krone u. Ferse, der v. r. bis zur Köthe weiß	7	16	—	dto.	"	"	"
170	Elsberger Magdal.	Bäuerin v Reuth	Dingolfing	"	der h. l. Fuß einwärts auf Krone u Ferse weiß	4	15	3	dto.	"	"	"
171	Heigl Anton	Lederer von Schwarzach	Bogen	Blauschimmel	ohne	4	15	3	dto.	"	"	"
172	Huber Simon	Bauerssohn v. Schierling	Mallersdorf	kastanienbraun	verlängerten Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	7	15	3	dto.	"	"	"
173	Krötzinger Lorenz	Stefelbauer von Angerbach	Vilsbiburg	schwarzbraun	Blümchen, verläng. Schnipp, der h. l. F. bis an, der h. r. über die Köthe weiß	5	16	—	dto.	"	"	"
174	Köllerer Andreas	Bauer von Unterwangenbach	Mainburg	Rothfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, der v. l. u. h. r. über die Köthe, der v. r. u. h. l. Fuß hoch weiß	4	15	—	Ldg. Mainburg mit Ausn. d. Gem. Eiglsbach, Oberlindhart, Lindach, Meesham, Böhmhausen und Oberwinhardt	"	"	"
175	Linseisen Anton	Bauer von Hanselsberg	"	kastanienbraun	Stern, der h. l. F. bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	9	16	2	dto.	"	"	"
176	Graf Simon	Bauer von Heiglberg	Vilsbiburg	Schweißfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß	7	15	2	bei seiner Behausung	"	"	"
177	Schmidtner Anton	Bauer von Burg	"	Rapp	durchgehende Bläß und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	—	dto.	"	"	"
178	Feuchtner Lorenz	Bauer von Sitten	"	schwarzbraun	verlängerten Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	dto.	"	"	"
179	Pscherr Joseph	Bauer von Mittersdorf	Landshut	dunkelbraun	Stern und Schnipp, der h. r. Fuß über die Köthe weiß	9	16	—	Ldg Mainburg mit Ausnahme d. Gem. Eigelsbach, Oberlindharde, Lindach, Moosham, Böhmhausen u. Oberwinhardt	"	"	"
180	Winterer Joseph	Lehrhuber von Thau	Vilsbiburg	Rothschimmel	Stern	4	15	3	bei seiner Behausung	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
181	Gotterbauer Isid.	Venkofer v. Eching	Landshut	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn	6	15	1	die Gem. Buch, Berghofen und Haunwang des Ldg. Landshut	1863	Febr.	6
182	Beck Sebastian	Bauer von Wölflkofen	Rottenburg	Lehmfuchs	Stern, der h. r. Fuß über die Köthe weiß	6	15	—	Ldg. Rottenburg u. die Gem. Mierskofen, Martinsbaun u. Peintikofen des Ldg. Landshut	"	"	"
183	Niedermaier Jos.	Bauer von Sandsbach	"	Rapp	Stern	7	16	—	Ldg. Rottenburg und die Gem. Laberberg des Ldg. Abensberg	"	"	"
184	Rauchenegger Nikl	Wirth von Hohenthan	"	"	der hint. l. Fuß bis zur Köthe weiß u. schw. get.	7	15	3	bei seiner Behausung	"	"	"
185	Vilsmaier Dionis	Bauer von Forst	Vilsbiburg	Schwarzschimmel	ohne	4	16	3	dto.	"	"	"
186	Tischler Joseph	Bauer von Willnegg	Landau	Rothfuchs	Stern	4	15	2	dto.	"	"	"
187	Brunner Joseph	Bauer von Erlhof	Mainburg	hellbraun	Stern, d. v. l. F. um Krone u. Ferse, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	12	15	1	dto.	"	"	13
188	Kirchhamer Seb.	Bauer von Neuhausen	"	kastanienbraun	durchgehende Bläß und Schnipp, Unterlippe weiß, d. h. l. F. bis zur Köthe weiß	6	16	2	dto.	"	"	"
189	Huber Georg	Bauer von Marchelkofen	Dingolfing	Rothfuchs	durchgehende Bläß und Schnipp, d. v. l. Fuß bis an, derselbe h. üb. d. Köthe weiß	4	16	3	Ldg. Dingolfing und bei seiner Behausung	"	"	"
190	Hagmüller Jakob	Bergmüller von Ebronshausen	Mainburg	hellbraun	Stern, der h. l. F. bis an, der h. r. über die Köthe weiß und schwarz getupft	10	15	3	Ldg Mainburg mit Ausnahme der Gem. Eigelsbach, Oberlindhardt, Linbach, Moosham, Böhmhausen u. Oberpinhardt	"	"	"
191	Kronthaler Vitus	Sir von Ditrichsdorf	"	dunkelbraun	Stern	5	15	2	bei seiner Behausung	"	"	"
192	Haberer Johann	Bauer von Habersfirchen	Dingolfing	kastanienbraun	druchgehend Bläß u. Schnipp, beide Vorderfüße um Krone u. Ferse, beide Hinterfuße über die Köthe weiß	4	16	2	dto.	"	"	"
193	Angermaier Andr.	Bauer von Paulusczell	Vilsbiburg	dunkelbraun	durchgehende Bläß und Schnipp, Unterl. weiß	5	15	—	dto.	"	"	"
194	Schachtl Joseph	Bauer von der Gaßau	"	Rapp	Bläß und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	dto.	"	"	"
195	Herrmanskirchner Andreas	Heider von Untersinbach	"	Schweißfuchs	durchgehende Bläß und Schnipp, Unterl. weiß	7	15	2	Ldg. Dingolfing und bei seiner Behausung	"	"	"
196	Weiß Martin	Müller von Haselfurth	Landshut	Schwarzschimmel	ohne	4	15	1	bei seiner Behausung	"	"	"
197	Weindl Joseph	Selmer von Ehrlkam	Vilsbiburg	kastanienbraun	Stern, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	5	15	2	dto.	"	"	"
198	Winner Mathias	Winnerbauer von Winder	Landshut	goldbraun	Stern, der h. l. Fuß über die Köthe weiß	4	15	3	dto.	"	"	"
199	Matzinger Sebastian	Bauer von Matzing	Eggenfelden	Rapp	Stern u. Schnipp, der h. l. F. üb. d. Köthe weiß	9	15	2	dto.	"	"	15

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
							Fäuste.	Zoll.				
200	Dinzl Martin	Hofbauer v. Waffing	Vilsbiburg	Rothfuchs	durchgehende Bläſſe, d. h. r. Fuß hoch weiß	4	15	—	Ldg. Dingolfing und bei seiner Behausung	1863	Febr.	20
201	Angermair Mathias	Söldner v. Harkam	"	dunkelbraun	verlängerten Stern und Schnipp, weiße Unterlippe, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	2	bei seiner Behausung	"	"	21
202	Manzinger Michael	Bäckermeister von Egglham	Pfarrkirchen	Rapp	Blümchen	4	15	3	dto.	"	"	23
203	Sachenhauser Michael	Bauer von Niederhof	Mainburg	dunkelbraun	ohne	4	15	3	Ldg. Mainburg mit Ausn. der Gem. Eiglsbach, Oberlindhardt, Lindach, Moosham, Böhmhausen u. Oberpinhardt	"	"	27
204	Buchner Michael	Eglsödder von Eglsöd	Eggenfelden	Schwarzschimmel	ohne	4	15	3	Ldg. Eggenfelden	"	"	"
205	Baumgartner Simon	Bauer von Galgweis	Osterhofen	Leberfuchs	Stern, schmalen Streifen auf dem Nasenrücken, der h. r. Fuß um Krone und Ferse weiß u. roth getupft	4	15	2	Gem. Rainding, Uttlau, Sachsenham u. Haarbach	"	März	6
206	Bleibrunner Joseph	Bauer von Reinöd	Dingolfing	kastanienbraun	der hintere linke Fuß einw. am Ballen weiß	4	16	—	Ldg. Dingolfing	"	"	14
207	Kinzmüller Kaspar	Bauer von Ratzenhofen	Mainburg	"	Stern und Schnipp, beide Vorderfüße bis an, d. beiden hintern über die Köthe weiß	5	16	1	Ldg. Mainburg mit Ausn. der Gem. Eiglsbach, Oberlindhardt, Lindach, Moosham, Böhmhausen u. Oberpinhardt	"	"	"
208	Schreiber Johann	Bauerssohn von Alterskirchen	Bogen	"	ohne	6	16	—	Ldg. Bogen und Mitterfels	"	"	15
209	Wöcherl Lorenz	Gemeinbauer von Dipoltskirchen	Eggenfelden	"	durchgehende Bläß und Schnipp, beide Vorderfüße um Krone u. Ferse, beide Hinterf. über die Köthe weiß	4	16	2	bei seiner Behausung	"	"	26

München, den 12. April 1863.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 10,034.

Die Steuer-Nachläße für das Etatsjahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 werden durch die nachstehende Uebersicht die im Etatsjahre 1861/62 in Folge von Elementarbeschädigungen bewilligten Steuer-Nachläße zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Summarische Uebersicht

über die

für das Etats-Jahr 1861/62 wegen Elementar-Beschädigungen im Regierungsbezirke Niederbayern bewilligten Steuer- 2c. Nachläße.

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachläße.																	
				Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerbsteuer			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlagen.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Deggendorf	Rottersdorf	Hagel u. Mäusefraß	94	50	3	—	—		—	—	—	31	37	—	8	32	2	135	—	1
			Sa. v. 1	per	se																
2	Dingolfing	Haberskirchen	Hagelschlag	42	17	1	—	—	—	—	—	—	14	5	3	3	48	1	60	11	1
		Niederreisbach	"	35	37	3		—	—	—	—	—	11	52	1	3	12	2	50	42	2
			Sa. v. 2	77	55	—	—	—	—	—	—	—	25	58	—	7	—	3	110	53	3
3	Eggenfelden	Peterskirch. II.	Hagelschlag	44	53	2	—	—	—	—	—	—	14	57	2	4	2	1	63	53	1
		Schönau	"	18	31		—	—		—	—	—	6	10	1	1	40	—	26	21	1
		Unterhöft	"	10	20	1	—	—		—	—		3	26	3		55	3	14	42	3
			Sa. v. 3	73	44	3	—	—	—	—	—	—	24	34	2	6	38		104	57	1
4	Griesbach	. . .	. .	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—		—
5	Kelheim	Kapfelberg	Brand u. H.	67	34	2	—	—	—	—	—	—	22	31	1	6	4	3	96	10	2
		Reichenstetten	Hagel	26	42	2	—	—	—	—	—	—	8	54	1	2	24	1	38	1	—
		Viehhausen	"	55	25	3	—		—	—	—	—	18	28	1	4	59	1	78	53	1
			Sa. v. 5	149	42	3	—	—	—	—	—	—	49	53	3	13	28	1	213	4	3
6	Kötzting	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—
7	Landau	Altenbuch	Brand	81	41	3	—		—	—	—	—	27	14	—	7	21	1	116	17	—
		Etzling	"	27	50	3		20	3	—	—	—	9	20	—	2	32	1	40	3	3
			Sa. v. 7	109	32	2	—	20	3	—	—	—	36	34	—	9	53	2	156	20	3
8	Landshut	Oberglaim	Brand	92	50	1		—	—	—	—	—	30	56	3	8	21	2	132	8	2
			Sa. v. 8	per	se																
9	Mallersdorf	Neufahrn	Brand	29	15	2	—	—	—	—	—	—	9	45	1	2	40	3	41	41	2
		Oberergoldsbach	"	18	42	2			—	—	—	—	6	14	—	1	43	—	26	39	2
			Sa. v. 9	47	58		—	—	—	—	—		15	59	1	4	23	3	68	21	—

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerbsteuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlagen.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
10	Mitterfels	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neustadt	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Oberzell	Klafterstraß	Brand	11	25	3		—	—	—	—	—	3	48	3	1	1	3	16	16	1
			Sa. v. 12	per	se																
13	Paßau	St. Nikola	Brand	1	51	2	—	—	—	—	—	—	—	37	—	—	10	—	2	38	2
		Eglsee	"	6	31	—	—	—	—	—	—	—	2	10	2	—	35	—	9	16	2
		Eging	"	3	7	2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	17	—	4	27	—
			Sa. v. 13	11	30	—	—	—	—	—	—	—	3	50	—	1	2	—	16	22	—
14	Pfarrkirchen	Reichenberg	Hagel	16	32	1		—	—	—	—	—	5	30	2	1	29	1	23	32	—
			Sa. v. 14	per	se																
15	Schönberg	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	Julbach	Hagel	30	51	2	—	—	—	—	—	—	10	16	3	2	45	3	43	54	—
		Kirchdorf	Brand	9	40	2	—	—	—	—	—	—	3	13	2	—	52	1	13	46	1
		"	Hagel	384	51	—	—	—	—	—	—	—	128	15	1	34	34	2	547	40	3
			Sa. v. 16	425	23	—	—	—	—	—	—	—	141	45	2	38	12	2	605	21	—
17	Straubing	Amselfing	Viehfall	19	20	—	—	—	—	—	—		6	26	2	1	44	2	27	31	—
		Unterparkstetten	Brand	—	51	3	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	4	3	1	13	3
			Sa. v. 17	20	11	3	—		—	—	—	—	6	43	3	1	49	1	28	44	3
18	Viechtach	Bleßersberg	Brand	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	20	2	—	5	2	1	27	2
		Böbrach	"	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	24	—	—	43	1	9	7	1
		Moosbach	"	2	56	—	—	—	—	—	—	—	—	58	3	—	16	—	4	10	3
		Teisnach	"	6	10	3	—	—	—	—	—	—	2	3	2	—	33	2	8	47	3
			Sa. v. 18	10	8	1	—	—	—	8	—	—	3	46	3	1	38	1	23	33	1
19	Vilsbiburg	Lichtenhaag	Brand	17	38	2	—	—	—	—	—	—	5	52	3	1	35	1	25	6	2
		Schalkham	"	1	11	3	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	6	2	1	42	1
		Welferding	"	1	52	2	—	—	—	—	—	—	—	37	2	—	10	—	2	40	—
			Sa. v. 19	20	42	3	—	—	—	—	—	—	6	54	1	1	51	3	29	28	3
20	Vilshofen	Beutelsbach	Brand	75	13	2	—	—	—	—	—	—	25	4	2	6	46	1	107	4	1
		Göttersdorf	"	159	5	—	—	—	—	15	30	—	53	48	—	15	42	3	244	5	3
		Künzing	"	—	31	1		—	—	—	—	—	—	10	2	—	3	—	—	44	3
		Wallerfing	"	10	37	2		—	—	—	—	—	3	32	2	—	57	1	15	7	1
			Sa. v. 20	245	27	1	—	—	—	15	30	—	82	35	2	23	29	1	367	2	—
21	Wolfstein	Freyung	Brand	7	46	1	—	—	—	—	—	—	2	35	2	—	42	—	11	3	3
			Sa. v. 21	per	se																
22	Zwiesel	Eggenried	Brand	25	1	—	—	—	—	—	—	—	8	19	2	2	14	1	35	34	3
			Sa. v. 22	per	se																

Zusammentrag.

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlässe.																	
				Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerbsteuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlagen.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Deggendorf	. . . .	. . .	94	50	3	—	—	—	—	—	—	31	37	—	8	32	2	135	—	1
2	Dingolfing	. . . .	. . .	77	55	—	—	—	—	—	—	—	25	58	—	7	—	3	110	53	3
3	Eggenfelden	. . . .	. . .	73	44	3	—	—	—	—	—	—	24	34	2	6	38	—	104	57	1
4	Griesbach	. . . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kelheim	. . . .	. . .	149	42	3	—	—	—	—	—	—	49	53	3	13	28	1	213	4	3
6	Kötzting	. . . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Landau	. . . .	. . .	109	32	2		20	3	—	—	—	36	34	—	9	53	2	156	20	3
8	Landshut	. . . .	. . .	92	50	1	—	—	—	—	—	—	30	56	3	8	21	2	132	8	2
9	Mallersdorf	. . . .	. . .	47	58	—	—	—	—	—	—	—	15	59	1	4	23	3	68	21	—
10	Mitterfels	. . . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neustadt	. . . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Obernzell	. . . .	. . .	11	25	3	—	—	—	—		—	3	48	3	1	1	3	16	16	1
13	Paßau	. . . .	. . .	11	30	—	—	—	—	—	—	—	3	50	—	1	2	—	16	22	—
14	Pfarrkirchen	. . . .	. . .	16	32	1	—	—	—	—	—	—	5	30	2	1	29	1	23	32	—
15	Schönberg	. . . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	. . . .	. . .	425	23	—	—	—	—	—	—	—	141	45	2	38	12	2	605	21	—
17	Straubing	. . . .	. . .	20	11	3	—	—	—	—	—	—	6	43	3	1	49	1	28	44	3
18	Viechtach	. . . .	. . .	10	8	1	—	—	—	8	—	—	3	46	3	1	38	1	23	33	1
19	Vilsbiburg	. . . .	. . .	20	42	3	—	—	—	—	—	—	6	54	1	1	51	3	29	28	3
20	Vilshofen	. . . .	. . .	245	27	1	—	—	—	15	30	—	82	35	2	23	29	1	367	2	—
21	Wolfstein	. . . .	. . .	7	46	1	—	—	—	—	—	—	2	35	2	—	42	—	11	3	3
22	Zwiesel	. . . .	. . .	25	1	—	—	—	—	—	—	—	8	19	2	2	14	1	35	34	3
		Gesammt	Summe	1440	42	1	—	20	3	23	30	—	481	23	1	131	48	2	2077	44	3

Landshut, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Crezierer, Sekretär.

Ad Num. 15,441.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Directorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Johann Zöllner in Zwiesel als Unteragenten der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für den Distrikt des Bezirksamtes Regen und den obern Theil des Bezirksamts Grafenau hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,459.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor Kurzem wurde zu Schönsee, im Regierungsbezirke der Oberpfalz, ein falscher österreichischer Kronenthaler mit dem Brustbilde des Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1794 verausgabt.

Derselbe besteht aus einer dem Messing ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert, unterscheidet sich auffallend durch seine Farbe von ächten Stücken.

In der Gemeinde Kandel, im Regierungsbezirke der Pfalz, wurden gleichfalls ein falscher Gulden württembergischen Gepräges und ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Ersterer war auf galvanoplastischem Wege hergestellt, indem in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Doppelform Kupfer niedergeschlagen und der Zwischenraum mit Zinn ausgefüllt worden ist; der letztere bestand aus Messing und war mit falschen Stempeln geprägt, überdies auch noch durch Einschlagen eines Kreuzes als falsch gezeichnet.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den kgl. Polizeibehörden Anordnung geeigneter Spähe aufgetragen.

Landshut, den 19. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1801.

Bekanntmachung.

Die Besetzung staatsanwaltschaftlicher Stellen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 18. April d. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Mai d. Js. anfangend die erledigte Stelle des funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am k. Bezirksgerichte Deggendorf dem als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Wolfrathshausen verwendeten Appellationsgerichts-Accessisten Klemens Steyrer zu verleihen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Paßau, den 22. April 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Ad Num. 4018.

Die Erledigung der Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Untermarfeld wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Staatskassen: baar	400	—
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches nur für eine kleine Familie ausreichend ist, mit Oekonomiegebäuden	25	—
	aus 31 Tgw. 42 Dez. Moosgrundstücken	31	—
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	9	49
	Summa	465	49
	Die Lasten hievon ab mit . . .	2	59
	Reinertrag	462	50

Ansbach, den 18. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 567 und 568) ist heute die II. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

VI. X. XIII. XXI.

im Kapitalsbetrage zu **430,700 fl.** gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissions-Kataster-Nummern:

569 bis 676 incl.
1050 bis 1128 incl.
1340 bis 1432 incl.
2257 bis 2421 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1863 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1863 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbe-

dingter und legaler Beseitigung der Dispositions-Beschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die XIV. und beziehungsweise XII. Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Regierungs-Blatt S. 565 bis 567) ist heute die XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4 prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4 prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4 prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

18. 20. 34. 83. 89. 94.

und bei der

XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4 prozentigen Obligationen mit Coupons

08. 12. 32. 60. 83. 94.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 18. 118. 218. 318. 418. 518. 618. 718. 818. 918. u. s. w.
„ 20. 120. 220. 320. 420. 520. 620. 720. 820. 920. u. s. w.
„ 34. 134. 234. 334. 434. 534. 634. 734. 834. 934. u. s. w.
„ 83. 183. 283. 383. 483. 583. 683. 783. 883. 983. u. s. w.
„ 89. 189. 289. 389. 489. 589. 689. 789. 889. 989. u. s. w.
„ 94. 194. 294. 394. 494. 594. 694. 794. 894. 994. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 8. 108. 208. 308. 408. 508. 608. 708. 808. 908. u. s. w.
„ 12. 112. 212. 312. 412. 512. 612. 712. 812. 912. u. s. w.
„ 32. 132. 232. 332. 432. 532. 632. 732. 832. 932. u. s. w.
„ 60. 160. 260. 360. 460. 560. 660. 760. 860. 960. u. s. w.
„ 83. 183. 283. 383. 483. 583. 683. 783. 883. 983. u. s. w.
„ 94. 194. 294. 394. 494. 594. 694. 794. 894. 994. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1863 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1863 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen k. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. April 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

II. Augsburger Cours

vom 16. April 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$101\frac{1}{8}$
" à 4 % halbjährig	$101\frac{3}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{3}{8}$
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$101\frac{1}{4}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	855	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$118\frac{1}{4}$	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 21. April 1863.	Waizen	—	119	119	119	—	18	6	18	—	17	40	—	—	—	11
		Korn	—	16	16	16	—	12	18	11	59	11	35	—	8	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	9	43	9	34	9	15	—	2	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	6	9	5	51	5	30	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 21. April 1863.	Waizen	—	90	90	90	—	17	23	17	9	16	57	—	—	—	20
		Korn	—	10	10	10	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	9	13	8	42	8	12	—	—	—	11
		Haber	—	10	10	10	—	6	18	6	—	5	51	—		—	—
Geiselhöring	Vom 21 April 1863.	Waizen	—	651	651	651	—	18	42	18	21	18	—	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	10	36	10	33	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. April 1863.	Waizen	—	54	54	54	—	17	22	17	12	16	59	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	—	—	10	—	—	—	—	18	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	4	6	40	6	9	—	—	—	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorhandener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 20. April 1863.	Waizen	—	106	106	106	—	16	51	16	9	15	37	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	422	422	422	—	9	17	9	—	8	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 17. April 1863.	Waizen	65	2237	2302	2241	61	18	51	18	27	17	53	—	—	—	—
		Korn	29	172	201	161	40	12	16	11	41	10	50	-	35	—	—
		Gerste	26	1054	1080	923	157	10	35	10	10	9	43		5	—	—
		Haber	34	333	367	344	23	6	21	6	8	5	38	—	2	—	—
Mainburg	Vom 22. April 1863.	Waizen	5	141	146	146	—	18	—	17	24	16	54	—	10	—	—
		Korn	13	—	13	10	3	11	12	10	50	10	18	—	36	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	10	10	9	11	9	4	—	50	—	—
		Haber	10	—	10	4	6	7	—	6	54	6	48	-	—	—	8
Neustadt a. d. D.	Vom 21. April 1863.	Waizen	—	113	113	108	5	18	6	17	—	15	36	—	4	—	—
		Korn	—	9	9	8	1	12	—	11	56	11	48	-	-	—	3
		Gerste	10	15	25	23	2	9	30	9	20	9	—	—	—	-	8
		Haber	5	28	33	31	2	8	6	7	—	5	51	—		—	4
Osterhofen	Vom 20. April 1863.	Waizen	20	268	288	272	16	18	19	18	6	17	15	—	22	—	—
		Korn	—	—	—	—	...	—	—	—		—	—		—	—	—
		Gerste	—	415	415	415	—	9	56	9	35	9	5		—	1	17
		Haber	—	11	11	11	—	—		5	6	—	—	—		—	—
Paßau	Vom 21. April 1863.	Waizen	—		—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	11	44	11	34	11	24	—	—	—	24
		Gerste	-	—	—	—	—	—		-	—	—	—	—	—		—
		Haber	—	83	83	83	—	5	14	5	6	4	51	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 20. April 1863.	Waizen	—	50	50	50	—	17	55	17	41	17	27	—	3	—	—
		Korn	—	2	2	2	—		—	12	15	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6		5	54	5	44	-	—	—	—
Pilsting	Vom 21. April 1863.	Waizen	—	30	30	30	—	17	24	17	12	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—		—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. April 1863.	Waizen	15	1556	1571	1566	5	18	10	17	57	17	33	—	—	—	2
		Korn	2	161	163	163	—	11	17	10	56	10	37	—	1	-	—
		Gerste	—	1532	1532	1503	29	10	21	9	58	9	25	—	—	-	10
		Haber	4	334	338	314	24	6	42	6	14	5	53	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 22. April 1863.	Waizen	153	334	487	427	60	18	36	18	6	17	38	—	—	—	3
		Korn	—	18	18	18	-	12	27	12	13	11	36	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12		5	34	5	17	5	4	—	10	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 35. Landshut, Mittwoch den 29. April 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,195.

Gründung einer Feuer-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat auf Grund des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni v. Js. — die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend und im Hinblick auf Art. 193 des letztern — zur Bildung einer Genossenschaft unter dem Namen

„Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit"

mit dem Sitze in Ludwigshafen a. Rh. in der Pfalz die Bewilligung und den zu diesem Zwecke von dem Oeconomierathe Höch daselbst vorgelegten „Statuten" d. d. Ludwigshafen a. Rh. 5. October v. Jrs. die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt:

1. daß die Gesellschaft bei ihrem Geschäftsbetriebe in Bayern
   - a. nur solche Immobilien zu versichern berechtigt ist, welche von der Versicherung in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt für die Gebietstheile diesseits des Rheins und in der Pfälz'schen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt ausgeschlossen sind, und
   - b. den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend — sich unbedingt zu unterwerfen, und ihre etwaigen Hauptagenten, dann die Unteragenten der competenten Stelle zur vorschriftsmäßigen Bestätigung zur Anzeige zu bringen habe, sodann
2. daß die Gesellschaft nicht befugt sei, ohne Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Abänderungen in den Statuten oder allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzunehmen.

Nachdem sich nun laut eines Protokolls d. d. Mannheim 15. März l. Js. die Genossenschaft constituirt und auf Grund des §. 23 u. ff. der Statuten einen Ausschuß gebildet hat, bestehend aus

dem k. Ministerialrathe W. Weber in München als Vorsitzenden,

dem Verwalter der Armenanstalt Ryhiner-Friedrich in Frankenthal, als dessen Stellvertreter,

dem Oekonomierathe Hoch in Ludwigshafen als Bevollmächtigten,

dem Professor Schröder in Mannheim als dessen Stellvertreter, endlich

dem Advokaten Stockinger in Frankenthal als Rechtsconsulenten der Gesellschaft,

ferner der Nachweis über die geschehene Einzahlung des nach §. 82 festgesetzten Gründungsfonds von 50,000 fl. — geliefert ist, und der Ausschuß Namens der Genossenschaft sich den oben erwähnten Bedingungen unterwerfen zu wollen bereit erklärt hat, so steht der Eröffnung der Thätigkeit der „deutschen Versicherung auf Gegenseitigkeit" ein gesetzliches Hinderniß nicht mehr im Wege und wird dieses in Gemäßheit h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,137.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Verpflichtung der Flurwächter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die wegen Verpflichtung der Flurwächter durch die Verwaltungsbehörden vom k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung vom 19. dieß Nr. 7639 zum entsprechenden Vollzuge bekannt gegeben.

Landshut, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7639.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich Anstände ergeben haben, von wem die Flurwächter zu verpflichten seien — ob von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden —, so wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz zur Beseitigung jener Anstände verfügt, daß die Flurwächter von den Verwaltungsbehörden — den Bezirksämtern und den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten — in eidliche Verpflichtung zu nehmen seien.

In den Diensteseid ist übrigens die Verpflichtung zur Anzeige von Polizei-Uebertretungen und Forstfreveln im Allgemeinen ausdrücklich aufzunehmen, wodurch die Nothwendigkeit einer nachmaligen speziellen gerichtlichen Verpflichtung in diesen Beziehungen hinwegfällt.

Hiernach sind die untergeordneten Behörden zu verständigen.

München, den 19. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Verpflichtung der Flurwächter betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 3826

Allmählige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige der im verflossenen Etatsjahre an Gemeinde-Grundstücken ausgeführten Culturen noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, der in der lithographirten Ausschreibung vom 8. August 1858 Nr. 28,807 desfalls getroffenen Anordnung in Bälde nachzukommen.

Landshut, den 26. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,283.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Mainburg ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamte Rottenburg in Niederbayern und im Dekanate Mainburg, der Diözese Regensburg, zählt in 11 Ortschaften 1457 Seelen, hat im Markte Mainburg eine Knaben- und eine Mädchenschule, dann eine Filial- und Wallfahrtskirche, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt. Der Pfarrsitz befindet sich in Schleißbach, $1/3$ Stunde vom Markte Mainburg entfernt.

Nach der jüngst festgesetzten Fassion entziffert sich

die Einnahme auf	2114 fl. $34^3/_4$	kr.
die Ausgaben auf	609 fl. $20^3/_4$	kr.
sohin das Reinerträgniß auf .	1505 fl. 14	kr.

Der zu dieser Pfarrei gehörige Grundbesitz beträgt 78 Tagw. 75 Dez.; die Baupflicht haftet auf der Pfründe.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie den Wohnsitz haben.

Landshut, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,079.

Hauptagentur der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. hat die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin in einer Vorstellung vom 31. v. Mts. zur Anzeige gebracht, daß sie an die Stelle ihres verstorbenen bisherigen Insinuationsmandatars-Agenten Fr. Toussaint in Nürnberg nunmehr einen Hauptagenten und Insinuationsmandatar in der Person des Kaufmanns und Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt 2c. 2c. J. F. Ruederer, in Firma J. P. Pasch's Nachfolger, aufgestellt und gleichzeitig als dessen Stellvertreter den Ober-Inspektor der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt 2c. F. Schultz, beide von München, ernannt habe.

Hauptagent Ruederer hat sich inhaltlich seiner Vorstellung de praes 14. l. Mts. zur Uebernahme der Hauptagentur bereit erklärt, und laut einer notariellen Urkunde vom 11. April l. Js. die Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte an die genannte Gesellschaft erwachsenden Ansprüche bayerischer Staats-Angehöriger übernommen; zugleich hat er erklärt, alle auf dieses Geschäft bezüglichen Handlungen seines Stellvertreters, des Inspektors Schultz, anerkennen zu wollen.

Demgemäß ist von gedachter höchster Stelle J. F. Ruederer in seiner Eigenschaft als Hauptagent der

preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin und Inspektor Schulz als dessen Stellvertreter bestätiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,009.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Gastwirthes Fr. P. Attenkofer zu Landshut, des Schullehrers Karl Kumpfmüller zu Geyn und des Marktschreibers Xaver Brandner zu Reisbach als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die Bezirke der Distriktspolizeibehörden Landshut, inclus. Stadtbezirk Landshut, Eggenfelden und Dingolfing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,105.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von der Hauptagentur der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Eggenfelden an die Stelle des abgetretenen Seilermeisters Joseph Bill in Arnstorf in Vorschlag gebrachte Bindermeister Mathias Kitzinger von Arnstorf hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 15,652.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden und zwar:

1. Johann Gottlob Frank, 21 Jahre alt, Kellner von Derdingen, k. württemberg'schen Oberamts Maulbron, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zucht-Polizeigerichts Landau vom 20. Februar l. Js. wegen Unterschlagung im Vergehensgrade im Zusammenflusse mit 2 Diebstahlsübertretungen zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten,

2. die Ehefrau des Handelsmannes August Soulier von Lyon, Namens Maria, geb. Pilger, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bamberg vom 26. Februar l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu 2 monatlicher Gefängnißstrafe,

3. Katharina Keser aus Jaxtheim, k. württemberg'schen Oberamts Crailsheim, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes in Würzburg vom 4. März l. Js. wegen Verbrechens des Kindsmordes in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren,

4. Maria Fischer, ledige Goldschleiferin aus Grumbach in Württemberg, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 20. März l. Js. wegen Vergehens der Unterschlagung und des Diebstahls zu einer 4 monatlichen Gefängnißstrafe,

5. Franz Müller aus Moosbach, im Großherzogthum Hessen, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 14. März l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit 4 Diebstahlsvergehen in eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren,

6. Johann Gg. Völker aus Fornbach, herzogl. sächsischen Amtes Koburg, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. März d. Js. wegen Vergehens des Diebstahlsversuches zu einer in einem Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe von 3 Jahren,

7. Ferdinand Roß von Wallbürn, im Großherzogthum Baden, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. März l. Js. wegen Diebstahlsverbrechen in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibungen der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 23. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibungen:

ad 1. des Johann Gottlob Frank.

Größe 5' 3" 10‴, Gesicht rund, Haare braun, Stirne nieder, Augen braun, Nase mittelmäßig, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Bart ohne, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

ad 2. der Maria Pilger, verheiratheten Soulier von Lyon.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 6", Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht detto, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: mit dem rechten Auge schielen.

Kleidung: ein grauer Shawl, ein brauner Radmantel, eine grautuchene Joppe, ein blau karrirtes Wollenkleid, eine blau gedruckte Schürze, ein schwarz karrirter, ein braun kattunener, und ein roth gestreifter Unterrock, ein rothseidenes Halstuch, ein Paar graue Zeugstiefel, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ein baumwollenes Hemd, eine weißgewirkte Unterjacke.

ad. 3. Katharina Keser.

24 Jahre alt, 5' 5" groß, Haare hellblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund detto, Kinn rund. Besondere Kennzeichen keine.

ad 4. Maria Fischer.

Alter 25 Jahre, Größe 5' 4", Augen grau, Mund proportionirt, Haare blond, Stirne hoch, Nase breit, Gesichtsform detto, Körperbau untersetzt.

ad 5. Franz Müller.

25 Jahre alt, 5' 5" groß, dunkle Haare, niedere Stirne, graue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund mit aufgeworfenen Lippen, gesunde Gesichtsfarbe, rundes Gesicht.

Trug bei seiner Einlieferung nachstehende Kleidungsstücke: grauen Sommerrock, darunter einen schwarzen Tuchspenser, weiß- und graugestreifte Weste, braunkarrirte Hose, gestreifte Halsbinde, baumwollenes Hemd, Bundschuhe, weiße wollene Strümpfe und eine schwarze Tuchkappe.

ad 6. Gg. Völker.

50 Jahre alt, 6' groß, braune Haare, flache Stirne, graue Augenbrauen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, spitziges Kinn. Besondere Kennzeichen keine.

ad 7. Ferdinand Roß.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 4", Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase spitz, Mund etwas aufgeworfen, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Kinn rund, Bart ohne, Körperbau untersetzt. Besonderes Kennzeichen: an der linken Wange Drüsennarbe.

Ad Num. 13,726.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen den angeblichen Fritz Ziegler von Bamberg wegen Landstreicherei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Februar ds. Js. wurde in Marktbreit die unten signalisirte Mannsperson wegen Landstreicherei und Legitimationslosigkeit aufgegriffen, von dem dortigen Landgerichte mit 3tägigem Arreste bestraft, sodann mittelst Schub an das k. Bezirksamt Kitzingen abgeliefert und wird einstweilen detinirt, bis über seine Person und Heimat verlässige Aufschlüsse erlangt werden.

Derselbe nennt sich Fritz Ziegler, und gibt an, er sei in oder bei Bamberg geboren, Sohn einer Näherin oder Wäscherin, er sei in seinem 5. Lebensjahre von Bamberg aus mit einem Menageriebesitzer, Namens Renz, fortgezogen, sei mit diesem ungefähr sechs Jahre lang in verschiedenen deutschen Staaten herumgezogen, habe sich von ihm in Linz heimlich getrennt und sei seitdem, ohne einen ständigen Dienst und Wohnsitz zu haben, in Oberösterreich bei verschiedenen Viehhändlern als Schwein- und Ochsentreiber verwendet worden.

Vor etwa vier Wochen will derselbe seinen letzten Transport von Linz nach Salzburg besorgt, dort seine Gefährten verlassen haben, über Kaufbeuern nach Günzburg gereist, von dort ins Württembergische gegangen, und von Mergentheim über Aub und Ochsenfurt nach Marktbreit gekommen sein.

Derselbe will nicht wissen, ob er getauft sei, welcher Religion er angehöre, will weder lesen noch schreiben können, nie eine Schule besucht und nie eine Legitimation besessen haben.

Da die bisherigen Erhebungen über die persönlichen und Heimatsverhältnisse des angeblichen Ziegler durchaus erfolglos waren, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, dieselben Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Kitzingen unter gleichzeitiger Berichterstattung mitzutheilen.

Landshut, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 36—37 Jahre, Größe 6′, Statur schlank, Haare dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart: rother Backen- und Schnurrbart.

Kleidung: brauner zerrissener Rock, leinene Unterjacke, braune gestreifte Hose, rindslederne Halbstiefel, wollene Socken, schwarzen Filzhut, schwarzseidenes Halstuch, wollenes Hemd.

Sein Dialekt ist mehr fränkisch als österreichisch, das Aussehen etwas stupid mit stierem Blicke.

Ad Num. 1950.

Ediktalladung.

Freiherrlich von Keßling'sches Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wildenberg Karl Freiherr von Keßling hat nachstehend aufgeführte, von dem Commissionär Ludwig Rothhäusler erkaufte, in der Steuergemeinde Wildenberg gelegene Immobilien:

Pl.-Nr.			Tagw.	Dez.
Pl.-Nr.	3a	Gebäude zu	—	50
" "	3b	Garten zu	1	17
" "	3½	Garten zu	—	42
" "	5a	Oed zu	—	81
" "	5b	Oed zu	—	97
" "	7	Schloßweiher zu .	—	14
" "	8a	Schloßweiher zu .	—	76
" "	8b	Hofbauernwiese . .	—	35
" "	188	Hofbauernwiese zu	1	14
" "	188½ } 191 }	Hofbauernwiese zu	4	62

Pl.-Nr. 252a	grube Leithe zu .	4	Tagw.	5	Dez.
„ „ 202b	Hochlosfeld zu .	10	„	81	„
„ „ 203	Lergreinleite zu .	7	„	4	„
„ „ 167	Geisleite zu . .	2	„	68	„
„ „ 168	Geisberg zu . .	2	„	—	„
„ „ 176	Kreppenacker zu .	—	„	86	„
„ „ 178	Kreppenacker zu .	1	„	33	„
„ „ 175	die sechs Einsätz zu	5	„	84	„
„ „ 268½a	Leithe im Rohrboden zu	11	„	78	„
„ „ 268½b	Leithe im Rohrboden zu	8	„	72	„
„ „ 177	Waizenleite zu . .	5	„	96	„
„ „ 168½	Geisberg zu . .	1	„	14	„
„ „ 6	Schloßweiher nun Wiese	—	„	28	„
„ „ 204½	Wiese zu . . .	—	„	13	„
	zusammen	73	Tgw.	45	Dez.

als Bestandtheile seines Familienfideikommisses Wildenberg bestimmt.

Es werden daher alle jene unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der vorbenannten Immobilien persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen 6 Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obengedachten Immobilien als Bestandtheile des Familienfideikommisses würden immatrikulirt werden und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtiget wären.

Paßau, den 19. Dezember 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(Sic) von Kirchbauer, Sekretär.

Ad Num. 4017.

Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg a/T. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Neusitz wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen: baar . . .	33	—
an Naturalien:		
— Schffl. 5 Mtz. 3 Sz. Waizen à 10 fl. 31 kr.	9	5⅞
13 Schffl. 5 Mtz. 1½ Sz. Korn à 8 fl. 55 kr.	123	27⅜
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Dinkel à 4 fl. 4 kr. . . .	11	23¼
19 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Haber à 3 fl. 21 kr. . . .	65	8⅜
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
6 Klft. hartes Holz à 6 fl. . .	36	—
4 „ weiches „ à 3 fl. 50 kr.	15	20
300 St. gemischte Wellen mit Einschluß des von der Staatskasse zu bestreitenden Hauerlohnes .	14	54
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25	—
aus 2 Tagw. 71 Dez. Aeckern . .	21	—
„ 3 „ 75 „ Wiesen . .	45	—
„ — „ 59 „ Gärten . .	5	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	41	57⅜
Gemeinderecht	—	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	113	18⅜
Summa	560	5⅛

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken . . . 20 36

Ansbach, den 18. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 3851.

Die erledigte II. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Verleihung der Pfarrei Herbolzheim an den bisherigen Pfarrer Schaitberger in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle in Roßstall wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni dieses Jahrs mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen: baar . . .	41	40
2 Schffl. 5 Mtz. 1 Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	24	21¾
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet)		
7 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	35	—
35 Stück weiche Wellen à 100 St. 2 fl.	—	42
2. Von einer anderen Pfarrei . .	7	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie Raum bietet, mit Zugehör	30	—
aus dem Gärtchen am Haus . . .	—	20
aus 56 Dez. Acker	6	—
aus 1 Tgw. 5 Dez. Wiesen . .	9	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	212	5
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	311	34
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	1	—
Summa	678	42¾

An freiwilligen Geschenken 6 fl.

Der künftige Pfarrer hat jährlich zur Sustentation des emeritirten Pfarrers Dr. Dambacher eine Abgabe von 144 fl. 22½ kr. zu leisten.

Ansbach, den 18. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. April d. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, bei dem k. Bezirksgerichte Landshut einen funktionirenden Substituten des Staatsanwalts aufzustellen, und hiezu vom 1. Mai d. Jrs. anfangend den als Hilfsarbeiter des Staatsanwalts an diesem Gerichte beschäftigten Bezirksgerichts-Accessisten Max Auer zu ernennen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

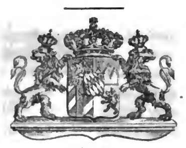
Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 24. April 1863, wurden beim kgl. Landwehr-Bataillon Deggendorf:

a. der Unterlieutenant Bartlmä Crusilla zum Füsilier-Hauptmann,
b. der Unterlieutenant Friedrich Ritzinger zum Füsilier-Oberlieutenant,
c. der Oberlieutenant Joseph Zierer zum Rittmeister befördert, dann
d. der Sergeant Mathias Lucas zum Füsilier-Unterlieutenant,
e. der Korporal Mathias Schweighofer zum Füsilier-Unterlieutenant,
f. der Junker Sebastian Martinstetter zum Füsilier-Unterlieutenant,
g. der Korporal Joseph Köstlmeyer zum Schützen-Unterlieutenant,
h. der Korporal Joseph Leypold zum Cavallerie-Oberlieutenant und
i. der Korporal Ludwig Kandler zum Cavallerie-Unterlieutenant ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 36. Landshut, Sonnabend den 2. Mai 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,365.

An sämmtl. Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Behandlung der Zurückstellungs-Gesuche nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 23. d. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Landshut, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8000.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J., hat mit Bericht vom 6. d. Mts. unter Bezugnahme auf Ziff. 2 der an dieselbe ergangenen Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1852 ad Nr. 3086 (die Militär-Conscription der Altersklasse 1829 betr., Fortg. Döll. V.-S. Bd. XXV. §. 1077 S. 63) gutachtlich in Antrag gebracht, daß über die auf Grund des §. 48 des Heeresergänzungs-Gesetzes angebrachten Zurückstellungsgesuche drei ganz unbetheiligte Familienväter zu vernehmen sein möchten, da Väter nicht befreiter Söhne derselben Altersklasse nicht exzeptionsfrei erscheinen.

Hierauf wird erwiedert, wie bezüglich der Instruirung der erwähnten Zurückstellungsgesuche der §. 59 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze Maß gebe. In demselben ist angeordnet, daß die Vermögensverhältnisse der betreffenden Familie mit strengster Gewissenhaftigkeit ermittelt und daß die zur Begründung der fraglichen Zurückstellung dienenden Momente auf

gesetzlich genügende Weise erprobt werden sollen.

Die Modalität des diesbezüglichen Verfahrens hat sich nach der Lage der einzelnen Fälle zu richten und in dieser Erwägung unterliegt die Einvernahme nicht betheiligter Familienväter, sowie jede sonstige geeignete Art der Ermittlung der Maß gebenden Umstände keinem Bedenken, soferne hiebei den angeführten Bestimmungen des §. 59 der Vollzugsvorschriften vollständig Genüge geleistet wird.

München, den 23. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Die Behandlung der Zurückstellungsgesuche nach §. 48 des Heeresergänzungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 9660.

Die Wiederbesetzung der Bezirksgeometerstelle zu Viechtach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Februar l. Js. Nr. 1873 wurde die durch Versetzung des bisherigen Bezirksgeometers Trapp erledigte Bezirksgeometerstelle zu Viechtach vom 1. April l. Js. an dem geprüften Messungspraktikanten Friedrich Bachmann übertragen, was mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in dem Vermessungsbezirke Viechtach, welcher die Rentamtsbezirke Viechtach und Kötzting und den Landgerichtsbezirk Mitterfels, Rentamtsbezirks Mitterfels, umfaßt, außer Bezirksgeometer Bachmann Niemand ermächtiget ist, Messungen oder sonstige geometrische Arbeiten vorzunehmen, deren Resultate in die Katasterpläne übergetragen werden müssen oder überhaupt amtliche Glaubwürdigkeit erfordern.

Landshut, den 24. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 16,409.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia beantragte Aufstellung nachstehender Agenten, als

1. des Kaufmann Bartholomä Enzinger in Görgweis,
2. des Kaufmann Anton Bauer in Pleinting,

für den Umfang des Bezirksamts Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 14,322.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des Knaben Anton Götz von Pondorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Häuslerssohn Anton Götz von Pondorf, kgl. Bezirksamts Regensburg, war bis vor etwa 14 Tagen bei dem Gemeindehirten zu Krumbach, der Gemeinde Obermiethnach, genannten Amtes, im Dienste, woraus er aber wegen Unbrauchbarkeit entlassen wurde.

Nach einer Anzeige des Vaters ist Anton Götz seit jener Zeit nicht nach Hause gekommen, noch wurde sein Aufenthaltsort trotz der gepflogenen Nachfragen bekannt.

Der Knabe ist 15 Jahre alt, etwa 5' groß, gesund, gut gewachsen, hat hellblonde Haare und blaugraue Augen.

Derselbe soll etwas verstandesschwach sein, hat übrigens keine besonderen Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine aus einem alten Waffenrocke gefertigte Jacke, eine Weste von weißem Sommerzeuge, eine lederne Hose und Schnürschuhe.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Anton Götz Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten an das k. Bezirksamt Regensburg abliefern zu lassen, gleichzeitig aber der unterfertigten kgl. Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,372.

An sämmtliche Studien-Rectorate in Niederbayern.

Die an den Studien-Anstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das durch Regierungs-Ausschreiben vom 30. Jänner 1860 bezeichneten Betreffs bekannt gegebene Verzeichniß (Kreisamtsblatt 1860 S. 155), wird hiemit zur allgemeinen Kentnißnahme gebracht, daß inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. l. Mts. Nr. 1486 auf Grund der erholten Gutachten

„das Nibelungenlied nach der reichsten und ältesten „Handschrift des Freyherrn von Laßberg mit einem „Wörterbuche, grammatikalischen Vormerkungen „und einem Faksimile der alten Handschrift, heraus„gegeben von F. H. Schöuhut, III. Auflage, „Heilbronn 1862, Claß'sche Buchhandlung,"

in das Verzeichniß der zur Benützung an den Studien-Anstalten des Königreichs genehmigten Lehrbücher und Hilfsmittel aufgenommen worden sei.

Hienach ist das erwähnte Verzeichniß sub IV b zu ergänzen.

Landshut, den 26. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,281.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. dieß Nr. 2715 ist das vom Schullehrer Georg Scherer verfaßte, im Verlage von E. H. Gummi in München 1863 in erster Auflage zum Preise von 24 kr. in einem Theile erschienene Werk:

„120 ein- und zweistimmige Volkslieder für den „Elementar-Gesang-Unterricht,"

auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. und IV. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. H Ziffer 25 und 14 aufgenommen worden.

Hienach sind die Einträge der mit Ausschreiben vom 23. März 1861 (außerordentliche Beilage zu Nummer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisse zu ergänzen.

Landshut, den 26. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,671.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Mai 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Mai 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3011.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Kirchleuß, Dekanats Kulmbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Kirchleuß, Dekanats Kulmbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus Staatskassen:		
	a) baar	69	3¾
	b) 8⅝ Klaftern weiches Holz	40	17¾
	c) für den Abfall davon	2	—
	d) 3 Klaftern Stöcke	6	24
II.	An Zinse aus Aktivkapitalien	1	15
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Stande und Oekonomie-Gebäude	20	—
	b) Grundstücke: 4 Tagw. 19 Dezim. Aecker, 71 Dez. Wiese, 1 Tagw. 10 Dez. Garten	46	51
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse	109	29⅜
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	147	4⅛
VI.	Observanzmäßige Gaben	26	7⅛
	Summa	468	33⅛
	Lasten	8	4⅞
	Reiner Pfarr-Ertrag	460	28⅜

Bayreuth, den 23. April 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24. präs. 28. April d. Js. sind, vom 1. Mai anfangend, als Vertreter der Staatsanwaltschaft

1. an dem k. Landgerichte Abensberg der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenkonzipient Georg Stadler in Deggendorf,
2. an dem k. Landgerichte Arnsdorf der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenkonzipient Joseph Schwalber zu Pfarrkirchen und
3. an dem k. Landgerichte Hengersberg der Bezirksgerichts-Accessist und dermalige Funktionär am k. Landgerichte Deggendorf, Joseph Mayer,

aufgestellt worden.

III. Augsburger Cours
vom 23. April 1863.

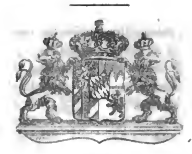
	Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	. . . .	—	—
" à 4 %	. . . .	—	$101\frac{1}{8}$
" à 4 %	halbjährig	$101\frac{1}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	. . . .	$102\frac{7}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
" à 5 %	. . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . .	—	101
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . . .	855	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	. . . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . .	—	$117\frac{7}{8}$
" "	mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. April 1863.	Waizen	8	121	129	124	5	17	13	16	51	16	21	—	6	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	28	11	8	10	50	—	—	—	23
		Gerste	1	4	5	5	—	10	6	9	48	9	30	—	9	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	7	9	6	35	6	8	—	52	—	—
Deggendorf	Vom 28. April 1863.	Waizen	—	160	160	160	—	17	56	17	47	17	30	—	13	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	12	17	11	51	11	21	—	8	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	9	37	9	26	9	13	—	8	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	6	3	5	54	5	32	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 28. April 1863.	Waizen	—	85	85	85	—	17	22	17	5	16	50	—	4	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	8	50	8	34	8	18	—	8	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	55	5	30	—	—	—	30	—	—
Geiselhöring	Vom 28. April 1863.	Waizen	—	357	357	357	—	18	30	18	15	18	—	—	6	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	24	11	12	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	327	327	327	—	10	45	10	15	9	45	—	18	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	48	6	42	6	36	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. April 1863	Waizen	—	20	20	20	—	17	35	17	12	16	44	—	—	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	12	—	11	56	11	47	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	—	—	9	30	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	48	6	30	6	14	—	10	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 27. April 1863.	Waizen	—	273	273	273	—	17	3	16	27	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12		—	-	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	263	263	263	—	8	45	8	19	8	—	—	-	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-		—	—
Landshut	Vom 24. April 1863.	Waizen	61	2020	2081	1948	133	18	56	18	34	18	10	—	—	—	7
		Korn	40	68	108	86	22	12	2	11	38	11	16	—	3	—	—
		Gerste	157	772	929	717	212	10	35	10	1	9	40	-	9	—	—
		Haber	23	399	422	398	24	6	13	6	9	5	42	—	—	—	1
Mainburg	Vom 29. April 1863.	Waizen	—	179	179	179	—	18	14	17	48	16	40	—	—	—	24
		Korn	3	18	21	13	8	11	30	10	30	10	15	—	20	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	10	8	10	—	9	45	—	-	—	49
		Haber	6	31	37	33	4	6	59	6	45	6	33	-	9	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. April 1863.	Waizen	5	138	143	121	22	17	45	17	6	16	12	—	-	—	6
		Korn	1	12	13	13	—	12	—	11	51	11	36	—	5	—	—
		Gerste	2	21	23	23	—	9	30	9	16	9	—	—	4	—	—
		Haber	2	42	44	37	7	7	-	6	37	6	9	—	23	—	—
Osterhofen	Vom 27. April 1863.	Waizen	20	224	244	214	30	18	8	18	1	17	18	—	5	—	--
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	..	-	—		—	—	—
		Gerste	—	202	202	202	—	9	18	9	6	8	15		29	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—		5	24	--	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 28. April 1863.	Waizen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	11	40	11	33	11	25	—	1	—	—
		Gerste	-	—	--	—	—	—		-	—	—	—	—	—	-	—
		Haber	—	110	110	110	—	5	28	5	20	5	6	—	—	—	14
Pfeffenhausen	Vom 27. April 1863.	Waizen	—	38	38	38	—	17	34	17	17	17	-	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		-		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-.		—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	48	6	24	6	—	-	—	—	30
Pilsting	Vom 28. April 1863.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		-	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 25. April 1863.	Waizen	5	1345	1350	1230	120	18	5	17	49	17	16	—	8	—	—
		Korn	—	222	222	213	9	11	18	10	57	10	39	—	—	-	1
		Gerste	29	1223	1252	1223	29	10	14	9	52	9	23	—	6	-	—
		Haber	24	351	375	360	15	6	40	6	12	5	52	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 29. April 1863.	Waizen	60	296	356	323	33	18	29	18	7	17	43	—	—	—	1
		Korn	—	25	25	25	—	12	59	12	43	12	22	—	—	—	30
		Gerste	—	2	2	2	—	—	-	7	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	18	1	5	27	5	17	5	7	—	—	-	—

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 37. Landshut, Mittwoch den 6. Mai 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,316.

An sämmtliche k. Rentämter, Bezirksämter, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte von Niederbayern.

Die Quittirung der Bezüge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ziffer 34 des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 12. August 1860 (Geret XXXII 160) sind in analoger Anwendung der generalisirten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. August 1859 (die Quittirung der Bezüge des äußern Forstpersonals, l. c. S. 48) die verschiedenartigen ständigen Bezüge je Eines Bediensteten, welche in Monatsraten zahlbar und in Einer Rechnung zu verausgaben sind, auf Einer — dem Gesammt-Ratenbetrage nach — gestempelten Quittung ausgeschieden zu bescheinigen; und in gleicher Weise ist der letzten Ratenquittung die Hauptquittung der deßfallsigen mehreren Bezüge beizusetzen.

Diesemnach ist monatlich auf einer Quittung zu bescheinen:

a. der Hauptgeldbezug,
b. das Aversum für Schreibmaterialien, für Beleuchtung und Reinigung der Geschäfts-Lokalitäten,
c. das Aversum für Aushilfe im Kanzleidienste,
d. das Reisekosten-Aversum der Bezirksamtmänner,
e. das Aversum für Kanzleibedürfnisse.

Ueber das Aversum für Beheizung der Geschäfts-Lokalitäten ist unter Abrechnung auf die im Laufe des Jahres gegen ungestempelte Quittung erhaltenen Vorschüsse (cfr. Ausschreiben vom 23. August 1862 Kreis-Amtsbl. 1471) am Schlusse des Jahres separate gestempelte Quittung auszustellen.

Die ständigen Schreiber haben die im Regie-Etat vorgesehenen Gebühren selbst zu quittiren, und sind die Hauptquittungen mit der Bestätigung der Funktions-Leistung zu versehen.

Ebenso haben die Gerichtsdiener- und Botengehilfen ihre Bezüge monatlich zu quittiren, und ist die Hauptquittung mit der Funktionsbestätigung zu versehen.

Diäten, Umzugsgebühren und dergleichen unständige, keine eigentlichen Besoldungstheile bildenden Bezüge sind wie bisher gesondert auf den Grund der Einweisungen zu quittiren.

Landshut, den 25. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 10,311.

An die k. Kreiskassa, das k. Oberaufschlagamt, und die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

Die 25. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kreiskassa, dem k. Oberaufschlagamt und den k. Rentämtern wird hiemit eröffnet, daß inhaltlich einer Mittheilung der königl. Staatsschuldentilgungscommission dd. 22. April l. Js. Nr. 1948 rubr. Betreffs die Grundrenten-Ablösungskasse sowie die sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen auf Grund der Bestimmungen der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. Oktober 1862 Nr. 8266 angewiesen worden sind, für Umschreibung der bei der 25. Verloosung gezogenen, auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lautenden Grundrenten-Ablösungsschudbriefe in Eisenbahn Anlehens-Obligationen zu 4%, von der unter Art. V Nr. 4 der Bekanntmachung vom 14. März l. Jrs. (Vid. Allgemeines Regierungs-Ausschreiben dd. 21. März l. Js. Nr. 8771 im Kreisamtsblatte pag. 495 u. 96) geforderten curatelamtlichen Ermächtigung Umgang zu nehmen.

Landshut, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 16,529 a.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Die Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Gehilfen und Lehrlingen bei den Sanitätsgewerben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 9. April 1863 Nro. 17,121 bezeichneten Betreffs, wird im Nachfolgenden zu gleichmäßiger Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Abweichend von den Bestimmungen der §§. 23 und 25 der Baderordnung vom 21. Juni 1843 und der §§. 21 und 26 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 hat die allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1862 (Regierungsblatt pag. 1864) im §. 2 die Kgl. Bezirksärzte nicht mehr unter jene Behörden aufgezählt, welchen über die Aufnahme und Entlassung von Apothekergehilfen und Badergesellen, beziehungsweise Lehrlingen, dieser beiden Sanitätsgewerbe Anzeige zu erstatten ist.

Es kann mithin die Unterlassung einer besonderen Anzeige bei dem einschlägigen Kgl. Bezirksarzte nach Art. 85 des Polizeistrafgesetzbuches nicht mit Strafe verfolgt werden.

Wenn die Anzeigeerstattung bei der Distriktsverwaltungsbehörde von der erwähnten allerhöchsten Verordnung für genügend erachtet wurde, so beruht dieses offenbar auf jener organischen Verbindung, in welche die Königl. Bezirksärzte durch die §§. 8—12 des Medizinal-Edikts vom 8. September 1808 und durch Ziff. **III** und **IV**. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Oktober 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betreffend, zu den Distriktsverwaltungsbehörden gesetzt sind, und welche von selbst die Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Kenntniß von allen in das Bereich der Sanitätspolizei einschlagenden Vorkommnissen involvirt.

Da nun die bezirksärztliche Respizienz über die Gesammtheit des ärztlichen Personals namentlich von der rechtzeitigen Erfahrung aller Veränderungen bedingt ist, welche unter dem Gehilfen- und Lehrlingspersonale der Apotheker und Bader vor sich gehen, erhalten die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate hiemit den Auftrag, jede ihnen zugehende Anzeige über Aufnahme oder Entlassung eines Apotheker-, beziehungsweise Bader-Gehilfen oder Lehrlings nach vollzogener Registrirung unverzüglich dem einschlägigen Kgl. Bezirksarzte mitzutheilen.

Bayreuth, den 9. April 1863.

Ad Num. 16,529 b.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirks-Aerzte in Niederbayern.

Die Verpflichtung der Medizinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 9. April 1863 Nro. 17,122, bezeichneten Betreffs, wird nachfolgend zu gleichmäßiger Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 27. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, Regierungs-Blatt **pag.** 1862, ist unter Hinweisung auf die Strafbestimmung des Art. 126 des Polizei-Strafgesetzbuches dem gesammten ärztlichen Personale zur Pflicht gemacht, von dem Auftreten epidemischer oder ansteckender Krankheiten binnen 24 Stunden der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Hiedurch ist die für die Landärzte in §. 10 ihrer Instruktion vom 10. Februar 1812 (Verordn.-Samml. Bd. **XV. pag.** 95), für die Chirurgen in §. 3 der Instruktion vom 25. Januar 1833 (**loc. cit. pag.** 107), für die chirurgischen Bader in §. 3 der Instruktion vom 25. Oktober 1836 (**loc. cit. pag.** 77) und für die einfachen Bader in §. 8 der Baderordnung vom 21. Juni 1843 (**loc. cit.** Band **XXX. pag.** 36) vorgeschriebene Anzeige bei den Physikaten (Gerichts-, nunmehr Bezirksärzten) insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als die Unterlassung nicht mehr mit Zwang oder Strafe verfolgt werden kann.

Es ist daher um so nothwendiger, daß die Distrikts-Verwaltungsbehörden die ihnen zugehenden Anzeigen jederzeit unverzüglich den einschlägigen Bezirksärzten mittheilen und deren Gutachten bezüglich auf die zu ergreifenden Maßregeln erholen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes macht es nothwendig, die Distrikts-Verwaltungsbehörden ausdrücklich an die große Verantwortlichkeit zu erinnern, welche sie im Versäumnißfalle auf sich ziehen würden, und welche die unterfertigte Stelle im Disciplinarwege unnachsichtlich zur Geltung bringen müßte.

Bei dieser Gelegenheit sieht sich die K. Regierung veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Distrikts-Verwaltungsbehörden und der K. Bezirksärzte noch darauf hinzulenken:

1) daß nach Ziff. III. Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Oktober 1809, Regierungs-Blatt pag. 1820, die sanitätspolizeilichen Anordnungen zur Unterdrückung und Begrenzung von Epidemien u. s. w. kompetenzmäßig nur von den Distrikts-Verwaltungsbehörden, und nicht unmittelbar von den Bezirksärzten ausgehen können;

2) daß diese Anordnungen, soweit sie nicht auf Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften beruhen, nach Art. 248 des Strafgesetzbuches den Betheiligten persönlich kund gegeben werden müssen, wenn sie von einer Strafwirksamkeit begleitet sein sollen.

Bayreuth, den 9. April 1863.

Ad Num. 16,710.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia beantragte Aufstellung des Thierarztes Joseph Mangold zu Hengersberg als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Deggendorf hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 30. April 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3797.

Die Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg a/T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Adelshofen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, in welchem erst jüngst die nöthigen Reparaturen vollzogen worden sind, nebst Dekonomiegebäuden . . .	50	—
aus 44 Dez. Garten	10	—
aus 30 Tagw. 64 Dez. Aeckern . .	209	49
aus 13 Tagw. 48 Dez. Wiesen . .	84	—
II. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	711	25¼
Weiderecht	1	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	66	32¾
Summa	1132	47
Die Lasten hievon ab mit . . .	50	59¼
Reinertrag	1081	47¾

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 5 fl. 24 kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 29. April 1863.

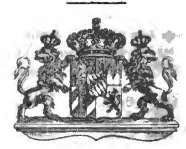
Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 38. Landshut, Sonnabend den 9. Mai 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,731.

An sämmtliche k. Baubehörden in Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 12 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im obigen Betreffe unterm 27. v. Mts. erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Darnachachtung in Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3880.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 25. November 1861 Abschnitt III, A. §. 7 das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium zu beauftragen geruht, dafür Sorge zu tragen

daß der Art. 12 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 künftighin pünktlich vollzogen und demnach an allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Art. 2 dieses Gesetzes Platz greift, die vorgeschriebene alljährliche Uferbesichtigung und die Erhebung der nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten durch die Staatsbaubehörde vorgenommen werde.

Die k. Regierung, K. d. J., wird in Folge dessen beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen fernerhin pünktlich vollzogen werden.

München, den 27. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Vollzug des Art. 12 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 16,523.

Die Erhaltung der Stadtmauern und der alten Thorthürme betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. April 1845, Kreisblatt S. 286, ist ausgesprochen, daß die Gemeinden verpflichtet seien, die Stadtmauern, Stadt- und Thorthürme, soweit ihnen die Unterhaltung obliegt, rechtzeitig auszubessern, und es nicht so weit kommen zu lassen, daß nur die Wahl übrig bleibt, solche entweder abzubrechen, oder neu aufzubauen, daß endlich bei Vernachläßigung dieser Verpflichtung die Verantwortlichkeit der Verwaltung unbedingt in Anspruch zu nehmen sei.

Diese Anordnung wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 19. April ds. Js. Nr. 758 zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 2. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,929.

An sämmtliche k. Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle I. Klasse in Germersheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Bezirksarztes Dr. Schultz ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Germersheim in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 4. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,834.

Die Hauptagentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. wurde die von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg unterm 8. vor. Mts. vollzogene Aufstellung des Großhändlers Paul Scharrer in Nürnberg als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern an der Stelle des bisherigen nun abgetretenen Hauptagenten Julius Gebhardt, daselbst bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,485.

Agenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der mit Regierungs-Ausschreiben vom 24. August 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 1472) als Agent der rubrizirten Gesellschaft für das kgl. Bezirksamt Dingolfing aufgestellte Aufschläger Andreas Lanzhammer in Dingolfing wird in dieser Eigenschaft auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Haupt-

agenten auch für das kgl. Bezirksamt Eggenfelden bestätiget.

Landshut, den 3. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

An sämmtl. k. Bezirksärzte in Niederbayern.

Die wiederholte Impfung (Revaccination) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs wird es mit Bezugnahme auf Ausschreiben vom 3. April 1857 sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders empfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Bezirksärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu

veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccination anzuzeigen.

Die Bezirksärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unverweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf desfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4136.

Die Erledigung des stabilen Vikariats Ludwigsmoos, Dekanats Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen stabilen Vikars ist das Vikariat Ludwigsmoos, Dekanats Augsburg, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung binnen 14 Tagen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen	200	—
2. Aus Stiftungskassen	200	—

		fl.	kr.
II.	Ertrag aus Realitäten.		
	Wohnung, z. Zt. im Schulhause, bestehend aus einem Zimmer	10	—
	aus 11,96 Tagw. Moosgründen	12	—
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	34	51¾
	Summa	456	51¾
	Hievon die Lasten ab mit	3	49½
	Reinertrag	453	2¼

Ansbach, den 1. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend.

In Gemäßheit der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der neu ernannte kgl. Notar Georg Kößler von Landau gestern in öffentlicher Sitzung gesetzlich verpflichtet worden.

Am 3. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, k. Direktor.

Lang.

II. Augsburger Cours
vom 30. April 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	$101\frac{1}{2}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	855	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$117\frac{1}{4}$	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4 Mai 1863.	Waizen	5	146	151	151	—	17	7	16	57	16	13	—	—	—	6
		Korn	—	15	15	15	—	11	13	11	12	10	58	—	6	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	12
		Haber	—	33	33	33	—	7	1	6	48	6	30	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 5. Mai 1863.	Waizen	—	94	94	94	—	18	20	18	7	17	52	—	—	—	15
		Korn	—	15	15	15	—	12	7	11	59	11	39	—	2	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	34	9	30	9	—	—	—	—	11
		Haber	—	47	47	47	—	6	2	5	52	5	43	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 5. Mai 1863.	Waizen	—	94	94	94	—	17	28	16	55	16	25	—	10	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	6	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	8	18	8	10	8	6	—	24	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	33	5	20	—	—	—	10	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Mai 1863	Waizen	—	390	390	390	—	18	36	18	12	17	48	—	3	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	11	6	11	3	11	—	—	9	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	10	15	10	—	9	45	—	15	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	30	6	30	6	30	—	12	—	—
Kelheim	Vom 30. April 1863	Waizen	—	14	14	14	—	17	48	17	30	17	24	—	—	—	18
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	11	54	11	48	—	2	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	—	—	9	24	—	—	—	6	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	47	6	28	6	24	—	2	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 4. Mai 1863.	Waizen	—	150	150	150	—	16	53	16	22	16	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	156	156	156	—	8	21	8	—	7	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Mai 1863.	Waizen	133	2125	2258	2021	237	18	50	18	26	17	47	—	8	—	—
		Korn	22	97	119	112	7	11	57	11	32	11	4	—	6	—	—
		Gerste	212	333	545	427	118	10	11	9	55	9	32	—	6	—	—
		Haber	24	412	436	430	6	6	15	6	10	5	47	—	—	—	1
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Mai 1863.	Waizen	22	152	174	170	4	17	12	17	39	15	51	—	27	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	51	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	9	15	9	—	8	48	—	16	—	—
		Haber	7	54	61	48	13	7	18	6	29	5	36	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 4. Mai 1863.	Waizen	30	188	218	168	50	18	15	17	59	17	24	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	9	20	9	10	9	—	—	—	—	4
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 5. Mai 1863.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	18	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	12	4	11	58	11	57	—	—	—	25
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	77	77	67	10	5	25	5	17	5	6	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Mai 1863.	Waizen	—	48	48	48	—	17	42	17	29	17	9	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—	—	24	—	—
Pilsting	Vom 5. Mai 1863.	Waizen	—	49	49	49	—	17	12	17	—	16	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Mai 1863.	Waizen	120	1292	1412	1361	51	18	1	17	47	17	30	—	2	—	—
		Korn	9	160	169	169	—	11	11	11	—	10	44	—	—	—	3
		Gerste	29	682	711	688	23	10	26	10	2	9	35	—	—	—	10
		Haber	15	299	314	314	—	6	25	6	4	5	44	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 6. Mai 1863.	Waizen	33	498	531	494	37	18	26	18	5	17	34	—	2	—	—
		Korn	—	41	41	37	4	12	28	12	14	11	54	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	17	18	18	—	5	30	5	21	5	—	—	—	—	4

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 39. Landshut, Mittwoch den 13. Mai 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,221.
Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. April d. Js. stattgehabten 377. und 378. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 270 und 57 gezogen worden.

Serie 57 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% von Nr. 47,555 bis 48,617 inclusive im Gesammt-Capitalsbetrage von 999,556 fl.

Serie 270 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar

Nr. 3178 mit 1/13tel
„ 5484 „ 1/10 „ } der Capitalssumme,
„ 7140 „ 1/4 „
ferner

Nr. 6857 bis 7139 und Nr. 7141 bis 7244 inclusive mit dem Ganzen der Capitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1'085,238 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in so ferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 71.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Der Vollzug des Zusammenlegungsgesetzes erheischt insbesondere da, wo es sich um die Durchführung größerer Arrondirungen handelt, neben Geschick und Vorliebe der Geometer für solches Geschäft, eine erhöhte Thätigkeit derselben und mannigfach Zeit und andere Opfer von ihnen.

Das niederbayerische Kreis-Comité, welches in gleicher Anschauung mit dem landwirthschaftlichen General-Comité in der besondern Thätigkeit der Geometer eine Art Gewährschaft für den Vollzug des erwähnten Gesetzes und die Möglichkeit zur größeren Ausdehnung seiner Vortheile darin erkennen zu dürfen glaubt, nimmt deßhalb Veranlassung, hiemit öffentlich zur Kenntniß zu bringen, daß es ihm ein Vergnügen sein wird, bekannt gewordene erprobte Leistungen von Geometern in diesem Fache durch entsprechende Geldzuschüsse auch angemessen zu honoriren, gleichwie es sich in der angenehmen Lage befindet, durch Inaussichtstellung solcher Zuschüsse sämmtliche Geometer zu ihrer deßfallsigen Thätigkeit besonders aufmuntern zu können, womit nur der Wunsch verbunden wird, daß die gute Absicht auch ihre guten Früchte tragen möge.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

v. Schilcher.

Eberl.

Ad Num. 1916.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Testamenten durch die Gerichte betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2. präs. 6. Mai d. Js. rubr. Betreffs wird durch nachstehenden Abdruck veröffentlicht.

Paßau, den 7. Mai 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 10,130.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, ist mit dem 1. Juli 1862 die Zuständigkeit der Gerichte zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen auf die Notare übergegangen. In dessen Folge würde eine von einem Gerichte nach dem 30. Juni 1862 zu Protokoll genommene letztwillige Verfügung unheilbar nichtig und eine nach diesem Tage einem Gerichte übergebene, und von demselben in gerichtliche Hinterlegung übernommene letztwillige Verfügung nur insoferne wirksam sein, als in derselben die Formen eines giltigen Privattestamentes beobachtet sein würden.

Nachdem nun dem königlichen Staatsministerium der Justiz zur Kenntniß gekommen ist, daß sich einzelne Gerichte auch nach dem 30. Juni 1862 zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen für zuständig erachten, sieht sich dasselbe veranlaßt, nicht nur auf die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen und deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen, sondern es ergeht hiemit an diejenigen Stadt- und Landgerichte, welche nach dem bezeichneten Tage entweder eine letztwillige Verfügung zu Protokoll oder nach Uebergabe in gerichtliche Hinterlegung genommen haben, die Weisung, ungesäumt den betreffenden Disponenten von Amtswegen von der gegenwärtigen Entschließung gegen Empfangsbestätigung zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte Kenntniß zu geben.

München, den 2. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Aufnahme von Testamenten durch die Gerichte betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Steyrer

Ad Num. 3180.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schönwald betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Schönwald, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar . . .	33	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude .	20	—
b) 10 Tagw. Aecker, ⅜ Tagw. Wiese, ⅜ Tagw. Garten	72	15⅝
IV. Ertrag aus Rechten	248	18
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	95	3
VI. Observanzmäßige Gaben	6	42
Summa	475	48⅝
Hievon die Lasten ab mit . . .	48	36
Reinertrag	427	12⅝

Bayreuth, den 5. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend.

Gemäß §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 2. Mai l. J. die Verpflichtung des zum kgl. Notare in Vilsbiburg ernannten vormaligen k. Landgerichts-Assessors Joseph Dietz von Kelheim in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Landshut vorgenommen wurde.

Am 6. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des unterfertigten Gerichts wurde der kgl. Notar Karl Hofer zu Deggendorf nach Vorschrift des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und der Instruktion vom 1. Juni vor. Js. eidlich verpflichtet.

Am 7. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der kgl. Direktor Frank.

Schmid.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 40. Landshut, Sonnabend den 16. Mai 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9949.

An die sämmtlichen k. Rentämter, verrechnenden Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber in Niederbayern.

Die Besorgung der Tax- und Regiegeschäfte bei den Gerichten durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden und Beamten die aus dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassene höchste Entschließung vom 14. vor. Mts. ad Num 4326 rubr. Betreffs im Auszuge zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4326.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich über die Form des Geschäftsverkehres der nach Art. 68 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., mit Besorgung der Regiegeschäfte, sowie der Tax- und Stempel-Sachen beauftragten Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber ergeben könnten, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber haben die von ihnen hergestellten Taxregister, die auf deren Revision und die Abrechnung sich beziehenden Aeußerungen und Korrespondenzen, dann die in Gegenständen des Tax- und Stempelwesens allenfalls veranlaßten Berichterstattungen zu den

k. Regierungs-Finanzkammern mit ihrer alleinigen Fertigung zu versehen, und ist der Verkehr der genannten Beamten mit den kön. Rentämtern in der koordinirten Korrespondenzform zu pflegen.

2. Die gleiche Form der Ausfertigung ist hinsichtlich der das Regiewesen der Gerichte betreffenden Berichte, Vorlagen und Schreiben einzuhalten, insoweit deren Gegenstand sich auf das Rechnungswesen und Kassawesen selbst beschränkt, und die unter eigener Haftung den Gerichts-Sekretären und Gerichts-Schreibern obliegende Rechnungs- und Kassa-Führung bezüglich derjenigen Regieausgaben in Frage steht, welche nicht zufolge der generalisirten beiden Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 Nr. 12,028 über das Regiewesen bei den verschiedenen Gerichten aus den bewilligten Jahresaversen, sondern aus den besonders angewiesenen und der Staatskasse unmittelbar zu verrechnenden Mitteln zu bestreiten sind.

3. Soweit es sich dagegen um die Aufstellung der Etats-Bewilligung der Regiesummen, Kreditererweiterungen und um die materielle Verfügung über die bewilligten Regiemittel handelt, gehen die treffenden Berichte und Korrespondenzen von den einschlägigen Gerichten selbst aus, deren Vorständen die Verfügung über die Regiemittel und ihre Verwendung sowie die Haftung für Einhaltung der Etats obliegt.

4. Damit indessen die Gerichtsvorstände die ihnen obliegende Haftung zu wahren vermögen, ist denselben auch die von dem Gerichts-Sekretär oder Gerichts-Schreiber hergestellte Regierechnung vor ihrer Einsendung an die k. Regierungs-Finanzkammer zur Einsicht vorzulegen, und von ihnen mit dem „vidit" zu versehen; außerdem sind auch die auf das Regiewesen bezüglichen Entschließungen

und Revisionserinnerungen von den Gerichts-Sekretären und Gerichts-Schreibern, an welche sie ergehen, ihren Gerichtsvorständen zur Einsicht vorzulegen, damit dieselben Gelegenheit finden, über Notate, welche die Art der Verfügung über die Regiemittel und deren Verwendung betreffen, sich zu äußern, und die Vorlage dieser Aeußerung an die Revisionsstelle durch den rechnungsführenden Beamten zu bewirken.

Die Gerichtsvorstände haben vermöge der ihnen obliegenden Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß durch die ihrerseits vorzunehmende Einsicht und durch die Abgabe ihrer Aeußerungen die Einhaltung der Rechnungstermine sowie der Fristen zur Beantwortung der Revisions-Protokolle nicht vereitelt werde.

5. Was die Amts-Inventarien betrifft, deren Herstellung und Evidenthaltung den mit der Regie-Rechnungsführung beauftragten Gerichts-Sekretären und Gerichts-Schreibern obliegt, so ist aus dem Grunde, weil inhaltlich der oben allegirten Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862, die Sorge für Erhaltung der Inventars-Gegenstände, sohin die Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars den Gerichtsvorständen zusteht, das Inventar von ihnen auch zur Anerkennung zu unterzeichnen.

6. Insoweit nach den vorstehenden Vorschriften die Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber selbstständige Korrespondenzen führen, haben sich dieselben, da zur Zeit die Anschaffung eigener Siegel für diese Beamte nicht als geboten erscheint, des Amtssiegels jenes Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, zu bedienen, und sind, soferne bei einem Gerichte mehrere Sekretäre oder Gerichtsschreiber aufgestellt sind, die desfallsigen Erlasse und Korrespondenzen ohne Beisetzung eines Familien-Namens mit der Bezeich-

nung „an den rechnungsführenden Sekretär (Gerichtsschreiber) des k. . . . . . . gerichtes N." zu versehen.

2c. 2c.

München, den 14. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern. Die Besorgung der Tax- und Regiegeschäfte bei den Gerichten durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betr.	Durch den Minister der General-Sekretär: gez. Pummerer.

Ad Num. 12,780.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern vom 6. März lfd. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 21 S. 385) werden die obengenannten Behörden angewiesen, die Gemeindebehörden und beziehungsweise Distriktsvorsteher ihrer Amtsbezirke zu beauftragen, daß sie die ihnen zur Kenntniß gelangten Gewerbsveränderungen und Inbetriebsetzung von Handelsgeschäften, welche nach der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Januar lfd. Js. ohne Anzeige oder ohne Lösung eines Lizenzscheines betrieben werden dürfen, quartaliter den bezüglichen k. Rentämtern schriftlich anzuzeigen haben, sowie überhaupt hinsichtlich der Anlage der Gewerbsteuern von den Verwaltungsbehörden den k. Rentämtern im Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes sachdienlichste Mitwirkung zu leisten ist.

Landshut, den 12. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,919.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Peter Weißenbacher um die Bewilligung zur Weißgerm-Siederei (Fabrikation von Weißhefen) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird nachstehend die im rubrizirten Betreffe am 29. vor. Mts. erfolgte h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 3883.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des Berichts vom 12. März l. Jrs. folgen unter dem Eröffnen zurück, daß die im §. 1 Ziffer 6 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 statuirte Concessionspflichtigkeit der Germsiedereien auf die Fabrikation des sogenannten Germbieres zu beschränken, nicht aber auch auf die der freien Concurrenz überlassene Germ- oder Hefenbereitung auszudehnen ist.

München, den 29. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Näßler.

Ad Num. 17,408.

Anschaffung der Druckschrift „die Polizeivorschriften der Ortsbehörden" von Bezirksamtsassessor W. Stadelmann betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mts. bez. Betr. ist die An-

schaffung der vom k. Bezirksamtsassessor Wilhelm Stadelmann verfaßten Druckschrift „Polizeivorschriften der Ortsbehörden, Bamberg 1863" von Seite der Gemeinde-Verwaltungen aus Gemeindemitteln allgemein gestattet worden, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,313.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Ludwigshafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Werner ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Ludwigshafen in der Pfalz in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,126.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Edmund Richter zu Eichendorf und Michael Pinsker, Schullehrers zu Mainburg, als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die einschlägigen Bezirke der Distriktspolizeibehörden Landau und Rottenburg in Niederbayern hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,643.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des

Ludwig Wochinger, Gastwirths zu Walburgskirchen,
Anton Stiegler, Chirurg in Baumgarten,
Carl Eberhardt, Privatier in Velden,
Anton Seitz, Lehrer in Wolfakirchen,
Barth. Enzinger, Kaufmann in Georgweiß,
F. Hallmannsperger, Seilermeister in Simbach am Inn,

als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die einschlägigen Bezirksämter Pfarrkirchen, Vilsbiburg, Deggendorf und Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,630.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt beantragte Aufstellung des Malers und Vergolders Alois Rauscher in Au als Agenten

dieser Anstalt für den Umfang des Bezirksamts Rottenburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 17,425.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft **Colonia** beantragte Aufstellung des Kaufmannes Wilhelm Westermayer in Osterhofen als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang der Bezirksämter Vilshofen und Deggendorf hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 16,102.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einlieferung einer unbekannten taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 29. März lauf. Js. wurde eine angeblich taubstumme Mannsperson zu Euerdorf aufgegriffen und von dem dortigen Vertreter der k. Staatsanwaltschaft zur Ermittelung der Heimath an das k. Bezirksamt Hammelburg instradirt.

Der Eingelieferte besitzt keinerlei Legitimation und fand sich bei ihm außer den untenbeschriebenen Kleidungsstücken nur eine Tabakspfeife vor.

Er will weder lesen noch schreiben können, die Bemühungen um Aufschlüsse über Heimath und sonstige persönliche Verhältnisse gaben kein sachdiensames Resultat, nur ließ sich aus seiner Zeichensprache und seinen Händen schließen, daß derselbe seines Gewerbes ein Zimmermann ist. In Folge seiner Erkrankung wurde er zur Zeit im Fremdenspitale zu Hammelburg untergebracht.

Unter Mittheilung des Signalement erhalten deshalb die oben genannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen nach der Heimath und den persönlichen Verhältnissen des Eingelieferten zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Hammelburg unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter muthmaßlich 25 Jahre, Größe 5' 11" 3''', Haare blond gelockt, Augen graue, Nase stumpf, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Statur schlank, jedoch Haltung etwas vorwärts gebeugt, Hände groß und mit starken Schwielen, an der innern Seite des linken kleinen Fingers ist eine Narbe, anscheinlich von Hiebwunden, ersichtlich, zwei ähnliche Narben befinden sich am Zeigefinger der rechten Hand.

Derselbe trägt ein leinenes Hemd, einen alten baumwollenen geblümten Shawl, einen kleinkarrirten Spenser dunkler Farbe, eine schwarze Bukskinhose mit blauen Streifen, einen schwarzgrauen Rock, dessen hintere Naht aufgerissen ist, ein Paar alte Bundschuhe, dann eine Schilbkappe von grauem Sommerzeuge.

Ad Num. 16,102.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Aschaffenburg vom 2. April d. Js. ist am 27. Februar in der Markung der Gemeinde Leider vom Mainflusse eine männliche Leiche angeschwemmt worden; die sehr weit vorgeschrittene Verwesung läßt vermuthen, daß der Leichnam bereits seit mehreren Monaten im Wasser lag. Die Leiche war mit einem leinenen Hemde bekleidet, welches am Halse durch ein beinernes Knöpfchen zusammen gehalten wurde, um den Hals war ein baumwollenes Tuch geschlungen, an den Füßen trug sie Halbstiefel mit ledernen Lappen, wie sie die Fischer bei Ausübung ihres Gewerbes tragen sollen. Da die bisherigen Nachforschungen über die persönlichen Verhältnisse ohne Erfolg blieben, so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, in ihren Bezirken Erhebungen zu pflegen und Nachrichten, welche über diese Leiche Aufklärung geben, dem k. Bezirksamte Aschaffenburg mitzutheilen.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,036.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines Leichnams betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. September vor. Jrs. wurde in der Isar bei Hirschau, k. Bezirksamts München l./J., ein männlicher Leichnam aufgefunden, über dessen Angehörigkeit die bisherigen Nachforschungen keine Anhaltspunkte ergeben haben.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten deßhalb unter Mittheilung einer Beschreibung des Leichnams hievon mit dem Auftrage Kenntniß, geeignete Nachforschung über die Herkunft des Verlebten einzuleiten und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte München l./J. mitzutheilen.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

Der Leichnam war bekleidet mit schwarztuchener Jacke, Sommerhose und Weste von grauem Sommerzeuge, mit einem schwarz- und rothgestreiften Halstuche, kalbledernen Stiefeln, baumwollenen Socken und Hemde (letzteres mit J. P. roth gemerkt), dann mit einer als Unterhose benützten Militär-Gradlhose.

Der Ertrunkene hatte braune Haare und Schnurrbart, blaue Augen und gute Zähne, war 5′ 9″ groß, zwischen 40—45 Jahre alt und mag die Leiche schon länger als 10 Tage im Wasser gewesen sein.

Als besonderes Kennzeichen wird eine von der Stirne bis zur Mitte des Kopfes sich ziehende Glatze angegeben.

Ad Num. 16,101.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Landesverweisung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Individuen wurden, und zwar:

1. Joseph Funis von Buos bel Bojo in Oesterreich, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, vom 2. März d. Js. wegen Verbrechens der Theilnahme an einem Verbrechen des Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren,

2. Katharina Reichard, Ehefrau des Marionetten- und Zitherspielers Anton Reichard von Radmersdorf in Oesterreich, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 11. vor. Mts. wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit zwei Diebstahls-Uebertretungen zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten 15 Tagen verurtheilt,

und Beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden unter nachfolgender Mittheilung der Personalbeschriebe der Betheiligten zum weiteren vorgeschriebenen Verfahren hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 8. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung
des Joseph Funis von Buos del Bojo.

Alter 26 Jahre, Größe 5', 6", 8"', Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Stirne hohe, Augen braun, Nase lang und spitzig, Mund klein, Kinn oval mit Grübchen, Gesichtsform länglich.

Besondere Kennzeichen: Ohne Bart, mit lang und rund geschnittenen Haupthaaren, an dem Daumen der linken Hand eine lange Schnittnarbe.

Personalbeschrieb der Katharina Reichard.

Alter 40 Jahre, Größe 5' 7", Haare schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Gesichtsfarbe braun, Sprache gebrochen deutsch.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des
königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kunde, daß durch Beschluß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom Heutigen in Anwendung des Art. 113 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 wegen Menge vorliegender, zur Competenz der Schwurgerichte gehöriger Straffälle eine außerordentliche Schwurgerichtssitzung angeordnet worden ist, welche am

Montag den 15. Juni dß. Js.

zu beginnen hat, und zu welcher der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung, der kgl. Appellationsgerichtsrath Alois Gmeiner, als Vorstand, und der k. Bezirksgerichtsdirektor Ludwig Paur zu Straubing als Stellvertreter berufen ist.

Paßau, den 12. Mai 1863.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Pfetten, Direktor.

Erkenntniß.

Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Redakteurs Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1. Gottfried Meyer, 45 Jahre alt, Redakteur des Nürnberger Anzeigers zu Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung des Preßvergehens, begangen durch Veröffentlichung eines, den Marienkultus der katholischen Kirche verspottenden Artikels in Nr. 25 des von ihm redigirten Blattes, freigesprochen;
2. sämmtliche Kosten mit Ausnahme der Vertheidigung werden der k. Staatskasse überbürdet;
3. die sämmtlichen zu Amtshanden gekommenen Exemplare der Nr. 25 des Nürnberger Anzeigers vom 25. Januar l. Jrs. sind zu vernichten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

All dieses in Anwendung der Art. 198, 120 und 204 des Ges. vom 10. Novbr. 1848 Art. 159 u. 35

des Strafgef. vom 10. Novbr. 1861 und Art. 58 des Einführungsgesetzes.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am achtzehnten März achtzehn hundert drei und sechzig, wobei zugegen waren als Richter: Dr. Gosner, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, Greiner, Frhr. von Ebner, Räthe, Zernott, Assessor, Bonn, II. Staatsanwalt und Sekretär Freiherr von Völderndorff, als Protokollführer.

(Unterzeichnet sind:)

Dr. Gosner. Hommel. Greiner. v. Ebner. Zernott.
v. Völderndorff.

Bekanntmachung.

Ernennung und Versetzung von Notaren betreffend.

Am 2. Mai l. Js. wurde der kgl. Notar Rupert Spitzl von Mallersdorf und am 6. Mai l. Js. der k. Notar Xaver Würbinger von dort in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichtes dahier eidlich verpflichtet.

Am 11. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königliche Direktor:

Paur.

Setz.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 4. Mai 1863 haben Seine Majestät der König das Schulbenefizium Kronwinkl, Bezirksamts Landshut, dem Priester Ludwig Rohrmüller, Cooperator in Rohrdorf, Bezirksamts Rosenheim, verliehen.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 11. Mai 1863 wurde der Junker Johann Bapt. Abel von Eggenfelden beim dortigen kgl. Landwehr-Bataillon zum Unterlieutenant ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 7. Mai 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	102⅞	—
" à 4½ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	852	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	117½	—
" " , mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

VI Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleib. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 11 Mai 1863.	Waizen	—	139	139	139	—	17	8	16	44	15	31	—	13	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	11	—	10	49	10	4	—	13	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	--	7	24	7	8	6	59	—	—	—	20
Deggendorf	Vom 12. Mai 1863.	Waizen	—	285	285	285	—	17	58	17	48	17	33	—	19	—	—
		Korn	—	59	59	59	—	11	59	11	52	11	30	—	7	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	9	29	9	13	9	5	—	17	—	—
		Haber	—	59	59	59	—	5	59	5	52	5	44	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 12. Mai 1863.	Waizen	—	92	92	92	—	17	24	16	47	16	10	—	8	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	12	—	11	5	—	—	—	—	--	5
		Gerste	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	—	5	36	—	—	—	—	—	16
Geiselhöring	Vom 12 Mai 1863.	Waizen	—	303	303	303	—	18	30	18	15	18	—	—	—	—	3
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	11	—	11	—	—	3	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	10		10	-	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	-	--	30	—	—
Kelheim	Vom 7. Mai 1863	Waizen	—	38	38	38	—	17	32	17	15	17	—	—	15	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	11	51	11	23	11	—	—	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	64	64	64	—	6	52	6	25	6	14	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landau	Vom 11. Mai 1863.	Waizen	—	169	169	169	—	16	58	16	33	16	12	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	8	15	7	57	7	34	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. Mai 1863.	Waizen	237	2184	2421	2222	199	18	38	18	19	18	1	—	7	—	—
		Korn	7	91	98	98	—	11	44	11	24	11	3	—	8	—	—
		Gerste	118	320	438	401	37	9	54	9	36	9	23	—	19	—	—
		Haber	6	417	423	420	3	6	16	6	9	5	57	—	1	—	—
Mainburg	Vom 13. Mai 1863.	Waizen	—	198	198	198	—	18	3	17	29	16	57	—	4	—	—
		Korn	1	4	5	5	—	10	48	10	28	10	24	—	—	—	38
		Gerste	—	7	7	7	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	13
		Haber	—	3	3	3	—	6	30	6	25	6	24	—	13	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Mai 1863.	Waizen	4	145	149	139	10	17	27	16	44	15	58	—	—	—	5
		Korn	—	18	18	18	—	11	30	11	16	11	—	—	—	—	16
		Gerste	—	6	6	4	2	9	15	9	—	8	50	—	—	—	—
		Haber	13	17	30	23	7	6	39	5	58	5	18	—	31	—	—
Osterhofen	Vom 11. Mai 1863.	Waizen	50	124	174	154	20	17	58	17	42	17	8	—	17	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	36	5	32	5	24	—	—	—	—
Paßau	Vom 12. Mai 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	84	84	61	23	11	48	11	39	11	28	—	19	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—
		Haber	10	87	97	97	—	5	32	5	27	5	15	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 11. Mai 1863.	Waizen	—	47	47	47	—	17	42	17	8	16	46	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 12. Mai 1863.	Waizen	—	41	41	41	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 9. Mai 1863.	Waizen	51	1609	1660	1563	97	18	5	17	48	17	23	—	—	—	1
		Korn	—	316	316	299	17	11	—	10	34	9	51	—	26	—	—
		Gerste	23	373	396	383	13	10		9	24	8	54	—	38		—
		Haber	—	406	406	400	6	6	25	6	10	5	55	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 13. Mai 1863.	Waizen	37	312	349	202	147	18	16	17	50	17	18	—	15	—	—
		Korn	4	21	25	19	6	12	18	12	1	12	—	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Heber	—	14	14	14	—	5	24	5	12	5	6	—	9	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 41. Landshut, Mittwoch den 20. Mai 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,685.

Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, die betheiligten Gemeinden hievon zu verständigen, die Herstellung der Wasserleitungen und Löschmaschinen, wofür die bezeichneten Unterstützungen bewilligt sind, geeignet zu überwachen, und nach deren Vollendung über die Zweckmäßigkeit der Ausführung das Gutachten Sachverständiger zu erholen und vorzulegen, wornach ungesäumt die Zahlungs-Anweisung erfolgen wird.

Landshut, den 14. Mai 1863.

Königliche Regirrung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17,685.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheil der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1862 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a. der Gemeinde Waldkirchen, Bezirksamts Wolfstein, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 1300 fl. 900 fl.,

b. der Gemeinde Siegenburg, Bezirksamts Kelheim, zur Erwerbung einer Löschmaschine à 900 fl. 300 fl.,

c. der Gemeinde Inkofen, Bezirksamts Rottenburg, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 821 fl. 300 fl.,

d. den Gemeinden Rinchnach, Kasberg und Ellerbach, Bezirksamts Regen, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 753 fl. 250 fl.,

e. der Gemeinde Garham, Bezirksamts Vilshofen, für eine Feuerspritze à 600 fl. 150 fl.,

f. den Gemeinden Innernzell, Hilgenreith, Gmünd und Schöffweg, Bezirksamts Grafenau, für eine Feuerspritze à 500 fl. 200 fl.,

g. der Gemeinde Pfarrkirchen zur Anschaffung einer Saug- und Druckspritze à 1980 fl. und Herstellung einer Wasserleitung à 2300 fl. 500 fl.,

h. der Gemeinde Wegscheid zur Herstellung einer Wasserleitung à 1400 fl. weiter 500 fl.,

i. der Gemeinde Untergriesbach, Bezirksamts Wegscheid, zur Herstellung von Wasserreserven à 448 fl. 200 fl.,

Summa totalis 3300 fl.

Die k. Regierung erhält hievon mit dem Auftrage Kenntniß:

1. die Betheiligten geeignet verständigen zu lassen,
2. die bewilligten Unterstützungen nach Maßgabe der der gesicherten vollständigen Zweckerfüllung verabfolgen zu lassen,
3. die richtige Verwendung mit der nächsten Jahres-Vorlage nachzuweisen.

Die k. Centralstaatscassa ist zur Auszahlung obiger Beträge an die k. Regierung bereits angewiesen.

Die Beilagen des Berichts vom 14. März l. Js. folgen anruhend zurück.

München, den 8. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1862 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Epplen.

Ad Num. 17,705

Die Mobilisirung der älteren bayerischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 24. Dezember 1841 und 21. März 1842 wurde dem

vormaligen kgl. Rechnungs-Commissär und nunmehrigen Central-Zollcassier, Joseph von Prätorius in München, die Besorgung der Agentie-Geschäfte für die Stiftungen und Gemeinden in Niederbayern zum Zwecke der Mobilisirung der alten bayerischen Staatsschuld übertragen.

Da nunmehr die Mobilisirung dieser Schuld vollständig bereiniget ist, so werden auf Antrag des genannten Stiftungsagenten die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen hiemit aufgefordert, allenfallsige Forderungen an diesen Agenten, vom Jahre 1841 an herrührend, bis zum 28. Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle um so sicherer anzumelden, als außerdem nach Ablauf dieser Frist die Freigebung der von demselben aufrecht gemachten Caution veranlaßt werden wird.

Landshut, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,806.

Die Ernennung eines Rechts-Consulenten bei der bayerischen Ostbahngesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. haben Seine Majestät der König der von dem Verwaltungsrathe der bayerischen Ostbahnen beschlossenen Ernennung des geprüften Rechtspraktikanten Alois Erhardt aus Speinshart zum Rechtsconsulenten der Ostbahngesellschaft die Allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 16. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,933.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt beantragte Aufstellung nachstehender Agenten, als:

1. des Aufschlägers Schlachtmeier in Abbach für den Umfang des Bezirksamts Kelheim, und
2. des Weißgerbermeisters Michael Busl in Pfaffenberg für den Umfang des Bezirksamts Mallersdorf,

hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 17,725.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Niederbayern.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. April d. Js. (Regierungsblatt S. 693 bis 696) sind nach den Resultaten der rubrizirten Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes folgende unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisses berechnete Beitragsgrößen für das Versicherungsjahr 1861/62 erforderlich, als:

in der I. Klasse . . 7 kr. 4 hl.
" " II. " . . 9 kr. — hl.
" " III. " . . 12 kr. — hl. und
" " IV. " . . 13 kr. 4 hl.

vom Hundert der Versicherungssumme wozu bei Gebäuden mit feuergefährlicher Anlage noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 7. Oktober 1861 ad Num. 777 (Kreis-Amtsblatt S. 1145) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordnete Erhebung des Vorausschlages pro 1861/62 sind:

in der I. Klasse . . 1 kr. 4 hl.
" " II. " . . 3 kr. — hl.
" " III. " . . 6 kr. — hl. und
" " IV. " . . 7 kr. 4 hl.

vom Hundert der Versicherungssumme als Ergänzungs-Umlage für das Versicherungsjahr 1861/62 zu erheben.

Die nach diesen Direktiven sich entziffernden Schuldigkeiten enthält die nachstehende Ueberficht.

Die vorgenannten Behörden werden angewiesen, zur Erhebung der gedachten Schuldigkeiten gemäß den Vollzugs-Vorschriften §§. 100 und 101 das Geeignete sofort zu verfügen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungs-Geschäftes wird ein Termin von 8 Wochen vorgesetzt, und der Nachweis hierüber durch den Kassa-Bestand-Ausweis (Manuals-Auszug) für das III. Quartal 1862/63 gewärtiget.

Landshut, den 12. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der

an I. Brandversicherungs-Ergänzungs-Umlagen pro 18⁶¹/₆₂. II. Concurrenz-Beiträgen aus den
sicherungs-Zugängen in den Jahren 18⁵⁹/₆₀ bis incl. 18⁶¹/₆₂ bei den Brandversicherungs-

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden	I. Ergänzungs Umlage aus den Brandversicherungs-Summen															
		I. Classe.				II. Classe.				III. Classe.				IV. Classe.			
		Versicherungs-Summe.	Betrag à 1 kr. 4 hl. v. Hundert.			Versicherungs-Summe	Betrag à 3 kr. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à 6 kr. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à 7 kr. 4 hl. v. Hundert.		
		fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
	A. Kgl. Bezirksämter.																
1	Bogen	371490	92	52	2	53640	26	49	2	467880	467	53	—	1700330	2125	24	4
2	Deggendorf	1934850	483	42	6	147600	73	48	—	1331400	1331	24	—	2734380	3417	58	4
3	Dingolfing	1162380	290	35	6	237270	118	37	6	184480	184	29	—	2042400	2553	—	—
4	Eggenfelden	844420	211	6	2	205020	101	30	6	517730	517	43	6	2734620	3418	17	4
5	Grafenau	69990	17	29	6	6590	3	17	6	546250	546	15	—	1463420	1829	16	4
6	Griesbach	946320	236	34	6	290080	145	2	6	373650	373	39	—	2713000	3391	15	—
7	Kelheim	2764660	691	10	—	1112790	556	23	6	420100	420	6	—	858640	1073	18	—
8	Kötzting	127370	31	50	2	14200	7	6	—	306530	306	31	6	851620	1064	31	4
9	Landau	1405300	351	19	4	252630	126	19	—	812830	812	49	6	2850520	3563	9	—
10	Landshut	1626920	406	43	6	468100	234	3	—	484760	484	45	4	3195970	3994	57	4
11	Mallersdorf	1464510	366	9	2	287940	143	58	2	587670	587	40	2	2752970	3441	12	4
12	Passau	1260530	315	8	—	192300	96	9	—	641570	641	34	2	1992460	2490	34	4
13	Pfarrkirchen	548570	137	8	4	127570	63	47	2	499810	499	48	4	2350140	2938	3	—
14	Regen	37980	9	29	6	2100	1	3	—	616390	616	23	2	1695560	2119	27	—
15	Rottenburg	2792310	698	4	6	771900	385	57	—	797730	797	43	6	3289280	4111	36	2
16	Straubing	1280400	320	3	—	286400	143	12	—	707810	707	48	4	3099499	3874	22	2
17	Viechtach	67830	16	57	4	5800	2	54	—	325040	325	2	4	696250	870	18	4
18	Vilsbiburg	1066760	266	41	4	181890	90	56	4	671190	671	11	2	3227010	4033	45	4
19	Vilshofen	2169180	542	17	6	295040	147	31	2	844720	844	43	2	3487520	4359	23	4
20	Wegscheid	294370	73	35	4	37400	18	42	—	702700	702	42	—	961120	1201	24	—
21	Wolfstein	75210	18	48	2	850	—	25	4	504390	504	23	2	1714730	2143	24	4
	B. Stadt-Magistrate.																
22	Landshut	2972380	743	5	6	319180	159	35	2	40890	40	53	4	90800	113	30	—
23	Passau	828400	207	6	—	18940	9	28	2	1313640	1313	38	4	35380	44	13	4
24	Straubing	1567150	391	47	2	78950	39	28	4	869980	869	59	—	200940	251	10	6
	Summa	27679180	6919	47	6	5394190	2697	5	6	14569140	14569	8	4	46738850	58423	33	6

Soll-Einnahme

Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 18$^{61}/_{62}$ und III. an Vorschußfonds-Beiträgen von den Ver-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern für das Rechnungs-Jahr 18$^{62}/_{63}$.

pro 18$^{61}/_{62}$.			II. Concurrenz-Beitrag aus den Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 18$^{61}/_{62}$.																		
Summa.			I. Classe.				II. Classe.				III. Classe.				IV. Classe.				Summa.		
			Capital.	Betrag à 7 kr. 4 hl. v. Hundert.			Capital.	Betrag à 9 kr. v. Hundert			Capital.	Betrag à 12 kr. v. Hundert.			Capital.	Betrag à 13 kr. 4 hl. v. Hundert.					
fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
2712	59	—	38295	47	51	—	3143	4	42	6	28639	57	16	6	48701	109	34	6	219	25	2
5306	54	2	137124	171	24	2	3515	5	16	2	69670	139	20	4	38022	85	33	2	401	34	2
3146	42	4	55196	69	7	2	7298	10	56	6	7610	15	13	2	21658	48	44	—	144	1	2
4249	38	2	47128	58	54	4	6104	9	9	4	20068	40	8	4	41606	93	36	6	201	49	2
2396	19	—	5750	7	11	2	—	—	—	—	28888	57	46	6	46806	103	18	6	170	16	6
4146	31	4	54772	68	28	—	3600	5	24	—	25573	51	8	6	39126	88	2	—	213	2	6
2740	57	6	164923	206	0	2	23060	34	35	4	38075	76	9	2	9555	21	30	—	338	24	—
1409	59	4	7450	9	18	6	2860	4	17	2	17981	35	45	2	20678	46	31	2	95	52	4
4853	37	2	52605	65	45	4	1774	2	39	4	31351	62	42	2	28502	64	7	6	195	15	—
5120	29	6	59480	74	21	2	17335	26	—	2	5065	10	7	2	26306	59	19	4	169	48	2
4539	—	2	86003	107	30	2	5186	7	46	6	12160	24	19	4	29889	67	15	—	206	51	4
3543	25	6	102258	127	49	4	2616	3	55	4	25543	51	5	4	26681	60	2	—	241	52	4
3638	47	2	24958	31	12	—	2233	3	41	2	30569	61	7	6	52152	117	20	2	213	1	2
2746	23	—	550	—	41	2	1500	2	15	—	71328	142	39	4	92394	207	54	2	353	29	—
5993	21	6	138144	172	40	6	16500	24	45	—	31110	62	13	2	39266	88	21	—	348	—	—
5045	25	6	37242	46	33	2	4946	7	25	2	9176	18	21	4	28132	63	17	6	135	37	6
1215	12	4	760	—	57	—	300	—	27	—	25408	50	49	—	31534	70	57	2	123	10	2
5062	34	6	58514	73	8	4	10273	15	24	4	45279	90	33	2	45740	101	55	—	282	1	2
5893	55	6	109199	136	30	—	8184	12	15	6	40188	80	22	—	41748	93	56	—	323	3	6
1996	23	4	65582	81	58	6	3304	4	57	6	57331	114	39	6	15211	34	13	4	235	49	6
2667	1	4	4685	5	51	4	—	—	—	—	34190	68	22	2	39290	88	24	—	162	37	6
1057	4	4	202753	253	26	4	18098	27	8	6	52	—	6	2	5869	13	12	2	293	13	6
1574	26	2	36655	45	39	2	600	—	54	—	62426	124	51	4	995	2	14	2	173	49	—
1552	25	4	59202	74	—	—	6115	9	13	4	35330	70	39	6	7739	17	24	6	171	18	—
82609	35	6	1519328	1930	39	4	148574	222	51	6	752910	1505	49	2	777660	1749	44	2	5415	4	6

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	III. Vorschußfonds-Beiträge von den Versicherungs-Zugängen pro 1859/60	1860/61	1861/62	Summa.	Beitrag à 2 kr. v. Hundert.		
	A. K. Bezirks-ämter:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	23090	43820	67790	134700	44	54	—
2	Deggendorf	88290	113240	344980	546510	182	10	2
3	Dingolfing	101290	81600	108940	292830	97	36	6
4	Eggenfelden	159600	167950	193350	520900	173	38	—
5	Grafenau	28180	25720	80280	134180	41	43	4
6	Griesbach	210490	164770	230540	605800	201	56	—
7	Kelheim	176180	200760	269810	616750	215	35	—
8	Kötzting	47020	34080	39560	120660	40	13	2
9	Landau	116270	70270	88570	275110	91	42	2
10	Landshut	283380	754210	315590	1353180	451	3	4
11	Mallersdorf	179490	128960	219990	528440	176	8	6
12	Passau	155890	165460	356250	677600	225	52	—
13	Pfarrkirchen	109780	59930	215130	381840	125	16	6
14	Regen	61720	52110	73170	187000	62	20	—
15	Rottenburg	493470	334270	305530	1133270	377	45	4
16	Straubing	147690	156390	115530	419610	139	52	2
17	Viechtach	13470	41230	129050	183750	61	15	—
18	Vilsbiburg	165870	166970	267800	600640	200	12	6
19	Vilshofen	136960	294710	341660	773330	257	46	4
20	Wegscheid	14530	63830	55190	133560	44	31	—
21	Wolfstein	35420	34040	51800	121260	40	25	2
	B. Stadt-Magistrate:							
22	Landshut	78850	139750	140500	359100	119	32	—
23	Passau	60780	23380	121310	205470	68	29	4
24	Straubing	12490	139120	128090	279700	93	14	—
	Summa	2900100	3457570	4260410	10618180	3539	23	6

Landshut, den 12. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,410.

An sämmtliche Studien-Rectorate und Subrectorate in Niederbayern.

Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. Mai 1861 ad Num. 21,558 (Kr.-A.-Bl. von 1861 Nro. 43 Seite 599) die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. ds. Mts. Nro. 3877 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3877.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf Grund der von sämmtlichen Subrektoraten des Königreiches eingeholten Gutachten sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, den Vollzug der in Abschnitt I lit. B und Abschnitt IX der Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 zur revidirten Schulordnung gegebenen Bestimmungen für die Folge in nachstehender Weise zu regeln:

§. 1.

Die Qualifikation der Leistungen der Schüler ist an den lateinischen Schulen und an den Gymnasien in Noten auszudrücken.

§. 2.

Hiezu dienen vier Haupt- und bei den einzelnen Fächern und Aufgaben noch je zwei Zwischennoten, so daß die ganze Notenscala also sich darstellt:

I = 1.
I zu II $1\frac{1}{3}$
II zu I $1\frac{2}{3}$
II = 2.
II zu III = $2\frac{1}{3}$
III zu II = $2\frac{2}{3}$
III = 3
III zu IV = $3\frac{1}{3}$
IV zu III = $3\frac{2}{3}$
IV = 4.

§. 3.

Die Grundlage für die Fortgangsberechnung bilden die schriftlichen Schularbeiten, die daher so einzurichten sind, daß sie nicht blos zur Uebung, sondern auch zur allseitigen Darlegung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler dienen.

Der Lehrer hat die einzelnen Schularbeiten gewissenhaft zu corrigiren und mit den Schülern zu durchgehen. Bei der Correktur ist nicht blos das Fehlerhafte sorgfältig anzustreichen, sondern auch die Angabe der Fehlerzahl und der Censurnote beizufügen. Bei Feststellung der Censurnote soll neben der Zahl der Fehler auch der allgemeine Werth der Arbeit in Bezug auf Inhalt und Form und der Unterschied der aus Unkenntniß und fortgesetzter Nachlässigkeit und der aus bloßem Versehen begangenen Fehler in Betracht gezogen werden. Bei sprachlichen Proben ist überdieß das Verständniß der grammatischen Regeln, des einzelnen Ausdruckes, der Verbindung der Sätze und der stylistischen Gesetze zu berücksichtigen.

Ehe in einem Gegenstande eine weitere Probearbeit geschrieben wird, soll die vorhergehende corrigirt und mit den Schülern durchgegangen sein.

§. 4.

In den vier Classen der lateinischen Schule wird der Fortgang nach dem Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten unter der in §. 5 erwähnten Modifikation bestimmt; in dem Gymnasium können dagegen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler hiernach nicht allein bemessen, vielmehr müssen die mündlichen Leistungen als eine wichtige Ergänzung in Betracht gezogen werden.

Die Art und Weise, wie das Urtheil über die mündlichen Leistungen constatirt werden soll, wird dem gewissenhaften Ermessen der einzelnen Lehrer und Lehrer-Collegien anheimgegeben. Es erscheint jedoch zweckmäßig, daß über das Verfahren bei der Würdigung der Wahrnehmungen im Mündlichen eine Vereinbarung in einer Sitzung des Lehrerrathes, in welcher jedenfalls der Rektor den Vorsitz zu führen hat, stattfinde.

Als selbstverständlich wird aber jedenfalls vorausgesetzt, daß sich der Lehrer irgendwie Aufzeichnungen über die erwähnten Leistungen mache, deren Einsichtnahme dem Rektor zu jeder Zeit zusteht.

Von der sofortigen Eröffnung jeder einzelnen Note aus den mündlichen Leistungen kann für die Zukunft abgesehen werden.

§. 5.

Am Schlusse jeden Semesters ist den Schülern eine Gesammtnote aus jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande zu ertheilen und zu diesem Zwecke das arithmetische Mittel aus den Censurnoten der einzelnen Schulaufgaben zu ziehen.

Ergeben sich hiebei Brüche, die sich nicht auf Drittheile reduciren lassen, so ist unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Schülers entweder die nächst höhere oder die nächst niedere Haupt- oder Zwischennote zu geben. Insoweit finden also auch die mündlichen Leistungen in der lateinischen Schule eine Beachtung.

Im Gymnasium dagegen sind für die sprachlichen Gegenstände die auf die angegebene Weise aus den schriftlichen Proben gewonnenen Noten, je nach dem Ergebnisse der mündlichen Leistungen der Schüler, namentlich im Verständnisse der Classiker bis zum Betrag von $^2/_3$ Noten nach oben oder nach unten zu modificiren.

Auch in der Religionslehre, in der Geschichte, Geographie und Mathematik ist es gestattet, für die einzelnen Fälle, in welchen eine besondere Abweichung der mündlichen Leistungen von den schriftlichen sich herausgestellt hat, die ersteren zu einer Veränderung der Noten in dem bezeichneten Umfange zu benützen.

Nur in einzelnen außerordentlichen Fällen kann das Lehrercollegium unter protokollarischer Motivirung der Abweichung über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinausgehen.

Von allen Modifikationen der nach Absatz 1 bestimmten Semestral-Noten aus den einzelnen Gegenständen ist den Schülern Mittheilung zu machen.

§. 6.

Das arithmetische Mittel aus den in dieser Weise festgestellten beiden Semestralnoten bildet die Jahres-Fortgangsnote in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Wenn sich hiebei Brüche ergeben, die sich nicht auf Drittheile reduciren lassen, so ist diejenige Note zu wählen, die der im zweiten Semester erzielten näher steht.

§. 7.

Zur Herstellung der allgemeinen Jahresfortgangs-Note, welche nur mit den Hauptnoten I, II, III, IV auszudrücken ist, sind die nach §. 6 festgestellten Noten aus der lateinischen Sprache vierfach, aus der griechischen und deutschen Sprache je dreifach, aus der französischen Sprache, aus der Geschichte und Mathematik je zweifach und aus der Geographie einfach in Anschlag zu bringen, sodann zu summiren, und die gewonnene Summe mit der Summe der Werthzahlen der einzelnen Gegenstände zu theilen.

Ergeben sich hiebei größere oder geringere Bruchtheile, so wird es der Gewissenhaftigkeit der einzelnen Lehrer und Lehrercollegien überlassen, sich nach sorgfältiger Erwägung der Gesammtleistungen eines Schülers für die höhere oder niedere Note zu entscheiden.

Doch soll im Allgemeinen die im §. 8 für das Gymnasialabsolutorium ertheilte Norm hiebei den Anhaltspunkt bilden und allen Schülern, deren allgemeine Qualifikationsnote bei der Berechnung unter III zu stehen kommt, die Note der Nichtbefähigung ertheilt werden.

Nur wenn ein Schüler gegründete Hoffnung gibt, daß er im nächsten Jahre mit Erfolg in der höheren Classe seine Studien fortsetzen kann, darf ihm bis zu dem Betrage von $3^1/_3$, jedoch nur durch protokollarisch motivirten Lehrerrathsbeschluß noch die dritte Note gegeben werden.

Nach der Reihenfolge der nach Absatz 1 gewonnenen Summen sind die Schüler mit der Angabe der Fortgangsnummer neben der allgemeinen Fortgangsnote im Katalog aufzuführen.

Bei geringen Unterschieden dieser Summen ist eine Gleichstellung der Fortgangsplätze gestattet.

§. 8.

Bei der Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium sind nach Vorschrift der Novelle vom 29. April 1861 aus den einzelnen Gegenständen sowohl bei der schriftlichen, als bei der mündlichen Prüfung nur ganze Noten zu geben, und bei jeder dieser Prüfungen ist sodann die Gesammtqualifikation durch Summirung der nach §. 7 veranschlagten Noten aus den einzelnen Arbeiten, wozu noch die Note aus der Religionslehre im zweifachen Anschlage kommt, und durch Theilung der Summe mit der Summe der einfachen Werthzahlen der Aufgaben festzusetzen.

Das arithmetische Mittel aus diesen beiden Gesammtklassifikationen gibt dann die Hauptnote und zwar sollen hiebei

der Note I die Quotienten	1 — $1^2/_3$	inclusive
„ „ II „ „	$1^2/_3$ — $2^1/_3$	„
„ „ III „ „	$2^1/_3$ — 3	„

entsprechen.

Jedem Examinanden, dessen Hauptnote unter III herabsinkt, ist das Zeugniß der Reife zum Uebertritte an die Universität zu verweigern.

Nur wenn die Prüfungscommission in einzelnen Fällen von der Reife eines Schülers, dessen Hauptnote $3^1/_3$ nicht übersteigt, überzeugt ist, darf sie noch die Note III ertheilen.

Von diesen für die Ertheilung der Gymnasial-Absolutorial-Noten vorgeschriebenen Normen darf die Prüfungscommission nur unter protokollarischer Motivirung abgehen.

§. 9.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, seine Noten mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu ertheilen.

Von diesen Bestimmungen haben die im §. 8 ausgesprochenen sofort, die übrigen mit Beginn des Studienjahres 1863/64 in Wirksamkeit zu treten.

Die k. Regierung, K. d. Innern, erhält daher den Auftrag, die Rektorate und Subrektorate hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen und geeignet anzuweisen.

München, den 4. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Bezold.

Ad Num. 11,163.

Die Bezirksgeometersstelle zu Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. März l. J. Nr. 4136 wurde der Bezirksgeometer Windstoßer zu Straubing auf sein Ansuchen als Bezirksgeometer für den Ummessungsbezirk Landsberg versetzt, wogegen dem Bezirksgeometer Trapp zu Landsberg seinem Wunsche gemäß der Messungsbezirk Straubing übertragen wurde.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Ummessungsbezirke Straubing, welcher den Polizei- und Rentamtsbezirk Straubing, den Landgerichtsbezirk Mallersdorf, Rentamts Mallersdorf, und den Landgerichtsbezirk Bogen, Rentamts Mitterfels, umfaßt, außer Bezirksgeometer August Trapp Niemand ermächtigt ist, Messungen oder sonstige geometrische Arbeiten vorzunehmen, deren Resultate in die Katasterpläne übergetragen werden müssen oder überhaupt amtliche Glaubwürdigkeit erfordern.

Landshut, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,033.

Rechnungsablage des Unterstützungs-Vereins dienstunfähiger Schullehrer pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des Unterstützungs-Vereines dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern pro 1861/62 werden nach §. 25 der von der unterfertigten kgl. Stelle genehmigten Vereins-Satzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
a. Activrest des Vorjahrs	616	2
b. Activausstände	18	46
c. Gründungsbeiträge neu eingetretener Mitglieder	39	26
d. Jahresbeiträge	889	34½
e. Nachzahlungen	33	2¾
f. Zuschuß aus Kreisfonds	200	—
g. Schankungen	124	57
h. Kapitalien-Zinse	398	13
i. heimbezahlte Kapitalien	1100	—
k. übrige Einnahmen	31	21
Summa A.	3451	22
B. Ausgaben:		
α. Auf den Zweck	625	—
β. Auf Regie und Verwaltung	43	34½
γ. Auf ausgeliehene Kapitalien	2500	—
Summa B.	3168	34½
C. Activrest	282	47½
D. Vermögensstand	11009	56½

Landshut, den 14. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,928.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" angezeigte Aufstellung des Commissionärs Johann Schön zu Landshut als Agenten dieser Gesellschaft für die Stadt Landshut und den Umfang der Bezirksämter Landshut, Dingolfing und Vilsbiburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 17. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 17,755.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Mobiliar-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" angezeigte Wahl des Schullehrers Joseph Bill in Geiselhöring als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Mallersdorf hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 1946.

Bekanntmachung.

Die Gesuche um Namens-Aenderungen betreffend.

Höchster Weisung entsprechend wird die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 6. präs. 9. Mai d. Js. rubrizirten Betreffs nebst Beilage durch nachstehenden Abdruck veröffentlicht.

Paßau, den 12. Mai 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 9934.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der am 18. vor. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, über die ihm in Gemäßheit dieser Entschließung zukommenden Gesuche um Aenderung von Personen-Namen, oder um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Orts-Namen jedesmal, unter gleichzeitiger Veranlassung etwa nöthiger Erhebungen, die gutachtliche Aeußerung des betreffenden Stadt- oder Landgerichts und des bezirksgerichtlichen Staatsanwalts in der Richtung zu erholen:

„ob gegen die Gewährung des gestellten Gesuches vom justiziellen Standpunkte ein Bedenken obwalte;"

und diese Gutachten unter Rückschluß der Communikate mit eigener gutachtlicher Aeußerung der k. Regierung mitzutheilen.

Vorgehende Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 6. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Gesuche um Namensänderungen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Steyrer.

Abdruck. Ad Num. 7967.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei Instruirung der Gesuche um die Bewilligung zur Namensänderung hatten bisher die Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, unter Mittheilung der durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Gerichten gepflogenen Erhebungen die Aeußerung des betreffenden k. Appellationsgerichts zu erholen.

Diese Praxis entspricht jedoch seit dem 1. Juli v. Js. den durch die neue Gerichtsorganisation eingetretenen Competenzänderungen in so weit nicht mehr, als die k. Appellationsgerichte, welchen in Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege die Beaufsichtigung der Gerichte nicht mehr zusteht, auch nicht in der Lage sind, die gutachtlichen Aeußerungen über die Gesuche um Namensänderungen abzugeben.

Das k. Staatsministerium der Justiz wird deshalb mit Rücksicht auf die dermaligen Competenz-Verhältnisse die Begutachtung der erwähnten Gesuche den k. Staatsanwälten übertragen.

Demzufolge wird die kgl. Regierung im Einverständnisse mit dem genannten Staatsministerium angewiesen, fortan bei Gesuchen um Namensänderungen die Verhandlungen hierüber dem Oberstaatsanwalte am betreffenden k. Appellationsgerichte zur Aeußerung mitzutheilen.

Ferner ist in gleicher Weise auch bei Gesuchen um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen zu verfahren.

München, den 18. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierungen, K. d. J., d. d. Rhs. ergangen.

Die Gesuche um Namensänderungen betr.

(gez.) von Epplen

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der neuernannten Notare zu Paßau und Waldkirchen betreffend.

Es wird hiemit in Gemäßheit des §. 6 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 bekannt gemacht, daß die neuernannten zwei k. Notare Franz Hunglinger zu Paßau und Gottfried Brugger zu Waldkirchen in öffentlicher Gerichtssitzung vom 2., resp. 8. d. Mts. verpflichtet worden sind.

Am 12. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

D. l. a.

Kellner, Rath.

Haasy.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. Mai lauf. Jahres wurde der kgl. Bezirksamtsassessor Schreiner in Straubing von der Vertretung der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Straubing enthoben und selbe nunmehr dem Funktionär Ebner am Bezirksamte Straubing übertragen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 42. Landshut, Sonnabend den 23. Mai 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad P. P. Num. 640

An sämmtliche k. Baubehörden in Niederbayern.

Das dem k. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betreffend.

Das Präsidium
der
königl. Regierung von Niederbayern.

Laut höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Niederbayern in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten dem kgl. Oberbaurathe Hummel übertragen.

Dieß wird den k. Baubehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, den genannten k. Ministerial-Commissär auf Aufforderung in dem Amtsbezirke zu begleiten und demselben mit allen erforderlichen Aufklärungen an die Hand zu gehen.

Landshut, den 20. Mai 1863.

Der kgl. Regierungs-Präsident
v. Schilcher.

Schaaf.

Ad Num. 17,962.

Die für das Schuljahr 1863/64 sich eröffnende Freistelle in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kömmt in Folge des Austrittes eines Zöglings in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München ein Freiplatz des niederbayerischen Regierungsbezirkes in Erledigung.

Alle Aeltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegebefohlenen bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 15. Juni l. Js. bei den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden einzureichen, welch' letztere hiedurch angewiesen werden, die sämmtlichen eingekommenen Gesuche bis zum 30. Juni l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aufnahme in die Anstalt ist nach Art. 2 und 3 der allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 Reggsbl. S. 203 vor der Hand auf 12- bis 14jährige

Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach beendeter Werktagsschulpflichtigkeit der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner, daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses und beziehungsweise durch ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Bezirks-Arztes zu geschehen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Verleihung der erwähnten Freistellen nur an arme krüppelhafte Kinder, welche im niederbayerischen Regierungsbezirke beheimathet sind, stattfindet, weßhalb jedes Gesuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimatsscheine versehen sein muß.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums und insbesondere auch der Armenpflegschaftsräthe gelange, daß die allenfallsigen Mängel in den Gesuchen und deren Beilagen sogleich die entsprechende Beseitigung finden, und daß der oben festgesetzte Termin genau eingehalten werde.

Landshut, den 16. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18325.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen vermißten Knaben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des k. k. Bezirksamtes Schüttenhofen hat sich der eilfjährige Knabe Veit Kuble in den letzten Tagen des Monates Dezember 1862 aus seiner Heimatsgemeinde Bilenic entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein.

Derselbe ist seinem Alter angemessen groß, hat ein rundes gut gefärbtes Gesicht, kastanienbraune Haare und eine Stumpfnase und spricht bloß böhmisch. Bekleidet war derselbe mit einer Jacke und Hose von Scherke dann einer Tuchmütze.

Da Anhaltspunkte dafür bestehen, daß fraglicher Knabe sich in Bayern herumtreibe, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, sofort entsprechende Spähe zu verfügen, und denselben im Falle Betretens mittels Schub an das k. k. Bezirksamt Schüttenhofen zu instradiren.

Landshut, den 22. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,994.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Melbers und Holzwaarenhändlers Karl Prehm zu Ortenburg als Agenten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Branche für den Umfang des Bezirksamtes Vilshofen hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 18. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 15. Mai 1863.

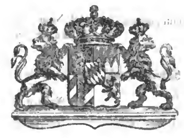
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	$101\frac{5}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{5}{8}$
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . . .	852	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$117\frac{1}{2}$	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels.)		Mittler		Minderster		Gegen den vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Mai 1863.	Waizen	—	106	106	106	—	16	53	16	41	16	4	—	3	—	—
		Korn	—	27	27	22	5	10	57	10	32	10	15	—	17	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	10	-	9	55	9	30	—	5	—	—
		Haber	—	24	24	24	--	7	13	7	-	6	30	—	8	-	—
Deggendorf	Vom 19. Mai 1863.	Waizen	—	391	391	391	—	17	54	17	39	17	15	—	9	—	—
		Korn	—	72	72	72	—	11	34	11	18	10	55	—	34	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	8	54	8	45	8	32	—	28	—	—
		Haber	—	149	149	149	—	5	58	5	51	5	42	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 19. Mai 1863.	Waizen	—	66	66	66	—	16	59	16	25	15	55	—	22	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	11	48	—	—	—	—	—	43
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	6	12	6	4	6	—	—	—	—	28
Geiselhöring	Vom 19 Mai 1863.	Waizen	—	225	225	225	—	18	12	17	48	17	24	—	27	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	12	10	36	10	—	—	24	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	1	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 13. Mai 1863	Waizen	—	20	20	20	—	17	48	17	44	17	30	—	—	—	29
		Korn	—	4	4	4	—	—	-	10	36	—	—	—	47	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	-	6	52	6	48	—	—	—	27

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 18. Mai 1863	Waizen	—	276	276	276	—	17	3	16	51	16	17	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—		11	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	8	34	8	3	7	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Mai 1863.	Waizen	199	1712	1911	1750	161	18	45	18	5	17	35	—	14	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	12	27	11	50	10	56	—	—	—	26
		Gerste	37	144	181	163	18	9	59	9	44	9	15	—	—	—	8
		Haber	3	271	274	268	6	6	18	6	3	5	56	—	6	—	—
Mainburg	Vom 20. Mai 1863.	Waizen	—	165	165	161	4	18	—	17	30	16	58	—	—	—	1
		Korn	—	5	5	5	—	10	30	10	13	10	3	—	15	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	10	56	10	33	10	3	—	—	—	33
		Haber	—	10	10	10	—	7	7	6	50	6	26	—	—	—	25
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Mai 1863.	Waizen	10	128	138	138	—	18	—	16	50	15	39	—	—	—	6
		Korn	—	14	14	14	—	11	30	11	14	11	—	—	2	—	—
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	9	3	—	—	—	—	—	3
		Haber	7	35	42	40	2	7	—	6	34	5	44	—	5	—	—
Osterhofen	Vom 18. Mai 1863.	Waizen	20	205	225	225	—	17	49	17	35	17	12	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	—		7	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	6	5	5	42	5	3	—	—	—	10
Paßau	Vom 19. Mai 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	24	121	145	79	66	10	57	10	43	10	21	—	56	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	123	123	77	46	5	29	5	16	5	6	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Mai 1863.	Waizen	—	26	26	26	—	17	47	17	39	17	15	—	—	—	10
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	15	6	7	6		—	—	—	7
Pilsting	Vom 19. Mai 1863.	Waizen	—	51	51	51	—	17	—	16	45	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—		—		—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 16. Mai 1863.	Waizen	97	1565	1662	1542	120	18	2	17	36	17	5	—	12	—	—
		Korn	17	262	279	277	2	10	47	10	29	10	6	—	5	—	—
		Gerste	13	437	450	450	—	9	55	9	30	9	1	—	—	—	6
		Haber	6	235	241	241	—	6	50	6	16	5	53	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 20. Mai 1863.	Waizen	147	366	513	483	30	18	14	17	44	17	9	—	6	—	—
		Korn	6	20	26	26	—	12	16	12	5	12	—	—	—	—	4
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	34	2	5	21	5	11	5	1	—	1	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 43. Landshut, Mittwoch den 27. Mai 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,017.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. Num. 4313 wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4313.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichts vom 20. vor. Mts., bezeichneten Betreffs, wird nach Maßgabe des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 verfügt:

daß heizbare Trockenrechen für gewebte Stoffe, wenn direkte Heizung oder Luftheizung dabei in Anwendung kommt, gemäß §. 71 Ziff. III der Instruktion vom 9. Oktober 1852 als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen III. Grades, wenn dagegen nur Dampf- oder Wasserheizung stattfindet, als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen I. Grades zu behandeln sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen

und die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Kreisamtsblatte zu veranlassen.

München, den 13. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) Nüßler.

Ad Num. 17,974.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Hofparfümeurs J. Kron zu München wegen Verkaufs des sogenannten Fluid-Ozon betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 12. Mai l. Js. im obenbezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4335.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem k. b. Hofparfümeur J. Kron zu München wird hiemit die Bewilligung ertheilt, das in der Fabrik Heufeld bereitete sogenannte Fluid-Ozon im Umfange des Königreichs verkaufen zu dürfen.

München, den 12. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Gesuch des Hofparfümeurs J. Kron zu München wegen Verkaufs des sogen. Fluid-Ozon betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 18,191.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. lauf. Mts. folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung und geeigneten Verständigung der Gemeinden.

Landshut, den 20. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9391.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit der Entschließung vom 13. Dezember 1849 Nr. 22,803 fand bisher die Verwendung von drei Viertheilen des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft zu den satzungsmäßigen Zwecken und auf Grund der jährlichen Gutachtens-Vorlagen der k. Kreisregierungen durch das unterzeichnete k. Staatsministerium statt.

Vom Jahre 1863 an tritt hier eine Aenderung der Art ein, daß der genannten Gesellschaft die eigene Verfügung über die Hälfte obiger drei Viertheile zu Zwecken der Feuersicherheit in Bayern in widerruflicher Weise und unter Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern in den einzelnen Fällen gestattet ist.

Hiernach haben unter Aufhebung von Ziff. 1 der Entschließung vom 13. Dez. 1849 und unter Modifizirung der übrigen Vorschriften dieser Entschließung von nun an folgende Bestimmungen Anwendung zu finden:

1. Gesuche von Gemeinden um Unterstützung zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften und zu

Zwecken der Feuersicherheit überhaupt sind, sowie sie sich ergeben, an die Generalagentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft zu München zu richten und an diese sofort einzusenden. Es entfällt also bezüglich dieser Gesuche die Jahresvorlage und ist vielmehr jedes Gesuch ohne Aufschub zu behandeln.

Die bewilligten Unterstützungen werden von der Generalagentur angewiesen und durch sie die Auszahlungen besorgt.

2. Bezüglich der übrigen Gesuche zur Unterstützung dürftiger Armenpflegen überhaupt, insbesondere in Herstellung von Armen- und Krankenhäusern u. dgl. zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene; für Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen in wasserarmen Gegenden u. s. w. verbleibt es bei der Jahresvorlage und resp. bei der Entschließung vom 13. Dez. 1849 und vom 5. Febr. 1860 Nr. 5885 auch fortan."

Hiernach wird die k. Regierung das weiter Geeignete verfügen.

München, den 16. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär
Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betreff.	Ministerial-Rath v. Epplen.

Ad Num. 18,187.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Kaufmanns Gotthard Mayer zu Siegenburg als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distriktspolizeibezirk Kelheim hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,676.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Kaminkehrermeisters Karl Diermaier zu Kötzting als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distriktspolizeibezirk Kötzting hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4100.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kalchreuth, Dekanats Erlangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kalchreuth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatscassen:		
an Naturalien:		
5 Mäß weiches Scheitholz à 5 fl. 53 kr.	29	25
5 Mäß weiche Stöcke à 2 fl. 53 kr.	14	25
500 Wellen à 2 fl.	10	—
2. aus Stiftungskassen: baar . .	140	—

	fl.	kr.
an Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Korn à 9 fl. 1 kr. pr. Schffl. . . .	26	12¾
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
3. aus Gemeindekassen: baar . . .	20	18¼
II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, aber nur für eine kleine Familie ausreichend ist, mit Deconomiegebäuden	20	—
III. Ertrag aus Rechten: Weiderecht .	1	—
IV. Ertrag aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . :	142	42
Summa	404	3
Hievon die Lasten ab mit . . .	15	—
Reinertrag	389	3
An freiwilligen Geschenken . . .	67	—

Ansbach, den 15. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3176

Erledigung der protestantischen Pfarrstelle Wilchenreuth mit Püchersreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Wilchenreuth mit Püchersreuth, Dekanats Weiden, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar . . .	40	—
6½ Klft. Holz und einen Schleißbaum	30	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, im guten Stande und geräumig, und Genuß der Dekonomiegebäude	40	—
b) Grundstücke: Aecker, Wiesen und Weiher	675	14

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	232	29¾
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	44	49¾
Summa	1062	32¾
Lasten, worunter eine baare Abgabe von 150 fl. begriffen . . .	284	58
Reiner Pfarr-Ertrag	777	34¾

Bayreuth, den 18. Mai 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend.

Gemäß §. 7 beziehungsweise §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Landshut am 13. Mai l. Js. der von Wasserburg nach Landshut versetzte kgl. Notar Konrad Raumaier in sein Amt eingewiesen wurde, und am 20. Mai l. Js. die Verpflichtung des zum k. Notare in Rottenburg ernannten vormaligen kgl. Landgerichts-Assessors Jakob Mühlbauer von Vilshofen, und des zum kgl. Notare in Dingolfing ernannten Rechtspraktikanten Franz Xaver Sagmeister von Bogen stattfand.

Am 21. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

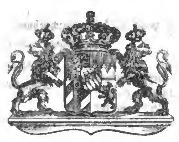
Lippmann.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Bezirksamtsdiener Georg Betz von Dinkelsbühl wurde auf sein Ansuchen vom 1. Juni l. Js. auf die erledigte Bezirksamtsdienersstelle zu Vilshofen versetzt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 44. Landshut, Sonnabend den 30. Mai 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

§. 2.

Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines cosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von zwölf Gulden zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, sowie die Angabe des Verkaufspreises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§. 3.

Cosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen stattfinden.

Der bei der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§. 4.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines cosmetischen oder Geheimmittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§. 5.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe cosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht zurückgenommen werden oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, aufgehoben wird, die gewerbspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallenden cosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königsreichs in Wirksamkeit.

München, den 17. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath von Eyplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,188.
Die Dienstreisen der Beamten der k. Bezirksämter, insbesondere bei Beurlaubung des Bezirksamtmannes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 13. dß. von dem k. Staatsministerium des Innern in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Entschließung wird zur Wahrnehmung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 21. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9017.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Während der Beurlaubung der kgl. Bezirksamtsmänner liegt die Vornahme der Officialgeschäfte dem stellvertretenden Assessor ob.

Die Gebühren des letztern sind in solchem Falle nach §. 17 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. (Reggs.-Bl. S. 420) aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten.

Die Anfrage, ob ein k. Bezirksamtmann gehalten sei, seine eigenen Pferde und Wagen dem stellvertretenden Assessor während des Urlaubs zur Disposition zu stellen, wird jedoch im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen dahin beschieden, daß ihm eine Verpflichtung hiezu nicht obliege, vielmehr in dem Falle, wenn der k. Bezirksamtmann eigene Equipage unterhält, nur die Taggebühren des Assessors aus dem Reisekosten-Aversum des Erstern zu schöpfen, die Gefährtegelder aber nach den desfalls bestehenden Normen auf die Regiefonds der k. Bezirksämter zu verrechnen seien.

München, den 13. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 18,453.

Die Anfertigung der Anlehens-Tabellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 17. l. Mts. Nr. 9231 bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur genauen Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 24. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 9231.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, von wem die Anlehenstabellen bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln anzufertigen seien, ob von den Justiz- oder Verwaltungsbehörden; und nachdem überhaupt die bestehenden Vorschriften über Anlehenstabellen in Folge der eingetretenen gesetzlichen und organischen Aenderungen vielfach unpassend geworden sind; so finden sich die unterzeichneten kgl. Staats-Ministerien veranlaßt, unter Aufhebung jener Vorschriften über das bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln einzuhaltende Verfahren Nachstehendes zu verfügen:

1) Gesuche um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen sind bei den Verwaltungsbehörden dieser Kassen anzubringen, welche das Gesuch zu würdigen, und im Falle der Bewilligung hiefür die Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde, in so ferne nachzusuchen haben, als diese Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist.

2) Jedes derartige Gesuch muß belegt sein:
   a) mit der von dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte oder vom Notare aufgenommene Schätzung;
   b) mit dem Hypothekenbuchs-Auszuge;
   c) mit dem Grundsteuer-Kataster-Auszuge;
   d) mit dem Auszuge aus dem Brandversicherungs-Kataster, wenn Gebäude verpfändet werden wollen;
   e) mit dem Zeugnisse der Ortspolizei-Behörde des Darlehenssuchers über dessen Wirthschaftlichkeit.

Ist der Darlehenssucher der Verwaltung persönlich bekannt, so genügt es, wenn dieselbe in der Vorlage an die Curatelbehörde hierüber auf Grund eigener Wissenschaft bestimmte Aeußerung und Gutachten abgibt.

Hienach sind die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 17. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl. (gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Anfertigung von Anlehens-Tabellen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 18,317.

Die Verpackung von Geldsendungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generaldirektion der königlich bayerischen Verkehrsanstalten hat, um dem amtlichen Verkehr Erleichterung zu Theil werden zu lassen, die Anordnung getroffen, daß amtliche Geldsendungen bis zu dem Betrage von fünf Gulden einschlüssig in gewöhnlichen Schreiben unbeanstandet übernommen werden sollen, wenn das Geld im Innern des Schreibens befestiget und auch die inneren Seiten des Schreibens oder Couverts mit einem Abdrucke des Dienstsiegels in Lack geschlossen sind, was unter Hinweisung auf §. 58 bis §. 60 der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der k. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Regierungsblatt S. 704 und ff.) bekannt gegeben wird.

Landshut, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,322.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. dieß hat das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1863 die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl. für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern abgesetzt werden.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,461.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Aschaffenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Bezirksarztes Dr. Fuchs ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse für das k. Bezirksamt Aschaffenburg und zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,105.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die illyrischen Krämer Ogulin, Studel und Jakse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 6. vor. Mts. Nr. 14,297 anbefohlenen Anzeige sich zur Zeit noch im Rückstande befinden, werden an die unverweilte Erledigung dieses Auftrages hiemit erinnert.

Landshut, den 26. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,135.

An sämmtl. Studienrectorate in Niederbayern.

Das Werk: Pflanzenblätter in Naturdruck von Dr. Reuß betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von Dr. G. Ch. Reuß in Ulm herausgegebene Werk: „Pflanzenblätter im Naturdruck, mit der botanischen Kunstsprache für die Blattform" wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Mai l. Js. Nro. 4054, als ein zweckmäßiges Hilfsmittel beim Unterrichte im Zeichnen und bei dem Studium der Botanik mit dem Beifügen empfohlen, daß die Rectorate zum Ankaufe dieses Werkes für die Lyceal- und Gymnasial-Bibliotheken nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ermächtiget werden.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 24. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,287.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt zu München beantragte Aufstellung

1) des Lehrers Joseph Freundorfer in Siegenburg,

2) des Lehrers Max Schmidhuber in Saal

als Agenten dieser Anstalt für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 18,353.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. priv. I. österreichischen Mobiliar-Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft in Wien beantragte Aufstellung des Bürstenmachers Cajetan Zeilmeier in Plattling als Agenten dieser Gesellschaft für die Feuer- und Lebens-Versicherungsbranche hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 18,414.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Köln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung des Schullehrers Ludwig Koppenstätter in Gosseltshausen als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 24. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 2099.

Bekanntmachung.

Die Herausgabe des Justiz-Ministerialblattes betreffend.

In Folge höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 19. präs. 23. Mai d. Js. wird das Programm der Redaktion des Justiz-Ministerialblattes vom 19. d. Mts. durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 24. Mai 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck.

Programm.

Inhaltlich der unterm 15. l. Mts. ergangenen, im Regierungsblatte von 1863 Seite 724 veröffentlichten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz ist von demselben mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein

Justizministerialblatt
für das
Königreich Bayern

gegründet worden.

Wie aus der erwähnten Bekanntmachung näher zu entnehmen ist, bildet das „Justizministerialblatt" zunächst das amtliche Organ des k. Staatsministeriums der Justiz für die Bekanntmachung sämmtlicher generellen

Entschließungen desselben an die Gerichte, Staatsanwälte, Notare, Advokaten 2c. 2c. und dient außerdem noch besonders zur Mittheilung der die Beamten und Bediensteten des Justizressorts betreffenden dienstlichen Personalnachrichten, zur amtlichen Veröffentlichung genereller Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte an denselben, sowie des Generalstaatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz, zur Aufnahme statistischer Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtspflege u. dgl.

Das Justizministerialblatt wird im Bureau und im Verlage des k. Staatsministeriums der Justiz herausgegeben und erscheint vom 1. Juni l. Js. an in unbestimmten Zwischenräumen je nach sich ergebendem Bedarfe und Stoffe. Nach letzterem bemißt sich auch der Umfang des einzelnen Jahrganges.

An sämmtliche Gerichte, sowie die Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft wird das Justizministerialblatt zum dienstlichen Gebrauche in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unentgeltlich durch Vermittlung der Post abgegeben. Privatbestellungen auf dasselbe, namentlich auch Seitens der kgl. Notare und Advokaten, sowie der Staatsdienstadspiranten übernimmt jede Postanstalt des In- und Auslandes.

Der Preis des Jahrganges (nach dem Kalenderjahre) berechnet sich für die Privatabonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl. 15 kr. einschlüßig der Postexpeditionsgebühr. Abonnements werden übrigens nur auf ganze Jahrgänge gegen Vorausbezahlung des Preises angenommen.

Als Supplement zu dem ersten Jahrgange 1863 erscheint im Laufe desselben ein besonderer nachträglicher Abdruck aller derjenigen generalisirten Justizministerialentschließungen, welche seit dem 1. Juli 1862 oder aus Anlaß der Einführung der neuen Gesetzgebung und Gerichtsorganisation in der jenem Tage nächstvorhergehenden Zeit erlassen worden sind und fortdauernde Bedeutung haben, insoweit diese Erlasse nicht bereits im amtlichen Drucke veröffentlicht wurden.

In Privatabonnement wird für dieses Supplement ein je nach dem Umfange desselben sich bemessender möglichst geringer Separatpreis in Berechnung kommen, bei dessen Feststellung namentlich auch zu Gunsten der Privatabnehmer nicht außer billigem Anschlag bleiben wird, daß die erst in dem Supplemente zum Abdrucke gelangenden generalisirten Entschließungen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1863 bis zum Erscheinen des Justizministerialblattes ergangen sind, nicht schon in dem Hauptblatte für den Jahrgang 1863, für welchen gleichwohl der volle Abonnementspreis zur Einzahlung kommt, ihre Stelle fanden.

Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die allenfallsigen Privatbestellungen baldmöglichst bei der betreffenden Postexpedition angebracht werden.

Bemerkt wird noch, daß die bisher unter Aufsicht und Mitwirkung des kgl. Justizministeriums herausgegebene „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern" auch fernerhin unverändert fortbestehen wird.

München, den 19. Mai 1863.

Die Redaktion des Justizministerialblattes.

Dr. Staudinger, k. Ministerialsekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 20. Mai 1863 die katholische Pfarrei Röham, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Reisinger, Expositus in Peterskirchen, desselben Bezirksamtes, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 21. Mai 1863.

Königlich Bayerische.			Papier	Geld.
Obligationen	à 3½ %		98	—
"	à 4 %		—	—
"	à 4 %	halbjährig	101⅛	—
"	à 4½ %		102⅞	—
"	à 4½ %	halbjährig	104	—
"	à 5 %		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen			—	—
Bank-Aktien		Div. I. Sem.	850	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien			—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien			—	—
Bayerische Ostbahnen			116⅛	—
" "		mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen	Vorger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Stand. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 26 Mai 1863.	Waizen	—	86	86	86	—	17	19	16	59	16	19	—	—	—	18
		Korn	5	15	20	19	1	10	30	10	17	10		—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	5	6	51	6	14	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	230	230	230	—	17	59	17	44	17	25	—	—	—	5
		Kern	—	33	33	33	—	11	52	11	36	11	22	—	—	—	18
		Gerste	—	36	36	36	—	8	59	8	37	8	25	—	8	—	—
		Haber	—	75	75	75	—	6	—	5	48	5	30	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	75	75	75	—	17	3	16	44	16	27	—	—	—	19
		Kern	—	18	18	18	—	12	—	11	15	—	—	—	33	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	6	7	45	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	6	6	5	58	5	52	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 26 Mai 1863.	Waizen	—	467	467	467	—	18	30	18	6	17	42	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21. Mai 1863	Waizen	—	29	29	29	—	17	45	17	36	17	30	—	8	—	—
		Kern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	6	31	6	19	6	9	—	27	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	163	163	163	—	16	45	16	9	15	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	8	28	8	3	7	46	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 22. Mai 1863.	Waizen	161	1760	1921	1875	46	18	49	18	24	17	59	—	—	—	19
		Korn	—	120	120	120	—	12	21	11	54	11	9	—	—	—	4
		Gerste	18	110	128	125	3	9	57	9	38	9	15	—	6	—	—
		Haber	6	351	357	349	8	6	20	6	12	6	—	—	—	—	9
Mainburg	Vom 27. Mai 1863.	Waizen	4	172	176	176	—	18	20	17	39	16	35	—	—	—	9
		Korn	—	10	10	10	—	11	12	10	55	10	15	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	5	6	47	6		—	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	115	115	115	—	17	52	16	58	16	—	—	—	—	8
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	1
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	8	55	—	—	—	8	—	—
		Haber	2	14	16	16	—	7	—	6	40	6	3	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	188	188	188	—	18	6	17	50	17	23	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8		7	54	7	45		—	—	12
		Haber	—	19	19	19	—	5	40	5	34	5	30	—	8	—	—
Paßau	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	66	20	86	83	3	10	58	10	44	10	28	—	—	—	1
		Gerste		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	46	68	114	114	—	5	31	5	27	5	21	—	—	—	11
Pfeffenhausen	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	16	16	16	—	18	—	17	38	17	25	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26. Mai 1863.	Waizen	—	14	14	14	—	17	—	16	45	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 23. Mai 1863.	Waizen	120	1245	1365	1283	82	17	53	17	36	17	13	—	—	—	—
		Korn	2	135	137	137	—	11	20	11	3	10	46	—	—	—	34
		Gerste	—	184	184	181	3	9	52	9	31	9	3	—	—	—	1
		Haber	—	239	239	219	20	6	34	6	15	5	58	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 27. Mai 1863.	Waizen	30	256	286	275	11	18	26	17	56	17	18	—	—	—	12
		Korn	—	38	38	27	11	12	15	12	6	11	53	—	—	—	1
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	10	12	12	—	5	10	5	2	4	54	—	9	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 45. Landshut, Mittwoch den 3. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,287.

An die kgl. Gerichtsärzte und die Candidaten der Medizin in Niederbayern.

Die medizinische Staatsprüfung pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das „Studium der Medizin betr.", festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung pro 1863 werden die betheiligten Candidaten der Medizin aus Niederbayern auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli lauf. Jahrs

bei dem kgl. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte

auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben,

a. Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,

b. ihre Religion und beziehungsweise Confession,

c. ihren dermaligen Heimats-Ort,

d. endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Landshut, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 11,612.

An sämmtliche k. Rentämter, Bezirks-, Stadt- und Landgerichte von Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 5. April 1859 (Kreisamtsblatt S. 432) hat das Kriegs-Ministerialrescript vom 9. November 1851, Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei den Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr., auch in jenen Fällen Anwendung, wenn von einem Untersuchungsrichter auf Requisition eines Militärgerichtes eine auswärtige Untersuchungsverhandlung vorgenommen wird. Es sind daher nicht blos die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sondern auch die Diäten und Reisekosten der Untersuchungsrichter durch die betreffenden Militärstellen zu ersetzen.

Die Behandlung solcher Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ist in der Instruktion vom 4. Juni v. Jrs. §. 36 lit. b speziell vorgesehen, und hat das Rentamt diese Gebühren auszuzahlen und sie sofort von der Militärstelle, welche die Vernehmung requirirt hat, und welche in der Anweisung benannt sein muß, sich rückersetzen zu lassen, wonach sie in dem im §. 4 der allegirten Instruktion angeordneten monatlichen Hauptkostenverzeichnisse nicht mehr erscheinen können.

Aber auch Diäten und Reisekosten, welche bei den Civilgerichten durch Vornahme einer auswärtigen Commission auf Requisition einer Militärbehörde erwachsen, gehören nicht in dieses Hauptkostenverzeichniß.

In den nach §. 5 der allegirten Instruktion allmonatlich dem Rentamte zu übergebenden Auszügen aus den Tagebüchern über die Geschäftsreisen ist bei solchen Commissionen in der Rubrik „Bemerkungen" zu constatiren, welche Militärbehörde die Vornahme derselben requirirt hat, und welche Gebühren nach §. 13 und 15 der Instruktion auf den treffenden Aktenstücken vorgemerkt sind. Am Schlusse des Auszuges sind diese vorgemerkten durch Requisition der Militärbehörden erwachsenen Commissionskosten zu recapituliren, zu summiren, und von der Gesammtsumme der übrigen Commissionskosten abzusetzen. Das Rentamt hat alsdann nur den verbleibenden Restbetrag der letzteren Kosten in das monatliche Hauptkostenverzeichniß aufzunehmen, dagegen den ersteren Betrag — jedoch erst nach erfolgter revisorischer Festsetzung des monatlichen Hauptverzeichnisses und der etwa hiedurch nothwendig gewordenen Berichtigungen — an die Empfangsberechtigten gegen vorschriftsmäßige gesonderte Quittungen auszubezahlen, und derjenigen Militärbehörde, durch deren Requisition die Commission veranlaßt war, sofort zuzurechnen.

Landshut, den 27. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 18545.

Die Verehelichung der Studien-Lehramtskandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 5. Mai lfd. Js. an die unterfertigte k. Stelle ergangenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme der Betheiligten.

Landshut, den 24. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3715.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 27. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., erwiedert, daß von denjenigen geprüften Kandidaten des philologischen oder mathematischen Studienlehramts, welche noch nicht an einer Studienanstalt verwendet sind, die durch die Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1854 Ziff. 1 (Reggs.-Bl. 1854 S. 385) den Staatsdienst-Adspiranten vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches zur Pflicht gemachte schriftliche Anzeige bei dem unterfertigten k. Staats-Ministerium zu machen ist, da seit der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854, hier deren Vormerkung für die Verwendung im Staatsdienste stattfindet.

München, den 5. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Verehelichung der Studien-Lehramtskandidaten betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Bezold.

Ad Num. 18952.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Den Fleischsatz für den Monat Juni 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 31. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döllinger Band 13 S. 889 et sequ. und neue Folge Band 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Mastochsen- und Rindfleischpreis für den Monat Juni 1863 festzusetzen, wie folgt:

I. für die Stadt Landshut:

a. das Pfund Mastochsenfleisch auf 15 kr. 2 dl. (fünfzehn Kreuzer zwei Pfennige),
b. das Pfund Rindfleisch auf 14 kr. 2 dl. (vierzehn Kreuzer zwei Pfennige);

II. für die Stadt Straubing:

a. das Pfund Mastochsenfleisch auf 15 kr. (fünfzehn Kreuzer),
b. das Pfund Rindfleisch auf 14 kr. (vierzehn Kreuzer);

III. für die Stadt Paßau:

a. das Pfund Mastochsenfleisch auf 14 kr. 2 dl. (vierzehn Kreuzer zwei Pfennige),
b. das Pfund Rindfleisch auf 13 kr. 2 dl. (dreizehn Kreuzer zwei Pfennige).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten richtet sich der Fleischsatz nach jenem der Städte Landshut, Straubing und Paßau nach den durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844, Kreisblatt Seite 712 und nach den später erfolgten einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12 kr. (zwölf Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 1. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,533.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Kaufmanns Nikolaus Stark in Abensberg und des Fragners Rupert Eberl in Dingolfing statt des zurückgetretenen J. Schindelbeck — als Agenten für die bezeichnete Gesellschaft und zwar des ersteren für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim — des letzteren für den Umfang des Bezirksamts Dingolfing hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 28. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 18,479.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der k. k. privilegirten ersten österr. Versicherungsgesellschaft in München beantragte Aufstellung des Krämers Sebastian Mühldorfer in Simbach a./Inn als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Pfarrkirchen, statt des abgetretenen A. Gober hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 28. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts dd. 20./22. dß. Mts. genehmigt, daß der katholische Pfarrer Martin Fuchs in Englmar, Bezirksamts Bogen, seine Pfründe resignire.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Mai lfd. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Oberempfenbach, k. Bezirksamts Rottenburg, dem Schulprovisor Felix Haas zu Reißing, k. Bezirksamts Kelheim, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, verliehen worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 46. Landshut, Sonnabend den 6. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,671.

An die k. Bezirksämter und an die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Die Zurückstellung von Ordensdekorationen und Ehrenzeichen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern aus den in jüngster Zeit gepflogenen Recherchen über Rücklieferung der Ehrenzeichen des Ludwigsordens die Wahrnehmung machte, daß von Seite der Unterbehörden nicht selten die Obsorge für den Vollzug der einschlägigen Statuten außer Acht gelassen wird, ja daß hin und wieder sogar Zweifel angeregt worden sind, ob nur überhaupt den Unterbehörden eine Ueberwachung der statutenmäßigen Bestimmungen obliege: hat dasselbe mit höchster Entschließung vom 10. Mai die unterfertigte k. Stelle beauftragt, die Distrikts-Polizeibehörden über ihre deßfallsigen Obliegenheiten zu verständigen, und den genauen Vollzug der statutenmäßigen Bestimmungen zu überwachen.

In Folge dieses höchsten Befehles wird den k. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten eröffnet, was folgt:

1. In Abs. XII der Statuten des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone vom 19. Mai 1808 (Regierungsblatt Seite 1034); in Abs. IX der allerhöchsten Bestimmungen über die Errichtung des Ludwigs-Ordens vom 25. August 1827 (Regierungs-Blatt Seite 610) und im Art. IX der erneuerten Satzungen des Verdienstordens vom hl. Michael vom 16. Februar 1837 (Regierungsblatt Seite 130) sind die Bestimmungen enthalten, daß jedes Ehrenzeichen dieser drei Orden nach dem Tode des Inhabers von den Erben an den Ordensschatz zurückzustellen ist.

Bezüglich der Zurückstellung der Medaillen des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone wurde am 4. Juli 1838 allerhöchst bestimmt, daß für alle, von diesem Tage an erfolgten Verleihungen der oben an-

gezogene Art. XII der Ordens-Satzungen vom 19. Mai 1808 in Anwendung zu kommen habe, und demnach alle Medaillen dieses Ordens nach dem Tode der damit Begnadigten zurückzustellen sind. (vid. lithogr. Regierungs-Ausschreiben vom 2. August 1838 ad Num. 17,073).

2. So wie in den meisten Fällen die Anträge auf Ordensverleihungen von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden ausgehen und die Versendungen zur Uebergabe in der Regel auch durch diese erfolgen, eben so liegt in allen Fällen in ihrem Berufe die Aufgabe, für die Rückstellung der Ordenszeichen nach eingetretenen Todesfällen zu sorgen.

Um diese Aufgabe zu erleichtern, ergehen an die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate nachfolgende Weisungen:

3. Dieselben haben von nun an bei den Zustellungen von Ordenszeichen an die Begnadigten abgesehen von brevet und Revers und wie dieß auch hinsichtlich der Medaillen des Civilverdienst-Ordens mit höchster Entschließung vom 19. Juni 1839 angeordnet ist (vid. Strauß'sche Verordnungs-Sammlung Band 21 Seite 60) mit Hinweisung auf die einschlägigen bei Ziff. 1 alleg. Bestimmungen auf die Rückfälligkeit der Ordenszeichen besonders aufmerksam zu machen.

4. Dieselben haben mit Anhandnahme des jüngst erschienenen Staatshandbuches für das Jahr 1863 über die im Amtsbezirke wohnenden Inhaber von Ordenszeichen (Kreuze und Ehrenkreuze)

a) des Civilverdienstordens der bayerischen Krone,

b) des Verdienstordens vom hl. Michael und

c) des Ludwigs-Ordens

Verzeichnisse herzustellen.

In diese Verzeichnisse sind aber vor der Hand nur die dem Civilstande angehörigen Personen sowie die Angehörigen der Landwehr (gleichviel ob noch im aktiven Dienste stehend oder zurückgetreten) einzutragen.

Die Verzeichnisse der Inhaber von goldenen und von silbernen Medaillen des Civilverdienstordens und der Inhaber der goldenen Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens werden den Distrikts-Verwaltungs-Behörden demnächst mittelst Umschlag zugesendet werden.

Sollten in dem einen oder anderen Verzeichnisse unrichtige Vorträge enthalten sein, so ist hierüber alsbald Anzeige zu erstatten. Nicht minder ist sogleich zu recherchiren, ob ein Inhaber der Ludwigs-Ehren-Münze oder der Civil-Verdienst-Medaille etwa gestorben ist, und solchen Falls nach Ziff. 7 und 8 unten zu verfahren.

5. Alle diese Verzeichnisse sind für die Zukunft fortwährend in Evidenz zu erhalten, und haben zu diesem Zwecke die Vorstände der oben benannten Behörden die jeweilig erscheinenden Nummern des Regierungsblattes, durch welches alle Ordensverleihungen bekannt gemacht werden, alsbald zu benützen und die Einträge in die Verzeichnisse zu machen.

6. Diese Einträge haben auch dann zu erfolgen, wenn der Distrikts-Verwaltungs-Behörde Mittheilung zugeht, daß ein früher im aktiven Militärdienste gestandener Inhaber von Ordenszeichen, der dem Amts-Bezirke an und für sich angehört oder in diesem seinen Wohnsitz nimmt, pensionirt wurde, oder aus sonstigen Ursachen aus dem Militärverbande getreten ist.

7. Wenn ein im Amtsbezirk wohnender Inhaber von Ordenszeichen stirbt, können letztere von den Erben der Distrikts-Verwaltungs-Behörde unmittelbar abgeliefert werden, welchen Falls denselben Empfangs-Bestätigungen, in denen das oder die Ehrenzeichen genau vorzutragen sind, auszustellen sind. Erfolgt die Zurückstellung nicht auf solche Weise, so haben die Distrikts-Verwaltungs-Behörden sich alsbald unter Bezugnahme auf dieses Ausschreiben an die Verlassenschaftsbehörde zu wenden und die Ausfolglassung der Dekorationen anzusinnen.

8. Sobald eine Ordensdekoration der Distrikts-Verwaltungs-Behörde auf diesem oder jenem Wege behändigt worden, ist jene unverweilt an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Diese gibt sich der Erwartung hin, daß von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden diesem Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit zugewendet werde und daß dieselben Einleitungen dahin treffen, um von jedem eintretenden Todesfalle eines Inhabers von Ordensdekorationen alsbald Kenntniß zu erhalten.

Landshut, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,504.

Die Curatstelle bei dem Zuchthause in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Curatstelle bei dem Zuchthause München ist nebst dem damit vereinigten Philipp Paulus'schen Benefizium in Erledigung gekommen.

Das Einkommen des Curaten besteht aus einem jährlichen Geldbezuge von fünfhundert Gulden, dann sechs Klaftern harten Holzes und dreißig Pfund Unschlittkerzen, wofür die Vergütung des laufenden Durchschnittspreises verlangt werden kann.

Ferner ist eine Alterszulage von jährlich hundert Gulden nach Umfluß von je fünf Jahren in Aussicht gestellt. Hiezu kommen die Erträgnisse des Paulus'schen Benefizium, bestehend in einhundert vier und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer Zinsen von den Stiftungskapitalien.

Die Funktionen des Curat bestehen: in der Abhaltung des täglichen Gottesdienstes, an Sonntagen in Verbindung mit Christenlehre, dann in der Haus-Seelsorge der Gefangenen, deren Zahl durchschnittlich 500 beträgt, der Schulaufsicht und Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Schule, sowie im Krankenzimmer-Besuch.

Bewerber um diese Stelle, für welche, einschlüssig des damit verbundenen Benefiziums, das Verleihungsrecht Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Belegen, binnen längstens drei Wochen vom 19. Mai d. J. an, bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen.

Landshut, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,121.

Die medizinische Staatsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. August 1862, bezeichneten Betreffs, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 14,538.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

In §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, mediz. Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie

der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilit. s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach, oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der. Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die medizinische Staatsprüfung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Staat der Ministerialrath v. Dillis.

Ad Num. 19,074.

Die mit dem Schuljahre 1863/64 zur Besetzung kommenden fundirten Civilfreiplätze im kgl. Max-Joseph-Stifte in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. vor. Mts. kommen mit Beginn des Schuljahres 1863/64 im k. Max-Joseph-Stifte zu München mehrere fundirte halbe Civilfreiplätze in Erledigung.

Die Gesuche um Verleihung eines halben Freiplatzes sind spätestens bis zum 15ten des kommenden Monats Juli in den Einlauf der unterfertigten königl. Stelle zu bringen, und müssen solche mit dem Tauf- und dem Impfscheine, dann mit den Zeugnissen über körperliche Gesundheit, über den bisher genossenen Schulunterricht und über die Vermögensverhältnisse belegt werden.

Auch muß in den Gesuchen, weil die Verleihung eines halben Freiplatzes die Verpflichtung zur Bezahlung der halben Pension in sich schließt, die ausdrückliche Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Entrichtung der halben Pension enthalten sein.

Landshut, den 2. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,885.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in München beantragte Aufstellung des Buchbinders Joseph Hermann Guisl zu Velden als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Vilsbiburg statt des abgetretenen J. B. Schwessinger hat die Bestätigung

der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair.

Ad Num. 18,848

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Köln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung des Marktschreibers Sebastian Schittler in Pfeffenhausen als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 18,849.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Eisenhändlers Eduard Kümplinger in Neuhaus als Agenten für die genannte Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Paßau hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 31. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 18,541.

An sämmtliche Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher großherzoglich hessischer Fünfgulden-Noten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehende Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. l. Mts. zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 29. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nrm. Exh. 14,536 N. pr. den 16. Mai 1863.

Das Cursiren falscher hessischer Fünfgulden-Banknoten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des Königl. bayerischen General-Consuls C. Hagedorn in Philadelphia ist es der dortigen Polizeibehörde gelungen, eine Gesellschaft von Industrierittern, welche sich mit der Nachahmung und Verfertigung großherzoglich hessischer Fünfgulden-Noten beschäftigte, aufzugreifen und deren Werkzeuge, so wie eine bedeutende Quantität falscher Fünfguldenscheine zu confisciren.

Da bereits eine große Anzahl dieser falschen Fünfguldennoten in Circulation gesetzt und von Philadelphia und Newyork aus nach Deutschland befördert worden sein soll, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen die Verbreiter derartiger falscher Banknoten nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 12. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Num. 18,704.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Heimath des angeblichen Kaspar Heinrich aus Wohlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehende Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes Kempten vom 17. vorigen Monats mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, etwaige sachdienliche Ermittelung über die signalisirte Persönlichkeit direkt an das genannte kgl. Bezirksamt mitzutheilen.

Landshut, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 21,388.

Bekanntmachung.

Heimath des angeblichen Kaspar Heinrich aus Wohlen betreffend.

Am 22. Oktober vor. Js. wurde in der Ortschaft Kleinweiler ein Individuum aufgegriffen, welches angab, daß es Kaspar Heinrich heiße, katholischer Religion, aus Wohlen in der Schweiz und elternlos sei. Es habe überhaupt seine Eltern nie gekannt, sei früherhin theils in Oesterreich, theils in der Schweiz herumgezogen und habe sich meistens im Sommer auf Alpen als Gehilfe der Sennen, und im Winter bei dem Hilfspersonale wandernder Schauspielertruppen aufgehalten, im September und Oktober vor. Js. will es sich im Kreise Schwaben und Neuburg befunden haben und über Mindelheim und Grönenbach in das diesseitige Bezirksamt gekommen sein.

Man ist nun diesseits der Ansicht, daß alle Angaben dieses Kaspar Heinrich, selbst was seinen Namen betrifft, mehr oder weniger auf Unwahrheiten beruhen, und handelt es sich demnach gegenwärtig zunächst darum, zu erforschen, wer denn eigentlich dieses Individuum sei, und wo es seine Heimath habe.

Um dieses ausfindig zu machen, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden das Ersuchen, in den angedeuteten Richtungen Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Resultat anher baldgefälligst bekannt zu geben.

Dabei folgt zur Gewinnung nöthiger Anhaltspunkte für die angesonnene Recherche unten der Personal- und anderweitige Beschrieb des fraglichen Individuums.

Kempten, am 17. April 1863.

Königliches Bezirksamt.

Henne.

Beschreibung des angeblichen Kaspar Heinrich.

Derselbe ist 19—21 Jahre alt, 4' 5" groß, hat braunes Haar, stechende graue Augen, breite Stirne, breite Nase, mittleren Mund, schmale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, und fast schwachen Körperbau.

Er trug bei seiner Arretirung eine schwarztuchene Haube mit kleinem Schild, eine schwarzseidene Cravatte, die vorne mit einem gelben Knopf zusammengeheftet ist, und an den Spitzen zwei schieflaufende, schmale, blaue Streifchen hat, eine Weste doppelt zum Ueberschlagen mit 2 Reihen runden Knöpfen von gelblich gesprengeltem Lacke, und mit messingener Einfassung, eine sogenannte Panzerkette von Messing, eine Joppe von dunkelgrünem Wollenzeug mit einfacher Reihe von Knöpfen mit Messingeinfassung, eine braune Tuchhose mit der Länge nach schmalen blauen Streifen, Halbstiefel, sodann gelblederne Reisetasche mit breitem Messingbeschläg und zum Zuschließen, einen Spazierstock von dünnem braunen Rohr mit großem Griff von grauem Horne.

Der Dialect, den er spricht, scheint der oberfränkische zu sein, und dürfte er aus der Gegend von Forchheim stammen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 28. Mai 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	102⅞	—
" à 4½ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	850	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	116¾	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorräthiger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juni 1863.	Waizen	—	78	78	78	—	17	36	17	12	16	40	—	—	—	13
		Korn	1	29	30	29	1	10	37	10	28	10	20	—	–	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	--	7	16	6	47	6	40	—	4	–	—
Deggendorf	Vom 2. Juni 1863.	Waizen	—	—	—	269	—	17	54	17	36	17	20	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	69	—	11	29	11	12	10	57	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	16	—	8	42	8	32	8	27	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	108	—	6	15	6	-	5	45	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 2. Juni 1863.	Waizen	—	97	97	97	—	17	15	17	—	16	44	—	—	—	16
		Korn	—	7	7	7	—	12	—	11	48	–	—	—	—	--	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	48	5	36		--	—	22	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Juni 1863.	Waizen	—	685	685	685	—	18	42	18	15	17	48	—	—	–	9
		Korn	—	36	36	36	—	11	24	11	3	10	42	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	–	–		—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	30	5	30	5	30	1	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Mai 1863	Waizen	—	19	19	19	—	17	44	17	30	17	—	—	6	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	11	13	10	46	10	16	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—
		Haber	—	66	66	66	—	6	30	6	18	6	7	–	1	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 1. Juni 1863.	Waizen	—	208	208	208	—	17	15	17		16	34	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—		—	12	18	—		—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	8	12	8	—	7	31	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	12	—	—			-	—
Landshut	Vom 29. Mai 1863.	Waizen	46	2027	2073	2054	19	18	48	18	23	17	50	—	1	—	—
		Korn	—	137	137	117	20	12	31	11	50	11	24	-	4	—	—
		Gerste	3	128	131	114	17	9	31	9	7	8	41		31	—	-
		Haber	8	521	529	518	11	6	20	6	12	5	59	—	—	-	—
Mainburg	Vom 3. Juni 1863.	Waizen	—	143	143	141	2	18	48	18	8	17	30	—	—	—	29
		Korn	—	7	7	7	—	11	30	11	2	11	—	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	18	7	3	6	42			—	13
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Juni 1863.	Waizen	—	135	135	135	—	18	15	17	26	16	24	—	-		28
		Korn	—	18	18	18	—	12	30	11	58	11	24	—	—	—	43
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	-	—	—		—
		Haber	—	30	30	30	—	7	12	6	50	6	30	—	—	—	10
Osterhofen	Vom 1. Juni 1863.	Waizen	—	305	305	302	3	18	41	18	7	17	45	—	-	—	17
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11			—		—	—	-
		Gerste	—	87	87	87	—	8	32	8	21	8	6		-	—	27
		Haber	—	12	12	12	—	—		6	6	—	-	—	-	—	24
Paßau	Vom 2. Juni 1863.	Waizen	—	-	-	—	—	-		-	—		—	—	—	—	-
		Korn	3	50	53	53	—	10	57	10	42	10	30	—	2	—	—
		Gerste	-	—	—	—	—	—		-	—	—	-	—	—		—
		Haber	—	40	40	40	-	5	52	5	45	5	44	—	—	—	18
Pfeffenhausen	Vom 1. Juni 1863.	Waizen	—	5	5	5	—	17	45	17	29	17	18	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	-	—		6	—	-	—		—	—	-
Pilsting	Vom 2. Juni 1863.	Waizen	—	33	33	33	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 30. Mai 1863.	Waizen	82	1613	1695	1694	1	18	26	18	2	17	45	—	—	—	26
		Korn	—	357	357	357	—	11	4	10	43	10	24	—	20	-	—
		Gerste	3	229	232	201	31	9	43	9	29	9	12	-	2		—
		Haber	20	307	327	284	43	6	30	6	11	5	50	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 3. Juni 1863.	Waizen	11	355	366	326	40	18	39	18	20	17	54	—	—	-	24
		Korn	11	31	42	30	12	11	58	11	41	11	30	—	25	-	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	-	—	—	—	—
		Heber	—	12	12	12	—	5	26	5	20	5	10	—	—	-	18

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 47. Landshut, Mittwoch den 10. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,507.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Niederbayern.

Die Paßkarten-Convention hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Ausländer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 19. Jänner 1854 (Kreis-Amtsblatt S. 87) folgt nachstehender Abdruck der im gleichen Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 3. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8993.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Abänderung der Ziff. 1 Abs. 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 14. Januar 1854, die Paßkarten-Convention betr., Nr. 6310 wird bestimmt, daß von nun an auch Ausländern, welche einem der die Paßkarten-Convention bildenden Staaten angehören, von der bayerischen Paßpolizei-Behörde, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, Paßkarten ertheilt werden können.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, hienach das Weitere an die mit der Ausstellung der Paßkarten beauftragten Polizei-Behörden sofort zu verfügen.

München, den 8. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Paßkarten-Convention, hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Ausländer betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 17,921.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Visitation der Kartenfabriken pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrere in neuerer Zeit von der unterfertigten kgl. Stelle gemachten Erfahrungen geben Grund zur Annahme, daß sowohl mit falschen Stempeln versehene, sowie ungestempelte Karten mehrfach verkauft und im Hausirwege zum Absatz gebracht werden.

Die obengenannten Behörden werden daher unter Hinweisung auf die in diesem Betreffe bereits mehrfach ergangenen Regierungs-Ausschreiben, insbesondere jenes vom 8. Juni 1861 (Kr.-A.-Bl. Seite 657) wiederholt angewiesen, den Verkauf von Spielkarten strengstens zu überwachen, und die einschlägigen Aufsichtsorgane zur schärfsten Spähe und sofortigen Anzeige etwaiger Contraventionen zu veranlassen.

Landshut, den 3. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,071.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Anzeige über die Veränderungen, die sich in Ansehung der Jahrmärkte, dann der Vieh- und Getreide-, sowie sonstigen Märkte für Landesprodukte seit der letzten Berichtserstattung ergeben haben, noch im Rückstande sind, ergeht hiemit der Auftrag, der Ausschreibung vom 27. November 1850, Intelligenzblatt S. 855, binnen 14 Tagen nachzukommen.

Landshut, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,130.

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Mai l. Js. stattgehabten 379. und 380. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld sind die Serien 355 und 306 gezogen worden.

Serie 355 enthält:

a) mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Mai 1777 im ursprünglichen Zinsfuße von $3^1/_2$ % und zwar:

Nr. 14,220 mit $^1/_3$tel der Capitalssumme,

Nr. 14,441 — 15,012 incl. mit der ganzen Capitalssumme; ferner

b) mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 4. August 1767 im ursprünglichen Zinsfuß von 4 % Nr. 17 — 4832 incl. im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,373,869 fl. —

Serie 306 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar lit. G. von Nr. 601—800, lit. A. von Nr. 2882—4291 incl. mit dem Gesammtcapitalsbetrage von 1,246,400 fl. —

Für diese auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Inhalt des durch Finanz-Ministerial-Erlaß veröffentlichten Umgestaltungs-Maßstabes 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 3. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,215.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichung eines Gefangenen aus der Gefangenanstalt Laufen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. v. Mts. Nachmittags 4 Uhr ist der Gefängnißsträfling Franz Burgstaller von Surberg, k. Bezirksamtes Traunstein, welcher sich zur Erstehung einer zweijährigen Gefängnißstrafe seit 8. Februar l. Js. in der Gefangenanstalt zu Laufen befand, aus dieser Anstalt entwichen.

Die nach demselben angestellten Nachforschungen sind bis jetzt ohne Ergebniß geblieben.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten deßhalb unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Franz Burgstaller den Auftrag, nach diesem dem fremden Eigenthum gefährlichen Individuum ungesäumt Spähe zu verfügen und dasselbe im Falle Betretens an die Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen abzuliefern, der unterfertigten Stelle aber hierüber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 3. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Haare blond, Stirne breit, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Größe 5' 2", Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung beim Antritt der Flucht:

1 graue halbwollene Schirmmütze, 1 leinenes Halstuch, 1 leinenes Hemd, 1 grau halbwollener Spenser, 1 detto Hose, 1 leinene Weste, 1 Paar leinene Socken, 1 Paar Lederschuhe, 1 granen halbwollenen Hosenträger, 1 leinenes Sacktuch.

Ad Num. 17,927.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer erhängten Mannsperson im k. Forstbezirke Alsberg, Gemeindeverbands Alsberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. April wurde im Staatswalde bei Alsberg ein Mann erhängt gefunden, dessen Namen und Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Nach dem Ergebnisse der eingeleiteten Recherchen muß sich derselbe am 27. oder 28. April l. Js. selbst aufgehängt haben.

Derselbe stand in einem Alter von 35—40 Jahren, war kräftiger Statur, 6' lang, hatte schwarze Haare, welche jedoch an der Stirne größtentheils befekt waren, schwarzen Backenbart, der bis an's Kinn verlief, Lippe und Kinn rasirt, Mund und Nase proportionirt.

Der Leichnam war bekleidet mit einer ziemlich neuen blauleinenen Blouse, einem ziemlich neuen blauwollenen gestrickten Wamms, einer russischgrünen Tuchweste, darunter noch einen älteren und hellerbläuenen gestrickten wollenen Wamms, einer Hose von Beidergemeng mit grauem Grunde, braun karrirt, einer alten Unterhose, blauwollenen Strümpfen bis zum Knie, ein Paar ziemlich neuen Schmierschuhen nach dem Fuße gearbeitet, mit Eisen an den Absätzen und den Spitzen gegen die Sohle verlaufend, dazwischen Schuhnägel, eine Halsbinde von leichtem grauschwarzen Zeuge, Hosenträger,

bestehend aus einem gewirkten 2' langen Bande von gelber, grauer, rother, blauer, brauner und grüner Farbe, mit weißer Leinwand gefüttert, Schlingen von Leder und Schnalle, einer Schildmütze von schwarzem Tuche, um den Bund ein Band von schwarzem Moiré aufgenäht, mit schwarzledernem Sturmbändchen, Futter von leichtem rothen Zeuge mit einer Etikette „alle Muster, Pelz-, Plüsch-, Tuch- und Zeugkappen werden verfertigt und verkauft bei Karl Beck, Kappenmacher in Lauterbach, wohnhaft am Marktplatze."

Es fanden sich ferner bei dem Leichname eine alte abgenützte Taschenuhr von Silber, Messingzeigern, römischen Stunden- und arabischen Minuten-Aufschriften, von hinten aufzuziehen, und Uebergehäuse von Tombak, zwei messingene Uhrschlüssel an einer schwarzwollenen Korbel; ferner 13 fl. 29½ kr. meist in halben Gulden bestehend, in einer Tasche, wie sie das weibliche Geschlecht auf dem Lande unter der Schürze zu tragen pflegt; ein Stückchen Rauchtabak, rother Reuter, Feuerstahl, Schwamm, Messer mit brauner Beinschale, enthaltend Brod- und Federmesser; ein blau- und weißgestreiftes leinenes Sacktuch mit rothem Einfaß, endlich ein Stückchen Rödel.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die geeigneten Nachforschungen über Herkunft und Heimath des Verlebten zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

Landshut, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 84.

Die Abhaltung der III. im Jahre 1863 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. präs. 5. Juni lauf. Jahrs die Eröffnung der III. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1863 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 10. August d. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern Wilhelm Köppel und zu dessen Stellvertreter der Direktor des k. Bezirksgerichts Straubing Ludwig Paur ernannt wurde.

Paßau, den 5. Juni 1863.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

v. Pfetten, Dir.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. v. Mts. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den Bürgermeister der Stadt Vilshofen, August Schuller, zum Landwehrmajor und Commandanten des genannten Landwehrbataillons allergnädigst zu ernennen.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen in Niederbayern vom 31. Mai l. Js. wurde der Feldwebel Michael Jäger von Deggendorf beim dortigen k. Landwehrbataillon zum Unterlieutenant ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Mai l. Js. allerhuldvollst geruht, dem quiescirten Rechnungscommissär und dermaligen Bürgermeister Crusilla zu Waldkirchen in allergnädigster Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen, insbesondere als Vorstand des Comités für die Unterstützung der Abgebrannten in Waldkirchen, die goldene Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone Allerhöchst zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 48. Landshut, Sonnabend den 13. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.

Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2.

Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren 2c., Tapeten und Fenster-rouleaus mit Farben, welche arsenikfaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3.

Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie durch einen der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2. bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4.

Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $^1/_8$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5.

Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 des Polizei-Strafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenck. v. Neumayr.

Durch die Minister: der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Safflorroth (Charthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Mana.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen, Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, englischroth oder englische Erde) gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Safflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veronesererde (Grünerde).

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifen-Erde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakritzensaft, Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

Ad Num. 18,832.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Errichtung von Versicherungs-, Renten- und ähnlichen Anstalten im Sinne des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni v. Js. (Regier-

Blatt Seite 1424) erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 2376.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gemäß §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 (Reggsbl. 1862 S. 1424), die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr., ist zur Errichtung von Anstalten, welche unter die Bestimmung des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches fallen, die Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums einzuholen. Nach einer Anzeige der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ist beim Vollzuge dieser Vorschrift ein Zweifel darüber entstanden, ob auch für solche Vereine, welche schon vor dem Eintritte des neuen Polizeistrafgesetzbuches, d. i. vor dem 1. Juli 1862, eine derartige Anstalt errichtet haben und bisher lediglich nach Art. 12 des Gesetzes über Vereine vom 26. Februar 1850 behandelt worden sind, die ministerielle Genehmigung nachträglich noch einzuholen sei; denn während der erwähnte Artikel 193 im ersten Absatze die ohne besondere Genehmigung erfolgende Errichtung derartiger Vereine mit Strafe bedrohe und somit auf den Fortbestand bereits früher gebildeter Vereine keine Anwendung finde, scheine anderseits die Anwendbarkeit des zweiten Absatzes jenes Art. 193, wornach mit Strafe bedroht ist, wer für eine „nicht genehmigte" Anstalt dieser Art Theilnehmer wirbt, nicht durch eine rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes bedingt zu sein.

Bei der Beurtheilung dieser Frage kommen folgende Punkte in Betracht:

Es ist außer Zweifel, daß das Polizeistrafgesetzbuch und insbesondere der Art. 193 desselben keine rückwirkende Kraft hat. Hieraus folgt, daß von den im Art. 193 bezeichneten Anstalten diejenigen, welche vor dem Eintritte des neuen Polizeistrafgesetzbuches mit Beachtung der damals bestandenen Vorschriften errichtet worden sind, keiner besonderen nachträglichen Genehmigung zur Errichtung mehr bedürfen. Wenn nun aber eine solche Anstalt auf Grund der früher bestandenen Vorschriften rite besteht, so wird ihr auch nicht verwehrt werden können, ihren Satzungen gemäß neue Theilnehmer zu werben, ohne daß es einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf, wie denn überhaupt eine obrigkeitliche Genehmigung nur zur Errichtung, nicht aber zum späteren Beitritt neuer Mitglieder erforderlich ist.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium die Bestimmung des erwähnten Artikels 193 in diesem Sinne auffaßt, kann es selbstverständlich den Gerichtsbehörden, welchen die Beurtheilung im einzelnen Falle zusteht, in keiner Weise vorgreifen; es bleibt daher den Verwaltungen solcher Anstalten oder Vereine überlassen, eine Genehmigung nachträglich zu beantragen, falls der Mangel einer solchen im einzelnen Falle von einer Gerichtsbehörde beanstandet werden sollte.

München, den 25. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Errichtung von Versicherungs-, Renten- und ähnlichen Anstalten im Sinne des Artikels 193 des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 19,323.

Die Bestimmung der Gefangenanstalt Kaisheim zum Zuchthause für Männer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, er-

gangene und der unterfertigten k. Stelle zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung abschriftlich zugegangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,332.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständniß mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz wird die Gefangen-Anstalt Kaisheim vom 1. Juli l. Jrs. an zum Zuchthause für Männer bestimmt.

Die Verwaltung dieser Strafanstalt hat daher von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni v. Js., die Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten betreffend, die Benennung: „Königliche Verwaltung des Zuchthauses Kaisheim" zu führen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Betr. wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 18,939.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummeninstitute in München pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Berichtes der kgl. Taubstummen-Instituts-Inspektion in München vom 26. vor. Mts. erledigen sich im k. Central-Taubstummeninstitute in München für das Etatsjahr 1863/64 $4^3/_4$ Freiplätze allgemeiner Stiftung.

Sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden in Niederbayern werden beauftragt, hievon die Eltern, beziehungsweise die Vormünder taubstummer Kinder ihres Amtsbezirkes unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. April 1848 (Intelligenzblatt 1848 S. 258), vom 7. März 1852 (Intell.-Bl. 1852 S. 182) und vom 18. März 1856 (Kreisamtsbl. 1856 S. 377) geeignet in Kenntniß zu setzen, dieselben zur Anbringung allenfallsiger Gesuche bei der Behörde ihres Wohnortes aufzufordern, die etwa einkommenden Gesuche aber zu sammeln, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, nebst der nach Analogie der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (Intell.-Blatt 1851 S. 807) anzufertigenden Uebersichtstabelle bis Ende des künftigen Monats Juli an die unterfertigte Stelle zur weitern Verfügung einzusenden.

Die Armenpflegen sind gleichfalls auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 7. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,626.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das zu Verlust gegangene Dienstbotenbuch der ledigen Barbara Schön von Waldthurn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat die Rubrikatin nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Vohenstrauß vom 25. April dß. Jrs. ihr angeblich vom vormaligen kgl. Landgerichte Vohenstrauß ausgestelltes Dienstbotenbuch auf dem Wege von Regensburg nach Schwandorf, welchen sie auf der Eisenbahn fuhr, verloren, und zwar entweder im Eisenbahnwaggon liegen,

oder beim Heraussteigen aus demselben in Schwandorf aus der Tasche herausfallen lassen.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglichem Dienstbotenbuche getrieben werden könnte, werden die oben genannten Behörden hievon anburch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,179.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in München beantragte Aufstellung des Zimmermeisters Anton Radlmaier zu Mengkofen als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Dingolfing neben dem bereits bestätigten Agenten Anton Erlacher in Dingolfing hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 19,351.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft für Deutschland in Gotha beantragte Aufstellung des Kaufmanns Ludwig Hartwagner in Paßau und des Buchbinders Eduard Senn in Abensberg als Agenten dieser Gesellschaft und zwar des Erstern für die Stadt Paßau und den Umfang der Bezirksämter Paßau, Wegscheid und Wolfstein und des Letztern für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 19,304.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt in München beantragte Aufstellung des Schullehrers Sebastian Seitz in Neufahrn als Agent der bezeichneten Anstalt für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg neben den bereits bestätigten Agenten hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 19,497.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" wird der als Agent für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft am 12. Februar 1861 bestätigte Buchbinder Karl Weinmayer zu Mainburg nunmehr auch als Agent für die kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für den Umfang der Bezirksämter Rottenburg, Landshut und Kelheim bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 19,388.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Johann Baptist Windorfer, Kaufmann zu Straubing, als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für das Bezirksamt Straubing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,685.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend bezeichneten Individuen wurden und zwar:

1. Elisabetha Jung, ledige Häuslerin von Kempten (Großherzogthum Hessen) durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Polizeigerichtes Frankenthal vom 24. März l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten,

2. Josepha Schmotzer, ledige Dienstmagd von Dunstelkingen, königl. württemberg'schen Oberamtes Neresheim, durch rechtskräftiges Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 11. April dß. Js. in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,

3. Jakob Rickert, lediger Ziegler von Thalheim, königl. württembergischen Oberamtsgerichts Rottenburg, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 9. April dß. Js. wegen Vergehens des Diebstahles zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe,

4. Heinrich Dechsner, lediger Webergeselle von Gamburg, Großherzogthum Baden, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 2. Mai d. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe,

5. Joseph Anton Zillig von Mualen, schweizerischen Bezirksammanamtes Toblat, durch rechtskräftiges Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Kempten vom 16. April d. Js. wegen zweier Vergehen des Diebstahls zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe,

6. Rebekka Theresia Schäfer, Dienstmagd von Rothemann, im Churfürstenthum Hessen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bamberg vom 29. April d. Js. wegen Uebertretung des Diebstahles zu 21tägiger Arreststrafe,

7. Helena Krems, Geschirrhändlerin und Wachsarbeiterin von Oberalten, k. k. österreichischen Bezirksamtes Hallein, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 27. April d. Js. wegen Vergehens des Diebstahles in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe,

8. Jakob Kronberger, lediger Dienstknecht aus Lohen, k. k. österreichischen Bezirksamts Mattigkofen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 2. Mai d. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe,

9. Barbara Kuhn, ledige Dienstmagd von Walbürn, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Stadtgerichts Würzburg vom 5. Mai d. Js. wegen wiederholter Landstreicherei mit einer 14tägigen geschärften Gefängnißstrafe,

10. Johann Paulus Braun, lediger Taglöhner aus Ostheim, Großherzoglichen Sachsen-Weimar'schen Verwaltungsamtes Ostheim, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Landgerichts Neustadt a./S. vom

2. Mai v. Js. wegen Landstreicherei und Bettels im 2. Rückfalle in eine 14tägige Gefängnißstrafe, endlich

11. Katharina Wehner von Obersinn in Churhessen durch rechtskräftiges Erkenntniß des königl. Stadtgerichts Würzburg wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements der Betheiligten, Behufs der Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens, in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

1. der Elisabetha Jung von Kempten im Großherzogthume Hessen:

Alter 25 Jahre, Größe 5' 4", Statur untersetzt, Religion katholisch, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Nase länglich spitz, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Wange und Drüsengeschwulst am Halse;

2. der ledigen Josepha Schmoyer von Dunstelkingen, kgl. württembergischen Oberamts Neresheim:

Alter 21 Jahre, Statur untersetzt, Maß 4' 6", Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, Stirne nieder, Augen braun, Nase klein, Zähne gut, Gesichtsform länglicht. Besondere Kennzeichen keine;

3. des Jakob Rickert, ledigen Zieglers von Thalheim, k. württembergischen Oberamtsgerichts Rottenburg:

Alter 30 Jahre, Größe mittel, Haare schwarz, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund;

4. des Heinrich Oechsner, ledigen Webergesellen von Gamberg im Großherzogthum Baden:

Alter 45 Jahre, Größe 5' 5", Statur schlank, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Haare melirt, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz (Backen- und Schnurbart), Kinn rund, Zähne gut. Besondere Kennzeichen ohne;

5. des Joseph Anton Zillig von Mualen, Cantons St. Gallen in der Schweiz:

Alter 36 Jahre, Größe mittel, Haare schwarz, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesicht voll;

6. der Rebekka Theresia Schäfer von Rothemann im Churfürstenthume Hessen:

Alter 22 Jahre, Größe 5' 2", Haare hellblond, Stirne gewölbt, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitzig, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: ein weißer Baumwollen-Biberrock, ein rothkattunener abgenähter Unterrock, ein rothkattunenes Halstuch, ein leinenes Hemd, ein Paar blaubaumwollene Strümpfe, einige Ellen weiße Korbeln:

7. der ledigen Helena Krems von Oberalten, k. k. österreichischen Bezirksamts Hallein:

Alter 46 Jahre, Größe 5' 6", Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen braun, Augen schwarz, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn breit, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen blatternarbig.

Kleidung: Schwarzseidenes Kopftuch, blau- und grauseidenes Halstuch, schwarz- und graugestreiften Shawl, schwarzen Sammetspenser, grün- und braungestreiften, wollenzeugenen Rock, rothpersenen Schurz, braunen Kattun-Unterrock, baumwollenes Hemd, ein Paar blaue Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe;

8. des Jakob Kronberger aus Lohen, k. k. Bezirksamts Mattigkofen:

Alter 28 Jahre, Größe 5' 10", Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn lang, Bart blond, Gesichtsform hager, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: Schwarzer Hut, roth- und schwarzperlenes Halstuch, braungeblümtes seidenes Gilet, hellgrauer Tuchspenser, braune Buckskinghose, ein Paar Stiefel, ein Hemd;

9. der Barbara Kuhn von Walbürn:

Alter 19 Jahre, Haare braun, Augen schwarz, Augenbrauen braun, Mund klein, Kinn rund, Nase stumpf, Gesicht voll, Körperbau klein. Besondere Kennzeichen ohne.

10. des Johann Paulus Braun aus Ostheim im Großherzogthume Sachsen-Weimar:

Alter 43 Jahre, Größe 5' 7" 3"', Haare braun, Stirne nieder, Augenbrauen hellbraun, Mund proportionirt, Nase spitzig und krumm, Bart blond, Kinn und Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen eine undeutliche stotternde Aussprache;

11. der Katharina Wehner von Obersinn in Churhessen:

Alter 23 Jahre, Haare, Augen und Augenbrauen schwarz, Mund proportionirt, Kinn rund, Nase stumpf, Gesicht länglicht, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 19,171.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Bauernsohn Georg Zankl von Aicha betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einem Berichte des kgl. Bezirksamtes Griesbach, bezeichneten Betreffes vom 1. lfd. Mts. zufolge hat sich nach einer Anzeige des Bauers Joseph Hofer von Aicha, Gemeinde Rindlbach, sein taubstummer Stiefbruder Georg Zankl am Pfingstsonntag den 24. vor. Mts. von Hause entfernt, um seine Schwester, die Bauersehefrau Gertraud Huber zu Aich bei Simbach am Inn, zu besuchen.

Nachdem derselbe nach Umfluß der vorhablichen Besuchsdauer nicht nach Hause zurückgekehrt war, wurden von dessen Angehörigen Recherchen über seinen Aufenthalt gepflogen, welchen zufolge derselbe gar nicht nach Aich gelangt, sondern von einer Bauerstochter aus Amsham am 26. v. Mts. zu Pleinting gesehen wurde, wie er sich mit dem Kassabediensteten an der dortigen Eisenbahnstation wegen Erholung eines Fahrbillets in der Richtung nach Geiselhöring durch Zeichen verständlich zu machen suchte, auch wirklich ein derartiges Fahrbillet erlangte und hierauf die Abfahrt eines Bahnzuges abwartete.

Ob derselbe jedoch die Reise in genannter Richtung mit Benützung der Eisenbahn wirklich angetreten, konnte nicht eruirt werden, weil die ihn beobachtende Weibsperson früher mit dem Bahnzuge in der Richtung nach Vilshofen abreiste.

Bei Rubrikaten ist zwar nach Angabe seines Stiefbruders bisher keinerlei Geistesstörung vorgekommen, doch besitzt derselbe eine äußerst mangelhafte geistige Ausbildung, und da derselbe weder durch allgemein verständliche Zeichen sich mitzutheilen versteht, noch des Schreibens kundig ist, vermag er auch lediglich seinen Angehörigen sich einigermassen verständlich zu machen.

Indem den obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung des Signalements des Betheiligten hievon Kenntniß gegeben wird, ergeht an dieselben die gleichzeitige Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte des taubstummen Georg Zankl Nachforschung zu pflegen, und denselben im Betretungsfalle an das k. Bezirksamt Griesbach zur Verbringung in seine Heimath liefern zu lassen.

Landshut, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Georg Zankl.

Alter 55 Jahre, Statur untersetzt, Größe 5′ 6″, Haare blond, Augen grau, Nase stumpf, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen einen etwas gekrümmten Rücken.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe eine schwarzlederne Hose, eine grünseiden-sammtne Weste mit rother Vordur, einen dunkelblauen Janker mit silbernen oval geformten Knöpfen, ein schwarzseidenes Halstuch, einen runden Hut von bräunlicher Farbe, ein Unterbeinkleid von rupferner, ein Hemd von harbener Leinwand, eine silberne Sackuhr mit 2 Gehäusen, das äußere von Schildkrothorn mit Silber beschlagen, eine stählerne Uhrkette mit ordinärem Uhrschlüssel von Messing, einen baumwollenen Regenschirm von grüner Farbe mit rothen Streifen versehen.

Ad Num. 5001.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf

den siebenten September dies. Js.

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1. Die auf 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Num. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c) einem — von dem Kandidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,

d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Kandidaten (Amtshandbuch I pag. 83) mit einem Verzeichnisse der — auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2. Diejenigen Kandidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein — von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3. Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens bis 3 Wochen vor dem Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5. Die examinirten Kandidaten werden nach §. 8 des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 pag. 1011 ꝛc.) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 5. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Urtheil.

Untersuchung gegen den Hutmachergesellen Johann Ziegeleder von Simbach wegen Nothzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des ledigen Hutmachergesellen Johann Evangelist Ziegeleder von Simbach, kgl. Bezirksamts Landau a./J., wegen Nothzucht, Mißbrauchs zur Unzucht und widernatürlichen Wollust zu Recht, was folgt:

I. Johann Evangelist Ziegeleder, 28 Jahre alt, lediger Hutmachergeselle von Simbach, ist schuldig:

a. des Verbrechens der Nothzucht und

b. zweier Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust, alle 3 verübt in der Zeit von Neujahr 1862 bis 13. April desselben Jahres an der am 2. Juni 1848 gebornen Anna Huber von Wurmansquick,

c. sieben Verbrechen des Mißbrauchs zum Beischlaf und

d. vierer Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust, alle eilf Verbrechen verübt im Laufe des Jahres 1861 an der am 10. Mai 1852 gebornen Hebammentochter Katharina Klein von Wurmansquick,

e. zweier Verbrechen der Nothzucht verübt, das eine im Sommer 1861 und das andere am Charfreitag 1862 an der am 11. Juni 1852 gebornen Clara Bernatzeder, Musikantenstochter von Wurmansquick,

f. vierer Verbrechen des Mißbrauchs zum Beischlafe, verübt im Sommer 1861 an der am 11. Oktober 1853 gebornen Lehrerstochter Clementine Dirschl von Wurmansquick,

g. dreier Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust, verübt im Sommer 1861 an der am 28. Oktober 1855 gebornen Tuchmacherstochter Franziska Maier von Wurmansquick und wird deßhalb in eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren, sowie in alle Kosten des Prozesses und Strafvollzugs verurtheilt, welche Kosten aber alle der Staatskassa zu Last gelegt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 23. Mai 1863, wobei zugegen waren der kgl. Bezirksgerichts-Direktor Paur als stellvertretender Schwurgerichts-Präsident, die Bezirksgerichtsräthe Gleitsmann, Hiebel, Rabe und Bezirksgerichts-Assessor Mayer, Staatsanwalt Rothenfelder und Sekretär Schmid.

Paur. Gleitsmann. Hiebel. Rabe. Mayer. Schmid.

Zur Beglaubigung.

Am 21. Mai 1863.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königliche Direktor:

Paur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 9. Juni 1863 wurden beim königl. Landwehr-Bataillon Landshut:

a. der Schützen-Oberlieutenant Anton Braun zum Schützenhauptmann,

b. der Schützen-Unterlieutenant Sebastian Scherer zum Schützenoberlieutenant,

c. der Füsilier-Unterlieutenant Johann Baptist Koch zum Schützenunterlieutenant befördert, dann

d. der Korporal Paul Pausinger in Landshut zum Füsilier-Unterlieutenant ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

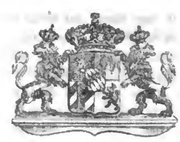
III. Augsburger Cours
vom 28. Mai 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	98	—
„ à 4 %	—	—
„ à 4 % halbjährig	$101\frac{1}{2}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	104	—
„ à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem.	850	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$116\frac{1}{4}$	—
„ „ mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Juni 1863.	Waizen	—	170	170	170	—	18	1	17	34	17	4	—	—	—	22
		Korn	1	25	26	26	—	11	—	10	55	10	6	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	8	—	7	34	7	15	—	—	—	47
Deggendorf	Vom 9. Juni 1863.	Waizen	—	—	155	155	—	19	29	19	4	18	46	—	—	1	28
		Korn	—	—	12	12	—	12	6	11	47	11	29	—	—	—	35
		Gerste	—	—	7	7	—	8	48	8	35	8	18	—	—	—	3
		Haber	—	—	74	74	—	6	24	6	18	6	—	—	—	—	18
Dingolfing	Vom 9. Juni 1863.	Waizen	—	135	135	135	—	17	40	17	20	17	2	—	—	—	20
		Korn	—	13	13	13	—	12	12	12	6	—	—	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	48	5	42	5	36	—	—	—	6
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 3. Juni 1863.	Waizen	—	34	34	34	—	17	54	17	45	17	30	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	7	10	10	—	6	30	6	25	6	24	—	—	—	7

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom	Waizen	—	311	311	311	—	17	33	17	14	17	—	—	—	—	—
	8. Juni	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1863.	Gerste	—	51	51	51	—	8	15	8	—	7	53	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom	Waizen	19	2072	2091	2081	10	19	37	19	6	18	24	—	—	—	43
	5. Juni	Korn	20	132	152	140	12	12	22	12	2	11	30	—	—	—	12
	1863.	Gerste	17	32	49	26	23	9	24	9	—	8	42	—	7	—	—
		Haber	11	355	366	352	14	6	23	6	17	6	14	—	—	—	5
Mainburg	Vom	Waizen	2	187	189	186	3	19	6	18	30	17	54	—	—	—	22
	10. Juni	Korn	—	28	28	26	2	12	—	11	13	10	48	—	—	—	11
	1863.	Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	8	3	7	48	7	29	7	18	—	—	—	26
Neustadt a. d. D.	Vom	Waizen	—	184	184	184	—	19	—	17	51	16	6	—	—	—	25
	9. Juni	Korn	—	18	18	18	—	12	—	11	49	11	36	—	9	—	—
	1863.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	6	48	6	28	6	6	—	22	—	—
Osterhofen	Vom	Waizen	3	287	290	290	—	19	15	18	43	18	6	—	—	—	36
	8. Juni	Korn	—	3	3	3	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
	1863.	Gerste	—	16	16	16	—	7	48	7	36	7	30	—	45	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	—		6	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Juni	Korn	—	53	53	52	1	11	42	11	27	11	6	—	—	—	45
	1863.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	68	68	48	20	6	11	6	3	5	52	—	—	—	18
Pfeffenhausen	Vom	Waizen	—	29	29	29	—	18	44	18	18	18	4	—		—	49
	8. Juni	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1863.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	12	6	—	5	48	—	—	—	—
Pilsting	Vom	Waizen	—	41	41	41	—	17	12	16	42	16	12	—	—	—	—
	9. Juni	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1863.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom	Waizen	1	1640	1641	1641	—	18	56	18	24	17	58	—	—	—	22
	6. Juni	Korn	—	261	261	261	—	11	14	11	2	10	50	—	—	—	19
	1863.	Gerste	31	88	119	119	—	9	32	9	4	8	6	—	25	—	—
		Haber	43	139	182	182	—	6	48	6	26	6	6	—	—	—	15
Vilshofen	Vom	Waizen	40	282	322	322	—	19	55	19	29	18	57	—	—	1	9
	10. Juni	Korn	12	16	28	28	—	11	58	11	46	11	33	—	—	—	5
	1863.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	28	5	21	5	2	—	—	—	1

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 49. Landshut, Mittwoch den 17. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,633.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 5. l. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken erlassene h. Entschließung bezeichneten Betreffs folgt in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung.

Landshut, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3742.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 18. April lfd. Js. wird unter Rückgabe der Beilagen Folgendes zur Entschließung erwidert:

Gemäß §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, ist die gänzliche oder theilweise Versicherung der in den Haupt- und Nebengebäuden eines und desselben Anwesens befindlichen Mobilien bei verschiedenen Gesellschaften untersagt und eine theilweise Versicherung dieser Art ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die betreffende Gesellschaft die Gefahr der Gesammtversicherung nicht übernehmen zu können erklärt.

Uebertretungen dieser, sowie der hierauf bezüglichen Bestimmung §. 3 lit. d der obigen allerhöchsten Verordnung sind nach §. 18 gegen die Mobilienbesitzer mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. zu ahnden.

In dem Polizei-Strafgesetzbuche ist diese Strafbestimmung unberücksichtigt geblieben und im Art. 179 lediglich die eigentliche Doppelversicherung d. h. diejenige Versicherung untersagt und mit einer Strafe bis zu 300 fl. bedroht, vermöge welcher der bei einer Gesellschaft bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft versichert wird.

Nachdem nun gemäß Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 28. November 1861 (Ges.-Bl. S. 323) vom 1. Juli 1862 an alle bis dahin bestandenen polizeilichen Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit verloren haben, soweit sie nicht durch den Inhalt des neuen Polizei-Strafgesetzbuches oder des Einführungs-Gesetzes als fortbestehend bezeichnet sind, nachdem ferner namentlich auch das letztere Gesetz des Verbotes der in Frage stehenden Versicherungsweise nirgends erwähnt, so müssen die Bestimmungen der §. §. 3 lit. d und 4 der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung unzweifelhaft kraft des Gesetzes als erloschen betrachtet werden.

Gegen die eine Doppel- oder Ueberversicherung im Sinne des Art. 179 des Polizei-Strafgesetzbuches nicht involvirende gleichzeitige Versicherung der Mobilien eines und desselben Besitzers bei mehreren Versicherungsgesellschaften kann daher fernerhin nicht mehr mit Strafe eingeschritten und überhaupt diese Versichernngsweise nicht mehr beanstandet werden.

Dagegen erscheint es zur rechtzeitigen Verhinderung von Doppel- und Ueberversicherungen unbedingt nothwendig, daß der Versicherungs-Antrag wie bisher auch fernerhin die ausdrückliche Erklärung enthalte, ob die zur Versicherung beantragten Mobilien theilweise oder ganz bereits bei anderen Gesellschaften, dann bei welchen und mit welcher Summe versichert sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und insbesondere die sämmtlichen Agenten der einschlägigen Gesellschaften auf letztere Bestimmung mit dem Beifügen aufmerksam machen zu lassen, daß gegen die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich mit Entziehung der Agenturbewilligung eingeschritten werden würde.

Gleichzeitig sind die Distriktspolizeibehörden aufzufordern, den Vollzug der fraglichen Bestimmung bei der nach §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 ihnen obliegenden Prüfung der Versicherungs-Anträge strenge zu überwachen und gegebenen Falles nach §. 23 Absatz 1 zu verfahren.

München, den 5. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, von Mittelfranken, K. d. J.	Durch den Minister der General-Sekretär,
Controle der Mobiliarfeuerversicherungen betreffend.	Ministerial-Rath (gez.) Nüßler.

Ad Num. 19,763.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Preise für Cultivirungen an Gemeinde- und Privatgrundstücken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hat gemäß seiner beiden Ausschreibungen vom 30. vor. Mts. im Vereinsblatte Seite 286 u. 287 abermals Prämien zur Ermunterung und Belohnung ausgesetzt und zwar im Ganzen

a. 1400 fl. für Gemeinden in Bezug auf bewerkstelligte Culturen und bessere wirthschaftliche Benützung ungetheilter Gemeindegründe und

b. 1200 fl. für Gemeinden, Privaten und Techniker, von welchen oder unter deren Mitwirkung im Laufe des Jahres zweckmäßige Cultur-Unternehmungen, insbesondere neue Anlagen zu Ent- und Bewässerungen von Wiesen, Drainagen und

dergleichen zur Durchführung oder doch in ihrer Inangriffnahme schon so weit gebracht wurden, daß die nachträgliche Vollendung des Unternehmens vollständig gesichert ist.

Alle diejenigen, welche desfalls in Bewerbung zu treten gesonnen sind, haben ihre Vorlagen durch die landwirthschaftlichen Bezirkscomité an das Kreiscomité so rechtzeitig zu machen, daß das Kreiscomité in den Stand gesetzt ist, darüber bis zum 1. Jänner l. Jrs. an das Generalcomité zu berichten.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Gemeinden und Landwirthe hierauf aufmerksam zu machen, und werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern hiemit beauftragt, gegenwärtige Ausschreibung auch in den Distriktsamtsblättern zu veröffentlichen.

Landshut, den 10. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,478.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung der beiden Unteraufschläger Georg Schlachtmaier zu Abbach und Christian Zinnagl zu Velden als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die einschlägigen Bezirke der Distriktspolizeibehörden Kelheim und Vilsbiburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,811.

Die Bestätigung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft Germania betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Lebens-Versicherungsgesellschaft **Germania** in Stettin als Agenten vorgeschlagenen

1. Joseph Zeitler, Buchbindermeister zu Frontenhausen, für das Bezirksamt Vilsbiburg,
2. Benedikt Wagner, Schullehrer von Oberigelbach, für das Bezirksamt Vilshofen,

haben die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 18,799.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Wiederholtes Entlaufen des Pfleglings Joseph Riedlmaier betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 27. vor. Mts. ist der am 15. März dieß Jrs. entsprungene und am 8. April dieß Jahrs in die Staatserziehungs-Anstalt Niederschönenfeld wieder eingebrachte Pflegling Joseph Riedlmaier in der Nacht vom 17. auf den 18. vor. Mts. wiederholt aus der genannten Anstalt entlaufen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit auf die in der Ausschreibung vom 12. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 597) angeordneten Maßregeln zur wiederholten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,539.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Austräglers Johann Haselbeck von Schwandorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Anzeige des kgl. Bezirksamtes Burglengenfeld vom 23. April l. Js. hat sich der im Zustande von Geistesverwirrung befindliche 70jährige Austrägler Johann Haselbeck von Schwandorf am 15. desſ. Mts. vom Hause entfernt, ohne daß bisher weder derselbe in seine Heimath zurückgekehrt ist, noch dessen derzeitiger Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen tuchenen Janker, eine schwarztuchene Hose, eine schwarze Zipfelhaube und Halbstiefel. Seine Haare sind ganz grau.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, über den derzeitigen Aufenthaltsort des Vermißten geeignete Nachforschungen zu pflegen, im Betretungsfalle denselben an das kgl. Bezirksamt Burglengenfeld abliefern zu lassen, jedenfalls aber Ergebnisse, welche zur Aufklärung über das Schicksal des Johann Haselbeck beitragen können, dem kgl. Bezirksamte Burglengenfeld unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte kgl. Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 4. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2279.

Bekanntmachung.

Die Erhebung von Gebühren für Urkunden-Legalisationen Seitens der nordamerikanischen Consulate betr.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 3. Juni d. Js. rubrizirten Betreffs wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 10. Juni 1863.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 11,696.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der Consul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Karl Obermaier in Augsburg, welcher bisher ausschließend die zum Gebrauche von Urkunden in Nord-Amerika benöthigte consularische Beglaubigung derselben unentgeltlich vollzog, kürzlich außer Funktion getreten ist, kann diese Beglaubigung zur Zeit anderweitig nur mehr gegen sofortige Entrichtung einer Taxe von fünf Gulden, wie solche für alle Arten von Certifikaten nordamerikanischer Consuln gilt, erwirkt werden. Von dieser Taxe, welche für die Beglaubigung jeder einzelnen Urkunde Seitens der nordamerikanischen Consulate in Anspruch genommen wird, ist eine Befreiung nur im Falle nachgewiesener Armuth desjenigen, welcher das Certifikat wünscht, zugestanden.

Demzufolge ist künftig bis auf Weiteres jedesmal, wenn Urkunden behufs amtlicher Erwirkung der Beglaubigung Seitens eines nordamerikanischen Consuls an das k. Staats-Ministerium der Justiz einbefördert werden, sofort auch die betreffende, von den Betheiligten einzuhebende Consulatstaxe in kassamäßigen Münzsorten miteinzusenden oder ein amtliches Zeugniß über die Armuth derjenigen Person, welche die Taxe zu entrichten haben würde, in Vorlage zu bringen.

München, den 3. Juni 1863.

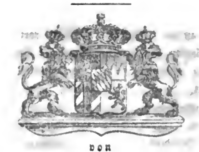
Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

Die Erhebung von Gebühren für Urkunden-Legalisationen Seitens der nordamerikanischen Consulate betreffend.

(gez.) Steurer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 50. Landshut, Sonnabend den 20. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. P. P 745.

An sämmtliche k. Baubehörden in Niederbayern.

Das dem königl. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium Behufs der diesjährigen Inspizirung des Landbauwesens betreff.

Das Präsidium

der

königl. Regierung von Niederbayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. dieß Monats wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises zur Inspizirung des Landbauwesens in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe Herrmann übertragen, wovon die k. Baubehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, den genannten Ministerial-Commissär auf Verlangen im Amtsbezirke zu begleiten und demselben alle etwa nöthigen Aufklärungen mit pflichtschuldiger Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Landshut, den 17. Juni 1863.

Der kgl. Regierungs-Präsident.

v. Schilcher. Koppenstätter.

Ad Num 19,952.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Collekte für die durch Brand Verunglückten zu Kirchberg betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. vor. Mts. entstund im Pfarrdorfe Kirchberg, kgl. Bezirksamts Regen, ein Brand, wodurch 12 Hauptgebäude mit allen Nebengebäuden gänzlich eingeäschert und 8 Gebäude theilweise beschädigt wurden.

Der Schaden beträgt an Immobilien 22,500 fl., an Mobilien 13,650 fl., im Ganzen sohin 36,150 fl., während der Assekuranzbetrag sich nur auf 7530 fl. beläuft.

In Rücksicht auf diese große Beschädigung wird von der unterfertigten Stelle auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 §. 4 (Kreis-Amtsblatt Nr. 92 Seite 1670) die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen im ganzen Regierungsbezirke Niederbayern ertheilt.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden daher angewiesen, die bewilligte Collekte

ungesäumt zu eröffnen, das Ergebniß an das k. Bezirksamt Regen binnen 6 Wochen einzusenden und hievon der unterzeichneten Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 14. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,692.

Die Verehelichung der Notare betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom k. Staatsministerium des Innern am 7. d. Mts. in rubrizirtem Betreffe erlassene h. Entschließung wird den untergeordneten Behörden zur Nachachtung kund gegeben.

Landshut, den 11. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1807.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. März d. Js. wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 4 und 5 des revid. Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bildet der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung einen Titel der Ansäßigmachung und wird die Ansäßigkeit bei definitivem Eintritt in ein Amt des Staates durch die Anstellungsurkunde kraft des Gesetzes erworben.

Das Amt eines Notars ist nun, wenn auch die Notare nicht als Staatsdiener im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betrachtet werden können, mit Rücksicht auf den denselben zugewiesenen Wirkungskreis zweifellos ein öffentliches Amt des Staates; auch ist den Notaren im Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Notariat vom 10. November 1861 die Eigenschaft öffentlicher Beamten ausdrücklich beigelegt.

Ueberdieß ist die Anstellung als Notar eine definitive, indem nach §. 1 Abs. 3 des gedachten Gesetzes das verliehene Notariatsamt nur durch strafrichterliches oder Disziplinar-Erkenntniß entzogen werden kann.

Hiernach sind bei den Notaren die Voraussetzungen, unter welchen gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung die Ansäßigkeit kraft des Gesetzes erworben wird, gegeben; die Notare in den diesrheinischen Regierungsbezirken erwerben daher in Folge ihrer Anstellung die Ansäßigkeit am Orte ihres Amtssitzes, ohne hiezu einer Bewilligung der in Ansäßigmachungssachen zuständigen Behörde zu bedürfen.

Was ferner die Verehelichung der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins anlangt, so ist bereits durch die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli 1862 im Hinblicke auf §. 8 Ziff. 3 des revid. Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung ausgesprochen worden, daß hierauf die allerh. Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betreffend, Anwendung zu finden habe.

Gemäß Art. I Abs. 1 und Art. II dieser allerh. Verordnung bedürfen aber die definitiv angestellten Staatsdiener behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung und ist eine Cognition der Polizeibehörde hierüber ausgeschlossen (Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung betr., Ziff. 15 lit. a.)

Da nun die Anstellung der Notare gleichfalls eine definitive ist, und die Ansäßigkeit des Notars zur gesetzlichen Folge hat, so sind die erwähnten Verordnungs-Bestimmungen auch für die Behandlung der Verehelichungsgesuche dieser Klasse öffentlicher Beamten als maßgebend zu erachten. Demnach haben die Notare

im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung nur die dienstliche Bewilligung hiezu nach Vorschrift der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli v. Js. nachzusuchen.

München, den 7. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Eppler.
Die Verehelichung der Notare betreffend.	

Ad Num. 19,865.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Nachforschungen nach Elisabeth Hunter aus England betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit Erstattung der durch Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 9. März d. Jrs. (Kr.-A.-Bl. S. 400) anbefohlenen Anzeige noch im Rückstande sich befinden, werden hiemit angewiesen, obigem Auftrage nunmehr längstens binnen 8 Tagen zu entsprechen.

Landshut, den 14. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,381.

Die Erledigung von Freiplätzen in dem kgl. Central-Blindeninstitute in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1863/64 werden im königl. Central-Blindeninstitute in München mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Die Eltern, Vormünder und Lokal-Armenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (vid. Regierungsblatt 1826 S. 737), dann 25. August 1836 (vid. Regierungsblatt Nr. 31 a S. 1) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde,

bis 10. Juli l. Js.

die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritt in dieselbe

a. 6 Hemden,
b. 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c. 6 Sacktücher,
d. 2 Halstücher oder (die Knaben) Cravatten,
e. 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f. 1 Kappe oder Haube,
g. eine vollständige Werktags- und
h. eine vollständige Sonntagskleidung, sowie die nöthigen Haarkämme, dann Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe,

dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern ꝛc. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu tragen, und deßhalb als überbürdet aus dem Distrikts-Armenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Lokal-Amtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Gesuche zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürze-

stem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezbr. 1851 (v. Kr.-A.-Bl. 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichtstabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathschein beizufügen ist, spätestens bis zum 10. Juli l. Js. zuverlässig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,759.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Vaterländisches Lesebuch von Ludwig Solereder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 12. März l. Js. (Kr.-A.-Bl. 1863 S. 441) wird sämmtlichen Schulbehörden in Niederbayern auf Grund h. Ministerialrescripts vom 8. dß. hiemit bekannt gegeben, daß unter dem Titel:

„Vaterländisches Lesebuch I. Abtheilung von Ludwig Solereder"

demnächst im k. Central-Schulbücherverlage in München ein für die obern Curse der deutschen Schulen bestimmtes Buch erscheinen werde, welches ungebunden, jedoch broschirt, den Preis von 24 kr. nicht überschreiten wird.

Vermöge des sorgfältig gewählten Inhalts, der hübschen Ausstattung und der Ausschmückung mit vorzüglichen Holzschnitten erscheint dieses Büchlein den deutschen Schulen wünschenswerth; weßhalb die Schulbehörden hierauf aufmerksam gemacht werden, und denselben dieses Buch bei der Wahl der Schulbücher für das nächste Jahr empfohlen wird.

Landshut, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2844.

Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Auftrage des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 13. d. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem k. Bezirksgerichte Deggendorf der königliche Bezirksgerichtsassessor Michael Seeholzer als zweiter Untersuchungsrichter aufgestellt worden ist.

Paßau, am 16. Juni 1863.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Pfetten, Direktor.

Ralmer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 11. Juni 1863 wurden beim kgl. Landwehr-Bataillon Kötzting

a. zum Hauptmann der Oberlieutenant Karl Dirmaier von Kötzting, und
b. zum Oberlieutenant der Unterlieutenant Xaver Windorfer von dort befördert, dann
c. zum Quartiermeister der Feldwebel Johann Süß von dort, und
d. zu Unterlieutenants der Korporal Gerhard Lukas und der Landwehrmann Christoph Kollmayer von Kötzting, dann der Landwehrmann Wenzel Späth von Eschlkam ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 11. Juni 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	100¾
" à 4½ %	102¾	—
" à 4½ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	850	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	116⅞	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt	Höchster		Mittlerer		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 15 Juni 1863.	Waizen	—	98	98	98	—	19	48	18	54	17	20	—	—	1	20
		Korn	—	15	15	15	—	12	37	12	30	11	56	—	—	1	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	81	25	6	7	57	7	36	7	28	—	—		2
Deggendorf	Vom 15 Juni 1863	Waizen	—	—	89	89	—	22	55	22	25	21	39	—	—	3	21
		Korn	—	—	19	19	—	13	8	12	47	12	18	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—
		Haber	—	—	30	30	—	6	33	6	12	6		—	6	—	—
Dingolfing	Vom 16 Juni 1863	Waizen	—	133	133	133	—	18	21	17	56	17	33	—	—	—	36
		Korn	—	12	12	12	—	12	12	12	6	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—		—				—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6		5	58	5	57	—	—	—	16
Geiselhöring	Vom 16. Juni 1863.	Waizen	—	434	434	434	—	22	—	20	45	19	30	—	—	1	6
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	11	-	11	-	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	10	—	10	·	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	18	6	18	6	18	—	—	—	—
Kelheim	Vom 11. Juni 1863	Waizen	—	30	30	30	—	18	24	18	—	17	36	—	—	—	15
		Korn	—	12	12	12	—	11	16	11	5	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	6	33	6	27	6	24	—	—	—	2

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 15. Juni 1863.	Waizen	—	231	231	231	—	18	3	18	—	17	49	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	8	—	7	45	7	27	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 12. Juni 1863.	Waizen	10	2501	2511	2509	2	20	30	20	9	19	43	—	—	1	3
		Korn	12	140	152	137	15	12	17	11	48	11	14		14	—	
		Gerste	25	51	76	42	34	9	30	9	10	9	—		—	—	10
		Haber	15	344	359	336	23	6	28	6	22	6	10	—	—	—	5
Mainburg	Vom 17. Juni 1863.	Waizen	3	159	162	162	—	21	36	20	26	19	30	—	—	1	56
		Korn	2	16	18	18	—	12	40	12	12	11	26	—	—	—	59
		Gerste	—	—	—		—		—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	3	51	54	44	10	8	12	8	9	7	27	—	—	—	40
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Juni 1863	Waizen	—	242	242	210	32	20	18	19	35	19	—	—	—	2	27
		Korn	—	14	14	12	2	12	30	12	16	12	—	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	7	12	6	38	6	12	—	—	—	10
Osterhofen	Vom 15 Juni 1863.	Waizen	—	330	330	330	—	20	54	19	24	18	39	—	—	—	42
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	12	6		—		—	—	—
		Gerste	—	194	194	194	—	8	22	8	17	8	4		—	—	43
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 16. Juni 1863.	Waizen	—		—	—	—				—	—	—	—	—	—	
		Korn	1	55	56	56	—	13	24	13	1	12	42	—	—	1	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—		—
		Haber	20	46	66	66		7	3	6	31	6	14	—	—	—	28
Pfeffenhausen	Vom 16. Juni 1863.	Waizen	—	24	24	24	—	19	30	18	4	18	—	—	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—		—	—	—
Pilsting	Vom 16. Juni 1863.	Waizen	—	16	16	16	—	17	6	17	3	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—			—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 13. Juni 1863.	Waizen	—	1274	1274	1274	—	20	32	19	22	18	36	—	—	—	58
		Korn	—	147	147	147	—	11	46	11	35	11	15	—	—	—	33
		Gerste	—	97	97	72	25	10		9	43	9	29	—	—		39
		Haber	—	115	115	115	—	7	15	6	57	6	32	—	—	—	31
Vilshofen	Vom 17. Juni 1863.	Waizen	—	311	311	311	—	23	50	22	53	21	50	—	—	3	24
		Korn	—	26	26	22	4	13	43	13	24	12	52	—	—	1	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	30	5	50	5	30	—	—	—	29

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 51. Landshut, Mittwoch den 24. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,527.

An das k. Kreisstempelverlagsamt, die k. Rentämter, Bezirksämter, Gerichte u. Notare in Niederbayern.

Die Stempelnachholungen und Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel, und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Normativentschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1863 Nr. 7460 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 21. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 7460.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Um die Förmlichkeiten, welche die Verwendung unrichtiger Stempel zu Notariatsurkunden und die in solchen Fällen nach Art. 105 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 der Finanzbehörde zustehende Nacherhebung und Rückersatzleistung zu Folge hat, möglichst zu erleichtern, sowie zur Regelung einiger damit in Verbindung stehender Verhältnisse namentlich hinsichtlich der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers werden nach Vernehmung des Gutachtens der k. Regierungs-Finanzkammern für die Folge nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Verfahren bei Stempelnachholungen.

1) Ist eine Notariatsurkunde auf Stempelpapier von zu geringem Betrage aufgenommen, und die Ergänzung des gesetzlichen Stempelbetrags in Folge der Revision der Taxregister oder sonst veranlaßt oder angeordnet worden, so ist der fehlende in das Nachholungs-Verzeichniß einzustellende Stempelbetrag durch jenes Rentamt, welchem

nach §. 21 der Vollzugs-Instruktion vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens die Nachholung obliegt, zur Stempeladkassirung zu verwenden, und hat letztere unter amtlicher Fertigung auf dem beikassirten Stempelbogen unter genauer Angabe des ausfertigenden Notars, des Geschäftsregister-Num. und des Datums der Urkunde stattzufinden.

Der auf diese Weise überschriebene Stempelbogen ist als Vollzugs-Nachweis der k. Regierungs-Finanz-Kammer zur Einsicht vorzulegen und nach geschehener Rückleitung entweder der Partei, oder, wenn das stempelpflichtige Aktenstück beim Notar verwahrt ist, diesem zur Anheftung an die Urkunde zu übermitteln.

Letzteres hat auch zu geschehen, und ist der abkassirte Stempel bei der Urschrift zu verwahren, wenn der Besitzer der Ausfertigung sich nicht sofort ermitteln läßt.

2) Das gleiche Verfahren hat stattzufinden, wenn die treffenden Schriftstücke, für welche eine Nachkassirung stattzufinden hat, wie z. B. Inventare und eröffnete Testamente, zur Aufbewahrung bei den Gerichten bestimmt sind, an welche sodann die vom treffenden Rentamte beikassirten Stempelbogen behufs der Anheftung übersendet werden.

II. Stempelminderungen und uneinbringliche Stempelbeträge.

3) Wird in Folge der Revision der Taxregister oder aus irgend einem andern Anlasse befunden, daß eine Urkunde auf zu großem Stempel errichtet oder ausgefertigt worden ist, und ist die Rückvergütung der treffenden Stempelgebühr durch die kgl. Regierungs-Finanzkammer angeordnet worden, so kann von einer Umschreibung der Urkunde auf verordnungsmäßigen Stempel Umgang genommen werden, und ist der treffende Rückersatz durch das Rentamt in Baarem zu leisten.

4) Die Baarvergütung hat gegen gesonderte stempelfreie Quittung des Empfangsberechtigten und nur dann zu erfolgen, wenn dem Rentamte das in zu großem Betrag verwendete Stempelpapier zur Herabsetzung vorgelegt wird, und hat letztere in der Weise stattzufinden, daß neben dem Stempeldrucke unter amtlicher Fertigung vom Rentamte die Worte beigesetzt werden:

„Nur noch für einen Stempel von fl. giltig.
. . . . . . am . . . . . .
Königl. Rentamt."

Bei Urschriften der Notare, für welche der Betrag des hiezu verwendeten Stempelpapiers zum Theil rückzuersetzen ist, hat der treffende k. Notar die Herabsetzung vorzunehmen, und obigen Worten noch beizusetzen:

„Aus Auftrag des k. Rentamts N. . . .
. . . . . . am . . . . . .
N. k. Notar."

Das Gleiche hat mit Urkunden, welche bei den Gerichten verwahrt werden, zu geschehen, und hat die Bestätigung der Herabsetzung mit den nämlichen Worten durch den Gerichtsschreiber stattzufinden.

Der Notar und der Gerichtsschreiber haben auf der ihnen von dem k. Rentamte mitzutheilenden Quittung über die Stempelrückvergütung zu bestätigen, daß sie die Herabsetzung auf der treffenden Urschrift beziehungsweise Urkunde vorgenommen haben.

5) Eine Vergütung des Papierpreises für die in zu hohem Betrage verwendeten Stempelbogen findet nicht statt, und wird bei Rückvergütungsbeträgen von 10 fl. und darüber der für Abnahme von Stempelpapier bei den Rentämtern gewährte Rabatt von 1 % ohne Rücksicht darauf, wer ihn bezogen hat, demjenigen in Abzug gebracht, welcher den rückzuvergütenden Stempelbetrag in Empfang zu nehmen hat.

Die Rentämter leisten die Rückvergütungen aus den Stempelgefällen, und wenn ein Rentamt keinen eigenen Stempelverlag zu besorgen hat, aus den allgemeinen Rentgefällen.

Die bewerkstelligten Rückvergütungen werden von denselben in der Art verzeichnet, daß in das Rückvergütungsverzeichniß sowie in ein eigenes für das Kreisstempelverlagsamt zu führendes Verzeichniß lediglich der nach Abzug des ersetzten Rabattes erübrigende Betrag eingestellt wird.

Das letztere Verzeichniß hat überdieß Datum, Gattung und Art der treffenden Urkunde, dann Datum, Paragraph und übrige Bezeichnung der treffenden Revisionserinnerung oder des sonstigen Bescheides über die Rückersatzleistung zu enthalten, und ist mit den Empfangsbescheinigungen der Geldempfänger quartalsweise an das Kreisstempelverlagsamt zu übersenden, welches seinerseits nach Anfertigung einer Zusammenstellung über diese rentamtlichen Quartalsausweise unter Vorlage der letzten sowie der Belege die Einweisung zur Vergütung an das Rentamt und zur Verrechnung erwirkt, und letztere in der bezüglichen Nebenrechnung

„auf Entgang durch Abschreibungen und Rück-
„vergütungen indebite erhobener Beträge“

vornimmt.

7) Die Bestimmung in §. 23 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai v. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., wird dahin erweitert, daß dieselbe auch auf uneinbringliche Stempelbeträge von 15 kr. und darüber in Anwendung zu bringen ist.

III. Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers.

8) Auswechslung oder Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers gegen Abgabe von neuen findet unter dem Stempelsatze von 15 kr. für den umzuwechselnden Bogen nicht Statt, und ist überhaupt nur dann zulässig, wenn der Stempel des umzutauschenden Papieres weder durchstrichen, noch durchschnitten oder zerrissen ist, auch sonst nicht Spuren darauf hindeuten, daß der Stempelbogen schon als Beilage gedient habe.

9) Wird von einer Behörde oder einem Notar die Auswechslung nachgesucht, so muß von demselben auf der auszuwechselnden Urkunde nach Dienstpflicht bestätigt sein, daß diese Urkunde durch einen Zufall oder durch Irrung im Kopiren unbrauchbar geworden, und statt derselben eine Urkunde auf gleich großem Stempel wirklich ausgefertigt worden ist, nebstdem aber binnen der präklusiven Frist eines Monates vom Tag des auf der verdorbenen Urkunde befindlichen Datums an, die Umwechslung nachgesucht werden.

10) Private haben die Umwechslung binnen der gleichen präclusiven Frist durch eine Vormerkung auf der auszuwechselnden Urkunde selbst nachzusuchen, und mit dem verdorbenen Stempel gleichzeitig die auf dem gesetzlichen Stempel geschehene neue Ausfertigung oder davon eine kostenfrei zu beglaubigende mit der Bestätigung der Stempelverwendung versehene Abschrift vorzulegen.

11) Die Auswechslung erfolgt durch Abgabe neuen Stempelpapiers, wobei für letzteres kein weiterer Rabatt gewährt wird und der Papierpreis von dem Auswechselnden baar erlegt werden muß.

Der Papierpreis des verdorbenen Stempelpapieres kann nur bei Auswechslungen durch solche Stellen und Behörden in Abzug gebracht werden, deren Regie nicht aus einem dem Vorstand bewilligten Regieaversum zu bestreiten ist.

12) Die Umwechslung, deren Vermittlung bei dem betreffenden Rentamte nachgesucht werden kann, erfolgt bei dem Kreisstempelverlagsamte, welches jeden ausgewechselten Stempelbogen neben dem Stempeldrucke mit der Vormerkung der Auswechslung unter Angabe des Datums derselben zu versehen hat. Das letztgenannte Amt vereinnahmt den Geldbetrag für das neu hinausgegebene Stempelpapier einschließlich des Papierpreises, und verausgabt dagegen die Geldbeträge für die zurückgenommenen Stempelbogen unter Beachtung der in

Ziff. 11 hinsichtlich des Papierpreises gegebenen Bestimmungen, als niedergeschlagen.

13) Diese Verausgabung muß durch die zurückgenommenen Stempelbogen und die Ziff. 9—10 bezeichneten Ausweise belegt werden, und ist dem Kreis-Stempelverlagsamte bezüglich jener Stempelbogen, welche von der Revision nicht als nach den gegebenen Bestimmungen zur Auswechslung geeignet befunden werden, der Regreß an den Umwechsler und nach Gestalt der Sache an das vermittelnde Rentamt vorbehalten.

14) Eine Auswechslung des in §. 90 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 für Einstandsverträge vorgeschriebenen besonderen Conscriptionsstempels von 12 fl. findet in dem Falle, wenn Einstandsmänner nach geschlossenem Einstandsvertrage von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, und der Vertrag deßhalb unvollzogen bleibt, nicht statt.

Jedoch wird für diesen Fall gestattet, daß die baare Rückvergütung des Conscriptionsstempels mit Ausschluß des zum Vertrag verwendeten Gradationsstempels und des Papierpreises auf gelieferten Nachweis der bezeichneten Verhältnisse durch die Regierungs-Finanzkammern den Kreisstempelverlagämtern zur Zahlung angewiesen werde.

Vorstehende Bestimmungen sind durch das Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Ueberwachung des Vollzuges durch probeweise Konstatirungen den sowohl zu allgemeinen finanziellen Visitationen, als zur Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare abzuordnenden Commissären zur besonderen Aufgabe zu machen.

München, den 19. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Stempelnachholungen und Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel, und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Pummerer.

Ad Num. 20,143.

Die Verlautbarung der Grundlasten-Ablösungsverträge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juni l. Jrs. Nr. 10,533 bez. Betr. wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 16. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,533.**

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. Js. wird der kgl. Regierung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Art. 19 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ist die Fixirung der Grundlasten von den Distriktspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern zu vollziehen und tax- und stempelfrei zu behandeln. Desgleichen erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach der durch oberstrichterliche Erkenntnisse festgestellten Praxis auch auf die Ablösung von Grundrenten und die Umwandlung derselben in Bodenzinskapitale. In Art. 35 des erwähnten Gesetzes ist überdieß ausgesprochen, daß die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Die hiernach feststehende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Fixirung, Ablösung und Umwandlung von Grundlasten hat weder durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes über das Notariat vom 10. November 1861 eine Abänderung erlitten, noch läßt sich eine solche aus Art. 14 des gedachten Gesetzes ableiten.

Dieser Artikel ordnet nämlich die Errichtung von Notariatsurkunden bei Strafe der Nichtigkeit nur für Verträge über unbewegliche Sachen und diesen gleichgeachtete Rechte an, allein die nach Maßgabe des Grundentlastungsgesetzes zu bewirkenden Fixirungen, Ablösun-

gen und Umwandlungen von Grundrenten bilden gar keinen Gegenstand einer vertragsmäßigen Vereinbarung, da die Modalitäten derselben, wie z. B. die Ablösungssumme, die Natur und Größe des Surrogates bei der Gefällsumwandlung, ja sogar das Recht, die Ablösung oder Umwandlung zu verlangen und die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung durch das Gesetz selbst (Art. 21, 23, 24, 29 a. a. O) festgesetzt und hiernach der Vereinbarung der Betheiligten entrückt sind.

Die fraglichen im Vollzuge des Grundentlastungsgesetzes zu pflegenden Verhandlungen, sowie die auf Grund derselben tax- und stempelfrei auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden lassen sich demnach unter Art. 14 des Notariatsgesetzes in keiner Weise subsumiren.

Es kann daher in vorliegendem Falle keinem Zweifel unterliegen, daß das k. Bezirksamt Amberg befugt und verpflichtet ist, dem Antrage des Stadtmagistrats Amberg wegen Umwandlung von Grundrenten in Bodenzinskapitale stattzugeben und alle jene Handlungen vorzunehmen, wodurch die Eintragung der betreffenden Bodenzinskapitale in das Hypothekenbuch bedingt ist.

München, den 12. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz u. von Regensburg. Die Verlautbarung der Grundlasten-Ablösungs Verträge betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Epplen.

Ad Num. 20,151.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Das Ableben des k. Bezirksarztes I. Klasse Medizinalrathes Dr. Reichel in Naila betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Medizinalrathes Dr. Reichel ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Naila in Oberfranken in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 17. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,141.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. Mts. hat das Expedientenhaus Wichelhausen & Comp. in Bremen mit dem 15. l. Mts. das bisher von ihm betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition aufgegeben und wurde deßwegen die dem genannten Hause verliehene Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als erloschen erklärt.

Dieses wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern mit dem Auftrage eröffnet, die von diesem Hause bestellten Unteragenturen sofort einzuziehen.

Landshut, den 16. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,941.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten taubstummen Bauerssohn Georg Zankl von Aicha betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Griesbach vom 10. dß. der vermißte taubstumme Bauerssohn Georg Zankl wieder nach Hause zurückgekehrt ist, haben die durch Regierungs-Ausschreibung vom 6. dß. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 823) angeordneten Recherchen zu cessiren.

Landshut, den 16. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm

zu dem

Kreis-Landwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1863.

Das Kreislandwirthschaftsfest in Niederbayern findet im Jahre 1863 zu Straubing

am 20. September

statt, und werden in Beziehung auf die Bewerbungen um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden und aus den Mitteln des Vereins verfügbar gemachten Preise nachstehende Bestimmungen zur Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler, à 1 fl. 45 kr.;
2. Preis: eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Gemeinden, welche durch Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe in den letzten drei Jahren sich ausgezeichnet haben.

B.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis: eine silberne Vereinsmünze

für jene Gemeindevorsteher, welche zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzlung schädlicher Vorurtheile, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstbörren u. dgl. Anregendes und Erfolgreiches geleistet, oder in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Flurschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

C.

1. Preis: eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte;
2. Preis: fünf Vereinsthaler, werden bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Düngerstätten zweckmäßig angelegt, daß der angemessene Gebrauch der Mistjauche, sowie der Erdstreu statt der bisherigen Benützung der Waldstreu eingeführt, daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, die Ortswege in guten Stand gesetzt und mit Obst- und andern Bäumen bepflanzt, dann, daß diese Pflanzungen in den letzten drei Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzpfähle, Pflege und Nachpflanzung gesorgt wurde.

D.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis: eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände und Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken für Güterarrondirungen sich bemüht, und solche im Laufe der Jahre 1861, 1862 und 1863 auch wirklich erzielt haben.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;
2. Preis: drei Vereinsthaler; dann sechs weitere Preise in je einer Vereinsmünze bestehend,

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1861, 1862 und 1863 die Urbarmachung ganz öden Landes, Moor oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweck-

mäßige Wiesenanlagen, oder durch Anlegung angemessener Ent- oder Bewässerungen, namentlich durch Ausführungen von Drainirungen vollständig bewerkstelliget, oder welche neue zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften eingeführt und angewendet haben, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerk öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, und daß in den Zeugnissen, mit welchen um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß diese in den Jahren 1861, 1862 und 1863 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt sein muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;
2. Preis: drei Vereinsthaler;
dann zwei silberne Vereinsmünzen, sohin vier Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der letzten drei Jahre den Flachsbau eingeführt und den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang hiezu verwendet haben.

C.

Fünf Vereinsthaler als Preis

für jenen Landwirth, welcher in den letzten 3 Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau und

D.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;
2. Preis: drei Vereinsthaler
und zwei weitere Preise in je einer Vereinsmünze bestehend

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Repsbau den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang verwendet zu haben sich ausweisen werden.

E.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;
2. Preis,
3. Preis,
4. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee's auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1862 und 1863 in jenen Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1862 noch nicht eingeführt war, oder durch den Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

F.

Drei Vereinsthaler als Preis,

für jenen Landwirth, welcher in den letzten drei Jahren zum Maisbau und

G.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis;
3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraume zum Runkelrüben- oder Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

H.

1. Preis: vier Vereinsthaler;
2. Preis: drei Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche in dem gleichen Zeitraum zum Tabakbau oder Weber-Kardenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

Hiezu wird ausdrücklich bemerkt, daß bei den Preisbewerbungen im Flachs-, Hanf-, Reps-, Mais-, Runkelrüben-, Tabak- und Weber-Kardenbau zunächst die Preisbewerber jener Gegenden und Gemeinden besondere Berücksichtigung finden, in welchen der Anbau der genannten Futter- und Handelspflanzen bisher nicht stattfand.

§. III.
Gartenbau.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis: eine silberne Vereinsmünze und ein Vereinsthaler nebst einem Buch zu jedem dieser zwei Preise

für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen.

B.

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze, nebst drei Zweiguldenstücken;
2. Preis: eine weitere derlei nebst zwei Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen werden.

§. IV.
Obstbaumzucht.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis und
3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, welche in den Jahren 1861, 1862 und 1863 durch Anlegung neuer oder bedeutende Verbesserung der bestehenden Obstbaumschulen, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagenden veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

1) 1. Preis: drei Vereinsthaler;
   2. Preis,
   3. Preis,
   4. Preis,
   5. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwendet, durch Einführung des Instituts der Preisebäume sich ausgezeichnet, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilt haben und bemüht sind, derselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen werden.

2) 1. Preis: drei Vereinsthaler;
   2. Preis: eine Vereinsmünze

für Wandergärtner, welche für Hebung der Obstbaumzucht in größeren Bezirken Ausgezeichnetes gewirkt haben.

§. V.
Kultur von Nutzhölzern.

A.

1. Preis: eine große silberne Vereinsmünze;
2. Preis;
3. Preis;
4. Preis: in je einer kleinen silbernen Vereinsmünze, nebst je einem Buche bestehend

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur insbesondere durch Anlegung von Eichensaaten, Eichenpflanzungen, sowie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eschen, Ulmen, Akazien auf eigenthümlichen Waldungen und durch Pflege und Schutz derselben ausgezeichnet haben.

B.

Eine große silberne Vereinsmünze nebst einem Buche als Preis

für denjenigen, welcher ein Areale von wenigstens zwei Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt hat.

§. VI.
Waldkultur.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis und
3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze nebst je einem Buche bestehend

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Ansaat aufgeforstet haben, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet gewesen zu sein.

Die höchst anerkennungswerthe Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf-, Braun- und Steinkohlen, dann die Einführung oder Verbreitung holzersparender neuer Vorrichtungen werden dem Generalkomité zur Anerkennung und Auszeichnung empfehlen.

§. VII.
Seidenzucht.

Zwei Preise: in je einer kleinen silbernen Vereinsmünze zur Förderung der Seidenzucht in Bayern bestehend, für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Kreislandwirthschaftsfest über das Gedeihen derselben durch Zeugnisse sich ausweisen können.

§. VIII.
Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

a) Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler, bestehend,

für Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

b) Zwölf Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit einem Vereinsthaler bestehend,

für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschaftsverhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, stets bei tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben.

§. IX.
Aufmunterung.

A.
Pferdezucht.

a) 1. Preis: sechs Vereinsthaler;
2. Preis: vier Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche für Herstellung angemessener Tummelplätze für Fohlen (Fohlen-Gärten), in einem Flächeninhalte von wenigstens drei Tagwerken, in den letzten drei Jahren sich ausgezeichnet haben.

b) 1. Preis: eine große silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;
2. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;
3. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

für Jene, welche im vergangenen Jahre eine hervorragende Thätigkeit für die Interessen des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern entwickelt haben, und werden diese Preise bei Gelegenheit der alljährig stattfindenden Generalversammlung des oben genannten Vereines zur Vertheilung gebracht.

c) Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Hengste:

1. Preis:	12	Zweiguldenstücke	und 1	Fahne,
2. „	10	„	„ 1	„
3. „	8	„	„ 1	„
4. „	5	„	„ 1	„

Dann folgen noch vier weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

d) Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1. Preis:	14	Zweiguldenstücken	mit	Fahne,
2. „	12	„	„	„
3. „	10	„	„	„
4. „	8	„	„	„
5. „	5	„	„	„
6. „	3	„	„	„

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

B.

Rindviehzucht.

a) Für die besten $1^1/_2$- und 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen.

1. Preis:	10	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2. „	8	„	„	„
3. „	5	„	„	„
4. „	3	„	„	„
5. „	1	„	„	„

b) Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

1. Preis:	10	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2. „	8	„	„	„
3. „	5	„	„	„
4. „	3	„	„	„
5. „	1	„	„	„

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

c) Für die schwersten Mastochsen:

1. Preis:	8	Zweiguldenstücke	mit	1	Fahne,
2. „	5	„	„	1	„
3. „	4	„	„	1	„
4. „	3	„	„	1	„

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein.

C.

Schaafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken;

2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken;

3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstück; wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

D.

Schweinezucht.

a) Für die besten Schweinsbären:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken;

2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken;

3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstücke;

Die gleichen drei Preise erhalten:

b) die besten Mutterschweine und

c) die schwersten Mastschweine.

Allgemeine Bestimmungen zu §. IX.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führersmünze oder 1 Eingudenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Straubing wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme

erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preisebewerbung vorgeführte Vieh entweder von der Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

1. Preis: eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werthe;
2. Preis: 8 Zweiguldenstücke;
3. „ 6 „
4. „ 4 „
5. „ 3 „

und fünf weitere Preise, je in einer silbernen Vereinsmünze bestehend,

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen, während der letzten drei Jahre vollzogen, durch auf eigene Anschauung beruhende Zeugnisse Dritter sich ausweisen werden.

§. XI.

Bienenzucht.

1. Preis: 4 silberne Vereinsmünzen und ein Buch;
2. Preis: zwei silberne Vereinsmünzen und ein Buch;
3. Preis und
4. Preis: je eine silberne Vereinsmünze und ein Buch;

für jene Landwirthe, welche sich ausweisen werden, unter den Preisbewerbern die meisten Bienenstöcke zu besitzen; die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze sich beworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. IV, B. 1 erforderlichen Zeugnisse, welche von den k. Lokal- und Distriktsschulinspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem Paragraphen vorschreibt, und in der gleichen Form, wie diese in dem Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste in München im Jahre 1863 genau angegeben ist, abgefaßt sein.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und auf der Blattseite rechts der Paragraph und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt sein.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;
2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Preisebewerbungen in Beziehung auf Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienen- und Seidenzucht, sowie Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserung der Stallungen ihre Anwendung findet, es wären denn die Leistungen hierin von der Art, daß man sich wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal erhalten hat, dießmal bewerben kann, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß;

3) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich

4) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IX. geforderten Zeugnisse ausgenommen, längstens bis zum 8. September 1863 an den Stadtmagistrat Straubing einzusenden sind.

§. XII.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen und Ziergewächsen, dann neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe werden vertheilt:

a) sechs Preise, in je einer Vereinsmünze und einem Zweiguldenstücke bestehend, an jene Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten selbstgezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse zur Ausstellung am Kreislandwirthschaftsfeste einsenden werden:

b) ferner 6 Preise und zwar:
   1. Preis: 2 Goldkronen,
   2. „ 1 „
   3. Preis: $^1/_2$ Goldkronen,
   4. „ 2 Vereinsthaler,
   5. „ 1 Zweiguldenstück,
   6. „ 1 Vereinsthaler,

an jene, welche zu dieser Ausstellung selbstgefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe einsenden werden.

Die sub lit. a angeführten Ausstellungs-Gegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem hiezu gewählten Preisbestimmungs-Comité zu benehmen.

Bedeutende Sendungen wollen drei Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Preiskomité angezeigt werden.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum 16. September 1863 an das oben bezeichnete Preiskomité eingesendet sein, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Landshut, am 15. Juni 1863.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Der I. Vereins-Sekretär:
Dr. Wimmer.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 52. Landshut, Sonnabend den 27. Juni 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,394.

An sämmtliche k. Rentämter und Rechnung stellende Behörden in Niederbayern.

Rechnungsaufnahme pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der im Betreffe bezeichneten Rechnungs-Aufnahme werden zur künftigen Nachachtung folgende Weisungen erlassen:

1. Die Amtskautionen der vormaligen Taxbeamten, welche in den taxamtlichen Rechnungen vorgemerkt sind, sind sämmtlich in den Staatsfondsrechnungen der k. Rentämter bei den übrigen Cautionen vorzutragen. Es ist hiebei anzugeben, welche davon bei der Rechnungsstellung bereits freigegeben, oder welche noch vinkulirt sind. — Bei letzteren ist nach dem Ausschreiben vom 28. November 1858 Num. 4719 in Kürze die Ursache anzuführen, welche der Verabfolgung oder Transferirung der Caution entgegensteht.

2. Bei Einnahms-Nachholungen ist in den Verzeichnissen, welche zur Dementirung in Vorlage gebracht werden, stets der Grund der Nachholung anzuführen, wie dieß bereits im Ausschreiben vom 15. Mai 1861 (Kr.-Amtsbl. 553) angeordnet ist.

3. In der provisorischen Abrechnung über die Gefälle der Grundrenten-Ablösungs-Kassa und des Kaufschillingsfondes sind die Lieferungen mit Baargeld und mit Schuldbriefen gesondert auszuweisen.

4. Bei dem Vortrage von verpachteten Immobilien sind jedesmal die Inventars-Nummern anzuführen.

5. Alle Nebenrechnungen, sohin auch die Regie-Conscriptionskosten ꝛc. Rechnungen der verschiedenen Behörden müssen das in der Verordnung vom 17. Juli 1808 (Rggs.-Bl. 1676) vorgeschriebene Papierformat haben.

6. Werden Aerzte oder Chirurgen zu den Conskriptionsverhandlungen beigezogen, so muß auf ihren Liquidationen nach §. 132 Ziff. 4 der allerh. Verordnung vom 13. März 1830 (Rggs.-Bl. 541) von dem Conskriptions-Beamten bestätigt sein, daß sie unbesoldet

sind, daß sich am Orte der Verhandlung besoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden, und wie viele Tage die Verwendung dauerte.

7. Mit den Steuervorschußverzeichnissen müssen gemäß den Verordnungen vom 2. Januar 1811 und 19. Juli 1812 (Rggs.-Bl. 66 und 1355) Zeugnisse der Distriktspolizeibehörden darüber vorgelegt werden, daß

a) der betreffende Pfründebesitzer das ganze Jahr ununterbrochen oder wie lange im Genusse der Pfründe war,
b) derselbe außer dem Einkommen aus fraglicher Hauptpfründe nicht noch im Genusse anderer Nebenpfründen, Benefizien, Präbenden u. dgl. sich befinde,
c) derselbe ein bei der Berechnung der Congrua sonst einzurechnendes Einkommen an Besoldung, Pensionen oder Sustentationsbezügen nicht habe,
d) sich an seinem betreffenden Einkommen im Laufe des Etatsjahres eine Aenderung nicht ergeben habe.

8. Wenn bei Heimatlosen Cur- oder Beerdigungskosten zur Verrechnung gelangen, sind die betreffenden Spezifikationen beizulegen.

9. In den Tagebuchs-Auszügen der Untersuchungsrichter ist nach der allerh. Verordnung vom 23. November 1849 (Rggs.-Bl. 1266) speziell auf Dienstespflicht beizusetzen, in welcher Weise die Dienstreisen gemacht wurden.

10. Die Zeugen-Vorlad-Scheine in strafrechtlichen Untersuchungen sind nicht zu den remittirlichen Belegen zu nehmen, sondern gleich den Rezepissen bei den Vagantenverzeichnissen und den ärztlichen Rezepten bei den Verpflegskosten zu jenen Belegen, welche zum seinerzeitigen Einstampfe bestimmt sind.

11. Die Nachweisungen über die von den Angeschuldeten oder von Andern zurückzuersetzenden Untersuchungskosten sind, sowie das Ausstands-Verzeichniß für das IV. Quartal nach dem Ausschreiben vom 26. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsbl. 1863 S. 29) eingewiesen ist, mit allen Belegen zur Revision und Erlassung einer eigenen Einweisungs-Dekretur in Vorlage zu bringen.

12. In den Kreisfonds-Rechnungen sind die Ausgaben auf ordentliche und auf außerordentliche Schulvisitationen ausgeschieden vorzutragen.

13. Die Nebenrechnung über Forstregie-Ausgaben hat zu enthalten und nachzuweisen:

den ständigen Etat,

die Nachgenehmigungen,

das Detail der Diäten und Reisekosten,

die Aufzählung der Quittungen und Rechnungs-Belege für jede zu summirende in der Hauptrechnung im Vortrage erscheinende Unterabtheilung, gleichviel ob ein Theil schon mit gesonderter Dekretur eingewiesen ist, oder ob mit Vorlage der Regierechnung die Verrechnungs-Einweisung erbeten wird,

die Abgleichung für das Mehr oder Minder gegen den Etat,

die Rubrik für das Inventarsnummer, welche bei Anschaffung von neuen Inventarsstücken auszufüllen ist; damit den Rentämtern dieß ermöglicht wird, ist von den Forstämtern auf dem treffenden Scheine sogleich bei der Contrasignatur das Nummer beizusetzen, unter welchem der Gegenstand in das Inventar aufgenommen wurde.

Für Jagd- sowie für Trift-Gefälls-Rechnungen sind gesonderte Regie-Rechnungen herzustellen.

14. Das bei den äußern Aemtern liegende Exemplar des Inventars über Literalien, Möbeln und Geräthschaften ist jedesmal mit der Regie-Rechnung ergänzt in Vorlage zu bringen, und ist bei den Ausgabs-Positionen und auf den Belegen der fortlaufende Inventars-Nummer zu allegiren. Mit Einweisung der Regie-Rechnung wird das revidirte Exemplar mit dem für die Revisions-Stelle bestimmten zurückgegeben. Nach geschehener Ergänzung des letzteren sind beide Exemplare wieder in Vorlage zu bringen, und wird nach vollzogener Controle das eine

Exemplar dem Amte zur Aufbewahrung zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der Vormerkung der Inventars-Nummern auf den Einnahms-Belegen bei Veräußerung von Inventars-Stücken wird gleichfalls auf die Vormerkungen auf dem mit Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 21. November 1861 gegebenen Formulare verwiesen.

Die Inventarien über Immobilien sind wie bisher vollständig ergänzt mit den Staatsfonds-Rechnungen in Vorlage zu bringen, und haben die Uebereinstimmung der Verhältnißzahlen mit jenen nachzuweisen, welche in den Grund- und Haussteuerziels-Registern vorgetragen sind.

Landshut, den 17. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 20,191.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Fabrik-Concessionsgesuch des Appreteurs J. G. Groß in Hof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. Mts. wurde unter Bezug auf Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 21. April v. Jrs. das Appretiren von Webereiwaaren als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,104.

Die Bestätigung von Agenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wird an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Sebastian Puchner in Landshut der Badereibesitzer Paul Schillinger daselbst als Agent der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung für den Stadt- und Bezirksamtsdistrikt Landshut bestätiget, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 19,875.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ in München beantragte Aufstellung des Oeconomen und Gemeindeschreiber Georg Bauer in Altenbuch als Agenten der genannten Gesellschaft für die Stadt Straubing und den Umfang der Bezirksämter Deggendorf, Landau, Straubing und Vilshofen hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3851.
Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 18. April d. Js. wird unter Verlängerung des Termins zur Bewerbung um die erledigte II. Pfarrstelle zu Roßstall bis zum 15. Juli c. den bis jetzt aufgetretenen Bewerbern, sowie denjenigen, welche sich etwa noch bewerben wollen, bekannt gegeben, daß gemäß Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 10. ds. Mts. aus dem Staatszuschusse zur Kongrualergänzung der Pfarreien an die II. Pfarrstelle zu Roßstall für die Dauer der laufenden Finanzperiode ein jährlicher Betrag von 65 fl. 39¾ kr. ausbezahlt wird.

Der Fortbezug dieser Zahlung erscheint durch die Wiederbewilligung in den folgenden Finanzperioden bedingt und hat selbstverständlich mit dem Tage aufzuhören, von welchem an der an den emeritirten Pfarrer zu leistende Abtrag nicht mehr zu zahlen ist.

Hiebei wird weiter noch bemerkt, daß der künftige II. Pfarrer zu Roßstall die auf Anschaffung einer Pfarrstiftungskasse erwachsene Ausgabe mit 6 fl. zu ersetzen hat.

Ansbach, den 20. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 19. Juni 1863 wurde der Junker Paul Egger von Paßau beim dortigen Landwehrbataillon zum Zeugwart ernannt.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 19. Juni 1863 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Mallersdorf der Compagnie Geiselhöring der Landwehr-Unterlieutenant Jakob Stoiber von Geiselhöring zum Oberlieutenant befördert, und der Corporal Joseph Maier von dort zum Unterlieutenant ernannt.

Gemäß Verfügung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern wurden beim k. Landwehr-Bataillon Abensberg der Feldwebel Wilhelm Ritzinger von Neustadt zum Schützen-Unterlieutenant, und der Wachtmeister Joseph Frischeisen von dort zum Cavallerie-Unterlieutenant ernannt.

Vermög Ordre der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 19. Juni 1863 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Grafenau, und zwar:

bei der Compagnie Grafenau:

a) zum Unterlieutenant der Landwehrmann August Schwarz von Grafenau,

b) zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Achtung der Landwehrmann Franz Koch von dort,

c) zum Quartiermeister mit Oberlieutenants-Achtung der Landwehrmann Anton Tiefenbeck von dort, dann

bei der Compagnie Schönberg:

d) zum Oberlieutenant der Landwehr-Cavallerist Karl Kuhn von Schönberg, und

e) zum Unterlieutenant der Corporal Xaver Baumann von Schönberg ernannt, und der k. Notar Georg Allescher von Grafenau zur Versehung der Funktion als Auditor aufgestellt.

III. Augsburger Cours
vom 18. Juni 1863.

Königlich Bayerische.			Papier	Geld.
Obligationen	à 3½ %		98	—
"	à 4 %		—	—
"	à 4 %	halbjährig	101⅞	100¾
"	à 4½ %		102¾	—
"	à 4½ %	halbjährig	104	—
"	à 5 %		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen			—	—
Bank-Aktien		Div. I. Sem.	—	844
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien			—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien			—	—
Bayerische Ostbahnen			115	—
" "		mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Juni 1863.	Waizen	—	50	50	50	—	23	6	22	18	21	34	—	—	3	24
		Korn	—	17	17	17	—	12	42	12	35	12	28	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	11	17	17	—	8	2	7	47	7	25	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	—	—	230	230	—	23	16	22	33	22	3	—	—	—	8
		Korn	—	—	17	17	—	15	—	14	40	14	23	—	—	1	53
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	40	40	—	7	29	7	13	6	59	—	—	1	1
Dingolfing	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	—	139	139	139	—	20	20	19	30	18	40	—	—	1	34
		Korn	—	17	17	17	—	13	—	12	54	—	—	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—	2
Geiselhöring	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	—	130	130	130	—	22	24	21	42	21	—	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	12
Kelheim	Vom 18. Juni 1863.	Waizen	—	9	9	9	—	21	30	20	23	19	—	—	—	2	23
		Korn	—	15	15	15	—	12	30	12	—	11	30	—	—	—	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	12	7	4	7	—	—	—	—	37

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 22. Juni 1863.	Waizen	—	304	304	304	—	20	33	20	4	19	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	6		—	—	—			—	—
Landshut	Vom 19. Juni 1863.	Waizen	2	2394	2396	2249	147	23	23	22	48	21	41	—	—	2	39
		Korn	15	80	95	93	2	13	21	12	57	12	21		—	1	9
		Gerste	34	6	40	40	—	10	—	9	24	9	—		—	—	14
		Haber	23	139	162	160	2	6	50	6	33	6	15	—	—	—	11
Mainburg	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	—	81	81	81	—	23	·	22	30	22	—	—	—	2	4
		Korn	—	4	4	4	—	13	54	13	33	12	30	—	—	1	21
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	4	14	14	—	8	·	7	34	6	42	—	35	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	32	111	143	143	—	22	56	20	49	18	—	—	—	1	14
		Korn	2	17	19	13	6	12	36	12	14	11	45	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	32	4	7	45	6	58	5	54	—	—	—	20
Osterhofen	Vom 22. Juni 1863.	Waizen	—	193	193	173	20	23	9	21	52	21	6	—	—	2	28
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	155	155	155	—	8	53	8	30	8	21		—	—	13
		Haber	—	4	4	4	—	—		6	30	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	23	6	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	64	64	62	2	14	42	14	27	14	14	—	—	1	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	91	91	66	25	7	21	7	6	6	43	—	—	—	35
Pfeffenhausen	Vom 22. Juni 1863.	Waizen	—	21	21	21	—	22		19	55	19	5	—	—	1	51
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	12	—	—		—	—	12
Pilsting	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	—	59	59	59	—	20	30	19	45	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Juni 1863.	Waizen	—	1851	1851	1848	3	22	17	21	36	21	—	—	—	2	14
		Korn	—	236	236	235	1	13	49	12	36	10	52	—	—	1	1
		Gerste	25	87	112	112	—	9	59	9	43	9	8	—	—	—	—
		Haber	—	248	248	248	—	7	14	6	51	6	24	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 23. Juni 1863.	Waizen	—	323	323	170	153	22	10	21	33	20	49	1	20	—	—
		Korn	4	13	17	5	12	13	15	14	30	14	—	—	—	1	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	10

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 53. Landshut, Mittwoch den 1. Juli 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,187.

Programm zum dießjährigen Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Beilage wird das Programm für das dießjährige, Sonntag den 4. Oktober zu München stattfindende Central-Landwirthschaftsfest veröffentlicht.

Landshut, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,349.

Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm der k. Landgestüts-Verwaltung über ihre dießjährigen Preisevertheilungen an Pferdezüchter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und anbei für die Concurrenten aus Niederbayern bemerkt, daß die Preisevertheilungen stattfinden:

1. am 12. September lfd. Jrs. zu Abensberg für den Beschälstationsbezirk Abensberg;
2. am 14. September lfd. Jrs. zu Geiselhöring für die Beschälstationsbezirke Straubing und Münchshöfen;
3. am 16. September lfd. Jrs. zu Plattling für die Beschälstationsbezirke Landau, Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Vilshofen und Mariakirchen;

4. am 18. und 19. September lfd. Jrs. zu Karpfham für die Beschälstationsbezirke Galgenholzham, Berg, Fürstenzell, Altersbach, Malching, Kirchham, Poding, Weihmörting und Eholfing;

5. am 21. September lfd. Jrs. zu Erding für den Beschälstationsbezirk Landshut.

Die sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, von diesen Preisevertheilungs-Terminen zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz nicht nur die Gemeinden der Beschälstationen, sondern auch alle übrigen Gemeinden, sowie die entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen und wird schleuniger und pünktlicher Vollzug gewärtiget, damit jedem Anlasse zur Klagführung über verspätete oder wohl gar unterlassene Bekanntmachung vorgebeugt sei.

Landshut, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Jänner 1857 wird wegen der diesjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die kgl. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an nachbenannten 17 Orten Preisevertheilungen ab, als:

Datum.		Orte.	Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurrirende Beschälstationen.
Tag.	Monat.			
25.	August	Pfaffenhofen	Oberbayern	Schrobenhausen, Aichach, Geisenfeld, Dachau, Althegnenberg und Bruck.
27.	„	Neuburg a. d. D.	Schwaben	Eichstädt, Ingolstadt, Rain und Rohrenfeld.
29.	„	Donauwörth	„	Rain, Günzburg, Lauingen, Wertingen, Augsburg u. Bergstetten.
31.	„	Bayreuth	Oberfranken	Neustadt a. d. W. N.
2.	Septbr.	Burgebrach	„	Unterneuses, Breitengüßbach, Neustadt a. d. A., Höchstadt und Erlangen.
3.	„	Kitzingen	Unterfranken	Aschaffenburg, Mönchberg, Würzburg, Schweinfurth, Hilders, Uffenheim und Marktbreit.
4.	„	Rothenburg a. d. T.	Mittelfranken	Uffenheim und Feuchtwangen.
5.	„	Windsbach	„	Kadolzburg, Ansbach und Schwabach.
7.	„	Ellingen	„	Gunzenhausen, Pappenheim, Wassertrüdingen u. Heidenheim.
9.	„	Beilngries	„	Neumarkt, Riedenburg, Eichstädt und Schwandorf.
12.	„	Abensberg	Niederbayern	
14.	„	Geiselhöring	„	Regensburg, Pfatter, Straubing und Münchshöfen.
16.	„	Plattling	„	Landau, Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Vilshofen und Mariakirchen.
18. 19.	„	Karpfham	„	Galgenholzham, Berg, Fürstenzell, Altersbach, Malching, Kirchham, Poding, Weihmörting und Eholfing.
21.	„	Erding	Oberbayern	München, Taufkirchen, Wasserburg, Dorfen, Moosburg und Landshut.
24.	„	Tölz	„	Lenggries, Kreutzstraße, Miesbach, Wörnsmühl u. Schwaiganger.
28.	„	Mindelheim	Schwaben	Sonthofen, Petersthal, Bertoldshofen, Memmingen u. Zollhaus.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. Für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei
   1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,
   2) von Fehlern, die sich anerkannter Massen leicht forterben, frei, dann
   3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich

a) bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preisbewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden k. Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten, vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestüts-Verwaltung während der letzten Beschälzeit zum Privat-Beschäl-Geschäfte (Gauritt) vom Preisbewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen kgl. Bezirksamte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stuten-Besitzer enthält.

II. Für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das 7. noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahre bis 7. einschlüßig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preisbewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preisevertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden, und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferdezucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 13. Juni 1863.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 20,414.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Einreihung der zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse im Strafverhafte oder in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Conscribirten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. l. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke sämmtlichen Conscriptionsbehörden zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 20. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,819.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1846 hat bei jenen durch das Loos zur Einreihung in das gl. Heer berufenen Conscribirten, welche zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse in strafrechtlicher Untersuchung oder im Strafverhafte sich befinden, im Falle diese Conscribirten der Ehre der Waffen nicht unwürdig geworden sind, die Einreihung derselben erst dann einzutreten, wenn die Untersuchung beendigt oder die Entlassung aus dem Straforte erfolgt ist.

Nicht selten wird aber auch erst nach der Einreihung eines Conscribirten ermittelt, daß derselbe noch in einer, schon vor der Aushebung seiner Altersklasse begonnenen strafrechtlichen Untersuchung befangen ist.

In den vorbezeichneten Fällen sind die betreffenden Conscribirten einer Heeres-Abtheilung provisorisch zuzutheilen, beziehungsweise aus derselben bis zum Ausgange der gegen sie eingeleiteten Untersuchung aus dem Heere wieder zu entlassen. Die Conscriptionsbehörden haben jedoch Sorge zu tragen, daß die definitive Einreihung, beziehungsweise die erneuerte Abstellung der bezeichneten Conscribirten ohne Verzug stattfinde, sobald die dem Eintritte oder der Wiedereinreihung derselben in die Armee entgegen gestandenen gesetzlichen Hindernisse beseitigt erscheinen.

In neuester Zeit sind dem unterfertigten k. Staats-Ministerium wiederholt Fälle zur Kenntniß gekommen, in welchen die Einberufung und Abstellung von Conscribirten der mehr erwähnten Kategorien unterblieben ist, wornach die ganze Dauer ihrer gesetzlichen Arrestdienstzeit verlief, ohne daß sie zur Abdienung derselben von irgend einer Seite angehalten wurden, und erst bei ihrer vorhablichen Ansäßigmachung und Verehelichung bei der Nachfrage über die Erfüllung der Militärpflicht, die stattgehabte Unterlassung zu Tage kam.

Da nun hiedurch mehrfache Nachtheile und Mißstände herbeigeführt werden, so ergeht an die k. Regierung der Auftrag, den Conscriptionsbehörden die rechtzeitige Einreihung, beziehungsweise wiederholte Abstellung der fraglichen Conscribirten bei Meidung der im §. 88 des

Heeresergänzungs-Gesetzes ausgesprochenen Haftungen, nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

München, den 15. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Einreihung der zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse im Strafverhafte oder in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Conscribirten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Epplen.

Ad Num 20,557.

An die kgl. Studien-Rektorate Landshut, Metten, Paßau und Straubing, dann an die Lokalschulinspektionen Abensberg und Kelheim.

Die Aufnahme von Büchern in das Verzeichniß der für die Studien-Anstalten des Königreichs gebilligten Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. dß. wurde auf Grund des Gutachtens Sachverständiger beschlossen, das Lehrbuch:

„Materialien und Dispositionen zu Uebungs-Aufsätzen mit einzelnen Musterbeispielen von Dr. Friedrich Bek, München 1863, E. A. Fleischmanns Buchhandlung (A. Rohsold)"

in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studien-Anstalten des Königreichs gebilligten Lehrbücher aufzunehmen.

Dieß wird den oben genannten Studienbehörden mit der Weisung eröffnet, das mit Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner 1860 (Kr.-A.-Bl. 1860 S. 153) mitgetheilte Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 23. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,784.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Kosten für Schneeräumen auf den Staatsstraßen pro 18⁶²/₆₃ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage der summarischen Uebersicht über rubrizirte Kosten noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, dieselbe nunmehr innerhalb 8 Tagen vorzulegen oder in gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,155.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Englmar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Englmar ist durch die Resignation ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bez.-Amte Bogen und im Dekanatssprengel Unterviechtach; sie zählt in 34 Ortschaften 1245 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1494 fl.		$\frac{2}{4}$ kr.
die Lasten in	521 fl.	59	kr.
wonach sich ein Reinertrag von	972 fl.		$1\frac{2}{4}$ kr.

entziffert.

Zum Betriebe der mit dieser Pfründe verbundenen Oeconomie sind zwei männliche und ein weiblicher Dienstbote, dann 2 Ochsen, 1 Pferd und 4 Kühe erforderlich.

Die Baulast an den Pfründegebäuden obliegt dem k. Aerar.

Prozesse sind zur Zeit nicht im Gange; auch ist die Pfründe mit einem Absente oder Bauausfitzcapitale nicht belastet.

Die rauhe klimatische Lage der Pfarrei erfordert große körperliche Rüstigkeit auf Seite des Pfarrvorstandes.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,446.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kathol. Stadtpfarrei Kelheim ist durch die Beförderung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate und Bezirksamte Kelheim, sie zählt 4025 Seelen, hat 2 Schulen, und wird vom Pfarrer mit 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen

	2495 fl. 47¾ kr.
die Lasten	1132 fl. 44¾ kr.
wonach sich ein Reinertrag von	1363 fl. 3 kr.

ergibt.

Die Oekonomie besteht in 5¼ Tgw. Wiesen und 9¼ Tgw. Wald, zu deren Betrieb ein Capital von 400 fl. nothwendig wird, um 3 bis 4 Kühe anzuschaffen und eine Magd zu halten.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe, und wegen einer frühern Bauführung besteht noch ein Onuscapital von 480 fl. — mit jährlichen Ausfitzfristen von 100 fl.

Weiter ist diese Pfründe wegen des dortigen Pfarrkirchthurmbaues mit einem Conbecimationsbeitrag von 5560 fl. — ad onus successorum — zahlbar in jährlichen Abfitzfristen zu 300 fl. — vom Jahre 1862 angefangen belastet.

Prozesse bestehen zur Zeit nicht.

Es ist der Antrag gestellt, in Neukelheim, wo eine neue Kirche erbaut werden soll, eine Expositur zu errichten, der die Gemeinden Neukelheim und Waldhof zugetheilt werden, und zu deren Dotirung die Stole, dann der Zehent fraglicher Gründe mit circa 400 fl. bestimmt werden sollen, weßhalb denn auch der künftige Stadtpfarrer von Kelheim, für den Fall, als die Errichtung der erwähnten Expositur für erwünscht, oder nothwendig erachtet werden sollte, sowohl diese, als auch jeden deßfallsigen Entgang am Pfründevermögen sich ohne Widerrede gefallen zu lassen hat.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten versehenen Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 19. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,650.

Die Aufstellung von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Michael Oxbauer zu Regen als Unteragenten der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für den Bezirk der Distriktspolizeibehörde Regen hat die Genehmigung

der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 25. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3805.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Diensteertrag ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Stiftungskassen baar	130	—
2 Schäffel 5 1/2 4 Metz. Korn	26	22 1/2
2. aus Gemeindekassen baar	3	—
1 Schäffel 1/2 2 Metzen Korn	9	31 1/2
5,446 Klaftern weiches Scheitholz	21	52 1/2
II. Zinse von Aktivkapitalien	1	21
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung für eine kleine Familie	20	—
b. 2 Tagw. 63 Dez. Aecker, 85 Dez. Wiese, — „ 26 Dez. Garten	46	45
IV. Ertrag aus Rechten:		
5 6/7 5/8 1/2 1/3 Klaftern weiches Scheitholz und Stöcke	22	34 3/4
Waldstreu und Weiderecht	3	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	58	3
VI. Einnahmen aus observanzmäßig. Gaben	26	46
Summa	369	16 1/2
Lasten	15	38
Reiner Pfarr-Ertrag	353	38 1/2

Bayreuth, den 25. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 5111.

Die Erledigung der Pfarrstelle zu Oestheim, Dekanats Insingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Oestheim, Dekanats Insingen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August curr. mit folgenden Bezügen theils auf Grund der bisherigen Fassionen vom Jahre 1837, theils nach einem vorliegenden neueren Fassionsentwurfe ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatscassen:		
20 Schffl. — Mtz. 3 Vrtl. 1 1/3 Sz. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	81	57 1/4
8 Schffl. 2 Mtz. Haber à 3 fl. 21 kr.	27	55
2 Schober Dinkel- und Haberstroh à 2 fl. 45 kr.	5	30
2 Säcke Süd	—	12
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen: baar	10	56 1/4
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, mit Oeconomiegebäuden	40	—
38 Tagw. 49 Dez. Aecker, 17 Tagw. 38 Dez. Wiesen, 2 Tagw. 46 Dez. Oedungen, 2 Tagw. 27 Dez. Gemeindetheile an Aeckern und Wiesen, — Tagw. 52 Dez. Baum- und Wurzgarten	519	45

		fl.	kr.
III.	Ertrag aus Rechten.		
	An fixirten grund- und zehntherrlichen Rechten	46	43¼
	Aus einem Forstrecht in der Gemeindewaldung	2	34½
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	73	53
	Summa	809	26¾
	Hievon die Lasten ab mit . . . . für Haltung des Faselviehes, worüber übrigens gegenwärtig ein Rechtsstreit geführt wird.	30	—
	Reinertrag	779	26¾

Vom Amtsnachfolger ist ein — behufs der Anlegung des Pfarrgartens aufgenommenes Passivkapital zu 75 fl. in jährlichen Abfitzfristen zu 5 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 23. Juni 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. Juni 1863 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Taufkirchen, k. Bezirksamts Eggenfelden, dem Schullehrer Joseph Leopoldseder von Kirchberg, desselben k. Bezirksamtes, verliehen worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern № 53.

Mittwoch, den 1. Juli 1863.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1863.

Der Allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 4. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 5. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen) und Dienstag den 6. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung), sowie eine Ausstellung von Kulturplänen im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vermittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;
vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich
ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:
jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:
jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlage, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngerstoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen:
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;
14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomité's empfohlen, tüchtige Landwirthe, **auch ohne daß solche sich selbst bewerben**, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomité's entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage **I** verfaßt sein und den im §. **VII** gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen

und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte, und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. 1 gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege; zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- u. Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen

den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preiskonkurrenz nicht eröffnet ist

Den Kreiskomité's wird auch hier empfohlen, wie ad §. 1 ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirks-Comités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor

den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1863 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. 1 benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-District umfassende Leistungen als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern.
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- u. Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen
Vier kleine silberne Vereins-Denkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke 2c.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten*).

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitag 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V. Abtheilung I. und II.

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

Ueber die Maschinen und Geräthe wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise auch Namen und Wohnort des Ausstellers enthält. Darin finden sämmtliche Gegenstände Aufnahme, von denen wenigstens 14 Tage vor dem Oktoberfestsonntage ein entsprechendes Verzeichniß eingereicht wird. — Die Form des Verzeichnisses erhellt aus Beilage V. Abth. III. — Jeder Aussteller muß seine sämmtlichen Geräthe — wo möglich an einem und demselben Platze — bis längstens Donnerstag den 1. Oktober aufstellen und dafür Sorge tragen, daß die ihm eingehändigten Katalog-Nummern am Ausstellungsgegenstande gut leserlich angebracht werden. Von der Ausstellungs-Commission werden Geräthe und

Maschinen angekauft, welche Montag den 12. Oktober zur Verloosung gelangen.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen *).

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthalern nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch als:

1. für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirks-Baumschulen;
4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlage von künstlichen Streuwiesen;

*) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

6. für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung *).

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comité's und nach Formular Beilage I. pag. 19 (Bewerbungen zu §. I. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt;

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht.*)

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$jährigen Hengste.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$ bis $4^1/_2$jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.*)

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler, (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.)

Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler, (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.)

Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
" " Zweiter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " Dritter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünf und zwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) **Ein Nachpreis**, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Vertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausstellungsthiere sind in den Glaspalast zur Zeit der Ausstellung und zwar bis spätestens Freitag den 2. Oktober Abends zu verbringen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im § VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die Pferde Freitags den 2. Oktober Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 3. Oktober früh 8 Uhr, die übrigen Viehgattungen Samstags den 3. Oktober Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzu-

erkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular **VI., VII., VIII., IX., X.** und **XI.** verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im **§. VII.** des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpakete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 4. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen ver-

möge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 5. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizei-Behörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1863.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der Landwirthschaft betr. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben)

Gutachten:

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 9.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II, die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (k. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1860, 1861, 1862 und 1863 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mitteist Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V. Abtheilung I. und II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V. Abtheilung I. und II., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftliche technische Produkte betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte.

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte aufgeführt.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestä-

tiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte von demselben selbst gezogen wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V. Abtheilung III.

Formular für Anmeldung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zur Oktoberfest-Ausstellung im Glaspalaste zu München.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

wird gelegentlich des Oktoberfestes im Glaspalaste zu München nachstehende landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe ausstellen:

(hier werden dieselben genau und deutlich aufgeführt und jedem der Preis beigefügt.)

Aussteller wird vorbezeichnete Gegenstände zwischen Montag den 28. September und Donnerstag den 1. Oktober in den Glaspalast abliefern, die ihm dortselbst eingehändigten Katalog-Nummern an seinem Gegenstande gut leserlich befestigen und bezüglich der Ausstellung seiner Geräthe sich der Anordnung der Ausstellungs-Commission unterwerfen.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . .; sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschafts-Feste 1862 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 13 u. f.).

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N. Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A. et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise.

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1862 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Rindvieh, . . . Schafen . . . . Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III. die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.)

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1862 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . ., und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:
a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.
Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .
Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:
a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmütter }
Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1862 Ferkeln (Anzahl) erhalten.
Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 keinen Hauptpreis erhalten.
Der Viehstand besteht in . . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.
Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tgw., . . . Dez.
Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.
Datum.
(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen (Mastschwein.)

Bezeichnung:
a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .
Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.
Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . . Dezim.
Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.
Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung. Datum.
(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage XI.

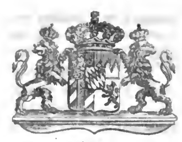
Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügel-Arten:
Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . Stück.
Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung. Datum.
(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 54. Landshut, Freitag den 3. Juli 1863.

Inhalt:

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern

für das Jahr 1863.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes von Niederbayern.

Landshut, den 15. Juni 1863.

Zu dem auf heute anberaumten Zusammentritte des Landrathes von Niederbayern hatten sich Vormittags 9 Uhr nachbenannte Mitglieder im Sitzungssaale der kgl. Regierung versammelt:

1) Abelmannseder Bernhard, Bräuer in Thann, k. Bezirksamtes Pfarrkirchen.
2) Birndorfer Franz, Müller in Singham, k. Bezirksamts Griesbach.
3) Emslander Kaspar, Oekonom in Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut.
4) Ertl Johann, Bauer in Rothenmann, k. Bezirksamts Deggendorf.
5) Fahrmbacher Georg, Tabakfabrikant in Landshut.
6) Hien Jakob, Bauer in Mitterharthausen, k. Bezirksamts Straubing.
7) Huber Joseph, Gutsbesitzer in Herrnwahl, k. Bezirksamts Kelheim,
8) Kuchler Franz, Lederer in Geiselhöring, k. Bezirksamts Mallersdorf.
9) Lang Joseph, Bierbräuer in Jandelsbrunn, k. Bezirksamts Wolfstein.
10) Leeb Joseph, rechtsk. Bürgermeister in Straubing.
11) Leeb Xaver, Bierbräuer in Hengersberg, k. Bezirksamts Deggendorf.

12) Mayer Paul, Bauer in Langenamming, k. Bezirksamts Vilshofen.

13) Mittermayer Matthäus, Bierbräuer in Haunersdorf, k. Bezirksamts Landau.

14) Mühlbauer Anton, Bäcker in Lamm, k. Bezirksamts Kötzting.

15) Münich Simon, Dekan und Stadtpfarrer in Pfarrkirchen.

16) Münsterer Xaver, Bierbräuer in Bogen.

17) Münsterer Xaver, Bierbräuer in Mainburg, k. Bezirksamts Rottenburg.

18) Pröll Franz Xaver, Dekan und Stadtpfarrer in Innstadt-Paßau.

19) Pummerer Anton, Kaufmann in Paßau.

20) Rechenmacher Max, Bierbrauer in Eppenschlag, k. Bezirksamts Grafenau.

21) Schardt Adam, Gastwirth in Essenbach, k. Bezirksamts Landshut.

22) Schöfer Rupert, Posthalter in Pilsting, k. Bezirksamt Landau.

23) Seelos Franz, Stadtpfarrer in Landshut.

24) Urban Johann Baptist, Realitätenbesitzer in Vilsbiburg.

25) Weiß Jakob, Müller in Hals, k. Bezirksamts Paßau.

Der kgl. Regierungs-Präsident von Schilcher erschien, begleitet von dem kgl. Regierungs-Rathe Hecht und dem funkt. Präsidial-Sekretär Kopplstätter, hieß die Versammlung freundlich willkommen, und sprach die Zuversicht aus, daß der Landrath auch in diesem Jahre den Interessen der Kreisgemeinde mit demselben Eifer und in derselben Eintracht mit der Kreisbehörde wie bisher seine Thätigkeit widmen werde; eine Vorlage im Betreff der Kreis-Schuldotation empfahl er besonders der wohlwollenden Würdigung des Landrathes.

Zur dießjährigen Versammlung waren vier neue Mitglieder erschienen, da Augustin Niedermayer in Mainburg wegen Veräußerung seines Anwesens, Georg Härring von Pankofen, Anton Riendl von Dingolfing und Andreas Absmayer von Mayerhof wegen Wahl in die Kammer der Abgeordneten aus dem Landrathe ausgetreten sind; für sie treten ein: Franz Xaver Münsterer, Bierbrauer in Mainburg; Franz Xaver Leeb, Bierbrauer in Hengersberg; Matthäus Mittermayer, Bierbrauer in Haunersdorf und Franz Birndorfer, Müller in Singham.

Der kgl. Regierungs-Präsident vereidete noch diese neu eintretenden Mitglieder, ließ die allerhöchst genehmigten Propositionen, sowie die Rechnungen und Berathungsgegenstände vorlegen, und erklärte den Landrath von Niederbayern für das Jahr 1863/64 als eröffnet.

Hierauf nahm der Alters-Präsident Joh. Bapt. Urban die Wahl des Präsidenten und Sekretärs vor, und verstand sich der Landrath zu dem Vorschlage, daß Bürgermeister Leeb wieder die Stelle des Präsidenten und Stadtpfarrer Seelos die des Sekretärs einnehmen sollte.

Zwei Mitglieder: Bierbrauer Mittermayer von Hannersdorf, der ein ärztliches Zeugniß aufzuweisen hatte, und Xaver Münsterer von Mainburg, dem der neuliche Brand sein ganzes Anwesen vernichtete, hatten Urlaubsgesuche für die Dauer der dießjährigen Sitzung eingereicht, welche der Landraths-Präsident alsogleich der Bescheidung unterzog. Das Gesuch des erstern wurde nicht genehmigt, das des letztern aber einstimmig gutgeheißen.

Nach Verloosung der Plätze wurden die Ausschußwahlen vorgenommen.

In den I. Ausschuß — für die innere Verwaltung — wurden gewählt:

Jakob Weiß mit 23,
Simon Münich mit 22,
Anton Mühlbauer mit 22,
Franz Kuchler mit 19 und
Adam Schardt mit 15 Stimmen;

in den II. Ausschuß — für Finanzverwaltung:

Georg Fahrmbacher mit 22,

Xaver Pröll mit 22,

Anton Pummerer mit 22,

Joh. Bapt. Urban mit 22,

Joseph Lang mit 14 Stimmen.

Schlüßlich machte der Präsident den Landrath mit den vorhandenen Vorlagen bekannt, und vertheilte diese an die Vorstände der Ausschüsse, schloß sodann die Sitzung, und setzte die nächste auf Mittwoch Vormittags 10 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

II. Landraths-Sitzung am 17. Juni 1863.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär,

21 Mitglieder.

Die heutige zweite Sitzung begann mit Verlesung des Protokolls über die gestrige Eröffnung und Verhandlung des Landrathes, welches ohne Erinnerung angenommen wurde, und gab sodann der Präsident den Einlauf und die Ueberweisung desselben an die betreffenden Ausschüsse kund.

Der Tagesordnung gemäß referirte der I. Ausschuß über die gepflogene Einsichtnahme in den Akt der Ersatzwahl im k. Bezirksamte Rottenburg mit dem Gutachten, daß bei der Wahl des Franz Xaver Münsterer, Bierbräuers von Mainburg, zum Landrathe, und des Ignatz Seefelder, Bierbräuers in Rottenburg, zum Ersatzmann, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien, und der Ausschuß eine Beanstandung nicht gefunden habe.

Der Landrath nahm das Gutachten des Ausschusses an.

Hierauf erstattete der II. Ausschuß Bericht über folgende von ihm geprüfte Kreis-Rechnungen für's Verwaltungsjahr 1861/62.

I. Rechnung der Kreis-Hilfs-Kassa.

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
a) An Aktivrest des Vorjahres . . .	2220	55	—
b) „ Annuitäten von den an 169 Kreisangehörige hingeliehenen Hilfs-Kapitalien im Restbetrag zu 18,529 fl. 30 kr.	3075	22	—
c) an Zinsen aus dem beim Staate angelegten 1800 fl., wovon 1700 fl. zu 3½% und 100 fl. zu 4½% verzinslich sind	64	—	—
d) an Zinsen aus 1300 fl. 2% Bank-Kapitalien	7	22	—
e) an rückbezahlten Kapitalien der Filial-Bank Straubing	3600	—	—
welche eigentlich nur als eine durchlaufende Post erscheinen, da sie in Ausgaben als hingeliehen wieder aufgeführt sind.			
Gesammt-Einnahmen	8967	39	—

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
a) Auf die an 11 hilfsbedürftige Kreis-Angehörige hingeliehenen Annuitäten-Kapitalien	2200	—	—
b) auf bei der k. Filialbank Straubing verzinslich angelegte	3600	—	—
(bei den Einnahmen als wieder erhoben aufgeführt)			
c) auf Regie und Porto's . . .	12	24	—
d) „ besondere Ausgaben, nämlich Deserviten für Vertretung bei Gant-Verhandlungen	34	10	2
Gesammt-Ausgaben	5846	34	2

Abgleichung.

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	8967	39	—
Ausgaben	5846	34	2
Aktivrest	3121	4	2

Von diesem Aktivrest sind 1000 fl. — gegen 3% und 2000 fl. gegen 2% Verzinsung bei der kgl. Bank angelegt worden.

Vermögens-Ausweis:

Der Gesammt-Vermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres 1861/62 beträgt:

	fl.	kr.	dl.
a) an hingeliehenen Hilfs-Kapitalien	18529	30	—
b) „ Aktivkapitalien bei der Staats-Kasse	1800	—	—
c) „ obigen Aktivrest	3121	4	2
sohin	23450	34	2

um 217 fl. 54 kr. mehr als beim Abschlusse pro 1860/61.

Die Annuitäten-Rückstände betragen 727 fl. 13 kr. 1 dl. und sind bei der Summe der ausstehenden Hilfs-Kapitalien eingerechnet.

Der Ausschuß beantragt die Rechnung als richtig anzuerkennen und fühlt sich wiederholt zu dem Antrag verpflichtet, es möge dem Herrn Kaufmann Deutter für die eben so richtige als uneigennützige Führung des Kassarendanten-Geschäftes von Seite des Landrathes die dankbare Anerkennung ausgesprochen werden.

Nach dem Antrage des Ausschusses nahm der Landrath dieselbe nicht nur ohne Erinnerung an, sondern votirte auch dem Rendanten Kaufmann Deutter den wohlverdienten Dank.

II. Rechnung über den Kreis-Irren-Unterstützungs-Fond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1. An Aktivrest des Vorjahres	2142	10	1
2. „ Kapitalszinsen	6747	39	—
3. „ heimbezahlten Kapitalien	20180	—	—
4. „ Fundationszuschuß	5000	—	—
5. „ rückbezahlten Vorschüssen	184	27	2½
Summe der Einnahmen	34254	16	3½

B. Ausgaben:	fl.	kr.	dl.
1. Auf Besoldung und Regie	275	40	—
2. „ den Zweck — nämlich auf Unterstützung von 45 kreisangehörigen Irren, wovon 19 in Karthaus Prüll, 13 in Werneck, 7 in Paßau, 2 in Irrsee und 1 in Ecksberg untergebracht sind	6330	1	2½
3. auf ausgeliehene Kapitalien	26100	—	—
4. „ besondere Auslagen	—	15	2
Summe der Ausgaben	32705	57	2
wornach sich ein Aktivrest ergibt von	1548	19	3
Bei Privaten liegen Kapitalien auf	183650	—	—
dazu ein Aktivausstand	240	—	—
beträgt das Gesammtvermögen	185438	19	3
und eine Fondsvermehrung im Vergleiche mit dem Vorjahre von	5566	9	2

Der Ausschuß beantragte erinnerungslose Anerkennung dieser Rechnung, und stimmte der Landrath diesem Antrage bei.

III. Rechnung über den Kreisfond für Industrie und Cultur.

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1. An Aktivrest des Vorjahres	449	24	—
2. „ Kapitals-Zinsen	40	—	—
3. „ refundirten Vorschüssen: a von der Holzwaaren- und Credit-anstalt des bayerischen Waldes das unverzinsliche Vorschußkapital mit 2000 fl. — kr — dl. b von dem Seidenbauvereine in Bogen bei dessen Auflösung Restzahlung . 50 fl. 24 kr. 1 dl. c. von Ludwig Lang zu Bogen von den ihm aus Kreisfond dargeliehenen 60 fl. die beiden ersten Raten mit 10 fl. — kr. — dl.	2060	24	1

4. an Fundirungs-Zuflüssen:

a. durch das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Niederbayern 200 fl. — kr.

b. der durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 17. Jänner 1862 bewilligte Zuschuß aus Kreisfonds . 1300 fl. — kr.

c. Zuschuß des landwirthschaftlichen Kreis Comité der Oberpfalz zu den Correkturskosten der großen Laber . . . 34 fl. 47 kr.

d. Ueberschuß aus der Depositenmasse für Leinwand-Fabrikation 5 fl. 14 kr.

	fl.	kr.	dl.
	1540	1	—
Gesammt-Einnahme	4089	49	1

B Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
1. Auf die Verwaltung	11	19	—
2. „ den Zweck	1530	7	—
3. „ ausgeliehene Kapitalien .	2000	—	—
Gesammt-Ausgaben	3541	26	—

Abgleichung:

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	4089	49	1
Ausgaben	3541	26	—
Aktivrest	548	23	1

Vermögens-Stand:

	fl.	kr.	dl.
a. rentirende Kapitalien . . .	3000	—	—
b. unverzinsliche Vorschußkapitalien	50	—	—
c. Aktivrest gegenwärtiger Rechnung	548	23	1
	3598	23	1

Auch für diese Rechnung beantragt der Ausschuß unbedingte Anerkennung mit dem Anfügen, daß die Rückzahlung des vor Jahren bewilligten unverzinslichen Vorschusses an die Holzwaaren- und Creditanstalt des bayerischen Waldes auf eine wohlgeordnete Verwaltung dieser Anstalt schließen lasse.

Der Landrath stimmte dem Ausschuß-Gutachten bei.

IV. Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfsmagazins für Niederbayern.

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
Aktivrest des Vorjahres	1076	29	2
An Zinsen von Aktivkapitalien . .	2183	50	—
„ heimbezahlten Kapitalien . . .	4600	—	—
„ Fundirungs-Zuflüssen aus dem Kreisfonde	4000	—	—
Summe	11860	19	2

Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
Auf die Verwaltung	68	49	—
Auf den Zweck wurde nichts verausgabt, weil die Renten admassirt werden	—	—	—
Auf ausgeliehene Kapitalien . . .	10200	—	—
Summe	10268	49	—
Demnach besteht ein Aktivrest von	1591	30	2

Vermögensstand:

	fl.	kr.	dl.
a) Rentirendes Vermögen . . .	57400	—	—
b) Nichtrentirendes (Aktivrest) .	1591	30	2
Summe	58991	30	2
gegen das Vorjahr mehr um	6115	1	—

Der Ausschuß hatte gegen diese Rechnung nichts zu erinnern, und sie wurde vom Landrathe als richtig anerkannt.

Hierauf wurde von Seite des II. Ausschusses über eine Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 15. Juni d. Js. Vortrag erstattet, wonach vom kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 3. Jänner l. Js. auf den Antrag der kgl. Regierung und in der Voraussetzung der seinerzeitigen Zustimmung des Landrathes genehmigt wurde, daß von der Ersparniß von 61 fl. 19 kr. 1 dl., welche sich bei der Personal-Exigenz der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau für das Etatsjahr 1861/62 ergeben hat, 7 fl. 31 kr. 1 dl. zur Re-

muneration des Lehramts-Assistenten Joseph Mayenberg, und der Rest von 53 fl. 48 kr. für außerordentliche Baubedürfnisse der genannten Lehranstalt verwendet werden.

Lehramtsassistent Mayenberg war nämlich im verflossenen Schuljahr bei unbesetzter Lehrstelle für den Mathematik-Unterricht zur Aushilfe berufen, und mußte auch noch am Anfange des gegenwärtigen Schuljahres bis zum Eintreffen des neu ernannten Mathematiklehrers 7 Tage fungiren, wofür nach der früher von ihm bezogenen monatlichen Remuneration zu 33 fl. 20 kr. der obige Betrag zu berechnen und an ihn zu bezahlen war.

Bei der Visitation am Schlusse des vergangenen Schuljahres stellte sich die dringende Nothwendigkeit der Beischaffung von Winterfenstern und der theilweisen Erneuerung von Fensterstöcken für die Schullokalitäten der gedachten Lehranstalt dar, und es berechnete sich der geprüfte Voranschlag auf 292 fl. 54 kr.

Da der Etatsansatz für die gewöhnlichen Bauausgaben zu 60 fl. für diesen außerordentlichen Aufwand nicht ausreichte, wurden zu dessen Bestreitung 99 fl. 6 kr. zur gemeinschaftlichen Deckung aus dem Aktivreste der Realexigenz des Etatsjahres 1861/62 und der Reserve pro 1862/63 verwiesen, der weitere Bedarf von 140 fl. in den Schuletat pro 1863/64 eingestellt, und soll der Rest zu 53 fl. 48 kr. aus der erwähnten Erübrigung der Personalexigenz pro 1861/62 aufgebracht werden.

Der Ausschuß beantragte die Zustimmung, weil zur Bestreitung dieser unumgänglich nothwendigen und nicht vorgesehenen Ausgaben alle disponiblen Mittel aus früheren Etatspositionen verwendet wurden, und in den Etat pro 1863/64 nur der in anderer Weise nicht aufbringbare Betrag von 140 fl. eingestellt wurde.

Der Landrath beschloß einhellig die Zustimmung zu dem Antrage der kgl. Kreisregierung.

Nachdem noch in geheimer Sitzung vom Landrathe die Kreisliste der Geschwornen ergänzt worden war, schloß der Präsident die Sitzung, und setzte die nächste auf Donnerstag den 18. Juni Vormittags 10 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

III. Landraths-Sitzung vom 18. Juni 1863.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Der Präsident ließ das Protokoll über die zweite Sitzung verlesen, gegen welches keine Erinnerung erhoben wurde, und machte den Einlauf und die Vertheilung desselben an die Ausschüsse bekannt.

Von Seite des II. Ausschusses wurde der Vortrag über die geprüften Rechnungen für das Jahr 1861/62 fortgesetzt:

V. Rechnung über den Hauptfond der Ackerbauschule für Niederbayern

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	923	47
2) an Sustentationsbeiträgen aus dem Kreisfonde	2085	—
3) an Fundationszuschüssen: Beitrag des landwirthschaftlichen Kreis-Comité zur dereinstigen Einführung einer Schafhaltung	88	—
Summe aller Einnahmen	3096	47

B. Ausgaben:

		fl.	kr.
1)	Auf Zahlungs-Rückstände	554	40
2)	„ den Zweck	2085	—
3)	„ ausgeliehene Aktiv-Kapitalien	88	—
4)	„ Neubauten	235	1
	Summe aller Ausgaben	2962	41

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	3096	47
Ausgaben	2962	41
Aktivrest	134	6

D. Summarischer Vermögens-Ausweis:

		fl.	kr.
a)	Aktiv-Kapitalien	88	—
b)	Bauwerth des Ackerbauschulgebäudes in Schönbrunn	11735	—
c)	Mobiliar-Vermögen laut vorliegendem Inventar	2468	48
d)	Aktivrest	134	6
	Summe	14425	54

Die Rechnung wurde vom Ausschusse richtig befunden und auf seinen Antrag vom Landrath anerkannt und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß die Landrathsmitglieder diese Kreis-Anstalt an Ort und Stelle einsehen, um bei seinerzeitiger Berathung des Bedarfes ihre unmittelbaren Wahrnehmungen angeben zu können, wozu sich sogleich mehrere Landräthe verstanden.

Der erste Ausschuß brachte das Gesuch des Vorstandes des germanischen Museums zu **Nürnberg** um einen Beitrag aus Kreismitteln zum Vortrage; der Gesuchsteller berief sich auf seine vorjährige Eingabe und auf jene Kreisgemeinden, welche bereits Beiträge votirt haben.

Das Ausschußgutachten verkennt nicht den ehrenvollen Bestand dieses National-Institutes, hielt aber dafür, daß ein Beitrag für eine zum Kreise nicht gehörige Anstalt aus den schon im Vorjahre genannten Gründen nicht bewilliget werden dürfte und sollte. Der Landtag, dem die Betheiligung an allgemeinen Landes-Einrichtungen zustehe, habe bei seinem letzten Zusammensein 10,000 fl. für das germanische Museum bewilliget, und werde auch in seiner dermaligen Session seine Opferwilligkeit für dieses vaterländische Institut an den Tag legen.

Diese Ansicht sprach sich auch bei der gemeinsamen Berathung aus; daß andere Kreise Beiträge bewilligten, sei kein Bestimmungsgrund für die Vertreter der niederbayerischen Kreisgemeinde, die ja auch zu Beiträgen auf Wohlthätigkeitszwecke durch den Vorgang anderer Kreise sich nicht bestimmen lasse. Dagegen wurde eingewendet, daß es Ehrensache sein dürfte, dem Institute, an dem ganz Deutschland freudigen Antheil nehme, die kreisliche Theilnahme zuzuwenden, wie solches auch in andern Kreisen geschehe; die bisher bewilligte Position von 200 fl. für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler und Alterthümer, für welche zur Zeit eine Verwendung nicht bekannt sei, könnte füglich ganz oder zur Hälfte als momentane Unterstützung für's germanische Museum beantragt werden.

Bei der Abstimmung wurde aber sowohl dieser Vorschlag als auch der Antrag auf eine Unterstützung von von 50 fl. mit 19 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Nach einer Mittheilung der königlichen Regierung von Niederbayern hat das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Mai d. Js. an die kgl. Regierung von Mittelfranken die Entschließung erlassen, daß gegen den Antrag auf Bewilligung eines Regie-Aversums für die Distrikts-Schulinspektoren von etwa 10 fl. jährlich im Allgemeinen zwar nichts zu erinnern sei, daß aber für diesen Zweck budgetmäßige Mittel auf Rechnung der Centralfonds nicht gegeben seien, und daß es deßhalb von der Zustimmung des Landrathes abhängig sei, ob hiefür aus Kreisfonds eine angemessene Summe bewilligt werden könne.

Da auch der Landrath von Niederbayern zu einer Erklärung hierüber veranlaßt wurde, gab der I. Ausschuß sein Gutachten dahin ab, daß den Distrikts-Inspektoren eine jährliche Vergütung von 10 fl. als Regie-Aversum aus Kreisfondsmitteln für die Zukunft bewilligt werden solle, weil dieser Betrag im Hinblicke auf die ohnehin sehr spärlichen Diäten per 3 fl. und auf die mit diesem Geschäfte so häufig verbundenen schriftlichen Arbeiten als sehr billig erscheine.

Bei der hierüber eröffneten Berathung wurde gegen den Ausschuß-Antrag angeführt, daß, da Niederbayern 47 Distrikts-Schulinspektoren besitze, durch die Bewilligung des beantragten Regieaversums nicht nur dem Kreise eine jährliche Ausgabe von 470 fl. erwachsen würde, sondern daß diese in der Folge sich noch bedeutend erhöhen könnte, wenn auch die Lokal-Inspektoren der 600 Schulen Niederbayerns aus gleichen Gründen ein Regie-Aversum beanspruchen würden, daß der Antrag ohnehin nicht von den Distrikts Schulinspektoren Niederbayerns ausgegangen sei, und diese wohl gern auf die Vergütung der mit ihrer Ehren-Charge verbundenen kleinen Auslagen für Schreibmaterialien verzichten werden, wenn sie in Erwägung ziehen, welche manchfaltige Opfer der Bürger und Landmann für das öffentliche Interesse zu bringen habe, wobei namentlich auf die sehr kostspielige Funktion der Geschwornen hingewiesen wurde. Dagegen wurde zu Gunsten des Ausschußantrages hervorgehoben, daß eine ähnliche Forderung von den Lokalinspektoren nicht zu besorgen sei, weil diese die Auslagen für Schreibmaterialien in der Schulfonds-Rechnung verrechnen könnten, und weil überhaupt die Lokal-Schulinspektoren sich nicht auf gleiche Stufe mit den Distrikts-Schulinspektoren stellen könnten, indem erstere zur Ueberwachung ihrer Schule verpflichtet seien, während letztere diese Ehren-Charge ablehnen könnten.

Der Landrath beschloß mit 17 gegen 6 Stimmen, daß der Ausschuß-Antrag abzulehnen, folglich ein jährliches Regieaversum aus dem Kreisfonde für die Distrikts-Schulinspektoren nicht zu bewilligen sei.

Nachdem noch als Comité zur Berichterstattung über die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt die Landrathsmitglieder Bernhard Adlmannseder, Franz Xaver Leeb und Rupert Schöfer gewählt worden waren, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Freitag den 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

IV. Landraths-Sitzung vom 19. Juni 1863.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und genehmiget, der neue Einlauf bekannt gemacht, und dem betreffenden Ausschusse zur Vorberathung übergeben.

Der II. Ausschuß erstattete Vortrag über die Kreishauptrechnung und deren Resultate.

VI. Hauptrechnung über die Kreis-Fonds und Kreis-Ausgaben.

Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre.			
I. Abschnitt. Aus der VII. Finanzperiode und zurück. Aktivrest der vorjährigen Rechnung . . .	13042	5	2

	fl.	kr.	hl.
Nachträgliche Einnahmen an ruhenden Gefällen und Ausstände . .	26	37	-
An Einnahmsnachholungen Rechnungsdefekte u. Rückersätze	5	46	3
II. Abtheilung. Aus dem laufenden Jahre.			
I. Zuschüsse aus der Staatskasse	62618	57	2
II. Einnahmen von Preßvergehensstrafen	5	—	-
III. An Kreisumlagen . . .	97008	9	1
Gesammtsumme der Einnahmen	173086	14	1

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.			
I. Abschnitt. Auf die VII. Finanzperiode und zurück.	—	—	-
I. Auf Erhebung der Einnahmen	11	31	2
II. Auf Erziehung und Bildung	18	53	3
II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.			
1) Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen .	1753	19	3
2) Bedarf des Landrathes . .	1637	55	2
3) Auf Erziehung und Bildung			
a. für deutsche Schulen . .	58646	38	1
b. auf sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung . .	1895	—	-
c. auf Schulhausbauten . .	5039	35	3
d. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern u. Alterthümern	250	—	-
e. zur Unterstützung der historischen Vereine	150	—	-
4) Auf Industrie und Cultur			
a. für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	7220	18	-
b. für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut .	5504	3	-
c. für dieselbe in Straubing .	2000	—	-
d. für die Ackerbauschulen .	2085	—	-
e. Stipendien u. Freiplätze für Zöglinge technischer Schulen	800	—	-
f. Beiträge für die Handelskammern	288	17	-
g. für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	1300	—	-
5) Auf Gesundheit			
a. für die Kreisirrenanstalt .	5000	—	-
b. für Gebäranstalten	800	—	-
c. für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken . . .	600	—	-
6) Auf Wohlthätigkeit			
a. für das Kreis-Getreidmagazin	4000	—	-
b. für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	200	—	-
7) Auf Straßen- u. Wasserbauten.			
a. Beiträge für Distriktsstraßen	29000	—	-
b. für Uferschutzbauten . .	29999	59	-
Gesammtsumme der Ausgaben	158200	31.	2

Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Summe der Einnahmen . . .	173086	14	1
Summe der Ausgaben	158200	31	2
Aktivrest	14885	42	3

Dieser Aktivrest wird in der Kreisfondshauptrechnung pro 1862/63 als Einnahme erscheinen; jedoch auf Grund allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 14. November 1862 in der Ausscheidung, daß 7000 fl. als Aktivrest der Kreisfondsrechnung für 1860/61 und 7885 fl. 42 kr. 3 hl. als solcher für 1861/62 werden in Ansatz gebracht werden.

Nach Inhalt des Landraths-Protokolls vom Jahre 1862 S. 14 kommen von der pro 1859/60 für Uferschutzbauten bewilligten Summe 3005 fl. nicht mehr zur Verwendung, dagegen wurden hievon pro 1860/61 2005 fl. als zum Isardurchbruche verbraucht, ausgewiesen, während 1000 fl. als Depositum verblieben.

Außer diesem Depositum von 1000 fl. zeigte die vorjährige Nebenrechnung auch aus der für Uferschutz pro 1859/60 bewilligten Summen eine Erübrigung von 1476 fl. 11 kr., und anbei noch eine weitere deponirte Summe von 790 fl., im Ganzen ein Depositum von 3266 fl. 11 kr. aus, deren Verwendung in der Rechnungsablage pro 1861/62 nachgewiesen werden sollte.

Da dieser Nachweis aus den Vorlagen pro 1861/62 nicht vollständig ersichtlich war, erbat sich der Ausschuß Aufschlüsse, und überzeugte sich aus der zur Einsicht überkommenen Original-Nebenrechnung, daß nicht nur die Summe von 1476 fl. 11 kr. für den Durchstich bei Hofham und Sching die gesetzliche Verwendung gefunden haben, sondern auch die weitere Summe von 790 fl., welche sich aus den Positionen zur Erlernung von Gewerben für krüppelhafte Kinder und zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern ergab, auch theilweise bereits verausgabt, der Rest aber in den Depositorial-Summen ausgezeigt sei.

Der Ausschuß trug nun kein Bedenken mehr, sowohl die Haupt- als Nebenrechnung zur Anerkennung zu empfehlen. Letztere zeigt ein Gesammt-Depositum aus von 17708 fl. 14 kr., wovon 16609 fl. 26 kr. bei der Filialbank in Straubing hinterlegt, und 1638 fl. 48 kr. baar in der Kreiskassa vorliegen. Seinem Gutachten fügt der Ausschuß den Wunsch bei, es möchte der Hauptrechnung statt eines Rechnungsbestandes, wie bisher, ein förmlicher Rechnungsnachweis beigegeben werden, welcher die deponirten Summen von einem zum andern Jahre gehörig übergetragen und die Verwendung derselben nach ihrer Größe und ihrem Zwecke auszeigt.

Der Landrath sprach sich für die Anerkennung der Rechnung und auch dafür aus, daß in Zukunft der erwünschte Rechnungsnachweis beigegeben werde.

Nach Artikel 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 wurden dem Landrathe der Entwurf der Satzungen des Vereines für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirke Niederbayern und die von den Vertrauensmännern sämmtlicher Schuldistrikte in Niederbayern beantragten Zusätze und Abänderungen zur Erklärung mitgetheilt.

Nach umständlicher Berathung aller einzelnen Paragraphe beschloß der Landrath auf das Gutachten des I. Ausschusses, daß dem Statuten-Entwurfe und den nachfolgenden Ergänzungs- und Abänderungs-Anträgen die Zustimmung zu ertheilen, den übrigen Vorschlägen der Vertrauensmänner aber nicht beizutreten sei:

Zu §. 1. Nach dem Worte „tritt" möchte eingeschaltet werden: „auf Grund des Artikel 8 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861".

Zu §. 27. Anträge, welche eine wesentliche Abänderung der Statuten betreffen, können von sämmtlichen Vereinsmitgliedern ausgehen; es muß aber ein solcher Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern gestellt und schriftlich an den Verwaltungsrath eingesendet werden, welcher ihn den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung schriftlich mitzutheilen hat.

Zu §. 28 soll beigesetzt werden:

Die Funktion eines Distrikts-Cassiers ist unentgeltlich; seine Baarauslagen aber sind ihm zu vergüten.

Bezüglich der abgelehnten Vorschläge der Vertrauensmänner wurde hervorgehoben, zu §. 2, 6 und 12, daß die Forderung von Beiträgen der Schulgemeinden zu dem zu gründenden Unterstützungs-Vereine der gesetzlichen Basis entbehre,

Zu §. 4, daß nach §. 8 des Schuldotationsge-

setzes der Unterstützungs-Verein nur für die Schullehrer und nicht auch für die Schulprovisoren zu gründen sei,

Zu §. 8, daß der jährliche Beitrag zu $^1/_2$ Prozent ungenügend wäre und der Beitrag zu 1 Prozent wegen der Gleichheit mit den übrigen Kreisen beibehalten werden müsse,

Zu §. 14. Daß die Beschränkung der Dienstesenthebungen durch Aufstellung von Schulgehilfen oder Schulprovisoren, wenn sie gleichsam zur Regel gemacht würde, dem Unterrichtszwecke nachtheilig sein könnte, in einzelnen Fällen aber nach Thunlichkeit ohnehin nicht ausgeschlossen sei,

Zu §. 15. Daß in Fällen, wo ein Schullehrer aus dienstlichen Rücksichten pensionirt werden müsse, die Bedingung der Erholung eines Gutachtens zweier Lehrer des betreffenden Schuldistriktes nicht als zulässig erkannt werden könne, und zu §. 16, daß die Erhöhung des jährlichen Unterhaltsbeitrages von 200 fl. auf 300 fl. auf eine spätere Zeit verschoben werden müsse, wo erst die Zulänglichkeit der Mittel und die Größe des aus dem Kreisfonde zu leistenden Zuschusses werde beurtheilt werden können.

Von der kgl. Kreisregierung wurde dem Landrathe ein Gesuch des vormaligen Schullehrers Johann Baptist Tremmel zu Pauluszell, k. Bezirksamts Vilsbiburg, mitgetheilt, worin derselbe auf Grund des Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 eine jährliche Sustentation von mindestens 200 fl. in Anspruch nimmt, welche, insofern der zu bildende Unterstützungsverein hiezu die Mittel noch nicht besitzt, aus Kreisfondsmitteln gewährt werden solle.

Von Seite des I. Ausschusses wurde erörtert, daß Tremmel, welcher vor wenigen Jahren durch Tausch an die Filialschule Pauluszell gekommen sei, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit seine Resignation erklärt habe, ohne daß seine Sustentation ausgemittelt gewesen sei, daß die sustentationspflichtige Gemeinde Pauluszell die Unterstützung verweigere, weil Tremmel ein Vermögen von wenigstens 10,000 fl. besitze, ohne für diese von ihm widersprochene Behauptung einen genügenden Nachweis beizubringen, daß der Gesuchsteller aus der niederbayerischen Kreisschuldotation eine Unterstützung von 30 fl. und aus dem Lehrer-Hilfs-Vereine von Oberbayern, welchem Kreise er früher angehörte, 15 fl. beziehe, und auch im Bezuge einer jährlichen Unterstützung aus einem Kanzleivereine sich befinden solle.

Da der Artikel 8 des erwähnten Gesetzes hier nicht in Anwendung kommen könne, weil der Lehrer-Unterstützungsverein noch nicht gebildet sei, stellte der Ausschuß den Antrag, die kgl. Regierung zu ersuchen, die Gemeinde Pauluszell zur Nachweisung der behaupteten Vermögensverhältnisse des Schullehrers Tremmel anzuweisen, außerdem aber dieselbe nach dem Umlagengesetze vom Jahre 1819 und nach dem Gesetze vom Jahre 1849 über die Heimat der Schullehrer anzuhalten, dem genannten Lehrer die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Landrath beschloß, daß die von Tremmel beanspruchte jährliche Unterstützung von 200 fl. aus dem Kreisfonde zu verweigern, und die kgl. Kreisregierung zu ersuchen sei, daß die Gemeinde Pauluszell angehalten werden möchte, gemäß der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung dem vormaligen Schullehrer Tremmel die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Das Eisenbahn-Comité in Erding hat an den niederbayerischen Landrath mit dem von einem Mitgliede angeeigneten Gesuche sich gewendet, das von ihm ausgehende Projekt des Baues einer Eisenbahn von München über Erding durch das Vils- und Rotthal nach Schärding bei der k. Staatsregierung dringend zu empfehlen. Die projektirte Bahn führe durch ein an Bodenreichthum und Erzeugung landwirthschaftlicher Produkte gesegnete Strecke Ober- und Niederbayerns, welche beide

von den Eisenbahn-Verbindungen bisher weniger begünstiget seien als andere Kreise, und durch diese sich eines schnellern und wohlfeileren Verkehres mit den Produkten ihrer Industrie und Landwirthschaft sich erfreuen könnten. Das Comité habe bereits die Projektirung dieser Bahnstrecke bei dem kgl. Staatsministerium erwirkt; ohne Zweifel werde dasselbe die Elaborate dem Landtage vorlegen, und wenn auch der niederbayerische Landrath mit seinem Gutachten und seiner Mitwirkung für das Vorhaben eintrete, so werde sich ein günstiger Erfolg um so bestimmter erwarten lassen.

Der Ausschuß erachtete in seiner Mehrzahl das Ansinnen des Erdinger Comités für ganz empfehlenswerth; die Bahn werde einen Theil des südöstlichen Oberbayerns und das südöstliche Niederbayern auf 50 Stunden Wegeslänge durchziehen, an der Haupt-Verbindungsstraße zwischen München und Wien, und an gewerbsamen Städten und Märkten hinlaufen und den Verschleiß der Erzeugnisse des Bodens und Gewerbfleißes einer dichten und bestrebsamen Bevölkerung erleichtern; auch dürfte diese Bahn mit weniger Terrainschwierigkeit zu kämpfen haben als andere Bahnstrecken.

Bei der gemeinsamen Verhandlung wurde eingewendet, daß der Landrath, nachdem bekanntlich mehrere Bahnprojekte für Niederbayern angeregt sind, auf ein einzelnes überhaupt und auch auf das vorliegende, ohne daß ihm die genauen Erhebungen und Erwägungen zu Gebote stehen, nicht eingehen könne, die Gutheißung eines Projektes würde die Mißbilligung aller übrigen in sich schließen. Der Landrath müsse nur wünschen, daß das für den Kreis zweckmäßigste Projekt zur Ausführung komme; auch die Handelskammer von Niederbayern habe sich nach längerer Berathung über das Eisenbahnnetz für kein einzelnes Projekt zu entscheiden vermocht.

In Folge dieser Erörterungen wurde das Gutachten des Ausschusses nicht angenommen, sondern im Einverständnisse mit dem Berichte der Handelskammer vom Jahre 1862 einstimmig beschlossen:

„An Seine Königliche Majestät die aller-„unterthänigste Bitte zu stellen, daß bei der Ver-„vollständigung des bayerischen Eisenbahnnetzes „den noch der Eisenbahnen entbehrenden Theilen „des Kreises Niederbayern die möglichste Berück-„sichtigung allergnädigst zugewendet werden möchte."

Die Tagesordnung ward jetzt erschöpft; der Präsident schloß die Sitzung und setzte die nächste auf morgen Vormittags 8 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

V. Landraths-Sitzung vom 20. Juni 1863.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Die Sitzung begann mit Verlesung des Protokolls über die IV. Sitzung, gegen welches nichts erinnert wurde, worauf von Seite des ersten I. Ausschusses über die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen bewilligten Summe von 450,000 fl. Vortrag erstattet wurde.

Nach einer Mittheilung der kgl. Kreisregierung vom 15. ds. Mts. ist dieselbe dem Antrage des Landrathes, wonach für die Distriktsstraßen in der in den Sitzungen vom 10. und 11. Juni 1862 aufgestellten Reihenfolge die Gesammtsumme von 129,983 fl. 52 kr. begutachtet wurde, beigetreten; allein durch die

höchste Ministerial-Entschließung vom 12. September 1862 wurde zwar vorläufig für Niederbayern ein Zuschuß von 12,000 fl. bewilligt, zugleich aber auch der gestellte Gesammtantrag als zu hoch gegriffen und den gedeihlichen Vollzug des Gesetzes erschwerend bezeichnet, und die Weisung ertheilt, die angebrachten Unterstützungsgesuche einer wiederholten sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Demnach wurde das Verzeichniß vom 27. Oktbr. 1862 angefertigt und einer Zuschußsumme im Ganzen zu 74,000 fl. für die Distrikts-Straßen von Niederbayern begutachtet, worauf durch höchste Entschließung vom 20. März 1863 ein weiterer Zuschußbetrag von 50,000 fl., sohin eine Gesammtzuschußsumme von 62,000 fl. bewilligt, und der kgl. Kreisregierung anheimgegeben wurde, die einzelnen Gesuche zu prüfen und auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen des Landrathes nach den gegebenen Direktiven zu bescheiden.

Der Ausschuß stellte den Antrag, daß der Landrath dem von der kgl. Kreisregierung am 27. Oktbr. 1862 an das kgl. Staatsministerium des Innern erstatteten Gutachten beistimmen möchte, weil die dabei aufgestellte Reihenfolge der Distrikts-Straßen mit den Beschlüssen des Landrathes vom 10. und 11. Juni v. J. im wesentlichen Einklange stehe, und hienach, soweit die bewilligte Summe ausreicht, die wichtigsten, die Verbindung mit den Eisenbahnen und den Postverkehr befördernden Distrikts-Straßen berücksichtigt werden.

Demgemäß sollen für die nachfolgenden Distrikts-Straßen den betheiligten Distriktsgemeinden die beigesetzten Beiträge gewährt werden:

1) Distrikts-Straße von Paßau über Löwmühl, Hauzenberg und Breitenberg nach Böhmen.

Distrikts-Gemeinde	Paßau	15000 fl.
„ „	Wegscheid	2900 fl.

2) Distrikts-Straße von Deggendorf resp. Natternberg über Haidhof und Pankofen nach Plattling.

Distrikts-Gemeinde	Deggendorf	2300 fl.

3) Distrikts-Straße von Rotthalmünster über Asbach, Griesbach, St. Salvator, Ortenburg und Zeilarn nach Vilshofen.

Distrikts-Gemeinde	Griesbach	5600 fl.
„ „	Vilshofen	4000 fl.

4) Distrikts-Straße von Simbach a./J. über Eggstetten, Neukirchen, Altersham, Pfarrkirchen, Baumgarten, Egglham und Neukirchen nach Vilshofen.

Distrikts-Gemeinde	Simbach	3000 fl.
„ „	Pfarrkirchen	5600 fl.

5) Distrikts-Straße von Kirchroth über Kößnach, Unterparkstetten, Bogen, Niederwinkling, Offenberg, Metten, Deggendorf, Hengersberg, Winzer und Hofkirchen nach Vilshofen.

Distrikts-Gemeinde	Bogen	1200 fl.
„ „	Deggendorf	600 fl.

6) Distrikts-Straße von Frontenhausen über Dingolfing und Dietenau an die Staatsstraße von Essenbach nach Straubing, und von dieser Straße bei Ettenkofen über Martinsbuch und Hainsbach nach Geiselhöring.

Distrikts-Gemeinde	Vilsbiburg	2000 fl.
„ „	Dingolfing	1000 fl.
„ „	Mallersdorf	6600 fl.

7) Distrikts-Straße von Mainburg resp. Lindkirchen über Walkertshofen, Niederhornbach und Pfeffenhausen nach Rottenburg.

Distrikts-Gemeinde	Mainburg	2800 fl.

8) Distrikts-Straße von Eschelkam über Schwarzenberg, Thenried, Haus, Kötzting, Wettzell, Birka, Viechtach, Ruhmannsfelden, Gotteszell und Grafling nach Deggendorf.

Distrikts-Gemeinde	Viechtach	4000 fl.

9) Distrikts-Straße von Kötzting über Blaibach,

Miltach, Wolfersdorf, Augenbach, Konzell, Mitterfels und Agendorf an die Staats-Straße nach Straubing.

Distrikts-Gemeinde Kötzting . . .	3000 fl.
„ „ Mitterfels . .	1000 fl.

10) Distrikts-Straße von Grafenau über Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Hunding und Auerbach nach Hengersberg.

Distrikts-Gemeinde Grafenau . .	2000 fl.
„ „ Hengersberg . .	3000 fl.

Bei der hierauf eröffneten Berathung wurde gegen das Ausschußgutachten angeführt, daß die Distriktsumlagen keinen richtigen Maaßstab gewähren, weil mehrere Distrikts-Gemeinden ein bedeutendes, durch Ueberlassung der Kriegsentschädigungen oder durch andere Opfer gebildetes Kapitalvermögen besäßen, weil wegen der Jahreszinsen hieraus geringere Distriktsumlagen nöthig wären, und, wenn hienach die Straßenbeiträge in geringerem Maaße berechnet würden, diese Distrikts-Gemeinden für ihre früher gebrachten Opfer einen schlechten Lohn hätten, während andere Distrikts-Gemeinden ihre Kriegs-Entschädigungen unter sich vertheilt hätten. Es wäre daher vorzuziehen, daß alle durch die vorjährigen Landraths-Beschlüsse ausgewählten 27 Distriktsstraßen nach dem Verhältnisse der damals begutachteten Summen in die bewilligte Gesammtsumme zu 62000 fl. sich theilen sollten.

Dagegen wurde eingewendet, daß, wenn die Unterstützungs-Beiträge auf so viele Distriktsstraßen zersplittert würden, für keine mehr etwas Ersprießliches geleistet werden könnte.

Nachdem noch von einem Landrathsmitgliede die Straße von Landshut über Rottenburg nach Kelheim, und von einem andern die Straße von Lamm über Engelshütte und Neukirchen nach Eschlkam einer besondern Berücksichtigung empfohlen worden war, wogegen die Straße von Natternberg nach Plattling wegfallen könnte, weil die Erbauung einer Eisenbahn von Deggendorf nach Plattling in Aussicht stehe, erörterte der kgl. Regierungs-Kommissär, daß bei der Vertheilung der bewilligten Summe von 62000 fl. nach §. 4 Ziff. 1 des Finanzgesetzes vom 10. Novbr. 1861 nur jene Distriktsstraßen berücksichtigt werden dürfen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern und welche zu den Postverbindungen benützt werden.

Die Gesammtlänge aller im Kreise befindlichen Distriktsstraßen betrage 566 Stunden, und die Gesammtlänge derjenigen, welche unter die im §. 4 Ziff. 1 des erwähnten Gesetzes bezeichnete Kategorie zu subsummiren sind, belaufe sich auf 230⅜ Stunden. Auch für diese letztern reichen die bewilligten Mittel nicht aus, weßhalb die kgl. Kreisregierung die wichtigsten derselben mit einer Gesammtlänge von 150 Stunden in Vorschlag gebracht und bei der Auswahl vorzugsweise jene Distriktsstraßen berücksichtigt habe, welche den größten Verkehr vermitteln, und die meisten Distrikte, und darunter auch solche berühren, welche gar keine Staatsstraßen haben. Den mit Beiträgen bedachten Distrikten werde übrigens keine besondere Wohlthat erwiesen, weil die Beiträge vorzugsweise nach den baaren Auslagen für Kunstbauten berechnet seien, und die Distrikts-Gemeinden nicht nur die Hand- und Spanndienste zu leisten, sondern auch wegen Unzulänglichkeit der Kreisbeiträge noch Baarauslagen zu bestreiten hätten.

Anbelangend die Straße von Natternberg nach Plattling sei die unverzügliche Instandsetzung derselben dringend geboten, weil der Verkehr auf derselben wegen der Verbindung mit der Ostbahn in außerordentlicher Weise sich vermehrt habe, und die projektirte Erbauung einer Eisenbahn von Deggendorf nach Plattling noch in weiter Ferne stehe.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Ausschußantrag mit 15 gegen 7 Stimmen angenommen.

Sodann kam eine Vorlage der kgl. Regierung zur Verhandlung, die Herstellung eines neuen Stallgebäudes für die Kreis-Ackerbauschule zu Schönbrunn betreffend.

In Ansehung der baufälligen, nicht genug räumlichen und unzweckmäßigen Stallgebäude an der genannten Schule hat die kgl. Regierung einen Bauplan für eine Stallung anfertigen lassen, welcher auf 26 Stück Viehes berechnet und so gestellt ist, daß in Zukunft auch noch andere Attribute der Anstalt, als Brennerei und Käserei angebaut werden können, und ein symetrisches Ganze bilden.

Die revidirten Kostenanschläge belaufen sich auf 9420 fl., sollten sich aber auf 6000 fl. dadurch ermäßigen, daß die Dimensionen beschränkt, das Bauholz aus der eigenthümlichen Waldung genommen, und die Bausteine von einem näher gelegenen Orte bezogen werden.

Zur Beschaffung der Bausumme von 6000 fl. wird vorgeschlagen, daß 3000 fl. aus dem für Industrie und Cultur admassirten Fonde und 3000 fl. aus der Erübrigung der Kreishauptfonds-Rechnung für das Jahr 1861/62 im Betrage zu 7885 fl. 42¾ kr. entnommen werden können, und möge dieses Baukapital, wo ferne es noch nicht der Fall ist, bis zur ermöglichten Inangriffnahme des Baues zu Gunsten des Bauzweckes verzinslich gemacht werden.

Der Ausschußreferent begutachtet, dem Antrage der kgl. Regierung stattzugeben; es liege im Interesse der ordentlichen Bewirthschaftung des Oekonomiegutes an der Kreis-Ackerbauschule, und der Bestimmung derselben, Gebäude herzustellen, welche die Aufzucht des Jungviehes und die Haltung des Nutz- und Mastviehes gedeihen lassen. Wer diese Anstalt besuche, oder Unterricht an ihr nehme, müsse in den Wirthschaftsgebäuden nicht weniger als in der Wirthschaft selbst ein besseres Vorbild gewinnen, das ihn zur Nachahmung ermuntere. Der dermalige Landrath habe die Instandsetzung dieser Anstalt gewünscht und gefördert und soll am Ende seiner Wahlperiode und bei seinem letzten Zusammensein derselben eine eben so nothwendige bauliche Verbesserung als ehrende Zierde gewähren. Dem Referenten traten drei Ausschußmitglieder bei.

In der gemeinsamen Verhandlung wurde dagegen erinnert, ob der Bau nicht noch aufschiebbar sei, und der Aktivrest für diesjährige Bedürfnisse verwendet werden sollte. Doch die meisten Landräthe, welche die Stallgebäude erst kürzlich besehen hatten, fanden dieselben nicht nur baufällig, sondern auch ungeeignet, und neigte sich die Mehrzahl der Ansicht zu, daß die Bausumme bewilliget werden sollte, weil der Bau nothwendig sei, und weil der Landrath in seiner letzten Jahressitzung seine Hand von dieser Anstalt nicht zurückziehen, sondern so viel an ihm ist, sie ihrer Vollendung entgegenführen sollte.

Das Ausschußgutachten wurde im Plenum mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Ferner wurde ein Antrag eingebracht, welcher die Besetzung der erledigten Advokaten-Stellen an den größeren Landgerichten verlangte. Der Antragsteller behauptet, daß die Landbewohner den Rechtsschutz durch Anwälte entbehren müßten oder nur durch größeren Kostenaufwand erlangen könnten, den jetzt die Reisen der Advokaten und Partheien von und zu den Bezirksgerichten verursachen, an größeren Landgerichten sei der Beamte wegen Geschäftslast nicht im Stande, die Prozesse im mündlichen Verhöre ordentlich zu instruiren, und müßten deßhalb die Partheien zu einem Advokaten sich wenden, der oft 14—16 Stunden entfernt sei; weder die Gerichtsorganisation noch die neue Civilgesetzgebung werden die Prozesse mindern, und namentlich werde die Güterzertrümmerung es wünschenswerth machen, daß bei größern Gerichten wieder Advokaten angestellt werden.

Dagegen führt das Ausschußgutachten an, daß die dermalige Strafrechtspflege und das Polizei-Strafverfahren, sowie die Einführung des Notariates den Wirkungskreis der Anwälte mehrseitig vereinfacht habe, und die bevorstehende Civilprozeßordnung denselben noch mehr beschränken werde. Auch habe die öffentliche

Stimme sich zu einem derartigen Wunsche noch nicht erhoben, weßhalb vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, auf den Antrag nicht einzugehen. Auch im Plenum fand er wenig Unterstützung. Zu Gunsten desselben brachte man vor, daß die Anwälte nicht nur Prozesse, sondern auch Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten zu vertreten hätten, und daß in Ermangelung derselben Winkel-Advokaten benützt würden. Dagegen wurde bemerkt, daß die Landgerichte nur Streitobjekte, die nicht über 150 fl. hinangehen, verhandeln dürften, und deßhalb ein Anwalt das erforderliche Einkommen sich kaum verschaffen könnte, daß für streitende Partheien nicht ein, sondern zwei Anwälte nöthig seien, und daß das Zuhandensein der Advokaten auch Anlaß werde, die Prozeßsucht zu befriedigen.

Der Antrag wurde einstimmig abgelehnt.

Von einem Landrathsmitgliede wurde der Antrag eingebracht, daß in Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des bayerischen Waldes gestattet werden möchte, daß bei isolirt stehenden Gebäuden und solchen neuen Ansiedlungen, dann bei Gebäuden, bei welchen bloß Wiederaufbau oder Ausbesserung nothwendig wird, während dieselben schon früher von Holz waren und die Bauunternehmer zu gleicher Zeit unvermögend sind, besser zu bauen — die Gebäude mit Schindeln zu decken.

Der I. Ausschuß beantragte, der Landrath möchte an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte stellen, in Rücksicht auf die klimatischen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse des bayerischen Waldes zu gestatten, daß bei isolirt stehenden Gebäuden, sowie bei Ausbesserungen und kleinen Anbauten von einigen Schuhen — die fraglichen Gebäude mit Scharschindeln gedeckt werden dürfen, und daß deßfallsige Dispensations-Gesuche der Bauunternehmer von Seite der einschlägigen k. Behörden und Stellen geeignete Berücksichtigung und Gewährung finden mögen, überhaupt daß die höchste Verordnung vom 8. März 1824 über die Dispensirung der Schindeldächer aufrecht erhalten werde.

Dieser Antrag des Ausschusses wurde vom Landrathe einstimmig angenommen.

Der Präsident schloß nun die Sitzung, und bestimmte die nächste auf Montag den 22. Juni Vormittags 9 Uhr.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VI. Landraths-Sitzung am 22. Juni 1863.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
20 Mitglieder.

Bei der Verlesung des Protokolls über die V. Sitzung wurde eingewendet, daß der Ausschußantrag bezüglich der Vertheilung des für die Distriktsstraßen bewilligten Zuschusses von 62000 fl. nicht mit 15 gegen 7, sondern mit 14 gegen 8 Stimmen angenommen worden sei, und bei der neuerlichen Constatirung der Abstimmung ergab sich, daß ein zur Verneinung aufgestandenes Landrathsmitglied sich wieder niedergesetzt hatte, ehe noch die Stimmenzählung vollendet war.

Ein Landrathsmitglied hatte sich ein Gesuch der Lehrer der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau um Gleichstellung ihres Gehaltes mit jenem der Studienlehrer und um Gründung einer Unterstützungsanstalt für dienstuntaugliche Lehrer sowie für die Relikten derselben als Antrag angeeignet.

In erster Beziehung ist das Gesuch dadurch motivirt, daß die vom Landrathe beantragte Erhöhung der Besoldungen und Dienstalterszulagen nur in der Form

einer vorübergehenden Remuneration bewilligt worden sei, während die Normirung der Gehaltsbezüge und die monatliche Erhebung derselben analog jenen der Studienlehrer angestrebt werde; in letzterer Beziehung ist angeführt, daß die Pensionsverhältnisse der ohne pragmatische Rechte angestellten Lehrer an den technischen Anstalten noch immer nicht geregelt seien, und deßhalb jeder Lehrer mit Angst und Kummer dem Zeitpunkte entgegensehe, wo er wegen vorgerückten Alters nicht mehr werde dienen können, daß ferner der Landrath von Oberfranken im vorigen Jahre die Regelung der Pensionsverhältnisse der technischen Lehrer und ihrer Relikten ganz analog denen der Studienlehrer beantragt habe, von der Allerhöchsten Stelle aber darauf nicht eingegangen worden sei, weil von den Landräthen der andern Kreise derartige Anträge noch nicht gestellt worden seien, und daß endlich die Lehrer der Gewerbs- und Handelsschule in Bamberg bereits die Satzungen der gewünschten Unterstützungs-Anstalt entworfen und allen übrigen technischen Anstalten mitgetheilt hätten, damit diese hochwichtige Angelegenheit bei allen Landräthen gleichmäßig angeregt werde.

In dem vom I. Ausschusse erstatteten Vortrage wurde darauf hingewiesen, daß in dem Allerhöchsten Abschiede für den Landrath von Niederbayern vom 14. November 1862 die vom Landrathe beantragte Gehaltsaufbesserung der Lehrer an den Gewerbs-Schulen nur für das Jahr 1862/63 als vorübergehende Remuneration bewilligt, zugleich aber in Aussicht gestellt worden sei, daß bezüglich der gleichmäßigen Regulirung der Funktionsgehalte und Alterszulagen der Lehrer an den Gewerbs-Schulen, vom Jahre 1863/64 an, die geeignete Proposition an den Landrath werde gebracht werden. Da nun das kgl. Staatsministerium in den Exigenz-Etat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Paßau für das Jahr 1863/64 die Besoldung der Lehrer nach 700 fl. und die Alterszulage nach 125 fl. für jedes Sexennium eingestellt habe, ohne die Bemerkung beizufügen, daß die Mehrbeträge nur als vorübergehende Remunerationen bewilligt seien, so sei der erste Theil des Gesuches bereits erledigt und gegenstandslos geworden.

Anbelangend die Gründung eines Unterstützungs-Fondes sei durch ein höchstes Ministerial-Rescript vom 17. Jänner l. Js. ad Num. 9828 bereits anerkannt worden, daß die Lage der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im Falle ihrer Dienstesunfähigkeit sowie die Subsistenz ihrer Relikten zur Zeit noch wenig gesichert erscheine, welches Verhältniß die Aufmerksamkeit der kgl. Staats-Regierung auf sich zu ziehen um so mehr geeignet sei, als in neuerer Zeit bei allen Zweigen des öffentlichen Dienstes die Nothwendigkeit sich geltend gemacht habe, auch für die nicht pragmatisch Bediensteten auf den Fall der Funktionsunfähigkeit sowie für ihre Hinterlassenen entsprechende Vorsehung zu treffen. Die kgl. Kreis-Regierung sei durch das erwähnte Rescript beauftragt worden, nach den vom kgl. Staatsministerium gemachten Andeutungen und mit Rücksicht auf den allerhöchsten Landtags-Abschied vom 10. November 1861 §. 18 Ziff. 2 ein Gutachten abzugeben, welchem Auftrage die kgl. Kreis-Regierung bereits durch Bericht vom 16. Februar l. Js. entsprochen habe.

Die Verhandlungen bezüglich der Regulirung der Pensionsverhältnisse der technischen Lehrer und ihrer Relikten seien bei dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten noch im Laufe, und so lange nicht hierüber von der kgl. Kreisregierung eine Mittheilung an den Landrath gemacht werde, werde er sich mit dieser Angelegenheit nicht weiter befassen können.

Der Ausschuß beantragte, der Landrath wolle im Hinblicke auf die Bestimmungen der Artikel 15 und und 29 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 sich dahin schlüssig machen, daß das Gesuch der Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Paßau vom 8. d. Mts. bezüglich der Gleichstellung

ihrer Besoldungen mit jenen der Studienlehrer als bereits bewilligt zu berathen habe, bezüglich der Gründung einer Unterstützungsanstalt für dienstuntaugliche Lehrer sowie für die Relikten derselben aber auf das Gesuch zur Zeit nicht einzugehen, sondern dasselbe nimmt dem beiliegenden Statuten-Entwurfe der kgl. Kreisregierung zur Kenntniß mitzutheilen und einer geneigten Bedachtnahme zu empfehlen sei.

Der kgl. Regierungskommissär erläuterte, daß die Gehaltsaufbesserungen nur deßhalb für das Jahr 1862/63 in Form vorübergehender Remunerationen bewilligt worden seien, weil nicht von allen Kreisen gleiche Anträge gestellt worden seien, und daß die Proposition der gleichmäßigen Regulirung der Funktionsgehalte und Alterszulagen der Lehrer an den Gewerbschulen für das Jahr 1863/64 vorbehalten worden sei, um in dieser Beziehung eine Gleichheit in allen Kreisen zu erzielen.

Von einem Landrathe wurde der Wunsch geäußert, daß zum Troste der Lehrer die Angelegenheit der Unterstützungs-Anstalt einer baldigen Erledigung zugeführt werden möchte, wogegen anderseits zur Beruhigung darauf aufmerksam gemacht wurde, daß für die Lehrer der technischen Anstalt bereits sehr viel geschehen sei, indem nicht nur ihre Gehalte bedeutend aufgebessert, sondern auch die Sustentationen für einen dienstunfähig gewordenen Lehrer und die Alimentationen für 3 Lehrers-Wittwen aus dem Kreisfonde ausgemittelt worden seien.

Der Antrag des Ausschusses wurde vom Landrathe mit allen Stimmen angenommen.

Hierauf wurde vom II. Ausschuß Vortrag erstattet über die Vorlage der kgl. Regierung, den Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, und zwar:

a) über die an einzelnen Schulen der 21 Amtsbezirke bisher geleisteten Ertigenzzuschüsse, besonders über über die Vertheilung der im Vorjahre bewilligten Aversalsumme von 5000 fl. und

b) über die von Schulsprengeln des Kreises erbetenen weitern Unterstützungen, deren Beträge von den kgl. Bezirksämtern vorgeschlagen und von der kgl. Kreisregierung revidirt vorgelegt wurden.

Von der Aversalsumme von 5000 fl. fand der Ausschuß 4359 fl. 33½ kr. an unterstützungsbedürftige Gemeinden in sorgfältiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse hinausgegeben und hatte nichts zu erinnern, sowie auch der Landrath sich damit zufrieden stellte.

Das Verzeichniß der nicht zureichend dotirten Schulstellen zählte deren 494, welche zusammen eine Bedarfsumme von 52,037 fl. erheischen. Davon tragen die Schulgemeinden

16,034 fl. 6 kr. 2 hl.,

aus verfügbaren Mitteln vermochte die Kreisregierung anzuweisen

27,038 fl. 55 kr. 3 hl.

und sind durch Zuschuß noch zu decken

8963 fl. 58 kr. 3 hl.

In Erwägung, daß die Leistungssumme der Gemeinden eine beträchtliche sei, und daß im Falle einer Nichtgenehmigung des weiteren Bedarfes die erhöhten Anforderungen an die Gemeinden Lehrer und Schule in eine unerfreuliche Lage bringen würden, begutachtet der Ausschuß, die Bedarfssumme von 8963 fl. 58 kr. 3 hl. auf Kreisfonds überzutragen und den von der kgl. Regierung als überbürdet erkannten Gemeinden die zugedachten Unterstützungsbeträge ungeschmälert zuzuwenden, und fügte noch den Wunsch bei, daß in Zukunft die Gesuche in ein einheitliches Formular gebracht werden möchten, welches die Gesammtbelastung der um Unterstützung nachsuchenden Gemeinden einsehen lasse.

Der Landrath erhob keine Widerrede gegen diesen Antrag; er erkannte namentlich in der Wahrnehmung, daß die Kreisregierung 5 Schulen, die von der In-

struirenden Behörde umgangen waren, ins Verzeichniß aufnahm, eine dankenswerthe Inachtnahme der einzelnen Bedürfnisse, bewilligte einhellig die beantragte Zuschußsumme — jedoch nicht als ständig, sondern vorläufig fürs Jahr 1863/64; über die Art und Weise aber, wie das Ueberbürdetsein einer Gemeinde sich am sichersten erkennen lasse und über das einheitliche Formular, kam es zu einer weitwendigen Erörterung. Da nach dem neuen Schulgesetze die Schulen Angelegenheiten der Gemeinde sind und diese zunächst den Bedarf aufzubringen haben, so wurde angeführt, daß mit Zutheilung von noch ungetheilten Gemeindegründen mancher Schuldienst sich aufbessern oder die Gemeindelast sich verringern ließe; auch stellte sich bald heraus, daß man sich über die Bezeichnung „politische Gemeinde" und „Schulgemeinde" zu verständigen habe, da das neue Schulgesetz nur mehr von Gemeinden und Schulsprengeln handelt, und die Benennung „Schulgemeinde" auf dem Verordnungswege geradezu untersagt ist. Die Gemeinden haben den Bedarf der Schule oder der Schulen, die im Umfange des Gemeindebezirkes liegen, festzustellen, und wenn aus einer Gemeinde einzelne Orte oder Familien auswärtigen Schulen zugewiesen seien, so müsse nach Artikel 7 des Schuldotationsgesetzes der Schulbedarf auf die zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden durch die hiezu bestimmte Commission repartirt werden und Sache der einzelnen politischen Gemeinde sei es dann, die sie treffende Quote aufzubringen, sei es durch Bezahlung aus der Gemeindekassa, oder Erhebung direkter Gemeindeumlagen, oder auf andere gesetzlich zuläßige Weise. Wohl könne auch eine Gemeinde beschließen, daß die, auswärtigen Schulen zugetheilten, einzelnen Ortschaften wie bisher auch ferner die treffenden Schulbedarfsquoten allein zu bestreiten haben; es dürfte jedoch die Bestreitung aller Schulbedarfsquoten durch die Gesammtgemeinde mit weniger Schwierigkeiten verbunden sein, und dadurch auch eine etwa nothwendig werdende Ein- oder Ausschulung erleichtert werden.

Nicht um Ueberbürdung einer Schule oder eines Schulsprengels, sondern nur um die Ueberbürdung einer politischen Gemeinde könne es sich handeln, und es sei die vom Steuergulden zu zahlende direkte Gemeindeumlage und Distriktsumlage der richtige Maßstab, um das Ueberbürdetsein einer Gemeinde zu beurtheilen.

Zu diesem Behufe wurde das Formular in Vorschlag gebracht, nach welchem das Bezirksamt Paßau für die Schulverwaltungen die Ermittelung der Unterstützungsbedürftigkeit nach dreijährigem Durchschnitte angeordnet hatte mit den Rubriken: Leistungen für Gemeindezwecke, Armenzwecke, auf Distriktslasten, auf Schulzwecke, Betrag der sämmtlichen direkten Steuern, Gesammtsumme der Geldkonkurrenz; Quote nach dem Steuergulden.

Dagegen wurde eingewendet, daß durch die vielen Rubriken die Uebersichtlichkeit erschwert werde.

Endlich vereinigte man sich zu dem bittlichen Antrage an die kgl. Kreis-Regierung, die Gesuche der wegen Ueberbürdung um Unterstützung aus dem Kreisfonde bittenden Gemeinden künftighin in einer Tabelle vorzulegen, welche die auf den Steuergulden treffende gesammte Gemeindeumlage und Distriktsumlage, beide mit Einschluß der Naturalleistungen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre für jede politische Gemeinde ersehen lasse.

Damit war die heutige Verhandlung beendet und setzte der Präsident noch die nächste Sitzung auf Morgen Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VII. Landraths-Sitzung vom 23. Juni 1863.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Zum Beginne der Sitzung wird das Protokoll über die gestrigen Verhandlungen verlesen und genehmigt, und vom Präsidenten der Einlauf kund gethan.

Der II. Ausschuß referirt über den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 1863/64 von Caput I bis Caput VII mit Ausnahme des Kapitels III.

Caput I. Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds,

bleibt das Postulat zu 2203 fl. bis zur Feststellung des Steuerprocentes ausgesetzt.

Caput II. Bedarf des Landrathes.

Das Postulat zu §. 1 — 3 in Summa 2000 fl. einstimmig angenommen.

Caput IV. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau.

Voranschlag . . . . 7690 fl.
vom Ausschusse beantragt und vom Landrathe einstimmig genehmigt . . . . 7380 fl.

Im vorigen Jahre hatte der Landrath die Gleichstellung der Gehalte und Alterszulagen für die Lehrer an technischen Schulen mit dem der Lehrer an Lateinschulen mit dem Anhange beschlossen, daß die Funktionsremuneration, welche jene Lehrer für Unterricht an der Handwerksfeiertagsschule oder in andern Lehrgegenständen bisher neben den Jahresbesoldungen bezogen haben außer Ansatz zu belassen seien mit einziger Ausnahme der Remuneration für die Rektoratsführung, weil nach allerhöchsten Vorschriften für die technischen Unterrichts-Anstalten vom 4. April 1836 der förmlich angestellte Lehrer der Anstalt seine ganz Thatkraft zuzuwenden, und namentlich den Unterricht in der Handwerks-Feiertagsschule unentgeltlich zu geben hat.

Die Personalexigenz dieser Schule wurde mit 6235 fl. und darunter 310 fl. Remunerationsgebühren in Ansatz gebracht. Auf den Grund des genannten vorjährigen Beschlusses beantragte der Ausschuß die Ablehnung dieser Gebühren und nahm der Landrath diesen Antrag einstimmig an.

Demnach stellt sich

a) die Personalexigenz für diese Schule auf	5925	fl.
b) die Realexigenz auf	1697	„
c) der Reservefond auf	66	„
zusammen	7688	fl.
Die Einnahmen betragen	308	fl.
Der bewilligte Bedarf	7380	fl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Landshut.

In den Etat eingestellt:

1. auf Personalexigenz	5180	fl.
2. „ Realexigenz	1447	„
3. als Reservefond	76	„
zusammen	6703	fl.
Davon bestreitet die Commune Landshut	500	fl.
und bleibt ein Postulat von	6203	fl.

Da nur die votirten Gehaltserhöhungen in den Etat eingestellt sind, beantragt der Ausschuß die Annahme und stimmt der Landrath dem Antrage einhellig bei.

b) in Straubing.

Postulat:

	fl.	kr.	hl.
1. auf Personalexigenz . .	5287 fl.	49 kr.	1 hl.
2. „ Realexigenz . .	1820 „	45 „	— „
3. als Reservefond . .	71 „	25 „	3 „
zusammen	7180 fl.	— kr.	— hl.
Davon bestreitet die Stadt-Commune	4070 fl.	— kr.	— hl.
Bedarfssumme	3110 fl.	— kr.	— hl.

Nach dem Gutachten des Ausschusses bewilligt der Landrath 2930 fl. — weil in die Personalerigenz 180 fl. Remuneration aufgenommen sind, welche er aus demselben Grunde wie bei der Schule Paßau ablehnte.

§. 3. Für die Kreisackerbauschule bei Schönbrunn Etatsposition . . . . 2725 fl. einstimmig genehmigt.

§. 4. Für die Kreis-Weberschule in Paßau Postulat . . . . 343 fl. 39 kr. einhellig bewilligt; im vorigen Jahre sprach der Ausschuß den Wunsch aus, daß die zunächst Betheiligten höhere Zuschüsse für diese Schule in Zukunft leisten möchten.

Dem Landrathe wurde heuer kund gegeben, daß von Seite der Commune diesem Wunsche Genüge geschehe, indem dieselbe ein geeigneteres Lokal auf ihre Kosten der Anstalt bereit stelle.

Die Postulate zu

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . . . 200 fl.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen . . . . 800 fl.

§. 7. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer . . . . 600 fl.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1300 fl.

wurden ohne Widerrede angenommen und Summe auf Cap. IV. im Postulate zu . . 22971 fl. 39 kr. auf 22480 fl. angesetzt.

Caput V. Gesundheit.

Die Etatspositionen zu

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt 5000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammenschülerinen . . . . 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . . . 600 fl.

zusammen 6400 fl.

sind einstimmig bewilliget worden.

Caput VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfs-Magazin in den Etat eingestellt . . . . . . 4000 fl.

Der Ausschußreferent hatte keinen Einsatz mehr beantragt, weil die abmassirte Summe mit dem gegenwärtigen Jahre auf 60000 fl. hinanzustehen komme, was für die beabsichtigte Hilfeleistung dieses Magazins genügen dürfte.

Die Mehrzahl der Ausschuß-Mitglieder beantragte eine Einstellung von 1000 fl., wozu sich auch im Plenum die Mehrzahl geneigt zeigte. Sie ging auf die Begründung dieses der Wohlfahrt des Kreises gewidmeten Institutes zurück, und glaubte in ihrer letzten Jahressitzung dasselbe von den votirten Unterstützungen nicht ausschließen zu sollen.

Sei auch die Größe des Kapitals bedeutend, so würde das Zinsenerträgniß doch noch nicht hinreichen, um dem Nothstande einer Theuerung bei der ärmeren Klasse der Kreisbevölkerung abhelfen zu können, und wenn auch der erleichterte und beschleunigte Verkehr die Magazinirung entbehrlich mache und Getreide rasch an Ort und Stelle zu bringen vermöge, so könne er doch eine Theuerung nicht verhindern.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, 1000 fl. einzustellen, mit 16 gegen 7 Stimmen angenommen.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge Position . . . . 200 fl.

genehmigt, und so das Postulat zu Cap. V. per 4200 fl. in der Größe von . . . . 1200 fl. angenommen.

Caput VII. Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen das Postulat zu 17000 fl. ohne Anstand bewilligt.

§. 2. Für Uferschutz nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Postulat

a) für bestimmte Schutzbauten . . 28000 fl.

b) als Reservefond . . . . . 2000 fl.

Zusammenstellung

der speziellen Kostenanschläge für Kreisfonds-Uferschutzbauten in Niederbayern pro 1863/64.

Nro.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten	Hievon trifft den Kreisfond.	Antrag des Ausschusses	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	A. Donau.					
1	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im kgl. Rentamtsbezirke Neustadt	150	—	150	150	150
2	Uferschutzbau am Grundstücke des Ant. Pollinger zu Kelheimwinzer	230	30 Aerar 40	160	160	160
3	dto. an den Grundstücken des Gasser, Metzger und Pradl von Pestfoal	960	125 Aerar 85	750	750	750
4	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im k. Rentamtsbezirke Kelheim	200	—	200	200	200
5	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Aholfing	2500	500 Aerar 500	1500	1500	1500
6	Uferschutzbau am rechten Ufer unterhalb Landsdorf	750	150 Aerar 150	450	450	450
7	dto. „ „ „ bei Breitenfeld	1400	250 Aerar 250	900	900	900
8	Fortsetzung des Uferschutzes am linken Ufer bei Kößnach . .	2800	700	2100	2100	2100
9	dto. „ „ „ „ „ bei Sossau . .	1000	250	750	750	750
10	dto. „ „ „ rechten Ufer bei Kagers . .	1100	275	825	825	825
11	dto. „ „ „ rechten Ufer bei Hofstetten dann auch am linken Ufer . . .	1700	425	1275	1275	1275
12	dto. „ „ am rechten Ufer unterhalb Hermannsdorf	600	150	450	450	450
13	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im kgl. Rentamtsbezirke Straubing	200	—	200	200	200
14	Fortsetzung des Uferschutzes bei Zeitldorf	765	207	558	558	558
15	Versicherung der Ufer- und Dammböschungen zu Niederalteich .	340	Damm-Conf. 90	250	250	250
16	Fortsetzung des Uferschutzes am Auterwörth	920	230	690	690	690
17	dto. „ „ bei Polkasing	900	Aerar 300	600	600	600
18	Uferversicherung bei Mühlau, Gem. Nesselbach	660	320 Aerar 140	200	200	200
19	Fortsetzung des Uferschutzes am Mutz'schen Grundstücke beim Reifzieher	668	150	518	518	518
20	dto „ „ am Renner'schen Grundstücke beim Wieshof	567	136	431	431	431
21	Uferschutzbau am linken Ufer nächst Gerading	1016	246	770	770	770
22	Fortsetzung des Uferschutzes am Stelzenhofe	1080	350	730	730	730
23	Unterhaltung der Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Paßau	100	—	100	100	100
	Summa für die 48 5/6 Stunden lange Donaustrecke	20606	6049	14557	14557	14557

Nro.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten	Hievon trifft den Kreisfond.	Antrag des Ausschusses	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	B. Inn.					
1	Fortsetzung des Uferschutzes an der Geisau	610	150	460	460	460
2	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Simbach	500	—	500	500	500
3	Uferschutzbau an der Bründlau bei Aufhausen	724	190	534	534	534
4	Zuschußbauten in den Eggelfinger-Auen	950	190	760	760	760
5	Uferschutz an der Würdingerau resp. dessen Erhaltung . .	3300	550 / Aerar 550	2200	2200	2200
6	Verlängerung des Uferschutzes bei Reding	440	110	330	330	330
7	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Griesbach	800	—	800	800	880
	Summa für die 20¼ lange Innstrecke	7324	1740	5584	5584	5584
	C. Isar.					
1	Uferschutz in der Weizerau resp. Fortsetzung desselben . . .	734	74	660	660	660
2	Vervollständigung der Flußkorrektion unterhalb Hofham . .	5600	Bau-Aerar 3000 / Forst-Aerar 1000	1600	1600	1600
3	Fortsetzung des Uferschutzes an der sogenannten Firmerwiese .	680	Bau-Aerar 230 / Forst-Aerar 150	300	300	300
4	dto „ „ bei Pislas	363	73	290	290	290
5	Fortsetzung resp. Verlängerung des Leitwerkes unterhalb Pislas	625	125	500	500	500
6	dto. des Uferschutzes am Langenmühlbache	430	86	344	344	344
7	dto. „ „ an den Durnwangerfeldern . . .	385	100	285	285	285
8	Uferschutzbau an der Einmündung des Niederaichbacher-Durchstiches	545	Bau-Aerar 245	300	300	300
9	Uferschutzbau bei der Niederaichbacher-Brücke	500	50	450	450	450
10	dto. bei der Wörtherbrücke	350	70	280	—	—
11	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Landshut	400	—	400	400	400
12	Unterhaltung des Uferschutzes bei der Loichingerbrücke	100	—	100	100	100
13	Uferschutzbau bei der Gottfriedingerbrücke	820	176	644	644	644
14	dto. bei der Mammingerbrücke	1440	360	1080	1080	1080
15	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Dingolfing	100	—	100	100	100
16	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Landau	250	—	250	250	250
17	Unterhaltung des Ueberschwemmungsdammes bei Fischerdorf .	200	—	200	200	200
18	Uferschutzbau bei Schildern resp. dessen Aufhebung	143	33	110	110	110
19	Unterhalt der Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Deggendorf	200	—	200	200	200
	Summa für die 24⅞ Stunden lange Isarstrecke	13865	5772	8093	7813	7813

Diese Postulate wurden nach dem tabellarischen Ausweis auf Gutachten des Ausschusses einstimmig genehmigt, und nur die 280 fl. für den Uferschutz bei der Wörtherbrücke beanstandet, weil der Realitätenbesitzer ausschließlich dazu verpflichtet sei.

Auf Antrag des Ausschusses wurde der Ausfall von

280 fl. zum Reservefond geschlagen, so daß die bewilligte Bausumme . . . . 27,720 fl.
und der Reservefond . . . . . . 2280 fl.
beträgt.

Die Tagesordnung fand eine Unterbrechung durch das Gesuch des Landrathsmitgliedes Jakob Hlen um Urlaub für den Rest der heutigen Sitzung und für den morgigen Tag behufs einer durch Familienverhältnisse dringend gebotenen Reise; der Urlaub wurde durch einstimmigen Beschluß gewährt, worauf der Gesuchsteller sogleich sich entfernte.

Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß die Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1842 aufgehoben, und keine Aufschlagrückvergütung für das in das Ausland versendete Bier mehr geleistet werden möchte, weil das braune Bier in immer weitern Kreisen zum unentbehrlichen Bedürfnisse werde, und nicht nur für die im Auslande, vorzüglich in Norddeutschland, entstandenen großartigen Brauereien sehr große Quantitäten der beliebten bayerischen Gerste und Malzes, sondern auch in Folge der erleichterten Beförderung auf den Schienenwegen eine hohe Zahl von Eimern braunen Bieres ausgeführt werde, und weil deßhalb für den Fall, daß ungünstige Gersten-Ernten eintreten würden, eine übermäßige Theuerung der Gerste und folgeweise auch des Nationalgetränkes zu besorgen wäre.

Die Mehrheit des I. Ausschusses begutachtete den Antrag aus den angeführten Gründen und in der Erwägung, daß sehr theuere Bierpreise unzweifelhaft eine mindere Bierconsumtion und folgeweise auch einen bedeutenden Entgang an den Erträgnissen des Malzaufschlages veranlassen würden.

Die Minderheit des Ausschusses sprach sich gegen den Antrag aus, weil es gegen das volkswirthschaftliche Interesse und die herrschenden Grundsätze der möglichsten Geschäftserleichterung und Hebung des gewerblichen Verkehrs verstoßen würde, wenn durch die Aufhebung der Malzaufschlags-Rückvergütung auf das in das Ausland versendete Bier gleichsam ein Ausgangszoll zur Unterdrückung der Ausfuhr gelegt würde.

Der Landrath beschloß mit 16 gegen 6 Stimmen die Ablehnung des Antrages.

Hierauf wurde von den hiezu abgeordneten Landrathsmitgliedern über die Rechnungs-Ergebnisse der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1861/62 Bericht erstattet.

Das Brandversicherungs-Kapital von 184,239 Gebäuden bestand am Ende September 1862 in
97'609,832 fl. — kr. — hl.,
die geleisteten Brandentschädigungen betrugen
402,752 fl. 18 kr. 6 hl.
also gegen das Vorjahr mehr um 316,752 fl. 18 kr. 6 hl.
Die ganze Jahreseinnahme betrug 321,239 fl. 13 kr. 2 hl.,
die Gesammtausgabe . . . 204,987 fl. 12 kr. 2 hl.
der Aktivrest . 116,252 fl. 1 kr. — hl.,
welche Summe in folgender Weise nachgewiesen ist:

Baar liegen in den Brandversicherungskassen der Distrikts-Verwaltungsbehörden 41,620 fl. 55 kr. — hl.
in Bankscheinen zu 3% 23,650 „ — „ — „
„ „ zu 2½% 41,900 „ — „ — „
„ „ zu 2% 9,081 „ 6 „ — „
in Summa 116,252 fl. 1 kr. — hl.

Das Comité hatte gegen die Rechnung und den Kassastand nichts zu erinnern, ebenso auch der Landrath.

Hiemit endete die Sitzung und die nächste wurde auf Donnerstag den 25. Juni Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VIII. Landraths-Sitzung am 25. Juni 1863.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Die Sitzung nimmt mit Lesung des Protokolls ihren Anfang, gegen welches nichts erinnert wurde. Der II. Ausschuß setzte den Vortrag über die zu bewilligenden Kreis-Ausgaben fort, und machte man sich vorerst schlüssig über die Positionen zu

Caput III. Erziehung und Bildung.

A. Personalexigenz Postulate:

		fl.	kr.	dl.
1.	Fundations- u. dotationsmäßige Reichnisse	4843	15	—
2.	Zuschüsse für die isolirten Lateinschulen	—	—	—
3.	Zuschußbedarf zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer und Schulprovisoren, und zwar:			
	a. zur Deckung der Congrua nach dem frühern Maaße	20059	30	—
	b. zur Erhöhung derselben auf 250 fl. beziehungsweise 200 fl.	6511	22	2
4.	Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen und zwar:			
	a. für die Schulgehilfen nach dem früheren Stande	6072	54	—
	b. für weitere, in neuerer Zeit aufgestellte Schulgehilfen	1367	—	—
5.	Aversalzuschuß zum Vollzuge des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861	8963	58	3
6.	Aversal-Zuschußleistungen zu Stadtschulen, und zwar:			
	a. für die Stadt Landshut	2000	—	—
	b. „ „ „ Paßau	5000	—	—
	c. „ „ „ Straubing	760	—	—
	d. „ „ „ Deggendorf	200	—	—
	e. „ „ „ Kelheim	200	—	—
7.	Zuschußbedarf zu Unterstützungen, und zwar:			
	a. für dienstunfähig gewordene Lehrer	2000	—	—
	b. zum Privatvereine für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer	200	—	—
	c. zum Schullehrer-Wittwen- u. Waisenverein von Niederbayern	500	—	—
	d. für Schullehrers-Relikten	2498	—	—
	e. für den Unterhalt der armen Schulschwestern	600	—	—
	f. für 3 Freiplätze im Präparanten-Institute der Schulschwestern zu Weichs	240	—	—
	g. zum Unterhalte der englischen Fräulein	250	—	—
8.	Zuschußbedarf für weibliche Arbeitsschulen	1440	—	—
9.	Zuschußbedarf für Zeichnungs-Schulen	300	—	—
10.	Zuschußbedarf für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge	1000	—	—
		65006	—	1

Sämmtliche Postulate begutachtete der Ausschuß zur Annahme mit der Abänderung, daß statt des zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes — wie im Vorjahre — eingestellten Aversalzuschusses zu 5000 fl. die in der VI. Sitzung votirte Bedarfssumme von 8963 fl. 58 kr. 3 dl. in Ansatz gebracht worden ist, und stimmte der Landrath einhellig bei.

Das Postulat von 1440 fl. für weibliche Arbeitsschulen wollte ein Mitglied auf 2000 fl. erhöht haben, um mit dem Mehrbetrage Lehrende und Lernende aufzumuntern.

Im Vorjahre waren dafür 2260 fl. postulirt, aber nur das heurige Postulat votirt, weil der Mehrbezug für die einzelnen Schulen unerheblich, im Ganzen aber doch eine bedeutende Ausgabssumme sei. Gegen die Erhöhung auf 2000 fl. wurde bemerkt, daß der Einsatz zu Gunsten der Arbeitslehrerinen gemacht sei, der Bedarf für die Schülerinen aber von diesen selbst oder von der Armenpflege bestritten werden müßte, woferne arme Kinder an diesem für sie so nützlichen Unterrichte Theil nehmen wollten. Die Erhöhung wurde nicht genehmigt, sondern die Position von 1440 fl. mit 21 gegen 2 Stimmen angenommen.

B Realexigenz.

Die Positionen zu	fl.	kr.	hl.
1. ständige Bauausgaben . . .	36	6	—
2. Beiträge zur Bestreitung der Baukosten für Schulhäuser zu	5000	—	—

ohne Widerspruch genehmiget.

Dem Postulate von 5000 fl. war noch ein Verzeichniß nachträglicher Unterstützungsgesuche beigefügt, welche die kgl. Regierung auf 1500 fl. herabgemindert hatte. Der Ausschuß wollte nur die ursprüngliche Summe von 5000 fl. zur Annahme empfehlen, ein Landrathsmitglied empfahl auch den Nachtrag von 1500 fl., da in Folge des siebenjährigen Werktagsschulbesuches an vielen Schulorten Erweiterungsbauten nothwendig geworden und die Anstände bekannt seien, welche die Forderungen an die Gemeinden für solche Zwecke verursachen.

Nach dem Gutachten des Ausschusses wurde die Position zu 5000 fl. mit 21 gegen 2 Stimmen genehmiget.

C. Schulaufsicht.

Eingestellt auf

1) Schulvisitationsgebühren der k. Distrikts-Schulinspektoren . . . . 1780 fl.

2) Gebühren für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen . . . . 1000 fl.

3) für lithographirte Papiere zu den Schulvisitations-Verhandlungen . . . . 50 fl.

Diese Einsätze genehmigte der Landrath einstimmig; ein Mitglied sprach den Wunsch aus, daß die Tagfahrt für diese Visitationen den Betheiligten nicht voraus bekannt werden sollte.

Ein Mitglied machte die Bemerkung, daß keine Verordnung bestehe, welche die Kundgabe verbiete, und könne der Fall eintreten, daß der Visitator sich alsogleich mit dem Vorsteher und der Gemeindeverwaltung benehmen soll. Der Landrath erachtete aber, die Absicht dieser Visitationen bringe es mit sich, daß die Betheiligten keine Notiz von der Zeit der Vornahme erlangen sollten, und eignete sich einstimmig den an die k. Regierung zu bringenden Wunsch an, daß allseitig die außerordentlichen Visitationen in überraschender Weise und ohne vorausgehende Kundgabe des Termines vorgenommen werden möchten.

Die zu §. 1 für die deutschen Schulen von A — C bewilligten Postulate betragen die Summe von 72872 fl. 6 kr. 1 hl.

§. 2. Sonstige Einsätze zu Anstalten für Erziehung und Unterricht

a. für Taubstummenunterricht . . . 1350 fl.

b. Freiplätze im Kreis-Blinden-Institute in München 375 fl.

c. Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder zu München . . . . 390 fl.

d. zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt . . . . 130 fl.

Zu §. 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . 200 fl.

Zu §. 4. Beitrag zum historischen Verein von Niederbayern in Landshut . . . . 100 fl.

Zu §. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein zu Passau . . . . 100 fl.

Zu §. 6. Reserve für Erziehung und Bildung 582 fl. 53 kr. 3 hl.

Die Einsätze zu §. 2—6 und die Gesammtsumme zu Caput III. mit . . . . 76100 fl. einhellig genehmiget.

Caput VIII. Allgemeiner Reservefond.

Dieser ist im Voranschlage mit 3664 fl. 44 kr. 2 hl. angesetzt; es muß aber die Bestimmung dieser Summe bis zum Schlusse der Berathungen über die Kreiseinnahmen ausgesetzt bleiben.

II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse, im Ganzen zu 50388 fl. 23 kr. 2 hl.

Cap. II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden . . — fl. — kr. — hl.

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen zu . . 8 fl. wurden unverändert angenommen.

Cap. IV. Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung pro 1861/62.

Diese Rechnung schließt mit einem Aktivreste von 14885 fl. 42 kr. 3 hl.

Hievon gehen . . . . 7000 fl. ab, welche durch den Allerhöchsten Landrathsabschied vom 14. November 1862 zur Deckung der Kreis-Ausgaben pro 1862/63 genehmiget wurden.

Weitere 3000 fl. wurden durch die gegenwärtige Landrathsversammlung zur Verwendung auf den Stallbau für die Kreis-Ackerbauschule bestimmt.

Es verbleiben somit nur noch 4885 fl. 42 kr. 3 hl. als verfügbarer Aktivrest und es wird beantragt, hievon 3000 fl. zu reserviren und gegenwärtigem Voranschlage der Kreis-Einnahmen pro 1863/64 sub Cap. IV. einzustellen.

Der vom Ausschusse beantragte Reservefond zu 3000 fl. wurde vom Landrathe einstimmig angenommen.

Cap. V. Kreisumlage.

Wenn nun die im Kapitel I bis IV vorgetragenen Einnahmen von den bezüglich der Kapitel I und VIII beantragten und bezüglich der übrigen Kapitel bereits durch Beschluß festgesetzten Ausgaben in Abrechnung gebracht werden, so bleibt ein annähernder Betrag von 107,000 fl., welcher durch die Kreisumlagen erlangt werden muß.

Der Ausschuß kann zwar seine Ueberzeugung nicht ändern, daß, nachdem die Steuerbeischläge bei Vertheilung der Distriktsumlagen in Anrechnung gebracht werden müssen, dieses auch aus den gleichen Beweggründen bei Festsetzung der Kreisumlagen stattfinden sollte, weil nur auf diese Weise nach den Bestimmungen des Gesetzes eine gleiche Vertheilung der Lasten erzielt werden kann, indem die Steuerbeischläge als Erhöhung den direkten Steuern mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in ihrem Prozenten-Maaße von einander abweichen; da jedoch der Allerhöchste Landraths-Abschied vom 14. November 1862 die Herbeiziehung der Steuerbeischläge bei Bestimmung der Kreisumlage als unstatthaft erklärt, so kann dieselbe nur nach dem Steuerprinzipale pro 1863 64 im Betrage von 1,079,489 fl. berechnet werden, welches ein Steuerprozent von 10,794 fl. ergibt.

Es werden demnach 10 Prozent der Steuerprinzipalsumme beantragt, welche nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe 105,781 fl. entziffern.

Von diesem Betrage der Kreisumlage berechnen sich sodann die zweiprocentigen Erhebungs- und Verwaltungskosten auf 2115 fl. — und sind mit dieser Summe im Cap. I der Kreis-Ausgaben vorzutragen.

Ferners ergibt sich bei Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen ein Ueberschuß von 1880 fl. 44 kr. 2 hl., welcher den Reservefond im Kapitel VIII der Kreis-Ausgaben bildet.

Der Landrath beschloß einstimmig nach dem Antrage des Ausschusses die Berechnung der Kreisumlage nach 10 Prozent der Steuerprinzipalsumme, und folgeweise den Ansatz der Einnahmen im Kapitel V auf

105,781 fl. sowie der Ausgaben im Kapitel I auf 2115 fl. und im Kapitel VIII auf 1880 fl. 44 kr. 2 hl., und sprach in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Ausschusse einstimmig seine Ueberzeugung dahin aus, daß nach Art. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, alle direkten Steuerarten, also auch die Steuerbeischläge, als Maßstab für die Berechnung der Kreisumlagen zu dienen hätten.

Der Präsident bemerkte, daß die nun festgesetzten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1863/64 in eine Uebersicht nach dem durch das k. Ministerialreskript vom 12. April 1863 vorgezeichneten Formulare einzutragen seien, welche in der nächsten Sitzung werde vorgelegt werden.

Ein Landraths-Mitglied hatte wiederholt den Antrag auf Errichtung zweier Beschälstationen im bayerischen Walde gestellt, weil in dem weiten Umkreise der Bezirksämter Regen, Grafenau, Wolfstein und Wegscheid sowie des links der Donau gelegenen Theiles des Bezirksamtes Paßau nicht eine einzige Beschälstation sich befinde, obgleich in diesen Bezirken ein reges Interesse für Pferdezucht wach geworden sei, deren größere Entwicklung nur durch den Mangel an guten Beschälhengsten gehemmt sei.

Vom I. Ausschusse wurde der Antrag als vollkommen begründet zur Annahme begutachtet, weil die Beschälstationen zur Hebung der Pferdezucht wesentlich beitragen, das Bedürfniß zur Errichtung von wenigstens zwei Beschälstationen in den oben angeführten Bezirken nicht zu verkennen sei, und weil nach Ausweis der Zusammenstellung der Materialien zur XII. Versammlung der Centralberathungs-Comité's für das Landgestütswesen pro 1861/62 Abtheilung III. lit. B. Ziff. 13 sowohl von der kgl. Regierung von Niederbayern als auch vom Kreisberathungs-Comité bereits der Antrag auf Errichtung von Beschäl-Sationen im bayerischen Walde gestellt worden sei.

Bei der Berathung wurde angeführt, daß manche Pferdezüchter einen Weg bis zu 18 Stunden zurückzulegen häten, bis sie zu einer Beschälstation gelangen könnten, daß sich deßhalb in dem erwähnten Theile des bayerischen Waldes die nothgebrungene Uebung gebildet habe, aus dem benachbarten Böhmen Fohlen zur Aufzucht anzukaufen, und daß dieses Geld dem Fonde erhalten und eine rasche Vermehrung der Zuchtstuten erzielt werden könnte, wenn der Pferdezucht in dieser Gegend durch die Errichtung von Beschälstationen eine Aufmunterung zu Theil würde. Derselbe Antrag sei schon in den Jahren 1857, 1858 und 1860 gestellt worden, und diese öftere Wiederholung dürfte zum Beweise dienen, daß es sich um ein wahrhaftes Bedürfniß handle, dessen Befriedigung nun im Hinblicke auf den Allerhöchsten Landrathsabschied vom 1. November 1860 Ziff. V. 2. gehofft werden könne, weil die Dotation der Landgestütsanstalt für die gegenwärtige Finanzperiode erhöht worden sei.

Der Antrag wurde vom Landrathe durch einstimmigen Beschluß angenommen.

Nach erschöpfter Tagesordnung schloß der Präsident die Sitzung, und bestimmte die nächste auf morgen Vormittags 9 Uhr.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

IX. Landraths-Sitzung vom 26. Juni 1863.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und angenommen war, trug der Referent des II. Ausschusses die nachstehende Uebersicht des Kreis-Etats pro 1863/64 vor, gegen welche nichts erinnert wurde.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke Niederbayern für das Jahr 1863/64 nach § 27 Absatz 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr			weniger		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr	dl.	fl	kr.	dl	fl.	kr.	dl.
	Cap. I.												
	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.												
	Mit 2 Prozent vom Netto-Betrage der Kreis-Umlage	2203	—	—	2115	—	—	—	—	—	88	—	—
	Cap. II.												
	Bedarf des Landrathes.												
1	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Taggebühren und Reisekosten des Landrath-Ausschusses	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Regiekosten	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cap. II Summa	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cap. III.												
	Erziehung und Bildung.												
1	Deutsche Schulen	68908	7	2	72872	6	1	3963	58	3	—	—	—
2	Sonstige Anstalten für Erziehung und Unterricht												
	a) für Taubstummen-Unterricht	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Freiplätze im Kreis-Blindeninstitut zu München	375	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München	390	—	—	390	—	—	—	—	—	—	—	—
	d) zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt	130	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Beitrag zum historischen Verein in Landshut	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Beitrag zum naturhistorischen Verein in Paßau	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Reserve für Erziehung und Bildung	591	52	2	582	53	3	—	—	—	8	58	3
	Summa des Cap. III.	72145	—	—	76100	—		3963	58	3	8	58	3
	Cap. IV.												
	Industrie und Cultur.												
1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Paßau	7690	—	—	7380	—	—	—	—	—	310	—	—
2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:												
	a) in Landshut	6203	—	—	6203	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) in Straubing	3110	—	—	2930	—	—	—	—	—	180	—	—

§	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
								mehr			weniger		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
3	Kreisackerbauschule in Schönbrunn bei Landshut	2725			2725			—	—	—	—	—	—
4	Kreis-Weberschule in Paßau	313	39		313	39		—			—	—	—
5	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—	200			—	—	—	—	—	—
6	Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen	800			800	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Bedarf der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer	600	—	—	600			—	—	—	—	—	—
8	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur	1300			1300			—	—	—	—	—	—
	Summa des Cap. IV.	22971	39		22481	39		—		—	490	—	—
	Cap. V. Gesundheit.												
1	Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt . . .	5000			5000	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammen-Schülerinen	800	—	—	800			—	—	—	—	—	—
3	Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken	600		—	600		—	—			—	—	—
	Summa des Cap. V.	6400	—	—	6400	—	—	—		—	—	—	—
	Cap. VI. Wohlthätigkeit.												
1	Für das Maximilians-Hilfsmagazin	4000	—	—	1000	—		—		—	3000		—
2	Unterstützung entlassener Sträflinge	200	—	—	200		—	—	—		—	—	—
	Summa des Cap. VI.	4200	—	—	1200		—	—	—	—	3000	—	—
	Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.												
1	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	17000		—	17000	—		—		—	—	—	—
2	Für Uferschutz nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:												
	a) für bestimmte Schutzbauten	28000		—	27954		—	} —		—	—	—	—
	b) Reserve für Uferschutzbauten	2000			2046		—						
	Summa des Cap. VII.	47000			47000	—		—	—	—	—	—	—
	Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond.	3664	44	2	1880	41	2	—		—	1784	—	—
	Gesammt-Summe der Kreisausgaben	160584	23	2	159177	23	2	—			1407	—	—

§.	Vertrag der Kreis-Einnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
								mehr			weniger		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	II. Abschnitt.												
	Kreis-Einnahmen.												
	Cap. I.												
	Zuschüsse aus der Staatskassa.												
1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse	4589	39	—	4589	39	—	—	—	—	—	—	—
2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	253	36	—	253	36	—	—	—	—	—	—	—
3	Leistungen für ständige Bauausgaben	36	6		36	6		—	—	—	—	—	—
4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33003	3		33003	3	—	—	—	—	—	—	—
5	Zur Deckung des Einkommens der Schullehrer	8005	59	—	8005	59		—	—	—	—	—	—
6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Zuschuß für Industrie und Cultur	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Cap. I.	50388	23	2	50388	23	2	—	—	—	—	—	—
	Cap. II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cap. III. Sonstige Einnahmequellen.												
1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 über den Mißbrauch der Presse	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Cap. III.	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cap. IV.												
	Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung pro 1861/62.	—			3000	—	—	3000	—	—	—	—	—
	Cap. V.												
	Kreis-Umlage.												
	Zu $10^5/_{11}$ Prozent der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe	110188			105781	—	—	—	—	—	4407	—	—
	Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	160584	23	2	159177	23	2	—	—	—	1407	—	—

Auch in diesem Jahre hatte das hohe Regierungs-Präsidium dem Landrathe den gedruckten Hauptbericht des St. Johannis-Vereins für freiwillige Armenpflege in Bayern für's Jahr 1860/61 — das siebente seines Bestandes — mit dem Ersuchen vorgelegt, es möge von Seite der Landrathsmitglieder dem Vereine fortwährend die kräftigste Mitwirkung zugewendet werden.

Dieser Bericht wurde in der heutigen Sitzung zur Kenntniß des Landrathes gebracht, und geht aus demselben hervor, daß die Zahl der Mitglieder am Schlusse des genannten Jahres in allen Kreisen auf 4576 hinangehe, wovon auf Oberbayern mit der Stadt München 1629 treffen, und beträgt ihre Leistung . 3052 fl.

Niederbayern zählt 290 Mitglieder mit einer Leistung von . . . . 332 fl.
um 75 fl. mehr als im Vorjahre.

Die Beiträge sämmtlicher Mitglieder entziffern die Summe von . . . . 7186 fl.
um 140 fl. 42 kr. mehr als im Vorjahre.

Die Gesammteinnahmen . . . 13,625 fl.
Verausgabt hat der Hauptverein . . 8300 fl.
und zwar:

a) auf geistige Interessen . . . . 5000 fl.
- davon sind dem Zweigvereine zu Landau a./J. zur baulichen Erweiterung der Rettungsanstalt daselbst 1000 fl.

b) auf Herstellung von Krankenanstalten 3300 fl.
zugewendet worden.

Davon dem Zweigvereine Griesbach für das Distrikts-Krankenhaus . . . . 500 fl.

Zweigvereine zählt das ganze Land 646 mit 90521 Mitgliedern, 10 mehr als im Vorjahre; in Niederbayern bestehen deren 75 mit 6606 Mitgliedern.

An verzinslichen Kapitalien besitzt der Hauptverein 80,000 fl.,
wovon das Fundirungskapital und die Fundirungs-Zuschüsse Seiner Majestät des Königs bis zum Jahre

1859 allein . . . . 70,000 fl.
betragen.

Das hochherzige Beispiel, womit der erhabene Gründer und Mehrer des Vereinsfondes vorangeht, gibt den bayerischen Unterthanen einen mächtigen Impuls, zur Verwirklichung der väterlichen Absichten beizutragen, welche Seine Majestät mit diesem Vereine verbinden.

Zwei Landraths-Mitglieder hatten den Antrag gestellt, daß die Werktags- und Sonntags-Schulpflicht wieder auf das frühere Maß zurückgeführt werden möchte, weil die Ausdehnung der Werktagsschulpflicht auf 7 Jahre und die Beschränkung der Sonntagsschulpflicht auf 3 Jahre den beabsichteten Zweck nicht erreicht habe.

Die beabsichtete bessere Schulbildung könne nur an jenen Orten erreicht werden, wo für jede Klasse ein eigener Lehrer aufgestellt sei, und dieser auch den Kindern, welche noch im 7. Jahre die Werktagsschule besuchen müssen, Zeit und Aufmerksamkeit widmen könne. In den Landschulen, wo alle schulpflichtigen Kinder unter einem oder höchstens 2 Lehrern vereinigt sind, seien diese durch den Schulunterricht für die untern Klassen so sehr in Anspruch genommen, daß die Schüler des 7. Schuljahres nichts Neues mehr lernen könnten, sondern, die Wiederholung des Gelernten abgerechnet, müßig in der Schule sitzen müßten. Auch die Beschränkung der Feiertags-Schulpflicht auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr habe sich nicht als zweckmäßig bewährt, weil die so früh Entlassenen von der ihnen gewährten Freiheit einen nicht genug zu beklagenden Gebrauch machen, und um die so mühsam erworbenen Schulkenntnisse sich nicht bekümmern. Die verlängerte Werktagsschulpflicht verursache den Gemeinden große Kosten wegen Erweiterung der Schulgebäude und belästige die ärmeren Familien mit der längeren Bezahlung des Schulgeldes und mit dem Uebelstande, daß die bereits kräftig herangewachsenen Kinder, welche nicht blos zu häuslichen Arbeiten und

zur Aufsicht über kleinere Geschwister, sondern auch zu manchen ökonomischen Arbeiten verwendet werden, und einen Dienstboten ersetzen könnten, noch ein Jahr mit Kost und Kleidung versehen werden müßten, ohne daß sie sich selbst etwas verdienen können.

Der I. Ausschuß stellt den Antrag, der Landrath wolle beschließen, es sei an die kgl. Kreisregierung die Bitte zu stellen, dieselbe wolle bei Seiner Majestät dem Könige kräftigst bevorworten, Allerhöchst dieselben mögen geruhen, die Verordnung vom 9. Juli 1856, die Werk- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen, und die Allerhöchsten Verordnungen vom 26. Februar und 31. Mai 1838 wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde allseitig anerkannt, daß es allgemeiner Wunsch der niederbayerischen Bevölkerung sei, daß die Werktagsschulpflicht wieder von 7 Jahren auf 6 Jahre herabgemindert werde, und daß der Zwang für das 7. Jahr auf den Fall beschränkt bleibe, daß ein Kind nach vollendetem 12. Lebensjahre bei der Schlußprüfung nicht den Beweis liefern würde, daß es die Aufgabe der deutschen Werktagsschule gelöst und die erforderlichen Kenntnisse sich angeeignet habe.

Dagegen wurden bezüglich der Feiertagsschulpflicht verschiedene Ansichten geäußert.

Für die Ausdehnung der Sonntagsschulpflicht auf das 18. Lebensjahr wurde angeführt, daß der Religionsunterricht bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre ertheilt werden müsse, und daß damit nicht viel erzielt werde, wenn nicht auch der Sonntags-Schulunterricht damit Hand in Hand gehe, daß früher auch der Besuch der Christenlehre der Schuldisciplin unterworfen gewesen sei, während nun eine Bestrafung der Versäumniß der Christenlehre nur für die Sonntags-Schulpflichtigen zulässig sei, und der Besuch dieses Religionsunterrichtes durch die aus der Sonntagsschule Entlassenen, aber noch im 17. oder 18. Lebensjahre Stehenden lediglich ihrer Willkühr preisgegeben sei, und daß die zu früh aus der Sonntagsschule Entlassenen häufig nicht genug unterrichtet seien, und ohne Schulzucht im jugendlichen Leichtsinne dem moralischen Verderben entgegengehen.

Für die Beibehaltung der Sonntagsschulpflicht bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre wurde angeführt, daß die Schulkinder im 17. und 18. Lebensjahre schon zu sehr in der körperlichen Entwicklung vorgeschritten seien, als daß von ihnen noch eine Vorliebe und Aufmerksamkeit für den Schulunterricht erwartet werden könnte, daß viele Kinder armer Eltern, besonders in Städten und Märkten, schon bald nach der Entlassung aus der Werktagsschule als Dienstboten sich selbst fortbringen müßten, und dabei durch die zu lange Sonntagsschulpflicht sehr gehindert wären, daß durch den vorgeschlagenen Wechsel des Unterrichtes an dem einen Sonntage für die Knaben und an dem andern für die Mädchen den ohnehin wenigen Schulstunden ein großer Theil entzogen werde, und daß auch dadurch den angeregten Besorgnissen nicht gesteuert werde, wenn nicht durch eine gute häusliche Erziehung feste Grundsätze zu einem sittenreinen Lebenswandel erzielt würden.

Die Erfahrung habe gelehrt, daß bei der beschränkten Zeit für den Sonntags-Unterricht zu ungefähr 30 Stunden des Jahres von einem fortschreitenden Unterrichte keine Rede sein könne, und daß die Sonntagsschule nur den Zweck erreichen könne, daß die in der Werktagsschule mühsam errungenen Kenntnisse nicht gar zu bald wegen gänzlichen Mangels an Uebung des Gelernten der Vergessenheit anheimfallen, und zu diesem Zwecke würde auch die Schulpflicht bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre ausreichen.

Der Landrath beschloß mit 16 gegen 7 Stimmen, daß der Antrag des Ausschusses mit der Modifikation anzunehmen sei, daß die Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juli 1856 und die Wieder-

Einführung der Verordnungen vom 26. Februar und 31. Mai 1838 nur bezüglich der Werktagsschule zu erbitten sei, wogegen die Feiertagsschulpflicht bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre und die Verpflichtung zum Besuche der sonntäglichen Christenlehre bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre aufrecht erhalten bleiben sollen.

Der Landrath beschloß auch einstimmig, daß die Anträge der beiden Landraths-Mitglieder und das Referat des Ausschusses der kgl. Kreis-Regierung im Originale mitgetheilt werden sollen.

Hierauf wurde noch die letzte Sitzung auf Samstag den 27. Juni Vormittags 8 Uhr angesetzt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

X. und letzte Landraths-Sitzung am 27. Juni 1863.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär,

20 Mitglieder.

Die Sitzung wird mit Lesung des Protokolls der **IX**. Sitzung begonnen, das in seiner Fassung angenommen wurde. Da sämmtliche sowohl von der k. Regierung vorgelegten Verhandlungsgegenstände als auch die eingebrachten Anträge und Gesuche ihre Erledigung gefunden hatten, zeigte der Landrathspräsident in Begleitung des Sekretärs dem Präsidium der kgl. Regierung an, daß der Landrath mit seiner dießjährigen Aufgabe zu Ende sei.

Der k. Regierungs-Präsident von Schilcher begab sich von dem funktionirenden Präsidial-Sekretär Kopplstätter begleitet in den Sitzungssaal des Landrathes, und erklärte, nachdem er noch freundliche Abschiedsworte an die Mitglieder gerichtet, deren Mandat mit dem laufenden Jahre erlischt, im Namen Seiner Majestät des Königs die dießjährige Landraths-Versammlung für geschlossen.

Der Landraths-Präsident brachte jetzt ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König Maximilian II. aus, in welches die ganze Versammlung unter begeistertem Zurufe einstimmte.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 55. Landshut, Sonnabend den 4. Juli 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,706.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Verwaltungsbehörden, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen und Stadtschulen-Commissionen in Niederbayern.

Den Unterricht in den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der von dem kgl. Kriegsministerium dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung über die Ergebnisse der mit den Rekruten des dießjährigen Zuganges vorgenommenen Prüfungen über ihre Schulkenntnisse haben von 1766 Conscribirten des Regierungsbezirkes Niederbayern 348, sohin 19,7% eine mangelhafte Schulbildung gezeigt, während das Procentenmaaß

in Oberbayern nur . .	9,2%
in der Pfalz	8,2%
in der Oberpfalz . . .	15,9%
in Oberfranken . . .	7,0%
in Mittelfranken . . .	4,8%
in Unterfranken . . .	6,8%
in Schwaben	7,4%

beträgt.

Der Unterrichtsstand in Niederbayern gegenüber den übrigen Regierungsbezirken, in welchen sämmtlich ein geringeres Prozentenmaaß der mit mangelhafter Schulbildung versehenen Conscribirten sich zeigt, ist demnach in den Jahren der Schulpflichtigkeit dieser Altersklasse (1841) noch immer ein unbefriedigender gewesen; weßhalb die oben genannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 17. August 1860 (Kreisamtsblatt 1860 S. 471) zur pflichteifrigsten Thätigkeit im Schulwesen, insbesondere zur unnachsichtlichen Einschreitung gegen Schulversäumnisse aufgefordert werden.

Landshut, den 28. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,663.

Den Vollzug des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1862 über die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden, modo die auswärtigen Amtstage der Bezirksämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Straubing vom 18. dß. sind bei den, durch Regierungsausschreiben vom 20. Mai 1862 angeordneten, monatlich zweimal zu Leiblfing abzuhaltenden auswärtigen Amtstagen, deren Zahl seit dem Monate Juli 1862 sich auf 24 beläuft, im Ganzen nur 92 Partheien erschienen, von denen die meisten den Gemeinden Leiblfing und Schwimbach, die übrigen den nächst liegenden Gemeinden Oberhunzing, Eichelbach und Hailing angehörten, und deren Anliegen in überwiegender Mehrzahl in Anfragen bestanden, während andere Geschäfte das unvermeidliche Erscheinen der Partheien in Straubing erforderten.

In Berücksichtigung dieser geringen Benützung wird der Amtstag zu Leiblfing vor der Hand auf einen, jeden ersten Montag im Monate oder nach Ziffer 3 in der angezogenen Ausschreibung abzuhaltenden zurückgeführt.

Landshut, den 26. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 21,117.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Juli 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Viehmarktpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann § 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (R. B. S. Bd. 13 S. 559 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412) endlich mit besonderer Rücksicht auf den Viehschlag in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 752) bekannt gegebenen Rindfleisch- und Kalbfleischpreis auch für den Monat Juli 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 2. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,676.

(Agentur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wird die Uebertragung einer Agentur der genannten Gesellschaft an den Kaminkehrermeister Johann Franz zu Moosburg für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gelangt.

Landshut, den 26. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 29. Juni d. Js. ist der Schulprovisor Ignaz Göß zu Bärnreut, Bezirksamts Passau, zum Schullehrer alldort befördert worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 29. Juni 1863 ist der Schullehrer Christian Röhrl von Oberried, Bezirksamts Viechtach, nach Niederumelsdorf, Bezirksamts Kelheim, und der Schullehrer Georg Schießl von Oberglaim, Bezirksamts Landshut, nach Oberried versetzt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 30. Juni 1863 wurde der Schullehrer Johann Baptist Fuchs von Bieling, Bezirksamts Bogen, nach Oberglaim, Bezirksamts Landshut, versetzt.

Berichtigung. In Nummer 48 Seite 950 § 3 Zeile 5 ist statt „durch einen der Hinterbauer" zu lesen „mit einem der Hinterbauer."

III. Augsburger Cours
vom 25. Juni 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	100⅞
" à 4 % halbjährig	101¼	101
" à 4½ %	102¾	—
" à 4½ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	—	846
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	115	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Juni 1863.	Waizen	—	76	76	71	5	20	16	19	46	19	3	2	36	—	—
		Korn	—	46	46	7	39	11	—	10	53	10	48	1	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	36	7	19	6	54	—	28	—	—
Deggendorf	Vom 30. Juni 1863.	Waizen	—	—	121	121	—	22	17	21	51	20	58	—	42	—	—
		Korn	—	—	39	39	—	14	52	14	17	13	57	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	45	45	—	7	49	7	36	7	20	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 30. Juni 1863.	Waizen	—	98	98	98	—	22	1	21	19	20	41	—	—	1	49
		Korn	—	10	10	10	—	14	—	13	36	—	—	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6	6	6	3	—	—	—	—	—	3
Geiselhöring	Vom 30. Juni 1863.	Waizen	—	118	118	118	—	23	—	21	15	19	30	—	27	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	13	30	13	—	12	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 25. Juni 1863	Waizen	—	38	38	38	—	21	22	21	—	20	—	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	7	12	7	4	6	24	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels						gestiegen		gefallen	
			Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Landau	Vom	Waizen	–	257	257	257		21	45	21	22	21	–	–	–	–	–
	30 Juni	Korn	–	5	5	5	–		–	14		–		–	–	–	–
	1863.	Gerste	–	87	87	87	–	9	–	8	39	8	15	–	–		–
		Haber	–	–		–		–	–		–	–					–
Landshut	Vom	Waizen	147	2267	2414	1679	735	21	36	20	46	20	9	2	2	–	–
	26. Juni	Korn	2	121	123	115	8	13	7	12	48	12	9	–	9	–	–
	1863.	Gerste	–	2	2	1	1	–	–	10	45	–	–		–	–	–
		Haber	2	421	423	423	–	7	23	7	–	6	33		–	–	27
Mainburg	Vom	Waizen	–	178	178	178	–	22	27	20	53	19	22	1	37		–
	1 Juli	Korn	–	26	26	22	4	12	3	11	36	11	13	1	57	–	–
	1863.	Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–		–		–	–	–	–
		Haber	–	9	9	6	3	7	40	7	36	7	30		–	–	2
Neustadt a. d. D.	Vom	Waizen	–	110	110	83	27	20	57	19	16	18	58	1	3	–	–
	30. Juni	Korn	6	10	16	9	7	12	36	12	20	12	-		–		6
	1863.	Gerste	–		–	–	–	–		–	–	-			–	-	-
		Haber	4	24	28	28	-	7	6	6	57	6	18		1	–	–
Osterhofen	Vom	Waizen	20	77	97	79	18	21	22	20	17	19	45	1	35	–	–
	30. Juni	Korn	–	-		-			-	–				-		–	–
	1863.	Gerste	–	104	104	104	-	9	58	9	45	9	18		-	1	15
		Haber		-	–	–	-			-	–	-	-		–		–
Passau	Vom	Waizen	–	-		-					–		–	–	–	–	-
	30 Juni	Korn	2	174	176	53	123	13	5	12	23	12	1	2	4		–
	1863.	Gerste	–	–	-		–				–			–	–	–	–
		Haber	24	102	126	96	30	6	40	6	24	6	1	–	42	-	-
Pfeffenhausen	Vom	Waizen	–	22	22	22	–	20	30	19	49	18	–	-	6	-	–
	30. Juni	Korn	–	–	–	–	–				–	-	-	-	–	–	–
	1863.	Gerste	–	–	–	–	–	–	-	-	-		–	–	-	–	
		Haber	–	1	1	1		-		6	15	-			–	-	3
Vilsting		Waizen	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	-	–	-	–
		Korn	–	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	-	–	–	–		–	-	–	–	-	-	–	-	–
		Haber	–	–	–	–	–	–			-	–			–	.	–
Straubing	Vom	Waizen	3	1413	1416	1301	115	22	4	21	5	20	14	-	31	–	–
	27. Juni	Korn	1	295	296	233	63	13	-	12	40	12	14	–	-		4
	1863.	Gerste	–	116	116	103	13	10	40	10	6	9	39	-	–		23
		Haber	-	217	217	203	14	7	35	7	1	6	35	-	-	–	10
Vilshofen	Vom	Waizen	153	211	364	350	14	21	14	20	37	19	53		53	–	–
	1. Juli	Korn	12	26	38	11	27	13	49	13	21	13	6	1	9	–	–
	1863.	Gerste	–	6	6	6		10		9	8	8	16	-	-	-	–
		Haber	–	1	1	1	–	–	–	7	–	-	-	-	–	-	–

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 56. Landshut, Mittwoch den 8. Juli 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,833.

Die Visitation der Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Juni dß. Jrs. Nr. 10,664 bez. Betreffs wird nachstehend zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 29. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,664.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

In Folge der eingetretenen Aenderungen in Bildung der Verwaltungsämter und mit Rücksicht auf die gutachtlichen Anträge der Kreisregierungen sind die über die Visitation der Gemeinden bestehenden Vorschriften einer Revision unterworfen worden, auf Grund deren nunmehr Nachstehendes verfügt wird:

1. nach §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js., die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betreffend, obliegt den Bezirksamtmännern, sich in stetem unmittelbaren Verkehre mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen zu erhalten, von deren Zuständen und Bedürfnissen, sowie von dem Vollzuge amtlicher Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

In Erfüllung dieser Pflicht haben die Bezirksamtmänner keinen Anlaß zu versäumen, an Ort und Stelle ihre Thätigkeit zu entwickeln, — in persönlichem Benehmen mit den Gemeinde-Organen Belehrung und Aufklärung zu ertheilen, Anordnungen zu treffen oder vorzubereiten und deren Vollzug zu leiten und zu sichern.

2. Neben dieser allgemeinen Verpflichtung sind sämmtliche einem Bezirksamte untergeordnete Gemeinden

periodisch durch alle Zweige der örtlichen Verwaltung von dem Bezirksamtmanne förmlich zu visitiren, der Art, daß je in dem Zeitraume von drei Jahren jede Gemeinde des Amtsbezirkes einer solchen genauen Visitation unterworfen sein muß, daß also jährlich wenigstens ein Drittheil der Gemeinden visitirt wird.

3. Die Visitation umfaßt den gesammten Zustand der örtlichen Verwaltung, namentlich das Kasse- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, einschlüssig der Kirchenverwaltungen, den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsanstalten als Spitäler, Pfründeanstalten, Armenhäuser u. dergl.; den Zustand und die Verhältnisse der Schulen in Absicht auf Lokalitäten, Schulbesuch, Abhaltung der Schulsitzungen, Einschreitung gegen Schulversäumnisse u. s. w.; den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, der Brunnen und Wasserleitungen, der Straßen, Wege und Brücken; die Löschgeräthschaften; die Orts- und Feldpolizei, ortspolizeiliche Vorschriften, das Armenwesen.

4. Zu den Visitationen sind die Vorstände der Gemeindeverwaltungen, die betreffenden Pfleger und Verwalter; die Gemeinde-Verwaltungsmitglieder aber insoweit beizuziehen, als sie bei einzelnen Verwaltungszweigen besonders betheiligt sind.

5. Ueber den Visitationsbefund hat der Bezirksamtmann ein einfaches Tagebuch zu führen, welches folgende Rubriken enthalten soll:

a. Name der Gemeinde und Zeit der Visitation;

b. Visitationsbefund;

c. Verfügung hierauf;

d. Vollzugsnachweis.

In den Visitationsbefund sind nur jene Wahrnehmungen aufzunehmen, die zu einer Verfügung Anlaß geben oder besondere Nachhilfe in Anspruch nehmen oder besonders löbliche Leistungen oder Einrichtungen betreffen.

Bezüglich des Kasse- und Rechnungswesens dagegen hat das Tagebuch den vollständigen Bücher- und Kasse-Abschluß jeder einzelnen visitirten Kasse zu enthalten, welcher Abschluß von dem betreffenden Pfleger oder Verwalter zu unterzeichnen ist.

Außerdem ist das Tagebuch von dem beigezogenen Gemeindevorstande (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und bezüglich der die Kirchenverwaltung berührenden Visitationsergebnisse von dem Kirchenverwaltungsvorstande zu unterzeichnen.

6. Die Tagebücher müssen an Ort und Stelle geführt und abgeschlossen werden.

7. Dieselben sind bis zum 15. Oktober jeden Jahres der Kreisregierung, K. d. Innern, vorzulegen, welche dieselbe sofort prüfen und bis zum 15. Dezember zurückgelangen lassen wird.

8. Geben die Visitationen zu besonderen Verhandlungen, Erhebungen oder Untersuchungen Anlaß; so sind die deßfallsigen Einleitungen sofort nach Zuständigkeit zu treffen; in dem Tagebuch aber ist unter der Rubrik: „Vollzugsnachweis" der Stand der Sache zur Zeit der Einsendung des Tagebuches anzugeben.

9. Gründlich vollzogene Gemeinde-Visitationen werden den Verwaltungsbeamten mit den Zuständen und Bedürfnissen der Gemeinden und Gemeindeverwaltungen völlig vertraut machen; auf dem kürzesten Wege zur Beseitigung von Mißverständnissen, Unregelmäßigkeiten oder Uebelständen führen; die Gemeinde und ihre Organe in geordneten Zuständen erhalten oder zu solchen erheben.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien geben sich daher dem Vertrauen hin, daß sämmtliche Verwaltungsbeamte die Gemeindevisitationen mit jenem lebhaften Interesse und mit jener Umsicht vollziehen werden, wie solches der Wichtigkeit der Sache und dem Berufe des Verwaltungsbeamten entspricht.

Sollte der nicht erwartete Fall eintreten, daß die Vornahme der Visitationen ganz oder theilweise unterbliebe oder mit auffallender Nachlässigkeit vollzogen würde, so sind die Kreisregierungen, K. d. Innern, an-

mächtigt, neben der dienstlichen Einschreitung das Reise-Aversum für das betreffende Jahr verhältnißmäßig zu kürzen.

München, den 23. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Visitation der Gemeinden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 21,388.

An sämmtliche Prüfungs-Kommissäre für Schullehrlinge in Niederbayern.

Den Vorbereitungsunterricht für Schullehrlinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem für das Etatsjahr 1862/63 aus Centralfonds wieder fünf hundert Gulden (500 fl.) der unterfertigten Stelle für Unterstützungen dürftiger und würdiger Schullehrlinge zur Verfügung gestellt worden sind, so werden sämmtliche Prüfungs-Kommissäre für Schullehrlinge in Niederbayern hiemit beauftragt, nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Vorbereitungs-Lehrern in Zeit von 14 Tagen jene Schullehrlinge anher namhaft zu machen, welche einer Unterstützung bedürftig, und vermöge ihres Fleißes und Betragens würdig sind.

Landshut, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,400.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Ottobeuren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Dr. Forster nach Landshut ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Ottobeuren im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 5. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,003.

Die Amtstage des kgl. Bezirksamtes Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich des vom kgl. Bezirksamte Vilshofen vorgelegten Vormerkungsbuches über die bei dem auswärtigen Amtstage in Ortenburg angefallenen Geschäfte beschränkten sich diese auf Bescheide mündlicher Anfragen, oder standen mit weiteren Verhandlungen in Verbindung, welche das persönliche Erscheinen der Partei bei Amt bedingten, oder blieben einigemale ganz unbenützt.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, den mit Ausschreiben vom 20. Mai 1862 auf den Samstag der 4. Woche im Monate anberaumten Amtstag in Ortenburg einzuziehen.

Landshut, den 30. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 20,203.

Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggs.-Bl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der

Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet, und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schwere Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen wie immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,106.

An die kgl. Studienrektorate, Schullehrer-Seminarsinspektion und Distrikts-Schulinspektion von Niederbayern.

Turnunterricht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. vor. Mts. werden die oben genannten Behörden auf die von Dr. Kloß in Dresden herausgegebenen, in Commission von Schönfelds Buchhandlung daselbst erscheinenden „Neuen Jahrbücher" für die Turnkunst" aufmerksam gemacht, und dieselben, wenigstens vom laufenden neunten Jahrgange an, zur Anschaffung für die Lehrer-Bibliotheken empfohlen.

Landshut, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,105.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juni l. Js. stattgehabten 381. und 382. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 3 und 132 gezogen worden.

Serie 3 enthält:

a) Bank-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar von Nr. 1952 bis 3098 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1'000,369 fl.,

b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 1122 bis 1132 im Gesammtkapitalsbetrage von 47,000 fl.

Serie 132 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar von Nr. 37,832 — 41,915 incl. im Gesammtbetrage von 1'255,689 fl.;

ferner

b) die nachträglich eingereihten kärntisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 1163 — 1341 im Capitalsbetrage von 140,833 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in soferne dieser 5 % er-

reicht, nach dem mit Finanz-Ministerial Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5% oige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5% oige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 1. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb

„dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-

„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr-„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§ 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 5. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 20,632.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" wird die unter dem 28. Oktober vor. Jrs. (Kreisamtsblatt 1862 Nr. 96 S. 1749) dem Zimmermeister Joseph Bodeck zu Langquaid als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg ertheilte Bewilligung auch auf den Umfang des Bezirks-Amtes Kelheim ausgedehnt.

Landshut, den 26. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,377.

Agentenaufstellung für die Berlin'sche Lebens- und Preußische Rentenversicherungsanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der Berlin'schen Lebens- und Preußischen Rentenversicherungsanstalt beantragte Aufstellung des Kaufmanns Wilhelm Weiß in Strau-

bing als Agenten dieser Gesellschaften für die Stadt und das Bezirksamt Straubing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 20,673.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 17. dß. Mts. wurde der Webergeselle Jos. Hall von Wizmannsberg, nunmehr zu Julbach, k. k. Bezirksamts Aign, wegen drei im Zusammenflusse stehender Diebstahlsvergehen zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des nachfolgenden Personalbeschriebes des Betheiligten zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 28. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 39 Jahre, Wohnort Julbach in Oesterreich, Gewerbe Weber, Größe 5' 9", Gestalt untersetzt, Haare schwarz, Bart röthlich, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache bayerisch. Besondere Kennzeichen: ohne. Kleider abgetragen.

Ad Num. 20,175.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend bezeichneten Individuen wurden, und zwar:

1. Michael Scherndl, Bäckerslehrjunge aus Weiterswank, Gemeindeverbandes Gangern, k. k. Bezirksamtes Vöcklabruck in Oberösterreich, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichtes Eltmann vom 11. vor. Mts. wegen Bettelns, Landstreicherei und wiederholter Abweichung von der Zwangsroute mit 30tägigem doppeltgeschärften Arreste,

2. Barbara Feuerstein von Schönau, Großherzogthums Baden, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtspolizeigerichtes Frankenthal vom 2. Mai l. Js. wegen Vergehens des Diebstahles in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten,

3. Franz Quaiser, lediger Webergeselle von Zwickau, beheimathet zu Oschitz in Böhmen, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 20. Mai d. Js. wegen Verbrechens des Raubes im Zusammenflusse mit zwei Vergehen des Diebstahles zu einer Zuchthausstrafe von 14 Jahren,

4. Friedrich Hofrichter, lediger Tuchmachergeselle aus Kamenz im Königreiche Sachsen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes München l./J. vom 20. vor. Mts. wegen sechs im Zusammenflusse stehender Vergehen des Diebstahles zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre,

5. Michael Franz von Reuses, churfürstlich hessischen Landrathsamtes Gelnhausen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Stadtgerichtes Aschaffenburg vom 19. vor. Mts. wegen Uebertretung des Diebstahles im realen Zusammenflusse mit drei weiteren solchen Uebertretungen und einer Uebertretung der Fälschung seines Arbeitsbuches in eine dreimonatliche Arreststrafe,

6. Dorathea Schwarz, ledige Dienstmagd von Tauberbischofsheim im Großherzogthum Baden, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 26. Mai d. Jrs. wegen des Bruches eines

polizeilichen Aufenthaltsverbotes im Zusammenflusse mit der Landstreicherei in eine Arreststrafe von 21 Tagen,

7. Mathias Glonning aus Ostermiething, k. k. österreichischen Bezirksamtes Wildshut, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Wasserburg vom 30. vor. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einmonatlicher Gefängnißstrafe — verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibungen der Betheiligten werden hievon die obengenannten Behörden zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 28. Juni 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Michael Scherndl aus Weiterswank.

Alter 18 Jahre, Größe 5' 9", Haar schwarzbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund etwas aufgeworfen, Zähne gut, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank.

Signalement der Barbara Feuerstein v. Schönau.

Alter 36 Jahre, Größe 5' 6", Statur untersetzt, Haare dunkelblond, Stirne gewölbt, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Franz Quaiser von Zwickau.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 10", Haare blond, Augen blau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart blond, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des 2c. Hofrichter.

Vor- und Zuname Friedrich Hofrichter, Religion protestantisch, Geburtsort Kamenz in Sachsen, Stand und Gewerbe lediger Tuchmacher, Alter 19 Jahre, Gestalt schlank, Maaß 5' 7", Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare blond, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache bayerische Mundart.

Signalement des ledigen Dienstknechtes Michael Franz von Neuses in Churhessen, geboren im Jahre 1841.

Alter 22 Jahre alt, Größe 5' 8", Haare blond, Stirne hoch, Augen kleine, graue, Augenbrauen blonde, Nase stumpf, Kinn spitzes, Gesicht rundes, Gesichtsfarbe gesunde, Statur mittlere.

Kleidung, welche derselbe dermalen trägt. Einen neuen schwarzen Rock, detto weiß- und schwarzkarrirte Weste, detto grauseidene Halsbinde, detto graue Hose von Baumwollenbieber, detto baumwollenes Hemd, detto schwarze Kappe.

Signalement der Dorothea Schwarz, ledige Dienstmagd von Tauberbischofsheim.

Alter 21 Jahre, Größe klein, Stirne hoch, Haare schwarz, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase groß, Mund groß, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des M. Glonning von Ostermiething.

Alter 30 Jahre, Größe 5' 9", Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase dick, Mund proportionirt, Kinn lang, Bart braun, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank. Ueber der linken Hand eine Hiebnarbe.

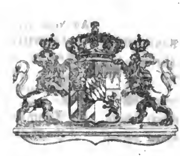
Kleidung. Alter Filzhut, weiß- und braungestreiftes Halstuch, Gilet von grauem Zeuge, brauntüchener Spenser, graue Boukskinghose, baumwollenes Hemd, 1 Paar Stiefel, grünwollener Regenschirm.

II. Dienstes- und sonstige-Nachrichten.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 28. v. Mts. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den k. Notar und Landwehr-Bataillonsauditor Fz. X. Zimmermann in Dingolfing zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dingolfing allergnädigst zu ernennen.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 57. Landshut, Sonnabend den 11. Juli 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,614.

Die Landgestütspreiseveertheilungen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wegen obwaltender besonderer Verhältnisse hat die kgl. Landgestüts-Verwaltung abändernd verfügt, daß nicht, wie in der Ausschreibung vom 20. vor. Mts. — Kreis-Amtsblatt St. 53 S. 890 u. 891 — bekannt gegeben wurde, die dießjährige Landgestüts-Preisevertheilung zu Karpfham am 18. und 19. September l. Js., sondern am 19. und 20. September stattfinde, und zwar in der Art, daß am 19. September die Musterung der Hengste und Stuten aus der nächsten Umgegend beginne und am 20. September nach beendigtem Gottesdienste die Musterung der weiter herbeikommenden Pferde fortgesetzt und hierauf die Preisevertheilung folgen werde; ferner daß die Preisevertheilung zu Erding, wozu die Pferde aus dem Beschälstationsbezirke Landshut zur Preisbewerbung admittirt sind, nicht am 21., sondern am 22. September l. Js. abgehalten werde.

Vorstehendes wird hiemit zur Kenntnißnahme der betreffenden Pferdezüchter unter dem Auftrage an die beiden kgl. Bezirksämter Griesbach und Landshut veröffentlicht, hienach die weiter geeigneten Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,253.

An sämmtliche k. Bezirksämter, k. Baubehörden und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Verpflichtung der Wegmacher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im obenbezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 30. Juni lfd. Js. Nr. 5308 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 5. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5308.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den an das k. Staatsministerium des Innern erstatteten und von diesem anher mitgetheilten Anfrageberich vom 29. vor. Mts. wird bemerkt, daß die vom genannten Staatsministerium unterm 19. April lfd. Js. über die Verpflichtung der Flurwächter erlassene generalisirte Entschließung auch auf die Wegmacher analoge Anwendung findet, wobei auf die Dienstesobliegenheiten derselben nach §. 27 der Wegmacher-Instruktion vom 15. Septbr. 1811 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVI. Th. II. S. 154) Rücksicht zu nehmen ist.

München, den 30. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Die Verpflichtung der Wegmacher betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) Rüßler.

Ad Num. 21,693.

An sämmtliche Bezirksämter in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Gesuch des Apothekers J. Roth in Würzburg um die Bewilligung zum Verkaufe von Brustzelten — pâtes pectorales betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 3. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5777.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Julius Roth, Apotheker zum Einhorn, wird hiemit seiner Bitte entsprechend der unterm 5. Juli 1860 bewilligte Verkauf der von Apotheker Georges Nachfolger, der Zeit zu Paris, verfertigten Brustbonbons — pâtes pectorales — im Umfange des Königreichs Bayern auf weitere fünf Jahre unter der Bedingung gestattet, daß die Ankündigung nur in der durch Ministerialentschließung vom 5. Juli 1860 Nr. 6887 festgestellten Weise erfolgt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Unterfranken u. Aschaffenburg.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) Rüßler.

Ad Num. 21,368.

An sämmtliche
königl. Bezirksämter in Niederbayern.

Gesuche um Unterstützung aus Kreisfonds betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Entsprechend dem Antrage des jüngst versammelten Landrathes werden die k. Bezirksämter angewiesen, künftighin die Gesuche der wegen Ueberbürdung um Unterstützung aus Kreisfonds zum Behufe der Deckung der Schulbedürfnisse bittenden Gemeinden bis längstens ultimo April jeden Jahrs mit einer tabellarischen Zusammenstellung vorzulegen, woraus die auf den Steuergulden treffende Gesammt-Umlage, dann die Naturalleistungen der betreffenden politischen Gemeinde nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre ersichtlich sind.

Landshut, den 6. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,620.

An sämmtl. Studienrectorate in Niederbayern.

Den Grundriß der Universal-Geschichte von Dr. Tücking betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Auftrag des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 2. ds. wird auf Grund des von Sachverständigen erholten Gutachtens von dem im Verlage von Friedrich Cazin zu Münster erschienenen „Grundriß der Universal-Geschichte, zunächst für die oberen Klassen höherer Lehranstalten von Dr. Karl Tücking, 3 Bände," der erste Theil sämmtlichen, der zweite Theil aber nur den katholischen Studienanstalten des Regierungsbezirkes als Hilfsbuch bei dem historischen Unterrichte empfohlen.

Der dritte Theil wurde auch zur Benützung als Hilfsbuch nicht geeignet befunden.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,433.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen des angeblichen Wolfgang Strohmaier in Hengersberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. vor. Mts. wurde im Landgerichtsbezirk Hengersberg ein Bursche, dessen Signalement unten beigefügt ist, aufgegriffen.

Derselbe ist dem Ansehen nach geistesschwach, und gibt auf Befragen abweichende Antworten über seinen Namen, Stand und Herkommen.

Anfangs nannte er sich Wolfgang Strohmaier, später Franz Blöchinger, er will von Rabenstein, Althütten bei Klauzenbach, auch von Viechtenegg oder Tabernöd bei Oberzwiefelau, k. Bezirksamts Regen, sein.

Auch spricht er davon, daß er ein Binder seines Gewerbes, auch der Schreinerei kundig sei, und bei Regensburg das Handwerk erlernt habe.

Nachdem die ersten Recherchen des k. Bezirksamtes Regen zu keinem Ergebnisse geführt haben, so ergeht an die genannten Behörden der Auftrag, nach der Herkunft obigen Individuums geeignete Recherche zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Landshut, den 4. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Signalement des angeblichen Wolfgang Strohmaier.

Größe 5' 5", Statur schlank, Gesicht länglicht, mager, Augen grau, Nase groß, Mund proportionirt, Haare dunkelbraun, Bart dunkel.

Am Leibe trägt er einen schwarztuchenen abgetragenen Janker, ein Gilet von schwarzem Orleans, dunkelgraue Tuchhose, einen bunten Wollenschlips, eine dunkelbraune Tuchkappe.

Aussehen läßt auf Geistesschwäche schließen.

Ad Num. 21,430.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Irren Joseph Wallner von Riedling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 54jährige Irre Joseph Wallner hat sich am 23. vor. Mts. aus seiner Heimathsgemeinde Riedling entfernt.

Er ist von mittlerer Größe, hat graue Haare (gekraust) und trägt am Leibe nur ein Hemd und eine alte lederne Hose.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des bezeichneten Individuums Spähe zu verfügen, und dasselbe im Betretungsfalle, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle, an seine Heimathsbehörde (Bezirksamt Straubing) abliefern zu lassen.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,729.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Einen bei Sulzbach in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. April l. Js. wurde in der Donau bei Sulzbach, kgl. Bezirksamts Regensburg, die Leiche eines Mannes aufgefunden, welcher der arbeitenden Klasse, vielleicht der österreichischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft angehört haben dürfte.

Da alle bisher gepflogenen Erhebungen über die Persönlichkeit des Ertrunkenen erfolglos waren, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung einer Beschreibung der Leiche beauftragt, nach dem Namen, Stand und Wohnort des fraglichen Individuums Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar dem k. Bezirksamte Regensburg bekannt zu geben.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

Der Ertrunkene war ein Mann in den 30iger Jahren, circa 6' groß, hatte rundes Gesicht, grauliche Haare, graulichen starken Bart, am obern Kiefer fehlen mehrere Zähne.

Die Kleider bestanden aus einem Spenser von schwarzem Buckskin, Beinkleid und Weste von grauem Buckskin, schwarzseidenen Halstuch, einer gestrickten Unterhose, einem Hemd von Bieger- (Linzer-) Leinwand nebst Chemisette mit 2 gläsernen gelöcherten Knöpfchen, rindsledernen Halbstiefeln, nach Oesterreicher Art gemacht, mit neuen Sohlen, einer Kappe von schwarzgewürfeltem Zeug.

Sonst fanden sich vor: ein Taschenmesser (Brodmesser) mit Schale von weißgrauem Bein, und dem Fabrikzeichen „Weiß" auf der Klinge, ein Kamm und ein Uhrschlüssel.

Ad Num. 20,807.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend bezeichneten Individuen wurden, und zwar:

1. Katharina und Adelheid Bachmaier, ledige Griesarbeiters-Töchter von Hallein in Oesterreich, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Traunstein vom 16. Mai l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen im Zusammenflusse mit einer Polizeiübertretung des Bettels in eine 16tägige Gefängnißstrafe,

2. Andreas Offhaus, Schuhmachergeselle aus Erfurt, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichtes Fürth vom 18. vor. Mts. wegen zweier Diebstahlsvergehen in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements der Betheiligten behufs des weiteren vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Signalement der Katharina Bachmaier:

Alter 17 Jahre, Größe mittlere, Religion katholisch, Haare braun, Stirne nieder, Augen graublau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Signalement der Adelheid Bachmaier:

Alter 16 Jahre, Größe mittlere, Religion katholisch, Haare blond, Stirne nieder, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Personalbeschreibung des Schuhmachergesellen Andr. Offhaus von Erfurt.

Alter 19 Jahre 10 Monate, Größe 5' 6", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne vollkommen, Kinn rund, Bart: Schnurbart, schwärzlich und kurz, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittelkräftig. Besondere Kennzeichen: ein wenig roth um die Augen.

Ad Num. 21,345.

Die Aufstellung von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Schullehrers Johann Evangelist Probst zu Rathsmannsdorf als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distriktspolizeibezirk Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,470.

Die Bestätigung von Agenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurde der Handelsmann Joseph Zitzler in Weng als Agent der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest für die kgl. Bezirksämter Landshut,

Dingolfing und Mallersdorf bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,575.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" beantragte Aufstellung des Zimmermeisters Jakob Schachner von Straubing als Agenten dieser Gesellschaft für die Stadt Straubing und den Umfang des Bezirksamtes Straubing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 6. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num 21,723.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der köln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" in München beantragte Aufstellung des Lehrers und Cantors Thomas Rauscher in Pförring als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim

hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 8. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. vor. pr. 2. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hirschhorn, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Stephan Walk, Pfarrer in Langdorf, Bezirksamts Regen, verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 8. Juli l. Js. ist der Schullehrer Gg. Christoph von Steinbach, Bezirks-Amts Mallersdorf, nach Altenkirchen, Bezirks-Amts Vilsbiburg, versetzt worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 8. Juli 1863 ist der Schullehrer Georg Lachmayer von Rimbach, k. Bezirksamts Dingolfing, nach Moosthann, k. Bezirks-Amts Landshut, unter Erhebung des bisherigen Provisorates Moosthann zur definitiven Schulstelle versetzt worden.

Vermög Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen vom 27. Juni l. Js. wurden beim k. Landwehr-Bataillon Wegscheid:

a. der Unterlieutenant Franz Siller von Obernzell zum Oberlieutenant befördert und

b. der Schützenkorporal Johann Thurmwalder und der Landwehrmann Johann Haidn, beide von Obernzell, zu Unterlieutenants ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 2. Juli 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	100⅞
" à 4 % halbjährig	—	101⅛
" à 4½ %	102¾	—
" à 4½ % halbjährig	103¾	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	850
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	115½	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Stand. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. Juli 1863.	Waizen	5	70	75	75	—	20	15	19	57	19	25	—	—	—	11
		Korn	39	12	51	37	14	10	2	9	42	9	22	1	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	59	7	37	7	24	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 7. Juli 1863.	Waizen	—	—	—	310	—	21	8	20	41	20	20	1	10	—	—
		Korn	—	—	—	72	—	12	56	12	24	12	—	1	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	93	—	7	28	7	16	6	58	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 7. Juli 1863.	Waizen	—	46	46	46	—	20	5	19	40	19	20	1	39	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	13	—	12	30	—	—	1	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	24	6	14	6	9	—	—	—	11
Geiselhöring	Vom 7. Juli 1863.	Waizen	—	334	334	334	—	21	30	20	48	20	6	—	27	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	13	—	12	39	12	18	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 2. Juli 1863.	Waizen	—	17	17	17	—	21	—	20	21	20	—	—	39	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	12	24	12	3	11	58	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	20	7	16	7	12	—	—	—	12

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 6. Juli 1863.	Waizen	—	77	77	77	—	19	48	19	33	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	—	—	13	30	—		—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	9	13	9	8	8	31	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—		—	6		—	—			—	—
Landshut	Vom 3. Juli 1863.	Waizen	735	1404	2139	1899	240	21	28	21	1	20	8	—	—	—	15
		Korn	8	141	149	134	15	13	—	12	43	12	16	—	5	—	—
		Gerste	1	91	92	92	—	10	53	10	30	10	10	—	15	—	—
		Haber	—	557	557	542	15	7	16	7	10	6	45	—	—	—	10
Mainburg	Vom 8. Juli 1863.	Waizen	—	87	87	87	—	21	23	20	40	20	24	—	13	—	—
		Korn	4	18	22	21	1	11	41	11	6	10	53	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	3	18	21	18	3	7	36	7	20	7	3	—	16	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Juli 1863.	Waizen	27	106	133	133	—	21	—	20	11	19	—	—	—	—	25
		Korn	7	13	20	11	9	10	—	9	44	9	30	2	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	
		Haber	—	31	31	27	4	8		7	20	6	30	—	—	—	23
Osterhofen	Vom 6. Juli 1863.	Waizen	18	122	140	140	—	21	36	20	56	20	18	—	—	—	39
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	10	7	9	58	9	—	—	—	—	13
		Haber	—	17	17	17	—	—		6	—	—			—	—	—
Paßau	Vom 5. Juli 1863.	Waizen	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	123	—	123	88	35	10	59	10	45	10	8	1	38		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	30	53	83	83	—	6	55	6	43	6	31	—	—	—	19
Pfeffenhausen	Vom 6. Juli 1863.	Waizen	—	23	23	23	—	20	31	19	32	18	—	—	17	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 30. Juni 1863.	Waizen	—	41	41	41	—	21	12	20	54	20	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—			—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 4. Juli 1863.	Waizen	115	995	1110	1078	32	21	7	20	43	20	11	—	22	—	—
		Korn	63	215	278	243	35	12	29	12	7	11	49	—	33	—	—
		Gerste	13	88	101	67	34	10	3	9	57	9	14	—	9		—
		Haber	14	245	259	245	14	7	42	7	21	6	52	—	—	—	20
Vilshofen	Vom 8. Juli 1863.	Waizen	14	502	516	516		21	23	20	45	20	8	—	—	—	8
		Korn	27	10	37	29	8	13	7	12	52	12	4	—	29	—	—
		Gerste	—	4	4	—	4	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	54	6	36	6	—	—	24	—	—

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 58. Landshut, Mittwoch den 15. Juli 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Brand im Markte Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Markte Mainburg, k. Bezirksamts Rottenburg, haben am 29. vor. und 4. l. Mts. bedeutende Brände stattgefunden.

Bei beiden Bränden sind 47 Haupt- und Nebengebäude mit einer Entschädigungssumme von 87,510 fl. total beschädiget und 19 Haupt- und Nebengebäude mit einer approximativen Entschädigungssumme von 2 bis 3000 fl. betheiliget.

Der Brandschaden an den ganz eingeäscherten Gebäuden wird ohne Einrechnung der Kirche mit Thurm, der Thürme der St. Salvatorskirche und des Rathhauses auf 274,700 fl. angegeben. Auch die Beschädigung an Mobilien und Vorräthen ist eine sehr bedeutende und nur wenige der vermöglichern Bürger befinden sich in einer Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft.

In Berücksichtigung dieses sehr bedeutenden Brandunglücks haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. zu genehmigen geruht, daß für die zunächst bedürftigen, durch Brand beschädigten Einwohner von Mainburg eine Sammlung milder Gaben in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg veranstaltet werde.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, die genehmigte Sammlung sofort zu eröffnen, das Ergebniß an das k. Bezirks-

amt Rottenburg zu senden und hievon der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 10. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 21,924.

Die Studien-Lehramtsprüfung für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. dieß Nr. 5718 wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten, welche am 13. Oktober l. Js. ihren Anfang nimmt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen. Gesuche, welche nach dem 11. September einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den einzureichenden Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und bei den Candidaten der Mathematik der mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten der Philologie **Demosthenis oratio de falsa legatione,** als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung mit aller Gründlichkeit vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem 2 andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Landshut, den 10. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 21,724.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung des Lehrers und Gemeindeschreibers Benedikt

Wagner in Oberiglbach als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Vilshofen hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 8. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,152.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Hirschhausen, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen in Oberbayern, wurde die Verausgabung eines falschen österreichischen Sechskreuzerstückes mit der Jahreszahl 1849 versucht.

Die Münze besteht aus Zinn, ist einem ächten Stücke nachgegossen, und deren Unächtheit schon aus dem äußern Ansehen erkennbar.

Zu Runzenried, k. Bezirksamts Neunburg v. W. in der Oberpfalz, wurde ein falscher halber Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1797 ausgegeben.

Derselbe besteht aus Messing, ist weder gegossen, noch mit eigens gravirtem Stempel geprägt, sondern in der Weise hergestellt, daß durch Abdrücken eines ächten Stückes zwischen dicken erhitzten Metallblechen von Kupfer, Eisen oder Messing eine Metallform gebildet, in diese eine runde ausgeglühte Messingplatte eingelegt und auf sie das Gepräge durch Ueberhämmern der Form übertragen worden ist.

Ferner wurde in Tittmoning in Oberbayern unter der Baarschaft des verlebten Lebzeltergesellen Ignaz Weifinger von dort ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1797 aufgefunden.

Dieser besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, durch Gießen in Formen, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, hergestellt und wahrscheinlich durch Abreiben mit Quecksilber versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die oben benannten Behörden zur Spähe und Anzeige etwaigen Ergebnisses derselben angewiesen.

Landshut, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,003.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Einreihung der zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse im Strafverhafte oder in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Conscribirten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Ministerial-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 15. v. Mts. Nr. 10,819, ausgeschrieben im Kreisamtsblatte Nr. 53 S. 895—97, hat sich durch Kanzlei-Versehen ein Schreibfehler eingeschlichen.

Es muß nämlich S. 896 Zeile 11 von Unten, statt: „Arrestdienstzeit" gelesen werden „Armee-Dienstzeit", was hiemit berichtiget wird.

Landshut, den 11. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 8. Juli l. Js. ist der Schulprovisor Fr. Seraph Sparrer in Viehhausen, Bezirksamts Kelheim, zum Schullehrer in Steinbach, Bezirksamts Mallersdorf, befördert worden.

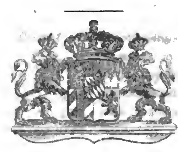
Durch Regierungs-Verfügung vom 9. Juli 1863 ist der Schulprovisor Johann Georg Ehrlich von Parnkofen, kgl. Bezirksamts Landau a./J., zum Schullehrer in Kirchberg, kgl. Bezirksamts Eggenfelden, befördert worden.

Vermög Regierungsverfügung vom 11. Juli 1863 ist der Schulprovisor Joseph Lippl von Frauenhofen, k. Bezirksamts Mallersdorf, zum Schullehrer in Seifriedswörth, kgl. Bezirksamts Vilsbiburg, befördert worden.

Durch Regierungsverfügung vom 11. Juli 1863 ist der Schullehrer Georg Staubinger von Seifriedswörth, k. Bezirksamts Vilsbiburg, nach Gramelkam, k. Bezirksamts Landshut, versetzt worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 59. Landshut, Sonnabend den 18. Juli 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,001.

An sämmtliche königl. Bezirksämter in Niederbayern.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betr. vom 28. Juni v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1169) folgt nachstehender Abdruck der im gleichen Betreffe ergangenen h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. dß. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 11,859.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 23. Juni v. Js. Nr. 12,634 werden über die Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen nachstehende weitere Bestimmungen erlassen:

1. Nach Nr. I. des Ministerial-Ausschreibens vom 23. Juni v. Js. sind die mit der Besorgung des Schulwesens beauftragten Distriktspolizeibehörden mit der Unterbringung der jugendlichen Personen in den Erziehungsanstalten beauftragt.

Ist die Vollzugsbehörde nicht zugleich Distrikts-Polizeibehörde der Heimat der untergebrachten Person, so hat sie die Heimatsbehörde von der ergangenen richterlichen Anordnung und von deren Vollzug in Kenntniß zu setzen.

2. Der mit der Unterbringungs-Maßregel beabsichtigte Endzweck der Erziehung erheischt, daß die Organe der Erziehungsanstalten über die Charakteristik einer jeden untergebrachten Person möglichst genaue und vollständige Mittheilungen erhalten.

Dieselben sind von der Distriktspolizeibehörde der Heimat der untergebrachten jugendlichen Person zu machen, insoferne nicht etwa der die Unterbringung bethätigenden Distriktspolizeibehörde die erfoderlichen Behelfe zu der zu machenden Mittheilung aus irgend einem Grunde ohnehin vorliegen.

In dem Falle der Ziff. 1. Abs. 2. hat daher die Vollzugsbehörde an die Distriktspolizeibehörde der Heimat nach Umständen zugleich das Ersuchen wegen Mittheilung der erfoderlichen Aufschlüsse an die betreffende Erziehungs-Anstalt zu richten und letztere hievon zu verständigen.

3. Die Mittheilungen an die Organe der Erziehungs-Anstalten sind möglichst zu beschleunigen und daher, wenn sie nicht gleichzeitig mit der stattfindenden Einlieferung der Person in die Anstalt gemacht werden können, doch in thunlichster Bälde nach dieser zu bewerkstelligen.

Dieselben dürfen sich nicht blos auf die bloße Mittheilung des ergangenen richterlichen Erkenntnisses oder, in den Fällen des Art. 78. Abs. 2. des Strafgesetzbuches, des gefaßten distriktspolizeilichen Beschlusses beschränken, sondern haben sich auf die Familienverhältnisse, den genossenen Schul- und sonstigen Unterricht des Pfleglings, dessen bisher etwa stattgehabte Unterbringung in Lehre oder Dienst, dessen Aufführung, die gegen ihn erfolgten Einschreitungen u. s. w. mithin auf alle Momente zu erstrecken, welche den Organen der Erziehungs-Anstalten zur richtigen Beurtheilung des Charakters eines eintretenden Pfleglings nothwendig und dienlich sind.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
v. Epplen.

Ad Num. 22,225.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Glasermeisters Joseph Ullinger in Kelheim als Agenten dieser Gesellschaft für die Feuer- und und Lebensversicherungs-Branche für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim statt des abgetretenen Agenten J. Keller hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 14. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 11. Juli l. Jrs. wurde der Schulprovisor Fr. Xaver Wöhrl zu Hofendorf, Bezirksamts Rottenburg (in Niederbayern) und Schulinspektionsbezirks Rottenburg II in Jrlkofen, zum Schullehrer alldort befördert.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 13. Juli l. Js. ist der Schullehrer Joseph Gottinger von Schaibing, k. Bezirksamts Wegscheid, nach Zell, k. Bezirksamts Eggenfelden, unter Erhebung des bisherigen Schulprovisorats Zell zur definitiven Schulstelle, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 13. Juli 1863 ist der Schulprovisor Georg Meier zu Gossau, kgl. Bezirksamts Straubing, zum Schullehrer in Hinterebeu, k. Bezirksamts Wolfstein, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 13. Juli lfd. Jrs. ist der Schulprovisor Jakob Kaltschick von Leopoldsreut, kgl. Bezirksamts Wolfstein, zum Schullehrer in Schaibing, königl. Bezirksamts Wegscheid, befördert worden.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 14. Juli lfd. Jrs. ist der Schulprovisor Anton Seitz zu Wolfakirchen, kgl. Bezirksamts Griesbach, zum Schullehrer alldort befördert worden.

III. Augsburger Cours
vom 9. Juli 1863.

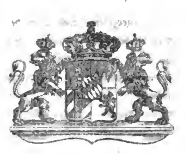
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	100⅞
" à 4 % halbjährig	101⅜	—
" à 4½ %	102¾	—
" à 4½ % halbjährig	103¾	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	855
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	115¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorrath per Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Juli 1863.	Waizen	—	107	107	100	7	20	44	20	28	20	3	—	—	—	31
		Korn	14	7	21	21	—	11	4	10	46	10	22	—		1	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	8	3	7	56	6	48	—	—	—	19
Deggendorf	Vom 14. Juli 1863.	Waizen	—	—	—	248	—	21	10	20	58	20	51	—		—	17
		Korn	—	—	—	50	—	12	7	11	31	10	57	—	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	112	—	7	24	7	6	6	48	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 14. Juli 1863	Waizen	—	156	156	156	—	20	18	20	4	19	52	—	—	—	24
		Korn	—	13	13	13	—	12	30	12	18	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	6	48	6	31	6	27		—	—	20
Geiselhöring	Vom 14. Juli 1863.	Waizen	—	230	230	230	—	22	—	21	30	21	—	—	—	—	42
		Korn	—	25	25	25	—	12	6	11	57	11	48	—	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. Juli 1863.	Waizen	—	13	13	13	—	20	15	20	—	19	46	—	21	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	11	42	10	48	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	40	6	31	6	—	—	42	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 13. Juli 1863.	Waizen	—	282	282	282	—	20	31	20	3	19	27	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. Juli 1863.	Waizen	240	2688	2928	2824	104	21	39	21	19	20	47	—	—	—	18
		Korn	15	295	310	244	66	12	30	11	47	10	57	—	56	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	10	30	10	7	9	30	—	23	—	—
		Haber	15	433	448	432	16	7	22	7	12	7	—		—	—	2
Mainburg	Vom 15. Juli 1863.	Waizen	—	189	189	186	3	21	24	20	48	20	18	—	—	—	8
		Korn	1	29	30	30	—	11	39	11	11	10	42	—	—	—	5
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	25	28	26	2	7	36	7	10	6	58	—	10	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Juli 1863.	Waizen	—	204	204	201	3	21	9	20	14	18	52	—	—	—	3
		Korn	9	4	13	13	—	10	18	10	11	10	—	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	42	46	46	—	8		7	18	6	9	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 13. Juli 1863.	Waizen	—	273	273	273	—	21	27	21	7	20	24	—	—	—	11
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	9	48	9	34	9	15	—	24	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 14. Juli 1863.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	20	48	—	—	—	—	—	—
		Korn	35	110	145	124	21	10	36	10	21	10	5	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	192	192	170	22	6	36	6	30	6	16	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13. Juli 1863.	Waizen	—	32	32	32	—	20	50	20	23	20	—	—	—	—	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	36	6	33	6	30	—	—	—	18
Pilsting	Vom 14. Juli 1863.	Waizen	—	79	79	79	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Juli 1863.	Waizen	32	1485	1517	1505	12	21	11	20	43	20	12	—	—	—	—
		Korn	35	318	353	261	92	11	38	11	3	10	30	1	4	—	—
		Gerste	34	32	66	24	42	10	—	9	50	9	—	—	7	—	—
		Haber	14	310	324	294	30	7	32	7	9	6	47	—	12	—	—
Vilshofen	Vom 15. Juli 1863.	Waizen	—	476	476	457	19	21	4	20	31	20	7	—	14	—	—
		Korn	8	6	14	14	—	12	48	12	31	12	22	—	21	—	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	26	4	6	51	6	30	6	16	—	6	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 60. Landshut, Mittwoch den 22. Juli 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,622.

Den Heimatsvorbehalt für N. N. aus N., hier Competenz des Gemeinde-Ausschusses in Frage über die Heimatsvorbehalte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubr. Betr. am 1. d. Mts. erfolgte h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,833.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In vorwürfiger Sache handelt es sich um die Fragen,

a. ob die gemäß §. 2 des Gesetzes über die Heimat zulässige Uebereinkunft, wodurch dem **N. N.** von **N.** in der Gemeinde **A.**, welcher sich in der Gemeinde **B.** ansässig machen will, das Heimatrecht in der Landgemeinde **A.** vorbehalten werden will, von dem Gemeinde-Ausschusse rechtsgiltig abgeschlossen werden kann, oder ob hiezu ein Beschluß der Gesammtgemeinde erforderlich ist, und

b. ob die Rechtsgiltigkeit einer solchen Uebereinkunft durch die curatelamtliche Bestätigung bedingt erscheine.

Die erste Frage anlangend, lassen nun die hier einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht wohl einen

Zweifel darüber zu, daß der Abschluß eines Uebereinkommens über den Vorbehalt der Heimat in der Zuständigkeit des Gemeinde-Ausschusses liege. Denn gemäß der §§. 93, 101 und 102 des revidirten Gemeinde-Ediktes steht die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten in Landgemeinden dem Gemeinde-Ausschusse zu, und von demselben wird insbesondere gemäß §. 101 Ziff. 1. des gedachten Ediktes und §. 9 Ziff. 1 Abs. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht in Sachen der Ansässigmachung und Verehelichung ausgeübt. Nur in den in §. 104 des revidirten Gemeinde-Ediktes vorgesehenen Fällen ist ein Beschluß der Gesammtgemeinde erforderlich. In diesem §. geschieht aber des Vorbehaltes des Heimatrechtes keine Erwähnung, es haben daher hierauf die Bestimmungen der erwähnten §§. 93, 101 und 102 Anwendung zu finden.

Die weitere Frage: ob das Heimatsrecht nur mit curatelamtlicher Genehmigung rechtsgiltig vorbehalten werden könne, ist nach den Bestimmungen der §§. 103 und 131 im Zusammenhalte mit den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Ediktes zu beurtheilen.

Nach §. 103 und 131 dieses Ediktes bedürfen nun die Beschlüsse und Verfügungen der Ausschüsse der Landgemeinden einer curatelamtlichen Bestätigung nur in den, in den §§. 123 und 128 desselben Ediktes vorgesehenen, also nur in jenen Fällen, in welchen auch die Magistrate die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen haben.

Da nun, wie bereits in der gemeinschaftlichen Entschließung der Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Jänner d. Js. das Gesuch des N. von N. um Transferirung seiner Handels-Concession betreffend (Kreis-Amtsbl. 1863 St. 11) ausgesprochen worden ist, der Vorbehalt des Heimatrechtes unter den in den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeindeediktes der curatelamtlichen Genehmigung vorbehaltenen Fällen nicht begriffen ist, und nach dem Geiste des Gemeindeediktes die curatelamtliche Einwirkung auf Gemeinde-Angelegenheiten sich innerhalb der durch das Gesetz vorgezeichneten Grenzen zu bewegen hat, so kann die Rechtsgiltigkeit des Vorbehaltes des Heimatrechtes als durch die curatelamtliche Genehmigung bedingt nicht erachtet werden.

Demzufolge stellt sich die Beschwerde der Landgemeinde A. in der obenerwähnten doppelten Beziehung als begründet dar.

München, den 1. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Den Heimatsvorbehalt für N. von N. betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Epplen.

Ad Num. 22,578.

An sämmtliche Verwaltungs- und Schulbehörden in Niederbayern.

Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute in Straubing für das Jahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Prüfung der Zöglinge des k. Taubstummen-Instituts zu Straubing für das Jahr 1862/63 wird am

Mittwoch den 12. August l. Jrs.
Vormittags $8^{1}/_{2}$ Uhr

im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing abgehalten.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird, ergeht an obengenannte Behörden der Auftrag, den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des Vereins für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern behufs allenfallsiger Theilnahme an er-

wähnter Prüfung von der genannten Terminsbestimmung Nachricht zu geben.

Landshut, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 19,901.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Cassabestand der niederbayer'schen Kreishilfscassa am Schlusse des Jahres 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Prüfung der Rechnung der niederbayer'schen Kreishilfscassa pro 1861 62 hat sich gezeigt, daß ein namhafter Cassabestand zur fundationsmäßigen Ausleihe verfügbar ist.

Die obenbenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, durch Bekanntgabe in den Amtsblättern den Verwalteten hierüber Nachricht zukommen zu lassen, und die Lokalarmenpflegschaftsräthe zur Förderung des wohlthätigen Zweckes der Kreishilfs-Cassa im Sinne des allerhöchsten Stiftungsbriefes vom 6. Juli 1828 (Reggsbl. S. 377) nach der Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishilfscassen vom 29. August 1828 (Döll. Bd. XIV S. 2249) und nach der Verhandlung des Landrathes von Niederbayern in seiner V. Sitzung vom 13. Dezember 1856 (Kr.-A.-Bl. S. 1584) aufzumuntern.

Landshut, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 22,322.

An sämmtliche Pfarrämter von Niederbayern.

Die Pfarrmatrikelformulare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den für die Pfarrmatrikel vorgeschriebenen Formularien, wie solche durch die Verordnung vom 31. Jänner 1803 (churpfalzl. Regierungsblatt 1803 Seite 73 und Döll. V.-S. Bd. VIII Thl. 1 Seite 391 §. 372) festgesetzt worden sind, soll bei den Taufregistern (sub nr. 3, 8 und 10), den Trauregistern (sub nr. 3 u. 10) und den Sterberegistern (sub nr. 3) stets das einschlägige Landgericht mit angegeben werden.

Nachdem in Folge der neuen Aemter-Organisation bei höchster Stelle die Frage angeregt worden ist, ob es auch ferner bei dieser Anordnung das Bewenden habe, oder neben dem Landgerichte zugleich das Bezirksamt, oder endlich nur das letztere vorgetragen werden soll, so wurde durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen dd. 11./14. dß. Mts. Nr. 5753 ausgesprochen, wie es der neuen Aemter-Organisation und dem Zwecke jener Formulare entspreche, daß in den Tauf-, Trau- und Sterberegistern künftig bei der einschlägigen Rubrik neben dem Landgerichte auch das betreffende Bezirksamt, als die einschlägige Administrativbehörde, angegeben und bezeichnet werde.

Die sämmtlichen Pfarrämter von Niederbayern werden angewiesen, nach dieser neuerlichen Bestimmung die Pfarrmatrikel für die Zukunft evident zu halten.

Landshut, den 15. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,413.

An sämmtl. Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen Gottfried Herrmann, Löwenwirth und Stadtschreiber zu Dettelbach, wegen Uebertretung der Polizeistunde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. dieß wird den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni v. Js., die Polizeistunde betr., das von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs in Sachen des Löwenwirthes und Stadtschreibers Gottfried Herrmann zu Dettelbach wegen Uebertretung der Polizeistunde unterm 4. Juli l. Js. erlassene Urtheil im nachfolgenden Abdrucke hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,078.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Sache des Gottfried Herrmann, Löwenwirths und Stadtschreibers zu Dettelbach, wegen Uebertretung der Polizeistunde, zu Recht:

1. das Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 23. Mai 1863 wird vernichtet und Gottfried Herrmann von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung der Uebertretung der Polizeistunde freigesprochen, zugleich auch die Eintragung des oberstrichterlichen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.
2. Die veranlaßten Kosten mit Ausnahme der durch den Einspruch des Gottfried Herrmann gegen das bezirksgerichtliche Urtheil vom 21. März d. Js. und der auf die Vertheidigung erwachsenen Kosten fallen der k. Staatskasse zur Last.

Gründe.

Auf geschehene Anzeige, daß am Abend des 9. November 1862 bei dem Löwenwirth Gottfried Herrmann zu Dettelbach troß der um 11 Uhr erfolgten Abschaffung sich um 12 Uhr noch Gäste befunden hätten, wurde im Hinblick auf Art. 62 des Pol.-Str.-G. Untersuchung eingeleitet, und nach gepflogener öffentlicher Verhandlung der Sache durch Erkenntniß des k. Landgerichts Dettelbach vom 13. Dezember 1862 in der Erwägung, daß nach §. 1 der Allerh. Verordn. vom 18. Juni 1862 die Polizeistunde in den Markt- und Landgemeinden auf Nachts 11 Uhr festgesetzt, und Dettelbach, welches zwar den Namen Stadt führe, anerkannt aber in die Klasse der Landgemeinden zurückgetreten sei, — Gastwirth Herrmann der Uebertretung der Polizeistunde schuldig erachtet, und in eine Geldbuße von einem Gulden verurtheilt, die von dem Beschuldigten hiegegen sofort ergriffene Berufung aber durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 21. März 1863 im Ungehorsamsverfahren, und auf erhobenen Einspruch durch weiteres Urtheil vom 23. Mai l. Js. verworfen.

Gegen dieses Judikat zweiter Instanz meldete Gottfried Herrmann noch am 23. Mai die Nichtigkeitsbeschwerde an und Advokat Zorn in Würzburg reichte hiezu für den Beschwerdeführer am 5. Juni eine Denkschrift ein.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Kalb Vortrag, worauf, da für den Beschwerdeführer Niemand erschienen war, sofort der k. General-Staatsanwalt nach näherer Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

> Das bezirksgerichtliche Urtheil vom 23. Mai l. Js. zu vernichten, den Gottfried Herrmann von der Anschuldigung der Uebertretung der Polizeistunde freizusprechen, jedoch demselben die durch seinen Einspruch gegen das Urtheil vom 21. März d. Js.

veranlaßten Kosten zu überbürden und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das Urtheilsbuch des k. Bezirksgerichts Würzburg zu verordnen.

Die hierauf vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß dieser Antrag gerechtfertigt ist.

Der Art. 62 des Polzei-Straf-Gesetzbuches vom 10. November 1861 bedroht die Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde mit Strafe.

Für diese Materie war vor dem die allerhöchste Verordnung vom 20. April 1848 maßgebend, welche unter Abänderung der früher in Kraft gestandenen Entschließung vom 3. Sept. 1843 Art. 4 — Döll. V. O.-Slg. Bd. **XXIX** S. 728 — die Polizeistunde:

a) für alle Städte des Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht,
b) für die Märkte mit magistratischer Verfassung auf 11 Uhr,
c) in den Landgemeinden je nach der Jahreszeit auf Abends 10 oder 11 Uhr festgesetzt hatte. — Rggs.-Bl. 1848 S. 409.

Mit Bezug auf den obigen Artikel 62 des Polizei-Strafgesetzbuches wurde indessen am 18. Juni 1862 unter Aufhebung aller bisher bestandenen Bestimmungen über die Polizeistunde für das ganze Königreich allerh. verordnet — §. 1 — daß die Polizeistunde für die Städte des Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgesetzt werde, und diese Verordnung mit dem P.-Str.-G.-B. selbst — 1. Juli 1862 — in Wirksamkeit gesetzt. — Rggsbl. 1862 S. 1387.

Nach Lage der Sache entsteht nun hier die Frage, ob die Stadt Dettelbach die bereits im Jahre 1824 in die Klasse der Landgemeinden zurückgetreten ist, in Anwendung des §. 10 des revid. Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 für den gegebenen Fall als Stadt oder ob sie als Landgemeinde zu behandeln sei.

Die Strafgerichte erster und zweiter Instanz haben diese Frage in letzterem Sinne und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde entschieden, weil hier nicht der Name, sondern die Verschiedenartigkeit der Gemeindeverfassung maßgebend sei, und hienach Dettelbach, welches eine Land-Gemeindeverfassung besitze, auch im obigen Sinne als Landgemeinde zu gelten habe.

Dieß kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden.

Bei der im obigen §. 10 des revid. Gemeinde-Edikts — Ges.-Bl. 1834 S. 111 — ausgesprochenen Befugniß ist ausdrücklich der Kostenpunkt ins Auge gefaßt, die Städte und Märkte können von derselben Gebrauch machen, wenn sie die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, und ist ihnen das Recht vorbehalten, bei etwa verbesserten Vermögens-Verhältnissen in ihre vorige Gemeindeklasse wieder vorzurücken.

(Vergl. die Diskussion des §. 10 in der Abgeordn.-Kammer von 1834, Prot. Bd. **III** S. 293—304. — Besondere Vollzugsbestimmungen zu §. 10 Döll. l. c. Bd. **XI**. S. 234 Nr. V.)

Diese Städte und Märkte, welche somit aus Finanz-Rücksichten bis auf Weiteres die Landgemeindeverfassung angenommen haben, treten aber eben blos hinsichtlich dieser ihrer Verwaltung in die Klasse der Landgemeinden, im Uebrigen sind sie wie vorher Städte und Märkte, deren Namen ihnen auch verbleibt, und während blos die von der magistratischen Verfassung ausdrücklich abhängig erklärten Verhältnisse ruhen, behalten sie alle sonstigen Stadt- oder Markt-Rechte.

Vergl. die Vollzugsinstruktion vom 31. Okt. 1837 zu §. 10 G.-E. Döll. S. 108 l. c. —

Indem hienach z. B. vergl. Ziff. 4 ibid. — der Rücktritt einer Stadtgemeinde in eine geringere Klasse keine Aenderung der bisherigen magistratischen Amtskleidung ꝛc. ꝛc. nach sich zieht, muß unzweifelhaft auch

daß der Stadt als solcher zukommende Recht des erst mitternächtigen Eintritts der Polizeistunde, welches zu der Art der Gemeindeverfassung außer aller Beziehung steht, durch jenen Rücktritt unberührt bleiben; und stimmt mit dieser Auffassung auch die Redaktion der oben angeführten neuesten Verordnung von 1862 in Vergleich mit der von 1848 in sofern vollkommen überein, als dort nicht mehr wie hier ein Unterschied je nach dem Bestehen magistratischer Verfassung gemacht ist, sondern unbedingt die „Städte" den „Märkten und Landgemeinden" gegenüber gestellt sind.

Demgemäß hat das k. Bezirksgericht Würzburg durch falsche Auslegung der mehrallegirten allerh. Verordnung vom 18. Juni 1862 auch den Art. 62 des Pol.-Str.-G.-B. unrichtig angewendet, weßhalb dessen Urtheil zu vernichten und nach Art. 136, 138 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes weiter wie oben geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Die Räthe: Gresbeck, Vorsitzender, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Künßberg, Schebler, General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Sekretär Gerber.

Ad Num. 22,411.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Reinigung der Schüblinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 5. Januar 1852 (Kr.-Int.-Bl. S. 27) folgt nachstehender Abdruck der im gleichen Betreffe ergangenen höchsten Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung.

Landshut, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmaier, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 11,427.**

Königreich Bayern.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Durch Ausschreiben des unterfertigten k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1852 sind über die Reinigung der Schüblinge allgemeinen Normen erlassen worden.

Nach denselben ist die Verpflichtung zu dieser Reinigung dem betreffenden Gefängnißwärter auferlegt, welchem auch die in Folge der Vernachlässigung dieser Verpflichtung auf einer andern Schubstation erwachsenden Kosten zur Last zu fallen haben.

Nachdem aus Anlaß der seit dem 1. Juli vor. Js. eingetretenen Aenderungen die Frage angeregt worden ist, wer gegenwärtig über die Ueberbürdung der bezeichneten Kosten zu entscheiden habe, so wird hierüber vorläufig und bis zur erfolgten Revision der bezüglich des Schubwesens dermalen bestehenden Normen Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber die Frage, ob einem Gefängnißwärter in Folge der Vernachlässigung seiner instruktionsmäßigen Verpflichtung die Kosten für die auf einer andern Schubstation vorgenommene Reinigung und die hiedurch etwa veranlaßte längere Detention eines im unreinen Zustande eingelieferten Schüblings zur Last fallen, hat der Vorstand desjenigen Gerichts oder desjenigen Bezirksamtes oder Stadtmagistrats zu entscheiden, welchem die Disciplinar-Gewalt über den Gefängnißwärter zusteht, aus dessen Gefängniß der unreine Schübling zunächst abgeliefert wurde.

2. Gegen den von diesem Vorstande gefaßten Beschluß steht den betheiligten Gefängnißwärtern das Recht der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten höhern Dienstesstelle, sohin gegen den Beschluß eines Stadt- oder Landgerichts-Vorstandes an das Bezirksgericht, gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts-Direktors an das Appellationsgericht und gegen den Beschluß

eines Bezirksamtmannes oder Magistrats-Vorstandes an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Die k. Appelationsgerichte und die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Reinigung der Schüblinge betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 22,006.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verfertigung von Frauenkleidern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Juli l. Jrs. Nr. 5515 wurde mit Bezug auf Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und 78 der Vollzugsinstruktion vom 21. April v. Jrs. ausgesprochen, daß die Verfertigung von Frauenkleidern als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart zu behandeln ist und daher das Geschlecht nach §. 84 der Gewerbsinstruktion in Beziehung auf die Zulassung zum Betriebe dieser freien Erwerbsart einen Unterschied nicht begründe, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,353.

Den Irren Joseph Wallner von Riedling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Irre Joseph Wallner von Riedling bereits aufgegriffen und dem k. Bezirksamte Straubing zugeliefert worden ist, haben die mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 7. dß. Mts. angeordneten Recherchen zu cessiren.

Landshut, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,131.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Langdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers ist die organisirte Pfarrei Langdorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Regen, hat 10 Nebenorte, 1 Schule, zählt in einer Ausdehnung von zwei Stunden 816 Seelen und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einnahmen betragen . .	953 fl. 53 kr.
die Lasten	7 fl. 18 kr.
wonach sich ein fassionsmäßiges Reinerträgniß von . . .	946 fl. 35 kr.

ergibt.

Prozesse bestehen zur Zeit nicht; die Baulast obliegt dem k. Aerar.

Die bei dieser Pfründe befindliche Oekonomie ist unbedeutend; zur Uebernahme möchte ein Kapital von etwa 200 fl. erforderlich sein; als Dienstpersonal scheint lediglich eine Köchin und eine Hausmagd nothwendig.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von

heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 14. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,341.

Die Erledigung des Benefiziums Moosthenning betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ebenbeck' und Reicheneder'sche Benefizium in Moosthenning ist durch die Beförderung seines bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Dingolfing und im Dekanatssprengel Geiselhöring, und gewährt bei einer Einnahme von 465 fl. 31½ kr., dann einem Lastenbetrage von 8 fl. 16¼ kr. ein jährliches fassionsmäßiges Reinerträgniß von 457 fl. 15¼ kr.

Der jeweilige Benefiziat hat folgende kirchliche Verrichtungen zu besorgen:

a. wochentlich 3 Stiftmessen pro fundatoribus beneficii zu lesen,

b. an den Vorabenden der Sonn- und gebotenen Feiertage, sowie an den Sonn- und gebotenen Feiertagen Nachmittags einen Rosenkranz zu beten,

c. an Sonn- und Feiertagen während der Messe eine auferbauliche Erhortation abzuhalten,

d. Katechese in der Schule Moosthenning vorzunehmen, und

e. an den sieben Hauptfesten des Jahres in der Pfarrkirche Ottering im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Prozesse bestehen zur Zeit nicht; die Baulast obliegt dem Benefizialfonde und der Gemeinde Moosthenning gemeinschaftlich.

Auf der Pfründe ruht weder ein Absent noch ein Baukapital.

Die Oeconomie ist von keiner besondern Ausdehnung; es können hiebei lediglich 1 bis 2 Kühe gehalten werden, und genügt ein Dienstbote, sowie ein Uebernahmskapital von 200 bis 300 fl.

Bewerber um dieses Benefizium müssen den Pfarrconcurs bestanden haben, hinlängliche körperliche Rüstigkeit besitzen, und haben ihre mit den nöthigen Attesten versehenen Zeugnisse binnen längstens 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 16. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 21,969.

Agentenaufstellung für die Preußische Rentenversicherungsanstalt in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin beantragte Aufstellung des Kaufmanns Hildegardus Schmid in Landshut als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Stadtbezirk und das Bezirksamt Landshut hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentl. Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 61. Landshut, Sonnabend den 25. Juli 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,738.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Brand in Furth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des am 29. Juni l. Jrs. in der Stadt Furth, Bezirksamts Cham, ausgebrochenen Brandes wurden, da das Feuer mit verheerender Schnelligkeit weit um sich griff, nach den neuest gepflogenen amtlichen Erhebungen 187 Wohn- und Nebengebäude gänzlich in Asche gelegt, weitere 20 Gebäude aber theilweise beschädigt.

Der bisherige Werth aller dieser Gebäude berechnet sich auf beiläufig 210,600 fl., während die Versicherungssumme gegen Brandschaden nur in 70,920 fl. besteht.

Der feuerordnungsmäßige Wiederaufbau nach dem frühern Umfange wird einen Kostenaufwand von beiläufig 356,000 fl. beanspruchen.

Der Schaden an Mobilien mag sich auf beiläufig 75,000 fl. belaufen, während die hiefür ausbezahlten Versicherungs-Summen nur 8620 fl. betragen.

Obdachlos wurden durch diesen Brand 129 Familien, im Ganzen 503 Personen.

Die Verunglückten gehören, mit wenigen Ausnahmen, so ziemlich zu den ärmsten Einwohnern des Bezirksamtssprengels Cham.

Zudem haben Viele der Verunglückten vor wenigen Wochen eine gänzliche Vernichtung ihrer Feldfrüchte durch Hagelschlag erfahren.

Seine Majestät der König haben daher gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. in Allerhuldvollster Berücksichtigung der im höchsten Grade hilfsbedürftigen Lage der Abgebrannten in Furth die Erlaubniß zu öffentlichen Aufrufen für

eine Sammlung milder Gaben an Geld und Naturalien im Königreiche zur Unterstützung der Verunglückten allergnädigst zu ertheilen geruht, welche nach weiterer h. Entschließung desselben k. Staatsministerium vom 18. d. Mts. auf dem Wege einer Sammlung von Haus zu Haus zu vollziehen ist.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher angewiesen, unverzüglich die bezügliche Collekte zu eröffnen, und das Ergebniß an das Expeditionsamt der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg — verabreichte Naturalien aber an das Hilfscomité in Furth unter der Bezeichnung:

„Unterstützung für die Abbrändler in Furth"

einzusenden, hievon aber gleichzeitig an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Die Direction der k. priv. Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen hat bereits die taxfreie Beförderung aller dieser milden Gaben auf den Ostbahnen angeordnet.

Landshut, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 13,529.

An sämmtliche k. Rentämter, Notare und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen bei den Gerichten und Notaren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 12. dieß im bezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium der Finanzen ergangene Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7701.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Entschließung vom 24. Januar 1863 Nro. 979, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und den Notaren betreffend, bezüglich der Taxirung der Hypothekensachen eine verschiedenartige Auslegung und Anwendung gefunden habe.

Es wird daher im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz, um eine gleichmäßige Behandlungsweise und eine Geschäftsvereinfachung zu erzielen, Folgendes verfügt:

1. Eine Protokoll- oder Tagfahrtsgebühr und eine Protokoll-Stempelgebühr ist bei den Hypothekenämtern im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 9 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 nicht zu erheben für die Registrirung jener Notariatsurkunden, welche ein mit einer proportionellen Hypothekentaxe belegtes Rechtsgeschäft, also ein Hypothekendarlehen, die Constituirung einer hypothekarischen Caution, oder eine Hypothekencession zum Gegenstand haben.

2. Dagegen ist die Protokoll-Tax- und Stempelgebühr zu erheben

a. im Hinblicke auf die §§. 2, 4 und 8 des erwähnten Hypothekentaxregulativs für die Registrirung jener Verhandlungen, deren Aufnahme nach Art. 18 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 in den Wirkungskreis des Hypothekenamts gehört, welche aber nach Art. 11 des Notariatsgesetzes auch vom Notar aufgenommen werden können z. B. Löschungserklärungen u. s. w.;

b. im Hinblick auf den §. 5 des erwähnten Regulativs für die hypothekenamtliche Registrirung jener bereits taxirten Notariatsurkunden, die nicht ein Hypothekengeschäft, sondern ein anderes Rechts-

geschäft, in Folge dessen Einträge in das Hypothekenbuch zu machen sind, z. B. in Folge von Eheverträgen, Uebergabsverträgen, Kauf-, Tausch-Verträgen u. s. w., Einträge einer Besitztitelberichtigung, einer Hypothek u. s. w. zum Hauptgegenstand haben.

Für jede solche unter 2, a und b erwähnte Registratur ist aber immer nur Eine Protokoll- oder Tagfahrtsgebühr, diese nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 des Regtativs von 1824 zu erheben, wenn auch auf Grund Einer oder mehrerer unter sich und mit dem Hauptgegenstand im conexen Zusammenhange stehenden Notariatsurkunden verschiedene Einträge als z. B. Besitztiteleinschreibungen, Löschungen verschiedener Hypotheken u. s. w., in dem Hypothekenbuche zu machen sind.

3. Für die Errichtung einer Notariatsurkunde über die Constituirung einer hypothekarischen Caution ist, da sie, wie ein Hypothek-Darlehensvertrag den Titel zu einem dinglichen Rechte gewährt, sich sohin im Wesentlichen von einem solchen nicht unterscheidet, die nämliche proportionelle Hypothekentax- und die Gradationsstempel-Gebühr wie für einen Hypotheken-Darlehensvertrag zu erheben.

4. Die bei Hypothekdarlehen und Cautionen häufig vorkommenden Zinsen- und Kosten-Cautionen sind, wenn sie in ein und derselben Urkunde gleichzeitig mit der Haupthypothek constituirt werden, als Accessorien des Hauptvertrages bei der Berechnung der Tax- und Stempelgebühren nicht mit in Computation zu ziehen.

Werden aber solche Zinsen- und Kosten-Cautionen in besonderen Urkunden constituirt, dann erscheinen sie als selbstständige Rechtsgeschäfte, und sind bezüglich der Tax- und Stempelanwendung wie die oben unter Ziffer 3 angeführten Hypothek-Cautionen zu behandeln.

5. In der Erwägung, daß seit Einführung des Notariates es wegen mangelnden Raumes in den meisten Fällen unmöglich ist, die Hypothekcessionen auf die Schuldurkunden selbst zu setzen, dann zur Erzielung einer Geschäftserleichterung wird die Bestimmung des §. 8 Nro. 8 der Vollzugsvorschriften über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Aemtern und Notaren vom 2. Juni 1862 abgeändert und bestimmt, daß künftighin der $15\frac{1}{2}$ kr. Classenstempelbogen zur Ausfertigung der notariellen Cessionsurkunde zu verwenden ist, und demnach die Einsendung der Stempelgebühr von $15\frac{1}{2}$ kr. für einen Hypothek-Cessionsvertrag an das Hypothekenamt zu unterbleiben habe.

Die kgl. Regierungsfinanzkammer hat hienach die Vollzugsbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 12. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypotheksachen bei den Gerichten und Notaren betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Pummerer.

Ad Num. 22,740.

Das Central-Landwirthschaftsfest im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für das Königreich Bayern veranstaltet zwischen dem 2. und 12. Oktober dieses Jahres im Glaspalaste zu München eine große Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und verbindet mit dieser eine Verloosung von solchen Geräthen und Maschinen.

Hierauf bezüglich ist angeordnet:

Jene Aussteller, welche den Glaspalast in München mit ihren Fabrikaten beschicken wollen, haben

1. ein Verzeichniß sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände mit Angabe des Preises, dann des beiläufig nöthigen Raumes bis längstens 20 September d. Js. an das General-Comité des landwirthschäftlichen Vereines einzusenden;

2. die Geräthe und Maschinen bis längstens 1. Oktober in den Glaspalast zu München abzuliefern und

3. die dortselbst eingehändigten Katalog-Nummern gut leserlich an den Geräthen befestigen zu lassen.

Jeder Aussteller muß sich bezüglich der Ausstellung seiner Maschinen den Anordnungen der Ausstellungs-Commission unterwerfen.

Für die Benützung des Glaspalastes wird von den Ausstellern keinerlei Gebühr erhoben.

Vorstehendes wird in Rücksicht auf jene Gewerbsmeister, welche mit der Erzeugung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen in Niederbayern sich beschäftigen, hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,652.

An sämmtl. k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Behandlung des Distrikts-Armenwesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die mit Regierungs-Entschließung vom 10. Oktober 1862 im niederbayerischen Kreisamtsblatte S. 1665 ausgeschriebene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. September 1862 Nr. 16,399 wurde angeordnet, daß der Bezirk der Distriktsarmenpflege sich allenthalben nach dem Umfange der Distriktsgemeinde zu richten habe, wie sich dieser im Vollzuge der Ministerial-Ausschreibung vom 22. März 1862 Nr. 7637 die Amtsorganisation hier den Bestand der Distriktsgemeinden betr. gebildet hat.

Mit Beziehung auf diese Anordnung wurde nun inhaltlich weiterer höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. dß. Mts. Nr. 12,385 verfügt, daß die Versammlungen der Distriktsarmenpflegschaftsräthe von den Bezirksamtmännern stets an einem geeigneten Orte innerhalb des besonderen Distriktsarmenpflegeverbandes abzuhalten sind, wonach sich dieselben zu achten haben.

Landshut, den 20. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,736.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Haidlfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Haidlfing ist durch das am 25. v. Mts. erfolgte Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirks-Amte Landau a/J. und im Dekanatssprengel Pilsting, zählt in 3 Ortschaften 738 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Das fassionsmäßige Einkommen besteht in	2415 fl.	30 kr.
die Lasten betragen	626 fl.	25¼ kr.
wonach sich ein Reinertrag von .	1789 fl.	4¾ kr.

ergibt.

Die Baulast haftet auf der Pfründe, und wird die Wendung der Baufälle namentlich an den als baufällig bezeichneten Pfarrhofgebäuden voraussichtlich bedeutende Kosten in Anspruch nehmen.

Das zur Zeit noch auflastende Aussitzcapital besteht in 520 fl. und ist neben der 4% Verzinsung mit jährlich 30 fl. zu tilgen.

Der Grundbesitz der Pfründe beträgt 142 Tagw. 46 Dezim., und sind zum Betriebe der Oekonomie 5 männliche und 5 weibliche Dienstboten, dann 7 Pferde, und 11 Rinder nothwendig; das Uebernahmscapital mag sich auf 5000 fl. belaufen.

Prozesse bestehen dermal nicht.

Nachdem von den Einwohnern des Weilers Münchsdorf die Lostrennung von der Pfarrei Haidlfing und die Zutheilung zur Pfarrei Altenbuch wiederholt angestrebt worden ist, so wird hieher noch bemerkt, wie der künftige Pfarrer von Haidlfing, falls die beregte Lostrennung als erwünscht oder nothwendig sich darstellen sollte, dieselbe und die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens ohne Widerede sich gefallen zu lassen habe.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,038.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Wanderbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Metzgerknecht Georg König von Geisenfeld hat angeblich am 1. dieß Mts., zwei Stunden von Friedberg entfernt, wahrscheinlich bei Rinnenthal, sein im Jahre 1849 vom damaligen k. Landgerichte Pfaffenhofen ausgestelltes Wanderbuch verloren, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches mit Letzterem bekannt gegeben wird.

Landshut, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,438.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen blödsinnigen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 12. dieß wurde im Bezirke des k. Bezirksamtes Griesbach eine taubstumme blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Personalbeschreibung hier unten folgt, und über deren Herkunft zur Zeit verlässige Anhaltspunkte mangeln.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, geeignete Nachforschungen dießfalls zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Größe 5' 1", Augen grau, Nase stumpf und stark eingedrückt, Haare blond, Stirne nieder, Lippen die Oberlippen aufgeworfen, Zähne im Oberkiefer ein hervorstehender Schneidezahn, im Unterkiefer kleine, größtentheils schadhafte Zähne.

Besondere Kennzeichen: unterm Kinn eine Brand- oder Wundnarbe, eben so zeigt derselbe am rechten Fuße unterhalb des Knies eine Brandnarbe vor.

Derselbe machte den Eindruck eines blödsinnigen Menschen.

Am Leibe trägt er ein leinernes, rupfernes Hemd, eine hellgraue, schwarz eingefaßte Tuchjacke mit schwarzen Aufschlägen an den Aermeln und drei weißmetallenen Knöpfen, kalblederne Halbstiefel mit Gummizügen, eine stark abgetragene geflickte Hose und einen schwarzen zerrissenen Strohhut; führt außer einem Stückchen Seife nichts mit sich.

Ad Num. 22,039.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehenden Individuen wurden, und zwar:

1. Elisabetha Maurer von Ostheim im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. wegen Vergehens des Diebstahles im Rückfalle, dann der Uebertretung des Bettels im Rückfalle zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate und 8 Tagen,

2. Rupert Kroiß, lediger Schopper von der Altach, k. k. Bezirksamtes Oberndorf, durch Erkenntniß des k. Landgerichtes Laufen vom 14. Mai l. Js. wegen Bettels in wiederholtem Rückfalle in eine achttägige Arreststrafe, und

3. Josepha Hinterberger, ledige Schifferstochter von der Altach, k. k. Bezirksamtes Oberndorf, durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 31. Mai dß. Jrs. in eine 14tägige Arreststrafe verurtheilt, — und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, wovon die obengenannten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Signalements der Betheiligten zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Signalement der Elisabeth Maurer von Ostheim.

Alter 18 Jahre, Größe 4' 6", Statur untersetzt, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Haare hellbraun, Augen blau. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Rupert Kroiß.

Rupert Kroiß ist 60 Jahre alt, von kleiner Statur, hat graue Haare, niedere Stirne, dunkle Augen, grauen Bart, stumpfe Nase, eingefallene Wangen, spitzes Kinn. Besondere Kennzeichen: es fehlen ihm die Vorderzähne.

Signalement der Josepha Hinterberger.

Alter 57 Jahre, Statur mittlere, Haare dunkel, Augen braun, Nase stumpf, Mund klein, Zähne mangelhaft, Gesichtszüge eingefallen, Kinn spitz.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 2610.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Aushilfsbeamten bei der kgl. Oberstaatsanwaltschaft in Paßau betreffend.

Laut höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 17. pr. 20. Juli d. Js. ist im Hinblick auf Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, der k. Appellationsgerichts-Assessor Albert Kühbacher zu Paßau auf die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wegen der während dieser Zeit stattfindenden Beurlaubung des zweiten Staatsanwalts am k. Appellationsgerichte von Niederbayern, Melchior Stenglein, als Aushilfsbeamter der k. Oberstaatsanwaltschaft an dem genannten Gerichtshofe aufgestellt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Paßau, den 20. Juli 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 18. Juli 1863 ist der Schullehrer Ernst Wimmer von Kumreut, kgl. Bezirksamts Wolfstein, an die Innstadtschule zu Paßau versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 18. Juli 1863 ist der Schulprovisor Andreas Wimmer in Paßau zum Schullehrer in Kumreut, k. Bezirksamts Wolfstein, befördert worden.

III. Augsburger Cours
vom 23 Juli 1863.

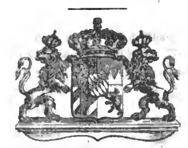
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101⅜	—
" à 4½ %	102⅝	—
" à 4½ % halbjährig	103⅝	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	115½	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Juli 1863.	Waizen	7	89	96	96	—	20	10	19	56	19	11	—	32	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	30	10	51	10	12	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	24	8	15	8	—	—	—	—	19
Deggendorf	Vom 21. Juli 1863.	Waizen	—	—	—	168	—	21	29	21	6	20	40	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	22	—	11	59	11	44	11	6	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	81	—	7	25	7	14	7	6	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 21. Juli 1863.	Waizen	—	125	125	125	—	20	55	20	32	20	9	—	—	—	28
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Juli 1863.	Waizen	—	188	188	188	—	21	24	20	42	20	—	—	48	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	12	—	11	54	11	48	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. Juli 1863.	Waizen	—	23	23	23	—	20	20	20	9	19	30	—	—	—	9
		Korn	—	6	6	6	—	11	45	11	30	11	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	—	—	6	24	—	—	—	10	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 20. Juli 1863.	Waizen	—	266	266	266	—	20	33	20	9	19	47	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	–	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-		—	—
Landshut	Vom 17. Juli 1863.	Waizen	104	2039	2143	1634	509	21	22	20	53	20	9	—	26	—	—
		Korn	66	89	155	130	25	11	43	11	28	10	6	—	28	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	10	30	10	12	9	—	—	—	—	5
		Haber	16	737	753	606	147	7	31	7	20	7	—	—	—	—	8
Mainburg	Vom 22. Juli 1863.	Waizen	3	176	179	171	8	21	—	20	31	20		—	17	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	30	11	6	11	—	–	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	15	17	16	1	7	52	7	33	7	21	–	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Juli 1863.	Waizen	3	217	220	105	115	20	–	19	31	18	58	—	43	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	--	-	11	–	—	—	—	—	-	49
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	39	6	50	5	51	—	28	—	–
Osterhofen	Vom 20. Juli 1863.	Waizen	—	132	132	132	—	20	42	20	21	19	48	—	46	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	9	30	—	-	-	4	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		–	—	—	—		—	-	—
Paßau	Vom 21. Juli 1863.	Waizen	—	1	1	1	—	—		20	12	–	—	—	—	—	-
		Korn	21	39	60	60	—	11	11	10	58	10	39	—	–		37
		Gerste	—	—	—	—	—	—		–	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	22	118	140	140	—	6	43	6	39	6	32	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 20. Juli 1863.	Waizen	—	14	14	14	—	21	15	20	53	20	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—		–	–	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	–	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7		6	50	6	45	-	—	—	17
Pilsting	Vom 21. Juli 1863.	Waizen	—	50	50	50	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		–	—	—	—	-	—	—	—
Straubing	Vom 18. Juli 1863.	Waizen	12	1311	1323	1170	153	20	54	20	28	19	50	—	15	—	–
		Korn	92	43	135	103	32	11	54	11	33	11	13	—	—	–	30
		Gerste	42	23	65	52	13	10	51	10	38	9	52	—	—		48
		Haber	30	288	318	311	7	7	32	7	20	6	58	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 22. Juli 1863.	Waizen	19	316	335	288	47	20	48	20	19	19	45	-	12	—	—
		Korn	—	19	19	19	–	12	20	12	9	12	—	—	22	—	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	–	—	—	–	—	—	—	—	—
		Haber	4	15	19	15	4	6	54	6	47	6	—	—	—	–	17

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 62. Landshut, Mittwoch den 29. Juli 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,084.

Den Brand im Markte Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 10. lfd. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Direktion der kgl. privil. Ostbahnen den Transport der für die Abgebrannten in Mainburg bestimmten Gaben frei gegeben hat.

Dabei wird wiederholt bemerkt, daß diese milden Gaben an das k. Bezirksamt Rottenburg zu senden und mit der Bezeichnung: „milde Gaben für die Abgebrannten in Mainburg" zu versehen sind.

Landshut, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,710.

An sämmtliche k. Notare u. Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bestimmung in Art. 11 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, wonach der Wirkungskreis der Notare die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege umfaßt, hat nicht zur Folge, daß die nach Art. 18 und 52 des allegirten Gesetzes den Notaren durch die Prozeßgerichte noch weiter zu übertragenden Zwangsversteigerungen von Immobilien sammt den diese vorbereitenden, im Prozeßverfahren bedingten Schätzungen aufhören, Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit zu bilden.

Diese Verhandlungen sind daher nach den Taxordnungen für die streitigen Rechtsgeschäfte zu bewerthen, worauf die k. Gerichtschreiber auf Grund einer im

rubrizirten Betreffe ergangenen Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. Nro. 8767 zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung aufmerksam gemacht werden.

Landshut, den 24. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 22,793.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds., folgt beiliegende Abschrift zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung.

Landshut, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,848.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Es hat sich bei einigen Distriktspolizei-Behörden die Ansicht gebildet, daß bei Errichtung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießstätten der Art. 135 des Polizeistrafgesetzbuches und die dazu gehörende Ergänzungsbestimmung des §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend in Anwendung zu kommen habe und daher derartige Anlagen an die Bewilligung der einschlägigen Distriktspolizeibehörde gebunden seien.

Diese Anschauung widerspricht der Bestimmung des §. 105 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, welche die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen, Waffenplätze, Militär-Gebäude und der dahin einschlägigen Anstalten, (worunter unzweifelhaft auch die zur militärischen Ausbildung der Truppen unentbehrlichen Militärschießplätze gehören) dem Wirkungskreise des kgl. Kriegsministeriums, beziehungsweise der in dessen Auftrage handelnden Militärstellen zuweist, denn sie stellt die letzteren auf den mit ihrer Stellung als Organe der Staatsgewalt unverträglichen Standpunkt der Privatparteien.

Dabei ist jedoch selbstverständlich, daß in allen Fällen, in welchen die militärischen Interessen mit jenen der Privaten oder des Publikums collidiren, wie dieses bei Anlegung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießplätze der Fall ist, ein vorgängiges Benehmen der Militärstellen mit den betreffenden Organen der Polizeigewalt einzutreten habe, um denselben Gelegenheit zu geben, diejenigen Erinnerungen und Vorschläge zu machen, welche sie mit Rücksicht auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums für nothwendig oder angemessen erachten.

Um diese Mitwirkung der Polizei bei der Anlegung oder Abänderung von militärischen Schießstätten sachgemäß zu regeln, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

Die Würdigung des sicherheitspolizeilichen Interesse bei der Anlegung neuer oder der Abänderung bereits bestehender Militärschießstätten steht von nun an der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J., zu. Nachdem derselben durch die einschlägige Militärstelle von dem

Projecte eines solchen Unternehmens unter Mittheilung der nöthigen Pläne Kenntniß gegeben worden ist, hat sie durch die betreffende Distriktspolizeibehörde über die sich hiebei ergebenden sicherheitspolizeilichen Fragen die erforderliche Sachinstruktion pflegen zu lassen und hierauf der Militärstelle mitzutheilen, ob und unter welchen näheren Modalitäten der beabsichtigten Anlage von Polizeiwegen zugestimmt werden könne.

Die Ausgleichung der hiernach allenfalls noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten bleibt dem Benehmen des k. Kriegsministeriums mit dem unterfertigten k. Staatsministerium vorbehalten.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben hiernach die ihnen untergebenen Distriktspolizeibehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München, den 17. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
v. Epplen.

Ad Num. 22,648.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Sendung von Geld und Werthpapieren an das k. Staatsministerium des Innern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. dß. enthalten die von Seite der Kreisregierungen, Kammern des Innern, dorthin gelangenden Sendungen von Geld und Werthpapieren öfter nicht cassamäßige Münzen und ungangbare Papiere.

In so ferne solche Sendungen in freiwilligen Gaben bestehen, kann die Einsendung ungangbarer Münzen und Papiere nicht wohl beanstandet werden.

Dagegen sollen in andern Fällen die Sendungen nur in cassamäßigen Münzsorten und gangbaren Papieren bewirkt werden, wonach sich für die Folge bei Vermeidung der Rücksendung geeignet zu achten ist.

Landshut, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,934.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Volkszählung in Frankreich, hier die in Bayern sich aufhaltenden französischen Unterthanen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung bez. Betr. vom 10. l. Mts. wünscht die kaiserlich französische Regierung behufs der Vervollständigung der letzten in Frankreich stattgehabten Volkszählung zu erfahren, wie viele französische Unterthanen sich im Königreiche Bayern aufhalten.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung werden daher sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, die Zahl der französischen Unterthanen, welche sich am 10. August l. Js. in ihrem Bezirke befinden werden, nach dem anruhend mitfolgenden Formulare möglichst genau zu erheben und diese Tabelle zuverlässig bis zum 14. August l. Jrs. in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 23. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad 12572.

Numerische Uebersicht

der

am 10. August 1863 in . . . . sich aufhaltenden französischen Unterthanen.

Erwachsene (über fünfzehn Jahren)								Kinder (unter fünfzehn Jahren.)	
Männer				Frauen				Geschlecht	
Unverheiratet	Verheiratet	Wittwer	Gesammts. der Männer	Unverheiratet	Verheiratet	Wittwen.	Gesammts. der Frauen.	männlich	weiblich

Gesammtsumme der Erwachsenen . . . .

Gesammtsumme der Kinder . . :

Ad Num. 22,733.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Collectengesuch der Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für Deutsche in Paris betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Dezember 1862 Nr. 3125, ausgeschrieben durch Regierungs-Entschließung vom 20. desselben Monats im niederbayerischen Kreisamtsblatte Nr. 111 S. 1987, ist von der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung einer Sammlung in den Städten Bayerns auf die Dauer von 6 Monaten für die Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy, zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme Deutsche in Paris, Nachricht gegeben worden.

Nachdem die mit der Einsammlung beschäftigt gewesenen Schwestern Hildegard und Sophie alleruntertänigst vorgestellt haben, daß sie wegen längeren Unwohlseins zur Einheischung der Gaben nur etwa 3½ Monate hätten verwenden und kaum die Hälfte der bayerischen Städte hätten besuchen können, so haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die genannten Schwestern die ihnen bewilligte Sammlung vom 1. September an wieder aufnehmen, und bis zum 15. Oktober l. Jrs. fortsetzen dürfen.

Indem dieß andurch eröffnet wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, zu überwachen, daß der für fragliche Collekte bewilligte Termin eingehalten, und die Sammlung selbst auf Städte beschränkt werde, in welchen für den vorliegenden Zweck noch nicht gesammelt worden ist.

Landshut, den 20. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,796.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs- und Schulbehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 18. Juli 1862 (Kr.-A.-Bl. 1862 S. 1337) und vom 25. März l. Js. (Kr.-A.-Bl. 1863 S. 509) wird auf Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 17. dieß darauf aufmerksam gemacht, daß die durch Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene spätere Verhandlung vor dem Richter und nachträgliche Bestrafung der Eltern, ihrer Stellvertreter und der Dienstherrn, welche ihre Kinder u. s. w. vom Schulbesuche abhalten, dann der säumigen Sonntagsschüler, die sofortige polizeiliche Einschreitung zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes weder überflüssig mache, noch ausschließe. Der Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuches ermächtiget nämlich in Abs. 1 die Polizeibehörde in allen Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, soweit nöthig vorläufig einzuschreiten, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung. Die Lokalpolizei ist daher mit Rücksicht auf die in Art. 107 ausgesprochene Straffälligkeit der den Schulbesuch und den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes Versäumenden und beziehungsweise hiezu Mitwirkenden ohne Zweifel berechtigt, eine im Sinne des Art. 30 liegende Einschreitung vorzunehmen.

Eine solche Einschreitung erscheint sogar nothwendig, wenn die Absicht des Gesetzes in der That erreicht, für den geordneten, ununterbrochenen Schulunterricht gesorgt, und die nachfolgende richterliche Strafeinschreitung nicht in der Hauptsache, nämlich für die Erreichung des Zweckes des öffentlichen Unterrichtes und der Erziehung, werthlos werden soll.

Uebrigens bleibt es selbstverständlich dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen, nach Maßgabe des gegebenen Falles das Entsprechende anzuordnen.

Am Nächsten aber liegt es, daß in dergleichen Fällen sofort und ohne Weiters die Vorführung der Schulpflichtigen durch die Polizeiorgane in die Schule verfügt werde.

Sieh Edel Kommentar zum Polizei-Strafgesetzbuche II. Auflage, Seite 276. Bayerische Zeitung vom 24 März 1863 Nro. 83 S. 635.

Landshut, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,298.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entweichung eines Gefangenen aus der Gefanganstalt Laufen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht der k. Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen vom 10. d. Mts. in bez. Betr. ist der Gefängnißsträfling Joseph Sailer, lediger Bäcker und Conditorgehilfe von Münsterthal, großherzoglich badischen Amtes Ettenheim, nachdem er sich einiger Kleidungsstücke und der Dienstmütze eines Aufsehers zu bemächtigen gewußt, unter dem Schutze dieser Verkleidung aus der genannten Anstalt entsprungen.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung eines Signalements des Entsprungenen beauftragt, sorgfältige Spähe nach demselben anzuordnen, und ihn im Betretungsfalle aufgreifen und in die Gefangenanstalt Laufen abliefern zu lassen.

Landshut, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Signalement des Jos. Sailer.

Alter 21 Jahre, Größe 5' 8", Statur schlank, Haare braun, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gut; besondere Kennzeichen: hat zwischen den beiden Augen eine Brandnarbe.

Kleidung: ein schwarzer Tuchrock, eine braune Buckskinweste, eine schwarzseidene Halsbinde mit rothgestreiften Enden, eine schwarze Tuchhose, ein Hemd, ein Paar Halbstiefel, eine Aufseherdienstmütze, hat einen Heimatschein des Aufsehers Hämmerle.

Ad Num. 21,775.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen Richard Pauli von Hochstadt, wegen Unterschlagung, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im rubriz. Betreffe vom 11. November 1859 (Kr.-A.-Bl. von 1859 pag. 1323) wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung eröffnet, daß Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Signat vom 13. Juni lfd. Js. dem Handlungsreisenden Richard Pauli aus Hochstadt in Churhessen die durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 28. September 1859 gegen denselben verhängte Landesverweisung allergnädigst zu erlassen geruht haben.

Landshut, den 19. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 23285.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- und Schulbehörden in Niederbayern.

Den Turnunterricht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. dß. Nr. 6325 sind der eingeleiteten Abhaltung eines Anweisungs-Curses für Turnlehrer, dann andere Lehrer, welche sich in der Folge mit dem Turnunterrichte beschäftigen, oder sonst mit demselben vertraut machen wollen, unerwartete Hindernisse entgegengetreten, und hat deßhalb dieser auf den 10. August l. Js. in München anberaumte Cursus vorläufig zu unterbleiben.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird, erhalten die oben bezeichneten Behörden den Auftrag, die in ihren Bezirken wohnenden Individuen, welche etwa dem erwähnten Curse anzuwohnen beabsichtigt haben, von gegenwärtiger Entschließung zu verständigen.

Landshut, den 28. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,686.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche bei Hofwirthsmühle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Anzeige des k. Bezirksamts Griesbach vom 14. d. Mts. wurde am Sonntag den 12. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr im Gemeindebezirke Aign bei Hofwirthsmühle im Innflusse ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Nach den gepflogenen Erhebungen hat sich kein Umstand ergeben, welcher auf ein schuldhaftes Verhalten eines Dritten schließen läßt, und erfolgte, da kein Grund gefunden werden konnte, an der Annahme der Selbstentleibung oder eines Unglücksfalls zu zweifeln, am 13. bleß die Beerdigung der aufgefundenen Leiche.

Nach den ortspolizeilichen Erhebungen und dem ärztlichen Gutachten stund der Ertrunkene in den 30er Jahren, war etwas über 5' groß, hatte ein längliches Gesicht, eine kleine stumpfe Nase, war kahlköpfig und schien die am Hintertheile des Kopfes noch befindlichen braunen langen Haare über den Kopf gestrichen zu tragen, trug keinen Bart, und hatte noch alle Zähne im guten Zustande.

Der Körperbau ist untersetzt, und aus dem Zustande der Hände zu schließen, daß der Ertrunkene der arbeitenden Klasse nicht angehörte.

Nach dem Grade der Verwesung muß die Leiche wenigstens 14 Tage im Wasser gelegen sein.

Bekleidet war die Leiche mit einem schwarztuchenen, feinen, kurzen, sehr gut erhaltenen Rocke, mit Knöpfen von Seide übersponnen, einem gut erhaltenen Beinkleide aus grünem Bouksking mit schwarzen Streifen, befestigt mit einem Riemen, einer grau gestreiften Weste aus Wollenzeug, einem Unterbeinkleide aus Barchent, einem Hemde von schlesischer Leinwand mit Chemisette, Socken aus Baumwolle, kalbledernen Halbstiefeln mit hohen Absätzen und eingeschlagenen Stiften.

Bei der Leiche fanden sich weder Papiere noch sonstige Gegenstände vor und ist auch keines der Bekleidungsstücke mit einem Merkzeichen versehen.

Nachdem hienach über die Persönlichkeit des Verunglückten keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken dießbezügliche Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,628.

Agenturen der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg beantragte Aufstellung des Kaufmanns Hildegard Schmid in Landshut als Agenten dieser Gesellschaft für den Stadtbezirk Landshut wurde unterm Heutigen genehmiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 24. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 22,445.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen mit dem 15. v. Mts. das von ihm bisher betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition aufgegeben und an dessen Stelle die Firma Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayer'scher Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. vor. Mts. erhalten und den Buchhändler Carl Krebs in Aschaffenburg als ihren Hauptagenten mit der Bitte in Vorschlag gebracht hat, die bisher für das Haus Wichelhausen im diesseitigen Regierungsbezirke aufgestellt gewesenen Unteragenten beibehalten zu dürfen, wurde von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 10. ds. dem Buchhändler Krebs zu Aschaffenburg die nachgesuchte Bestätigung als General-Agent der neuen Firma:

„Mühlenbrock, Meyer und Comp."

für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise ertheilt.

Dieses wird hiemit mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Buchhändlers Krebs die bisher als Agenten für das Haus Wichelhausen u. Comp. aufgestellt gewesenen Agenten

Jos. Ott in Osterhofen,
B. Köstler in Kelheim,
Otto Bernhard in Obergriesbach,
P. F. Humel in Straubing,

nunmehr als Agenten für das Haus Mühlenbrock, Meyer und Comp. bestätigt worden sind.

Landshut, den 21. Juli 1863.

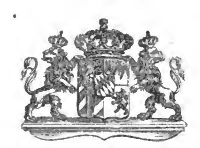
Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. Juli l. Js. wurde der k. Distriktsschulinspektor des Schulinspektions-Bezirkes Mallersdorf I, Pfarrer Georg Rieber von Holztraubach, unter Anerkennung seiner dießfallsigen Bereitwilligkeit und Wirksamkeit, auf sein Ansuchen von der ihm unterm 5. Juli v. Js. einstweilen übertragenen Funktion eines Distrikts-Schulinspektors des Schul-Inspektionsbezirkes Mallersdorf II enthoben, und diese Stelle dem Pfarrer Georg Mißlinger in Hofkirchen, k. Bezirksamts Mallersdorf, übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 63. Landshut, Sonnabend den 1. August 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,252.

Das Brandunglück in Furth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 19. l. Mts. (Kr.-Amtsblatt Nr. 61 Seite 1045) wird weiters bekannt gegeben, daß die sämmtlichen Oberpost- und Bahnämter des Königreiches zum taxfreien Transport der für die Abgebrannten in Furth bestimmten Frachtstücke auf den kgl. Staats-Eisenbahnen, so wie der von kgl. mittelbaren oder unmittelbaren Behörden zur Aufgabe kommenden Collektengelder durch die kgl. Posten angewiesen worden sind, daß jedoch eine portofreie Beförderung von Effektensendungen durch die Post mit Rücksicht auf deren beschränkte Transportmittel nicht stattfindet.

Landshut, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,341.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Fremde Zahnärzte, hier insbesondere den Dentisten Peter Esnault betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich ein gewisser Peter Esnault in Niederbayern herumtreibe, Zähne mit marktschreierischem Gebahren reiße, daneben Medi-

kamente verkaufe, Gebrechliche und Kranke curire und daß ihm hie und da Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte die Bewilligung zur Ausübung seiner angepriesenen Kunst auf einige Tage ertheilt haben.

Nach dem organischen Edikt über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 Tit. III §. 18 lit. m liegt den Medizinalräthen bei den Kreisregierungen besonders ob: die Ausmittlung, ob auswärtigen, durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. den gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 zu Folge die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sei.

Nach §. 56 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., gehört in den Wirkungskreis der k. Kreisregierung: die Zulassung fremder durch den Kreis reisenden Operateurs.

Nach der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai 1838, fremde Zahnärzte, hier den Dentisten und Oculisten Charles Louis Laglye betr., ermächtigt der den fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl. gestattete Eintritt in das Königreich Bayern dieselben nicht so fort zur Ausübung ihrer Kunst, sondern diese ist nach dem organischen Edikt über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 Tit. III §. 18 lit. m und beziehungsweise nach der Verordnung vom 19. September 1805 durch ein nach vorgängiger Prüfung des Medizinalrathes erhaltenes Approbations-Zeugniß bedingt, in so ferne ein solcher Ausländer nicht schon als großer Operateur im allgemeinen Rufe steht.

Auf diese Verordnungen werden die Distriktspolizei-Behörden und Bezirksärzte in Niederbayern mit dem Auftrage hingewiesen, keinem fremden Zahnarzte, Augenarzte, Operateur u. s. w. die Ausübung seiner Kunst zu bewilligen, der nicht ein Approbationszeugniß der unterfertigten Stelle vorgelegt hat; insbesondere aber dem Treiben des Dentisten Peter Esnault, welcher den Charakter des vollendetsten Charlatanismus an sich trägt, und dessen Kuren nach den von der k. Regierung von Oberbayern gepflogenen Ermittlungen für die betreffenden Patienten mitunter sehr nachtheilige Folgen nach sich zogen, auf Grund der Bestimmungen Art. 30, 112 und 115 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches mit allem Nachdrucke entgegen zu treten.

Landshut, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel. k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,827.

Oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des P.-Str.-G.-B. bezüglich der Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistraf-Gesetzbuches werden von der unterfertigten k. Regierung für den Regierungsbezirk Niederbayern nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1. Wenn bei einem Hunde die Wuth ausbricht oder auch nur Anzeichen eines drohenden Ausbruches der Wuth sich einstellen, so hat der Eigenthümer, oder Besitzer, oder derjenige, dessen Obhut der Hund anvertraut ist, denselben sogleich entweder zu tödten oder auf andere Weise z. B. durch sichere Verwahrung unschädlich zu machen und jedenfalls der Ortspolizeibehörde augenblicklich Anzeige zu erstatten.

§. 2. Fremde, freilaufende Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, sind, wenn man ohne Gefahr ihrer nicht habhaft werden kann, zu tödten. Die deßhalb nöthigen Anordnungen hat zunächst die Ortspolizeibehörde zu treffen. Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht gelingen, so sind in der Richtung,

welche der Hund genommen hat, die nächsten Orte durch die Ortspolizeibehörde sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen wo möglich unschädlich machen.

§. 3. Solche wuthverdächtige Hunde, welche Menschen gebissen haben, sollen, wenn nur immer möglich, lebend eingefangen und so lange contumacirt werden, bis man über deren Zustand genügend Aufschluß erlangt hat.

§. 4. Die Distriktspolizeibehörde, welcher in den, in den §§. 1 und 2 aufgeführten Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten ist, hat hierauf im Benehmen mit dem k. Bezirksarzte sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

§. 5. Wuthkranke oder der Wuth verdächtige Hunde, welche lebend in Verwahrung gebracht wurden, sind von dem Thierarzte von Zeit zu Zeit bis zum eintretenden Tode oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten.

§. 6. Ist der Hund, welcher wuthkrank oder der Wuth verdächtig war, schon getödtet oder verendet, so hat der Thierarzt die Inspektion und Sektion des Cadavers vorzunehmen, der Distriktspolizeibehörde über das Ergebniß ausführlichen Bericht zu erstatten und zugleich anzugeben, welche Maßregeln nothwendig erscheinen oder wegen Dringlichkeit der Sache von ihm bereits angeordnet und vollzogen worden sind.

§. 7. Besteht Gewißheit oder doch gegründeter Verdacht, daß ein Hund von der Wuth befallen ist, so hat die Orts- oder Distriktspolizeibehörde die Vornahme einer außerordentlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte und nach Umständen auch in den benachbarten Ortschaften vorhandenen Hunde anzuordnen, wobei insbesondere diejenigen Hunde wo möglich zu ermitteln sind, welche von dem wüthenden Hunde gebissen wurden oder mit demselben in Berührung kamen.

§. 8. Ist ein Hund von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen, so hat der Eigenthümer oder Besitzer jenes Hundes, oder derjenige, dessen Obhut derselbe anvertraut ist, den Hund entweder sogleich zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen, jedenfalls aber der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten.

Wird von der Distriktspolizeibehörde gestattet, daß der Hund verwahrt oder beobachtet werde, so sind die von ihr hierüber ertheilten Vorschriften genau einzuhalten und es kann der Hund erst dann als unverdächtig freigegeben werden, wenn zwölf Wochen lang kein Zeichen der Wuthkrankheit an ihm wahrgenommen wurde.

§. 9. In den Orten, in welchen ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solches vorgekommen ist, oder die ein wüthender Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde alle Hunde wenigstens zwölf Wochen lang sicher zu verwahren, oder, wenn sie freilaufen, mit einem aus Metalldraht oder Spangen bestehenden, daß Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen. Nur Fremden, welche durch einen solchen Ort kommen, ist gestattet, ihre Hunde an der Leine zu führen.

§. 10. Kommen in mehreren Orten eines Polizei-Distriktes wiederholte Fälle von Hundswuth vor, so können die im §. 9 angeordneten Maßregeln durch die Distriktspolizeibehörde auch auf solche Gemeinden ausgedehnt werden, in welchen bis dahin der Wuth verdächtige Hunde nicht vorgekommen sind. Sollte die Hundswuth in größerer Ausdehnung auftreten, so bleibt die Anordnung von etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

§. 11. Die angrenzenden Distriktspolizeibehörden sind von dem Ausbruche unzweifelhafter Wuthfälle bei

Hunden immer ungesäumt in Kenntniß zu setzen, um die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln einleiten zu können; deßgleichen sind derartige Vorfälle öffentlich bekannt zu machen, damit die Hundebesitzer gewarnt und auf ihre Hunde aufmerksam werden.

§. 12. Sind innerhalb zwölf Wochen nach dem letzten Wuthfalle keine neuen Wuthausbrüche erfolgt, dann sind die im §. 9 oder 10 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen, wenn nicht etwa besondere Umstände deren weitere Beibehaltung nothwendig erscheinen lassen.

§. 13. Die Cadaver wüthender oder der Wuth verdächtiger Hunde sind unter ortspolizeilicher Aufsicht sechs Schuhe tief zu vergraben und mit einer Schichte von gebranntem Kalke zu bedecken. Von solchen Thieren dürfen weder die Haut noch andere Theile benützt werden.

§. 14. Sind andere Thiere, Katzen, Pferde, Rinder, Schaafe, Schweine u. s. w. von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so sind sie ebenfalls sogleich zu tödten oder in sicheren Gewahrsam zu bringen und erst nach zwölf Wochen aus demselben zu entlassen, wenn kein Zeichen der Wuth an ihnen wahrgenommen worden. Werden solche gebissene Thiere von der Wuthkrankheit befallen, so sind sie ungesäumt zu tödten und ihre Cadaver mit Haut und Haaren sechs Schuh tief zu vergraben und mit einer Schichte von gebranntem Kalke zu bedecken.

§. 15. Werden von einem wuthverdächtigen Hunde gebissene Schlachtthiere alsobald getödtet, so kann das Fleisch derselben, so ferne sie durch die genaue thierärztliche Untersuchung im Leben noch für gesund und insbesondere frei von jeden Anzeichen der Wuthkrankheit befunden worden sind, auf Verlangen zum Genusse, aber nicht zum Verkaufe, zugelassen werden, jedoch sind die gebissenen Stellen ringsum gut auszuschneiden; kann aber die Constatirung des Gesundheits-Zustandes solcher Thiere im Leben durch den Thierarzt nicht mehr erfolgen, dann dürfen die nutzbaren Theile nur zu technischen Zwecken verwendet werden.

Selbstverständlich haben auch in Fällen der obenbezeichneten Art die einschlägigen Bestimmungen der oberpolizeilichen Vorschrift über Fleischbeschau vom 21. Juni 1862 §§. 7 bis 9 und 13 bis 15 inclus. in genaueste Anwendung zu kommen.

§. 16. Die Desinfektion der mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Thiere verunreinigten Gegenstände muß unter Aufsicht und Leitung des Thierarztes und der Orts-Polizei vorgenommen werden; werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 17. Bei vorkommenden wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hunden sind vorstehende Bestimmungen durch die Orts- oder Distriktspolizeibehörde besonders bekannt zu machen oder den Hundebesitzern zu eröffnen.

§. 18. Den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches unterliegen die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 8 Abs. 1, 13, 14, 15 und 16, sodann gegen die auf Grund der §§. 7, 8 Abs. 2, 9, 10 und 12 erlassenen polizeilichen Anordnungen.

§. 19. Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit, und verlieren mit diesem Zeitpunkte alle über den vorliegenden Gegenstand bisher bestandenen Regierungs-Anordnungen ihre Geltung.

Landshut, den 22. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Beilage.

Kennzeichen der Wuthkrankheit.

Damit auch Laien in die Lage gesetzt werden, den Ausbruch der Wuthkrankheit zu erkennen, wird bemerkt, daß folgende Zeichen sicher auf das Ausbrechen der Wuth bei einem Hunde schließen lassen:

1. das gänzlich veränderte Betragen eines Hundes, indem das Thier traurig und verdrossen, träge in seinem Dienste wird, sich an abgelegenen dunklen Plätzen zu verbergen sucht, jedoch oft plötzlich ohne besondere Veranlassung mit Heftigkeit aus dem Schlupfwinkel herausfährt;

2. eine eigenthümliche Unruhe, welche den Hund zum Entlaufen vom Hause des Eigenthümers veranlaßt, wenn es ihm möglich ist;

3. der Verlust der Freßlust zu den gewöhnlichen insbesondere festen Nahrungsmittel, dagegen

4. Lust zum Verschlingen von Gegenständen, die wie Stroh, Holz, Koth, Steinfrüchte, Steine 2c. nicht als Nahrungsmittel dienen, mit hartnäckiger Verstopfung oder Abgang dunkel gefärbten, selbst schwarzen, aber selten harten Kothes;

5. heiseres, heulendes Gebell, das mit erhobener Schnauze, wie von Hunden, die Musik u. dgl. nicht hören können, ohne äußere Veranlassung ausgestoßen wird;

6. Nervenzufälle, wie Zuckungen der Augenlieder, der Lippen, der Stirnhaut und im weiteren Verlaufe auch der Gliedmassen und des Rumpfes;

7. Lähmung des Hinterkiefers und der Schlingwerkzeuge, welcher meistens das Abfließen von Schleim und Geifer aus dem Maule vorhergeht;

8. auffallend rasche Abmagerung, die sich vorzüglich an dem Hintertheile kund gibt und nicht selten eine bis zur Lähmung sich steigernde Schwäche zeigt;

9. eine eigenthümliche Beißsucht gegen Menschen und Thiere.

Zeigen sich bei einem Hunde solche Symptome und tritt unter denselben in 5 bis 8 Tagen der Tod ein, so ist fast außer Zweifel, daß ein Wuthanfall vorhanden war.

Insbesondere ist dieß der Fall, wenn der Hund durch einen anderen, der wenige Tage nachher starb, verletzt wurde oder wenn der Krankheit ungewöhnliche Aufregungen des Nervensystems z. B. durch Störungen der Geschlechtsfunktionen, Zorn 2c. vorhergingen oder wenn der Hund sehr schlecht gepflegt oder übermäßig genährt wurde.

Ad Num. 23,076.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Landbaumeister und technische Hilfsarbeiter bei der k. Regierung zu Köln Robert Cremer hat eine Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen herausgegeben, welche sich auf die Concessionirung derjenigen gewerblichen Anlagen beziehen, die in den kgl. preußischen Staaten in Gemäßheit des §. 27 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Diese Sammlung ist als entsprechende Anleitung zum Dienstgebrauche für die bayerischen Behörden erkannt worden, welche berufen sind, die Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai l. Js. über die Vorsorge gegen Gefahr und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderungen von Fabriken und Werkstätten, welche durch schädliche Ausdünstung oder sonst wie das Publikum gefährden können, — Regierungsblatt Seite 993 — in Vollzug zu bringen, weßhalb auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 20. dieß Nr. 6382 den eingangsbezeichneten Behörden hiemit verstattet wird, das obenerwähnte, im Jahre 1859 zu Braunschweig bei C. A. Schwetschke und Sohn (M. Bruhn) erschienene

Werk aus den Regiemitteln anzuschaffen, insoweit dieß ohne Etatsüberschreitung ermöglichet ist.

Landshut, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,999.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 7. lauf. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage kundgegeben, die Organe der Sicherheitspolizei (Gendarmen, Gemeindebiener, Flurwächter ꝛc. ꝛc.) hievon geeignet zu verständigen, und dafür zu wachen, daß für die Kosten, welche durch die in Frage stehenden Geschäftsreisen erwachsen, nicht die Mittel für die Bezirksämter in Anspruch genommen werden.

Landshut, den 27. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Nro. 20.

Abdruck. Ad Num. 13,406.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

In Bezug auf die Vornahme auswärtiger Geschäfte in jenen Uebertretungsfällen, in welchen zur Ermittlung des Sachverhaltes örtliche Erhebungen gepflogen werden müssen, wird im Nachtrage zu §. 9 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai v. Js. — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern — zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten sind nicht befugt, zum Zwecke von Augenscheinseinnahmen, Haussuchungen und anderen örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen Geschäftsreisen zu unternehmen und hiefür die verordnungsmäßigen Gebühren an Taggeldern und Reisekosten in Anrechnung zu bringen.

Ergibt sich in Uebertretungssachen die Nothwendigkeit solcher örtlicher Erhebungen, so sind diese Erhebungen in erster Linie und der Regel nach durch die betreffende Ortspolizeibehörde sowie durch die Organe der Sicherheitspolizei (Gendarmen, Flurwächter, Gemeindebiener u. dgl.) vorzunehmen, und es ist den letzteren Personen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft — unter genauer Bezeichnung derjenigen Punkte, auf welche sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben — jedesmal die entsprechende Anleitung hiezu zu ertheilen.

Sollte sich jedoch ausnahmsweise wegen Wichtigkeit der Sache die Vornahme dieser Erhebungen durch die vorbezeichneten Organe als ungenügend erweisen, so ist die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde um Vornahme des auswärtigen Geschäfts zu ersuchen, und es sind alsdann, je nachdem das Ersuchen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft oder vom Gerichte ausgegangen ist, die durch die fraglichen Geschäftsreisen erwachsenen Kosten in Gemäßheit des §. 74 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht selbst zur Zahlung anzuweisen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn in

Uebertretungssachen die Vernehmung eines Zeugen nothwendig wird, der bei Gericht zu erscheinen verhindert ist. In einem solchen Falle genügt es im Vorbereitungsverfahren, wenn der Vertreter der Staatsanwaltschaft den betreffenden Zeugen durch dritte Personen, insbesondere den Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, über seine Wissenschaft in der Sache vorläufig befragen läßt und hierauf — soferne die auf diese Weise erlangten Aufschlüsse nicht schon die Beruhenderklärung der Anzeige rechtfertigen sollten — die sofortige Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung beantragt. Wird sodann vom Gerichte die Vernehmung des abwesenden Zeugen auf Handgelübde für nothwendig erachtet, so ist in der öffentlichen Sitzung unter Vertagung der Sache Beschluß dahin zu fassen, daß die einschlägige Distriktspolizeibehörde um Vernehmung des Zeugen zu ersuchen sei.

Daß die Stadt- und Landgerichte selbst zur Vornahme von auswärtigen Geschäften in Uebertretungssachen eben so wenig befugt sind, als die Vertreter der Staatsanwaltschaft, ergibt sich aus dem Wortlaute des Art. 67 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861, sowie aus den einschlägigen Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses, aus welchen hervorgeht, daß die Befugniß zu derartigen Erhebungen in Uebertretungssachen nur den Polizeibehörden eingeräumt werden wollte.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
statt dessen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

Ad Num. 23,040.

Die Collekte für die durch Brand beschädigten Bewohner von Waldkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. September v. Js. im ganzen Umfange des Königreichs für die Abgebrannten des Marktes Waldkirchen genehmigte Collekte hat nach der von dem dortigen Hilfs-Comité gestellten Rechnung folgendes Ergebniß geliefert:

An milden Gaben gingen ein:

		fl.	kr.
a.	von den Allerhöchsten und höchsten Mitgliedern des kgl. Hauses und auswärtiger regierender Häuser .	2850	—
b.	aus Oberbayern	15108	$12\frac{1}{2}$
c.	aus Mittelfranken	9632	13
d.	aus Schwaben und Neuburg . .	7554	$6\frac{1}{2}$
e.	aus der Pfalz	4213	$3\frac{1}{4}$
f.	aus Oberfranken	3528	40
g.	aus Unterfranken	3330	$32\frac{3}{4}$
h.	aus Oberpfalz und Regensburg .	1473	39
i.	aus Niederbayern	20404	15
k.	durch Redaktionen öffentl. Blätter unter denen auch die dorthin abgelieferten freiwilligen Gaben der betreffenden Kreis-Angehörigen begriffen sind,	11238	55
l.	durch Gesellschaften und Vereine	3532	30
m.	von Privaten	3508	6
	Im Ganzen	86374	13

Hievon hat das Hilfs-Comité an die Beschädigten vertheilt 85321 fl. 36 kr. — es bleiben sohin noch 1052 fl. 37 kr. als Reservefond zur Vertheilung.

Außerdem wurden mit spezieller Bestimmung der Geber noch 456 fl. 32 kr. eingesendet, die in vorstehender Rechnung nicht inbegriffen sind, und sogleich der Bestimmung gemäß verwendet wurden.

An Getreide erhielten die Abbrändler 336 Schäffel Korn und 84 Schäffel Waitzen, mehrere Schäffel Brein und über 5000 Laib Brod.

Sämmtliche Gaben kamen nach Bedürfniß zur Vertheilung.

Mehrere Abbrändler bekamen auch noch unmittelbare Schankungen von Seite der Geber in beiläufigem Betrage von 3000 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 27. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,851.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Festsetzung der Distriktsumlagen, hier Zurechnung der Steuerbeischläge bei Vertheilung der Distriktsumlagen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das höchste Rescript vom 22. dß. zur allseitigen Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 8884.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung wird auf ihren Bericht bezeichneten Betreffes vom 3. l. Mts. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß dem Antrage: die Steuerbeischläge bei Bestimmung der Distriktsumlagen außer Ansatz zu lassen — keine Folge gegeben werden könne, indem nach Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, die Vertheilung der Distriktsumlagen nach dem Gesammtbetrage der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten

Steuern zu geschehen hat, demnach auch derjenige Theil mit einzurechnen ist, welcher nach Maßgabe des Finanzgesetzes unter dem Namen von Steuerbeischlägen für die Staatskasse erhoben wird.

München, den 22. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Die Festsetzung der Distriktsumlagen, hier Zurechnung der Steuerbeischläge bei Vertheilung der Distriktsumlagen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, (gez.) Pummerer.

Ad Num. 23,074.

An sämmtliche Pfarrämter v. Niederbayern.

Mittheilung authentischer Sterbescheine von in bayerischen Spitälern und Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen französischen Kindern, Irren und Armen an Frankreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. lauf. Mts. wird hiemit den Pfarrämtern zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Landshut, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs Praes

Du Prel. k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 11,987.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die kaiserlich französische Regierung hat im Interesse der betheiligten Familien Anordnung getroffen, daß kostenfreie Auszüge aus den Civilstands-Registern, welche das Ableben von ausländischen in französischen Wohlthätigkeits-Anstalten gestorbenen verlassenen Kindern, Geisteskranken und Armen bestätigen, an die betreffenden Regierungen ausgehändiget werden, und hat den Wunsch eines reciproken Verfahrens von Seite der fremden Regierungen geäußert.

Die kgl. Regierung wird daher beauftragt, die k. Pfarrämter des Regierungsbezirkes zur Einsendung kostenfreier Auszüge aus den Sterberegistern über das in Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten ihres Bezirkes erfolgte Ableben französischer Staatsangehöriger der erwähnten Kategorie anzuweisen, und diese Auszüge behufs weiterer Einleitung unmittelbar dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vorzulegen.

München, den 21. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Mittheilung authentischer Sterbescheine von in bayer. Spitälern, und Wohlthätigkeitsanstalten verstorbenen französischen Kindern, Irren und Armen an Frankreich betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 23,203.

Agenturen der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wird an Stelle des zurückgetretenen Agenten Wilhelm Weiß in Straubing der Rauhwaarenhändler Anton Mus daselbst als Agent der k. k. priv. **Azienda Assicuratrice** in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung für den Stadt- und Bezirksamtsdistrikt Straubing bestätiget; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 23,144.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. v. Mts. wurde am sogenannten Schmidwörth in der Au, nächst Kiefenholz, kgl. Bezirksamts Regensburg, ein männlicher Leichnam durch die Donau ausgeworfen, dessen Signalement hier unten beigefügt ist.

Anhaltspunkte zur Ermittlung des Namens, Standes und Heimathsortes des Verunglückten haben sich bisher nicht ergeben, weßhalb die obengenannten Behörden hiemit beauftragt werden, in diesen Beziehungen sorgfältige Nachforschungen pflegen zu lassen und deren Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle, unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

Landshut, den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Signalement.

Der Verunglückte ist ein Mann in den 30er Jahren, 5 1/2' groß und von robustem Körperbaue. Das Haupthaar ist dicht und schwarz und circa 3'' lang; die Zähne sind vollständig.

Die Kleidung bestand aus einem baumwollenen Hemde, einer sammtnen Weste mit weißen Knöpfen, einem brauntuchenen Spenser mit weißen Knöpfen, einer schwarzledernen Hose, langen braunledernen Stiefeln und einem Sacktuche mit Blumen.

An Baarschaft hatte derselbe 3 fl. 1 kr. bei sich.

Der Leichnam mag wenigstens 8 Tage im Wasser gelegen haben.

Ad Num. 22,036.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Heimath des in Mammendorf aufgegriffenen angeblichen Joseph Sailer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. v. Mts. wurde in Mammendorf, k. Bezirksamts Bruck, ein Mann aufgegriffen und dem k. Landgerichte Bruck eingeliefert, der sowohl jedes Nachweises über seine Persönlichkeit als auch aller Reisemittel entbehrt.

Derselbe gibt an, Joseph Sailer zu heißen, weiß aber weder die Zeit noch den Ort seiner Geburt.

Er glaubt in München geboren worden zu sein, ohne jedoch hiefür nähere Anhaltspunkte geben zu können, und ist der Sohn herumziehender Geschirrhändler, welche vor ungefähr 30 Jahren, um welche Zeit er 4 bis 6 Jahre alt gewesen sein will, nach Nordamerika auswanderten, und daselbst, und zwar in Newyork verstarben. Sein Vater hieß gleichfalls Joseph Sailer, seine Mutter Katharina Loos, ob dieselben verheirathet gewesen, weiß er nicht.

Nach seinen weiteren Angaben wäre er die letzten 7 Jahre auf dem sogenannten Pfälzerhof, eine halbe Stunde von Newyork entfernt, beschäftigt gewesen, und sei vor drei Monaten auf einem Kaufmannsschiffe nach dem Continent gereist. Er habe zwar Reisemittel gehabt, die jedoch bereits aufgezehrt seien, sei durch Speier, Stuttgart und Ulm gekommen, auch in einer württembergischen Stadt in trunkenem Zustand aufgegriffen, jedoch wieder entlassen worden.

Seine Sprache ist die eines Rheinpfälzers aus dem sogenannten Westrich, auch glaubt ein Gendarmerie-Brigadier in Bruck ihn im Jahre 1849 oder 1850 von Augsburg nach Nördlingen transportirt zu haben, wo er zur Weiterlieferung in die Rheinpfalz abgesetzt worden sei.

Das genauere Signalement der fraglichen Persönlichkeit folgt unten.

Die bis jetzt gepflogenen Recherchen über die Heimat dieses Joseph Sailer haben Resultate noch nicht geliefert, weshalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, etwaige sachdienliche Aufschlüsse dem k. Bezirks-Amte Bruck unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten Stelle bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 28. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement des angeblichen Joseph Sailer.

Größe 5′ 7″; Haare braun; Augen grau; Nase stark; Mund proportionirt; Gesichtsfarbe braun (gebräunt); Körperbau mittelmäßig stark; trägt schwachen Schnur- und Backenbart.

Kleidung: Trägt am Leibe als Kopfbedeckung einen runden, schwarzen Hut, eine blaue leinene Blouse, die oben in Form eines Herzes mit schwarzen Stahlknöpfen besetzt ist, schwarzes baumwollenes Halstuch, braune wollene Weste, blaue, mit schwarzen Streifen durchzogene tuchene Hose, lederne Halbschuhe.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22./26. Juli l. Jrs. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Rogglfing, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Cajetan Bogner, Expositus in Wald, Bezirksamts Altötting, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 30. Juli 1863.

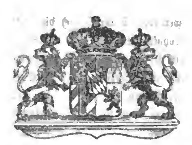
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101⅞	—
" à 4½ %	102⅞	—
" à 4½ % halbjährig	103⅞	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 27. Juli 1863.	Waizen	—	73	73	73	—	20	27	20	9	19	42	—	—	—	13
		Korn	—	7	7	6	1	10	50	10	22	10	7	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	8	26	8	19	8	5	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 28. Juli 1863.	Waizen	—	—	—	154	—	22	35	22	16	21	54	—	—	1	10
		Korn	—	—	—	14	—	13	26	12	38	11	35	—	—	—	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	105	—	7	29	7	14	7	1	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 28. Juli 1863.	Waizen	—	46	46	46	—	20	15	19	34	18	59	—	58	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	—	6	39	6	29	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Juli 1863.	Waizen	—	147	147	147	—	21	—	20	30	20	—	—	12	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	12	—	11	51	11	42	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	48	7	24	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. Juli 1863.	Waizen	—	32	32	32	—	20	3	19	47	18	—	—	22	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	11	—	10	50	10	30	—	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	39	7	36	7	33	—	—	1	12

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 27. Juli 1863.	Waizen	—	200	200	200	—	19	44	19	15	18	46	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Juli 1863.	Waizen	509	1561	2070	1346	724	21	8	20	42	20	18	—	11	—	—
		Korn	25	104	129	122	7	12	15	11	35	11	12	—	—	—	7
		Gerste	—	11	11	11	—	9	49	9	13	9	—	—	59	—	—
		Haber	147	389	536	380	156	7	18	7	10	6	46	—	10	—	—
Mainburg	Vom 29. Juli 1863.	Waizen	8	70	78	78	—	21	29	20	40	19	30	—	—	—	9
		Korn	—	4	4	4	—	12	6	11	56	11	45	—	—	—	50
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	1	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Juli 1863.	Waizen	115	30	145	143	2	20	30	19	28	18	40	—	3	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—		11	15	—	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	39	6	48	6		—	2	—	—
Osterhofen	Vom 27. Juli 1863.	Waizen	—	72	72	66	6	21	24	21	4	20	30	—	43	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
Paßau	Vom 28. Juli 1863.	Waizen	—	1	1	1	—			20	—	—	—	—	12	—	—
		Korn	—	70	70	61	9	11	12	10	58	10	28	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	110	110	92	18	6	59	6	49	6	36	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 27. Juli 1863.	Waizen	—	26	26	26	—	21	30	20	48	20	30	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4		6	15	6	7	6	—		43	—	—
Pilsting	Vom 28. Juli 1863.	Waizen	—	13	13	13	—	19	15	19	7	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—			—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 24. Juli 1863.	Waizen	153	540	693	562	131	20	47	20	25	19	57	—	3	—	—
		Korn	32	51	83	69	14	11	56	11	36	11	10	—	—	—	3
		Gerste	13	41	54	38	16	10	—	9	7	8	57	1	31		—
		Haber	7	167	174	136	38	7	52	7	31	6	58	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 29. Juli 1863.	Waizen	47	115	162	158	4	21	52	21	19	20	46	—	—	1	—
		Korn	—	9	9	9		12	—	11	43	11	21	—	26	—	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	4	9	13	13	—	7	6	7	1	7	—	—	—	—	14

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 64. Landshut, Mittwoch den 5. August 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,363.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden, hier die Eröffnung der Feldjagd betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 wird die Eröffnung der Feldjagd in den Distriktspolizeibezirken Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach, Wolfstein und Wegscheid

auf den 1. September laufenden Jahres,

in allen übrigen Polizeibezirken

auf den 18. laufenden Monats

hiemit festgesetzt, übrigens auf den Grund der den k. Kreisregierungen im §. 25 obiger allerhöchster Verordnung zugestandenen Ermächtigung bestimmt, daß die Schußzeit für Hasen unbeschadet der in §. 6 Abs. 2 mehrerwähnter allerhöchster Verordnung gestatteten Ausnahme erst mit dem 29. September laufenden Jahres (Michaelstag) einzutreten habe.

Landshut, den 1. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,283.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ordnung der Boten und Stellwagen-Führer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. lauf. Mts. Nr. 3751 wurde der unterfertigten Kreisstelle bekannt gegeben, daß mit der unterm 25. Juni 1862 (R.-Bl. S. 1434) erlassenen Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und

Stellwagen-Unternehmer nur der Gewerbsbetrieb der concessionirten Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagen-Unternehmer geregelt worden ist, die Concessionsverleihung selbst aber nach wie vor im Interesse des Publikums durch Stellung einer entsprechenden Caution von Seite der Boten und Stellwagenführer bedingt bleibt.

Dieß wird den Gewerbspolizeibehörden mit dem Beifügen eröffnet, daß hienach die Frage, ob die dermaligen bestellten Cautionen weiter aufrecht erhalten werden sollen, von selbst ihre Bescheidung finde.

Landshut, den 31. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,225.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juli l. Js. stattgehabten 383. und 384. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 328 und 34 gezogen worden.

Die Serie 34 enthält:

a) Bankobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nr. 25,064 bis 25,389 inclus. im Kapitalsbetrage von 991,450 fl. und

b) der nachträglich eingereihten obderensisch ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 523 bis 643 mit dem Kapitalsbetrage von 43,900 fl.

Die Serie 328 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. CC. im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar:

a) die ursprünglich eingereihten von Nr. 2102 bis 3450 inclus. mit dem Kapitalsbetrage von 995,200 fl.,

b) die nachträglich eingereihten von Nr. 2265 bis 3384 inclus. mit dem Kapitalsbetrage von 12,800 fl., ferner

c) die Supplementar-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 4714 bis 4746 inclus. mit dem Kapitalsbetrage von 33,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 29. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,108.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Abwesenheit der geisteskranken Franziska Wagenhäuser von Buch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige, seit mehreren Jahren geisteskranke Franziska Wagenhäuser von Buch, k. Bezirksamts Haßfurt, ging am 27. Juni l. Js. mit einer von Buch

ausgehenden Prozession nach Vierzehnheiligen, trennte sich aber auf dem Heimwege unterhalb Staffelstein von der Prozession und ist seitdem in ihre Heimath noch nicht zurückgekehrt; Nachforschungen nach ihrem Aufenthaltsorte waren bisher erfolglos.

Franziska Wagenhäuser ist eine Person von mittlerer Statur, hat röthliche Haare und steht ungefähr im 46. Lebensjahr. Sie trug ein halbwollenes braunes Kleid mit farbigen Streifen, eine röthliche Schürze und auf dem Kopfe ein rothes Tuch.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen über den Aufenthalt der genannten Wagenhäuser zu pflegen und dieselbe im Aufgreifungsfalle an das k. Bezirksamt Haßfurt liefern zu lassen.

Landshut, den 29. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,754.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Mühlbache zu Freymann betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. Juni l. Js. wurde im Mühlbache bei Freymann, k. Bezirksamts München l./J., ein männlicher Leichnam aufgefunden, bekleidet mit einer Bukskinhose von röthlicher Farbe, gestrickten Unterbeinkleidern, welche am Bunde mit F. R. gemerkt waren, einem Hemde mit eingesetztem färbigen Bruststücke, einem schwarzseidenen Halstuche und Halbstiefeln.

Der Verlebte war ungefähr 30—40 Jahre alt, 5′ 8″ groß, von kräftiger Statur, hatte schwarze Haare, graue Augen und gute Zähne.

In einer Hosentasche befand sich ein Schlüssel mit einem herzförmigen Bleche aus Messing, welches die Nr. 12 trug.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München l./J. mitzutheilen.

Landshut, den 29. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,606.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Orte Pfäfflingen aufgegriffene unbekannte Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Bezirksamte Nördlingen ist unterm 2. ds. Mts. eine unbekannte Weibsperson überliefert worden, welche am 1. l. Mts. in Pfäfflingen, wo sie sich schon seit einigen Tagen bettelnd umhergetrieben hatte, aufgegriffen worden ist.

Diese Person scheint völlig blödsinnig zu sein, und beantwortet alle Fragen nur mit Kopfschütteln oder einem einsilbigen „ja" und „nein."

Dieselbe trug ganz zerlumpte Kleider, nämlich einen braunen Leibrock, einen blautuchenen Spenser, vier baumwollene Halstücher von verschiedener Farbe, einen blauwerchenen Schurz und ein altes zerrissenes Mannshemd.

Sie ist ungefähr 18 Jahre alt, circa 4′ hoch, hat röthliche Haare, rundes Kinn, stumpfe Nase, grünliche Augen, untersetzten Wuchs und lacht häufig.

Besondere Kennzeichen wurden nicht wahrgenommen.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden an-

gewiesen, die geeigneten Recherchen zur Constatirung der Identität fraglicher unbekannter Person zu veranlassen, und allenfallsige sachdienliche Ermittlungen direct an das k. Bezirksamt Nördlingen unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Landshut, den 28. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,571.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat August 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat August 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,711.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung des Wundarztes Max Imann zu Niederalteich als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang der Bezirksämter Deggendorf und Vilshofen hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 3. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. Juli 1863 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Mittich, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Joseph Kolböck, Pfarrvikar in Tyrlaching, Bezirksamts Laufen, verliehen.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 1. August 1863 wurden im königl. Landwehr-Bataillon Mallersdorf:

a. der Sergeant Anton Rothtauscher von Pfaffenberg zum Oberlieutenant,
b. der Feldwebel Johann Höpfel von da zum Unterlieutenant, und
c. der Landwehrmann Michael Baubrexler von Pfaffenberg zum Unterlieutenant gewählt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 65. Landshut, Sonnabend den 8. August 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,289.

An die k. Notare und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Verwendung von Stempeln zu Notariatsurkunden in Hypothekensachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß zu Notariatsurkunden über Erklärungen und Löschungsbewilligungen in Hypothekensachen, welche zufolge Art. 11 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 nach Wahl der Betheiligten beim Hypothekenamt oder einem Notare aufgenommen werden können, bald gestempeltes bald ungestempeltes Papier verwendet wird, so wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. Mts. Nr. 8997 darauf hingewiesen, daß, abgesehen von gesetzlichen Stempelbefreiungsgründen die Notare nur Urschriften von Urkunden, für deren förmliche Ausfertigung die Stempelverwendung erfolgt, auf ungestempeltem Papier zu fertigen haben, wogegen alle auf das Hypothekenwesen bezüglichen bei Notaren aufgenommenen Erklärungen einschlüssig der Löschungsbewilligungen und Rangsausweichungen für sich nach §. 13 lit. a des Hypothekentaxregulatives vom 26. April 1824 dem beim Notar zu verwendenden Klassenstempel unterliegen.

Außerdem aber ist zufolge Ziff. 2 lit. a der Normativ-Entschließung vom 12. Juli d. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1048) die über eine solche Erklärung beim Hypothekenamt aufzunehmende Registratur neben der Taxe dem Klassenstempel zu unterstellen, dessen Betrag durch den Gerichtsschreiber zu erheben und in vorgeschriebener Weise zu verrechnen ist.

Hienach ist sich von nun an genauest zu achten.

Landshut, den 5. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Ertzierer, Sekretär.

Ad Num 23,672.

An die k. Bezirksärzte und Candidaten der Medizin in Niederbayern.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 Nr. 1729 obenbezeichneten Betreffs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Gesuche der Candidaten der Medizin um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Landshut, den 1. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1729.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.," bestimmt in Tit. IV §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. Novbr. 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.	(gez.) v. Neumayr.
An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 23,485.

Die Versendung von Spielkarten nach Frankreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. April dß. Jrs. hat die französische Behörde in Havre eine Kiste mit Spielkarten, welche der Kaufmann Leonhard Tauber in Fürth behufs Weiterbeförderung nach einem außerfranzösischen Handelsplatze nach Havre versandt hatte, nach Art. 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1857 mit Beschlag belegt. Als Grund wurde angegeben, daß diese aus Deutschland kommenden Karten auf den Enveloppes als „Cartes françaises" bezeichnet seien und daß daher der Versuch einer Täuschung des Publikums über den Ursprung derselben vorliege.

Nachdem alle Bemühungen des genannten Kaufmannes, durch geeignete Vorstellungen die Freigebung seiner Kiste zu erwirken, erfolglos geblieben sind und nachdem hier offenbar ein Mißverständniß der französi-

schen Zollbehörde vorliegt, indem dieselbe die Bezeichnung „Cartes françaises", welche nach dem Sprachgebrauche aus der im Handel üblichen Ausdrucksweise nicht den Ursprung der Karten, sondern ihre Art und nähere Bestimmung (für sogenannte französische Spiele) bezeichnet, auf den Ursprung der Karten bezogen hat, erschien es angezeigt, auf diplomatischem Wege den fraglichen Vorfall unter entsprechender Aufklärung zur Kenntniß der kaiserlich französischen Regierung zu bringen und die Freigabe der mit Beschlag belegten Kiste zu beantragen, zugleich aber auch an die kaiserliche Regierung das Ersuchen zu richten, die Zollbehörden mit entsprechenden Instruktionen versehen zu wollen, um der Wiederkehr jenes, die bayerische Kartenfabrikation mit Nachtheilen bedrohenden Mißverständnisses vorzubeugen.

Die hierauf erfolgte Erklärung der kaiserlich französischen Regierung lehnt jedoch jede Vermittelung zu Gunsten des Kaufmannes Tauber ab, da dieser Gegenstand — weil die Beschlagnahme der Kiste auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgt sei, — zur Competenz der Gerichte gehöre; dieselbe benimmt somit für weitere diplomatische Reclamationen jede Aussicht auf Erfolg.

In Folge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. werden von dieser Sachlage und nachdem der vorliegende Fall nach den eigenen Angaben der französischen Regierung keineswegs ein vereinzelter ist, die betheiligten Fabrikanten, Kaufleute und Spediteure in Kenntniß gesetzt und vor derartigen mißverständlichen Auffassungen der französischen Gerichtsbehörden gewarnt.

Landshut, den 2. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,487.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird die bezeichnete Rechnung im Auszuge, sowie das Verzeichniß der im Regierungsbezirke Niederbayern geleisteten Brand-Entschädigungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Vorjahres bestandene Assekuranz-Kapital hat sich im Laufe des Etats-Jahres 1861/62 um 3'635,860 fl. gemehrt, und am letzten September 1862 die Summe von 94'381,360 fl. entziffert, wovon

27'679,180 fl. der I. Klasse,
5'394,190 fl. der II. „
14'569,140 fl. der III. „ und
46'738,850 fl. der IV. „

angehören.

II.

Die Brandentschädigungen betragen für das Etats-Jahr 1861/62 . . . 402,752 fl. 18 kr. 6 hl., sohin gegen das Vorjahr mehr um 316,185 fl. 20 kr. 6 hl.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Etats-Jahre 1861/62 auf 88, und die Zahl der beschädigten Gebäude-Eigenthümer auf 311 entziffert; es stellt sich sonach gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 13, und bezüglich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine solche von 208 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 70 Bränden unentdeckt geblieben, 5 Brandfälle sind durch Blitz, 2 durch Fahrlässigkeit und 3 durch fehlerhafte Baugart der Kamine herbeigeführt worden.

In 8 Fällen ist die Brandlegung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Auszug

aus der

Haupt-Rechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt pro 1861/62 für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Pos.	A. Einnahmen.	Geld-Betrag partial fl			Geld-Betrag total fl		
		fl	kr	hl.	fl	kr.	hl.
I.	Aktiv-Rest vom Jahre 1860/61	.	.	.	184423	38	3
II.	Assekuranz-Beiträge für das Jahr 1861/62 und zwar: a. von der Versicherungs-Summe, b. von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.						
	I. Klasse von 24,996 Gebäuden:						
	ad a. aus 27'679,180 fl. } zu 7 kr. 2 hl. vom Hundert ad b. „ 1'549,328 fl. }	36535	38	2			
	II. Klasse von 13,645 Gebäuden:						
	ad a. aus 5'394,190 fl. } zu 9 kr. vom Hundert ad b. „ 148,574 fl. }	8314	9	—			
	III. Klasse von 16,419 Gebäuden:						
	ad a. aus 14'569,140 fl. } zu 12 kr. vom Hundert ad b. „ 752,910 fl. }	30644	6	—			
	IV. Klasse von 129,179 Gebäuden.						
	ad a. aus 46'738,550 fl. } zu 13 kr. 2 hl. vom Hundert ad b. „ 777,660 fl. }	106912	9	—			
					182406	2	2
III.	Zuschüsse anderer Regierungsbezirke	.	.	.	.	.	.
IV.	Vorschüsse aus Staatskassen	.	.	.	.	.	.
V.	Vorschußfondsbeiträge	.	.	.	3539	23	6
VI.	Besondere Zuflüsse						
	a. Zinse aus angelegten Brandassekuranz-Geldern	5176	50	—			
	b. Perzeptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen . . .	15	25	3			
					5192	15	3
	Summa der Einnahmen . .	.	.	.	375561	19	6

Pos.	B. Ausgaben	Geld-Betrag partial fl.	kr.	hl.	Geld-Betrag total fl.	kr.	hl.
I.	Passiv-Rest vom Jahre 1860/61	.	.	.	.	.	.
II.	Geleistete Brand-Entschädigungen:						
	a. Auf den Bestand der Vorjahre	3614	58	.			
	b. für das Etatsjahr 1861/62 gemäß dem nachstehenden Verzeichnisse	399137	20	6	402752	18	6
III.	Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke	.	.	.	.	.	.
IV.	Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskasse	.	.	.	.	.	.
V.	Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher von 182406 fl. 2 kr. 2 hl. ordentliche Konkurrenz-, und " 3539 fl. 23 kr. 6 hl. Vorschußfondsbeiträgen in Sa. 185945 fl. 26 kr. à 4 hl. vom Gulden	.	.	.	1549	32	5
VI.	Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne	.	.	.	195	19	.
VII.	Besondere Ausgaben, als:						
	a. Anschaffung von Formularpapier und Schreibmaterialien	396	39	—			
	b. Geldverpackungskosten	44	36	—			
	c. Buchbinderlöhne	65	32	—			
	d. Ergänzung des Inventars	1	30	—			
					508	17	.
	Summa der Ausgaben	.	.	.	405005	27	3
	Entgegen die Summa der Einnahmen	.	.	.	375561	19	6
	Zeigt sich ein Passiv-Rest von	.	.	.	29444	7	5

Landshut, den 30. Juli 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der

im Regierungsbezirke Niederbayern im Etatsjahre 1861/62 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.					
Dingolfing . . .	Ottering	Petschke, Johann	—	—	200	—
	Griesbach	Koch, Simon	—	—	500	—
Landau . . .	Ettling	Köllnberger, Joseph	—	—	1008	16
Pfarrkirchen . .	Obertürken	Saemann, Nikolaus	—	—	301	40
Straubing . . .	Aholfing	Fickentscher, Friedrich	—	—	1303	20
Viechtach . . .	Moosbach	Simmeth, Wolfgang	—	—	501	—
Wegscheid . . .	Gegenbach	Penzerstadler, Georg	—	—	49	42
	Jandelsbrunn	Schmöller, Anton	—	—	150	—
Wolfstein . . .	Leopoldsreuth	Niggl, Joseph	—	—	52	—
		Summe A.	.	.	3614	58
	B. Vom Jahre 1861/62.					
Bogen	Neukirchen	Stelzl, Johann	—	—	1619	16
	Hunderdorf	Wurm, Joseph	—	—	315	37½
Deggendorf . .	Deggendorf	Kiesling, Joseph von	—	—	21	31
	Offenberg	Loibl Jakob	400	—		
		Schreiber, Franz	316	28	716	28
	Otzing	Goßler, Mathias	—	—	1373	1
	Wünzer	Memminger, Georg	1100	—		
		Mutz. Xaver	1400	—		
		Obermaier, Maria	6	—	2506	—
	Hengersberg	Götz. Franz	—	—	210	28
	Iggensbach	Petermüller, Joseph	—	—	520	—
Dingolfing . . .	Dingolfing	Huber, Joseph	—	—	16	—
	Niederreißbach . . .	Altmannshofer, Seb.	200	—		
		Laubenbacher, Georg	13	15	213	15
Eggenfelden . . .	Niederviehbach . . .	Gschaider, Mathias	—	—	400	—
	Frauenbiburg . . .	Eberl Karl	—	—	200	—
	Linden	Vogelsammer, Seb.	—	—	300	—
	Füniteiten	Huber, Franz	—	—	250	—
	Martinskirchen . . .	Marchner, Jakob	—	—	1800	—
	Hirschhorn	Kellendorfer, Elise	—	—	770	—
	Reicheneibach II . .	Lindhuber, Seb.	250	—		
		Striegl, Martin	50	—	300	—
Grafenau . . .	St. Oswald	Leindl, Katharina	—	—	300	—

Bezeichnung der		Namen der Betheiligten.	Partial-		Total-	
Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Grafenau . . .	Thurmannsberg . . .	Sellmaier, Georg	—	—	600	—
	Innernzell . . .	Hartl, Joseph	—	—	1000	—
	St. Oswald . . .	Schönberger, Andreas	—	—	400	—
	Reinbach . . .	Baumann, Georg	1000	—		
		Mantner, Joseph	1000	—	2000	—
Griesbach . . .	Tettenweis	Winkelhofer, Michael	—	—	200	—
	Würding	Roßmaier, Joseph	400	—		
		Pfarrpfründestiftung	2200	—		
		Prüller, Johann	1510	—		
		Schömmer, Joseph	1040	—		
		Resch, Georg	300	—		
		Huber, Joseph	250	—		
		Domandl, Stephan	2673	41		
		Isack, Joseph	1507	12		
		Fenzl, Michael	925	—		
		Göschl, Michael	726	—		
		Brumbauer, Ferdinand	490	—		
		Bredschelm, Sebastian	300	—		
		Heber, Joseph	490	—		
		Kirschner, Joseph	1030	—		
		Göschl, Joseph	500	—		
		Niedermaier, Martin	3050	—		
		Eichelsberger, Joseph	1590	—		
		Bschlagengaul, Franz	1108	54		
		Lindinger, Georg	2650	—		
		Aigner, Johann	350	—		
		Ambros, Joseph	1000	—		
		Auer, Sebastian	1300	—		
		Kirschner, Alois	940	—		
		Fichtl, Georg	700	—		
		Kirchenstiftung	8	—		
		Fuchs, Michael	38	14	27077	1
	Rotthalmünster . .	Herndl, Friedrich	2334	53		
		Glas, Ignaz	25	42		
		Rosenstingl, Johann	110	4		
		Hausmann, Georg	78	24		
		Glas, Martin	1510	—		
		Herndl, Friedrich	400	—	4459	3
Kelheim . . .	Kapfelberg	Karl, Georg	1000	—		
		Pfarrpfründestiftung	751	8		
		Karl, Michael	2980	—		

Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Kelheim	Kapfelberg	Bradl, Jakob	525	—		
		Eisvogel, Joseph	650	—		
		Karl, Johann	262	17	6118	25
	Hienheim	Stipperger, Anton	1184	—		
		Seidenschwarz, Stephan	2350	—		
		Huber, Martin	136	—	3670	—
	Affeking	Frankl, Jakob	300	—		
		Hufnagl, Georg	8	40	308	40
Landau	Altenbuch	Fischer, Georg	5410	—		
		Krieger, Michael	900	—	6310	—
	Oberhöcking	Sturm, Anton	1810	—		
		Harlander, Georg	77	8		
		Kagerer, Franz	3	—	1890	8
	Niederhausen	Rößl, Michael	—	—	150	—
	Eichendorf	Fischer, Mathias	—	—	52	32
	Waibling	Brunner, Johann	3210	—		
		Hierl, Franz	120	24	3330	24
	Exing	Stömmer, Sebastian	301	37½		
		Eichner, Georg	600	—		
		Reichl, Peter	600	—	1501	37½
	Harburg	Schimpf, Sebastian	—	—	600	—
	Hartkirchen	Klinger, Georg	—	—	1478	30
	Waibling	Limbrunner, Anton	2929	16		
		Zettl, Lorenz	470	—		
		Leibl, Josehh	600	—	3999	16
Landshut	Martinshaun	Zellner, Thomas	—	—	3450	—
	Leonhardshaun	Kirchenstiftung	—	—	356	16
	Ast	Dox, Sebastian	—	—	300	—
	Schatzhofen	Sellmayer, Jakob	—	—	500	—
Mallersdorf	Hirschling	Karpfinger, Mathias	2950	—		
		Maier, Johann	1774	7		
		Vilsmaier, Georg	1500	—		
		Buchner, Lorenz	400	—		
		Dasch, Georg	600	—		
		Wild, Wolfgang	1000	—		
		Lehner, Joseph	5020	58		
		Karl, Peter	4106	17		
		Pillmaier, Franz Xaver	7209	—		
		Lehner, Jakob	5000	—		
		Weber, Sebastian	1200	—		

Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mallersdorf	Hirschling	Job, Sebastian	1100	—		
		Lainz, Joseph	2000	—		
		Job, Joseph	400	—		
		Mesenhuber, Mathias	1000	—		
		Bachmaier, Georg	1750	—		
		Kransberger, Jakob	376	—		
		Mühlberger, Georg	400	—		
		Eichinger, Johann	900	—		
		Filialkirchenstiftung	32	5	38718	27
	Hadersbach	Huber, Mathias	—	—	5095	57
	Niederlindhart	Heinrich Joh. Georg	—	—	800	—
	Schierling	Fürstl. Gutsverwaltung	—	—	29	45
Paßau	Eging	Krettenthaler, Franz	2600	—		
		Kirchenstiftung	4520	—		
		Unterrichtsstiftung	35	48		
		Reiter, Franz	28	37		
		Strahler, Anton	90	30	7274	55
	Neuhaus	Krimplinger, Eduard	—	—	100	—
	Kellberg	Schiermaier, Stephan	—	—	777	36
	Vornbach	Haas, Franz	—	—	500	—
	Fürstenstein	Bruckner, Johann	—	—	155	4
	Witzmannsberg	Seidl, Paul	—	—	560	—
Pfarrkirchen	Eggstetten	Saghuber, Martin	—	—	350	—
	Umesham	Riegelsberger, Georg	—	—	900	—
	Nerham	Berliner, Georg	200	—		
		Binder, Jakob	100	—	300	—
	Egglham	Meyer, Michael	—	—	856	24
	Waldhof	Schneil, Jakob	—	—	800	—
Regen	Eggenried	Muhr, Johann	400	—		
		Braunmandl, Georg	300	—		
		Graf, Georg	344	—	1044	—
Regen	Bodenweis	Rosenlehner, Johann	—	—	100	—
Rottenburg	Sandsbach	Wiesenberger, Martin	—	—	150	—
Viechtach	Teisnach	Nackl, Johann	—	—	200	—
	Viechtach	Rankl, Franz	4000	—		
		Bartl, Antonia	910	—		
		Groß, Xaver	2100	—		
		Kasparbauer, Joseph	3000	—		
		Pflügl, Jakob	1000	—		
		Körpl, Anton	1304	38		
		Sitzberger, Sebastian	18	32		
		Berchtold, Joh. Nep.	241	54	12575	4

Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Vilsbiburg	Lichtenhaag	Zeiler, Joseph	—	—	600	—
	Vilsbiburg	Bauer, Johann	530	—		
		Schweiblmeier, Joseph	576	33		
		Lechner, Johann	418	37	1525	10
	Haarbach	Fusseder	—	—	100	—
	Wolferting	Niedermayer, Rupert	—	—	3670	—
	Holzhausen	Rieder, Lorenz	—	—	350	—
Vilshofen	Göttersdorf	Nagl, Joh. Nep.	8200	—		
		Buchner, Xaver	1921	18	10121	18
	Künzing	Scheidl, Caspar	—	—	120	—
	Altenmarkt	Dorfmeister, Georg	3450	—		
		Gigiberger, Anton	480	—		
		Wiesenthaler, Lorenz	200	—		
		Weishuber, Joseph	800	—		
		Schmid, Peter	700	—	5630	—
	Oberpöring	Maier, Philipp	500	—		
		Fliegenbauer, Magdalena	300	—	800	—
	Aicha	Sailer, Thomas	—	—	720	—
Wegscheid	Wegscheid	Bauer, Johann	—	—	100	—
	Obernzell	Thurnwalder, Joh. Nep.	3608	24		
		Saringer, Georg	3881	48		
		Huber, Michael	2250	—		
		Kaufmann, Franz Paul	10283	46		
		Maier, Max	6750	23		
		Hauer, Friedrich	1713	43		
		Hauer, August	2800	—		
		Goderer, Joseph	1183	2		
		Grötzeder, Johann	550	—		
		Altendorfer, Anna	500	—		
		Goderer, Joseph	400	—		
		Ebner, Johann	400	—		
		Keller, Michael	172	5		
		Guglmaier, Paul	2884	23		
		Kristl, Martin	100	—		
		Graßl, Joseph	50	—		
		Schauer, Johann	50	—		
		Oberetsberger, Johann	300	—		
		Ettl, Franz Paul	532	30		
		Stifter, Christian	513	8		
		Friedl, Josepha	1050	—		
		Stingl, Johann	1800	—		

Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Wegscheid	Obernzell	Jung, Franz	11	34		
		Bauer, Joseph	86	43		
		Keppelstätter, Johann	31	4		
		Markts- und Schulgemeinde	5529	43¾		
		Kratzer, Georg	1253	46		
		Bauer, Joseph	1153	18		
		Straßl, Sebastian	955	—		
		Berlinger, Johann	418	13¾		
		Schuster, Joseph	1480	1	52692	35½
	Thurnreith	Oberneder, Paul	—	—	986	45
	Gegenbach	Hartl, Joseph	—	—	919	2¼
Wolfstein	Mauth	Perleitner, Leopold	—	—	1230	58
	Waldkirchen	Gattinger, Max	1800	—		
		Schieferer, Wilhelm	2255	6		
		Ratzeberger sen., Anton	1152	28		
		Falk, Heinrich	670	—		
		Hausbeck, Anton	400	—		
		Zimmermann, Joseph	2830	—		
		Heininger, Theres und Polixene	1000	—		
		Pfarrpfründestiftung	3926	49		
		Miedl, Mathilde	150	—		
		Markts-Gemeinde	2057	21		
		Baumgartner, Joseph	500	—		
		Kirchenstiftung	29330	—		
		Müller's, Relikten	1200	—		
		Mack, Joseph	2710	—		
		Resch, Raimund	600	—		
		Donaubauer, Ignaz	1100	—		
		Sennbauer, Mathias	400	—		
		Süß, Joseph	1077	59		
		Weinberger, Joseph	400	—		
		Gallist, Joseph	200	—		
		Weinbeck, Jakob	600	—		
		Müller, Ignaz	1000	—		
		Scharinger, Georg	300	—		
		Zimmer, Maria	100	—		
		Weiskäupl, Johann	600	—		
		Prabely, Paul	192	42		
		Pfannenstiel, Johann	1800	—		
		Rumpfmüller, Mathias	600	—		
		Baumgartner, Joseph	850	—		
		Höllinger, Jakob	1500	—		

Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Wolfstein	Waldkirchen	Zell, Theres	4400	—		
		Fischer, Franziska	2505	24		
		Paus, Jakob	200	—		
		Gettinger, Anna	500	—		
		Pürsagg, Ludwig	4000	—		
		Johann, Mathias	966	–		
		Schauer, Theres	6105	—		
		Haller, Franz	1663	33		
		Bucher, Aloisia	3061	33		
		Strobl, Xaver	2758	28		
		Weilnbeck, Karl	2000	—		
		Loibl, Joseph	3120	—		
		Süß, Peter	2446	51		
		Pichlmaier, Maria	2659	8		
		Friedl, Ignaz	8390	—		
		Greß, Magdalena	1775	43		
		Schmid, Daniel	690	—		
		Krusilla, Michael	1779	6		
		Vogl, Joseph	600	—		
		Lenz, Anton	800	—		
		Pechleitner, Mathias	865	—		
		Lechl, Anton	700	—		
		Irlesberger, Joseph	1790	—		
		Hausbeck, Anazet	912	30		
		Stadler, Joseph	300	—		
		Weibinger's Relikten	567	2		
		Staudenhechtl, Caspar	1881	28		
		Hausbeck's Relikten	934	40		
		Mörtl, Jos. u. Rothbauer, Franziska	957	19		
		Pankratz, Johann	500	—		
		Dietlmann, Joh. sen. I.	500	—		
		Schober, Mathias	600	—		
		Hausbeck, Mathias	800	–		
		Kannamüller, Niklas	1030	—		
		Dietlmann, Jos jun	962	—		
		Raab, Johann	942	24		
		Süß, Anna	1895	12		
		Ratzesberger, Anton jun.	5309	24		
		Kainz, Joseph	2600	58		
		Michlbauer, Joseph	807	32		
		Thuringer, Paul	1400	—		
		Schreckinger, Johann	1000	—		

Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Wolfstein . . .	Waldkirchen . . .	Stammler, Karl	925	22		
		Bauer, Joseph	426	26		
		Schmidhuber, Ignaz	740	—		
		Fischer, Philipp	1000	—		
		Greß, Georg	1550	—		
		Ertl, Michael	600	—		
		Lenz, Joseph	800	—		
		Gerner, Anton	1920	—		
		Kren, Jakob	600	—		
		Prager, Franz	600	—		
		Bierlinger, Johann	600	—		
		Kannamüller, Joseph	600	—		
		Uhrmann, Joseph	1017	27		
		Angerer, Michael	500	—		
		Meindl, Joseph	5050	—		
		Rosenberger, Franz	1939	8		
		Resch, Johann	1100	—		
		Dietlmann, Jos. sen. II	1000	—		
		Weber, Franz	1400	—		
		Bibl, Anna	500	—		
		Benefizialstiftung	2100	—		
		Stammler, Joseph	354	17		
		Windorfer, Barbara	150	—		
		Gründinger, Andreas	450	—		
		Müller, Franz	200	—		
		Ertel, Katharina	400	—		
		Kirschbaum, Joseph	605	31		
		Meiel, Joseph	550	—		
		Ziht, Alois	400	—		
		Ueberreiter, Johann	300	—	167286	51
Straubing . . .	Straubing . . .	Weinfurter, Georg			14	—
		Summe B.	.	.	399137	20¼
		Hiezu „ A.	.	.	3614	58
		Gesammt-Summe	.	.	402752	18¼

Ad Num. 23,950.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Oesterreich aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns wurde zu Neuling, Bezirk Haslach, am 12. Mai l. Js. die unten signalisirte taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da die bisherigen Nachforschungen zu keinem bestimmten Resultate geführt haben, und Vermuthung besteht, daß fragliche Weibsperson dem bayerischen Staatsverbande angehört, ergeht hiemit die Weisung an die obengenannten Behörden, in ihren Bezirken bezüglich der erwähnten Person geeignete Recherche zu pflegen und das Ergebniß der Letzteren binnen 3 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Persons-Beschreibung der arretirten stummen Weibsperson.

Alter bei 30 Jahre, Geburtsort unbekannt, Religion —, Stand —, Beschäftigung —, hat bei ihr 5 fl. 38 kr. Kupfergeld, einen blaukattunenen Kittel, mit braunen Sternen, einen braunkattunenen Spenser mit gelb und rothen Tupfen, einen lilafarbenen Spenser mit braun und weißen Rosen, ein braunkattunenes Vortuch, ein schwarzkattunenes Vortuch mit lilafarbenen Blumen, ein altes blaues Vortuch, ein schwarzes Kopftüchel mit blauem Dessin, ein braun- und weißquadrillirtes Sacktuch, ein Restl Kattun mit verschiedenen Blumen, ein Restl mit blau und grünen Streifen, 7 Restl Kattun von verschiedener Farbe, ein braunes Vortuch mit gelb und rothen Tupfen, zwei braune Sacktüchel ein Paar Gumilastischuh, und mehrere alte Flecke, einen alten Unterkittel, zwei alte Hemden, ein Paar Strümpfe und einige alte zerlumpte Fetzen und ein braunes altes Kopftüchel, womit diese Sachen zusammen gebunden sind.

Körperbau klein, Angesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare blond, Stirne breit, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne weiß, Kinn rund, Bart —.

Besondere Kennzeichen: stumm, am Oberkiefer in der rechten Seite fehlen zwei Zähne.

Bekleidung: ein lichtes Kopftüchel, einen blaukattunenen Spenser, einen braunkattunenen Kittel, ein rothes Halstüchel, ein graues Vortuch, zwei Paar alte Schuhe, ein Hemd, ein Paar schafwollene Handschuh.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Laut allerhöchsten Reskripts vom 29. Juli praes. 4. August 1863 haben **Seine Majestät der König** die katholische Pfarrei Ering, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Steininger, Dekan und Pfarrer in Stammham, Bezirksamts Altötting, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 30. Juli praes. 4. August 1863 haben **Seine Majestät der König** die katholische Pfarrei Mainburg, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Sebastian Trummer, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth, verliehen.

Laut allerhöchsten Dekretes d. d. 30. Juli 1863 haben **Seine Majestät der König** sich bewogen gefunden, den von den katholischen Priestern Anton Schill, Pfarrer in Adlkofen, Bezirksamts Landshut, und Johann Baptist Hinterwimmer, Benefiziat in Steinach, Bezirksamts Straubing, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen und somit die Pfarrei Adlkofen dem Priester Johann Baptist Hinterwimmer, das Benefizium Steinach dem Priester Anton Schill zu übertragen.

Gemäß allerhöchsten Reskripts vom 27. Juli 1863 haben sich **Seine Majestät der König** bewogen gefunden den Landwehrhauptmann Herrn Alois Lang zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Wegscheid allergnädigst zu ernennen.

III. Augsburger Cours
vom 30. Juli 1863.

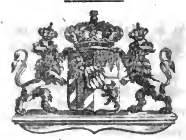
Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %		98	—
" à 4 %		—	—
" à 4 %	halbjährig	101⅞	—
" à 4½ %		102⅝	—
" à 4½ %	halbjährig	103⅝	—
" à 5 %		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	—
" "	mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesammt-Summe. Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleibt. Schäfl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. August 1863.	Waizen	—	67	67	67	—	20	27	19	42	18	8	—	27	—	—
		Korn	1	9	10	10	—	9	36	9	16	9	3	1	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	42	8	37	8	6	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 4. August 1863.	Waizen	—	—	—	177	—	21	42	21	25	20	56	—	51	—	—
		Korn	—	—	—	14	—	13	13	12	54	12	21	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	51	—	7	40	7	31	7	24	—	—	—	17
Dingolfing	Vom 4. August 1863.	Waizen	—	28	28	28	—	19	40	19	25	19	10	—	9	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. August 1863.	Waizen	—	346	346	346	—	21	12	20	51	20	30	—	—	—	21
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	—	51	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. Juli 1863.	Waizen	—	15	15	15	—	20	12	20	5	20	—	—	—	—	18
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	24

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 3. August 1863.	Waizen	—	131	131	131	—	19	48	19	27	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	12		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. Juli 1863.	Waizen	724	1019	1743	1430	313	21	18	20	56	20	9	—	—	—	14
		Korn	7	88	95	90	5	11	57	11	23	10	9	—	12	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	—	9	44	9	12	—	—	—	51
		Haber	156	393	549	468	81	7	17	7	5	6	45	—	5	—	—
Mainburg	Vom 5. August 1863.	Waizen	—	127	127	127	—	20	47	18	58	17	30	1	42	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	6	12	2	12	—	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	10	8	—	7	48	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 4. August 1863.	Waizen	2	194	196	166	30	20	33	19	34	18	51	—	—	—	6
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	40	—	—	—	—	—	25
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	48	7	39	7	30	—	—	—	51
Osterhofen	Vom 3. August 1863.	Waizen	6	99	105	105	—	21	24	20	48	20	17	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 4. August 1863.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	21	18	—	—	—	—	1	18
		Korn	9	75	84	84	—	10	56	10	40	10	23	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	85	103	103	—	7	14	7	5	6	54	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 3. August 1863.	Waizen	—	17	17	17	—	21	12	20	12	19	48	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. August 1863.	Waizen	131	565	696	626	70	20	54	20	32	20	11	—	—	—	7
		Korn	14	99	113	107	6	12	6	11	50	11	32	—	—	—	14
		Gerste	16	7	23	22	1	10	12	9	40	9	25	—	—	—	33
		Haber	38	175	213	207	6	7	39	7	24	7	4	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 5. August 1863.	Waizen	4	394	398	387	11	21	14	20	36	20	7	—	43	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	51	11	20	11	—	—	23	—	—
		Gerste	4	—	4	1	3	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	16	6	7	6	6	54	6	38	—	7	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 66. Landshut, Mittwoch den 12. August 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,909.

An sämmtliche k. Baubehörden von Niederbayern.

Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsbaudienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der unterm 6. v. Mts. vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im rubr. Betreffe erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5901.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium erachtet es für angemessen, daß die von dem kgl. Staatsministerium des Innern am 26. Juni 1854 in untenbezeichnetem Betreffe an sämmtliche kgl. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, erlassene und jener der Pfalz gleichzeitig bekannt gegebene Entschließung (fortgesetzte Döll. V.-S. Bd. XXXII S. 66), worin nähere Vorschriften zum Vollzuge der Bekanntmachung vom 14. Juli 1854 (Regg.-Bl. S. 385 ff.) ertheilt worden sind, auch auf das im Staatsbaudienste, sowie überhaupt im Geschäftsbereiche des unterfertigten kgl. Staatsministeriums verwendete Personal der hier in Frage stehenden Categorien, soweit dieß nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles thunlich erscheint, gleichmäßige Anwendung finde, was der kgl. Regierung mit Bezugnahme auf die vor-

läufige Entschließung vom 3. Juni l. Js. Nr. 4917 zur entsprechenden Nachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 6. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: (gez.) Kühler.

Ad Num. 23,669.

Die Abänderung des §. 122 der Vollzugs-Vorschriften zum Feuer-Versicherungsgesetze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. Num. 6361 wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6361.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Arbeitslöhne veranlaßt, auf Grund des Art. 97 des Gesetzes über die Feuerversicherung vom 28. Mai 1852 unter Aufhebung des §. 122 der Vollzugsvorschriften vom 9. Oktober 1852 zu verfügen wie folgt:

I. Jeder zur Vornahme einer Schätzung verwendete Sachverständige hat bei Schätzungen in Orten, welche mehr als zwei geometrische Stunden von seinem Wohnsitze entfernt sind, eine Reiseentschädigung von 9 kr. für die geometrische Stunde der Hin- und Zurückreise anzusprechen, insoferne die Schätzung nicht bei Gelegenheit eines anderen Geschäftes in demselben Orte vorgenommen wird.

II. Die Schätzungsgebühr wird

1) für die im Art. 23 des oben erwähnten Gesetzes bezeichneten Sachverständigen
   a. bei umfangreichern Gebäuden, z. B. größeren Schlössern, Fabriken, Brauereien auf 3 fl.,
   b. bei gewöhnlichen Wohnhäusern auf 1 fl. 30 kr.,
   c. bei Oeconomiegebäuden, welche mit den Wohnhäusern nicht unter einem Dache sich befinden, auf 30 kr., und
   d. bei kleinen Nebengebäuden, als Backhäusern, Waschhäusern, Holzlegen rc. rc. zusammen auf 12 kr.,
2) für die in den Artikeln 25 und 32 des obigen Gesetzes bezeichneten Sachverständigen auf 2 fl. 30 kr. bis 4 fl., je nach der Bedeutung des Falles und der Stellung des Sachverständigen

festgesetzt.

III. Werden von den Sachverständigen während ihres Aufenthaltes in einem auswärtigen Orte mehrere Schätzungen vorgenommen, so sind die nur einmal in Ansatz kommenden Kosten der Reiseentschädigung von den betheiligten Gebäudebesitzern gemeinschaftlich zu tragen.

IV. Die Schätzer sind verpflichtet, ihren Schätzungen bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung den Betrag der angesprochenen Reiseentschädigung und der Schätzungsgebühren beizusetzen.

V. Die Distriktspolizeibehörden haben die Ansätze bei der Vorlage der Schätzungen zu prüfen und gegen allenfallsige Excesse durch entsprechende Moderirung der Ansätze und beziehungsweise durch Verfügung des Rückersatzes des zu viel Erhobenen einzuschreiten.

Vorstehende Anordnungen sind durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 30. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern. Die Abänderung des §. 122 der Vollzugsvorschriften zum Feuerversicherungsgesetze betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 23,157.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, kgl. Baubehörden und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Verpflichtung der Wegmacher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Ausschreibung bezeichneten Betreffs dd. 5. Juli l. Js. Num. 21,253 wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. v. Mts. auch auf den §. 38 der Wegmacher-Instruktion vom 26. August 1819 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XVI Thl. I S. 157 u. ff.) mit dem Beifügen hingewiesen, daß sich die Verpflichtung der Wegmacher auch hierauf zu erstrecken habe.

Landshut, den 8. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,118.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen die Bauernfrau Barbara Kneuer von Greßhausen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. lfd. Mts. wird das von dem obersten Gerichtshofe des Königreiches in Sachen der Bauernfrau Barbara Kneuer von Greßhausen wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung unterm 24. Juli l. Js. erlassene Urtheil in nachstehendem Abdrucke den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 9. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,121.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung zu Recht:

Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichtes verwiesen und die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Die Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen, k. Landgerichts Haßfurt, wurde am 24. Januar l. J. polizeilich beanzeigt, an diesem Tage auf dem Markte zu Schweinfurt fünf Stücke Butter angeblich zu je ½ Pfund feilgehalten zu haben, von denen sich bei der in Gegenwart der Kneuer vorgenommenen Abwägung herausgestellt, daß sie um 5½ Loth zusammen zu leicht waren.

Auf Betreiben des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Schweinfurt wurde die Anzeigte vor dieses Gericht in dessen öffentliche Sitzung vom 5. Februar vorgeladen unter der Anschuldigung der Marktordnung der Stadt Schweinfurt vom 22. März

1859 und dem Art. 202 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zuwidergehandelt zu haben. Nach gepflogener Verhandlung erkannte das kgl. Stadtgericht auf Freisprechung der Beschuldigten, indem es annahm, daß die derselben zur Last gelegte Handlung unter kein Strafgesetz falle.

Die hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni als unbegründet verworfen, worauf am nämlichen Tage der kgl. Staatsanwalt am letzterwähnten Gerichte die Richtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung der Artikel 39, 44, 196 und 202 des Polizeistrafgesetzbuches anmeldete.

Von der Anmeldung der Richtigkeitsbeschwerde wurde die Beschuldigte am 17. Juni förmlich benachrichtigt.

In der zur Verhandlung hierüber anberaumten heutigen Sitzung hat zunächst der k. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Referent Bericht erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt durch mündlichen Vortrag den Antrag motivirte:

„Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. J. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Bezirksgerichts verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen."

Diesem Antrage war stattzugeben.

Durch den Artikel 202 des P.-St.-G. wurde es der Ortspolizei überlassen, für alle Gattungen von Märkten, namentlich auch für die Viktualien-Märkte „Ordnungen" festzusetzen, welche bei Vermeidung von Geldstrafen zu befolgen sind. Das Gesetz befaßt sich nicht mit einer Angabe dessen, was in diesen Marktordnungen enthalten sein soll und darf; es setzt (Art. cit. Absch. 4) nur fest, was dieselben nicht enthalten dürfen. Begriffsgemäß soll durch Marktordnungen der Marktverkehr geregelt, gefördert und erleichtert werden und sie erscheinen denn auch vom Gesetze l. cit. v^bis „Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf rc. rc." durch Hinweisung auf jenen Zweck ihrem sachgebräuchlichen Begriffe entsprechend charakterisirt.

Unverkennbar dient es zur Regelung, Förderung und Erleichterung des Marktverkehrs, wenn eine Marktordnung bei Lösung ihrer naturgemäßen Aufgabe, die beiderseitige Bequemlichkeit von Käufern und Verkäufern unter Berücksichtigung und mit möglichster Schonung von herkömmlichen Gebräuchen zu vermitteln, vorsorgliche Maßregeln trifft, um zu verhüten, daß aus der örtlichen Modalität der auf dem Markte zu Stande kommenden Käufe und Verkäufe Unterschläufe oder Uebervortheilungen sich ergeben.

Ist mithin eine dahin zielende Maßregel unter denjenigen nicht aufgezählt oder begriffen, die das Gesetz für schlechthin unzulässig erklärt, so bedingt die Zuwiderhandlung gegen die betreffende Verfügung Strafe, gleichviel ob die Marktordnung, in welcher sie enthalten ist, der neuen Gesetzgebung vorgängig schon in Geltung gewesen war oder seitdem erst in's Leben trat, es müssen nur immerhin anstatt der in der Marktordnung angedrohten Strafe bei der Aburtheilung die generellen und speziellen Strafbestimmungen des dermaligen Polizeistrafgesetzbuches in Anwendung gebracht werden.

(Art. 45 des P.-St.-G.)

Wie im angefochtenen Urtheile erkannt ist, enthält eine am 22. März 1859 für die Stadt Schweinfurt vom dortigen Magistrat erlassene Marktordnung die Verfügung: „Unrichtiges Maas und Gewicht unterliegt außer geeigneter Freiheitsstrafe der Confiscation, deßgleichen jene Waaren, welche schon nach Maß und Gewicht zugerichtet zu Markt gebracht, jedoch zu leicht oder zu klein befunden werden."

Nach demselben Urtheile wurde der Bauersfrau Barbara Kneuer die oben bezeichnete Handlung zu Last gelegt.

Es hat hienach die Kneuer, soferne anders das ihr zu Last Gelegte sich thatsächlich in Wahrheit verhält, der erwähnten Verfügung der Schweinfurter Marktordnung zuwidergehandelt und erscheint dieselbe hiewegen dem citirten Art. 202 des Pol.-Str.-G. gemäß unter der Voraussetzung strafbar, daß jene Verfügung zu den gesetzlich unzulässigen nicht gehört.

Nirgends besteht nun im Gesetze ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß und wieferne die fragliche zur Erreichung von Zwecken, die dem Gesagten zufolge Marktordnungen charakterisiren, erlassene Verfügung eine unzulässige sei, wie denn derselben oder einer gleichartigen namentlich dort keine Erwähnung geschieht, wo die Fälle sich zusammengestellt finden, in welchen durch ortspolizeiliche Marktordnungen keinerlei die Freiheit des Verkehrs beschränkendes Gebot oder Verbot Platz greifen darf. (Art. 202 Abs. 4 cit.)

Wenn gleichwohl das k. Bezirksgericht zu einem gegentheiligen Schlusse gelangt ist, nämlich die Annahme, daß die der Kneuer zur Last liegende Handlung unter kein Strafgesetz falle, auf die Betrachtung gestützt hat, daß die mehr erwähnte Verfügung die Bestimmungen des Art. 196 des P.-Str.-G. alterire und solchergestalt gegen die Art. 39 und 44 ibid. verstoße, so stellen sich die bezüglichen Ausführungen als unhaltbar dar.

Aus dem Art. 196 cit. geht allerdings hervor, daß vom Gesetzgeber eine allgemein giltige Vorschrift nur für die taxirten Viktualien und ausnahmsweise für Brodwaaren im Interesse des Publikums für nothwendig erachtet wurde.

Hieraus allein und selbstständig läßt sich jedoch keineswegs die Folgerung ableiten, daß es der Polizeibehörde absolut untersagt sei, nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses innerhalb der gesetzlichen Sphäre ihrer Zuständigkeit und zwar speziell in Marktordnungen Verfügungen, die sich auf den Verkehr mit anderen als taxirten Viktualien beziehungsweise Brodwaaren beziehen, zu erlassen. Eine derartige Folgerung hätte in Relation zum vorliegenden Falle nur dann eine Berechtigung, wenn einestheils das Gesetz das Statthafte des Inhalts von Markt-Verordnungen im Allgemeinen unabänderlich fixirt, d. h. sich nicht, wie es gethan, darauf beschränkt hätte, ausnahmsweise die Richtungen zu bezeichnen, in welchen keine polizeilichen Verkehrsmaßregeln eintreten dürfen und anderntheils die angeblich gegen das Gesetz verstoßende Maßregel der Schweinfurter Marktordnung unter den ausgenommenen begriffen wäre, wie sie es dem Gesagten zufolge nicht ist; oder wenn sonst irgendwo und irgendwie — was, wie gleichfalls bereits angedeutet wurde, unmöglich ist, — eine gesetzliche Vorschrift oder Analogie sich aufweisen ließe, wonach rücksichtlich aller nicht taxirten Viktualien, gleichviel wo und wie dieselben einen Gegenstand des Verkehrs bilden mögen, jedem Gebote oder Verbote, das nicht schon das Gesetz in sich aufgenommen hat, die Wirksamkeit versagt erschiene.

Daß übrigens die im angefochtenen Urtheile niedergelegte Ansicht eine irrige ist, daß nämlich nach dem Systeme des P.-Str.-G.

a) das Verkaufen beziehungsweise Feilbieten von minderwichtigen taxirten Viktualien und Brodwaaren unbedingt, d. h. gleichviel wo das Feilbieten erfolgt sein mag, dem Art. 196 verfällt;
b) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien anderswo als auf Märkten nur etwa zu einem Einschreiten wegen Betrugs Anlaß geben kann;
c) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien auf dem Markte dagegen, soferne es durch Marktordnungen für strafbar erklärt wurde, nach Art. 202 bestraft werden soll und daß mithin
d) der Art. 39 im gegebenen Falle nicht anschlägt,

erhellt zum Ueberflusse auch aus den betreffenden

Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. vom Jahre 1859/61, indem hiernach die Vertreter der Staatsregierung sich mit dem betr. Referenten und den anderen Ausschußmitgliedern darüber unzweideutig geeinigt haben, daß, wenn auch im Art. 196 (ursprünglich 233) des P.-Str.-G. keine Strafbestimmung wegen falsch gewogener Butter u. dgl. auf dem Markte enthalten sei, dieß füglich den Marktordnungen überlassen bleiben könne.

(Vgl. Beil. Bd. II S. 88, 249, 250, 445 Beil. Bd. III S. 176.)

Dem Gesagten zufolge dürfte das k. Bezirksgericht Schweinfurt die der Barbara Kneuer zu Last liegende Handlung als eine unter kein Strafgesetz fallende nicht bezeichnen und soferne es dieß that, nämlich ohne sich auf eine Prüfung des thatsächlichen Sachverhaltes und der eventuellen Frage, welche Strafe zu verhängen sei, einzulassen, ein freisprechendes Urtheil erließ, hat es die Art. 39, 44 und 196 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie den Art. 324 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848 irrig ausgelegt beziehungsweise irrig angewendet und gleichzeitig den Art. 202 des citirten Polizeistrafgesetzbuches verletzt, weßhalb nach Vorschrift des Art. 139 des Einführungsgesetzes, sowie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierundzwanzigsten Juli achtzehnhundert und drei und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; Räthe: Gresbeck, Kammerknecht, Dr Kalb, Wolf, Damm, Schebler; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

Ad Num. 24,114.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Bitte des Carl Zink von Cadolzburg um die Bewilligung zum Verkaufe kosmetischer Mittel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. Juli 1858 bez. Betr. (Kreisamtsblatt 1858 Seite 992) wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe am 3. d. Mts. ergangene Entschließung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 8. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6559

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Karl Zink von Cadolzburg, z. Z. in Nürnberg, wird die unterm 16. Juli 1858 ertheilte Bewilligung zum Verkaufe der von ihm selbst verfertigten kosmetischen Mittel für den Umfang des Königreichs Bayern mit der Beschränkung auf die in der Beilage der Ministerial-Entschließung vom 16. Juli 1858 Nr. 6677 verzeichneten Mittel, und unter den in dieser Entschließung festgesetzten Bedingungen auf weitere fünf Jahre verlängert, wornach die k. Regierung das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 3. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Bitte des Karl Zink von Cadolzburg um die Bewilligung zum Verkaufe kosmetischer Mittel betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt Ministerialrath: (gez.) Messerschmidt.

Ad Num. 23,365.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer weiblichen Leiche im Innflusse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. vor. Mts. wurde bei Reuötting am linken Innufer eine vom Flusse ausgespülte weibliche Leiche

aufgefunden, deren Verwesung bereits so weit vorgeschritten war, daß nähere Kennzeichen, als daß die Leiche 5 Fuß lang und ohne äußerliche Leibesgebrechen ist, so wie daß eine kleine Stelle am Kopfe dunkelbraune Haare zeigt, nicht angegeben werden können.

An der Leiche fanden sich blaue Strümpfe, ganz gut erhaltene Bundschuhe, eine Jacke von blauem, ein Kittel von braunrothem, eine Schürze von gelbblauem Perse und eine schwarze Haube von Wolltüllspitzen vor. Am Halse der Leiche hing ein Kreuzchen mit einem Ablaßpfenninge und in der Rocktasche wurde ein Nadelbüchschen mit Nadeln und Schnürstiften gefunden.

Der Kleidung nach dürfte die Person der Bevölkerung einer Stadt oder eines Marktes angehört haben.

Dieß wird den oben genannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und deren allenfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

Landshut, den 6. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,860.

Die Bestätigung von Agenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten werden

1. an Stelle des zurückgetretenen Schullehrers K. Kumpfmüller in Gern der Schullehrer Joseph Dirschl für die Distrikte der k. Bezirksämter Eggenfelden und Pfarrkirchen,
2. der Handelsmann Johann Baptist Lasser in Griesbach für den Distrikt des kgl. Bezirksamtes Griesbach

als Agenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung bestätiget, was hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 23,824.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Wundarztes Max Imann in Niederalteich als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die Distrikts-Polizeibezirke Deggendorf und Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,853.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ beantragte Aufstellung des Schullehrers Johann Evangelist Probst zu Rathsmannsdorf als Agenten für die genannte Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Vils-

hofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 7. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 23,305.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Individuen wurden, und zwar:

1. Maria Eckolb, ledige Dienstmagd von Meiningen, durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Würzburg vom 29. Juni d. Js. wegen Landstreicherei in eine geschärfte Arreststrafe von 12 Tagen,

2. Josepha Schmotzer von Dunstelkingen durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 11. April l. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten,

3. Karl Schütze, lediger Bäckergeselle von Fritzlar in Kurhessen, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 10. v. Mts. wegen Diebstahl-Verbrechens zu 4jähriger Zuchthausstrafe,

4. Margaretha Distl aus Dörzbach, k. württemberg'schen Oberamtes Künzelsau, durch Erkenntniß des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 27. Juni ds. Js. wegen Landstreicherei und Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes in eine Arreststrafe von 14 Tagen,

5. Barbara Kuhn von Wallbürn, Großherzogthums Baden, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 30. Juni d. Js. wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachfolgender Mittheilung der Signalements der Betheiligten behufs des weiteren vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 6. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Maria Eckolb.

Alter 18 Jahre, Größe mittel, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augen blau, Nase groß, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn voll, Gesicht proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Josepha Schmotzer.

Alter 21 Jahre, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Stirne schmal, Augen schwarzbraun, Nase breit, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Größe 5', Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Karl Schütze.

Alter 19 Jahre, Größe 5' 5", Körperbau untersetzt, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Haupthaare dunkel, Bart —, Stirne hoch, Nase etwas breit, Augen grau, Augenbrauen dunkel, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, besondere Kennzeichen —.

Signalement der Margaretha Distl.

Alter 20 Jahre, Größe klein, Haare braun, Stirne nieder, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe braun, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Barbara Kuhn.

Alter 19 Jahre, Größe 5' 5", Haare braun, Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform breit, Körperbau stark, besondere Kennzeichen ohne.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 67. Landshut, Sonnabend den 15. August 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,380.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgender Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung bezeichneten Betreffs vom 9. dieß Monats wird den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen gleichen Betreffes vom 29. Jänner und 25. März dieß Jahrs zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 13. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,719.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die neueren Berichte, welche über die Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten eingekommen sind, beziehen sich auf den Stand der Seuche in Galizien, Mähren, Ungarn und Niederösterreich, und weisen nach, daß in Mähren seit längerer Zeit neue Seuchenfälle nicht vorgekommen sind, und daß dieselben auch in Galizien außer in zwei Ortschaften des Czortkower- und einer Ortschaft des Zloczowerkreises aufgehört haben.

In Ungarn aber herrschte die Seuche im April l. Js. noch in 23 Orten und in Niederösterreich sind neuerlich wieder in den drei Bezirken Schwechat, Mazen und Zistersdorf vereinzelte Ausbrüche der Seuche, die in letzterem Kronlande seit ihrem Auftreten bereits in 29 Orten Verheerungen anrichtete, vorgekommen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich hiernach noch nicht in der Lage, von der durch Ministerial-

Entschließung vom 17. Jänner l. Js. Nr. 4205 angeordneten Beibringung amtlicher Gesundheits-Zeugnisse bei der Einbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den übrigen k. k. österreichischen Staaten, und von dem dort gemachten Vorbehalt der Beibringung spezieller Erlaubniß zur Einbringung von Vieh oder thierischen Rohprodukten aus Galizien, Mähren, Ungarn und Niederösterreich Umgang zu nehmen.

Um jedoch den ziemlich lebhaften Handel mit Rindvieh, Schweinen und Schafen aus Ungarn nach Bayern, Frankreich, Württemberg 2c. nicht zu sehr zu hemmen, wird hiemit genehmigt, daß diejenigen Kreisregierungen, K. d. J., in deren Bezirke die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Ungarn, Galizien, Mähren und Niederösterreich nach Bayern beabsichtigt ist, die Erlaubniß hiefür in eigner Zuständigkeit ertheilen.

Zur Verhütung der Einschleppung einer Seuche ist jedoch bei solchen Bewilligungen ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß jeder Transport mit einem amtlichen Gesundheitszeugnisse versehen ist, und daß ferner

I. bei der beabsichtigten Durchfuhr durch Bayern
   1. der Transport von der Eingangs- bis zur Ausgangsstation ohne Umladung in Bayern erfolge,
   2. falls der Transport mittelst Eisenbahn geschieht, die Wägen auf der Rückfahrt gar nicht, oder erst nach genügender sorgfältiger Reinigung zum internen Viehtransport benützt werden,

II. bei der beabsichtigten Einfuhr in Bayern außer der eben unter Ziffer I. 2. erwähnten Bedingung
   1. die Thiere sofort auf der bayerischen Auslade-Station oder wenn die Einfuhr nicht durch die Eisenbahn geschieht, auf der bayerischen Grenz-Station thierärztlich untersucht und erst, wenn sie zweifellos gesund befunden, zum weiteren Verkehre gebracht werden,
   2. wenn sich bezüglich des Gesundheitszustandes Zweifel ergeben, die Thiere auf wenigstens acht Tage unter Aufsicht eines Thierarztes abgesondert gehalten und weder auf Märkte noch auf Weiden oder in Stallungen mit anderen Thieren zusammengestellt werden,
   3. wenn sich an den Thieren Zeichen einer ansteckenden Krankheit ergeben, den Bestimmungen des Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches genügt, und den ergehenden orts- oder distriktspolizeilichen Anordnungen zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit genau entsprochen werde.

Für die Einbringung anderer Thiere als der oben bezeichneten Art genügt auch, wenn dieselben aus Galizien, Mähren, Ungarn oder Niederösterreich stammen, die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse, und rohe Wolle, lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt dürfen mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr durch Bayern ohne Umladung, dann auch zum direkten Abgang von der Bahnstation an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern eingebracht werden.

Hieruach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 24,119.

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. vor. Mts. (Justiz-Ministerialblatt Nro. 8) wurden die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheines angewiesen, in denjenigen Fällen,

in welchen die Erholung von Aufklärungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nothwendig ist und derselbe sich in Haft befindet, zwar in Gemäßheit des Art. 68 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 den Antrag auf sofortige Verhandlung der Sache zu stellen, in der Verhandlung selbst aber nach Maßgabe der weiteren Vorschriften dieses Artikels neben der Fortdauer der Haft die Vertagung der Sache bis zum Eintreffen der nöthigen Aufklärungen zu beantragen, diese Erhebungen mit thunlichster Beschleunigung auf dem kürzesten Wege zu pflegen und alle nothwendigen Ersuchsschreiben mit der Bemerkung „verhaftet" zu bezeichnen.

Es werden deßhalb die Distrikts- und Ortspolizeibehörden auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. l. Mts. angewiesen, den an sie gelangenden Ersuchschreiben der Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten jederzeit mit größter Beschleunigung und was frühere Bestrafungen anlangt, mit größter Genauigkeit zu entsprechen, zugleich aber auch die Bezirksämter beauftragt, hievon den Ortspolizeibehörden durch Bekanntmachung in den Amtsblättern besondere Weisung zu ertheilen.

Landshut, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,520.

An die k. Rentämter des Regierungsbezirkes.

Die Wahrung der Rechte der Gefällsberechtigten bei Besitzveränderungen gefällpflichtiger Liegenschaften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni l. Js. Nr. 7274 soll den Grundgefäll-Berechtigten zur thunlichen Wahrung ihrer Interessen bei den k. Rentämtern die Einsichtnahme der von den k. Notaren nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 über den Vollzug des Artikel 160 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen und der Steuerumschreibprotokolle derjenigen Steuerdistrikte, denen die gefällpflichtigen Liegenschaften angehören, gestattet werden.

Unter Eröffnung vorstehender, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz ergangenen höchsten Verfügung wird mit Rücksicht auf die rentamtlichen Geschäftsverhältnisse und die gewöhnlichen Verfall-Termine bestimmt, daß die den Gefällsberechtigten selbst oder ihren Bevollmächtigten zu gestattende Einsichtnahme der seit dem 1. Juli 1862 erwachsenen notariellen Besitzveränderungsanzeigen und der Steuerumschreibprotokolle in der Regel in den Monaten August und September und zwar im Amtslokale des betreffenden Rentamts und unter Aufsicht des kgl. Rentbeamten oder eines verpflichteten Amtsgehilfen zu geschehen habe, wobei es den kgl. Rentämtern unbenommen bleibt, in dringenden Fällen diese Einsichtnahme — soweit solches ohne Störung des laufenden Dienstes möglich ist — auch zu anderer Zeit zu gestatten.

Landshut, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 23,828.

Das Verbitten nachgesuchter katholischer Pfarreien und Benefizien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-

angelegenheiten dd. 1./3. d. Mts. Num. 6654 werden die katholischen Priester, welche sich um Pfarreien oder Benefizien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates bewerben, auf die Unstatthaftigkeit von Gesuchen um sofortige Enthebung vom Antritte bereits verliehener derartiger Pfarreien und Benefizien und namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß

a. die allenfallsigen Enthebungsgesuche von bereits bepfründeten Priestern nur in den, in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1810 bezeichneten Betreffs (v. Regierungsblatt 1810 Seite 840 etc.) als zuläßig erklärten Fällen Berücksichtigung finden und die Betreffenden von der dort gesetzten Auflage, daß sie drei Jahre lang auf weitere Beförderung keinen Anspruch machen dürfen, nicht entbunden werden können, und daß

b. von den nicht bepfründeten Priestern nach §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, „die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betreffend" (v. Regierungsblatt 1854 Seite 833 etc.), nur den in der I. und II. Klasse eingereihten Candidaten gestattet ist, sich dreimal eine nach der Concursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten, daß aber für die einer tieferen Klasse angehörigen Candidaten ein verordnungsmäßiger Grund, wonach sie eine nach der Concursreihe ihnen übertragene Pfarrei ablehnen könnten, überhaupt gar nicht besteht.

Landshut, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,202.

An sämmtl. k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Brandversicherungs-Ausschüsse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten k. Stelle vom 28. Dezember vor. Jrs. Nr. 7077, Kreisamtsblatt 1863 S. 27, die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1863 betr., erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, die Ergänzungswahl für die Brandversicherungsausschüsse in Beobachtung der Regierungs-Ausschreibung vom 4. Dezember 1857 Nr. 6321, Kreisamtsblatt S. 1549, in den Fällen sofort anzuordnen, wenn Brandversicherungs-Ausschußmitglieder zu Gemeinde-Vorstehern gewählt werden.

Landshut, den 8. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,115.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Mechanikers Benedikt Sandbichler dahier um die Bewilligung zum Verkaufe eines Haarfärbe-Mittels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe unter dem 3. dß. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 8. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6692.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Benedikt Sandbichler von München wird hiemit die Bewilligung zum Verkaufe eines selbst verfertigten Haarfärbemittels unter der Bedingung ertheilt, daß der Preis eines Fläschchens von 1 Unze Inhalt den Betrag von 18 kr. nicht übersteigen darf.

München, den 3. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt Ministerialrath
(gez.) Messerschmidt.

Ad Num. 24,347.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den österreichischen Deserteur Johann Priller von Asch in Oberösterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der aus Asch in Oberösterreich gebürtige Urlauber Johann Priller, Gemeiner des 10. Feldjäger-Bataillons, welcher des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung beschuldigt erscheint, ist nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München nach dem Königreiche Bayern unbekannten Ortes flüchtig geworden.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Bundes-Cartels vom 10. Febr. 1831 (Reggsbl. vom Jahre 1831 S. 241 u. flg.) erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, wegen Ausforschung und seinerzeitiger Auslieferung dieses Deserteurs, welcher von kleiner Statur ist, eine spitze Nase, blondes Haar, graue Augen, ein längliches Gesicht, sonst aber keine besonderen Kennzeichen hat, sofort das Geeignete vorzukehren.

Landshut, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,247.

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. Juli l. Jrs. suchte der seit längerer Zeit gemüthskranke Schiffmann Franz Bruckdorfer zu Simbach den Tod durch Ertrinken — und befand sich schon in den hoch gehenden Fluthen des Innstromes, als es dem zur Hilfe herbeieilenden Schneidermeister Joseph Graf von Simbach mit äußerster Kraftanstrengung und größter Gefahr für sein eigenes Leben noch gelang, den ꝛc. Bruckdorfer aus dem Wasser an's Land zu bringen und ihm so das Leben zu retten.

Die unterfertigte kgl. Stelle nimmt daher Veranlassung, dem Schneidermeister Graf von Simbach für diese rühmliche und aufopferungsvolle Handlung die lobendste Anerkennung hiemit öffentlich auszusprechen.

Landshut, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,143.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Oesterreich aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach neuerlicher Mittheilung der k. k. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns die mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 4. dß. (Kr.-A.-Bl. S. 1135) signalisirte taubstumme Weibsperson aus dem Helfenberger Armenhause, woselbst sie bisher detinirt war, wieder entwichen ist, und z. Z. noch nicht ermittelt werden konnte, haben die durch obiges Ausschreiben angeordneten Recherchen vorerst zu cessiren.

Landshut, den 10. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,250.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung des Kaufmannes Simon Kärlinger in Bayerbach als Agent für die obige Versicherungsgesellschaft im Umfange der kgl. Bezirksämter Mallersdorf, Rottenburg, Dingolfing und Landshut, dann der Stadt Landshut hat die Bestätigung der unterfertigten kgl. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 24,251.

Agenten-Bestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt in München beantragte Aufstellung nachstehender Agenten, nämlich:

1. des Rentamts-Oberschreibers Georg Reichl in Mallersdorf für den Bezirk des kgl. Landgerichtes Mallersdorf und
2. des Zimmermeisters Sebastian Maier in Ering für die Bezirke der k. Landgerichte Simbach am Inn und Rotthalmünster

an Stelle des mit Entschließung vom 18. Jänner ds. Jrs. als Agenten obiger Anstalt bestätigten Chirurgen Weiß in Ering, welcher die Agentur zurückgab, — hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 23,136.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Curfiren einer falschen Münze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Juni d. Js. wurde in der Gemeindekasse zu Hausen ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges aufgefunden, welcher die Jahreszahl 1793 trägt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus niederhaltigem Silber und ist hergestellt durch Gießen in Formen, zu deren Darstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Der Werth desselben mag ungefähr 30 Kreuzer betragen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 8. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 13. August 1863.

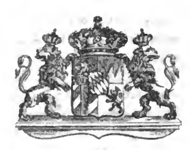
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101⅜	—
" à 4½ %	102⅝	—
" à 4½ % halbjährig	103⅛	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100¾
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. August 1863.	Waizen	—	142	142	139	3	18	19	17	24	16	35	2	18	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	22	9	46	9	31	—	—	—	30
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	21	4	8	—	7	41	7	13	—	53	—	—
Deggendorf	Vom 11. August 1863.	Waizen	—	—	—	237	—	20	59	20	25	19	39	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	38	—	12	44	12	24	12	13	—	30		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	46	—	7	19	7	12	6	12	—	19	—	—
Dingolfing	Vom 11. August 1863.	Waizen	—	57	57	57	—	19	5	18	58	18	51	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	7	—	—	—		—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. August 1863.	Waizen	—	307	307	307	—	21	—	20	48	20	30	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	6	36	6	36	6	36	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. August 1863	Waizen	—	27	27	27	—	20	8	19	51	19	13	—	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	30	8	—	7	30	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 10. August 1863.	Waizen	—	103	103	103	—	19	27	19	—	18	43	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	—	—	12		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. August 1863.	Waizen	313	1077	1390	1255	135	20	54	20	23	19	36	—	23	—	—
		Korn	5	78	83	78	5	11	54	11	32	11	—	—	—	—	9
		Gerste	—	27	27	15	12	10	12	9	6	8	33	—	33	—	—
		Haber	81	306	387	358	29	7	19	7	6	6	46	—	—	—	1
Mainburg	Vom 12. August 1863.	Waizen	—	239	239	224	15	20	39	18	3	16	18	—	55	—	—
		Korn	—	5	5	4	1	11	—	10	30	10	—	1	32	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	30	8	10	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	18	8	2	7	46	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 11. August 1863.	Waizen	30	242	272	195	77	18	56	17	58	16	48	1	36	—	—
		Korn	—	8	8	6	2	—	—	10	—	—	—	1	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	39	8	—	7	30	—	—	—	33
Osterhofen	Vom 10. August 1863.	Waizen	—	181	181	172	9	20	12	20	—	18	31	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 11. August 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	64	64	58	6	11	3	10	49	10	33	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	84	84	84	—	7	17	7	9	6	46	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 10. August 1863.	Waizen	—	18	18	18	—	20	—	19	48	18	30	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	30		—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 11. August 1863.	Waizen	—	83	83	83	—	20	—	19	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. August 1863.	Waizen	70	798	868	851	17	20	32	20	2	19	32	—	30	—	—
		Korn	6	123	129	126	3	12	1	11	42	11	20	—	8	—	—
		Gerste	1	10	11	10	1	9	48	9	24	9	—	—	16	—	—
		Haber	6	126	132	128	4	7	54	7	35	6	58	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 12. August 1863.	Waizen	11	369	380	327	53	20	19	19	51	19	1	—	45	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	57	11	49	11	39	—	—	—	29
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	22	28	28	—	7	9	6	46	6	10	—	8	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 68. Landshut, Mittwoch den 19. August 1863.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,587.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern.

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat unterm 9. praes. 12. d. Mts. sub Nr. 8801 die im Abdruck nachfolgende höchste Entschließung erlassen.

Zum Vollzuge dieser höchsten Anordnung ergeht die Weisung, unter geeigneter Beachtung der getroffenen einzelnen Bestimmungen die in Ziffer 3 Abs. 2 und Ziffer 5 angeordneten beiden Vormerkungsverzeichnisse sofort anzulegen und sorgfältig fortzuführen, und dieselben bis spätestens 8. Januar 1864 an die unterfertigte Stelle vorzulegen.

Mit dieser Vorlage ist dem höchsten Schlußauftrage entsprechend über den Erfolg des nun einzuhaltenden Verfahrens und den hiedurch veranlaßten Kostenaufwand erschöpfend zu berichten, und hiemit die Anregung etwaiger weiterer als sachgemäß oder nothwendig erscheinender Bestimmungen zu verbinden.

Landshut, den 13. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 8801.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Absicht, nach Aufhebung der §. §. 71—75 des Grundsteuergesetzes wieder eine sichere Grundlage für die Fortführung des Katasters zu erlangen, hat das unterfertigte k. Staatsministerium mittelst Entschließung vom 29. August v. Js. instruktive Anordnungen erlassen,

durch welche die Notare in die Lage gesetzt werden sollten, ihre Urkunden über unbewegliches Eigenthum mit möglichster Sicherheit unter genauer Bezeichnung der Liegenschaften nach den Merkmalen des Katasters fertigen zu können. Zu diesem Behufe wurde bestimmt, daß die Kataster-Auszüge der Grundbesitzer, welche den nächsten Behelf bei Verträgen über Liegenschaften bilden, thunlichst auf dem Stande der Gegenwart erhalten und auf jedesmaliges Verlangen der Notare oder Partheien sofort evident gestellt werden sollen; die Rentämter wurden überdieß verpflichtet, den Notaren die zur Aufnahme ihrer Urkunden erforderlichen Aufschlüsse stets ohne Verzug mittelst vollständiger Besitz- und Belastungs-Certifikate in der Form der früheren unentgeldlichen Anmeldcertifikate zu ertheilen.

Wenn nun auch von diesem Anerbieten im Interesse der Partheien und zur Sicherstellung des Katasters vielfach entsprechender Gebrauch gemacht wird, so ist dieß doch nicht allenthalben der Fall. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß Verträge über unbewegliches Eigenthum nicht selten ohne Erholung der bemerkten Certifikate und selbst ohne Benützung der Kataster-Auszüge aufgenommen werden, und daß deshalb die Bezeichnung der Liegenschaften in den Notariatsurkunden und in den monatlichen Auszügen aus denselben öfter so unvollständig und unbestimmt ist, daß eine verlässige Umschreibung der Güter auf den Namen des neuen Erwerbers nicht möglich ist, ohne weitere Verhandlungen mit den Partheien zur Ermittlung der Identität der Vertragsgegenstände. Nachdem aber auch diese Verhandlungen in der bisher geführten Weise nicht immer zur Vereinigung der Anstände führen konnten und sich deshalb immer mehr Umschreib-Rückstände ergeben, so sind zur Evidenthaltung des so werthvollen Grundsteuerkatasters weiter gehende Vorkehrungen geboten.

Indem gemäß Art. 14 des Notariatsgesetzes über Verträge, welche unbewegliches Eigenthum betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden errichtet werden müssen, unterliegt es den erheblichsten Bedenken, die Aufnahme solcher Urkunden zu erschweren und sie von vorgängigen Verhandlungen mit den Finanzbehörden, dann von vorgängigen Vermessungen der Bezirksgeometer unbedingt abhängig zu machen; eine derartige Bestimmung würde voraussichtlich nicht selten zu Verzögerungen in der Aufnahme der Notariats-Urkunden Anlaß geben und für die auf die Mitwirkung der Notare gesetzlich angewiesenen Partheien oft die größten Nachtheile zur Folge haben.

Es erscheint daher geboten, die zur Evidenthaltung des Katasters erforderlichen Verhandlungen, — soweit sie nicht schon vor der Aufnahme des Aktes stattfanden, — der Vertragsaufnahme nachfolgen zu lassen, und hiefür ein Verfahren vorzuzeichnen, welches unter Mitwirkung der Betheiligten und sonstiger Aufschlußgeber die Vereinigung der Umschreib-Anstände und die Richtigstellung der Güterwechsel mehr wie bisher ermöglicht.

Für dieses Verfahren werden folgende Direktiven gegeben:

1) Wenn bei Verträgen über unbewegliches Eigenthum die Liegenschaften nach den Merkmalen des Katasters beschrieben sind, und diese Beschreibung mit dem betreffenden Katastervortrage übereinstimmt, so kann die Umschreibung dieser Liegenschaften ohne weitere Verhandlungen mit den Betheiligten auf Grund der monatlichen Verzeichnisse der Notare vollzogen werden.

Steht dagegen die Beschreibung der Liegenschaften in den Notariatsverzeichnissen nicht in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Katastervortrage, so daß Zweifel in Betreff der Identität der Objekte obwalten, so muß die Umschreibung bis zur Vereinigung der Anstände in der nachbezeichneten Weise ausgesetzt bleiben.

2) Die Vereinigung der Umschreibanstände soll zunächst auf dem in §. 9 der Instruktion vom 15. Juni 1862 (Regierungsbl. S. 1452) vorgezeichneten Wege

herbeigeführt werden, daher die Rentämter in angemessenen Zeitabschnitten die betreffenden Partheien vorzuladen haben, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen.

Bei dieser Verhandlung, welche soweit thunlich, mit sämmtlichen in derselben Gemeinde wohnenden Partheien am nämlichen Tage vorzunehmen ist, liegt dem Rentamte ob, die beanstandeten Güterwechsel mit den anwesenden Betheiligten genau zu durchgehen, etwaige Mängel in der Bezeichnung in dem Umschreibverzeichnisse zu ergänzen, überhaupt die volle Richtigkeit der Besitzveränderungsfälle nöthigenfalls mit Benützung des Steuerplanes festzustellen.

Falls einzelne Betheiligte nicht erscheinen, ist der sie betreffende Güterwechsel nach den Aufschlüssen der übrigen bei der Verhandlung Anwesenden oder im Correspondenzwege mit dem Notar, wenn thunlich, richtig zu stellen.

Die Rentämter werden ermächtigt, zu dieser Besitzrevision, soweit sie es für nothwendig erachten, den betreffenden Gemeindevorsteher, Steuervorgeher oder einen sonstigen der Ortsmarkung ganz kundigen Aufschlußgeber beizuziehen und demselben eine angemessene Vergütung — gleich den Mitgliedern der Steuerausschüsse — à Conto der Regiekosten für Grundsteuer — zu liquidiren.

3) Ergibt sich bei den vorbemerkten Verhandlungen, daß der Gegenstand der Besitzveränderung in dem Verzeichnisse des Notars und in der Erwerbsurkunde unrichtig oder nicht bestimmt genug bezeichnet ist, um dessen Identität zu ermitteln, so hat das Rentamt die Umschreibung zu suspendiren und den Betheiligten anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

Derartige, den Partheien neue Kosten veranlassende Fälle sind von den Rentämtern in ein besonderes Verzeichniß mit Bezeichnung des Notars, der Urkunde und des Anstandes einzutragen und es sind diese Verzeichnisse bis auf Weiteres halbjährlich — zum erstenmale im Monate Januar nächsten Jahres — anher in Vorlage zu bringen, nachdem die inzwischen etwa erfolgte Berichtigung der Notariatsurkunde am Rande des Verzeichnisses vorgemerkt ist.

4) Die Rentämter werden sich angelegen sein lassen, bei obigen Verhandlungen die Partheien stets darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem eigenen Interesse liege, daß vor der Aufnahme der Notariatsurkunden Besitz- und Belastungs-Certifikate erholt werden, worin die in die Notariatsurkunden aufzunehmenden Objekte mit deren Belastung genau bezeichnet sind. Die Partheien sind insbesondere darüber aufzuklären, daß diese Certifikate dazu dienen, die so wichtigen Verträge über unbewegliches Eigenthum möglichst frei von Irrthümern und unvollständigen Bezeichnungen zu halten und späteren, mit weiteren Kosten verbundenen Nachträgen zu den Notariatsurkunden vorzubeugen.

Den Partheien ist überdieß anzuempfehlen, in jenen Fällen, in welchen wegen Dringlichkeit die Erholung von Certifikaten nicht thunlich ist, den Notaren jedenfalls stets ihre Katasterauszüge vorzulegen, damit die Liegenschaften in den Notariatsurkunden wenigstens auf Grund der Katasterauszüge bezeichnet werden.

5) Was jene Besitzveränderungsfälle anlangt, welche wegen des Nichterscheinens der Betheiligten — ohneractet wiederholter Vorladung — in der unter Ziffer 2 bemerkten Weise nicht richtig gestellt werden können so haben die Rentämter hierüber eine besondere Vormerkung mit Anführung des der Umschreibung noch entgegenstehenden Anstandes zu führen und es sind diese Vormerkungen in angemessenen Zeitabschnitten, — zum erstenmale im Monate Januar nächsten Jahres — der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer mitzutheilen, welche dieselben anher in Vorlage bringen und die zur Bereinigung dieser rückständigen Umschreibfälle weiter nö-

thigen Vorkehrungen begutachten wird, wobei insbesondere auch die Abordnung des Rentbeamten oder dessen Stellvertreters an den Sitz der Gemeindebehörde zum Zwecke der näheren Recherchen zu würdigen ist.

6) Nach gegenwärtigen Direktiven sind bereits die in den Monatsanzeigen der Notare für den laufenden Monat August enthaltenen Güterwechsel, dann auch jene früheren Besitzveränderungsfälle zu behandeln, bezüglich welcher die obwaltenden Anstände bis jetzt noch nicht bereinigt werden konnten.

Den k. Regierungen, K. d. J., wird anheimgegeben, weitere Bestimmungen zum Vollzuge gegenwärtiger Anordnung zu treffen oder anzuregen; jedenfalls ist bei der unter Ziff. 5 bemerkten Vorlage über den Erfolg des nun einzuhaltenden Verfahrens und den hiedurch veranlaßten Kostenaufwand zu berichten.

München, den 9. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 24,387.

An sämmtliche kgl. Bezirksärzte in Niederbayern.

Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch lithographirtes Ausschreiben vom 13. Januar 1853 Nr. 9261 bez. Betreffs wurden die k. Gerichtsärzte beauftragt, künftighin die Resultate der jährlichen ordentlichen Schutzpockenimpfung in einer Tabelle nach mitgetheiltem Formulare zu verzeichnen und dieselbe mit dem jährlichen Impfberichte vorzulegen.

Nachdem dieses von vielen Seiten unterlassen wird, so werden sämmtliche mit der öffentlichen Impfung betraute k. Bezirksärzte wiederholt angewiesen, künftighin eine Tabelle nach dem nachfolgenden Formulare und zwar ohne alle Unterabtheilungen oder anderweitige Abänderungen mit ihren Impfberichten in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 11. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Summarische Zusammenstellung

der im Jahre 1863/64 im Physikatsbezirk N. geimpften Individuen.

Bezirksamt.	Landgericht.	geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von d. Impfung wegen der bestand. Blattern befreit.	Revaccinirt wurden		
		öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	weg. durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolgloser Impfung nach 3maliger Wiederholung		mit Erfolg	ohne Erfolg	mit unbekanntem Erfolg.
		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.							

Ad Num. 24,348.

Die Zulassung der Versicherungsgesellschaft „Ultrajectum" in Bayern zum Betriebe des Transportversicherungsgeschäftes betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wurde der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst, Provinz Utrecht in den Niederlanden, die Bewilligung zur Ausübung des Transport-Versicherungsgeschäftes in Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in den §§. II, IV, VI, IX, XI, XV—XVII der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 — die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr. — und den weiteren ausdrücklichen Bedingungen ertheilt, daß sie

1) ohne Allerhöchste Genehmigung keinerlei Aenderungen an ihren Statuten vornehmen dürfe, und
2) verpflichtet sei, auch Schiffskörper in Versicherung zu nehmen, soferne nicht die Zurückweisung derartiger Anträge der Betheiligten durch triftige, den Letzteren speziell zu bezeichnende Gründe motivirt und gerechtfertigt werden kann.

Die genannte Versicherungsgesellschaft hat bereits eine Realcaution von 15 Tausend Gulden aufrecht gemacht und als Hauptagenten den Kaufmann Wilhelm Floßmann in München aufgestellt, welcher bei dem Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften als solcher in widerruflicher Weise bereits bestätiget wurde.

Vorstehende Concessionirung wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 13. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,135.

An die taxperzipirenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, hier bei dem k. Handelsappellationsgerichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern und Notaren ist bestimmt, daß die Gebührenbewerthung für die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen der Obergerichte bei den treffenden Gerichten I. Instanz unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besondern Taxordnung stattzufinden habe, und es ist in §. 5 der zu dieser Verordnung am 2. Juni 1862 erlassenen Vollzugs-Vorschriften bestimmt, daß den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der obern Instanzen zu dem bezeichneten Zwecke bekannt zu geben seien.

In Folge dessen sind die Ausschreiben vom 8. Juli und 14. September 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., erlassen worden. (v. Kr.-A.-Bl. S. 1557.)

Nun hat sich auch die Frage ergeben, welche Taxordnung für die Verhandlungen bei dem mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit getretenen k. Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg Geltung habe, und es wurde nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. vor. Mts. Nr. 9296 verfügt, daß die Verhandlungen und Entscheidungen des genannten Gerichtshofs nach den Bestimmungen der oberpfälzischen Taxordnung vom Jahre 1750 zu bewerthen sind, welche z. B., als die Stadt Nürnberg dem Pegnitzkreise angehörte, dort eingeführt worden ist.

Zur Erleichterung in Anwendung dieser Taxordnung, welche in Mayers Generaliensammlung von 1784 Bd. II S. 1272 ff. und in Gerets Hauptzusammenstellung der

Taxnormen S. 220 ff. abgedruckt ist, sowie zur Beseitigung von Zweifeln über einige Taxsätze dient die nachstehende auszugsweise Uebersicht der Taxsätze für die Verhandlungen des kgl. Handelsappellationsgerichts.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß an der Taxirung der Verhandlungen bei den Handelsgerichten I. Instanz nach den an ihrem Sitze giltigen Taxordnungen durch die vorstehende Anordnung, wonach sich künftig genauest zu achten ist, Nichts geändert werde, daß übrigens die früher in Handels- und Wechselsachen in Anwendung gekommenen besonderen Taxordnungen durch Art. 83 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend (Gesetzblatt Nr. 25 S. 425), aufgehoben worden sind.

Landshut, den 13. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Nr. 9296.

Uebersicht

der Taxansätze für die Verhandlungen des k. Handels-Appellationsgerichtes in Nürnberg nach der oberpfälzischen Taxordnung.

Fort-lauf. Nr.	Benennung des taxablen Gegenstandes.	Geldbetrag.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
1.	Für eine Entschließung, ein Dekret, ein Reskript	—	20	
2.	Für ein Schreiben	—	24	
3.	Für ein Erkenntniß und zwar			
	für die Abfassung	1	57	
	für die Ausfertigung (Abschrift), wenn der Streitgegenstand weniger als 50 fl. beträgt	—	20	
	für die Ausfertigung (Abschrift), wenn der Streitgegenstand 50 fl. und darüber oder ein ewiges Recht betrifft . .	—	40	
	und in beiden Fällen, wenn die Ausfertigung (Abschrift) mehr als einen Bogen umfaßt, für jedes weitere Blatt Schreibgebühr	—	4	
4.	Für eine beglaubigte Abschrift	—	20	
	und wenn dieselbe mehr als einen Bogen umfaßt, für jedes weitere Blatt Schreibgebühr	—	4	
5.	Für eine einfache Abschrift als Beilagen zu gerichtlichen Verfügungen und als Bestandtheile derselben von jedem Blatt .	—	4	
	Die Stempelansätze richten sich nach allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen.			

Ad Num. 14,538.

An das kgl. Oberaufschlagamt und die Aufschlagstationen von Niederbayern.

Den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Unteraufschläger und Malzaufseher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe unterm 8. d. Mts. erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 9185.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Zufolge allerhöchster Ermächtigung Seiner Maj. des Königs haben aus Anlaß eines bezüglichen Antrages des Ausschusses für den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Unteraufschläger und Malzaufseher im Betreff der periodisch wiederkehrenden Versammlungen die ersten drei Sätze des §. 28 der Satzungen des bezeichneten Vereines vom 23. Juni 1860 nunmehr in nachstehender Fassung in Geltung zu treten:

„Außerdem sollen sämmtliche Vereinsmitglieder befugt sein, aus ihrer Mitte einen Ausschuß von „sieben Mitgliedern zu wählen, welche in jedem „dritten Jahre am Sitze des Verwaltungsrathes „auf dessen Berufung sich versammeln, um ihre „Erinnerungen abzugeben und ihre etwaigen „Wünsche und Anträge zu Protokoll zu äußern.

„Uebrigens ist der Verwaltungsrath ermächtigt, „den Ausschuß bei gegebenem besonderen Erforder„nisse auch früher zu außerordentlichen Versamm„lungen einzuberufen. Zu diesem Ausschusse „hat jeder Oberaufschlagamts-Bezirk Ein Mit„glied abzuordnen.

„Der Ausschuß unterliegt alle sechs Jahre einer „neuen Wahl."

Vorstehende Bestimmung ist durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 8. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Pummerer.

Ad Num. 14,539.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Den Gebrauch und die Verwahrung der gedruckten Landtags-Verhandlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Num. 8814 zur allseitigen Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 12. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 8814.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen wurde bereits unterm 13. und 25. April 1834 die Bestimmung getroffen, daß die den Landgerichten zukommenden Exem-

plarien der gedruckten Landtagsverhandlungen in jenen Bezirken, wo diese Behörden sich an einem und demselben Orte befänden, zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Landgerichte und Rentämter zu dienen hatten. Es war dabei angeordnet, daß die Kosten des Einbandes gleichheitlich auf die Regie dieser zur gemeinschaftlichen Benützung angewiesenen Behörden zu übernehmen seien, der Besitz und die Aufbewahrung der fraglichen Verhandlungen jedoch den Landgerichten mit der Verbindlichkeit zu verbleiben habe, den Rentämtern selbe auf Verlangen jedesmal unweigerlich und dienstfreundlich in einzelnen Bänden zum Geschäftsgebrauche auszuhändigen.

Unterm 5. und 14. Mai desselben Jahres ward in Ansehung der Behörden des damaligen Rheinkreises nachträglich diese Gemeinschaftlichkeit der Landtagsverhandlungen auch zwischen den Friedensgerichten und Rentämtern angeordnet, insoferne sich am Sitze des Rentamts zwar kein Landkommissariat, wohl aber ein Friedensgericht befände.

Nachdem sich diese Einrichtung dem amtlichen Erforderniße der bezeichneten Behörden seither als vollkommen entsprechend erwiesen hat, und die seit dem 1. Juli v. Js. ins Leben getretene neue Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden deren fernerem Fortbestande in keiner Weise hindernd im Wege steht, so wird der k. Regierungsfinanzkammer nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern hiemit eröffnet, daß die gedruckten Landtagsverhandlungen da, wo sich ein Bezirksamt und ein Rentamt an einem und demselben Orte befindet, auch künftig zur gemeinschaftlichen Benützung dieser Behörden, in dem Falle aber, wo am Rentamtssitze zwar kein Bezirksamt, aber ein Landgericht sich befindet, zur gemeinschaftlichen Benützung des Landgerichts und Rentamtes bestimmt sind, daß ferner, gleich wie bisher, in diesen Fällen gemeinschaftlicher Benützung die Kosten des Einbandes auf die Regie der betheiligten beiden Behörden gleichheitlich zu übernehmen sind, und die Aufbewahrung der Landtagsverhandlungen in der Bibliothek der Bezirksämter und Landgerichte stattzufinden habe.

Demgemäß ist auch hinsichtlich der Landtagsverhandlungen vom Jahre 1863 die Einleitung getroffen worden, daß nur jene Rentämter, an deren Amtssitze weder ein Bezirksamt, noch ein Landgericht sich befindet, eigene Exemplarien der Landtagsverhandlungen zugesendet erhalten.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat die sämmtlichen Rentämter hienach zu verständigen und anzuweisen.

München, den 7. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Den Gebrauch und die Verwahrung der gedruckten Landtagsverhandlungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

Ad Num. 24 282.

Das dießjährige Central-Landwirthschafts-(Oktober-)Fest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 20. Juni lfd. Jrs. (Kr.-A.-Bl. S. 889, und außerordentliche Beilage zu Nr. 53) wird in nachstehendem Abdrucke das Programm über die mit dem dießjährigen Oktoberfeste verbundenen Pferde-Rennen, dann das gleichzeitig stattfindende Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen hiemit nachträglich veröffentlicht.

Landshut, den 10. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Programm

für das

Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese

am 4. Oktober 1863.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 4. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preiseverteilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1. Die Herren Bürger: Joseph Köll, Mar Schießl, Georg Birzer, Mar Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferde-Rennen leitet.

   Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Jos. Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Rennbahn beträgt $^3/_8$ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3. Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

   Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
   „ 2. „ „ „ 40 „
   „ 3. „ „ „ 30 „
   „ 4 „ „ „ 20 „
   „ 5. „ „ „ 30 Zweiguldenstücken,
   „ 6. „ „ „ 25 „
   „ 7. „ „ „ 24 „
   „ 8. „ „ „ 21 „
   „ 9. „ „ „ 19 „
   Der 10. Geldpreis besteht in 17 Zweiguldenstücken,
   „ 11. „ „ „ 15 „
   „ 12. „ „ „ 12 „

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10 fl. zu entrichten.

5. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 3. Oktober, Nachmittags von 1 — 5 Uhr, im Gasthause zur blauen Taube am Sendlingerthor die Einschreibung vornehmen.

6. Am Sonntag den 4. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

   Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7. Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichtes Joseph Köll eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8. Am Sonntag den 11. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr

im Gasthaus zur blauen Taube und die Verloosung Sonntags ein halb 8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 13, 11, 10, 9, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Bei diesem Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiermit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von 5 Fuß nicht überschreiten dürfe.

Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Räderspornen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und s. g. Sternsporen unbedingt verboten.

11. Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl.	Georg Birzer.
Max Schweiger.	Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 5. Oktober 1863 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen

1. Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5. Sollte am Donnerstag den 8. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 9. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das	I. Beste	30 fl.	— kr.
„	II. „	15 „	— „
„	III. „	7 „	30 „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr., und kann daher ein allenfallsiger Fehlschuß auf dem Haupt gegen 36 kr., auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürsch-Stutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., und können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Tupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayr. Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- u. Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser, und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.
4. Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

   Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.
6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 5. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 9. Oktober Abends.
7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen: jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 11. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Bolleten zu bezahlen.
9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.
10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 9. Oktober seine Schieß-Bolette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.
11. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein Zollpfund wiegen.

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehr mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und

d) kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.

12. Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 5. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vertragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deshalb ebenfalls Montag den 5. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Biehl Lor. jun.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Riederer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

von Widder.

Reschreiter,
Sekretär.

Ad Num. 2955.

Bekanntmachung.

Gräflich Preysing'sches Secundogenitur-Fideicommiß Kronwinkl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kämmerer und erbliche Reichsrath Maximilian Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos hat die nachstehend aufgeführten, von Christian Burchly von Kronwinkl erkauften, in der Steuergemeinde Kronwinkl gelegenen Grundstücke

Pl. Nr. 689 a b Eisacker mit Grasrain zu 4 Tagw. 0,3 Dez.,
Pl. Nr. 787½ Sandgrube zu 0 Tagw. 43 Dez.,
Pl. Nr. 788 Sandgrabenacker zu 1 Tagw. 57 Dez.,
Pl. Nr. 832 und 833½ zu 2 Tagw. 29 Dez. und 0 Tagw. 14 Dez.,

zusammen 8 Tagwerk 46 Dezimalen, als Bestandtheile seines Familienfideicommisses Kronwinkl bestimmt.

Es werden daher alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der vorbenannten Immobilien persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen sechs Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obgedachten Grundstücke als Bestandtheile des Familienfideicommisses würden immatrikulirt werden und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtigt wären.

Paßau, am 8. August 1863.

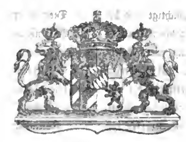
Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten

Frhr. v. Pfetten, Direktor.

(3a)

Reitmayr, Sekretär.

Königlich  Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 69. Landshut, Sonnabend den 22. August 1863.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7277.

Bekanntmachung.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montags den 19. Oktober l. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candibaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 21. September d. Js. bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt v. Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adresse für die Admissions-Decrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 10. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerialrath
(gez.) Messerschmidt.

Ad Num. 14,766.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regie-Aversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. ds. Mts. bez. Betr.

Nr. 9962 werden die k. Rentämter ermächtigt und beauftragt, den k. Stadtgerichten, dann Stadt- und Land- sowie Landgerichten, welche zur Beheizung ihrer Amts-Lokalitäten Geldaversen zu beziehen haben, auf Verlangen vorschußweise für 1863/64 zwei Dritttheile der pro 1862/63 etatsmäßig bewilligten Jahresbeträge auszubezahlen, wogegen das letzte Dritttheil dieser Aversen erst auf den Grund und nach Maßgabe der seinerzeitigen Regie-Etats für 1863/64 auszuzahlen ist.

Landshut, den 20. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Wessenig.

Ad Num. 14,292.

An die taxperzipirenden Gerichtsschreiber und Rentämter in Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches sind die wegen unberechtigter Ausübung des Privatbeschälgeschäftes zuerkannten Geldstrafen zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal zu verwenden.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung haben die k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, durch Cumulativ-Entschließung vom 31. Juli l. Js. Nr. 6479 verfügt, daß die Geldstrafen wegen Uebertretung des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches von den betreffenden Gerichtsschreibern unter namentlicher Bezeichnung des Anzeigers direkt an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Asservirung einzusenden, etwaige Fehlanzeigen hiebei aber zu unterlassen sind.

Dieß wird den taxperzipirenden Gerichtsschreibern zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch eröffnet und weiter bemerkt, daß sich auch die k. Rentämter für den Fall, daß ihnen derartige Strafen zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden, hienach zu achten haben.

Landshut, den 18. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Wessenig.

Ad Num. 24,584.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch der Wittwe des praktischen Arztes Dr. Herbst zu Augsburg um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Heilbalsams betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bez. Betr. unterm 12. d. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangene Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7271.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichts vom 22. v. Mts. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern die unterm 15. April l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Herbst in Augsburg ertheilte Bewilligung zur

Bereitung eines Heilbalsams und zum Verkaufe desselben in Apotheken nach dessen Ableben auf seine Wittwe Friederike Herbst in Augsburg übertragen, wonach die k. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 12. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Betr. wie Oben.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt Ministerialrath (gez.) Messerschmidt.

Ad Num. 23,842.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Hausirhandel der Eisenhändler aus Ungarn, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Bezirksamts Ingolstadt vom 28. Mai l. Jrs. wurde der durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Ingolstadt wegen Bettels und Hausirhandels abgestrafte Eisendrahtbinder Joseph Tabacsek aus Rekluse im Trentschiner Comitat in Ungarn des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Personalbeschreibung des Betheiligten werden die obengenannten Behörden behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 15. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Drahtbinders Joseph Tabacsek von Rekluse in Ungarn.

Alter 19 bis 20 Jahre, Haare hellblond, Augen grau, Gesichtsfarbe braunlicht, Gesicht länglicht, Größe 5' 8", Nase länglicht, Mund proportionirt, Kinn spitzig, Augenbrauen hellblond, Bart Anflug, scheint schwärzlich.

Seine Kleidung besteht aus einem blauen Staubhemd, grauen Spenser, grauweißlichter Hose, schwarzen Filzhut mit breiter Krämpe und Bundschuhe.

Ad Num. 24,516.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den österreichischen Deserteur Johann Priller von Asch in Oberösterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 12. dß. angeordneten Maßnahmen haben zu cessiren, da nach weiterer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München der Deserteur Johann Priller bereits in Oesterreich aufgegriffen und in das Salzburger Garnisons-Stockhaus eingeliefert worden ist.

Landshut, den 15. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,641.

Bestätigung eines Agenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wurde an Stelle des von dem Agenturgeschäfte zurückgetretenen Stadtschreibers Xaver Schlag zu Osterhofen der Caffetier Joseph Fichtner von Osterhofen als Agent der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe der der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung für den Distrikt des Bezirksamtes Vilshofen bestätiget, was hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Bekanntmachung.

Das Unterstützungswesen der Staatsdiener und deren Hinterlassenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit bekannt gemacht, daß künftig Gesuche von Hilfsbedürftigen aus der Klasse der Kreisdienerschaft des Justizressorts um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln mit den gehörigen Belegen versehen, an die Appellationsgerichte statt, wie bisher, an die Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu richten seien. —

Zu den Hilfsbedürftigen aus der Klasse der Kreisdienerschaft des Justizressorts gehören:

a) die hilfsbedürftigen Beamten des Appellationsgerichtes, der Bezirksgerichte, der neuorganisirten Stadt- und Landgerichte, der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften des Kreises;
b) die hilfsbedürftigen Quiescenten dieser Beamtenkategorien;
c) die hilfsbedürftigen Hinterlassenen von Beamten derselben Kategorien. —

Unterstützungsgesuche von Landgerichtsbeamten, welche vor dem 1. Juli 1862 pensionirt wurden, und von Relikten solcher Beamten, sowie der vor dem 1. Juli 1862 gestorbenen Landgerichtsbeamten werden von den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, beschieden.

Paßau, am 17. August 1863.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten

Frhr. v. Pfetten, Direktor.

Reitmayr, Sekretär.

Ad Num. 4507.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Schönbrunn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. vom königlichen Aerar 9⅝ Klafter weiches Scheitholz	31	53
2. von der Kirchenstiftung baar . .	9	45
II. Zinse von Aktivkapitalien	218	7⅛
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung, sehr beschränkt, und Genuß der Deconomiegebäude . . .	35	—
b. 11 Tagw. 65 Dezim. Grundstücke davon sind 4—5 Tagwerke außer Ansatz gelassen, weil ein zu deren Cultivirung zu verwendendes Capital von 400 fl. in jährlichen Abfitzfristen zu 20 fl., neben den Zinsen, abzutragen ist.	66	30
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	82	39⅛
¾ Klafter Scheitholz, ⅜ Klafter Stockholz	3	42
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	275	49⅞
VI. Observanzmäßige Gaben	26	23
Summa	749	49⅛
Lasten	14	40
Reiner Pfarrertrag	735	9⅛

Bayreuth, den 15. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

II. Augsburger Cours
vom 20. August 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101⅛	—
" à 4½ %	102⅝	—
" à 4½ % halbjährig	103⅝	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100¾
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieb. Schäfl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. August 1863.	Waizen	3	84	87	87	—	18	22	17	25	17	3	—	—	—	1
		Korn	—	3	3	3	—		—	10	12	—	—	—	—	—	26
		Gerste	2	1	3	2	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	10	14	12	2	8	—	7	57	7	42	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 18. August 1863.	Waizen	—	—	—	265	—	19	57	19	18	18	42	1	7	—	—
		Korn	—	—	—	29	—	12	55	12	32	12	23	—	—	-	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	45	—	6	58	6	45	6	3	—	27	—	—
Dingolfing	Vom 18. August 1863.	Waizen	—	60	60	60	—	19	10	18	44	18	18	—	14	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		--	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	42	6	20	6	9	-	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. August 1863.	Waizen	—	146	146	146	—	20	30	19	45	19	—	1	3	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	—	10	--	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	18	6	9	6	—	—	27	—	—
Kelheim	Vom 13. August 1863	Waizen	—	22	22	22	—	19	22	18	43	17	57	1	8	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	6

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 17. August 1863.	Waizen	—	168	168	168	—	19	33	19	—	18	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	—	—	10	–	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—
Landshut	Vom 14. August 1863.	Waizen	135	1538	1673	1114	559	20	—	19	24	18	30	—	59	—	—
		Korn	5	124	129	75	54	11	42	11	2	10	42	—	30	—	—
		Gerste	12	190	202	148	54	10	18	9	57	9	13		—	—	51
		Haber	29	366	395	386	9	7	16	7	5	6	32		1	—	—
Mainburg	Vom 19. August 1863.	Waizen	15	150	165	165	—	17	54	16	38	15	36	1	25	—	—
		Korn	1	9	10	6	4	11	–	10	—	9	36	–	30	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	9	45	9	22	9	12	–	—	1	12
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	41	7	24	—	21	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. August 1863.	Waizen	77	122	199	184	15	18	30	17	26	16	3	—	32	—	—
		Korn	2	1	3	3	—	10	–	9	16	8	30	–	44	–	—
		Gerste	—	8	8	6	2	8	30	8	22	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	—	7	18	6	30	—	42	—	—
Osterhofen	Vom 17. August 1863.	Waizen	9	132	141	123	18	20	15	19	29	18	12	—	31	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–		—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 18. August 1863.	Waizen	—	6	6	6	—	19	45	18	50	17	—	—	—	—	50
		Korn	—	78	78	78	—	11	8	11	—	10	42	—	—		11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	73	73	73	—	7	17	7	3	6	36	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. August 1863.	Waizen	—	18	18	18	—	19	15	18	27	18	—	1	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	12	7	1	6	30	—	—	—	31
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 14. August 1863.	Waizen	17	751	768	717	51	20	1	19	20	18	15	—	42	—	—
		Korn	3	81	84	81	3	11	40	11	13	10	47	–	29	—	—
		Gerste	1	84	85	83	2	10	54	10	25	9	57	—	—	1	1
		Haber	4	252	256	208	48	7	27	7	2	6	36	—	33		—
Vilshofen	Vom 19. August 1863.	Waizen	53	339	392	362	30	20	17	19	46	18	55	—	5	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	12	6	11	35	11	18	—	14	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	12	—	—	—	18	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	32	6	12	6	—	—	34	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 70. Landshut, Mittwoch den 26. August 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 15,553.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Quittungen und sonstige Ausfertigungen während der Beurlaubung des k. Kreiscassiers Stengel von dem Kreiscassa-Controleur Gebhardt und dem Kreiscassa-Offizianten Schmid unterzeichnet werden.

Landshut, den 23. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 24,885.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Zulassung der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in sämmtlichen Regierungsbezirken betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft unter Wiedereinziehung der derselben in widerruflicher Weise verliehen gewesenen Concession zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes in der Pfalz — nunmehr die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe der Mobiliar-Feuerversicherung im Gesammtumfange des Königreichs nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853 — die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr. und unter der weitern Bedingung in widerruflicher Weise zu ertheilen, daß sie

1. alljährlich die Hälfte des rechnungsmäßig festgestellten reinen Gewinnes an den in Bayern abgeschlossenen Versicherungen der bayerischen Staatsregierung zu den von derselben zu bestimmenden gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken abzugeben und sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen habe, welche dieselbe behufs der näheren Prüfung des angezeigten Gewinnantheiles für nothwendig erachtet,

2. daß sie ohne allerhöchste Genehmigung keine Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen vornehme und endlich

3. daß die ihr ertheilte Concession von dem Augenblicke an als erloschen zu betrachten sei, in welchem die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft die Einstellung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern beschließen wird.

Diesen Bedingungen hat sich die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft inhaltlich ihrer Eingabe vom 16. vor präs. 7. lauf. Mts. unterworfen und sie hat als Hauptagenten für die sieben diesßrheinischen Kreise den k. Advokaten Rosmann in München, für die Pfalz aber den Spediteur Karl Huß in Ludwigshafen in Vorschlag gebracht.

Da dieselben die nach §. III der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 erforderlichen Eigenschaften besitzen, so wurde ihnen die erforderliche Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt und die von dem kgl. Advokaten Rosmann zur Anzeige gebrachte zeitweise Substitution des Inspektors der genannten Gesellschaft, Gustav Verhuven in München, übrigens unter Aufrechthaltung der Haftung des Generalagenten, gleichfalls in widerruflicher Weise genehmiget.

Da somit der Geschäftseröffnung kein Bedenken mehr entgegensteht, wird die erfolgte Concessionsbewilligung in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. dieß hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Landshut, den 21. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,830.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in der Stadt Cham aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Samstage den 1. l. Mts. wurde in der Stadt Cham eine Mannsperson aufgegriffen, welche in ihrem ganzen Wesen einen hohen Grad von Blödsinn beurkundet und überdieß häufig wiederkehrenden epileptischen Anfällen ausgesetzt ist.

Bei dem fortwährenden Stumpfsinn, mit welchem derselbe allen Fragen begegnet, konnten dessen persönliche und Heimathsverhältnisse seither nicht ausgeforscht werden.

Nur einmal soll der Aufgegriffene den Namen „Dietersdorf" genannt und zu erkennen gegeben haben, daß sein Vater „Joseph" heiße.

Das Alter des fraglichen Individuums mag 17 bis 20 Jahre betragen, die Größe circa 5' 4", die Haare sind blond, die Augen grau, die Augenbrauen schwarz, die Stirne nieder, die Nase stumpf, die Zähne sind gut, die Lippen etwas aufgeworfen, die Statur ist schlank, der Gesichtsausdruck verräth Blödsinn.

Bei der Aufgreifung trug derselbe ein Hemd von ganz grober Leinwand, eine Hose von grauem, schwarzcarrirten Sommerstoffe mit grober Leinwand gefüttert, mit viereckigen Metallknöpfen, einen Vorleib aus den verschiedenartigsten Flecken zusammengeflickt, einen Janker

von blaugefärbter, grün- und gelbgedruckter Leinwand, mit grober ungebleichter Leinwand gefüttert, und mit durchbrochenen runden Bleiknöpfen versehen.

Am Halse trug derselbe ein messingenes Medaillon, auf dem die Erscheinung der Jungfrau Maria bei zwei Hirtenkindern abgebildet ist, mit der Jahreszahl 1848.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Mittheilung an das k. Bezirksamt Cham ungesäumt anher zu berichten.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, den 23. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,986.

An sämmtl. Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der kgl. Regierung der Pfalz wurde im Laufe des Monates Juni in der Gemeinde Mittelbach ein falscher preußischer Thaler verausgabt, welcher die Jahreszahl 1813 trug. Derselbe besteht nach dem Resultate der vorgenommenen Untersuchung aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach den bestehenden Vorschriften des Gesetzes.

Landshut, den 16. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,076.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Stadt Abensberg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung in der Stadt Abensberg wurden gewählt und bestätigt:

1. Nikolaus Stark, Kaufmann.
2. Napoleon Heyder, Kaufmann.
3. Ludwig Resch, Zinngießer.

Landshut, den 23. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6305.

Die Erledigung des Vikariates Donauwörth, Decanats Obermergen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das ständige protestantische Vicariat zu Donauwörth, mit welchem ein fassionsmäßiges Einkommen von 414 fl. 47 kr. und ein Aversalbeitrag von 25 fl. für die Gewährung der kirchlichen Wohlthaten an die protestantischen Angehörigen der Kreisackerbauschule zu Ramhof verbunden ist, wird mit dem Schlusse des Monats Oktober erledigt.

Diejenigen Candidaten, welche sich um dasselbe bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen

drei Wochen

an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 13. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel.

Schmidt.

Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Von der k. Insp. genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Freitag den 16. Oktober 1863

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

in die Vorbereitungsschule,

in die Ackerbauschule mit 2 Kursen, und

in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

Katholische Religion durch Stadtkaplan Dorn;

Landwirthschaftliche Betriebslehre, Buchführung, Geometrie, Feldmessen durch Inspektor Dr. C. Kellermann;

Thierproduktionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch A. Firsching;

Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Dr. H. Weger;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreislandwirthschaftsschule durch G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungs-Klasse durch G. Huber;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule, Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Kröner;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch J. Schmidt;

Praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Elven der Anstalt unter Anweisung des k. Inspektors Dr. Kellermann, und der Lehrer der praktischen Landwirthschaft, Oekonomie-Verwalters C. Engel, A. Firsching, G. Kröner, G. Kellermann jun., G. Huber und Schmidt, die Gesammt-Oekonomie, welche aus circa 170 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

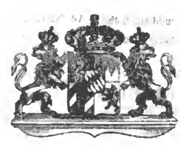
Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 15. Juli 1863.

Der k. Inspektor:

Dr. Kellermann.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 71. Landshut, Sonnabend den 29. August 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,515.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Geschäftsvereinfachung in Militär-Sachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den Conscriptions-Behörden die von dem k. Kriegsministerium unter dem 30. Juli an die königl. General- und Korpskommandos erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Landshut, den 27. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 13,236.**

Kriegs-Ministerium.

Das obengenannte Commando wird beauftragt, die unterhabenden Heeresabtheilungen wiederholt zur größtmöglichsten Geschäftsvereinfachung im Verkehr mit den Civilbehörden anzuweisen und zu dem Ende für Darnachachtung anzuordnen:

I.

In allen Fällen — in welchen die mit der Beabschiedung verbundenen Geschäfte nicht persönlich mit der ausdienenden Mannschaft vorschriftsmäßig abgemacht werden können — hat sich das Verfahren nach den bezüglich des Geschäftsverkehrs der Regiments- ꝛc. Commandos mit den Civilbehörden unterm 13. Juni 1859 Nr. 8146 und 5. Juni 1861 Nr. 5662 erlassenen Bestimmungen zu richten.

II.

Die portofreie Einsendung der Monturschuldbeträge von Seite der Beurlaubten unmittelbar an das Commando des Regiments ꝛc., dem sie angehören, ist durch die Verordnung vom 21. April 1842 Nr. 8263, Döllingers V. S. Bd. XXV, S. 179, nicht ausgeschlossen; — die Aufschrift solcher Geldsendungen muß jedoch stets nebst dem Betrage die ausdrückliche Bezeichnung „Monturschuld" ersichtlich machen.

Von dieser Bestimmung ist die Mannschaft insbesondere vor ihrem Abgange in Urlaub gehörig zu unterrichten.

III.

Nach vorliegender Anzeige werden bei der Mittheilung der Einberufungszettel von Seite der Abtheilungs-Commandos an die Civilbehörden in dem Begleitungsschreiben verschiedene Punkte zur Eröffnung an die Beurlaubten aufgenommen und durch die hiewegen nothwendig fallenden weiteren Ausfertigungen die Zustellung fraglicher Aufträge verzögert. Es ist daher in den Einberufungszetteln außer den in der Weisung vom 7. Juli 1855 Nr. 6390 Ziffer 3, Verordnungsblatt Nr. 5 vorgeschriebenen Rubriken noch eine weitere mit der Aufschrift „Bemerkungen" zu ziehen, in welcher alle für die betreffenden beurlaubten Soldaten erforderlichen Bekanntmachungen vorzutragen sind.

München, den 30. Juli 1863.

Auf ꝛc. Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

(gez.) v. Heß.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.
Geschäftsvereinfachung in Militär-Sachen betr.

v. Gönner.

Ad Num. 25,144.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung des Aufschlägers Michael Arzbeck zu Marktl als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Pfarrkirchen hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 25. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 25,260.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Kollekte für die durch Brand Verunglückten zu Kirchberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 14. Juni l. Js. Nr. 19,668 ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 14 Tagen zu entsprechen.

Landshut, den 26. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,064.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Paßau II vom 5. ds. Mts. wurde Anna Moriz, Inwohnerin von Philippshütte, k. k. österreichischen Bezirksamts Bergreichenstein in Böhmen, wegen gewerbsmäßiger Unzucht in eine 20tägige Arreststrafe verurtheilt, und aus dem Lande verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs des weitern vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 26. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Anna Moriz.

Alter 21 Jahre, Größe 5' 9" 9''', Statur untersetzt, Haare dunkel, Stirne nieder, Augen blau, Augenbrauen dunkel, Nase und Mund proportionirt, Zähne vollkommen, Gesichtsform oval, Hals gewöhnlich, Mundart niederbayerisch.

II. Augsburger Cours
vom 27. August 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101⅜	—
" à 4½ %	102⅝	—
" à 4½ % halbjährig	103⅝	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100¾
Bank-Aktien Div. II. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Niederster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 24 August 1863.	Waizen	—	132	132	132	—	16	26	16	6	15	47	1	19	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	30	10	13	9	56	—	—	—	1
		Gerste	1	12	13	13	—	9	—	8	51	8	19	—	—	—	31
		Haber	2	21	23	21	2	7	24	7	3	6	50	—	54	—	—
Deggendorf	Vom 24. August 1863.	Waizen	—	—	—	346	—	19	56	17	41	17	13	1	37	—	—
		Korn	—	—	—	58	—	12	4	11	37	11	30	—	55	—	—
		Gerste	—	—	—	11	—	10	30	10	16	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	52	—	7	11	6	54	6	13	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 25. August 1863.	Waizen	—	35	35	35	—	18	41	18	12	17	42	—	32	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	11	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	—	6	41	6	31		—	—	21
Geiselhöring	Vom 20. August 1863.	Waizen	—	147	147	147	—	20	—	18	45	17	30	1	—	—	—
		Kern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	10	12	9	51	9	42	—	18	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	36
Kelheim	Vom 25. August 1863.	Waizen	—	42	42	42	—	19	40	18	19	17	20	—	24	—	—
		Kern	—	3	3	3	—	—	—	11		—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 24. August 1863.	Waizen	—	171	171	171	—	18	51	18	15	17	45	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. August 1863.	Waizen	559	1407	1966	1429	537	19	—	18	19	17	27	1	5	—	—
		Korn	54	93	147	85	62	11	21	10	42	10	15	—	20	—	—
		Gerste	54	504	558	479	79	10	40	10	9	9	32	—	—	—	12
		Haber	9	301	310	297	13	7	15	7	5	6	17	—	—	—	—
Mainburg	Vom 26. August 1863.	Waizen	—	160	160	160	—	16	22	15	34	13	52	1	4	—	—
		Korn	4	4	8	7	1	10	—	9	38	8	28	—	22	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	9	8	8	50	8	38	—	32	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	37	7	1	6	46	—	40	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 25. August 1863.	Waizen	15	170	185	167	18	17	30	16	51	15	40	—	35	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—		—	—	—	—
		Gerste	2	34	36	33	3	9	—	8	27	7	51	—	—	—	5
		Haber	—	19	19	18	1	7	27	6	50	6	12	—	28	—	—
Osterhofen	Vom 24. August 1863.	Waizen	18	94	112	88	24	19	27	18	47	17	45	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	—	—	8	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 25. August 1863.	Waizen	—	3	3	3	—	19	15	18	52	18	30	—	—	—	2
		Korn	—	92	92	92	—	11	37	11	26	11	18	—	—		26
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	91	91	88	3	7	19	7	8	6	19	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 24. August 1863.	Waizen	—	10	10	10	—	19	30	18	—	16	—	—	27	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	12	—	11	48	11	30	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 25. August 1863.	Waizen	—	55	55	55	—	19	—	18	36	18	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 22. August 1863.	Waizen	51	1001	1052	951	101	18	29	17	54	16	53	1	26	—	—
		Korn	3	130	133	127	6	11	25	11	9	10	54	—	4	—	—
		Gerste	2	220	222	208	14	10	20	9	44	8	56	—	41		—
		Haber	48	133	181	177	4	7	25	6	46	6	11	—	16	—	—
Vilshofen	Vom 26. August 1863.	Waizen	30	408	438	287	151	19	25	18	50	18	9	—	56	—	—
		Korn	—	31	31	13	18	12	36	12	3	11	43	—	—	—	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	14	6	3	5	55	—	9	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 72. Landshut, Mittwoch den 2. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,501.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der Bestimmung in Abschnitt III §. 29 Ziffer II Nr. 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Es wird deßhalb der definitive Winterbiersatz des Sudjahres pro 1862/63 als provisorisch für das nächste Sudjahr zur Beachtung gültig hiemit ausgeschrieben.

Derselbe ist gemäß Ausschreibens der unterfertigten k. Stelle vom 17. Dez. vor. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1957) und zwar:

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 hl.,

der Schenkpreis auf 5 kr.

per Maaß festgesetzt.

In denjenigen Orten, in welchen ein Lokalmalzaufschlag besteht, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht. —

Da, wo durch Hinzurechnung des Lokalmalz-Aufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der im §. 29 Ziffer 2 Nr. 2 Abs. 3 des obenerwähnten allerhöchsten Landtags-Abschiedes bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem 20. Dezember der definitive Winterbiersatz in Geltung tritt, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach auch die Ausschreibung des Biersatzes rechtzeitig erfolgen kann.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, vorstehende Satzbestimmungen den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß der Tarif allerwärts genau eingehalten und nur gesundes und gehaltvolles Bier verleitgegeben werde.

Landshut, den 26. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 25,5(3.

Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 16 der h. Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe ihrer Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1863/64

am Donnerstag den 1. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungs-Unterrichtszeit von 3 Jahren bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer oder bei einem von der k. Kreisregierung gebilligten Separat-Vorbereitungslehrer zugebracht haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing sich einzufinden.

Bei der dort am genannten Termine stattfindenden Inscription hat jeder sich meldende Schullehrling über die in §. 15 der obenallegirten h. Verordnung bezeichneten Vorbedingungen sich legal auszuweisen, und insbesondere ein verschlossenes Zeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulinspektion über bisherigen Fleiß und religiös-sittliches Betragen zu übergeben.

Zur Beibringung eines solchen Zeugnisses sind auch jene Schullehrlinge verpflichtet, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahmsprüfung mitgemacht haben, aber wegen ungenügender Befähigung oder wegen Mangels an Raum die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar nicht erlangt haben.

Schullehrlinge, welche sich über völlige Zurücklegung einer 3jährigen Vorbereitungszeit auszuweisen nicht im Stande sind, werden nur dann zur Erstehung der Aufnahmsprüfung zugelassen, wenn sie durch besondere Entschließung der kgl. Regierung die Bewilligung zur Zulassung erlangt haben, und sich hierüber gehörig legitimiren.

Da nach §. 18 Abs. 1 der allegirten h. Verordnung diejenigen Schullehrlinge, welche die Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestehen, und für deren Aufnahme nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses der nöthige Raum im kgl. Schullehrer-Seminar vorhanden ist, sogleich in letzteres einzutreten haben, so haben sämmtliche bei fraglicher Prüfung erscheinende Schullehrlinge sich mit den in Ziff. 8 der Beilage VI der erwähnten h. Verordnung bezeichneten Effekten und Kleidungsstücken zu versehen.

Sämmtliche Schul- und Verwaltungsbehörden werden beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Schullehrlinge auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, und die nöthigen Nachweise zu liefern im Stande sind, anzuweisen, daß sie sich am erwähnten Prüfungs-Termine rechtzeitig in Straubing melden.

Landshut, den 28. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,345.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch der Wittwe Theodora Regner von Kaufbeuren um die Bewilligung zur Produktion eines Marionetten-Theaters betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 27. Dezember v. Js. (Kr.-A.-Bl. 1863, S. 8) wird den obengenannten Behörden auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. dß. weiter bekannt gegeben, daß die der Wittwe Theodora Regner aus Kaufbeuren bisher ertheilte Bewilligung zur Schaustellung eines Marionetten-Theaters in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensberg, dann von Schwaben und Neuburg auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde.

Theodora Regner bleibt übrigens gehalten, an jedem Orte, an welchem sie die Vorstellungen mit ihrem Theater zu geben gedenkt, die vorgängige Bewilligung der Orts-Polizeibehörde hiezu zu erholen.

Landshut, den 29. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,389

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Rottenburg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Verwaltungsstellen der Marktsgemeinde Rottenburg wurden gewählt:

a) als Magistrats-Räthe:

1. Georg Kellner, Wagner.
2. Ignaz Süß, Säckler.
3. Dionys Ruland, Seifensieder.

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1. Andreas Neumaier, Wirth.
2. Michael Dorn, Schuhmacher.
3. Ignaz Seefelder, Bräuer.
4. Kaspar Holzapfel, Bräuer.
5. Xaver Gotz, Lederer.
6. Georg Weber, Chirurg.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 28. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 25,320.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungs-Stellen im Markte Mainburg 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Mainburg wurden gewählt und bestätigt:

1. Franz Xaver Welle, Glaser.
2. Anton Dantl, Hutmacher.

Landshut, den 28. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,390.

Die ordentliche Ersatzwahl zu Kirchenverwaltungs-Stellen im Markte Rottenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rottenburg wurden gewählt und bestätigt:

1. Joseph Steger, Brauer.
2. Ignaz Seefelder, Brauer.

Landshut, den 28. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,561.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat September 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat September 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6511.

Die Erledigung der Pfarrei Altstadt-Erlangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem für die Pfarrei Altstadt-Erlangen ein besonderes Stadtvikariat errichtet worden ist und in Folge dessen das bisherige fassionsmäßige Einkommen der genannten bereits unterm 15. Oktober vor. Jrs. ausgeschriebenen Pfarrstelle eine Abminderung erlitten hat, so wird letztere wiederholt zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. Oktober dieses Jahrs mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde	26	15
2. Aus Stiftungskassen: an baar. Gelde	70	37½
3. Aus Gemeindekassen: an Naturalien: 13½ Klafter weiches Brennholz à 4 fl. 30 kr.	60	45
II. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	70	—
aus 0,17 Tagw. Gemüsgarten	4	—
aus 1,84 Tgw. Aeckern und 1,26 Tgw. Wiesen	39	—
Entschädigung für den abgebrannten Pfarrstadel	34	30
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Werthpapieren rc. rc.	378	28
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	544	59

Dabei wird bemerkt, daß der Stadtpfarrer mit dem Stadtvikar in der Vornahme der kirchlichen Funktionen, als: Taufen, Trauungen und Beerdigungen wochenweise alternirt, der Gebührenanfall aber zusammenzuwerfen und gleichheitlich zu vertheilen ist, wogegen alle anderen Bezüge für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen ausschließlich dem Stadtpfarrer verbleiben, auch das, was für die Konfirmanden entrichtet wird.

Der dem Stadtvikar gebührende Antheil an den Stolgebühren ist an obiger Summe zu 544 fl. 59 kr. mit 187 fl. bereits in Abzug gebracht.

	fl.	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	13	33
Summa	1242	7½
Die Lasten hievon ab mit	24	12¾
Reinertrag	1217	54¾
An freiwilligen Geschenken	44	30

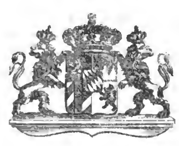
Ansbach, den 22. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 73. Landshut, Sonnabend den 5. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,844.

Bekanntmachung.

Das Unterstützungswesen bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den, von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigten jüngsten Normen über das Unterstützungswesen bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Personen und ihrer Hinterlassenen ist unter bisheriger Ausscheidung der bezüglichen Fonds sowie der fortlaufenden und vorübergehenden Unterstützungen das Nähere bestimmt worden, daß nicht nur eine Vertheilung der für vorübergehende Unterstützungen verfügbaren Mittel unter die Angehörigen der Centraldienerschaft, der Kreisdienerschaft und unter die Funktionäre sowie unter die Hinterlassenen dieser 3 Diensteskategorien wie bisher Statt zu finden habe, sondern auch daß die zu Unterstützungen der Kreisdienerschaft und ihrer Hinterlassenen jährlich zu bestimmenden Summen unter die verschiedenen Ministerien nach dem Maßstabe der aktiven, mit pragmatischen Rechten bei den, dem einen oder andern Ministerium unterstehenden Stellen und Behörden angestellten Bedienſteten zu subrepartiren sind.

Hiebei wurde bezüglich

der Kreisdienerschaft

bestimmt,

1) daß die der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung jener aktiven und quiescirten Staatsdiener zu dienen haben, welche bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder bei einer dieser Stelle untergebenen, zum Ressort des Staatsministeriums des Innern gehörigen Behörde angestellt sind oder waren und ihren Gehalt oder Pension aus der Staatskassa beziehen, nämlich der Be-

amten der k. Stadtkommissariate, der k. Bezirksämter, der k. Bezirksgerichts- und k. Bezirksärzte;

2) daß die Unterstützungsgesuche der den beiden Regierungs-Kammern gemeinschaftlichen Sekretäre und Kanzlisten von der Kammer des Innern zu würdigen sind;

3) daß die zur Verfügung gestellten Mittel auch zur Unterstützung der vor dem 1. Juli 1862 quieszirten Landgerichtsbeamten und Landgerichtsdiener, dann der Hinterlassenen von solchen Bediensteten bestimmt sind;

4) daß jene Bezirksamtsdiener, welche in ihrer früheren Eigenschaft als Landgerichtsdiener bereits pragmatische Rechte erworben hatten, nebst ihren Hinterlassenen im Bedürfnißfalle aus den für die Unterstützung der pragmatisch angestellten Staatsdiener bestimmten Fonds zu unterstützen sind, und

5) daß die Vertheilungen der Unterstützungen wie bisher nach Ablauf eines jeden Semesters zu erfolgen haben.

Ferner ist hinsichtlich der

Funktionäre

angeordnet worden:

6) daß die zurepartirten Beträge zur Gewährung von Unterstützungen an die nicht pragmatisch angestellten Staatsdiener und Funktionäre bei der Regierung, Kammer des Innern, bei den k. Stadtkommissariaten, bei den k. Bezirksämtern sowie bei den Redaktionen der Kreisamtsblätter (insoferne hier die Verwendung nicht eine bloffe Nebenfunktion ist), dann an die Hinterlassenen solcher Bediensteter zu verwenden sind;

7) daß die Unterstützungsgesuche der den beiden Regierungs-Kammern gemeinschaftlichen Funktionäre von der Kammer des Innern zu würdigen sind, und

8) daß ausnahmsweise und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen auch die nicht mehr in Verwendung stehenden Funktionäre der erwähnten Stellen und Behörden, sowie würdige und dürftige Hinterlassene von Funktionären dieser Stellen und Behörden, welche bei ihrem Ableben sich nicht mehr in Verwendung befanden, aus den hier in Frage stehenden Mitteln unterstützt werden dürfen.

Indem diese neueren Bestimmungen zur Nachachtung sowohl für die zur Kreisdienerschaft und zum Wirkungskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern gehörigen Bediensteten, als auch für die oben besonders aufgezählten Funktionäre sowie für die Hinterlassenen der beiden Kategorien hiemit bekannt gemacht werden, wird noch beigefügt, daß die in dem Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 7. September 1852 in Betreff der Gesuche um Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonde für Staatsdiener und deren Relikten (Intelligenzblatt Seite 598) ertheilten Vorschriften für die Gesuche von Angehörigen der Kreisdienerschaft wirksam bleiben, und auch bezüglich der Unterstützungsgesuche der Funktionäre und der Hinterlassenen von solchen zu gelten und die zur Instruktion wie zur Vorlage der Unterstützungsgesuche zuständigen Behörden sich hiernach zu achten haben.

Landshut, den 30. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,326.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Regulirung der Heizgebühren für die Frohnfesten pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 24. Januar lfd. Js. (Kreis-Amtsbl. S. 181) werden die noch im Rückstande befindlichen k. Rentämter beauftragt, die Berechnungen der Heizgebühren für die Criminal- und Polizei-Arreste unter Anlage der Zeugnisse über den Preis der Normalklafter weichen Holzes und der übrigen Belege bis spätestens 15. dß. bei-

Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 3. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 25,697.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktischen Aerzte von Niederbayern.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stellen II. Klasse von Dahn und Göllheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzungen der **Dr. Dr.** Knaps und Schmauß sind die bezirksärztlichen Stellen **II.** Klasse zu Dahn und Göllheim in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 2. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 25,493.

Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Amberg um Bewilligung einer Kirchenkollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Berichtigung des Kaufpreises für die protestantische Kirche in Amberg eine Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26./27. d. Mts. Nr. 7459 hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 29. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,683.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August lfd. Js. stattgefundenen 385. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 339 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens — **Lit. M.** — im ursprünglichen Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ % und zwar Nr. 10,435 bis Nr. 12,074 inclus. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'122,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in so ferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 1. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,139.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams bei Niederaudorf betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Juli dß. Js. wurde bei Niederaudorf, kgl. Bezirksamts Rosenheim, der Leichnam einer unbekannten Mannsperson von einem Nebenarme des Innflusses ausgeworfen.

Der Verunglückte war von untersetzter Gestalt mit auffallend starkem Knochenbaue, etwas über 6 Fuß groß und ungefähr 30 Jahre alt. Die Kopfhaare sind braun, die Augen grau, Nase proportionirt, Stirne, Mund und Kinn breit.

Die Zähne sind sämmtlich vorhanden und, obwohl schwärzlich, im guten Zustande. An Kleidung wurden lediglich ein schwarzseidenes, weiß und blau gestreiftes Tuch, durch einen Knopf am Halse befestigt, und an den Knöcheln Ueberreste einer Unterhose von Gradel, mit leinenen Bändchen gebunden, vorgefunden.

Am linken Ohr des Leichnams befindet sich ein goldenes, mit einer Schraube befestigtes Sternchen.

Spuren einer Gewaltthat sind nicht wahrzunehmen.

Die Leiche ist mindestens zwei Monate im Wasser gelegen.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, Nachforschungen über die Person des Verunglückten anzustellen und das etwaige Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, dem kgl. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

Landshut, den 30. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,200.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Personen wurden, und zwar:

1. Leonhard Kipfer, lediger Tapezierergeselle von Bern in der Schweiz, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Regensburg vom 18. Juni dieß Jahrs wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten,

2. Johann Weinhold von Mottgers in Churhessen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. Juli d. Js. wegen Vergehens des Diebstahls, Vergehens der Widersetzung, dann wegen der Uebertretungen der Rückkehr aus der Landesverweisung, der Landstreicherei und des Bettels zu einer Gefängnißstrafe von sieben Monaten,

3. Franz Wünsch, Holzmacher von Gablanz in Böhmen, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. Juli d. Js. wegen Verbrechens der Fälschung von Metallgeld zum Zuchthause auf vier Jahre sechs Monate,

4. Ferdinand Dablander, lediger Maurergeselle von Nassenreuth in Tyrol, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 6. d. Mts. wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Monate,

5. Johann Dietrich Schäfer, verheiratheter Schmiedgeselle, und

6. Valentin Schäfer, lediger Handarbeiter, beide Letztgenannte von Gehhaus, großherzoglich sachsen-weimarischen Justizamtes Lengsfeld, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 20. Juli d. Js. wegen Vergehens der Fälschung von Geld, in eine Gefängnißstrafe, Ersterer von sechs, Letzterer von sieben Monaten verurtheilt, und sämmtliche Vorgenannte nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements der Betheiligten Behufs des weiteren vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. August 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

1. Signalement des Leonhard Albert Kipfer.

Alter 27 Jahre, Größe 5' 8", Haare und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart braun, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: Eine grautuchene Haube, ein grauer Ueberzieher mit Sammtkragen, eine graue Hose und Gilet, ein Paar Halbstiefel, ein baumwollenes Hemd, eine schwarzseidene Cravatte.

2. des Johann Weinhold.

Alter 26 Jahre, Größe 5' 2", Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase breit, Mund groß, Kinn oval, Bart brauner Schnurbart, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

3. des Franz Wünsch.

42 Jahre alt, schlanker Statur, 5' 10" 10''' groß, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, braunen Bart, braune Haare, niedere Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase, gute Zähne, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, österreichische Sprache.

4. des Ferdinand Dablander.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 9", Haare hellbraun, Augen grau, Nase groß, Mund proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund.

5. Signalement des Johann Dietrich Schäfer.

Alter 48 Jahre, Größe 5' 9", Haare blond, Stirne hohe, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart braun und grau (sogenannten Hambacher), Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen hat an der rechten Wange eine Warze und auf dem Kopfe eine Glatze.

Kleidung: Leinenes Hemd, wollener Schlips, schwarze Tuchweste, braune Sommerweste, brauner Biberrock, dunkelblaue Tuchhose, rindlederne Halbstiefel, alte grauwollene Strumpfsocken, Tuchmütze, Reisetasche mit Schreibtafel, Augenglas, Tabakspfeife und Taschenmesser, sogenannte Berliner silberne Taschenuhr.

6. des Valentin Schäfer:

Alter 20 Jahre, Größe 5' 6", Haare braun, Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: blaues leinenes Hemd, blaugedruckte baumwollene Halsbinde, halbseidene grüne Weste mit braunen, gelben und blauen Streifen, dunkelblauer Tuchrock, braune sommerzeugene Hose mit blauen Streifen, weißwollene alte Socken, rindlederne Halbstiefel, dunkelblaue Tuchmütze — ein Taschenmesser.

Ad Num. 6608.

Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Markt Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Neuhof wird zur Bewerbung bis zum 15. Oktober dieses Jahrs mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	35	50
an Naturalien:		
1 Schffl. 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{5}{8}$ Mtz. Korn à 8 fl 51 kr.	13	11
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		

	fl.	kr.
14 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr.	49	35
4 Klftr. dergleichen Stöcke à 1 fl. 20 kr.	5	20
1½ Klftr. buchenes Scheitholz à 4 fl. 55 kr.	8	36½
½ Klftr. buchene Stöcke à 1 fl. 20 kr.	1	—
1 Schleißbaum	2	54
(Von den 14 Klftrn. weichen Scheitholzes werden nur vorläufig bis zur Besserung der Waldstandskräfte 5 Klafter in natura verabreicht, die weiteren 9 Klafter nach dem mittleren Marktpreise in Geld vergütet, alle übrigen Holzbezüge aber in natura verabfolgt.)		
2. Aus Stiftungskassen: baar	23	2½
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35	—
aus 22 Dez. Garten	—	—
„ 11 Tgw. 47 Dez. Aeckern	66	7½
„ 3 „ 61 „ Wiesen	72	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	219	45
Weiderecht	1	12
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	230	12½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	—
Summa	769	15½
Hievon die Lasten ab mit	36	18
Reines Einkommen	732	57½
An freiwilligen Geschenken	12	—

Ansbach, den 26. August 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer.

v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Reskripts vom 21. August 1863 die katholische Stadtpfarrei Kelheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Wolfgang Allio, Stadtpfarrprediger bei St. Rupert in Regensburg verliehen.

Mittels Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 25. August l. Js. wurden beim kgl. Landwehrbataillon Straubing

a) der Oberlieutenant Anton Retzer von Straubing zum Grenadier-Hauptmann,

b) der Unterlieutenant Jakob Stufler von dort, zum Grenadier-Oberlieutenant befördert und

c) der Feldwebel Georg Wenninger von da, zum Grenadier-Unterlieutenant ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 27. August 1863.

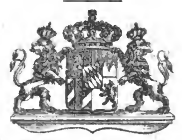
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	$101\frac{3}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{5}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$103\frac{5}{8}$	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$100\frac{1}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	860	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 31. August 1863.	Waizen	—	86	86	84	2	17	20	16	46	16	23	—	—	—	40
		Korn	—	8	8	8	—	11	3	10	43	10	22	—	—	—	30
		Gerste	—	19	19	19	—	9	—	8	50	8	30	—	—	—	19
		Haber	2	28	30	24	6	7	24	6	54	6	6	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 1. September 1863.	Waizen	—	—	—	276	—	18	35	17	36	16	41	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	49	—	13	21	12	56	12	42	—	—	1	19
		Gerste	—	—	—	18	—	10	9	10	5	10	—	—	11	—	—
		Haber	—	—	—	58	—	7	3	6	40	5	57	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 1. September 1863.	Waizen	—	38	38	38	—	18	—	17	30	17	6	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	38	5	35	5	33	1	6	—	—
Geiselhöring	Vom 1. September 1863.	Waizen	—	169	169	169	—	20	30	19	15	18	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	10	30	10	15	10	—	—	—	—	9
		Haber	—	15	15	15	—	6	54	6	33	6	12	—	12	—	—
Kelheim	Vom 27. August 1863	Waizen	—	41	41	41	—	17	47	17	20	16	46	—	59	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	10	7	53	7	40	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 13. August 1863.	Waizen	—	76	76	76	—	16	45	16	9	15	26	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	10	15	9	39	8	25	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. August 1863.	Waizen	537	1210	1747	1485	262	19	—	18	18	17	19	—	1	—	—
		Korn	62	68	130	123	7	11	6	10	33	10	16	—	9	—	—
		Gerste	79	905	984	930	54	11	13	10	45	10	12		—	—	36
		Haber	13	243	256	211	45	6	45	6	21	5	54		44	—	—
Mainburg	Vom 2. September 1863.	Waizen	—	128	128	128	—	17	12	16	40	15	46	—	—	1	6
		Korn	1	—	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	9	36	8	57	8	24	—	—	—	7
		Haber	—	12	12	12	—	7	30	7	1	6	42	—		—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. September 1863.	Waizen	18	157	175	167	8	17	24	16	40	15	27	—	11	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	12	—	—	—	—	1	12
		Gerste	3	23	26	26	—	8	58	8	38	8	15	—	—	—	11
		Haber	1	27	28	20	8	6	51	6	40	6	30	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 31. August 1863.	Waizen	24	57	81	45	36	18	11	17	20	16	42	1	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	10	—	9	57	9	36		—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 1. September 1863.	Waizen	—	3	3	3	—	18	42	18	40	18	39	—	12	—	—
		Korn	—	131	131	115	16	12	29	12	3	11	47	—	—		37
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	31	34	29.	5	7	24	7	9	6	40	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 31. August 1863	Waizen	—	15	15	15	—	17	30	16	52	16	—	1	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	10	—	9	36	9	30	—	—	—	6
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 29. August 1863.	Waizen	101	727	828	828	—	18	43	18	8	17	29	—	—	—	14
		Korn	6	92	98	98	—	11	35	11	19	11		—	—	—	10
		Gerste	14	261	275	273	2	10	29	10	8	9	38	—	—		24
		Haber	4	216	220	216	4	6	54	6	40	6	26	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 2. September 1863.	Waizen	151	234	385	281	104	18	58	18	18	17	42	—	32	—	—
		Korn	18	3	21	21	—	13	10	12	36	12	4	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Heber	—	11	11	11	—	6	45	6	26	5	36	—	—	—	23

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 74. Landshut, Mittwoch den 9. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,729.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Die Aufnahme von Kreis-Ackerbau-Schülern für das Schuljahr 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die niederbayerische Kreisackerbauschule zu Schönbrunn unweit Landshut beginnt das nächste Schuljahr mit dem 15. Oktober und werden bis dahin mehrere Zöglinge, namentlich Selbstzahlende, neu aufgenommen.

Selbstzahler haben für den Unterricht und die ganze Kostverpflegung nur 60 fl. — in halbjähriger Vorauszahlung per 30 fl. zu entrichten.

Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

mit genügendem Erfolge zurückgelegter Elementar-Unterricht, das 14. Lebensjahr, entsprechende körperliche Rüstigkeit zur Einübung der verschiedenen landwirthschaftlichen Verrichtungen, Nachweis guter Sitten, und dazu für Stipendiaten Nachweis ihrer Mittellosigkeit durch distriktspolizeilich bestätigte Zeugnisse.

Bewerber um ganze oder theilweise Freiplätze haben ihre an die unterfertigte k. Stelle stylisirten Gesuche mit den bezüglichen Belegen längstens bis zum 20. September l. Js. an das k. Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut entweder unmittelbar einzureichen oder durch Vermittlung der Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen, allenfalls auch durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde dahin gelangen zu lassen.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den eingangsbezeichneten Behörden sofort zweimal aufeinander folgend in ihren Amts- und Wochenblättern aufzunehmen.

Landshut, den 4. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 25,890.

An sämmtliche Bezirksärzte und Apotheker in Niederbayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Niederbayern pro 1863 wird nach dem Antrage des Ausschusses desselben auf den 24. September l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Die k. Bezirksärzte werden beauftragt, die Apotheker ihrer Amtsbezirke hievon noch rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 5. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 25,578.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Einlieferung einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 29. März lfd. Js. wurde in Euerdorf, k. Bezirksamts Hammelburg, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren persönliche und Heimats-Verhältnisse bisher trotz mehrfacher Nachforschungen ein Aufschluß nicht zu ermitteln war.

Als wahrscheinlich ist anzunehmen, daß dieselbe ihres Handwerks ein Zimmermann und aus der nähern Umgegend sein mag.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des nachstehenden Signalements angewiesen, zur Constatirung der Identität dieser Person die geeigneten Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an das k. Bezirksamt Hammelburg anher zu berichten.

Landshut, den 6. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Signalement.

Alter 27 Jahre, Größe 5' 11" 6"', Haare blond, Stirne mittel, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund porportionirt, Bart ohne, Kinn und Angesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num 25 891.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Rathes und Bezirksarztes Dr. Pündter ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Ingolstadt in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber aus Niederbayern ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen haben.

Landshut, den 5. September 1863.

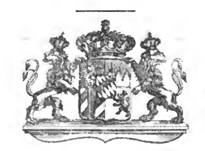
Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchster Entschließung de dato 26. August 1863 beschlossen, das Schul- und Frühmeßbenefizium in Pfeffenhausen, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem von dem dortigen Pfarrer und Magistrate nominirten dermaligen Verweser dieser Pfründe, Priester Karl Puchner, zu übertragen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 75. Landshut, Freitag den 11. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,833.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen werden auf Grund des Art. 158 des Polizei-Strafgesetzbuches folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den Besitzern von Gebäuden an Staatsstraßen ist verboten, das Regen- oder Schneewasser von ihren Dächern auf die Straße oder die dazu gehörigen Fußbänke abzuleiten.

§. 2.

Es ist verboten, Bau- und Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger, Schnee, Eis auf Brücken abzuladen oder zu lagern, soweit nicht Nothfälle vorliegen oder von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme der Baubehörde Ausnahmen gestattet werden.

§. 3.

Das Betreten von Brücken, welche eine hölzerne unbekieste Fahrbahn besitzen, mit brennenden Fackeln, Windlichtern und Pechkränzen sowie das Aufstellen brennender Leucht-Pfannen auf denselben ist verboten.

§. 4.

Das Fahren ohne vernehmbares Rollen oder Glockengeläute bei Schneebahn ist verboten.

§. 5.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden nach Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Gegenwärtige Oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisamtsblatte in Geltung und verlieren zugleich alle im einschlägigen Betreffe bestandenen Regierungsanordnungen ihre Wirksamkeit.

Landshut, den 2. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Uebertretungen in Bezug auf Staatsstraßen und den Verkehr auf denselben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um sowohl den einschlägigen Behörden und Aufsichtsorganen, als auch dem Publikum eine Uebersicht von den Bestimmungen zu verschaffen, welche für Uebertretungen in Bezug auf Staatsstraßen und den Verkehr auf denselben maßgebend sind, wird hier nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht:

I. Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Art. 342.

Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. 343.

Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;
3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;
4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen beschädigen oder zerstören;
5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.

Art. 344.

Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 346. Abs. 2.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

II. Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches.

Art. 144.

An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite

seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;

2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;

3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;

4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;

5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;

6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffer 4—6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Art. 146.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) 2c. 2c.

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebes erlassen worden sind.

Art. 150.

Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder

2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder

3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 153.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem, sowie in dringenden Fällen, von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154.

Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege, oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der

Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 155.

Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III. §. 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot der Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157.

An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159.

Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 u. 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Art. 162.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore,

öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163.

Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

III. Verordnungen, Bekanntmachungen und oberpolizeiliche Vorschriften.

Bekanntmachung der Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juni 1862 über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr., Rggsbl. S. 1465—1469.

Bekanntmachung,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffend.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchstdieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und so lange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern, oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in den §§. 1 bis 4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles so lange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite soweit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte, oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Epplen.

Auszug aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, Reggsbl. S. 928 — 930.

„Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an, soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten anzubringen. (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6 des P.-Str.-G.)."

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1862, Reggsbl. S. 1437 — 38, „die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B."

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli lauf. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 und
2) Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerialrath
Messerschmidt.

Auszug aus der Verordnung vom 24. Juni 1862, Reg.-Bl. S. 1418—1425. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches.

„Wir finden uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

a) Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinandergehängten Wägen zu fahren, Art. 145 Ziff. 5 sind die Distrikts-Polizeibehörden, in München die Polizei-Direktion zuständig.
b) In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizeidirektion, zuständig.
c) Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären (Art. 156 Ziff. 1) steht bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde zu."

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. April 1863, über die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr., Reggs.-Bl. S. 691—693.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen, dermalen in den Landestheilen dießseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai l. Js. an soweit aufgehoben, als der Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches

über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft:

1) Die bezüglichen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (Reg.-Bl. vom Jahre 1805, S. 897 und ff.);

2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen und zwar insbesondere die allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döllinger, Verordn.-Sammlung, Bd. 16 S. 717) und die generalisirte Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1850, Nro. 13,446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr. (von Strauß fortges. Verordn.-Sammlung, Bd. 31 S. 181), wonach Staats- wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;

3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837, Tit. I. lit. C. Abs. 2 (Gesetzblatt von 1837, S. 9).

München, den 28. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Nüßler.

Die in dieser Bekanntmachung allegirten Verordnungen 2c. sind folgende:

Verordnung vom 16. August 1805 „Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.“ Reggsbl. S. 897—904.

Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern 2c. 2c.

Die unterm 16. dieses Monats erlassene höchste Entschließung, in Betreff der Verbesserung der Straßen wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 24. August 1805.

Churfürstliches bayerisches General-Landes-Commissariat.

Reichsfreiherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Max Joseph, Churfürst 2c.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstand von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Ebenso nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten oder zu deren Unterhaltung beizutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen sein lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Straßenstrecken Unser Endzweck der Straßen-Verbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohles vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die

Straßen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate und Straßenpolizeigesetze, sowie auf die Erfordernisse der Sache selbst Folgendes zu verordnen:

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahres das Pflaster, oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. Die Straßenbau-Beamte haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbau-Personals vorgenommen wird. Der ganz polizeiwidrige, und Vernachlässigung nicht blos der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigeren Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Straßen außer den Ortschaften sind von den angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Bayern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von drei Schuhen an den Straßengräben zu pflügen.*)

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit ebenderselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alten Straßen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Straßen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen, bestimmen.

IV.

Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längs den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere an-

*) Gemäß Minist.-Rescr. vom 28. März 1863 ist das Verbot, die angrenzenden Felder näher als in einem Abstande von 3' an den Straßengräben zu pflügen, dahin erläutert worden, daß hiedurch das Behacken des in Frage stehenden Feldgrundes nicht ausgeschlossen ist.

gränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbau-Ingenieur's (oder auch auf Verlangen der Privaten andere Ingenieur's) dasselbe aufnehmen. Der berechnende Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staates auf ein solches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Straße hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verengt bleiben.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht.

In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit Kurzem auf jeder Stunde Weges gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 Fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereinigt werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen, oder das Thauwetter, vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. Dezember laufenden Jahres überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft sein.

X.

Damit die Straßenbau-Beamten gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Straße benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Straßenbau-Personal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünktlichen Vollzuges dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Commissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbau-Direktoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, deßfalls verantwortlich. Die Straßenbau-Beamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbau-Polizei zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landes-Commissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Commissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbau-Beamten über die abzustellenden Straßenbaupolizei-Gebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Straßen auf das Thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolls, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenpflasters die

weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserem General-Landes-Commissariate von Bayern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen.

München, den 16. August 1805.

Max Joseph, Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl:
v. Geiger.

Verordnung vom 13. Februar 1809. Die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betreff. Döll. Verordnungs-Sammlung Bd. 16 S. 717.

Nr. Pr. 6504.

Die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr.

M. J. K.

Wir haben aus der berichtlichen Anzeige der General-Forstadministration vom 24. v. Mts. ersehen, daß die wegen Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen unterm 16. August 1805 erlassene Verordnung mit Ausschluß einer kleinen im Forstamte Gunzenhausen gelegenen Strecke in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreichs in Vollzug gesetzt worden ist.

Da aber durch die zu breite Auslichtung im Durchschnitte eine große Strecke Landes verloren geht, welche weder zur Forst- noch zur Landkultur benützt werden kann, und da diese Verordnung bei den Gemeinde- und Privatwaldungen mit in Anwendung gekommen ist, auch die Absicht der Chausseeaustrocknung hinlänglich erreicht wird, wenn auf beiden Seiten der Chausseegräben zehn Schritte frei gelassen werden, so hat die Generaladministration die Verfügung zu treffen, daß jedesmal, wie den Schlag die Reihe trifft, der die Normalbreite von zehn Schritten übersteigende abgeholzte Raum Hege gelegt und wieder zu Wald nachgezogen werde. Zugleich auch hat dieselbe das Forstamt Gunzenhausen anzuweisen, sich bei der noch zu bewirkenden Auslichtung der auf der Schwaninger Straße gelegenen Domainenforste nach dieser Bestimmung zu achten.

München, den 13. Februar 1809.

An die k. General-Forst-Administration also ergangen.

Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1850, Nro. 13,446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr. (von Strauß fortgesetzte Verordn.-Sammlung Bd. 31 S. 181.)

Nro. 13,446.

Die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß eine hinreichend breite Auslichtung der Waldungen an den Staatsstraßen für deren Austrocknung und Erhaltung in entsprechendem Zustande unerläßliches Bedürfniß ist, daß ferner die durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1840 ausgeschriebene allerhöchste Bestimmung einer Lichtungsbreite von acht Schritten sich nach der Erfahrung als ungenügend erwiesen hat, haben Seine Majestät der König unterm 21. v. Mts. Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die eben erwähnte Bestimmung von acht Schritten Lichtungsbreite außer Wirksamkeit treten, und statt dessen für die Zukunft wieder die allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1809, wornach diese Auslichtung auf eine Breite von zehn Schritten oder zwanzig und fünf Fuß vorzunehmen ist, Geltung haben soll.

Dieses wird der kgl. Regierung mit dem Auftrage eröffnet, für den genauesten Vollzug der allerhöchsten Bestimmung Sorge zu tragen und die Erhaltung der vorschriftsmäßigen Auslichtung strenge zu überwachen.

München, den 7. Dezember 1850.

Staats-Ministerim des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, dann an die General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

Verordnung vom 3. Juli 1812. Die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben abgetretenen Gründe. Reggs.-Bl. v. 1812, S. 1353—1355.

Die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 25. Oktober 1802 festgesetzte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen, zur Herstellung und Erhaltung der Chausseen erforderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entstehenden Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig Unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

§. 1.

So lange Aerarial-Gründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen anderen Gründen zu dem gedachten Endzwecke abgetreten werden.

§. 2.

Sind keine solchen Grundstücke vorhanden, welche zum Straßenbau benützt werden können, so dürfen die Gemeindegründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden letzten Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privat-Eigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädigt.

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgerichte durch drei unparteiische von Seite der Straßenbau-Behörde, des Grund-Eigenthümers und vom einschlägigen Rentamte zu ernennende Sachverständige abgeschätzt, und hiernach der der Gemeinde oder dem Privat-Eigenthümer zu ersetzende Kapital-Werth durch Annahme des mittlern Preises bestimmt.

Das Abschätzungs-Protokoll wird durch das Landgericht an die Finanz-Direktion, und Uns von dieser zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.

§. 3.

Wenn auf dem zum Straßenbaue abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gilten haften, und Unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maße, in welchem diese Gründe zum Straßenbau benützt werden, nachgelassen sein.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbaufonde entrichtet, oder es hat sich letzterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§. 4.

Die Abschätzungs-Gebühren werden von dem Aerar übernommen, und aus dem Straßenbau-Etat bezahlt.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem 1. Oktober l. J. an verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Straßenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

Unsere General-Kreis-Commissariate werden hiedurch beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte hiernach anzuweisen.

München, den 3. Juli 1812.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montegelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Oberpolizeiliche Vorschrift der k. Kreisregierung vom 18. Juni 1862 (Kr.-A.-Bl. Num. 58 S. 1108) das Schleifen von Baumstämmen u. dgl. auf den Straßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuches wird von der unterfertigten k. Stelle nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

„Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen außer Nothfällen zu schleifen, ist verboten."

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Hieran reihen sich die oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten kgl. Stelle vom Heutigen über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und über die Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen, wie sie auf der ersten Seite (1253 und 1254) gegenwärtigen Kreisamtsblattes abgedruckt sind.

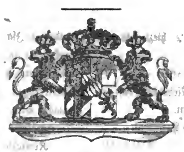
Landshut, den 2. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 76. Landshut, Sonnabend den 12. September 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,888.

Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamtes Pfarrkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Antrag des k. Bezirksamts Pfarrkirchen wurden die Amtstage in Baumgarten und Triftern, bei denen sich äußerst wenige Partheien anmeldeten, eingezogen.

Hinsichtlich der anderen auswärtigen Amtstage wurde die Anordnung vom 20. Mai 1862 dahin abgeändert, daß die 2 Amtstage in Simbach am Dienstag in der ersten und am Dienstag in der dritten Woche jeden Monats, dann jener in Tann am Dienstag in der zweiten Woche, und wenn auf diesen ein Feiertag fällt, am Donnerstag in der zweiten Woche abzuhalten sind.

Diese Abänderungen treten mit dem nächsten Monat Oktober in Wirksamkeit.

Landshut, den 6. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 25,682.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Simon Heckel von Schwabach um die Bewilligung zum Aufspielen mit einer Drehorgel und zur Vorzeigung eines Schaukastens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß die dem vormaligen Eisenbahnarbeiter Simon Heckel aus Schwabach durch Ministerial-Entschließung vom 30. August v. Jrs. Num. 15,938 ertheilte Bewilligung, in Begleitung seiner Ehefrau durch Aufspielen mit einer Drehorgel und Vorzeigung eines Schaukastens seinen Erwerb zu suchen, auf die Dauer eines halben Jahres für den Umfang der Regierungsbezirke diesseits des Rheines verlängert wurde.

Simon Heckel bleibt übrigens verpflichtet, vor der

jeweiligen Produktion an einem Orte hiezu die orts-polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen.

Landshut, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair.

Ad Num. 23,021.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Nachforschungen nach dem Zimmermeister August Hoppe aus Bautzen in Böhmen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche die durch authographirte Regierungs-Ausschreibung vom 23. Juni dieß Jrs. bezeichneten Betreffs ad Num. 19,536 anbefohlene Anzeige noch nicht erstattet haben, werden an die Erledigung dieses Rückstandes termino 8 Tagen hiemit erinnert.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär

Ad Num. 25,920.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Haupt-Agentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu München hat die Wirksamkeit des Agenten Kaufmann Wilhelm Weiß zu Straubing auf den Umfang der Bezirksämter Bogen, Deggendorf, Landau a./Isar und Mallersdorf, unbeschadet der Wirksamkeit der in diesen Bezirken bereits bestätigten Agenten ausgedehnt, und diese Verfügung die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 5. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair.

Nr. praes. 36,024. expedo. 32,368. Würzburg, den 1. September 1863.

Bekanntmachung.

Der Unterricht in den Realien und der Handelskunde bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist die Lehrstelle für den Realienunterricht erledigt.

Mit dieser Lehrstelle ist für den Anfang ein Jahresgehalt von Sechshundert Gulden verbunden, zu welchem noch eine angemessene Zulage kommt, wenn der betreffende Lehrer auch in der Handelskunde und Buchhaltung Unterricht zu ertheilen vermag.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Zeugnisse der erstandenen Lehramtsprüfung und den sonstigen Qualifikationsnachweisen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Rektorate der vorgenannten Schule zu übergeben.

Königliche Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.
(gez.) Freiherr v. Zu-Rhein.

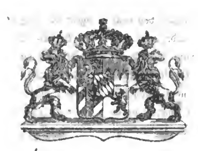
II. Augsburger Cours
vom 10. September 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101⅜	—
" à 4½ %	102⅝	—
" à 4½ % halbjährig	103⅝	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100¾
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	—	858
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 7. Septbr. 1863.	Waizen	2	117	119	114	5	17	19	16	56	16	27	—	—	—	10
		Korn	—	8	8	8	—	11	23	11	2	10	—	—	—	—	19
		Gerste	—	5	5	5	—	10	—	9	26	9	4	—	—	—	36
		Haber	6	8	14	14	—	7	25	7	5	6	28	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 7. September 1863.	Waizen	—	—	—	113	—	18	4	17	40	17	15	—	—	—	4
		Korn	—	—	—	82	—	13	22	12	41	12	15	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	18	—	10	15	10	9	10	3	—	—	—	4
		Haber	—	—	—	28	—	7	1	6	44	6	39	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 7. September 1863.	Waizen	—	30	30	30	—	18		17	43	17	22	—		—	13
		Korn	—	9	9	9	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	9	6	8	43	8	31	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—		6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. September 1863.	Waizen	—	51	51	51	—	18	48	18	24	18	—	—	51	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	10	30	10	18	10	6	—	—	—	3
		Haber	—	13	13	13	—	6	48	6	39	6	30	—	—	—	6
Kelheim	Vom 3. September 1863.	Waizen	—	23	23	23	—	17	4	16	55	16	24	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	8	7	50	6	43	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 7. September 1863.	Waizen	—	106	106	106	—	17	21	16	47	16	3	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	10	27	10	3	9	34	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. September 1863.	Waizen	262	1190	1452	1263	189	19	—	18	36	18	—	—	—	—	18
		Korn	7	60	67	60	7	11	52	11	6	10	14	—	—	—	33
		Gerste	54	1344	1398	1314	84	11	10	10	44	10	5	—	1	—	—
		Haber	5	236	241	212	29	6	22	6	12	5	47	—	9	—	—
Mainburg	Vom 9. September 1863.	Waizen	—	55	55	55	—	18	48	17	22	16	54	—	—	—	42
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	11	48	11	26	10	30	—	—	2	29
		Haber	—	10	10	10	—	8	—	7	36	7	30	—	—	—	35
Neustadt a. d. D.	Vom 7. September 1863.	Waizen	8	25	33	33	—	17	39	17	2	16	30	—	—	—	11
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	1	12	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	27	8	40	8	—	—	—	—	2
		Haber	8	—	8	6	2	7	—	6	52	6	48	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 7. September 1863.	Waizen	37	42	79	64	15	18	35	18	2	17	12	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 7. September 1863.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	16	171	187	93	94	11	51	11	24	10	38	—	39	—	—
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	5	29	34	32	2	7	43	7	25	7	9	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 7. September 1863.	Waizen	—	14	14	14	—	18	—	17	19	17	—	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	9	45	9	31	9	24	—	5	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	6	5	48	5	30	—	27	—	—
Pilsting	Vom 8. September 1863.	Waizen	—	62	62	62	—	18	—	17	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. September 1863.	Waizen	—	1134	1134	1126	8	18	23	17	58	17	13	—	10	—	—
		Korn	—	144	144	138	6	11	37	11	17	10	52	—	2	—	—
		Gerste	2	519	521	517	4	10	40	10	17	9	57	—	—	—	9
		Haber	4	236	240	226	14	6	43	6	23	6	26	—	17	—	—
Vilshofen	Vom 9. September 1863.	Waizen	104	191	295	275	20	19	16	18	33	17	52	—	—	—	15
		Korn	—	44	44	44	—	13	6	12	42	12	11	—	—	—	6
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	—	42	—	—
		Heber	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	34

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 77. Landshut, Mittwoch den 16. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. VII.

Die Abhaltung der IV. im Jahre 1863 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betr.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. praes. 10. dieses Monats die Eröffnung der IV. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1863 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 19. (neunzehnten) Oktober

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern Jakob Halenke und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Bezirksgerichts Straubing Ludwig Baur ernannt wurde.

Paßau, den 10. September 1863.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten

Frhr. v. Pfetten, Direktor.

Ad Num. 26,234.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bitte des hochwürdigen Herrn Bischofs Paulus Melchers von Osnabrück um Bewilligung einer Kirchencollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der hochwürdige Herr Bischof Paulus Melchers von Osnabrück hat in einer bei Seiner Majestät dem König Allerhöchst unmittelbar eingereichten Vorstellung angeführt, daß durch freiwillige Gaben der Protestanten Deutschlands und insbesondere des Gustav-

Adolph-Vereines in Bremerhafen, welches von deutschen Auswanderern vielfach berührt werde, eine protestantische Kirche nebst Pfarrhaus erbaut worden sei, und daß auch die Erbauung einer katholischen Kirche nebst Pfarrhaus dortselbst als dringendes Bedürfniß ebenfalls in Rücksicht auf die dort nach Amerika durchziehenden katholischen deutschen Auswanderer erscheine.

Bei dem Mangel der hiefür erforderlichen Mittel hat der genannte Herr Bischof um Bewilligung einer Kirchencollekte gebeten, worauf Seine Majestät der König Allerhöchst zu gestatten geruht haben, daß in sämmtlichen katholischen Kirchen Bayerns eine Sammlung zur Aufbringung der Mittel für den Bau einer katholischen Kirche nebst Pfarrhaus in Bremerhafen vorgenommen werde.

Die sämmtlichen k. Bezirksämter von Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 5./8. d. Mts. Num. 7882 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort in Vollzug zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen 3 Monaten einzusenden.

Landshut, den 10. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,152.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" angezeigte Aufstellung des Krämers Georg Jungwirth zu Heining als Agent für obige Versicherungsgesellschaft im Umfange der kgl. Bezirksämter Paßau und Vilshofen, dann der Stadt Paßau hat die Bestätigung der unterfertigten k. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 26,295.

Aufstellung von Agenten für die Neue Transportversicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wurde der Gastwirth Eduard Faber in Kelheim als Agent der Neuen Transportversicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin bestätiget, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 12. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 25,016

Bestätigung eines Agenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wurde an Stelle des zurückgetretenen Posterpeditors Georg Weingärtner zu Mallersdorf der Postbote Joseph Seemüller in Pfaffenberg als Agent der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest für den Distrikt des k. Be-

zirksamts Mallersdorf bestätiget, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 25,637.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamtes zu Erlangen vom 17. v. Mts. ist am 24. Juli l. Js. Abends im Walde zwischen Frauenaurach und Kriegenbrunn im sogenannten Regnitzwalde die Leiche einer Mannsperson aufgefunden worden, deren Tod, wie die gepflogenen Erhebungen zweifellos ergeben, durch Erhängen an einem der zunächst stehenden Bäume herbeigeführt worden ist.

Es läßt sich annehmen, daß der Verlebte an 50 Jahre alt sein mag und seine Kleidung bestand aus einer schwarztuchenen Schirmmütze, einer braungegitterten baumwollenen Hose mit ledernem Hosenträger, einer schwarztuchenen Weste, in welcher sich ein Bleistift und ein Schnappmesser mit schwarzbeinerner Schaale vorfand, einer schwarzseidenen Halsbinde, einem blauen Staubhemd, einem rothbraunen Ueberrock mit schwarzsammtenem Kragen und doppelt gesohlten, noch ganz guten Halbstiefeln.

Im Ueberrock befand sich ein Handtuch, in welchem die Buchstaben **E. P.** roth eingenäht sind.

Der Verlebte war von starkem Körperbau, gut genährt, ohngefähr 5½ Schuh groß, hatte dunkelbraune Haare und dergleichen graumelirten spärlichen Backenbart. Das eine von den Augen war krank und äußerlich entzündet. In den Kleidern hat man weder Geld noch andere Werth-Gegenstände vorgefunden. Spuren einer durch fremde Hand verübten Gewaltthat ließen sich nicht entdecken.

Nachdem die in der Umgegend angestellten Nachforschungen über die fragliche Mannsperson bisher zu keinem Ergebnisse geführt haben, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, auch in ihren Bezirken entsprechende Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitlicher berichtlicher Anzeige hieher dem kgl. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Fehlanzeigen haben zu unterbleiben.

Landshut, den 8. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3135.

Bekanntmachung.

Die Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betr.

Durch nachstehenden Abdruck wird die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 13. August d. Js. rubrizirten Betreffes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 10. September 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 14,954.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ist nunmehr Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die neuerliche Anordnung getroffen worden, daß die Fakturen über Waarensendungen nach Nordamerika fortan im Triplikate ausgestellt und jede derselben mit einer bestimmten in englischer Sprache abgefaßten Deklaration versehen sein müssen. Dagegen wurde die Vorschrift, daß die Richtigkeit des Inhaltes

der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eide bekräftigt werden müsse, wieder aufgehoben.

Demzufolge tritt auch die generalisirte Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 27. Februar 1863 bezeichneten Betreffes außer Wirksamkeit.

München, den 13. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Steyrer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Laut allerhöchsten Rescripts vom 7./12. Septbr. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Englmar, Bezirksamts Bogen, dem Priester Michael Bindl, Benefiziat in St. Salvator bei Binabiburg, Bezirksamts Vilsbiburg, verliehen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 78. Landshut, Sonnabend den 19. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,979.

An sämmtliche k. Rentämter und Bezirks-Geometer in Niederbayern.

Die Vermessung von Gemeindegründen durch die Bezirksgeometer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß an Gemeindegrundstücken und namentlich an Gemeinde-Waldungen auf einseitigen Antrag der — selbst nur als Gemeindeglieder berechtigten — Nutznießer und ohne Vorwissen und Genehmigung der Curatel von dem betr. Bezirksgeometer eine Abtheilungsmessung vorgenommen und von den Nutznießern sofort auch zur faktischen Vertheilung geschritten wurde.

In Folge dieser Wahrnehmung sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, im Hinblick auf die Bestimmungen Art. 17, 18 und 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, sowie §. 25 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 hiemit anzuordnen, daß kein Bezirksgeometer ohne vorherige ausdrückliche Ermächtigung des betr. k. Rentamts eine Vermessung zum Zwecke der Abtheilung eines katastermäßigen liegenden Gemeinde- oder Corporations-Eigenthums oder einer gemeinschaftlichen Privatwaldung vornehmen dürfe, ohne Unterschied, ob die betreffenden Objekte Eigenthum einer ganzen Gemeinde oder einer bloßen Ortschaft sind, oder ob die Nutznießung allen oder nur einigen Gemeinde-Angehörigen zusteht.

Die Ermächtigung von Seite der k. Rentämter an die Bezirksgeometer darf aber erst dann ertheilt werden, wenn

a) bei zu vertheilenden bisherigen gemeinschaftlichen Privatwaldungen von den Betheiligten die nach Art. 20 des Forstgesetzes erforderliche Zustimmung der Forstpolizeistelle beigebracht ist,

b) bei Gemeinde- oder Corporations-Eigenthum, wenn die Betheiligten über die jederzeit erforderliche Curatelgenehmigung resp. Vertheilungsbewilligung der k. Regierung, Kammer des Innern, sich ausgewiesen haben, oder in den Fällen, wo eine vorgängige Vermessung zum Zwecke der Instruktion des Theilungsprojekts behufs besserer Aufklärung des Sachverhältnisses und des seinerzeitigen Vollzuges zweckmäßig erscheint, — wenn zum mindesten der Ausweis über die Zustimmung der instruirenden Curatelbehörde geliefert ist.

Landshut, den 16. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 26,137.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Samstag den 3. Oktober l. Js. beginnt in München im Prüfungssaale der kgl. Central-Thierarzneischule die praktische Prüfung der in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg bei den hiezu autorisirten Thierärzten in Unterricht stehenden Veterinär-Candidaten, was unter Bezugnahme auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr. (Regierungsblatt S. 1148) hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Zulassungsgesuche, welche zur unterfertigten Stelle bis zum 15., spätestens 20. l. Mts. einzubefördern sind, müssen belegt sein:

1. mit dem Absolutorium der kgl. Central-Thierarzneischule und
2. mit einem amtlich verschlossenen und vorschriftsmäßig gefertigten thierärztlichen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahrescurses.

In ihren Admissionsgesuchen haben die Prüfungscandidaten die Distriktspolizeibehörden, an welche die zu erlassenden Entschließungen gerichtet werden sollen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, in deren Bezirken Veterinärcandidaten sich befinden, werden hiemit beauftragt, denselben obiges ohne alle Säumniß gegen Bescheinigung mit dem Beifügen zu eröffnen, daß nach den Bestimmungen der oben allegirten Verordnung verspätete Gesuche zurückgewiesen werden müssen.

Landshut, den 16. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,580.

Die Neuwahl des Kreiskomités des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern für die Wahlperiode 1863—1866 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird der Personalstand des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern, wie er sich in Folge der nach den Vereins-Satzungen vorgenommenen Ergänzungswahl gestaltet hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Stand
des
landwirthschaftlichen Kreiskomités für Niederbayern.

I. Vorstand:
von Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
II. Vorstand:
Harhammer, rechtsk. Bürgermeister.
I. Vereins-Sekretär:
Dr. Wimmer, Lehrer der Naturwissenschaften an der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule Landshut.
II. Vereins-Sekretär, zugleich Kassier:
Eberl, q. Regierungs-Kanzlist.
Ordentliche Mitglieder:

Schardt, Gastwirth in Essenbach,
Neumayer, Bierbräuer in Landshut,
Klein, k. Forstmeister zu Landshut,
Burger, Pfarrer in Altheim,
Hirschberger, Gutsbesitzer zu Ast,
Bayer, Pfarrer in Altdorf,
Heller, Veterinär in Landshut,
Zötl, Gastwirth in Achdorf,
Emslander, Oekonom in Weihenstephan,
v. Zabuesnig, Buchdruckereibesitzer,
Schlotthauer, Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut,
Schinner, Lehrer der Ackerbauschule in Schönbrunn.

Außerordentliche Mitglieder:

v. Heffels, Gutsbesitzer in Wörth,
Lusteck, k. Rechnungs-Commissär in Landshut,
Prantl, Pfarrer in Moosthaun,
Hausladen, Schullehrer in Landshut,
Heiß, Schullehrer in Achdorf,
Edelmann, Bezirksgeometer in Abensberg,
Föderer, Weingastwirth in Vilshofen,
Adelmannseder, Bierbräuer in Thann,
Dr. Heiß, k. Bezirksarzt in Mallersdorf,
Hiendlmaier, Oekonom in Oberast bei Straubing,
Schäfer, k. Posthalter in Pilsting,
Seefelder, k. Posthalter u. Bierbräuer in Rottenburg.

Ad Num 26,50[illegible].

Das Projekt einer Eisenbahn von Deggendorf nach Plattling zum Anschlusse an die bayerischen Ostbahnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. September l. Js. ist dem rechtskundigen Bürgermeister Bamann, den Kaufleuten M. Dellefant, B. Crusilla und Joh. Nep. Krauth, dem Bierbrauer Jos. Platiel, dem Papierfabrikanten Jos. Kandler und dem Gastgeber Pustet, sämmtliche von Deggendorf, die Projektirungs-Concession für eine Eisenbahn mit Pferdekraft von Deggendorf nach Plattling zum Anschlusse an die bayrischen Ostbahnen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., auf die Dauer eines Jahres ertheilt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,497.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Revision der magistratischen Polizei-Protokolle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Ediktes haben die Magistrate in den kleineren Städten und Märkten die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften auszuüben, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegeben sind.

Da nun in §. 68 der 6. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Patrimonialgerichte II. Klasse die Bestimmung getroffen war, vierteljährig die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle zur Revision in Vorlage zu bringen, so wurde

diese, obgleich singuläre Vorschrift auf die obigen Magistrate angewendet. Nachdem jedoch diese Magistrate seit 1. Juli v. Js. die Strafpolizei verloren haben und für die übrigen polizeilichen Verhandlungen der gedachten Magistrate die fortwährende Beaufsichtigung und die periodische Visitation durch die vorgesetzten Behörden eine genügende Controle darbietet, so wurde vom kgl. Staatsministerium des Innern gemäß ergangener höchster Entschließung vom 9. dieß Mts. gestattet, daß von nun an von der vierteljährigen Vorlage und Revision der magistratischen Polizeiverhandlungen Umgang genommen werde, was den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 8. Mai 1844 (Kr.-Int.-Bl. S. 369) zur Kenntnißnahme, Darnachachtung und weiteren Verfügung mit dem Anhange hiemit eröffnet wird, daß dagegen oben gedachter höchster Entschließung zu Folge von den kgl. Bezirksämtern eine um so sorgfältigere, fortwährende Beaufsichtigung und namentlich eine um so gründlichere periodische Visitation zu pflegen ist.

Selbstverständlich hat bei gegebener Veranlassung auch eine außerordentliche Visitation der gesammten magistratischen Verwaltung oder einzelner Zweige derselben stattzufinden.

Landshut, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,404.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der Stadt Pfarrkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der stattgefundenen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung Pfarrkirchen gewählt und erhielten die Bestätigung:

1. Jakob Sinzinger, Privatier in Pfarrkirchen,
2. Michael Absmaier, Privatier in Pfarrkirchen,
3. Anton Wochinger, Bauer von Woching.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,145.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Stadt Grafenau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 3. vor. Mts. wurde in der Stadt Grafenau die nachstehend signalisirte taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da von derselben keinerlei Aufschluß über ihre Herkunft erlangt werden konnte, und die vom kgl. Bezirksamte Grafenau bisher gepflogenen deßfallsigen Recherchen gleichfalls zu keinem Resultate geführt haben, so ergeht nunmehr an die obengenannten Behörden die Weisung, zur Ermittelung der Heimath fraglicher Weibsperson genaue Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

Landshut, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

der aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Dieselbe ist circa 38—40 Jahre alt, 5′ 2″ groß, hat braune Augen und Haare, breite Stirne, stumpfe

Nase, kleinen Mund, gute Zähne, am linken Auge eine Warze und auf der rechten Seite des Halses einen großen Kropf.

Sie trägt am Leibe einen rothpersenen geflickten Rock, einen hellblaupersenen geflickten Schurz, einen grünen Spenser von Sommerzeug, ein rothwollenes Halstuch und ist ohne Fußbekleidung.

Ad Num. 25,650.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Individuen wurden, und zwar:

1. A. L. Hugo Ebel aus Halle a./S. wegen Fälschung eines Reisepasses, Landstreicherei und Bettels durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. in eine 11tägige Gefängnißstrafe,

2. Margaretha Kachel aus Lindelbach wegen Vergehens des Diebstahles durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. vor. Mts. in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, — und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter nachfolgender Mittheilung der Signalements der Betheiligten werden die oben genannten Behörden hievon Behufs des weiteren vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 14. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

1. des August Ludwig Hugo Ebel.

Größe 5', Haare bräunlich, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase breit, Mund klein, Kinn oval, Gesicht desgleichen, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

2. der Margaretha Kachel.

Alter 28 Jahre, Größe 4' 10", Haare schwarz, Stirne nieder, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 3146.

Bekanntmachung.

Die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. August d. Js. rubr. Betreffs und die hierin allegirte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. April 1854 werden durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 9. September 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 14,540.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung mehrfacher im Vollzuge des §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 hervorgetretener Anstände und behufs weiterer Ausführung der dortselbst erlassenen Anordnungen wird über die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins — im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern dann der Finanzen — zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

I. Eine Verpflichtung der Betheiligten, gerichtliche oder notarielle Urkunden, für welche eine ministerielle oder gesandtschaftliche Beglaubigung erforderlich ist, zum Zwecke der Erwirkung derselben auf amtlichem Wege an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördern zu lassen, besteht nicht; vielmehr ist es fortan den Betheiligten unbenommen, sich die benöthigte Beglaubigung der

betreffenden Urkunden auch durch unmittelbare Präsentation derselben bei den k. Staatsministerien der Justiz, sowie des Königlichen Hauses und des Aeußern zu erwirken. Bei dieser unmittelbaren Vorlage sind übrigens die unter Ziffer II—IV gegenwärtiger Entschließung enthaltenen Vorschriften, sowie die in §. 52 Abs. 1 der Dienstesvorschriften für die Saatsanwälte getroffene Anordnung, daß der Beglaubigung des k. Staatsministeriums der Justiz bei Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare die Beglaubigung durch das einschlägige Bezirksgericht und bei Urkunden eines Bezirksgerichts die obergerichtliche Beglaubigung durch das betreffende Appellationsgericht vorauszugehen habe, zu beachten. Ebenso ist auch die in der nachstehend im Abdrucke beigefügten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854 Ziff. 3 enthaltene Bestimmung über die Taxen für ministerielle Beglaubigungen von den Betheiligten zu berücksichtigen.

II. Die Urkunden der Handelsgerichte und protestantischen Ehegerichte I. Instanz, über deren Beglaubigung der §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte im Hinblick auf §. 46 dieser Vorschriften keine Anordnungen enthält, müssen, ehe sie von dem k. Staatsministerium der Justiz beglaubigt werden können, vorerst mit der obergerichtlichen Beglaubigung des k. Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg, beziehungsweise des k. Appellationsgerichts von Oberfranken, als protestantischen Ehegerichts II. Instanz, versehen werden.

Wird für Urkunden der Handelsgerichte oder protestantischen Ehegerichte die amtliche Erwirkung einer ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung in Anspruch genommen, so sind die betreffenden Urkunden von den erwähnten Gerichten durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten obenbezeichneten Gerichtshöfe an das k. Staatsministerium der Justiz einzubefördern.

III. Da die Führung und Evidenthaltung der Civilstandsregister in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins dem administrativen Wirkungskreise angehört, so sind auch zur Beglaubigung von Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern der Pfarrämter in den diesrheinischen Landestheilen ausschließlich die Verwaltungs-Stellen und Behörden, und zwar zunächst die Distriktspolizeibehörden zuständig. Demgemäß haben sich die Gerichte der Beglaubigung solcher Pfarrbuchsauszüge gänzlich zu enthalten.

IV. Gerichtliche oder notarialle Urkunden, welche nach ihrem Inhalte dazu bestimmt erscheinen, einem bayerischen Staatsangehörigen aus den Landestheilen diesseits des Rheins den Abschluß einer Ehe im Auslande zu ermöglichen, können im Hinblick auf Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuchs mit den ministeriellen Beglaubigungen nur dann versehen werden, wenn festgestellt ist, daß die zuständige inländische Behörde die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu der beabsichtigten Verehelichung ertheilt hat.

Demzufolge haben die Staatsanwälte, beziehungsweise die unter Ziffer II erwähnten Gerichte, wenn ihnen eine Urkunde fraglicher Art behufs amtlicher Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung übergeben wird, jedesmal zunächst, je nachdem es einfacher und beschleunigender erscheint, entweder selbst von der betreffenden Verwaltungsbehörde Aufschluß darüber zu erholen, ob zu der beabsichtigten Verehelichung im Auslande bereits die gesetzlich erforderliche amtliche Bewilligung ertheilt sei, oder den Betheiligten aufzugeben, einen Nachweis hierüber durch Vorlage des Originals der amtlichen Ausfertigung über die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung oder eines einfachen Zeugnisses der zuständigen Behörde beizubringen.

Ergibt sich, daß die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung bereits erfolgte, so ist die Weiterbeförderung der Urkunden an das unterfertigte k. Staatsministerium vorschriftsmäßig zu bethätigen und hiebei das Vorhandensein jener Vorbedingung für die Er-

theilung der höheren Beglaubigung berichtlich zu constatiren. Insolange dagegen über die Ertheilung der erforderlichen Verehelichungsbewilligung kein Nachweis vorliegt, ist die Einbeförderung der Urkunde an das k. Staats-Ministerium der Justiz abzulehnen.

Will für eine zu dem vorberührten Zwecke bestimmte gerichtliche oder notarielle Urkunde die benöthigte Beglaubigung des k. Staatsministeriums der Justiz bei diesem von den Betheiligten selbst durch unmittelbare Präsentation des Dokumentes erwirkt werden, so ist hiebei gleichfalls entweder die vorerwähnte Originalurkunde über die Ertheilung der amtlichen Verehelichungsbewilligung vorzuzeigen oder letztere durch ein Zeugniß des zuständigen Bezirksamts oder Stadtmagistrats nachzuweisen.

V. Da nach dem zwischen Bayern und Österreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 13. Februar 1863 (Regierungsblatt von 1863, S. 557) für Urkunden der bayerischen Gerichte und Notare zum Zwecke des Gebrauchs in den k. k. österreichischen Ländern die Beglaubigung Seitens eines k. Staatsministeriums oder der österreichischen Gesandtschaft nicht mehr nöthig ist, sind gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche in Oesterreich gebraucht werden sollen, dem k. Staatsministerium der Justiz behufs Beifügung oder Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für die Zukunft nur dann in Vorlage zu bringen, wenn die auf die Bestimmungen des vorerwähnten Staatsvertrags besonders aufmerksam zu machenden Betheiligten dessenohngeachtet ausdrücklich um die fraglichen Beglaubigungen nachsuchen. Hievon hat sodann bei Einsendung der Urkunden spezielle Erwähnung zu geschehen.

VI. Hinsichtlich der Tax- und Portopflichtigkeit in Legalisationssachen wird auf die nachstehend im Abdrucke beigefügte generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854, die Taxen für die Legalisation von Urkunden betreffend, neuerdings zur genauesten Beachtung hingewiesen, dabei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Bezirks-, Stadt- und Landgerichten die Legalisationstaxe dann nicht in Ansatz gebracht werden kann, wenn die Unterschrift eines Notars nach Artikel 97 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 beglaubigt wird.

Von den Gesandtschaften und Consulaten auswärtiger Regierungen beanspruchen zur Zeit nur die kaiserlich französische Gesandtschaft, sowie die nordamerikanischen Consulate Legalisationsgebühren. Bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft betragen dieselben 2 Gulden 48 Kreuzer für jede einzelne Urkunde. Bezüglich der Legalisationsgebühr der nordamerikanischen Consulate wird auf die Entschließung vom 3. Juni l. Js. (Justizministerialblatt S. 12 und Kreisamtsblatt von Niederbayern S. 840) verwiesen.

Die bestehende Vorschrift, daß die sämmtlichen bei den k. Staatsministerien, sowie bei den Gesandtschaften oder Consulaten erwachsenden Legalisationstaxen bei Einsendung zu beglaubigender Urkunden sofort in kassamäßigen Münzsorten mit vorzulegen sind, wird hiemit wiederholt eingeschärft.

VII. Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen früherer Erlasse des k. Staatsministeriums der Justiz, insbesondere die Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 24. Juni 1856, die Verehelichung von bayerischen Unterthanen im Auslande betreffend, treten außer Wirksamkeit.

Die Notare haben von vorstehenden Anordnungen, desgleichen von dem Inhalte des §. 52 Abs. 1 — 3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte *) genaueste

*) Der oben erwähnte §. 52 Abs. 1 — 3 lautet:

„Gerichtliche sowie notarielle Urkunden, welche durch die Staatsministerien der Justiz und des k. Hauses und des Aeussern oder durch eine am k. Hofe beglaubigte Gesandtschaft einer auswärtigen Regierung legalisirt werden sollen, sind zu diesem Zwecke, wenn sie von einem Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare ausgestellt sind, mit der Beglaubigung des einschlägigen Bezirksgerichts, wenn sie von einem Bezirksgerichte ausgefertigt sind, mit der Beglaubigung des Appellationsgerichts zu versehen.

Kenntniß zu nehmen und bei sich ergebender Veranlassung hienach die Betheiligten entsprechend zu belehren.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten durch die Kreisamtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Steyrer.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche in's Ausland bestimmt sind, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien Folgendes bestimmt:

1. Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privaturkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren und zwar bei den k. Staatministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

2. Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Parthei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

3. Die Taxen für die von den k. Staatsministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem k. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei k. Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4. Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft, z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5. Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Partheisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreisintelligenzblatt veröffentlichen zu lassen.

München, den 17. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungsfinanzkammer. . . . . Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betr.	Durch den Minister der General-Sekretär: gez. Schönwerth.

Wird die amtliche Erwirkung der ministeriellen oder gesandtschaftlichen Beglaubigung für eine gerichtliche oder notarielle Urkunde in Anspruch genommen, so hat für Urkunden der Stadtgerichte, Landgerichte und Notare der Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte die bezirksgerichtliche Beglaubigung, für Urkunden der Bezirksgerichte der Oberstaatsanwalt am betreffenden Appellationsgerichte, an welchen dieselben durch den Staatsanwalt vorzulegen sind, die appellationsgerichtliche Beglaubigung von kurzer Hand zu erholen und die Urkunden sodann unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz einzusenden. Urkunden des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts endlich sind, wenn sie einer höheren Beglaubigung bedürfen, durch den betreffenden Oberstaatsanwalt und beziehungsweise den General-Staatsanwalt dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Stehen der zu vollziehenden höheren Beglaubigung einer Urkunde formelle Mängel derselben entgegen, so ist vor deren Vorlage Seitens der Staatsanwälte die Beseitigung dieser Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen."

II. Augsburger Cours
vom 17. September 1863.

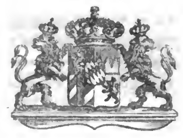
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101⅜	—
" à 4½ %	102⅝	—
" à 4½ % halbjährig	103⅛	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten Ablösungs Obligationen	—	100¾
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . . .	—	858
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff	Schäff	Schäff.	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Septbr. 1863.	Waizen	5	44	49	49	—	18	10	17	47	17	18	—	—	—	51
		Korn	—	13	13	13	—	13	12	12	14	11	30	—	—	1	12
		Gerste	—	11	11	11	—	10	—	9	51	9	30	—	—	—	25
		Haber	—	15	15	15	—	7	48	7	47	7	42	—	—	—	42
Deggendorf	15 Vom September 1863.	Waizen	—	—	—	281	—	18	28	18	9	17	54	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	129	—	13	57	13	26	13	9	—	—	—	45
		Gerste	—	—	—	55	—	10	24	10	12	10	—	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	30	—	7	22	7	14	7	—	—	—	—	30
Dingolfing	Vom 15. September 1863.	Waizen	—	34	34	34	—	17	30	17	11	16	52	—	32	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	12	6	11	44	11	33	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	9	15	9	4	8	54	—	—	—	21
		Haber	—	8	8	8	—	6	—	5	45	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 10. September 1863.	Waizen	—	12	12	12	—	17	12	17	—	16	12	—	—	—	5
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	—	9	25	8	15	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	43	7	29	6	55	—	21	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. September 1863.	Waizen	189	945	1134	961	173	19	25	19	2	18	9	—	—	—	26
		Korn	7	125	132	129	3	12	1	11	42	10	57	—	—	—	36
		Gerste	84	1116	1200	1048	152	11	10	10	39	10	8	—	5	—	—
		Haber	29	153	182	167	15	6	25	6	18	6	4	—	—	—	6
Mainburg	Vom 16. September 1863.	Waizen	—	185	185	185	—	18	42	17	40	16	50	—	—	—	18
		Korn	—	24	24	22	2	13	51	13	29	12	43	—	—	—	59
		Gerste	—	53	53	47	6	10	—	9	33	9	15	1	53	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	14	7	10	7	—	—	26	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. September 1863.	Waizen	—	98	98	98	—	18	56	17	40	16	—	—	—	—	38
		Korn	—	9	9	9	—	13	24	12	39	12	—	—	—	2	39
		Gerste	—	48	48	48	—	10	12	9	32	8	54	—	—	—	52
		Haber	2	27	29	29	—	7	—	6	44	6	3	—	—	—	8
Osterhofen	Vom 14. September 1863.	Waizen	15	77	92	87	5	18	31	17	55	16	39	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	9	54	9	40	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 15. September 1863.	Waizen	1	6	7	7	—	18	31	18	15	18	3	—	—	—	—
		Korn	94	56	150	141	9	11	33	11	12	10	40	—	12	—	—
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	73	75	75	—	7	28	7	16	7	3	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. September 1863.	Waizen	—	17	17	17	—	18	20	17	51	17	—	—	—	—	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	10	—	9	33	9	6	—	—	—	2
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	12
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. September 1863.	Waizen	8	1002	1010	1006	4	18	42	18	16	17	48	—	—	—	18
		Korn	6	188	194	193	1	12	34	12	6	11	36	—	—	—	49
		Gerste	4	571	575	521	54	10	45	10	16	9	49	—	1	—	—
		Haber	14	131	145	145	—	7	9	6	49	6	27	—	—	—	26
Vilshofen	Vom 16. September 1863.	Waizen	20	333	353	308	45	18	57	18	20	17	40	—	13	—	—
		Korn	—	35	35	24	11	13	4	12	48	12	26	—	—	—	6
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	52	6	42	6	31	—	18	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-  Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 79. Landshut, Mittwoch den 23. September 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern, dann des Handes und der öffentlichen Arbeiten den nachstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf Grund des Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im Zusammenhalte mit Art. 63, 64, 77, 202 und 204 des Polizei-Strafgesetzbuches Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach unter Aufhebung aller über die einzelnen vorbenannten Erwerbszweige bisher bestandenen Vollzugsvorschriften, insoweit solche nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, im Nachgange der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862, daß diese Bestimmungen im diesßrheinischen Gebiete des Königreiches 60 Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten haben.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Jahr 1863 bereits ausgefertigten Patente bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 29. Juli 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Vorschriften

über den

Hausirhandel und den Betrieb der Wander-Gewerbe.

I.

Hausirhandel.

§. 1.

Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden.

§. 2.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels setzt, soferne deren Ertheilung nicht im Interesse des einen oder andern Industriezweiges begründet ist, in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, voraus.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei, der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt, und ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren darf jedoch ohne die dringendsten Gründe keine Hausirbewilligung ertheilt werden.

Bei den von Israeliten angebrachten Gesuchen sind die Bestimmungen des §. 20 des Edikts vom 10. Juni 1813 sorgfältig zu wahren, wonach der Hausirhandel nur den beim Erscheinen des Edikts darauf ansäßigen Israeliten transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet ist.

§. 4.

Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden.

In anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Bezüglich der Anbringung und Instruktion der Gesuche haben die Bestimmungen der §§. 45 und 48 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 analog in Anwendung zu kommen.

Bei Gesuchen um die Hausirbewilligung im Grenzzollbezirke hat sich die Sachinstruktion jeder Zeit auf die Einvernahme des betreffenden Hauptzollamtes zu erstrecken.

Die von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung berechtiget, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Hausirhandel innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche sie ertheilt hat.

Soll die Befugniß daraus auf einen andern Bezirk oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu auf dem betreffenden Hausirpatent besonders vormerken.

§. 5.

Hausirpatente dürfen in der Regel und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) Stick-, Näh- und Stricknadeln, Hacken, Schlingen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchschen, leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringeren Werthes, und Zwirn, Strickbaumwolle, Baumwollenfaden;
2) einheimische Töpfer-, Steingut-, Fayence-, Procellan- und Glaswaaren;
3) Schreibmaterialien;
4) Seife;
5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren;
6) Bürstenbinderwaaren und Siebmacherwaaren;
7) Hecheln, Mäusefallen und andere Drahtgeflechte;
8) Sensen, Sicheln, Schleifsteine;
9) Feinere Korbmacherarbeiten und Strohwaaren;
10) Holzwaaren und Schwarzwälderuhren, dann Papp- und Cartonagearbeiten, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und, die Berchtesgadner- und Ammergauer-Waaren;

11) leinene Waaren aller Art, wollene Decken und Nördlinger Teppiche, gehäckelte, gestrickte und gestickte Waaren;
12) plastische Nachbildungen aus Papiermaché, Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen;
13) mechanische, mathematische, optische, physikalische Instrumente;
14) Mineral-Wasser;
15) Stiefelwichse, Wagenschmiere und Schmutzkugeln.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

Die Patente der Israeliten zum Hausirhandel mit Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatze kein neues Patent mehr ertheilt wird, dürfen nur dann erneuert werden, wenn die bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gezogenen sachlichen oder ökonomischen Verhältnisse der Bewerber sich nicht verändert haben.

§. 6.

Die Berechtigung gilt nur für die Person, für welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, wenn er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den Hausirhandel nicht persönlich betreiben kann, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern die besondere Erlaubniß jener Stelle oder Behörde nothwendig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der k. Regierung, Kammer des Innern, ausgegangenen Berechtigung im Falle vorübergehender persönlicher Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des Letzteren zu bemessen, und es sind nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für den Hausirhandel überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt verboten. Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe in der Regel nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermassen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist. Dagegen kann durch die Zulassung einer abwechslungsweisen Benützung eines hierauf eingerichteten Hausirpatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung (§. 3) vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Giltigkeitsdauer befugt.

§. 7.

Die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb des Wohnortes in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Bewilligung verboten.

§. 8.

Die Hausirbewilligung schließt ohne ausdrückliche Erlaubniß die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Lastthier zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit Töpfer- und Steingutwaaren, der Gebrauch eines bespannten Wagens erforderlich ist.

Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. zu Wohnungen dienen, sind unbedingt auszuschließen.

§. 9.

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittels Einhändigung eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Arbeitsbuches erhält, mit dem auf die Enden des Einbandfadens gedruckten amtlichen Siegel versehen sein muß und dem Inhaber zugleich als Reiseurkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) eine möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt ist, wobei Vor- und Zuname, Alter und Heimath des Berechtigten und, wenn er schreiben kann, dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift nicht fehlen darf;
2) die Waarengattung und den geographischen Bezirk, wofür die Bewilligung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der k. Kreisregierung, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;
4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauche eines Fuhrwerkes oder Lastthieres;
5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimath, Alter und Personalbeschreibung;
6) die besonderen Verhaltungsvorschriften nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird in dem Patente unter Bezeichnung der Wittwe auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

§. 10.

Die Hausir-Patente sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind.

Uebrigens ist die ertheilte Bewilligung widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener oder früher unbekannt gebliebener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Giltigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 11.

Die Erneuerung der Hausir-Patente ist ganz nach den Vorschriften über die ursprüngliche Ertheilung von Hausir-Patenten zu behandeln.

Die desfallsigen Gesuche sind im Monate Dezember zu stellen und zu bescheiden.

Die Erneuerung kann, woferne noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das frühere Patent eingetragen werden.

Bei Aushändigung eines neuen Patentes ist das abgelaufene einzuziehen.

§. 12.

Ein neues Patent statt eines angeblich verlorenen kann nur von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche das frühere Patent ausgestellt hat, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patentes Untersuchung zu pflegen.

In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patentes anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patentes ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§. 13.

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts im Patente vorgemerkt.

Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung

ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Die zum Hausirhandel in mehreren Bezirken berechtigten Hausirhändler sind verpflichtet, so lange sie sich auf der Gewerbewanderung befinden, mindestens von 14 zu 14 Tagen sich vor einer Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Durchsicht ihrer Patente zu stellen.

Die visirende Distrikts-Verwaltungsbehörde hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite der Hausirhändler genau zu prüfen und zu diesem Zwecke, soweit es nöthig, auch den Waarenvorrath zu untersuchen und darauf zu achten, daß die Orts-Polizeibehörden die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen.

Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patente zu beurkunden.

§. 14.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung, die er stets in Urschrift mit sich führen muß, Gebrauch machen will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen und sich hierbei durch Vorzeigung seines Hausirpatentes über seine Berechtigung auszuweisen.

Walten gegen die Aechtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ob, und liegt außerdem nichts Ordnungswidriges und Verdächtiges vor, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Dauer ist im Patente vorzumerken.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer Beziehung nicht eingehalten, so hat die Orts-Polizeibehörde dem Hausirer die Erlaubniß zu verweigern und das geeignete Verfahren gegen denselben zu veranlassen.

§. 15.

Auch nach erlangter ortspolizeilicher Erlaubniß darf der Hausirer in Ausübung seines Gewerbes jene Häuser nicht betreten, deren Bewohner den Hausirern den Eintritt durch Anschläge untersagt haben, und ist auch ohne solchen Anschlag gehalten, auf Zurückweisung das Haus sogleich zu verlassen.

§. 16.

Zur Ueberwachung der Hausirer sind die örtlichen Polizeiorgane, die k. Gendarmerie sowie die Zollschutzwache verpflichtet.

§. 17.

Ausländer können nur von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Hausirhandel ermächtigt werden, wenn sie die persönliche Befähigung (§. 3) besitzen, und sich über ihre Heimath und Unbescholtenheit ausweisen und wenn das Bedürfniß durch inländische Hausirer nicht gedeckt ist.

§. 18.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenständen des gewöhnlichen Marktverkehrs, z. B. Hefe, Sämereien, grobe Geflechte aus Holzspähnen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh, dann Flachs und Hanf u. s. a. auf der Straße und das Hausiren mit denselben ist den vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen, und unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches nur der ortspolizeilichen Regelung.

Das Feiltragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen u. s. w. bei Apothekern, Arznei-Waarenhändlern und Inhabern chemischer und pharmazeutischer Fabriken ist den Vorschriften über den Hausirhandel gleichfalls nicht unterworfen.

§. 19.

Bezüglich des Hausirhandels mit Salz ist in weiterer Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. November 1809 (Regierungsblatt S. 1777) jedem Inländer erlaubt, Kochsalz (offen wie verpackt) von den Salinen Traunstein, Reichenhall, Rosenheim und Berchtesgaden, dann an den übrigen in den ältern 6 Kreisen be-

findlichen ärarialischen Salzniederlagen, sei es mit eigenem oder fremdem Fuhrwerke, mittels Eisenbahn oder auf den für den allgemeinen Verkehr frei gegebenen Wasserstraßen zu beziehen, und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, wieder zu verkaufen, jedoch in Orten, wo sich berechtigte Salzhändler oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfund, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten.

Wer auf solche Weise Salz bezieht, ist jedoch schuldig, die von der betreffenden Aerarial-Salzniederlage (Hauptsalzamt, Salzamt, Salzfactorie ꝛc.) erhaltene Salzpollete jedesmal vor dem Verkaufe der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizei-Aufsicht, daß es inländisches Salz sei, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken.

Die Abgabe des Viehsalzes findet nur an Landwirthe und Viehhalter statt, und unterliegt den bestehenden Beschränkungen.

§. 20.

Auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel keine Anwendung.

II.

Messen und Marktverkehr. Handlungsreisende.

§. 21.

Berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabrikanten, Handwerker, dann Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, welche mit ihren Waaren und Producten Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten und bedürfen daher auch keines Hausirpatentes.

Dieselben haben sich über ihre Qualität lediglich durch ihre Gewerbsurkunden auszuweisen.

Die Substituirungs-Befugniß ist durch §. 68 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 geregelt. Ueber das Substituirungs-Verhältniß muß eine besondere polizeiliche Legitimation beigebracht werden.

§. 22.

Wer den obenbezeichneten Gewerbs-Categorien nicht angehört und die Messen und Jahrmärkte als Fierant, Marktfahrer, beziehen will, muß das Recht hiezu durch Lösung eines Markthandels-Patentes erwerben.

Die Ertheilung der Markthandels-Patente steht der k. Regierung, Kammer des Innern, jenes Kreises zu, in welchem die zu Berechtigenden ihren Wohnsitz haben.

Das von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgestellte Markthandels-Patent berechtigt zum Bezuge aller Messen und Jahrmärkte des ganzen Königreichs.

Markthandels-Patente sind jedoch nur ausnahmsweise in mäßiger Zahl und bei nachgewiesener Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber zu ertheilen.

Die Markthandels-Patente müssen eine genaue Personalbeschreibung des Berechtigten, eine namentliche Aufführung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt sein soll, sowie eine ausdrückliche Verwarnung gegen den Hausirhandel enthalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 3, Abs. 2, 6, 7, 10—12 auf die Markthandels-Patente gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Die Befugnisse der Handlungsreisenden sind durch §. 70 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches geregelt.

Inländische Handlungsreisende, welche nur im Inlande Bestellungen suchen wollen, haben sich mit einem Gewerbszeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu legitimiren.

Dasselbe ist nur während jenes Kalenderjahres giltig, für welches es ausgestellt wurde.

§. 24.

Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbleute werden unter den im §. 116 der Gewerbeordnung vom 21. April v. Js. gegebenen Voraussetzungen rücksichtlich des Rechtes zum Bezuge der Messen und Jahrmärkte wie die Inländer behandelt.

Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich der Handlungsreisenden auswärtiger Gewerbs-, Fabriks- und Handlungsinhaber, welche in Bayern Bestellungen suchen wollen, statt.

In Ansehung der Behandlung und der Legitimationen sind überdieß die bezüglichen Staatsverträge und Vereinbarungen maßgebend. Die jeweils verabredeten Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

III.

Von dem Aufkaufen im Umherziehen.

§. 25.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waarenaufkäufe machen.

§. 26.

Wer außerdem das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, von Garn, Asche, Federn, Borsten, Glasscherben, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern u. s. w. im Umherziehen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf, soferne nicht in den folgenden Paragraphen einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, eines Patentes und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels.

Bei Gestattung des hausirweisen Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, getragenen Kleidern 2c. ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauches eines solchen Patentes zur Unterbringung entwendeter Gegenstände eine besondere Vorsicht anzuwenden.

§. 27.

Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist den Vorschriften des §. 26 nicht unterworfen.

§. 28.

Inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten sind berechtigt Lumpen und andere Stoffe der Fabrikation in dem ganzen Umfange des Königreichs durch Commissionäre aufkaufen zu lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimath zu benennen, welche, wenn dasselbe vierundzwanzig Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt ist, das Patent ausfertigt.

Mit dem Beginne des Kalenderjahres haben die Auftraggeber die Fortdauer der Beauftragung des Commissionärs in dessen Patent zu bestätigen, wornach die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, sowie auch eine im Laufe des Jahres über Auflösung des Contraktes von dem Auftraggeber der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich die Entkräftung und Abnahme des Patentes zur Folge.

Die Patente der Lumpensammler unterscheiden sich von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß deren erstes Blatt auch die Bezeichnung des Auftraggebers des Sammlers enthält.

Den aufgekauften Waarenvorrath haben die Sammler an den Auftraggeber abzuliefern, oder an jene Personen, welche von dem Auftraggeber zur Uebernahme und Spedition der von seinen Commissionären gesammelten Lumpen bevollmächtigt sind.

Das entbehrliche Material dürfen die Fabrikanten selbstständig in den Handel bringen.

§. 29.

Ausländischen Papier- und Kunstwollfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche

gegen Bayern beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im bayerischen Staatsgebiete Lumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Commissionär des ausländischen Fabrikanten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde der Eintrittsstation, wenn er Inländer ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnortes die zur Ausstellung eines Patentes überhaupt erforderlichen Zeugnisse (§. 28) zu übergeben nebst

1) einem amtlich beglaubigten Zeugnisse des ausländischen Fabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln;

2) einem amtlichen Zeugnisse über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Fabrikation, welche beide Dokumente nicht über ein Jahr alt sein dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Befund dem Commissionär ein Patent von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt, auch wird auf den beiden letztgenannten Urkunden (1 und 2) die geschehene Ausstellung eines Patentes bemerkt.

Die Erneuerung des Patentes geschieht von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche dasselbe ausgestellt hat; dieselbe setzt aber die Erneuerung der obengenannten beiden besonderen Zeugnisse 1 und 2 voraus.

Soweit die Distriktsverwaltungsbehörden über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staate des ausländischen Fabrikanten, der im diesseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Stelle unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patentes für den Commissionär des fremden Fabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Kreisregierungsbehörde des betreffenden Staates abhängig zu machen.

§. 30.

Den Lumpensammlern ist gestattet, mit den im §. 5 Ziff. 1 aufgeführten Gegenständen Tauschhandel zu treiben.

§. 31.

In der Ausübung der Berechtigung und bezüglich der Einziehung der Patente sind die Lumpensammler allen für den Hausirhandel gegebenen Vorschriften unterworfen.

§. 32.

Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen auf eigene Rechnung und zum Wiederverkaufe an inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten nur noch solche Inländer berechtigt, welche von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, förmlich hierauf patentirt werden.

Die Patentirung ist nicht zu erschweren und erfolgt durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat.

Das ausgestellte Patent berechtigt, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Lumpensammeln innerhalb des Bezirkes derjenigen Kreisregierung, welche dasselbe ertheilt hat.

Soll die Befugniß auf einen andern Regierungsbezirk oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu im Patente besonders vormerken.

§. 33.

Der Aufkauf von Vieh und Getreide, von inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktsverkehrs bildenden Lebensmittel durch Inländer, einschlüssig des Handels mit diesen Produkten, ist durch Ausstellung eines Hausirpatentes nicht bedingt, wenn er auch, wie dieß z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkaufe als Hauptgewerbe mittels Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird. Personen,

welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dergl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich jedoch mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und dieselbe bei der Ausübung ihres Erwerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer des Kalenderjahres giltig, in welchem sie ausgestellt ist.

Ausländer sind zum Einkaufe der im Abs. 1 genannten Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr zugelassen.

Wollen dieselben aber mit den fraglichen Gegenständen in Bayern gewerbsmäßig Handel treiben, so haben sie hiezu die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, zu erholen, soferne es sich nicht blos um den Absatz eingebrachter Gegenstände der bezeichneten Art, die zu der Classe der in Bayern einheimischen Naturerzeugnisse gehören, in den Grenzdistrikten handelt.

Ausländer, welche eine solche Erlaubniß erhalten, sind verpflichtet, die ihnen hierüber ausgestellte schriftliche Bewilligung bei Ausübung des Handels bei sich führen.

IV.

Aufsuchen von Arbeitsbestellung.

§. 34.

Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen wird, die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen abgerechnet, dem Hausirhandel gleichgeachtet.

§. 35.

Personen, welche bei ihrem Umherziehen kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, z. B. wandernde Handwerksgesellen, dann Individuen, die landwirthschaftliche Arbeit oder Beschäftigung als Dienstboten suchen, sind den Bestimmungen des §. 34 nicht unterworfen.

§. 36.

Personen, welche eines der nachbezeichneten Gewerbe treiben, deren Betriebsart und Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, bedürfen dazu weder für sich, noch ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirpatentes.

Unter die hier genannten Personen, welche somit Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden, ohne bestellt zu sein, vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, u. s. w. sammeln dürfen, fallen Glaser, Mühlärzte, Schäffler, Siebmacher, Tapezierer, Zinngießer, Pflasterer und Brandmetzer oder Pflasterstecher.

Barbiere, Photograhen und Klavierstimmer bedürfen zum Gewerbsbetriebe außerhalb ihrers Wohnortes ebensowenig als die Müller zum sogenannten Malterführen eines Hausirpatentes.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszudehnen.

§. 37.

Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger dann Personen, welche sich mit der Kastration der kleinen Hausthiere befassen u. s. w. sind, wenn sie ihr Gewerbe im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben wollen, gehalten, ein besonderes Patent zu lösen.

Die Ertheilung und Erneuerung dieser Patente richtet sich nach den Vorschriften über die Ertheilung und Erneuerung der Hausirpatente.

In der Ausübung und bezüglich der Patenteinziehung sind die Inhaber den für den Hausirhandel gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§. 38.

Hinsichtlich des Herumziehens der Privatbeschälhalter wird auf die bezügliche besondere Verordnung verwiesen.

§. 39.

Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Operateurs u. s. w. verbleibt es bei der Bestimmung des §. 18 lit. m. des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 und den dort angeführten Verordnungen im Zusammenhalte mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1853, die Ausübung der Zahnheilkunde betreffend.

V.

Schau- und Vorstellungen.

§. 40.

Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen oder Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten setzt die Erlaubniß der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, je für deren Bezirk, voraus.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte seine Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§. 41.

Wer in seinem Wohnorte Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, wer öffentliche Feuerwerke veranstalten, oder in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionetenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigen will, hat hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschafslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Bei der Bescheidung solcher Gesuche ist auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, sowie auf die mögliche Gefahr einerseits einer dem Publikum lästigen Bettelei, anderseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten Rücksicht zu nehmen und bei den Feuerwerkern und Musikanten insbesondere auf dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bestehen.

Außerdem ist die Bewilligung in jedem einzelnen Falle auch noch von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind.

§. 42.

Wollen Personen der im §. 41 bezeichneten Art ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnortes umherziehend von Ort zu Ort betreiben, so haben sie die Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung je für deren Bezirk zu erwerben, und in den einzelnen Orten, in welchen der für einen oder mehrere Bezirke Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß außerdem nachzusuchen.

Wenn jedoch bei Kunstleistungen und Ausstellungen solcher umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren Städten in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Regierungspatentes, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Militärhautboisten sind nicht verpflichtet, ein Patent zu erwirken, und haben sich dieselben nur mit Urlaubspässen ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu legitimiren.

Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art ist die Regierungsbewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie eine höhere Stufe von Vollkommenheit nachzuweisen vermögen.

Ausländische Musiker, welche keine Weiterreise auf bayerischem Gebiete, sondern nur die Ausübung ihrer Kunst in einem an der Grenze gelegenen Orte beabsich-

tigen, bedürfen hiezu nur die Bewilligung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde.

VI.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Gegen die orts- und distriktspolizeilichen Beschlüsse findet nur Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der k. Kreisregierungen Berufung an die zuständigen k. Staats-Ministerien statt.

§. 44.

Die Herstellung der Patentformularien wird von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, besorgt.

Außer den Kosten der Herstellung einschließlich der Stempelgebühren haben die Empfänger nach Art. 14 und 15 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 noch die Taxe von 36 kr. für die Ausstellung des Patentes zu entrichten.

Für das Visiren der Patente dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dergl. werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 19. August 1863.

Max.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Freiherr von Pelkhoven, k. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Nüßler.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,887.

An die kgl. Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die Gebühren der Distriktsschulinspektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulvisitationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat mittelst höchster Entschließung vom 17. vor. Mts. in der Rücksicht, daß die Preise der Lebensbedürfnisse und der Fuhrlöhne, welche bei der Einführung der in den generalisirten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. April 1810 und 12. Dezember 1838 bezeichneten Normen bezüglich der Gebühren der Distriktsschulinspektoren für die Visitation der deutschen Schulen bestanden haben, mit jenen der Gegenwart nicht mehr im Verhältnisse stehen, anmit im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen Folgendes verfügt:

1. Die bezeichneten Gebühren werden von nun an, wie folgt, normirt:

a) Die Vergütung für die Vornahme einer Schulprüfung, wenn solche den größeren Theil des Tages in Anspruch nimmt, wird von den bisherigen 3 fl. auf 5 fl. erhöht; ebenso können

b) wenn zwei selbstständige Schulen (Werk- und Feiertagsschule für Eine gerechnet) mit je einem Lehrer

an Einem Tage visitirt und geprüft werden, die bisherigen Gebühren von 6 fl. auf 8 fl. erhöht werden; wogegen jedoch

c) für solche Schulprüfungen, welche einschließlich der Reise nur einen halben Tag in Anspruch nehmen, die Gebühr von 3 fl. als passirlich erklärt wird.

2. Für jede Schulprüfung ist der Zeitaufwand von Seite des Distriktsschulinspektors in den Visitationsverhandlungen auf Amtspflicht zu constatiren.

3. Rücksichtlich der Festsetzung und Anweisung der Schul-Visitations-Gebühren verbleibt es bei den Vorschriften der generalisirten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. März 1839 (Fortsetzung der Döllinger'schen A. V.-S. Bd. 24 S. 321).

Dabei wird jedoch

4. ausdrücklich bemerkt, daß vorstehende Gebühren-Erhöhung nur in jenen Regierungsbezirken und von da an in Anwendung gebracht werden kann, wo die hiedurch entstehende Mehrausgabe vollständig aus Kreisfonds mit Zustimmung der Landräthe gedeckt werden kann, nachdem für diesen Zweck besondere Zuschüsse aus Centralfonds nicht zu erwarten stehen.

5. Die vorausgehend ad 1 a—c normirten Gebühren-Sätze sind für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen Schulvisitationen ohne Unterschied giltig.

Indem diese Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird, wird hinsichtlich der Bestimmung Ziff. 4 vorstehender Entschließung bemerkt, daß in Niederbayern die Gebühren-Erhöhung im günstigsten Falle, das ist, wenn die Zustimmung der Landräthe erfolgt sein wird, erst für das Schuljahr 1864/65 ins Leben treten können, weil für die Jahre 1862/63 und 1863/64 die Landräthe über die betreffende Etatsposition bereits gehört, und die bezüglichen Etats hienach festgestellt sind.

Bis zum Jahre 1864/65 bleiben sohin die bisherigen Gebührensätze aufrecht.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,822.

Die Anfertigung der Anlehens-Tabellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 11. September d. Js. bez. Betreffs Nro. 14,320 wird nachstehend unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung vom 17. Mai l. Js. Ziff. 2. Kr.-Amtsbl. S. 765 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14320.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Die Normativ-Entschließung vom 17. Mai l. Jrs. Nr. 9231 gibt bereits erleichternde Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln. Gleichwohl wurde geltend gemacht, daß bei der dermaligen Einrichtung der Behörden weitere Erleichterungen Bedürfniß seien. Nach Würdigung der gestellten Anträge und nach Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz wird daher im Interesse sowohl der Darlehensucher als der Gemeinde- und Stiftungskassen hiermit weiter zu Ziff. 2 obiger Entschließung verfügt:

Zu a) da, wenn schon die Gesuche um Darlehen mit gerichtlicher oder notarieller Schätzung belegt sein müssen, den Betheiligten doppelter Zeit- und Kostenaufwand erwachsen kann, und da für die Kuratelwürdigung die Schätzungen der amtlichen Hypotheken-Taxatoren genügen, so wird es für zureichend erkannt, wenn statt der gerichtlichen oder notariellen Schätzungen die Schätzungen der Hypotheken-Taxatoren dem Darlehens-Gesuche beigegeben werden.

Diese Schätzungen müssen aber von jenen Taxatoren persönlich dem betreffenden Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher) übergeben, von diesem die Aechtheit der Unterschrift bestätigt werden, und sind dem Darlehenssucher nur unter Verschluß mit dem Dienstessiegel auszuhändigen, oder unmittelbar an die betreffende Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung abzugeben.

Zu b) Unter Beobachtung der Vorschriften in Ziff. 114 lit. b — bb und gg der Vollzugs-Vorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte kann von Beibringung des Hypothekenbuchs-Auszuges Umgang genommen werden, wogegen die Auszahlung des Darlehens nur gegen Uebergabe des der Bewilligung vollständig entsprechenden Hypothekenbriefes erfolgen darf.

Zu c) Endlich bedarf es der Beilegung des Auszuges aus dem Brand-Versicherungs-Kataster in jenen Fällen nicht, wo die betreffenden Kataster selbst sich bei der Kuratelbehörde befinden, welche primitiv das Anlehensgesuch zu würdigen hat.

München, den 11. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: (gez.) Epplen.

Ad Num. 26,914.

Die Herausgabe eines Heftes über die Bewegung der Bevölkerung des Königreiches durch das k. statistische Bureau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. lfd. Mts. Nro. 14,399 bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,399.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das k. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen ein Heft:

„Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern in den fünf Jahren 1857/58 bis 1861/62 mit Rückblicken auf die 22 Jahre 1835/36 bis 1856/57 betr."

erscheinen lassen, von welchem Exemplare für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten zu 1 fl. 12 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erscheinen dieses Heftes durch die Kreisamtsblätter mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sey.

München, den 14. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Herausgabe eines Heftes über die Bewegung der Bevölkerung des Königreiches durch das k. statistische Bureau betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 26,336.

Das Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft zu München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft zu München angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Christian Holzhausen, Firma Karl Kopf zu Landshut, als Agent dieser Anstalt für die Stadt und das Bezirksamt Landshut, dann des Kaufmanns Karl Loichinger zu Straubing, als Agent für die Stadt und das Bezirksamt Straubing, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle

erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 26,277.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Bogenberg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung Bogen wurden gewählt und bestätiget:

1. Xaver Münsterer, Bräuer.
2. Michael Halser, Weber.
3. Xaver Leeb, Bräuer.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Dingolfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Dingolfing wurden gewählt und bestätiget:

1. Franz Clemente, Handelsmann,
2. Johann Kreiner, Lederer,
3. Joseph Zitzelsberger, Gastgeber.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,723.

Die Wahl der Kirchenverwaltung Eggenfelden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Eggenfelden wurden gewählt und bestätigt:

1. Karl Zantner, Kaufmann.
2. Xaver Müller, Bäcker.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,649.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Frontenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Frontenhausen wurden gewählt und bestätigt:

1. Ignaz Sturm, Bierbräuer,
2. Joseph Zellner, Bierbräuer.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,777.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder zu Geiselhöring pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Geiselhöring gewählt und bestätiget:

1. Johann Hofbauer, Handelsmann, und
2. Mathias Heigl, Bader in Geiselhöring.

Landshut, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,533.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Grafenau im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Grafenau wurden gewählt und bestätiget:

1. Anton Tiefenböck, Handelsmann,
2. Jakob Scharrer, Lederer.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,114.

Ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl im Markte Griesbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Untergriesbach gewählt und bestätigt:

1. Michael Pöppl, Fragner,
2. Michael Oberneder, Gastwirth.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,589.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der Kirchengemeinde Halß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hals wurden gewählt und bestätigt:

1. Michael Helmel, Bäcker,
2. Christoph Eder, Wirth.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,353

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der Stadt Kelheim pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der Stadt Kelheim wurden gewählt und bestätigt:

1. Anton Lang, Realitätenbesitzer,
2. Franz Schießl, Bäcker,
3. Johann Sedlmaier, Kaufmann.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,473

Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen im Markte Obernzell betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Obernzell wurden gewählt und bestätigt:

1. Leopold Haml, Spängler.
2. Anton Stetter, Fragner.
3. Johann Bauer, Bauer.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,787.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungsstellen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Osterhofen wurden gewählt und bestätigt:

1. Joseph Ott, Handelsmann,
2. Georg Gäßl, Handelsmann.

Landshut, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,658.

Die ordentliche Ersatzwahl zu Kirchenverwaltungsstellen im Markte Pfeffenhausen 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung Pfeffenhausen gewählt und bestätiget:

1. Cölestin Weinzierl, Bräuer.
2. Martin Metz, Wirth.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,456.

Kirchenwahl im Markte Rohr pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rohr wurden gewählt und bestätigt:

1. Joseph Weiß, Bräuer,
2. Michael Hamel, Gastwirth.

Landshut, den 18. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,257.

Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in dem Markte Triftern betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Triftern wurden gewählt und unterm 17. September l. Js. bestätiget:

1. Joseph Rothbauer, Handelsmann.
2. Joseph Lehner, Bauer.
3. August Stapfer, Zimmermeister.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,788.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungsstellen in Vilshofen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Vilshofen wurden gewählt und bestätiget:

1. Stephan Hauer, Tuchmacher.
2. Johann Lenz, Riemer.

Landshut, am 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,157.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in Zwiesel pro 18 3 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Zwiesel gewählt und bestätiget:

1. Max Hilz, Brauer.
2. Adam Brunner, Brauer.
3. Xaver Weikl, Müller.

Landshut, den 17. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4849.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eismannsberg betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fischer ist die Pfarrei Eismannsberg, im Dekanate Pyrbaum, in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem Reinerträgnisse von 322 fl. 41 kr. öffentlich ausgeschrieben wird.

Bayreuth, den 14. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

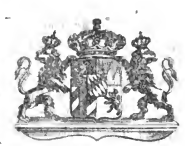
J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 80. Landshut, Sonnabend den 26. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,948.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Brand in Plößberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. praes. 6. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der durch den verheerenden Brand vom 15. August l. Js. verunglückten unbemittelten Familien von Plößberg, kgl. Bezirksamts Tirschenreuth, eine allgemeine Hauscollekte im ganzen Königreiche veranstaltet und den Redaktionen der öffentlichen Blätter die Erlaubniß ertheilt werde, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, die Gelder entgegen zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Demgemäß werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die allerhöchst bewilligte Hauscollekte in ihren Bezirken unverweilt vornehmen zu lassen und die gesammelten Gelder an das Expeditionsamt der unterfertigten kgl. Stelle einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die Generaldirektion der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten wegen des taxfreien Transportes der für die Abgebrannten in Plößberg bestimmten Frachtstücke auf den kgl. Staatseisenbahnen, so

wie der von den kgl. Behörden zur Aufgabe gelangenden Collektengelder unter der Adresse:

„An das kgl. Bezirksamt Tirschenreuth"

und mit der Bezeichnung:

„Unterstützung für die durch Brand Verunglückten in Plößberg"

versehen — bereits Anordnung getroffen hat.

Da durch jenes umfassende Brandunglück 134 größtentheils sehr unzureichend versicherte Haupt- und Nebengebäude in Asche gelegt und 104 Familien ihres Obdaches, ihrer ganzen Habe und sogar der unentbehrlichsten Hilfsmittel zur Gewinnung ihres nothdürftigsten Unterhaltes beraubt worden sind, so vertraut die unterfertigte kgl. Stelle zu dem vielfach bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Bevölkerung des Regierungsbezirkes, daß durch möglichst ergiebige Spenden der Nothstand der Verunglückten die thunlichste Linderung erfahren werde.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,947.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Collekte für die Abgebrannten in Furth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, welche dem unterm 19. Juli d. Js. ad Num. 22,738 ertheilten Auftrage noch nicht entsprochen haben, werden angewiesen, demselben nunmehr möglichst schleunig nachzukommen.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,962.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Ueberbürdung von Strafvollzugskosten in Privatehrenkränkungssachen auf die Staatskasse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. dieß zur Nachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß nach Ziff. V der allegirten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. v. Mts. (Justiz-Ministerialblatt Nr. 10) eine Anweisung von Zeugengebühren auf die Rentämter in Ehrenkränkungssachen niemals stattfindet.

Die k. Rentämter haben daher derlei Anweisungen nur zu honoriren, wenn darauf von dem Gerichte bemerkt ist, daß die Untersuchung nach Art. 264 oder 265 des Strafgesetzbuches eingeleitet worden.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,163.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen

Wie die von Seiten des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen unterm 24. August l. Js. Nr. 10,384 ausgeschriebene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. August l. Js. Nr. 13,027, die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen betreffend, entnehmen läßt, hat in den Anschuldigungssachen wegen Ehrenkränkung bezüglich der Behandlung des Kostenpunktes — abgesehen von den Ausnahmsbestimmungen in Folge der Artikel 61, 62 und 63 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend — dasselbe Verfahren wie in den übrigen Uebertretungssachen,

sonach mit Ausschluß des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Platz zu greifen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird daher den k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung eröffnet, daß es keinem Bedenken unterliege, die Verpflegskosten eines in einer Ehrenkränkungssache zur Arreststrafe Verurtheilten nach Maßgabe des bezüglichen rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten definitiv aus der Staatscasse bestreiten zu lassen.

München, den 13. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Ueberbürdung von Strafvollzugskosten in Privat-Ehrenkränkungssachen auf die Staatskasse betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

Ad Num 16,180.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Die summarischen Steuerregister bezüglich der Gewerbe-, Einkommen- und Kapitalrentensteuer für das Etatsjahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch autographirtes Ausschreiben vom 27. Februar 1854 und 19. Februar 1857 Nr. 10,990 und 9001 wurden als Vorlagetermin für die Steuer-Register rubr. Betr. der 20. und 30. September bestimmt.

An die k. Rentämter ergeht daher die Aufforderung, die bezeichneten Operate längstens binnen 10 Tagen zur Revision in Vorlage zu bringen oder die etwa entgegenstehenden Hindernisse berichtlich anzuzeigen.

Landshut, am 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 26,917.

Waarensendungen nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wurde durch neuerliche Anordnung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Vorschrift, daß bei Waarensendungen nach Nordamerika die Richtigkeit des Inhaltes der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eide bekräftigt werden müsse, wieder aufgehoben. Dagegen wurde bestimmt, daß die Fakturen über Waarensendungen nach Nordamerika fortan im Triplikate ausgestellt und jede derselben mit einer bestimmten in englischer Sprache abgefaßten Deklaration versehen sein muß.

Die eine der Fakturen wird dem Aussteller zurückgegeben, die zweite bleibt auf dem Consulate deponirt und die dritte wird von dem betreffenden Consul an den Oberzollinspektor des amerikanischen Hafens gesandt, wohin die Waare verladen wird.

Die Legalisationsgebühr für die drei als ein Ganzes betrachteten Deklarationen ist auf 6 fl. 15 kr. festgesetzt.

Für Fakturen über Waaren, die auf festen Verkauf exportirt werden, ist das mit **A**, und für solche, die auf Consignation exportirt werden, das mit **B** bezeichnete, nachfolgende Formular bestimmt.

Der Handelsstand von Niederbayern wird hievon verständigt.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 8324.

A.

Consulate General

of the

(.....) United States of Amerika, (Nr.....)

Frankfort on the Main.

I, ________________ of ________________ do solemnly and truly declare that J am the ________________ of the goods, wares or merchandise, in the annexed invoice mentioned and described, that the said invoice is in all respects true; that, as tho all the goods, wares and merchandise therein mentioned, it contains a true and full statement of the time when, and the place where, the same were purchased, the actual cost and quantity thereof, and of all charges thereon; that no discounts, bounties, or drawbacks, are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon; that the currency, in wich said invoice is made out is the currency wich was actually paid for the said goods, wares and merchandise, and that no different invoice thereof has been or will be furnished to any one J further declare that it is intended to make entry of the goods, wares and merchandise mentioned in said invoice at the Port of ________________ in the United States of America.

Dated at ________________ this ________________ day of ________________ 186

Total amount of invoice ________________
Mark & Number ________________ ________________
Contents ________________
To be shipped from ________________ to Messrs. ________________
____

J, William Walton Murphy, U. S. Consul General, do hereby certify, that at ________________ on this ________________ day of ________________ A. D. 186 the annexed invoice numbered ________ in which are mentioned and describet certain ________________
____

amounting, with the charges thereon, to the gross sum of ________________ was produced to me by ________________
of the goods, wares and merchandise therein mentioned, who thereupon declared, that it was intended to make entry of the said goods, wares and merchandise at the Port of ________________ in the United States of America. J do further certify that J am satisfied that the person making the foregoing declaration is the person he represents himself to be; that he is a credible person, and that the statements made in the said declaration are true.

Witness my hand and seal of office at Frankfort on the Main the day and year aforesaid.

____

Consul General of the United States.

Abdruck ad Num. 8324.

B.

Consulate General
of the
United States of Amerika,
(. . . . .) (Nr. . . . .)

Frankfort on the Main.

I, ______________ of ______________ do solemnly and truly declare, that J am ______________ of the goods, wares and merchandise, in the annexed invoice mentioned and described; that the said invoice is in all respects true; that is contains a true and full statement of the actual market value of said goods, wares and merchandise, at the time and place, when and where the same were procured or manufactured; of the actual quantity of said goods, wares and merchandise, and of all charges thereon; that no discounts, bounties or drawbacks are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon, and that no invoice different frome the one now produced has been or will be furnished to any one. J further declare, that it is intended to make entry of said goods, wares and merchandise at the Port of ______________ in the United States of America.

Dated at ______________ this ______________ day of ______________ 186

Total amount of invoice ______________
Mark & Number ______________ ______________
Contents ______________
To be shipped from ______________
Consigned to ______________

J, William Walton Murphy, U. S. Consul General do hereby certify, that at ______________ on this ______________ day of ______________ A. D. 186 the annexed invoice numbered ______ in which are mentioned and described certain ______________

amounting, with the charges thereon, to the gross sum of ______________ was produced to me by ______________ of the goods, wares and merchandise therein mentioned, who thereupon declared, that it was intendet do make entry of said goods, wares and merchandise at the Port of ______________ in the United States of America. J do further certify, that J am satisfied, that the person making the foregoing declaration is the person he presents himself to be; that he is a credible person and that the statements made in the said declaration are true.

Witness my hand and seal of office at Frankfort on the Main, the day and year aforesaid.

____
Consul General of the United States.

Ad Num. 27,068.

Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Sands, k. Bezirksamts Mellrichstadt, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für Aufbringung der Mittel zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche in Sands, Bezirksamts Mellrichstadt, eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines vorgenommen, und daß diese Collecte in Rücksicht der besondern Dringlichkeit des bezeichneten Kirchenbaues vor jener für die protestantische Kirche in Amberg (Regierungsausschreibung dd. 29. Au-

gust 1863, Kreisblatt Nr. 73, Seite 1237) veranstaltet werde.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 16./19. d. Mts. Nr. 8298 hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 27,081.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse in Hornbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Bezirksarztes Dr. Lommel ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse zu Hornbach in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 21. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,146.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Einen bei Sulzbach in der Donau aufgefundenen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ist die Identität des am 20. April l. Js. in der Donau bei Sulzbach aufgefundenen männlichen Leichnams mit einem gewissen Sigmund Böhm aus Nürnberg hergestellt, was den oben genannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 7. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1004) behufs der Einstellung weiterer Nachforschungen bekannt gegeben wird.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,263.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Abhandenkommen eines Arbeitsbuchs auf den Namen des Schneidergesellen Karl Theodor Sautter von Cannstatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg kam in der letzten Hälfte des vorigen Monates das Arbeitsbuch des Schneidergesellen Karl Theodor Sautter von Cannstatt angeblich dadurch abhanden, daß eine demselben unbekannte Mannsperson, die sich für einen Schneidermeister, Namens Mathias Grill aus Kelheim, ausgab und ihm Arbeit zu geben versprach, das Buch mit dem Bemerken ihm abnahm, sie wolle dasselbe bis zum Eintreffen des Sautter in Kelheim, gleichsam als Unterpfand der Vertragserfüllungen seiner Seite, bei sich behalten.

Nachdem jedoch amtliche Nachforschungen herausgestellt haben, daß sich unter den Schneidern in Kelheim weder ein Meister noch ein Geselle dieses Namens befinde, so ist anzunehmen, daß die Handlung, durch welche rc. Sautter um sein Wanderbuch kam, eine betrügerische gewesen sei.

Der Unbekannte, welchem diese Handlung zur Last fällt, soll nach Aussage des Beschädigten von kleiner Statur sein, dunkle Haare haben, und ohngefähr im 24. Lebensjahre stehen.

Das Arbeitsbuch soll vom kgl. württembergischen Oberamte Cannstatt im Monat November 1852 aus-

gefertigt worden und bis zum 1. Januar 1865 giltig sein.

Den obengenannten Behörden wird dieses behufs geeigneter Spähe und des erforderlichen Verfahrens, im Falle der Inhaber des Buches betreten werden sollte, bekannt gegeben.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,448.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Individuen sind, und zwar:

1) Dorothea Schwarz aus Tauberbischofsheim, Großherzogthums Baden, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 28. Juli l. J. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einmonatliche Gefängnißstrafe,

2) Katharina Wehner von Obersinn durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 14. August l. J. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine dreißigtägige Gefängnißstrafe,

3) Wilhelm Pfeffermann, lediger Bergmann von Immenhausen im Kurfürstenthume Hessen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Lohr vom 25. Aug. l. J. wegen Vergehens des Betruges in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,

4) Franziska Weithofer, auch Bernegger genannt, ledige Dienstmagd aus Salzburg, durch Erkenntniß des k. Bezirksamts Traunstein vom 22. Juli l. J. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten

verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachfolgender Mittheilung der Signalements der genannten Personen behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

1. Signalement der Dorothea Schwarz.

Alter 21 Jahre, Größe 5', Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsform detto, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen ohne.

2. Signalement der Katharina Wehner.

Alter 24 Jahre, Größe 5' 11", Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen braun, Nase ziemlich stumpf, Mund gewöhnlich, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: hat an der rechten Wange eine Narbe eines Geschwüres.

3. Signalement des Wilhelm Pfeffermann.

Alter 33 Jahre, Größe 6', Haare blond, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank und kräftig, Schnurr- und Knebelbart blond.

Kleidung: 1 Bergmannskittel, 1 schwarze Tuchhose, 1 Bergmannskappe, 1 blaue Tuchweste, 1 Paar Stiefel, 1 Hemd, 1 Halsbinde, 1 Gurt, 1 wollenes Halstuch, 1 rothes Sacktuch.

4. Signalement der Franziska Weithofer.

Alter 27 Jahre, Statur mittlere, Haare blond, Augen grau. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 26,874.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungsstellen der Stadt Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Deggendorf wurden gewählt und bestätigt:

a. für die Stadtpfarrkirchengemeinde:

1. Andreas Bauer, Nagelschmid,
2. Nepomuk Krauth, Kaufmann;

b. für die Filialkirchengemeinde:

1. Vinzenz Pustet, Buchbinder und Gastwirth,
2. Johann Baptist Friedl, Weber.

Landshut, am 21. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,873.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchen-Verwaltungsstellen des Marktes Hengersberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hengersberg wurden gewählt und bestätiget:

1. Georg Auer, Bäcker,
2. Xaver Schmid, Bäcker.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,777.

Ordentliche Ersatzwahl bei der Kirchenverwaltung Kötzting betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Kötzting wurden gewählt und bestätiget:

1. Xaver Windorfer, Eisenhammerbesitzer, und
2. Gerhard Lucas, Lederer.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,019.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung für die Stadt Landau pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der Stadt Landau wurden pro 1863 gewählt und bestätiget:

1. Joseph Schmidtkonz, Hausbesitzer,
2. Joachim Wolfbauer, Kaminkehrer.

Landshut, am 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,106.

Kirchenwahl in Neustadt a. d. Donau pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Neustadt wurden gewählt und bestätiget:

1. Joseph Schnittmann, Loderer.
2. Johann Dürmayer, Brauer.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,355.

Die ordentliche Ersatzwahl bei der Kirchenverwaltung Pfaffenberg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätiget:

1. Joseph Hopfensberger, Bierbrauer von Pfaffenberg, und
2. Anton Rothbauscher, Handelsmann von dort.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,877.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchen-Verwaltungsstellen des Marktes Plattling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Plattling wurden gewählt und bestätiget:

1. Adolph v. Faßmann, Apotheker,
2. Joseph Stopfer, Thürmer.

Landshut, den 21. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,534.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Schönberg pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Schönberg wurden bei der jüngst statt gehabten ordentlichen Ersatzwahl gewählt und unterm Heutigen bestätiget:

1. Johann Peter, Bauer von Zehrerhof,
2. Georg Wirthl, Bauer von Oedhof.

Landshut, am 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,206.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltung im Markte Viechtach im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Viechtach wurden gewählt und bestätiget:

1. Joseph Fronhofer, Handelsmann.
2. Jakob Schub, Handelsmann.

Landshut, am 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,728.

Die Wahl der Verwaltungsmitglieder der Kirchengemeinde Waldkirchen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Waldkirchen wurden gewählt und bestätiget:

1. Joseph Reschauer, Müller von der Geiermühle.
2. Wilhelm Schiferer, Eisenhändler von Waldkirchen.

Landshut, den 21. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,790.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Wegscheid pro 1863/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Wegscheid wurden gewählt und bestätiget:

1. Michael Bachmaier, Melber von Wegscheid,
2. Johann Gottinger, Bauer von Kramerschlag,
3. Joseph Lengfehlner, Hufschmid von Wegscheid.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,454.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Abensberg im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der ordentlichen Gemeindeersatzwahl in der Stadt Abensberg wurden gewählt:

I. Als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1. Ludwig Resch, Zinngießer,
2. Nikolaus Stark, Kaufmann,
3. Joseph Schwendler, Spängler.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1. Johann Miller, Sattler,
2. Xaver Mühlbauer, Färber,
3. Joseph Gerbel, Weißgärber,
4. Georg Dantscher, Müller,
5. Napoleon Haider, Kaufmann,
6. Joseph Anderl, Metzger,
7. Leonhard Wagner, Kaminfeger.

Dieses wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die gewählten Magistratsräthe mittels Entschließung vom Heutigen bestätiget worden sind.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,276.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Bogen im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeindestellen im Markte Bogen wurden gewählt:

I. Als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1. Joseph Reiter, Seifensieder,
2. Johann Zenger, Buchbinder.

Dieselben erhielten sofort auch die Bestätigung.

II. Als Gemeindebevollmächtigte:

1. Johann Solleder, Kammmacher,
2. Johann Schmid, Uhrmacher,
3. Max Götz, Müller,
4. Georg Daschner, Metzger.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,569.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Eggenfelden für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Eggenfelden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Karl Zantner, Handelsmann.
2. Jakob Neustifter, Tischler,
3. Joseph Maier, Handelsmann;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Wolfgang Artinger, Bräuer,
2. Adam Schrishahn, Tuchmacher,
3. Michael Edl, Seifensieder,
4. Leopold Reitmaier, Lebzelter,
5. Florian Kurz, Bäcker,
6. Xaver Fischer, Sattler.
7. Dr. Aman, praktischer Arzt.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,993.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Geiselhöring pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Geiselhöring gewählt und bestätiget:

a) als Magistrats-Räthe:

1. Joseph Maier, Sattler,
2. Johann Pierler, Buchbinder,
3. Joseph Loichinger, Handelsmann;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1. Alois Jungbauer, Kirschner,
2. Joseph Zöpfl, Oekonom,
3. Joseph Brandl, Bierbräuer,
4. Anton Kirschner, Bierbräuer,
5. Xaver Brücklmeier, Seifensieder,
6. Joseph Hastreiter, Bäcker,
7. Ludwig Afferbauer, Bierbräuer und
8. Johann Baptist Plasi, Bierbräuer.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,455.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen und Bürgermeisterwahl im Markte Rohr pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Rohr wurden gewählt:

I. Zum Bürgermeister:

Joseph Holzapfel, Handelsmann.

II. Als Magistratsräthe:

1. Joseph Weilhamer, Schlosser,
2. Sebastian Stöckl, Handelsmann.
3. Georg Geberl, Lederer.

Dieselben wurden in ihren Stellen bestätigt.

III. Als Gemeindebevollmächtigte:

1. Xaver Vögerl, Schuhmacher,
2. Ludwig Holzapfel, Schmid,
3. Joseph Pletz, Maurermeister,
4. Max Mayer, Bäck,
5. Andrä Jakermayer sen., Gürtler,
6. Georg Geisenfelder, Bäck.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,352.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Kelheim pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Kelheim wurden gewählt:

a) als Magistratsräthe:

1. Anton Stadler, Schiffmeister,
2. Johann Bauer, Kupferschmid,
3. Eduard Leik, Lithograph;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Sebastian Ehrnthaler, Gastgeber,
2. Christian Auer, Seifensieder,
3. Johann Sedlmayer, Handelsmann,
4. Johann Mathes, Schiffmeister,
5. Joseph Obermaier, Bierbräuer,
6. Nepomuk Widmann, Müller,
7. Paul Festl, Metzger.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,590.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Hals pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Hals wurden gewählt:

a) als Magistratsräthe:

1. Johann Gallinger, Hausbesitzer,
2. Joseph Kaiser, Färber;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Christoph Eber, Wirth,
2. Andreas Melchhardt, Tischler,
3. Michael Bachmaier, Loderer,

4. Xaver Gebarbinger, Bürstenbinder,
5. Mathias Ellinger, Müller.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,931.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Markte Kötzing im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Kötzing wurden gewählt:

I. Zum Bürgermeister:

Franz Haas, Schlosser.

II. Als Magistratsräthe:

1. Franz Paul Decker, Handelsmann,
2. Ludwig Mühlbauer, Bäcker,
3. Franz Michael Weinzierl, bräuender Bürger.

Dieselben wurden mit Entschließung vom heutigen Tage in ihren Stellen bestätiget.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben nach dem Wahlergebnisse einzutreten:

1. Christoph Kollmayer, Lederer,
2. Heinrich Ring, Handelsmann,
3. Michael Dreger, Bäcker,
4. Joseph Gerstl, Weißgerber,
5. Joseph Höherl, Müller,
6. Wolfgang Stoiber, brauender Bürger,
7. Joseph Amberger, Müller,
8. Alois Deschermayer, Metzger,
9. Georg Kraus, bräuender Bürger.

Dieses wird andurch bekannt gemacht.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,881.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Landshut für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Landshut wurden gewählt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Xaver Kaufmann, Handelsmann,
2. Nepomuk Deuter, Handelsmann,
3. Georg Hofpauer, Apotheker,
4. Joh. Bapt. v. Zabuesnig, Buchhändler;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Alois Pekert, Handelsmann,
2. Anton Jakermaier, Handelsmann,
3. Martin Schuh, Bäcker,
4. Paul Pausinger, Maurermeister,
5. Paul Kitzinger, Hausbesitzer,
6. Georg Fischer, Cafetier,
7. Xaver Wolf, Bierbrauer,
8. Georg Fahrmbacher, Tabakfabrikant.

Dieses Ergebniß wird unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gewählten Magistrats-Räthe die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,023.

Die ordentliche Ersatzwahl zu Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Mainburg wurden gewählt:

I. Zum Bürgermeister:

Clement Kloiber, Uhrmacher.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe:
1. Ferdinand Preitenacher, Tuchmacher,
2. Johann Krämmer, Goldarbeiter,
3. Philipp Köck, Apotheker,
4. Michael Hellmayer, Handelsmann.
Dieselben erhielten die Bestätigung.

III. Als Gemeindebevollmächtigte:
1. Anton Kirchberger, Lebzelter,
2. Joseph Ostermayer, Metzger,
3. Franz Xaver Münsterer, Bräuer,
4. Franz Paul Mayer, Bräuer,
5. Joseph Dumm, Färber,
6. Johann Scheibmayer, Kupferschmid,
7. Johann Bucher, Bäck.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,108.
Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in der Stadt Neustadt a./D. pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Neustadt wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:
1. Valentin Härtl, Nagelschmid,
2. Joseph Schneider, Goldarbeiter,
3. Ambros Sirch, Schlosser;

b) als Gemeindebevollmächtigte:
1. Georg Holzner, Bräuer,
2. Johann Geberl, Rothgerber,
3. Xaver Werner, Oekonom,
4. Leonhard Mittermaier, Maler,
5. Xaver Schnittmann, Tuchmacher,

6. Anton Birzer, Wirth und
7. Kaspar Feigl, Bäcker.

Die Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,354.
Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfaffenberg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätigt:

a) als Magistratsräthe:
1. Joseph Hillmaier, Wagnermeister,
2. Michael Busl, Weißgärber,
3. Cölestin Banoni, Goldarbeiter;

b) als Gemeindebevollmächtigte:
1. Joseph Gerstl, Müllermeister,
2. Johann Wittmann, Bindermeister,
3. Leonhard Anetsberger, Bäckermeister,
4. Joseph Falter, Färbermeister,
5. Joseph Rothbauscher, Handelsmann,
6. Joseph Hopfensberger, Bierbräuer,
7. Joseph Herzog, Uhrmacher und
8. Michael Baubrexler, Bierbräuer.

Landshut, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,659.
Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfeffenhausen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Pfeffenhausen wurden gewählt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:
1. Kaspar Kellner, Wagner,
2. Joseph Feichtmayer, Sattler,
3. Alois Falk, Uhrmacher;

II. zu Gemeindebevollmächtigten:
1. Anton Hamberger, Rosogliobrenner,
2. Andreas Hilz, Wirth,
3. Georg Graßl, Metzger,
4. Georg Wittmann, Schuhmacher,
5. Peter Hauser, Weißgerber,
6. Franz Xaver Beer, Krämer,
7. Michael Gabelsberger, Metzger,

was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die gewählten Magistratsräthe bestätiget wurden.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,862.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Straubing pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen der Stadt Straubing wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:
1. Georg Niebermayer, Eisenhändler,
2. Joseph Brücklmaier, Seifensieder,
3. Sebastian Mayer sen., Tuchmacher,
4. Joseph Krauß, Weinwirth;

b) als Gemeindebevollmächtigte:
1. Joseph Primbs, Eisenhändler.
2. Johann Ulmer, Drechsler,
3. Joseph Lintner, Tuchmacher,
4. Leopold Leipold, Bäcker,
5. Max Weinreich, Apotheker,
6. Ludwig Wundsam, Weinwirth,
7. Ludwig Rall, Kaufmann,
8. Nepomuk Loichinger, Bräuer.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 19. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4934.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Sickershausen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte protestantische Pfarrei Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit einem Reinertrage von 624 fl. 59¾ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 19. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.
Dr. Kraußold.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 14./18. Septbr. l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Langdorf, Bezirksamts Regen, dem Priester Johann Baptist Obermayer, Cooperator in Kirchham, Bezirksamts Griesbach, verliehen.

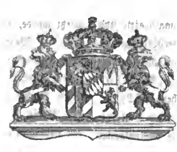
III. Augsburger Cours
vom 17. September 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	$101\frac{3}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{5}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$103\frac{5}{8}$	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$100\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	858
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Septbr. 1863.	Waizen	—	72	72	72	—	19	1	18	36	18	19	—	—	—	49
		Korn	—	26	26	23	3	14	21	13	31	12	55	—	—	1	17
		Gerste	—	26	26	26	—	10	5	9	56	9	37	—	—	—	5
		Haber	—	17	17	17	—	7	57	7	51	7	32	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 22. September 1863.	Waizen	—	—	—	285	—	18	17	17	50	17	18	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	39	—	13	11	12	36	12	19	—	50	—	—
		Gerste	—	—	—	31	—	10	54	10	30	10	8	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	29	—	7	49	7	39	7	25	—	—	—	25
Dingolfing	Vom 22. September 1863.	Waizen	—	14	14	14	—	18	7	17	54	17	42	—	—	—	43
		Korn	—	18	18	18	—	13	35	13	14	13	—	—	—	1	30
		Gerste	—	52	52	52	—	10	10	9	47	9	24	—	—	—	43
		Haber	—	23	23	23	—	5	51	5	41	5	31	—	4	—	—
Geiselhöring	Vom 22. September 1863.	Waizen	—	132	132	132	—	19	—	18	15	17	30	—	36	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	30	12	30	12	30	—	—	1	—
		Gerste	—	101	101	101	—	10	48	10	24	10	—	—	9	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	—	6	36	6	12	—	6	—	—
Kelheim	Vom 17. September 1863	Waizen	—	9	9	9	—	17	56	17	50	17		—	—	—	50
		Korn	—	19	19	19	—	11	16	10	44	10		—	46	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	12	8	3	7	55	—	—	—	34

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minder fl.	Minder kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 21. September 1863.	Waizen	—	170	170	170		17	42	17	9	16	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	10	3	9	41	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. September 1863.	Waizen	173	964	1137	966	171	19	27	18	57	18	11	—	5	—	—
		Korn	3	119	122	108	14	12	58	12	6	11	31	—	—	—	24
		Gerste	152	1080	1231	1183	49	11	16	10	50	10	18	—	—	—	11
		Haber	15	205	220	210	10	6	43	6	30	6	18		—	—	12
Mainburg	Vom 23. September 1863.	Waizen	—	111	111	111	—	18	37	17	02	16	55	—	—	—	12
		Korn	2	22	24	24	—	13	39	12	52	12	27	—	37	—	—
		Gerste	6	41	47	47	—	10	18	9	44	9	34	—	—	—	11
		Haber	—	15	15	15	—	7	37	7	17	6	51	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 22. September 1863.	Waizen	—	237	237	153	84	18	54	17	29	16	12	—	11	—	—
		Korn	—	8	8	7	1	13	27	12	20	11	18	—	19	—	—
		Gerste	—	119	119	117	2	10	48	9	46	8	42	—	—	—	14
		Haber	—	28	28	28	—	7	36	6	50	6	—	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 21. September 1863.	Waizen	5	120	125	121	4	18	30	17	53	16	34	—	2	—	—
		Korn	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	10	25	10	18	9	54	—	—	—	28
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 22. September 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	59	68	57	11	11	52	11	28	11		—	—	—	16
		Gerste	1	—	1	1	—	—	—	9	—			—	—	—	—
		Haber	—	76	76	57	19	7	27	7	12	6	45	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. September 1863.	Waizen	—	11	11	11	—	18	24	17	45	17	30	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	10	30	10	20	10	—	—	—	—	47
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. September 1863.	Waizen	—	13	13	13	—	17		16	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. September 1863.	Waizen	4	1187	1191	1167	24	18	30	18	1	17	35	—	15	—	—
		Korn	1	372	373	354	19	12	40	12	1	11	20		5	—	—
		Gerste	54	563	617	566	51	10	24	10	—	9	38	—	16	—	—
		Haber	—	175	175	174	1	7	9	6	46	6	17	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 23. September 1863.	Waizen	45	263	308	298	10	19	37	19	—	18	8	—	—	—	40
		Korn	11	32	43	27	16	12	8	11	53	11	27	—	55	—	—
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	49	6	34	6	22	—	8	—	—

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 81. Landshut, Mittwoch den 30. September 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 26,285.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Bezirksämter in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 28. d. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung und werden hiebei die k. Rentämter beauftragt, die an sie gelangenden periodischen Anzeigen der k. Notare quartaliter — zum erstenmale mit Schluß des laufenden Monats September 1863 — an die einschlägigen Magistrate und Bezirksämter abzugeben.

Landshut, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,685.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat das Ansuchen anher gestellt, die k. Rentämter zu veranlassen, die durch die k. Notare ihnen allmonatlich zu übergebenden Verzeichnisse der durch sie beurkundeten Besitzveränderungen unbe-

weglicher Sachen den betreffenden Stadtmagistraten und Bezirksämtern zur Einsicht behufs der Berichtigung und Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher mitzutheilen. (Art. 91 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 91 der Instruktion vom 9. Oktober 1852).

Da einer derartigen Anordnung Bedenken nicht entgegenstehen, indem deren Vollzug für die k. Rentämter mit keinerlei Störung oder Geschäftsmehrung verbunden ist, so sind die k. Rentämter anzuweisen, die an sie gelangenden periodischen Anzeigen der k. Notare nach gemachtem Gebrauche quartaliter — zum erstenmale mit Schluß des laufenden Monates — an die einschlägigen Stadtmagistrate und Bezirksämter abzugeben und über Abgabe und Rückempfang Vormerkung zu führen.

Auf Verlangen sind diese Verzeichnisse auch für die früheren Monate, bis Juli 1862 zurück, mitzutheilen.

München, den 23. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

Ad Num. 27,370.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß des kgl. Staatsministeriums des Innern gekommen, daß Anstalten oder Vereine zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, welchen zur Förderung dieser Zwecke die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen ertheilt worden ist, den Reinertrag der letzteren nicht ausschließend zu dem bei Anbringung des deßfallsigen Gesuches bezeichneten Zwecke verwendet oder auch die genehmigte Ausspielung nicht, wie bei Ertheilung der Bewilligung hiezu vorausgesetzt wurde, selbst veranstaltet, sondern deren Ausführung im Wege der Verpachtung oder eines ähnlichen Uebereinkommens einem Privatunternehmer überlassen haben, welcher auf diese Weise einen nicht unbeträchtlichen Antheil am Gewinne bezog.

Abgesehen davon, daß derartige Abweichungen von den Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung der Ausspielung ertheilt wurde, die beabsichtigte Förderung der wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke zum Theile vereiteln, fallen dieselben nicht nur, insoferne diese Bedingungen und Voraussetzungen als ein Theil des Ausspielungsplanes betrachtet werden müssen, unter die Strafbestimmungen des Art. 101 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, sondern alteriren auch in den Fällen des §. 1 Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterieen und Ausspielungen rc. betr., die hier festgestellte Zuständigkeit und lassen daher die Ausspielung als ein ohne die zuständige polizeiliche Bewilligung veranstaltetes folglich gleichfalls nach dem angeführten Art. 101 Ziff. 1 strafbares Unternehmen erscheinen.

Im Vollzuge einer h. Entschließung genannten Staatsministeriums vom 21. ds. Mts. werden die obengenannten Behörden daher beauftragt, einerseits den pünktlichen Vollzug der bei der Genehmigung einer öffentlichen Ausspielung gestellten Bedingungen und Voraussetzungen gehörig zu überwachen und bei jeder Abweichung die richterliche Strafeinschreitung zu veranlassen, anderseits aber denjenigen Vereinen und Anstalten, welche sich eine derartige Abweichung bereits erlaubt haben, je nach den Umständen künftighin die Bevorwortung des hierauf gestellten Gesuches zu versagen.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,397.

Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner von Kirchberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem im bemerkten Betreffe unterm 14. Juni l. Js. Nr. 19,668 ertheilten Auftrage noch nicht nachgekommen sind, werden wiederholt angewiesen demselben binnen 14 Tagen zu entsprechen.

Landshut, den 26. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,476.

An sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen von Niederbayern.

Schulvisitations-Gebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Damit bei dem bevorstehenden Etats-Jahresschlusse die Schulvisitationsgebühren der kgl. Distrikts-Schulinspektoren pro 1862/63 sofort bei den einschlägigen k. Rentämtern angewiesen werden können, erhalten diejenigen k. Distrikts-Schulinspektionen, welche mit der Vorlage ihrer Gebühren-Liquidationen (über die ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen) noch im Rückstande sind, den Auftrag, diese Liquidationen Angesichts dieß, auch wenn die Verhandlungen über die letzte ordentliche Schulvisitation noch nicht vollständig zur Vorlage bereift sind, anher einzusenden.

Landshut, am 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,225.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" zu München beantragte Ausdehnung der unterm 15. März d. Js. (Kreisamtsblatt S. 438) dem Zimmermeister Johann Hosp zu Pilsting übertragenen Agentie der bezeichneten Gesellschaft auf den Umfang der k. Bezirksämter Dingolfing, Straubing, Deggendorf und Vilshofen erhält hiemit die Bestätigung.

Landshut, am 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 25,846.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Hutmachergesellen Johann Veit aus Kleinfülling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hutmachergeselle Johann Veit aus Kleinfülling, k. Bezirksamts Dingolfing, welcher zuletzt in Burghausen in Arbeit stand, wird seit dem 21. Juni d. Js. vermißt.

Der Genannte, 26 Jahre alt, 5½' groß, von untersetzter Gestalt, bartlos, mit blondem Haupthaare und blaugrauen Augen, trug an dem Tage, seit welchem er vermißt wird, einen schwarzen Rock, graue Beinkleider, eine grauseidene Weste und gelbe Halsbinde.

Es ergeht der Auftrag zur Nachforschung und Anzeige des etwaigen Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Altötting unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,096.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Aufgriff einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Gemeinde Freinberg, k. k. österreichischen Bezirksamtes Schärding, wurde am 18. v. Mts. eine ausweislose taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimatsverhältnisse in Oesterreich bisher nicht erforscht werden konnten.

Dieselbe ist beiläufig 48 Jahre alt, von mittelgroßer Statur, mit schwarzbraunen Augenbrauen und grauen Augen, hat schwarze Haare, proportionirte Nase, einen weiten Mund, die Zähne der obern Kiefer mangelhaft und einen schwarzbraunen Bart. Besondere Kennzeichen sind: große auffallende Augen, welche der Taubstumme gerne aufwärts dreht, auch neigt er den Kopf gerne abwärts.

Die Kleidungsstücke des Aufgegriffenen sind: ein weißtüchener Rock ohne Futter und Knöpfe nach Art eines Waffenrockes, ein braungrobwollenes zerrissenes Beinkleid mit schwarzbeinernen Knöpfen sammt gewirktem Hosenträger, ein abgetragener schwarzer Filzhut nach alter Form mit einem Riß an der Krempe, an den Füßen lederne Bundschuhe.

Bei sich hatte derselbe ein eisernes Kochpfandel und andere Geräthe zum Kochen, ein Paar Gebetbücher und Heiligenbilder.

Ferner trug derselbe noch bei sich ein Amulet, von schwarzem Tuch zusammengenäht, ein weißblechernes Maßl, eine hölzerne Schmierbüchse, ein Paar zerrissene Niederbundschuhe, einen Schusterleist, einen tuchenen Anhängsack, worin sich eine Branntweinflasche befindet und ein Tragtrüherl von weichem Holz, schwarz angestrichen.

Da es möglich ist, daß dieser Taubstumme aus Bayern nach Oesterreich kam, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, in ihren Bezirken genaue Nachforschungen halten zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,617.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten beiden Individuen sind, und zwar:

1. Franz Mühlbeck aus Peuerbach in Oesterreich, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paßau vom 19. August l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls-Versuches in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,
2. Franz Joseph Leibl aus Kaltenbach in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paßau vom 9. September l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von einem Monate

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachfolgender Mittheilung der Signalements der beiden obengenannten Personen in Kenntniß gesetzt und zum weiteren vorgeschriebenen Verfahren angewiesen.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

I. des Franz Mühlbeck aus Peuerbach.

Alter 29 Jahre, Wohnort Peuerbach in Oesterreich, Gewerbe Pferdknecht, Größe 5' 9", Gestalt untersetzt, Haare schwarz, Bart schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache oberösterreichisch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung: Eine grüntuchene Kappe, einen schwarzgrau zeugenen Rock (alt), eine alte ausgewaschene zeugene Hose, ein altes abgetragenes Gilet, eine alte abgetragene Halsbinde von schwarzem Zeug, ein Hemd und ein Paar alte Bundschuhe.

II. des Franz Joseph Leibl aus Kaltenbach.

Alter 17 Jahre, Wohnort Kaltenbach in Böhmen, Gewerbe Metzger, Größe 5' 9", Gestalt schlank, Haare dunkelbraun, Bart keinen, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung: Eine alte grüne tuchene Kappe, einen grau zeugenen Rock, ein schwarztuchenes Gilet, eine dunkelbraune Sommerhose, ein Hemd und ein Paar Bundschuhe.

Ad Num. 26,868

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Landesverweisung des Christian Gemeinhardt von Wiedersberg im Königreiche Sachsen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Eltmann vom 25. vorigen Monats wurde Christian Gemeinhardt aus Wiedersberg, Gerichtsamts Elsnitz im Königreiche Sachsen, wegen Landstreicherei in eine 30tägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden sämmtliche obengenannte Behörden behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,778.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Neukirchen pro 1863/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Neukirchen wurden gewählt und bestätiget:

1. Joseph Kammermayer, Gastgeber, und
2. Alois Pritzl, Krämer von Neukirchen.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 26,536.

Die Kirchenwahlen zu Regen pro 1863/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Regen wurden bei der jüngst statt gehabten ordentlichen Ersatzwahl gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätigt:

1. Michael Gschaider, Essigfabrikant,
2. Joseph Graßl, Bräuer,
3. Xaver Greipl, Drexler.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,951.

Kirchenwahl im Markte Siegenburg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Siegenburg wurden gewählt und bestätiget:

1. Gotthard Mayr, Kaufmann,
2. Joseph Kornprobst, Fragner.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,875.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Deggendorf für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen der Stadt Deggendorf wurden gewählt:

I. als Magistratsräthe:

1. Vinzenz Pustet, Buchbinder,
2. Joseph Sell, Apotheker,
3. Georg Graßl, Lederer,
4. Wenzeslaus Hochrain, Schlosser;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Joh. Nep. Krauth, Kaufmann,
2. Anton Schluttenhofer, Bäcker,
3. Georg Münsterer, Bierbrauer,
4. Mathias Dellefant, Produktenhändler,
5. Otto Schmutzer, Kaufmann,
6. Alois Linsmaier, Bäcker,
7. Friedrich Ritzinger, Eisenhändler,
8. Ludwig Wiedemann, Lebzelter.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,878.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in der Marktsgemeinde Hengersberg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Hengersberg wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Xaver Zimmermann, Lederer,
2. Michael Zacher, Färber;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Joseph Streibl, Bräuer,
2. Wolfgang Amerer, Metzger,
3. Anton Antelsberger, Maurermeister,
4. Karl Hohenegger, Kaufmann,
5. Michael Petermüller, Bräuer,
6. Lorenz Märkl, Bäcker.

Die Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,018.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Landau a./J. für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Landau a. J. wurden gewählt und bestätigt:

I. Als Magistratsräthe:

1. Johann Hinker, Färber,
2. Joachim Wolfbauer, Kaminkehrer,
3. Sebald Seitz, Kirschner;

II. Als Gemeindebevollmächtigte:

1. Xaver Prötzenböck, Wirth,
5. Max Waltenberger, Zinngießer,
3. Anton Gerhaher, Handelsmann,
4. Xaver Leindl, Handelsmann,
5. Martin Reiter, Wirth,
6. Jakob Pollinger, Uhrmacher.

Landshut, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,687.

Die ordentliche Ersatzwahl der Magistratsglieder zu Regen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der stattgefundenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Regen wurden gewählt:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Xaver Syroth, Tuchmacher,
2. Joseph Partheter, Kaminfeger,
3. Joseph Schreiber, Binder;

II. Als Gemeindebevollmächtigte:

1. Joseph Oswald, Bräuer,
2. Anton Winter, Bräuer,
3. Xaver Wieninger, Wirth,
4. Anton Gschaider, Bäcker,
5. Michael Winter, Bräuer,
6. Joseph Graßl, Bräuer,
7. Michael Gschaider, Essigfabrikant,
8. Johann Hauf, Schmid.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die obigen Magistratsräthe bestätiget wurden.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26 634.

Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Schönberg im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in dem Markte Schönberg wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Paul Huber, Lederer,
2. Joseph Auer, Kaufmann;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Paul Adlmüller, Hausbesitzer,
2. Joseph Schwarzmaier, Kaufmann,
3. Joh. Nepomuk Schrittenlachner, Zinngießer,
4. Xaver Weber, Maurermeister.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,113.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrates im Markte Untergriesbach pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Untergriesbach gewählt und bestätigt:

I. als Magistratsräthe:

1. Georg Heindl, Müller,
2. Joseph Pöppl, Schmid;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Ignaz Jungwirth, Zimmermeister,
2. Anton Blümlhuber, Färber,
3. Joachim Krenner, Oekonom,
4. Michael Greipl, Schmid,
5. Georg Hochhuber, Müller.

Landshut, den 20. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,647.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Marktsgemeinde Viechtach im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungsstellen in dem Markte Viechtach wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Johann Lederer, Glaser,
2. Joseph Schmid, Lederer,
3. Karl Schub, Eisenhändler;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Georg Lettl, Bäcker,
2. Joseph Klingseisen, Lebzelter,
3. Anton Schmid, Färber,
4. Jakob Schub, Handelsmann,
5. Joseph Kilger jun., Lederer,
6. Joseph Frohnhofer, Handelsmann,

7. Lorenz Sporer, Handelsmann,
8. Georg Winter, Goldarbeiter.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,727.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Marktsgemeinde Waldkirchen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Waldkirchen wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Alteneder Joseph Hammerschmied,
2. Pfannenstill Johann, Handelsmann;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Gottinger Max, Handelsmann,
2. Vogel Joseph, Kirschner,
3. Crusilla Michael, Handelsmann,
4. Ratzesberger Anton, Bräuer.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 22. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,789.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Wegscheid pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Wegscheid gewählt und bestätiget:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Fenzl Joseph, Anwesensbesitzer,
2. Fischer Joseph, Fragner;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1. Huber Andreas, Bräuer,
2. Kollinger Johann, Lederer,
3. Maierhofer Simon, Wirth,
4. Hintermaier Anton, Apotheker,
5. Reischl Georg, Tischler.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6724.

Die Erledigung der Pfarrei Steinheim, Dekanats Memmingen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Steinheim wird zur Bewerbung bis zum 15. November ds. Js. mit einem Reinertrage von 619 fl. 9½ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 22. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

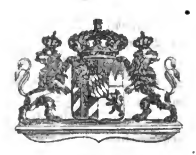
Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Mittelst Regierungsverfügung vom 24. d. Mts. wurde der k. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Georg Lengthaler zu Dingolfing unter Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft bethätigten Wirksamkeit auf sein Ansuchen von der ihm unterm 10. Mai 1851 übertragenen Funktion eines k. Distrikts-Schulinspektors enthoben und die Distrikts-Schulinspektion Dingolfing I dem Pfarrer Dr. Samberger zu Mamming, k. Bezirksamtes Dingolfing, übertragen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich  Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 82. Landshut, Sonnabend den 3. Oktober 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,412.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter, dann Forstämter von Niederbayern.

Rechnungsstellung pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 11. Jänner 1826 und das höchste Finanz-Ministerialrescript vom 11. Dezember 1834 (Geret **XVIII.** 170) wurde durch Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 24. dieß der Termin zur Rechnungsstellung pro 1862/63 festgesetzt:

1. zur Einsendung der allgemeinen Renten- und Kreisfonds-Rechnungen auf den letzten Oktober bis 15. November,
2. der besonderen Aemter-Rechnungen bis zum 20. Oktober,
3. der Forstrechnungen bis zum 15. November.

Die allgemeinen und besondern k. Rentämter werden angewiesen, auf die Einhaltung dieser Termine ihre volle Thätigkeit um so mehr zu verwenden, als nach den Bestimmungen des k. Obersten Rechnungshofes vom 14. Februar 1860 die jährliche Rechnungsstellung und Revision auf alle Weise gefördert werden soll und das Geschäft der Superrevision um Mitte Jänner 1864 zu beginnen hat, und ohne Aufenthalt zu Ende zu führen ist.

Zu solchem Zwecke haben die k. Rentämter pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß alle Rechnungsvorarbeiten ohne Ausnahme an den vorgeschriebenen Terminen einkommen. Das Revisionspersonal der unterfertigten Stelle ist bei seiner Dienstespflicht angewiesen, alle vorliegenden Rechnungsgegenstände stets der förderlichsten Erledigung zu unterziehen.

Gegen säumige Rechner würde nach §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826 unnachsichtlich vorgeschritten werden.

Zur Controle der rentamtlichen und revisorischen Thätigkeit hat jedes rechnungsstellende Amt am 20. Oktober ein nach der Reihenfolge und dem Schema der einzelnen Rechnungen geordnetes Verzeichniß vorzulegen, welches die bis zu diesem Tage noch fehlenden Justifikationen und Einweisungen genau vorträgt. In demselben sind sowohl die Terminsarbeiten, welche etwa noch nicht in Vorlage gebracht worden sein sollten, unter Angabe des Hindernisses aufzuführen, als auch bei den vorgelegten Arbeiten das Datum des Einsendungsberichtes. Jede Verspätung oder unrichtige Bezeichnung in dieser Vorlage würde Ordnungsstrafe nach sich ziehen.

Die k. Forstämter erhalten die Weisung, die rentamtliche Rechnungsstellung durch rechtzeitige Einbeförderung und resp. Mittheilung der betreffenden Einnahms- und Ausgabs-Nachweisungen, insbesondere auch der Forst- und Triftbetriebs- und Regiekosten pflichtmäßig zu unterstützen, und zu diesem Behufe nicht minder die untergeordneten Reviere sofort geeignet anzuweisen.

Die à Conto-Zahlungen für Pensionen sind bis längstens 10. Oktober in vollständig belegter Weise an die kgl. Kreiskassa zuzurechnen, die summarischen Uebersichten über die Bauausgaben pro II. Semester bis 31. Oktober zur technischen Prüfung einzusenden, zu welchem Zwecke die k. Baubehörden um rechtzeitige Mittheilung der Manuals-Extrakte anzugehen sind.

Landshut, am 29. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 16,379.

An die k. Finanzbehörden von Niederbayern.

Die Herausgabe des 33. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. d. M. bezeichneten Betreffs Num. 11,722 wurde bekannt gegeben, daß der 33. Band der von dem k. geheimen Finanzministerialsekretär Fr. X. Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungs-Sammlung im Drucke vollendet und dessen Hinausgabe um den festgesetzten Verlagspreis von 7 fl. 30 kr. (sieben Gulden dreißig Kreuzer) genehmigt sei.

Die der unterfertigten Stelle untergeordneten Kassen und Aemter werden deßhalb zur Anschaffung dieses Bandes aus Regiemitteln mit dem Beifügen ermächtigt und angewiesen, daß die Versendung desselben, wie bisher auf Kosten des geheimen Sekretärs Fr. X. Oswald unter Anlage der entsprechenden Quittung und zwar mit Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme zu geschehen hat.

Landshut, den 29. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 27,499

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu München angezeigte Aufstellung des Lehrers Michael Pinsker zu Mainburg als Agent dieser Anstalt für das Bezirksamt Rottenburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 28. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 27,037.

An sämmtliche kgl. Stadkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend signalisirten Personen wurden, und zwar:

1. Friedrich Karl Becker, Goldarbeiter von Hanau, durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 25. vor. Mts. wegen Betruges mittelst Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und einer Arreststrafe von 14 Tagen,

2. Johann Sand, Schlossergeselle von Eberstadt im Großherzogthume Hessen, wegen Landstreicherei und Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren,

3. Matthäus Eich, Müllerbursche von Neustadt, im Großherzogthume Hessen, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom 18. v. Mts., wegen Diebstahls, in eine Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

I.

Des Friedrich Karl Becker aus Hanau in Kurhessen.

Alter 46 Jahre, Größe 5' 11" 3''', Haare grau, Stirne hoch, Augenbrauen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn spitz, Ohren gewöhnlich, Bart grau, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur schlank. Besondere Kennzeichen keine.

II.

Des Johann Sand von Eberstadt im Großherzogthum Hessen.

Alter 39 Jahre, Größe 5' 7" 2''', Haare blond und dünn, Stirne hoch und kahl, Augenbrauen blond, Augen graublau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittel. Besondere Kennzeichen keine.

III.

Des Matthäus Eich von Neustadt (Hessen).

Alter 27 Jahre, Größe 5' 6", Statur untersetzt, Religion protestantisch, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Bart blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 25,403.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden in Kissingen zwei falsche Thalerstücke, ein preußischer mit der Jahreszahl 1855 und ein württembergischer Vereinsthaler mit der Jahrzahl 1859 auszuwechseln versucht. Dieselben scheinen aus einer Composition von Blei und Zink zu sein, sind mit Quecksilber überzogen, haben einen dumpfen Klang und scheinen mit einem sehr gut gearbeiteten Stempel nachgemacht worden zu sein, da sie den ächten im Gepräge vollkommen gleich sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und bei einem etwaigen Ergebnisse vorschriftsgemäß zu verfahren.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,431.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut wurden gewählt und bestätiget:

a. Bei der kathol. Kirchenverwaltung St. Martin:

1. Karl Gehrer, Uhrmacher,
2. Alois Remel, Bäcker,
3. Anton Braun, Hutmacher,
4. Johann Mittermaier, Branntweinbrenner;

b. Bei der kathol. Kirchenverwaltung St. Jodoc:

1. Anton Hilz, Fragner,
2. Xaver Steiner, Wagenfabrikant,
3. Franz Mayer, Metzger;

c. Bei der kathol. Kirchenverwaltung St. Nikola:

1. Karl Harhammer, Hufschmid,
2. Joseph Rösch, Tuchmacher;

d. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung:

1. August Unger, Conditor,
2. Karl Neumann, Lederer.

Landshut, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,422.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Dingolfing für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Dingolfing wurden gewählt:

I. als Bürgermeister:

Max Wolfbauer, Kaminkehrer;

II. als Magistratsräthe:

1. Jakob Nirschl, Seifensieder,
2. Joseph Fribbichler, Maler,
3. Joseph Rieber, Uhrmacher;

III. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Michael Kulzer, Lederer,
2. Franz Clemente, Handelsmann,
3. Johann Kreiner, Lederer,
4. Anton Ebermaier, Glaser,
5. Joseph Gruner, Bräuer,
6. Joseph Neumayer, Bäcker,
7. Anton Erlacher, Handelsmann,
8. Georg Hauer, Handelsmann.

Der Bürgermeister und die Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 27. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,570.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Grafenau im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der jüngst gepflogenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Grafenau wurden gewählt:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Franz Paul Huber, Handelsmann,
2. Jakob Scharer, Lederer.
3. Felix Ertl, Seifensieder.

Dieselben erhielten unter Einem die Bestätigung.

II. Als Gemeindebevollmächtigte:

1. Anton Wieninger, Bräuer,
2. Xaver Schreindl, Bäcker,
3. Anton Esterl, Bräuer,
4. Joseph Fischer, Zimmermeister,

5. Nepomuk Euler, Metzger.
6. Florian Friedl, Lebzelter,
7. Franz Schreiner, Bäcker.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,514.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pfarrkirchen für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Pfarrkirchen wurden gewählt:

a) als Magistratsräthe:

1. Joseph Maurer sen., Privatier und Hausbesitzer,
2. Joh. Bapt. Schwegerl, Nadler,
3. Michael Plötz, Maler;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Joseph Bachl, Bierbrauer,
2. Johann Nepomuk Sinzinger, Kaufmann,
3. Joseph Kagermayer, Commissionär,
4. Christoph Wieselhuber, Zimmermeister,
5. Alex. Geiger, Metzger,
6. Joseph Maurer jun., Maurermeister,
7. Xaver Attenberger, Lebzelter.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 28. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,876.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in der Marktsgemeinde Plattling pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Plattling wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Joseph Stopfer, Thürmer,
2. Wolfgang Irlinger, Chirurg,
3. Mathias Spindler, Hafner;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Joseph Winhager, Bäcker,
2. Johann Spitzenberger, Bräuer,
3. Ludwig Simson, Gastwirth,
4. Xaver Sonnleitner, Lederer,
5. Joseph Leypold, Bräuer,
6. Joseph Putz, Metzger.

Die Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 25. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 27,505.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Siegenburg pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Siegenburg wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Joseph Kreitmaier, Glaser,
2. Xaver Brand, Tischler,
3. Xaver Maier, Sattler;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Michael Steinberger, Binder,
2. Georg Kulzer, Maurer,
3. Xaver Geberl, Rothgerber,

4. Joseph Kronprobst, Fragner,
5. Joseph Anetsberger, Bäcker,
6. Joseph Preßner, Weißgerber,
7. Joseph Leiberer, Maurer.

Die Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, am 28. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,647.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vilshofen für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Vilshofen wurden gewählt:

a. als Bürgermeister:
Carl Böheim, Kaufmann;

b. als Magistratsräthe:
1. Martin Pichler, Goldarbeiter,
2. Anton Schröder, Kirschner,
3. Carl Pannermaier, Färber;

c. als Gemeindebevollmächtigte:
1. Carl Föderer, Gastwirth,
2. August Schuler, Brauer,
3. Joseph Münich, Spängler,
4. Peter Eigl, Metzger,
5. Felix Wieninger, Bräuer,
6. Ludwig Staiber, Seifensieder,
7. Joseph Klinger, Steinmetz,
8. Michael Schrenk, Oekonom.

Die Magistratsmitglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 21./27. Septbr. ds. Js. haben Seine Majestät der König das Benefizium Moosthenning, Bezirksamts Dingolfing, dem Priester Sebastian Brandl, Cooperator in Altheim, Bezirksamts Landshut, verliehen.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. September haben Seine Majestät der König den Schullehrer Benno Fuchssteiner in Windberg mit der goldenen Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens begnadiget.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 21. September 1863 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Wegscheid:

a) der Landwehr-Unterlieutenant Johann Haidn von Wegscheid zum Hauptmann befördert und
b) der Landwehrmann Andreas Huber von dort zum Unterlieutenant ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 1. Oktober 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{1}{2}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$103\frac{1}{8}$	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{7}{8}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	—	860
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

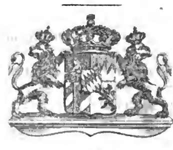
IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels.									
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Septbr. 1863.	Waizen	—	138	138	90	48	17	46	16	58	16	2	1	38	—	—
		Korn	3	14	17	12	5	13	15	12	47	12	3	—	44	—	—
		Gerste	—	73	73	71	2	9	57	9	45	9	30	—	11	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	46	7	25	7	1	—	26	—	—
Deggendorf	Vom 29. September 1863.	Waizen	—	—	—	211	—	18	27	18	1	17	12	—	—	—	11
		Korn	—	—	—	13	—	12	—	11	55	11	30	—	41	—	—
		Gerste	—	—	—	43	—	10	50	10	31	10	18	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	62	—	7	42	7	25	7	8	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 29. September 1863.	Waizen	—	38	38	38	—	18	29	18	14	17	59	—	—	—	20
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	9	55	9	29	9	2	—	18	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	57	5	45	5	33	—	—	—	4
Geiselhöring	Vom 29. September 1863.	Waizen	—	196	196	196	—	19	—	18	15	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	12	11	12	11	12	1	18	—	—
		Gerste	—	152	152	152	—	10	48	10	39	10	30	—	—	—	15
		Haber	—	3	3	3	—	6	42	6	36	6	30	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit, Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 28 September 1863.	Waizen	—	95	95	95	—	17	39	17	10	16	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	87	87	87	—	10	9	10	—	9	21	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. September 1863.	Waizen	171	909	1080	954	126	19	10	18	54	18	—	—	3	—	—
		Korn	14	81	95	74	21	12	17	11	55	11	5	—	21	—	—
		Gerste	49	1360	1409	1333	76	11	20	10	53	10	10	-	—	—	3
		Haber	10	109	119	119	—	6	51	6	36	6	20		—	—	5
Mainburg	Vom 30. September 1863.	Waizen	—	131	131	130	1	19		18	15	17	42	—	—	—	23
		Korn	—	6	6	6	—	13	21	12	32	12	7	—	20	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	10	19	10	11	9	51	—	—	—	27
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	7	30	7	—	—	—	—	13
Neustadt a. d. D.	Vom 29. September 1863.	Waizen	84	78	162	151	11	18	—	17	4	16	29	—	25	—	—
		Korn	1	6	7	7	—	12	48	12	26	11	—	—	—	-	6
		Gerste	2	182	184	136	48	10	6	9	44	9	15	—	2	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	15	6	58	6	45	—	—	—	8
Osterhofen	Vom 28. September 1863.	Waizen	4	109	113	101	12	18	24	17	51	16	42	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	10	18	10	—	9	42	—	18	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—		6	54	—	-		-	—	—
Paßau	Vom 29. September 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Korn	11	58	69	68	1	11	39	11	10	10	26	—	18		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	19	101	120	115	5	6	25	6	15	6	12	—	57	—	—
Pfeffenhausen	Vom 28. September 1863.	Waizen	—	11	11	11	—	18	30	18	16	17	30	—	—	—	31
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	10	30	10	5	9	-	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	-	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—				-	-	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	-		—	—	—	—	-	—	—	—
Straubing	Vom 26. September 1863.	Waizen	24	869	893	891	2	18	35	18	8	17	46	—	—	—	7
		Korn	19	150	169	154	15	11	50	11	16	10	54	-	45	—	—
		Gerste	51	420	471	464	7	10	40	10	19	9	56	—	—	-	19
		Haber	1	213	214	214	-	6	48	6	28	5	56	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 30. September 1863.	Waizen	10	320	330	330	—	19	39	19	11	18	40	—	—	—	11
		Korn	16	9	25	21	4	11	49	11	42	11	20	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	43	6	27	6	7	—	7	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 83. Landshut, Mittwoch den 7. Oktober 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,372

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Immobiliar-Feuerversicherung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. vor. Mts. Nr. 8635 wird den oben genannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8635.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß Versicherungs-Anträge, welche im Laufe des Monats September von Gebäudebesitzern gestellt werden, von Seite der Distriktsverwaltungsbehörden während dieses Monates unberücksichtigt bleiben, indem letztere zur Rechtfertigung dieses Verfahrens auf Art. 12 Abs. 2 des Feuerversicherungsgesetzes sich berufen.

In diesem Vorgehen vermag das unterfertigte k. Staatsministerium eine richtige Auffassung und den entsprechenden Vollzug der obigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erkennen.

Dieselbe enthält allerdings die Verfügung, daß der Eintritt in die Feuer-Versicherungsanstalt mit Ausnahme

des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann.

Mit dieser Verfügung war aber keineswegs ein förmliches Verbot gegen Versicherungen im Laufe des Monats September, sondern lediglich beabsichtigt, den Verwaltungsbehörden die erforderliche Zeit zum Abschlusse ihrer Kataster und Rechnungen am Schlusse des Verwaltungsjahres zu verschaffen.

Können daher unbeschadet der rechtzeitigen Vollendung jener Geschäfte und neben denselben Versicherungen angenommen werden, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Verwaltungsbehörden nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, den betreffenden Anträgen der betheiligten Gebäudebesitzer sofort und ohne alle Verzögerung stattzugeben.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, die Distrikts-Verwaltungsbehörden in diesem Sinne entsprechend zu verständigen und dieselben zugleich anzuweisen, Versicherungs-Anträge, welche im Laufe des Monates September gestellt werden, unbedingt in dem Falle zu berücksichtigen, wenn solches unbeschadet der rechtzeitigen Herstellung der Bücher- und Rechnungs-Abschlüsse am Schlusse des Verwaltungsjahres geschehen kann und der entsprechende Vollzug des Art. 67 des Feuerversicherungs-Gesetzes keine Störung erleidet.

München, den 20. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Immobiliar-Feuerversicherung betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 16,279.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Operat pro 1861/62, hier die Anwendung des Art. 31 des Einkommensteuergesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 23. v. Mts. im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministe-

riums der Finanzen wird nachstehend behufs gleichmäßiger Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9714

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen

In Art. 31 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn während des Laufes der Steuerperiode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Betrage eintreten, die hienach berichtigte Steuer von dem der betreffenden Einkommensänderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

Zur Erzielung eines allenthalben gleichmäßigen Vollzuges dieser gesetzlichen Bestimmung wird im Nachgange der Entschließung vom 18. April 1860 — Geret Bd. 32 S. 61 — der k. Regierung hiemit eröffnet, daß die mehrerwähnte Bestimmung des Art. 31 des Einkommensteuergesetzes auch bei jenen Einkommens-Aenderungen, deren Anfang mit dem Beginne einer neuen Steuerperiode zusammenfällt, in Anwendung zu bringen ist.

Die Motive, welche für diese Anwendung sprechen, sind zunächst der Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung und die Erwägung, daß durch die von 6 zu 6 Jahren stattfindende allgemeine Revision der Einkommensteueranlage die Steuerpflicht selbst nicht unterbrochen wird und sohin auch — da mit dem Aufhören einer Steuerperiode die nächstfolgende sofort beginnt — jede der primitiven Einsteuerung nachfolgende Einkommensänderung schon nach der Natur

der Sache als eine während einer bestimmten Steuer-Periode eingetretene Aenderung erscheint.

Die k. Rentämter sind hienach zu instruiren, um diese Anwendung der allegirten Gesetzesstelle fernerhin bei den Steuerregulirungs-Verhandlungen geeignet zu vertreten.

München, den 23. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Kapitalrenten und Einkommensteuer-Operat pro 1861/62, hier die Anwendung des Art. 31 des Einkommen-Steuergesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Pummerer.

Ad Num. 200.

An die Bezirksgerichte, die k. Bezirksämter und die k. Rentämter von Niederbayern.

Die Vorlage der Regie-Rechnungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Regierechnungen zur Zeit bei der unterfertigten k. Stelle noch nicht eingekommen sind, der Termin hiefür (3. Oktober l. Js.) aber bereits heute abläuft, so werden die genannten Behörden und Aemter aufgemahnt, die betreffenden Regierechnungen für das abgelaufene Verwaltungsjahr 1862/63 bis längstens 15. Oktober l. Js. vollständig belegt in Vorlage zu bringen.

Landshut, am 3. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 64.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Damit der Termin zur Ablieferung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung, welcher alljährlich auf Mitte November festgesetzt ist, durchgängig eingehalten werden kann, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die deßfallsigen Arbeiten frühzeitig genug in Angriff zu nehmen, und hiebei die Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 9. Februar 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 185) und vom 5. April 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 450) zu beachten.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 137.

An sämmtl. Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch für das Sudjahr 1863/64 unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe.

Vorstehendes wird auf den Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den obengenannten Behörden wird der Auftrag ertheilt, darüber zu wachen, daß nicht Bier von normalmäßigem Gehalte als Doppelbier verleit gegeben, oder der normalmäßige Gehalt des gewöhnlichen Bieres zu Gunsten des Absatzes von Doppelbier alterirt werde.

Landshut, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,681.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Papiermachergehilfe Otto Ernsdorfer von Schönau hat sein ihm am 13. Juli 1857 von dem vormaligen k. Landgerichte Eggenfelden ausgestelltes Arbeitsbuch am 5. September l. Jrs. auf dem Wege von München nach Pasing verloren.

Die oben genannten Behörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches dieses Arbeitsbuches durch einen Unberechtigten in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,492.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Ableben einer unbekannten Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken verstarb am 21. August l. Js. zu Hof eine an Epilepsie leidende unbekannte Mannsperson.

Dieselbe war ungefähr 36—38 Jahre alt, hatte eine Größe von 5½ Fuß, braune Haare, niedere Stirne, graue Augen, länglich spitzige Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, kräftigen Körperbau und war bekleidet mit:

1. einer braunen englisch-ledernen Mütze,
2. einem schwarzseidenen Halstuch,
3. einer braun und blau gestreiften Buckskinhose mit ledernem Hosenträger,
4. einem gewirkten blauen Goller,
5. einer weiß und grün geblümten Weste,
6. einem weißen Chemisette und
7. einem Paar Halbstiefel.

In der Kleidung fanden sich 2 Pfennige und ein Kofferschlüssel vor.

Die obengenannten Behörden haben die veranlaßten Nachforschungen zu halten und ein allenfallsiges Ergebniß dem Magistrate der Stadt Hof mitzutheilen.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Oktober 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Oktober 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,663.

Gesuch des Kaufmanns Heinrich Fromann in Ludwigshafen um Bestätigung als Hauptagent der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die von der unterfertigten Stelle am 13. vor. Mts. erlassene Ausschreibung, die Zulassung der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Bayern zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäftes betreffend (Kreisamtsblatt Seite 1181) wird hiemit bekannt gemacht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. lfd. Mts. dem von der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum aufgestellten Hauptagenten für die Pfalz Kaufmann Gustav Fromann in Ludwigshafen die Bestätigung in widerruflicher Weise mit dem Beifügen ertheilt worden ist, daß hienach der Wirkungskreis des inhaltlich der obenallegirten Ausschreibung bestätigten Hauptagenten Kaufmann Wilhelm Floßmann in München lediglich auf die Regierungsbezirke dießseits des Rheins sich beschränkt und die von der Gesellschaft geleistete Caution auch auf die Versicherungsgeschäfte der gedachten Gesellschaft in der Pfalz sich erstreckt.

Landshut, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,752.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Marktschreibers Karl Herold in Plattling als Agent dieser Anstalt für das Bezirksamt Deggendorf und des Bezirksthierarztes Thomas Mayr von Landau als Agent dieser Anstalt für das Bezirksamt Landau a. d. Isar hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmayr, Sekretär.

Ad Num. 26,862

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. lauf. Mts. wurde zu München durch die k. Gendarmerie eine taubstumme Mannsperson eingebracht, welche weder eine Legitimation bei sich führte, noch des Schreibens und der Taubstummensprache kundig ist.

Da die von der k. Polizeidirektion München eingeleiteten Erhebungen erfolglos geblieben sind, erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, über die Heimath dieses Individuums, dessen Signalement nachstehend aufgeführt ist, Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 18—20 Jahre, Größe 5' 7", Haare dunkelbraun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund weit verzogen, Bart ohne, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, gebückt. Besondere Kennzeichen: führt ein Glöckelchen mit sich.

Bekleidung. Baarfuß, graue Hose, alt, abgetragen, an den beiden Knieen gestückelt, brauner, alter Rock, schwarzseidenes altes Gilet, schwarze Zipfelhaube, Hemd (mit S. St.) gemerkt.

Ad Num. 27,566

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 23. l. Mts. wurde Sophie Käfer, ledige Inwohnerin von Mattigkofen in Oberösterreich, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten, welche jedoch durch die Untersuchungshaft bereits getilgt ist, verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachfolgender Mittheilung des Signalements der genannten Person behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Sophie Käfer.

Größe mittlere, Haare braun, Stirne nieder, Augen grau, Nase proportionirt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittelmäßig, Alter ohngefähr 49 Jahre. Besondere Kennzeichen: sind beide Arme lahm.

Ad Num 67.

An die sämmtlichen kgl. Bezirksämter Niederbayerns.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe pro 1863/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obenbenannten Behörden, in deren Bezirke sich Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung befinden, werden auf die Bestimmungen des Ziffer 5 §. 8 der Vollzugsinstruktion zum Armenwesen vom 24. Dezember 1833 (Döll. V.-S. Bd. XII S. 303) bezüglich der alle drei Jahre zu erneuernden Wahl der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Wahl dieser Mitglieder nach erfolgter Bestätigung der Gemeindewahl vorzunehmen ist, und daß nach §. 50 Ziff. 1 der bezeichneten Instruktion und nach Art. 80 der allerhöchsten Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Regierungsblatt Seite 779) die Bestätigung der gewählten Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes den k. Bezirksämtern als Curatelbehörden zusteht.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,765.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Stadt Straubing für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Straubing wurden gewählt und bestätiget:

a. für die katholische Kirchenverwaltung St. Jakob:
1. Adam Preißer, Bäcker,
2. Johann Baptist Windorfer, Kaufmann,
3. Jakob Schorner, Buchhändler;

b. für die katholische Kirchenverwaltung St. Peter:
1. Jakob Bergmaier, Hofbesitzer,
2. Johann Baptist Krieger, Hofbesitzer,
3. Mathias Wolf, Hofbesitzer;

d. für die protestantische Kirchenverwaltung:
1. Ludwig Rall, Kaufmann,
2. Andreas Käser, Konditor.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,696.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Frontenhausen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Frontenhausen wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Bartholomä Forster, Schmidmeister,
2. Joseph Kagerer, Schreiner,
3. Franz Mittringer, Lederer;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Simon Setzwein, Gastwirth,
2. Michael Eisgruber, Müller,
3. Johann Föß, Tuchscheerer,
4. Ignaz Sturm, Bierbräuer,
5. Carl Schnitzer, Bader,
6. Mathias Duschl, Handelsmann,
7. Joseph Auer, Meßner,
8. Franz Daffner, Schlosser, und
9. Michael Stanglmeier, Metzger.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 1. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,648.

Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Oberuzell pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Obernzell wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe:

1. Johann Thurnwalner, Handelsmann,
2. Johann Zaspel, Hafner,
3. Joseph Zirnbauer, Lederer;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Johann Pulstinger, Wirth,
2. Michael Kristlmaier, Wirth,
3. Franz Siller, Leinenhändler,
4. Johann Wörle, Tischler,
5. Franz Karlhuber, Wirth,
6. Ferdinand May, Färber.

Die Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 30. September 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,766.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Osterhofen pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Osterhofen wurden gewählt:

a) als Magistratsräthe:

1. Joseph Haider, Handelsmann,
2. Carl Dietrich, Buchbinder,
3. Max Scharrer, Lederer;

b) als Gemeindebevollmächtigte:

1. Johann Weingartner, Siebmacher,
2. Ignaz Hällmaier, Glaser,
3. Joseph Bauer, Bäcker,
4. Johann Sinkofer, Riemer,
5. Johann Sandner, Bräuer,
6. Joseph Huber, Kirschner,
7. Michael Strobl, Wirth,
8. Georg Gäßl, Handelsmann,
9. Joseph Pichler, Seifensieder.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,762.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Triftern im Jahre 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Triftern wurden gewählt:

I. als Magistratsräthe:

1. Joh. Nep. Jepperbinger, Schlosser,
2. Johann Sterzer, Weißgärber,
3. Lorenz Möberl, Binder;

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Johann Spitzauer, Schuhmacher,
2. Franz Mayer, Bräuer,
3. Andrä Eineder, Handelsmann,
4. Anton Köck, Metzger,
5. Matthä Köck, Zeugmacher,
6. Jakob Spitzauer, Seifensieder,
7. Augustin Stapfer, Zimmermeister,
8. Max Ehrenstorfer, Glaser.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die obengenannten Magistratsräthe bestätiget wurden.

Landshut, den 3. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5024.

Die erledigte Pfarrstelle Neunkirchen-Mantel, Dekanats Weiden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hartung ist die combinirte Pfarrei Neunkirchen-Mantel in Erledigung gekommen. Sie wird zur Meldung in gesetzlicher Frist mit einem Reinertrag von 540 fl. 51 kr. unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Lostrennung der Pfarrei Mantel von der Pfarrei Neunkirchen und die Errichtung eines ständigen Vikariats daselbst vorbehalten bleibt.

Bayreuth, den 28. September 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 1633.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Starnberger-Eisenbahn Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen 8. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger-Eisenbahn-Anlehens wurden folgende 12 Nummern:

5. 341. 526. 699. 872. 1135. 1231.
1362. 1443. 1510. 1550. 1683

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darleihens-Vertrages vom 28. April 1854 hiemit bekannt gegeben wird.

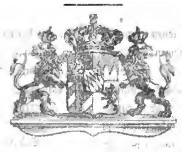
Nürnberg, am 1. Oktober 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichhold, Sekr.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 84. Landshut, Sonnabend den 10. Oktober 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 271.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Mobiliar-Feuerversicherung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. Nr. 8778 ist seit dem Erscheinen des Polizei-Strafgesetzbuches dem erwähnten kgl. Staatsministerium eine Reihe von Anzeigen zugekommen, durch welche demselben von den Betheiligten die mit auswärtigen z. B. in Bayern nicht concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung eines Agenten abgeschlossenen Versicherungsverträge zur Kenntniß gebracht wurden.

Namentlich häufen sich derartige Anzeigen über Verträge, welche mit der Providentia in Frankfurt abgeschlossen wurden, der Art, daß die Vermuthung einer hier unterlaufenden besonderen Thätigkeit bestimmter, im Stillen wirkender Agenten nicht ferne liegt.

Die oben benannten Behörden werden daher angewiesen, auf diesen Gegenstand fortan ein besonderes Augenmerk zu richten und gegen allenfallsige Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 178 und 179 des Polizei-Strafgesetzbuches sofort die entsprechende Einschreitung herbeizuführen.

Nachdem übrigens den in Bayern nicht concessionirten auswärtigen Versicherungsgesellschaften in keinem Falle größere Befugnisse als den inländischen oder zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Versicherungsgesellschaften zugestanden werden können, so können selbstverständlich einfache an das kgl. Staatsministerium erstattete Anzeigen über unmittelbar mit auswärtigen, in Bayern nicht concessionirten Gesellschaften abgeschlossene Versicherungen als genügend nicht erachtet werden, vielmehr haben sich diese Gesellschaften den in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853

(Regierungsblatt Seite 1003) enthaltenen Control-Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen §§. 2 bis 16 gleichmäßig zu unterziehen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Betheiligten durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Kreisamtsblatte hierauf aufmerksam zu machen und dieselben zur genauen Beachtung jener, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften aufzufordern.

Landshut, den 5. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,618.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden, dann k. Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuche um Aufnahme in das k. Central-Blindeninstitut in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 23. v. Mts. ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Gesuchen um Aufnahme in das k. Central-Blindeninstitut in München ungenügende Zeugnisse Seitens der k. Bezirksärzte ausgestellt wurden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die k. Bezirksärzte anzuweisen, bei Ausstellung der bezeichneten Zeugnisse folgende Momente zu berühren:

1. ob der Competent auf einem Auge oder auf beiden Augen erblindet, — und von welcher Art (unter Bezeichnung der Augenkrankheit) die Erblindung sei,
2. von welchen allenfalls nachweisbaren Ursachen und aus welcher Zeit die Erblindung herrühre,
3. ob völlige Erblindung oder nur beschränktes Sehvermögen vorhanden sei,
4. ob der Blinde bildungsfähig sei,
5. ob derselbe von andern Gebrechen und Krankheiten, welche den Institutszwecken entgegenstehen, frei sei.

Landshut, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 388.

Bekanntmachung.

Den Rücktritt der Marktsgemeinde Hauzenberg in die Reihe der Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Markt Hauzenberg, kgl. Bezirksamts Wegscheid, in die Reihe der Landgemeinden zurückgetreten ist, wird solches anmit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34.

Gesuch der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft um Bestätigung von Agenten betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in München geschehene Aufstellung des Apothekers Wilhelm Braun in Kötzting als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang der Bezirksämter Kötzting und Viechtach an die Stelle des verlebten Michael Schrank in Kötzting hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 272.

Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a./Rhn. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. Nr. 8744 wurde die von der Direktion der „deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a./Rhn." unterm 29. Aug. l. J. angezeigte Aufstellung des Großhändlers Anton Schuhmann in München als Hauptagenten der gedachten Genossenschaft für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 246.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Georg Schuster in Arnstorf als Agent dieser Anstalt für das k. Bezirksamt Eggenfelden und des Aufschlägers Georg Stromereder in Aidenbach als Agent derselben Anstalt für das k. Bezirksamt Vilshofen hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 27,682.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen blödsinnigen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt S. 1054) wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der Spähe Kenntniß gegeben, daß nach Bericht des k. Bezirksamtes Griesbach in der durch erwähnte Ausschreibung signalisirten ausweislosen Mannsperson die Identität mit dem Schuhmachersohne Karl Smettik aus Horborabik, k. k. österreichischen Bezirksamtes Eule, constatirt worden ist.

Landshut, am 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,263.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend signalisirte Personen wurden, und zwar:

1. Augustin Schneider, Bauerssohn von Moos, k. k. österreichischen Bezirksamts Bregenz, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Kempten vom 27. August l. Js. wegen Vergehen des Betruges in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten,

2. Michael Herrmann, Schäfer von Abelmannsfelden, k. württembergischen Oberamts Aalen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 10. September l. Jrs. wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Rückkehr eines Landesverwiesenen und einer Uebertretung durch medizinische Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von 3 Jahren,

3. Engelbert Fliedl, Mauerergeselle von Weingarten, kgl. württembergischen Oberamtes Ravensburg, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 10. September l. Jrs. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung

des Augustin Schneider von Moos.

Alter 26 Jahre, Größe 6 Schuh, Haare blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Gesicht länglicht.

Besondere Kennzeichen: Drüsengeschwüre am Halse.

Signalement

des Michael Herrmann von Adelmannsfelden.

Alter 50 Jahre, Statur untersetzt, Größe 6', Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Bart röthlich, Haare grau, Stirn nieder, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund groß, Kinn oval, Sprache schwäbisch. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement

des Engelbert Fliedl von Weingarten.

Alter 37 Jahre, Größe 6' 3", Haare braun, Augen grau, Bart röthlich, Nase proportionirt, Kinn rund.

Besondere Kennzeichen: hat eine Narbe hinter dem rechten Ohr.

Ad Num 2955

Bekanntmachung.

Gräflich Preysing'sches Secundogenitur-Fideicommiß Kronwinkl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kämmerer und erbliche Reichsrath Maximilian Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos hat die nachstehend aufgeführten, von Christian Burchly von Kronwinkl erkauften, in der Steuergemeinde Kronwinkl gelegenen Grundstücke

Pl. Nr. 689 a b Eickacker mit Grasrain zu 4 Tagw. 0,3 Dez.,

Pl. Nr. 787½ Sandgrube zu 0 Tagw. 43 Dez.,

Pl. Nr. 788 Sandgrabenacker zu 1 Tagw. 57 Dez.,

Pl. Nr. 832 und 833½ zu 2 Tagw. 29 Dez. und 0 Tagw. 14 Dez.,

zusammen 8 Tagwerk 46 Dezimalen, als Bestandtheile seines Familienfideicommisses Kronwinkl bestimmt.

Es werden daher alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der vorbenannten Immobilien persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen sechs Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obgedachten Grundstücke als Bestandtheile des Familienfideicommisses würden immatrikulirt werden und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 8. August 1863.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten

Frhr. v. Pfetten, Direktor.

Reitmayr, Sekretär.

II. Augsburger Cours
vom 8. Oktober 1863.

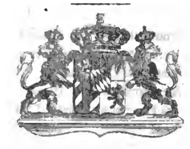
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{1}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$103\frac{1}{4}$	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{7}{8}$	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	865	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 5. Oktober 1863.	Waizen	48	61	109	106	3	16	57	16	44	16	27	—	14	—	—
		Korn	5	3	8	8	—	11	20	10	30	10	-	2	17	—	—
		Gerste	2	77	79	77	2	9	50	9	37	9	26	—	8	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	58	7	46	7	28	—	—	—	21
Deggendorf	Vom 6. Oktober 1863.	Waizen	—	—	—	311	—	17	52	17	24	17	3	—	37	—	—
		Korn	—	—	—	17	—	11	58	11	46	11	30	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	124	—	11	12	10	45	10	33	—	—	—	14
		Haber	—	—	—	44	—	7	32	7	23	6	49	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 6. Oktober 1863.	Waizen	—	18	18	18	—	18	11	17	15	16	38	—	59	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	10	4	9	46	9	27	—	—	—	17
		Haber	—	15	15	15	—	6	—	5	42	—	—	—	3	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Oktober 1863.	Waizen	—	141	141	141	—	19	12	18	18	17	24	—	—	—	3
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	18
		Gerste	—	312	312	312	—	11	12	10	51	10	30	—	9	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	45	6	30	—	6	—	—
Kelheim	Vom 1. Oktober 1863.	Waizen	—	9	9	9	—	18	30	18	—	17	30	—	8	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	42	7	30	—	—	—	1

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 5. Oktober 1863.	Waizen	—	157	157	157	—	17	42	17	9	16	46	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	116	116	116	—	10	12	9	46	9	31	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Landshut	Vom 2. Oktober 1863.	Waizen	126	1030	1156	1043	113	19	20	18	34	17	6	—	20	—	—
		Korn	21	80	101	75	26	12	2	11	25	10	44	—	30	—	—
		Gerste	76	1185	1261	1232	29	11	26	10	54	10	14		—	—	1
		Haber	—	235	235	235	—	6	58	6	49	6	19		—	—	13
Mainburg	Vom 7. Oktober 1863.	Waizen	1	127	128	127	1	18	48	18	22	18	—	—	—	—	7
		Korn	—	10	10	10	—	11	36	11	3	10	52	1	29	—	—
		Gerste	—	144	144	144	—	10	42	9	53	9	30	—	18	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	54	7	22	7	12	—	8	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Oktober 1863.	Waizen	11	57	68	64	4	17	48	17	—	16	10	—	4	—	—
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	48	133	181	181	—	10	—	9	34	9	12	—	10	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	—	7	26	7	—	—	—	—	28
Osterhofen	Vom 5. Oktober 1863.	Waizen	12	146	158	153	5	18	45	18	—	16	54	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	10	24	10	10	9	54		—	—	10
		Haber	—	—	—		—	—		—	—	—	—		—		—
Paßau	Vom 6. Oktober 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	88	89	76	13	11	47	11	39	11	37	—	—	—	29
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	5	56	61	61	—	6	53	6	38	6	24	—	—	—	23
Pfeffenhausen	Vom 5. Oktober 1863.	Waizen	—	14	14	14	—	18	30	18	15	17	30	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	11	—	10	44	10		—	—	—	30
		Haber	—	1	1	1	—		—	6	30		—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—		—	—			—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 3. Oktober 1863.	Waizen	2	1182	1184	1017	167	18	13	17	39	16	53	—	29	—	—
		Korn	15	70	85	53	32	11	9	10	41	10	12		35	—	—
		Gerste	7	712	719	710	9	10	53	10	25	9	50	—	—		6
		Haber	—	161	161	160	1	7	10	6	45	6	21	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 7. Oktober 1863.	Waizen	—	458	458	315	143	19	10	18	33	17	54	—	38	—	—
		Korn	4	2	6	6	—	11	51	11	13	10	54	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	—	6	52	6	36	—	—	—	25

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 85. Landshut, Mittwoch den 14. Oktober 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,575.

An sämmtliche k. Forstrügegerichte und Rentämter von Niederbayern.

Behandlung der baaren Auslagen bei den Forstrügen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. IV der allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober 1852 (R.-Blatt 1141) richtet sich die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen bei Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob die Art der Verrechnung sich nach der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die technerische Behandlung der Kosten in Strafsachen zu richten habe. Diese Frage muß verneint werden, weil die Verrechnungsart in Forstrügesachen immer gesondert von jenen in andern Untersuchungssachen gehalten werden muß. Um eine gleichförmige Behandlung herbeizuführen, wird unter Rückbezug auf das autographirte Ausschreiben vom 16. Juli 1861 Num. 20,313 Nachstehendes angeordnet.

1. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, welche von den Gerichten in I. und II. Instanz angewiesen worden sind, sind von den Rentämtern und bezüglich Gerichtschreibern nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 unweigerlich zu bezahlen, sie sind aber nicht in das nach §. 6 der Instruktion vom 4. Juni vor. Jrs. anzufertigende Monatsverzeichniß aufzunehmen, sondern die Quittungen sind vorerst als baar Geld zu behandeln.

2. Wenn derlei Gebühren in II. Instanz angewiesen worden sind, haben die zahlenden Rentämter die Quittungen sogleich an dasjenige Rentamt zur Ablösung zu senden, in dessen Bezirk das Forstrügegericht I. Instanz liegt, welches auf der Anweisung genannt sein muß.

3. Wenn ein Frevler in die Kosten verurtheilt wird, sind sämmtliche Kosten sowohl I. als II. Instanz von dem Forstrügegericht I. Instanz in das Einzugsverzeichniß einzustellen, welches mit der summarischen Semestral-Uebersicht in Vorlage zu kommen hat, und dienen nach geschehener Beitreibung diese Quittungen als Nachweis über Hinauszahlung bei den durchlaufenden Posten nach Ziff. 6 des Ausschreibens vom 16. Juli 1861.

4. In jenen Fällen, in welchen das Aerar die Kosten zu tragen hat, wegen Nichtbekanntschaft eines Thäters oder wegen Freisprechung, sind die allenfalls angefallenen Zeugengebühren gesondert zu verzeichnen, und mit einer beglaubigten Erkenntniß-Abschrift sammt den Quittungen den Semestral-Uebersichten beizulegen, worauf eine gesonderte Verrechnungs-Einweisung erfolgen wird.

5. Auf gleiche Weise sind die etwa vorkommenden Commissionskosten zu behandeln, welche ebenfalls nicht in das Monatsverzeichniß nach §. 5 der Instruktion vom 4. Juni vor. Irs. aufzunehmen sind. Die Liquidationen sind den Semestral-Uebersichten beizulegen.

6. Die Verpflegskosten von Arreststrafen, in welche uneinbringliche Geldstrafen umgewandelt sind, sind in die monatlichen Verzeichnisse nach §. 7 der Instruktion vom 4. Juni v. Irs. aufzunehmen, welchen die Gerichte nach Absatz 2 daselbst unter ihrer Haftbarkeit nach vorgängiger Prüfung die Bestätigung der Dauer und Art der Haft beizusetzen haben. Den Semestral-Uebersichten sind aber die Nachweise über den Vollzug unter Hinweisung auf das Monat der Verrechnung beizulegen.

7. Ueber diese vorschußweise gezahlten Zeugengebühren ist gesondert Buch zu führen, in welchem die Zahlungen nach dem Anfalle vorzutragen sind. Auf der gegenüberstehenden Seite ist der Tag der Einhebung und Refundirung nach Ziff. 3 oben, oder der Tag der Verbuchung nach geschehener Einweisung, Ziff. 4 oben, unter Allegirung der Seite des Tagebuches für Staatsfondsgefälle aufzuführen.

8. In den monatlichen Kassa-Anzeigen ist speziell aufzuführen, wie viele derartige Vorschüsse jedesmal bestehen.

Gegenwärtige Entschließung hat sogleich mit dem Monate Oktober in Wirksamkeit zu treten.

Landshut, am 7. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 623.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungsvorausschlag pro 1863/64, beziehungsweise pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 des Feuer-Vers.-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Erhebung eines Vorausschlages für das Versicherungsjahr 1863/64 zu

sechs Kreuzer

vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen angeordnet und den obengenannten Behörden aufgetragen, die desfallsige Schuldigkeit nach dem Brandversicherungscapitalien-Stande am 30. Septbr. ds. Js., jedoch nach Abzug der im Jahre 1862/63 beantragten, pro 1863/64 wirksamen Minderungen und Austritte zu berechnen, sodann die Heberegister den gemeindlichen Perzipienten zustellen zu lassen.

Zugleich wird der weitere Auftrag ertheilt, zur Nachholung des Vorausschlages pro 1862/63 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen zu sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungssumme die Berechnung in den betreffenden Hebe-Registern herzustellen.

Zum Vollzuge des fraglichen Einhebungsgeschäftes wird ein Termin von drei Monaten vorgesetzt, und die

Anzeige über den Stand desselben durch den Manuals-Extract für das I. Quartal 1863/64 gewärtigt.

Landshut, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 474.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte dieß Jahres S. 1385 bekannt gegebene höchste Finanz-Ministerialentschließung vom 23. v. Mts. Num. 10,685 bezeichneten Betreffs werden die oben genannten Behörden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. Num. 8783 angewiesen, die an sie gelangenden periodischen Anzeigen über Besitzveränderungen an die kgl. Rentämter jedesmal schleunigst und zwar längstens binnen Monatsfrist zurückzugeben.

Landshut, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,707.

Die auswärtigen Amtstage des kgl. Bezirksamts Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird bekannt gemacht, daß die von dem k. Bezirksamte Deggendorf nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 20. Mai 1862 an jedem Samstage in den ersten vier Wochen zu Hengersberg abzuhaltenden Amtstage vom 1. November l. Js. an auf jeden Donnerstag in den ersten vier Wochen verlegt wurden.

Landshut, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,670.

Die auswärtigen Amtstage des kgl. Bezirksamts Mallersdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der sehr geringen Frequenz, welche an den, durch Regierungs-Ausschreiben vom 20. Mai 1862 dem kgl. Bezirksamte Mallersdorf zugewiesenen Amtstagen vom 1. Juli 1862 bis auf die neueste Zeit stattfand, wurde die dortige Anordnung dahin abgeändert, daß diese Amtstage

in Geiselhöring in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November jedesmal am ersten Dienstag, und

in Schierling in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember jedesmal am ersten Samstag

abzuhalten sind.

Landshut, den 7. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 154.

Die Amtstage des k. Bezirksamtes Regen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der äußerst geringen Frequenz an den, durch Regierungs-Ausschreiben vom 20. Mai 1862 für das k. Bezirksamt Regen festgesetzten Amtstagen wurde angeordnet, daß dieselben vom nächsten Monate November an

a. in Zwiesel am ersten Montage jeden Monats,
b. in Kirchberg am zweiten Montage in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, dann
c. in Bodenmais am vierten Montag in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember

abzuhalten sind.

Landshut, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 715.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Wiesentheid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Bezirksarztes Dr. Stumpf nach Aschaffenburg ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Wiesentheid in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungsdirektor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 383.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Paßau pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Paßau gewählt:

a) als rechtskundiger Magistratsrath:
Anton Herrlein in Folge Wiederwahl;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:
1. Andreas Hayeck, Radler,
2. Ludwig Hartwagner, Kaufmann,
3. Sigmund Wisbauer, Goldarbeiter,
4. Joseph Mühldorfer, Hausbesitzer,
5. Paul Egger, Apotheker,

welche inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober h. Js. allerhöchst landesherrlich bestätigt worden sind.

c) als Gemeindebevollmächtigte:
1. Johann Beierl, Gastwirth,
2. Joseph Aufischer, Gastwirth,
3. Joseph Bucher, Buchdrucker,
4. Ludwig Kinner, Tischler,
5. Heinrich Heindl, Bäcker,
6. Andrä Schwarzenberger, Maurermeister,
7. Carl Eglauer, Kaufmann,
8. Gg. Kanzler, Buchbinder,
9. Gg. Kleemann, Schneider,
10. Eduard Hohenauer, Kaufmann,
11. Friedrich Richstein, Conditor,
12. Clement Mühlig, Schreibmaterialienhändler.

Landshut, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 384.

An sämmtliche Studienrectorate in Niederbayern.

Den II. Theil des Uebungsbuches zum Uebersetzen in's Griechische von Wolfgang Bauer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Oktober 1862 (Kr.-A.-Bl. 1862 Nr. 91 S. 1667) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich h. Ministerial-Rescripts vom 1. dieß Nr. 7639 das im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg erschienene Werk:

„Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen „in's Griechische von Wolfgang Bauer, k. Professor „am Wilhelms-Gymnasium in München. II. Theil. „Syntax 1863"

in das Verzeichniß der für die Studien-Anstalten des Königreiches gebilligten Bücher, unter welchen der I. Theil desselben Werkes sich bereits befindet, sub III. b. aufgenommen worden sei.

Hienach ist das betreffende Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 6. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter vom Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preiseverteilungen des kgl. Allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht: Hengst	Geschlecht: Stute	Farbe.	Alter.
	Preiseverteilung in Abensberg am 12. September 1863.								
1	Schneider	Joseph	Oekonom	Hörlbach	Abensberg	1	—	Muskatschimmel	3½
2	Körndl	Franz	Drathmüller	Siegenburg	"	1	—	Kastanienbraun	3½
3	Suttor	Christian	Oekonom	Holzhof	Kelheim	—	1	Hellbraun	4½
4	Brandl	Michael	"	Gila	"	—	1	Muskatschimmel	3½
5	Dantscher	Georg	Stadtmüller	Abensberg	"	—	1	Eisenschimmel	5
6	Peintl	Joseph	Wimmer	Aunkofen	"	—	1	Hellbraun	3½
	Preiseverteilung in Geiselhöring am 14. September 1863.								
7	Monath	Franz	Oekonom	Alburg	Straubing	1	—	Kastanienbraun	4½
8	Schmidbauer	Alois	"	"	"	1	—	dto.	3½
9	Landstorfer	Joseph	"	Hirschling	Mallersdorf	1	—	dto.	3½
10	derselbe	"	"	"	"	—	1	Lichtbraun	3½
11	Lehner	Ludwig	"	Illbach	"	—	1	Fliegenschimmel	3½
12	Jörg	Jakob	"	Atting	Straubing	—	1	Rothbraun	3½
13	Eigenstetter	Joseph	"	Allstadt	"	—	1	Hellbraun	3½
14	Erndl	Joseph	"	Atting	"	—	1	dto.	3½
15	Bründl	Joseph	"	Fruhstorf	"	—	1	Kastanienbraun	4½
16	Schmidbauer	Alois	"	Allberg	"	—	1	Hellbraun	3½
17	Holmer	Joseph	Wirth	Ittling	"	—	1	dto.	3½
18	Bogner	Georg	Oekonom	Straubing	"	—	1	dto.	4½
19	Erndl	Joseph	"	Atting	"	—	1	dto.	3½
20	Zwickenpflug	Wolfgang	"	Geltafing	"	—	1	Rapp	5½
21	Rohrmaier	Xaver	Wirth	Hechstetten	"	—	1	Schwarzschimmel	4½
22	Rohrmaier	Joseph	Oekonom	Straubing	"	—	1	Apfelschimmel	3½
23	Perr	Xaver	Söldner	Lening	"	—	1	Hellbraun	3½
24	Röckl	Peter	Oekonom	Niederharthausen	"	—	1	dto.	3½
25	Eigenstetter	Franz	"	Straubing	"	—	1	Honigschimmel	4½
	Preiseverteilung in Plattling am 16. September 1863.								
26	Baumgartner	Simon	Oekonom	Galgweis	Vilshofen	1	—	Schwarzbraun	3½
27	Rauchecker	Melchior	"	Ofing	"	1	—	Schwarzschimmel	3½
28	Loher	Lorenz	Bierbräuer	Hengersberg	Deggendorf	1	—	dto.	3½
29	Danzer	Johann	Oekonom	Hub	Vilshofen	1	—	Kastanienbraun	3½
30	Kipfel	Georg	"	Stephansposching	Deggendorf	1	—	Hellbraun	4½
31	Wasmeyer	Andreas	Wagnerbauer	Uttigkofen	Vilshofen	—	1	dto.	3½
32	Kröll	Franz	Oekonom	Zeinach	Osterhofen	—	1	Apfelschimmel	4½
33	Riringer	Joseph	Müller	Kälbermühle	Vilshofen	—	1	Kastanienbraun	3½
34	Schmid	Ignaz	Oekonom	Fischerdorf	Deggendorf	—	1	dto.	4½

Nro.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht. Hengste.	Geschlecht. Stuten.	Farbe.	Alter.
35	Vogl	Georg	Oekonom	Kerwisching	Vilshofen	—	1	Kastanienbraun	3½
36	Waindinger	Michael	"	Fischerdorf	Deggendorf	—	1	Rothfuchs	3½
37	Hasreiter	Joseph	"	Mühlham	Vilshofen	—	1	Hellbraun	3½
38	Rittinger	Joseph	"	Gergweis	"	—	1	Kastanienbraun	3½
39	Kröll	Georg	"	Kasten	"	—	1	Grauschimmel	3½
40	Baumgartner	Franz	"	Ellmering	Deggendorf	—	1	Hellbraun	3½
41	Erndl	Georg	Wagner	Natternberg	"	—	1	dto.	4½
42	Knellmüller	Xaver	Bäcker	Stephansposching	"	—	1	Leberfuchs	4½
43	Emlinger	Anton	Oekonom	Altenufer	"	—	1	Kastanienbraun	4½
44	Schmerbach	Peter	"	Freundorf	"	—	1	Lichtbraun	4½
45	Wallner	Georg	"	Benau	"	—	1	Kastanienbraun	4½
46	Platiel	Paul	"	Fischerdorf	"	—	1	Hellbraun	4½
47	Sträußl	Joseph	Bäcker	Niederwinkling	Bogen	—	1	Kupferfuchs	3½
48	Stadler	Anton	Oekonom	Mariakirchen	Eggenfelden	—	1	Hellbraun	3½
49	Winklmayer	Georg	"	Fraundorf	Deggendorf	—	1	Rothfuchs	5½
50	Geislinger	Joseph	"	Stephansposching	"	—	1	Hellbraun	5½
51	Reich	Johann	"	Deggenau	"	—	1	Dunkelfuchs	4½
52	Rithinger	Joseph	"	Gergweis	Vilshofen	—	1	Hellbraun	4½
53	Kellermayer	Johann	"	Bruckhof	Deggendorf	—	1	Schwarzbraun	3½
54	Weigl	Joseph	"	Ottmaring	Vilshofen	—	1	Kupferfuchs	4½
55	Grill	Anton	"	Manzing	Deggendorf	—	1	Rothfuchs	3½
56	Zierer	Joseph	"	Friesendorf	"	—	1	Hellbraun	3½
57	Altschäfl	Max	"	Langenisarhofen	Vilshofen	—	1	dto.	3½
58	Leibl	Mathias	"	Uttigkofen	Deggendorf	—	1	Rothfuchs	3½
59	Allmannshofer	Xaver	"	Buchbach	Dingolfing	—	1	dto.	3½
60	Streicher	Joseph	"	Ellenbach	Deggendorf	—	1	Kastanienbraun	3½
61	Schadenfroh	Xaver	Wirth	Winzer	"	—	1	dto.	3½
62	Jahrstorfer	Joseph	Oekonom	Harrdorf	Vilshofen	—	1	Apfelschimmel	3½
63	Weigel	Johann	"	"	"	—	1	Hellbraun	4½
	Preisevertheilung in Karpfham am 19. September 1863.								
64	Birndorfer	Franz	Oekonom	Singham	Griesbach	1	—	Hellbraun	3½
65	Sickinger	Johann	Sickinger	Sicking	"	1	—	Rapp	3½
66	Hopper	Johann	Steindorfer	Steindorf	"	1	—	Hellbraun	3½
67	Resch	Joseph	Oekonom	Eggersham	"	1	—	Kupferfuchs	3½
68	Tettenhamer	Joseph	Radler	Weihmörting	"	1	—	Hellfuchs	3½
69	Schrenk	Joseph	Vetter	Buch	"	1	—	Kohlfuchs	3½
70	Lechner	Bernhard	Obermeier	Altenasbach	"	1	—	Rothfuchs	3½
71	Winkelhofer	Maria	Maier	Gottham	"	1	—	Leberfuchs	3½
72	Greil	Franz	Huber	Berg	"	1	—	Kastanienbraun	3½
73	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	"	1	—	Rothfuchs	3½
74	Ortner	Michael	Kramer	Hundshaupten	"	1	—	Hellbraun	3½
75	Schätz	Jakob	Peninger	Asbach	"	1	—	Dunkelbraun	4½

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht: Hengst	Geschlecht: Stute	Farbe.	Alter.
76	Peninger	Franz	Grosthanner	Grosthann	Griesbach	1	—	Schwarzschimmel	3½
77	Fischer	Joseph	Maftanner	Zell	"	—	1	Kastanienbraun	3½
78	Gerauer	Franz	Gerauer	Gern	"	—	1	dto.	3½
79	Haslinger	Johann	Bauer	Wopping	"	—	1	Rothfuchs	3½
80	Kiesinger	Johann	Müller	Höhmühl	"	—	1	Dunkelbraun	3½
81	Fuchs	Joseph	Schmetz	Schlupfing	"	—	1	Hellbraun	3½
82	Hisserer	Joseph	Römer	Schwaim	"	—	1	dto.	3½
83	Jungmayer	Michael	Dobler	Schneepoint	"	—	1	Lichtbraun	3½
84	Osterholzer	Martin	Bauer	Asbach	"	—	1	Kastanienbraun	3½
85	Hisserer	Joseph	Keckerbauer	Wanghamer	"	—	1	dto.	3½
86	Winkelhofer	Benedikt	Brenner	Munzing	Passau	—	1	Hellbraun	3½
87	Wimmer	Benedikt	Bachhammer	Sulzbach	"	—	1	Kastanienbraun	3½
88	Baumgartner	Franz	Müller	Niedermühle	Griesbach	—	1	Hellbraun	4½
89	Lindinger	Joseph	Römer	Schwaim	"	—	1	dto.	3½
90	Absmaier	Kaspar	Bauer	Karpfham	"	—	1	dto.	3½
91	Birnderfer	Franz	Müller	Singham	"	—	1	Kupferfuchs	3½
92	Kerl	Max	Wirth	Pittham	"	—	1	Kastanienbraun	4½
93	Kaspelhuber	Philipp	Römer	Kindlbach	"	—	1	Muskatschimmel	3½
94	Banzinger	Maria	Rührmeierin	Riedhof	"	—	1	Kastanienbraun	3½
95	Frankenberger	Johann	Müller	Gerau	"	—	1	Rothfuchs	3½
96	Schätz	Jakob	Peninger	Asbach	"	—	1	Dunkelbraun	3½
97	Eberstobler	Ferdinand	Huber	Gurlarn	"	—	1	Kastanienbraun	3½
98	Schmalhofer	Peter	Lindinger	Eggen	"	—	1	Grauschimmel	3½
99	Reischel	Michael	Suttner	Singham	"	—	1	Hellbraun	3½
100	Sigl	Johann	Obermeier	Galgenholzham	"	—	1	Isabell	3½
101	Moosauer	Georg	Bauer	Pumstetten	"	—	1	Hellbraun	3½
102	Stapfer	Joseph	Bergmeier	Simbach	"	—	1	dto.	3½
103	Jungmayer	Michael	Zankl	Schwaim	"	—	1	Rapp	3½
104	Schmeigl	Joseph	Flickeneder	Weltham	"	—	1	Hellbraun	3½
105	Riermayer	Martin	Fischer	Gstötten	"	—	1	dto.	3½
106	Gerauer	Georg	Justl	Jebling	"	—	1	Kastanienbraun	3½
107	Resch	Joseph	Bauer	Munzing	"	—	1	Hellbraun	3½
108	Freudenstein	Joseph	Maier	Jebling	"	—	1	dto.	3½
109	Resch	Joseph	Karpfhamer	Karpfham	"	—	1	Hellfuchs	4½
110	Lechner	Joseph	Obermeier	dto.	"	—	1	Schwarzbraun	4½
111	Gallowitz	Joseph	Maurer	Singham	"	—	1	Hellbraun	3½
112	Mailhammer	Michael	Huber	Buch	"	—	1	dto.	3½
113	Kreutinger	Isidor	Webbeck	Weghof	Passau II.	—	1	Schwarzbraun	3½
114	Frankenberger	Andreas	Kall	Amsham	Griesbach	—	1	Hellbraun	3½
115	Auer	Georg	Rutzinger	Rutzing	"	—	1	Dunkelfuchs	3½
116	Abemaier	Andreas	Meierhofer	Karpfham	"	—	1	Hellbraun	3½
117	Jungmaier	Michael	Zankl	Schwaim	"	—	1	Grauschimmel	4½

Nro.	Namen Familien-	Namen Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht. [illegible]	Geschlecht. [illegible]	Farbe.	Alter.
118	Niedermayer	Peter	Bauer	Jellham	Griesbach	—	1	Schwarzbraun	4½
119	Hopper	Johann	Steinsdorfer	Steinsdorf	"	—	1	Kastanienbraun	4½
120	Lechner	Joseph	Eichinger	Trostling	"	—	1	Hellbraun	3½
121	Stadler	Georg	Bauer	Eder	"	—	1	Rapp	4½

Für besondere Leistungen und Ausdauer in der Pferdezucht wurden noch prämirt

Nro.	Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.			Farbe.	Alter.
1	Pankofer	Sebastian	Söldner	Röttenbach					
2	Arbinger	Joseph	Oekonom	Durchfurth					

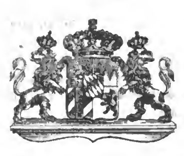
München, 30. September 1863.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kgskssr.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 86. Landshut, Sonnabend den 17. Oktober 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände und Bedürfnisse der für die vaterländische Landwirthschaft, sowie für die Wehrkraft Unseres Heeres besonders wichtigen Landespferdezucht einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach — und zwar was den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betrifft, auf Grund des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches — was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehende Landgestüts-Anstalt hat die Aufgabe:

1) die Pferdezucht, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile, zu verbessern und

2) veredelte Pferdeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes und

b) durch Veredlung desselben auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landgestüts-Anstalt ob:

1) die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren zweckmäßige Vertheilung auf die Beschälstationen,
2) die Ueberwachung des Privat-Beschälgeschäftes,
3) die Ertheilung von Ermunterungs-Preisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

§. 3.

Das Stammgestüt, dessen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen geregelt werden, bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der Landgestütsanstalt, welch' Letztere über dasselbe fortan eine gesonderte Rechnung zu führen hat.

Es hat die Aufgabe, einen angemessenen Theil der erforderlichen Beschäler dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Bis zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Stammgestütes bleiben die einschlägigen Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 in Wirksamkeit.

Hiebei behalten Wir Uns vor, die ebenerwähnten Bestimmungen, im Falle des Erforderniſſes, seinerzeit wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 4.

Der Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanz-Periode und resp. das Finanzgesetz hiefür bestimmte Zuschuß aus der Staatscasse,
2) die Erträgnisse des Stammgestüts,
3) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die sonstigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren,
4) die Gebühren für den Erlaubnißschein zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes,
5) die Einnahmen aus der Beschäftigung der Hengste außer der Beschälzeit,
6) der Erlös aus dem Verkaufe dienstuntauglich gewordener Pferde und Geräthschaften des Land- und Stamm-Gestütes.

§. 5.

Die Beschälhengste werden, und zwar dermalen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg, in besonderen Stallungen aufgestellt und von dort aus auf die einzelnen Stationen jeweils entsendet.

Der Fouragebedarf der Hengste in den genannten Stallungen ist von den hiefür anzuweisenden Militär-Verpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abzugeben.

II. Abschnitt.

Die Benützung der Beschäl-Stationen.

§. 6.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr vier Monate und beginnt in der Regel mit dem Monate März.

§. 7.

Zur Bedeckung durch Beschälhengste der Landgestüts-Anstalt dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben, dabei
b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Die zu diesem Behufe besonders instruirten und der controlirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, sofort zurückzuweisen.

§. 8.

Für jede Stute, welche Behufs der Bedeckung zum erstenmale auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu

dessen Einziehung giltiges Approbations-Zeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare auszustellen. Dasselbe ist von dem hiezu bestimmten Thierarzte, oder wenn die Stute ohne thierärztliches Zeugniß an die Station geführt wird, von dem Beschälwärter der Station aufzunehmen.

Das erwähnte Zeugniß ist bei den späteren Bedeckungen jedesmal beizubringen und vorzuzeigen.

Die erforderlichen weiteren Einträge bezüglich der Bedeckung und ihres Erfolges sind alljährlich von dem betreffenden Beschälwärter vorzunehmen.

§. 9.

Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten:

a) 1 fl. 24 kr. Sprunggeld einschließlich der Approbationsgebühr,

b) 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Eine anderweite Bezahlung als die vorerwähnte im Gesammtbetrage von 1 fl. 48 kr. für jede bedeckte Stute findet nicht statt und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, irgend ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen.

Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld besonders festgesetzt und sowohl der betreffende Hengst als der Betrag des Sprunggeldes vorerst öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landgestüts-Verwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 10.

Die Landgestüts-Verwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, mindestens einen autorisirten Thierarzt aufzustellen und namhaft zu machen, welchem die im §. 8. erwähnte erstmalige Approbation der Zuchtstuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihm zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Landgestütscassa, weßhalb denselben nicht zukommt, für die fraglichen Functionen irgend eine Gebühr von den Stutenbesitzern in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt.

Der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes.

§. 11.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist auch fernerhin durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubniß-Scheines bedingt.

§. 12.

Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden; dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben.

Ausnahmsweise können Hengste des IV. (schwersten) Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privatbeschälgeschäfte zugelassen werden.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfen-Rücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath, Schale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs und fehlerhafte Hufbildung.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Dauer der Beschälperiode des laufenden Jahres, sohin vom 1. Februar bis 15. Juli einschließlich giltig.

§. 13.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes findet von nun an in der Regel nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten Plätzen (Beschälplatten) statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch der ebenerwähnte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 14.

Die Untersuchung und Approbation der zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmten Hengste erfolgt durch besondere Commissionen, welche für jeden Regierungsbezirk aus dem Vorstande oder einem Inspections-Officier der Landgestütsverwaltung als Vorsitzendem und aus zwei unbetheiligten, mit der Pferdezucht vertrauten Landwirthen oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen.

Die Anzahl solcher Commissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich nach dem bestehenden Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, von der Landgestütsverwaltung jeweils bestimmt.

Zur Abgabe von etwa nöthigen veterinärärztlichen Gutachten wird jedesmal ein geprüfter und autorisirter Thierarzt eines dem Approbationsorte benachbarten Bezirkes mit berathender Stimme beigezogen.

§. 15.

Die Auswahl und Ernennung der im §. 14 Abs. 1 bezeichneten beiden sachkundigen Mitglieder einer jeden Commission hat nach Maßgabe des von der Landgestütsverwaltung rechtzeitig bekannt zu gebenden jeweiligen Bedarfs, durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines alljährlich zu geschehen.

Die Einladung derselben, sowie die Zuziehung des Thierarztes zu den Commissions-Verhandlungen erfolgt durch die Landgestüts-Verwaltung.

§. 16.

Die Commissions-Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Function ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr. und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt.

§. 17.

Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste findet im Monat Jänner eines jeden Jahres an mehreren von der Landgestütsverwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden, nebst dem Zeitpunkte der Vornahme jeweils öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Regierungsbezirke statt.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Commission rechtzeitig vorzuführen.

Außerdem findet auch noch im Laufe des Monats Februar und zwar an vorgängig bekannt zu gebenden Tagen eine nachträgliche Musterung und Approbation von Privatbeschälhengsten, jedoch ausschließlich nur am Sitze einer jeden der Landgestüts-Inspectionen — nämlich zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg — durch den Vorstand oder Inspectionsofficier der Landgestütsverwaltung unter Zuziehung eines Thierarztes statt.

§. 18.

Die Commission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines — sowie mit angemessener Rücksichtnahme auf die Anträge des Hengst-Besitzers und auf das vorhandene Züchtungsbedürfniß

über die Frage, an welchem Platze das Beschälgeschäft ausgeübt oder ob und für welchen Bezirk ausnahmsweise der Gauritt gestattet werden soll, — nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Commission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzulässig.

§. 19.

Die Commissionsmitglieder haben die Stimme auf Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung, mit Ausschluß aller Nebenrücksichten, abzugeben.

Die beiden im §. 14 Abs. 1 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Function von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 20.

Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Landgestütsverwaltung desfalls vorzubereitenden Formulare, welches nachstehende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer;
2) Tauf- und Zuname des Hengstbesitzers;
3) Wohnort desselben unter Angabe des Amts- und Regierungsbezirks;
4) Farbe, Abzeichen, Alter und Größe des Hengstes, dann Abstammung desselben, im Falle ihrer genügenden Nachweisung;
5) Genaue Bezeichnung des Ortes, an welchem, oder des Bezirks, für welchen die Ausübung des Beschälgeschäftes gestattet ist;
6) Zeitdauer der Giltigkeit des Erlaubnißscheines;
7) Bescheinigung der stattgehabten Entrichtung der Prüfungs- und Approbationsgebühr.

Der Erlaubnißschein ist im Namen der Landgestüts-Verwaltung auszustellen, von dem Vorstande und einem Mitgliede der Commission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 21.

Die zum Privatbeschälgeschäfte zugelassenen Hengste werden mit dem Gestüts-Brandzeichen (**B** mit Krone) auf dem rechten Hinterbacken versehen.

§. 22.

Ueber die Commissionsverhandlung sind zwei von dem Vorstande und sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protokolle zu führen, deren eines das Verzeichniß der approbirten und das andere jenes der nicht approbirten Hengste und ihrer Besitzer zu enthalten hat.

Das erstere Verzeichniß hat sämmtliche, im §. 20 aufgeführte Rubriken, das letztere dagegen lediglich jene unter Ziffer 1—4 dann 7 aufgeführten mit den entsprechenden Einträgen zu umfassen.

Dem Vorstande ist die Beiziehung eines Protokollführers gestattet.

§. 23.

Die Kosten der Musterung und Approbation der Hengste, sowie der Ausstellung der Erlaubnißscheine sind zunächst aus dem Ertrage der desfalls zu erhebenden Gebühren, eventuell aus der Landgestütscassa zu bestreiten.

§. 24.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zum Behufe der Musterung und Approbation vorführen, haben desfalls vor deren Vornahme und zwar für jeden vorgeführten Hengst den Betrag von 30 kr. zu erlegen.

Eine Rückvergütung findet unter keiner Voraussetzung, sohin auch dann nicht statt, wenn die Ertheilung des Erlaubnißscheines verweigert werden sollte.

§. 25.

Für die wirkliche Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ist überdies eine

Gebühr von 4 fl. 30 kr. und zwar für jeden einzelnen Hengst zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des Erlaubnißscheines hat nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr zu geschehen.

§. 26.

Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschälgeschäftes zugelassenen Hengstes ist außerdem gehalten:

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschäl-Periode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Landgestütsverwaltung festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und

b) dieses Verzeichniß sammt dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes zu übergeben.

Die genannte Behörde hat diese Scheine und Verzeichnisse zu sammeln und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestüts-Inspection einzusenden, von welcher sie der Landgestütsverwaltung gleichzeitig mit dem Jahresberichte vorzulegen sind.

§. 27.

Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen, oder seiner Obhut und Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, wird gemäß Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

§. 28.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk hiebei überschreitet, unterliegt gemäß Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal (Gendarmerie u. s. w.) verwendet wird.

§. 29.

Die Besitzer von licenzirten Privat-Beschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Approbations-Commission von der Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

IV. Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungspreisen.

§. 30.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden alljährlich Preise vertheilt.

Die Landgestütsverwaltung vereinigt zu diesem Behufe mehrere an einander liegende Beschälstationen zu einem Preisbewerbungsbezirke; sie bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Preisevertheilung und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreisamtsblatt rechtzeitig zu veranlassen und außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu tragen.

Die Preisevertheilung, welche nach Thunlichkeit mit den Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung zu bringen ist, findet alljährlich in den Monaten August und September statt, und ist von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung, in Verhinderungsfällen aber von dessen Stellvertreter, mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorzunehmen.

§. 31.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es

durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 32.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschälregister.

§. 33.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 32 Ziff. 1) darf nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 32 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 31) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämien-Scheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 34.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 35.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Districtsverwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt.

§. 38.

Die oberste Leitung der Landgestüts-Anstalt ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Landgestüts-Anstalt behält ihre militärische Einrichtung bei, und das gesammte hiefür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe ist in allen persönlichen, militärischen und Disciplinar-Angelegenheiten Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 39.

Die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt bleibt fortan einer besonderen Behörde übertragen, welche die Benennung „Königliche Landgestüts-Verwaltung" führt, ihren Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München hat und von einem Vorstande geleitet wird, welchem zunächst zur Führung des Cassa- und Rechnungswesens ein Verwaltungsbeamter und nach Erforderniß ein Gehilfe beigegeben wird.

Dem Vorstande liegt ob, in Fällen der eigenen Verhinderung oder Abwesenheit einen Stellvertreter aus der Zahl der Inspektions-Officiere der Anstalt aufzustellen.

§. 40.

Für jeden Landgestütsbezirk, deren zur Zeit vier mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg gebildet sind, besteht eine Bezirksgestüts-Inspection, deren Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der Landgestütsverwaltung von einem Inspections-Officier besorgt werden.

§. 41.

Der Vorstand der Landgestütsverwaltung erhält aus der Landgestüts-Cassa für seine Dienstleistungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Functionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Function des Verwaltungsbeamten ist ein Quartiermeister Unseres Heeres zu berufen.

§. 42.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Officiere, Militärbeamten und Unterofficiere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen, und haben ihre sämmtlichen normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat der Landgestüts-Anstalt überzugehen.

Die zum Dienste der Letzteren erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwen-

bung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Landgestüts-Cassa.

Gleiches gilt in Ansehung des für den Dienst des Stammgestüts benöthigten Personals.

§. 43.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Land- und Stammgestüts benöthigten Officiere und Militärbeamten, dann Unterofficiere und Gemeinen werden, und zwar die beiden erstgenannten Categorien jeweils nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Unserem Kriegsministerium dahin commandirt.

Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes stets den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

§. 44.

Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres und zwar spätestens bis Mitte November einen die Ergebnisse der gesammten Verwaltung der Anstalt, sowie den Zustand der Pferdezucht umfassenden Jahresbericht, unter Beifügung der erforderlichen statistischen Uebersichten, sowie der Berichte der Inspections-Officiere zu erstatten.

§. 45.

Zu jeder Vermehrung, Veränderung oder Aufhebung bestehender Beschälstationen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Genehmigung des genannten Staatsministeriums zu erholen, an welches überhaupt bei allen wichtigeren Vorkommnissen Bericht zu erstatten ist.

§. 46.

Der Verwaltungsbeamte führt unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes das gesammte Cassa- und Rechnungswesen der Landgestüts-Anstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Jahresrechnung über die Landgestütsanstalt ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht Unserer mit der Controle des Cassa- und Rechnungswesens der Landgestüts-Anstalt betrauten Rechnungskammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 47.

Die Landgestüts-Verwaltung steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination. Requisitionen an die den letzteren untergeordneten Behörden unmittelbar zu erlassen, kommt der genannten Verwaltung nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Accorde über die Verpflegung der Beschäler und der Beschälwärter, dann in jenen dringenden Fällen zu, welche einen Aufschub durchaus nicht gestatten.

Die Landgestüts-Verwaltung hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von der erlassenen Requisition gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 48.

Die dem Landgestüte zugetheilten Officiere haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht auf den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen, und das

dortselbst verwendete Personal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kommt den Inspections-Officieren die Wahrung und Vertretung der Interessen des Landgestüts innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 49.

Unsere Kreisregierungen, sowie die Districts-Verwaltungsbehörden haben die Landgestüts-Verwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Districts-Polizeibehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instructionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestütsinspection auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Betriebes des Privat-Beschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Vorstand und die Inspections-Officiere der Landgestütsanstalt werden nicht verfehlen, bei Gelegenheit der Preisevertheilungen, der Visitation der Beschälstationen und sonstigen sich ergebenden Anläßen mit dem betreffenden Beamten der Districts-Verwaltungsbehörde ein die Interessen des Landgestüts förderndes mündliches Benehmen zu pflegen.

§. 50.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der landwirthschaftliche Verein fortan bestrebt sein werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter, kräftig zu unterstützen und mit Benützung der ihm desfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

Nicht minder erwarten Wir von dem regen Berufseifer der Thierärzte, sowie von den Bestrebungen der bestehenden Pferdezuchtsvereine eine ersprießliche Mitwirkung.

VI. Abschnitt.

Die Berathungs-Comités.

§. 51.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den desfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtiger principieller Maßnahmen, dann zur Abgabe der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen und zwar spätestens im Laufe des Monats October am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreis-Berathungscomité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungs-Referenten zu bestehen:

a) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins,
b) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern,
c) aus einem autorisirten Thierarzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der betreffende Inspectionsofficier der Landgestüts-

Anstalt beizuziehen und womit dort, wo sich ein Beschälerstall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats October vorzulegen.

§. 52.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Centralberathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung Unseres Staatsministers oder des im Verhinderungsfalle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der betreffenden Ministerial-Referenten einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, des Vorstandes der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe und jenes der Landgestüts-Verwaltung, dann der Inspections-Officiere zu bestehen hat:

a) aus dem Chef Unseres Oberststallmeisterstabes oder seinem Stellvertreter,
b) aus 2 bis 3 Mitgliedern des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines,
c) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten und deßhalb besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern, und
d) aus einem autorisirten Thierarzte.

Mit dieser Berathung ist zeitweise und je nach Erforderniß die Besichtigung der vorhandenen Beschälerställe zu verbinden.

§. 53.

Die Mitglieder dieser Berathungscomité's haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer Statistik der bayerischen Pferdezucht, zunächst hier in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken der Landgestüts-Anstalt geeignet zu benützen.

§. 55.

Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines geltende Verordnung hat mit dem 1. October l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 25. November 1851, Regierungsblatt Seite 1345 und ff., diese unter dem Vorbehalte des §. 3 Abs. 3, dann vom 23. October 1853, Regierungsblatt Seite 1501 und ff. vom 5. Februar 1855, Regierungsblatt S. 97 ff., und vom 14. Jänner 1857, Regierungsblatt Seite 121 ff., aufgehoben.

Berchtesgaden, den 10. September 1863.

Max.

Freiherr v. Schrenk. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath Nähler.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 515.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brand in Partenkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. September l. Js. Nachts $10^1/_2$ Uhr ist in Partenkirchen, k. Bezirksamts Werdenfels, eine Feuersbrunst entstanden, welche, da die Häuser daselbst enge aneinander gebaut, mit Fachwänden aufgeführt und mit Schindeln eingedeckt, — mit Holz in der Fronte angefüllt waren, in so verheerender Weise um sich griff, daß bis 1 Uhr Morgens 68 Häuser mit Nebengebäuden in Flammen standen oder bereits vernichtet waren.

Nach vorliegenden Berichten haben zwei Personen den Tod in den Flammen gefunden. Die meisten Familien haben bei dem raschen Umsichgreifen des Feuers von ihrer Habe nur das Vieh und kaum die nöthigsten Kleidungsstücke retten können.

Durch den Verlust fast sämmtlicher Habe und den Eintritt der rauhen Jahreszeit ist die Noth der Verunglückten, die ohnehin nicht zu den Wohlhabenden zählen, auf das Höchste gesteigert.

Seine Majestät der König haben daher allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die durch Brand verunglückten, unbemittelten Einwohner von Partenkirchen eine Hauscollekte im Königreiche veranstaltet und den Zeitungs-Redaktionen die Ermächtigung ertheilt werde, zu milden Gaben öffentlich einzuladen, diese entgegen zu nehmen, und an das Hilfscomité nach Partenkirchen abzuliefern.

Die oben benannten Behörden werden demzufolge beauftragt, die Zeitungsredaktionen in ihrem Bezirke unverweilt geeignet zu verständigen, die Allerhöchst genehmigte Hauscollekte in Vollzug setzen zu lassen, das Ergebniß derselben an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle, — verabreichte Naturalien aber an das Hilfscomité in Partenkirchen einzusenden, und von dem Ergebnisse der Collekte gleichzeitig an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 9. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,504.

An die Direktorien der k. Bezirksgerichte, dann die Stadt- und Landgerichte, sowie sämmtliche Rentämter von Niederbayern.

Die Kosten in Disciplinar-Untersuchungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den oben genannten Direktorien, Gerichtsbehörden und Rentämtern die von dem k. Staatsministerium der Finanzen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene höchste Entschließung vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 11,865 zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 8. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,865.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Frage angeregt worden, in welcher Weise die Kosten von Disciplinar-Untersuchungen, insoweit solche der Staatskasse überbürdet werden, zur ausgäblichen Verrechnung zu gelangen haben.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird anburch bestimmt, daß diese Kosten, insoweit sie der Staatskasse zur Last fallen, auf die Regie der untersuchenden Stellen und Behörden ausgäblich zu verrechnen sind. Nur die Diäten und Reisekosten, welche in den von Justiz-Stellen und Behörden geführten Disciplinar-Untersuchungen sich ergeben, erleiden hievon eine Ausnahme, und sind auf die bei dem Staatsaufwands-Etat des k. Staatsministeriums der Justiz bestehende besondere Budgetposition für Commissionsgebühren und Reisekosten bei den k. Kreiskassen zur Verrechnung einzuweisen, wogegen alle übrigen auch in diesen Disciplinar-Untersuchungen anfallenden Kosten, insoferne solche der Staat zu tragen hat, von der Regieerigenz der untersuchenden Justizstellen und Behörden zu bestreiten sind.

München, den 26. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Die Kosten von Disciplinar-Untersuchungen betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

Ad Num. 475.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Kosten von Disziplinar-Untersuchungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern am 2. dß. mitgetheilte, von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 26. vor. Mts. in rubr. Betreffe erlassene höchste Entschließung wird den kgl. Bezirksämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungsdirektor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,865.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Frage angeregt worden, in welcher Weise die Kosten von Disciplinar-Untersuchungen, insoweit solche der Staatskassa überbürdet werden, zur ausgablichen Verrechnung zu gelangen haben.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird anburch bestimmt, daß diese Kosten, insoweit sie der Staatskasse zur Last fallen, auf die Regie der untersuchenden Stellen und Behörden ausgablich zu verrechnen sind.

München, den 26. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., Die Kosten von Disziplinar-Untersuchungen betr.	Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

Ad Num. 13,794.

An die kgl. Rentämter und taxperzipirenden Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Verrechnung der Strafgelder in Uebertretungssachen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 159 des Polizeistrafgesetzes sind die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 u. 158 erkannten Geldstrafen zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal zu verwenden, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist.

Alle bezüglichen Anfälle sind demzufolge an das durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. August 1852 (Kr.-A.-Bl. S. 628) mit der Verwaltung und Ansammlung der Strafgelder wegen Uebertretungen der straßenpolizeilichen Bestimmungen betraute Expeditionsamt der k. Regierungskammer des Innern abzuliefern, wobei, da das genannte Amt behufs der seiner-

zeitigen Verwendung der Strafgelder mit Rücksicht auf die Art der Uebertretungen, je nachdem sie an einer Staats- oder Distriktsstraße verübt worden sind, zwei gesonderte Fonds zu bilden und dieselben getrennt zu behandeln hat, — in den Begleitschreiben jederzeit anzugeben ist, ob der Fall bei einer Staats- oder Distriktsstraße vorgekommen ist.

Letzteres ist auch in Rubr. IV des Einzugsverzeichnisses durch die Buchstaben St.-St. — D.-St. anzudeuten, damit vorstehender Anordnung auch von Seiten der k. Rentämter, falls denselben derartige Strafen zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden, gebührend entsprochen werden kann.

Schließlich wird aus Anlaß der Wahrnehmung, daß bei der Verbuchung der Strafanfälle betheiligte Bezugsberechtigte mitunter nicht gehörig berücksichtigt worden, den k. Gerichtsschreibern die weitere Verpflichtung auferlegt, auf Grund der gerichtlichen Strafverfügungen und Urtheile die treffenden Artikel des Polizeistrafgesetzes im Einzugsverzeichnisse zu allegiren, wonach sich von nun an genauest zu achten ist.

Landshut, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Lippmann, v. n. d.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 732.

Bekanntmachung.

Den Donaudurchstich bei Pfatter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem an der Donau bei Pfatter oberhalb der Einmündung des dort eröffneten Durchstiches noch vor Eintritt des bevorstehenden Winters das bisherige Flußbeet abgebaut werden muß, wurde von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg die Anordnung getroffen, daß bis zum 15. November l. Js. Schiffe und Flöße noch diese Flußstelle befahren können, von diesem Tage an aber dieselbe gesperrt werde und bleibe, bis der Durchstich selbst passirbar ist, wofür eine Frist nicht angegeben werden kann, was jedoch unzweifelhaft im nächsten Frühjahre nach Ablauf der Winterhochwässer der Fall sein wird.

Es wird dieses andurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Landshut, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 791.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in dem rubriz. Betreffe am 6. l. Mts. erfolgte h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungsdirektor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6053.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den einstimmigen Antrag sämmtlicher Kreis-Regierungen, K. d. J., wie der obersten Baubehörde wird das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen, jedoch mit Ausschluß der selbstständigen Leitung und Aus-

führung von Bauten, auf Grund der dem unterfertigten k. Staatsministerium durch Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April vor. Jrs. eingeräumten Ermächtigung hiermit allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 1047.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. werden jene der oben genannten Behörden, welche mit dem Berichte noch im Rückstande sind, angewiesen, ihren voraussichtlichen Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1864 binnen längstens 8 Tagen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 741.

Gesuch der Direktion der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen um Bestätigung von Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Direktion der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung:

1. des Georg Schrank, Gold- und Silberarbeiters in Regen, für das Bezirksamt Regen,
2. des Xaver Pirchinger, Thierarztes in Bogen, für das Bezirksamt Bogen,
3. des Clemens Attenkofer, Buchdruckereibesitzers in Straubing, für den Stadtbezirk und für das Bezirksamt Straubing

als Agenten dieser Gesellschaft, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungsdirektor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 180.

An sämmtliche kgl. Stadcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Landesverweisung des Balthasar Lomb von Eckardroth in Churhessen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 1. Mai 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 503) wird den oben genannten Behörden bekannt gegeben, daß Balthasar Lomb zufolge höchsten Begnadigungs-Rescripts vom 3. September l. Js. nach Verbüßung von drei Viertheilen seiner Strafzeit am 23. September l. Js. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen, resp. an seine Heimathsbehörde abgeliefert worden ist.

Landshut, am 10. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 654.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Individuen wurden und zwar:

1. Joseph Czerp, Webergeselle aus Asch, in Böhmen, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 18. September 1863 wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren,

2. Ludwig Greis, Schreinergeselle von Königsbrunn, k. württemberg. Oberamts Heidenheim, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Regensburg vom 22. September 1863 wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die oben erwähnten Behörden werden hievon behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens unter Mittheilung der Signalements der beiden obengenannten Individuen in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungsdirektor.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Joseph Czerp, ledigen Webergesellen aus Asch.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirne flach, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Bart braun, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Personalbeschreibung des Ludwig Greis.

Alter 19 Jahre, Größe 5' 10" 3"', Haare blond, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine. Sprache württembergisch-schwäbisch.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 1. Oktober 1863 haben Seine Majestät der König Sich Allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. dieß beginnend den Professor der I. Gymnasialklasse in Straubing, Priester Karl Arnold, in die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse daselbst vorrücken zu lassen, und zum Professor der dortigen I. Gymnasialklasse den bisherigen Studienlehrer der IV. Klasse an der lateinischen Schule der k. Studienanstalt in Bamberg, Stephan Wehner, zu befördern.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, beginnend vom 16. dieß den Rechnungskommissär Max Götz der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, dessen Bitte willfahrend in gleicher Diensteseigenschaft zur kgl. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern zu versetzen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchsten Reskripts vom 4. Oktober 1863 bewogen gefunden, die Stelle eines Rechnungskommissärs bei der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem Rathsaccessisten Karl Pramböck in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. dß. allergnädigst bewogen gefunden, den funktionirenden Rechnungs-Revisor der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Georg Reuschel, zum Rechnungs-Commissär der kgl. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

III. Augsburger Cours
vom 15. Oktober 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101	—
" à 4½ %	102⅛	—
" à 4½ % halbjährig	103¼	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	—	861
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Oktober 1863.	Waizen	3	49	52	51	1	17	39	17	10	16	33	—	—	—	26
		Korn	—	4	4	4	—	11	30	11	24	10	36	—	—	—	54
		Gerste	2	107	109	109	—	9	45	9	39	9	32	—	—	—	2
		Haber	—	17	17	17	—	8	2	7	46	7	23	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 13. Oktober 1863.	Waizen	—	—	—	266	—	17	50	17	18	16	55	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	13	—	11	27	11	17	10	59	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	136	—	11	19	10	49	10	35	—	—	—	4
		Haber	—	—	—	95	—	7	21	7	17	6	36	—	—	—	15
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Oktober 1863.	Waizen	—	158	158	158	—	18	30	18		17	30	—	18	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	12	—	11	15	10	30	—	30	—	—
		Gerste	—	508	508	508	—	11	—	10	45	10	30	—	6	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	—	6	45	6	30	—	15	—	—
Kelheim	Vom 8. Oktober 1863.	Waizen	—	27	27	27	—	18	25	18	—	17	15	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	36	7	20	7	10	—	22	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 12 Oktober 1863.	Waizen	—	77	77	77	—	17	33	17	3	16	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	205	205	205	—	10	20	10	—	9	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. Oktober 1863.	Waizen	113	1015	1128	1044	84	19	—	18	30	18	—	—	4	—	—
		Korn	26	55	81	48	33	12	4	11	30	10	54	—	—	—	5
		Gerste	29	1487	1516	1501	15	11	33	11	6	10	40	—	—	—	10
		Haber	—	258	258	258	—	7	7	6	53	6	28	—	—	—	4
Mainburg	Vom 14. Oktober 1863.	Waizen	1	117	118	117	1	18	34	18	11	17	52	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	10	31	10	12	9	48	—	—	—	19
		Haber	—	10	10	10	—	7	54	7	43	7	28	—	—	—	21
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Oktober 1863.	Waizen	4	63	67	67	—	17	45	16	56	16	6	—	4	—	—
		Korn	1	1	2	2	—	—	—	10	39	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	210	210	208	2	10	—	9	28	8	58	—	6	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	7	51	7	11	6	30	—	15	—	—
Osterhofen	Vom 12. Oktober 1863.	Waizen	5	122	127	127	—	18	48	18	3	17	9	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	185	185	185	—	10	18	10	6	9	54	—	4	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 13. Oktober 1863.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	13	43	56	45	11	11	23	11	15	11	—	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	26	26	26	—	7	7	6	58	6	45	—	—	—	20
Pfeffenhausen	Vom 12. Oktober 1863.	Waizen	—	7	7	7	—	18	30	18	1	17	30	—	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	11	—	10	26	9	30	—	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Oktober 1863.	Waizen	167	952	1119	1099	20	17	45	17	18	16	40	—	21	—	—
		Korn	32	91	123	100	23	11	46	10	43	10	19	—	—	—	2
		Gerste	9	1054	1063	1035	28	10	54	10	27	9	54	—	—	—	2
		Haber	1	215	216	181	35	6	54	6	37	6	20	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 14. Oktober 1863.	Waizen	143	305	448	353	95	18	20	17	59	17	22	—	34	—	47
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	2	6	59	6	54	—	—	—	7

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 87. Landshut, Mittwoch den 21. Oktober 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2.

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeißen vom 6. Januar bis 1. October,

für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. October,
für Murmelthiere vom 31. October bis 15. August;

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§. 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden.

§. 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn daselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§. 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerieen keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§. 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§. 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich andern Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§. 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§. 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen

87*

Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

München, den 5. Oktober 1863.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1153.

Die Veränderungen in den adeligen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle im Etatsjahre 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Verwaltungsbehörden Niederbayerns, welche mit den Anzeigen rubrizirten Betreffes noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Anzeigen binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungsdirektor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1094.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen für das Kalenderjahr 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche ihren voraussichtlichen Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen pro 1864 bis jetzt noch nicht einberichtet haben, werden hiemit beauftragt, diese Anzeige binnen längstens 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1175.

An sämmtliche Bezirksämter in Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen vom 10. November 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen nunmehr im ganzen Regierungsbezirke von Niederbayern durchgeführt sind, ergeht an die kgl. Bezirksämter der Auftrag, die neue Vertretung der Schulsprengel, in Gemäßheit des Art. 7 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, in so weit etwa solche erforderlich ist, zu veranlassen.

Landshut, den 16. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 965.

An sämmtl. Studienanstalten in Niederbayern.

Die Empfehlung mehrerer Werke des Schriftstellers Franz Trautmann als Preisebücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. dieß bez. Betr. wird das in Sauerländers Verlag zu Frankfurt a./M. erschienene Werk:

„Die gute alte Zeit. Münchner Geschichten von Franz Trautmann. 1855“,

dann das im nämlichen Verlage erschienene Werk desselben Verfassers:

„Die Abentheuer Herzog Christophs von Bayern in zwei Theilen“,

hiemit — das zweitgenannte Werk jedoch nur für die obern Gymnasialklassen — zur Verwendung als Preisebücher an den Studienanstalten empfohlen.

Landshut, am 15. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1096.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verkauf von sogenannten Temperamentsblättern auf Messen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. ist die Ausstellung von Markthandelspatenten, welche zum Verkaufe der sogenannten, lediglich den Aberglauben fördernden Temperamentsblätter berechtigen, unstatthaft, was den obengenannten Behörden zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 16. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1107.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Dorfen, k. Bezirksamts Erding betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Bezirksarztes Dr. Urban nach Ingolstadt ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Dorfen, k. Bezirksamts Erding, erledigt.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 15. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1244.

Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Verwaltungsbehörden Niederbayerns, welche mit der Vorlage der Verzeichnisse rubrizirten Betreffs pro 1862/63 noch im Rückstande sind, werden hiedurch aufgefordert, diese Vorlage binnen 8 Tagen zu beschäftigen.

Landshut, den 16. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 998.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Entlaufen des Pfleglings Joseph Werlinger aus der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. l. Mts. Morgens 6½ Uhr entwich der Pflegling Joseph Werlinger von Haidhausen aus

der k. Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld. Nachdem bisher der Aufenthalt des Genannten nicht ausgemittelt werden konnte, so erhalten die obenbezeichneten Behörden unter Bezugnahme auf die unten folgende Personalbeschreibung den Auftrag, sogleich geeignete Spähe einzuleiten und den Genannten im Betretungsfalle an die königl. Verwaltung der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld zurückliefern zu lassen.

Landshut, den 18. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Joseph Werlinger.

Alter 15 Jahre, Größe 4' 10", Haare braun, Augen blau, Nase stumpf, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schwach, fast höckerich. Besondere Kennzeichen: Joseph Werlinger hat häufig Hustenanfälle.

Kleidung: Hemd leinen mit Halsbändern, Hals- und Sacktuch leinen, Hosenträger weiß baumwollen, Hose und Spenser von Zwilch, Strümpfe hanfgrau, Schuhe Bundschuhe. Eine Kopfbedeckung besaß Joseph Werlinger bei seiner Entfernung nicht.

Ad Num. 731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer stummen und blödsinnigen Mannsperson in Wiesing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. September l. Js. wurde in der Gemeinde Wiesing, Bezirksamts Roding, ein in einem Alter von circa 17 bis 19 Jahren stehender Bursche aufgegriffen, welcher zwar nicht taub, jedoch stumm und blödsinnig zu sein scheint, und sich über seine Heimatsverhältnisse nicht im Geringsten verständlich machen kann.

Derselbe hat eine Größe von 4' 11" 6‴, braune Haare, graue Augen, etwas aufgeworfene Lippen und eine etwas aufgestülpte Nase mit ziemlich erweiterten Löchern, längliches Gesicht, gewöhnliches Kinn, in demselben ein Grübchen, unter der Nase an der Oberlippe eine Kruste; trägt am Leibe einen Janker von blauem Stoff mit grünen und gelben Tupfen, an dem Ellenbogen zerrissen, und im Uebrigen stark abgetragen, mit zwei Reihen weißmetallenen Knöpfen, eine baumwollene blaue ausgewaschene Halsbinde mit Spuren von röthlichen und gelben Streifen, einen Vorleib von röthlich blauer Farbe, jedoch schon sehr abgetragen, und mit verschiedenen Flecken ausgeflickt, eine Hose von gehäuseltem Zwilch, mit Leinwand gefüttert, sehr ausgewaschen, stark zerrissen, mit viereckigen ziemlich großen weißmetallenen Knöpfen, endlich einen Hosenträger, dessen Farbe nicht mehr zu unterscheiden ist.

Bemerkt wird noch, daß sich der Aufgegriffene mitunter von Schwämmen und Baumrinden, wovon in seinem Mund und seinen Taschen Spuren wahrnehmbar waren, genährt zu haben scheint, und daß er mit einem Streifen Papier versehen war, worauf Namen zur Wahl im Markte Bruck aufgezeichnet sind.

Die oben genannten Behörden haben behufs Ermittlung des Heimatsortes dieses Individuums Nachforschungen vornehmen zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Roding mitzutheilen.

Landshut, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungsdirektor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 27,497.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Zuchtpolizeigericht Frankenthal hat durch Urtheil vom 18. August 1863 den Schlossergesellen Chri-

stian Ludwig Müller aus Neuhautern, Oberamts Weinsberg in Württemberg, wegen mehrfacher Entwendungen zu einer im Zuchthaus zu erstehenden Gefängnißstrafe von 5 Jahren und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die oben genannten Behörden werden hievon behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 13. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 650.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Landesverweisung des ledigen Maurergesellen Paul Matthes von Königsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 2. September d. Js. wurde der ledige Maurergeselle Paul Mathes von Königsheim, kgl. württembergischen Oberamts Spaichingen, wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, am 16. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement des Paul Mathes von Königsheim, Oberamts Spaichingen.

Alter 28 Jahre, Religion katholisch, Größe mittlere, 5' 10", Statur schlank, Haare braun, Bart blond, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase länglicht, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: an der rechten Wange ein kleines Löchlein, von einem Schrotschuß herrührend.

Ad Num. 1166.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Schuhmachergesellen Alois Kampfmüller von Freistadt in Oesterreich wegen Landstreicherei, hier dessen Landesverweisung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Stadtgerichts Paßau vom 1. d. Mts. wurde der Schuhmacher Alois Kampfmüller aus Freistadt in Oesterreich wegen Landstreicherei und Anmaßung falscher Uniform und Ehrenzeichen in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten werden die oben genannten Behörden hievon behufs des vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement des Alois Kampfmüller.

Statur mittlere, Gesicht länglicht, Augen blaugrau, Stirn hoch, Haare melirt, Schnurbart blond.

Besondere Kennzeichen: trägt eine schwarze Binde um das rechte Auge.

Ad Num. 843.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Gewerbschule in Lindau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte an der Gewerbs- und Handelsschule in Lindau ist erledigt und soll sogleich wieder besetzt werden.

Der jährliche Gehalt, mit welchem die sechsjährigen Dienstesalterszulagen verbunden sind, beträgt zwar gegenwärtig nur 600 fl., sobald aber die jüngsten Landrathsbeschlüsse die allerhöchste Genehmigung erhalten, erhöht sich der Normalgehalt auf 700 fl.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verbindlichkeit zur Ertheilung von Unterricht in der Handwerker-Sonn- und Feiertags-Schule vereinigt. Da auch das Rectorat der genannten Schule erledigt ist, so kann dieses mit 100 fl. Remuneration und freier Dienstwohnung entweder dem neuen oder einem älteren Lehrer übertragen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Unbescholtenheit bis zum 31. Oktober d. Js. beim Stadtmagistrat Lindau, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 9. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Stubenbeck.

Ad Num. 774.

Die katholische Lateinschule zu Kitzingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle des obern, die III. und IV. Klasse umfassenden Curses an der katholischen Lateinschule zu Kitzingen, mit der Funktion des Subrektors ist erledigt und soll stiftungsgemäß vorzugsweise mit einem Priester besetzt werden.

Mit dieser Lehrstelle und Funktion ist ein baarer Gehalt von 600 fl., und außerdem noch der Genuß freier Wohnung mit Garten im Anschlage zu 80 fl., dann eine Remuneration von 50 fl. verbunden.

Für das Studienlehramt befähigte Bewerber haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen belegt, bis zum Schlusse des Monats Oktober bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Würzburg, den 9. Oktober 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten der k. Regierungs-Direktor:

(gez.) von Gresser.

Ad Num. 257.

Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrübingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 9. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Späth ist die Pfarrei Lentersheim in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Dezember curr. mit einem Reinertrage von 1073 fl. 54¼ kr. ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 8 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. Oktober 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Die den k. Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligten Gebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Rentämter werden hiemit unter Hinweisung auf §. 21 der instruktiven Bestimmungen vom 6. Februar 1860 an die rechtzeitige Vorlage der Liquidation der Gebühren für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen in 1862/63 mit dem Beifügen erinnert, daß die nach dem 15. November l. Js. einkommenden Liquidationen keine Berücksichtigung mehr finden können.

München, den 13. Oktober 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 88. Landshut, Sonnabend den 24. Oktober 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1201.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 bis 1868/69 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 16. d. Mts. und mit Bezug auf die Bestimmungen des Art. 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., dann der §§. 20 und 35 der hiezu erschienenen Vollzugs-Instruktion vom 10. Juni 1852 (Beil. zu St. 47 des Kreisblattes vom Jahre 1852) erhalten die kgl. Rentämter den Auftrag: ein genaues vollständiges Verzeichniß derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuersimplum, oder wo das Steuerdefinitivum noch nicht eingeführt sein sollte, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten, — nach Distriktspolizeibezirken (Bezirksämter und Distriktsgemeinden) ausgeschieden, unter Angabe des Gemeindebezirkes, sowie des von jedem einzelnen derselben zu entrichtenden Grundsteuersimplums anzufertigen, und bis 1. November l. Js. vorzulegen.

Landshut, den 20. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 780.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Kataster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange der unterm 26. vor. Mts. durch das Kreisamtsblatt bekannt gegebenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. v. Mts. Nr. 10,685 werden die k. Rentämter in Folge höchsten Rescripts desselben Staatsministeriums vom 8. d. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 12,418 in Kenntniß gesetzt, daß gemäß höchster Entschließung des

k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. an die k. Bezirksämter und einschlägigen Magistrate der Auftrag ergangen ist, die ihnen zukommenden Verzeichnisse der k. Notare jedesmal schleunigst und zwar längstens binnen Monatsfrist an die königl. Rentämter zurückzugeben.

Landshut, den 20. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 1425.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches durch Alois Pöppl von Griesbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird behufs der Verhütung des Mißbrauches, welcher mit der bezüglichen Legitimation getrieben werden könnte, hiemit bekannt gegeben, daß der ledige Bäckergeselle Alois Pöppl von Griesbach, kgl. Bezirksamts Wegscheid, am 7. Oktober angeblich auf dem Wege von Ergoldsbach, kgl. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, bis Straubing sein im Jahre 1860 vom ehemaligen Landgerichte Wegscheid ausgefertigtes Arbeitsbuch verloren hat.

Landshut, am 20. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Lehrstelle der Chemie und Technologie an der k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betreffend.

Durch den Abgang des seitherigen kgl. Lehrers der Chemie und Technologie ist die Lehrstelle dieser Fächer an dießseitiger Lehranstalt in Erledigung gekommen.

Der Lehrer hat außer dem theoretischen Unterrichte in den genannten Lehrfächern die technische Leitung des vorzüglich ausgestatteten chemischen Instituts der Schule zu übernehmen und deßhalb die Zöglinge in den praktisch chemischen Uebungen des Laboratoriums zu unterweisen.

Mit der Lehrstelle ist, abgesehen von etwa bereits erworbenen Septennialbezügen, ein Jahresgehalt von 800 fl. verbunden.

Hierauf reflektirende Bewerber wollen ihre an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gerichtete, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehene Bittgesuche der unterfertigten Stelle längstens bis 7. November d. Jrs. zur Weiterbeförderung vorlegen.

Kaiserslautern, den 7. Oktober 1863.

Das Königlich Bayerische Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule

Faber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Oktober 1863 bewogen gefunden, den Bezirksämtern Bogen, Eggenfelden, Griesbach, Kelheim und Rottenburg weitere Assessoren beizugeben und für Bogen den rechtskundigen Magistratsrath Ferdinand Graf zu Straubing, für Eggenfelden den funktionirenden Rechtspraktikanten Theodor Weiß in Pfarrkirchen, für Griesbach den funktionirenden Rechtspraktikanten Anton Michael Fischer zu Vilshofen, für Kelheim den Accessisten der Regierung von Oberbayern Julius von Auer und für Rottenburg den funktionirenden Rechtspraktikanten Christoph Wiener daselbst als Bezirksamts-Assessoren zu ernennen.

Inhaltlich Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober d. Jrs. ist der Glaser Ignaz Hällmaier zu Osterhofen als Magistratsrath daselbst bestätiget worden.

III. Augsburger Cours
vom 22. Oktober 1863.

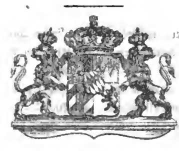
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	96¾	—
" à 4 %	100½	—
" à 4 % halbjährig	100¾	—
" à 4½ %	101⅞	—
" à 4½ % halbjährig	103¼	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	101	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl.	Schäffl	Schäffl	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Oktober 1863.	Waizen	1	59	60	60	—	17	58	17	34	17	6	—	—	—	24
		Korn	—	8	8	8	—	11	38	11	14	11	—	—	10	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	9	48	9	42	9	34	—	—	—	3
		Haber	—	15	15	13	2	7	56	7	46	7	35	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 19. Oktober, 1863.	Waizen	—	—	—	325	—	17	59	17	29	17	9	—	—	—	11
		Korn	—	—	—	10	—	12	—	11	58	10	42	—	—	—	41
		Gerste	—	—	—	235	—	11	15	10	41	10	25	—	8	—	—
		Haber	—	—	—	54	—	7	28	7	18	6	59	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 20. Oktober, 1863.	Waizen	—	26	26	26	—	18	20	17	59	17	43	—	—	—	7
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	10	36	10	15	9	58	—	—	—	25
		Haber	—	26	26	26	—	6	1	5	54	5	48	—	—	—	2
Geiselhöring	Vom 20. Oktober, 1863.	Waizen	—	220	220	220	—	18	48	18	9	17	30	—	—	—	9
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	—	15	—	—
		Gerste	—	434	434	434	—	11	12	10	51	10	30	—	—	—	6
		Haber	—	4	4	4		7	—	6	57	6	54	—	—	—	12
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 19. Oktober 1863.	Waizen	—	111	111	111	—	17	31	17	3	16	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—
		Gerste	—	149	149	149	—	10	17	10	—	9	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 16. Oktober 1863.	Waizen	84	936	1020	1000	20	18	52	18	26	17	49	—	4	—	—
		Korn	33	51	84	45	39	11	54	11	27	11	—	—	3	—	—
		Gerste	15	1712	1727	1685	42	11	34	11	6	10	36		—	—	—
		Haber	—	426	426	426	—	7	20	7	11	6	52		—	—	18
Mainburg	Vom 21. Oktober 1863.	Waizen	1	112	113	95	18	18	42	18	16	17	48	—	—	—	5
		Korn	—	5	5	5	—	13	—	12	49	12	11	—	—	—	—
		Gerste	—	107	107	103	4	10	20	10	1	9	42	—	11	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	40	7	22	7	12	—	21	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Oktober 1863	Waizen	—	112	112	107	5	18	—	17	4	16	18	—	—	—	8
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	..	21
		Gerste	2	204	206	206	—	10	-	9	26	8	36	—	2	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	30	7	5	6	24	—	6	..	—
Osterhofen	Vom 19. Oktober 1863.	Waizen	—	110	110	110	—	18	21	18	9	18	2	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	173	173	173	—	10	26	10	21	10	3		—	—	15
		Haber	—	5	5	5	—	—		6	54	—	..		—	..	—
Paßau	Vom 20. Oktober 1863.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	17	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	11	50	61	56	5	11	38	11	27	11	9	—	—		12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	.		—	—	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	7	26	7	3	6	51	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 19. Oktober 1863.	Waizen	—	26	26	26	—	18	15	17	18	17	—	—	43	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	11	—	10	30	9	45	-	—	—	4
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	3	6		—	27	—	—
Pilsting	Vom 20. Oktober 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—			-	-	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	10	24	9	18	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 17. Oktober 1863.	Waizen	20	947	967	950	17	17	47	17	24	16	48	—	—	—	6
		Korn	23	45	68	68	—	10	54	10	31	10	15	—	12	-	—
		Gerste	28	1184	1212	1160	52	10	54	10	22	9	45	—	5		—
		Haber	35	239	274	274	—	6	43	6	26	5	56	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 21. Oktober 1863.	Waizen	95	380	475	452	23	18	51	18	17	17	49	—	—	—	18
		Korn	—	11	11	11	—	11	50	11	27	11	—	—	33	—	—
		Gerste	—	5	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	5	6	56	6	30	—	3	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 89. Landshut, Mittwoch den 28. Oktober 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28

Die Abhaltung einer zweiten außerordentlichen Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern zu Paßau vom Heutigen in Anwendung des Art. 13 des St.-Pr.-G. vom 10. November 1848 wegen der großen Anzahl vorliegender Straffachen, die zur Competenz des Schwurgerichts gehören, eine zweite außerordentliche Schwurgerichtssitzung angeordnet worden ist, welche am Mittwoch den 9. Dezember d. Js. zu beginnen hat, und zu welcher der Präsident der letzten (IV.) ordentlichen Schwurgerichtssitzung, der k. Appellationsgerichts-Rath Halenke, als Vorstand und der k. Bezirksgerichts-Direktor Baur zu Straubing als Stellvertreter gesetzlich berufen ist.

Paßau, den 24. Oktober 1863.

Bei Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Pfetten, Direktor.

Reitmayr, Secretär.

Ad Num. 1369.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brand in Partenkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9. dß. Mts. im niederbayerischen Kreisamtsblatte Nr. 86 S. 1483 werden den oben bezeichneten Behörden die neuerlichen, ausführlicheren Aufschlüsse des Bezirksamts Werdenfels über den Umfang des Brandunglückes in Partenkirchen nachstehend mitgetheilt.

Am 9. v. Mts. Nachts $10^1/_2$ Uhr entstund in Partenkirchen, kgl. Bezirksamts Werdenfels, durch zur

Zeit nicht ermittelte Veranlassung Feuer, welches in kürzester Zeit 69 Wohngebäude mit den dazu gehörigen Scheuern, Holzremisen &c. vernichtete.

Die Bewohner dieses Ortes sind mit geringen Ausnahmen unbemittelt, vom Taglohne, Schindelschneiden, Gypsfässermachen lebend. Das Feuer zerstörte gerade die ärmsten Quartiere des Orts, zu solchem Umfange durch die aneinander hängende Bauart der Häuser, welche zudem nur von Holz oder Fachwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt mit den Ernte- und Wintervorräthen angefüllt waren, gesteigert.

Die Raschheit, mit welcher die Flammen um sich griffen, gestattete den bereits in der Nachtruhe begriffenen Bewohner dieser Häuser nur die Flucht zur Lebensrettung, gewährte aber keine Möglichkeit, die Habseligkeiten, Futtervorräthe, Lebensmittel zu bergen.

In Folge dessen sind 87 Familien, 402 Personen umfassend, nicht nur obdachlos geworden, sondern sehen auch dem kommenden Winter mit banger Sorge für ihre Ernährung entgegen. Keine derselben ist mit ihren Mobilien gegen Feuersgefahr versichert gewesen, die Häuser und Nebengebäude sind total zusammengebrannt und auch in den Umfassungs- und Zwischenwänden nicht mehr zur neuen Bauführung brauchbar.

Der Schaden ist in der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt um 49,000 fl. versichert, die Neubauten können jedoch nicht um das Doppelte dieses Betrages in jener Gegend aufgeführt werden, da die Arbeitslöhne hoch, die Lebensmittel theuer sind. Zudem ist die abgebrannte Bevölkerung vielfach mit Hypothekschulden belastet, demnach zum großen Theile nicht im Stande, durch weitere Aufnahme von Hypothekkapitalien die zur Bauführung nöthigen Mittel sich zu verschaffen, weshalb sie ohne ergiebige mildthätige Unterstützung keine Aussicht hat, Neubauten aufführen, um zu einem eigenen Obdache, geschweige zu einer Wiederanschaffung der verbrannten Mobiliarschaft gelangen zu können, wie auch ohne solche Unterstützung keine Möglichkeit besteht, die Abgebrannten den Winter über erhalten und ernähren zu können.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten wegen des taxfreien Transportes der unter der Adresse an das Hilfscomité für die Abgebrannten in Partenkirchen zur Aufgabe kommenden Frachtstücke auf den kgl. Staatseisenbahnen; sowie der von k. mittelbaren oder unmittelbaren Behörden zur Aufgabe kommenden Collektengelder durch die k. Posten entsprechende Verfügung an sämmtliche Oberpost- und Bahnämter des Königreiches erlassen hat, die portofreie Versendung von Effekten durch die Post aber mit Rücksicht auf deren beschränkte Transportmittel nicht zugestanden worden ist.

Landshut, den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1382.

Die Schulvisitationsgebühren der k. Distrikts-Schulinspectoren pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Distrikts-Schulinspektionen wird hiedurch eröffnet, daß unterm Heutigen die k. Rentämter angewiesen worden sind, die gutgemachten Diäten für die im Etatsjahre 1862/63 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen gehörige Empfangsbestätigungen an die Betheiligten auszubezahlen.

Landshut, den 17. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1539.

An sämmtliche Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die Repetenten an den Gymnasien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 17. dieß wird zur Sicherung eines gleichmäßigen Vollzuges der revidirten Schulordnung vom 24. Febr. 1854 hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß die in §. 31 Abs. 7 der revidirten Schulordnung hinsichtlich der Repetenten an den Lateinklassen enthaltene Bestimmung auch auf die Repetenten der Gymnasialklassen Anwendung finde, daß demnach Gymnasialschüler, welche ein und dieselbe Klasse zweimal besucht, oder nachdem sie die untern Klassen repetirt haben, auch die nächst höhere zu repetiren hätten, von den Studien entfernt werden müssen.

Landshut, den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1623.

An sämmtliche Thierärzte Niederbayerns.

Die Erledigung der Thierarztenstelle in Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Thierarztes Jos. Rötzer ist die Stelle des Thierarztes in Mainburg, Bezirksamts Rottenburg, mit welcher ungefähr 250 fl. Jahresbezüge (für Fleisch- und Viehbeschau, Visitation der Schafe, Hunde und Stiere) verbunden sind, erledigt worden.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Rottenburg einzureichen.

Landshut, den 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1298.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Zwiesel für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen über die Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Zwiesel wurden gewählt:

a. als Bürgermeister:

Anton Müller, Fragner;

b. als Magistratsräthe:

1. Max Hilz, Bräuer,
2. Joh. Nep. Hilz, Handelsmann,
3. Joh. Frisch, Tuchmacher,
4. Wolfgang Krieger, Bräuer;

c. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Georg Schreiner, Zimmermeister,
2. Joseph Schweikl, Müller,
3. Anton Brunner, Hufschmid,
4. Johann Laimer, Bräuer,
5. Xaver Weikl, Müller,
6. Johann Scheil, Schlosser,
7. Adam Janka jun., Bräuer,
8. Ambros Schlegel, Hafner,
9. Xaver Feineis, Schneider.

Die gewählten Magistratsglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 19. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,108.

Bekanntmachung.

Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Konferenz in Bezug auf den Vereins-Zoll-Tarif und das amtliche Waaren-Verzeichniß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. Nr. 9263 wird nachstehend

eine Uebersicht der bei der XV. General-Zoll-Konferenz vereinbarten und mit dem 1. November l. Js. ins Leben tretenden Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß die Regierungen der Zollvereins-Staaten sich noch über folgende Bestimmungen bezüglich der Tarifirung der Waaren verständigt haben:

1. Die unter Nr. 15 der ersten Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung der Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände kann in Fällen, in welchen für Ausländer oder Ausländerinen, die in ein inländisches Kloster treten oder getreten sind, die deßfallsige Ausstattung an neuen Kleidern, Betten, neuer Leib- und sonstiger Wäsche u. s. w. vom Auslande eingebracht wird, nicht analog angewendet werden, und die zollfreie Einlassung in solchen Fällen nur in so weit erfolgen, als dieselbe sich nach den Umständen des Falles auf die Bestimmungen unter Nr. 17 am angeführten Orte stützen läßt.

2. Es können auf Grund der Bestimmung unter Pos. I. 15. des Tarifs Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem andern bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, zollfrei eingelassen werden, soferne diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinsamen Haushalt) mitgegeben sind.

3. Lackirte eiserne Kaffeebretter sind an sich nicht zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren zu rechnen und auch lediglich wegen Feinheit der Lackirung nicht dem Zollsatze für kurze Waaren (Pos. II. 20) unterworfen, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarif-Positionen zur Verzollung zu ziehen. Ebenso wie die Kaffeebretter sind auch andere, an und für sich nicht zu den feinen d. h. zur Gattung der kurzen Galanterie- und Quincailleriewaaren gehörige lackirte Gegenstände von Metall oder Pappmasse (papier maché), ohne Rücksicht auf die Feinheit der Lackirung nicht nach Pos. II. 20, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifspositionen II. 3. c., 6. f. 3, 19. b, 27. c, u. s. w. zur Verzollung zu ziehen. Endlich unterliegen die vorgedachten Waaren, wenn sie vernirt sind, den Bestimmungen des Waaren-Verzeichnisses entsprechend, derselben Behandlung, wie die lackirten.

4. Die Taravergütung für die aus einer Leinwandumhüllung bestehende weitere Umschließung der Südfrüchte in Schachteln, welche bisher auf 3% bemessen worden ist, erleidet in Uebereinstimmung mit der Vorschrift unter IV. d. 2. der fünften Tarifsabtheilung, eine Herabsetzung auf 2%.

5. Die unter Nr. VI. der fünften Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung über die Folgen der mangelnden Angaben des Nettogewichtes bei verschieden tarifirten in einem Collo zusammengepackten Waaren, von welcher Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gerechneten Gegenstände ausgenommen sind, ist auch nicht anwendbar in Fällen, wo die vorgenannten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Collo zusammenverpackt eingehen und eine Angabe des Nettogewichts der einzelnen Waarengattungen entweder nur theilweise oder gar nicht vorhanden ist. Die Begleitscheinabfertigung an der Grenze ohne specielle Revision und ohne das Präjudiz demnächstiger Entrichtung des Eingangszolles nach dem höchsten Zollsatze kann somit auch in solchen Fällen eintreten, so daß die Verzollung am Bestimmungsorte nach dem höchsten Zollsatze auch dann, wenn die Begleitscheinabfertigung ohne specielle Revision erfolgt ist, nicht geboten erscheint, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Beschaffenheit des Collo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestatte.

6. Das bis auf Weiteres festgestellte Verzeichniß der sprachgebräuchlich zu den „kurzen Waaren" zu rechnenden Gegenstände, auf welche die Begünstigungen

unter VI und VII der fünften Tarifsabtheilung Anwendung finden, liegt bei den Zollbehörden zur Einsicht bereit.

7. Ordinäre Bilderbogen, die auf Pappe oder starkes Papier aufgezogen sind, namentlich die zum Zerschneiden und Zusammenkleben bestimmten Zeichnungen zu kleinen Modellen von Gebäuden und dergleichen (sogenannte Modellir-Cartons) sind nach Pos. II. 27. b. des Zolltarifs zur Verzollung zu ziehen.

8. Unreines Erdöl (Bergöl, Steinöl), welches dunkelfarbig (bräunlich oder schwärzlich) ist, kann wie Bergtheer (Pos. I. 27. des Tarifs) behandelt und demgemäß zollfrei zugelassen werden, im Uebrigen aber ist Erdöl, gleich wie das schon gegenwärtig im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife aufgeführte Bergöl und Steinöl nach Pos. II. 5. Anmerkung 1 zu c mit der allgemeinen Eingangsabgabe zur Verzollung zu ziehen.

9. Flaschen aus grünem Hohlglase mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh und dergleichen umflochten (sogenannte Korbflaschen), werden der Pos. II. 10. a des Zolltarifs (Zollsatz von 1 Thlr.) zugewiesen.

10. Kokosfasern, welche in Strängen eingehen, aber zur Verwendung in dieser Gestalt nicht bestimmt, sondern nur für den Transport, der Raum- und Frachtersparniß halber, in die Form von Strängen gebracht sind, unterliegen nur dem Satze von $17\frac{1}{2}$ kr. für den Centner nach Pos. II. 8. des Zolltarifs.

11. Lederscheibchen mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande (Regenschirmkappen), sowie Saffian-Marokin-Streifen zu Hutbesätzen mit vorgebohrten Löchern zum Zwecke leichterer Durchnähung, sind als Lederwaaren (Pos. II. 21. c resp. d) zu verzollen, Lederscheibchen zu Regenschirmkappen, welche lediglich ausgerundet sind fallen dagegen als Leder unter Pos. II. 21. a resp. b.

12. Hölzerne rohe, statt mit hölzernen Bändern oder Leim, nur mit schwachem, verzinnten Eisenbeschlage verbundene Schachteln, welche als Verpackungsmaterial dienen, sind, nach Analogie der für Schäffel und Pflüge getroffenen Bestimmungen (Pos II. 12. Anmerkung zu e und h) mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.

13. Hölzerne Tabakspfeifenröhre in Verbindung mit Horn und elastischen mit Seide oder Wolle übersponnenen Schläuchen sind nach Pos. II. 12. f. des Zolltarifs zum Satze von 10 Thlr. zu verzollen.

14. Wenn silberne oder goldene Uhrketten, in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, so kann den Zollpflichtigen freigestellt werden, behufs Verzollung der Uhrketten und der Uhren nach den für dieselben bestehenden Tarifssätzen, die Ketten getrennt von den Uhren zur Verwiegung zu stellen. Geschieht dieß nicht, so sind beide zusammen nach dem Satze von 100 Thlr. für den Zentner zur Verzollung zu ziehen.

15. Wenn bei Waaren aus unedlen Metallen mit anscheinender Vergoldung oder Versilberung eine Untersuchung über das Vorhandensein von Gold oder Silber erfolgt, so soll dieselbe nur mittels des Probiersteines vorgenommen werden und der Zollsatz von 100 Thlr. alsdann keine Anwendung finden, wenn bei der Prüfung mittels des Probirsteines anscheinend vergoldete Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure keine Spur von Gold und anscheinend versilberte Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure und Fällung durch Kochsalzlösung keine Spur von Silber erkennen lassen. Es muß aber:

1. bei der Prüfung einer Waare der Strich auf dem Probirstein nicht mit einer Ecke oder Kante der zu untersuchenden Gegenstände, sondern mit einer breiteren Fläche derselben vorgenommen und
2. auf sorgfältige Reinhaltung des Probirsteines, sowie darauf gesehen werden, daß
3. zu den Untersuchungen nur ganz gutes Material zur Verwendung komme.

16. Die Bestimmung im Instruktionspunkt 4 zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse wegen zollfreier Einlassung gebrauchter leerer Fässer, Säcke, Krüge und so weiter auf dergleichen neue ausgedehnt.

17. Noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauenzimmer in einzelnen Stücken mit sich führen nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn u. s. w. können zollfrei zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß diese Gegenstände zur Beschäftigung während der Reise dienen.

Uebersicht

der bei der XV. General-Zoll-Konferenz vereinbarten und mit dem 1. November lfd. Jrs. in's Leben tretenden Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin, Flavin	II.	5 Droguerie ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Photographie auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen)	II.	27. Papier u. s. w.	b. Geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
—— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manilla, Hanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Faden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
—— (Fußdecken) dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
—— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hundehaaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
b. insoferne sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.
Decken (Fußdecken) dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
—— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
—— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, odinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w. gefärbte.
—— gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
—— noch feinere, sparterie ähnliche (s. übrigens Decken, Fußdecken)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- u. Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronnen)	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronnen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- u. s. w. Waaren.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographiesteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene u. s. w.	
Lithographiesteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquetttafeln, bloß roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu c und h.
Parquetttafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	c. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- u. Pappwaaren.	b. Geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
——, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c und h.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pflüge, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. Erzeugnisse rc.
Platten von Marmor u. s. w. rohe, s. Steine.			
—— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w. Anmerkung.
b. andere	II.	33. Steine u. s. w.	
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabakspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert rc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfes und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
——, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

München, den 20. Oktober 1863.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank, Direktor.

v. Savoye.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 21. Oktober 1863 wurde dem Schullehrer Sebastian Bauer von Taubenbach, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Kollbach, k. Bezirksamts Eggenfelden, verliehen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 21. Oktober lfd. Js. wurde der Schulprovisor Max Limmer von Haid, k. Bezirksamts Landau an der Isar, zum Schullehrer in Taubenbach, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, befördert.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 90. Landshut, Sonnabend den 31. Oktober 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1675.

An sämmtliche Bezirksämter in Niederbayern.

Vorsorge für die Bildung taubstummer Kinder in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die betrübende Wahrnehmung gemacht worden, daß sich mehrere taubstumme Kinder in Niederbayern befinden, welche ohne irgend einen Unterricht verbleiben, in solcher Weise groß wachsen, und dereinst meistens den betreffenden Gemeinden zur Last fallen, während in Straubing eine Unterrichtsanstalt für taubstumme Kinder besteht, in welcher bildungsfähige Taubstumme jeder Zeit gegen eine verhältnißmäßig sehr geringe Bezahlung und wirklich unbemittelte Taubstumme sogar unentgeltliche Aufnahme finden können.

Sämmtliche k. Bezirksämter erhalten daher unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 9. März 1853 Abs. 2 (Int.-Bl. 1853 S. 160) die Weisung, die untergebenen Gemeindevorsteher durch Ausschreibung im Bezirksamtsblatte oder in sonst nachweislicher Art zu beauftragen, sogleich Anzeigen darüber zu erstatten, ob und welche taubstumme Kinder von 7 bis 12 Jahren sich in ihren Gemeinden befinden, worauf sodann gegebenen Falls die Eltern oder Vormünder solcher Kinder durch geeignete Belehrung zur Unterbringung derselben in der Unterrichtsanstalt für taubstumme Kinder in Straubing aufzufodern, die in Folge dessen angebrachten Aufnahmsgesuche in Gemäßheit der Statuten des genannten Institutes, welche sämmtlichen Behörden mitgetheilt worden sind, gehörig zu instruiren, und alsdann vorzulegen sind.

Außerdem haben die k. Bezirksämter die Pfarrämter ihres Bezirkes anzugehen, bei dem alljährlichen Beschriebe der in die Schulpflicht tretenden Kinder von

dem allenfallsigen Vorhandensein taubstummer Kinder geeignete Mittheilung zu machen.

Landshut, den 24. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1865.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Errichtung von Getreide-Magazinen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche nicht bereits die Anzeige rubrizirten Betreffs pro 1862/63 erstattet haben, erhalten den Auftrag, über den Stand der Distrikts- und Gemeindegetreidemagazine am Schlusse des genannten Verwaltungsjahres bis längstens zum 15. kommenden Monates den vorgeschriebenen berichtlichen Ausweis einzusenden.

Landshut, den 25. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1894.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Niederbayern.

Die Anzeige der im Jahre 1862/63 in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen vorgefallenen Brände betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Anzeige bezüglichen Betreffs noch im Ausstande sind werden zur unverzüglichen Vorlage derselben unter Hinweisung auf die autographirte Regierungsausschreibung vom 11. Jänner 1856 Nr. 9337 hiemit aufgefordert.

Landshut, den 23. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1780.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Besetzung der thierärztlichen Stellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem höchsten Rescripte der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. April 1859 „die Besetzung der Thierarztstelle in Kempten betr." ist bei der Ausschreibung zur Bewerbung um thierärztliche Stellen ohne Ausnahme die Einreichung der Gesuche bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde anzuordnen. — Die Distriktspolizeibehörde hat sodann nach Ablauf der Bewerbungsfrist die gutachtlichen Aeußerungen der Gemeinde, wenn der Thierarzt zunächst für einen Gemeindebezirk bestellt wird, außerdem aber des Distriktsraths-Ausschusses, sodann auch des Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereines und des Gerichtsarztes zu erholen und hiernach die Vorlage aller Gesuche und Gutachten mit ihrem eigenen Vorschlage an die Kreis-Regierung zu bewirken.

Diese Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1685.

Gesuch der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft um Bestätigung eines Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder-Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Eisenhändlers Fr. Xaver Thurmeyer in Osterhofen als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Vilshofen an die Stelle seines Vaters Paul Thurmeyer in Osterhofen hat die Be-

stätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 1588.

Gesuch der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt in München um Bestätigung eines Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt in München angezeigte Aufstellung des Schullehrers Georg Staudinger in Gramelkam als Agent dieser Anstalt für den Umfang des Bezirksamtes Landshut hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 1571.

Die ordentliche Gemeindeersatzwahl im Markte Neukirchen für das Jahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen über die Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Neukirchen wurden gewählt:

a. als Magistratsräthe:

1. Gg. Kelnhofer, Oekonom,
2. Wolfg. Aschenbrenner, Müller,
3. Anton Haftreiter, Schuhmacher,
4. Andrä Obermayer, Oekonom;

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1. Anton Rieberer, Oekonom,
2. Jos. Kamermayer, Oekonom,
3. Jos. Köpl, Wirth,
4. Mich. Moreth, Oekonom,
5. Mich. Dimpfl, Lederer,
6. Franz Graßl, Oekonom,
7. Peter Fischer, brauender Bürger,
8. Franz Gogeißl, Oekonom.

Die gewählten Magistratsglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 23. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er-„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ab„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§ 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 20. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 510.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Individuen wurden und zwar:

1. Leonhard Bolander, Papiermacher aus Weinheim, Großherzogthum Hessen, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 9. v. Mts. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung und medizinischer Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und eine Arreststrafe von 8 Tagen, —
2. Friedrich Eckert, Tagner von Lauterbach in Rheinpreußen, durch rechtskräftiges Urtheil obigen Zuchtpolizeigerichtes vom 9. v. Mts. wegen Diebstahles, Betrugs und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und eine in Gefängniß umgewandelte Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt, — und Beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Signalements der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon Behufs des weitern vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 20. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Bolander Leonhard von Weinheim.

Alter 59 Jahre, Größe 5′ 11″ 2‴, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne schlecht, Kinn oval, Ohren gewöhnlich, Bart ohne, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform lang, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: der mittlere Finger der rechten Hand steif.

Personalbeschreibung des Eckert Friedrich von Lautenbach.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 8″ 3‴, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Ohren gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform lang, Statur schlank.

Ad Num. 433.

Die Erledigung der Pfarrei Tauberzell, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Tauberzell, Dekanats Rothenburg a./T., ist durch das am 27. Juni c. erfolgte Ableben des k. Pfarrers Zorn in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Dezember d. Js. auf Grund des noch nicht festgesetzten neuen Fassionsabschlusses mit einem Reinertrage von 650 fl. 7¾ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die für die Zehntfixirung und Anschaffung der Pfarrstiftungskassa vorgeschossenen Kosten zu 18 fl. 29¼ kr. in zwei Abfitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 23. Oktober 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge höchster Justizministerialentschließung vom 23. Okt. d. Js. wurde der Bezirksgerichts-Accessist und dermalige Hilfsarbeiter des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Passau, Kaspar Wölfl, als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte Passau aufgestellt.

Weiters wurden vom kgl. Staatsministerium der Justiz unterm gl. Datum vom 1. Nov. d. Js. an- fangend als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

1) bei dem kgl. Landgerichte Bogen der Bezirks- gerichtsaccessist Karl Schilcher zu Wasserburg,
2) bei dem k. Landgerichte Deggendorf der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei diesem Gerichte, Peter Schwendler,
3) bei dem k. Landgerichte Dingolfing der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Advo- katen-Conzipient Karl Steibl zu Rottenburg,
4) bei dem kgl. Landgerichte Eggenfelden der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advo- katen-Conzipient Joseph Zacher zu Traunstein,
5) bei dem kgl. Landgerichte Grafenau der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär bei diesem Gerichte, Michael Habereder,
6) bei dem kgl. Landgerichte Griesbach der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokaten- Conzipient Friedrich Graf zu Passau,
7) bei dem k. Landgerichte Kelheim der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Simon Laturner zu Dingolfing,
8) bei dem k. Landgerichte Kötzting der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokaten-Con- zipient Anton Lucas zu Landau a. d. J.,
9) bei dem k. Landgerichte Landau a. d. J. der Bezirksgerichts-Accessist Karl Neumaier zu Straubing,
10) bei dem kgl. Landgerichte Landshut der Be- zirksgerichts-Accessist Eduard Hoffmann zu Landshut,
11) bei dem k. Landgerichte Mallersdorf der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokaten- Conzipient Anton Zaun zu Miesbach,
12) bei dem k. Landgerichte Mitterfels der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariats- Gehilfe Johann Baptist Untersberger zu Osterhofen,
13) bei dem k. Landgerichte Passau I der Appella- tionsgerichts-Accessist Hermann Höglauer zu Passau,
14) bei dem k. Landgerichte Passau II der Appella- tionsgerichtsaccessist Nikolaus Brühschwein zu Passau,
15) bei dem k. Landgerichte Pfarrkirchen der Be- zirksgerichts-Accessist Joseph Blank zu Pfarr- kirchen,
16) bei dem kgl. Landgerichte Regen der Bezirks- gerichts-Accessist Johann Nepomuk Messert zu Deggendorf,
17) bei dem k. Landgerichte Rottenburg der Be- zirksgerichts-Accessist Joseph Freilinger zu Landshut,
18) bei dem k. Landgerichte Straubing der ge- prüfte Rechtspraktikant und bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Mit- terfels, Joseph Zaska,
19) bei dem k. Landgerichte Viechtach der geprüfte Rechtspraktikant Joseph Langenbrunner zu Passau,
20) bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariats- gehilfe Anton Heibester in Mainburg,
21) bei dem k. Landgerichte Vilshofen der ge- prüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokaten- Conzipient Anton Aichberger zu Passau,
22) bei dem kgl. Landgerichte Wegscheid der ge- prüfte Rechtspraktikant Mich. Braun zu Passau.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 22. Oktober 1863.

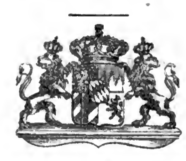
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	96¾	—
" à 4 %	100½	—
" à 4 % halbjährig	100⅜	—
" à 4½ %	101⅞	—
" à 4½ % halbjährig	103¼	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	101	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Oktober 1863.	Waizen	—	84	84	84	—	18	7	17	44	17	13	—	—	—	10
		Korn	—	10	10	7	—	10	57	10	45	10	30	—	29	—	—
		Gerste	—	136	136	134	2	9	47	9	41	9	30	—	1	—	—
		Haber	2	25	27	27	—	7	40	7	34	7	32	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 27. Oktober 1863.	Waizen	—	—	—	386	—	17	49	16	47	16	15	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	6	—	11	45	11	30	11	6	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	354	—	10	58	10	43	10	28	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	126	—	7	9	6	49	6	36	—	29	—	—
Dingolfing	Vom 27. Oktober 1863.	Waizen	—	15	15	15	—	17	48	17	32	17	16	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	10	35	10	15	9	56	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	12	6	5	6	1	—	—	—	11
Geiselhöring	Vom 27. Oktober 1863.	Waizen	—	236	236	236	—	18	24	17	57	17	30	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	379	379	379	—	11	—	10	42	10	24	—	9	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	12	7	12	7	12	—	—	—	15
Kelheim	Vom 22. Oktober 1863.	Waizen	—	17	17	17	—	17	46	17	5	16	36	—	11	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	9	30	9	27	9	24	—	33	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	7	48	7	24	—	—	—	28

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 26 Oktober 1863.	Waizen	—	94	94	94	—	17	27	17	3	16	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	10	21	10	3	9	34	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 23 Oktober 1863.	Waizen	20	1119	1139	1127	12	18	51	18	26	17	54	—	—	—	—
		Korn	39	89	128	124	4	11	48	11	24	11	2	—	3	—	—
		Gerste	42	2326	2368	2190	178	11	21	10	54	10	18		12	—	—
		Haber	—	513	513	513	—	7	36	7	15	6	57		—	—	4
Mainburg	Vom 28. Oktober 1863.	Waizen	18	156	174	158	16	18	36	17	57	17	33	—	19	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	4	237	241	237	4	10	9	9	42	9	24	—	19	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	18	7	2	6	30	—	20	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Oktober 1863.	Waizen	5	99	104	96	8	17	39	16	55	16	12	—	9	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	30	10	14	10	—	—	46	.	—
		Gerste	—	511	511	381	130	10	—	9	29	9	3	—	—	—	3
		Haber	—	30	30	30	—	7	24	6	56	6	30	—	9	—	—
Osterhofen	Vom 26. Oktober 1863.	Waizen	—	188	188	168	20	18	9	17	49	17	19	—	20	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	10	24	10	13	10	5		8	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—		6	—	—	—			—	—
Paßau	Vom 27. Oktober 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	73	78	78	—	11	30	11	15	10	57	—	12		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—
		Haber	—	100	100	93	7	7	24	7	15	7	7	—	—	—	12
Pfeffenhausen	Vom 26. Oktober 1863.	Waizen	—	34	34	34	—	18	24	17	16	16	30	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	160	160	160	—	11	—	10	3	9	15	—	27	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	45	6	9	6	—	—	—	—	6
Vilsting	Vom 27. Oktober 1863.	Waizen	—	2	2	2	—	15	30	15	30	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	10	30	10	$7\frac{1}{2}$	9	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Oktober 1863.	Waizen	17	1146	1163	1162	1	17	56	17	33	17	8	—	—	—	9
		Korn	—	67	67	67	—	11		10	40	10	26	—		—	9
		Gerste	52	1230	1282	1092	190	10	36	10	4	9	27	—	18	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	53	6	40	6	24	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 28. Oktober 1863.	Waizen	23	308	331	305	26	18	38	18	7	17	42	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	5	—	5	4	1	9	—	8	45	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	18	6	55	6	30	—	1	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 91. Landshut, Mittwoch den 4. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 1775.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Vornahme von Haussuchungen wegen Verdacht eines Jagdfrevels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 9. März 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 330) wird den oben genannten Behörden nachfolgender Abdruck der im erwähnten Betreffe weiters ergangenen h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. d. Mts. zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung mitgetheilt.

Landshut, am 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 867.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In der von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern erlassenen Entschließung vom 29. Febr. 1860 Nr. 4143 wurde ausgesprochen, daß von dem mit dem Jagdschutze betrauten k. Forstpersonale bei Verdacht eines Jagdfrevels schleunige Haussuchungen vorgenommen werden können, hiezu jedoch der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung oder Abwesenheit dessen Stellvertreter zugezogen werden müsse.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung wird aus Anlaß einer hierüber eingekommenen Anfrage im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz hiemit weiter verfügt, daß zur Stellvertretung des abwesenden oder verhinderten Gemeindevorstehers bei Vornahme von Haussuchungen wegen Jagdfrevels durch das k. Forstpersonale ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses beizuziehen ist.

Die k. Regierung hat hienach an die Distrikts-Polizeibehörden die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

München, den 19. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num 2182.

Bekanntmachung.

Die von der k. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahnanlehen, vielmehr die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung der königl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 22. Oktober d. Jrs. Nr. 654 bezeichneten Betreffs unterliegt es keinem Anstande, daß Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen in Obligationen des durch die k. Bank zu Nürnberg negozirten zu 4% verzinslichen Anlehens der Hof-Asch-Egerer Bahn mit der Beschränkung angelegt werden können, daß

a. die Erwerbung nicht über pari erfolge, und

b. die erworbenen Obligationen auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung durch die königliche Hauptbank zu Nürnberg vinkulirt werden.

Dieses wird zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, am 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2181.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Oktober d. Js. stattgehabten 386. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 409 gezogen worden.

Dieselbe enthält kärntnerisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

für baare Einlagen von Nr. 645 bis 2648 incl. und

für Kriegsdarleihen von Nr. 1 bis 2968 incl.

im Gesammtkapitalsbetrage von 969,363 fl. 28 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2079.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung

1. des Kaufmannes Carl Loichinger in Straubing für den Umfang der Bezirksämter Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Landau und Mallersdorf,

2. des Kaufmannes Joh. Baptist Korntheuer in Paßau für den Umfang der Stadt Paßau und der Bezirksämter Paßau und Wegscheid,

3. des Gastwirths Carl Föckerer in Vilshofen für den Umfang des Bezirksamts Vilshofen,

4. des Schullehrers Carl Kumpfmüller in Gern für den Umfang der Bezirksämter Eggenfelden und Pfarrkirchen, und
5. des Bäckermeisters Johann Hillenbrand in Pfarrkirchen für den Umfang des Bezirksamts Pfarrkirchen,

als Agenten der oben bezeichneten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 2090.

Hauptagentur der Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde die von der Direktion der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest angezeigte Aufstellung des Malzfabrikbesitzers Ludwig Knorr in München als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für den abtretenden bisherigen Hauptagenten Privatier Albert Kaiser zu München und zwar gleichfalls für das Mobiliar-Feuerversicherungs-, dann Lebens-, Hagel- und Transportversicherungs-Geschäft der Gesellschaft genehmiget, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 28. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2403.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat November 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat November 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1557.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. September l. Jrs. wurde zu Sparneck, Bezirksamts Münchberg, ein falscher Kronenthaler vereinnahmt.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, trägt die Jahrszahl 1794, besteht nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 6. d. Mts. aus Glockenmetall und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen; von ächten Stücken unterscheidet er sich auffallend durch seine dunkelröthliche Farbe.

Dieß wird zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Gemeinde Neuhausen, Bezirksamts Vilsbiburg, wurde am 20. d. Mts. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen und in die Frohnfeste geliefert, welche weder selbst über ihre Heimat Aufschluß geben kann, noch Legitimation oder sonstige Behelfe zur Ermittlung der Heimat bei sich führt.

Diese Person steht in dem Alter von 40—50 Jahren, ist von großer Statur, hat blonde Haare und Augenbrauen, blaugraue Augen, eine lange Nase, einen weiten Mund, einen blonden Schnur- und Backenbart.

Der Kopf beginnt schon kahl zu werden, das Gesicht ist ziemlich abgemagert, der Blick unstet und scheu.

An Kleidungsstücken trug fragliche Mannsperson bei der Einlieferung einen dunklen abgenützten langen Rock, eine dunkle Tuchhose, eine Pelzkappe zur Kopfbedeckung, sie führte einen zwilchenen Bettelsack mit Brod bei sich und war baarfuß.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft der bezeichneten Mannsperson geeignete Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Vilsbiburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle bekannt zu geben.

Landshut, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2124

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Landesverweisung des Jakob Kafka aus Klittschau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Taglöhner Jakob Kafka aus Klittschau, k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Neukirchen vom 28. v. M. wegen Bettels und Landstreichens des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die oben genannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Betheiligten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Landshut, den 29. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 59 Jahre, Größe 6', Haare braun, Augen braun, Nase stumpf, Gesicht oval mit Pockennarben. Besondere Kennzeichen: Spricht nur gebrochen Deutsch.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 92. Landshut, Sonnabend den 7. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1894.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Niederbayern.

Das Immobiliar-Feuerversicherungswesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verlagsbuchhandlung Palm und Enke in Erlangen hat von dem neuesten Hefte der in ihrem Verlage erscheinenden „Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Max II." eine Separatausgabe veranstaltet unter dem Titel „Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. und Gesetz vom 24. Mai 1861, die Abänderungen einiger Bestimmungen des erwähnten Gesetzes betr., erläutert von Winfried v. Hörmann, k. Regierungsrath."

In dieser mit einem chronologischen Verzeichnisse der zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes von 1852 ergangenen Ministerialentschließungen versehenen Druckschrift hat das fragliche Gesetz eine so umfassende, auf das Bedürfniß der einschlägigen Behörden berechnete commentirende Bearbeitung gefunden, daß deren Besitz ihnen in hohem Grade erwünscht sein muß.

Die oben benannten Behörden werden aus Anlaß einer h. Entschließung der Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. d. Mts. Nro. 9185 auf diese literarische Erscheinung aufmerksam gemacht und ermächtiget, fragliche Druckschrift, so weit solches ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Summe geschehen kann, aus Regiemitteln anzuschaffen.

Landshut, den 31. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1982.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige der im verflossenen Etatsjahre an Gemeindegrundstücken ausgeführten Culturen noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, der in der lithographirten Ausschreibung vom 8. August 1858 Nr. 28,807 desfalls getroffenen Anordnung in Bälde nachzukommen.

Landshut, den 2. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2228

Bekanntmachung.

Gesuch der Direction der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen, um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Direction der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung:

1. des Ignaz Dallmayer, Handelsmanns in Mainburg, für den Umfang des Bezirksamts Rottenburg, dann
2. des Joseph Berstl, Privatiers in Abensberg, und
3. des Johann Hummer, Apothekers in Kelheim, für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 30. Oktober 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 446.

Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Pegnitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem Reinerträgnisse von 483 fl. 44¾ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 30. Oktober 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Augsburger Cours
vom 29. Oktober 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	96¾	—
" à 4 %	100½	—
" à 4 % halbjährig	100½	—
" à 4½ %	101⅞	—
" à 4½ % halbjährig	103¼	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	101	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. November 1863.	Waizen	—	50	50	50	—	17	48	17	26	16	36	—	18	—	—
		Korn	3	8	11	11	—	10	47	10	26	9	30	—	19	—	—
		Gerste	2	136	138	138	—	9	47	9	33	9	24	—	8	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	8	—	7	50	7	33	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 3. November 1863.	Waizen	—	—	—	242	—	17	27	17	9	16	45	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	3	—	11	30	10	30	10	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	260	—	10	35	10	17	10	10	—	26	—	—
		Haber	—	—	—	66	—	7	18	7	9	6	51	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 3. November 1863.	Waizen	—	46	46	46	—	18	10	17	46	17	22	—	—	—	14
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	10	13	9	51	9	29	—	24	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	12	6	7	6	3	—	—	—	2
Geiselhöring	Vom 3. November 1863.	Waizen	—	246	246	246	—	18	12	17	51	17	30	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	336	336	336	—	10	42	10	36	10	30	—	6	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	12	6	51	6	30	—	21	—	—
Kelheim	Vom 29 Oktober 1863.	Waizen	—	6	6	6	—	17	18	17	6	17	—	—	—	—	1
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	—	—	7	—	—	—	—	48	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. November 1863.	Waizen	—	160	160	160	—	17	20	17	—	16	32	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	11	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	289	289	289	—	10	18	10	4	9	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 30 Oktober 1863.	Waizen	12	1276	1288	1225	63	18	48	18	18	17	49	—	8	—	—
		Korn	4	84	88	88	—	11	44	11	16	10	53	—	8	—	—
		Gerste	178	2009	2187	2080	107	11	10	10	41	10	3		13	—	—
		Haber	—	779	779	773	6	7	30	7	18	6	50		—	—	4
Mainburg	Vom 4. November 1863.	Waizen	16	147	163	155	8	18	24	17	18	16	48	—	39	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	15	11	55	11	45	—	—	—	—
		Gerste	4	194	198	187	12	10	12	9	44	9	30	—	—	—	2
		Haber	—	12	12	12	—	7	9	6	34	6	24	—	28	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. November 1863.	Waizen	8	138	146	141	5	17	21	16	44	15	18	—	10	—	—
		Korn	—	1	1	1	—		—	10	18	—	—	—	—		4
		Gerste	130	153	283	283	—	9	48	9	12	8	30	—	17	—	—
		Haber	—	30	30	28	2	7	30	6	46	6	18	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 2. November 1863.	Waizen	20	44	64	46	18	17	57	17	36	16	48	—	13	—	—
		Korn	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	10	9	10	2	9	42		11	—	—
		Haber	—	—	—		—	—		—	—	—	—			—	—
Paßau	Vom 3. November 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	11	41	11	21	10	49	—	—		6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—			—	—	—	—
		Haber	7	54	61	45	16	7	17	7	7	6	43	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. November 1863.	Waizen	—	25	25	25	—	18	—	17	48	16	30	—	—	—	32
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	162	162	162	—	11	—	10	29	10			—	—	26
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3. November 1863.	Waizen		4	4	4	—	17	—	17		17		—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		122	122	122	—	10	18	10	9	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—			—	—	—
Straubing	Vom 31. Oktober 1863.	Waizen	1	1033	1034	1007	27	17	54	17	30	16	58	—	2	—	—
		Korn		42	42	42	—	10	56	10	43	10	29	—		—	3
		Gerste	190	1346	1536	1467	69	10	45	10	11	9	11	—	—	—	7
		Haber	—	243	243	239	4	6	46	6	35	6	3	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 4. November 1863.	Waizen	26	417	443	377	66	18	11	17	51	17	23	—	16	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	11	56	11	48	—	—	—	29
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7		6	48	6	30		7	—	—

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 93. Landshut, Mittwoch den 11. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1952.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Hausordnung für die Straf- und Polizei-Anstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 22. August 1862 Nr. 28,625 anbefohlenen Anzeige pro 1862/63 sich noch im Rückstande befinden, werden an die Erledigung des Letzteren termino 8 Tagen hiemit erinnert.

Landshut, am 7. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2835.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Die Rechnungen über Bauausgaben pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage von Rechnungen pro 1862/63 noch im Rückstande sich befinden, werden beauftragt, dieselben nunmehr längstens innerhalb 14 Tagen zur Prüfung einzusenden oder binnen gleicher Frist die allenfalls entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Landshut, den 3. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 2836.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Michaelsbuch, k. Bezirksamts Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Schullehrer Joh. Nep. Dachs zu Michaelsbuch unter'm Heutigen aus dem Schuldienste entlassen worden ist, so ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Michaelsbuch, k. Bezirksamts Deggendorf, hiedurch in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Jahre 1860 im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 737 fl. 36 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Bezirksamte Deggendorf oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Deggendorf in Plattling einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 4. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 646.

Die Erledigung der Pfarradjunktur und des damit verbundenen Subrektorats zu Roth, Dekanats gleichen Namens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat an der lateinischen Schule zu Roth ist neuerdings wieder in Erledigung gekommen. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer bereits bestanden haben, oder sich derselben im Jahre 1864 ganz zuverlässig zu unterziehen bereit sind, und sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen drei Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen. Das Einkommen besteht nach dem Fassionsbeschlusse vom Jahre 1837 in einem Reinertrage von 445 fl. 29¾ kr.

Ansbach, den 5. November 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die XXVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 1677 und 1678) ist heute die sechsundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4-procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder

auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats vom 1. Februar 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Tolon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1864 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1863.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Gutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der sechsundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
84	4040*	16086	22551	33011	36062	63027	76088	81050*	85040
184	4140*	16186	22581	33111	36162	63050	76188	81051	85140
284	4240*	16286	22651	33211	36262	63097	76288	81098	85240
384	4340*	16386	22681	33311	36362	63127	76388	81150*	85340
484	4440*	16486	22751	33411	36462	63150	76488	81151	85440
584	4540*	16586	22781	33511	36562	63197	76588	81198	85540
684	4640*	16686	22851	33611	36662	63227	76688	81250*	85640
784	4740*	16786	22881	33711	36762	63250	76788	81251	85740
884	4840*	16886	22951	33811	36862	63297	76888	81298	85840
984	4940*	16986	22981	33911	36962	63327	76988	81350*	85940
2015	5059	20006	25041	34005	39018	63350	78059	81351	86066
2018	5159	20059	25141	34099	39118	63397	78067	81398	86166
2115	5259	20106	25241	34105	39218	63427	78159	81450*	86266
2118	5359	20159	25341	34199	39318	63450	78167	81451	86366
2215	5459	20206	25441	34205	39418	63497	78259	81498	86466
2218	5559	20259	25541	34299	39518	63527	78267	81550*	86566
2315	5659	20306	25641	34305	39618	63550	78359	81551	86666
2318	5759	20359	25741	34399	39718	63597	78367	81598	86766
2415	5859	20406	25841	34405	39818	63627	78459	81650*	86866
2418	5959	20459	25941	34499	33918	63650	78467	81651	86966
2515	10093	20506	31009	34505	43092	63697	78559	81698	87009*
2518	10193	20559	31109	34599	43192	63727	78567	81750*	87094
2615	10293	20606	31209	34605	43292	63750	78659	81751	87109*
2618	10393	20659	31309	34699	43392	63797	78667	81798	87194
2715	10493	20706	31409	34705	43492	63827	78759	81850*	87209*
2718	10593	20759	31509	34799	43592	63850	78767	81851	87294
2815	10693	20806	31609	34805	43692	63897	78859	81898	87309*
2818	10793	20859	31709	34899	43792	63927	78867	81950*	87394
2915	10893	20906	31809	34905	43892	63950	78959	81951	87409*
2918	10993	20959	31909	34999	43992	63997	78967	81998	87494
3025	14046	22051	32073	35058	48048*	67037	79023	82039	87509*
3125	14146	22081	32173	35158	48148*	67137	79123	82139	87594
3225	14246	22151	32273	35258	48248*	67237	79223	82239	87609*
3325	14346	22181	32373	35358	48348*	67337	79323	82339	87694
3425	14446	22251	32473	35458	48448*	67437	79423	82439	87709*
3525	14546	22281	32573	35558	48548*	67537	79523	82539	87794
3625	14646	22351	32673	35658	48648*	67637	79623	82639	87809*
3725	14746	22381	32773	35758	48748*	67737	79723	82739	87894
3825	14846	22451	32873	35858	48848*	67837	79823	82839	87909*
3925	14946	22481	32973	35958	48948*	67937	79923	82939	87994

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
92045	97051	98021	100031	100693*	101337	103084	109039	110021	113023
92145	97099	98121	100055	100731	101350	103184	109064	110023	113123
92245	97151	98221	100093*	100755	101401	103284	109139	110121	113223
92345	97199	98321	100131	100793*	101437	103384	109164	110123	113323
92445	97251	98421	100155	100831	101450	103484	109239	110221	113423
92545	97299	98521	100193*	100855	101501	103584	109264	110223	113523
92645	97351	98621	100231	100893*	101537	103684	109339	110321	113623
92745	97399	98721	100255	100931	101550	103784	109364	110323	113723
92845	97451	98821	100293*	100955	101601	103884	109439	110421	113823
92945	97499	98921	160331	100993*	101637	103984	109464	110423	113923
96084	97551	99071	100355	101001	101650	106083	109539	110521	115090*
96184	97599	99171	100393*	101037	101701	106183	109564	110523	115190*
96284	97651	99271	100431	101050	101737	106283	109639	110621	115290*
96384	97699	99371	100455	101101	101750	106383	109664	110623	115390*
96484	97751	99471	100493*	101137	101801	106483	109739	110721	115490*
96584	97799	99571	100531	101150	101837	106583	109764	110723	115590*
96684	97851	99671	100555	101201	101850	106683	109839	110821	115690*
96784	97899	99771	100593*	101237	101901	106783	109864	110823	115790*
96884	97951	99871	100631	101250	101937	106883	109939	110921	115890*
96984	97999	99971	100655	101301	101950	106983	109964	110923	115990*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1864 an außer Verzinsung.

München, den 30. Oktober 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 5. November 1863 ist der Schullehrer Georg Christoph zu Altenkirchen, kgl. Bezirksamts Vilsbiburg, nach Westen, k. Bezirksamts Mallersdorf, versetzt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 5. November 1863 ist der Schulprovisor Joseph Schreindorfer von Haidmühl, k. Bezirksamts Wolfstein, zum Schullehrer in Altenkirchen, k. Bezirksamts Vilsbiburg, befördert worden.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1863 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

Gemeinden, welche durch Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe in den letzten drei Jahren sich ausgezeichnet haben.

Ohne Bewerbung.

B.

Wegen Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, Herstellung von Gemeinde-Backöfen und Obstdörren, Handhabung des Flurschutzes und der Kulturverordnungen ꝛc. bewirkt durch die Gemeinde-Vorsteher.

1. Preis drei Vereinsthaler: Johann Schwarzmaier, Bauer und Gemeindevorsteher von Pörndorf, k. Bezirksamt Eggenfelden.

C.

Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen haben, daß die Düngerstätten zweckmäßig angelegt, daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert worden ist u. s. w.

1. Preis eine Vereinsmünze in Gold: 5 Dukaten im Gewichte, Georg Schötz, Bauer und Gemeindevorsteher von Obermühlbach, kgl. Bezirksamts Bogen.

2. Preis fünf Vereinsthaler: Thomas Wenninger, Bauer und Gemeindevorsteher von Alburg, k. Bezirksamts Straubing.

D.

Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken für Güterarrondirungen sich bemüht und solche in den letzten drei Jahren auch wirklich erzielt haben.

Die hiefür ausgesetzten Preise blieben ohne Bewerbung.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

Die sub A nach Programm ausgesetzten 8 Preise wurden wegen zahlreicher Bewerbung und ausgezeichneter Leistung durch Comité-Sitzungsbeschluß vom 10. September um weitere 3 Preise vermehrt, wozu die bei §. I lit. A. B. und D. erübrigten Vereinsmünzen verwendet wurden und in nachstehender Weise zur Vertheilung kamen.

A. I.

Urbarmachung des größten Distrikts ganz öden Landes, Moor- oder Moosgrundes in fruchtbare Felder in den letzten drei Jahren, Ent- und Bewässerung, namentlich durch Ausführungen von Drainirungen.

1. Preis fünf Vereinsthaler: Jakob Stadlberger, Oekonom von Eggersham, kgl. Bezirksamts Rotthalmünster.

2. Preis drei Vereinsthaler: Johann Kiermaier, Müller von Gaismühle, k. Bezirksamts Passau.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze: Herr Franz Schrenk, Spiegelglasfabrikbesitzer zu Lohberg, k. Bezirksamts Kötzting.

4. Preis eine silberne Vereinsmünze: Michael Primbs, Bauer von Unterlindberg, k. Bezirksamts Bogen.

5. Preis eine silberne Vereinsmünze: Sebastian Batzelsberger, Gastwirth und Oekonom von Brombach, k. Bezirksamts Pfarrkirchen.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze: Joseph Maier, Müller und Oekonom von Heumühle, k. Bezirksamts Bogen.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze: Joseph Lechner, Oekonom von Trostling, k. Bezirksamts Griesbach.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze: Herr Alois Preißer, Gutsbesitzer in Hienhart, kgl. Bezirksamts Straubing.

9. Preis eine silberne Vereinsmünze: Michael Himsl, Wirth und Oekonom von Hutthurn, k. Bezirksamt Passau.

A. 2.

Einführung und Anwendung neuer zweckmäßiger landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften.

1. Preis eine silb. Vereinsmünze: Urban Meindl, Oekonom von Großweiher, k. Bezirksamts Dingolfing.

2. Preis eine silb. Vereinsmünze: Georg Schäfer. Oekonom von Oberpiebing, k. Bezirksamts Straubing.

B.

Für Einführung und Verwendung des größten Felderumfanges zum Flachsbau in den letzten drei Jahren.

Ohne Bewerbung.

C.

Für Bebauung des größten Felderumfanges in den letzten drei Jahren mit Hanf.

Auch hier trat kein Bewerber auf.

D.

Verwendung des größten Felderumfanges in den letzten drei Jahren zum Repsbau.

1. Preis fünf Vereinsthaler: Joseph Schmidbauer, Oekonom in Weilling, k. Bezirksamts Straubing.

2. Preis drei Vereinsthaler: Johann Amann, Oekonom von Feldkirchen, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze: Jakob Hien, Oekonom in Mitterharthausen, k. Bezirksamts Straubing.

E.

Anbau von Luzerner Klee auf dem größten Feldumfang in den Jahren 1862 und 1863, dann Anbau von Brachfrüchten und Futterpflanzen.

1. Preis fünf Vereinsthaler: Michael Primbs, Bauer von Unterlindberg, k. Bezirksamts Bogen.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze: Joseph Schmidbauer, Oekonom von Weiling, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis eine silb. Vereinsmünze: Urban Meindl, Oekonom von Großweiher, k. Bezirksamts Dingolfing.

4. Preis eine silberne Vereinsmünze: Joseph Erndl, Oekonom von Atting, k. Bezirksamts Straubing.

F.

Für Maisbau.

Ohne Bewerbung.

G.

Für den Anbau von Runkelrüben und Riesenmöhren auf dem größten Felderumfang in den letzten drei Jahren.

Die einzige Bewerbung wurde als würdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit drei Vereinsthalern: Georg Schäfer, Oekonom von Oberpiebing, k. Bezirksamts Straubing.

H.

Für Bebauung des größten Felderumfanges in den letzten drei Jahren mit Tabak oder Weber-Karden.

1. Preis vier Vereinsthaler: Andreas Schaller, Sattler von Hengersberg, k. Bezirksamts Deggendorf.

2. Preis drei Vereinsthaler: Johann Moser, Schuhmacher von Hengersberg, k. Bezirksamts Deggendorf.

§ III.

Gartenbau.

A.

Gartenkultur, Gemüsebau 2c.

Die hier ausgesetzten 2 Preise wurden wegen vorzüglicher Leistungen um einen vermehrt und hiezu die bei §. IV. lit. B. 2 erübrigte Vereinsmünze verwendet.

1. Preis drei Vereinsthaler und 1 Buch: Nikol. Sahm, Kunstgärtner von Straubing.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Vereinsthaler nebst einem Buche: Alois Rieber, Nagelschmid von Straubing.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze: Joh. Lukas, Bierbrauer und Oekonom von Deggendorf.

B.

Blumenzucht.

Die einzige Bewerbung wurde als preiswürdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken: Nikolaus Sahm, Kunstgärtner von Straubing.

§ IV.

Obstbaumzucht.

A

Bewerbung für Landwirthe.

1. Preis drei Vereinsthaler: Georg Gruber, Gütler von Alberting, k. Bezirksamt Deggendorf.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze: Georg Dietl, Söldner von Eggerszell, k. Bezirksamts Bogen.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze: Jakob Hien, Oekonom von Mitterharthausen, k. Bezirksamts Straubing.

B. 1.

Bewerbungen für Schullehrer.

1. Preis drei Vereinsthaler: Benedikt Wagner, Schullehrer in Oberiglbach, k. Bezirksamts Vilshofen.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze: Eduard Wolfanger, Schullehrer in Waldhof, k. Bezirksamts Pfarrkirchen.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze: Franz Xav. Hämel, Schullehrer in Alburg, königl. Bezirksamts Straubing.

4. und 5. Preis ohne Bewerbung.

B. 2.

Hebung der Obstbaumzucht durch Wandergärtner.

Um die hiefür ausgesetzten zwei Preise kam eine Bewerbung nicht ein.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Anpflanzungen von Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen.

Ohne Bewerbung.

B.

Anlegung von Eichenschälwaldungen.

Auch um den hiefür ausgesetzten Preis kam eine Bewerbung nicht ein.

§. VI.

Waldkultur.

1. Preis drei Vereinsthaler und 1 Buch: Georg Waitl, Bauer zu Laimbach, k. Bezirksamts Eggenfelden.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Buch: Michael Primbs, Bauer von Unterlindberg, k. Bezirksamts Bogen.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Buch: Xaver Raitmaier, Wirth und Oekonom von Kirchdorf, k. Bezirksamts Vilshofen.

§ VII.

Seidenzucht.

Ohne Bewerbung.

§. VIII.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

A.

Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

Da für die hier ausgesetzten sechs Preise eine

Bewerbung nicht einkam, wurden solche gemäß Comité-Sitzungsbeschlusses vom 10. September zu

B.

bei den Dienstboten, welche sich durch langjährige treue und eifrige Dienste ausgezeichnet haben, verwendet, und sonach die hiefür ausgesetzten 12 Preise um 6 vermehrt, welche, — in je einer silbernen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend — erhielten:

1. Preis: Peter Windorfer, Knecht seit 42 Jahren bei Theresia Fruth, Bauerswittwe von Ellersdorf, k. Bezirksamts Wolfstein.

2. Preis: Joseph Maier, Baumann seit 41½ Jahren bei dem Bierbrauer und Oekonom Joseph Fischer in Aign, k. Bezirksamts Rotthalmünster.

3. Preis: Martin Englmayer, Baumann seit 41 Jahren bei der Bauerswittwe Katharina Huber von Berg, k. Bezirksamts Rottenburg.

4. Preis: Joseph Kiermaier, Oberknecht seit 40 Jahren bei Markus Sonnleitner, Oekonom in Laimbach, k. Bezirksamts Eggenfelden.

5. Preis: Jakob Angelsberger, Knecht seit 38 Jahren bei Mathias Niedermayer, Oekonom zu Schöllnöd, k. Bezirksamts Vilshofen.

6. Preis: Martin Humer, Oberknecht seit 37 Jahren bei Thomas Ortner, Oekonom von Reitterndorf, k. Bezirksamts Griesbach.

7. Preis: Maria Bauer, seit 37 Jahren Magd bei Johann Liebl, Bauer in Weiling, k. Bezirksamts Deggendorf.

8. Preis: Katharina Saller, seit 36 Jahren Dienstmagd bei Andreas Sandbühler, Bauer von Edenstetten, k. Bezirksamts Deggendorf.

9. Preis: Joseph Schmid, Knecht seit 34 Jahren bei Johann Borleitner, Häusler von Maut, k. Bezirksamts Wolfstein.

10. Preis: Sebastian Drexler, seit 32 Jahren Oberknecht bei Georg Englram, Bauer in Hunderdorf, k. Bezirksamts Straubing.

11. Preis: Simon Sagstetter, seit 32 Jahren Oberknecht bei Joseph Schäfer, Bauer in Mattenkofen, k. Bezirksamts Landau a. d. J.

12. Preis: Friedrich Rath, Baumann seit 30½ Jahren bei Georg Hierlmaier, Wirth und Oekonom in Aholfing, k. Bezirksamts Straubing.

13. Preis: Elisabetha Wimmer, seit 28 Jahren erste Magd bei Georg Resch, Bauer in Pumstetten, k. Bezirksamts Passau.

14. Preis: Johann Buglmaier, seit 28 Jahren Knecht bei Joseph Wimmer, Bauer von Sulzbach, kgl. Bezirksamts Passau.

15. Preis: Jakob Lex, Knecht seit 27 Jahren bei Andreas Halter, Bauer in Gurting, k. Bezirksamts Straubing.

16. Preis: Anna Maria Zink, seit 27 Jahren Köchin bei G. M. Weingärtner, Handelsmann und Oekonom in Mallersdorf.

17. Preis: Michael Zach, seit 26½ Jahren bei dem Bierbrauer und Oekonom Karl Redlbacher in Geiselhöring, k. Bezirksamts Mallersdorf, als Knecht.

18. Preis: Anna Maria Plattner, seit 26 Jahren Dienstmagd bei Georg Baumann, Bauer in Solla, k. Bezirksamts Grafenau.

Aus der Joseph Knoll'schen Stiftung für treue Dienstboten werden folgende städtische Dienstboten und Gesellen mit Denkmünzen belohnt:

1. Anna Hagnhofer, Zimmermannstochter von Straubing, seit 1840 bei der Näherin und Mühlrichters-Gattin Anna Hahn als Nähgehilfin im Dienste,

2. Franz Xaver Mayer, Schuhmachergeselle von hier, seit 11. April 1851 bei dem Schuhmachermeister Johann Tischlinger in Arbeit,

3. Anna Brummer, Wirthstochter von Arnstorf, Landgerichts Haag, seit 25. Juli 1831 bei der Privatiersgattin Valentin Hennevogl als Köchin im Dienste,

4. Georg Weber, Schuhmachergeselle von Gessersdorf, Landgerichts Mitterfels, seit 19. Juni 1837 bei dem Schuhmacher Sebastian Schmid, nun dessen Wittwe in Arbeit,

5. Rosina Stahl, Wirthstochter von Hofdorf, Landgerichts Bogen, seit 24. April 1838 bei dem Seifensieder Alois Binder als Ladnerin im Dienste,

6. Anna Maria Liebl, Häuslerstochter von Lamm, Landgerichts Neukirchen, seit 29. September 1841 bei der Communalkassiersgattin Klara Scheftlmayer als Hausmagd, dann als Kindsmagd und Köchin im Dienste.

§. IX.
Aufmunterung

A.
zur Pferdezucht.

a) Für Herstellung angemessener Tummelplätze für Fohlen (Fohlengärten) in einem Flächeninhalte von wenigstens drei Tagwerken, dann

b) für hervorragende Thätigkeit für die Interessen des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern werden die ausgesetzten zwei und beziehungsweise drei Preise bei Gelegenheit der alljährlich stattfindenden Generalversammlung des obengenannten Vereins zur Vertheilung gebracht.

c) Für die besten 3½- und 4½jährigen zur Zucht tauglichen Hengste.

1. Preis zwölf Zweiguldenstücke und eine Fahne: Franz Monat, Bauer in Alburg, k. Bezirksamts Straubing.

2. Preis zehn Zweiguldenstücke und eine Fahne: Simon Baumgartner, Landwirth von Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen.

3. Preis acht Zweiguldenstücke und eine Fahne: Alois Schmidbauer, Bauer von Alburg, k. Bezirksamts Straubing.

4. Preis fünf Zweiguldenstücke und eine Fahne: Joseph Landstorfer, Gemeindevorsteher und Oekonom von Hirschling, k. Bezirksamts Mallersdorf.

5. Preis eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne: Johann Lukaseder, Bauer von Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne: Xaver Wenzl, Bauer von Hausmamming, k. Bezirksamts Griesbach.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne: Melchior Rauchenecker, Bauer von Asing, k. Bezirksamts Vilshofen.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne: Georg Kiefl, Bauer von Stephansposching, k. Bezirksamts Deggendorf.

d. Für die besten 3½- und 4½jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1. Preis vierzehn Zweiguldenstücke und eine Fahne: Joseph Ricksinger, Müller von Kälbermühle, k. Bezirksamts Vilshofen.

2. Preis zwölf Zweiguldenstücke mit Fahne: Katharina Gröll, Bauerswittwe von Zeinach, k. Bezirksamts Vilshofen.

3. Preis zehn Zweiguldenstücke mit Fahne: Jos. Bründl, Bauer von Fruhstorf, kgl. Bezirksamts Straubing.

4. Preis acht Zweiguldenstücke mit Fahne: Joseph Landstorfer, Oekonom von Hirschling, k. Bezirksamts Mallersdorf.

5. Preis fünf Zweiguldenstücke mit Fahne: Alois Schmidbauer, Bauer von Alburg, k. Bezirksamts Straubing.

6. Preis drei Zweiguldenstücke mit Fahne: Georg Vogl, Landwirth von Kehrwisching, k. Bezirksamts Vilshofen.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Jos. Erndl, Bauer von Atting, k. Bez.-Amts Straubing.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Georg Gröll, Bauer von Kast, k. Bez.-Amts Vilshofen.

9. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Joseph Eigenstetter, Hofsbesitzer von Straubing.

10. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Theresia Holmer, Wirthswittwe von Ittling, k. Bezirksamts Straubing.

11. Preis eine silberne Vereinsmünze mit Fahne: Xaver Rohrmaier, Hofsbesitzer von Straubing.

12. Preis eine silberne Vereinsmünze mit Fahne: Ludwig Lehner, Bauer von Ilbach, k. Bezirksamts Mallersdorf.

B.
Zur Rindviehzucht.

a. Für die besten 1½- und 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen.

1. Preis zehn Zweiguldenstücke mit Fahne: Georg Hiermaier, Wirth v. Aholfing, k. Bez.-Amts Straubing.

2. Preis acht Zweiguldenstücke mit Fahne: Jakob Ackermann, Bräuerei- und Oekonomiepächter von Irlbach, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis fünf Zweiguldenstücke mit Fahne: Franz Bayerl, Bauer von Rottenmann, kgl. Bezirksamts Deggendorf.

4. Preis drei Zweiguldenstücke mit Fahne: Georg Schötz, Bauer von Atting, k. Bezirksamts Straubing.

5. Preis ein Zweiguldenstück mit Fahne: Franz Xav. Mayer, Ziegelmeister und Oekonom von Straubing.

b) Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

1. Preis zehn Zweiguldenstücke mit Fahne: Jakob Ackermann, Bräuerei- und Oekonomiepächter in Irlbach, k. Bezirksamts Straubing.

2. Preis acht Zweiguldenstücke mit Fahne: Georg Schötz, Oekonom von Atting, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis fünf Zweiguldenstücke mit Fahne: Franz Bayerl, Bauer von Rottenmann, k. Bez.-A. Deggendorf.

4. Preis drei Zweiguldenstücke mit Fahne: Franz Xaver Rohrmaier, Oekonom von Straubing.

5. Preis ein Zweiguldenstück mit Fahne: Philomena Weiß, Klosteroberin und Oekonomiebesitzerin von Azelburg.

c) Für die schwersten Mastochsen.

Der einzige vorgeführte Mastochse wurde für preiswürdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit acht Zweiguldenstücken nebst Fahne: Joseph Buchner, Bauer von Oberast.

C.

Schafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze mit drei Zweiguldenstücken: Joseph Rohrmaier, Hofsbesitzer in Straubing.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst zwei Zweiguldenstücken: Franz Eigenstetter, Hofsbesitzer in Straubing.

3. Preis: ohne Bewerbung.

D.

Schweinezucht.

a. Für die besten Schweinsbären.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze mit drei Zweiguldenstücken: Jos. Hiendlmaier, Bauer von Mitterast, k. Bezirksamts Straubing.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze mit zwei Zweiguldenstücken: Joseph Rohrmaier, Hofsbesitzer in Straubing.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück blieb unvertheilt.

b) Für die besten Mutterschweine.

Die einzige Bewerbung erhielt den

1. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze und drei Zweiguldenstücken: Franz Eigenstetter, Hofsbesitzer in Straubing.

Die weiteren zwei Preise blieben unvertheilt.

c) Für die schwersten Mastschweine.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze mit drei Zweiguldenstücken: Georg Schötz, Bauer von Atting, kgl. Bezirksamts Straubing.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze mit zwei Zweiguldenstücken: Nikolaus Englram, Hofsbesitzer von Straubing.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze mit einem Zweiguldenstücke blieb unvertheilt.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

1. Preis eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werthe: Andreas Gröschl, Oekonom in Gingkofen, k. Bezirksamts Mallersdorf.

2. Preis acht Zweiguldenstücke: Joseph Erndl, Bauer von Atting, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis sechs Zweiguldenstücke: Georg Schäfer, Oekonom von Oberpiebing, k. Bezirksamts Straubing.

4. Preis vier Zweiguldenstücke: Georg Lang, Bauer von Kleinaich, k. Bezirksamts Mallersdorf.

5. Preis drei Zweiguldenstücke: Johann Dambeck, Bauer von Untergrafendorf, k. Bezirksamts Eggenfelden.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze: Johann Himsl, Wirth und Dekonom von Hutthurn, k. Bezirksamts Passau.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze: Thomas Wenninger, Bauer von Alburg, k. Bez.-A. Straubing.

Die weiteren drei Preise ohne Bewerbung.

§. XI.

Bienenzucht.

1. Preis vier silberne Vereinsmünzen und ein Buch: Xaver Rohrmaier, Dekonom von Straubing.

2. Preis zwei silberne Vereinsmünzen und ein Buch: Georg Wild, Söldner von Gundhöring, kgl. Bezirksamts Straubing.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Michael Buchner, Bauer von Alburg, k. Bezirksamts Straubing.

4. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Johann Mühlbauer, Dekonom von Kumersdorf, kgl. Bezirksamts Kötzting.

§. XII.

A.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen- und Ziergewächsen.

Die hiefür ausgesetzten sechs Preise wurden durch Beschluß des Kreis-Comités wegen zahlreicher Bewerbung und vorzüglicher Leistungen um weitere zwei Preise vermehrt und hiezu von den sub B erübrigten vier Preisen der fünfte und sechste Preis verwendet, dieselben erhielten:

1. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück: Nikol. Sahm, Kunstgärtner in Straubing.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück: Johann Nick, Kunstgärtner in Münchshofen, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück: Michael Bogner, Gärtner in Straubing.

4. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück: Stephan Zollner, Gärtner in Straubing.

5. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück: Andreas Bruner, Dekonom von Münchshöfen, k. Bezirksamts Straubing.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück: Joseph Daschner, Gärtler in Straubing.

7. Preis ein Zweiguldenstück: Bernard Eisenreich, vorm. Landgerichtsregistrator in Passau.

8. Preis ein Vereinsthaler: Friedrich Fleischmann, Gärtner in Schaching, k. Bezirksamts Deggendorf.

B.

Für Ausstellung selbstgefertigter neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

1. Preis zwei Goldkronen: Franz Xav. Schandry, Mühlbaumeister in Straubing.

2. Preis eine Goldkrone: Joseph Schwägerl, Schlossermeister von Straubing.

Die weiteren vier Preise blieben ohne Bewerbung.

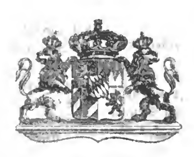
Straubing, den 20. September 1863.

Das Preis-Comité
des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, k. Bezirksamtmann, als Vorstand.

G. Franz, Officiant, als Aktuar.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich  Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 94. Landshut, Sonnabend den 14. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2910.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Prüfung für die Baugewerbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer im ausgesetzten Betreffe vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen Entschließung vom 2. November 1863 Nr. 9689 zur Wissenschaft und amtlichen Bekanntgabe.

Landshut, den 9. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9689.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des §. 21 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April v. Js. wird hiemit verfügt, daß concessionirte Maurermeister, welche zum Zimmergewerbe übergehen, oder solches neben ihrem bisherigen Gewerbe betreiben wollen, sich nur der praktischen Prüfung über die technische Befähigung zum Betriebe des Zimmergewerbes zu unterziehen haben, von der weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse aber befreit sind.

München, 2. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Prüfung für die Baugewerbe betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Näßler.

Ad Num. 3274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Berichte, welche in den Monaten September und Oktober über die Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten eingekommen sind, liefern den Nachweis, daß die Seuche noch immer nicht erloschen ist.

Dieselbe hatte in Ungarn Anfangs Oktober wieder weiter um sich gegriffen, und in 25 Komitaten und 167 Orten neue Erkrankungsfälle geliefert.

In Galizien breitete sich die Krankheit gleichfalls aus, so daß nunmehr wieder in drei Orten Seuchanfälle vorkamen.

Auch in Mähren und in Niederösterreich ist die Zahl der wegen Pestfällen abgesperrten Orte gestiegen und neuerlich mußte auch Leistendorf, Bezirks Leoben in Steiermark, wegen solcher Fälle abgesperrt werden.

In Niederösterreich insbesondere herrschte Mitte Oktober die Seuche in 19 Orten, so daß selbst die Statthalterei in Linz sich veranlaßt sah, den Vieheintrieb aus Niederösterreich in und durch die an der Donau und südwärts derselben (von Grein bis Wojer) gelegenen Grenzbezirke bis auf Weiters zu verbieten, und nur die Einbringung von Schlachtvieh auf der Eisenbahn und unter Gesundheitscontrole auf der Abladestation Linz zu gestatten.

Unter diesen Verhältnissen ist strenge Wachsamkeit gegen die Einschleppung der Seuche dringend geboten, und werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. Mts. angewiesen, den in den Ausschreibungen vom 29. Jänner, 25. März und 13. August l. Js. ergangenen Direktiven den sorgfältigsten Vollzug zuzuwenden, hiernach die Einfuhr von Vieh aus den k. k. österreichischen Staaten genauest beachten zu lassen und wenn irgend verdächtige Wahrnehmungen bezüglich des Gesundheitszustandes der Thiere gemacht werden, sofort die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung der Seuche zu ergreifen.

Landshut, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1855.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungs-Aufnahme pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 24. v. Mts. werden die k. Rentämter angewiesen:

1. in den Staatsfonds-Rechnungen die zur Sicherung des Staatsärars aufrecht gemachten Cautionen der Notare gleich den übrigen Amtsbürgschaften vorzumerken, wobei auf Ziff. 6 des autographirten Ausschreibens vom 11. April 1862, Num. 14,036 verwiesen wird;

2. zu den Nachweisen von Todesfällen, soweit es die Erhebung von Besoldungs- oder Pensionsbezügen betrifft, jedesmal die pfarramtlichen Zeugnisse zu erholen;

3. den Belegen zu den Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen die Protokolle über den Erlag der Staatsgüter-Kaufschillinge beizuziffern;

4. diejenigen Ausgaben an Forst-Betriebs- und Regiekosten, welche zur Verrechnung auf Cap. II. §. 7 Titl 1 und 2 id est auf außerordentliche Ereignisse und Bestimmungen, sodann auf Remunerationen und Unterstützungen eingewiesen werden, in der Rechnung selbst in detail vorzutragen, wornach die Nothwendig-

keit der Fertigung einer besondern Nebeurechnung hierüber cessirt.

Landshut, den 6. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 3010.

An die k. Bezirksämter Deggendorf, Griesbach, Kelheim, Landau, Mallersdorf, Paßau, Pfarrkirchen, Straubing, Vilshofen und Stadtmagistrat Straubing.

Die Fourage-Accorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obenbenannten Behörden, in deren Bezirken Beschälstationen sich befinden, erhalten hiemit den Auftrag, wegen Lieferung des für die einzelnen Stationen erforderlichen Bedarfes an Heu, Haber, Gerste und Roggenstroh bester Qualität ungesäumt mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarische Akkorde abzuschließen und falls hiebei von einzelnen Akkordanten Anforderungen gestellt würden, welche die höchsten Lokal- oder Marktpreise übersteigen, und nicht etwa der betreffende Fouragebedarf unter der Hand um billigere Preise vermittelt werden könnte, zur Beseitigung übermäßiger Ansprüche die Verhandlungen sofort zu reassumiren.

Die Ergebnisse sind unter Bekanntgabe der zur Zeit des Akkordsabschlusses bestandenen Lokalmittelpreise längstens bis 30. dieß an die kgl. Landgestüts-Verwaltung in München unmittelbar einzusenden.

Landshut, den 6. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3117.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Herausgabe des 33. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der k. Regierungs-Finanzkammer vom 29. September l. Js. im bez. Betr. (Kr.-A.-Bl. Nr. 82 S. 1404) werden diejenigen Bezirksämter, welche sich im Besitze der Geret'schen Verordnungen-Sammlung befinden, zum Ankauf des 33. Bandes dieser Sammlung um den Verlagspreis von 7 fl. 30 kr. aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränze ermächtiget.

Landshut, den 10. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2822.

Die Wahl der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Landshut pro 1863/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Personen erhielten heute als unständige Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Landshut die Bestätigung der unterfertigten Stelle:

1. Anton Jackermaier, Handelsmann,
2. Georg Fischer, Kaffetier,
3. Franz Bräu, Weißgerber,
4. Karl Gehrer, Uhrmacher,
5. Anton Gerstl, Handelsmann,
6. Sebastian Ritter, Zinngießer,
7. Anton Braun, Hutmacher.

Ersatzmänner:

Raimund Pitzl, Posamentirer,
Max Kohlndorfer, Sailer.

Landshut, den 5. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2523.

Die Wahl der Armenpflegschafts-Raths-Mitglieder der Stadt Paßau pro 1863/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden nachstehende Personen als unständige Mitglieder und Ersatzmänner des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Passau gewählt, und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1. Aus der Altstadt:

a) Johann Nepomuk Hiettringer, Faßzieher,
b) Friedrich Buchböck, Galanteriewaarenhändler;

Ersatzmann:

Joseph Hell, Bierbräuer.

2. Aus dem Neumarkte:

a) Michael Krebs, Bäcker,
b) Johann Kremer, Bäcker;

Ersatzmann:

Ludwig Bogner, Metzger.

3. Aus der Innstadt:

Joseph Fröhlich, Fragner;

Ersatzmann:

Johann Nepomuk Haas, Gastwirth.

4. Aus der Ilzstadt:

Christian Stettner, Chirurg;

Ersatzmann:

Mathias Weiß, Gastwirth.

5. Aus der Klasse der nicht bürgerlichen Einwohner:

a) Franz Hofer, k. quiesc. Landrichter,
b) Martin Heufelder, Domprobst;

Ersatzmann:

Thaddäus Schlichtinger, Privatier.

Landshut, den 2. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3107.

Die Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Straubing pro 1863/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Personen haben als unständige Mitglieder und Ersatzmänner des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Straubing die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten:

1. Joseph Kerl, Färbermeister,
2. Otto Lubsteck, Kaufmann,
3. Joseph Lintner, Tuchmacher,
4. Anton Söldner, Bierbrauer,
5. Georg Weninger, Lederer,
6. Johann Ettl, Bierbrauer,
7. Johann Stiglmaier, Kaufmann und
8. Wilhelm Jordens, Knopfmacher.

Ersatzmänner:

a. Johann Schefbeck, Bäckermeister,
b. Nikolaus Köpl, Kupferschmid und
c. Joh. Nep. Mayer, Fragner.

Landshut, am 9. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3020.

Gebilligte und empfohlene Bücher an den deutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließungen des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. dieß Nro. 5246. 6321. 6528. 7491 und 8183 sind nachstehende Werke auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die beigesetzten Verzeichnisse der für den Gebrauch der Schüler an deutschen Werktags- und Feiertagsschulen des Königreiches genehmigten, beziehungsweise für den Gebrauch der Lehrer an genannten Schulen, und somit zur Anschaffung für Schulbibliotheken und Schullehrer-Seminarien empfohlenen Bücher und Hilfsmittel aufgenommen worden, als:

1. das von den Lehrern des Schuldistrikts Wunsiedel verfaßte, im Verlag von C. H. Kunstmann in Erlangen in I. Auflage zum Preise von 3 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Dreißig Schullieder" — in das Verzeichniß Nr. IV unter Lit. H. Ziffer 15.
2. Die im Verlage der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen in I. Auflage zum Preise von 1 fl. 45 kr. erschienene Wandfibel, — in das Verzeichniß Nr. II unter Lit. B. a. Ziffer 20, deßgleichen in das Verzeichniß Nr. IV unter Lit. B. a. Ziffer 9.
3. Das von dem Oberlehrer J. G. Mayer in Gmünd verfaßte, im Verlage der Schmid'schen Buchhandlung in Schwäbisch-Gmünd in 4. Auflage in 2 Theilen erschienene Werk: „Liedersammlung für katholische Volksschulen," — in das Verzeichniß Nr. II unter Lit H. Ziffer 26.
4. Die von dem Lehrer L. Fritze in Oranienburg verfaßten, im Verlage der E. Röber'schen Buchhandlung in Wriezen in I. Auflage in je einem Theile erschienenen Werke:
   a. „Unterricht in der Raumlehre,"
   b. „Hilfsbuch für den Rechen-Unterricht" — in das Verzeichniß Nr. I unter Lit. C. Ziffer 18 und 19;

   dann in das Verzeichniß Nr. III unter Lit. C. Ziffer 13 und 14.
5. Das von dem Direktor der Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Dresden Dr. Moriz Kloß verfaßte, im Verlage von G. Schönfelds Buchhandlung zu Dresden 1863 in I. Auflage in einem Theile erschienene Werk: „Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts. Zunächst für die Elementar-Schulen des Königreichs Sachsen" — in die Verzeichnisse Nr. I und III unter Lit. F. Ziffer 25 und 27.

Hienach sind die Einträge der mit Ausschreiben vom 23. Mai 1861 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes vom Jahre 1861) bekannt gegebenen Verzeichnisse zu ergänzen; wobei bemerkt wird, daß die unter Nr. 4 bemerkten Werke zur Benützung beim Unterrichte in Schullehrer-Seminarien sehr brauchbar seien.

Zugleich werden die Studien-Rektorate und die Schullehrer-Seminars-Inspektion in Straubing zur Anschaffung des unter Nr. 5 vorgetragenen Werkes für ihre Bibliotheken mit dem Beifügen angewiesen, die ihnen untergebenen Lehrer dazu aufzufordern, sich mit dem Inhalte genannten Werkes vertraut zu machen.

Landshut, den 7. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2823.

Bekanntmachung.

Gesuch der Direction der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen, um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Direction der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung:

1. des Wolfg. Aschenbrenner, Aufschlägers in Landau, für den Umfang des Bezirksamts Landau a. d. J.,
2. des Johann Baptist Sailer, Schullehrers in Simbach, für den Umfang des Bezirksamts Eggenfelden,
3. des Franz Xaver Wild, Schullehrers in Rotthalmünster und
4. des Joseph Hiller, Thierarzts in Griesbach für den Umfang des Bezirksamts Griesbach,

5. des Friedrich v. Weber, Stadtschreibers in Pfarrkirchen, für den Umfang des Bezirksamts Pfarrkirchen,
6. des Karl Rötzer, Hausbesitzers und Commissionärs in Passau, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Passau,
7. des Anton Schaubick, Magistratsdieners in Vilshofen, für den Umfang des Bezirksamts Vilshofen,
8. des Jakob Heitzer, Maurermeisters in Deggendorf, für den Umfang des Bezirksamts Deggendorf, und
9. des Johann Steinbauer, Realitätenbesitzers in Rottenburg, für den Umfang des Bezirks-Amts Rottenburg,

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3102.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt in München angezeigte Aufstellung des Krämers Jakob Rieber in Altfrauenhofen als Agent dieser Anstalt für den Umfang des Bezirksamtes Vilsbiburg neben den für diesen Umfang bereits bestätigten Agenten, hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num 2709.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Entlassung des landesverwiesenen Arbeitshaussträflings Georg Hillinger von Böhmisch-Eisenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. November 1861 ad num. 4198 (Kreisamtsblatt Seite 129) wird den oben genannten Behörden Behufs geeigneter Vollzugs-Controle bekannt gegeben, daß der durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 13. November 1861 wegen Verbrechens des Diebstahls und der Rückkehr als Landesverwiesener zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe verurtheilte und von Neuem des Landes verwiesene, ledige, 35 Jahre alte, außereheliche Sohn der ledigen Dienstmagd Katharina Wudi von Böhmisch-Eisenstein, Georg Hillinger, vulgo Wudy, am 20. November curr. aus dem Straforte Lichtenau entlassen und mit dem Nachweise seiner Heimathszuständigkeit versehen per Schub in seine Heimath, das k. k. österreichische Bezirksamt Schüttenhofen, überliefert werden wird.

Landshut, den 5. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2638.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen stummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Ebersberg vom 24. Okt. d. Js. wurde am 21. Okt. l. J. im Orte Hohenlinden eine dem Anscheine nach stumme und nach bezirksärztlichem Gutachten im hohen Grade mit

Blödsinn behaftete Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft unbekannt ist.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird daher nachstehend ein genaues Signalement dieser Person mit dem Auftrage bekannt gegeben, über deren Persönlichkeit und Heimatsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein deßfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Ebersberg unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 9. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der in dem Orte Hohenlinden, Bez.-Amts Ebersberg, aufgegriffenen Mannsperson.

Größe 5' 4", Alter 16—18 Jahre, Augen große graue mit dichten schwarzen Brauen, Haare kurze dunkle, Bart flaumig, Nase klein, Stirne nieder, Mund breite Lippen, Zähne gute aber nicht rein erhalten.

Außerdem hat derselbe eine blasse Gesichtsfarbe und ist von schmächtigem Körperbaue.

Besondere Kennzeichen wurden an demselben nicht wahrgenommen.

Dieselbe ist mit einer blauen Militärhose, einem alten dunkelgrünen Janker, einer weißen Pique-Weste mit kleinen gelben Knöpfen, einem rothwollenem Hosenträger, einem rothen, gelbgeblümten Halstuche und einem hohen grauen Filzhute mit breiter Krempe bekleidet.

Fußbekleidung trägt dieselbe nicht und sind sämmtliche Kleidungsstücke in einem schlechten und schmutzigen Zustande. Bei sich trug sie ein schmutziges ledernes Geldbeutelchen, in welchem sich 56³/₄ kr. zum größten Theil graue Pfennige und Kreuzer befinden.

Ad Num. 2131.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Individuen wurden, und zwar:

1. Christoph Hildenbrand, lediger Schuhmacherlehrling von Boll, k. württemberg'schen Oberamts Göggingen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 3. vor. Mts. wegen Diebstahlsvergehens in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe,
2. Eulalia Klug, ledige Taglöhnerin aus Eckardroth, kurfürstlich hessischen Kreisamtes Schlüchtern, und
3. Margaretha Beller, ledige Taglöhnerin aus Kerbersdorf, desselben Amtes, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichtes Arnstein vom 16. Septbr. d. Js. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von je 14 Tagen,
4. Felix Rommetsch, lediger Holzbildhauer aus Stuttgart, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 25. Sept. l. Js. wegen Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten,
5. Georg Köbler, lediger Taglöhner von Momart, großherzoglich hessischen Landgerichts Michelstadt, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 29. Septbr. d. Js. wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten,
6. Karl Resensohn, lediger Schiffmann von Friedrichshafen, kgl. württemberg'schen Oberamts Tettnang, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 8. v. Mts. wegen Diebstahlsvergehens in eine einmonatliche Gefängnißstrafe,
7. Emil Koch, Bäckergeselle aus Liegnitz in Preußen, durch Urtheil des k. Stadt- und Land-

gerichts Freysing vom 2. vor. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei zu sechstägigem Arreste verurtheilt, —

und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Signalements der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon Behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 7. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb des Christoph Hildenbrand.

Hildenbrand Christoph, lediger Schuhmachergeselle von Boll, k. württembergischen Oberamts Göggingen, ist 18 Jahre alt, 4' 11" groß, hat hellblonde und röthlich gerollte Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, einen etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, einen schwächlichen Körperbau, und hat keine besondere Kennzeichen.

Signalement der Eulalia Klug.

Alter 21 Jahre, Größe 5' 4" 3‴, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn oval, Angesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Margaretha Beller.

Alter 36 Jahre, Größe 5' 4", Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Angesicht länglicht und eingefallen, Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Felix Rommetsch.

Größe 5' 5", Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Haare blond, Stirne hoch und frei, Augen grau, Nase stark und etwas gebogen, Mund mittelmäßig, Kinn breit, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen ist kurzsichtig.

Signalement des Georg Köbler.

Alter 39 Jahre, Größe 5' 8", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig, besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: leinenes Hemd, blaue baumwollene Blouse, schwarz und grau seidene Weste, braungestreifte Sommerhose, blaue leinene Schürze, rindslederne Stiefel, braune Tuchmütze.

Signalement des Karl Resensohn.

Alter 31 Jahre, Größe 5' 8", Haare roth, Augen grau, Nase länglicht, Mund proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen rothen Bart.

Signalement des Gustav Emil Koch.

Alter 26 Jahre, Größe 5' 3" 2‴, Haare dunkelbraun, Augen blau, Nase spitzig, Mund aufgeworfen, Bart ohne, Gesicht länglich, besondere Kennzeichen ohne.

II. Augsburger Cours
vom 5. November 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	96¾	—
" à 4 %	100½	—
" à 4 % halbjährig	100½	—
" à 4½ %	101⅞	—
" à 4½ % halbjährig	103¼	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	863	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	101½	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

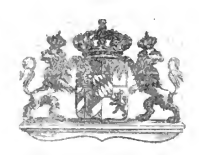
III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 9. November 1863.	Waizen	—	148	148	125	23	17	7	16	32	16	12	—	54	—	—
		Korn	3	7	10	10	—	11	30	11	1	10	49	—	—	—	35
		Gerste	2	225	227	227	—	9	45	9	35	9	23	—	—	—	2
		Haber	—	33	33	31	2	7	39	7	20	7	8	—	30	—	—
Deggendorf	Vom 10. November 1863.	Waizen	—	—	—	297	—	16	52	16	41	16	13	—	28	—	—
		Korn	—	—	—	20	—	11	54	11	38	11	22	—	—	1	8
		Gerste	—	—	—	355	—	10	5	9	56	9	32	—	21	—	—
		Haber	—	—	—	119	—	7	20	7	2	6	55	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 10. November 1863.	Waizen	—	32	32	32	—	17	25	16	55	16	42	—	51	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	9	55	9	36	9	16	—	15	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	13	6	9	6	6	—	—	—	2
Geiselhöring	Vom 10. November 1863.	Waizen	—	158	158	158	—	18	—	17	45	17	30	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	654	654	654	—	10	48	10	24	10	—	—	12	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	—	6	48	6	36	—	3	—	—
Kelheim	Vom 5 November 1863.	Waizen	—	10	10	10	—	17	43	17	33	17	24	—	—	—	27
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	—	7	39	7	18	—	—	—	39

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 9. November 1863.	Waizen	—	86	86	86	—	17	9	16	57	16	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	286	286	286	—	9	45	9	19	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	—	—	6	36	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6 November 1863.	Waizen	63	1073	1136	987	149	18	35	18	7	17	33	—	11	—	—
		Korn	—	66	66	66	—	12	6	11	38	11	21	—	—	—	22
		Gerste	107	1746	1853	1725	128	11	14	10	42	10	12	—	—	—	1
		Haber	6	551	557	551	6	7	22	7	12	6	45	—	6	—	—
Mainburg	Vom 11. November 1863.	Waizen	7	105	112	105	7	17	30	16	50	16	18	—	28	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	12	9	11	51	10	48	—	4	—	—
		Gerste	12	193	205	203	2	10	6	9	48	9	24	—	—	—	4
		Haber	—	25	25	22	3	7	6	6	34	6	24	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. November 1863.	Waizen	5	124	129	98	31	17	—	16	28	15	42	—	16	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	9	10	34	10	—	—	—	—	16
		Gerste	—	407	407	400	7	9	30	9	10	8	48	—	2	—	—
		Haber	2	32	34	34	—	7	12	6	39	6		—	7	—	—
Osterhofen	Vom 9. November 1863.	Waizen	18	85	103	85	18	17	30	17	15	17	—	—	21	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	—	.	-	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	10		9	57	9	24		5	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	..	7	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 10. November 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	59	59	55	4	11	28	11	16	11	4	—	5		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—			—	—	—	—
		Haber	15	116	131	108	23	7	3	6	52	6	32	—	15	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. November 1863	Waizen	—	47	47	47	—	18	—	17	15	16	30	—	33	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	222	222	222	—	11	—	10	10	9	30	—	19	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7		6	30	6	-	—	—	—	21
Pilsting	Vom 11. November 1863.	Waizen	—	3	3	3	—	17	—	16	54	16	48	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	10	—	9	48	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	-	—	—	—	-			—	—		-	—	—	—
Straubing	Vom 7. November 1863	Waizen	27	1270	1297	1289	8	17	48	17	26	16	51	—	5	—	—
		Korn	—	64	64	64		11	20	11	—	10	36	—		—	17
		Gerste	69	1474	1543	1468	75	10	49	10	11	9	27	—	—	-	—
		Haber	4	341	345	335	10	6	55	6	33	6	6	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 11. November 1863.	Waizen	66	339	405	388	17	18	28	18	2	17	28	—	—	—	11
		Korn	—	2	2	2	—	12	6	12	3	12	—	—	—	—	7
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—		—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	32	6	7	—	6	48	6	34	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 95. Landshut, Mittwoch den 18. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18. Pr. Pr.

Die Abhaltung der ersten im Jahre 1864 abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung im Kreise Niederbayern betr.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 13. l. Mts., praes. am Heutigen, die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1864 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 15. Februar 1864

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Pfeufer, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Paßau, den 15. November 1863.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Ad Num 3362.

Den Ankauf von Remonten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Administration der Militärfohlenhöfe, welche durch höchste Kriegsministerial-Entschließung vom 13. v. Mts. beauftragt wurde, eine größe Anzahl 3½ bis 6½ jähriger Pferde des schweren und leichten Reitschlags und des Artillerie-Zugschlages ankaufen zu lassen, hat der zum Ankauf in Niederbayern beorderten Commission folgende Ankaufstage und Stationen vorgezeichnet:

am 11. December Abensberg,
„ 14. „ Mainburg,

am	26.	Jänner 1864	Eggenfelden,
„	27.	„ „	Pfarrkirchen,
„	29.	„ „	Griesbach,
„	30.	„ „	Karpfham,
„	1.	Februar „	Rotthalmünster,
„	3.	„ „	Malching,
„	5.	„ „	Pocking,
„	6.	„ „	Neuhaus,
„	8.	„ „	Fürstenzell,
„	10.	„ „	Aidenbach,
„	11.	„ „	Vilshofen,
„	12.	„ „	Osterhofen,
„	13.	„ „	Hengersberg,
„	15.	„ „	Plattling,
„	17.	„ „	Landau,
„	18.	„ „	Dingolfing,
„	20.	„ „	Straubing

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, Vorstehendes in den Bezirksamtsblättern ungesäumt bekannt zu machen und auch auf sonstige Weise für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen, damit hiedurch die Züchter und Aufzüchter zu einem recht zahlreichen Besuche dieser Stationen mit ihren jungen Pferden veranlaßt werden und Gelegenheit erhalten, ihre Pferde entsprechend zu verwerthen.

Landshut, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2568.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson, hier den blödsinnigen Florian Schneiderbauer von Gräfensee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 29. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1559) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die Herkunft der betreffenden taubstummen Mannsperson ermittelt ist, und demnach weitere Recherchen in dieser Richtung zu cessiren haben.

Landshut, den 13. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 96. Landshut, Sonnabend den 21. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4126.

Die Wahl der Landräthe für die Periode 1863/64 bis 1868/69 aus der Klasse der Vertreter der Distriktsgemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 2 lit. a und Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1828, die Landräthe betr., dann des §. 22 der Instruktion vom 10. Juni 1852 (Beilage zum Kreisblatte St. 47 S. 7) werden die ernannten Distriktsräthe des Regierungsbezirkes behufs der Wahl der Mitglieder des Landrathes und deren Ersatzmänner aus der Klasse der Distriktsgemeinden in nachfolgende Wahlbezirke vereiniget:

I. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Abensberg und Kelheim; wahlleitender Beamter, der k. Bezirksamtmann Max Schmid; Wahlort, die Stadt Kelheim;

II. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Bogen und Mitterfels; wahlleitender Beamter, der k. Bezirksamtmann Joseph Mayer; Wahlort, der Markt Bogen;

III. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Deggendorf und Hengersberg; wahlleitender Beamter, der k. Bezirksamtmann Eduard Althammer; Wahlort, die Stadt Deggendorf;

IV. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden Dingolfing und Landau; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Johann Paul Krieger; Wahlort, die Stadt Landau;

V. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinde Eggenfelden; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Joseph Ehrlich; Wahlort, der Markt Eggenfelden;

VI. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden Grafenau und Regen; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Mathias Stangl; Wahlort, der Markt Regen;

VII. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden der Landgerichtsbezirke Griesbach und

Rotthalmünster; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Wolfgang Fink; Wahlort, der Markt Griesbach;

VIII. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden Kötzting und Viechtach; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Joh. Nep. Sartori; Wahlort, der Markt Viechtach;

IX. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden Landshut und Vilsbiburg; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Lorenz Huber; Wahlort, die Stadt Landshut.

X. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden der Landgerichtsbezirke Mainburg und Rottenburg; wahlleitender Beamter, der k. Bezirksamtmann Franz Wagner; Wahlort, der Markt Rottenburg;

XI. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden Mallersdorf und Straubing; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Wilhelm Freiherr von Pechmann; Wahlort, die Stadt Straubing;

XII. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden der Landgerichtsbezirke Osterhofen und Vilshofen; wahlleitender Beamter, der k. Bezirksamtmann Gottlieb Fruth; Wahlort, die Stadt Vilshofen;

XIII. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden der Landgerichtsbezirke Paßau I. und II.; wahlleitender Beamter, der k. Bezirksamtmann Simon Taucher; Wahlort, die Stadt Paßau;

XIV. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden der Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen und Simbach; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Franz Seraph Christoph; Wahlort, die Stadt Pfarrkirchen;

XV. Wahlbezirk: Die Distriktsräthe der Distrikts-Gemeinden Wegscheid und Wolfstein; wahlleitender Beamter, der kgl. Bezirksamtmann Wilhelm Durocher; Wahlort, der Markt Freyung.

Für jeden dieser Wahlbezirke ist ein Mitglied des Landrathes und ein Ersatzmann zu wählen.

Für die Vornahme der Wahl wird Mittwoch der 10. Dezember 1863 als Termin festgesetzt.

Landshut, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2893.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Rechnungsstellung pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Rentämter werden hiemit angewiesen, bis 29. dieß für sämmtliche Rechnungen, welche bis dahin noch nicht in Vorlage gekommen sein sollten, nach Maßgabe des Ausschreibens vom 29. September l. Jrs. (Amtsblatt 1401) ein Verzeichniß über die ihnen noch mangelnden Rechnungsdekreturen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 3346.

An sämmtl. Bezirksämter Niederbayerns.

Die Ausstellung der Dienstbotenbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei mehreren Bezirksämtern ist das Verfahren in Uebung, daß die um die Ausstellung eines Dienstbotenbuches nachsuchenden Personen sich an die Ortspolizeibehörde wenden und diese das Gesuch nebst der Ausstellungsgebühr unter genauer Angabe des Vor-

und Zunamens und des Signalements des Gesuchstellers, sowie unter Aeußerung über dessen Heimathsangehörigkeit, Leumund, allenfallsige Schulpflichtigkeit und etwaige sonstige, in einem einzelnen Falle in Betracht kommende Verhältnisse an das Bezirksamt einsendet, worauf letzteres das ausgefertigte Dienstbotenbuch an die Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Betheiligten unter der Auflage hinausgibt, vor der Aushändigung die etwa nothwendige Ergänzung des Signalements vorzunehmen und die Unterschrift des Betheiligten beifügen zu lassen.

Durch dieses Verfahren geht den Bezirksämtern immerhin einige Erleichterung zu, während den Dienstboten Kosten und Zeitversäumnisse erspart werden.

Die obenbenannten Behörden werden daher aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. ds. Mts. Nr. 1309 angewiesen, dieses Verfahren für die Zukunft allgemein einzuhalten.

Landshut, den 15. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3712.

Concessionirung der Niederländischen Glasversicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23. der kgl. allerh. Verordnung vom 24. Juni v. Js. über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

„Niederländische Glas-Versicherungsgesellschaft in Amsterdam“

gegründeten Aktiengesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches Bayern unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) die Concession ist in einer jeder Zeit widerruflichen Weise ertheilt und ist die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer dermaligen Statuten und Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten und Versicherungsbedingungen — ohne jene Erlaubniß vorher eingeholt zu haben — in Bayern zur Anwendung zu bringen;

2) die Veröffentlichung der Concessionsertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Aenderungen der letzteren geschieht in sämmtliche Kreis-Amtsblätter auf Kosten der Gesellschaft;

3) die Bestimmungen der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II—IX, XVI und XVII.;

4) die Gesellschaft ist verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, — am Sitze eines jeden derselben beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handels-Gesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen;

5) die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das unterfertigte k. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben;

6) alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten;

7) der von der Gesellschafts-Direktion aufgestellte Hauptagent Großhändler etc. Albert Rösl in München wird in dieser Eigenschaft hiemit bestätigt, nachdem derselbe in einer notariellen Urkunde vom 28. resp. 30. Oktober d. Js. die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayerischer Unterthanen an die niederländische Glasversicherungs-Gesellschaft übernehmen zu wollen erklärt hat.

Demgemäß steht der Geschäftseröffnung durch etc. Rösl kein Hinderniß mehr im Wege.

Indem dieses hiemit veröffentlicht wird, werden zugleich die Statuten der Gesellschaft, soweit deren Inhalt zu kennen dem Publikum nöthig ist, nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, den 15. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secretär.

Abdruck.

Statuten
der
Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergibt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur

mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionärs, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissär zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissaren.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein und Cornelis Johannes Schiesbaan.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienstpersonals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlich beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Prozent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausbezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streit-

punktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glasversicherungsgesellschaft."

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis incl. 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf, des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861.

Gez. Wilhelm.

Der Justiz-Minister
Gez. Godefroi.

Ad Num. 3627.

Bekanntmachung.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. dieß Nr. 8970, ist das von Grünewald verfaßte, von Dr. Medicus neu herausgegebene, im Verlage von J. J. Tascher zu Kaiserslautern in 3. Auflage zum Preise von 45 kr. in 1 Theile erschienene Werk: „Leitfaden beim Unterrichte in der Landwirthschaft für Schullehrlinge und Schulseminaristen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziff. 2, dann in das Verzeichniß Nr. I lit. F. Ziff. 10 an die Stelle der dort bisher enthaltenen Einträge mit dem Bemerken aufgenommen worden, daß dieses Werk zum Gebrauche in Schullehrer-Seminarien sich vorzüglich eigne.

Hienach sind die Einträge der mit Ausschreiben vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nummer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisse zu berichtigen.

Landshut, den 15. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3606.

Gesuch der General-Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Zinngießers Franz Paul Zann in Griesbach als Agent der obenbezeichneten Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Griesbach hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3275.

Bekanntmachung.

Die Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. Nr. 10,075 wurde die von der Direktion der Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. unterm 10. vor. Mts. angezeigte Aufstellung des Spediteurs Gregor Faist und des Handelsagenten Julius Diezel, beide in München, als Hauptagenten der erwähnten Gesellschaft unter Führung der Firma „Gregor Faist und Diezel" an die Stelle des zurückgetretenen bisherigen Hauptagenten Paul von Stetten in Augsburg bestätiget, in Folge dessen auch die nach Regierungsausschreibung vom 9. Oktober 1852 im niederbayerischen Kreisamtsblatte Nr. 91 S. 1664 von den frühern Hauptagenten von Stetten dem Inspektor Gottfried Reuter ertheilte Vollmacht außer Wirksamkeit tritt.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 15. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3122.

Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus V. Marziou et Comp. in Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Expedientenhaus V. Marziou et Comp. in Paris und Havre hat das von demselben bisher geübte Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern aufgegeben und ist demzufolge durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. dß. Nr. 1086 die dem genannten Hause mittelst des früheren Reskripts vom 20. Mai 1854 Nr. 14,435 verliehene Befugniß zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern als erloschen erklärt worden.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22. Februar 1858 (Kreisamtsblatt S. 238) werden daher auch die für das eingangsbezeichnete Expedientenhaus in Niederbayern zugelassenen Unteragenturen des

Joseph Ott in Osterhofen,
Nikolaus Wagner in Landau,
Otto Bernhard in Obergriesbach,
V. Köstler in Kelheim,
Franz Paul Hummel in Straubing,

hiemit eingezogen, was anburch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger Cours
vom 12. November 1863.

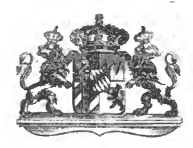
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	$100\frac{1}{2}$	—
" à 4 % halbjährig	$100\frac{1}{2}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten Ablösungs Obligationen.	100	—
Bayerische Bank Aktien mit Div. II. Sem.	860	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%.	$100\frac{1}{2}$	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen.	—	—
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abeneberg	Vom 16. November 1863.	Waizen	23	79	102	101	1	16	41	16	14	15	46	–	18	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	11		10	49	10	36	–	11	—	—
		Gerste	—	176	176	176	—	9	32	9	27	9	15	—	8	—	—
		Haber	2	48	50	33	17	6	42	6	24	6	15	–	56	—	—
Deggendorf	Vom 17. November 1863.	Waizen	—	—	—	235	—	17	9	16	51	16	22	—	—	–	10
		Korn	—	—	—	19	—	11	56	11	42	11	34	—	—	—	4
		Gerste	—	—	--	266	—	10	29	10	2	9	45	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	68	—	7	22	7	12	6	39	—	—	–	10
Dingolfing	Vom 17. November 1863.	Waizen	—	38	38	38	—	17	38	17	19	17	5	–	—	—	24
		Korn	—	13	13	13	—	12	-	11	44	11	36	—	—	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	9	44	9	19	8	56	–	17	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	12	6	6	6	--	–	3	—	—
Geiselhöring	Vom 17. November 1863.	Waizen	—	230	230	230	—	17	48	17	24	17	—	—	21	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	18	11	9	11	—	—	-	—	—
		Gerste	—	599	599	599	—	10	24	10	6	9	48	-	36	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	7	9	6	57	6	45	–	3	–	—
Kelheim	Vom 12 November 1863.	Waizen	—	15	15	15	—	17	45	17	23	17	4	–	10	—	—
		Korn	—	--	--	—	—	—		—	—	—	-	-	-	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	9	30	9	20	9	—	—	-	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	5	6	54	6	48	—	45	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	16 Vom November 1863.	Waizen	—	70	70	70	—	17	3	16	34	16	15	—	—	—	—
		Korn	—	—			—	—			—			—	—	—	—
		Gerste	—	253	253	253	—	9	39	9	15	9	—	-	-	-	—
		Haber	—	3	3	3	—	6		—		—	—			-	—
Landshut	13 Vom November 1863	Waizen	149	1139	1288	1106	182	18	5	17	32	16	56	—	35	—	—
		Korn	—	108	108	86	22	12	4	11	43	11	43	—	—	—	5
		Gerste	128	2633	2761	2488	273	10	17	10	2	9	36		40	—	—
		Haber	6	724	730	718	12	7	23	7	12	6	58		—	—	—
Mainburg	18 Vom November 1863.	Waizen	7	115	122	116	6	17	—	16	18	15	48	—	32	—	—
		Korn	—	7	7	5	2	12		11	24	11		—	27	—	—
		Gerste	2	190	192	191	1	9	48	9	36	9	24	—	12	—	—
		Haber	2	17	19	19	—	7	6	6	48	6	30	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.	17. Vom November 1863.	Waizen	31	74	105	105	—	16	30	16		15	12	—	28	—	—
		Korn	—	6	6	6	[illegible]	10	42	10	27	10	18	—	7		—
		Gerste	—	221	221	221	—	9	30	9	12	9	—	—	—	—	2
		Haber	2	41	43	43	-	7	12	6	34	6		—	5		—
Osterhofen	16. Vom November 1863.	Waizen	18	55	73	61	12	18	48	17	32	17	9	—	—	—	17
		Korn	—	—	—					—				—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10		—		10		—	—			—	3
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—			—		—
Paßau	17. Vom November 1863	Waizen	—				—		—			—	—	—	—	—	—
		Korn	4	55	59	52	7	11	35	11	17	11	3	—	—		1
		Gerste	—		—									—	-	—	—
		Haber	23	35	58	52	6	6	43	6	38	5	25	—	14	—	—
Pfeffenhausen	16 Vom November 1863	Waizen	-	15	15	12	3	18	—	17	12	16	30	—	3		—
		Korn	—			-	—			—				—	—	—	—
		Gerste	—	267	267	267	—	11		10	18	9	24		—	—	8
		Haber	—	7	7	7		7	12	6	36	6	5	—	—	—	6
Pilsting		Waizen	—	—	—		—		—	—	-	—	—	—	—		—
		Korn	—	—		—	—	—			—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	-	—
		Haber	—	—	—		—				—	—			—		—
Straubing	14 Vom November 1863	Waizen	8	1134	1142	1138	4	17	22	17	7	16	49		19	—	—
		Korn	—	145	145	145		11	3	10	47	10	7		13		—
		Gerste	75	1699	1774	1683	91	10	40	10	2	9	10	—	9		—
		Haber	10	325	335	331		6	48	6	30	6	10	—	3	—	-
Vilshofen	18 Vom November 1863.	Waizen	17	419	436	433	3	18	12	17	50	17	22		12	—	—
		Korn	-	3	3	2	1	12	30	11	39	10	48	—	24	—	—
		Gerste	1	5	6	6		9	24	9	8	9		—		-	23
		Haber	6	12	18	18	—	6	31	6	21	6	12		25	-	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 97. Landshut, Mittwoch den 25. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2729.

An sämmtliche k. Rentämter und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium der Justitz genehmigt hat, daß die Auszahlung der verordnungsmäßigen Gebühren an Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes von den k. Untersuchungsrichtern sofort am Orte der Vernehmung besorgt werde, werden die k. Rentämter in Folge Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. ds. Nr. 13,816 angewiesen, dem vernehmenden Richter vor seinem Abgange zur auswärtigen Vernehmung einen angemessenen — von diesem Richter zu bestimmenden — Vorschuß gegen Haftschein zu verabfolgen, worüber derselbe unmittelbar nach seiner Zurückkunft von der auswärtigen Vernehmung mit dem Vorschuß gebenden Amte unter Aushändigung der vorschriftsmäßig bescheinten Zahlungsanweisungen nebst etwaigen Ladezetteln abzurechnen hat.

Wenn sich am Amtssitze des vernehmenden Richters ein Rentamt nicht befindet, so ist dieser Vorschuß nach Art. XIV. Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner vor. Js. (Reggsbl. 1862 S. 26) von dem an diesem Amtssitze befindlichen Gerichtsschreiber aus den Taxgefällen zu verabfolgen, welcher die bei der Vorschußabrechnung von dem Richter übergebenen vorschriftsmäßig bescheinten Zahlungsanweisungen nebst Ladezetteln mit anderen derartigen Zahlungen gemäß §. 6 Abs. 2 und 3 der Instruktion vom 4. Juni v. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten

in Strafsachen (Geret Bd. XXXIII. S. 244) dem betreffenden k. Rentamte in Zurechnung bringt.

Hiemit tritt die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. August vor. Js. Nr. 11,283 außer Wirksamkeit.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 2781.

An sämmtliche k. Rentämter, Bezirks-, Stadt- und Landgerichte von Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. ds. veröffentlicht.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,087.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird hiemit das Formular Ziff. IV. zur Instruktion vom 4. Juni 1862 bezeichneten Betreffs dahin abgeändert, daß die betreffenden Gerichtsvorstände und Untersuchungsrichter in Uebereinstimmung mit der Anordnung in §. 7 lit. d dieser Instruktion zur Kontrole der Heizgebührenaufrechnung zu bestätigen haben, an welchen Tagen die einschlägigen Keuchen „besetzt" waren, nicht aber, an welchen Tagen dieselben „beheizt" waren.

München, den 12. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

Ad Num. 1885.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Gutrechnung von sich sistirenden Widerspenstigen bereits ausgedienter Altersklassen oder von deren Ersatzmännern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der an die k. Regierung der Pfalz ergangenen und der unterfertigten Stelle in Abschrift zugegangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur geeigneten Beachtung in sich ergebenden Fällen.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,562.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 26. Juni l. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium zur Nachachtung erwiedert, wie in dem Falle, daß

1) erst nach Abdienung der Altersklasse eines Widerspenstigen ein Ersatzmann aus dessen Vermögen gestellt werden kann, oder daß
2) ein Widerspenstiger nach Abdienung seiner Altersklasse sich noch stellt und in das k. Heer eingereiht wird,

in analoger Anwendung des §. 105, zweiten Absatzes, der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze

sowohl der bezeichnete Ersatzmann, als der Widerspenstige selbst bei der nächstfolgenden Aushebung dem Konskriptionsbezirke, welchem der Widerspenstige angehört, gut zu rechnen sei.

München, den 21. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Die Gutrechnung von sich sistirenden Widerspenstigen bereits ausgedienter Altersklassen oder von deren Ersatzmännern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath:
(gez.) v. Epplen.

Ad Num 3978.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung bezeichneten Betreffs vom 13. dß. Mts. wird den obengenannten Behörden die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz, welche unter dem 31. vor. Monats an die k. Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an sämmtlichen Gerichten des Königreichs ergangen ist, zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung in nachstehendem Abdrucke hiemit eröffnet.

Landshut, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

An die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an sämmtlichen Gerichten des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung vom 30. März 1858 Nr. 7292 „die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes betr." wurden die Oberstaatsanwälte an sämmtlichen Appellationsgerichten diesseits des Rheins darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl von den Conscriptionsbehörden, als von den Militärgerichten die Praxis festgehalten werde, die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bezüglich der Folgen der Verurtheilung wegen eines infamirenden Vergehens nur auf jene Individuen anzuwenden, welche als Urheber, nicht aber auch auf solche, welche blos als Gehilfen oder Begünstiger eines Betrugs, eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder Fälschung zu einer Vergehensstrafe verurtheilt wurden.

Im Interesse einer gleichförmigen Anwendung des Heerergänzungsgesetzes wurden sodann die Staatsanwälte beauftragt, ihre Anträge in Uebereinstimmung mit jener Praxis in allen den Fällen zu stellen, in welchen zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend, die erwähnte Frage zur Aburtheilung durch die bürgerlichen Strafgerichte gelangen würde.

Nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 über die Theilnahme (Artikel 52 und 53) kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfügungen des Heerergänzungsgesetzes bezüglich der Waffenunwürdigkeit nunmehr auch auf alle jene Individuen Anwendung zu finden haben, welche wegen Theilnahme (als Gehilfen) bei Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, Fälschung oder des Diebstahls bestraft werden und es haben demgemäß die Staatsanwälte in Zukunft ihre betreffenden Anträge in diesem Sinne zu bemessen.

Dagegen verbleibt es bei den in der Entschließung vom 30. März 1858 gegebenen Direktiven in allen Fällen, wo es sich von dem Vergehen der Begünstigung handelt, indem das neue Strafgesetzbuch in Art. 58 ff. die Begünstigung als ein eigenes selbst-

ständiges Reat behandelt, auf welches die Bestimmung in §. 4 des Heerergänzungsgesetzes nicht bezogen werden kann.

München, den 31. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Anwendung der §§. 4, 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 3413.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 44 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli l. J. (Kreisamtsblatt Seite 1321 u. ff.) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Gebrauch der Distriktspolizeibehörden erforderlichen Patentformularien von dem expedirenden Sekretariate der unterfertigten Stelle zu beziehen sind.

Da nach §. 4 der erwähnten Verordnung alle Gesuche um Erlangung der verschiedenen Patente bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser an die Distriktspolizeibehörde zur zuständigen Bescheidung oder weiteren Vorlage an die unterfertigte Stelle mit gutachtlichem Berichte einzusenden sind, wird zur Erzielung rechtzeitiger Bescheidung der Gesuche um Erneuerung bisheriger Bewilligungen nach §. 11 Abs. 2 allegirter Verordnung veranlaßt, der Termin zur Vorlage der in der Zuständigkeit der Kreisregierung gelegenen Gesuche auf den 15. Dezember jeden Jahres festgesetzt.

Die zur Bescheidung unentbehrlichen Zeugnisse über Alter, Leumund, Dürftigkeit und Würdigkeit, Prüfungszeugnisse bei Musikern, Zeugnisse der Papierfabrikanten bei Lumpensammlern für Auftraggeber rc. sind den Gesuchen als Beilagen beizufügen.

Landshut, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3906.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Vormerkung der Aerarial-Schulden entlassener Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den Distriktspolizeibehörden gemäß der bestehenden Vorschriften (Ministerial-Ausschreiben vom 26. Jäner 1835 Döll. V.-S. Bd. X. §. 272 S. 336) zu führenden Vormerkungsbücher über die Aerarial-Schulden der entlassenen oder desertirten Soldaten haben den Zweck, den Distrikts-Polizeibehörden von den Schuld- und Ersatzforderungen des k. Aerars an einen vormaligen Soldaten Kenntniß zu verschaffen, damit sie in den Stand gesetzt werden, von jedem, auf irgend einem amtlichen Wege zu ihrer Kunde gelangenden Vermögensanfalle eines solchen Soldaten den das kgl. Aerar vertretenden Behörden zur gehörigen Geltendmachung der ärarialischen Forderungen rechtzeitig Nachricht zu geben. Um nun die vollständige Erreichung dieses Zweckes möglichst zu sichern, erhalten die obengenannten Behörden auf Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. dieß hiemit den Auftrag, den k. Rentämtern alljährlich ein Verzeichniß der zur Anmeldung gekommenen Aerarialschulden ehemaliger Soldaten, welche in den betreffenden Rentamtsbezirken heimatberechtigt sind, mit dem Ersuchen mitzutheilen, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensanfälle der bezeichneten Soldaten den Distriktspolizeibehörden Nachricht zu geben.

Ebenso werden die kgl. Bezirksämter beauftragt, die untergebenen Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige der fraglichen Vermögensanfälle anzuhalten, damit auch von dieser Seite zur thunlichsten Vervollständigung der mehr erwähnten Vormerkungsbücher ununterbrochen mitgewirkt werde.

Landshut, den 18. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num 3979.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 130 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. zur Kenntnißnahme eröffnet wird, ergeht gleichzeitig an die k. Bezirksämter die Weisung, die ihnen untergeordneten Ortspolizeibehörden hienach geeignet zu verständigen und anzuweisen.

Landshut, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Abdruck. Ad Num. 12,501.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus den berichtlichen Vorlagen, welche die kgl. Kreisregierungen im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 27. März l. Js. gemacht haben, hat das unterzeichnete k. Staatsministerium entnommen, daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit näherer Bestimmungen zum Vollzuge des Art. 130 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches wenigstens für größere Städte fast allgemein anerkannt ist, und daß deßhalb in mehreren Städten bereits bezügliche ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, oder daß wenigstens bei Baugenehmigungen die einschlägigen Verhältnisse in Betracht gezogen und entsprechende Anordnungen getroffen wurden.

Zugleich aber geht aus jenen Vorlagen auch hervor, daß in den verschiedenen Gegenden und Orten die Verhältnisse außerordentlich verschieden gestaltet sind, welche auf die Gefährdung von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen durch die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dünger- und Versitzgruben von Einfluß sind.

Da nun solchen lokalen Verschiedenheiten in einer allgemein bindenden Verordnung über diesen Gegenstand nicht wohl in dem Maaße Rechnung getragen werden könnte, daß die Erreichung des Zweckes und die Möglichkeit des Vollzugs in den einzelnen Orten ohne zu große Schwierigkeiten gesichert wäre, so hat das unterzeichnete k. Staatsministerium beschlossen, vorerst von Erlassung einer solchen Verordnung Umgang zu nehmen.

Hiebei geht aber das unterzeichnete k. Staatsministerium von der Erwartung aus, daß die Ortspolizeibehörden von der ihnen zustehenden Befugniß über diesen Gegenstand ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, wirklich Gebrauch machen und behält sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Sache in sanitätspolizeilicher Beziehung, dann auf die nach den Eingangs erwähnten Berichten mehrfach in dieser Richtung bestehenden erheblichen Mißstände vor, wenn insbesondere auch in den größeren Städten eine entsprechende ortspolizeiliche Thätigkeit sich nicht kundgeben würde, das Erforderliche im Verordnungswege einzuleiten.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen, wozu die Beilagen des Berichts vom 2. Juni l. Js. anruhend zurückfolgen.

München, 14. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Eppfen.

Ad Num. 3928.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hofkirchen, Bez.-Amts Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Priesters Carl Leiber ist die Pfarrei Hofkirchen, auf die Seiner Majestät dem Könige für den gegenwärtigen Fall das Besetzungsrecht zusteht, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Passau, im Bezirksamt Vilshofen und im Decanatssprengel Hofkirchen, zählt in 43 Nebenorten 2000 Seelen, hat 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	2477 fl. 16 1/4 kr.
die Lasten in	608 fl. 46 1/4 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	1868 fl. 30 kr.

ergibt.

Auf dieser Pfründe haftet zur Zeit ein 4procentiges Onuscapital von 2940 fl., das mit jährlich 180 fl. bis zum Jahre 1888/89 zu tilgen ist, auch ist ein vom genannten, nun verlebten Pfarrer zum Ankaufe von Pfarrwiddums-Gründen vorgeschossener Restbetrag per 317 fl. 58 kr. an dessen Nachlaßmassa durch flüssig werdende Pfründegelder zu entrichten. Zur Führung der mit der Pfarrpfründe verbundenen Oekonomie sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, wenigstens 2 Pferde und 5 Kühe nothwendig; das Uebernahmscapital mag sich auf 1800 fl. belaufen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung K. d. J. einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3053.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 30. Sept. d. Js. (Kreisamtsbl. Seite 1426) wird den obengenannten Behörden auf Grund weiterer Erhebungen der k. Polizeidirektion München eine nähere Beschreibung der am 8. Septbr. d. Js. aufgegriffenen taubstummen Mannsperson mitgetheilt.

Der bezeichnete, ganz legitimationslos aufgegriffene, taubstumme Mensch ist etwa 17 Jahre alt, 5' 9" groß, bartlos, von gesunder reiner Gesichtsfarbe, runder Gesichtsbildung, mit dunkelbraunen Haaren, weitem, schräg verzogenen Munde, gesunden Zähnen.

Seine vorgebeugte Haltung, die Erhöhung der rechten Schulter, die auswärts gerichteten Füße und die vorhängenden Knie machen seine Gestalt im Zusammenhalte mit seiner trampelnden Bewegung besonders auffallend. An der Außenseite der linken Hand hat er eine Hautnarbe, die von einem Axthieb herzurühren scheint.

Zur Zeit seiner Aufgreifung war er barfuß. Seine stark abgenützte Kleidung bestand aus einem hellbraunen Sommerrock, einer fadenscheinigen braunen Barchenthose, einer weiß und roth gestreiften Weste und einem niederen grauen Filzhut in Form eines Tämblings.

Der Taubstumme hat ein gutmüthiges Aeußere und ist nicht ohne geistige Anlagen, versteht aber, da er nie einen Unterricht genoß, weder Zeichen- noch Schriftsprache. Soweit man sich mit ihm mittels vorgezeigter bildlicher Darstellungen verständigen konnte, war er früher bei einem Seiler als Radtreiber beschäftigt, und trieb nebenbei Gänse auf die Weide.

Ferner ließe sich die Vermuthung gewinnen, daß er aus Preußen, und zwar aus einer protestantischen Gegend, und von einem kleinen Orte herstamme, der weder im Gebirge, noch an einem großen Flusse liegt.

Nach München will er erst nach langer Wanderung zu Fuß gekommen sein.

Es werden übrigens bei der Unzuverlässigkeit dieser Erhebungen auch die verehrlichen Behörden anderer Länder ersucht, über Heimat und Identität der fraglichen Person Nachforschung zu pflegen und sachdienliche Aufschlüsse hieher gelangen zu lassen.

Ein Porträt des Bezeichneten kann auf Verlangen mitgetheilt werden.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3052.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Landesverweisung des Michael Faulhaber aus Göllsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Traunstein vom 24. v. Mts. wurde gegen den ledigen Oelmüller Michael Faulhaber von Göllsdorf, k. württemb. Oberamts Rottweil, wegen Landstreicherei eine dreißigtägige Arreststrafe und Landesverweisung erkannt. Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten Kenntniß, um hienach das weitere Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Michael Faulhaber ist 39 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat längliche Gesichtsform, blonde Haare und blaue Augen.

Ad Num. 2305.

Bestätigung eines Agenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wurde der Drechslermeister Anton Heyer von Randelstadt als Agent der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest und zwar zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung für den Distrikt des k. Bezirksamtes Rottenburg bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3324.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Direktion der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung

1) des Thomas Ledermann, Landgerichtsskribent in Landshut, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Landshut,

2) des Joh. Baptist Schwessinger, Aufschläger in Plattling, für den Umfang des Bezirksamtes Deggendorf,

3) des Theodor Henneberger, Aufschläger in Pfaffenberg, für den Umfang des Bezirksamtes Mallersdorf

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 16. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4113.

Gesuch der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt in München angezeigte Aufstellung:

1) des Handelsmannes Joseph Ziegler in Neufraunhofen für den Umfang des Bezirksamtes Vilsbiburg,

2) des Oekonomiebesitzers Anton Weigert in Abbach für den Umfang des Bezirksamtes Kelheim

als Agenten dieser Anstalt neben den für die erwähnten Bezirksämter bereits bestätigten Agenten, hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4118.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Schulprovisors Franz Jungwirth zu Lämmersdorf als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für das kgl. Bezirksamt Wegscheid hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3947.

Agenturen der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wird der nach Bekanntmachung vom 29. Juli l. Js. (Kreisamtsbl. S. 1093) für das Bezirksamt Straubing aufgestellte Agent der k. k. priv. **Azienda Assicuratrice** in Triest der Rauchwaarenhändler Ant. Mutz in Straubing, als Agent der genannten Gesellschaft zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung für die Bezirksamtsdistrikte Bogen, Deggendorf und Mallersdorf bestätiget und dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secretär.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich  Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 98. Landshut, Sonnabend den 28. November 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4680.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Erntekataster pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemäß höchster Entschließung vom 20. dieß den Termin zur Vorlage des für das Jahr 1863 herzustellenden Kreis-Erntekatasters bis Ende Februar künftigen Jahres verlängert hat, so wird der in der lithographirten Ausschreibung vom 31. vor. Mts. Nro. 1987 zur Einsendung der Gemeinde- und Distrikts-Erntekataster an die unterfertigte Stelle auf den 10. künftigen Monats gesetzte Termin gleichfalls, und zwar bis zum 31. Januar künftigen Jahres hiemit verlängert.

Landshut, den 26. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2460.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber, dann kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das höchste Rescript vom 6. d. Mts., die Erhebung und Einsendung

der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betreffend, zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 21. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Weissenig.

Abdruck. Ad Num. 13,815.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Um dem Verfahren bei Einhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, hinsichtlich dessen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. November 1845 (Regierungsbl. 1845 Seite 847) durch die Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens einige Aenderungen erfahren haben, einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamts-Assessoren, Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, welchen nach §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den einschlägigen Behörden obliegt, haben die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder, auf welche in den bei ihnen und den treffenden Gerichten in I. Instanz anhängigen Angelegenheiten erkannt worden ist, auf rechtskräftigen Anfall in ihre Taxregister einzustellen, und genau wie die übrigen durchlaufenden Posten zu perzipiren oder als Rückstände an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen.

Es sind demnach für diese Behandlung die Rubriken 12—21 der bezirksamtlichen, 14—23 der bezirksgerichtlichen und 17 — 26 der stadt- und landgerichtlichen Taxregister zu verwenden.

2. Diejenigen Beträge, welche bis zu der monatlich mit dem Rentamte stattfindenden Abrechnung bei den Bezirksämtern und Gerichten baar eingehen, sind allmonatlich an den Centralausschuß der Pensionsanstalt oder an dessen etwa hiefür aufzustellende Agenten zu übersenden.

Die Geldübersendung darf jedoch im Laufe jeden Monats nur einmal stattfinden.

3. Die im Rückstand befindlichen Beträge werden gleich wie andere derartige durchlaufende Posten dem Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen, und es ist hiebei die bezüglich dieser Ueberweisungen in den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 enthaltene Anordnung, — insbesondere jene in §. 14 Ziff. 1 Abs. 2—3 hinsichtlich der vorgängigen Zahlungsaufforderung an die Pflichtigen durch die Gerichtssekretärs und Gerichtsschreiber — genau einzuhalten.

4. Gleichzeitig mit der Uebersendung der im Laufe des Monats eingegangenen Geldbeträge wird dem Centralausschusse der Pensionsanstalt über die an das Rentamt zur Eintreibung verwiesenen Strafbeträge Nachricht ertheilt, und hiezu von den Gerichtssekretärs und Gerichtsschreibern ein Auszug aus dem Taxregister nach dem anliegenden Formular benützt, worin unter Anlage eines Duplikats für die rückgehende Quittung die übersendeten Geldbeträge gleichfalls eingestellt, und die hierin allenfalls vorgetragenen Nachlässe mit beglaubigten Abschriften des einschlägigen Bescheidstenors belegt werden müssen.

Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren ist, wenn sie sich nicht gleichfalls dieses Formulars bedienen, die monatliche Geldübersendung und

Nachrichtertheilung mittelst eines die Sache genügend bezeichnenden Schreibens gestattet.

5. Die in vorstehender Weise an die kgl. Rentämter übergehenden Rückstände sind daselbst gleich andern Ausständen an durchlaufenden Posten nach §. 16 der allegirten Vollzugsvorschriften zu behandeln, jedoch nicht auf jedesmaligen Eingang, sondern quartalsweise an den Centralausschuß oder dessen Agenten zu übersenden, an welchen gleichzeitig ein Verzeichniß der überwiesenen Rückstände mit Vortrag des Eingangs oder Nachweis der bewilligten Nachlässe mitzutheilen ist.

Zugleich haben die Rentämter die allenfalls in der Finanzverwaltung selbst während des Quartales angefallenen Geldstrafen der Advokaten in dieses Verzeichniß unter entsprechendem Ausweis, jedoch unter gesondertem Vortrag einzustellen, und die hiefür eingegangenen Geldbeträge an den Centralausschuß zu übersenden.

6. Die nach der Bekanntmachung vom 17. November 1845 für Einhebung obiger Gebühren festgesetzte Tantieme von ein Prozent hat demjenigen Beamten zuzufallen, durch welchen die Geldeinsendung an den Centralausschuß erfolgt, und ist an der letztern gegen Beilegung der entsprechenden Quittung in Abzug zu bringen.

7. Die deßfallsigen Geldsendungen nebst der auf diese Bezug habenden Correspondenz sind hinsichtlich der Portopflicht nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsbl. S. 521) als Parteisache zu behandeln.

8. Anzeigen an die k. Appellationsgerichte und Kreisregierungen über den Anfall vorstehender Gebühren bleiben wie bisher erlassen, dagegen sind die nach dem Schlußsatze der Bekanntmachung vom 17. November 1845 von den Expeditionsämtern der k. Gerichtshöfe und Kreisregierungen herzustellenden Quartal-Control-Verzeichnisse dem Centralausschusse für Verwaltung der Pensionsanstalt auch noch ferner und als R.-S. bezeichnet zu übersenden.

9. Was diejenigen Gebühren (Deserviten) betrifft, deren Anwälte zum Besten der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt für verlustig erklärt worden sind, so dürfen dieselben, weil sie lediglich eine auf diese Anstalt übergegangene Privatforderung des Anwaltes gegen seinen Clienten darstellen, und für deren Eintreibung ein rentamtliches Executionsrecht nicht besteht, in die Taxregister nicht eingestellt und Rückstände hieran den Rentämtern zur Eintreibung nicht überwiesen werden.

Die mit der Besorgung des Taxwesens bei den obigen Behörden betrauten Organe haben sich daher mit Verzeichnung und Einhebung dieser Anfälle nicht zu befassen, sondern bleibt die Einhebung derselben dem Centralausschusse der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt selbst überlassen, welchem, sowie der Partei des treffenden Anwaltes, von dem Deservitenabstriche durch die zuständige Behörde Nachricht gegeben wird.

Gegenwärtige Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen, und deren Vollzug sowohl bei Revision der Taxregister, als gelegentlich der an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung der Verhandlung hinsichtlich der Gebührenbewerthung und bei allgemeinen Visitationen genauest überwachen zu lassen.

München, den 6. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Erhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaxen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, beziehungsweise deren Beitreibung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num.:

Aus=

aus dem Taxregister über die — dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde — angefallenen (Bezirks-

Tax-Register Nr.	Namen der Verurtheilten.	Betreff.	Stelle oder Behörde, welche die Strafe oder Succumbenztaxe verhängt hat.	Tag der Verfügung.

Ad Num. 4221.

An sämmtl. k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 28. Juni v. Js. (Kr.-A.-Bl. Nr. 61 S. 1169) wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß vom k. Staatsministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 16. lfd. Mts. unter Abänderung der Nr. II Ziffer 2 des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 23. Juni v. Js. die Anordnung getroffen wurde, daß die katholischen Mädchen über 12 Jahren, welche nach richterlicher im Regierungsbezirke Niederbayern ergangener Anordnung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sind, in die Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Paßau abgeliefert werden.

Bezüglich der Unterbringung von katholischen Knaben und Mädchen unter 12 Jahren hat es vorläufig noch bei den in der Regierungs-Ausschreibung vom 3. Februar d. Js. (Kr.-A.-Bl. St. 11 S. 249) getroffenen Anordnungen sein Verbleiben.

Landshut, den 21. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

zug

Straf- und Succumbenzgelder im Monate . . . . 18 bei dem kgl. Bezirks- (Land-) Gerichts amte.)

Betrag der				An geleisteter Zahlung		Nachlässe		Tag der Nachlaß-Bewilligung	Rückstand		I. Zur Betreibung überwiesen dem k. Rentamte. II. Sonstige Bemerkungen.
Strafe		Succumbenz-Taxe									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Dieser Auszug wird gegen Quittung dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes in München br. m. mitgetheilt und vorstehende fl. kr. durch

fl. kr. Baarbetrag und
" " Quittung über die in Abzug gebrachte Tantieme

fl. kr. Summa wie oben

hiemit gut gemacht.

N. . . . am ten 18

Ad Num. 3783.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. Js., die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben betreffend, bedürfen Inländer, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehres bildenden Lebensmittel im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, einer von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes auszustellenden besonderen Legitimation.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. Mts. wird, um einen möglichst gleichförmigen Vollzug dieser Vorschrift zu sichern, den obengenannten Behörden nachfolgend das Formular I für Ausfertigung dieser Legitimationen mitgetheilt.

Ueber die ausgestellten Legitimationen ist ein mit jedem Kalenderjahre abzuschließendes Verzeichniß zu führen, welches außer der fortlaufenden Nummer, die Hinweisung auf das vorjährige Verzeichniß, den Tag der Ausstellung, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Inhabers und endlich eine Rubrik für allenfallsige Bemerkungen zu enthalten hat.

Landshut, den 21. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1476. Formular I.

Legitimation

für

(Vor- und Zuname, Stand)

aus (Heimathsgemeinde, Distriktspolizei- und Regierungsbezirk),

Personalbeschreibung.

Alter

Größe

Körperbau

Haare

Augen

Besondere Kennzeichen:

Handschrift des Inhabers:

welcher den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehres bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort zu betreiben beabsichtigt.

Derselbe ist bei Vermeidung der in Art. 77 des Polizei-Strafgesetzbuches bestimmten Strafe an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gehalten, diese Legitimation bei Ausübung dieses seines Erwerbes bei sich zu führen.

Gegenwärtige Legitimation ist giltig bis zum 31. Dezember (Jahr der Ausstellung).

N. N. den 18

(Ausstellende Behörde).

(L. S.) (Unterschrift des Amtsvorstandes).

Ad Num. 3902.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obenbenannten Behörden wird nachfolgend die im bezeichneten Betreffe unterm 13. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft, Darnachachtung und entsprechender Verständigung der Ortspolizeibehörden, Gemeindevorsteher und mittelbaren Magistrate eröffnet.

Landshut, den 20. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1441.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Den Distrikts-Verwaltungsbehörden ist die Bestätigung darüber, daß die Empfänger von Ruhegehältern und Alimentationen noch leben, und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie dieselben erhalten haben, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen fortan erlassen.

Es bleibt jedoch dem auszahlenden Beamten vorbehalten, insoferne ihm die vorerwähnten Verhältnisse bezüglich der Empfänger nicht, oder nicht genügend bekannt sind, die fragliche Bestätigung von den betreffenden Ortspolizeibehörden, den Gemeinde-Vorstehern, Magistraten, in größeren Städten von den Distrikts-Vorstehern, in München von den Polizei-Bezirkscommissären, zu erholen, welche dieselbe unter persönlicher

Haftung für deren Richtigkeit nach dem anruhenden Formulare auszustellen haben.

Den Distrikts-Verwaltungsbehörden liegt dagegen ob, von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines Quiescenten oder Alimentirten, so wie gemäß des Ausschreibens vom 28. März l. Js. Nr. 7229 (Kr.-A.-Bl. S. 588) an das vorgesetzte Staatsministerium, so fortan auch an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten.

Die k. Regierung hat hiernach die geeigneten Anordnungen zu erlassen.

München, den 13. November 1863.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Abdruck. Ad Num. 1441.

Formular

für die Bestätigung der Ortspolizeibehörden, Distriktsvorsteher und Polizei-Bezirks-Commissäre auf den Quittungen über Pensionen und Alimentationen am Schlusse des Etatjahres.

„Daß die auf gegenwärtiger Quittung unterschriebene Person noch lebt, und obigen Bezug im Inlande, dann in dem Stande genießt, in dem sie denselben erhalten hat, bestätigt"

den

Ad Num. 4125.

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern das von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs in Sachen gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften unterm 6. November l. Js. erlassene Urtheil nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

Landshut, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1732.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. August lfd. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen ist seit 22 Jahren Besitzer eines auf ärarialischem Boden auf dem Kurplatze in Kissingen erbauten, an die Straße angrenzenden Verkaufsladens und verweigert die Reinhaltung der Straße vor demselben, weil sein Laden

auf ärarialischem Eigenthume stehe, er sohin lediglich als Superficiar erscheine und bisher nicht er, sondern das kgl. Badecommissariat die Reinigung des Platzes vor dem Laden habe besorgen lassen.

Diese Weigerung setzte Bergmann auch dann noch fort, als durch eine zu Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene und nach Genehmigung der k. Kreisregierung bekannt gemachte ortspolizeiliche Vorschrift verfügt worden war, daß die Straßen in Kissingen täglich zu kehren seien, und das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

Er wurde deshalb im Monat Juni l. Js. wegen Außerachtlassung straßenpolizeilicher Vorschriften zur Anzeige gebracht, jedoch vom k. Landgerichte Kissingen am 20. Juli 1863 freigesprochen und die hiegegen vom Vertreter der k. Staatsanwaltschaft am nämlichen Tage angemeldete Berufung durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. August l. Js. verworfen, weil Bergmann behaupte, daß die Verpflichtung zur Reinhaltung des Platzes vor seiner im Kurgarten befindlichen Verkaufsbude nicht ihm, sondern dem Kurhauspächter, eventuell dem k. Fiskus, als Eigenthümer des Grund und Bodens obliege, und diese Verpflichtung seit seinem 22jährigen Aufenthalte in Kissingen auch thatsächlich anerkannt worden sei, so daß eine Civilprozeßsache vorliege und die Sache zur Würdigung vor dem Polizeigerichte noch nicht bereift erscheine, weil ferner die erst vor Kurzem erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften keine Privatrechte berühren und nicht Lasten aufbürden könnten, welche bisher dem k. Staatsärare oder einem Dritten obgelegen seien.

Gegen diesen Ausspruch ist vom betreffenden Staatsanwalte rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angemeldet.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes die Sache zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichts-Rath Schebler Vortrag, worauf der kgl. Staatsanwalt das Wort ergriff und den Antrag stellte:

„der oberste Gerichtshof wolle das bezirksgerichtliche Urtheil vom 27. August lfd. Jrs. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichts verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen."

Die hierauf in Gemäßheit des Art 245 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß dem gestellten staatsanwaltschaftlichen Antrage stattzugeben sei.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ist die Erlassung von Anordnungen zum Behufe der öffentlichen Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern als Gegenstand ortspolizeilicher Vorsorge erklärt und die Zuwiderhandlung gegen solche Anordnungen mit Strafe bedroht. Liegt es hiernach in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher für die Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen sei, so muß ihr auch, so weit es sich um positive, zu einer bestimmten Thätigkeit verpflichtende Anordnungen handelt, die Befugniß zustehen, die zum Vollzuge dieser Anordnungen verpflichteten Personen zu bezeichnen, weil außerdem solche Vorschriften ganz bedeutungslos sein würden. Die betreffende Ortspolizeibehörde hat daher ganz innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt, wenn sie in den von ihr zum Vollzuge des Art. 161 Absatz 2 des Pol.-Str.-Ges.-Buches vorschriftsmäßig erlassenen und publicirten Anordnungen die Bestimmung traf, daß das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

In dem vorliegenden Falle ist durch eigenes Zu-

geständniß des Beschuldigten außer Zweifel gestellt, daß er die in Frage stehende Verkaufsbude bereits seit einer langen Reihe von Jahren besitze und benütze; er wurde daher mit Recht für den Vollzug jener ortspolizeilichen Anordnung für haftbar erklärt und bleibt es hiebei ganz gleichgiltig, ob er diesen Besitz kraft Eigenthums an Grund und Boden oder in Folge eines anderen Nutzungsrechtes ausübe.

Auch der Umstand, daß, wie Beklagter behauptet, die Reinigung des fraglichen Platzes bisher von anderen Personen besorgt wurde, und diesen die privatrechtliche Verpflichtung hiezu auch für die Folge obliege, vermag die Haftung desselben für den Vollzug jener polizeilichen Anordnung nicht aufzuheben; denn für die polizeigerichtliche Thätigkeit erscheint, was die Person des Verpflichteten anlangt, lediglich die in zuständiger Weise erlassene ortspolizeiliche Anordnung entscheidend, ihr gegenüber erscheint lediglich der Besitzer haftbar und es würde dem Zwecke solcher Anordnungen, welche ihrer Natur nach einen raschen und ungehemmten Vollzug erheischen, geradezu widerstreiten, wenn deren Befolgung durch einfache Bezugnahme auf ein etwa bestehendes besonderes privatrechtliches Verhältniß abgelehnt oder bis zu dessen endlicher Feststellung in suspenso gehalten werden könnte. Mag daher der Besitzer des an die Straße oder den öffentlichen Platz angrenzenden Gebäudes für diese Reinhaltung selbst Sorge tragen oder solche in Folge eines bestehenden Privatrechtsverhältnisses durch einen Dritten besorgt werden, der Ortspolizeibehörde und dem Polizeigerichte gegenüber erscheint nur der Besitzer verantwortlich. Seine Behauptung, daß der Dritte seine Verbindlichkeit nicht erfülle, mag ihn zu allenfallsigen Anträgen bei dem betreffenden Civilgerichte berechtigen; seine eigene und unmittelbare Haftung aber dem Polizeigerichte gegenüber kann, wenn, wie hier, sein Besitzverhältniß als solches außer Zweifel gestellt ist, durch Anmeldung oder Betretung des Civilrechtsweges in keiner Weise gehemmt oder in Frage gestellt werden.

Das k. Bezirksgericht Neustadt a./S. hat daher dadurch, daß es in dem vorliegenden Falle die für Kissingen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften wegen Straßenreinigung ungeachtet des vorliegenden Besitzverhältnisses des Beklagten wegen der angeblich einem Dritten obliegenden privatrechtlichen Verpflichtung hiezu nicht in Anwendung brachte, den Art. 161 Abs. 2 des Pol.-Str.-Ges.-Buches verletzt und war daher die Vernichtung des von demselben erlassenen Urtheils auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten November achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren:

Direktor v. Zink, Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler, der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer;

(unterschrieben sind:)

v. Zink, Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler, Mayer.

München, den 9. November 1863.

Gegenwärtige Erkenntnißabschrift geht an das kgl. Staatsministerium des Innern.

Dr. v. Kiliani.

Ad Num. 3933.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Entweichen des geisteskranken Büttnermeisters Georg Baier von Friedenfels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Kemnath ist der geisteskranke Büttnermeister Georg Baier von Friedenfels am 2. l. Mts. vom Hause entwichen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, auf den Entwichenen Spähe zu verfügen, und denselben im Falle Betretens aufgreifen, sofort aber an das kgl. Bezirksamt Kemnath abliefern zu lassen.

Das Signalement des Georg Baier ist hier beigefügt.

Landshut, den 23. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter circa 60 Jahre, Größe circa 6', Haare grau, Stirne hoch, Augen und Augenbrauen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Kinn und Gesicht lang, Barthaare schwarz, Kennzeichen ohne besondere.

Ad Num. 4502.

Gesuch der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft um Bestätigung eines Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München angeregte Aufstellung des Marktschreibers Peter Molitor in Rottenburg an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Apotheker Fischer von Rottenburg neben den bereits bestätigten Agenten Joseph Blickenberger in Mainburg als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3459.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Individuen wurden, und zwar:

1. Georg Ammerell von Ostheim durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichtes Bischofsheim vom 19. vor. Mts. wegen Landstreicherei und Bettels,
2. Wilhelm Moriz Leonhard aus Olsnitz im Königreiche Sachsen durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Dachau vom 14. v. Mts. wegen Landstreicherei zu einer zehntägigen geschärften Arreststrafe,
3. Gertraud Gärtner von Weickersbach in Kurhessen durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichtes Würzburg vom 26. v. Mts. wegen Landstreicherei und Bruch eines polizeilichen Aufenthalts-Verbotes in eine 14tägige Arreststrafe

verurtheilt, — und sämmtliche zugleich des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Betheiligten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 22. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

1. des Georg Ammerell von Ostheim:

Alter 21 Jahre, Religion protestantisch, Geburtsort Ostheim (Sachsen-Weimar), Größe 5' 3" 2''', Gesicht länglich, Haare braun, Nase stumpf, Augen grau, Statur klein, Kinn spitz, Bart ohne;

2. des Wilhelm Leonhard aus Olsnitz:

Alter 26 Jahre, Statur mittel, Haare braun, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Gesichtsform oval, besondere Kennzeichen ohne.

Er trägt am Leibe einen schwarzen Rock, schwarze Weste und eine schwarze Hose, graue Schirmmütze und ein Paar Halbstiefel;

3. der Gertraud Gärtner von Weickersbach:

Alter 20 Jahre, Statur mittlere, Haare dunkelroth, Augen blau, Kinn spitz, Nase spitz, Mund proportionirt, Augenbrauen blond, Zähne gut, Gesichtsfarbe gelb, besondere Kennzeichen ohne.

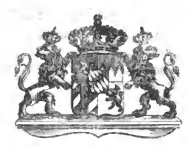
II. Augsburger Cours
vom 12. November 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	100½	—
" à 4 % halbjährig	100½	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten Ablösungs-Obligationen	100	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	860	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100½	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	23. Vom November 1863.	Waizen	1	100	101	101	—	16	36	16	15	16	11	—		—	1
		Korn	—	12	12	12	—	10	53	10	39	10	30	—	10	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	9	30	9	23	9	9	—	4	—	—
		Haber	17	20	37	22	15	7	29	6	56	6	11	—	—	—	32
Deggendorf	24. Vom November 1863.	Waizen	—	—	—	297	—	17		16	35	16	3	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	14	—	11	33	11	24	10	55	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	533	—	9	54	9	27	9	4	—	25	—	—
		Haber	—	—	—	93	—	7	11	6	56	6	36	—	16	—	—
Dingolfing	24 Vom November 1863.	Waizen	—	42	42	42	—	16	51	16	33	16	16	—	46	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	11	57	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	9	10	8	51	8	33	—	28	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	6	16	6	6	6	—	—	—	—	—
Geiselhöring	24. Vom November 1863.	Waizen	—	246	246	246	—	17	30	17	15	17	—	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	444	444	444	—	10	48	10	6	9	24	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	7	—	6	45	6	30	—	12	—	—
Kelheim	19. Vom November 1863.	Waizen	—	12	12	12	—	17	8	16	38	15	10	—	45	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	9	12	8	43	8	—	—	37	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	18	—	—	—	—	—	24

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 23. November 1863.	Waizen	—	62	62	62	—	16	9	15	49	15	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	172	172	172	—	9	9	9	—	8	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20 November 1863.	Waizen	182	1119	1301	1092	209	18	—	17	20	16	43	—	12	—	—
		Korn	22	113	135	108	27	11	44	11	19	10	51	—	24	—	—
		Gerste	273	2106	2379	2123	256	10	16	9	52	9	6		10	—	—
		Haber	12	771	783	768	15	7	18	7	6	6	30		6	—	—
Mainburg	Vom 25. November 1863.	Waizen	6	142	148	147	1	16	48	16	6	15	36	—	12	—	—
		Korn	2	6	8	8	—	11	27	11	3	10	20	—	21	—	—
		Gerste	1	257	258	256	2	9	39	9	27	9	18	—	9	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	—	6	43	6	24	—	5	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. November 1863.	Waizen	—	141	141	141	—	16	30	15	57	15	6	—	3	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	54	10	26	10	—	—	1	—	—
		Gerste	—	246	246	206	40	9	30	9	6	8	54	—	6	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	7	15	6	32	6		—	2	—	—
Osterhofen	Vom 23. November 1863.	Waizen	12	31	43	35	8	17	42	17	18	16	54	—	14	—	—
		Korn	—	4	4	4		—	—	11	—			—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55		9	24	9	13	9	3		47	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—
Paßau	Vom 24. November 1863.	Waizen	—		—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	46	53	32	21	11	25	11	15	11	1	—	2		—
		Gerste	—	—	—		—	—	—		—			—	—	—	—
		Haber	6	69	75	70	5	6	46	6	38	6	20	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. November 1863.	Waizen	3	29	32	30	2	17	15	15	28	14	—	1	44	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	258	258	258	—	11	—	10	19	8	36	—	—	—	1
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	24
Pilsting	Vom 24. November 1863.	Waizen	—	4	4	4	—	16	30	16	30	16	30	—	—	—	—
		Korn	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	9	48	9	27	9	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. November 1863.	Waizen	4	1261	1265	1209	56	17	15	16	58	16	11	—	9	—	—
		Korn	—	192	192	192		11	5	10	49	10	31	—	—	—	2
		Gerste	91	1632	1723	1658	65	10	16	9	15	8	56	—	17	—	—
		Haber	4	331	335	316	19	6	48	6	27	6	1	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 25. November 1863.	Waizen	3	478	481	370	111	17	57	17	31	17	5	—	19	—	—
		Korn	1	3	4	4	—	12	24	11	39	11	24	—	—	—	—
		Gerste	—	486	486	320	166	9	37	9	25	9	8	—	—	—	17
		Haber	—	7	7	7	—	6	48	6	27	6		—	—	—	6

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 99. Landshut, Mittwoch den 2. Dezember 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4639.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufgreifung einer Zigeuner-Bande im Dorfe Ried, k. Landgerichts Weyhers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. Oktober d. Jrs. wurde von der Gensdarmerie-Brigade Weyhers im Orte Ried eine Zigeunerbande, bestehend aus folgenden Personen, aufgegriffen:

1. Adam Laubinger aus Lyon, dessen Mutter Sophie Laubinger, Ehefrau Wilhelmine Laubinger, Schwester Elisabetha Laubinger, dann seinen vier Kindern Jakob, Konrad, Katharina und Maria, ferner seinem Dienstboten Konrad Maier, versehen mit einem von der französischen Gesandtschaft zu Darmstadt unterm 30. vor. Mts. ausgefertigten Reisepasse mit einem Visa des kurfürstlichen hessischen Landrathsamtes Gelnhausen nach Gersfeld vom 5. lfd. Mts.;

2. Joseph Junkunft aus Lyon, dessen Ehefrau Johanna Junkunft, seinen vier Kindern Friederika, Antoinette, Konrad und Heinrich, ferner seinem Schwager Wilhelm Adolph und Schwägerin Karoline Adolph, versehen mit einem von der französischen Gesandtschaft zu Darmstadt unterm 30. vor. Mts. ausgefertigten Reisepasse mit einem Visa des kurfürstl. hessischen Landrathsamtes Gelnhausen nach Gersfeld vom 5. l. Mts.;

3. Karl Klein aus Paris und dessen vier Kindern Bertha, Katharina, Joseph und Johann (dessen Ehefrau Sophie, geborne Bamberger, liegt angeblich zu Metz krank und hat dort das fünfte Kind François bei sich), dann seiner Schwägerin Louise Bamberger, versehen mit einem vom französischen Vizekonsul zu Eich in Luxemburg unterm 29. Juni lfd. Jrs. ausgefertigten Reisepasse mit einem Visa der großherzoglichen hessischen Bürgermeisterei zu Neuisenburg vom 30. vor. Mts. und des kurfürstlichen hessischen Bürgermeisters zu Dollbach nach Neustadt a. d. S. vom 11. lfd. Mts.;

4. Louis Engelbert aus Lyon, dessen Ehefrau Karolina und drei Kindern Wilhelm, Georg und Johann, versehen mit einem von der französischen Gesandtschaft zu Darmstadt unterm 30. vor. Mts. ausgefertigten Reisepasse mit einem Visa des kurfürstlichen hessischen Landrathsamtes Gelnhausen nach Neustadt a. d. S. vom 5. lfd. Mts.;

5. Heinrich Laubinger aus Straßburg, dessen Ehefrau Helena, seinen drei Kindern Karl, Maria und Dora, seinem Vater Christian Laubinger und seiner Mutter Louise Laubinger, versehen mit einem von der französischen Gesandtschaft zu Frankfurt a./M. unterm 2. lfd. Mts. ausgefertigten Reisepasse mit einem Visa des kurfürstlichen hessischen Landrathsamtes Gelnhausen nach Neustadt a. d. S. vom 5. lfd. Mts.

Die Häupter der genannten Familien Adam Laubinger, Joseph Junkunft, Wilhelm Adolph, Karl Klein, Louis Engelbert, Heinrich Laubinger und Christian Laubinger wurden unterm 12. lfd. Mts. vom kgl. Landgerichte Weyhers wegen Landstreicherei (Adam Laubinger in Concurrenz mit der Uebertretung in Ansehung der Aufsicht auf Thiere) zu einem je eintägigen Arreste verurtheilt, bei Heinrich Laubinger wegen Concurrenz mit der Beleidigung der Gensdarmerie im Dienste geschärft mittels Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, ferner Helena Laubinger, Ehefrau des Heinrich Laubinger, unterm 13. lfd. Mts. wegen Uebertretung des Diebstahls zu einem eintägigen Arreste verurtheilt.

Die ganze Bande wurde nach erstandener Strafe auf geradestem Wege nach Hause gewiesen und von der kgl. Gendarmerie bis zur Landesgränze gegen Churhessen begleitet.

Hievon werden die obengenannten Behörden für den Fall, daß die genannten Personen anderwärts die Gränze wieder zu überschreiten versuchen sollten, behufs Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 26. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4047.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Dezember 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Dezember 1863 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4760.

Gesuch der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft um Erweiterung eines Agenturbezirkes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. priv. österr. I. Versicherungs-Gesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Melbers und Holzwaarenhändlers Carl Prehm in Ortenburg als Agent dieser Gesellschaft für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche für den Umfang der Bezirksämter Paßau und Griesbach, unter Beibehaltung dieses Agenten für den Umfang des Bezirksamts Vilshofen hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. Mai d. Js. im niederbayr. Kreis-Amtsblatte Seite 748 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4483.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix in München angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Joh. Nep. Deutter in Landshut als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Landshut hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 24. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

A Num. 2955.

Bekanntmachung.

Gräflich Preysing'sches Secundogenitur-Fideicommiß Kronwinkl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kämmerer und erbliche Reichsrath Maximilian Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos hat die nachstehend aufgeführten, von Christian Burchly von Kronwinkl erkauften, in der Steuergemeinde Kronwinkl gelegenen Grundstücke

Pl. Nr. 689 a b Sickacker mit Grasrain zu 4 Tagw. 0,3 Dez.,

Pl. Nr. 787 1/2 Sandgrube zu 0 Tagw. 43 Dez.,

Pl. Nr. 788 Sandgrabenacker zu 1 Tagw. 57 Dez.,

Pl. Nr. 832 und 833 1/2 zu 2 Tagw. 29 Dez. und 0 Tagw. 14 Dez.,

zusammen 8 Tagwerk 46 Dezimalen, als Bestandtheile seines Familienfideicommisses Kronwinkl bestimmt.

Es werden daher alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der vorbenannten Immobilien persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen sechs Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obgedachten Grundstücke als Bestandtheile des Familienfideicommisses würden immatrikulirt werden und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 8. August 1863.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten

Frhr. v. Pfetten, Direktor.

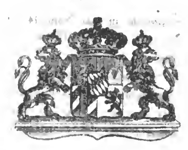
Reitmayr, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich Regierungs-Verfügung vom 27. Nov. d. Js. wurde die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten bei dem k. Landgerichte Regen dem kgl. Advokaten Deßloch in Deggendorf übertragen.

In Folge gutsherrlicher Präsentation ist mittelst Regierungs-Entschließung vom 25. November 1863 der Schulgehilfe Ignatz Weber von Siegenburg zum Schullehrer, Meßner und Organisten im Markte Au, k. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, ernannt worden.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 100. Landshut, Sonnabend den 5. Dezember 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5109.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung pro 1864 aus der Altersklasse 1842 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1842 in öffentlichen Sitzungen, und zwar — soferne eine anderweitige höchste Anordnung nicht erfolgt — in nachstehender Reihenfolge beschäftigen, und zwar für die Conscriptionsbezirke:

I. Freitag den 15. Jänner 1864: Paßau, Regen, Stadt Straubing,

II. Montag den 18. Jänner 1864: Viechtach, Deggendorf, Stadt Paßau,

III. Mittwoch den 20. Jänner 1864: Wolfstein, Griesbach,

IV. Freitag den 22. Jänner 1864: Kötzting, Stadt Landshut,

V. Montag den 25. Jänner 1864: Wegscheid, Eggenfelden, Straubing, Bogen,

VI. Mittwoch den 27. Jänner 1864: Landshut, Vilshofen, Pfarrkirchen,

VII. Freitag den 29. Jänner 1864: Dingolfing, Grafenau, Vilsbiburg,

VIII. Montag den 1. Februar 1864: Landau, Kelheim, Rottenburg, Mallersdorf. —

Die Sitzungen werden im Regierungs-Gebäude zu Landshut II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten und beginnen jedesmal um neun Uhr Morgens. —

Die obengenannten Behörden haben die vorstehend bezeichneten Termine in den Gemeinden geeignet bekannt zu machen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe erscheinen können, um ihre Interessen persönlich zu vertreten.

Dabei ist übrigens den Gemeindebehörden besonders einzuschärfen, daß weder die Conscribirten, noch ihre Verwandten bei fraglichen Sitzungen zu erscheinen verpflichtet sind, und zwar selbst dann nicht, wenn sie Zurückstellungsgesuche angebracht oder gegen Beschlüsse der Conscriptionsbehörden Rekurs eingelegt haben.

Die Gemeindebehörden sind anzuweisen, den Conscribirten ihres Bezirkes dieses mit Eröffnung vorstehender Termine ausdrücklich bekannt zu geben.

Die Verhandlungen, besonders die Aufnahme der Zurückstellungsgesuche sowohl bezüglich der Fortsetzung der Zurückstellungen der Altersklasse 1841 nach §. 65 der Vollzugs-Vorschriften als die Gesuche der Conscribirten aus der Altersklasse 1842 nach §. §. 47—48—49 des Heerergänzungsgesetzes und die Nachforschungen über den Aufenthalt und die Diensttesfähigkeit der Abwesenden sind mit der erschöpfendsten Gründlichkeit zu führen und mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber innerhalb der im §. 34 Absatz 2 der Vollzugs-Vorschriften festgesetzten Frist in Vorlage zu bringen.

Die Tage der Aushebung und des jeden Conscriptionsbezirk treffenden Kontingentes werden seiner Zeit besonders bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4425.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Militär-Einstands-Kapitale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der vom kgl. Staatsministerium der Justiz an sämmtliche diesßrheinische Gerichte im bezeichneten Betreffe erlassenen höchsten Entschließung vom 30. Oktober ds. Js. zur Kenntnißnahme eröffnet.

Landshut, den 28. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 1054.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist in jüngster Zeit vorgekommen, daß ein hypothekarisch gesichertes Militäreinstandskapital auf Anstehen eines Gläubigers durch bezirksgerichtliches Erkenntniß mit Beschlag belegt, diese Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorgemerkt und dem Hypothekenschuldner bekannt gegeben, der betreffenden Conscriptionsbehörde aber hievon keine Mittheilung gemacht wurde, was zur Folge hatte, daß das Kapital von der Conscriptionsbehörde nach vollendeter Dienstzeit des Einstehers, der Arrestanlage ungeachtet, dem Hypothekenschuldner abgefordert und an den Einsteher und anderweite Gläubiger desselben ausbezahlt wurde.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse unumgänglich nothwendig erscheine, von den

Erkenntnissen und Verfügungen, welche Einstandskapitale betreffen, jedesmal auch den einschlägigen Conscriptionsbehörden zur erforderlichen Vormerkung Nachricht zu geben.

München, den 30. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Militäreinstandskapitale betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 4998.

Die Anlegung der Sparkassa-Capitalien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 24. dß. Mts. Nr. 9709 bestimmt, daß die durch die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 17. Mai und 11. September l. Js., ausgeschrieben durch die Regierungs-Entschließungen vom 24. Mai und 20. September l. Js. im niederbayerischen Kreisamtsblatte S. 765 und 1344, die Anfertigung der Anlehens-Tabellen betr., erlassenen erleichternden Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln bis auf Weiteres auch auf die Darlehen aus Sparkassen analoge Anwendung zu finden haben, was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Landshut, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4964.

Gesuch der Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu München angezeigte Ausdehnung der nach Ausschreibung vom 20. Oktober 1862 im niederbayerischen Kreisamtsblatte Seite 1734 dem Commissionär Joseph Sieber in Straubing übertragenen Agentie dieser Gesellschaft auf den Umfang der Bezirksämter Deggendorf und Landau a. d. Isar hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4995.

Gesuch der Direktion von der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen um Bestätigung von Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Direktion der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung

1) des Martin Denk, Bürgermeisters in Frontenhausen, und
2) des Joseph Silverio, Handelsmannes in Vilsbiburg,

beide als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Vilsbiburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4635.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar zunächst der Bogenhauser Brücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Oktober l. Js. wurde am linken Isarufer zunächst der Bogenhauser Brücke bei München ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden, welcher keinerlei Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit an sich trug, weßhalb mit Gewißheit angenommen werden kann, daß derselbe in der Isar verunglückte.

Nachdem die seither gepflogenen Recherchen kein sachdienliches Resultat geliefert haben, erhalten die sämmtlichen obengenannten Behörden unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche den Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte München links der Isar Nachricht zu geben.

Landshut, den 2. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

Größe 5' 10", Alter 66 bis 68 Jahre, Augen grau, Haare grau, Schnurr- und Backenbart blond.

Besondere Kennzeichen: am linken Augapfel ein Flecken.

Kleidung: abgetragener Tuchrock und Hose von schwarzer Farbe, grau gestreiftes Gilet, schwarzseidenes Halstuch, alter Vorleib aus Pers, zwei weiße Barchent-unterhosen, baumwollenes Hemd, gemerkt mit der Ziffer I. und ein Paar vorgeschuhte rindlederne Halbstiefel.

Bei sich trug der Ertrunkene einen hölzernen Zollstab und ein Militärdenkzeichen für das Jahr 1813 und 1814.

Ad Num. 772.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrwittwen und minorenne Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 1862/63 hat nach hoher Oberkonsistorial-Entschließung vom 18./24. ds. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil diesmal nur 100 fl. beträgt, was den Betheiligten hiedurch mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß die Abminderung dieser Jahresrente gegen das vorige Jahr durch die Zunahme der Anzahl der Pfarrerswittwen herbeigeführt wurde.

Bayreuth, den 24. November 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 30. November 1863 wurde dem k. Advokaten Johann Schlotter in Vilshofen die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten bei dem k. Landgerichte Osterhofen übertragen.

II. Augsburger Cours
vom 26. November 1863.

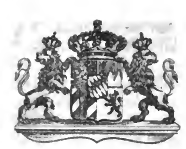
Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¾	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	860	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. November 1863.	Waizen	–	95	95	88	7	16	30	16	17	15	55	—	—	—	2
		Korn	—	10	10	10	—	11		10	51	10	30	—		—	12
		Gerste	—	177	177	177	—	9	28	9	22	9	5	—	1	—	—
		Haber	15	21	36	35	1	7	14	7	5	7	–	–	–	—	9
Deggendorf	Vom 1. Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	228	—	17	12	16	43	16	9	—	—	—	8
		Korn	—	—	.	18	—	11	55	11	40	11	22	—	–	—	16
		Gerste	—	—	—	327	—	10	9	9	51	9	21	—	—	—	14
		Haber	—	—	—	88	—	7	24	7	6	6	49	—	-	—	10
Dingolfing	Vom 1. Dezember 1863.	Waizen	—	26	26	26	—	16	58	16	33	16	14	.	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—		12	6		—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	9	11	8	57	8	42	—	—	—	6
		Haber	—	27	27	27	—	6	4	6	1	5	59	-	5	—	—
Geiselhöring	Vom 1. Dezember 1863.	Waizen	—	369	369	369	—	17	48	17	21	16	54	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	699	699	699	—	10	—	9	45	9	30	-	21	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—	—	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 30. November 1863.	Waizen	—	94	94	94	—	16	12	15	45	15	9	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	227	227	227	—	9	15	9		8	42	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. November 1863.	Waizen	209	833	1042	1016	26	18	4	17	32	17	5	—	—	—	12
		Korn	27	172	199	159	40	11	30	11	6	10	36	—	13	—	—
		Gerste	256	1322	1578	1508	70	10	31	10	—	9	31	—	—	—	8
		Haber	15	755	770	764	6	7	9	7	4	6	36		2	—	—
Mainburg	Vom 2. Dezember 1863.	Waizen	1	112	113	113	—	17	18	16	40	16	18	—	—	—	34
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30		—	—	—	—	—
		Gerste	2	137	139	139	—	9	37	9	25	9		—	2	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	54	6	45	6	24	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Dezember 1863.	Waizen	—	195	195	195	—	16	45	16	—	15	30	—	—	—	3
		Korn	—	4	4	4	—	11	12	11	7	11	—	—	—	—	41
		Gerste	40	140	180	177	3	9	24	9	—	8	33	—	6	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	15	6	8	6	—	—	24	—	—
Osterhofen	Vom 30. November 1863.	Waizen	8	52	60	42	18	17	6	16	54	16	21	—	24	—	—
		Korn	—	2	2	2		—	—	11	21			—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60		—	—	9	—	—	—		13	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	6	24	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 1. Dezember 1863.	Waizen	—		—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
		Korn	21	74	95	58	37	11	14	10	54	10	9	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—			—	—	—	—
		Haber	5	78	83	72	11	6	38	6	27	6	16	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. November 1863.	Waizen	2	12	14	14	—	17	—	16	30	15	30	—	—	1	2
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—		—	18	—	—
		Gerste	—	165	165	165	—	11		9	30	8	6	—	49	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	30	6	5	—	30	—	—
Pilsting	Vom 1. Dezember 1863.	Waizen	—	6	6	6	—	16	30	16	15	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	9	12	9	6	9	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 28. November 1863.	Waizen	56	1213	1269	1260	9	17	17	16	59	16	28	—	—	—	1
		Korn	—	165	165	165		10	52	10	39	10	16	—	10	—	—
		Gerste	65	1262	1327	1327	—	10	10	9	42	9	20	—	3		—
		Haber	19	303	322	317	5	6	33	6	18	6	3	—	9	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 101. Landshut, Mittwoch den 9. Dezember 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Sammlung für Schleswig-Holstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. ertheilte der Ministerrath kraft allerhöchster Spezialvollmacht auf das Gesuch mehrerer Einwohner der Stadt Augsburg die erbetene Genehmigung, daß eine Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung vertriebener oder sonst durch die gegenwärtige Bewegung in Noth und Bedrängniß gerathener Schleswig-Holsteiner durch die Gesuchsteller auf dem Privatwege in Bayern veranstaltet werde.

Hievon werden die obenbenannten Behörden zur Nachachtung verständiget.

Landshut, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4852.

An sämmtliche der kgl. Regierung untergeordnete Verwaltungsämter.

Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die am 22. l. Mts. von den k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des

Handels und der öffentlichen Arbeiten über den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern erlassene höchste Entschließung, dann sämmtlichen der kgl. Regierung untergeordneten Verwaltungsämtern in nachfolgendem Abdrucke bekannt gegeben wird, ergeht an letztere der Auftrag, sich einerseits nach jenen Bestimmungen, welche ihren Geschäftskreis berühren, für die Zukunft genauest zu achten, andererseits aber keine Gelegenheit zu unterlassen, um die Gemeindeverwaltungen und Gemeinde-Vorsteher über die ihnen zugewiesenen Geschäftsvereinfachungen genugsam zu belehren, und die Ministerial-Entschließung selbst mit Ausnahme der unter den Ziffern 2 — 3 — 4 — 5 — 10 — 13 — 14 — 15 — 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen durch das Amtsblatt zu verkünden, wobei bezüglich jener Amtsblätter, welche für zwei oder mehrere Amtsbezirke gemeinschaftlich erscheinen, der einmalige Abdruck der Ministerial-Entschließung und von Seite der anderen Bezirksämter die Hinweisung auf die Beilage zur Bekanntmachung jenes Bezirksamtes genügt, an dessen Sitze das Amtsblatt erscheint.

Landshut, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2114.

Königreich Bayern.
Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Rücksicht auf die veränderte Stellung und Aufgabe der Verwaltungsämter sehen sich die unterzeichneten kgl. Staats-Ministerien veranlaßt, bezüglich des Geschäftsganges Nachstehendes zu verfügen:

1) Nach bisheriger Uebung wurde einerseits die Thätigkeit der Ortsbehörden, — der untergeordneten Magistrate, Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen — zu wenig in Anspruch genommen, indem in der Regel die Betheiligten vor Amt geladen und mit ihnen protokollarisch verhandelt wurde; andrerseits die Amtsuntergebenen gewöhnt waren, selbst bei den geringfügigeren Veranlassungen sich unmittelbar an das Amt zu wenden und mit Zeit und Kostenaufwand ihre Angelegenheiten zu betreiben.

Es entspricht aber der Natur des Verwaltungs-Verfahrens, daß mit Vermeidung prozessualer Behandlung und Förmlichkeiten von Amtswegen das zur Beurtheilung Nothwendige erhoben werde.

Deßhalb steht nichts entgegen, daß in Verwaltungsangelegenheiten, wo nicht anderes vorgeschrieben ist, die Angehörigen einer Gemeinde ihre Anliegen bei der Ortsbehörde — Magistrat oder Gemeindevorsteher — anbringen, von welchen dieselben nach Umständen aufzunehmen, mit den etwa nöthigen Aufklärungen und Gutachten resp. Erklärungen der Gemeindeverwaltungen zur Bescheidung vorzulegen oder die einfachen Anträge zu stellen sind.

Auf demselben Wege werden in vielen Fällen die Erklärungen von Betheiligten erhoben und von der Verwaltungsbehörde nothwendig erkannte etwaige weitere Aufschlüsse und Ergänzungen gepflogen werden können.

Ohne Zweifel werden die Ortsbehörden, namentlich bei gehöriger Unterstützung und wenn ihnen mit Belehrung und durch Mittheilung von Formularen, wo immer diese anwendbar sind, zur Hand gegangen wird, sich bald in jener Aufgabe zurecht finden.

2) Ueber einfache Vorgänge und außer dem kontradiktorischen Verfahren können Vormerkungen (Registraturen) des Verwaltungsbeamten zu den Akten die Protokollaraufnahme füglich ersetzen.

3) In einfachen Verwaltungsgegenständen, wo die Zurückbehaltung der Aktenstücke und Konzepte der Verfügungen bei den Verwaltungsbehörden nicht nothwendig erscheint, bei einfachen Kuratelgenehmigungen rc.

können diese Verfügungen sogleich auf die Vorlage ausgefertigt und letztere hiermit zurückgegeben werden.

4) Ebenso wird im Verkehr mit andern Behörden in der Regel die Beisetzung der Erledigung auf das Original der Zuschrift und Zurücksendung dieser letzteren sich als zulässig ergeben und soll überall geschehen, wo die Zurückbehaltung des Konzeptes oder der Abschrift nicht nothwendig ist.

5) In Zuschriften an koordinirte Behörden bedarf es der überflüssigen Empfehlungsformel nicht.

6) Die persönliche Vorrufung der Gemeindevorsteher, Gemeindeverwaltungen oder einzelner Mitglieder derselben, sowie von Partheien an den Amtssitz soll auf das Maaß des Nothwendigen zurückgeführt, also wo thunlich vermieden werden.

7) Stehen sich in Verwaltungssachen einzelne Einwohnerklassen gegenüber und handelt es sich daher von der Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte, so kann diese Wahl unbedenklich von der Ortsbehörde aufgenommen werden.

8) Die Eröffnung von Verfügungen und Beschlüssen soll, wenn die Partheien bei Amt anwesend sind, sogleich an diese erfolgen, außerdem durch Zusendung mittels Post oder Postboten gegen Bescheinigung im Postbuche oder durch den Gemeindevorsteher geschehen.

In den Fällen, in welchen ein gesetzliches Berufungsfatale in Frage ist, kann der Eröffnungsnachweis durch Retourrezepisse oder durch die Bestätigung des Gemeindevorstehers erlangt werden.

Geschieht nach Obigem die Eröffnung bei Amt, so ist doch die Führung eines besondern Publikations-Protokolles nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Eröffnung unter dem Beschluß kurz konstatirt wird, form.:

> Eröffnet am . . . . mit Bekanntgabe der Berufungsfrist laut Unterschrift
>
> N. N.

Bezüglich der Eröffnung der Beschlüsse in Gewerbssachen verbleibt es bei den Vorschriften der Gewerbs-Instruktion vom 21. April v. Js. §. 51 u. 86.

9) Beschwerden und Berufungen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind durchaus bei der ersten Instanz, in Gewerbssachen bei der beschlußfassenden Behörde nach §. 52 der angeführten Instruktion einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

10) Wenn bei Einbeförderung von Vorstellungen und Beschwerden an die Kreisregierung berichtliche Erläuterungen nicht veranlaßt sind; so genügt die Einsendung mit einfachem Marginalberichte form.:

> Vorgelegt der k. Kreisregierung, K. d. J., von . . . . mit . . . . Akten (ohne Akten) von dem kgl. Bezirksamte N.
>
> Ort und Datum.

11) Beschwerden und Vorstellungen der Gemeinden in Verwaltungsgegenständen sind, da die Vertretung durch Anwälte nur in streitigen Rechtssachen von den Gerichten vorgeschrieben ist,

(§. 23 des Regulativs vom 24. Sept. 1818 und §. 13 des Regulativs vom 21. Sept. 1818),

gemäß Ziff. 3 der Normativ-Entschließung vom 17. Juni 1853 Nr. 9187, die Vertretung der Gemeinden betr., von den Gemeindeverwaltungen ohne Beiziehung eines Anwaltes nach Anleitung des §. 12 und 29 des Regulativs vom 21. und §. 17 des Regulativs vom 24. September 1818 zu besorgen.

12) In den Fällen zulässiger Beiziehung eines Anwaltes zur Ausführung von Vorstellungen und Beschwerden an die höheren Instanzen wurden bisher zur Bereinigung der Vollmacht vielfältig die Mitglieder der Gemeindeverwaltung vor Amt geladen oder selbst Commissionen in die Gemeinden abgeordnet.

Im Hinblicke auf §. 42 des revidirten Gemeinde-Edikts ist beides in Verwaltungsgegenständen nicht geeignet, vielmehr genügt zum Nachweise der Bevoll-

101*

mächtigung überhaupt und also auch in obigen Fällen der giltige Beschluß der Gemeindeverwaltung oder die Unterzeichnung der betreffenden Vorstellung oder Beschwerde durch die Gemeindeverwaltung.

13) Von Seite der k. Kreisregierung ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß alle nicht nothwendigen Erhebungen unterbleiben, daß namentlich Ersetzungen nur im Falle wirklichen Bedürfnisses und dann alle Ersetzungen auf einmal verfügt werden.

14) Vollzugsberichte und Fehlanzeigen sollen möglichst vermieden werden.

15) Sind die Entschließungen der Kreisregierungen an mehrere Betheiligte zu eröffnen, so wird zweckmäßig den unteren Behörden sogleich die erforderliche Zahl autographirter Exemplare hinausgegeben werden.

16) Allgemeine Anordnungen und Vorschriften sollen durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht, außerdem mit Erlassung von Generalien und generalisirten Entschließungen sparsam und nicht ohne erheblichen Anlaß verfahren werden.

17) Einfache Verwaltungssachen können von den Kreisregierungen füglich durch Marginal-Verfügungen (Inskripte) auf die Original-Eingabe erledigt werden.

18) Endlich und überhaupt soll in Verwaltungs-Angelegenheiten vor Allem auf materielle Gründlichkeit und Richtigkeit gesehen werden. Die Behörden haben sich daher bei der ersten Anregung der Sache mit deren Natur vollständig vertraut zu machen, dann aber die möglichst einfache Behandlung anzustreben.

München, den 22. November 1863.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 4672.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten im Ressort der innern Verwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 22. v. M. von dem k. Staatsministerium des Innern über die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten im Ressort der innern Verwaltung erlassene h. Entschließung wird mit Hinweisung auf die von der k. Regierungs-Finanzkammer dahier am 21. v. M. durch das Kreisamtsblatt Seite 1654 ausgeschriebene h. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. ejusd. den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Kreises zur künftigen Nachachtung im nachfolgenden Abdrucke kund gegeben.

Landshut, den 1. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2124.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Ziff. 9 des Ausschreibens des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. Novbr. d. J. ist für den Abstrich der Advokaten-Gebühren zum Besten der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt angeordnet worden, daß hievon dem Centralausschusse der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Anstalt zur Beitreibung Nachricht zu geben, eine Einstellung in die Taxregister aber unstatthaft sei.

Es wird in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß die k. allerhöchste Verordnung über die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts vom 24. März 1816 (Rggsbl. S. 153) wohl den Rückersatz der Deserviten an die Partei, dann Geldstrafen zum Besten der Advokaten-

Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, nicht aber den Deserviten-Abstrich zum Besten des letztern Instituts kenne.

Die k. Regierung wird desfalls aufgefodert, die Distriktspolizeibehörden darauf hin- und anzuweisen, daß sie sich im Falle gebotener Einschreitung genau an die durch die k. allerhöchste Verordnung vorgezeichneten Strafbestimmungen zu halten haben.

München, den 22. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Die Disciplinarvorschriften für die Advokaten im Ressort der innern Verwaltung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath:
(gez.) v. Epplen.

Ad Num. 3575.

An sämmtliche k. allgemeine und besonderen Rentämter von Niederbayern.

Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obenbenannten Behörden wird nachfolgend die im bezeichneten Betreffe unterm 28. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der Betheiligten mit dem Beifügen eröffnet, daß die hierin allegirte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. vor. Mts. bereits im Kreisamtsblatte S. 1664 abgedruckt ist. —

Landshut, am 3. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,317.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen hat nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern beschlossen, von einer Bestätigung darüber, „daß die „Empfänger von Ruhegehältern und Alimentationen „noch leben, und diese Bezüge im Inlande, dann in „dem Stande genießen, in welchem sie dieselben er„halten haben," ganz Umgang zu nehmen, wenn das auszahlende Amt diese Verhältnisse ohnehin kennt, und für die Richtigkeit derselben durch Nichterholung einer besonderen Bestätigung derselben die Haftung übernimmt.

Hiernach ist eine solche Bestätigung nur in denjenigen Fällen nothwendig, in welchen dem auszahlenden Amte die obenbemerkten Verhältnisse gar nicht oder nicht genügend bekannt sind. Diese Bestätigung ist aber nach Entschließung des genannten kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. M. Nr. 1441 gedachten Betreffes den k. Bezirksämtern erlassen, und den betreffenden Ortspolizeibehörden, den Gemeindevorstehern, Magistraten, in größeren Städten den Distriktsvorstehern, in München den Polizei-Bezirkscommissären übertragen worden, welche hiefür ein eigenes Formular erhalten, und für die Richtigkeit ihrer Bestätigung zu haften haben. — Den k. Bezirksämtern ist dagegen zur Auflage gemacht worden, von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines Quieszenten oder Alimentirten an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten.

Die k. Regierungs-Finanzkammer hat hiernach das Weitere zu verfügen, und für rechtzeitige Verständigung des Kassen- und Rechnungscommissariats-Personales, dann der übrigen Betheiligten Sorge zu tragen. —

München, den 28. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern.
Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens rc. betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär
Pummerer.

Ad Nr. 1441. Ad F. M. Nro. 14,317.

Formular

für die Bestätigung der Ortspolizeibehörden, Distrikts-Vorsteher und Polizei-Bezirks-Commissäre auf den Quittungen über Pensionen und Alimentationen am Schlusse des Etatsjahres.

„Daß die auf gegenwärtiger Quittung unterschriebene Person noch lebt, und obigen Bezug im Inlande, dann in dem Stande genießt, in dem sie denselben erhalten hat, bestätigt"

.... den

Ad Num. 3614.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Vormerkungsbücher über die Aerarialschulden entlassener Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. ds. Kreisamtsbl. Nr. 97 p. 1644 erhalten sämmtliche k. Rentämter den Auftrag, nicht nur ihrerseits die ihnen bekannt werdenden Schulden entlassener Soldaten an Taxen und Strafen oder andern Abgaben gleichfalls dem betreffenden Bezirksamte zur Vormerkung mitzutheilen, sondern auch demselben bei einem allenfallsigen Vermögens-Anfalle gebührende Nachricht zu geben.

Landshut, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 3751.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Untersuchung gegen den Bauern Johann Holzmann von Lechen wegen Ehrenkränkung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staats-Ministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 30. v. Mts. die Abschrift eines in rubr. Sache unterm 13. v. Mts. ergangenen oberstrichterlichen Erkenntnisses mitgetheilt, dahin gehend, daß in Ehrenkränkungssachen dem Staatsärare selbst dann keine Kosten überbürdet werden dürfen, wenn die Kosten nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der Streitstheile, sondern Dritter, und wären dieß auch Bedienstete des treffenden Gerichts, verursacht wurden, indem in solchem Falle der schließlich in die Kosten verfällten Partei nur der Rückgriff auf den schuldhaften Dritten offen bleibt.

Die k. Rentämter werden angewiesen, wenn ihnen Akten in Ehrenkränkungssachen mitgetheilt werden, sich bei Anfertigung des Kostenverzeichnisses nach der Instruktion vom 4. Juni v. Js. hienach zu achten.

Landshut, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 5063.

Bekanntmachung.

Das Handbuch des Forstrechtes von Dr. Friedrich Karl Roth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. November d. Js. Nr. 1510 bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1510.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Lindauer'sche Buchhandlung in München hat die Bitte gestellt, daß das in ihrem Verlage soeben erschienene „Handbuch des Forstrechtes und des Forstpolizeirechtes nach den in Bayern geltenden Gesetzen von Dr. Friedrich Karl Roth, o. ö. Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität," den einschlägigen k. Stellen empfohlen, und dessen Anschaffen auf Regiefonds genehmigt werde.

Nachdem das bezeichnete Werk eine für die Forstpolizeibehörden im Ganzen instructive und, soweit sie den Wirkungskreis derselben berührt, auch brauchbare Darstellung des dermal in Bayern geltenden Forstrechtes und Forstpolizeirechtes enthält, so wird der gestellten Bitte in so weit stattgegeben, daß die den k. Kreisregierungen untergebenen Forstpolizeibehörden im Geschäftskreise des k. Staats-Ministeriums des Innern, dann Gemeinden, welche größeren Waldbesitz haben, zur Anschaffung desselben um den Ladenpreis von 6 fl. innerhalb der Grenzen ihrer Regiemittel und soferne nothwendigere Gegenstände die letzteren nicht vollständig in Anspruch nehmen, hiedurch ermächtiget werden.

München, den 27. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr, m. p.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär:
Das Handbuch des Forstrechts von Dr. Friedr. Karl Roth betr.	Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 5205.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. November ds. Jrs. stattgehabten 387. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 398 gezogen worden.

Sie enthält steyerisch-ständische Aerarial-Obligationen

a. für freiwillige baare Anlagen von den Zinsen-Terminen Mai und November im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ % von Nro. 4542 bis 4549 incl.,

b. für freiwillige Anlagen und Körnerlieferungen von den Zinsenterminen Februar und August im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nro. 7 bis 3378 incl.,

im Gesammtbetrage von 1'298,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und — auf Verlangen der Partheien nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 3. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5083.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ermittlung des Aufenthalts der Anna Maierholzner, Bäuerin von Dirnaich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anna Maierholzner, Bäuerin von Dirnaich, B.-A. Vilsbiburg, welche schon mehrmals von ihrem Ehemanne fortgegangen war, hat am Sonntag den 20. Septbr. d. Js. ihren Wohnort wieder verlassen, und es ist ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt.

Sie ist 56 Jahre alt, von mittlerer Statur und trug bei ihrer Entfernung als Kleidungsstücke: einen

grauen Spenser, einen halbseidenen, blaubraunen Rock, einen grünwollenen Schurz, ein schwarzes Kopftuch und lakirte Schuhe.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Aufenthalte der genannten Weibsperson die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Vilsbiburg bekannt zu geben.

Landshut, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5190.

Das Gesuch der Verwaltung der Feuer-Versicherungsanstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank um Bestätigung eines Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank in München angezeigte Aufstellung des Handelsmannes Georg Gräff in Neustadt a./D. als Agent dieser Anstalt für den Umfang des k. Bezirksamts Kelheim neben den bisherigen Agenten hat die Bestätigung der unterfertigten kgl. Stelle erhalten; was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 1990.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen 11. Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 18 Nummern:
192. 264. 267. 351. 571. 585. 637. 645. 671. 765. 799. 983. 994. 1057. 1072. 1219. 1346. 1496.
gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1863.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

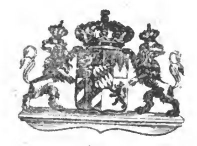
II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut h. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 3. l. Mts. wurde der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Bogen, Karl Schilcher, seinem Ansuchen entsprechend, als solcher bei dem kgl. Landgerichte Moosburg bestimmt und als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Bogen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokaten-Concipient Michael Zeitlhöfler zu Deggendorf aufgestellt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 7. Dezember l. Js. wurde die Präsentation der Gutsherrschaft von Ering vom 29. Novbr. l. Js. auf den Schul- und Meßnerdienst zu Pocking, kgl. Bezirksamts Griesbach, bestätiget und in Folge dessen der Schullehrer Johann Nepomuk Mohrnheim von Stubenberg, k. B.-A. Pfarrkirchen, zum Schullehrer in Pocking befördert.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 102. Landshut, Sonnabend den 12. Dezember 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5405.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ausspielung von Kunstgegenständen zu Coburg zum Besten nothleidender Schleswig-Holsteiner betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das herzoglich sächsische Staatsministerium hat dem Fabrikanten August Lichtenberg zu Coburg die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer Ausspielung von Oelfarben-Druckbildern seiner Fabrik zum Besten nothleidender Schleswig-Holsteiner unter der ausdrücklichen Bedingung der gewissenhaften Einhaltung des nachstehenden Spielplanes ertheilt.

Kraft Allerhöchster Spezialvollmacht hat der Ministerrath auf Ansuchen des zu diesem Endzwecke zu Coburg zusammengetretenen Comités beschlossen, daß der Absatz der Loose dieser Ausspielung im Königreiche Bayern gestattet und zugleich von der Stempelpflichtigkeit dieser Loose Umgang genommen werde, was den obengenannten Behörden auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. dieß zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung hiemit eröffnet wird.

Landshut, den 9. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2414.

Plan

der

Ausspielung von Kunstgegenständen zum Besten nothleidender Schleswig-Holsteiner.

§. 1.

Es werden 500,000 Loose zum Preise von 15 Silbergroschen ausgegeben.

§. 2.

Jedes eilfte Loos gewinnt ein Oelfarbendruckbild im Werthe von 2⅓ bis 9 Thaler Ladenpreis, so daß also im Ganzen 45,454 Gewinne ausgegeben werden.

Diese Gewinne bestehen aus 45,431 Oelfarbendruckbildern und 23 größeren Hauptgewinnern, welche in Coburg fabrizirt werden. Diese Hauptgewinne bestehen aus:

Einem Hauptgewinne im Werthe von 3000 Thalern. (Allegorische Darstellung von Schleswig-Holstein, zwei Gestalten in getriebenem Silber mit zahlreichen Allegorien).

Einem Hauptgewinne im Werthe von 1000 Thalern. (Ein Pokal in getriebenem Silber mit einem Relief, darstellend die Schlacht von Eckernförde).

Einem Hauptgewinne im Werthe von 500 Thalern. (Die Germania in getriebenem Silber).

Zwanzig Gewinne im Werthe von je 100 Thalern. (5 goldene Uhren, 5 Parüren für Damen, 5 goldene Dosen, 5 Brillantringe).

§. 3.

Wiederverkäufer der Loose erhalten auf 10 Loose ein Freiloos; außerdem wird an Engros-Verkäufer, welche wenigstens 100 Loose auf einmal nehmen, ein Rabatt von 4 pro Cent., bestehend in ferneren 4 Freiloosen, gewährt.

§. 4.

Ein besonderes Sekretariat wird in Coburg zur Versendung der Loose errichtet; dasselbe besorgt auch den Druck der Loose, Prospekte u. s. w. Die hieraus entstehenden Kosten werden der Ausspielung genau verrechnet.

§. 5.

Der sich laut beifolgender Berechnung ergebende Reingewinn von circa 80,273 Thalern wird nach Schluß der Lotterie einem aus Schleswig-Holsteinern bestehenden Comité behufs Vertheilung ausbezahlt.

§. 6.

Die Ziehung der Ausspielung findet im Laufe des Jahres 1864 statt und wird durch mehrere Zeitungen seinerzeit der Ziehungstag näher bekannt gemacht.

Die Ziehung selbst geschieht in Coburg unter obrigkeitlicher Aufsicht in der Weise, daß alle Gewinne einzeln gezogen werden.

Die Veröffentlichung der gedruckten Gewinnliste soll spätestens 14 Tage nach beendeter Ziehung erfolgen.

§. 7.

Ein aus achtbaren Bürgern Coburgs bestehendes Comité überwacht die planmäßige Ausführung der Ausspielung und den Loosverkauf und steht dem Staats-Ministerium gegenüber für die gewissenhafte Durchführung des Spielplanes ein.

§. 8.

Das Comité wird insbesondere dahin Fürsorge treffen, daß

a) die zur Verloosung kommenden Oelfarben-Druckbilder und andere Industrie-Gegenstände den im Ausspielungsplane angegebenen Werth auch wirklich darstellen, bezugsweise, daß Bilder und dergleichen Industriegegenstände, welche den bezeichneten Werth nach dem Gutachten Sachverständiger nicht haben sollten, von der Ausspielung ausgeschlossen bleiben;

b) die für den Loosverkauf eingehenden Gelder sicher deponirt und streng planmäßig verwendet, insonderheit hieraus nur die nachgewiesenen Kosten der Ausspielung und die stipulirten Anschaffungspreise für die zur Ausspielung kommenden Gegenstände gezahlt und alle Ueberschüsse und Ersparnisse an den planmäßigen Voranschlägen zum Besten der Schleswig-Holsteiner reservirt und abgewährt werden, auch die geschehene Abgewährung öffentlich bekannt gemacht werde und endlich

c) die von Herrn August Lichtenberg vor Eröff-

nung des Loosverkaufes zu stellende Caution von 40,000 Thalern in Oelfarbendruckbildern zum Ladenpreise entgegen genommen und zur Sicherung des Loosabnehmers in seiner (des Comités) Verwahrung gehalten wird.

§. 9.

Die in §. 8 sub c erwähnte Caution bildet einen Theil der zur Verloosung kommenden Oelfarben-Druckbilder.

Coburg, den 22. Oktober 1863.

August Lichtenberg.

Das Comité:

gez. Oberländer, Bürgermeister.

Ad Num. 5442.

Bekanntmachung.

Schullehrer-Conferenzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Vorstände der Schullehrer-Conferenzen (Conferenz-Inspektoren) werden unter Bezugnahme auf §. 63 Abs. 4 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 hiemit angewiesen, jedesmal Zeit und Ort der abzuhaltenden Schullehrer-Conferenzen den betreffenden k. Bezirksämtern bekannt zu geben; wogegen zu den letztern vertraut wird, daß sie gelegenheitlich ihrer Dienstreisen behufs der Gewinnung eigener Ueberzeugung von der eifrigen Verfolgung der Conferenzzwecke diesen Conferenzen nach Thunlichkeit beiwohnen werden.

Landshut, den 9. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5299

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Vorladungen zu Zeugenvernehmungen in den Voruntersuchungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 18. vor. Mts. Nr. 1642 zur Kenntnißnahme und weitergeeigneten Verfügung.

Landshut, den 8. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1642.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die schleunige Führung der Voruntersuchungen vorzugsweise durch rasche Vorladung der zu vernehmenden Zeugen bedingt ist, diese aber nur durch möglichste Vermeidung vermittelnder Behörden erreicht wird, erhalten die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit den Auftrag, zu Vorladungen von Zeugen, welche ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Bezirksgerichts haben und welche daher nicht unmittelbar durch das Dienerpersonal des Bezirksgerichts vorgeladen werden können, nur alsdann die betreffenden Stadt- und Landgerichte zu requiriren, wenn am Sitze des Gerichts sich auch der Wohnsitz der vorzuladenden Zeugen befindet.

Außerdem ist die Requisition zu derartigen Vorladungen an die betreffenden Gemeindebehörden (Magistrate oder Gemeindevorsteher) zu richten, wenn nicht mangelnde Postverbindung oder besondere Umstände die Ladung durch das Stadt- oder Landgericht nothwendig machen. Die Thätigkeit der k. Bezirksämter ist nur in denjenigen Fällen anzuregen, in welchen es sich um Ermittelung des Aufenthaltsortes eines vorzuladenden

Zeugen innerhalb des Sprengels eines k. Bezirksamtes handelt.

München, den 18. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten in den Landestheilen d. d. Rheins. Steyrer.
Die Vorladungen zu Zeugenvernehmungen in den Voruntersuchungen betreffend.

Ad Num. 5350.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung

1. des Oekonomen Joseph Voigt in Osterhofen für den Umfang der Bezirksämter Vilshofen und Landau a. d. Isar,
2. des Kaminkehrermeisters Karl Diermayr in Kötzting für den Umfang des Bezirksamtes Kötzting,

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 6. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 5650.

Das Gesuch der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt um Bestätigung eines Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt in München angezeigte Aufstellung des Joseph Nachtigall, Conditors in Deggendorf, als Agent dieser Anstalt für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Deggendorf anstatt des zurückgetretenen Karl Huber hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 8. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 5248.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Genehmigung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ist für die zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien und Australien concessionirte Hamburger-Amerikanische Packet-Schifffahrts-Aktiengesellschaft zu Hamburg, sowie für das zur Beförderung von Auswanderern nach den überseeischen Ländern überhaupt concessionirte Expedientenhaus Mühlenbrock, Meier und Comp. zu Bremen anstatt der bisherigen Hauptagenten, des Kaufmanns August Leipert in Kempten, dann des Buchhändlers Karl Krois in Aschaffenburg als nunmehriger Hauptagent in Bayern Kaufmann Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg aufgestellt worden.

Von diesem Letzteren wurden bezüglich der beiden obengenannten Geschäftshäuser zu desfalls abzuschließenden Ueberfahrtsverträgen als Unteragenten für Niederbayern Kaufmann Joseph Ott in Osterhofen und Kaufmann Otto Bernhard in Obergriesbach in Antrag gebracht, was mit dem Bemerken, daß diese Unteragenten die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben, hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 8. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 5081.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte Austräglerin Anna Laubner von Grafenwiesen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im verflossenen Sommer entfernte sich die Austräglerin Anna Laubner von Grafenwiesen, kgl. Bezirksamts Kötzting, aus ihrem Heimathsorte, angeblich um ihren Sohn Joseph Laubner zu Gaubitzhausen, kgl. Bezirksamtes Dingolfing, zu besuchen, kam aber bei demselben nicht an, und es gelang bisher nicht, ihren Aufenthalt ausfindig zu machen oder eine Kunde von ihr zu erhalten, so daß die Vermuthung besteht, es sei ihr Ableben erfolgt. Sie war 68 Jahre alt, hatte mittlere Größe, blonde Haare, graue Augen, noch gute Zähne, langes Gesicht, gebückte Statur, und trug ein schwarzes Kopftuch, einen dunkelbraunen Spenser von Tuch, einen altmodischen, rothgestreiften Rock von Wollenzeug und eine blaue leinene Schürze am Leibe, und war ohne Legitimation, ohne Strümpfe, ohne Schuhe, ohne Geld; man gibt an, sie sei etwas geistesgestört gewesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, wegen Ermittelung des Schicksales der fraglichen Weibsperson die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Kötzting mitzutheilen.

Landshut, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4724.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1. Michael Wißbauer, lediger Metzgerknecht von Solenau, k. k. Bezirksamtes Wiener-Neustadt, durch Urtheil des kgl. Landgerichtes Traunstein vom 16. Oktober d. Jrs. wegen Bettels und Landstreicherei zu dreißigtägigem Arrest,
2. Heinrich Dietrich, lediger Steindrucker aus Kassel, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Fürth vom 30. Oktober d. Jrs. wegen Diebstahlsvergehens zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe,
3. Nikolaus Felsmüller, lediger Taglöhner aus Seibingsstadt, Herzogthums Sachsen-Meiningen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirsgerichtes Schweinfurt wegen Diebstahles zu fünfundvierzigtägiger Gefängnißstrafe,
4. Johann Bayer, lediger Taglöhner aus Weichersbach in Churhessen, durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 30. September d. Jrs. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Diebstahls zu sieben Monaten Gefängniß,
5. Anton Schmetzer aus Niedernhall, kgl. württemberg'schen Oberamtes Künzelau, durch Urtheil des k. Landgerichtes Arnstein vom 23. Oktober d. Jrs. wegen Landstreicherei in eine 28tägige Arreststrafe,
6. Wilhelm Rätsch, verheiratheter Eisenbahnarbeiter von Siegersdorf, Regierungsbezirkes Liegnitz in Preußen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Weiden vom 9. und durch oberrichterliches Erkenntniß vom 30. Oktober l. Jrs. wegen zweier Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten, endlich
7. Joseph Wolf, Taglöhnerssohn und Eisenbahnarbeiter von Oberlinderwiesen, k. k. österreichischen Bezirksamts Freiwaldau in Schlesien, durch Urtheil des vorgenannten Gerichtes vom 6. November d. Jrs. wegen Diebstahls-Vergehens zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt,

und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter nachfolgender Mittheilung der Signalements der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs weiteren vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 1. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

1. Signalement des Michael Wißbauer:

Statur klein, Gesicht schmal, Alter 53 Jahre, Haare braun, Augen grau, Nase breit. Besondere Kennzeichen: einen krummen Finger an der rechten Hand.

2. Signalement des Heinrich Dietrich:

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare braun, Stirne hohe, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund klein, Zähne vollkommen, Kinn oval, Bart Backenbart, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne. Kleidung: weißbaumwollenes Hemd, weiße Chemisette, schwarz- und graugestreifte Hose, graue Weste, braunen Rock, ein Paar Socken und ein Paar Schuhe.

3. Signalement des Nikolaus Felsmüller:

Alter 64 Jahre, Größe 5′ 5″, Statur hager, Augen blau, Nase spitzig, Mund klein, Haare braun und grau durchmischt, Zähne wenig.

4. Signalement des Johann Bayer:

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare schwarz, Augenbrauen und Augen schwarzbraun, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Bart schwarz, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank.

5. Signalement des Anton Schmetzer:

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 8″ 1‴, Haare und Augenbrauen blond, Stirne nieder, Augen graublau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn spitzig, Angesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank.

6. Signalement des Wilhelm Rätsch:

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart röthlich, Kinn rund.

7. Signalement des Joseph Wolf:

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare schwarz, Augen schwarzbraun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn rund. Besondere Kennzeichen: der kleine Finger der rechten Hand ist verstümmelt.

Ad Num. 4955.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 25. v. Mts. wurde bei der jüngsten Einhebung der Brandassekuranzbeiträge bei dem kgl. Bezirksamte Günzburg ein falsches Fünffrankenstück eingenommen, welches nach der Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zink besteht und nur an der Oberfläche versilbert ist.

Diese Münze trägt auf der einen Seite das französische Wappen mit den drei Lilien und die Jahreszahl 1830, auf der andern das Bildniß Karl des X. in Frankreich mit der Unterschrift: „Charles X. Roi de France" und die nicht mehr ganz deutliche Namensbezeichnung des Graveurs.

Die Randschrift scheint vom Anfange her nicht scharf ausgedrückt gewesen zu sein, und ist nicht mehr leserlich.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 6. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3883.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. Oktober d. Jrs. wurde zu Kemnath ein sogenannter Laubthaler auszugeben versucht, welcher nach der Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes unächt ist, aus einer werthlosen Metall-Composition besteht, und in der Form eines ächten Stückes abgegossen ist.

Diese Münze, welche schon längere Zeit im Verkehre gewesen zu sein scheint, stellt auf der einen Seite das Bildniß Ludwig des XVI. in Frankreich, auf der andern Seite ein Wappen mit den drei französischen Lilien und mit der Umschrift: „Sit nomen domini benedictum" dar, und trägt die Jahreszahl 1785.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 30. November 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2001.

Bekanntmachung.

Deroy Philipp Graf von; Familienfideicommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath und kgl. b. Hauptmann à la suite, **Erasmus Graf von Deroy zu Mierskofen**, beabsichtiget das bisher den Gütlerseheleuten Martin und Helena Märkl von Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut, gehörige sogenannte Kellerhäusel-Anwesen Hs.-Nr. $30^1/_2$ zu Weihenstephan, bestehend

a) in dem Wohnhause, über dem Sommerkeller der Gräflich Deroy'schen Brauerei erbaut,

b) in dem Kellergarten mit Acker Pl.-Nr. $38^1/_2$ zu 0,58 Dez. der Steuergemeinde Weihenstephan,

dem Graf von Deroy'schen Familienfideikommisse durch Surrogirung einzuverleiben.

Alle Gläubiger, welche aus irgend einem Titel an die vorbezeichneten Besitzungen Ansprüche zu machen haben, werden daher in Gemäßheit des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziffer 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betr., aufgefordert, solche innerhalb der Ausschlußfrist von

sechs Monaten

um so gewisser zur Geltung zu bringen, als außerdem dieses Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil immatrikulirt werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein könnten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, am 1. Dezember 1863.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Psdt.

(3a) Raimer.

Ad Num. 655.

Bekanntmachung.

Die Errichtung der Prozeß-Vollmachten betreffend.

In Folge höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 30. November d. Js. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das k. b. Oberappellations-

gericht bezüglich der Errichtung der Vollmachten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheines folgende Grundsätze in mehreren Fällen ausgesprochen hat:

1. Die Prozeßvollmacht kann auch nach Einführung des Notariats noch giltig vor dem Prozeßgerichte zu Protokoll erklärt werden;
2. sie muß aber, wenn dieser Weg nicht gewählt wird, in einer förmlich errichteten Notariatsurkunde beurkundet werden, und ist
3. die bloße notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers unter einem dem Notar vorgelegten Vollmachts-Aufsatze nicht genügend.

Paßau, den 6. Dezember 1863.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. Dezember l. Jrs. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Distriktsschulinspektor, Pfarrer Joseph Schauberger zu Schwarzach-Hengersberg, in Anerkennung seiner ersprießlichen Thätigkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen den Titel und Rang eines kgl. geistlichen Rathes tax- und stempelfrei allerhuldvollst zu verleihen.

Laut a. h. Rescripts vom 19. November 1863 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Haiblfing, Bezirksamts Landau a. d. Isar, dem Priester Johann Baptist Scheck, Pfarrer in Schamhaupten, Bezirksamts Hemau, verliehen.

Se. Majestät der König haben laut allerhöchsten Decretes ddo. 19. November 1863 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der katholische Pfarrer Joseph Hecker von Ettling, Bezirksamts Landau an der Isar, seine Pfründe vom 1. Februar 1864 anfangend resignire.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 6. Dezember 1863 wurde der Schulprovisor Ludwig Dresely zu Fraunhofen, k. Bezirksamts Mallersdorf, zum Schullehrer alldort ohne Anspruch auf Erhöhung seiner Bezüge befördert.

Inhaltlich allerhöchsten Rescriptes ddo. Rom den 24. November 1863 Nr. 9126 wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Paßau bestätiget:

I. für die katholische Pfarrei St. Paul:
1. Sigmund Wiesbauer, Gold- und Silberarbeiter,
2. Georg Kanzler, Buchbinder,
3. Bartholomä Mayerhofer, Kaufmann in St. Nikola,
4. Georg Zimmermann, Kaufmann;

II. für die katholische Pfarrei St. Severin:
1. Sebastian Steigenberger, Lebzelter,
2. Karl Salvinetti, Seidenfärber,
3. Joseph Fröhlich, Fragner,
4. Ignaz Stockinger, Gastwirth;

III. für die katholische Pfarrei St. Bartholomäus:
1. Mathias Weiß, Gastwirth,
2. Joseph Gais, Gastwirth,
3. Johann Meisingereder, Hafner,
4. Georg Groll, Gastwirth,
5. Anton Obernberger, Melber;

IV. für die protestantische Kirchenverwaltung:
1. Christoph Broderiz, Uhrgehäusmacher,
2. Karl Weiß, Messerschmid.

III. Augsburger Cours

vom 3. Dezember 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$99\frac{1}{4}$	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	860	—
Bayerische Bank-Obligationen 4 %	100	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	7	172	179	179	—	16	6	15	54	15	29	—	23	—	—
		Korn	—	14	14	10	4	10	32	10	29	10	24	—	22	—	—
		Gerste	—	143	143	143	—	9	30	9	21	9	6	—	1	—	—
		Haber	1	31	32	32	—	7	21	6	59	6	34	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	231	—	17	29	16	52	16	24	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	19	—	11	43	11	18	10	50	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	209	—	10	13	9	52	9	25	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	65	—	7	8	6	46	6	18	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	—	33	33	33	—	17	9	17	1	16	55	—	—	—	28
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	167	167	197	—	9	39	9	17	8	55	—	—	—	20
		Haber	—	14	14	14	—	6	15	6	9		—	—	—	—	8
Geiselhöring	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	—	354	354	354	—	18	—	17	36	17	12	—	—	—	15
		Korn	—	2	2	2	—	11	12	11	12	11	12	—	—	—	—
		Gerste	—	627	627	627	—	10	12	9	54	9	36	—	—	—	9
		Haber	—	4	4	4	—	6	48	6	39	6	30	—	6	—	—
Kelheim	Vom 3. Dezember 1863.	Waizen	—	25	25	25	—	16	57	16	12	15	43	—	26	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	12	—	—	—	6	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	—	130	130	130	—	16	19	16	—	15	18	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	280	280	280	—	9	12	9		8	39	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	12	—	—		—	—	—
Landshut	Vom 4 Dezember 1863.	Waizen	26	1388	1414	1404	10	18	6	17	42	17	15	—	—	—	10
		Korn	40	121	161	92	69	11	38	11	1	10	43	—	5	—	—
		Gerste	70	1861	1931	1897	34	10	36	10	12	9	45		—	—	12
		Haber	6	442	448	426	22	6	51	6	44	6	26		20	—	—
Mainburg	Vom 9. Dezember 1863.	Waizen	—	166	166	166	—	17	30	17	10	16	51	—	—	—	30
		Korn	—	6	6	4	2	11	20	11	15	11		—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	9	33	9	24	9	3	—	1	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	24	6	59	6	40	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	—	150	150	130	20	16	36	16	-	15	21	—		—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11		10	44	10	30	—	23	—	—
		Gerste	3	63	66	61	5	9	30	9	7	8	45	—	—	—	7
		Haber	—	10	10	10	—	7	12	7	8	7		—		1	—
Osterhofen	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	18	42	60	45	15	17	26	17	—	16	12	—	—	—	7
		Korn	—	—	—			—		—	—			—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60		9	12	9	4	8	57		—	—	4
		Haber	—		—		—	—	-	—	-	—			—	-	—
Paßau	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	37	13	50	37	13	11	7	10	57	10	42	—	—		3
		Gerste	—		—	—			—		—			—	—	—	—
		Haber	11	31	42	27	13	6	28	6	21	6	12	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. Dezember 1863.	Waizen	—	25	25	25	—	17		16	22	16	—	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	11	—	9	55	9	—	—	—	—	25
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—
Pilsting	Vom 8. Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	9	15	9	10	9	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 5. Dezember 1863.	Waizen	9	1155	1264	1196	68	17	30	17	7	16	43	-	—	—	8
		Korn	—	174	174	166	8	10	50	10	34	10	23		5	—	—
		Gerste	—	1487	1487	1487	—	10	4	9	50	9	36	—		-	8
		Haber	5	130	135	135	—	6	54	6	33	6	5	—	-	—	15
Vilshofen	Vom 9. Dezember 1863.	Waizen	12	314	326	294	32	18	12	17	1	17	25	-	-	—	30
		Korn	—	6	6	6	—	11	36	11	30	11	24	—	26	—	—
		Gerste	—	44	44	41	3	9	36	9	17	9	2	—	—	—	18
		Haber	—	9	9	9	—	6	35	6	23	6	—	—	—	—	19

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(I. Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Bezirksamt Kelheim.					
1	Amann Michael, Bauer von Kalkofen	Lengfeld	Kelheim	28	11	
2	Bauer Franz, Wirth und Oekonom	Hörlbach	"	28	20	
3	Bernpaintner Michael, Bauer von Buch	Thann	"	27	42	
4	Bernpaintner Barthol., Bauer von Buch	Thann	"	25	22	
5	Biberger Joseph, Bauer von Alzhausen	Laaberberg	"	25	16	
6	Birkmaier Joseph, Bauer von Kaltenberg	Schneidhart	"	25	41	
7	Blaimer Georg, Bauer	Altdürnbuch	"	25	26	
8	Brandl Johann, Bauer	Pullach	"	41	13	
9	Brandl Michael, Bauer von Gilla	Aunkofen	"	30	45	
10	Burger Vitus, Bauer von Waselsdorf	Obereulenbach	"	26	10	
11	Demtscher Alois, Bierbräuer	Teugen	"	28	9	
12	Englbrecht Simon, Bauer von Mitterschneithart	Schneithart	"	30	39	
13	Englbrecht Joseph, Bauer	Thann	"	29	—	
14	Faltermaier Philipp, dto. von Sailbach	Mitterfecking	"	37	19	
15	Fikentscher Wilhelm, Fabrikbesitzer von Schellnek	Alteßing	"	35	4	
16	Forster Michael, Bauer	Hienheim	"	31	32	
17	Forster Joseph, Müller von Aumühl	Aunkofen	"	36	8	
18	Fruth Paul, Bauer von Schillhof	Aunkofen	"	26	40	
19	Gallmaier Simon, dto. von Sippenau	Thann	"	46	6	
20	Gruber Johann, dto.	Reißing	"	28	24	
21	Grundner Simon, dto. von Deutenhof	Teugen	"	28	51	
22	Häring Joseph, Bierbräuer	Kirchdorf	"	26	7	
23	Herrmann Georg, Bauer	Reißing	"	34	—	
24	Holzer Joseph, dto. von Birnbach	Hausen	"	34	—	
25	Hölzl Kaspar, Bauer von Weichs	Abbach-Schloßberg	"	47	—	
26	Huber Joseph, dto. von Herrnwahl	Thann	"	27	55	
27	Huber Franz, Bierbräuer	Thann	"	61	47	
28	Ipfelkofer Georg, Bauer von Kleinberghofen	Einmuß	"	25	9	
29	Kellner Anton, Bauer	Reißing	"	25	56	
30	Krämel Joseph, dto. von Aiglstetten	Peißing	"	37	3	
31	Kramel Simon, dto.	dto.	"	37	31	
32	Kreithmayer Frhr. v., Gutsbesitzer v. Offenstetten	Offenst. u. Aunkofen	"	116	12	
33	Lehner Martin, Bauer	Dünzling	"	26	13	
34	Lerchenfeld Graf v., Gutsbesitzer von Köfering	Dünzling	"	27	—	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
35	Leyerer Georg, Bauer von Berghofen	Thaldorf	"	25	46	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	Grundsteuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
36	Mayer Johann, Bauer von Thronhofen	Teugen	Kelheim	34	58	
37	Mayerhofer Blasius, dto.	Pullach	"	28	42	
38	Mayer Joseph, Bierbräuer	Abensberg	"	30	3	
39	Necker Joseph, Bauer	Irnsing	"	33	24	
40	Neumaier Johann, Bierbräuer	Biburg	"	88	21	
41	Neumaier Andrä, Wirth	Mitterfecking	"	25	11	
42	Paul Mathias, Bauer	Holzharlanden	"	26	22	
43	Pielmaier Lorenz, Bauer	Teugen	"	26	7	
44	Plank Joh. Bapt., dto. von Beiern	Pullach	"	31	5	
45	Plank Michael, dto. von Buchhofen	Holzharlanden	"	51	5	
46	Pustet Karl, Papierfabrikant von Alling	Viehhausen	"	27	51	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
47	Rein Emanuel, Bräuer	Siegenburg	"	32	11	
48	Reithmaier Joseph, Müller von Deisenhofen	Gögging	"	43	27	
49	Röhrl Isidor, Bauer von Kreidorf	Pullach	"	29	51	
50	Sixt Joh. Gg., dto.	Einmuß	"	28	30	
51	Schneider Joseph, Bauer	Hörlbach	"	25	37	
52	Stippberger Anton, Bräuer	Hienheim	"	40	2	
53	Thurn und Taxis Fürst v.	Dünzling	"	35	19	Reichsrath, nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
54	Weigl Mathias, Bauer von Pickenbach	Kirchdorf	"	31	40	
55	Weinzierl Albert, Anwesensbesitzer	Rohr	"	26	16	
56	Wittmann Anton, Oekonom	Mühlhausen	"	42	40	
57	Zierer Mathias, Bauer von Pondorf	Dünzling	"	34	4	
58	Zirngibl Frz. Xav., dto.	Dünzling	"	62	10	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 3.
59	Zormaier Joseph, dto. von Obergrünbach	Laberberg	"	26	20	
	B. Bezirksamt Landshut.					
60	Abstreiter Johann, Bauer von Aich	Altdorf	Landshut	27	19	
61	Amann Joseph, dto. von Artlkofen	Mirskofen	"	27	41	
62	Ammer Sebastian, dto. von Unterwattenbach	Oberwattenbach	"	44	22	
63	Arco-Valley Graf v., Gutsbesitzer	Oberköllnbach	"	249	31	Erbl. Reichsrath; nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
64	Bachmaier Andreas, Wirth	Viecht	"	69	49	
65	Beck Martin, Wirth von Artlkofen	Mirskofen	"	28	48	
66	Beck Martin, Bauer von Mittergolding	Tiefenbach	"	31	32	
67	Biberger Bartlmä, Bauer	Weihmichl	"	53	27	
68	Biberger Philipp, dto. von Aich	Weihmichl	"	26	12	
69	Buchner Georg, dto.	Postau	"	26	39	
70	Deroy Graf v., Gutsbesitzer	Mierskofen	"	168	18	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
71	Eberl Andreas, Bauer von Obererlbach	Buch	"	26	27	
72	Eckart Andreas, dto.	Altheim	"	40	33	
73	Ecker Johann, dto. von Stallwang	Frannberg	"	25	5	
74	Eichlberger Christian, dto. von Binsham	Tiefenbach	"	28	24	
75	Eierkammer Mathias, dto. von Oberschönbach	Hoheneggelkofen	"	26	42	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Namen oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
76	Eitenberger Thomas, Bauer von Osterhann	Martinshaun	Landshut	35	35	
77	Finsterhölzl Johann, dto. von Untergolding	Tiefenbach	"	30	18	
78	Forster Michael, Bauer von Oberumsbach	Martinshaun	"	50	2	
79	Freyen-Seiboltsdorf Graf v., Gutsbesitzer	Niederaibach	"	67	14	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
80	Füßl Johann, Bauer von Freyling	Vilsheim	"	26	33	
81	Gelterbauer Isid., dto. von Eching	Eching	"	37	17	
82	Göttner Anton, dto.	Ergolding	"	40	16	
83	Grichtmaier Johann, dto. von Gastorf	Buch	"	26	8	
84	Groll Joseph, Wirth	Ergolding	"	48	3	
85	Groll Michael, dto.	Essenbach	"	68	20	
86	Hözl Sebastian, Bauer	Altdorf	"	56	20	
87	Heffels Rudolph v., Gutsbesitzer	Wörth	"	36	23	
88	Haindl Gg., Gutsbesitzer von Altenkofen	Schönbrunn	"	36	2	
89	Hamberger Math., Bauer von Beutlhausen	Oberaibach	"	31	14	
90	Harrer Benno, dto.	Haunwang	"	25	33	
91	Heindl Sebast., dto. von Oberndorf	Weihmichl	"	29	58	
92	Hilz Joseph, dto. von Unterwattenbach	Oberwattenbach	"	37	47	
93	Hirschberger Jos., Gutsbesitzer	Ast	"	105	24	Landtagsabgeordneter, nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 2.
94	Hözl Jakob, Bauer von Unterwaitenkofen	Oberglaim	"	28	24	
95	Hornstein Freiherr von, Gutsbesitzer	Furth	"	62	26	
96	Huber Gg., Bauer von Kumhausen	Niederkam	"	26	21	
97	Huber Thom., dto. von Gramelkam	Niederkam	"	29	39	
98	Hartlmüller Vitus, Bauer von Unterschwend	Weihmichl	"	25	31	
99	Kolbeck Joseph, dto. von Weihmaier	Weihenstephan	"	33	31	
100	Laimer Anton, dto. von Ehrenstorf	Münchsdorf	"	26	31	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
101	Lechner Mich., dto. von Altenbach	Götsdorf	"	31	50	
102	Ledermaier Simon, dto.	Ergolding	"	34	39	
103	Leichinger Jak., dto.	Moosthann	"	27	18	
104	Luginger Seb., dto.	Ergolding	"	31	58	
105	Luginger Franz, dto. von Pettenkofen	Mierskofen	"	26	7	
106	Maly Kaspar, dto. von Haber	Oberglaim	"	42	11	
107	Meier Joseph, dto.	Altdorf	"	56	43	
108	Meier Georg, dto.	Altheim	"	51	18	
109	Mieslinger Lorenz, dto.	Berghofen	"	30	23	
110	Münsterer Xaver, Wirth	Altheim	"	124	31	
111	Neumair Martin, Bauer	Tiefenbach	"	25	38	
112	Neumair Lorenz, Bauer von Freyling	Vilsheim	"	38	24	
113	Nitzl Joseph, Bauer von Damm	Garnzell	"	39	40	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
114	Oberhofer Joh., Bauer	Altdorf	"	29	36	
115	Oberhofer Michael, Bauer	Niederkam	"	26	39	
116	Obermaier Anton, Bauer	Altheim	"	40	3	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
117	Paintner Anton, Bauer von Hölzen	Altheim	"	47	53	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
118	Paringer Paul, Bauer von Allkofen	Hoheneggklofen	Landshut	25	17	
119	Pflügler Math., Bauer von Oberlippbach	Art	"	25	20	
120	Pichlmaier Martin, Bauer	Altdorf	"	31	11	
121	Pointner Mathias, Bauer	Altdorf	"	34	57	
122	Preysing Graf von, Gutsbesitzer	Kronwinkl	"	88	27	Erbl. Reichsrath; nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
123	Rabauer Anton, Bauer von Weihbichl	Hoheneggklofen	"	33	47	
124	Rabauer Jakob, Bauer von Bruckbach	Mierskofen	"	26	34	
125	Rauhmair Sebastian, Bauer von Reitberg	Oberglaim	"	25	30	
126	Reiter Georg, Bauer von Batersdorf	Garnzell	"	41	27	
127	Rieber Math., Bauer von Gaunkofen	Mierskofen	"	29	24	
128	Riedl Jos., Bauer von Unterglaim	Oberglaim	"	31	26	
129	Ritt Bartlmä, Bauer von Schellenberg	Vilsheim	"	27	46	
130	Ritzinger Martin, Bauer	Postau	"	25	53	
131	Rost Sebastian, Bauer von Unsbach	Martinshaun	"	29	29	
132	Röckl Andr., Bauer	Mettenbach	"	67	26	
133	Ruffin Freiherr von, Gutsbesitzer	Achdorf	"	34	39	
134	Scheuerer Joh., Bauer	Oberwattenbach	"	34	59	
135	Schardt Adam, Wirth	Essenbach	"	54	37	
136	Schwaiger Anton, Bauer von Steinzell	Viecht	"	33	3	
137	Schwaiger Jos., Bauer von Weihern	Weihmichl	"	33	25	
138	Sigl Simon, Bauer von Unterschönbach	Schönbrunn	"	28	41	
139	Spreth Graf von, Gutsbesitzer von Kapfing	Vilsheim	"	45	29	
140	Stanglmaier Franz, Wirth	Altdorf	"	30	44	
141	Stanglmaier Seb., Bauer von Unterneuhausen	Neuhausen	"	45	49	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
142	Stanglmaier Gg., Bauer	Pfettrach	"	27	44	
143	Stanglmaier Jakob, Wirth	Pfettrach	"	33	52	
144	Steckenbiller Korb., Bauer von Salzstorf	Gütsdorf	"	25	29	
145	Steckenbiller Thom., Bauer	Niederkam	"	32	17	
146	Straßer Alois, Bauer	Altdorf	"	34	10	
147	Straßer Martin, Bauer von Kammer	Hoheneggklofen	"	32	28	
148	Teufel Anton, Bauer von Gindlkofen	Mierskofen	"	36	18	
149	Teufel Nikl., Bauer von Einaich	Oberköllnbach	"	27	9	
150	Thurmaier Math., Bauer	Mierskofen	"	39	50	
151	Vögl Gg., Bauer	Oberköllnbach	"	25	17	
152	Wagner Jos., Bauer von Unterschwend	Weihmichl	"	26	24	
153	Weinzierl Andrä, Bauer von Eichstätt	Weihenstefan	"	29	32	
154	Weinzirl Jos., Bauer von Kettingrohr	Oberglaim	"	32	51.	
155	Weinzirl Gg., Bauer von Unterneuhausen	Neuhausen	"	47	60	
156	Widmann Gg., Bauer	Eugenbach	"	32	44	
157	Wimmer Joh., Bauer von Stinzbach	Buch	"	26	54	
158	Wimmer Math., Bauer von Windten	Haunwang	"	33	11	
159	Wimmer Jos., Bauer von Unterwattenbach	Oberwattenbach	"	40	11	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
160	Wimmer Joh., Bauer von Unterwattenbach	Oberwattenbach	Landshut	36	39	
161	Winter Gregor, Bauer	Altheim	"	48	53	
162	Winter Georg, dto.	"	"	34	32	
163	Wiselsberger Dionys, Bauer	Unholzing	"	40	18	Nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
164	Zettl Bartlmä, Bauer	Altheim	"	43	58	
165	Zettl Vitus, Bauer	"	"	44	12	
166	Zettl Jos., dto.	"	"	31	43	
167	Zettl Andr., dto.	"	"	56	7	
168	Zirngibl Frz. Xav., Bauer von Köselkofen	Wolfsbach	"	26	39	

C. Bezirksamt Mallersdorf.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
169	Amann Andreas, Bauer	Habersbach	Mallersdorf	37	38	
170	Artmann Mathias, Bauer von Ginhart	Asbach	"	27	52	
171	Außerbauer Ludw., Bräuer	Geiselhöring	"	38	58	
172	Bauer Jos., Bauer	Sallach	"	33	39	
173	Beutelhauser Michael, Bauer	"	"	32	8	
174	Bogner Joh., Bauer von Lerlbach	Holztraubach	"	28	46	
175	Burgstaller Jakob, Bauer	Sallach	"	51	48	
176	Ebner Joh., Bauer von Steinkirchen	Mallersdorf	"	42	34	
177	Eichner Jos., dto.	Asbach	"	30	38	
178	Eßlinger Gg., Bierbräuer	Hainsbach	"	29	25	
179	Forstner Jakob, Bauer von Leitersdorf	Asbach	"	26	2	
180	Freilinger Johann, Bauer	Oberlindhart	"	37	—	
181	Gierl Math., Bauer von Hellprechting	Haindling	"	33	9	
182	Goderbauer Bartlmä, Bauer	Greilsberg	"	44	53	
183	Gröschl Andr., Bauer von Gingkofen	Hainsbach	"	39	6	
184	Gumppenberg Freih. von, Gutsbesitzer	Baierbach	"	88	5	
185	Günzinger Sebastian, Bauer	Penk	"	48	46	
186	Haselbeck Michal, Bauer	Geiselhöring	"	27	54	
187	Haselbeck Anton, Bauer von Franken	Haader	"	31	21	
188	Herrmann Joh., Bierbräuer	Mallersdorf	"	30	40	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
189	Hölzl Simon, Bierbräuer	Schierling	"	30	47	
190	Huber Gg., Bauer von Oedwiesen	Haader	"	25	55	
191	Huber Mich., Bauer	Pfaffenberg	"	35	13	
192	Huber Math., Bauer	Sallach	"	30	44	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
193	Huber Math., dto. von Dettenkofen	Habersbach	"	30	44	
194	Huber Jos., Bauer	Schierling	"	28	57	
195	Kammermeier Jos., Bauer von Arnkofen	Grafentraubach	"	36	16	
196	Kammermeier Lorenz, Bauer von Franken	Haader	"	47	10	
197	Kammermeier Thom., Bauer von Wessing	Hainsbach	"	44	—	
198	Kammermeier Jos., Bauer von Weilnberg	Oberellenbach	"	30	23	
199	Kammermeier Anton, Bauer	Sallach	"	39	43	
200	Koch Bartlmä, Bauer	Oberellenbach	"	26	20	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
201	Koch Simon, Bauer	Pinkofen	Mallersdorf	27	53	
202	Kögelmeier Jos., Bauer	Eggmühl	„	32	36	
203	Keller Jos., Bauer von Frauenhofen	Hirschling	„	26	23	
204	Kramer Jos., Bauer von Ginglkofen	Hainsbach	„	25	10	
205	Krieger Jos., Bauer	Weichs	„	40	44	
206	Krieger Frz. Paul, Bauer von Dettenkofen	Hadersbach	„	35	6	
207	Lang Jos, Bauer	Osterham	„	30	44	
208	Lederer Math., Bauer	Niederlindhart	„	68	10	
209	Lederer Georg, Bauer	Penk	„	28	29	
210	Lehner Jakob, dto.	Hirschling	„	42	10	
211	Lehner Ludw., dto. von Illbach	Wallkofen	„	31	38	
212	Lermer Jos., dto.	Laberweinting	„	32	25	
213	Mießlinger Franz, Bierbräuer	„	„	29	52	
214	Murr Heinrich, Gutsbesitzer	Weichs	„	44	27	
215	Neumaier Jos., Bauer	Mannsdorf	„	30	47	
216	Nießl Sebastian, dto.	Haindling	„	43	52	
217	Obermeier Lor., dto.	Hainsbach	„	26	—	
218	Prückl Gg., dto.	Buchhausen	„	26	55	
219	Prückl Alois, dto.	Zaitzkofen	„	33	55	
220	Reitbacher Karl, Bierbräuer	Geiselhöring	„	35	3	
221	Rauchenegger Lorenz, Bauer	Hainsbach	„	32	49	
222	Röckl Johann, Bauer von Haindlingberg	Haindling	„	70	4	
223	Röhrl Simon, dto.	Unterlaichling	„	25	36	
224	Scheuerer Joseph, Bauer	Pullach	„	35	43	
225	Schmalhofer Georg, Wirth	Hadersbach	„	25		
226	Schreier Johann, Bierbräuer	Geiselhöring	„	35	15	
227	Seinsheim Graf v., Gutsbesitzer	Grafentraubach	„	120	17	
228	Sellmer Johann Georg, Bauer	Sallach	„	28	4	
229	Sellmer Joseph, dto.	Sallach	„	30	35	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
230	Stadler Georg, dto. von Oberndorf	Haindling	„	57	59	
231	Stadler Franz, dto. von Hellprechting	Haindling	„	44	19	
232	Stadler Michael, dto. von Bruckhof	Greilsberg	„	39	58	
233	Sturm Joseph, dto. von Großeich	Pullach	„	37	38	
234	Thurn und Taxis Fürst v.	Zaitzkofen	„	368	58	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
235	Weber Sebastian, Bauer von Tuffing	Haindling	„	34	6	
236	Westermayer Andrä, dto.	Niederlindhart	„	27	26	
237	Wild Georg, dto.	„	„	30	57	
238	Zierer Sebastian, dto. von Ettersdorf	Mallersdorf	„	28	55	
239	Zierer Emmeram, dto. „ „	„	„	29	57	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
240	Zierer Lorenz, dto.	Niederlindhart	„	29	10	
241	Zierer Kaspar, dto. von Breitenhart	„	„	26	10	
242	Zirngibl Lorenz, dto.	Eggmühl	„	27	40	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
	D. Bezirksamt Rottenburg.					
243	Amberger Johann, Bauer von Radertshausen	Gasseltshausen	Rottenburg	41	57	
244	Amberger Peter, dto. von Aufhausen	Steinbach	"	30	57	
245	Amberger Georg, dto. von Buch	Aigelsbach	"	29	23	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
246	Bachmaier Joh., Bauer v. Kleingundertshausen	Sandelzhausen	"	27	34	
247	Bachmaier Mathias, dto. von Pöbenhausen	Oberpindhart	"	25	23	
248	Bauer Jakob, Wirth von Eisendorf	Ratzenhofen	"	36	59	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
249	Beck Freiherr von, Gutsbesitzer	Au	"	104	16	
250	Biberger Joseph, Bauer von Pfellenkofen	Oberergolsbach	"	30	42	
251	Bieringer Johann, Bierbräuer	Mainburg	"	49	57	
252	Blüml Andreas, Bauer von Stumpfreut	Semerskirchen	"	38	14	
253	Breitner Sebast., dto. von Marzill	Oberempfenbach	"	28	56	
254	Buchner Jos., Bauer	Hofendorf	"	31	48	
255	Cetto Max Frhr. von, Gutsbesitzer	Oberlauterbach	"	85	25	
256	Cottel Nikolaus, Gutsbesitzer	Ratzenhofen	"	52	55	
257	Doffner Kaspar, Bauer	Niederleierndorf	"	25	23	
258	Dietenhofer Seb., dto. von Meilenhausen	Holzmannshausen	"	28	58	
259	Donhauser Math. dto.	Andermannsdorf	"	37	18	
260	Engelbrecht Anton, dto.	Rohrberg	"	27	33	
261	Engelbrecht Georg, dto. von Thonhausen	Oberlauterbach	"	29	13	
262	Ertlmaier Sebast., dto. von Straß	Großgundertshausen	"	32	53	
263	Filser Paul, dto. von Untergambach	Gambach	"	40	25	
264	Fischer Anton, Bierbräuer	Ergoldsbach	"	31	45	
265	Forster Alois, Bauer	Rohrberg	"	46	21	
266	Frankl Franz, dto.	Niederhornbach	"	25	31	
267	Gebendorfer Jak., dto. von Eichberg	Ratzenhofen	"	25	37	
268	Graßl Peter, dto.	Grünberg	"	27	48	
269	Hagel Anton, Wirth	Oberwangenbach	"	30	38	
270	Haselbeck Franz, Bauer von Hampfendorf	Semerskirchen	"	30	—	
271	Hiebl Georg, dto. von Haslau	Obermünchen	"	31	52	
272	Högl Jakob, dto. von Wieden	Liebersdorf	"	30	2	
273	Högl Johann, dto. von Frechelsdorf	Semerskirchen	"	26	12	
274	Holzapfel Kaspar, Bierbräuer	Rottenburg	"	36	20	
275	Hopfensberger Georg, Oekonom	Ergoldsbach	"	25	47	
276	Hornstein Frhr. v., Gutsbesitzer	Sandelzhausen	"	76	17	
277	Huber Michael, Wirth von Rudelzhausen	Enzelhausen	"	33	27	
278	Huber Johann, Bauer von Leitenbach	Lindkirchen	"	33	6	
279	Huber Sebastian, dto. von Haunsbach	Appersdorf	"	26	22	
280	Huber Ulrich dto. von Gatzkofen	Kirchberg	"	34	14	
281	Huber Michael, dto.	Sandsbach	"	42	31	
282	Huber Georg, dto. von Altenburg	Schmatzhausen	"	36	55	
283	Kaberhuber Karl, Bierbräuer	Pfeffenhausen	"	46	38	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
284	Kammermeier Jakob, Bauer von Buch	Oberergeldsbach	Rottenburg	39	57	
285	Kastl Xaver, dto. von Wölfelkofen	"	"	26	13	
286	Kellerer Sebastian, Wirth	Mainburg	"	32	26	
287	Keßling Frhr. v., Gutsbesitzer	Wildenberg	"	53	16	
288	Kraus Joseph, Bierbräuer	Abelhausen	"	27	22	
289	Lottner Ludwig v., Gutsbesitzer	Herrngiersdorf	"	70	39	
290	Melzl Wilhelm v., dto.	Hohenthann	"	29	32	
291	Meyer Paul, Bierbrauer	Mainburg	"	30	35	
292	Mirlach Leonhart, Bauer von Bibelsbach	Hohenthann	"	36	20	
293	Müller Joseph, dto. von St. Johann	Semerskirchen	"	37	15	
294	Münsterer Franz Xaver, Bierbräuer	Mainburg	"	41	17	
295	Neumayer Johann, dto.	"	"	30	55	
296	Neumaier Albert, Bauer	Leithenhausen	"	50	34	
297	Paintner Jakob, dto. von Kreuzthann	Münster	"	26	—	
298	Prieler Mathias, dto. von Häll	Berg	"	30	47	
299	Prieler Georg, dto. von Thonhausen	Oberwangenbach	"	28	3	
300	Preising-Moos Graf v., Gutsbesitzer	Niederhatzkofen	"	173	6	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
301	Redl Lorenz, Bauer von Piassenhausen	Holzmannshausen	"	26	7	
302	Reitmaier Frz., dto. von Arzenhofen	Lindkirchen	"	28	31	
303	Reitmaier Franz, Bierbräuer	Wildenberg	"	25	12	
304	Schmatz Johann, Müller von Schikamühle	Leithenhausen	"	31	—	
305	Schleinkofer Paul, Bierbräuer	Ergeldsbach	"	38	23	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
306	Seefelder Ignaz, Bierbrauer	Rottenburg	"	32	5	
307	Sedlmaier Georg, Bauer	Lindkirchen	"	25	—	
308	Stangelmeier Mathias, Bauer v. Puttenhausen	Steinbach	"	35	52	
309	Stangelmeier Johann, Wirth	Türkenfeld	"	36	41	
310	Steffel Sebast., Bauer von Leitenbach	Lindkirchen	"	29	14	
311	Steiger Anton, dto. von Walchzell	Martinszell	"	40	42	
312	Steiger Alois, dto.	Attenhofen	"	30	31	
313	Steiger Georg, dto.	Pötzmeß	"	27	54	
314	Steiger Simon, dto. von Hetzelsdorf	Attenhofen	"	26	12	
315	Steinberger Georg, Wirth	Herrngiersdorf	"	26	3	
316	Stiegelmaier Ant., Bauer von Thonhausen	Oberwangenbach	"	26	56	
317	Thurn und Taxis, Fürst von	Neufahrn	"	155	22	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
318	Weigl Bartlmä, Bauer	Allersdorf	"	27	7	
319	Weigl Mathias, Wirth	Niederleierndorf	"	39	20	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
320	Weigl Michael, Bauer	Paring	"	26	47	
321	Weigl Simon, dto. von Sachsenhausen	Egg	"	27	22	
322	Wengermeier Georg, Bauer von Aufhausen	Steinbach	"	31	28	
323	Winhart Jakob, Bierbräuer	Pfeffenhausen	"	27	23	
324	Wocheslander Thomas, Bauer	Semerskirchen	"	26	14	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
325	Ziegelmaier Georg, Wirth	Attenhofen	Rottenburg	34	50	
326	Zieglmaier Joseph, Bauer von Randlkofen	Mitterstetten	"	29	51	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
	E. Stadt Landshut.					
327	Kast Johann, Leihhaus-Inhaber	Landshut	Stadt Landshut	49	27	
328	Neumaier Mathias, Bierbräuer	"	" "	29	20	

II. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 12. Dezember 1863.

Ad Num. 5703. Seite 1733.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(II. Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Bezirksamt Dingolfing.					
1	Amer Franz, Bauer von Kaltenbach	Lengthal	Dingolfing	42	26	
2	Baumgartner Johann, Bauer von Oberrohrbach	Haberskirchen	"	31	31	
3	Dünzl Peter, dto. von Feldkirchen	Weixhofen	"	30	8	
4	Ebenbeck Georg, dto. von Dittenkofen	Bubach	"	27	23	
5	Eberl Mathä, dto.	Marklkofen	"	27	53	
6	Eberl Thomas, Wirth	Reisbach	"	28	45	
7	Eder Anton, Bauer von Dingdorf	Reith	"	29	51	
8	Ehrl Franz, Wirth	Moosthenning	"	25	37	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
9	Ernst Joseph, Bauer von Reiten	Poxau	"	27	16	
10	Fleischmann Johann, Bauer von Feldkirchen	Weixhofen	"	27	17	
11	Fuchs Andrä, dto.	Dornwang	"	25	18	
12	Fuchs Joseph, dto.	dto.	"	28	51	
13	Füßl Peter, dto. von Töbing	Ottering	"	35	34	
14	Haselbeck Bartl., dto. von Oberweigendorf	Weigendorf	"	25	—	
15	Hiergeist Franz, dto. von Königsau	Ottering	"	27	38	
16	Hillauer Andr., dto. von Oberteisbach	Weigendorf	"	33	43	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Namen oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum fl.	Grund-Steuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
17	Huber Marx, Bauer von Oberteisbach	Weigendorf	Dingolfing	34	3	
18	Irber Jos., dto. von Oberweilerbach	Gottfrieding	"	27	49	
19	Kerscher Math., dto. von Denkofen	Tunzenberg	"	25	46	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs 3.
20	Kuttenkofer Sebast., Bauer von Eglhof	Lengthal	"	27	8	
21	Landes Michael, Wirth von Ettenkofen	Tunzenberg	"	31	32	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
22	Lex Math., Bauer von Loitersdorf	Englmannsberg	"	34	1	
23	Loichinger Joseph, Lebzelter	Dingolfing	"	38	46	
24	Marx Anton, Bauer von Oberweilrbach	Gottfrieding	"	36	54	
25	Niethammer Jul. von, Gutsbesitzer von Tunzenberg	Tunzenberg	"	212	9	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
26	Pölsterl Jos., Bauer von Altfalterloh	Puchhausen	"	27	29	
27	Reicheneder Math., Bauer von Oberdietenau	Lengthal	"	38	26	
28	Reicheneder Mich., dto. von Sitzbach	Niederviehbach	"	29	37	
29	Salzberger Mich., dto. von Weiher	Reith	"	28	13	
30	Schachtner Joh., dto.	Dornwang	"	38	18	
31	Schratzenstaller Aug., dto.	Oberviehbach	"	37	46	
32	Spanner Johann, dto.	Dornwang	"	26	—	
33	Spanner Sebast., dto. von Unterdietenau	Lengthal	"	42	14	
34	Spanner Jos., dto.	Rimbach	"	43	55	
35	Streber Ignaz von, Gutsbesitzer	Niederviehbach	"	78	33	
36	Viehbek Bartl, Bauer	Dornwang	"	26	4	
37	Wimmer Jos., dto. von Unterskofen	Griesbach	"	31	24	
38	Zeller Jos., dto.	Hofdorf	"	36	40	
39	Zeller Georg, Bauer von Breitenau.	Lengthal	"	28	15	
	B. Bezirksamt Eggenfelden.					
40	Arco-Valley, Max Graf von, Gutsbesitzer	Malgersdorf	Eggenfelden	37	24	Reichsrath; nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
41	Aretin Karl Freih. von, Gutsbesitzer	Haidenburg	"	100	8	Reichsrath; nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
42	Deym Otto Graf von, Gutsbesitzer von Arnstorf und Mariakirchen	Arnstorf, Ruppertskirchen u. Sattlern	"	279	36	Reichsrath; nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
43	Ebenbeck Anton, Bauer	Ruppertskirchen	"	26	48	
44	Freinecker Lor., dto. von Lauterbach	Hammersbach	"	28	5	
45	Günderrode Max Freih. von, Gutsbesitzer	Gern	"	90	53	
46	Gmelch Jos., Müller am Haus	Peterskirchen I	"	27	45	
47	Hartl Jos., Bauer	Pörndorf	"	37	15	
48	Hartl Joh., dto. von Obergrafendorf	Thandorf	"	30	56	
49	Heuwieser Franz, Wirth	Falkenberg	"	28	56	
50	Hohn Anton, Bauer von Neuaich	Unterdietfurt	"	25	31	
51	Kantner Dionys, Bauer	Untergrafendorf	"	29	27	
52	Nagl Johann, dto. von Heinrichsdorf	Eggersdorf	"	28	44	
53	Pichler Franz, dto. von Siegelsdorf	Untergrafendorf	"	33	—	
54	Riederer Eduard Freih. von, Gutsbesitzer	Schönau	"	51	45	
55	Stadler Anton, Bauer von Padersberg	Sattlern	"	33	—	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
56	Wimmer Andrä, Bauer	Massing	Eggenfelden	32	57	
57	Willenecker Jos., dto. von Siegelsdorf	Untergrafendorf	"	27	41	
58	Zellhuber Martin, dto. von Lauterbach	Hammersbach	"	27	17	
	C. Bezirksamt Griesbach.					
59	Absmaier Andrä, Bauer von Maierhof	Polgham	Griesbach	49	42	Nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
60	Absmaier Michael, dto. von Heinriching	"	"	36	54	
61	Absmaier Kaspar, dto.	Karpfham	"	34	6	
62	Absmaier Jakob, dto. von Wangham	Weihmörting	"	39	37	
63	Aktmeier Joseph, dto. von Erlbach	Kirchham	"	28	30	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 8.
64	Altmannsberger Joseph, Wegerbauer	Karpfham	"	29	12	
65	Anglsber Franz, Oekonom von Reith	Kirchham	"	25	17	
66	Auer Xaver, Bräuer	Birnbach	"	29	31	
67	Bachmaier Georg, Bauer von Kleinhaarbach	Polgham	"	34	15	
68	Bauer Sebast., dto. von Holting	Schmidham	"	26	2	
69	Baumgartner Franz, Müller von Niedermühle	Karpfham	"	38	36	
70	Bergmaier Gg., Bauer von Obergrünn	Reutern	"	25	16	
71	Birndorfer Franz, Müller von Singham	Karpfham	"	50	22	
72	Birndorfer Joseph, Bauer von Niederindling	Oberindling	"	30	30	
73	Brand Johann, dto. von Niederhofen	Hütting	"	27	46	
74	Brammer Joh., dto. von Schwaim	Karpfham	"	26	22	
75	Damböck Martin, dto. von Niederhofen	Hütting	"	32	38	
76	Damböck Joseph, dto. von Grund	"	"	31	4	
77	Egginger Jos., dto.	Malching	"	27	11	
78	Eichelsberger Gg., Wirth	Kirchham	"	34		
79	Eichinger Benedikt, Bauer in Erber	Oberindling	"	29	21	
80	Feilhuber Martin, dto. von Niederhofen	Hütting	"	29	55	
81	Fischer Jos., dto. von Zell	Pocking	"	26	11	
82	Frankenberger Joh., Müller von Gerau	Polgham	"	41	19	
83	Frankenberger Bened., Bauer v. Unterschwärzenbach	"	"	41	49	
84	Frankenberger Gg., Troinenderbauer	"	"	29	12	
85	Frankenberger Jos., Bauer von Oberparzham	Weng	"	26	2	
86	Frankenberger Bened., dto. von Berg	Pocking	"	30	30	
87	Frankenberger Jos., Denkbauer	Pattenham	"	25	47	
88	Freudenstein Gg., Bauer von Angering	Oberindling	"	27	38	
89	Fuchs Gg., dto. von Sicking	Hütting	"	25	10	
90	Frankenberger Mich., Bauer in Schmalhofen	Pattenham	"	33	42	
91	Geisberger Martin, dto. von Taubenhub	Polgham	"	32	51	
92	Gerauer Jos., Bauer von Unterschwärzenbach	"	"	25	2	
93	Gerauer Frz., dto. von Gern	Pocking	"	24	46	
94	Greil Frz., dto. von Berg	Schmiedham	"	31	12	
95	Gröppmer Gg., dto. von Parham	Polgham	"	26	13	
96	Gstöttl Mich., dto. von Essenbach	Schmidham	"	29	13	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
97	Hainthaler Joseph, Bauer von Skt. Veit	Steinberg	Griesbach	32	12	
98	Hallhuber Joseph, dto.	Oberschwärzenbach	"	26	28	
99	Hasbauer Gg., dto. von Sieghartіng	Baierbach	"	25	42	
100	Haslinger Joh., dto. von Wopping	Weihmörting	"	44	45	
101	Hiesserer Jos., dto. von Schwaim	Karpfham	"	43	2	
102	Hiesserer Jos., dto. in Wangham	Weihmörting	"	39	20	
103	Hisinger Joh., Müller von Höhemühle	Schmidham	"	37	26	
104	Hölzl Gg., Müller von Lengham	Kindlbach	"	25	52	
105	Hofbauer Jak., Bauer	Weihmörting	"	42	33	
106	Hofmann Gg., dto.	Kirchham	"	32	31	
107	Hofmann Jos., dto. von Thierham	Egglfing	"	26	26	
108	Hopper Joh., dto. von Steindorf	Weihmörting	"	34	42	
109	Huber Jos., dto. von Tettenham	Oberschwärzenbach	"	25	34	
110	Jodlbauer Joh., dto. von Unterschwärzenbach	Poigham	"	35	38	
111	Jungmaier Michael, Bauer von Schwaim	Karpfham	"	28	44	
112	Jungwirth Jak., dto. von Rottersham	Ruhstorf	"	30	46	
113	Kantner Jak., dto. von Lengham	Kindlbach	"	27	36	
114	Kapsreiter Thomas, dto. von Maierhof	Schmidham	"	31	20	
115	Kapsreiter Seb., dto. von Steindorf	"	"	31	26	
116	Kirschner Jos., dto.	Untertattenbach	"	25	36	
117	Kirschner Joseph, Bierbrauer von Rößlarn und Oekonom in Wangham	Weihmörting	"	27	21	
118	Köckerbauer Gg., Bauer in Schambach	Kirchham	"	45	16	
119	Kollpaintner Michl, Bauer	Poigham	"	26	2	
120	Kumpfmüller Ben., dto. von St. Georgen	Pocking	"	28	44	
121	Lachhammer Jos., dto.	Ruhstorf	"	44	29	
122	Lechner Jos., dto. von Trostling	"	"	31	28	
123	Leitner Peter, dto.	Kirchham	"	28	22	
124	Lerchenfeld-Aham Max Baron von, Gutsbesitzer in Pillham	Ruhstorf	"	57	—	
125	Lindinger Jos., Bauer von Schwaim	Karpfham	"	27	56	
126	Lindinger Martin, Bauer von Berg	Pocking	"	38	14	
127	Lindinger Joseph, dto. von Niederindling	Oberindling	"	34	18	
128	Lindinger Isidor, dto. von Niederindling	"	"	32	43	
129	Maier Michael, dto. von Mitterndorf	Poigham	"	47	27	
130	Maier Michael, dto.	Schmidham	"	40	57	
131	Maier Martin, dto. von Haigerting	Ruhstorf	"	40	25	
132	Maier Johann, dto. von Hausmanning	Hütting	"	40	34	
133	Maier Joseph, dto. von Berg	Weng	"	27	26	
134	Maier Martin, Wirth von Oberuttlau	Uttlau	"	26	36	
135	Maier Michael, Bauer von Eben	Poigham	"	25	12	
136	Maier Johann, dto.	Ruhstorf	"	25	32	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
137	Maier Anton, Bauer von Katzham	Karpfham	Griesbach	25	50	
138	Maier Johann, dto. von Kemnathing	Reutern	"	25	32	
139	Maierhofer Gg., dto. von Mitterndorf	Schmidham	"	27	3	
140	Maierhofer Gg., dto. von Maierhof	Kühnham	"	28	40	
141	Milcher Benedikt, dto.	Kirchhamm	"	28	31	
142	Moser Franz, dto. von Hart	Malching	"	29	19	
143	Moser Paul, dto. von Niederhof	"	"	27	33	
144	Niedermaier Gg., dto. von Heinriching	Poigham	"	44	18	
145	Niedermaier Gg., dto.	Kindlbach	"	33	2	
146	Niedermaier Peter, dto. von Hellham	Asbach	"	25	16	
147	Ortner Georg, dto. von Tettenham	Oberschwärzenbach	"	27	—	
148	Osterholzer Georg, dto. von Osterholz	Kirchham	"	25	40	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
149	Osterholzer Martin, dto. von Ausbach	Kühnham	"	25	59	
150	Penninger Franz, dto. von Großthann	Salvator	"	25	47	
151	Penninger Benedikt, dto. von Andriching	Pattenham	"	37	29	
152	Penninger Johann, dto. von Eggersham	Kühnham	"	32	57	
153	Penninger Joseph, dto. von Aicha	Pattenham	"	32	58	
154	Penninger Benedikt, dto. von Rumplöd	Pocking	"	25	39	
155	Prieler Johann, dto. von Inzing	Hartkirchen	"	26	44	
156	Prielmaier Joseph, dto. von Reith	Weihmörting	"	25	19	
157	Putz Joseph, dto. von Eggenberg	Pattenham	"	25	29	
158	Ranzinger Georg, dto. von Ranzing	Poigham	"	34	26	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
159	Resch Franz, Wirth von Hörgertsham	Schmidham	"	45	54	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
160	Resch Jakob, Bauer von Großhaarbach	"	"	30	56	
161	Resch Andrä, dto. von Grund	Hütting	"	27	36	
162	Resch Sebastian, dto. von Essenbach	Schmidham	"	27	7	
163	Resch Joseph, dto. von Eggersham	Kühnham	"	33	42	
164	Roßmadl Jos., dto. von Birndorf	Poigham	"	37	36	
165	Roßmadl Jos., dto. von Unterschwärzenbach	"	"	26	13	
166	Roßmaier Joh., dto. von Rotthof	Ruhstorf	"	33	43	
167	Sanladerer Andrä, Bauer von Rottersham	"	"	46	47	
168	Sanladerer Joseph, dto. von Rottersham	"	"	31	32	
169	Schätz Franz, dto.	Kirchham	"	41	5	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
170	Schätz Jakob, Bauer, jetzt Bräuer in Asbach	Weihmörting	"	38	42	
171	Schreibauer Jakob, Bauer von Leithen	Asenham	"	31	20	
172	Schüßleder Peter, dto.	Kirchham	"	23	16	
173	Sickinger Johann, dto. von Sicking	Hütting	"	29	33	
174	Stadlberger Lorenz, dto. von Thalham	Reutern	"	30	50	
175	Stadlberger Jakob, dto. von Eggersham	Kühnham	"	42	35	
176	Stadelberger Joseph, dto.	"	"	38	12	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
177	Steinberger Jakob, dto.	Weihmörting	"	39	59	
178	Stocker Jakob, dto. von Stock	Oberschwärzenbach	"	26	7	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt	Grund-Steuer-Simplum fl.	Grund-Steuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
179	Taufkirchen Max Graf v., Gutsbes. auf Kleeberg	Ruhstorf	Griesbach	73	49	
180	Tettenhammer Jos., Bauer	Weihmörting	"	27	6	
181	Tischer Michael, dto. von Mitterhasbach	Poigham	"	32	42	
182	Urlhard Ferdinand, dto. von Grund	Hütting	"	28	53	
183	Venus Franz, dto.	Kindlbach	"	27	13	
184	Vetter Joseph, dto. von Pfaffenhof	Pocking	"	29	18	
185	Wagner Joseph, dto. von Wasen	Kühnham	"	32	32	
186	Wallner Joh. Nep., Wirth	Weihmörting	"	26	30	
187	Weidinger Michael, Bauer auf der Leithen	Pattenham	"	28	3	
188	Wenzl Johann, dto. von Rotthof	Ruhstorf	"	35	6	
189	Wimmer Leopold, dto. von Schatlham	Weihmörting	"	53	29	
190	Zeintl Anton, dto. von Sieghartling	Baierbach	"	25	23	
191	Zels Benedikt, dto.	Oberindling	"	28	2	
192	Zwicklbauer Michael, dto. von Haitzing	Pocking	"	27	4	
	D. Bezirksamt Landau.					
193	Apfelbeck Sebastian, Bauer von Enzerweis	Dornach	Landau	32	52	
194	Arco-Valley Max Graf v., Gutsbesitzer	Adldorf	"	207	32	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
195	Bachmaier Adam, Bräuer von Kräßstorf	Dornach	"	28	27	
196	Bartlsberger Franz Xaver, Bauer	Mettenhausen	"	28	21	
197	Baumeister Joseph, Bräuer	Exing	"	27	25	
198	Bayerl Andreas, Bauer von Enzerweis	Dornach	"	29	14	
199	Bayerl Johann, dto. von Badersdorf	Dornach	"	59	8	
200	Beer Johann, dto. von Enzerweis	"	"	29	14	
201	Bichlmaier Leonh., dto. von Ashöcking	Mettenhausen	"	31	32	
202	Blankl Georg, dto.	Ettling	"	27	8	
203	Blendl Xav., dto. von Geßding	Ganacker	"	35	34	
204	Blendl Franz, dto.	Großpinning	"	44	16	Reichsrath, nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 5
205	Blendl Jos., dto.	Haidlfing	"	29	16	
206	Brunner Jakob, dto. von Rohrbach	Adldorf	"	32	7	
207	Brunner Joh. Nep., dto. von Mattenkofen	Altenbuch	"	32	18	
208	Brunner Jak., dto. von Lappersdorf	Kammern	"	37	52	
209	Brunner Georg, dto. von Steinbeißen	Mettenhausen	"	30	35	
210	Brunner Seb., dto. von Oberdorf	Waibling	"	51	22	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
211	Buchner Sebast., dto.	Pitzling	"	31	53	
212	Denk Jak., dto. von Rammersdorf	Exing	"	32	26	
213	Dorfner Jos., Wirth	Großpinning	"	35	27	
214	Dullinger Georg, Bauer	Exing	"	29	17	
215	Durl Georg, dto.	Ganacker	"	29	46	
216	Eder Peter, dto. von Elling	Hartkirchen	"	58	31	
217	Eder Mathä, dto. von Wochenmais	"	"	40	58	
218	Eder Simon, dto.	Reichstorf	"	29	44	
219	Eibel Georg, Bräuer	Ganacker	"	36	27	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt	Grund-Steuer-Simplum: fl.	Grund-Steuer-Simplum: kr.	Bemerkungen.
220	Eisenreich Georg, Bauer von Lappersdorf	Kammern	Landau	25	45	
221	Ell Georg, dto. Rohrbach	Adldorf	"	35	2	
222	Ernst Joseph, dto.	Eitling	"	39	51	
223	Esterl Franz, dto.	Haunersdorf	"	29	36	
224	Fischer Rupert, dto.	Altenbuch	"	38	25	
225	Fischer Franz, dto.	"	"	45	6	
226	Fischer Georg, dto.	"	"	35	48	
227	Fischer Anton, dto. von Schreieröd	Frammering	"	29	17	
228	Fischer Joh. Nep., dto. von Triching	Ganacker	"	35	31	
229	Fischer Georg, dto.	Großpinning	"	35	2	
230	Fischer Jak., dto. von Lindhof	Wallersdorf	"	56	14	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
231	Frühmorgen Jak., dto.	Großköllnbach	"	33	14	
232	Gassenhuber Jos., dto. von Mattenkofen	Altenbuch	"	26	44	
233	Gierl Rupert, dto.	"	"	43	10	
234	Grabinger Andrä, dto.	Haidlfing	"	34	39	
235	Hambauer Seb., dto.	Waibling	"	36	41	
236	Hauner Simon, dto.	Wallersdorf	"	45	19	
237	Hiendlmaier Georg, dto.	Aufhausen	"	27	57	
238	Hiendlmaier Jos., dto.	Ganacker	"	40	21	
239	Hiendlmaier Georg, Bräuer	Wallersdorf	"	43	59	
240	Hierl Anton, Bauer von Triching	Ganacker	"	30	16	
241	Hofbauer X., dto. von Geßlding	"	"	35	9	
242	Hofbauer Gg., Bauer	Haidlfing	"	31	7	
243	Hofbauer J. B., dto. von Wirnsing	Waibling	"	36	55	
244	Hofmeister Ant., dto. von Parnkofen	"	"	28	56	
245	Hopfensberger Michl, Bauer	Pilsting	"	27	8	
246	Huber Jos., dto.	Großköllnbach	"	33	24	
247	Huber Franz, dto.	Haunersdorf	"	32	3	
248	Huber Math., dto. von Wirnsing	Waibling	"	27	7	
249	Jahrstorfer Florian, dto. von Prun	Adldorf	"	39	4	
250	Jahrstorfer Joh. Nep., dto. von Wannersdorf	"	"	57	32	
251	Jahrstorfer Adam, dto. von Krähstorf	Dornach	"	30	11	
252	Jahrstorfer Anton, dto.	"	"	29	29	
253	Jahrstorfer Joh., dto. von Wochenweis	Hartkirchen	"	50	54	
254	Jahrstorfer Ant., dto. von Niederhöcking	Höcking	"	53	6	
255	Jahrstorfer Joh., dto.	Rengersdorf	"	31	43	
256	Ittlinger Joh. B., dto.	Wallersdorf	"	31	2	
257	Ittlinger Michael, dto.	"	"	28	15	
258	Kantner Frz., dto.	Dornach	"	46	12	
259	Kaps Michael, dto.	Aufhausen	"	25	57	
260	Kaps Gg., dto.	"	"	30	8	
261	Kellnberger Frz., dto.	Haidlfing	"	28	39	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt	Grund-Steuer-Simplum fl.	kr.	Bemerkungen.
262	Kellner Andr., Bauer	Großköllnbach	Landau	52	17	
263	Kettl Joseph, dto. von Jahrstorf	Dornach	„	29	5	
264	Kiermaier Gg., dto. von Goßlding	Ganacker	„	27	5	
265	Kiermaier Fl., dto.	Haunersdorf	„	31	13	
266	Klinger Georg, dto.	Hartkirchen	„	35	12	
267	Knoll Ant., dto. Pitzling	„	„	29	55	
268	Köllnberger Gg., dto. von Mogling	Ganacker	„	53	59	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 8.
269	Köllnberger Ant., dto. Oberdorf	Waibling	„	33	55	
270	Köllnberger Jos., dto.	Wallersdorf	„	34	26	
271	Krinner Gg., dto. von Wolfersdorf	Altenbuch	„	44	51	
272	Krinner Jos., dto.	Großköllnbach	„	36	18	
273	Krinner Rupert, dto. von Neuhausen	„	„	31	36	
274	Kürschner Jos., dto. von Schlüpfing	Lammern	„	41	33	
275	Lammer Franz, dto.	Großköllnbach	„	29	36	
276	Lammhofer Franz, dto.	Ganacker	„	35	25	
277	Lehermaier Florian, dto. von Petzenhausen	Großköllnbach	„	45	26	
278	Lehermaier Joseph, dto. von Wirnsing	Waibling	„	31	57	
279	Leonhard Ant., dto. von Steinbeißen	Mettenhausen	„	33	59	
280	Limbrunner Ant., dto. von Parnkofen	Waibling	„	42	49	
281	Limprunner Franz, dto. von Neuhausen	Großpinning	„	39	21	
282	Limprunner Seb., dto. von Büchling	„	„	48	43	
283	Lorenz Gg., dto. von Ainsdorf	Hartkirchen	„	26	36	
284	Leibl Leonhard, dto.	Haidlfing	„	31	40	
285	Leibl Gg., Wirth	„	„	31	40	
286	Leibl Math., Bauer	„	„	40	31	
287	Leibl Joh., dto.	„	„	33	15	
288	Loichinger Seb., dto. von Goßlding	Ganacker	„	31	7	
289	Loichinger Joh. Bapt., Bräuer	Großköllnbach	„	73	—	
290	Löw Weifgang, Bauer	Altenbuch	„	35	48	
291	Maier Jakob, Bräuer	Aufhausen	„	43	14	
292	Maier Georg, Bauer	Ganacker	„	36	50	
293	Maier Georg, dto. von Unterbaching	Großköllnbach	„	37	45	
294	Maier Franz, dto.	Haidlfing	„	28	18	
295	Mayer Jos., dto.	„	„	34	13	
296	Meier Joh., dto.	Pilsting	„	27	28	
297	Mittermaier Mathä, Bräuer	Haunersdorf	„	50	51	
298	Mühlbauer Franz, Bauer von Mogling	Ganacker	„	36	31	
299	Müller Joh. Gg., dto. von Büchling	Großpinning	„	48	1	
300	Reebauer Joh., dto.	Rengersdorf	„	35	18	
301	Neumaier Franz, dto. von Obermünchsdorf	Niederhausen	„	34	58	
302	Obermaier Xav., dto. von Thalham	Frammering	„	25	15	
303	Obermaier Jos., dto.	Großpinning	„	35	35	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
304	Obermaier Bartlmä, Bauer von Steinbeißen	Mettenhausen	Landau	35	24	
305	Pankhofer Jakob, dto. von See	Haidlfing	"	25	41	
306	Panzeneder Simon, dto. von Sonderham	Zeholfing	"	25	23	
307	Perstorfer Mathä, dto. von Krähstorf	Dornach	"	25	58	
308	Plank Anton, dto.	Altenbuch	"	34	1	
309	Plank Johann Baptist, dto. von Vierhöfen	Wallersdorf	"	38	34	
310	Pleintinger Simon, Bauer von Hörmannsdorf	Abldorf	"	29	40	
311	Reischbeck Ignaz, dto.	Wallersdorf	"	28	13	
312	Reichenwallner Eduard, Bräuer	Eichendorf	"	31	46	
313	Schachtner Martin, Bauer von Wildenberg	Aufhausen	"	36	25	
314	Schachtner Xaver, dto. von Ahausen	Frammering	"	50	57	
315	Schachtner Anton, dto. von Schönberg	Poldering	"	36	10	
316	Scharrer Mathias, dto. von Kleinpinning	Ganacker	"	42	33	
317	Schäfer Michael, dto.	Altenbuch	"	33	42	
318	Schäfer Georg, dto.	"	"	37	49	
319	Schäfer Joseph, dto. von Mattenkofen	"	"	32	36	
320	Schäfer Rupert, Bräuer	Pilsting	"	42	49	
321	Schäfer Joseph, Bauer von Vierhöfen	Wallersdorf	"	37	31	
322	Schmidbauer Joseph, Wirth	Altenbuch	"	25	51	
323	Schmitbauer Georg, Bauer von Trieching	Ganacker	"	32	20	
324	Schraufnagl Joseph, dto.	Aufhausen	"	26	58	
325	Schwimbel Johann, dto. von Mattenkofen	Altenbuch	"	28	35	
326	Seebauer Baptist, Bräuer	Landau	"	28	48	
327	Sicheneder Joseph, Bauer von Hörmannsdorf	Abldorf	"	31	5	
328	Eigl Franz, dto. von Badersdorf	Dornach	"	35	33	
329	Söldner Martin, dto.	Altenbuch	"	30	54	
330	Starzberger Peter, dto. von Hilgersdorf	Poldering	"	27	53	
331	Steiber Joseph, dto. von Wisselsdorf	Kammern	"	26	38	
332	Strohmaier Anton, dto.	Haidlfing	"	26	1	
333	Strohmaier Johann, dto. von Niederhöcking	Höcking	"	33	21	
334	Sturm Joseph, dto. von Kleinpinning	Ganacker	"	26	29	
335	Sulzbeck Peter, dto. von Lappersdorf	Kammern	"	47	25	
336	Thurl Joseph, dto. von See	Haidlfing	"	33	57	
337	Waas Joseph, dto.	"	"	30	16	
338	Waas Johann, dto.	"	"	27	33	
339	Waas Johann, Bräuer	Wallersdorf	"	29	31	
340	Waas Johann, Bauer	"	"	32	30	
341	Waas Franz, dto.	"	"	30	2	
342	Waas Johann jun., Bauer	"	"	42	8	
343	Waas Jakob, dto.	"	"	31	13	
344	Weidenbeck Joh. Nep., dto.	Ganacker	"	36	—	
345	Weileder Georg, dto. von Berg	Abldorf	"	27	47	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Namen oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
346	Weinzirl Rupert, Bauer	Wallersdorf	Landau	32	8	
347	Wibl Michael, dto. von Eggendorf	Ablbdorf	„	28	17	
	E. Bezirksamt Pfarrkirchen.					
348	Arco-Valley Max Graf v., Gutsbesitzer	Baumgarten	Pfarrkirchen	104	29	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
349	Dorfner Michael, Bauer von Tödling	Erlach	„	25	17	
350	Geldern Ludwig Graf v., Gutsbes. zu Thurnstein	Postmünster	„	63	15	
351	Gschneidner Georg, Reitmairbauer	Münchham	„	26	8	
352	Grainer Martin, Bräuer	Thann	„	30	32	
353	Lerchenfeld-Aham Frhr. v., Gutsbesitzer auf Ering	Ering	„	90	16	
354	Maier Joseph, Bauer von Mairhof	Münchham	„	26	33	
355	Mayer Isidor, Wirth	Ering	„	38	—	
356	Sturny Christian, Posthalter	Simbach	„	40	4	
	F. Bezirksamt Vilsbiburg.					
357	Attenberger Franz, Müller von Tabendorf	Harrbach	Vilsbiburg	26	52	
358	Birnkammer Jakob, Bauer	Gaindorf	„	25	16	
359	Brandl Joseph, Bräuer	Geisenhausen	„	25	48	
360	Fleißer Georg, Bauer von Unterhaslbach	Holzhausen	„	27	57	
361	Frauenhofen Karl v., Gutsbesitzer auf Alt- und Neufrauenhofen	Neufrauenhofen	„	92	17	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
362	Kurzmüller Michl, Bräuer	Velden	„	36	8	
363	Lorenzer Ignaz, Bräuer	Geisenhausen	„	30	2	
364	Montgelas Maximilian Graf v., Gutsbesitzer auf Aham und Gerzen	Aham	„	100	19	Reichsrath; nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
365	Reichhart Mathias, Bauer von Loitersdorf	Leitzenkirchen	„	31	13	
366	Oberhofer Michael, Müller von Vilsöhl	Obervilslern	„	28	53	
367	Prams Peter, Bauer von Herrnfelden	Gaindorf	„	29	35	
368	Straßer Andrä, dto. von Vils	Salksdorf	„	26	35	
369	Trappentreu Xaver, Bräuer	Eberspoint	„	48	14	
370	Urban August, Bräuer	Vilsbiburg	„	36	30	Nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
371	Weindl Franz, Bauer von Berg	Gaindorf	„	25	55	
372	Weiß Martin, Bräuer	Altfrauenhofen	„	40	22	
373	Zeiler Georg, Bauer von Unterhaslbach	Holzhausen	„	25	18	

III. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 12. Dezember 1863.

Ad Num. 5703. Seite 1733.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(III. Wahlbezirk im Regierungsbezirke Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
	A. Bezirksamt Deggendorf.					
1	Altschäfl Joseph, Bauer zu Höhenrain	Pankofen	Deggendorf	30	49	
2	Apfelböck Georg, dto.	Michaelsbuch	„	26	15	
3	Apflböck Michael, dto. zu Schaidham	„	„	39	—	
4	Apfelböck Mathias, dto. zu Eisensdorf	Otzing	„	54	35	
5	Baierl Joseph, dto.	„	„	27	33	
6	Baierl Franz, dto zu Rohr	Pankofen	„	32	48	
7	Baumgartner Jos., dto. von Uttenhofen	Stephansposching	„	30	25	
8	Bayerl Franz, dto. von Rottenmann	Rottersdorf	„	35	45	
9	Berger Michael, dto.	Natternberg	„	57	19	
10	Brändl Michael, dto. zu Rettenbach	„	„	28	3	
11	Brändl Peter, dto.	Pankofen	„	30	16	
12	Dangl Anton, dto. von Staufendorf	Natternberg	„	27	13	
13	Duschl Joseph, dto. zu Wappersdorf	Rottersdorf	„	48	42	
14	Ebner Sebastian, dto. von Arndorf	Haunersdorf	„	33	3	
15	Ehrl Mathias, dto. zu Uttenhofen	Stephansposching	„	27	39	
16	Ertl Joseph, dto. zu Friesendorf	Rottersdorf	„	57	34	
17	Ertl Johann, dto. zu Rottenmann	„	„	59	40	
18	Fischer Seb., dto. von Arndorf	Haunersdorf	„	42	17	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 4.
19	Fischer Gg., dto. von Rettenbach	Natternberg	„	49	32	
20	Fischer Michael, dto.	Otzing	„	47	29	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 4.
21	Fischer Franz, dto. von Rinkofen	Pankofen	„	33	27	
22	Fischer Joseph, dto. von Höhenrain	„	„	26	29	
23	Fischer Rupert, dto.	Rottersdorf	„	48	44	
24	Fischer Sebastian, dto. zu Hankhof	„	„	68	59	
25	Fischer Franz, dto. zu Rottenmann	„	„	33	7	
26	Gessenhuber Jos., dto.	Stephansposching	„	25	58	
27	Geißlinger Gg., dto. von Rottenmann	Rottersdorf	„	38	45	
28	Geißlinger Joh., dto. von Uttenhofen	Stephansposching	„	30	50	
29	Geißlinger Jos., dto.	„	„	36	31	
30	Griesbauer Wolfg., dto. von Eisensdorf	Otzing	„	51	44	
31	Griesbauer Jos., dto. von Wischlburg	Stephansposching	„	44	41	
32	Gruber Gg., dto. von Rettenbach	Natternberg	„	29	10	
33	Haring Georg, Wirth	Pankofen	„	27	56	[illegible]

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
34	Hausladen Johann, Bauer von Loh	Stephansposching	Deggendorf	29	51	
35	Hegenberger Mich., dto.	"	"	39	33	
36	Hienblmayer Joh., dto. von Rettenbach	Natternberg	"	32	3	
37	Hiergeist Andrä, dto. von Euchendorf	Otzing	"	25	12	
38	Hundt Ph. Graf v., Gutsbes. auf Offenberg	Offenberg	"	42	39	
39	Hundsrucker Gg., Bauer von Höhenrain	Pankofen	"	27	57	
40	Kammermayer Joseph, Bauer von Höhenrain	"	"	31	56	
41	Kandler Gg., dto.	Haunersdorf	"	27	34	
42	Kiefl Gg., dto.	Stephansposching	"	41	30	
43	Kiermayer Ant., dto.	Haunersdorf	"	39	34	
44	Kiermayer Jak., dto.	"	"	42	18	
45	Kiermayer Gg., dto. von Rettenbach	Natternberg	"	28	27	
46	Klampfl Jos., dto. von Wappersdorf	Rottersdorf	"	31	47	
47	Klenbau Joh., dto. von Wischlburg	Stephansposching	"	31	50	
48	Krinner Joseph, dto. von Arndorf	Haunersdorf	"	38	31	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
49	Krinner Johann, dto.	Otzing	"	37	35	
50	Krinner Sebastian, dto.	"	"	34	38	
51	Krinner Jak., dto. vom Singerhof	Pankofen	"	50	34	
52	Krinner Franz, dto. von Uttenhofen	Stephansposching	"	38	14	
53	Lederer Gg., dto. von Sautern	Michaelsbuch	"	27	50	
54	Lederer Jos., dto. von Euchendorf	Otzing	"	25	12	
55	Leeb Ant., dto. von Mainkofen	Natternberg	"	67	24	
56	Leeb Franz, dto. von Rettenbach	"	"	33	7	
57	Leybold Gg., dto. von Eisensdorf	Otzing	"	48	14	
58	Leybold Joseph, Bräuer in Plattling	Plattling	"	32	2	
59	Loher Lorenz, Bräuer	Hengersberg	"	51	42	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
60	Loibl Mathias, Bauer von Uttenkofen	Michaelsbuch	"	25	3	
61	Loibl Jos., dto. von Manzing	Altenufer	"	28	45	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
62	Loibl Ant., dto. zu Ebermaning	Waltersdorf	"	26	12	
63	Loibl Wolfg., dto.	Schwarzach	"	28	52	
64	Mayer Mathias, Bräuer	Plattling	"	32	22	
65	Natternberger Jos., Bauer von Uttenkofen	Stephansposching	"	25	51	
66	Obermayer Jos., dto.	Pankofen	"	38	16	
67	Plank Franz, dto. von Hettenkofen	Michaelsbuch	"	32	40	
68	Platiel Joseph, Bräuer	Deggendorf	"	33	15	
69	Pfisterer Joseph, Bauer von Loh	Stephansposching	"	30	27	
70	Prabäck Joh., dto. von Oberkanetsberg	Erenstetten	"	28	22	
71	Preller Balth., dto. in Rottenmann	Rottersdorf	"	30	19	
72	Ramsauer Bartlmä, Bauer von Eisensdorf	Otzing	"	38	50	
73	Reißmayer Joseph, dto.	Rottersdorf	"	41	38	
74	Reyer Johann, dto. von Uttenkofen	Michaelsbuch	"	43	30	
75	Sagstetter Jak., dto. von Rottenmann	Rottersdorf	"	48	54	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
76	Salmannsberger Nepom., Wirth	Seebach	Deggendorf	25	16	
77	Schabenfroh Jos., Wirth in Flintsbach	Neßlbach	"	26	—	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 2.
78	Schmerböck Joh., Bauer in Nettenbach	Natternberg	"	35	1	
79	Schmerböck Ant., dto.	Otzing	"	29	16	
80	Schmerböck Max, dto. von Euchendorf	"	"	36	14	
81	Schwarzmiller Joseph, Bauer von Enzkofen	Pankofen	"	26	50	
82	Staudinger Jos., Bauer von Kleinschwarzach	Offenberg	"	26	49	
83	Schwaiger Seb., dto.	Otzing	"	25	26	
84	Stangl Johann, Posthalter	Plattling	"	26	54	
85	Stern Joseph, Bauer von Rantern	Michaelsbuch	"	28	40	
86	Stern Joseph, Wirth	Steinkirchen	"	29	29	
87	Stern Mathias, Bauer in Bergham	"	"	38	25	
88	Sträußel Andrä, Bauer von Santern	Michaelsbuch	"	33	31	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
89	Vaitl Johann, dto. von Fehmbach	Steinkirchen	"	43	35	
90	Waas Michael, dto. von Afterhof	Otzing	"	58	10	
91	Waas Simon, dto. von Steinfurth	Steinkirchen	"	25	48	
92	Wagner Martin, dto. von Flintsbach	Nesselbach	"	32	58	
93	Wenninger Jos., dto. von Hettenkofen	Michaelsbuch	"	40	42	
94	Winklmayer Jos., dto.	"	"	33	48	
95	Winklmayer Gg., dto. von Freundorf	"	"	30	54	
96	Winklmayer Ant., dto. von Fehmbach	"	"	41	35	
97	Wittmann Seb., dto.	Stephansposching	"	28	36	
98	Wittmann Jak., dto. von Wischlburg	"	"	29	19	
99	Zacher Ant., dto. von Hörgeding	Schwanenkirchen	"	38	40	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
100	Zierer Joseph, dto. von Friesendorf	Rottersdorf	"	33	25	
101	Zink Wolfgang, dto. von Hettenkofen	Michaelsbuch	"	29	17	
102	Zwinger Ant., dto.	Otzing	"	44	44	

B. Bezirksamt Grafenau.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	Bemerkungen.
103	Denk Jak., Bauer zu Grifelsberg	Ranfels	Grafenau	29	31	
104	Kronschnabl Mich., Bauer zu Stainhof	"	"	27	19	
105	Simeth Ant., Bräuer zu Innernzell	"	"	27	11	

C. Bezirksamt Passau.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	Bemerkungen.
106	Annetsberger Joh., Bauer am Annetsbergerhof	Rastberg	Paßau	25	58	
107	Baumgartner Benedikt, Bauer in Eholfing	Eholfing	"	25	51	
108	Baumgartner Joh., dto. in Pfalsau	Höhenstadt	"	32	50	
109	Dandl Joseph, dto. in Untersimbach	Engertsham	"	29	1	
110	Fischer Benedikt, dto.	Eholfing	"	36	54	
111	Fischer Gg., dto.	"	"	31	46	
112	Fischer Andreas, dto. in Asenham	"	"	27	44	
113	Fischer Johann, dto. zu Dorf	Engertsham	"	28	10	
114	Frankenberger Joh., dto. in Haigerding	Eholfing	"	28	39	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
115	Frankenberger Joseph dto.	Engertsham	Paßau	61	58	
116	Frankenberger Benedikt, dto. in Haigerding	Eholfing	"	25	14	
117	Gäßl Joh. Bapt., Wirth	Fürstenzell	"	25	38	
118	Geiselberger Michael, Bauer zu Höhfelden	Barnbach	"	34	27	
119	Greiner Michael, dto. in Ausham	Höhenstadt	"	28	–	
120	Hindringer Alois, Bauer in Aepfelbach	Haidenhof	"	26	11	
121	Hirschenauer Georg, dto. zu Dorf	Engertsham	"	34	40	
122	Hirschenauer Stephan, Oekonom zu Viehhausen	Barnbach	"	59	33	
123	Huber Joseph, Bauer	Höhenstadt	"	30	9	
124	Jodlbauer Johann, Bauer zu Hiller	Engertsham	"	27	8	
125	Maier Löwl, Gutsbesitzer zu Waltenreith	Neukirchen v./W.	"	31	46	
126	Mörtlbauer Joseph, Bauer in Lueghof	Dorfbach	"	40	49	
127	Michermayer Max, Bräuhausbesitzer in Englburg	Tittling	"	29	7	
128	Peninger Thomas, Bauer beim Urlhart	Engertsham	"	33	33	
129	Penigl Stephan, dto. zu Niederschärding	Barnbach	"	48	58	
130	Prieller Andrä, dto.	Eheifing	"	38	32	
131	Resch Johann, dto. zu Wallham	Engertsham	"	25	39	Landtagsabgeordneter, nicht wählbar.
132	Sandlader Benedikt, dto.	Eglsee	"	26	27	
133	Sandlader Michael, Wirth	Sulzbach	"	25	27	
134	Schätzler Paul Frhr. v., Gutsbesitzer	Barnbach	"	41	7	
135	Schiller Andreas, Bauer	Eholfing	"	29	31	
136	Seebald Franz, dto. in Haunreith	Altenmarkt	"	33	47	
137	Seitz Michael, dto.	Eholfing	"	30	53	
138	Sinzinger Simon, Wirth	Sandbach	"	35	22	
139	Sonnleitner Joseph, Bauer	Neukirchen	"	27	16	
140	Stadlberger Johann, dto. in Asenham	Eholfing	"	30	21	
141	Urlhard Ulrich, dto. in Hafering	Höhenstadt	"	35	21	
142	Weitzbauer Johann, dto. zu Hütting	Donauwegdorf	"	25	31	
143	Wieninger Franz, Bräuer u. Oekonom in Paßau	Altenmarkt	"	26	17	
144	Winklhofer Joseph, Bauer zum Angerer	Engertsham	"	32	18	
145	Winklhofer Sebastian, dto. in Pfalsau	Höhenstadt	"	40	25	
146	Winklhofer Benedikt, dto. zu Hafering	"	"	34	13	
147	Winklhofer Jakob, Müller zu Höhfelden	Barnbach	"	28	1	

D. Bezirksamt Regen.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
148	Bray Graf v., Gutsbesitzer zu Unterbreitau	Habischried	Regen	57	16	
149	Hilz Felix, Bräuer in Schloßau	Reinhartsmais	"	25	50	
150	Hirtreither Anton, Bräuer	Kirchberg	"	26	29	
151	Mayer Levi Simon, Gutsbesitzer	Eisenstein	"	60	52	
152	Poschinger Ben. v., Glasfabrikbes. zu Oberzwieselau	Lindberg	"	233	52	
153	Poschinger Ferd. v., Glasfabrikbesitzer zu Buchenau	"	"	163	6	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
	E. Bezirksamt Vilshofen.					
154	Altmann Joseph, Bauer von Schneipping	Langenamming	Vilshofen	25	11	
155	Altmann Johann, dto. von Neustift	Walchsing	"	33	40	
156	Aretin Karl, Frhr. v., Gutsbesitzer	Haidenburg	"	275	23	Nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
157	Apfelböck Xaver, Bauer	Langenisarhofen	"	28	51	
158	Apfelböck Stephan, dto.	Niederpöring	"	36	26	
159	Apfelböck Joseph, dto. von Unterviehhausen	Kirchdorf	"	34	2	
160	Baumgartner Simon, Bauer	Galgweis	"	35	33	
161	Baumgartner Karl, dto.	Oberndorf	"	27	19	
162	Baumgartner Peter, dto. von Gunzing	Haidenburg	"	28	50	
163	Bauer Johann, dto. von Weidenbach	Künzing	"	34	23	
164	Bauer Sebastian, dto. von Wallerdorf	"	"	30	25	
165	Birkl Joseph, dto.	Altenmarkt	"	34	14	
166	Birkl Johann, dto.	Wisselsing	"	34	44	
167	Brunner Lorenz, dto.	Ottmaring	"	41	55	
168	Brunner Joseph, dto.	"	"	38	1	
169	Brunner Anton, dto.	Buchhofen	"	36	42	
170	Buchner Johann, dto. von Penzling	Aholming	"	33	10	
171	Buchner Xaver, dto. von Willing	Göttersdorf	"	33	5	
172	Dorfmeister Joseph, dto. zu Münchsdorf	Niedermünchsdorf	"	33	35	
173	Dorfmeister Johann, dto. zu Harbdorf	Aicha	"	32	51	
174	Dorfmeister Michael, dto. von Münchsdorf	Niedermünchsdorf	"	27	43	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
175	Dullinger Stephan, dto.	Wisselsing	"	26	16	
176	Eberl Ludwig, Bräuer zu Wiesing	Rathsmannsdorf	"	25	21	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
177	Ebner Michael, Bauer	Neusling	"	30	10	
178	Eckl Michael, dto.	"	"	58	23	
179	Edelböck Johann, dto.	Langenamming	"	36	4	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
180	Eder Max, dto.	Altenmarkt	"	46	57	
181	Eder Joseph, dto. zu Bachling	Wallerfing	"	31	37	
182	Eder Joseph, dto. von Oberviehhausen	"	"	30	10	
183	Eder Kaspar, dto. von "	"	"	30	—	
184	Eder Joseph, dto.	Altenmarkt	"	29	36	
185	Eisenreich Joseph, dto.	Kirchdorf	"	33	5	
186	Ellreuther Joseph, dto.	Ottmaring	"	29	2	
187	Engelbrecht Engelbert, Hammerschmiedebesitzer	Iggelbach	"	25	14	
188	Ernst Anton, Bauer	Buchhofen	"	60	40	
189	Fastenmayer Johann, Bauer	Wisselsing	"	29	12	
190	Fischholb Michael, dto. zu Raffelsdorf	Kirchdorf	"	26	1	
191	Flemisch Max von, Gutsbesitzer	Ramsdorf	"	51	57	
192	Fliegenbauer Johann, Bauer zu Tabertshausen	Aholming	"	33	25	
193	Fliegenbauer Anton, dto.	Neusling	"	28	42	
194	Föckerer Carl, Gastwirth und Oekonom	Vilshofen	"	28	43	[illegible] nicht wählbar nach Art. [illegible]

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grunde Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
195	Fuchs Michael, Bauer zu Inkam	Künzing	Vilshofen	25	27	
196	Gaßner Franz, Müller zu Blindham	Izlbach	"	31	28	
197	Geiger Mathias, Bauer	Altenmarkt	"	31	4	
198	Geiger Franz, dto. zu Arbing	"	"	28	1	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
199	Gerstl Joseph, dto.	Wisselsing	"	34	5	
200	Gerstl Franz, dto.	Walchsing	"	27	55	
201	Gröll Joseph, dto.	Langenisarhofen	"	33	19	
202	Gröll Johann, dto. zu Absdorf	Göttersdorf	"	25	24	
203	Gröll Stephan, dto. zu Rindorf	Ottmaring	"	26	23	
204	Gröll Johann, dto. zu Rindorf	"	"	26	11	
205	Grill Joseph, dto. zu Oberviehhausen	Wallersing	"	26	20	
206	Haberl Ant., dto. von Gumperding	Aldersbach	"	36	17	
207	Habersbrunner Gg., dto.	Niedermünchsdorf	"	37	41	
208	Habersbrunner Mart., Bauer	Langenamming	"	37	25	
209	Habersbrunner Mich., dto.	Oberndorf	"	28	—	
210	Habersbrunner Max, dto. zu Gainstorf	Walchsing	"	45	46	
211	Händlmayer Jos., Bauer zu Niedermünchsdorf	Münchsdorf	"	40	30	
212	Haindl Joseph, dto. zu Vierhöfen	Langenamming	"	44	1	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
213	Haindl Gg., dto.	Altenmarkt	"	30	20	
214	Hartmann Mich., dto.	Gergweis	"	27	8	
215	Hartmann Jos., dto. von Gainstorf	Walchsing	"	27	54	
216	Hasreither Joh., dto. zu Vierhöfen	Langenamming	"	41	27	
217	Hasreither Jos., dto. zu Linzing	Wisselsing	"	33	54	
218	Hasreither Ant., dto. von Hörham	Aunkirchen	"	42	51	
219	Hofmeister Mich., dto.	Buchhofen	"	28	56	
220	Huber Joseph, dto.	Altenmarkt	"	29	30	
221	Huber Michael, Bauer	Ottmaring	"	25	25	
222	Jahrstorfer Franz, Bauer zu Penzling	Aholming	"	26	54	
223	Kalhammer Mich., dto. zu Wisling	Aldersbach	"	25	17	
224	Kantner Johann, dto. zu Schwaig	Aldersbach	"	55	35	
225	Kargleder Jos., dto. zu Uttigkofen	Haidenburg	"	28	46	
226	Karpfhamer Jos., dto.	Altenmarkt	"	30	21	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 2.
227	Kiermayer Joh., dto. zu Bruderaming	Langenaming	"	63	32	
228	Klinger Jak., dto. von Kriestorf	Walchsing	"	39	8	
229	Klosterhuber Jos., dto. zu Wurmaigen	Izlbach	"	42	28	
230	Knödl Joseph, dto. zu Weng	Aldersbach	"	30	14	
231	Kölbl Johann, dto. zu Inkam	Künzing	"	28	17	
232	Konrad Michael, dto.	Walchsing	"	65	19	
233	Krenninger Michael, dto.	Langenisarhofen	"	32	34	
234	Kröll Georg, dto. in Kasten	Altenmarkt	"	29	43	
235	Kröll Joseph, dto.	Wisselsing	"	31	57	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
236	Käser Franz, Bräuer zu Kriestorf	Walchsing	"	25	5	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
237	Leibl Joseph, Bauer	Buchhofen	Vilshofen	30	5	
238	Maidl Joseph, dto. von Putting	„	„	59	11	
239	Maidl Martin, dto. von Mandorf	Ottmaring	„	32	49	
240	Maidl Joseph, dto.	Wallerfing	„	31	4	
241	Maidl Johann, dto. von Bachling	„	„	30	24	
242	Maidl Max, dto. von Putting	Buchhofen	„	27	30	
243	Maidl Joseph, dto zu Arbing	Altenmarkt	„	26	52	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
244	Maier Paul, dto.	Langenamming	„	44	8	
245	Mittermayer Lorenz, Bauer von Langburg	Künzing	„	29	51	
246	Mühldorfer Philipp v., Gutsbesitzer	Vilshofen	„	34	6	
247	Nagel Joh., Müller von Willing	Göttersdorf	„	36	24	
248	Regel Simon, Bräuer	„	„	34	32	
249	Neuffendorfer Balthasar, Bauer von Linzing	Wisselsing	„	37	1	
250	Rothhaft Joseph, Bauer von Münchsdorf	Münchsdorf	„	26	48	
251	Obermayer Joh., dto. von Unterviehhausen	Kirchdorf	„	35	54	
252	Pflügl Joh., dto.	Wisselsing	„	42	23	
253	Pichlmayer Sim., dto. zu Köching	Haidenburg	„	25	21	
254	Pirkl Ant., dto. von Gainstorf	Walchsing	„	35	49	
255	Pirkl Seb., dto. von Vierhöfen	Langenamming	„	40	26	
256	Plenk Mathias, dto. von Tabertshausen	Aholming	„	25	48	
257	Prager Seb., dto.	Altenmarkt	„	29	30	
258	Preysing Max Graf v., Gutsbesitzer	Moos	„	604	38	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
259	Renberger Joh., Bauer	Reusling	„	37	48	
260	Renner Ignaz, dto. von Ebering	Künzing	„	34	2	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 2.
261	Renner Sim., dto.	Reusling	„	29	16	
262	Renner Martin, dto. von Penzling	Aholming	„	29	7	
263	Renner Joseph, dto. zu Penzling	„	„	28	45	
264	Renner Gg., dto.	Reusling	„	28	21	
265	Renner Math., dto. zu Penzling	Aholming	„	25	53	
266	Riethinger Jos., dto.	Gergweis	„	30	9	
267	Scheer Jos., dto. zu Vierhöfen	Langenamming	„	36	30	
268	Scheer Joh., dto.	„	„	27	23	
269	Schrenk Jos., dto. zu Zeinach	Altenmarkt	„	37	46	
270	Sellmayer Seb., dto. zu Künzing	Künzing	„	52	30	
271	Schönhofer Jos., dto. zu Kriestorf	Walchsing	„	26	59	
272	Straubinger Jos., dto. zu Heft	Albersbach	„	27	20	
273	Stöckl Joseph, Bauer zu Unterbeutelsbach	Beutelsbach	„	27	9	
274	Streikl Johann, dto.	Langenamming	„	61	29	
275	Stümpfl Martin, dto. zu Gumperding	Albersbach	„	43	20	
276	Thalhauser Andrä, Bauer zu Untergessenbach	Langenamming	„	25	30	
277	Trost Kaspar, dto.	Buchhofen	„	39	50	
278	Veitweber Johann, dto. von Gumperding	Albersbach	„	37	35	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
279	Walch Joseph, Bauer zu Altham	Aunkirchen	Vilshofen	26	53	Nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1. Decret.
280	Wasmayer Joseph, dto.	Ottmaring	"	44	—	
281	Wasmayer Joseph, dto. zu Hinterholzen	Beutelsbach	"	32	44	
282	Weigl Johann, dto. zu Harbdorf	Aicha	"	26	46	
283	Weigl Joseph, dto.	Ottmaring	"	25	21	
284	Wibl Joseph, dto. zu Unteroh	Sölbenau	"	26	34	
285	Wieland Joseph, dto.	Gergweis	"	54	7	
286	Wieland Michael, dto.	"	"	38	29	
287	Wimmer Nepomuk, dto. zu Karling	Albersbach	"	51	50	
288	Wimbauer Johann, dto.	Langenamming	"	27	25	
289	Winninger Felix, Bräuer und Oekonom	Vilshofen	"	59	19	
290	Würzinger Joseph, Bauer	Langenisarhofen	"	25	24	
291	Würzinger Mathias, dto.	"	"	31	53	
292	Ziegler Joseph, dto. zu Untertillbach	Beutelsbach	"	37	21	
	F. Bezirksamt Wegscheid.					
293	Böham, Bauer	Rastreuth	Wegscheid	26	4	
294	Roth Mathias, Bauer von Pfaffenreuth	Oberözdorf	"	32	45	
	G. Bezirksamt Wolfstein.					
295	Dafinger Karl, Bräuer	Untergrainet	Wolfstein	46	39	
296	Hilz Ignaz, Gutsbesitzer von Neuhütte	Mauth	"	54	28	
297	Lang Joseph, Bräuer	Jandelsbrunn	"	30	25	

IV. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 12. Dezember 1863.

Ad Num. 5703. Seite 1733.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(IV. Wahlbezirk im Regierungsbezirke Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
	A. Bezirksamt Bogen.					
1	Bray, Graf von, Gutsbesitzer	Steinburg	Bogen	74	41	Reichsrath; nicht wählbar nach Art. 9 Abs. 1.
2	Bründl Michael, Bauer von Niedermehnach	Oberaltaich	"	28	39	
3	Buchner Andrä, dto. von Haushof	Degernbach	"	54	40	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
4	Kandler Joseph, dto. von Huntldorf	Mariaposching	Bogen	28	8	
5	Loibl Franz, dto.	"	"	32	43	
6	Loibl Joseph, dto. von Sommersdorf	"	"	15	13	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
7	Müller Raimund, dto.	Konzell	"	50	5	Detto.
8	Pielmayer Joseph, dto. von Hutterhof	Bogenberg	"	28	55	Detto.
9	Präböck Georg, dto. von Alberskirchen	Waltendorf	"	29	58	
10	Ringlstetter Bartlmä, Bauer von Huntldorf	Mariaposching	"	25	17	
11	Schrenk, Frhr. v., Gutsbesitzer von Hagen	Neukirchen	"	32	38	
12	Stegbauer Ignaz, Bauer von Lehnachhof	Oberaltaich	"	43	46	
13	Thurn und Taxis, Fürst von, Gutsbesitzer	Saulburg	"	48	1	Nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
14	Baitl Johann, Bauer von Fahrndorf	Mariaposching	"	26	8	
15	Wittmann Joh., dto. von Klinglbach	Englmar	"	35	20	
	B. Bezirksamt Kötzting.					
16	Lenk, Ritter von, Gutsbesitzer	Zendt	Kötzting	69	15	
	C. Bezirksamt Straubing.					
17	Aigner Michl, Bauer	Straßkirchen	Straubing	26	54	
18	Aigner Joseph, dto. von Oberholzen	Oberharthausen	"	28	39	
19	Ammann Joh., dto.	Feldkirchen	"	69	54	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
20	Ammann Lorenz, dto. von Opperkofen	Mitterharthausen	"	28	28	
21	Ammer Peter, dto.	Perkam	"	25	16	
22	Altschäfl Andrä, dto.	Aiterhofen	"	29	18	
23	Attsperger Anton, Müller von Wahlmühl	Atting	"	32	3	
24	Auer Sebastian, Bauer	Straßkirchen	"	43	—	
25	Bachl Georg, dto. von Rainting	Reißing	"	26	9	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
26	Bachl Joseph, dto. von Pellham	Azenborf	"	30	42	
27	Bachl Michael, dto.	Schambach	"	50	41	
28	Bachl Georg, dto.	"	"	36	13	
29	Bachl Sebastian, dto.	Wolferskofen	"	26	25	
30	Bachmayer Gg., dto.	Pöning	"	28	51	
31	Bachmayer Xav., dto. von Laibing	Niederschneibing	"	35	33	
32	Bäuerl Sebast., dto.	Niedermotzing	"	32	29	
33	Bayerl Joseph, dto. von Kirchmatting	Oberpiebing	"	53	45	
34	Bayerl Franz, dto.	Schambach	"	29	37	
35	Bayerl Joseph, dto. von Gänsdorf	Grafling	"	35	17	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
36	Berchem, Frhr. von, Gutsbesitzer	Steinach	"	96	37	
37	Berger Johann, Bauer	Oberschneibing	"	40	9	
38	Berger Georg, Wirth	"	"	35	54	
39	Bergmayer Joseph, Bauer	Straßkirchen	"	50	41	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 3.
40	Bergmayer Michael, dto. von Laibing	Niederschneibing	"	45	25	
41	Blank Joseph, dto.	Grafling	"	32	13	
42	Brandl Jakob, dto. von Rinkam	Atting	"	59	31	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Namen oder Gewerbe	Wohnort: Gemeinde.	Wohnort: Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum fl.	kr.	Bemerkungen.
43	Brändl Ignaz, dto. von Pilling	Perkam	Straubing	25	8	
44	Bräböck Michael, Bauer von Innerhienthall	Mitterharthausen	"	48	19	
45	Bray Graf v., Gutsbesitzer	Irlbach	"	264	41	Reichsrath; nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
46	Brunner Georg, Bauer	Niederschneiding	"	51	50	
47	Bründl Lorenz, dto.	Alburg	"	49	46	
48	Bründl Joseph, dto. von Fruhstorf	Amselfing	"	67	55	
49	Buchner Joseph, dto.	Aiterhofen	"	50	22	
50	Buchner Xaver, dto.	Alburg	"	57	26	
51	Buchner Michael, junior, Bauer	"	"	59	24	
52	Buchner Joseph, Bauer von Oberast	"	"	48	44	
53	Buchner Gotthard, dto. von Hunderdorf	Amselfing	"	30	—	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
54	Buchner Joseph, Wirth in Hermannsdorf	"	"	62	32	
55	Buchner Joseph, Bauer	Atting	"	37	25	
56	Buchner Jakob, dto. von Wailing	Feldkirchen	"	33	16	
57	Buchner Jakob, dto.	Hankofen	"	28	51	
58	Buchner Jakob, dto. von Burgstall	Niederharthausen	"	40	29	
59	Buchner Georg, dto. von Burgstall	"	"	37	39	
60	Buchner Anton, dto.	Niederschneiding	"	58	57	
61	Brunner Andrä, dto. von Münchshöfen	"	"	56	18	
62	Butz Johann, dto. von Radldorf	Perkam	"	25	56	
63	Dettenböck Paul, dto. von Mundlfing	Hankofen	"	53	10	
64	Dreyer Johann, dto.	Reißing	"	27	35	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
65	Dünzinger Jos., dto.	Salching	"	28	55	
66	Dünzinger Math., dto. von Piering	"	"	50	59	
67	Dünzinger Joh., dto.	Wolferkofen	"	36	21	
68	Duschl Georg, dto. von Piering	Salching	"	65	27	
69	Ebner Johann, dto. von Hunderdorf	Amselfing	"	30	1	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
70	Ebner Johann, dto.	Pöning	"	43	10	
71	Eigelsberger Johann, dto. von Günting	"	"	37	24	
72	Engelberger Franz, dto. von Seibersdorf	Leiblfing	"	29	45	
73	Engelberger Joseph, dto. von Riedling	Oberpiebing	"	43	7	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
74	Engelberger Franz, dto.	Straßkirchen	"	28	11	
75	Erndl Georg, Bauer von Pellham	Agendorf	"	27	33	
76	Erndl Joseph, dto.	Atting	"	60	9	
77	Ertl Mathias, dto.	Hailing	"	46	9	
78	Feicht Joseph, dto.	Wolferkofen	"	58	—	
79	Fierlböck Seb., dto. in Münchsdorf	Grafling	"	47	21	
80	Filenscher Jos., Gutsbes. zu Buchhof u. Rinkam	Aholfing	"	285	31	
81	Fischer Michael, Bauer	Geltolfing	"	37	59	
82	Fischer Joseph, dto.	"	"	41	1	
83	Fischer Franz, dto. von Peinkofen	Grafling	"	44	57	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 3.
84	Fischer Joseph, dto. von Gänsdorf	"	"	44	29	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
85	Fischer Franz, Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	Straubing	27	10	
86	Fischer Joseph, dto. von Fierlbach	Niederschneiding	„	43	31	
87	Fischer Markus, dto. von Niedersunzing	Obersunzing	„	41	43	
88	Fischer Joseph, dto. von Lichting	Reißing	„	28	39	
89	Fischer Sebastian, dto.	Schambach	„	26	18	
90	Fuhrmann Andrä, Bauer von Ehethall	Mitterharthausen	„	52	52	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 3.
91	Gerl Johann, dto. von Günting	Pöning	„	30	—	Detto.
92	Gerl Michael, dto.	Straßkirchen	„	47	51	
93	Gerl Georg, dto.	„	„	40	35	
94	Gerl Mathias, dto. von Wimpssiang	Alburg	„	54	59	
95	Geislinger Joseph, dto.	Peizkofen	„	34	5	
96	Gierl Joseph, dto.	Aiterhofen	„	29	14	
97	Gierl Lorenz, dto.	Leiblfing	„	33	2	
98	Gierl Sebastian, dto.	„	„	51	32	
99	Gierl Georg, dto.	Salching	„	54	55	
100	Grell Anton, dto. von Pilling	Pergham	„	48	37	
101	Griesbauer Joseph, dto.	Aiterhofen	„	38	25	
102	Griesbauer Johann, dto. zu Gänsdorf	Grafling	„	37	45	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
103	Griesbauer Florian, dto. von Haberkofen	Niederharthausen	„	46	17	
104	Griesbauer Georg, dto. von Piering	Salching	„	42	50	
105	Gritsch Georg, dto.	Amelfing	„	42	21	
106	Hafner Michael, dto. von Putzenhofen	Peizkofen	„	25	33	
107	Haller Andrä, dto. von Gunting	Pönning	„	38	41	
108	Harlander Rupert, dto.	Reißing	„	38	55	
109	Harlander Franz, dto.	„	„	36	20	
110	Haselböck Georg, dto. von Kay	Alburg	„	49	14	
111	Haseneggcr Joseph, dto. von Rinkam	Atting	„	26	2	
112	Heißinger Baptist, dto. von Hörnbach	Agendorf	„	26	15	
113	Heitzer Franz, dto.	Schambach	„	47	26	
114	Hien Georg, dto. zu Neubau	Rößnach	„	40	13	
115	Hien Jakob, dto.	Mitterharthausen	„	102	35	
116	Hien Xaver, dto. in Pillhof	Zeitlarn	„	32	42	
117	Hierl Franz, dto. in Thall	Grafling	„	27	11	
118	Hierl Joseph, dto. von Oberholzen	Niederschneiding	„	38	56	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
119	Hindlmayer Michael, Bauer von Oberast	Alburg	„	60	9	
120	Hindlmayer Joseph, dto.	Atting	„	52	—	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
121	Hindlmayer Franz, dto.	Itling	„	44	19	
122	Hindlmayer Joseph, dto. in Mitterast	Mitterharthausen	„	58	12	
123	Hindlmayer Sebastian, dto. von Niederast	Niederharthausen	„	63	28	
124	Hindlmayer Mathias, dto.	Schambach	„	34	58	
125	Hiergeist Joseph, dto.	Peitzkofen	„	25	17	Detto.
126	Hiergeist Xaver, dto. zu Rainting	Reißing	„	31	43	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
127	Hochholzer Joseph, Bauer zu Haberkofen	Niederharthausen	Straubing	45	46	
128	Hölzl Joseph, dto. von Opperkofen	Mitterharthausen	"	29	13	
129	Hösl Wolfgang, dto.	Aiterhofen	"	47	33	
130	Hofmann Georg, dto. von Kirchmatting	Oberpiebing	"	33	5	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 3.
131	Hofmeister Joseph, dto. von Schmalking	Reißing	"	26	42	
132	Hellermayer Peter, Oekonom in Eglsee	Ittling	"	81	9	
133	Hollmer Jakob, Bauer von Hirlbach	Feldkirchen	"	31	51	
134	Horngeist Joseph, dto. in Hörbach	Agendorf	"	54	11	
135	Huber Andrä, dto. von Grundhöring	Feldkirchen	"	36	40	
136	Huber Anton, dto. in Reithof	Hankofen	"	29	5	Detto.
137	Huber Xaver, dto. von Niedersunzing	Obersunzing	"	48	9	
138	Huber Michael, dto. zu Schleinkof	Leiblfing	"	50	56	
139	Ittlinger Paul, dto. von Laiding	Niederschneiding	"	35	51	
140	Ittlinger Johann, dto. zu Schnatting	Reißing	"	42	36	
141	Kainz Georg, dto. von Kirchmatting	Oberpiebing	"	27	12	
142	Kammermayer Johann, Bauer	Obersunzing	"	29	9	
143	Kammermayer Johann, dto. von Rinkam	Atting	"	25	54	
144	Kandler Joseph, dto.	Unterparkstetten	"	25	11	
145	Karl Xaver, dto.	Aholfing	"	29	2	
146	Karl Joseph, dto. von Moosdorf	Amelfing	"	39	37	
147	Karl Joseph, dto. von Hausmetting	Atting	"	31	37	
148	Kastl Wolfgang, dto.	Peizkofen	"	40	15	
149	Käufl Georg, dto. von Haberkofen	Niederharthausen	"	35	22	
150	Keli Leonhard, dto. von Riebling	Oberpiebing	"	49	14	Detto.
151	Kell Georg, dto. von Rohrhof	Obersünzing	"	37	47	
152	Kell Joseph, dto.	Straßkirchen	"	35	18	
153	Kellnberger Georg, dto. von Makofen	Peitzkofen	"	62	6	Detto.
154	Kiermayer Anton, dto. von Fierlbach	Niederschneiding	"	41	1	Detto.
155	Kindl Michael, Wirth	Feldkirchen	"	41	31	Detto.
156	Klostermayer Joseph, dto. von Piering	Salching	"	35	58	
157	Knett Johann, dto.	Pöning	"	29	11	Detto.
158	Krah Bernhard, dto.	Aiterhofen	"	69	35	
159	Krieger Sebastian, dto.	Alburg	"	62	27	
160	Krieger Johann, dto. von Harthof	"	"	61	45	
161	Krieger Xaver, dto. von Einhausen	Atting	"	78	31	
162	Krieger Xaver, dto.	"	"	49	11	Detto.
163	Krieger Ludwig, dto.	Mitterharthausen	"	71	43	
164	Krieger Joseph, dto.	Oberharthausen	"	46	45	
165	Krieger Xaver, dto. von Billing	Perkam	"	29	58	Detto.
166	Krieger Johann, dto. von Stadldorf	"	"	29	19	
167	Krimmer Franz, dto.	Niederschneiding	"	77	42	Detto.
168	Krimmer Franz, dto. von Matting	Oberpiebing	"	63	54	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
169	Krimmer Jakob, Bauer von Riedling	Oberpiebing	Straubing	47	43	Nicht wählbar nach Art. [illegible]
170	Krimmer Joseph, dto. von Schierlhof	Oberschneiding	"	50	33	
171	Kroiß Johann, dto.	Straßkirchen	"	30	5	Nicht wählbar nach Art. [illegible]
172	Landauer Leopold, dto. in Hofstetten	Ittling	"	50	—	
173	Lanzinger Sebastian, dto.	Schambach	"	28	34	
174	Leeb Xaver, dto.	Geltolfing	"	35	—	
175	Leeb Joseph, dto. in Peinkofen	Grafling	"	38	20	
176	Leeb Rupert, dto. in Tholl	"	"	34	27	
177	Leeb Sebastian, dto. in Seehof	"	"	31	29	
178	Leiderer Sebastian, dto. in Reithof	Unterparkstetten	"	32	2	Detto.
179	Leonhard Xaver, dto.	Salching	"	41	29	Detto.
180	Lermer Mathias, dto.	Niederharthausen	"	35	4	
181	Lermer Johann Nepomuk, dto.	Alburg	"	51	39	
182	Lermer Thomas, dto.	"	"	50	17	
183	Lichtl Joseph, dto.	"	"	28	3	
184	Linnbrunner Joseph, dto. in Oedhof	Niederharthausen	"	44	52	
185	Linnbrunner Joseph, dto. zu Leiding	Niederschneiding	"	47	34	
186	Linnbrunner Joseph, dto. zu Münchshöfen	"	"	38	45	
187	Linnbrunner Joseph, dto. von Meindling	Wolferskofen	"	36	56	
188	Loichinger Johann Bapt., dto.	Alburg	"	63	10	Detto.
189	Loichinger Leopold, Bierbräuer in Straubing	Mitterharthausen	"	58	3	
190	Loichinger Xaver, Bauer zu Innerhienthall	"	"	32	23	
191	Löffler Jakob, dto. in Mundlfing	Hankofen	"	25	9	Detto.
192	Lermer Lorenz, Wirth	Niederharthausen	"	35	51	
193	Mahrer Jakob, Bauer von Putzenhofen	Peitzkofen	"	32	47	
194	Markl Lorenz, dto.	Straßkirchen	"	35	18	
195	Marxreither Bernhard, Bauer	Alburg	"	42	9	
196	Marxreither Peter, dto. zu Kay	"	"	33	20	
197	Mayer Joseph, dto.	Aiterhofen	"	28	38	
198	Mayer Georg, dto.	Geltolfing	"	42	49	
199	Mayer Michael, dto.	"	"	77	21	
200	Mayer Franz, dto.	Niederharthausen	"	50	56	
201	Mayer Georg, dto. von Riedling	Oberpiebing	"	40	13	
202	Mayer Mathias, dto. in Siebenkofen	Wolferkofen	"	34	16	
203	Menath Franz, dto.	Alburg	"	47	54	
204	Menath Gg., dto. zu Gundhöring	Feldkirchen	"	32	34	
205	Muhrer Johann, dto.	Aiterhofen	"	37	28	
206	Muhrer Xaver, dto.	Schambach	"	39	58	
207	Mühler Alois, dto. zu Münchsdorf	Grafling	"	47	33	Detto.
208	Muggenthaler Anton, Bauer zu Saulbach	Eschelbach	"	35	41	Detto.
209	Neumayer Mathias, dto.	Söning	"	32	10	
210	Neussendorfer Nepomuk, Bierbräuer	Leibifing	"	42	13	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
211	Niedermayer Sebast., Bauer v. Oberharthausen	Niederschneiding	Straubing	30	51	
212	Niedermayer Xaver, dto.	Böning	"	31	4	
213	Niedermayer Alois, dto.	"	"	33	16	
214	Obermayer Anton, dto.	Eschlbach	"	34	38	
215	Obermayer Simon, dto. in Klöpfach	"	"	45	40	
216	Obermayer Joseph, dto. in Oberholzen	Niederschneiding	"	41	10	
217	Obermayer Peter, dto. zu Matting	Oberpiebing	"	47	56	
218	Obermayer Andreas, dto. zu Siebenkofen	Wolferskofen	"	32	21	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
219	Petzendorfer Georg, dto. zu Entau	Amsling	"	27	37	
220	Petzenhauser Seb., Bauer von Eierlbach	Niederschneiding	"	42	42	
221	Petzenhauser Joh., Müller	Salching	"	27	6	
222	Plendl Jos., Bauer von Laiding	Niederschneiding	"	37	15	
223	Plendl Frz., dto. von Kirchmatting	Oberpiebing	"	42	52	
224	Petzenhauser Xav., Bauer	Oberschneiding	"	33	7	
225	Pölsterl Jak., dto.	Hailing	"	37	34	Detto.
226	Preller Franz, Bauer von Stetten	Peitzkofen	"	32	58	
227	Preller Jakob, dto. von Putzenhofen	"	"	38	52	
228	Preyßer Alois, Gutsbesitzer von Hienhard	Oberschneiding	"	26	59	
229	Rabl Joseph, dto. zu Münchshöfen	Niederschneiding	"	72	13	
230	Raidl Andrä, Bauer zu Niederwalding	Oberschneiding	"	46	47	
231	Rammel Jos., dto. zu Obersunzing	Obersunzing	"	30	4	Detto.
232	Rammel Georg, dto. zu Hezhof	"	"	45	55	
233	Reicheneder Jos., dto. von Peitzkofen	Peitzhofen	"	30	55	
234	Reicheneder Xav., dto. zu Laiding	Niederschneiding	"	30	53	
235	Reichl Anton, dto. von Moosdorf	Amsling	"	60	—	
236	Reisinger Jos., dto.	Niederharthausen	"	29	22	
237	Retzer Georg, dto.	Alburg	"	39	9	
238	Rökl Alois, dto.	Salching	"	51	34	
239	Rothamer Mich., dto. von Rotham	Agendorf	"	31	12	Detto.
240	Rohrmayer Jos., jun., Bauer	Aiterhofen	"	29	8	
241	Rohrmayer Mathias, dto.	"	"	42	14	
242	Rohrmayer Jos., sen., dto.	"	"	27	17	
243	Rohrmayer Wolfg., dto.	"	"	52	21	
244	Rökl Georg, dto.	"	"	27	57	
245	Sagstetter Joseph, dto.	Peitzkofen	"	47	55	
246	Schätz Georg, dto.	Atting	"	50	17	
247	Scharrer Georg, dto.	Aiterhofen	"	40	44	
248	Schefböck Andrä, dto. von Münchsdorf	Grafling	"	33	18	
249	Schlägl Jos., Bauer von Siebenkofen	Wolferskofen	"	34	55	Detto.
250	Schmid Sebast., Bauer	Obersunzing	"	27	8	
251	Schmidbauer Gg., dto. von Kay	Alburg	"	31	5	
252	Schmidbauer Pet., dto.	Amsling	"	47	12	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
253	Schmidbauer Jos., Bauer von Wäcking	Feldkirchen	Straubing	36	16	
254	Schnellhamer Mart., Bauer von Hienhart	Oberschneiding	"	26	50	
255	Schöfer Georg, dto.	Oberpiebing	"	47	53	
256	Schreyer Jakob, dto.	Alburg	"	46	4	
257	Schreyer Joseph, dto.	Mitterharthausen	"	59	9	
258	Schreyer Mich., dto. von Linbloh	"	"	55	48	
259	Schwaiger Franz, dto. von Schnatting	Reißing	"	26	57	
260	Schwaiger Joseph, dto.	Grafling	"	40	20	
261	Schwaiger Anton, dto.	Aiterhofen	"	31	36	
262	Schütz Mathias, dto. von Matting	Oberpiebing	"	28	15	
263	Schütz Franz, dto. von Aufham	"	"	79	16	
264	Schuderer Joseph, dto. von Innerhienthall	Mitterharthausen	"	45	6	
265	Seeholzer Sebast., dto.	Eschelbach	"	26	54	Nicht wählbar nach Art. 8 Abs. 2.
266	Sers Xaver, dto. von Niedersunzing	Obersunzing	"	39	3	
267	Sieger Georg, dto. von Lehenbuch	Amselfing	"	30	32	
268	Six Joseph, dto.	Straßkirchen	"	34	2	
269	Söldner Georg, dto.	Schambach	"	44	38	
270	Späth Sebast. dto.	"	"	25	21	
271	Spanner Peter, dto. von Gundhöring	Feldkirchen	"	51	14	
272	Spanner Johann, dto.	Geltolfing	"	56	15	
273	Spießl Math., dto. von Oberretting	Atting	"	25	39	
274	Spittlbauer Joh., dto. von Kay	Alburg	"	58	20	
275	Steffl Georg, dto.	Hailing	"	60	17	
276	Stern Joseph, dto. von Makofen	Peitzkofen	"	62	10	
277	Stierstorfer Joseph, dto.	Metting	"	25	45	
278	Stierstorfer Martin, dto.	Alburg	"	44	34	Detto.
279	Stephl Joseph, dto.	"	"	86	12	
280	Straßer Johann, dto.	Leiblfing	"	29	4	
281	Strohmayer Georg, dto.	Aiterhofen	"	29	20	
282	Strohmayer Thom., dto. von Aufham	Oberpiebing	"	39	25	
283	Thurn und Taxis, Fürst von, Gutsbesitzer	Rain	"	208	24	Nicht wählbar nach Artikel 9 Abs. 1.
284	Ungerer Joseph, Bauer von Hierlbach	Feldkirchen	"	39	30	
285	Ungerer Georg, dto. von Opperkofen	Mitterharthausen	"	29	—	
286	Vilsmayer Joh., dto.	Schambach	"	41	14	
287	Waasmayer Gg., dto. von Affa	Hankofen	"	36	43	
288	Weinfurtner Jos., dto. von Oberau	Kagers	"	40	41	
289	Weninger Thom., dto.	Alburg	"	75	53	
290	Weninger Georg, dto. von Hirschkofen	Feldkirchen	"	41	10	
291	Weninger Johann, dto.	Leiblfing	"	43	29	
292	Wiedenbauer Xav., dto. von Niederwalting	Oberschneiding	"	29	11	
293	Wild Johann, Bauer von Hausmetting	Eschelbach	"	28	32	
294	Wild Jakob, dto.	Hornstorf	"	25	10	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt	Grund-Steuer-Simplum fl.	kr.	Bemerkungen.
295	Wild Joseph, Bauer	Oberharthausen	Straubing	41	20	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs 3.
296	Wild Mathias, dto. von Niedersunzing	Obersunzing	"	39	13	
297	Winklmayer Joh., dto.	Peitzkofen	"	33	39	
298	Wolf Johann, dto. von Nieberast	Niederharthausen	"	41	9	
299	Wolf Georg, dto. von Niedersunzing	Obersunzing	"	49	53	
300	Wurm Johann, dto.	Alburg	"	52	57	Detto.
301	Wurm Simon, dto. von Gundhöring	Feldkirchen	"	31	6	
302	Wurm Joseph, dto.	Salching	"	36	33	
303	Würger Joseph, dto.	Geltolfing	"	33	11	
304	Zellner Johann, dto.	Niederharthausen	"	33	35	
305	Zellner Mathias, dto.	Oberharthausen	"	26	18	
306	Zink Joseph, dto. von Hierlbach	Feldkirchen	"	73	4	
307	Zink Joseph, dto.	Perkam	"	33	12	
308	Zink Sebastian, dto.	Schambach	"	31	43	
309	Zirngibl Martin, dto. von Oberharthof	Zeitlarn	"	31	31	

D. Stadtbezirk Straubing.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt	Grund-Steuer-Simplum fl.	kr.	Bemerkungen.
310	Bergmayer Jakob, Hofbesitzer	Straubing	Straubing	57	50	
311	Bründl Joseph, dto.	"	"	41	12	
312	Eigenstetter Franz, dto.	"	"	39	32	
313	Englram Nikolaus, dto.	"	"	75	28	
314	Krieger Johann Bapt., dto.	"	"	63	31	
315	Mayer Franz Xaver, Oekonomie- u. Ziegeleibes.	"	"	32	52	
316	Mayer Jakob, " " "	"	"	31	14	
317	Rohrmayer Joseph, Hofbesitzer	"	"	59	31	Nicht wählbar nach Artikel 8 Abs. 3.
318	Rohrmayer Frz. Xav., dto.	"	"	32	31	

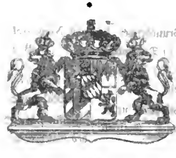
Landshut, am 12. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 103. Landshut, Mittwoch den 16. Dezember 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5703.

Die Wahl der Landräthe für die Periode 1863/64 bis 1868/69 aus der Klasse der großen Grundbesitzer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes bei dem Landrathe von Niederbayern für die bezeichnete Wahlperiode berechnet sich nach Art. 2. lit. c und Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, für den Regierungsbezirk auf vier Abgeordnete und vier Ersatzmänner.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl derselben werden nach Inhalt der Vollzugsinstruktion vom 10. Juni 1852 §. 38 und 39 (Beilage zum Kreisblatte von 1852 Stück 47 S. 10) folgende vier Bezirke gebildet:

I. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der k. Bezirksämter: 1) Kelheim, 2) Landshut, 3) Mallersdorf, 4) Rottenburg und 5) in dem Stadtbezirke Landshut.

Die Wahl findet in der Stadt Landshut unter der Leitung des kgl. Bezirksamtmannes Lorenz Huber statt.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage I. aufgeführt.

II. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der königl. Bezirksämter: 1) Dingolfing, 2) Eggenfelden, 3) Griesbach, 4) Landau, 5) Pfarrkirchen, 6) Vilsbiburg.

Die Wahl findet in der Stadt Pfarrkirchen unter der Leitung des k. Bezirksamtmannes Franz Seraph Christoph statt.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage II. aufgeführt.

III. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der k. Bezirksämter: 1) Deggendorf, 2) Grafenau, 3) Paßau, 4) Regen, 5) Viechtach, 6) Vilshofen, 7) Wegscheid, 8) Wolfstein.

Die Wahl findet in der Stadt Vilshofen unter der Leitung des kgl. Bezirksamtmannes Gottlieb Fruth statt.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage III. aufgeführt.

IV. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der kgl. Bezirksämter: 1) Bogen, 2) Kötzting, 3) Straubing und 4) in dem Stadtbezirke Straubing.

Die Wahl findet in der Stadt Straubing unter der Leitung des kgl. Bezirksamtmannes und Stadtcommissärs Wilhelm Freiherrn von Pechmann statt.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage IV. aufgeführt.

In jedem dieser Wahlbezirke ist ein Landrathsmitglied und ein Ersatzmann zu wählen.

Für die Vornahme der Wahl wird der Termin

auf Dienstag den 12. Jänner 1864

Vormittags festgesetzt.

Hiernach ist die Wahl zu beschäftigen; die in den vier Beilagen aufgeführten Wähler werden zum persönlichen Erscheinen mit dem Anfügen eingeladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl die Wahl vereitelt wird, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen haben.

Landshut, den 12. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5948.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Landräthe für die Periode 1863/64 bis 1868/69 aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 2 lit. d. und Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, dann des §. 42 und 46 der Vollzugsinstruktion vom 10. Juni 1852 (Beilage zum Kr.-Bl. Stück 47) wird zum Zwecke der Wahl der Landrathsmitglieder und Ersatzmänner für die Periode $18^{63}/_{64}$ bis $18^{68}/_{69}$ aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer der Regierungsbezirk Niederbayern in folgende Wahlbezirke eingetheilt:

I. Wahlbezirk für die katholischen Pfarreien der Dekanate: 1. Altheim, 2. Dingolfing, 3. Frontenhausen, 4. Geiselhöring, 5. Gündelkofen, 6. Kelheim, 7. Landshut, 8. Mainburg, 9. Pförring, 10. Rottenburg, 11. Schierling, 12. Velden und 13. des erzbischöflichen Commissariates Landshut.

Den Wahlort bildet die Stadt Landshut.

II. Wahlbezirk für die katholischen Pfarreien der Dekanate: 1. Aicha, 2. Aidenbach, 3. Aigen, 4. Fürstenzell, 5. Hofkirchen, 6. Kirchberg, 7. Obernzell, 8. Paßau, 9. Vilshofen, 10. Waldkirchen, 11. Zimmern.

Den Wahlort bildet die Stadt Paßau.

III. Wahlbezirk für die katholischen Pfarreien der Dekanate: 1. Arnsdorf, 2. Atting, 3. Cham, 4. Deggendorf, 5. Landau, 6. Pfarrkirchen, 7. Pilsting, 8. Pondorf, 9. Regen, 10. Schönberg, 11. Thunstauf (Donaustauf), 12. Viechtach und 13. des bischöflichen Commissariates Straubing.

Den Wahlort bildet die Stadt Deggendorf.

In jedem dieser drei Bezirke ist ein Landrathsmitglied und ein Ersatzmann zu wählen.

Für die Vornahme der Wahl wird der Termin auf

Mittwoch den 13. Jänner 1864

Vormittags festgesetzt.

Hiernach werden die ernannten Wahlmänner jener Dekanate, deren Sitz im Regierungsbezirke Niederbayern liegt, mit dem Anfügen zum persönlichen Erscheinen eingeladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl die Wahl vereitelt wird, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen haben.

Da im Regierungsbezirke nur drei protestantische Pfarreien mit wirklichen, selbstständigen Pfarrern vorhanden sind, diese übrigens zum Dekanate Regensburg gehören, so kann denselben eine Theilnahme an der Wahl nicht zukommen.

Landshut, den 12. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5515.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige rubrizirten Betreffes noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dieselbe zuverlässig binnen 14 Tagen zu erstatten.

Landshut, am 14. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5860.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der k. Bezirksarztstelle I. Klasse in Stadtsteinach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die temporäre Quiescirung des k. Bezirksarztes Dr. Büchner ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Stadtsteinach, Regierungsbezirks Oberfranken, erledigt worden.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 12. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6041.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Thierarztes Napoleon Hiller in Rotthalmünster als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang der Bezirksämter Griesbach, Pfarrkirchen und Paßau hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 9. Dezember 1863 wurde unter Bestätigung der gutsherrschaftlichen Präsentation der Schulgehilfe Alois Kirschenhofer von Simbach am Inn, k. Bezirkamts Pfarrkirchen, zum Schullehrer in Stubenberg, genannten k. Bezirksamts, ernannt.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 7. Dezember 1863 wurde

a. der Landwehrmann Georg Gareis von Vilshofen zum Zeugwart und

b. der Junker Joseph Pöschel von dort zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Vilshofen

ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 104. Landshut, Sonnabend den 19. Dezember 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5061.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei dem Hunde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei dem Hunde findet sich in Nro. 43 und 44 des ärztlichen Intelligenzblattes vom 24. und 31. Oktober l. Jrs. ein Auszug aus einem Vortrage abgedruckt, welchen H. Bouley, Professor an der kaiserlichen Veterinärschule zu Alfort und Mitglied der Akademie der Medizin in Paris, in den Sitzungen der letzteren vom 2. und 9. Juni l. Jrs. gehalten hat.

Der höchst bemerkenswerthe Inhalt des genannten Aufsatzes, welcher im Hinblick auf die mit der Wuthkrankheit für den Menschen verbundenen furchtbaren Gefahren die weiteste Verbreitung verdient, veranlaßte das kgl. Staatsministerium des Innern, die Veröffentlichung dieses Aufsatzes durch das Kreisamtsblatt anzuordnen.

Indem nun auf den in der Außerordentlichen Beilage gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes enthaltenen Abdruck des mehrerwähnten Aufsatzes Bezug genommen wird, ergeht gleichzeitig auf Grund ergangener h. Entschließung vom 28. v. Mts. an die obengenannten Behörden der Auftrag, die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités, ferner die Gemeindevorsteher, die Geistlichen und die Schullehrer auf diesen Abdruck mit der Aufforderung zu geeigneter Belehrung der Bevölkerung aufmerksam zu machen.

Zugleich wird bemerkt, daß in der Lentner'schen Buchhandlung in München ein Separatabdruck des in Rede stehenden Vortrags erschienen und in einzelnen Exemplaren um den Preis von 12 kr., in größern Partien zu 9 kr. zu beziehen ist.

Landshut, den 9. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6049.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bitte der Gemeinde Kemnath bei Fuhrn um Bewilligung einer Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben dießseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Kemnath bei Fuhrn, kgl. Bezirksamts Neunburg vorm Wald in der Oberpfalz, Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die oben genannten Behörden werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10./12. dß. Mts. Nr. 10,961 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen vier Monaten einzusenden.

Landshut, den 14. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5957.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte von Niederbayern.

Die Bitte der Gemeinde Essenbach um Berufung eines praktischen Arztes nach Essenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird beabsichtigt, einen ärztlichen Distrikt Essenbach, k. Bezirksamts Landshut, zu bilden und demnach einen praktischen Arzt entweder im Orte Essenbach oder in Altheim aufzustellen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 14. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6194.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der bezirksärztlichen Stelle I. Klasse zu Homburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Bezirksarztes Dr. Laval nach Ebermannstadt ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Homburg in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 15. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts de dato Rom den 18. November lf. Jrs. allergnädigst geruht, den bisherigen Rechnungs-Commissär Ludwig Freiherrn von Lobkowitz zum Assessor der k. Regierung von Oberbayern vorerst unter Fortbauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft zu befördern, und auf die hiedurch sich erledigende Rechnungs-Commissärstelle den Rechnungsrevisor der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer Joseph Ludwig Ernst Duprée zum Rechnungscommissär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

III. Augsburger Cours

vom 10. Dezember 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	855	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$107\frac{1}{4}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels.									
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Dezember 1863.	Waizen	—	108	108	108	—	16	34	16	14	15	54	—	—	—	20
		Korn	4	8	12	12	—	10	33	10	26	10	12	—	3	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	9	24	9	16	9	—	—	5	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	23	7	13	7	3	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 15. Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	242	—	17	35	17	1	16	29	—	—	—	9
		Korn	—	—		28	—	12	5	11	43	11	1	—	—	—	25
		Gerste	—	—	—	251	—	10	11	9	53	9	29	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	53	—	7	21	7	8	6	37	—	—	—	22
Dingolfing	Vom 15. Dezember 1863	Waizen	—	31	31	31	—	17	30	17	21	17	12	—	—	—	20
		Korn	—	5	5	5	—	11	30	11	12		—	—	—	—	—
		Gerste	—	211	211	211	—	9	22	9	4	8	45	—	13	—	—
		Haber		5	5	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Dezember 1863.	Waizen	—	293	293	293	—	18	—	17	36	17	12	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	18	10	36	—	—	—	6
		Gerste	—	896	896	896	—	10	6	9	54	9	42	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	—	6	39	6	18	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 14. Dezember 1863.	Waizen	—	117	117	117	—	16	15	16	—	15	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	361	361	361	—	9	33	9	13	8	40	-	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—
Landshut	Vom 11. Dezember 1863.	Waizen	10	1625	1635	1555	80	18	1	17	40	17	—	—	2	—	—
		Korn	69	82	151	93	58	11	17	10	55	10	13	—	6	—	—
		Gerste	34	1891	1925	1798	127	10	39	10	14	9	51	-	-	—	2
		Haber	22	540	562	556	6	6	56	6	48	6	19		—	—	4
Mainburg	Vom 16. Dezember 1863.	Waizen	—	234	234	225	9	17	18	16	50	16	36	—	20	—	—
		Korn	2	6	8	8	—	10	34	9	55	9	15	1	20	—	—
		Gerste	—	240	240	240	—	10	—	9	41	9	30	—	—	—	17
		Haber	—	8	8	8	—	7		6	56	6	36	—	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Dezember 1863	Waizen	20	245	265	261	4	16	57	16	10	15	20	—	—	—	10
		Korn	—	15	15	11	4	10	27	10	19	10	12	—	25	-	—
		Gerste	5	109	114	114	—	9	18	9	—	8	24	—	7	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	30	6	58	6	24	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 14. Dezember 1863.	Waizen	45	78	93	83	10	17	33	17	18	17	9	—	—	—	18
		Korn	—	5	5	5	..	—	—	11	45	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	...	9	30	9	27	9	18		—	—	23
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		-	—	—
Paßau	Vom 15. Dezember 1863.	Waizen	—	...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	13	18	31	31	—	11	19	11	6	10	27	—	—	-	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	-		—	—	—	—
		Haber	13	22	35	35	—	6	56	6	37	6	27	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 14. Dezember 1863.	Waizen	—	39	39	39	—	17	—	16	33	15	15	—		—	11
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	10	24	9	30	8	30	—	25	—	—
		Haber	—	11	11	11	-	6	36	6	24	6	14	—	—	—	6
Pilsting	Vom 14. Dezember 1863.	Waizen	-	6	6	6	—	16	30	16	27	16	24	—	—	—	—
		Korn	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	---	176	176	176	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	-	—	—	—
Straubing	Vom 12. Dezember 1863.	Waizen	68	798	866	794	72	17	40	17	19	16	56	-	—	—	12
		Korn	8	140	148	142	6	11	3	10	45	10	26	-	—	-	11
		Gerste	..	1483	1483	1472	11	10	5	9	52	9	40	—	-	-	2
		Haber	—	167	167	167	—	6	54	6	30	6	8	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 16. Dezember 1863.	Waizen	32	555	587	557	30	18	11	17	48	17	11	--	3	—	—
		Korn	—	12	12	10	2	11	38	11	22	11	-	—	8	—	—
		Gerste	3	163	166	39	127	9	24	9	11	9	—	—	6	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	12	6	9	6	6	--	14	—	—

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern № 104.

Sonnabend, den 19. Dezember 1863.

Ueber die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei dem Hunde.

Vortrag, gehalten in der Akademie der Medicin zu Paris im Jahre 1863,

von

H. Bouley,

Professor an der kaiserlichen Veterinärschule zu Alfort und Mitglied der Akademie.

Meine Herren!

Von allen Krankheiten, welche zur ärztlichen Beobachtung gelangen, ist die Hundswuth unstreitig in jeder Hinsicht die verzweiflungsvollste. Wo sie spontan auftritt, wie dieses bei dem Hunde vorkommen kann, sind uns nur ihre Symptome und ihre Uebertragbarkeit durch Inoculation bekannt. Befällt sie andere Thiere als die den Gattungen „Hund" und „Katze" angehörigen, so wissen wir nur das Eine mehr, daß sie nämlich auf diese Thiere übertragen worden ist. Was das Wesen, den Sitz, die Ursachen ihrer spontanen Entwickelung und ihre Behandlung betrifft, so herrscht über alle diese Punkte noch ein vollständiges Dunkel. Heute noch, wie in den frühesten Zeiten der Heilkunde, ist die Kunst vollkommen unmächtig, den weiteren Verlauf der Krankheit zu hemmen, sobald einmal ihre ersten Symptome in die Erscheinung getreten sind. Alle, die von ihr betroffen, sind unvermeidlich dem Tode verfallen und ihre Leichen sind dem anatomischen Forscher gegenüber heutzutage noch ebenso stumm, als sie zu den Zeiten unserer Vorfahren waren.

Und dennoch, wie vielfältig waren die Bemühungen, die dunkele Frage der Hundswuth nur einigermassen aufzuklären! Unzählig sind die Leichen-Untersuchungen welche zu diesem Zwecke angestellt wurden; sie sind um so verdienstlicher, als Jene, welche sie vornahmen, sich in der That ernstlichen Gefahren hiebei aussetzten. Alle Mittel der Therapie sind bereits aufgeboten worden, um die Krankheit zu bekämpfen. Sowohl in dieser Hinsicht als auch in Bezug auf das Wesen und die Entstehungs-Ursachen der Krankheit ist die Phantasie bis auf den heutigen Tag ungemein thätig gewesen, die wissenschaftliche Lücke auszufüllen. Trotz alledem sind uns von der Hundswuth nur ihre Symptome und ihre contagiöse Eigenschaft bekannt. So gering dieses Wissen auch erscheinen mag, so ist es doch von sehr großem Belange. Denn wenn diese Kenntniß weiter verbreitet oder vielmehr wenn Jedermann von derselben durchdrungen wäre, so würde dieß unter den meisten Umständen allein genügen, den möglich-besten Schutz gegen die Anfälle der wüthenden Thiere zu gewähren, oder es würde mindestens dahin führen, daß unmittelbar nach erfolgter Verletzung die zur Zerstörung des Wuthgiftes geeigneten Maßregeln getroffen und auf diese Weise der Ausbruch der Krankheit verhütet würde. Ist nicht die beste Prophylaxis diejenige, welche aus dem richtig geleiteten und durch die Wissenschaft aufgeklärten Selbsterhaltungs-Triebe hervorgeht? — Wie viele Erkrankungen würden verhütet werden, wenn man ihre Ursachen kännte und sich gegen dieselben zu schützen vermöchte! Die Ursache

der Wuthkrankheit beim Menschen aber kennen wir, und häufig genug wäre ihre Entstehung zu verhüten, wenn man sie vorherzusehen verstünde.

Es ist mithin von der größten Wichtigkeit, die ernste Theilnahme des Publikum für diese Frage zu erregen und in die weitesten Kreise die Kenntniß zu verbreiten, in welcher Weise die Hundswuth verläuft, von der ersten Andeutung, welche ihre Erscheinung ankündiget, bis zu dem Augenblicke, in welchem das Leben des wüthenden Hundes erlischt. Hiedurch wird man dem öffentlichen Wohle besser dienen, als durch alle Zwangs-Maßregeln, welche der Gesundheits-Polizei zu Gebote stehen. Eine solche öffentliche Belehrung ist um so nothwendiger, als die Gefahren, welche aus dem Zusammenleben des Menschen mit dem Hunde entspringen, viel größer sind, als man sich gemeinhin vorstellt. Da die Mittheilungen, welche von dieser Rednerbühne ausgehen, stets einen weiten Wiederhall finden, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß auch meine nachfolgenden Angaben über die Kennzeichen der Hundswuth sich über diesen Raum hinaus verbreiten und eine wirksame Oeffentlichkeit erlangen werden.

Mit der Vorstellung von der Hundswuth verbindet das größere Publikum gewöhnlich die Vorstellung von einer Krankheit, welche sich nothwendigerweise durch Wuth-Ausbrüche, Bissigkeit u. A. m. kennzeichnet. Diese Anschauung ist um so tiefer eingewurzelt, als ja selbst der Ausdruck „Wuth" den Begriff des Zornes, des Hasses, der Grausamkeit, der rasenden Leidenschaft in sich schließt. Wird doch das Wort von den Dichtern stets in diesem Sinne angewendet: „On lit dans ses regards sa fureur et sa rage." (Racine.)

Die vorgefaßte Meinung, daß die Wuth nothwendigerweise und immer eine durch Raserei sich kennzeichnende Krankheit sei, gehört zu den verderblichsten und folgenschwersten Irrthümern, welche sich hinsichtlich dieser Krankheit Geltung verschafft haben; dieser Irrthum hat nämlich zur Folge, daß man einem kranken Hunde gegenüber, der keine Lust zu beißen zeigt, ohne Mißtrauen bleibt, und dennoch kann der Hund recht wohl schon von der Wuth befallen sein. Die Klugheit gebietet daher, daß man vor einem Hunde, der anfängt, nicht mehr die Kennzeichen der Gesundheit darzubieten, stets auf der Hut sei.

Die ersten Symptome der Hundswuth, obzwar noch dunkel, sind gleichwohl schon bezeichnend für denjenigen, der sie zu verstehen weiß. Sie geben sich, wie Youatt treffend bemerkt, durch eine düstere, mürrische Laune und auffallende Unruhe kund, welche sich durch fortwährende Veränderung der Lage bemerkbar macht. Der Hund flieht seinen Herrn; er zieht sich in seinen Korb, in seinen Käfig, in die verborgensten Winkel der Zimmer, unter die Möbel zurück, zeigt jedoch keine Lust zu beißen. Ruft man ihm, so gehorcht er noch, aber langsam und mit Widerwillen. Er liegt zusammengekrümmt und hält den Kopf tief zwischen Brust und Vorderbeinen verborgen. Bald wird er unruhig, sucht einen neuen Platz, um zu ruhen, und verläßt auch diesen bald wieder, um ihn gegen einen anderen zu vertauschen. Hierauf kehrt er in seine eigene Lagerstätte zurück, in der er sich fortwährend herumbewegt, ohne eine passende Lage ausfindig machen zu können. Von seiner Lagerstätte aus blickt er mit einem fremdartigen Ausdrucke um sich herum. Sein Aussehen ist düster und verdächtig. Er kommt von einem Familiengliede zum anderen, blickt Jedes unverwandt an, als ob er Hilfe gegen sein Leiden suchte. Allerdings sind diese Symptome nicht der Art, daß man sie als pathognomonische bezeichnen könnte; aber wie viel drückt sich schon in diesem ersten Bilde aus! Wenn diese Zeichen auch noch nicht hinreichen, um das Bestehen der Wuthkrankheit sogleich sicherzustellen, so sind sie mindestens geeignet, die Besorgniß des Auftretens derselben rege zu machen.

Eine der seltsamsten und beachtenswerthesten Eigenthümlichkeiten der Hundswuth liegt in der Fortdauer der Anhänglichkeit und Zuneigung, welche das Thier selbst in der vorgerücktesten Periode der Krankheit gegen die ihm nahe stehenden Personen bewahrt. Diese Gefühle bleiben so mächtig, daß das unglückliche Thier, selbst in voller Wuth, sich der Angriffe gegen diejenigen enthält, die es liebt. Hieraus entspringen die häufigen Täuschungen, denen sich die Eigenthümer wüthender Hunde bezüglich der Krankheit derselben hingeben. Wie sollte man an die Wuth denken bei einem Hunde, der sich immer noch freundlich und folgsam zeigt und dessen Krankheit sich nur durch Traurigkeit, Unruhe und ungewohntes Umherschweifen zu erkennen gibt? — Entsetzliche Täuschung! denn dieser Hund, der so wenig Verdacht erregt, kann wider seinen Willen einen tödtlichen Biß versetzen, sei es nun, daß er auf einen Widerstand stößt, oder daß er, wie dieß häufig vorkömmt, durch eine Züchtigung seines Herrn gereizt wird, dem er nicht schnell genug gehorchte oder auf dessen Drohung er durch eine aggressive Gebärde antwortete. Wenn die Herren der Hunde gebissen werden, so geschieht es in der Mehrzahl der Fälle unter den eben angeführten Umständen. Meistens aber verschont der wüthende Hund diejenigen, welchen er zugethan ist. Wäre dem nicht so, dann würden Wuthanfälle beim Menschen viel häufiger vorkommen; denn häufig bleiben tolle Hunde noch 24—48 Stunden bei ihren Herren, inmitten der Familie und der Dienerschaft, bevor man über die Art ihrer Erkrankung nur irgend welche Besorgniß hegt.

Im Anfangs-Stadium der Wuth und so lange die Krankheit noch nicht vollkommen ausgebrochen ist, sowie auch in den Zwischenzeiten der Anfälle, beobachtet man bei dem Hunde eine Art von Delirium, welches man als „Wuth-Delirium" bezeichnen kann. Dieses Delirium kennzeichnet sich durch seltsame Bewegungen, welche zu erkennen geben, daß das kranke Thier Gegenstände sieht und Geräusche hört, welche nur in seiner Einbildung bestehen. Bald nämlich bleibt das Thier unbeweglich und mit gespannter Aufmerksamkeit stehen, wie auf der Lauer, fährt dann plötzlich auf und schnappt in die Luft, wie es ein gesunder Hund zu thun pflegt, wenn er eine Mücke im Fluge erhaschen will; andere Male fährt es auf und heult gegen eine Wand hin, als ob es jenseits derselben drohende Geräusche gehört hätte. Nach Analogieen zu schließen, sind wir wohl berechtiget, hierin wirkliche Hallucinationen zu sehen. Wie man indeß diese Erscheinungen auch auffassen mag, so viel ist sicher, daß sie von großem diagnostischem Werthe sind und das Befremdende, das in ihnen liegt, muß an sich schon auf die drohende Gefahr aufmerksam machen. Wer indeß über die Bedeutung dieser Erscheinungen nicht belehrt ist, wird ihnen keine besondere Beachtung schenken, um so mehr, als sie sehr flüchtiger Art sind und in der Regel die Stimme des Herren schon genügt, um das Thier zum Bewußtsein zurückzurufen. „Durch diesen magischen Einfluß," sagt Youatt, „verschwindet jedes Schreckbild und das Thier kriecht mit demselben Ausdrucke von Anhänglichkeit, wie früher, zu seinem Herren hin. Es tritt alsdann ein Augenblick der Ruhe ein; die Augen schließen sich langsam, der Kopf neigt sich nach Abwärts, die vorderen Gliedmassen scheinen unter dem Körper hinzuschwinden und das Thier ist nahe daran, umzusinken. Plötzlich aber richtet es sich wieder auf, blickt mit wildem Ausdrucke um sich herum, schnappt in die Luft und stürzt sich, soweit es seine Kette zuläßt, auf einen Feind, der nur in seiner Einbildung vorhanden ist."

Dieß die Symptome, die man im Anfangs-Stadium der Wuth bei dem Hunde wahrnimmt. Begreiflicherweise sind die Erscheinungen nicht bei allen Individuen die gleichen; ihr Ausdruck wechselt je nach der natürlichen Gemüths-Art des Kranken. War das Thier vor

seiner Erkrankung von freundlichem, hingebendem Wesen, so ist sein unruhiges Benehmen auffallend; es scheint das Mitleid seines Herren anzurufen; in seinen Hallucinationen drückte sich keine Wildheit aus. Bei dem von Natur aus wilden Hunde hingegen sowie bei Solchen, welche zur Vertheidigung abgerichtet sind, ist der Ausdruck der ganzen Haltung furchtbar. Bisweilen zeigt sich die Bindehaut des Auges stark injicirt, in anderen Fällen jedoch kaum merklich in ihrer Farbe verändert, die Augen jedoch von ungewöhnlichem, blendendem Glanze wie zwei feurige Kugeln.

In einer spätern Periode der Krankheit nimmt die Unruhe des Hundes zu; er geht, kömmt, streicht unaufhörlich von einer Ecke zur andern, steht auf und legt sich und verändert fortwährend seine Stellung. Er richtet sein Lager mit den Pfoten zurecht, wühlt es mit der Schnauze auf, um es auf einen Haufen zusammenzudrängen, auf welchen er dann gerne, wie es scheint, das Epigastrium auflegt; plötzlich richtet er sich dann wieder in die Höhe und wirft Alles weit von sich. Ist er in einen Käfig eingeschlossen, so bleibt er darin nicht einen Augenblick ruhig und dreht sich unablässig in demselben Kreise herum. Im Zustande der Freiheit benimmt er sich, als ob er einen verlorenen Gegenstand suchte; er durchwühlt alle Winkel des Zimmers mit einer seltsamen Hast, die nirgends Ruhe findet. Dazu gesellt sich der sonderbare und sehr beachtenswerthe Umstand, daß bei vielen Hunden die Zuneigung zu ihrem Herren anscheinend zunimmt, was sie ihnen durch Belecken der Hände und des Gesichtes bezeugen. Auf diese Eigenthümlichkeit der ersten Periode der Hundswuth kann man nicht oft genug hinweisen, da gerade aus ihr so viele gefahrvolle Täuschungen entspringen. Der Herr des Hundes ist schwer zu dem Glauben zu bewegen, daß dieses zur Zeit so sanfte, gehorsame und zutrauliche Thier, welches ihm die Hände beleckt und ihm durch so ausdrucksvolle Zeichen seine

Anhänglichkeit zu erkennen gibt, schon den Keim der furchtbarsten Krankheit, welche wir kennen, in sich birgt. Daher jene Sorglosigkeit und Ungläubigkeit, welcher die Besitzer von Hunden nur zu oft als Opfer fallen. Man kann es den Leuten nicht tief genug einprägen und nicht oft genug wiederholen: Mißtrauet dem Hunde, der anfängt krank zu werden; denn jeder kranke Hund ist an sich schon verdächtig. Mißtrauet besonders dem Hunde, der sich verstimmt und mürrisch zeigt, der nirgends Ruhe findet, unaufhörlich geht, kömmt, herumschweift, in die Luft schnappt, durch einen plötzlichen Antrieb bellt, ohne Beweggrund und bei gänzlicher Stille von Außen, der unablässig herumsucht und herumwühlt, ohne Etwas zu finden. Mißtrauet endlich dem Hunde, der allzu liebreich wird, der Euch durch sein fortwährendes Lecken anzuflehen scheint —

„De cet ami si cher craignez la trahison.“

Ein Beispiel nur mag zur Erläuterung des eben Angeführten dienen.

In der ersten Woche des vorigen November kamen zwei Damen mit einem vierjährigen Mädchen in die Veterinärschule zu Alfort. Es war an einem Dienstage Morgens. Sie brachten einen Hund zur Consultation, dem der Maulkorb nur lose anlag und welchen sie, in Begleitung des Kindes, während der ganzen Fahrt von Paris nach Alfort auf den Knieen gehalten hatten. Ihrer Angabe zufolge war der Hund seit dem vorhergegangenen Sonnabende, mithin seit drei Tagen, krank. Dieser Hund, sagten sie, welcher in ihrem Zimmer lag, ließ sie durch seine Unruhe nicht schlafen. Die ganze Nacht war er auf den Beinen, hin und her gehend und mit seinen Pfoten den Boden scharrend. Tages zuvor, am Montage, hatten sie das Thier schon in die Anstalt gebracht, waren jedoch unglücklicherweise durch ein Mißverständniß abgewiesen worden, da die Consultations-Stunde schon

vorüber war. Sie waren daher genöthiget, mit dem kranken Thiere, welches noch fortwährend von ihnen gehätschelt wurde, nach Paris zurückzukehren. Nun — um es kurz zu machen — dieser Hund war wüthend! Kaum hatte er das Gitter der Anstalt überschritten, als sein charakteristisches Bellen, von der Ferne gehört, die Zöglinge, die mich bei der Consultation umgaben, stutzig machte. Es war nur ein Schrei in ihren Reihen: Ein toller Hund! und der Hund war noch sehr ferne von uns, am Ausgange des großen Hofes. Wir werden auf das eben berührte, diagnostisch äußerst werthvolle Symptom alsbald zurückkommen. Dieser Hund konnte noch ungehindert bellen, mithin war sein Maulkorb nicht fest um seine Kiefer angelegt, deren Spiel ihm noch leicht genug war, um ihm das Beißen zu gestatten. Und dennoch hatte er in den drei Tagen seiner Krankheit, während welcher er im Zimmer seiner Herrinen schlief, dieselben verschont. Auf den Reisen von Paris nach Alfort und von dort wieder zurück hatte er seinen Herrinen, obgleich auf deren Knieen ruhend und von ihnen geliebkost, kein Leid zugefügt und selbst durch keine drohende Miene Verdacht erregt. Das Kind war weniger glücklich gewesen. Sonntag Morgens hatte sich der Hund, ohne Zweifel durch eine Neckerei gereizt, auf dasselbe gestürzt und es ganz leicht in den Schenkel gebissen. Trotzdem hatten die beiden Damen, welche den Hund in die Anstalt brachten, keinerlei Besorgniß gefaßt; sie waren, wie sie sagten, nur in der Absicht gekommen, den Arzt der Anstalt zu consultiren und ihren Kranken dann zu Hause selbst zu pflegen. Als ich ihnen mein Erstaunen über die Sorglosigkeit äußerte, in welcher sie schon seit drei Tagen verharrten, trotz der beständigen Aufregung ihres Hundes und des ganz ungewohnten Angriffes, welchen er gegen das Kind gemacht hatte, gaben sie zur Antwort: „Wie konnten wir es wissen? wir sahen den Hund ebenso oft und gerne saufen wie früher; wie hätten wir vermuthen sollen, daß er wüthend sei?“

„Wie konnten wir es wissen!“ In dieser Antwort liegt die Ursache so vieler Unglücksfälle. Ja, wahrlich, wenn das unglückliche Kind, von dem hier die Rede war, eines Tages den Folgen des Bisses unterliegt, den ihm sein Spielkamerad zugefügt hat, so ist auch an diesem Unglücksfalle nur die Unwissenheit Schuld, in welcher sich dessen Angehörige den bereits ziemlich deutlichen Erscheinungen gegenüber befanden. Wir können es nicht oft genug wiederholen: die beste Prophylaxis der Wuthkrankheit besteht in der weitesten Verbreitung der Kenntniß ihrer Symptome.

Fahren wir nun fort in der Darstellung derselben und sprechen wir zunächst von der Wasser-Scheu. Die Annahme einer Wasser-Scheu gehört zu den verhängnißvollsten Irrthümern, welche bezüglich der Wuthkrankheit bestehen, und man darf sagen, daß der Ausdruck „Wasser-Scheu“ (Hydrophobie), welcher selbst in der Sprache des Volkes allmälig an die Stelle des Wortes „Hundswuth“ getreten ist, eine der gräulichsten Ausgeburten der Sprachverbesserungs-Sucht bildet. Jenes Wort schließt nämlich eine Vorstellung in sich, welche heutzutage im Publikum bereits feste Wurzeln gefaßt hat, obgleich sie von Grund aus falsch ist und sich durch die tägliche Erfahrung als falsch erwiesen hat. Der Bezeichnung „Hydrophobie“ zufolge soll ein wüthender Hund Scheu vor dem Wasser haben. Daraus würde folgen, daß er nicht wüthend ist, wenn er sauft. Und diesem vollkommen logischen Schlusse gemäß geben sich Viele einer trügerischen Sicherheit hin, während sie mit wüthenden Hunden zusammenleben und in demselben Bette mit ihnen schlafen. Und das Alles nur deßhalb, weil in dem Hirne irgend eines Gelehrten die Laune entsprang, das Wort „Hydrophobie“ als synonym mit „Hundswuth“ aufzustellen. Niemals hat ein Irrthum traurigere Folgen nach sich gezogen und es ist unsere Aufgabe, mit allen Kräften auf dessen Ausrottung hinzuwirken.

Der wüthende Hund ist nicht wasserscheu; es graut ihm nicht vor dem Wasser. Wenn man ihm zu saufen anbietet, weicht er nicht entsetzt zurück. Im Gegentheile, er tritt zu dem Gefäße hin, schlappt das Wasser mit der Zunge, oft auch verschluckt er es, besonders in der ersten Periode der Krankheit, und selbst wenn ihm die Zusammenschnürung des Schlundes das Schlingen erschwert, versucht er nichts destoweniger zu saufen, und dann wiederholt sich das Schlappen mit der Zunge um so häufiger und dauert um so länger, je fruchtloser es ist. Nicht selten sieht man sogar, wie er aus Verzweiflung über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen die ganze Schnauze in das Gefäß hineinsteckt und gleichsam in das Wasser hineinbeißt, da es ihm nicht gelingen will, dasselbe auf die gewöhnliche physiologische Weise aufzunehmen. — Der tolle Hund verweigert nicht immer seine Nahrung, namentlich zu Anfang der Krankheit nicht, aber er kehrt sich bald mit Widerwillen von ihr ab.

Sehr auffallend und kennzeichnend ist eine weitere Erscheinung, welche entweder auf einer wirklichen Verkehrtheit der Freßlust beruht oder vielleicht nur der Ausdruck des verhängnißvollen Triebes ist, der den Hund zu beißen nöthiget; man sieht ihn nämlich die vielfältigsten ungenießbaren Gegenstände mit dem Maule erfassen, zerreißen, zerreiben und endlich auch verschlingen. Die Streu, auf welcher er in seinem Stalle ruht; die Wolle der Polster in den Zimmern; die Bett-Decken — wenn er, wie dieß häufig vorkommt, bei seinem Herrn schläft —; Teppiche, Vorhänge, Pantoffel, Holz, Erde, Steine, Glas, Koth von Pferden und von Menschen, selbst sein eigener — Alles wird von seinen Zähnen erfaßt. Daher findet man so oft bei der Leichen-Oeffnung im Magen wüthender Hunde Gegenstände der verschiedensten Art, aus deren Anwesenheit allein schon dringender Verdacht auf die Wuth-Krankheit zu schöpfen ist — ein Verdacht, der meist zur Gewißheit wird, wenn man über das Verhalten des Thieres vor seinem Tode Erkundigungen einzieht. Demzufolge hat man ernstlich auf seiner Hut zu sein vor einem Hunde, welcher mit Erpichtheit in den Zimmern Tepiche, Decken, Polster zerreißt, das Holz seines Käfiges benagt, in den Gärten die Erde frißt, seine Streu verschlingt u. A. m. Die Besitzer der Hunde sehen in dieser Erscheinung meist nur eine Wunderlichkeit, über welche sie sich nicht weiter Rechenschaft geben, und doch ist ein solches Benehmen von größter Bedeutung, denn es ist ein Vorspiel. Das Thier stillt schon seine Wuth an unbelebten Gegenständen, aber der Augenblick ist nahe, wo vielleicht der Mensch selbst, so sehr ihm auch das Thier zugethan sein mag, nicht mehr verschont bleibt.

Anhäufung von Geifer im Maule ist kein charakteristisches Zeichen der Hundswuth, wie man es nur zu allgemein annimmt. Es ist daher falsch, aus der Abwesenheit dieses Symptomes zu schließen, daß keine Wuthkrankheit vorhanden sei. Es gibt tolle Hunde, deren Maul, besonders während der Anfälle, von schaumigem Geifer überfließt. Bei Anderen hingegen ist die Mundhöhle vollkommen trocken und die Schleimhaut von dunkelblauer Färbung. Diese Eigenthümlichkeit tritt besonders in den letzten Stadien der Krankheit hervor. In anderen Fällen endlich ist hinsichtlich der Feuchtigkeit oder Trockenheit der Mundhöhle nichts Besonderes wahrzunehmen.

Der Zustand der Trockenheit des Mundes und des Schlundes gibt zu der Aeußerung eines Symptomes Anlaß, welches bezüglich der Uebertragung der Krankheit auf den Menschen von sehr großem Belange ist. Der wüthende Hund, dessen Schlund trocken ist, macht mit seinen Vorderpfoten zu beiden Seiten der Kinnbacken Bewegungen, wie man sie bei einem Hunde sieht, in dessen Schlunde oder zwischen dessen Zähnen ein unvollständig zermalmtes Bein stecken geblieben ist.

Dasselbe trifft man bei Hunden, bei welchen das Maul in Folge von Lähmung des Unterkiefers offen steht — eine Erscheinung die namentlich der sogenannten stillen Wuth oder einer vorgerückteren Periode der rasenden Wuth eigen ist. Die Aeußerung des genannten Symptomes kann zu den gefährlichsten Täuschungen führen. Die Besitzer der Hunde entnehmen daraus fast immer mit Sicherheit, daß ein Bein im Schlunde stecke, und beeifert, ihren Hunden beizustehen, schreiten sie zu Untersuchungen und Verfahrungsweisen, deren Gefahr leicht ersichtlich ist — sei es nun, daß sie sich beim Einführen der Finger in den Schlund an den Zähnen des Thieres selbst verletzen oder daß dieses, durch das Verfahren gereizt, die Kiefer krampfhaft zusammenklappt und auf diese Weise Biß-Wunden zufügt. Ein Veterinär-Arzt von Lons-le-Saulnier, Hr. Nicolin, starb im November 1846 als ein Opfer der Wuthkrankheit, welche er sich bei Untersuchung der Mundhöhle eines kleinen Hundes zugezogen hatte. Nach der Aussage seines Herrn sollte das Thier Etwas im Schlunde haben, was es beim Fressen hinderte. Der unglückliche Arzt, welcher dieser Angabe nur allzu großen Glauben schenkte, hatte den anscheinend harmlosen Hund vorher nicht genügend untersucht und daher die wahre Ursache, welche das Thier am Schlingen hinderte, verkannt. Dieses erschütternde Beispiel zeigt uns hinlänglich, wie sehr man vor Hunden auf der Hut sein muß, bei welchen der Schling-Act entweder gar nicht oder nur mit merklicher Schwierigkeit zum Vollzuge gelangt.

Erbrechen ist bisweilen ein die Krankheit einleitendes Symptom. Hie und da kömmt es im Verlaufe der Krankheit vor, daß blutig gefärbte Massen und selbst reines Blut erbrochen werden, was ohne Zweifel von Verletzungen der Magen-Schleimhaut herrührt, welche sich das Thier durch Verschlucken harter und spitziger Gegenstände zugezogen hat. Letztere Erscheinung ist insoferne beachtenswerth als sie, nur ausnahmsweise vorkommend, nicht so leicht in ihrer wahren Bedeutung erkannt wird. Zum Nutzen Aller gestehe ich hier gerne, daß ich selbst vor einiger Zeit durch das eben berührte Symptom irre geleitet wurde. Man brachte mir in die Anstalt von Alfort einen Hund, welcher nach der Angabe seines Herrn seit dem vorigen Tage Blut erbrach. Als ich das kranke Thier sah, kam mir gar nicht der Gedanke, daß es von der Wuth befallen sei. Ich ließ es in den Stall führen und verordnete die Darreichung einer Alaun-Lösung. Als das Thier dem Einflusse seines Herren entzogen und eingesperrt war, gab sich sein wirklicher Krankheits-Zustand glücklicherweise sehr bald durch unzweifelhafte Erscheinungen zu erkennen. Der mit seiner Ueberwachung betraute Zögling setzte mich sofort davon in Kenntniß. Ich muß hinzufügen, daß meine erste Verordnung nicht ausgeführt worden war; daher hatte der diagnostische Irrthum, den ich durch eine flüchtige Untersuchung begangen hatte, nicht jene furchtbaren Folgen, die er recht wohl hätte nach sich ziehen können. Dieses Beispiel bekräftiget wieder meinen früher gemachten Ausspruch, daß jeder kranke Hund an sich als verdächtig zu betrachten sei. Es trifft sich sehr selten, daß ich in meiner Klinik von diesem Grundsatze abweiche, den ich auch meinen Schülern auf das Schärfste einpräge. Dieses Mal, in einem Augenblicke in welchem ich von Geschäften überhäuft war, habe ich ihn außer Acht gelassen und es hat wenig gefehlt, daß diese Vergessenheit ein entsetzliches Unglück herbeigeführt hätte. Man hüte sich also vor einem Hunde, der Blut erbricht.

Das Bellen der tollen Hunde ist ganz und gar charakteristisch, und zwar der Art, daß, wer seine Bedeutung kennt, aus dem Laute dieses Bellens allein mit Sicherheit schließen kann, daß es von einem tollen Hunde ausgeht. Und um zu dieser diagnostischen Sicherheit zu gelangen, ist es keineswegs nöthig, daß das Ohr lange Zeit geübt worden sei. Auf Jeden, der nur ein oder zwei Mal das Heulen des wüthenden

Hundes gehört und über die Bedeutung dieses Lautes belehrt worden ist, macht dasselbe einen so tiefen Eindruck, daß sich die Erinnerung an dieses düstere Heulen für alle Zeiten seinem Gedächtnisse einprägt, und, wenn wieder einmal derselbe Laut an sein Ohr schlägt, wird er ihn sicher nicht verkennen. Das Eigenthümliche in dem Heulen des tollen Hundes mit Worten schildern zu wollen, wäre ein vergebliches Bemühen. Man kann darüber nichts Weiteres sagen, als daß das Bellen unter dem Einflusse der Wuthkrankheit sowohl hinsichtlich des Tones, als auch hinsichtlich der Art in bemerkenswerther Weise verändert ist. Während das Bellen des gesunden Hundes mit hellem Laute ausbricht, an welchen sich gleich-starke und gleich-lang dauernde Anschläge anreihen, ist das Bellen des tollen Hundes rauh, verschleiert und niedriger im Tone; auf einen ersten Anschlag aus vollem Maule folgt unmittelbar eine Reihe von drei bis vier schwächeren Lauten, welche aus der Tiefe der Kehle dringen, und während das Thier diese Töne ausstößt, nähern sich die Kiefer nur unvollständig, anstatt, wie bei dem gewöhnlichen Bellen, sich nach jedem Anschlage zu schließen. Diese Schilderung kann allerdings nur eine sehr mangelhafte Vorstellung von dem Bellen des wüthenden Hundes geben; das Wichtigste aber in prophylaktischer Beziehung bleibt jedenfalls die Kenntniß der Thatsache, daß die Stimme des tollen Hundes immer verändert ist; daß sein Bellen immer in einer von dem physiologischen Modus abweichenden Art vor sich geht. Der Besitzer eines Hundes muß daher stets Mißtrauen fassen, wenn die ihm bekannte Stimme desselben plötzlich eine Veränderung erkennen läßt und sich in Lauten ausdrückt, welche schon durch ihre Fremdartigkeit auffallen.

Eine höchst-sonderbare Eigenthümlichkeit des Wuth-Zustandes, welche in diagnostischer Hinsicht von großem Werthe sein kann, liegt darin, daß das Thier unter der Einwirkung von Schmerzen stumm bleibt. Welchen Leiden man immer dasselbe unterzogen wird, läßt es weder das Nasenpfeifen hören, durch welches sich die Furcht des Hundes zuerst ausdrückt, noch den grellen Schrei, durch welchen es lebhafte Schmerzen zu erkennen gibt. Der wüthende Hund bleibt stumm, man mag ihn stossen, stechen, verwunden, selbst brennen; nicht etwa, daß er unempfindlich wäre; nein, er sucht den Schlägen zu entweichen. Hat man unter ihm die Streu seines Käfiges angezündet, so entflieht er von der brennenden Stelle und kauert sich in eine Ecke, um sich den Angriffen der Flamme zu entziehen. Hält man ihm eine Stange aus roth-glühendem Eisen vor und stürzt er in seiner Raserei auf dieselbe los, so weicht er augenblicklich wieder zurück, nachdem er sie erfaßt hat; ebenso flieht er, wenn man mit dem glühenden Eisen seine Pfoten berührt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Thier unter diesen verschiedenen Umständen Schmerz empfindet; dieß drückt sich schon in seinen Zügen aus; aber trotz dem Allen läßt es weder einen Schrei noch irgend einen Schmerzens-Laut hören. Gleichwohl ist bei dem wüthenden Hunde die Empfindlichkeit, wenn auch keineswegs erloschen, doch jedenfalls geringer als im gesunden Zustande. Wirft man z. B. brennendes Werg unter ihn, so weicht er nicht sofort vom Platze; er läßt sich Zeit dazu und, wenn er sich endlich entschließt zu entfliehen, so hat ihm das Feuer schon tiefe Verletzungen zugefügt. Manche Hunde — diese bilden jedoch die Ausnahme — lassen selbst die Stange von roth-glühendem Eisen, welche sie mit dem Maule erfaßt haben, nicht los. Diese Thatsachen berechtigen uns zu der Annahme, daß die von der Wuth befallenen Hunde schmerzhafte Empfindungen nicht in demselben Grade wahrnehmen, wie im gesunden Zustande. Hieraus erklärt sich auch, wie es geschehen kann, daß sie ihre Wuth an sich selbst auslassen. Ich habe im „**Recueil de médecine vétérinaire**“ die Geschichte eines dem Grafen Demidoff angehörigen Jagd-

hundes erzählt, welcher in einem Wuth-Anfalle seinen Schwanz zernagte und ihn endlich vom Rumpfe abtrennte. In anderen Fällen schinden sich die Thiere nur die Haut auf und die Wunden, welche aus dem fortgesetzten Beißen hervorgehen, gleichen auf das Täuschendste den frischen Flechten, welche man so häufig an Hunden beobachtet. Hierin liegt eine weitere Quelle diagnostischer Irrthümer, gegen welche man sich nicht genug hüten kann.

Aus dem soeben Angeführten ergibt sich, daß man einem Hunde mißtrauen soll, der sich gegen den Schmerz nicht in dem Maße empfindlich zeigt, wie er es gewöhnlich ist; deßgleichen einem Solchen, der an seinem Körper frische Haut-Abschürfungen darbietet, welche plötzlich aufgetreten sind. Diese Warnungen werden vielleicht den Meisten zu strenge erscheinen, aber in solchen Dingen ist ein Uebermaß von Vorsicht nur allzusehr gerechtfertiget. Einige Bemerkungen werden genügen, um die Zweckmäßigkeit der aufgestellten Verhaltungs-Regeln darzulegen. Es kömmt häufig vor, daß Personen, welche wüthende Hunde zum Veterinärarzte bringen, über dieselben Angaben machen wie etwa die folgenden: „Mein Hund ist seit einigen Tagen traurig und hat mir, was bei ihm ganz ungewohnt ist, die Zähne gezeigt; ich habe ihn mit der Peitsche gezüchtiget und obgleich er sonst bei solcher Gelegenheit sogleich in ein klägliches Geschrei ausbricht, hat er dieses Mal die Hiebe hingenommen, ohne auch nur einen Laut hören zu lassen." Eine solche Thatsache hat begreiflicher Weise für denjenigen, der ihren Werth nicht kennt, keine Bedeutung und wie viele Unglücksfälle könnten verhütet werden, wenn jeder Eigenthümer eines Hundes, der diese Erscheinung wahrnimmt, sie allsogleich richtig auffaßte. Dasselbe gilt in Hinsicht auf das erpichte Nagen des Hundes an seinem eigenen Körper. Es wird dieß gewöhnlich einem einfachen Jucken zugeschrieben, was in der That die alleinige Ursache sein mag. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß dieses Symptom eine ganz andere und zwar eine furchtbare Bedeutung haben kann.

Der Wuthzustand kennzeichnet sich ferner durch eine höchst-sonderbare und diagnostisch-wichtige Eigenthümlichkeit — wir meinen nämlich den Eindruck, welchen auf den von der Wuth befallenen Hund der Anblick eines Thieres seiner Gattung ausübt. Dieser Eindruck ist ein so gewaltiger, daß er augenblicklich den Ausbruch eines Wuth-Anfalles zur Folge hat. Mit Recht kann man daher sagen, daß der Hund das sicherste Reagenz ist, um bei einem Hunde, dessen Wuth noch im Verborgenen schlummert, die Krankheit zu entdecken. Täglich bedienen wir uns in der Anstalt dieses Mittels, um in Fällen, in welchen die Diagnose zweifelhaft ist, zur Gewißheit zu gelangen, und in der That läßt uns dieses Mittel nur äußerst-selten im Stiche. Sobald der wuthverdächtige Hund sich einem Individuum seiner Gattung gegenüber befindet, drängt es ihn — wenn er wirklich wuth-krank ist — sich auf dasselbe loszustürzen und, wenn er zu ihm gelangen kann, es mit Wuth zu beißen. Noch auffallender aber ist, daß auf alle wüthenden Thiere, welcher Gattung sie nur immer angehören mögen, die Gegenwart des Hundes denselben Eindruck macht. Alle werden beim Anblicke des Hundes in Aufregung und Raserei versetzt, stürzen auf ihn los und greifen ihn mit ihren natürlichen Waffen an — das Pferd mit seinen Hufen und Zähnen, der Stier mit seinen Hörnern, ebenso der Widder. Selbst das Schaf entäußert sich unter der Herrschaft der Wuth-Krankheit seines angeborenen Kleinmuthes und, weit entfernt, sich bei dem Anblicke des Hundes zu fürchten, flößt es demselben vielmehr Schrecken ein und treibt ihn in die Flucht.

Wenn schon dieses Verhalten ein sehr auffallendes ist, so muß uns das sogleich anzuführende noch mehr befremden. Es scheint nämlich, daß die dem Hunde zukommende Eigenthümlichkeit, durch seine bloße An-

wesenheit bei wuthkranken Thieren einen Ausbruch der Raserei hervorzurufen, nur für jene Fälle Geltung hat, in welchen die Krankheit der Letzteren vom Hunde herrührt. Ein Pferd, welchem Renault die Wuthkrankheit vom Schafe eingeimpft hatte, bot die Krankheit in ihrer entsetzlichsten Form dar, indem es in solche Raserei verfiel, daß es die Haut seiner eigenen Vorderbeine mit seinen Zähnen zerfetzte. Auf dieses Thier nun machte der Anblick eines Hundes keinen aufregenden Eindruck; der Hund, den man in seine Krippe warf, blieb verschont; es stieß ihn mit dem Kopfe zurück, ohne ihm jedoch das geringste Leid zuzufügen. Als man ihm aber ein Schaf darbot, verfiel es augenblicklich in den heftigsten Wuth-Anfall, erfaßte das arme Thier und zermalmte es mit seinen Zähnen. Dieses Beispiel ist vielleicht nur eine Ausnahme; weitere Erfahrungen müssen erst lehren, ob es erlaubt sei, hierin den Ausdruck eines Gesetzes zu sehen; ob wir zu der Annahme berechtiget seien, daß jene Thiere, welchen die Wuthkrankheit durch Inoculation beigebracht worden ist, nur auf den Anblick solcher Thiere reagiren, aus deren Gattung das inoculirte Gift entnommen worden war. Beispiele, wie das oben angeführte, werden allerdings nicht so leicht wiederkehren, weil die Uebertragung der Wuthkrankheit von Pflanzenfressern äußerst selten ist. Halten wir indeß an der Thatsache fest, daß es in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die der Hunde-Gattung angehörigen Individuen sind, durch deren Anwesenheit wuthkranke Thiere in Aufregung versetzt werden.

Es ist leicht einzusehen, von welcher Wichtigkeit die Kenntniß dieser Thatsache ist und welchen Nutzen die Eigenthümer von Hunden aus ihr ziehen könnten, wenn sie darüber belehrt würden. Wie häufig erfahren wir von Personen, welche uns wüthende Hunde zuführen, daß sich diese, bevor sie noch einen Angriff gegen den Menschen gemacht haben, bei dem Anblicke eines Thieres ihrer Gattung im höchsten Grade aufgeregt gezeigt haben. Gewöhnlich lautet die Angabe: „Sonderbarer Weise zeigt sich mein Hund, der doch von so friedfertiger Gemüths-Art ist, seit ein, zwei oder drei Tagen ungewöhnlich gereizt gegen andere Hunde; sobald er Einen sah, stürzte er auf ihn los." Gleichwohl erregt diese so bedeutungsvolle Eigenthümlichkeit in den meisten Fällen keinen Verdacht bei Demjenigen, der sie beobachtet, und zwar nur deßhalb, weil dem Herren sowie den Angehörigen des Hauses gegenüber der Charakter dieses Hundes, den der Anblick eines Thieres seiner Gattung in so ungewöhnliche Aufregung versetzt, sich nicht verändert hat. Die Mittheilung eines Vorfalles, der mir selbst begegnete, wird Ihnen, meine Herren, die diagnostische Wichtigkeit der sonderbaren Eigenthümlichkeit, von der wir soeben sprachen, am Besten veranschaulichen.

Vor ungefähr zwanzig Jahren brachte ein Herr in einer zweiräderigen Carriole einen sehr hübschen Jagdhund nach Alfort. Während der ganzen Fahrt war der mit keinem Maulkorbe versehene Hund unter den Beinen seines Herren und des Kutschers gelegen, und trotzdem ihn die Gegenwart einer ihm fremden Person hätte aufreizen können, war der Hund dennoch vollkommen ruhig geblieben. Der Wagen fuhr bis in den Hof der Anstalt hinein, dann nahm der Eigenthümer des Hundes denselben in seine Arme und brachte ihn in mein Kabinet. Seiner Angabe zufolge zeigte sich das Thier seit zwei Tagen traurig und weigerte sich, zu fressen. Da ich damals noch nicht in demselben Maße wie heute gegen die Wuth-Krankheit und ihre tückischen Aeußerungsweisen auf meiner Hut war, legte ich den Hund auf meine Kniee, um ihn genauer zu untersuchen. Ich war eben im Begriffe, seine Lefzen aufzuheben, um die Färbung der Schleimhäute zu betrachten, als ein Pudel, der mir gehörte, in das Kabinet herein kam. Augenblicklich entwich der Hund, den ich untersuchte, meinen Händen, ohne mich zu beißen, und stürzte auf den Pudel los, dem es jedoch gelang, unverletzt zu entfliehen. Diese unerwartete und nach der Aussage seines Herrn

ganz und gar ungewohnte Bewegung des Hundes war mir ein Lichtstrahl. Ich vermuthete die Wuth. Der Hund wurde sofort abgesondert eingesperrt und drei Tage später unterlag er dieser Krankheit. — Ein Hund, der gegen seine Gewohnheit und sonstige Gemüths-Art plötzlich anfängt, über Thiere seiner Gattung herzufallen, ist daher im hohen Grade der Wuth verdächtig. Dergleichen Aeußerungen sind höchst bedeutungsvoll und wer dieselben richtig aufzufassen versteht, wird sich und Andere vor Unheil schützen können.

Wir kommen nun zu einer andern Eigenthümlichkeit, deren Kenntniß von Wichtigkeit ist. Es kömmt nämlich häufig vor, daß der Hund bei dem ersten Auftreten der Wuth-Krankheit vom Hause entweicht und verschwindet. Fast möchte man glauben, daß er das Bewußtsein seiner gefahrbringenden Krankheit in sich trägt und daß er, um Schaden zu verhüten, Diejenigen flieht, denen er zugethan ist. Wie es sich nun auch mit dieser Deutung verhalten mag, soviel ist gewiß, daß er sehr häufig das Haus seines Herrn verläßt und man ihn nie mehr wiedersieht — sei es nun, daß er an irgend einem entlegenen Orte stirbt, oder daß er, wie es an bevölkerten Plätzen gewöhnlich geschieht, durch seine Bissigkeit gegen Thiere und selbst gegen Menschen als wüthend erkannt wird und auf der Straße seinen Tod findet. — In anderen, leider nur zu häufigen Fällen jedoch kehrt das arme Thier, nachdem es 1—2 Tage lang herumgeirrt und den Verfolgungen entgangen ist — einer unheilvollen Anziehung folgend — in das Haus seines Herren zurück. Und kaum ist der „arme Verirrte" wieder heimgekehrt, so drängen sich Alle um ihn, beeifert ihm Hilfe zu leisten; denn meistens bietet er dann ein höchst-elendes Aussehen dar, ist auf das Aeußerste abgemagert und mit Schmutz und Blut bedeckt. Aber wehe Dem, der sich ihm naht! Denn in dieser Periode der Krankheit ist bei ihm der Trieb zu beißen so mächtig geworden, daß er selbst das Gefühl der Zuneigung, wenn es noch so lebhaft ist, beherrscht; und nur zu oft läßt er sich von diesem Triebe hinreißen, die Liebkosungen und die Sorgfalt, die man ihm widmet, mit Beißen zu erwiedern. Man hat somit Ursache, denjenigen Hund mindestens für verdächtig zu halten, der, nachdem er einen oder zwei Tage vom Hause entfernt gewesen ist, wieder in dasselbe zurückkehrt, insbesondere wenn er dann den eben angedeuteten Zustand des Elendes darbietet.

Dieses, meine Herren, sind die Symptome und Eigenthümlichkeiten, welche den Wuthzustand bei dem Hunde kennzeichnen. Aus der gegebenen Darstellung ist ersichtlich, daß die Hundswuth keineswegs eine Krankheit ist, in welcher fortwährende Raserei den Grundzug bildet. Das Publikum, welches noch immer in dieser Anschauung befangen ist, beurtheilt die Krankheit nur nach den in der letzten Periode derselben auftretenden Erscheinungen; so lange diese noch fehlen, glaubt es gewöhnlich nicht an das Vorhandensein der Wuth. Aber bevor diese Erscheinungen sich entwickeln, bevor der tolle Hund sich vollkommen rasend zeigt und seine Raserei durch Beißen zu erkennen gibt, verstreicht ein ziemlich langer Zeitraum, während dessen sich das Thier harmlos benimmt, obgleich seine Krankheit bereits deutlich ausgesprochen ist. Dieses Verhalten ist es, welches wir ganz besonders hervorheben wollten. Würde sich das Publikum diese Wahrheit zu Herzen nehmen, würde es den Werth der frühesten Symptome der Wuthkrankheit erkennen lernen, so könnten die meisten tollen Hunde bei Seite geschafft werden, bevor sie noch Zeit gehabt haben, ein Unglück zu verursachen.

Ist die Krankheit in jene Periode gelangt, welche man das eigentliche „Wuth-Stadium" nennen kann, d. h. jenes Stadium, welches sich durch Ausbrüche von Raserei kennzeichnet, dann wird die Physiognomie des Hundes furchtbar. Sein Auge leuchtet von einem unheimlichen Glanze, der selbst dann Schrecken ein-

stößt, wenn man das Thier durch das Gitter seines Käfiges betrachtet. Hier ist es in unaufhörlicher Bewegung; auf den geringsten Reiz hin stürzt es gegen den Beschauer los, indem es sein charakteristisches Geheul ausstößt; wüthend beißt es in die Stangen seines Käfiges, so daß das Knarren seiner Zähne dabei hörbar wird. Bietet man ihm eine Stange von Holz oder Eisen dar, so fällt es über sie her, erfaßt sie mit vollen Kiefern und beißt hinein. Auf diesen Zustand der Aufregung folgt bald eine tiefe Ermattung. Erschöpft zieht sich das Thier in den Hintergrund seines Käfiges zurück und bleibt daselbst einige Zeit unempfindlich gegen alle Versuche, es zu reizen. Plötzlich erwacht es wieder, springt vor und bricht in einen neuen Anfall aus.

Bringt man einen Hund in den Käfig dieses im vollen Wuthanfalle befindlichen Thieres, so wird er von demselben nicht sogleich angefallen und gebissen. Im Gegentheile wird im Letzteren durch die Gegenwart des unglücklichen Opfers, welches man ihm überliefert — sei es nun ein männliches oder weibliches Individuum — zunächst der Geschlechts-Trieb erregt, was sich durch Liebkosungen und Berührungen, deren Bedeutung nicht zweifelhaft ist, zu erkennen gibt. Zuerst nämlich beschnüffelt und beleckt der tolle Hund die Geschlechtstheile des armen Thieres, welches man mit ihm in Berührung gebracht hat. Dann tritt er noch näher an dasselbe heran und beleckt auch dessen Kopf. Während dieser leidenschaftlichen Kundgebungen hat das unglückliche Opfer gleichsam ein Vorgefühl der entsetzlichen Gefahr, die ihm droht; es drückt seinen Schrecken durch Zittern am ganzen Körper aus und sucht sich in einen Winkel des Käfiges zu ducken. Und in der That, kaum ist eine Minute verflossen, so verfällt das kranke Thier in Raserei und stürzt wüthend auf sein Opfer los. Selten wehrt sich dieses; es antwortet auf die Bisse gewöhnlich nur mit durchdrin-

gendem Schreien, das zu der schweigsamen Wuth des Angreifers im grellen Gegensatze steht, und bemüht sich, seinen Kopf, auf welchen die Angriffe zumeist gerichtet sind, demselben zu entziehen, indem es ihn tief unter der Streu und unter seinen Pfoten verbirgt. Ist einmal dieser erste Wuth-Ausbruch vorüber, so gibt sich das wüthende Thier neuen Liebkosungen hin, auf welche jedoch bald wieder ein neuer Wuthanfall folgt. — Im Zustande der Freiheit schießt der tolle Hund vor sich hin und zwar anfangs noch mit ganz unbehinderten Bewegungen: er überfällt alle lebenden Wesen, die er antrifft, mit besonderer Vorliebe aber den Hund, so daß es für den Menschen, der sich auf seinem Wege findet, ein glücklicher Zufall ist, wenn sich gerade in seiner Nähe ein Hund zeigt, an dem das tolle Thier seine Wuth stillen kann. Nicht lange jedoch erhält sich der freie Gang des tollen Hundes. Erschöpft durch sein Herumschweifen, durch die Wuth-Ausbrüche, denen er sich auf dem Wege hingegeben hat, durch Hunger, Durst und ohne Zweifel auch durch die Einwirkung der Krankheit selbst, wird er nach kurzer Zeit von Schwäche der Glieder befallen. Sein Gang verlangsamt sich nun und wird wankend. Der hängende Schweif, der gesenkte Kopf, das offenstehende Maul, aus dem eine bläuliche, mit Staub beschmutzte Zunge hervortritt, geben ihm ein charakteristisches Aussehen. In dieser Periode der Krankheit ist der tolle Hund viel weniger gefährlich, als zur Zeit seiner ersten Wuth-Anfälle. Macht er jetzt noch Angriffe, so geschieht dieß nur dann, wenn sich auf der Linie, die er durchläuft, Gelegenheit zur Befriedigung seiner Wuth darbietet. Er ist jedoch nicht mehr so erregbar, daß er seine Richtung verließe, um einen Menschen oder ein Thier anzufallen, welches ihm nicht gerade im Wege steht.

Bald erreicht seine Erschöpfung einen solchen Grad, daß er genöthiget ist, seinem Laufe Einhalt zu thun. Dann kauert er sich in den Straßengräben nieder und

bleibt darin Stunden lange im Zustande der Somnolenz. Wehe aber dem Unvorsichtigen, der seinen Schlummer stört! — Aus seinem dumpfen Hinbrüten erweckt, findet das Thier oft noch Kraft genug, um ihn zu beißen. — Das Ende des tollen Hundes ist immer die Lähmung.

Wir sind nun, meine Herren, am Schlusse dieser Arbeit angelangt, deren vielleicht zu große Ausdehnung in der Wichtigkeit des darin abgehandelten Gegenstandes ihre Rechtfertigung finden mag. Es erübriget uns nur noch, einige Schlußbemerkungen beizufügen.

Aus unseren Auseinandersetzungen geht hervor, daß viele, ja vielleicht die meisten durch die Hundswuth verursachten Unglücksfälle, welche nur zu häufig Angst, Schrecken und Verzweifelung in der Gesellschaft hervorrufen, darin begründet sind, daß die Eigenthümer der Hunde aus Mangel an genügender Belehrung sich über die ersten Symptome, durch welche der Wuth-Zustand sich zu erkennen gibt, keine Rechenschaft zu geben wissen; daß sie aus den Warnungen, welche ihnen die unglücklichen Geschöpfe durch unzweifelhafte und leicht verständliche Zeichen geben, keinen Nutzen zu ziehen wissen; daß sie mit einem Worte nicht frühzeitig genug jene Maßregeln ergreifen, mit deren Hilfe das drohende Unheil abzuwenden wäre. In der Unwissenheit liegt die hauptsächlichste Quelle des Uebels; ihr muß man mit allen Kräften entgegenwirken. Zu diesem Zwecke suche man die Erkenntniß der Krankheit in die weitesten Kreise zu verbreiten und die Aufmerksamkeit des Publikum durch wiederholte Darlegung der betreffenden Thatsachen wach zu erhalten. Schon die Oeffentlichkeit, welche die Sitzungs-Berichte unserer Akademie durch eine große Anzahl von Zeitschriften erlangen, wird in diesem Betreffe einen ersten Erfolg erzielen; Manches, was bisher nur den Fachmännern bekannt war, wird auf diesem Wege zur Kenntniß vieler Anderer gelangen. Allein dieß genügt noch nicht. In der Zeit, in welcher wir leben, verhallt der Lärm gar rasch, selbst wenn er noch so laut gewesen.

Wir wünschten, meine Herren, daß die Frage von der Hundswuth eine Ihnen andauernd vorschwebende Frage bliebe, wie die der Schutzpocken-Impfung; daß eine permanente Commission ernannt würde, der man alle auf diese furchtbare Krankheit bezüglichen Dokumente einsenden würde und welche die Verpflichtung hätte, dieselben zu prüfen und zu sammeln; daß endlich durch diese Commission mindestens alljährlich eine kurze, bündige und dennoch vollständige Unterweisung abgefaßt würde, in welcher man das Publikum über alles Dasjenige belehren würde, was es zur Erkenntniß der Hundswuth zu wissen nöthig hat. Dieser Unterweisung müßte man eine möglichst-große Oeffentlichkeit zu verschaffen suchen, durch Zeitschriften, Kalender und alle jene verschiedenen Veröffentlichungen, deren Zweck die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse ist; sie müßte überall und zu jeder Jahreszeit öffentlich angeschlagen sein, mit einem Worte — der Schall dieser Lärmglocke müßte oft, sehr oft ertönen, damit die Aufmerksamkeit und mithin auch die Achtsamkeit wach erhalten würden. Auf diese Weise, meine Herren, werden die Vorurtheile, welche hinsichtlich der Hundswuth noch so sehr verbreitet sind, allmälig verschwinden. Man wird nicht mehr die Wasserscheu als ein untrügliches Symptom betrachten, bei dessen Mangel man sich einer vollen Sicherheit hingeben darf; man wird besorgt werden, wenn ein Hund sich unaufhörlich und ohne augenscheinlichen Zweck hin und her bewegt, wenn er eine verkehrte Freßlust zeigt, der Klang seiner Stimme verändert ist, wenn er in den Kundgebungen der Zuneigung gegen seinen Herrn das gewöhnliche Maß überschreitet, gegen Thiere seiner Art eine ungewöhnliche Bissigkeit an den Tag legt, unter dem Schmerze der Züchtigung stumm bleibt u. s. w. Und

die Folge dieser Belehrung wird sicher eine Abnahme der Wutherkrankungen sein. Möge Jeder sich selbst schützen durch die Kenntniß Dessen, was zu seiner Selbsterhaltung nöthig ist; hierin — wir sind von dieser Ueberzeugung auf das Tiefste durchdrungen — liegt die beste, die wirksamste Prophylaxis! Wir geben damit wohl hinlänglich zu verstehen, daß wir nur wenig Zutrauen hegen zu der Wirksamkeit der amtlichen Maßregeln, welche man bis jetzt in der Absicht ergriffen hat, um die weitere Ausbreitung der Wuthkrankheit bei dem Hunde und die Uebertragung derselben auf den Menschen zu verhüten. Beweisen ja doch die jährlichen statistischen Ausweise, daß trotz aller auf den fraglichen Zweck hinzielenden polizeilichen Vorschriften die Zahl der Wuth-Erkrankungen keineswegs abnimmt. Dieses Ergebniß genügt, um ein Urtheil über den Werth der gegenwärtig im Gebrauche stehenden Maßregeln zu gestatten.

Aber, wird man uns entgegnen, unter diesen polizeilichen Maßregeln ist doch eine, welche strenge gehandhabt sehr wirksam sein müßte — nämlich das Anlegen der Maulkörbe. In Frankreich, und namentlich in Paris, ist die Art, in welcher das Anlegen der Maulkörbe geschieht, eine reine Täuschung; es ist daher bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge auch nicht wohl möglich, den prophylaktischen Werth dieser polizeilichen Maßregel, welche niemals in Wirklichkeit zur Ausführung kam, zu bestimmen. In der That, würde man auf die Köpfe der Hunde mit einem Pinsel die Umrisse eines Maulkorbes zeichnen, so wäre damit den amtlichen Vorschriften ebenso gut Genüge geleistet, als durch das Anlegen der gegenwärtig gebräuchlichen Maulkörbe, welche die Schnauze so lose umgeben, daß sie sowohl das Athmen mit dem Maule als auch das Bellen gestatten und mithin zur Verhinderung des Beißens fast unnütz sind. Der Maulkorb in seiner heutigen Gestalt und Anwendung ist daher, um es gerade herauszusagen, nur eine Ausflucht, ein Mittel, durch welches man sich den Anschein gibt, das Gesetz zu befolgen, indem man ihm zugleich aus dem Wege geht. Es mußte aber auch so kommen, denn das Gesetz hat das Unmögliche verlangt; die Verordnung, um den Kopf des Hundes einen Zwangs-Apparat anzulegen, der sich dem Abziehen der Kiefer entgegenstellt, ist schon an sich ein Mißgriff. Bei dem Hunde sind die Nasenhöhlen zu enge, um ihm das Athmen durch die Nase allein zu ermöglichen, wie dieß bei dem Pferde der Fall ist; der Hund muß mit offenem Maule athmen, er muß durch die Zunge und die ganze Mundschleimhaut transspiriren, er muß daher im Stande sein, die Kiefer zu öffnen.

Es ergibt sich demnach die Aufgabe, um den Kopf des Hundes einen Apparat anzulegen, welcher — indem er dem Athem durch den Mund volle Freiheit gewährt — ihn dennoch verhindern würde, mit den Kiefern anzugreifen und zu beißen. Das einfachste Mittel, diese Aufgabe zu lösen, bestünde darin, das man um den Kopf des Hundes ein Drahtgitter befestigte, welches geräumig genug wäre, um innerhalb desselben den Kiefern freies Spiel zu lassen. Zur Verhinderung des Beißens wäre dieser Apparat gewiß sehr zweckmäßig, in ästhetischer Hinsicht ließe er jedoch, wie wir uns nicht verhehlen können, sehr viel zu wünschen übrig. Alles Lächerliche aber ist zu vermeiden, besonders in Frankreich. Die nützlichste Maßregel, wenn sie zum Lachen Anlaß gibt, läuft Gefahr, in ihrer Ausführung auf unüberwindliche Hindernisse zu stoßen. Glücklicher Weise hat das fragliche Problem in jüngster Zeit eine bessere Lösung gefunden. Zwei Arten von Maulkörben. Beide nach demselben Gedanken hergestellt, sind erst kürzlich erfunden worden — die Eine vom Hrn. Professor Goubaux (in Alfort) und die Andere vom Herrn Charrière (in Lausanne). Muster

dieser Maulkörbe konnte man bei der letzten Hunde-Ausstellung in Paris sehen. Beide Arten von Maulkörben gestatten es, das Thier seiner Kiefer zu entwaffnen, während sie ihm gleichzeitig die Freiheit gewähren, bei offenem Maule und heraushängender Zunge zu athmen. Diese Maulkörbe bestehen aus zwei, durch Gelenke beweglichen Stücken, welche länger sind als die Kiefer des Hundes, für den sie bestimmt sind, und dieselben peripherisch umgreifen; die beiden Stücke des Maulkorbes können nun durch die Wirkung der das Maul öffnenden Muskeln von einander abgezogen werden und, sobald sich das Maul wieder schließt, treten sie vermöge einer sehr einfachen federnden Vorrichtung wieder in ihre ursprüngliche Lage zurück. Diese sinnreichen Apparate gestatten es nun, die Verordnung bezüglich des Anlegens von Maulkörben strenge zu vollziehen, während sie gleichzeitig den Hund eines unerträglichen Zwanges überheben. Wir wünschten daher, daß hierüber auf amtlichem Wege weitere Erfahrungen gesammelt würden, bevor wir die Maulkörbe als eine nutzlose Maßregel verwerfen.

Ich kenne wohl den Einwurf, den man gegen die Sache im Allgemeinen zu machen pflegt. Man sagt, daß die meisten Fälle, in welchen Menschen von tollen Hunden gebissen werden, sich im Innern der Häuser ereignen, wo die Hunde ohne Maulkorb umhergehen. Ich bezweifle dieß nicht; aber der Hund, der im Inneren des Hauses beißt, ist selbst wieder außerhalb desselben, auf seiner Wanderung durch die Straßen, gebissen worden und er konnte nur deßhalb gebissen werden, weil sein Angreifer keinen oder nur einen fingirten Maulkorb trug. Die Frage bezüglich der Maulkörbe ist mithin noch als eine offene zu betrachten und bevor wir eine dieser polizeilichen Anordnung entgegen tretende Ansicht aussprechen, müssen erst weitere, sorgfältig durchgeführte Versuche über den eigentlichen Werth derselben entscheiden.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 105. Landshut, Mittwoch den 23. Dezember 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,375.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betreffend.

Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahr 1864 beginnt den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Jänner bei der kgl. Obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a. mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung,

b. mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Dieß letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Kandidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Novbr. 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes beizufügen.

München, den 14. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
(gez.) Messerschmidt.

Ad Num. 4433.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Rechnungswesen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter, welchen sämmtliche Dekreturen zugekommen sind, werden hiemit beauftragt, die treffen-

den Rechnungen spätestens 8 Tage nach Empfang der letzten Dekade in Vorlage zu bringen.

Jene k. Rentämter, welche nicht im Stande sein sollten, ihre Rechnungen bis 30. ds. in Vorlage zu bringen, haben bis zu diesem Tage bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Hinderungsursache berichtlich anzuzeigen und falls ihnen noch Rechnungsdekreturen mangeln sollten, ein Verzeichniß nach Maßgabe des Ausschreibens vom 29. September lf. Jrs. (Amtsblatt Seite 1401) einzusenden.

Landshut, den 18. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 6206

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1863/64 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, gepflogenen Erhebungen über den Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November l. Jrs., behufs Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1863/64, haben die Nothwendigkeit der Bildung neuer Biersatzdistrikte im Sinne des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856, Abschnitt III, Lit. C. §. 29 III. nicht begründet, weßhalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro 1863/64 und zwar

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.,
(vier Kreuzer zwei Pfenning),

der Schenkpreis auf 5 kr.,
(fünf Kreuzer),

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilligt ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht. Da wo durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages zum Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Brauer von der in dem Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der definitive Winterbiersatz vom 20. Dezember 1863 bis 30. April 1864 Geltung hat, sohin die Anzeigen der Brauer an die Distrikts- resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hiernach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges [illegible] ausgeschenkt, [illegible] und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist geeignete Einschreitung zu [illegible].

Landshut, am 16. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

[illegible], Sekretär.

I. Zusammenstellung der Gerstenpreise

in den Monaten Oktober und November 1863 nach den, in den Kreis-Amts-Blättern Stück 84 bis 100 inclus. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern behufs der Regulierung des definitiven Winterbiersatzes pro 1863/64.

	Verkaufs-Quantum	höchster fl.	höchster kr.	mittler fl.	mittler kr.
Abensberg	Schäffel				
vom 5. Oktober 1863	77	9	50	9	37
vom 12. "	109	9	45	9	39
vom 19. "	75	9	48	9	42
vom 26. "	134	9	47	9	41
vom 2. November	138	9	47	9	33
vom 9. "	227	9	45	9	35
vom 16. "	176	9	32	9	27
vom 23. "	177	9	30	9	23
vom 30. "	177	9	28	9	22
Summa	1290	87	12	85	59
Durchschnitt	1	9 fl. 33 kr.			
Deggendorf	Schäffel				
vom 6. Oktober 1863	124	11	12	10	45
vom 13. "	136	11	19	10	49
vom 19. "	235	11	15	10	41
vom 27. "	354	10	58	10	43
vom 3. November	260	10	35	10	17
vom 10. "	355	10	5	9	56
vom 17. "	266	10	29	10	2
vom 24. "	533	9	54	9	27
Summa	2263	85	47	82	40
Durchschnitt	1	10 fl. 31 kr.			
Dingolfing	Schäffel				
vom 6. Oktober 1863	92	10	4	9	46
vom 13. "	75	10	7	9	50
vom 20. "	67	10	36	10	15
vom 27. "	118	10	35	10	15
vom 3. November	68	10	13	9	51
vom 10. "	93	9	55	9	36
vom 17. "	136	9	44	9	19
vom 24. "	134	9	10	8	51
Summa	783	80	24	77	43
Durchschnitt	1	9 fl. 53 kr.			
Geiselhöring	Schäffel				
vom 6. Oktober 1863	312	11	12	10	51
vom 13. "	508	11	9	10	45
vom 20. "	434	11	12	10	51
vom 27. "	379	11	—	10	42
vom 3. November	336	10	42	10	36
vom 10. "	654	10	48	10	24
vom 17. "	599	10	24	10	6
vom 24. "	444	10	48	10	6
Summa	3666	87	6	84	21
Durchschnitt	1	10 fl. 43 kr.			
Kelheim	Schäffel				
vom 1. Oktober 1863	—	—	—	—	—
vom 8. "	—	—	—	—	—
vom 15. "	—	—	—	—	—
vom 22. "	11	9	30	9	27
vom 29. "	—	—	—	—	—
vom 5. November	—	—	—	—	—
vom 12. "	18	9	30	9	20
vom 19. "	5	9	12	8	43
vom 26. "	—	—	—	—	—
Summa	34	28	12	27	30
Durchschnitt	1	9 fl. 17 kr.			
Landau	Schäffel				
vom 5. Oktober 1863	116	10	12	9	46
vom 12. "	205	10	20	10	—
vom 19. "	149	10	17	10	—
vom 26. "	134	10	21	10	3
vom 2. November	289	10	18	10	4
vom 9. "	286	9	45	9	19
vom 16. "	253	9	39	9	15
vom 23. "	172	9	9	9	—
vom 30. "	227	9	15	9	—
Summa	1831	89	16	86	27
Durchschnitt	1	9 fl. 45 1/18 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
Landshut	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 2. Oktober 1863	1232	11	26	10	54
vom 9. "	1501	11	33	11	6
vom 16. "	1685	11	34	11	6
vom 23. "	2190	11	21	10	54
vom 30. "	2080	11	10	10	41
vom 6. November	1725	11	14	10	42
vom 13. "	2488	10	17	10	2
vom 20. "	2123	10	16	9	52
vom 27. "	1508	10	31	10	—
Summa	16532	99	22	95	17
Durchschnitt	1	10 fl. 48 5/8 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
Mainburg	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1863	144	10	42	9	53
vom 14. "	127	10	31	10	12
vom 21. "	103	10	20	10	1
vom 28. "	237	10	9	9	42
vom 4. November	187	10	12	9	44
vom 11. "	203	10	6	9	48
vom 18. "	191	9	48	9	36
vom 25. "	256	9	39	9	27
Summa	1448	81	27	78	23
Durchschnitt	1	9 fl. 59 6/16 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
Neustadt	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1863	181	10	—	9	34
vom 13. "	208	10	—	9	28
vom 20. "	206	10	—	9	26
vom 27. "	381	10	—	9	29
vom 2. November	283	9	48	9	12
vom 10. "	400	9	30	9	10
vom 17. "	221	9	30	9	12
vom 24. "	206	9	30	9	6
Summa	2086	78	18	74	37
Durchschnitt	1	9 fl. 33 7/16 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
Osterhofen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 5. Oktober 1863	36	10	24	10	10
vom 12. "	185	10	18	10	6
vom 19. "	173	10	26	10	21
vom 26. "	77	10	24	10	13
vom 2. November	83	10	9	10	2
vom 9. "	43	10	—	9	57
vom 16. "	10	10	—	10	—
vom 23. "	55	9	24	9	13
vom 30. "	60	9	—	9	—
Summa	722	90	5	89	2
Durchschnitt	1	9 fl. 59 7/18 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
Paßau	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1863	—	—	—	—	—
vom 13. "	—	—	—	—	—
vom 20. "	—	—	—	—	—
vom 27. "	—	—	—	—	—
vom 3. November	—	—	—	—	—
vom 10. "	—	—	—	—	—
vom 17. "	—	—	—	—	—
vom 24. "	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
Pfeffenhausen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 5. Oktober 1863	36	11	—	10	44
vom 12. "	53	11	—	10	26
vom 19. "	153	11	—	10	30
vom 26. "	160	11	—	10	3
vom 2. November	162	11	—	10	29
vom 9. "	222	11	—	10	10
vom 16. "	267	11	—	10	18
vom 23. "	258	11	—	10	19
vom 30. "	165	11	—	9	30
Summa	1476	99	—	92	29
Durchschnitt	1	10 fl. 38 5/18 kr.			

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Pilsting	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
vom 20. Oktober	60	10	24	9	18
vom 27. "	42	10	30	10	7
vom 3. November	122	10	18	10	9
vom 11. "	28	10	—	9	48
vom 18. "	139	10	—	9	42
vom 24. "	86	9	48	9	27
Summa	477	61	-	58	31
Durchschnitt	1	9 fl. 58 kr.			

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Straubing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober 1863	710	10	53	10	25
vom 10. "	1035	10	54	10	27
vom 17. "	1160	10	54	10	22
vom 24. "	1092	10	36	10	4
vom 31. "	1467	10	45	10	11
vom 7. November	1468	10	49	10	11
vom 14. "	1683	10	40	10	2
vom 21. "	1658	10	16	9	45
vom 28. "	1327	10	10	9	42
Summa	11600	95	57	91	9
Durchschnitt	1	10 fl. 23⅔ kr.			

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Vilshofen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1863	—	—	—	—	—
vom 14. "	—	—	—	—	—
vom 21. "	—	—	—	—	—
vom 28. "	4	9	—	8	45
vom 4. November	—	—	—	—	—
vom 11. "	—	—	—	—	—
vom 18. "	6	9	24	9	8
vom 25. "	320	9	37	9	25
Summa	330	28	1	27	18
Durchschnitt	1	9 fl 13⅙ kr.			

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreideschrannen des Kreises.

		fl.	kr.
Abensberg	1290	9	37 5/18
Deggendorf	2263	10	31 11/16
Dingolfing	783	9	53
Geiselhöring	3666	10	43
Kelheim	34	9	17
Landau	1831	9	45 13/18
Landshut	16532	10	48⅚
Mainburg	1448	9	59 6/16
Neustadt	2086	9	33 7/16
Osterhofen	722	9	59 1/18
Paßau	—	—	—
Pfeffenhausen	1476	10	38 5/18
Pilsting	477	9	58
Straubing	11600	10	23⅔
Vilshofen	330	9	13⅙
Summa	44538	140	21
Durchschnitt	1	10 fl. 1⅔ kr.	

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes, hier des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Landshut	16532	10	48
Straubing	11600	10	23
Paßau	—	—	—
Deggendorf	2263	10	31
Summa	30395	31	42
Durchschnitt	1	10 fl. 34 kr.	

sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 10 fl. 30 kr.

II. Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

des

Magistrats der kgl. Kreishauptstadt Landshut

über die in den Monaten Oktober und November 1863 bestandenen Preise des Ober- und Niederbayerischen, dann Mittelfränkischen und Oberpfälzischen Hopfengewächses — mittlerer Lagen und Qualitäten — Behufs der Regulirung des definitiven Winterbierfatzes für den Kreis Niederbayern pro 1863/64.

Jahr	Monat	Tag	Ober- und niederbayerisches Gewächs mittlerer Qualität: Verkaufs-Quantum Zentner	Pf.	höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niederster fl.	kr.	Mittelfränkisches Gewächs mittlerer Qualität: Verkaufs-Quantum Zentnr.	Pf.	höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niederster fl.	kr.
1863	Oktober	13	49	3	81	15	75	50	68	20	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	20	43	52	80	25	71	15	66	20	83	88	108	30	107	30	100	—
"	"	27	11	87	67	30	59	35	55	—	55	13	110	—	107	55	105	—
"	November	3	31	59	63	20	55	—	45	35	14	51	110	—	105	—	100	—
"	"	10	41	31	62	30	55	—	45	—	5	33	110	—	107	55	105	—
"	"	17	35	81	76	15	67	55	59	35	11	1	—	—	105	—	—	—
"	"	24	18	88	82	5	73	45	62	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa			232	1	513	20	458	20	402	[illegible]	169	86	438	30	533	20	410	—
Durchschnitt			1	—	73	20	65	28	57	26	1	—	109	37	106	40	102	30
Hauptdurchschnitt			1	—	65 fl. 25 kr.								106 fl. 16 kr.					

Gesammtdurchschnitt: 1 Zentner 85 fl. 50 kr., sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 90 fl. — kr.

Ad Num. 6182.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

(Das Schreiberpersonal bei den Bezirksämtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat in höchster Entschließung vom 11. dieß ausgesprochen, daß zwar der Aufnahme geprüfter Rechtspraktikanten in das Schreiberpersonal der Bezirksämtern Bedenken nicht entgegenstehen; die gleiche Verwendung der noch in der Vorbildung für den Concurs stehenden Rechtscandidaten aber unzulässig erscheine.

Die k. Bezirksämter haben sich hienach zu achten.

Landshut, den 14. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,373.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Artikels 225 des Polizei-Strafgesetzbuches, die „Einzelweide" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die höchste Bekanntmachung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern und des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Mai l. Jrs. — Reggs.-Bl. S. 721 — sind die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken im Königreiche bestanden haben, vom 1. Oktober l. Jrs. angefangen in so weit aufgehoben worden, als das Polizei-Strafgesetzbuch hierüber oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

In Bezug auf diese Bekanntmachung ist von den erwähnten k. Staatsministerien durch gleichzeitiges Rescript vom 4. Mai l. Jrs. die Eröffnung ergangen, daß ihrerseits die Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften zum hieher bezüglichen Artikel 225 des Polizeistrafgesetzbuches vorerst nicht beabsichtigt sei.

In Rücksicht darauf, daß in Ansehung der Einzelhut auf offenen Grundstücken die lokalen Verhältnisse, Bedürfnisse und Uebungen in Niederbayern zu verschieden sind, um in einer allgemein bindenden Anordnung zweckentsprechend normirt werden zu können, hat auch die unterfertigte Stelle dahin sich schlüssig gemacht, von der Aufstellung oberpolizeilicher Vorschriften zum allegirten Artikel des Polizei-Strafgesetzbuches vorderhand Umgang zu nehmen und werden demzufolge die dießbezüglichen von der unterfertigten Stelle ertheilt gewesenen Vorschriften hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Hienach ist es den Ortspolizeibehörden überlassen, nach den gegebenen Verhältnissen die Art und Weise der Statthaftigkeit der Einzelhut auf offenen Grundstücken mit dem Interesse der Landwirthschaft und mit dem Gemeindewohle in Einklang zu bringen, und ergeht an die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die ihnen untergeordneten Ortspolizeibehörden demgemäß geeignet zu verständigen, und denselben anheim zu geben, durch weitere Bestimmungen den Artikel 225 des Polizei-Strafgesetzbuches bezüglich der Einzelhut zu ergänzen, wo Gründe der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dazu bestehen.

Landshut, den 13. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

[illegible]

Ad Num. 5876.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Selbstentl[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2[illegible]. August 18[illegible] Abends wurde [illegible] Entfernung von der [illegible]schen Eisengießerei an der [illegible] nach [illegible] führenden Straße eine männliche Leiche [illegible] daneben ein [illegible] gefunden.

Der Selbstmörder war, soweit sich dieß konstatiren ließ, 20—24 Jahre alt, 5½ Schuh groß, von kräftiger Körperkonstitution, hatte hohe Stirne, braune Haare, volles ovales Gesicht, keinen Bart und trug am Leibe eine blaue wollene Jacke, weiße baumwollene Halsbinde, Tuchhosen, gestreifte Weste und kalblederne Stiefel; in der Hosentasche fand sich ein getragener Strumpfsocken, Bleistift, Kamm und kleiner Spiegel vor.

Da die Person dieses Selbstmörders bis jetzt noch nicht ausgemittelt werden konnte, so ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete

Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten k. Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 19. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 5878.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Bauernsohn Karl Ludwig Zink von Böglins betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Karl Ludwig Zink, Sohn des Bauern Franz Sales Zink von Böglins, Gemeinde Haizen, k. Bezirksamtes Memmingen, welcher 14 Jahre alt, mittlerer Statur und festen Körperbaues ist, braune Haare und graue Augen hat und im Gesichte wohl gebildet ist, hat sich am 24. August dß. Jrs. ohne Vorwissen seiner Eltern vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem Aufenthalte des Vermißten entsprechende Nachforschung zu pflegen und ein etwa erhebliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen.

Landshut, den 19. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts de dato Rom den 21. November l. Jrs. allergnädigst geruht, den bisherigen Rechnungs-Commissär Thomas Proschek zum Rentbeamten in Neunburg v./W., seiner Beförderungsbitte willfahrend, zu befördern, und an dessen Stelle den Rathsaccessisten Karl Theodor Hoffmann zum Rechnungscommissär der Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

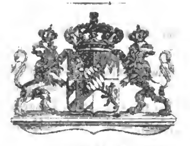
Mittelst Regierungs-Verfügung vom 14. Dezember 1863 wurde der Schullehrer Ignaz Götz zu Bärnreut, k. Bezirksamts Paßau, auf die neu errichtete Schule zu Büchlberg, desselben kgl. Bezirksamts, versetzt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 14. Dezember 1863 ist der Schulprovisor Sebastian Huber von Peising, k. Bezirksamts Kelheim, zum Schullehrer in Bärnreut, k. Bezirksamts Paßau, befördert worden.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 21. September und 15. Dezember 1863 wurde der kgl. Notar Georg Köstler zu Landau zum Bataillonsauditor im k. Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 106. Landshut, Donnerstag den 24. Dezember 1863.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

1) Rechnung über die Kreishilfs-Cassa.

Die Rechnung über die Kreishilfs-Cassa schließt ab:

mit einer Einnahme von	8,967 fl.	39 kr.	—	hl.
mit einer Ausgabe von	5,846 fl.	34 kr.	2	hl.
sohin mit einem Activreste von	3,121 fl.	4 kr.	2	hl.
u. einem Vermögensstande von	23,450 fl.	34 kr.	2	hl.

2) Rechnung über die Kreisirren-Fonds.

Die Rechnung über die Kreisirrenfonds weist nach

eine Einnahme von	34,254 fl.	16 kr.	3½	hl.
eine Ausgabe von	32,705 fl.	57 kr.	½	hl.
demnach einen Activrest von	1,548 fl.	19 kr.	3	hl.
u. einen Vermögensstand von	185,438 fl.	19 kr.	3	hl.

3) Rechnung über die Kreisfonds für Industrie und Cultur:

Die Rechnung über die Kreisfonds für Industrie und Cultur ergibt:

eine Einnahme von	4,089 fl.	49 kr.	1	hl.
eine Ausgabe von	3,541 fl.	26 kr.	—	hl.
sohin einen Activrest von	548 fl.	23 kr.	1	hl.
und einen Vermögensstand von	3,598 fl.	23 kr.	1	hl.

4) Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule.

Die Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule entziffert:

eine Einnahme von	3,096 fl.	47 kr.	—	hl.
eine Ausgabe von	2,962 fl.	41 kr.	—	hl.
einen Activrest von	134 fl.	6 kr.	—	hl.
und einen Vermögensstand von	14,425 fl.	54 kr.	—	hl.

5) Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins weist aus:

eine Einnahme von . . 11,860 fl. 19 kr. 2 dl.
eine Ausgabe von . . 10,268 fl. 49 kr. — dl.
daher einen Activrest von . 1,591 fl. 30 kr. 2 dl.
und einen Vermögensstand von 58,991 fl. 30 kr. 2 dl.

6) Rechnung über die Kreishaupt-Fonds.

Die Rechnung über die Kreishaupt-Fonds schließt ab:

mit einer Einnahme von 173,086 fl. 14 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von 158,200 fl. 31 kr. 2 dl.
demnach mit einem Activreste von . . . . 14,885 fl. 42 kr. 3 dl.

Nachdem der Landrath die sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 1862/63 überzutragen.

II. Steuer-Principale für das Jahr 1863/64.

Für das Jahr 1863/64 berechnet sich das Steuer-Principale der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capitalsrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern auf 1,079,439 fl., sohin ein Steuer-Procent in runder Summe auf 10,794 fl.

III. Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Procent der Kreisumlagen . . . 2,115 fl. — kr.

Summa des Cap. I. 2,115 fl. — kr.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren u. Reisekosten der Landräthe 1,300 fl.
§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 350 fl.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses . . . . 350 fl.

Summa des Cap. II. 2,000 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . 72,872 fl. 6 kr. 1 dl.
§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar:
a) für Taubstummen-Unterricht 1,350 fl. — kr. — dl.
b) Freiplätze im Blindeninstitute in München 375 fl. — kr. — dl.
c) Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München 390 fl. — kr. — dl.
d) Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt 130 fl. — kr. — dl.
§. 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 200 fl. — kr. — dl.
§. 4. Beitrag zum historischen Verein in Landshut 100 fl. — kr. — dl.
§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Paßau 100 fl. — kr. — dl.
§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung 582 fl. 53 kr. 3 dl.

Summa des Cap. III. 76,100 fl. — kr. — dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau 7,380 fl. — kr.
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
a) in Landshut 6,203 fl. — kr.
b) in Straubing 2,930 fl. — kr.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn bei Landshut 2,725 fl. — kr

§. 4. Kreis-Weberschule in Paßau 343 fl. 39 kr.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 800 fl. — kr.

§. 7. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 600 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1,300 fl. — kr.

Summa des Cap. IV. 22,481 fl. 39 kr.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammen-Schülerinnen 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl.

Summa des Cap. V. 6,400 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin 1,000 fl.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl.

Summa des Cap. VI. 1,200 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen 17,000 fl.

§. 2. Für Uferschutzbauten nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bestimmte Schutzbauten 27,954 fl.

b) Reserve für Uferschutzbauten 2,046 fl.

Summa des Cap. VII. 47,000 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond 1,880 fl. 44 kr. 2 hl.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap. I.	2,115 fl.	— kr.	— hl.
„ II.	2,000 „	— „	— „
„ III.	76,100 „	— „	— „
„ IV.	22,481 „	39 „	— „
„ V.	6,400 „	— „	— „
„ VI.	1,200 „	— „	— „
„ VII.	47,000 „	— „	— „
„ VIII.	1,880 „	44 „	2 „

Gesammtsumma der Kreis-Ausgaben 159,177 fl. 23 kr. 2 hl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse 4,589 fl. 39 kr. — hl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen u. Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — hl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 36 fl. 6 kr. — hl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 33,003 fl. 3 kr. — hl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer 8,005 fl. 59 kr. 2 hl.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 2,000 fl. — kr. — hl.

§. 7. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — hl.

§. 8. Zuschüsse für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. I. 50,388 fl. 23 kr. 2 hl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeträge der Gemeinden — fl. — kr. — hl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. Mai 1850 über den Mißbrauch der Presse 8 fl.

Summa des Cap. III. 8 fl.

Capitel IV.

Activrest der Kreisfonds-Rechnung für 1861/62 3,000 fl.

Summa des Cap. IV. 3,000 fl.

Capitel V.

Kreis-Umlage.

Zu 10 % der Steuerprincipal-Summe nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachläſſe 105,781 fl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

		fl.	kr.	hl.
Cap.	I.	50,388	23	2
„	II.	—	—	—
„	III.	8	—	—
„	IV.	3,000	—	—
„	V.	105,781	—	—

Gesammt-Summa der Kreis-Einnahmen 159,177 fl. 23 kr. 2 hl.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für 1863/64 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Wir werden die Bemerkungen und Anträge des Landraths zu dem Entwurfe der Satzungen des Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen und bleibt Unsere Allerhöchste Entschließung hierüber vorbehalten.

2) Der beantragten Herstellung eines neuen Stallgebäudes bei der Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn und der Beschaffung der hiefür benöthigten Mittel von beiläufig 6000 fl. in der vom Landrathe begutachteten Weise ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Die von dem Landrathe angeregte Frage bezüglich der Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer an den niederbayerischen Gewerbsschulen, dann der Relikten dieser Lehrer war bereits Gegenstand Unserer besonderen Erwägung.

Die zur Erzielung einer gleichmäßigen Regelung dieser Angelegenheit in sämmtlichen Regierungsbezirken angeordneten Verhandlungen haben indessen bis jetzt zu so verschiedenen Ergebnissen geführt, daß wiederholte Erhebungen und Verhandlungen hiewegen unerläßlich erscheinen.

Wir werden diesem Gegenstande auch ferner die geeignete Bedachtnahme zuwenden und der nächsten Landraths-Versammlung die betreffenden Mittheilungen machen lassen.

4) Wir haben ersehen, daß der Landrath dem an ihn gebrachten Postulate zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zwar seine Zustimmung ertheilt, daß derselbe jedoch hiebei jene Remunerationen, welche einzelne Lehrer für ihre außerordentlichen Dienstleistungen an der Handwerks-, Sonn- und Feiertagsschule bisher bezogen haben, in Abzug bringen zu sollen geglaubt hat.

Da dieses von der Auffassung der Landräthe aller übrigen Regierungsbezirke abweichende Verfahren Unserer Intention einer allgemeinen gleichmäßigen Gehaltsregulirung für fragliche Lehrerklasse zuwiderläuft, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, der nächstmaligen Landrathsversammlung die Wiederaufnahme fraglicher

Remunerationen in das Kreisbudget pro 1864/65 in Antrag zu bringen und zugleich die Nachbewilligung pro 1863/64 zu veranlassen.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich des von dem Landrathe wegen Wiederaufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1856, die Werk- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betreffend, gestellten Antrages bleibt die nähere Würdigung und Entscheidung vorbehalten.

2) Was den Antrag des Landraths wegen Errichtung zweier Beschälstationen der Landgestüts-Anstalt im bayerischen Walde betrifft, so kann nicht unerwähnt bleiben, daß in Folge der stattgehabten Erhöhung der Dotationsmittel der genannten Anstalt in Niederbayern bereis zwei neue Stationen, deren eine am linken Donauufer zu Hengersberg errichtet worden sind.

Unsere Kreisregierung wird übrigens nicht verfehlen, über den vorerwähnten Antrag des Landraths zunächst das Kreisberathungs-Comité in Gestütsangelegenheiten mit Gutachten zu vernehmen und die Ergebnisse Unserem Staatsministerium des Handels rc. zur näheren Würdigung und thunlichen Berücksichtigung vorzulegen.

3) Die Bitte des Landraths — in Rücksicht auf die klimatischen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse des bayerischen Waldes zu gestatten, daß bei isolirt stehenden Gebäuden, sowie bei Ausbesserungen und kleinen Anbauten von einigen Schuhen die fraglichen Gebäude mit Scharschindeln gedeckt werden dürfen und überhaupt die Verordnung vom 8. März 1824 über Dispensation von den allgemeinen Bauvorschriften aufrecht zu erhalten — wird bei Erlassung einer allgemeinen Bauordnung die geeignete Würdigung finden.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1863/64 gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne seine bei Berathung der Angelegenheiten des Kreises bethätigte Sorgfalt und Umsicht und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom, den 24. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6558.

Das Gemeinde-Verzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 15. l. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 2730 wird nachstehend zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secretär.

Abdruck. Ad Num. 2730.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von dem kgl. statistischen Bureau ist soeben ein Verzeichniß der Gemeinden des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 mit ihrer Bevölkerung im Dezember 1861 nach Kreisen, Verwaltungs-Distrikten und Gerichtssprengeln unter Beifügung der einschlägigen Rentämter, Forstämter und Baubehörden im Drucke herausgegeben worden.

Diese Druckschrift kann von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 fl. per Exemplar bezogen werden.

Die k. Regierung und die ihr untergebenen Behörden, dann die Magistrate und die Gemeindeverwaltungen sind zur Anschaffung dieses Gemeinde-Verzeichnisses auf Regiekosten, jedoch ohne Ueberschreitung der Etatsmittel, ermächtiget.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Das Gemeinde-Verzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 6589.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ettling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Ettling kommt in Folge der Allerhöchst genehmigten Resignation ihres bisherigen Besitzers am 1. Februar 1864 in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, in den Bezirksämtern Landau a./J. und Vilshofen, dann im Decanatssprengel Landau, zählt in 8 Ortschaften 1074 Seelen, hat 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer und einem Hülfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	2280 fl. 57½ kr.,
die Lasten in	589 fl. —⅜ kr.,
das Reinerträgniß entziffert .	1691 fl. 56⅞ kr.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe, und hat der jeweilige Pfründebesitzer wegen eines im vorigen Jahrhunderte geführten Pfarrhofbaues eine jährliche Abfitzfrist von 50 fl. an das kgl. Rentamt Landau a./J. noch auf mehrere Jahre zu bezahlen.

Die vorhandene Oekonomie erstreckt sich über

70 Tagw.	52 Dezim.	Aecker,
49 „	28 „	Wiesen,
16 „	78 „	Hochwald,
13 „	18 „	Auholz.

Der Hochwald ist im schlechten Zustande und darf in demselben nach dem genehmigten Forstbetriebsplane bis zum Jahre 1866 kein Holz abgeschlagen werden; im Auholze verursacht die Isar öfter Uferabrisse und Einbrüche.

Zum Betriebe der Oekonomie sind 4 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde und 2 Ochsen, dann 10 bis 12 Stück Nutzkühe nothwendig; das Uebernahmscapital wird auf 3000 fl. angegeben.

Der bauliche Zustand der Pfarrgebäude wird mit Ausnahme der Rinderstallung als ein befriedigender bezeichnet.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Secretär.

Ad Num. 6581.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte von Niederbayern.

Das Ableben des praktischen Arztes Dr. Zauner in Birnbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des **Dr.** Zauner ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Birnbach, Bezirksamts Griesbach, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6524.

An die k. Stadcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verlorenes Arbeitsbuch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Schmiedgesellen Karl Mang aus München hat derselbe sein Arbeitsbuch zwischen Pocking und Schambach, kgl. Bezirksamtes Griesbach, verloren.

Die oben genannten Behörden werden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches mit fraglicher Legitimation hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4975.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Abhandenkommen zweier Arbeitsbücher aus dem Wartzimmer des Rathhauses in Weißenhorn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Mittheilung des k. Bezirksamtes Illertissen vom 21. ds. Mts. sind in jüngster Zeit aus einem im Wartzimmer des Rathhauses zu Weißenhorn befindlichen Kasten zwei daselbst hinterlegte Arbeitsbücher, nämlich des Küfergesellen Anton Dietz von Illertissen und des Bräuknechts Franz Schuster von Attenhofen abhanden gekommen und besteht die Vermuthung, daß dieselben in Abwesenheit des Amtsdieners von einem das Stadtgeschenk abholenden Handwerksburschen herausgenommen worden sind.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauches mit diesen Arbeitsbüchern unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den oder die unberechtigten Besitzer derselben auf Betreten anzuhalten und gegen dieselben das weiter Gesetzliche zu veranlassen.

Landshut, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 5877.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1. Andreas Mitsch, lediger Taglöhner von Unterdeufstetten, kgl. württembergischen Oberamtes Krailsheim, durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Memmingen vom 5. November d. Jrs. wegen Fälschung von Arbeits-Zeugnissen und eines Dienstbuches, dann wegen Landstreicherei in eine zweiundvierzigtägige geschärfte Arreststrafe,

2. Joseph Todtenmoser, lediger Taglöhner von Brunneggen in Tirol, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München rechts der Isar vom 19. Novbr. d. Jrs. wegen mehrfacher Diebstahlsvergehen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe,

3. Joseph Hell, lediger Bäckerjunge von Salzburg, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Dachau vom 28. November d. Jrs. zu achttägigem Arreste,

4. Augustin Schwarz, lediger Korbflechter von Walbsee, kgl. württembergischen Oberamts gleichen Namens, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 17. September d. Jrs. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, und

5. Anton Fischer, lediger Maurergeselle von Ahldorf, kgl. württembergischem Oberamts Horb, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Kempten vom 5. November d. Jrs. wegen Diebstahls-Vergehens in eine 45tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Signalement

1. des Andreas Mitsch.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 4" 1‴, Haare braun, Stirne nieder, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Bart braun, Mund gewöhnlich, Kinn spitzig, Gesicht oval, Gesichtsfarbe ins gelblichte scheinend, Körperbau geschmeidig. Besondere Kennzeichen: ist blatternarbig.

2. Des Joseph Todtenmoser.

Alter 23 Jahre, Größe 6' 2", Haare dunkelbraun, Stirne nieder, Augen grau, Nase spitzig, Mund klein, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

3. Des Joseph Hell.

Alter 33 Jahre, Statur klein, Gesicht oval, Haare dunkelbraun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt. Besondere Kennzeichen: am linken Auge blind.

4. Des Augustin Schwarz.

Alter 36 Jahre, Größe 5' 7", Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesichtsform länglich. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze auf der Nase.

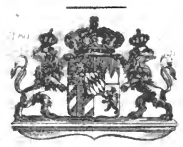
5. Des Anton Fischer.

Alter 27 Jahre, Größe 5' 6", Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglich.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



von

Niederbayern.

№ 107. Landshut, Mittwoch den 30. Dezember 1863.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4157.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Holzbezüge der k. Rentbeamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im oben stehenden Betreffe herabgelangte höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. l. Mts. Nr. 14,941 wird den k. Rentämtern im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Landshut, am 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creszierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 14,941.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Um diejenigen Rentbeamten, welche nach §. 5 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Novbr. 1862, die Bezüge der Rentbeamten betreffend (Regierungsblatt S. 2580), Holzgeldaversa beziehen, erforderlichen Falles in den Stand zu setzen; den Brennholzbedarf für die Geschäftsräume bei günstiger Jahreszeit ankaufen zu können, wird hiemit bis auf Weiteres gestattet, daß die betreffenden Rentbeamten, in so weit dieselben hievon Gebrauch machen wollen, sich sofort mit Beginn des jemaligen Rechnungsjahres zwei Drittheile des festgesetzten Geldaversums vorschußweise aus der Rentamtskasse vergüten zu dürfen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Holzbezüge der k. Rentbeamten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 6737.

Die Bestätigung der Unterschriften bei abquittirten Zinscoupons der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die h. Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember d. Jrs. Nr. 2995 bez. Betreffs wird nachstehend zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2995.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen ist bei Abquittirung der Zinscoupons von den auf Gemeinden oder Stiftungen lautenden Staatsobligationen, wenn solche Abquittirung mit dem Siegel und der Unterschrift der einschlägigen Verwaltung versehen ist, eine bezirksamtliche Bestätigung dieser Unterfertigungen der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen nicht nothwendig, sondern wird nur da erfordert, wo eine abquittirende Verwaltung etwa zur Führung eines eigenen Dienstsiegels nicht ermächtigt wäre.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen verständigen zu lassen.

München, den 17. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Geschäftsgang bei den k. Bezirksämtern, hier die Bestätigung der Unterschriften bei abquittirten Zinscoupons betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 6847.

An sämmtliche königl. Bezirksämter Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Behörden werden hiedurch angewiesen, nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden k. Bezirksärzten binnen 4 Wochen anzuzeigen,

1. wie viele Geisteskranke:
   a. männlichen,
   b. weiblichen Geschlechtes im Amtsbezirke vorhanden sind,
2. wie viele derselben dermalen in Irrenanstalten verwahret sind, und
3. wie viele der Nichtverwahrten einen so hohen Grad der Gefährlichkeit für sich und ihre Umgebung an den Tag legen, daß ihre Verwahrung in einer Irrenanstalt nothwendig erscheint.

Landshut, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secretär.

Ad Num. 6815.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Kosten auf Visitation der Apotheken 2c. für 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die jährlichen Untersuchungen der Apotheken, Materialhandlungen, Lagerbierkeller 2c. werden häufig zu spät beschäftigt und die Kostenverzeichnisse viel zu spät vorgelegt. Die Distriktspolizeibehörden werden daher wiederholt beauftragt, die gedachten Untersuchungen rechtzeitig vorzunehmen und die Kostenverzeichnisse nebst Belegen sogleich nach vollendeter Visitation der k. Regierungsfinanzkammer vorzulegen, damit die auf die fraglichen Visitationen erlaufenen Kosten in Anbetracht,

daß die bezirksamtlichen Regierechnungen bis zum 4. Oktober jeden Jahres vorgelegt sein sollen, noch für das betreffende Verwaltungsjahr zur Verrechnung eingewiesen werden können.

Landshut, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6659.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Mittheilungen der Kataster über die realen und radizirten Gewerbe an Stadt- und Landgerichten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird die im rubrizirten Betreffe am 17. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten untenstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,232.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Normativ-Entschließung vom 30. Oktober 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes, hier namentlich die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betreffend, bestimmt in Ziffer II., beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bei jeder Polizeibehörde über die realen Gewerbe bestehenden Kataster sind spätestens acht Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichtsbehörden gelangen zu lassen.

Diese Anordnung beschränkte sich der Natur der Sache nach auf diejenigen Orte, an welchen bereits damals auch in der untersten Instanz die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt war.

Die am 1. Juli vor. Jrs. in das Leben getretene allgemeine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung würde hiernach nothwendig machen, daß die k. Bezirksämter beglaubigte Abschriften der Gewerbskataster für die Landgerichtssprengel, welche das Bezirksamt bilden, anzufertigen und den einzelnen Gerichten mitzutheilen hätten.

Diese Arbeit wird den k. Bezirksämtern erlassen, dagegen denselben aufgetragen, daß sie den Gerichten auf deren Requisition je nach Bedürfniß des einzelnen Falles entweder einen beglaubigten Auszug aus dem Kataster der realen und radizirten Gewerbe von Amtswegen anfertigen oder den Kataster selbst im Originale zum dienstlichen Gebrauche mittheilen, ferner den Notaren am Sitze des Bezirksamtes auf Ansuchen die Einsicht des Katasters gestatten, den auswärtigen Notaren aber beglaubigte Auszüge aus demselben zu fertigen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num 6782.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Hengstapprobation pro 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Approbation der Gaureiter-Hengste im Regierungsbezirke Niederbayern nach Maßgabe der Vorschrift im §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. September l. Jrs. Reggs.-Bl. S. 1545 findet für das Jahr 1864, jeweils von früh 9 Uhr angefangen, statt:

1. zu Pfarrkirchen am 23. Januar 1864,
2. zu Griesbach „ 25. „ „
3. zu Vilshofen „ 27. „ „
4. zu Straubing „ 29. „ „
5. zu Landshut „ 5. Februar „
„ „ 12. „ „
„ „ 19. „ „ und
„ „ 26. „ „

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und anbei den eingangsbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, die vorstehenden Approbations-Termine auch in den Distrikts-Amtsblättern bekannt zu machen.

Landshut, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 4071.

An die k. Kreiskasse, die Rentämter und Forstämter, das k. Oberaufschlagamt und die k. Triftinspektion in Paßau.

Das Gemeindeverzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 15,255 wird bekannt gegeben, daß von dem statistischen Bureau ein Gemeinde-Verzeichniß des Königreichs Bayern nach der Organisation von 1862 herausgegeben worden ist, und soferne der Regieetat die Anschaffung desselben gestattet, gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 fl. pr. Exemplar von der Regieverwaltung des statistischen Bureaus bezogen werden kann.

Landshut, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 6776.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Schulgeld an den Studienanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 18. Jänner vor. Jrs. (Kreisamtsblatt 1862 S. 82) wurde auf Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts angeordnet, daß die Vermögens- oder Dürftigkeits-Zeugnisse, welche zum Zwecke der ganzen oder theilweisen Befreiung von dem an den Studienanstalten nunmehr eingeführten erhöhten Schulgelde nachgesucht und erholt werden, nach dem für die Universitäts-Studierenden vorgeschriebenen Formulare ausgefertiget werden sollen.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Zeugnisse nicht immer mit derjenigen Genauigkeit ausgestellt werden, welche für die zur Ausmittelung und Bestimmung des Klaßgeldbetrages der einzelnen Studierenden in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. Jänner vor. Jrs. (Kreisamtsblatt 1862 S. 119) constituirte Commission erforderlich ist; daß namentlich häufig die Rubriken 7, 8 und 10 des betreffenden Zeugnisses der gehörigen Vollständigkeit und Genauigkeit ermangeln.

Es ergeht deßhalb an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 23. Juli 1857 (Kreisamtsblatt 1857 S. 1079) und 18. Jänner vor. Js. (Kreis-Amtsblatt 1862 S. 82) der Auftrag, bei Ausfertigung bemerkter Zeugnisse überhaupt mit möglichst erschöpfender Genauigkeit zu Werke zu gehen, und insbesondere die Einträge in der Rubrik 8 der Zeugnisse von den betreffenden k. Rentämtern amtlich machen, beziehungsweise bestätigen zu lassen.

Landshut, den 24. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6894.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Projektirung und Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe vom 22. lfd. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, am 24. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,822.**

Königreich Bayern
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der dem unterfertigten kgl. Staats-Ministerium durch Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 21. April vor. Js. eingeräumten Ermächtigung wird die Projektirung und Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken hiemit allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Kühler.

Ad Num. 6190.

Bekanntmachung.

Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Grafenau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der seither in Thurmannsbang, k. Bezirksamts Grafenau, abgehaltene auswärtige Amtstag wurde wegen Mangels der Frequenz eingezogen, und dieser, jedesmal am Mittwoch in der 3. Woche abzuhaltende Amtstag vom künftigen Monate Januar an nach Preying in der Gemeinde Lembach verlegt.

Landshut, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6973.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Stift Osterhofen (zu Altenmarkt), k. Bezirksamts Vilshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Sebastian Duschl zu Stift Osterhofen ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Stift Osterhofen (Altenmarkt) in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Ertrrägnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 745 fl. 5 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Maria Duschl von Stift Osterhofen auf deren Lebensdauer oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 50 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilshofen oder der k. Distriktsschulinspektion Osterhofen in Galgweis einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 24. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6736.

Die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei den Hunden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund ergangener h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. dß. und unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 9. dß. wird auf den im Verlage der Lentner'schen Buchhandlung in München erschienenen Separatabdruck des Vortrags von Professor Bouley über die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei dem Hunde hiemit wiederholt empfehlend aufmerksam gemacht, und zugleich bemerkt, daß der Partienpreis von 9 kr. für den in Rede stehenden Abdruck nur bei Abnahme von 100 und mehr Exemplaren eintritt, bei Abnahme von 500 Exemplaren aber eine Ermäßigung des Preises auf 7 kr. pr. Exemplar stattfindet.

Landshut, den 23. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6610.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ermittlung des Aufenthaltes der Anna Maierholzner von Dirnaich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mittels Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 4. dieß (Kr.-A.-Bl. S. 1710) angeordneten Nachforschungen haben nunmehr zu cessiren, da der Aufenthalt der bezüglichen Weibsperson ermittelt ist.

Landshut, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secretär.

Ad Num. 1398.

Die Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Fürth, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Stadtpfarrers in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Fürth wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar 1864 mit einem Reinertrage von 2209 fl. $26^1/_4$ kr. hiemit ausgeschrieben.

Dabei wird bemerkt, daß die unter den Lasten begriffene Abfitzfrist zu jährlich 30 fl. mit dem Jahre 1869 aufhört.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 21. Dezember 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1397.

Die Erledigung der Pfarradjunktur und des damit verbundenen Subrektorates in Roth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem um die erledigte Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat an der Lateinschule in Roth bis jetzt keine Bewerber aufgetreten sind, so wird diese Stelle mit den im Ausschreiben vom 5. vor. Mts. enthaltenen und im Kreisamtsblatte veröffentlichten Bestimmungen und den daselbst vorgetragenen Einkünften wiederholt mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Meldungen

binnen 14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen sind.

Ansbach, den 21. Dezember 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Augsburger Cours
vom 17. Dezember 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	855	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	109¼	108¾
" " mit 30 % Einzahlung	.	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. Dezember 1863.	Waizen	—	154	154	153	1	16	25	16	11	15	53	—	3	—	—
		Korn	—	20	20	7	13	10	30	10	23	10	-	—	3	—	-
		Gerste	—	127	127	127	—	9	28	9	23	9	6	—	—	—	7
		Haber	—	21	21	21	—	7	2	6	54	6	33	—	19	—	—
Deggendorf	Vom 22. Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	257	—	17	19	16	49	16	13	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	29	—	11	39	11	19	10	57	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	251	—	9	55	9	38	9	17	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	58	—	7	7	6	52	6	29	—	16	—	—
Dingolfing	Vom 22. Dezember 1863.	Waizen	—	78	78	78	—	17	16	16	59	16	43	-	22	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	152	152	152	—	9	33	9	18	9	3	—	—	—	14
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	54	5	51	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Dezember 1863.	Waizen	—	320	320	320	—	17	48	17	24	17	-	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	6	11	3	11	—	—	15	—	—
		Gerste	—	582	582	582	—	10	18	10		9	42	-	—	—	6
		Haber	—	10	10	10	—	7	12	7	6	7	—	—	—	—	27
Kelheim	Vom 17. Dezember 1863.	Waizen	—	3	3	3	—	16	30	16	10	16	—	—	—	—	8
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	10	42	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	12	7	9	7	6	—	—	—	28

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 21. Dezember 1863.	Waizen	—	103	103	103	—	16	27	16	15	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	419	419	419	—	9	48	9	25	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. Dezember 1863.	Waizen	80	1693	1773	1712	61	18	1	17	35	17	—	—	5	—	—
		Korn	58	84	142	103	39	11	31	11	—	10	39	—	—	—	5
		Gerste	127	2189	2316	2036	280	10	25	10	1	9	35	—	13	—	—
		Haber	6	501	507	502	5	6	53	6	37	6	21	—	11	—	—
Mainburg	Vom 23. Dezember 1863.	Waizen	9	176	185	185	—	17	12	16	41	16	30	—	9	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	40	10	26	9	30	—	—	—	31
		Gerste	—	127	127	127	—	10	—	9	44	9	36	—	—	—	3
		Haber	—	7	7	7.	—	7	3	6	48	6	30	—	8	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Dezember 1863.	Waizen	4	223	227	174	53	16	18	15	58	15	—	—	12	—	—
		Korn	4	11	15	13	2	10	30	10	22	10	18	—	—	—	3
		Gerste	—	82	82	78	4	9	18	8	56	8	15	—	4	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	18	6	57	6	30	—	1	—	—
Osterhofen	Vom 21. Dezember 1863.	Waizen	10	117	127	123	4	17	30	17	20	16	51	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	129	129	129	—	9	24	9	3	9			24	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 22. Dezember 1863.	Waizen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	70	70	62	8	11	23	11	2	10	49	—	2		—
		Gerste	—		—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	57	57	56	1	6	59	6	37	6	19	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Dezember 1863.	Waizen	—	55	55	51	4	17	15	16	26	16	—	—	7	—	—
		Korn	—	2	2	2	—		—	12	—	—	—	—		—	30
		Gerste	—	108	108	108	—	10		9	42	8	45	—	—	—	12
		Haber	—	2	2	2		—	—	6	30	—	—	—	—	—	6
Pilsting	Vom 21. Dezember 1863.	Waizen		7	7	7	—	16	30	16	30	16	30	—	—	—	—
		Korn	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	202	202	202	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 19. Dezember 1863.	Waizen	72	1622	1694	1614	80	17	25	17	6	16	38		13	—	—
		Korn	6	244	250	244	6	10	48	10	25	10	8		20	—	—
		Gerste	11	1646	1657	1550	107	10	3	9	39	9	4	—	13		—
		Haber	—	249	249	249	—	6	49	6	32	6	11	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 23. Dezember 1863.	Waizen	30	147	177	133	44	18	6	17	40	17	19	—	8	—	—
		Korn	2	—	2	2	—	—	—	10	18	—	—	1	4	—	—
		Gerste	127	47	174	4	170	9	30	8	58	8	48	—	13	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	21

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

№ 1. Landshut, Sonnabend den 10. Januar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

Amortisations-Erkenntniß.

Urkundenamortisirung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das k. Bezirksgericht Landshut auf Ansuchen des Leihhausinhabers Johann Kast von Landshut um Amortisirung einer Urkunde zu Recht:

I. Sei der für den nunmehr verstorbenen k. Regierungssekretär Heinrich Degen von Landshut ausgestellte, auf 600 fl. lautende Lebensversicherungsschein der bayr. Hypotheken- und Wechselbank d. d. 20. November 1855 Nr. 4538 für kraftlos zu erklären.

II. Habe Implorant Joh. Kast die Kosten zu tragen.

Am 18. Dezember 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor:

Lippmann.

Freylinger.

2.

Gant des vormaligen Guts- und Fabrikbesitzers Johann v. Streber zu Ludwigsthal betreffend.

Sämmtlichen Gläubigern wird bekannt gegeben, daß das am 23. Dezember l. Js. erlassene Prioritäts-Erkenntniß rubrizirter Gant im Tenor am

Montag den 19. Januar 1863

an die Gerichtstafel des unterfertigten Gerichtes angeheftet werden wird, und daß von diesem Tage an die Entscheidungsgründe in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können.

Am 23. Dezember 1862.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der kgl. Direktor:

Fleißner.

Hellmannsberger.

3.

Verlassenschaft des Gerichtsdienersgehilfen Franz Xaver Höpfl von Mallersdorf betreffend.

Diejenigen, welche auf den Rücklaß des zu Breitenberg, k. Ldg. Wegscheid, gebürtigen und am 1. dß. Mts. gestorbenen Gerichtsdienersgehilfen Franz Xaver Höpfl von hier, irgend welche Ansprüche zu erheben haben, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen

4 Wochen a dato um so mehr hierorts geltend zu machen, als dieselben bei Behandlung rubr. Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden könnten und der Rücklaß an die Erben verabfolgt würde.

Am 24. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Schütz, Landrichter.

Sator, Assessor.

4.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Georg Korneder, Hoppersohn von Aunham betreffend.

Georg Korneder, Hoppersohn von Aunham, geboren am 14. April 1789, wird seit dem russischen Feldzug vermißt. Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen eheliche Nachkommenschaft sofort aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an gerechnet sich um so bestimmter bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als er außerdem für todt erklärt und sein in 700 fl. bestehendes Elterngut nebst Ausfertigung und so andere Ansprüche im Anschlage von 50 fl. seinen gesetzlichen Erben ohne Kaution ausgefolgt und beziehungsweise die hiefür bestehende Hypothek gelöscht werden würde.

Am 22. November 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

(3c) Im, Landrichter.

5.

Gant des Joseph Lindinger, Wasenmeisters von Brennberg bei Griesbach betreffend.

In rubr. Gantsache ist dem unterzeichneten kgl. Notar die öffentliche Versteigerung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens des Gantirers übertragen worden. Es wird zur Versteigerung der Mobiliarschaft, bestehend in Haus- und Kücheneinrichtung, Betten, Kästen, Dekonomiegeräthschaften, Heu, Stroh, Getreidevorräthe rc. im Gesammtwerthe zu 361 fl. 25 kr. auf

Samstag den 17. Jänner l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Wohnhause des Joseph Lindinger zu Brennberg anberaumt und bemerkt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur gegen Baarzahlung und wenn mindestens Dreiviertheile des Schätzungswerthes erreicht sind, erfolgt.

Zur Versteigerung der Immobiliarschaft, bestehend in:

a) dem zweistöckigen ganz gemauerten mit Ziegelplatten bedeckten Wohnhause, in gutbaulichem Zustande,

b) dem ganz gemauerten und mit Ziegeldach versehenen Pferd- und Kuhstall mit Wagenschupfe,

c) dem von Stein gebauten Schwein- und Hühnerstall mit Remißboden aus Holz darüber, das Ganze mit Ziegelplatten eingedeckt,

d) dem von Holz gebauten mit Ziegeldach versehenen Getreidestadl,

e) der Holzhütte aus Brettern gebaut mit Scharschindeldach,

f) der zum Theil aus Stein, zum Theil aus Holz gebauten Wasenhütte,

g) dem Hofraum mit Anger Pl.-Nr. 1883a zu 50 Dez. inclusive des von den Gebäuden eingenommenen Flächenraumes,

h) der realen Wasenmeistergerechtsame,

i) Gras- und Baumgarten mit Wurzgärtl Plan-Nro. 1883b zu 0,39 Dez.,

k) Aecker: Pl.-Nr. 1888a, 1890a, 1891 zu 10,84 Dez., Wiesen Pl.-Nr. 1884, 1885, 1888b, 1890b zu 2,99 Dez., Waidenschaft: Pl.-Nr. 1887, 1884½a, 1884½ zu 2,38 Dez.

Gemeindetheil in der Gemeinde Griesbach Pl.-Nr. 403 zu 0,06 Dez,

wird auf

Dienstag den 3. Februar l. Js.
Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr

im Orte Brennberg Termin angesetzt.

Die Gebäude mit Einschluß der radizirten Wasenmeistergerechtsame haben einen Schätzungswerth von 3970 fl., der Garten ist gewerthet auf 78 fl., die Aecker sind geschätzt auf 2195 fl. 42 kr., die Wiesen auf 409 fl. 54 kr., die Weidenschaften auf 209 fl., der Gemeindetheil steht im Schätzungswerthe zu 11 fl. 24 kr.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung erst dann, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht ist.

Erfolgt an diesem Steigerungstermin gar kein Gebot, oder bleibt das höchste Angebot hinter dem Schätzungswerth zurück, so wird auf Antrag der Gläubigerschaft jetzt schon zur zweiten Versteigerung auf

Dienstag den 24. Februar l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im obengenannten Orte Tagsfahrt bestimmt, bei welcher aber ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag erfolgt. Nähere Aufschlüsse über Belastung des Lindinger'schen Anwesens können bis zum Versteigerungs-Termin beim Unterzeichneten auf dessen Amtskanzlei erholt werden, und liegen dort auch die Schätzungsurkunden, Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche zur Einsicht offen.

Steigerungslustige werden zu den anberaumten Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß dem k. Notare unbekannte Steigerer sich sowohl über ihre Person als ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden können.

Griesbach, den 30. Dezember 1862.

Kornmüller, k. Notar.

6.

Kirchenverwaltung Karpfham gegen die Färberseheleute Joseph und Anna Heilmeier zu Griesbach wegen Forderung betreffend.

Auf Weisung des k. Landgerichts Griesbach bringt der Unterfertigte das nachhin beschriebene Anwesen der Färberseheleute Joseph und Anna Heilmeier zu Griesbach nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zur öffentlichen Versteigerung und ist zur ersten Versteigerung auf

Dienstag den 20. Jänner 1863
Vormittags von 10—12 Uhr

im Amtslokale des unterzeichneten k. Notars Termin anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen hat folgende Bestandtheile:

a) Wohnhaus Hs.-Nr. 94 im Markte Griesbach, nebst Stallung, große Mange, Werkstätte, Holzschupfe und Hofraum auf einer Grundfläche zu 0,17 Dezimalen mit Pl.-Nr. 209.
b) Gras- und Baumgarten im alten Markt Pl.-Nr. 173 zu 0,22 Dezimalen.
c) Wurz- und Grasgarten Pl.-Nr. 210 zu 0,48 Dezimalen,
d) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,
e) die reale Färbergerechtsame,

welches alles auf 4575 fl. geschätzt worden ist.

Der Zuschlag geschieht bei dieser Versteigerung dann, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht ist. Würde sich am Versteigerungtermin gar kein Käufer

einfinden oder das gemachte höchste Angebot unter dem Schätzungswerthe bleiben, so wird jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung des oben beschriebenen Anwesens Termin auf

Samstag den 14. Februar 1863
Vormittags 10—12 Uhr

am genannten Orte angesetzt, bei der aber der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die genauere Beschreibung des Anwesens, die Schätzungsurkunde, die Belastungsnachweise liegen bis zum Versteigerungstermin beim unterfertigten Notar zur Einsicht bereit.

Steigerungslustige werden hievon mit dem Bemerken verständigt, daß dem unterzeichneten Notar unbekannte Steigerer sich über ihren Namen, Stand, Wohnort und über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Griesbach, den 22. Dezember 1862.

Kornmüller, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

№ 2. Landshut, Sonnabend den 17. Januar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

7.

Den Brand in Waldkirchen, hier die Anfertigung neuer Hypotheken-bücher betreffend.

Nachdem nun die Vorarbeiten zur Herstellung neuer statt der durch den Brand vom 19. September l. Js. zu Grunde gegangenen Hypothekenbücher des unterfertigten kgl. Landgerichts begonnen haben, so ergeht hiemit an Jedermann, insbesondere auch an die Creditanstalten und Stiftungen, dann an die Vormünder, welche auf die im Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten dingliche und Hypothekenrechte beanspruchen, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche inner

sechs Monaten

von heute um so gewisser mündlich oder schriftlich in Person oder durch Bevollmächtigte beim unterfertigten k. Landgerichte anzumelden, als sie außerdem die nachtheiligen Folgen, welche durch das Unbekanntbleiben ihrer Rechte und die Unterlassung des Eintrages derselben in die Hypothekenbücher etwa entstehen, sich selbst zuzuschreiben haben.

Die anzumeldenden Forderungen sind wo möglich durch die Originalurkunden oder notariell beglaubigte Abschriften derselben zu belegen und wird ersucht, etwa in Händen befindliche Hypothekenbuchsauszüge, Anlehenskonspekte und andere sachdienliche Urkunden mit vorzulegen.

Für mündliche Anmeldungen sind Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche bestimmt, und sind dieselben, wenn sie auf Realitäten in den Gemeinden Außernbrünst, Böheimzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schiffweg, Stadl, Untergrainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf und Waldkirchen sich beziehen, bei dem I. Kommissär, Herrn Landgerichtsassessor Hurt in Freyung, wenn sie aber auf Realitäten in den Gemeinden Altreichenau, Gsenget, Heindlschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lakenhäuser und Schimmelbach Bezug haben, bei dem II. Kommissär, Herrn Funktionär Pörs in Jandelsbrunn vorzubringen.

Den Schuldnern und allen bekannt gewordenen Interessenten wird während des Anmeldetermines die Einsicht der Rapulare freigestellt und nach Umfluß des Anmeldetermines Kenntniß von den erfolgten Anmeldungen und beanspruchten Vorzugsrechten gegeben, sowie Gelegenheit zu Erklärungen und Anträgen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geboten werden.

Jandelsbrunn, am 30. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

(a3) Friedl, k. Landrichter.

8.

Die geisteskranke Maria Winklmaier von Weidholz betreffend.

Die geisteskranke Inwohnerin Maria Winklmeier von Weidholz, deren Abnährung dem Schuhmacher Johann Kohlbauer von Deschlhaid obliegt, hat sich am 21. Dezbr. v. Js. von demselben entfernt, ohne daß bisher deren Aufenthaltsort hätte ausgemittelt werden können.

Dieselbe ist 48 Jahre alt, vollkommen im Gesichte und überhaupt gut genährt.

Bei ihrer Entfernung trug sie am Leibe: ein braunperses Kleid, ein schwarzes Kopftuch, einen dunkelbraunen Schwal und schwarzlederne Schnürschuhe.

Ein besonderes Kennzeichen derselben ist, daß sie beständig eine steinerne Flasche bei sich führt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit ersucht, über den Aufenthalt dieser Person Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges günstiges Ergebniß hieher bekannt zu geben.

Am 5. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Bogen.
Mayer.

9.

Verschollenheit des Bauernsohnes Simon Forsthofer von Bogenhausen, dann dessen Verlassenschaft betr.

Nachdem sich innerhalb der am 11. Oktbr. v. Js. vorgesteckten Frist weder der Bauernsohn Simon Forsthofer selbst, noch ein Descendent desselben gemeldet hat, wird Simon Forsthofer hiemit für todt erachtet und wird sein Vermögen an seinen nächsten Erben ohne Caution verabfolgt werden.

Den 10. Januar 1863.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Körber.

Schreyer.

10.

Polizeiuntersuchung gegen Sebastian Iglhaut wegen Rauferzesses betreffend.

Sebastian Iglhaut, lediger Bindergeselle von Neukirchen, hat einen ihm rechtskräftig zuerkannten zweitägigen Arrest zu erstehen und in demselben sich selbst zu verpflegen; derselbe hat sich bisher dem Vollzuge des Urtheils durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher sämmtliche Stadt- und Landgerichte dessen Aufenthalt auszuforschen, im Betretensfalle die obige Strafe mittelst Zwanges vollziehen und Nachricht anhergeben zu lassen.

Am 3. Januar 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Zinnagl.

11.

Rutz'sche Kinder gegen Steimer p. deb.

Nachdem der Käufer des Steimer'schen Anwesens in Neutiefenweg das bei der zweitmaligen Versteigerung gelegte Meistgebot innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erlegt hat, so wird von dem unterfertigten königlichen Notar im Auftrage des königlichen Landgerichts Osterhofen zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 21. Februar l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Tabertshausen mit dem Anhange Termin anberaumt, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Das genannte Anwesen besteht aus den um 400 fl. assekurirten Gebäuden auf 0,03 Tgw. und 8,11 Tgw. Gründen und wurde unterm 3. Jänner v. Js. gerichtlich auf 1551 fl. gewerthet.

Die näheren Kaufsbedingungen, der Grundsteuerkatasterauszug sowie das Schätzungsprotokoll können bis zum Termine in der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Osterhofen, den 10. Januar 1863.

Kroiß, k. Notar.

12.

Maier gegen Höllbobler wegen Forderung betreffend.

Vom kgl. Landgerichte Griesbach ist dem Unterfertigten die öffentliche Versteigerung des Anwesens der ledigen Kreszenz Höllbobler zu Schmidham übertragen. Zu diesem Zwecke wird auf

Samstag den 31. Jänner l. Js.
Vormittags 10 Uhr bis 12 Uhr

Termin anberaumt im Wirthshause zu Berg bei Schmidham.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in:

a) dem ganz von Holz gebauten zweistöckigen Wohnhaus Hs.-Nr. 4 im Orte Schmidham,
b) dem Hofraum Pl.-Nr. 29 zu 0,32 Dezimalen einschlüssig der Bodenfläche, die das Wohnhaus einnimmt,
c) dem Baum- und Grasgarten mit Backofen und Wurzgarten Pl.-Nr. 33 zu 0,18 Dezimalen, Streifen vom Hochabernlandl Pl.-Nr. 275½ zu 0,15 Dezimalen, Patzenlandl im Thalhammerfeld Pl.-Nr. 276 zu 0,93 Dezimalen,
d) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen

und hat einen Gesammtschätzungswerth von 514 fl.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 96—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag, wenn das höchste Angebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht hat.

Nähere Aufschlüsse über Belastungs- oder sonstige Verhältnisse über das zu versteigernde Anwesen können bis zum Versteigerungstermin beim unterzeichneten k. Notare erholt werden.

Steigerer, welche demselben unbekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Griesbach, den 7. Januar 1863.

Kornmüller, k. Notar.

13.

Beierl gegen Kloiber wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Freyung vom 6. Dezember vor. Js. wird von dem unterfertigten königlichen Notar das Anwesen des Häuslers Xaver Kloiber von Obernborf der erstmaligen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 11. Februar dß. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

in der Behausung des Xaver Kloiber zu Oberndorf angesetzt.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Wolfstein, besteht aus:

Bes. lit A. Hs.-Nr. 1 in Oberndorf, Pl.-Nr. 45 Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache, Backhütte und Hofraum, im gutbaulichen Zustande zu 0,10 Tagw.
Pl.-Nr. 46 Gras- und Baumgarten zu 0,07 Tagw.
Pl.-Nr. 72 Peuntacker zu 0,51 Tagw.
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.
Bes. lit C. Gemeindtheil vom Jahre 1829, Plan-Nr. 99½ Baderackerl zu 0,18 Tagw.
Bes. lit. D. Pl.-Nr. 171a Kufferin-Wiese zu 1,10 Tagw.
Pl.-Nr. 171b Kufferinackerl zu 0,43 Tagw.
Bes. lit. E. Pl.-Nr. 99 Baderackerl zu 0,18 Tagw.
Pl.-Nr. 177 oberes Brunnbodlackerl zu 1,36 Tagw.
ist belastet mit 34,41 kr. Grund- und 3 kr. Haussteuer und hat einen Schätzungswerth von 1708 fl. 6 kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und haben sich dem unterfertigten Notar unbekannte Steigerer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Steigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben und können bis dahin der

Grundsteuerkataster-Auszug sowie die Schätzungsurkunde in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Freyung, den 7. Januar 1863.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

14.

Concurs der Bartholomäus und Cäcilia Kufner'schen Tuchmachers-eheleute von Arnsdorf betr.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 23. Dezember v. Js. hat der unterzeichnete k. Notar dahier das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der Bartholomäus und Cäcilia Kufner'schen Eheleute von Arnsdorf zu veräußern.

Zur Versteigerung des Mobiliar Vermögens, bestehend in drei Tischen, Sesseln, Bänken, einigem Trink- und Küchengeschirr, einer Wage mit eisernen Gewichten zu 20½ Pfd., einigem Waschgeschirr, verschiedenem Tuchmacherwerkzeug, einigen Bildern, zwei Betten mit Bettstellen, einer Mehltruhe, einem Reisekoffer und dergl., welches einen Gesammtschätzungswerth von 38 fl. 1 kr. entziffert, wird Termin auf

Samstag den 28. Februar l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in der Behausung der Kufner'schen Eheleute dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 85 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 der Zuschlag erst erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind und daß die Kaufschillinge sogleich baar zu erlegen sind.

Zur Versteigerung des Kufner'schen Immobiliar-Vermögens, bestehend

a) aus dem Wohnhause Haus-Nr. 132 im untern Markte zu Arnsdorf, wovon die Umfassungswände von gemischter Bauart sind, welches aus drei Stockwerken besteht und mit Legschindeln gedeckt ist, und worin sich ein Waarengewölb und ein Farbhaus befindet, dann einer angebauten Holzschupfe mit Legschindldach, aus einem Hofraum und Pumpbrunnen, zusammen zu 0,06 Dezim., Pl.-Nr. 255a,
b) aus einem Wurzgärtl zu 0,02 Dez., Pl.-Nr. 255b,
c) einem Gemeinderecht,
d) einem Rahmgarten zu 0,06 Dezimalen, Plan-Nummer 642 und
e) der realen Tuchmachergerechtsame

im Gesammtschätzungswerthe von 2174 fl. — zweitausend einhundert siebenzig vier Gulden — wird Tagsfahrt auf

Samstag den 28. Februar l. Js.
Nachmittags von 1—3 Uhr

in der Kanzlei des unterzeichneten Notars angesetzt.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet, daß demnach der Zuschlag erst erfolgt, wenn der Schätzungswerth dieses Anwesens durch das Meistgebot erreicht ist, und daß der Steuerkataster sowie die Schätzungsurkunde bis zum und im Versteigerungstermin bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Die Belastung des Anwesens besteht in 2,82 kr. einfacher Grundsteuer und 28 kr. einfacher Haussteuer, dann einem jährlichen Bodenzins von 1 fl 47 kr. 2 hl. aus 44 fl. 42 kr. Ablösungskapital.

Die dem unterfertigten Notar unbekannten Steigerer haben sich sowohl bezüglich der Identität ihrer Person, als auch bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Arnsdorf, am 11. Jänner 1863.

Steiner, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

№ 3. Landshut, Sonnabend den 24 Januar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

15.

Amortisations-Erkenntniß.

Das Königliche Bezirksgericht Pfarrkirchen erkennt in Sachen der Pfarrpfründe Würding wegen Amortisation von zu Verlust gegangenen Grundrenten-Ablösungs-Obligationen zu Recht, was folgt:

I. Die auf die Pfarrpfründe Würding lautenden Grundrenten-Ablösungs-Obligationen nämlich

Nr. [illegible] zu 1000 fl.,

Nr. [illegible]-947 zu je 100 fl.

Nr. [illegible]-189 zu je 25 fl., sämmtlich vom 1. April 1849,

Nr. [illegible] zu 500 fl. mit dem Zinstermine vom 1. September 1849 werden, nachdem innerhalb der mit der Ediktalladung des kgl. Bezirksgerichtes Paßau vom 8. April und 13. Mai 1862 eröffneten Frist weder bei diesem Gerichte, noch bei dem unterfertigten Gerichte, an welches in Folge der Gerichts-organisation vom 1. Juli 1862 an die Entscheidung dieser Sache übergegangen ist, von dem etwaigen Inhaber diese Obligationen vorgewiesen oder Ansprüche hierauf geltend gemacht wurden, hiemit für kraftlos erklärt.

II. Die auf das Amortisationsverfahren erwachsenen Kosten hat die Pfarrpfründe Würding als veranlassender Theil zu tragen.

Am 9. Januar 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.
Schlag, k. Direktor.

16.

Auswanderung des Andreas Kitzinger von Aufhausen nach Nordamerika betreffend.

Andreas Kitzinger, Bäckerssohn von Aufhausen, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind hierorts binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 9. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Landau a./J.
Krieger.

17.

Die Erledigung und Wiederbesetzung der Thierarztensstelle zu Regen betreffend.

Die Stelle eines Bezirksthierarztes zu Regen ist in Erledigung gekommen; Bewerber hierum haben ihre

Gesuche, gehörig belegt, binnen 4 Wochen von Heute an hierorts zu überreichen.

Am 18. Januar 1863.

Königliches Bezirksamt Regen.

Stangl.

18.

Weinberger Joseph, Bauerssohn von Kirchdorf, dessen Verschollenheits-Erklärung betreffend.

Da Joseph Weinberger von Kirchdorf, welcher laut Bekanntmachung vom 12. März 1853 bereits für verschollen erklärt und dessen Vermögen dessen aktenmäßig nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet wurde, nunmehr laut pfarramtlichen Taufzeugnisses das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, ergeht an dessen rechtmäßige Descendenz nunmehr die Aufforderung, sich binnen 3 Monaten vom Tage der Ausschreibung um so gewisser zu melden, und etwaige Ansprüche auf das Vermögen desselben geltend zu machen, als widrigenfalls Joseph Weinberger für todt erklärt, dessen Vermögen seinen aktenmäßig nächsten Verwandten und resp. Erben ohne Kaution ausgeantwortet, und die bisher bestandene hypothekarische Kaution gelöscht werden würde.

Am 31. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Regen.

D. l. abs.

Kastner, Assessor.

19.

Curatel über Georg Dattenberger, Bauer in Obereck, Gemeinde Rengersdorf betreffend.

Georg Dattenberger, Bauer in Oberegg, hat sich unterm Gestrigen freiwillig unter Curatel gestellt, und ist für ihn der Hausbesitzer Peter Lerchenberger von Simbach, k. Bezirksamts Eggenfelden, als Curator aufgestellt, weßhalb lästige Rechtsgeschäfte mit demselben ohne Einwilligung seines Curators rechtsverbindlich nicht mehr abgeschlossen werden können.

Am 13. Januar 1863.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

20.

Ganderser c. Widmann wegen Forderung betreffend.

Nachdem bei der auf Samstag den 10. Jänner l. Js. anberaumt gewesenen Versteigerungstagsfahrt sich kein Käufer des Anwesens Hs.-Nr. 146 an der Bergstraße dahier eingefunden hat, so gibt der unterzeichnete Notar hiemit bekannt, daß derselbe zur zweitmaligen Versteigerung des genannten dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens Tagfahrt auf

Samstag den 7. Februar l. Js.

Vormittags von 11—12 Uhr

auf dessen Amtskanzlei Hs.-Nr. 314 über zwei Stiegen anberaumt hat.

An dieser Versteigerungstagfahrt erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekargläubigern zustehenden Einlösungsrechtes.

Bezüglich des Anwesensbeschriebes wird sich lediglich auf die Ausschreibung vom 27. November 1862 in der Beilage Nr. 49 zum Kreisamtsblatte für Niederbayern, Nr. 329 des Kuriers für Niederbayern und 277 der Landshuter Zeitung bezogen.

Landshut, am 15. Jänner 1863.

J. Wein, k. Notar.

21.

Käser c. Käser wegen Forderung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landshut wird im Wege der Hilfsvollstreckung der Reiterhof zu Reith, Steuergemeinde Berghofen, gehörig den Bauerseheleuten Joseph und Magdalena Käser von Reith, dem Zwangs-

verkaufe unterstellt und zur erstmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Samstag den 28. Februar l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

und zwar im Wirthshause zu Haunwang anberaumt.

Obiges Anwesen, gelegen in den Steuergemeinden Berghofen und Pfronbach, hat einen Flächeninhalt von 102 Tagwerk 43 Dezimalen, darunter 17 Tagwerk 40 Dezim. Wiesen und 15 Tagw. 56 Dezimalen Waldung, und wurde am 10. Dezbr. 1862 gewerthet auf 22,777 fl.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vom 1. Juli 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist, endlich Zahlungsunfähige gar nicht, und dem unterfertigten Notare unbekannte Steigerer nur gegen glaubhaften Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zur Versteigerung werden gelassen werden.

Die näheren Kaufsbedingnisse werden an der Versteigerungstagfahrt bekannt gegeben werden.

Grundsteuerkataster-Auszug, Hypothekenbuchs-Extrakt, sowie die Besteuerungs- und Belastungsverhältnisse können bis zum Strichstermine im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Landshut, am 15. Januar 1863.

J. Wein, k. Notar.

22.

Liebl Anna c. Edlbauer Martin pct. deb.

Im Auftrage des kgl. Stadtgerichtes Paßau versteigert der unterfertigte k. Notar das als real anerkannte Schneiderrecht des Beklagten Martin Edlbauer, bürgerlichen Schneidermeisters zu Paßau, welches auf 500 fl. gewerthet ist.

Die Versteigerung findet am

Mittwoch den 11. Februar früh 10—12 Uhr in der Geschäftskanzlei des unterfertigten k. Notars — Kempf'schen Handlungs-Haus am Bürgthor — statt, und werden Steigerungslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß nur solche Steigerer, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen können oder dem Notar persönlich bekannt sind, zugelassen werden, und der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist.

Sollte am ersten Versteigerungstermine entweder kein, oder nicht das genügende Angebot erfolgen, so wird sofort zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 18. Februar früh 10—12 Uhr Termin mit dem Bemerken anberaumt, daß bei derselben der Zuschlag auch dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth des Versteigerungsobjektes nicht erreicht.

Paßau, am 10. Jänner 1863.

Wolf, k. Notar.

23.

Maier gegen Höllbobler wegen Forderung betr.

Vom kgl. Landgerichte Griesbach ist dem Unterfertigten die öffentliche Versteigerung des Anwesens der ledigen Kreszenz Höllbobler zu Schmidham übertragen. Zu diesem Zwecke wird auf

Samstag den 31. Jänner l. Js.
Vormittags 10 Uhr bis 12 Uhr

Termin anberaumt im Wirthshause zu Berg bei Schmidham.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in:

a) dem ganz von Holz gebauten zweistöckigen Wohnhaus Hs.-Nr. 4 im Orte Schmidham,
b) dem Hofraum Pl.-Nr. 29 zu 0,32 Dezimalen einschlüssig der Bodenfläche, die das Wohnhaus einnimmt,

c) dem Baum- und Grasgarten mit Backofen und Wurzgarten Pl.-Nr. 33 zu 0,18 Dezimalen, Streifen vom Hochaberlandl Pl.-Nr. 275 1/2 zu 0,15 Dezimalen, Patzenlandl im Thalhammerfeld Pl.-Nr. 276 zu 0,93 Dezimalen,

d) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen

und hat einen Gesammtschätzungswerth von 514 fl.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 96—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag, wenn das höchste Angebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht hat.

Nähere Aufschlüsse über Belastungs- oder sonstige Verhältnisse über das zu versteigernde Anwesen können bis zum Versteigerungstermin beim unterzeichneten k. Notare erholt werden.

Steigerer, welche demselben unbekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Griesbach, den 7. Januar 1863.

Kornmüller, k. Notar.

24.

Verschollenheit des Maier Mathias, Austragsschusters von Thalham betreffend.

Der Austrägler Mathias Maier von Thalham, geboren am 6. Septbr. 1782, ist bereits seit 10 Jahren abwesend.

Auf Antrag von Betheiligten wird daher Mathias Maier oder seine allenfallsige erbberechtigte Descendenz aufgefordert sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, widrigenfalls sein Rücklaß den angemeldeten Erben ohne Caution ausgeantwortet würde.

Am 16. Januar 1863.

Königliches Landgericht Landau a./J.

Oppert.

25.

Den Verlust eines Urlaubspasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige kam auf der hiesigen Spänglerherberge am 12. ds. der Urlaubspaß des beurlaubten Soldaten vom k. 7. Infanterie-Regimente und Spänglergesellen Johann Weiß von Nürnberg abhanden, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 13. Januar 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

№ 4. Landshut, Sonnabend den 31. Januar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

26.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Otto Hierl in Mainburg auf die Dauer seines Geschäftsurlaubes betr.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Ludwig Hauser zu Mainburg mit höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Justiz als Amtsverweser für die Dauer des dem k. Notare Otto Hierl zu Mainburg vom 27. Jänner l. Js. bis 9. Februar l. Js. inclus. ertheilten Geschäftsurlaubes aufgestellt wurde.

Die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers in gleicher Eigenschaft fand bereits unterm 27. Oktober 1862 statt.

Am 25. Januar 1863.

Direktorium des königl. Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt.

27.

Der Schiffknecht Johann Nepomuck Mühllehner von Steinriesl, d. G., wurde durch Beschluß des vormaligen k. Landgerichts Deggendorf vom 1. Mai v. Js. zu einer 4tägigen doppelt geschärften Arreststrafe verurtheilt, und ihm dieser Beschluß unterm 24. desselben Mts. eröffnet.

Da derselbe diese Strafe noch nicht erstanden hat und sein Aufenthalt unbekannt ist, so werden die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß mitzutheilen.

Am 22. Januar 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

28.

Curatel über den geisteskranken ledigen Taglöhnerssohn und Maurer Michael Maier von Regen betreffend.

Durch dießgerichtlichen Beschluß vom 25. September v. Js. wurde für den geisteskranken ledigen Taglöhnerssohn und Maurer Michal Maier von Regen Curatel bestellt und unterm 18. Oktober v. Js. der hiesige Bierbräuer Anton Winter als Curator aufgestellt

und verpflichtet, was hiemit zur Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 22. Jänner 1863.

Königliches Landgericht Regen.

Yberle, Landrichter.

Kastner, Assessor.

29.

Glas c. Knollmüller p. deb.

Da bei der auf Montag den 19. Januar l. Js. anberaumten Versteigerungstagsfahrt sich kein Käufer des Anwesens der Gütlerseheleute Franz Xaver und Rosina Knollmüller von Gotzelsberg eingefunden hat, so wird zur zweitmaligen Versteigerung des genannten dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 11. Februar
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Nesselbach anberaumt, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Bezüglich der Anwesensbeschreibung wird sich auf die Bekanntmachung vom 22. November 1862 in der Beilage Nr. 48 zum Kreis-Amtsblatte von Niederbayern, Nr. 49 des Deggendorfer Wochen- und Amtsblattes, Nr. 275 der Landshuter Zeitung, Nr. 329 der Paßauer Zeitung, und Nr. 330 der Donau-Zeitung bezogen.

Hengersberg, den 21. Januar 1863.

Joseph Schrank, kgl. Notar.

30.

Concurs des Bartholomäus und Cäcilia Kuffner'schen Tuchmachersehleute von Arnsdorf betreffend.

Der von mir in obiger Gantsache angesetzte Termin zur Versteigerung des Kuffner'schen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens wird vom Samstag den 28. Februar ls. Js. auf Mittwoch den 8. April ls. Js. verlegt und zwar am letztern Tage Vormittags 9 Uhr in der Behausung der Kuffner'schen Eheleute die Mobiliarversteigerung und Nachmittags 1—3 Uhr in der Kanzlei des Unterzeichneten die Immobiliarversteigerung ganz in der in der Ausschreibung vom 11. d. Mts. bezeichneten Weise abgehalten.

Arnsdorf, am 23. Jänner 1863.

Steiner, k. Notar.

31.

Karpfham Kirchenverwaltung c. Joseph und Anna Heilmeier, Färbers-Eheleute zu Griesbach, wegen Forderung betr.

Unter Bezugnahme auf die von mir am 22. v. Mts. erlassene Ausschreibung rubr. Betreffes (vide Griesbacher Bezirksamtsblatt Jahrgang 1863 Nro. 1 — Korrespondent von und für Deutschland Jahrgang 1862 Nr. 669 und Jahrgang 1863 Nr. 9 — Bayerische Zeitung Jahrgang 1862 Nr. 345 — Jahrgang 1863 Nr. 13) gebe ich bekannt, daß, weil am ersten Versteigerungstermine ein Angebot nicht gelegt wurde, nunmehr die zweite Versteigerung des Färberanwesens der Joseph und Anna Heilmeier'schen Eheleute zu Griesbach am

Samstag den 14. Februar l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei abgehalten wird, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse auszuweisen.

Griesbach, den 25. Jänner 1863.

Kornmüller, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

№ 5. Landshut, Sonnabend den 7. Februar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

32.

Die Extradition des k. Rentamts Viechtach an den neuernannten k. Rentbeamten Franz Schmitt betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der neuernannte k. Rentbeamte Franz Schmitt zu Viechtach unterm Heutigen in seine Funktion eingewiesen wurde.

Viechtach, den 26. Januar 1863.

Der kgl. Extraditionskommissär:
Reschreiter, k. Finanzrechnungskommissär.

33.

Verschollenheit des Joseph Lang von Geiselhöring betreffend.

Unterfertigtes k. Landgericht beschließt in rubrizirter Angelegenheit:

1) es sei Joseph Lang, Bäckerssohn von Geiselhöring für todt zu erklären,
2) dessen Vermögen seinen Intestat-Erben ohne Caution auszuantworten, und seien
3) die auf das Verfahren erlaufenen Kosten aus seinem Rücklasse zu bestreiten.

Am 28. Januar 1863.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Schütz, Landrichter.

Sartor, k. Assessor.

34.

Nach §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 wird hiemit bekannt gemacht, daß am 19. Sept. v. J. im Süßenhölzl bei Lackerhausen ein zollpflichtiger gußeiserner Hafen aufgefunden wurde und die Confiscation desselben erkannt werden wird, wenn sich dessen Eigenthümer innerhalb sechs Monaten nicht meldet und rechtfertigt.

Jandelsbrun am 20. Januar 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
bei dem kgl. Landgerichte Waldkirchen.
Roith.

35.

Die Sache Joseph Jäger gegen Sebastian und Therese Ritter, Schneiders-Ehegatten zu Passau, wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrages des königlichen Stadtgerichts Paßau wird durch den unterzeichneten königlichen Notar das reale Schneiderrecht der Sebastian Ritter'schen Ehegatten nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98--101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 30. März 1863
Vormittags 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird, welcher in 450 fl. besteht.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Mondtag den 20. April 1863
Vormittags 11 bis 12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 30. Januar 1863.

Martin, k. Notar.

36.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Gärtnergeselle Joseph Reisinger von Rain, k. Bezirksamts Aichach, das ihm von dieser Behörde unterm 15. Nov. v. Js. ausgestellte Arbeitsbuch gestern in hiesiger Stadt verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 31. Januar 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 13.

№ 6. Landshut, Sonnabend den 14. Februar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

37.

Durch hohe Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1863 **ad Num.** 10,431 wurde der quies. königl. Rechnungs-Commissär Stadelmann von der Redaktion und Kassaverwaltung des Kreisamtsblattes von Niederbayern auf Ansuchen enthoben und der k. Rechnungs-Commissär Darberger mit der Geschäftsführung interimistisch betraut.

Da der letztere unterm Heutigen in die Verwaltung eingewiesen worden ist, so wird dieß zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 10. Februar 1863.

Kgl. Regierungs-Extraditions-Commission.

v. Lobkowitz.

38.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den königl. Notar Otto Hierl in Mainburg auf die Dauer seines Geschäftsurlaubes betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Jänner l. Js. (Beilage zum Kreisamtsblatte für Niederbayern Nr. 4 pag 25) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem k. Notar Otto Hierl zu Mainburg ein weiterer Geschäftsurlaub vom 10. l. Mts. an bis zum 23. ejusdem inclusive ertheilt, und durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 5. l. Mts. die fernere Stellvertretung des Notars Otto Hierl durch den dermaligen Notariatsverweser Ludwig Hauser auf die Dauer dieses Urlaubes bewilliget wurde.

Am 9. Februar 1863.

Direktorium des königl. Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt.

39.

Botenkonzession des Peter Biller zu Regen betreffend.

Vermöge diesseitigem rechtskräftigen Beschlusse vom 17. Jänner l. Js. erhielt der Bäcker Peter Biller zu Regen eine Concession zu Botenfahrten zwischen Regen und Plattling über Deggendorf; die Abfahrt von Regen ist jeden Freitag Morgens 7 Uhr und die Ankunft zu Plattling an demselben Tage Abends 6 bis 7 Uhr, wo übernachtet wird; die Rückfahrt von Plattling hat am darauffolgenden Samstage Morgens 8 Uhr statt und die Rückkehr nach Regen erfolgt an demselben Tage Samstag Abends bis 7 Uhr; unter-

wegs hin und her ist nur so viel Aufenthalt, als die Fütterung der Pferde erfordert. Hiebei hat sich Peter Biller nach der Botenordnung vom 16. Novbr. 1822 Reggs.-Bl. S. 1129 und vom 25. Juni 1862 Kr.-A.-Bl. 1862 S. 1288 zu achten.

Peter Biller hat zur Sicherung des Publikums eine Hypothekenkaution von 500 fl. aufgerichtet.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 8. Februar 1863.

Königliches Bezirksamt Regen.

Stangl.

40.

Die Stellung des Bauernsohnes Georg Strohhofer von Au, Gemeinde Felizenzell, unter Curatel betr.

Georg Strohhofer, Bauerssohn von Au, Gemeinde Felizenzell, hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und ist für ihn der Bauer Georg Mittermaier von Maierhof aufgestellt und verpflichtet worden, was hiemit bekannt gegeben wird. —

Am 26. Januar 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

41.

Zufolge Notifikation des k. Landgerichts Rotthalmünster vom Gestrigen unterbleibt die auf den 19. laufenden Monats anberaumte Versteigerung des Mühlanwesens der Johann und Theres Jobleder'schen Müllerseheleute zu Malching.

Rotthalmünster, am 12. Februar 1863.

Der königliche Notar.

Wilhelm Fischer.

42.

Hilmer gegen Gmeinwieser wegen Kindsalimenten betr.

Da bei der erstmaligen Versteigerung des dem Ostbahnbediensteten Franz Xaver Gmeinwieser von Geiselhöring gehörigen Anwesens der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so habe ich Termin zur zweiten Versteigerung des besagten Anwesens auf

Dienstag den 24. Februar 1863
Nachmittags 2 Uhr

im Hause Nr. 149 in Geiselhöring anberaumt, und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden geschieht.

Bezüglich der Bedingungen, des Anwesensbeschriebes ꝛc. verweise ich auf die Bekanntmachung vom 11. Dez. 1862 (vide Kreisamtsbl. für Niederbayern vom 20. Dez. 1862).

Straubing, den 4. Februar 1863.

Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 14.

№ 7. Landshut, Mittwoch den 18. Februar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

43.

Die Extradition des k. Rentamts Pfarrkirchen an den neuernannten k. Rentbeamten Joseph Schlund betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der neuernannte k. Rentbeamte Joseph Schlund zu Pfarrkirchen unterm Heutigen in die Verwaltung des kgl. Rentamtes Pfarrkirchen eingewiesen wurde.

Pfarrkirchen, den 3. Februar 1863.

Der k. Extraditions-Commissär:

Geiger, kgl. Regierungs-Assessor.

44.

Den Brand in Waldkirchen, hier die Anfertigung neuer Hypothekenbücher betreffend.

Nachdem nun die Vorarbeiten zur Herstellung neuer statt der durch den Brand vom 19. September l. Js. zu Grunde gegangenen Hypothekenbücher des unterfertigten kgl. Landgerichts begonnen haben, so ergeht hiemit an Jedermann, insbesondere auch an die Creditanstalten und Stiftungen, dann an die Vormünder, welche auf die im Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten dingliche und Hypothekenrechte beanspruchen, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche inner

sechs Monaten

von heute um so gewisser mündlich oder schriftlich in Person oder durch Bevollmächtigte beim unterfertigten k. Landgerichte anzumelden, als sie außerdem die nachtheiligen Folgen, welche durch das Unbekanntbleiben ihrer Rechte und die Unterlassung des Eintrages derselben in die Hypothekenbücher etwa entstehen, sich selbst zuzuschreiben haben.

Die anzumeldenden Forderungen sind wo möglich durch die Originalurkunden oder notariell beglaubigte Abschriften derselben zu belegen und wird ersucht, etwa in Händen befindliche Hypothekenbuchsauszüge, Anlehenskonspekte und andere sachdienliche Urkunden mit vorzulegen.

Für mündliche Anmeldungen sind Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche bestimmt, und sind dieselben, wenn sie auf Realitäten in den Gemeinden Außernbrünst, Böheimzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schiffweg, Stadl, Untergrainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf und Waldkirchen sich beziehen, bei dem I. Kommissär, Herrn Landgerichtsassessor Hurt in Freyung, wenn sie aber auf Realitäten in den Gemeinden Altreichenau,

Gsenget, Heindlschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lakenhäuser und Schimmelbach Bezug haben, bei dem II. Kommissär, Herrn Funktionär Görs in Jandelsbrunn vorzubringen.

Den Schuldnern und allen bekannt gewordenen Interessenten wird während des Anmeldetermines die Einsicht der Rapulare freigestellt und nach Umfluß des Anmeldetermines Kenntniß von den erfolgten Anmeldungen und beanspruchten Vorzugsrechten gegeben, so wie Gelegenheit zu Erklärungen und Anträgen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geboten werden.

Jandelsbrunn, am 30. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

(b3) Friedl, k. Landrichter.

45.

Erkenntniß.

Verschollenheit des Johann Weger von Bodenkirchen, sowie des Simon Söll von Hudlberg betr.

Das kgl. Landgericht Vilsbiburg als Civilgericht I. Instanz erkennt in der Verschollenheitssache des Johann Weger, ledigen Bauerssohnes von Bodenkichen, und Simon Söll, Hudlbergersohnes von Hudlberg,

1. Johann Weger wie Simon Söll seien für verschollen und todt zu erklären, und werde
2. deren Vermögen von 200 fl., beziehungsweise 40 fl. an die nächsten Intestaterben ohne Caution herausgegeben,
3. habe Simon Weger die Kosten zu tragen.

Am 9. Februar 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

46.

Gant des Joseph Lindinger, Wasenmeisters von Brennberg betr.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 30. Dezember v. Js. (Paßauer Zeitung Nr. 7 — Donauzeitung Nr. 5 — Bezirksamtsblatt Nr. 2) gebe ich bekannt, daß, weil bei der am 3. d. Mts anberaumten Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, das Lindinger'sche Wasenmeisteranwesen zu Brennberg am

Dienstag den 24. Februar l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wohnhause des Gantirers der zweiten Versteigerung unterstellt wird, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Griesbach, den 11. Februar 1863.

Kornmüller, k. Notar.

47.

Die Sache Joseph Jäger gegen Sebastian und Therese Ritter, Schneiders-Ehegatten zu Paßau, wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrages des königlichen Stadtgerichts Paßau wird durch den unterzeichneten königlichen Notar das reale Schneiderrecht der Sebastian Ritter'schen Ehegatten nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 30. März 1863
Vormittags 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird, welcher in 450 fl. besteht.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Mondtag den 20. April 1863
Vormittags 11—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 30. Jänner 1863.

Martin, k. Notar.

48

Maier Oettinger von Thalmassing c. Anna Hansjakob, Anwesensbesitzerin in Unterhartberg, wegen Hypothekzinsen betr.

Im Auftrag des k. Landgerichts Mitterfels wird von dem Unterfertigten das Anwesen der Wittwe Anna Hansjakob zu Unterhartberg, der Gemeinde Mitterfels, öffentlich im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert und wird hiezu auf

Samstag den 28. März d. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der schuldnerischen Behausung in Unterhartberg Termin anberaumt.

Der Besitzstand dieses Anwesens ist folgender:

I. In der Steuergemeinde Mitterfels Littera A.:

Pl.-Nr. 829 Gebäude, Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, ganz von Holz, Stadl, Kasten und Hofraum, Hs.-Nr. 73 . . . . 0,41 Tgw.
Pl.-Nr. 830 Gartenacker . . . . . 0,80 „
„ „ 833 Gras- und Baumgarten . 1,04 „
„ „ 834 deßgleichen . . . . . 1,20 „
„ „ 835 Gartenacker, Acker mit Backofen 1,26 „
„ „ 837 Hausacker . . . . . 1,70 „
Pl.-Nr. 840 Steinleithenacker . . . 2,29 Tgw.
„ „ 841 Flecken- oder Steinleithenwiese 1,68 „
„ „ 842 Hängacker . . . . . 2,91 „
„ „ 846 zweite detto . . . . . 1,10 „
„ „ 851 äußere Hochholz-Waldung . 9,43 „
„ „ 853a Erbiswiese . . . . . 3,94 „
„ „ 853b Oedung an der Erbiswiese 0,15 „
„ „ 854 Erbiswiesholz-Waldung . 3,24 „
„ „ 873½ Kirchengstaudt-Waldung . 5,31 „
„ „ 874 Kirchengstaudtacker . . . 1,69 „
„ „ 875 Brunnwiese . . . . . 2,44 „
„ „ 877 Achsmatholz-Waldung . . 8,23 „
„ „ 879½ Gemeindeholz-Oedung . 2,20 „
„ „ 881 hinterer Achsmatacker . . 1,51 „
„ „ 882a vorderer Achsmatacker . 1,83 „
„ „ 882b vorderer Achsmatackerfleck 0,24 „
„ „ 886a Brunnacker . . . . . 1,41 „
„ „ 886b Wiese am Brunnacker . 0,15 „
„ „ 890 Hausleithen-Acker . . . 4,16 „
„ „ 892 Spitzacker . . . . . 1,12 „
„ „ 893 äußerer Achsmatacker . . 4,03 „

Besitz Littera B. Ausbruch aus dem Gritzenbauern- oder Kerscherhof Hs.-Nr. 59 in Kreutzkirchen

Pl.-Nr. 875½ ¾ Tagwerk Wiese 1,61 Tgw.

Besitz Littera C. Ausbrüche aus dem halben Niederharthof Hs.-Nr. 74 zu Niederhartberg

Pl.-Nr. 836 nasse Acker . . . . . 2,77 Tgw.
„ „ 838 Wiese an der Wiesfleckleithen 1,74 „
„ „ 839 Wiesfleck-Acker . . . . 3,22 „
„ „ 843 Thieracker . . . . . 0,79 „
„ „ 845 mittlerer Hochacker . . . 1,07 „
„ „ 847a Holzacker . . . . . 3,23 „
„ „ 847b Oedung am Holzacker . 0,36 „
„ „ 855 Oedung an der Eggern . 1,30 „
„ „ 883a Brunnleithenacker . . . 3,27 „
„ „ 883b Wiese an der Brunnleithen 1,15 „
„ „ 884 Brunnfleck, mit Brunnen, Wiese 1,01 „

Pl.-Nr. 885 $^1/_2$ Steinackerl, Acker	. . 1,39	Tgw.
" " 887 Krautgartenackerl	. . . 0,38	"
" " 889 Nußbaumacker	 0,80	"
" " 891 Birnbaumacker	 3,41	"
" " 894 oberer Achsmatacker	. . 4,00	"
Summa	97,81	Tgw.

II. In der Steuergemeinde Oberalteich Littera A. Ausbruch aus dem Hundsbergergütl Hs.-Nr. 62 in Furth.

Pl.-Nr. 645 } 2 Theile per $^1/_2$ Tagwerk	0,33	Dez.
" " 663 } im Altmoos	0,63	Dez.
Summa	0,96	Tgw.

Diese sämmtlichen Besitzungen, worauf eine einfache Grundsteuer von 9 fl. 20 kr. 2 hl. und eine einfache Haussteuer von 12 kr. 2 hl., ferner ein Gefällsbodenzins des Staates von 6 fl. 48 kr. und ein solcher zur Ablösungskasse von 18 fl. 26 kr. haftet, wurden unterm 30. Juni v. Js. auf 15,924 fl. gerichtlich geschätzt und sind hierauf außer einem lebenslänglichen Naturalausnahm einer Person im jährlichen Anschlag zu 40 fl. und sechsfachen Ansprüchen auf lebenslänglichen Unterschluf, ferner auf 14tägige Krankenkost, Medizin, Wart und Pflege im jährlichen Anschlage zu 6 fl., in Summa 13,000 fl. Hypothekkapitalien eingetragen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, beziehungsweise §. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag, da dieß die erste Versteigerung ist, nur bei erreichtem Schätzungspreis erfolgen.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Grundsteuerkataster-Auszug und Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Die Bekanntgabe der Kaufsbedingungen erfolgt am Versteigerungstermine.

Mitterfels, den 9. Februar 1863.

Der kgl. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

49.

Sar gegen Burghaber wegen Forderung betreffend.

In rubrizirter Sache ist dem unterzeichneten k. Notar die öffentliche Versteigerung nachbezeichneter Objekte übertragen worden.

Zu dieser Versteigerung wird hiemit auf

Donnerstag den 5. März l. Js.
Vormittags 10 Uhr
im Burghaber'schen Hause zu Velden

Tagsfahrt anberaumt, und bemerkt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur gegen Baarzahlung und wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind, erfolgt.

Die zu versteigernden Objekte sind:

1. eine braune Stute im Schätzungswerthe zu 50 fl.,
2. eine detto zehnjährig, werth 80 fl.,
3. ein Hengst, werth 36 fl.,
4. ein Fuchspferd, werth 55 fl.,
5. ein detto, werth 55 fl.,
6. ein detto, werth 100 fl.,
7. eine Kalbe, werth 50 fl.,
8. eine Kälberkuh mit Kalb, werth 54 fl.,
9. zehn Kühe, werth 650 fl.,
10. ein Kitz, werth 4 fl.,
11. zwei Schweine, werth 50 fl.,
12. eilf Schäffl Malz, werth 121 fl.,
13. eilf Schäffel Gerste, werth 121 fl.

Vilsbiburg, den 12. Februar 1863.

Der königliche Notar.

Schicaneder.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 16.

№ 8. Landshut, Mittwoch den 25. Februar 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

50.

Edictal-Citation.

Breitenacker c. Wagner pet. pat. et alim.

Nachdem Johann Wagner, Lederergeselle von Jägerwörth, ungeachtet der am 26. November vor. Js. erlassenen Edictalcitation bei der auf den 10. Dezember v. Js. anberaumt gewesenen Tagsfahrt zum Versuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör nicht erschienen ist, so wird derselbe in die Kosten dieser Tagsfahrt verurtheilt, und zum nämlichen Zwecke neuerlicher Termin auf

Dienstag den 3. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu derselbe unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden für verlurstig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Am 30. Januar 1863.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, Landrichter.

51.

Kraus gegen Hiebl wegen Vertragserfüllung betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen versteigert der unterzeichnete königl. Notar in seiner Amtskanzlei das in der Steuergemeinde Lengsham, Landgerichts Pfarrkirchen, gelegene hypothekfreie sogenannte Kauflanderholz Pl.-Nr. 616 zu 3,81 Tagw., welches nach Schätzung vom Heutigen einen Werth von 134 fl. hat. —

Die Versteigerung findet statt am

Samstag den 14. März l. Jrs.

Vormittags 11 Uhr

und erfolgt der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes. —

Würde an obigem Termine entweder gar kein Angebot gelegt, oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so wird hiemit sofort zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Samstag den 21. März l. Jrs.

Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dem Notare unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Pfarrkirchen, am 16. Februar 1863.

Georg Wild, kgl. Notar.

52.

Curatel über Xaver Kauer, Schmidsohn von Auerbach, betr.

Xaver Kauer, Schmidsohn von Auerbach b. G., 52 Jahre alt, ist schon seit dem 15. November 1861 unter Curatel gestellt.

Dieses wird hiemit wiederholt bekannt gegeben mit dem Beifügen, daß Xaver Kauer ohne Zustimmung seines Curators Johann Baptist Riebauer, Weber von Auerbach, keinerlei lästige Rechtsgeschäfte, z. B. Täusche rc. rc. eingehen kann, und Niemand Zahlung von Schulden, die Xaver Kauer macht, zu gewärtigen habe.

Am 14. Februar 1863.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Auer, k. Landrichter.

53.

Verlassenschaft der ledigen Bauerstochter Anna Berger und ihrer Tochter Maria Berger von Felizenzell betr.

Auf dem Anwesen der Joseph und Theres Bielhuber'schen Bauerseheleute zu Ofenwinkl ist im Hypothekenbuche für Altfraunhofen Bd. I. S. 824 Nr. 10/VI. ein Vater-, Mutterguts- und Erbtheils-Rest von 62 fl. 40 kr. für Maria, illeg. der Anna Berger, Wimmerbauerstochter von Felizenzell, seit 24. August 1824 eingetragen.

Da über Leben und Aufenthalt dieser Maria Berger durchaus nichts Näheres erforscht werden kann, so ergeht in Folge Antrages eines Erben an Berger und deren Descendenz hiemit die Aufforderung, sich

binnen 6 Monaten

um so sicherer zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie sonst ohne Descendenz verstorben erachtet, und ihr Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet würde.

Am 10. Februar 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

54.

Bauer c. Bauer wegen Elterngutes betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Passau II. versteigert der unterfertigte Notar die reale Schneider-Gerechtsame des Beklagten Andreas Bauer zu Eichet, Gemeinde Heining, welche auf 50 fl. geschätzt ist, und ist hiezu auf

Donnerstag den 12. März
Früh 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei desselben (Kempf'sches Handlungshaus am Bürgthor) Termin angesetzt, wozu Kaufslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Nachweise zu legitimiren haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist.

Sollte indeß bei dieser ersten Versteigerung ein solches Gebot nicht erfolgen, so wird zur zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 18. März
Früh 10—12 Uhr

Termin angesetzt, und hiebei bemerkt, daß bei derselben der Zuschlag auch bei einem Meistgebote unter dem Schätzungswerthe erfolgt.

Passau, am 31. Januar 1863.

Wolf, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 19.

№ 9. Landshut, Mittwoch den 4. März 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

55.

Sar gegen Burghaber pet. deb.

Zufolge Notifikation des k. Bezirksgerichts Landshut vom 21. präs. 25. ds. Mts. unterbleibt die auf den 5. März anberaumte Versteigerung des Viehes und der Fahrnisse des Bräuers Albin Burghaber von Velden.

Vilsbiburg, den 25. Februar 1863.

Der königliche Notar:

Schicaneder.

56.

Ediktalladung.

Verschollenheit der Söldnerssöhne Mathias Haselbeck und Joseph Milthamer von Leonsberg betreffend.

Mathias Haselbeck, geboren am 21. Februar 1791, und dessen Stiefbruder Joseph Milthamer, geboren am 23. Januar 1784, Söldnerssöhne von Leonsberg, werden seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Dieselben, oder deren etwaige eheliche Descendenz werden hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres in je 206 fl. bestehenden elterlichen Vermögens bei unterfertigtem Gerichte

binnen 3 Monaten,

um so gewisser zu melden als sie sonst für todt erklärt und ihr Vermögen den Intestaterben ohne Caution überwiesen würde.

Am 21. Februar 1863.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

57.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Lerchenberger Joh. Evang., Zimmermannssohns von Landau betreffend.

Johann Evangelist Lerchenberger, Zimmermannssohn von Landau, geboren am 24. Dezember 1789, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder dessen etwaige eheliche Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des in 40 fl. bestehenden Elterngutes binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser zu melden, als er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen ohne Caution seinen Intestaterben ausgeantwortet würde.

Am 24. Februar 1863.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

58.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Jakob Riedermayer von Unterwendling betr.

Der Bauerssohn Jakob Riedermayer von Unterwendling, geboren den 11. Februar 1789, wird schon seit vielen Jahren vermißt.

Auf Antrag der nächsten Erben desselben ergeht an ihn oder dessen Erben hiemit die Aufforderung, binnen 3 Monaten a dato sich um so gewisser hier zu melden, als Riedermayer außerdem für todt erklärt und dessen Vermögen den zur Erbfolge Berechtigten ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Am 19. Februar 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3a) Lex.

59.

Auf Anordnung des königl. Landgerichtes Viechtach wird durch den unterzeichneten kgl. Notar das Anwesen des Häuslers Anton Hirtreiter zu Neunußberg nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur Versteigerung Termin auf

Samstag den 2. Mai h. Irs.
Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Neunußberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Das Anwesen des Hirtreiter in der Steuergemeinde Neunußberg besteht aus Pl. Nro. 40, Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen und Brechhaus-Antheil, dann aus Grundstücken zu einem Gesammtflächeninhalt von 10 Tagwerk 63 Dezimalen, und ist auf 1401 fl. gewerthet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster, sowie die Schätzungsurkunde können bis zur Versteigerung bei dem unterfertigten kgl. Notare und am Versteigerungstermine selbst eingesehen werden. Kauflustige werden mit dem Anhange hievon in Kenntniß gesetzt, daß sie über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Für den Fall, als die erste Versteigerung resultatlos bleiben sollte, wird hiemit zur zweiten Versteigerung des Hirtreiter'schen Anwesens Termin auf

Donnerstag den 28. Mai l. Irs.
Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Neunußberg bestimmt, und erfolgt bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Viechtach, am 24. Februar 1863.

August Wolf, k. Notar.

60.

Ediktalladung.

Verschollenheit der Brüder Michl und Joh. Baptist Emmer von Langeneck betreffend.

Michl Emmer oder auch Ebner, Söldnerssohn von Langeneck, geboren den 9. September 1790, dann dessen Bruder Johann Baptist Ebner, geboren den 1. Juni 1796, werden schon seit geraumer Zeit vermißt, und zwar ersterer seit dem Jahre 1812, wo er den russischen Feldzug mitmachte, letzterer aber seit dem Jahre 1832, wo er mit dem 1. Bataillon des 10. Infanterie-Regiments (König Otto) nach Griechenland ausmarschirt ist.

In Folge Antrages einer Schwester der Vermißten werden diese oder deren eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sonst nach Ablauf dieser Frist Michl Ebner für todt erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Intestaterben ohne Caution ausgehändigt, dagegen Johann Baptist Ebner für verschollen erachtet, und dessen Vermögen den Intestaterben gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Am 19. Februar 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3a) Lex.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 20.

№ 10. Landshut, Sonnabend den 7. März 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

61.

Brauneis Karl Mathias, Handelsmann von Hauzenberg, Gant betr.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Tenor des in rubrizirter Gantsache unterm 6. dieß Monats gefällten Prioritäts-Erkenntnisses

am 9. März 1863

an die hiesige Gerichtstafel zur Einsichtnahme angeschlagen werden wird, sowie daß die Entscheidungsgründe hiezu im Commissionszimmer Nr. 1 von den Interessenten eingesehen werden können.

Am 26. Februar 1863.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Der königliche Direktor:

Schuster.

Haase.

62.

Edictalladung.

Verschollenheit der Brüder Michl und Joh. Baptist Emmer von Langeneck betreffend.

Michl Emmer oder auch Ebner, Söldnerssohn von Langeneck, geboren den 9. September 1790, dann dessen Bruder Johann Baptist Ebner, geboren den 1. Juni 1796, werden schon seit geraumer Zeit vermißt, und zwar ersterer seit dem Jahre 1812, wo er den russischen Feldzug mitmachte, letzterer aber seit dem Jahre 1832, wo er mit dem 1. Bataillon des 10. Infanterie-Regiments (König Otto) nach Griechenland ausmarschirt ist.

In Folge Antrages einer Schwester der Vermißten werden diese oder deren eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sonst nach Ablauf dieser Frist Michl Ebner für todt erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Intestaterben ohne Caution ausgehändigt, dagegen Johann Baptist Ebner für verschollen erachtet, und dessen Vermögen den Intestaterben gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Am 19. Februar 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3b) Lex.

63.

Die Stellung des Georg Großthanner unter Curatel betreffend.

Der Häusler Georg Großthanner dahier ist wegen Verschwendung und liederlichen Lebenswandels unter Curatel gestellt worden; sein Curator ist der

Hausbesitzer Friedrich Perzlmeier dahier, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 18. Februar 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

64.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schreinergeselle Franz Mayr von Ofterschwang, kgl. Bezirksamts Sonthofen, sein vom kgl. Landgerichte Immenstadt im Jahre 1861 ausgefertiges Arbeitsbuch am 1. d. Mts. in hiesiger Stadt verloren, was hiemt zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 3. März 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

65.

In Folge Entschließung königl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 22. Februar 1863 Num. 10,490 werden

Freitag den 10. April ds. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

Num.	Jahrgang.	Lage.	Quantität. Eimer.	
1.	1857	Leisten Rießling		In Parthien von 8—16 Eimer.
2.	„	Stein Rießling		
3.	1858	Leisten Rießling		
4.	„	Stein Rießling		
5.	„	Hörsteiner I.		
6.	„	detto II.		
7.	1859	detto II.		
8.	„	Lämmerberg Ruländer Clävner I.		
9.	„	detto detto II.		
10.	„	Stein Rießling		
11.	„	Leisten Rießling		
12.	1859	rother Callmuth	16	In Gebinden zu 2—4 Eimer.
13.	„	„ Saaleder	16	
14.	„	„ Hörsteiner I.	8	
15.	„	„ detto II.	16	
16.	„	„ Schalksberger	24	
17.	„	„ äußerer Leisten	16	
18.	„	„ Leisten	8	
19.	„	„ Stein	8	

Würzburg, den 1. März 1863.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (a3) M. Oppmann, k. Kellermeister.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 22.

№ 11. Landshut, Sonnabend den 14. März 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

66.

Ediktalladung.

Urkundenamortisation betreffend.

Dem kgl. Kreiskassakontroleur Wilhelm Gebhardt dahier ist die ihm von der kgl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa Regensburg unterm 14. Juni 1859 ausgestellte Interimsbescheinigung über 50 fl. erlegte Amtskautionsfrist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieses mit **F. C. IH** Nr. 260 bezeichneten Interimsscheines wird hiemit aufgefordert, denselben binnen sechs Monaten **a dato** hierorts vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Am 28. Februar 1863.

Königliches Stadtgericht Landshut.

(a3) Schonger.

67.

Die königliche Aufschlag-Station Siegenburg ist nach dreijähriger Durchschnittsberechnung mit einem jährlichen Einkommen von

617 fl.

in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche **in duplo** binnen 4 Wochen hierorts in Vorlage zu bringen.

Landshut, am 11. März 1863.

Kgl. Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Schmalzl, k. O.-B. Der k. Controleur **leg. abs.**

68.

Ediktalladung.

Verschollenheit der Brüder Michl und Joh. Baptist Emmer von Langeneck betreffend.

Michl Emmer oder auch Ebner, Sölbnerssohn von Langeneck, geboren den 9. September 1790, dann dessen Bruder Johann Baptist Ebner, geboren den 1. Juni 1796, werden schon seit geraumer Zeit vermißt, und zwar ersterer seit dem Jahre 1812, wo er den russischen Feldzug mitmachte, letzterer aber seit dem Jahre 1832, wo er mit dem 1. Bataillon des 10. Infanterie-Regiments (König Otto) nach Griechenland ausmarschirt ist.

In Folge Antrages einer Schwester der Vermißten werden diese oder deren eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten **a dato** um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sonst nach Ablauf dieser Frist Michl Ebner für todt erklärt, und

dessen Vermögen den nächsten Intestaterben ohne Caution ausgehändigt, dagegen Johann Baptist Ebner für verschollen erachtet, und dessen Vermögen den Intestaterben gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Am 19. Februar 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3b) Lex.

69.

Polizeiuntersuchung gegen Sebastian Iglhaut wegen Rauferzesses betreffend.

Sebastian Iglhaut, lediger Bindergeselle von Neukirchen, hat einen ihm rechtskräftig zuerkannten 2tägigen Arrest zu erstehen und in demselben sich selbst zu verpflegen; derselbe hat sich bisher dem Vollzuge des Urtheiles durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher sämmtliche Stadt- und Landgerichte, dessen Aufenthalt ausforschen, im Betretensfalle die obige Strafe mittelst Zwanges vollziehen und Nachricht anher gelangen zu lassen.

Am 2. März 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

70.

Edictalladung.

Verschollenheit des Jakob Riedermayer von Unterwendling betr.

Der Bauerssohn Jakob Riedermayer von Unterwendling, geboren den 11. Februar 1789, wird schon seit vielen Jahren vermißt.

Auf Antrag der nächsten Erben desselben ergeht an ihn oder dessen Erben hiemit die Aufforderung, binnen 3 Monaten a dato sich um so gewisser hier zu melden, als Riedermayer außerdem für todt erklärt und dessen Vermögen den zur Erbfolge Berechtigten ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Am 19. Februar 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3a) Lex.

11

71.

Der Gärtnersgehilfe Johann Schießl von Geiselhöring, früher in Theresienthal bedienstet, wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse des unterfertigten kgl. Landgerichts vom 24. Jänner 1863 wegen Betrugs zu einer achttägigen Arreststrafe verurtheilt.

Nachdem genannter Schießl diese Strafe noch nicht erstanden hat und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 8. März 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

72.

Polizeiliche Untersuchung gegen Wilhelm Loibl von Oberaltaich wegen Mißhandlung betr.

Dem Dienstknechte Wilhelm Loibl von Oberaltaich ist ein Polizeibeschluß zu eröffnen; da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämmtliche Gerichte und deren Organe, nach demselben zu forschen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt zu geben.

Am 2. März 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

73.

Curatel über die geisteskranke Anna Mörtlbauer in Winkl betr.

Gemäß heutigen Beschlusses wurde Anna Mörtlbauer, Bauerstochter in Winkl, als geisteskrank unter Curatel gestellt und Joseph Prosteder, Mörtlbauer in Schmelzenholzham, ihr als Curator beigegeben, was mit dem Anhange hiemit bekannt gegeben wird, daß alle Handlungen und Rechtsgeschäfte mit dieser Person wirkungslos sind, so ferne sie ohne Beihilfe des genannten Curators eingegangen worden wären.

Am 6. März 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 22.

№ 12. Landshut, Mittwoch den 25. März 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der kgl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

74.

Den Brand in Waldkirchen, hier die Anfertigung neuer Hypothekenbücher betreffend.

Nachdem nun die Vorarbeiten zur Herstellung neuer statt der durch den Brand vom 19. September l. Js. zu Grunde gegangenen Hypothekenbücher des unterfertigten kgl. Landgerichts begonnen haben, so ergeht hiemit an Jedermann, insbesondere auch an die Creditanstalten und Stiftungen, dann an die Vormünder, welche auf die im Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten dingliche und Hypothekenrechte beanspruchen, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche inner

sechs Monaten

von heute um so gewisser mündlich oder schriftlich in Person oder durch Bevollmächtigte beim unterfertigten k. Landgerichte anzumelden, als sie außerdem die nachtheiligen Folgen, welche durch das Unbekanntbleiben ihrer Rechte und die Unterlassung des Eintrages derselben in die Hypothekenbücher etwa entstehen, sich selbst zuzuschreiben haben.

Die anzumeldenden Forderungen sind wo möglich durch die Originalurkunden oder notariell beglaubigte Abschriften derselben zu belegen und wird ersucht, etwa in Händen befindliche Hypothekenbuchsauszüge, Anlehenskonspekte und andere sachdienliche Urkunden mit vorzulegen.

Für mündliche Anmeldungen sind Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche bestimmt, und sind dieselben, wenn sie auf Realitäten in den Gemeinden Außernbrünst, Böheimzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schiffweg, Stadl, Untergrainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf und Waldkirchen sich beziehen, bei dem I. Kommissär, Herrn Landgerichtsassessor Hurt in Freyung, wenn sie aber auf Realitäten in den Gemeinden Altreichenau, Gsenget, Heindlschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lakenhäuser und Schimmelbach Bezug haben, bei dem II Kommissär, Herrn Funktionär Görs in Jandelsbrunn vorzubringen.

Den Schuldnern und allen bekannt gewordenen Interessenten wird während des Anmeldetermines die Einsicht der Rapulare freigestellt und nach Umfluß des Anmeldetermines Kenntniß von den erfolgten Anmeldungen und beanspruchten Vorzugsrechten gegeben, sowie Gelegenheit zu Erklärungen und Anträgen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geboten werden."

Jandelsbrunn, am [illegible] Dezember 1862.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

(b3) Riedl, k. Landrichter.

75.

Gant über den Rücklaß des Färbermeisters Jakob Greß von Freyung betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der Tenor des in rubr. Sache unterm 3. lf. Mts. gefällten Prioritätserkenntnisses am

Montag, 30. März ds. Js.

an die hiesige Gerichtstafel zur Einsichtnahme angeschlagen werden wird, wogegen die Entscheidungsgründe hiezu von den Betheiligten im Commissionszimmer Nr. 1 gelesen werden können.

Am 12. März 1863.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Der königliche Direktor:

Schuster. Haasy.

76.

Die Creszenz Anzinger betreffend.

Die ledige Inwohnerstochter Creszenz Anzinger von Rauberrain, kgl. Landgerichts Bogen, wurde wegen Bettels nach rechtskräftigem Erkenntniß des unterfertigten k. Landgerichts vom 8. Jänner l. Js. zu einer 3tägigen Arreststrafe verurtheilt.

Nachdem nun Creszenz Anzinger diese Strafe noch nicht erstanden hat, und ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, Spähe gegen genannte Anzinger zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 13. März 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

77.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Jakob Niedermayer von Unterwendling betr.

Der Bauerssohn Jakob Niedermayer von Unterwendling, geboren den 11. Februar 1789, wird schon seit vielen Jahren vermißt.

Auf Antrag der nächsten Erben desselben ergeht an ihn oder dessen Erben hiemit die Aufforderung, binnen 3 Monaten a dato sich um so gewisser hier zu melden, als Niedermayer außerdem für todt erklärt und dessen Vermögen den zur Erbfolge Berechtigten ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Am 19. Februar 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3c) Lex.

78.

Hartl c. Scheibeck wegen Forderung betr.

Im Wege der Hilfsvollstreckung und im Auftrage des k. Landgerichts Mitterfels wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der Gütlerseheleute Mathias und Anna Maria Scheibeck von Plenting zur öffentlichen Versteigerung gebracht und hiezu Termin auf

Mittwoch den 15. April l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Plenting anberaumt.

Das schuldnerische Anwesen besteht wie folgt:

Pl.-Nr. 248a	Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Backofen, Brunnen zu	0,03 Tgw.
Pl.-Nr. 248b	Hausacker	0,70 „
„ 248c	Hauswiese . . .	1,08 „
„ 248d	Hochmooswiese . .	1,09 „
	Summa	2,90 Tgw.

und ist geschätzt auf 865 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, beziehungsweise §. 98 und folgende der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag, da dieß die erste Versteigerung ist, nur bei erreichtem Schätzungspreis erfolgen.

Die Belastungs- und Hypothekverhältnisse können bis zum Termine in der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden und wird deren Bekanntgabe sowie die Bekanntgabe der Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Termine selbst erfolgen.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 11. März 1863.

Der königliche Notar.

Franz Seraph Schwanzer.

79.

Kerßbeck resp. Bärmann gegen Portenhauser pct. deb.

Im Auftrage des Prozeßgerichtes versteigere ich das Anwesen des vormaligen Krämers Georg Portenhauser von Schwaig behufs der gerichtlichen Hilfsvollstreckung und habe hiezu Termin auf

Samstag den 2. Mai l. Jrs.
Nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr

in Schwaig bestimmt.

Diese Versteigerung erfolgt mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837, und wird der Zuschlag nur dann ertheilt werden, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte an dem erwähnten ersten Termine ein annehmbares Angebot nicht erfolgen, so wird jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Samstag den 23. Mai l. Jrs.
Nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr

in Schwaig festgesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Das fragliche Anwesen besteht aus:

I. Steuergemeinde Mauern:

Wohnhaus Hs.-Nr. 37 mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, einstöckig, gemauert, in gutem baulichen Zustande, Pl.-Nr. 927a zu 0,18 Tagw., Pl.-Nr. 927b Garten zu 0,35 Tagw., Pl.-Nr. 927c Gartenacker zu 0,56 Tgw., Pl.-Nr 1022 Furthwiese zu 2,12 Tgw., Pl.-Nr. 1057 Krautgarten zu 0,06 Tgw., Pl.-Nr. 1193 Forstrechttheil zu 1,30 Tagw., Pl.-Nr. 1194 detto zu 1,18 Tgw., Pl.-Nr. 1391 Straßackerl zu 0,26 Tgw., Pl.-Nr. 1392 detto zu 0,26 Tagw., Pl.-Nr. 1413 Griesacker zu 0,91 Tgw., Pl.-Nr. 1469 Saueracker zu 0,39 Tgw., Pl.-Nr. 1470 detto zu 0,96 Tgw., Pl.-Nr. 1499 Ammerbauernacker zu 0,61 Tagw., Pl.-Nr. 1501 Reislacker zu 0,65 Tgw., Pl.-Nr. 1523 Schwarzwiese zu 0,84 Tgw., Pl.-Nr. 1524 Schwatzacker zu 1,22 Tgw., Pl.-Nr. 1544 Schwatzwiese zu 3,41 Tgw., Pl.-Nr. 1884 Spitzacker zu 0,31 Tgw., Pl.-Nr. 1908 Steintacker zu 1,04 Tgw., Pl.-Nr. $990\frac{1}{20}$ Dorfmoostheil zu 0,35 Tagw., Pl.-Nr. $1331\frac{1}{13}$, Langweittheilwiese zu 0,76 Tgw. $1718\frac{1}{8}$ Weihertheil zu 0,38 Tgw.; Schätzungswerth 4622 fl., belastet mit 7 fl. 6 kr. 7 hl. Bodenzins zum Staat und 21 kr. 7 hl. zur Ablösungskasse.

II. Steuergemeinde Mauern:

Pl.-Nr. 1554ab zusammen 3,30 Tgw., Schwarzwiese und Acker geschätzt auf 368 fl., belastet mit 47 kr. Bodenzins.

Die sub Num. II genannten Grundstücke werden gesondert versteigert.

Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und Schätzungsurkunde können am Termine selbst und bis dahin auf meiner Amtsstube eingesehen werden.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß mir unbekannte Steigerer über ihre Person und ihre Vermögensverhältnisse durch entsprechende Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage selbst noch besonders bekannt gegeben werden.

Abensberg, am 12. März 1863.

Greitner, k. Notar.

80.

In Folge Entschließung königl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 22. Februar 1863 Num. 10,490 werden

**Freitag den 10. April ds. Jrs.
Vormittags 9 Uhr**

im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

Num.	Jahrgang.	Lagen.	Quantität. Eimer.	
1.	1857	Leisten Rießling		In Parthien von 8—16 Eimer.
2.	„	Stein Rießling		
3.	1858	Leisten Rießling		
4.	„	Stein Rießling		
5.	„	Hörsteiner I.		
6.	„	detto II.		
7.	1859	detto II.		
8.	„	Lämmerberg Ruländer Cläver I.		
9.	„	detto detto II.		
10.	„	Stein Rießling		
11.	„	Leisten Rießling		
12.	1859	rother Callmuth	16	In Gebinden zu 2—4 Eimer.
13.	„	„ Saalecker	16	
14.	„	„ Hörsteiner I.	8	
15.	„	„ detto II.	16	
16.	„	„ Schalksberger	24	
17.	„	„ äußerer Leisten	16	
18.	„	„ Leisten	8	
19.	„	„ Stein	8	

Würzburg, den 1. März 1863.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (b3) M. Oppmann, k. Kellermeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 27.

№ 13. Landshut, Mittwoch den 1. April 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

81.

Ediktalladung.

Michael Müller, Bauerssohn von Schwarzenbach, Pfarrei Lamm, dß. Gerichts, geboren den 1. August 1779, ist seit dem Jahre 1799 abwesend und bereits am 19. April 1842 für verschollen erklärt worden.

Derselbe oder seine allenfallsige eheliche Nachkommenschaft wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an sich zu melden oder den Aufenthalt anzuzeigen, widrigenfalls Michael Müller für todt erklärt und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten verabfolgt werden würde.

Am 12. März 1863.

Königliches Landgericht Neukirchen.
Dorner, Landrichter.

82.

Den Michael Ballet von Burgroth wegen Mißhandlung betreff.

Der Schneidergeselle Michael Ballet von Burgroth, k. Landgerichts Würzburg, wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse des unterfertigten kgl. Landgerichts vom 26. Nov. v. Js. wegen Mißhandlung zu einer 8tägigen Arreststrafe verurtheilt.

Nachdem nun genannter Ballet diese Strafe noch nicht erstanden hat, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, Spähe zu verfügen, und ein allenfallsiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 25. März 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Höflinger, k. Landrichter.

83.

Beschlagnahme von 3 herrenlosen Weitzillen betr.

Am 17. ds. Mts. traf der Aufseher Joseph Nestl der Station Jochenstein zwischen Jochenstein und Rambachhäusl 3 herrenlose Weitzillen, wovon zwei zusammengeschlossen waren, ohne Fahrzeug und Markirung.

Unter Bezug auf §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 werden diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls fragliche Zillen zu Gunsten des Zollfiskus der Confiskation unterstellt werden.

Am 27. März 1863.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Rubenbauer, k. Landrichter.

84.

Wimmer gegen Leyerer wegen Forderung betr.

Im Hause des Söldners Bartholomäus Leyerer zu Stockau, Gemeinde Oberköllnbach, k. Bezirksamts und Landgerichts Landshut, werden am Samstag den 11. April 1863 Nachmittags 3 Uhr

ein schwarzscheckiger Ochs,
zwei rothe Kühe,
zwei Jung-Rinder,
ein Schäffl Gerste,
ein Wagen,
ein Schober Stroh,
ein Schneidstuhl,
eine Windmühle,
eine Egge und
ein Pflug

an den Meistbietenden versteigert, der Zuschlag erfolgt aber nur, wenn das Meistgebot mindestens ⅞ des Schätzungswerthes erreicht.

Landshut, am 27. März 1863.

Barth, k. Notar.

85.

Käser c. Käser p. deb.

Nachdem bei der am 28. Februar l. J. abgehaltenen Zwangsversteigerung des Reiterhofes Hs.-Nr. 37 in Reith, Steuergemeinde Berghofen, welches Anwesen einen Flächeninhalt von 102 Tgw. 43 Dez. hat, der Schätzungswerth von 22,777 fl. nicht erreicht worden ist, so wird zur zweitmaligen Versteigerung des genannten Anwesens von dem unterzeichneten k. Notar hiemit Termin auf

Samstag den 11. April l. J.
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Haunwang anberaumt, und zwar mit dem Beifügen, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich des Anwesensbeschriebes wird sich auf die Bekanntmachung vom 15. Jänner l. J. in der Beilage Nr. 3 zum Kreisamtsblatte für Niederbayern, und in Nr. 17 der Landshuter Zeitung und des Kuriers für Niederbayern bezogen.

Steigerungslustige werden hiezu wiederholt eingeladen.

Landshut am 23. März 1863.

Wein, k. Notar.

86.

Krinner c. Schwarzmaier, Dr. Egger c. Schwarzmaier wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Deggendorf versteigert der unterzeichnete k. Notar am

Mittwoch den 27. Mai
Vormittags 10 bis 12 Uhr

das Bierbrauerei-Anwesen des Anton Schwarzmaier im Markte Plattling, wie dieses Anwesen nachstehend beschrieben ist:

A. Gebäude.

a) das zweistöckige Wohnhaus Hs.-Nr. 44 mit Legschindeln gedeckt, einschlüssig des darunter befindlichen Schenkkellers, geschätzt auf 5900 fl.,

b) das Bräuhaus mit Brennerei, zwei Stockwerke hoch, gemauert, mit Ziegeldachung, geschätzt auf 9500 fl.,

c) das Malztennen-Gebäude mit Binderei, massiv gebaut, durchgängig gewölbt, mit Ziegeldachung, geschätzt auf 4500 fl.,

d) das Essigsiederei-Gebäude mit angebauter Schweinstallung 650 fl.,

e) der Gährkeller in zwei Abtheilungen, gemauert, gewölbt, mit Ziegeldachung, geschätzt auf 2550 fl.,

f) Pferdestallungen mit Geschirrkammer, gemauert, und mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 1050 fl.,

g) das Spiritus- und Liqueurfabrik-Gebäude, gewölbt, und mit Ziegeldachung, geschätzt auf 1250 fl.,

h) Getreidstadel, mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 3300 fl.,

i) der Lagerkeller an der Straubingerstraße, geschätzt auf 3500 fl.

B. Maschinen.

a) zur Bräuerei:

1) eine Dampfmaschine mit sechs Pferdekraft, einer atmosphärischen Spannung, perpendikulären Regulator und Speisepumpe, geschätzt auf 1600 fl.,
2) ein Dampfkessel, 23 Schuh lang und $3^1/_2$ Schuh Durchmesser mit Sicherheitsventilen, Speiseventil, Monometer ꝛc. geschätzt auf 1400 fl.,
3) eine Maischmaschine, einschlüssig der Transmission geschätzt auf 470 fl.,
4) eine Maischpumpe sammt bleierner Leitung und Transmissien, geschätzt auf 800 fl.,
5) eine hydraulische Presse zu 6000 Zentnern Druck und zwei Pumpen geschätzt auf 1600 fl.,
6) eine Reibmaschine mit Cylinder und gußeisernem Gestell, geschätzt auf 170 fl,
7) Transmission mit hydraulischer Presse und Reibmaschine, geschätzt auf 80 fl.,

b) zur Branntweinbrennerei:

1) ein Rohspiritus-Apparat, bestehend in doppelten Destillirblasen, Vorwärmer, Rektifikator von Kupfer mit messingenen Wechseln und Röhren, dann Kühlbecken und Kühlfaß, geschätzt auf 2000 fl.,
2) Weingeist-Destillir-Apparat, geschätzt auf 1500 fl.

C. Rechte.

Die reale Bierbrauerei-Gerechtsame mit Tafernrecht als Ausfluß des Braurechtes, geschätzt auf 7000 fl.

D. Bräu-Utensilien.

1) eine neue kupferne Pfanne mit Schuber zu 1750 Pfund Kupfergewicht, geschätzt auf 1800 fl.,
2) die Malzdörre, Maischbottige und Kühlschiff, geschätzt auf 2850 fl.,
3) 34 Stück Lagerfässer, durchschnittlich 25 Eimer haltend, geschätzt auf 1240 fl.,
4) 14 Stück Schenkfässer, zusammen beiläufig 100 Eimer haltend, geschätzt auf 150 fl.,
5) 190 Stücke eineimerige und halbeimerige Schenkfässer mit Eisen gebunden, geschätzt auf 475 fl.,
6) 18 Gährbottige mit Eisengebind, geschätzt auf 500 fl.,
7) 9 Stander und 3 Schäffeln, geschätzt auf 33 fl.,
8) 60 kleinere Fäßchen, größtentheils mit Holzreifen, geschätzt auf 90 fl.,
9) 4 große Fässer, geschätzt auf 60 fl.,
10) weitere 6 Stander, geschätzt auf 60 fl.

E. Gründe.

a) in der Steuergemeinde Plattling:

Pl.-Nr. 79 zu 56 Dezim. und Pl.-Nr. 80 zu 58 Dez. Obst- u. Grasgarten, geschätzt zusammen auf 500 fl.,

Pl.-Nr. 1537 obere Thannetholzwiese im Hirschwörth zu 1 Tagw. 18 Dez., geschätzt auf 140 fl.,

Pl.-Nr. 1548 äußerer Hirschwörthacker zu 1 Tgw. 21 Dez., werth 145 fl.,

Pl.-Nr. 1530b Acker im Hirschwörth zu 39 Dez., werth 50 fl.,

Pl.-Nr. 524 Maisholz im Jakobegries-Acker, werth 120 fl.,

Pl.-Nr. $524^1/_2$ Maisholz in der Bläß zu 33 Dez, werth 15 fl.,

Pl.-Nr. 1530a Thanholz im Hirschwörth, nun Acker zu 82 Dezim. werth 100 fl.,

Pl.-Nr. 1763 Eichholz am Hügelrain zu 1 Tgw. 50 Dez., werth 60 fl.,

Pl.-Nr. 534b Acker in der Kälberweide zu 71 Dez., geschätzt auf 150 fl.,

Pl.-Nr. 534a Kälberweidwiese zu 1 Tgw. 1 Dez., geschätzt auf 200 fl;

b) in der Steuergemeinde Pankofen:

Pl.-Nr. 1520 Plattenacker zu 1 Tgw. 70 Dez, geschätzt auf 510 fl.

Pl.-Nr. 1723 Morokuttiacker zu 1 Tgw. 20 Dez., geschätzt auf 360 fl.;

c) in der Steuergemeinde Moos:

Pl.-Nr. 905a Dorngrieswiese zu 1 Tgw. 34 Dez., geschätzt auf 100 fl.,

Pl.-Nr. 905b Dorngrieswiesholz, jetzt eine Wiese zu 3 Tgw. 60 Dez., geschätzt auf 430 fl.,

Pl.-Nr. 910 Dorngriesholz mit Maischholz zu 6 Tgw. 23 Dez., geschätzt auf 600 fl.,

Pl.-Nr. 909 Dorngriesholz zu 88 Dez., geschätzt auf 60 fl.

Der Gesammtschätzungswerth beträgt demnach 59,694 fl.

Die Versteigerung erfolgt im magistratischen Rathhause zu Plattling und wird der Unterzeichnete unmittelbar vor der Versteigerung die zur Versteigerung kommenden Objekte allen Personen, welche ein Angebot zu legen beabsichtigen, vorzeigen.

Die Grundsteuer-Cataster, die Schätzung, der Auszug aus dem Hypothekenbuche, die Verkaufsbedingungen können bei dem Unterzeichneten beliebig eingesehen werden.

Hiezu werden Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß dem unterzeichneten Notar unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, ihre Zahlungsfähigkeit bei der Versteigerung nachzuweisen haben, und daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Deggendorf, 18. März 1863.

Der königliche Notar:
Dr. Gareis.

87.

In Folge Entschließung königl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 22. Februar 1863 Num. 10,490 werden

Freitag den 10. April ds. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer,

die weißen Weine in Partien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

Num.	Jahrgang.	Lagen.	Quantität. Eimer.	Note
1.	1857	Leisten Rießling		In Partien von 8—16 Eimmer.
2.	„	Stein Rießling		
3.	1858	Leisten Rießling		
4.	„	Stein Rießling		
5.	„	Hörsteiner I.		
6.	„	detto II.		
7.	1859	detto II.		
8.	„	Lämmerberg Ruländer Cläfner I.		
9.	„	detto detto II.		
10.	„	Stein Rießling		
11.	„	Leisten Rießling		
12.	1859	rother Callmuth	16	In Gebinden zu 2—4 Eimer.
13.	„	„ Saalecker	16	
14.	„	„ Hörsteiner I.	8	
15.	„	„ detto II.	16	
16.	„	„ Schalksberger	24	
17.	„	„ äußerer Leisten	16	
18.	„	„ Leisten	8	
19.	„	„ Stein	8	

Würzburg, den 1. März 1863.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. M. Oppmann, k. Kellermeister.

(b3)

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 29.

№ 14. Landshut, Mittwoch den 8. April 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

88.

Ediktalladung.

Urkundenamortisation betreffend.

Dem kgl. Kreiskassakontroleur Wilhelm Gebhardt dahier ist die ihm von der kgl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa Regensburg unterm 14. Juni 1859 ausgestellte Interimsbescheinigung über 50 fl. erlegte Amtskautionsfrist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieses mit F. C. III Nr. 260 bezeichneten Interimsscheines wird hiemit aufgefordert, denselben binnen sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Am 28. Februar 1863.

Königliches Stadtgericht Landshut.

(b3) Schonger.

89.

Im Debitwesen der Färberseheleute Joseph und Anna Heilmaier von Griesbach ist auf

Samstag den 23. Mai l. Irs. früh 9 Uhr

zur Liquidation der Forderungen und Erzielung eines Arrangements Tagsfahrt anberaumt und sind hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses jede etwa bestehende Forderung anzumelden. — Um übrigens nutzlose Kosten und Reisen zu beseitigen, wird jetzt schon bemerkt, daß aus dem Erlös des Anwesens von 4575 fl. nicht einmal die sämmtlichen Hypothekgläubiger befriedigt werden können.

Am 30. März 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter.

90.

Ediktalladung.

Hypothekverhältnisse des Martin Pauli, Bauers von Guttenhofen betreffend.

Auf dem Anwesen des Bauern Martin Pauli zu Guttenhofen b. G. ist seit 6. Mai 1825 für einen gewissen Joseph Meier, damals Dienstknecht zu Guttenhofen, eine nach 4% verzinsliche und angeblich längst bezahlte Darlehensforderung von 127 fl. hypothekarisch versichert.

Da nun diese Forderung auf Antrag des Martin Pauli im Hypothekenbuche gelöscht werden soll, jedoch aber alle Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Eigenthümer fruchtlos blieben, so wird Joseph Meier und überhaupt Jedermann, welcher auf die Forderung ein

Recht zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an dahier zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit die bezeichnete Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 26. März 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

(3a) Hilbl, k. Landrichter.

91.

Die Wiederbesetzung der Thierarztensstelle in Frontenhausen betr.

Der bisherige Thierarzt Karl Florian in Frontenhausen wurde auf die Thierarztensstelle in Regen versetzt.

Dadurch ist der thierärztliche Bezirk Frontenhausen erledigt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge belaufen sich auf beiläufig:

	fl.	kr.
1) Sustentationsgehalt aus Distriktsmitteln	25	—
2) Gebühren für Hundevisitation . . .	20	—
3) „ für Schafvisitation . . .	15	—
4) Bezüge bei Seuchen.	10	—
5) Feischvisitation in Frontenhausen . .	7	30
6) Aversum für Marktaufsicht in Frontenhausen	36	—
Summa	113	30

Das Erträgniß der Praxis schlägt der bisherige Thierarzt auf 300 fl. an.

Gehörig belegte Gesuche um diese Stelle können innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten Amte eingereicht werden.

Am 29. März 1863.

Königliches Bezirksamt Vilsbiburg.

Bauer.

92.

Der ledige Dienstknecht Johann Stoiber von Regendorf, kgl. Landgerichts Stadtamhof, wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse des unterfertigten kgl. Landgerichts vom 2. dieß Mts. wegen Betruges zu einer achtzehntägigen, am jeden dritten Tage mittels Entziehung der warmen Kost, geschärften Arreststrafe verurtheilt.

Diesen Arrest hat Stoiber noch nicht erstanden und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt.

Es werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, Spähe gegen rc. Stoiber zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 30. März 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

93.

Maier-Oettinger von Thalmassing gegen Anna Hannsjakob, Anwesensbesitzerin von Unterhartberg, wegen Hypothekzinsen.

Nachdem bei der am 28. d. Mts. anberaumten Versteigerung des Hofsanwesens der Wittwe Anna Hansjakob von Unterhartberg ein den Schätzungspreis von 15,924 fl. erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so wird nunmehr zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Montag den 20. April l. Js.
Vormittags 10 Uhr

Termin in loco Unterhartberg in der schuldnerischen Behausung anberaumt, wobei der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Im Uebrigen und bezüglich des Anwesensbeschriebs und der Belastungs- und Hypothekenverhältnisse beziehe ich mich auf mein Ausschreiben vom 9. Februar l. Js. (vid. die Beilage zum Kreisamtsblatt Nr. 7, bayerische Zeitung Nr. 48, Landshuter Zeitung Nr. 39 und Straubinger Wochenblatt Nr. 7).

Mitterfels, den 3. April 1863.

Der königliche Notar.

Franz Seraph Schwanzer.

94

Wimmer c. Leyrer pet. deb.

Die in rubricirter Sache auf den 11. April l. Js. im Hause des Söldners Bartholomäus Leyrer zu Stockau anberaumte Versteigerung unterbleibt. —

Landshut, am 4. April 1863.

Der königliche Notar:

Barth.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 32.

№ 15. Landshut, Sonnabend den 18. April 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

95.

Forster Leonhard, Concurs betreffend.

Ueber das Vermögen des Gütlers Leonhard Forster von Schwimbach ist rechtskräftig Concurs erkannt.

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise sowohl deren Richtigkeit als der Vorzugsrechte derselben auf
   Dienstag den 2. Juni 1863
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf
   Donnerstag den 2. Juli curr.
3) zu den Schlußverhandlungen zur Re- und Duplik auf
   Dienstag den 4. August curr.

im Commissionszimmer 2/II des Bezirksgerichtsgebäudes anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhen des Rechtsnachtheiles geladen, daß diejenigen, welche an diesen Ediktstagen weder persönlich erscheinen und die treffenden Handlungen vornehmen, noch mit schriftlichen Rezessen bezüglich derselben bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, einkommen, den Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der gegenwärtigen Concursmassa hinsichtlich des ersten und des Verlustes der an solchen vorzunehmenden Handlungen bezüglich des zweiten und dritten Ediktstages verwirken.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Handen haben oder zur Massa schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzuzahlen.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare am Gerichtssitze um so gewisser zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten am Gerichtsbrette angeheftet und mit der Affigirung als rite insinuirt erachtet würden.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Aktivmassa lediglich in 1425 fl. als dem Erlöse des in via execut. veräußerten Forster'schen Immobiliars besteht, während die zur Zeit bekannten Passiven sich auf 2700 fl. belaufen und darunter sich dermalen schon

Forderungen voraussichtlich für die I. und II. Classe der Priorität im Betrage zu 1350 fl. befinden.

Am 1. April 1863.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königliche Direktor:

Paur.

Gebert.

96.

Ediktalladung.

Hypothekslöschung auf dem Anwesen des Bartlmä Hobmaier zu Lichtenhaag betreffend.

Auf dem in rubro benannten Anwesen sind für Johann Rißl, Schneider in Lichtenhaag, 40 fl. Kaufschillingsrest zur ersten Stelle versichert.

Derselbe ist gestorben und konnten dessen Verwandte und Erben bisher nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an dieselben Aufforderung, binnen 6 Wochen a dato sich zu melden und ihre Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die behauptete Zahlung dieser 40 fl. angenommen und die Hypothek hiefür gelöscht würde.

Am 7. April 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

97.

Ediktalladung.

Hypothekslöschung auf der Nellmeyersölden des Thomas Bruckmeyer von Hundspeint betreffend.

Auf dem in rubo bezeichneten Anwesen sind sub Ziff. 8/VIII 25 fl. unverzinsliches Darlehen für N. N. valgo Reigerweib oder Steigerweib von Frontenhausen versichert laut Brief vom 19. Jänner 1822, und da dieselbe sowie Gewißheit über Leben oder Tod derselben nicht ermittelt werden kann, so wird sie oder deren Descendenz hiemit ediktaliter mit dem Anhange geladen, sich zu melden und ihre Ansprüche auf fragliche 25 fl.

binnen 6 Wochen a dato

geltend zu machen, widrigenfalls fragliche Hypothek als erloschen erklärt auf Antrag gelöscht werden würde.

Am 7. April 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

98.

Früchtl Anna Maria c. Dettl Xaver p. pat. et alim.

Die ledige Inwohnerin Anna M. Früchtl von Oberalteich hat gegen den Lumpensammler Xaver Dettl von Grafling wegen Vaterschaft und Alimentation Klage gestellt.

Zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre ist dahier Tagsfahrt

auf Montag den 18. Mai l. Jrs.

früh 8 Uhr

anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, unter dem Präjudize der Verurtheilung in die Kosten des durch sein Ausbleiben vereitelten Termines geladen wird.

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, bis zum Termine einen Bevollmächtigten zum Empfange richterlicher Verfügungen dahier aufzustellen, widrigenfalls alle zu erlassenden Verfügungen und Erkenntnisse an die Gerichtstafel geheftet und als an ihn richtig zugestellt erachtet würden.

Am 9. April 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

99.

Verlassenschaft der Söldnerstochter Magdalena Hofmeister von Rindberg betreffend.

Die ledige Söldnerstochter Magdalena Hofmeister von Rindberg ist am 2. November 1862 gestorben.

Wer an die Verlassenschaft derselben Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche binnen 4 Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf bei weiterer Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 10. März 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Höflinger, k. Landrichter.

100.

Geisteskrankheit des Peter Rimbeck von Loizersdorf betr.

Zufolge Gerichtsbeschlusses vom 31. März d. Js. wurde für den Bauer Peter Rimbeck von Loizersdorf, d. Ger., wegen dessen körperlichen Gebrechlichkeit und Geistesschwäche der Bauer Johann Hinterberger von Kothingrub, d. Ger., als Kurator aufgestellt.

Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle mit Peter Rimbeck ohne Zustimmung seines Kurators etwa abzuschließenden lästigen Geschäfte keine Giltigkeit haben.

Am 3. April 1863.

Königliches Landgericht Paßau.
Hildl, Landrichter.

101.

Ernst Franz Xaver von Straubing, wegen Bettels betr.

Im Hinblick auf Art. 90 Abs. 2 P.-Str.-G.-B. gebe ich bekannt, daß Franz Xaver Ernst, 28 Jahre alt, Zillenschopperssohn und lediger Schneidergeselle von Straubing, bereits 3 Mal wegen Bettels und zwar: am 19. Jänner 1863 bei dem k. Landgerichte Mallersdorf mit 3tägigem-, am 30. Jänner 1863 bei dem k. Stadt- und Landgerichte Eichstädt mit 2tägigem-, und am 10. März 1863 bei dem k. Landg. Kelheim mit 1tägigem Arreste abgestraft worden ist.

Straubing, den 8. April 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.
Münz.

102.

Held gegen Winzinger wegen Forderung betreffend.

Aus Auftrag des königlichen Landgerichts Landshut versteigere ich am Montag den 8. Juni 1863 Nachmittags 3 bis 4 Uhr das Anwesen des Fragners Jakob Winzinger zu Hößacker, Gemeinde Veitsbuch, königlichen Bezirksamts und Landgerichts Landshut, bestehend aus Wohnhaus Nr. 6, Stall, Stadel und Schupfe, Hofraum und Garten, dann neun Tagwerk siebzehn Dezimalen Ackergrund, belastet mit $53^{82}/_{100}$ kr. einfache Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 2 fl. 51 kr. 7 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates.

Dieses Anwesen ist auf 3825 fl. geschätzt und wird auch bei dieser Versteigerung nicht unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen.

Die genauere Beschreibung des Gutes kann bei der Versteigerung eingesehen werden und ebenso werden die Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Die Versteigerung findet im Hause des Jakob Winzinger zu Hößacker Statt.

Landshut, den 2. April 1863.

Barth, k. Notar.

103.

Hageneder gegen Winklbauer wegen Zinsen betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Osterhofen hat der unterfertigte königliche Notar zur öffentlichen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Gütlersöhne Michael und Thomas Winklbauer von Forsthardt auf

Samstag den 30. Mai h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Forsthardt Termin anberaumt.

Das genannte Anwesen ist auf Katasterseite 101 Lit. A. vorgetragen und besteht aus dem auf 300 fl. gewertheten hölzernen Wohnhause mit Legschindeldach,

bann dem auf 100 fl. gewertheten hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel und gezimmertem Stalle und dem auf 125 fl. gewertheten Harteladcer Pl.-Nr. 249 1/2 zu 1,48 Tagwerk.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §§. 96—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Steigerungslustige, welche dem unterfertigten königlichen Notar nicht bekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die besondern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, übrigens kann der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzung vor

der Versteigerung im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Zugleich wird für den Fall, daß am ersten Termine ein Angebot nicht erfolgen, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen sollte, zur zweitmaligen Versteigerung des vorbeschriebenen Anwesens auf

Samstag den 27. Juni h. Js.

zur oben angegebenen Stunde und im dort bezeichneten Hause mit dem Anhange Termin anberaumt, daß dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Osterhofen, am 11. April 1863.

Der königliche Notar:

Kroiß.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 34.

№ 16. Landshut, Sonnabend den 25. April 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

104.

Ediktalladung.

Urkundenamortisation betreffend.

Dem kgl. Kreiskassakontroleur Wilhelm Gebhardt dahier ist die ihm von der kgl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa Regensburg unterm 14. Juni 1859 ausgestellte Interimsbescheinigung über 50 fl. erlegte Amtskautionsfrist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieses mit F. C. III Nr. 260 bezeichneten Interimscheines wird hiemit aufgefordert, denselben binnen sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Am 28. Februar 1863.

Königliches Stadtgericht Landshut.

(c3) Schonger.

105.

Dünzl Carl und Cons. wegen Ungehorsams gegen das Heer-Ergänzungsgesetz betreffend.

Behufs des Strafvollzuges wird um Ausmittlung des Aufenthaltes

a) des Carl Dünzl, geb. 3. Novbr. 1841, Taglöhnerssohnes von hier, beheimathet in Seibersdorf, Gem. Leiblfing, k. Ldgr. Straubing, und

b) des Joh. Bapt. Gruber, geb. 12. Febr. 1841, Maurersohnes von hier,

dann um Bekanntgabe allenfallsigen Resultates ersucht.

Am 10. April 1863.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Parst, k. Stadtrichter.

106.

Ediktalladung.

Hypothekverhältnisse des Martin Pauli, Bauers von Guttenhofen betreffend.

Auf dem Anwesen des Bauern Martin Pauli zu Guttenhofen d. G. ist seit 6. Mai 1825 für einen gewissen Joseph Meier, damals Dienstknecht zu Guttenhofen, eine nach 4% verzinsliche und angeblich längst bezahlte Darlehensforderung von 127 fl. hypothekarisch versichert.

Da nun diese Forderung auf Antrag des Martin Pauli im Hypothekenbuche gelöscht werden soll, jedoch aber alle Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Eigenthümer fruchtlos blieben, so wird Joseph Meier und überhaupt Jedermann, welcher auf die Forderung ein

Recht zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an dahier zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit die bezeichnete Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 26. März 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

(3b) Hiebl, k. Landrichter.

107.

Curatel über Georg Heindlmaier betreffend.

Der Bauerssohn Georg Heindlmaier von Kirnham wurde durch Beschluß vom 25. Februar l. Js. als geisteskrank unter Curatel gestellt, was mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme gebracht wird, daß derselbe ohne Zustimmung seines Curators, des Bauers Joseph Ott von Schatzleb, keinerlei Rechtsgeschäfte eingehen kann.

Am 13. April 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg.

Röhrle, Assessor.

108.

Verschollenheit des Bauerssohnes Felix Brunnmaier von Deindorf betreffend.

In Verwirklichung des mit öffentlicher Bekanntmachung vom 2. Juni 1862 gedrohten Präjudizes wurde nach fruchtlosem Umflusse der dreimonatlichen Frist heute beschlossen, daß Felix Brunnmaier, Bauerssohn von Deindorf, als descendenzlos verstorben zu erachten, und dessen Vermögen den nächsten Intestaterben ohne Caution zu verabfolgen sei.

Am 14. April 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg.

Röhrle, Assessor.

109.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen versteigert Unterzeichneter wiederholt das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Lindinger'schen Wasenmeisterseheleute zu Brennberg am Samstag den 6. Juni lfd. Js. Vormittags von 9 bis 10 Uhr im Orte Brennberg.

Bezüglich der Beschreibung und des Schätzungswerthes des Lindinger'schen Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 30. Dezember vor. Js. Paßauerzeitung Nr. 7, Bezirksamtsblatt Nr. 2, Kreisamtsblatt Nr. 1, bayerische Zeitung Nr. 6 bezogen, übrigens noch bemerkt, daß auf demselben ein jährlicher Gefällsbodenzins zu 15 fl. 56 kr. 3 hl. und ein Handlohns-Aequivalent von 100 fl. 56¼ kr. zum k. Rentamte Griesbach, dann ein Zehendbodenzins von jährlich 14 fl. 38 kr. 1 hl. zur Kirche St. Wolfgang lastet.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth; Steigerungslustige, deren Solvenz dem Unterzeichneten nicht genügend bekannt ist, werden nur gegen Vorlage legaler Zeugnisse über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse zur Steigerung zugelassen.

Griesbach, den 12. April 1863.

Kornmüller, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 36.

№ 17. Landshut, Sonnabend den 2. Mai 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

110.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden.
Vollzug von Strafurtheilen und Mandaten betr.

1. Joseph Zimmermann, Hadernsammler von Aiterhofen, Landg. Straubing;

2. Bartolomä Bachl, Hadernsammler von Petersdorf, Landg. Viechtach;

3. Peter Bachl, Hadernsammler von dort;

4. Joseph Hartl, Hadernsammler von Neutiefenweg, Landg. Osterhofen;

5. Andrä Schreiner, auch Rauch genannt, von Forsthart; sind durch dießgerichtliche Mandatsverfügung vom 16. September v. Js. wegen Schlägerei in eine einfache Arreststrafe von je 6 Tagen dann zur Tragung der Arrestverpflegungskosten; ferners ist

6. Jakob Lechner, Dienstbube aus Münchham, Landg. Simbach — treibt sich als Rennbube umher — durch dießgerichtliches Urtheil vom 6. Dezember 1863 wegen Betruges in eine 3tägige einfache Arreststrafe und in die Kostentragung der Arrestverpflegung;

7. Johann Lechl, Dienstknecht aus Fürstenzell, k. Landg. Paßau II, durch dießgerichtliches Urtheil vom 6. September 1862 wegen Versuchs der Unterschlagung in eine 3tägige einfache Arreststrafe und Tragung der Verpflegskosten;

8. Bartolomä Drexler, Lederergeselle von Deggendorf, durch Urtheil vom 6. Dezember 1862 wegen Bettels in eine 1tägige Arreststrafe und Tragung der Verpflegskosten;

9. Joseph Huber, Lederergeselle, dessen Heimatsort nicht zu ermitteln war — soll aus dem Landgericht Kötzting sein — wegen Schlägerei in 3tägige einfache Arreststrafe und in die Verpflegskostentragung verurtheilt worden.

Da diese Personen sich im Lande herumtreiben und deren zeitweiliger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war, ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, an denselben auf Betreten die vorbezeichneten Strafen zu vollziehen, beziehungsweise zu deren Vollziehung mitzuwirken, Nachweis hierüber hieher nebst den erhobenen Arrestverpflegskosten mitzutheilen.

Am 10. April 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im.

111.

Ediktalladung.
Verschollenheit des Simon Huber betr.

Für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Bauerssohn Simon Huber von Tannenbach ist auf dem Eblgute zu Deindorf eine Hypothek für einen Erbtheil zu 30 fl. 10 kr. eingetragen.

Auf Antrag des Besitzers Peter Mühlschuster ergeht nun an Simon Huber oder an dessen eheliche Nachkommen, sowie an alle Diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an diesen Erbtheil geltend zu machen haben, die Aufforderung, sich binnen 3 Monaten von heute an zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls Simon Huber für todt erklärt und die obige Hypothek gelöscht werden würde.

Am 22. April 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

Röhrle, Assessor.

112.

Curatel über Marianna Strahlberger von Langquaid betreffend.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß für die ledige Jägerstochter Maria Anna Strahlberger von Langquaid, zur Zeit in Geiselhöring, ein Kurator in der Person des Weißgerbers Joseph Bogner von Langquaid aufgestellt ist, demnach ohne Genehmigung des letzteren lästige Verträge von und für die Maria Anna Strahlberger nicht abgeschlossen und Zahlungen in gültiger Weise nur an den Kurator gemacht werden können.

Am 25. April 1863.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Körber, Landrichter.

113.

Auswanderung des Johann Baptist Kallhofer von Niederalteich in die Schweiz betreffend.

Johann Baptist Kallhofer von Niederalteich, zur Zeit Apotheker in Rheinfelden, beabsichtigt in die Schweiz auszuwandern.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß allenfallsige Forderungen an denselben binnen 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Am 23. April 1863.

Königliches Bezirksamt Deggendorf.

Althamer.

Putzinger.

114.

Verlassenschaft des Sergeanten Martin Fellermaier von Velden betr.

Allenfallsige Ansprüche an den Rücklaß des unterm 10. Februar l. Js. im Militärkrankenhause zu München verstorbenen Sergeanten Martin Fellermaier, illeg. der Eva Fellermaier, Bäckerstochter von Velden, sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen längstens vier Wochen hier anzumelden.

Am 23. April 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

115.

Betz Xaver, Maurergeselle von Abensberg, wegen Bettels betr.

Im Hinblicke auf Art. 90 Abs. 2 des P.-Str.-G. gebe ich bekannt, daß der ledige Schuhmacherssohn und Maurergeselle Xaver Betz von Abensberg, 35 Jahre alt, bereits dreimal wegen Bettels abgestraft worden ist, und zwar durch Urtheil des k. Landgerichts Forchheim vom 22. Oktober 1862 mit 2tägiger, durch Urtheil des k. Stadtgerichts Straubing vom 10. Jänner l. Js. mit 3tägiger und durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Augsburg vom 1. April l. Js. mit 3tägiger Arreststrafe.

Am 25. April 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim königlichen Landgerichte Abensberg.

Manstorfer.

116.

Militärconscription der Altersklasse 1841 betreffend.

Karl Dünzl, geboren zu Straubing am 3. November 1841, beheimathet zu Seibersdorf, ist zur Nachstellung aus der Altersklasse 1841 berufen.

Da dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, darüber Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges Resultat hieher mitzutheilen.

Am 28. April 1863.

Stadtmagistrat Straubing.

Leeb.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 38.

№ 18. Landshut, Sonnabend den 9. Mai 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

117.

Entschädigung nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungs-Gesetzes der Stadtpfarrkirche Schärding in Oberösterreich betreffend.

Die Kirchenverwaltung Schärding in Oberösterreich hat ihre in den Rentamtsbezirken Griesbach, Paßau und Pfarrkirchen gelegenen und in Bodenzins umgewandelten Grund- und Zehentrenten per 639 fl. 17 kr. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle jene Privaten und Stiftungen des Amtsbezirkes nun, welche auf die betreffende Ablösungs-Summe begründete Ansprüche machen zu können glauben, werden anburch aufgefordert, dieselben innerhalb vier Wochen vom Tage der Inserirung gegenwärtiger Bekanntmachung angefangen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdem ohne Rücksicht hierauf die Ablösungssumme an die empfangsberechtigte Verwaltung hinausgegeben würde.

Am 30. April 1863.

Königliches Bezirksamt Griesbach.

Fink.

118.

Katharina Schlager, ledig, von Bleckenthal, kgl. Landgerichts Vilshofen, deren Person nicht näher beschrieben werden kann, im besten Alter, eine bekannte Streunerin, welche sich häufig in Forsthard bei Osterhofen herumtreibt, wurde durch Urtheil des unterfertigten Gerichts vom 19. September 1862 wegen Betruges zu einer 12tägigen, am 1., 4., 7. und 10. Tage durch Schmälerung der Kost auf Wasser und Brod geschärften Arreststrafe verurtheilt. Diese Strafe konnte damals an Katharina Schlager wegen ihrer vorgerückten Schwangerschaft nicht vollzogen werden und nun, nachdem sie schon seit etlichen Monaten entbunden hat, ist sie auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Auffichts- und Schutzmannschaft wird requirirt, die Katharina Schlager auf Betreten dem nächstgelegenen k. Landgerichte einzuliefern, an welches das Ansuchen gestellt wird, die obige Arreststrafe zu vollziehen und den Vollzug mitzutheilen.

Die Arrest- und Verpflegskosten hat das k. Aerar zu tragen.

Am 5. Mai 1863.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Zimmermann, Landrichter.

119.

Kuratelbestellung für die Bauerswittwe Theres Bimeslehner von Eckhof betreffend.

Zufolge Gerichtsbeschlusses vom 17. ds. Mts. wurde für die Bauerswittwe Theres Bimeslehner von Eckhof, d. G., wegen körperlicher Gebrechlichkeit und Geisteskrankheit eine Kuratel angeordnet und für sie der Gastwirth Kaspar Haslbauer von Tiefenbach, d. G., als Kurator aufgestellt.

Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle mit der Theres Bimeslehner ohne Zuziehung und Genehmigung ihres Kurators etwa abzuschließenden Rechtsgeschäfte keine Giltigkeit haben.

Am 29. April 1863.

Königliches Landgericht Passau I.

Hiedl, Landrichter.

120

Straßer gegen Westermaier.

Aus Auftrag des königlichen Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Samstag den 4. Juli 1863 Nachmittags 3 — 4 Uhr

das Anwesen des Bauern Bartholomäus Westermaier, Harbeckerhof Haus Nro. 4 zu Narrenstetten, Gemeinde Obergangkofen, königlichen Bezirksamts Landshut, bestehend aus Wohnhaus, Oekonomiegebäuden und Grundstücken, mit einem Gesammtflächenraum von 37 Tagwerk 3 Dezimalen, im Schätzungswerthe von 8645 fl., belastet mit 4 fl. 51$\frac{8^1}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 8 kr. 3 Heller Haussteuer, 2 fl. 39¾ kr. jährlichem Gefällsbodenzins zum Aerar und 25 fl. 9 kr. 6 Heller Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates.

Die genauere Beschreibung des Gutes und die Schätzungsurkunde können bis zur Versteigerung in meiner Kanzlei eingesehen werden und werden am Termine selbst zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden; die übrigen Steigerungsbedingungen werden bei der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Die Versteigerung findet im Hause des Bartholomäus Westermaier statt.

Landshut, den 29. April 1863.

Barth, kgl. Notar.

121.

Futterer gegen Vielhuber.

Aus Auftrag des königlichen Landgerichts Landshut versteigere ich am

Montag den 6. Juli 1863 Nachmittags 3 Uhr

das Haus des Peter Vielhuber, Nro. 2 auf dem Hofberge bei Landshut, mit Hofraum und Schupfe im Schätzungswerthe von 1625 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden.

Die Versteigerung findet im bezeichneten Hause selbst statt.

Landshut, den 29. April 1863.

Barth, k. Notar.

122.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige ist das unterm 5. Februar 1860 vom kgl. Landgerichte Neuulm ausgefertigte Arbeitsbuch des Metzgergesellen Johann Mayer von Oberfahlheim, kgl. Bezirksamts Neuulm, auf der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zu Verlust gegangen, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Augsburg, am 4. Mai 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 40.

№ 19. Landshut, Sonnabend den 16. Mai 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

123.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Die mit der k. Postexpedition Simbach am Inn vereinigte Vereinstelegraphenstation ist mit beschränktem Tagesdienste für den Verkehr eröffnet.

München, den 12. Mai 1863.

Königliches Telegraphenamt.

D. a.

Gumbart.

Zenger.

124.

Untersuchung gegen Joseph Götz, Söldnerssohn und Mühlzurichter von Hasenleithen, wegen Körperverletzung an Georg Gruber, Inwohnerssohn von Eging betreffend.

Ich ersuche, mir den Aufenthalt des Mühlknechts Ferdinand Wagner von Plamberg, zuletzt in der Mühle zu Schöllnstein in Condition, bekannt zu geben.

Am 27. April 1863.

Der k. Untersuchungsrichter
am kgl. Bezirksgerichte Paßau.

v. Hueb.

125.

Auswanderung des Häuslerssohnes Johann Rauch von Thurmannsbang betreffend.

Der Häuslerssohn Johann Rauch von Thurmannsbang beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern, was hiemit mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß allenfallsige Forderungen an denselben binnen 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Am 6. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Grafenau.

Schnitzler.

126.

Die Maria Bielmeier von Haid betreffend.

Die ledige Häuslerstochter Maria Liebmeier von Haid, Gemeinde Degernbach, geboren im Jahre 1841, wurde seit einem kurzen Zeitraume 4mal abgestraft, und zwar

1) am 27. November 1862 vom k. Stadtgerichte Regensburg wegen Landstreicherei und Diebstahles mit 14,
2) am 20. Jänner 1863 vom k. Landgerichte Kelheim wegen Diebstahls mit 8,
3) am 7. Jänner 1863 vom k. Landgerichte Deggendorf wegen Diebstahls mit 24 und

4) am 28. April 1863 vom k. Landgerichte Landau wegen Diebstahls, gewerbsmäßiger Unzucht und Landstreicherei mit 8tägigem Arreste.

Mit Rücksicht auf die Rückfallsbestimmungen in Art. 282 Ziff. 3 des Str.-G.-B. und Art. 90 des P.-St.-G.-B. wird dieses hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der zuständigen Gerichte, Behörden und Dienstesorgane gebracht, daß Maria Vielmeier von dem unterfertigten Bezirksamte heute beauftragt wurde, innerhalb längstens drei Wochen einem Dienste oder einer sonstigen ihren Kräften angemessenen ständigen Arbeit sich zu widmen.

Am 7. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Bogen.
Dir aegr.
Angerer, Assessor, als Vertreter.

127.

Curatel über Maria, illeg. der Anna Maria Graf, Inwohners-Tochter von der Gemeinde Zell betreffend.

In rubr. Pflegschaft ist die Kindesmutter Anna Maria Graf, Inwohnerstochter der Gemeinde Zell, welche sich zur Zeit der Geburt ihres obengenannten Kindes, i. e. am 2. Februar l. Js. in Langbruck b. Ger. aufhielt, und zur Eisenbahn sich begeben haben soll, deren jetziger Aufenthalt aber nicht ermittelt werden konnte, zu vernehmen.

Man ersucht deshalb alle Behörden, nach dem Aufenthaltsorte der Genannten zu recherchiren und das Resultat seiner Zeit anher bekannt zu geben.

Am 5. Mai 1863.

Königliches Landgericht Regen.
Yberle, Landrichter.

128.

Straßer c. Westermaier p. deb.

Die auf den 4. Juli heur. Js. anberaumte Versteigerung des dem Bauern Bartholomäus Westermaier gehörigen Harbeckerhofes zu Narrenstetten unterbleibt.

Landshut, den 6. Mai 1863.

Barth, kgl. Notar.

129.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Rotthalmünster versteigere ich am

Samstag den 13. Juni 1863
Vormittags 10—12 Uhr

im Schlegelwirthshause zu Malching das Anwesen der Müllerseheleute Johann und Theres Jobeleder, bestehend aus

a) dem Wohnhause Hs.-Nr. 35 in Malching mit Mahlmühle und Schneidsäge, Stallung und Stadel, gewerthet auf 3300 fl.,
b) der radizirten Mahlmühlgerechtigkeit, gewerthet auf 700 fl.,
c) 14 Tagw. 51 Dezim. Grundstücken, gewerthet auf 3164 fl.,
d) dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheil und zwei Antheilen an der Urfar- und Biberger-Au, gewerthet auf 150 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 und erfolgt demgemäß der Zuschlag nur, wenn der Gesammt-Schätzungswerth von 7314 fl. erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich, wenn sie zugelassen werden wollen, über Name, Stand und Wohnort, dann Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Grundsteuer-Kataster, Schätzungs-Urkunde und Verzeichniß der auf dem Anwesen ruhenden Lasten können bis zur Versteigerung in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Rotthalmünster, am 8. Mai 1863.

Der kgl. Notar:
Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 43.

№ 20. Landshut, Mittwoch den 27. Mai 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

130.

Dienstentlaufen des Joseph Fendl von Altrandsberg, Bezirksamts Kötzting betreffend.

Joseph Fendl, Dienstknecht von Altrandsberg, k. Bezirksamts Kötzting, ist am 18. Mai l. Js. Morgens 3 Uhr seinem Dienstherrn, dem Bauern Wurm Johann von Alburg entlaufen.

Fendl soll 2 Dienstbotenbücher und einen Paß besitzen und Arbeit bei einem Eisenbahnbau suchen.

Man ersucht um Spähe und Hieherlieferung im Betretungsfalle.

Straubing, den 19. Mai 1863.

Der kgl. Bezirksamtmann.

Frhr. v. Pechmann.

131.

Der Müllerssohn Georg Weißenberger von der Nagelmühl, beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern.

Dieß wird mit der Aufforderung öffentlich bekannt gegeben, daß allenfallsige Ansprüche an ihn binnen 14 Tagen a die inserat. bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Am 22. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Griesbach.

D. l. a.

Syller, Assessor, Stellvertreter.

132.

Ediktalladung.

Für Kaspar Zormaier, Bauerssohn von Windham, b. G., geboren am 2. Jänner 1790, seit dem russischen Feldzuge vermißt, lastet auf dem Anwesen des Jakob Zormeier von dort noch ein Elterngut von 500 fl. nebst Gutsvortheilen. Kaspar Zormeier oder dessen eheliche Descendenz hat sich binnen 3 Monaten a dato hierorts um so sicherer zu melden, als er außerdem als ohne Leibeserben verstorben erachtet, für todt erklärt und sein Rücklaß seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Kaution hinausgegeben werden wird.

Am 4. Mai 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

Müller.

133.

Oeffentliche Ladung.

Verschollenheit des Max Braun von Pettenau betreffend.

Für den am 12. Oktober 1787 gebornen, seit dem russischen Feldzuge vermißten Bauerssohn Max Braun von Pettenau ist auf dem Franzengute daselbst ein Heiratgut von 150 fl. sammt Ausfertigung hypothekarisch versichert.

Max Braun hat seit der Zeit, da er sich nach Rußland begab, nichts mehr von sich hören lassen, und es ergeht daher auf Antrag eines Verwandten desselben an ihn oder seine etwaigen Descendenten hiemit öffentliche Aufforderung, sich binnen 3 Monaten von heute an bei unterfertigtem Gerichte zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls Max Braun für todt erklärt und dessen Rücklaß in gesetzlicher Weise vertheilt werden würde.

Am 5. Mai 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg.

Röhrle, Assessor.

134.

Curatel über Rosalia Sachs von Schwarzach betreffend.

Die ledige Rosalia Sachs, Weberstochter von Schwarzach, d. G., geboren am 1. September 1826, wurde wegen Geistesbeschränktheit unter Curatel gestellt.

Es wird daher solches unter dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselbe nur unter Zustimmung des Gärtners Joseph Karpfinger von Schwarzach rechtsgiltig verfügen kann, welcher für sie als Curator verpflichtet wurde.

Am 16. Mai 1863.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus, k. Landrichter.

135.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Rotthalmünster versteigere ich am

Samstag den 27. Juni 1863
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung des Gütlers Anton Röbauer auf der Haid, Gemeinde Poding, das diesem gehörige Anwesen Bes.-Nr. $\frac{1}{17}$, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache und 20 Tagwerk Grundstücken im Gesammtschätzungswerthe von 3500 fl.

Der Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist, und haben sich mir unbekannte Personen, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen, über Name, Stand und Wohnort sowie Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Rotthalmünster, am 22. Mai 1863.

Der kgl. Notar.
Wilhelm Fischer.

136.

Verlassenschaft des Pfarrers Michael Riebauer von Thurmansbang betreffend.

Der unterzeichnete k. Notar versteigert als aufgestellter Verlassenschafts-Commissär

a) das zum Rücklasse des Michael Riebauer gehörige Schuhbauern-Anwesen zu Thurmansbang, kgl. Landg. Grafenau, bestehend in Wohnhaus, Stadel mit Stall und Hofraum mit Pumpbrunnen, dann 73,67 Tagwerk Grundstücken,

b) die zum Rücklasse des Michael Riebauer gehörigen Ausbrüche aus dem Sachsengütl zu Thurmansbang,
dem Mosergute von Kritzenberg und
dem Geiergute von Roitham, k. Landgerichts Grafenau, zu 28,31 Tagwerk und zwar die Objekte ad a und b in gesondertem Aufwurfe.

Zur Versteigerung wird hiemit Tagsfahrt auf
Samstag den 18. Juli 1863
Vormittags 10—11 Uhr
in dem Schuhbauernhause zu Thurmansbang angesetzt.

Das Schuhbauern-Anwesen zu Thurmansbang ist mit einer jährlichen Grundsteuer zu 8 fl. 45 kr. 3 hl., einer Haussteuer zu 36 kr. und einem Bodenzins zu 8 fl. 19 kr. 2 hl. belastet; die Ausbrüche aus dem Sachsen-, Moser- und Geiergute sind mit einer jährlichen Grundsteuer zu 1 fl. 58 kr. 3 hl., dann einem Bodenzins zu 1 fl. 51 kr. 2 hl. belastet, und wurde das Schuhbauern-Anwesen am 17. Dezember vorigen Jahres auf 7682 fl., die Ausbrüche aus dem Sachsen-, Moser- und Geiergute auf 1480 fl. gewerthet. Hiebei wird bemerkt, daß auf dem Schuhbauern-Anwesen die Bauerskinder Franziska, Michael, Theres und Joseph Heininger von Thurmansbang des Unterschlufs- und Bleibensrecht anzusprechen haben, und daß das Schuhbauer'sche Anwesen nach dem Antrage der Hypothek-Gläubiger mit der Last des Unterschlufs- und Bleibensanspruches der aufgeführten vier Heininger'schen Kinder zum Verkaufe zu bringen ist. Der Umfang der Ansprüche der Heininger'schen Kinder wird bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden, und kann bis zur Versteigerung auf meiner Amtskanzlei von den betreffenden Lasten, sowie den Grundsteuerkataster-Auszügen, den Hypothekenbuchs-Auszügen und der Schätzungs-Verhandlung Einsicht genommen werden.

Bei der erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten bei der ersten Versteigerungstagsfahrt Steigerungslustige sich nicht einfinden, oder das höchste Angebot den Schätzungspreis nicht erreichen, so wird hiemit sogleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 22. August 1863
Vormittags 10—11 Uhr
in der besagten Behausung Tagsfahrt angesetzt, bei welcher der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete mir bekannte Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise zu bescheinigen, und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Zu dieser Versteigerungstagsfahrt werden Steigerungslustige hiemit eingeladen.

Grafenau, am 18. Mai 1863.

Georg Allescher, k. Notar. (a2)

137.

Gläser c. Hofmeister wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des Proceßgerichts versteigere ich am Dienstag den 7. Juli 1863 Nachmittag 3 Uhr in der Behausung des Söldners Simon Hofmeister in Perka dessen Besitzungen, bestehend in

Steuergemeinde Biburg:

Wohnhaus mit Stall, Stadel, Hofraum und Gärtl Haus-Nr. 77½, in Perka Pl.-Nr. 943, zweistöckig, von Steinen erbaut und mit Ziegelplatten gedeckt; ferner

Pl.-Nr. 959½ Aignerbergholz zu 2,54 Tagwerk,
Pl.-Nr. 1007⅓ Hofleitenacker zu 8,26 Tagwerk,
Pl.-Nr. 1107½ Zehntagwerkwiese zu 1,94 Tagwerk,
Pl.-Nr. 958 oberer Heuwegacker zu 4,48 Tagwerk mit einem Ziegelstadel und Brennofen.

Schätzungswerth: 6860 fl. — kr.
Belastung: 26 fl. 11½ kr. bodenzinsig zum Staat.

Diese erstmalige Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837, und wird der Zuschlag alsdann ertheilt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Hypothekenbuchsauszug, Kataster und Schätzungs-Urkunde können am Termine selbst oder bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Zeugnisse auszuweisen.

Abensberg, am 20. Mai 1863.

Geitner, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 47.

№ 21. Landshut, Mittwoch den 10. Juni 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

138.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Otto Hierl in Mainburg auf die Dauer seines Geschäftsurlaubes betreffend.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Anton Heidester zu Mainburg für die Dauer des durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 20. Mai l. Js. dem k. Notare Otto Hierl in Mainburg ertheilten, vom 3. l. Mts. an beginnenden sechswöchentlichen Geschäftsurlaubes als Amtsverweser aufgestellt, und daß die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers unter dem Heutigen in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Landshut vorgenommen wurde.

Am 1. Juni 1863.

Direktorium des Königlichen Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt.

139.

An sämmtliche Gerichts- u. Polizeibehörden.

Den Vollzug von Strafurtheilen betreffend.

Die gegen Bartholomä Drexler, Ledergesellen aus Deggendorf, unterm 16. April lfd. Jrs. verfügte Spähe wird nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt, da Drexler die verfügte Arreststrafe abgebüßt hat.

Am 22. Mai 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Jm.

140.

Verschollenheit des Sebastian Weiß betreffend.

Sebastian Weiß, geboren den 13. Jänner 1793, Bauerssohn von Thomasbach, wird seit den Feldzügen von 1814 und 1815 vermißt.

Derselbe oder seine etwaige Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Elterngutes von 500 fl. bei unterfertigtem Gerichte binnen 3 Monaten um so gewisser zu melden, als er sonst für todt erklärt, dieses sein Elterngut nebst einer Naturalausfertigung im Anschlage von 40 fl. seinen bekannten Intestaterben ohne Caution überwiesen, und die

hierauf, sowie auf Wohnungsrecht nebst Krankenkost mit Medizin bezüglichen Hypothek-Einträge gelöscht würden.

Am 26. Mai 1863.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

141.

Edictalladung.

Verschollenheit der beiden Bauerssöhne Mathias und Johann Reitberger von Schmieding betreffend.

Auf dem Bärnbachmühlanwesen d. G. ist für die schon seit dem russischen Feldzuge vermißten beiden Bauerssöhne Mathias und Johann Reitberger von Schmieding ein baares Elterngut von 400 fl. nebst einem hochzeitlichen Frühmahlgelde zu 40 fl. und Ansprüchen auf freien Unterschluf mit sechswochentlicher Krankenkost hypothekarisch versichert.

Auf Antrag des dermaligen Besitzers des Hypothek-Objekts werden Johann und Mathias Reitberger oder deren eheliche Deszendenten aufgefordert, sich von heute an

binnen sechs Monaten

um ihr obenerwähntes Vermögen hierorts zu melden, widrigenfalls erstere als ohne eheliche Nachkommenschaft verstorben erachtet, deren hinterlassene Vermögenstheile deren nächsten Seitenverwandten als Intestaterben ohne Kaution verabfolgt, und auf Antrag dieser letzteren die bezüglichen Hypothekeinträge gelöscht werden würden.

Am 18. Mai 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

(3a) Hiebl, Landrichter.

142.

Entschädigung des hl. Geistespitals Schärding nach Art. 23 Abs. 2 des Ablösungs-Gesetzes betreffend.

Die Kirchenverwaltung Schärding in Oberösterreich hat ihre in den Rentamtsbezirken Griesbach und Paßau gelegenen, theils baar abgelösten, theils in Bodenzins umgewandelten Grund- und Zehentrenten per 389 fl. 27 kr. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle jene nun, welche auf die betreffende Ablösungs-Summe begründete Ansprüche machen zu können glauben, werden anburch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Inserirung gegenwärtiger Bekanntmachung angefangen, um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdem ohne Rücksicht hierauf die Ablösungssumme an die empfangsberechtigte Verwaltung hinausgegeben werden wird.

Am 1. Juni 1863.

Königliches Bezirksamt Griesbach.

Fink.

143.

Curatel über Alois Almer von Alburg betreffend.

Alois Almer, ehemaliger Häusler von Alburg, ist durch Beschluß vom 5. Mai l. Js. als Verschwender unter Curatel gestellt worden.

Es wird dieß hiemit mit dem Bemerken veröffentlicht, daß derselbe nur mit Zustimmung seines Curators, des Bäckers Joseph Zwack in Alburg, rechtsgiltig verfügen kann.

Am 1. Juni 1863.

Königliches Landgericht Straubing.

Rieber, k. Landrichter.

144.

Curatel über Jakob Klosterhuber von Endau betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß vom Heutigen der Bauerssohn Jakob Klosterhuber von Endau wegen Geisteskrankheit unter Kuratel gestellt, und für denselben der Bauer Georg Steinheber von Endau als Kurator aufgestellt wurde.

Am 5. Juni 1863.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, k. Landrichter.

145.

Verschollenheit des Georg Korneder, Hoppersohnes von Aunham betreffend.

Nachdem Georg Korneder, Hoppersohn von Aunham, innerhalb der ihm unterm 22. November vorigen Jahres vorgesetzten Frist keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe nunmehr für todt erklärt und sein Vermögen ohne Caution an dessen Präsumtiverben hinausgegeben.

Am 2. Juni 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter.

146.

Vom königl. Bezirksamte Griesbach.

Den Benedikt Moser von Tettenweis wegen Bettelns und Landstreicherei betreffend.

Der ledige Benedikt Moser, Messerschmidssohn von Tettenweis, 47 Jahre alt, wurde seit kurzem Zeitraume 3mal abgestraft, und zwar:

a. durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Nürnberg vom 22. August 1862 wegen Bettelns mit 24stündigem Arrest,

b. durch Urtheil des k. Landgerichts Altötting vom 20. April l. Js. mit 6tägiger Arreststrafe,

c. durch Urtheil des k. Landgerichts Landshut vom 19. v. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei mit 8tägiger Arreststrafe.

Dieß wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen Art. 90 des Pol.-Str.-Ges.-B. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß B. Moser unterm 30. vor. Mts. beauftragt wurde, innerhalb 14 Tagen sich einer seinen Kräften angemessenen Arbeit zu widmen.

Griesbach, den 2. Juni 1863.

Der kgl. Bezirksamtmann.

Fink.

147.

Krinner und Dr. Egger gegen Schwarzmeier wegen Forderung betreffend.

Nachdem bei dem gestrigen Versteigerungstermine kein Angebot auf das Bierbräuer-Anwesen des Anton Schwarzmaier zu Plattling erfolgt ist, so bestimme ich hiemit zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 8. Juli

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Rathhause zu Plattling, und lade hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die nähere Bezeichnung des zu versteigernden Anwesens nach Umfang und Werth ist aus der erstmaligen Ausschreibung vom 18. März l. Js. ersichtlich und verweise ich deßhalb auf das Kreisamtsblatt von Niederbayern Nro. 27 S. 72, Bayerische Zeitung Nr. 89 S. 687, Correspondent von und für Deutschland Nr. 159 S. 640, Beilage zur Passauer-Zeitung Nr. 87, Landshuter-Zeitung Nr. 71 S. 293, dann Wochen- und Amtsblatt Deggendorf Nr. 13 S. 84.

Ich mache hiebei wiederholt aufmerksam, daß mir unbekannte Personen, welche an der Versteigerung theilnehmen wollen, sich über Person und ausreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Grundsteuer-Cataster, die Schätzungsurkunde, der Auszug aus dem Hypothekenbuche und die Kaufsbedingungen können bei mir zu jeder Zeit eingesehen werden.

Deggendorf, den 28. Mai 1863.

Dr. Gareis, k. Notar.

148.

Triftholzversteigerung betreffend.

Am

Samstag den 4. Juli ds. Js. Vorm. 9 Uhr werden auf dem ärarialischen Holzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt-Paßau 10—12,000 Klafter 3 u. 2 Schuh langes hartes und weiches Scheitholz, dann Schindelholz aus der heurigen Ilzertrift öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind. Die Abfuhr der erkauften Holzquantitäten kann sogleich nach der Versteigerung geschehen. Die übrigen Kaufbedingnisse werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben. Die Zusammenkunft ist im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt.

Am 3. Juni 1863.

Kgl. Rentamt Paßau und kgl. Triftinspektion Paßau.

Daffner. v. Stürzer. (2a)

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 49.

№ 22. Landshut, Mittwoch den 17. Juni 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

149.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.

Die mit den k. Posterpeditionen Neustadt a/Donau und Kelheim vereinigten Vereins-Telegraphenstationen sind mit beschränktem Tagesdienste dem Verkehr übergeben worden.

München, den 12. Juni 1863.

Kgl. Bayer. Telegraphenamt.
F. d. V.
Gumbart.

Zenger.

150.

Verlassenschaft des Pfarrers Michael Niebauer von Thurmansbang betreffend.

Der unterzeichnete k. Notar versteigert als aufgestellter Verlassenschafts-Commissär

a) das zum Nücklasse des Michael Niebauer gehörige Schuhbauern-Anwesen zu Thurmansbang, kgl. Landg. Grafenau, bestehend in Wohnhaus, Stadel mit Stall und Hofraum mit Pumpbrunnen, dann 73,67 Tagwerk Grundstücken,

b) die zum Rücklasse des Michael Niebauer gehörigen Ausbrüche aus dem Sachsengütl zu Thurmansbang,

dem Mosergute von Kritzenberg und

dem Geiergute von Roitham, k. Landgerichts Grafenau, zu 28,31 Tagwerk und zwar die Objekte ad a und b in gesondertem Aufwurfe.

Zur Versteigerung wird hiemit Tagsfahrt auf

Samstag den 18. Juli 1863
Vormittags 10—11 Uhr

in dem Schuhbauernhause zu Thurmansbang angesetzt.

Das Schuhbauern-Anwesen zu Thurmansbang ist mit einer jährlichen Grundsteuer zu 8 fl. 45 kr. 3 dl., einer Haussteuer zu 36 kr. und einem Bodenzins zu 8 fl. 19 kr. 2 dl. belastet; die Ausbrüche aus dem Sachsen-, Moser- und Geiergute sind mit einer jährlichen Grundsteuer zu 1 fl. 58 kr. 3 dl., dann einem Bodenzins zu 1 fl. 51 kr. 2 dl. belastet, und wurde das Schuhbauern-Anwesen am 17. Dezember vorigen Jahres auf 7682 fl., die Ausbrüche aus dem Sachsen-, Moser- und Geiergute auf 1480 fl. gewerthet. Hiebei wird bemerkt, daß auf dem Schuhbauern-Anwesen die Bauerskinder Franziska, Michael, Theres und Joseph Heininger von Thur-

mansbang des Unterschlufs- und Bleibensrecht anzusprechen haben, und daß das Schuhbauer'sche Anwesen nach dem Antrage der Hypothek-Gläubiger mit der Last des Unterschlufs- und Bleibensanspruches der aufgeführten vier Heininger'schen Kinder zum Verkaufe zu bringen ist. Der Umfang der Ansprüche der Heininger'schen Kinder wird bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden, und kann bis zur Versteigerung auf meiner Amtskanzlei von den betreffenden Lasten, sowie den Grundsteuerkataster-Auszügen, den Hypothekenbuchs-Auszügen und der Schätzungs-Verhandlung Einsicht genommen werden.

Bei der erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten bei der ersten Versteigerungstagsfahrt Steigerungslustige sich nicht einfinden, oder das höchste Angebot den Schätzungspreis nicht erreichen, so wird hie mit sogleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 22. August 1863
Vormittags 10—11 Uhr

in der besagten Behausung Tagsfahrt angesetzt, bei welcher der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete mir bekannte Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise zu bescheinigen, und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Zu dieser Versteigerungstagsfahrt werden Steigerungslustige hiemit eingeladen.

Grafenau, am 18. Mai 1863.

Georg Allescher, k. Notar. (b2)

151.

Schmidinger gegen Schmidinger wegen Erbschaftstheilung betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Paßau versteigert der unterfertigte Notar am

Samstag den 4. Juli früh 10—12 Uhr

in loco Tittling im Meyer'schen Bräuhause das Schmidinger'sche Schlosseranwesen zu Tittling, kgl. Landgerichts Paßau I.

Dieses Anwesen besteht:

a) in einem Wohnhause mit Schupfe und Hofraum Lit. A. Pl.-Nr. 83 zu 5 Dezimalen,
b) in dem Ausbruche aus dem Mayerhofe Hs.-Nr. 58 Lit. B. Pl.-Nr. 260 Hoffeldacker — fünf Pifang — mit 59 Dezimalen und
c) in dem damit verbundenen realen Schlosserrechte.

Das Ganze hat nach Schätzung vom 20. vorigen Monats einen Werth von 627 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn dieser Schätzungswerth erreicht ist.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Notar unbekannte Personen über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit durch Zeugen oder sonstige genügende Nachweise zu legitimiren haben.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt selbst bekannt gegeben werden, und können außerdem die weiter nöthigen Aufschlüsse über Belastung und nähere Beschreibung des Versteigerungs-Objektes auf der Amtskanzlei des unterfertigten Notars erholt werden.

Paßau, am 2. Juni 1863.

Wolf, k. Notar.

152.

Triftholzversteigerung betreffend.

Am

Samstag den 4. Juli ds. Js. Vorm. 9 Uhr

werden auf dem ärarialischen Holzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt-Paßau 10—12,000 Klafter 3 u. 2 Schuh langes hartes und weiches Scheitholz, dann Schindelholz aus der heurigen Ilzertrift öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind. Die Abfuhr der erkauften Holzquantitäten kann sogleich nach der Versteigerung geschehen. Die übrigen Kaufbedingnisse werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben. Die Zusammenkunft ist im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt.

Am 3. Juni 1863.

Kgl. Rentamt Paßau und kgl. Triftinspektion Paßau.

Daffner. v. Stürzer. (2b)

153.

Rechnungs-Resultate

der

Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer in Niederbayern

im Etats-Jahre 1861/62.

Neun und dreißigstes Vereins-Jahr.

		Rechnungs-Vortrag.	Wirkliche Einnahmen.			Aktiv-Ausstände.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		Einnahmen.						
Titl	I.	An Aktiv-Kassa-Bestand nach der Vorjahrs-Rechnung . . .	6695	43	3	—	—	—
„	II.	An Aktiv-Ausständen	673	15	—	3	—	—
„	III.	An Ersatzposten	19	41	1	—	—	—
„	IV.	An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	6630	10	—	254	15	—
„	V.	An Jahresbeiträgen der Mitglieder, und zwar:						
		I. der ersten Klasse:						
		a) welche bezahlen nach §. 16 der Statuten jährlich 12 fl. .	4877	—	—	43	—	—
		b) welche bezahlen 18 fl.	108	—	—	18	—	—
		c) welche bezahlen 15 fl.	165	—	—	—	—	—
		d) welche bezahlen 24 fl.	—	—	—	—	—	—
		II. der zweiten Klasse:						
		a) welche bezahlen 6 fl.	285	—	—	—	—	—
		b) welche bezahlen 9 fl.	18	—	—	—	—	—
		c) welche bezahlen 7 fl. 30 kr.	—	—	—	7	30	—
		d) welche bezahlen 12 fl.	—	—	—	—	—	—
		III. der dritten Klasse:						
		a) welche bezahlen 3 fl.	172	30	—	2	15	—
		b) welche bezahlen 4 fl. 30 kr.	9	—	—	—	—	—
		c) welche bezahlen 3 fl. 45 kr.	15	—	—	—	—	—
		d) welche bezahlen 6 fl.	—	—	—	—	—	—
		IV. der Mitglieder ohne Klasse	14	24	—	—	—	—
Titl	VI.	Fundationsbeiträge der Mitglieder	439	12	—	—	—	—
„	VII.	Gehilfen-Beiträge	35	6	—	—	—	—
„	VIII.	Durch Statuten	1	18	—	—	—	—
„	IX.	Durch Wittwen- und Waisen-Freund neuer Mitglieder . .	27	36	—	—	—	—
„	X.	Durch außerordentliche Beiträge	75	29	—	—	—	—
„	XI.	An Zinsen wegen verspäteter Zahlungsleistung . . .	79	31	2	—	—	—
„	XII.	An Targeldern	750	58	2	—	—	—
„	XIII.	An Interkalarfrüchten	124	48	—	—	—	—
„	XIV.	An Sustentations-Beiträgen und zwar:						
		a) Zuschuß aus Kreisfondsmitteln	500	—	—	—	—	—
		b) Vom Centralschulbücher-Verlage	300	—	—	—	—	—
		c) Von der Graf Welspergischen Stiftung	127	—	—	—	—	—

Rechnungs-Vortrag.		Wirkliche Einnahmen.			Aktiv-Ausstände.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Titl XV.	Wegen Wiederverehelichung	61	—	—	—	—	—
„ XVI.	An frühern Jahres-Beiträgen	78	—	—	—	—	—
„ XVII.	Wohlthätigkeits-Beiträge	45	54	—	—	—	—
„ XVIII.	Wegen Zahlungssaumsal nach § 39 der Statuten	—	24	—	—	—	—
„ XIX.	Zurückbezahlte Kosten	1	33	—	—	—	—
„ XX.	Zurückbezahlte Kapitalien	4850	—	—	—	—	—
„ XXI.	An Wittwen- und Waisen-Freund	108	—	—	—	—	—
„ XXII.	An Postgroschen	104	27	—	—	—	—
	Summe	27393	1	—	328	—	—

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
Auf den Vereinszweck:			
Titl I. Statutenmäßige Unterstützung:			
a) der Wittwen I. Klasse	8145	—	—
b) „ „ II. „	1339	—	—
c) „ „ III. „	400	—	—
II. Unterstützung der Waisen:			
a) der Waisen I. Klasse	1624	22	2
b) „ „ II. „	76	20	3
c) „ „ III. „	50	—	—
III. Unterstützung der Doppelwaisen:			
a) Doppelwaisen der I. Klasse	570	—	—
b) „ „ „ II. „	70	—	—
c) „ „ „ III. „	12	30	—
Titl II. Ersatzposten	12	—	—
„ III. Auf hingeliehene Kapitalien	9500	—	—
„ IV. Auf Regie und Verwaltung	615	26	—
Summe	22414	39	1

Abgleichung.	fl.	kr.	hl.
Summe der Einnahmen	27393	1	—
Summe der Ausgaben	22414	39	1
Aktivrest	4978	21	3
Vermögens-Ausweis:			
a) rentirendes:			
1. an Kapitalien	172175	—	—
2. an Realitäten	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
a. an Rückständen	328	—	—
b. an Mobilien	170	36	—
c. an Aktivrest	4978	21	3
Reines Vermögen	177651	57	3

Paßau, den 30. September 1862.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Lehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes in Niederbayern.

Fr. Silbereisen, Kassier. — Georg Seyfried, Vorstand. — Fr. X. Schlager, Controleur.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 50.

№ 23. Landshut, Sonnabend den 20. Juni 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

154.

Hypothekslöschung auf dem Anwesen des Bartlmä Hebmeyer zu Lichtenhaag betreffend.

Nachdem sich inner des vorgeschriebenen Termines die Erben des Johann Rißl, Schneider von Lichtenhaag, nicht gemeldet und Erbansprüche auf fragliche 40 fl. Kaufschillingsrest erhoben haben, wird die behauptete Zahlung dieses Betrages angenommen und die Hypothek hiefür auf weiteren Antrag der Theres Kerscher, vormaligen Besitzerin des in rubro bezeichneten Anwesens gelöscht.

Am 9. Juni 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

155.

Kerscher Johann von Rothham et Cons. wegen Ungehorsam gegen das Heer-Ergänzungsgesetz betr.

1) Kerscher Johann, Hirtenssohn von Rothham, k. Langer. Straubing, und
2) Stelzl Johann Nepomuk, Inwohnerssohn von Ratzling, k. Landger. Mitterfels,

sind durch dießgerichtliches Urtheil vom 14. Jän. 1863 wegen Ungehorsames gegen das Heer-Ergänzungsgesetz und zwar ersterer in eine einfache Arreststrafe von 6 und letzterer in eine solche von 3 Tagen, sowie beide zur Tragung der Arrestverpflegskosten verurtheilt worden.

Da der derzeitige Aufenthalt dieser Personen nicht zu ermitteln war, ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, an denselben auf Betreten die vorbezeichneten Strafen zu vollziehen, beziehungsweise zu deren Vollziehung mitzuwirken und Nachweis hierüber hieher mitzutheilen.

Am 15. Juni 1863.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus, k. Landrichter.

156.

Beschluß.

Nachdem sich innerhalb der mit Ediktalladung vom 27. November v. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist weder der verschollene Bauerssohn Georg Reitberger von Anning, noch dessen allenfallsige Nachkommen hierorts gemeldet haben, so wird ersterer für todt erklärt, einer Descendenz entbehrend erachtet und sein

in 900 fl. bestehendes Vermögen dessen gesetzlichen Erben nach Abzug der erlaufenen Gerichtskosten ohne Kaution verabfolgt.

Am 10. Juni 1863.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Landrichter.

157.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Rotthalmünster versteigere ich am

Samstag den 25. Juli 1863 im Auer'schen Bräuhause zu Hartkirchen

das dem Häusler Michael Schredl gehörige auf 1900 fl. gewerthete Anwesen Haus Nro. 31 zu Hartkirchen, bestehend aus einem gemauerten Wohnhause und Stadel auf einer Grundfläche von 16 Dezimalen.

Bemerkt wird, daß sich das Verfahren bei dieser Versteigerung nach §. 68 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 richtet, und demnach der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist, auch mir unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Rotthalmünster, am 14. Juni 1863.

Der kgl. Notar

Wilhelm Fischer.

158.

Morocutti Theres gegen Preißer Andreas und Anna wegen Hypothekzinsen.

Im Vollzuge eines Auftrages des königl. Stadtgerichts Paßau versteigere ich am

Montags den 17. August 1863 Vormittags von 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier das Anwesen der Spenglerseheleute Andreas und Anna Preißer Haus Nr. 509 am Anger dahier, bestehend aus einem Wohnhause mit Anbau und Höfl, gewerthet auf 4200 fl. und belastet mit 0,75 Kreuzer Grundsteuer- und 1 fl. 20 kr. Haussteuersimplum.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß ich bei derselben nach Anleitung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren werde, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Gebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Personen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, werden hiezu nur dann zugelassen, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Die Schätzungsurkunde mit näherer Beschreibung des zu versteigernden Hauses, das Verzeichniß der auf demselben ruhenden Lasten, und ein Auszug aus dem Hypothekenbuche können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, den 13. Juni 1863.

(3a) Hunglinger, kgl. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 52.

№ 24. Landshut, Sonnabend den 27. Juni 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

159.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden.

Vollzug eines Strafurtheils betreffend.

Der Inwohnerssohn Joseph Holler von Lanzenreuth, b. Ger., hat nach dießgerichtlichem Beschlusse vom 13. April d. Js. wegen eines Forstfrevels eine Arreststrafe von 18 Tagen zu erstehen und hat das k. Aerar die Strafvollzugskosten zu tragen.

Da sich derselbe im Lande herumtreibt und sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, an demselben auf Betreten die vorbezeichnete Strafe zu vollziehen beziehungsweise zu deren Vollzuge mitzuwirken und dießfallsige Nachricht zu geben.

Am 17. Juni 1863.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf.

160.

Gant des Bierbräuers Leonhard Sagstetter zu Ruhmannsfelden betreffend.

Gegen den Bierbräuer Leonhard Sagstetter zu Ruhmannsfelden ist rechtskräftig auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte derselben auf
Mondtag den 17. August 1863
Vormittags 8 Uhr;

II. zum Anbringen von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und der Vorzugsrechte derselben auf
Mondtag den 21. September 1863
Vormittags 8 Uhr;

III. zur Gegen- und Schlußerinnerung und zwar zur Abgabe der Replik auf
Mondtag den 19. Oktober 1863
Vormittags 8 Uhr
und zur Abgabe der Duplik auf
Mondtag den 2. November 1863
Vormittags 8 Uhr

jedesmal im Geschäftszimmer Nr. 36/III des unterfertigten Bezirksgerichts.

Zu diesen Ediktstagen werden die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, die bekannten und unbekannten, unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage oder die unterlassene Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte den Ausschluß von der Masse, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber die Präklusion dieser Gerichtshandlungen zur Folge haben würde.

Hiebei wird den Betheiligten eröffnet, daß eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen gesetzlich nicht geboten, sondern gestattet ist, die

betreffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Rezesse vorzunehmen.

Letztere müssen aber spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des unterfertigten Gerichts gebracht sein.

Nach dem am 3. April 1862 aufgenommenen Gantinventare über das Gesammtvermögen des Cridars betragen:

1) die Aktiva

a) Immobiliarvermögen . .	21,617 fl. 36 kr.
b) Rechte, Brauutensilien und Biervorräthe	2,866 fl. 9 kr.
c) Mobiliarvermögen . . .	1,735 fl. 16 kr.
d) Amtsbürgschaftskapital zur Sicherung aller vom Cridar übernommenen Verbindlichkeiten des Posterpeditionsdienstes gegenüber der k. Postanstalt, bestehend in einer Summe von . . . . hinterlegt bei der k. b. Staatsschulbentilgungsspezial-Kasse München.	500 fl. — kr.
Summa	26,719 fl. 1 kr.

2) Die Passiva eine Summe von 43,415 fl. 24 kr., worunter 29,710 Hypothekschulden sich befinden.

Auf Grund der G.-O. Cap. 19 §. 17 Nr. 1 — Cap. 20 §. 6 Nr. 4 und bayr. Landr. Thl. I. Cap. 6 §. 32 Ziff. 6 und §. 33 Ziff. 3 wurde der Verkauf des Immobiliar- und Mobiliarvermögens des Gemeinschuldners beschlossen und wurde mit dem Vollzuge der k. Notar zu Viechtach beauftragt.

Alle diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Vermögensstücke in Handen haben oder von diesem Darlehen erhalten haben, werden aufgefordert, hievon nichts zu veräußern, zu verpfänden oder an den Gemeinschuldner verabfolgen zu lassen, beziehungsweise zu bezahlen, sondern vorbehaltlich rechtlich begründeter Ansprüche die in Handen habenden Gegenstände zum Konkursgerichte abzugeben und nur daselbst Zahlungen zu leisten und zwar bei eigener Haftung und doppelter Zahlung.

Alle diejenigen Betheiligten, welche einen Insinuationsmandatar noch nicht benannt haben, werden aufgefordert, längstens am ersten Ediktstage beim Konkursgerichte einen Insinuationsmandatar, mit Ausschluß der Post, aufzustellen, als sonst alle in dieser Konkurssache zu erlassenden Verfügungen, Erkenntnisse u. dgl. an die Gerichtstafel affigirt und als rite insinuirt erachtet werden würden.

Beschlossen Deggendorf, den 2. Juni 1863.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der kgl. Direktor beurl.

Schmid.

Mühlbauer.

161.

Der Dienstknecht Joseph Ludsteck von Dittenhofen, k. Landgerichts Kelheim, hat in Folge Umwandlung einer ihm wegen Wirthshausbesuches zuerkannten Geldstrafe von 2 fl. in Arrest einen solchen von einem Tage zu erstehen.

Bei der Unbekanntheit seines derzeitigen Aufenthaltsortes ergeht an alle Gerichtsbehörden das Ersuchen, an Joseph Ludsteck auf Betreten obige Strafe in Vollzug zu bringen, und hierüber hierher Nachricht zu geben.

Am 17. Juni 1863.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Körber, Landrichter.

162.

Pflegschaft über Wilhelm, ill. der Franziska Bauer, Inwohnerstochter von Kirchberg betreffend.

In rubr. Pflegschaft ist die Kindsmutter zu vernehmen.

Nachdem dieselbe sich im Lande herumtreibt, so ersucht man alle Behörden um Recherchen nach deren Aufenthaltsort und Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses.

Am 18. Juni 1863.

Königliches Landgericht Regen.

Yberle, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 53.

№ 25. Landshut, Sonnabend den 4. Juli 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

163.

Die Prüfung für das Absolutorium der Lateinschule an der Studienanstalt Metten betr.

Die Prüfung behufs der Erlangung eines Absolutorial-Zeugnisses der Lateinschule beginnt an der unterfertigten Studienanstalt am 23. Juli. Alle auswärtigen Lateinschüler, welche sich dieser Prüfung dahier unterziehen wollen, haben sich bei dem Unterzeichneten am 22. Juli zu melden und ihre Studienzeugnisse vorzulegen.

Am 1. Juli 1863.

Das Rektorat der Studienanstalt Metten.

Dr. P. W. Freymüller.

164.

Die Prüfung für das Absolutorium der Lateinschule betreffend.

Die Prüfung zur Erlangung des Absolutoriums der Lateinschule wird am 27., 28. und 29. Juli l. Js. an der unterzeichneten Anstalt abgehalten. Jene, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben sich am 26. Juli auf dem Rektorate zu melden.

Straubing, am 1. Juli 1863.

Königliches Studienrektorat Straubing.

Wolfgang Tauscheck, k. Studienrektor.

165.

Verlassenschaft des Schneiders Michael Ortner von Eggendobl betr.

Allenfallsige Forderungen an den Rücklaß des unlängst verstorbenen Schneiders Michael Ortner von Eggendobl sind längstens bis zum

17. August lfd. Jrs.

dahier anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei der Verlassenschaftsauseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Am 26. Juni 1863.

Königliches Landgericht Passau I.

D. l. a.

Wagner, Assessor.

166.

Ediktalladung.

Hypothekverhältnisse des Martin Pauli, Bauers von Guttenhofen betreffend.

Auf dem Anwesen des Bauern Martin Pauli zu Guttenhofen d. G. ist seit 6. Mai 1825 für einen gewissen Joseph Meier, damals Dienstknecht zu Guttenhofen, eine nach 4% verzinsliche und angeblich längst bezahlte Darlehensforderung von 127 fl. hypothekarisch versichert.

Da nun diese Forderung auf Antrag des Martin Pauli im Hypothekenbuche gelöscht werden soll, jedoch

aber alle Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Eigenthümer fruchtlos blieben, so wird Joseph Meier und überhaupt Jedermann, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an dahier zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit die bezeichnete Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 26. März 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

(3c) Hiebl, k. Landrichter.

167.

Edictal-Citation.

Verlassenschaft des Franz Königbauer von Oberskirchen betr.

Auf dem Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Anna Maria Kronthaler von Wieselsberg, Gem. Niederaichbach, ist für einen gewissen Franz Königbauer von Oberskirchen, welcher am 24. Juni 1846 starb, ein Kaufschillingsrest von 50 fl. (fünfzig Gulden) hypothekarisch versichert, und wird dessen erfolgte Zahlung behauptet.

Die zur Zeit unbekannten Erben des Königbauer werden hiemit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an obigen Betrag binnen zwei Monaten a dato um so sicherer hierorts geltend zu machen, widrigenfalls fraglicher Kaufschillingsrest als bezahlt angenommen und im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 20. Juni 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

Müller, k. Landr.

Kummer, Assessor.

168.

1. Paulus Käser, geboren den 25. Jänner 1770,
2. Jakob Käser, geboren den 22. Juli 1792,

eheliche Nachkommen des gewesenen Salzknechtes Johann Georg Käser von Sct. Nicola bei Paßau, sind — ersterer im Jahre 1798, letzterer im Jahre 1812 — beim Militär eingereiht worden, und seither verschollen.

Dieselben sind erbberechtiget zu dem Rücklasse des am 19. März h. Js. testamentlos verstorbenen Thomas Käser, gewesenen Gärtners von hier.

Auf Antrag des Miterben werden die beiden Verschollenen oder ihre eheliche Deszendenz aufgefordert

binnen 3 Monaten von heute

vor dem unterfertigten Gerichte ihre Erbschaftsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie für todt erklärt und der Rücklaß des Thomas Käser dem nächsten Erben gegen Caution durch Eidesleistung ausgeantwortet werden würde.

Am 22. Juni 1863.

Königliches Stadtgericht Paßau.

Schröder.

169.

Die Verlassenschaft des Benefiziaten Georg Schuder von Oberkammlach betreffend.

Der Bruder des am 7. März h. Js. in Oberkammlach ab intestato verstorbenen Benefiziaten Georg Schuder, gebürtig aus Oberhausen, Landgerichts Landau in Niederbayern, hat sich der Erbschaft entschlagen.

Anderweitige Verwandte sind dem Gerichte nicht bekannt.

Etwaige Erbsansprüche sind daher

binnen 30 Tagen a dato

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls der Rücklaß an die Gläubiger ausgeantwortet werden würde, deren Forderungs-Anmeldungen übrigens die Aktiv-Masse beträchtlich übersteigen.

Mindelheim, den 19. Juni 1863.

Königliches Landgericht.

Milner.

170.

Auf Ansuchen der Schreinerseheleute Sebastian und Elisabeth Duschl von Oberpöring versteigert der unterfertigte königliche Notar

am Mittwoch den 29. Juli h. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Oberpöring das den genannten Schreinerseheleuten gehörige Anwesen Hs. Nr. 58⅓ in Oberpöring, welches aus dem Wohnhause mit Stall, Stadel und Hofraum und 8,71 Tgw. Gründen, theils Wiesen und theils Aeckern besteht, mit den Gebäuden um 1200 fl. gegen Brand versichert ist und nach hypothekenämtlicher Schätzung vom 28. März heurigen Jahres einen Werth von 3540 fl. hat.

Bemerkt wird, daß sich dem k. Notar unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Verkäufer abhängt und daß die Kaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Der Grundsteuerkatasterauszug kann vor dem Versteigerungstermine im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Osterhofen, am 23. Juni 1863.

Der königliche Notar
Kroiß.

171.

Am Donnerstag den 30. Juli 1863
Vormittags 10—12 Uhr

findet durch den unterfertigten kgl. Notar in der Behausung des Gütlers Anton Röbauer auf der Haid, Gemeinde Poding, die zweitmalige Versteigerung des diesem gehörigen auf 3500 fl. gewertheten Anwesens, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel, im bestbaulichen Zustande, und 20 Tagwerk Grundstücken statt.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich dem Notar unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Rotthalmünster, am 30. Juni 1863.

Der k. Notar
Wilhelm Fischer.

172.

Held gegen Winzinger wegen Forderung.

Aus Auftrag des kgl. Landgerichts Landshut versteigere ich am

Montag den 3. August h. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

das Anwesen des Fragners Jakob Winzinger zu Hößacker, Gemeinde Veitsbuch, kgl. Bezirksamts und Landgerichts Landshut, bestehend aus Wohnhaus Nr. 6, Stall, Stadel und Schupfe, Hofraum und Garten, dann neun Tagwerk siebenzehn Dezimalen Ackergrund, belastet mit $53\frac{8 3}{1 0 0}$ kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 2 fl. 51 kr. 7 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa des Staates.

Dieses Anwesen ist auf 3825 fl. geschätzt, wird aber bei dieser zweiten Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen.

Die genauere Beschreibung des Gutes kann bei der Versteigerung eingesehen werden und ebenso werden die Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Termine selbst bekannt gegeben werden.

Die Versteigerung findet im Hause des Jakob Winzinger zu Hößacker statt, unbekannte Steigerer haben sich aber bei Vermeidung des Ausschlusses über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Landshut, den 27. Juni 1863.

Der kgl. Notar:
Barth.

173.

Die Sache Lederer Anna gegen Martin Thaler und dessen Ehefrau zu Beiderwiese, k. Landgerichts Paßau II, wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Paßau II vom 25. April laufenden Jahres wird durch den unterzeichneten königlichen Notar das unten näher bezeichnete Anwesen der Martin Thaler'schen Eheleute nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 1. August 1863
Vormittags 10—12 Uhr

zu Beiderwiese im Hause der Schuldner angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Mondtag den 17. August 1863
Vormittags 10—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

a. aus dem sogenannten Kainzenhäusl Hs. Nr. 68 zu Beiderwiese, Wohnhaus mit neun kleinen Wohnungen in gutbaulichem Zustande nebst Stall, Holzhütte, Schweinstall und Hofraum Plan Nr. 16 zu 0,16 Tagwerk, dann

b. dem Hausgarten Plan Nr. 17 zu 0,52 Tagwerk 14ter Bonität.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einem Ablösungskassa-Bodenzinse von 21 kr. 4 hl. belastet und wird auf 3260 fl. gewerthet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 19. Juni 1863.

(2a) Martin, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 57.

№ 26. Landshut, Sonnabend den 11. Juli 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

174.

Die Prüfung zur Erlangung eines Absolutoriums der Lateinschule beginnt am 20. Juli. Jene, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich am 19. Juli auf dem Rektorate zu melden.

Landshut, den 7. Juli 1863.

Königliches Studien-Rektorat Landshut.

Dr. M. Fertig.

175.

Ediktalladung.

Verschollenheit der beiden Bauerssöhne Mathias und Johann Reitberger von Schmiedbing betreffend.

Auf dem Bärnbachmühlanwesen d. G. ist für die schon seit dem russischen Feldzuge vermißten beiden Bauerssöhne Mathias und Johann Reitberger von Schmiedbing ein baares Elterngut von 400 fl. nebst einem hochzeitlichen Frühmalgelde zu 40 fl. und Ansprüchen auf freien Unterschluf mit sechswochentlicher Krankenkost hypothekarisch versichert.

Auf Antrag des dermalige Besitzers des Hypothek-Objektes werden Johann und Mathias Reitberger oder deren eheliche Deszendenten aufgefordert, sich von heute an

binnen sechs Monaten

um ihr obenerwähntes Vermögen hierorts zu melden, widrigenfalls erstere als ohne eheliche Nachkommenschaft verstorben erachtet, deren hinterlassene Vermögenstheile deren nächsten Seitenverwandten als Intestaterben ohne Kaution verabfolgt, und auf Antrag dieser letzteren die bezüglichen Hypothekeinträge gelöscht werden würden.

Am 18. Mai 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

(3b) Hiebl, Landrichter.

176.

Ediktalladung.

Amortisation eines Hypothek-Capitals betreffend.

Gemäß Hypothekenbuches für Untertattenbach Bd. I. Seite 226, nun im Hypothekenbuche für Weng Bd. II. S. 38 ist auf dem sogenannten Lenzemann- auch Kühlippl $^{1}/_{32}$ Gütl in Schatzbach zur I. Stelle seit dem 28. Februar 1827 ein unverzinslicher Kaufschillingsrest von 100 fl. ursprünglich an die Verkäuferin Maria

Weinmaier, nunmehr an deren Schwestertochter Maria N. als deren Erbin lautender Kaufbrief vom 14. Mai 1793, jedoch mit beigefügter Protestation eingetragen.

Name, Stand und Wohnort dieser Hypothekgläubigerin konnte bisher nicht ermittelt werden; auf Antrag der Hypothekschuldner Georg und Korona Lang, Schneidersesheleute von Weng, welche diese Schuld übrigens schon für erloschen erklären, wird nun die betreffende Schwestertochter Maria N. der Maria Weinmaier von Schatzbach oder ihre Deszendenz nach §. 82 des Hypothekengesetzes hiemit aufgefordert, ihre Forderung binnen 6 Monaten dahier bei Vermeidung des Verlustes derselben geltend zu machen.

Am 20. Juni 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

(a3) Jm.

177.

Ich ersuche um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes von dem ledigen Wasserbauarbeiter Michael Battersberger, vulgo Flußwart Michl von Simbach.

Am 30. Juni 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
beim königlichen Landgerichte Simbach.
Mittermaier.

178.

Hypotheklöschung auf der Rothmeiersölden des Thomas Bruckmeier von Hundspoint betreffend.

Nachdem ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 7. April dß. Js. weder N. N. vulgo Reiger- oder Steigerweib in Frontenhausen oder deren Descendenz sich gemeldet und Ansprüche auf fragliche 25 fl. erhoben hat, wurde dem Präjudize gemäß auf Antrag des Anwesensbesitzers fragliche Hypothek gelöscht.

Am 27. Juni 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Zinnagl.

179

Den Benedikt Moser von Tettenweis wegen Bettels und Landstreicherei betreffend.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 2. v. Mts. rubr. Betreffes in Beilage zum Kreisamtsblatte Stück 21 pag. 117, dann Späheblatt Stück 97 pag. 770 wird hiemit bekannt gegeben, daß Benedikt Moser von Tettenweis neuerlich zweimal abgestraft wurde, nämlich:

1. durch das Urtheil des k. Landgerichts Pfarrkirchen vom 29. Juni 1863 wegen Bettel und Ehrenkränkung mit 6 tägigem Arreste,
2. durch Urtheil des k. Landgerichts Altötting vom 20. v. Mts. wegen Bettel gleichfalls mit 6 tägigem Arrest.

Am 6. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Griesbach.
Fink.

180.

Entweichung des Sebastian Kölbl betreffend.

Der außereheliche 15 jährige Sohn der ledigen Bauerstochter Katharina Kölbl von Erzmansdorf Sebastian Kölbl ist am 30. v. Mts. aus der Lehre bei dem Schneidermeister Andreas Brem von Eberspoint entlaufen.

Trotz seiner Jugend wurde derselbe schon öfters wegen Diebstahls und Vagierens bestraft.

Indem unten die Personalbeschreibung folgt, ersucht man im Betretungsfalle um Anherlieferung des

Sebastian Kölbl, da derselbe jedenfalls irgendwo herumstreunt.

Am 7. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Vilsbiburg.

Bauer.

Signalement.

Sebastian Kölbl ist kleiner Statur, hat eine mittlere Stirne, schwarzbraune Haare, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, ovale Gesichtsform und gesunde Gesichtsfarbe; sein rechter Fuß ist sehr verkrüppelt, auf der Brust trägt er eine Narbe.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe einen dunkelgrüntuchernen Spenser mit Sammtkragen, eine quadrillirte abgetragene Sommerhose, eine weißlichte Weste, eine olivenfarbige alte Tuchkappe mit zerrissenem Schirm; dabei war er barfuß.

181.

Moreculli Theres gegen Preißer Andreas und Anna wegen Hypothekzinsen.

Im Vollzuge eines Auftrages des königl. Stadtgerichts Paßau versteigere ich am

Montage den 17. August 1863 Vormittags von 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier das Anwesen der Spenglerseheleute Andreas und Anna Preißer Haus Nr. 509 am Anger dahier, bestehend aus einem Wohnhause mit Anbau und Höfl, gewerthet auf 4200 fl. und belastet mit 0,75 Kreuzer Grundsteuer- und 1 fl. 20 kr. Haussteuersimpium.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß ich bei derselben nach Anleitung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren werde, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Personen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, werden hiezu nur dann zugelassen, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Die Schätzungsurkunde mit näherer Beschreibung des zu versteigernden Hauses, das Verzeichniß der auf demselben ruhenden Lasten, und ein Auszug aus dem Hypothekenbuche können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, den 13. Juni 1863.

(3b) Hunglinger, kgl. Notar.

182.

Bruckbauer c. Loichinger wegen Wechselschuld betr.

Nach Weisung des königlichen Stadtgerichts Straubing werde ich unterfertigter Notar am

Mittwoch den 2. September 1863 Nachmittags 3 Uhr

das Anwesen der ledigen Hausbesitzerin Theres Loichinger von hier, Hs.-Nr. 317, bestehend in dem breistöckigen Wohnhaus, Hinterhaus mit Holzlegen, Brunnen und Hofraum zu 0,04 Dezm. zu einem Schätzungswerth vom 15. vor. Mts. zu 2500 fl. in meiner Kanzlei, Frauenhoferstraße Nr. 281 über eine Stiege versteigern und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß sich das Verfahren bei der Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle richtet, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist, und daß mir unbekannte Steigerer oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, sich vor Zulassung zur Steigerung über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Bis zum Termine liegen das Schätzungsprotokoll und der Steuerkataster täglich in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 2. Juli 1863.

Joseph Hingerl, k. Notar.

183.

Die Sache Lederer Anna gegen Martin Thaler und dessen Ehefrau zu Beiderwiese, k. Landgerichts Paßau II, wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Paßau II vom 25. April laufenden Jahres wird durch den unterzeichneten königlichen Notar das unten näher bezeichnete Anwesen der Martin Thaler'schen Eheleute nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 1. August 1863
Vormittags 10—12 Uhr

zu Beiderwiese im Hause der Schuldner angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Mondtag den 17. August 1863
Vormittags 10—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

a. aus dem sogenannten Kainzlhäusl Hs. Nr. 68 zu Beiderwiese, Wohnhaus mit neun kleinen Wohnungen in gutbaulichem Zustande nebst Stall, Holzhütte, Schweinstall und Hofraum Plan Nr. 16 zu 0,16 Tagwerk, dann

b. dem Hausgarten Plan Nr. 17 zu 0,52 Tagwerk 14ter Bonität.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einem Ablösungskassa-Bodenzinse von 21 kr. 4 hl. belastet und wird auf 3260 fl. gewerthet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 19. Juni 1863.

(2b) Martin, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 59.

№ 27. Landshut, Sonnabend den 18. Juli 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

184.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Emil Barth von Landshut auf die Dauer seines Geschäftsurlaubs betr.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 15. Juni l. Js. die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Alois Müller zu Landshut als Amtsverweser des k. Notars Emil Barth von Landshut für die Dauer des demselben vom 12. bis 31. Juli l. Js. bewilligten Geschäftsurlaubes genehmiget worden sei, und daß die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers unter dem Heutigen in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Landshut vorgenommen wurde.

Am 11. Juli 1863.

Direktorium des Königlichen Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt.

185.

Bernhard Wolfgang gegen Dallinger Georg p. deb.

Der kgl. Advokat Freymadl in Deggendorf hat für den Bauern Wolfgang Bernhard von Kolnberg gegen den Müller Georg Dallinger von Kragenmühle und dessen 5 Kinder eine Entschädigungsklage erhoben.

Nachdem eines dieser 5 Kinder nämlich der Sohn Xaver Dalinger landesabwesend und sein dermaliger Aufenthaltsort mit Verläßigkeit nicht zu ermitteln ist, so ergeht an denselben hiemit auf diesem Wege der Auftrag

binnen sechs Monaten

vom Tage der erstmaligen Einrückung an gerechnet die wider ihn erhobene Klage zu beantworten, mit seinen mitbeklagten Familiengliedern eine Streitsgenossenschaft zu bilden und einen gemeinschaftlichen Anwalt zu bestellen, widrigenfalls die Streitsgenossenschaft als gebildet, der von seinem Vater bereits als Anwalt bestellte kgl. Advokat Capeller von hier auch als von ihm bestellt angenommen, und die Insinuation künftiger Dekrete lediglich an diesen letzteren geschehen würde.

Die Klage kann jederzeit im Geschäftszimmer Nr. 5/II des unterfertigten Gerichts eingesehen werden.

Am 30. Juni 1863.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königliche Direktor:

Baur.

Kopp.

186.

Pflegschaft über Magdalena f. n. der Anna Schmitt aus Straubing betreffend.

In rubr. Sache ist Anna Schmitt, ledige Eisenbahn-Arbeiterin aus Straubing, einzuvernehmen; bei dem unbekannten Aufenthalte derselben ersucht man zu dessen Ausmittlung mitzuwirken, und ein etwaiges Resultat anher mitzutheilen.

Am 7. Juli 1863.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Parst.

Maußner.

187.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Der verwittibte Häusler Johann Krückl von Heinrichsbrunn und dessen Tochter Katharina wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 12. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

D. l. a.

Schilling, Assessor, Stellvertreter.

188.

Verschollenheitserklärung des Joseph Frauenhofer, Bauerssohn von Herrenau betreffend.

Joseph Frauenhofer, Sohn des Ulrich und der Afra Frauenhofer, Bauerseheleute von Herrenau, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Derselbe ist am 26. Februar 1789 geboren, sohin 74 Jahre alt.

Für denselben ist (im Hypothekenbuche für Leibersdorf Bd. I Fol. 126) auf dem Anwesen Hs. Num. 5 zu Herrenau ein Elterngut von 450 fl. nebst Ansprüchen auf Unterschluf und Verpflegung in Krankheitsfällen hypothekarisch versichert.

In Folge Antrags seiner Erbsinteressenten soll das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden.

Es wird nun derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls Joseph Frauenhofer für verschollen erklärt, und sein Elterngut seinen nächsten Verwandten ohne Caution verabfolgt und die übrigen Naturalansprüche gelöscht werden würden.

Am 7. Juli 1863.

Königliches Landgericht Mainburg.

Klüg.

189.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden.

Beschuldigung gegen Anton Ringler wegen Mißhandlung betreff.

Anton Ringler, Badergeselle aus Wolfakirchen, dießseitigen Gerichts, der sich unstätt herumtreibt, hat nach Urtheil des unterfertigten Gerichts eine Arreststrafe von 15 Tagen zu erstehen und die Verpflegskosten selbst zu tragen.

Man stellt nun an die Gerichte und Polizeibehörden das Ansuchen, an Anton Ringler auf Betreten diese Strafe zu vollziehen und Strafvollzugsnachweis nebst Arrestverpflegskosten hieher zu übermachen.

Am 8. Juli 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im.

190.

An den nachbenannten Personen, deren Aufenthaltsort bisher nicht ausgemittelt werden konnte, sind Arreststrafen zu vollziehen, nämlich:

an Georg Rank, Inwohnerssohn von Rünchnach, wegen Schlägerei, laut rechtskräftigen Erkenntnisses vom 18. März 1863 eine zweitägige,

an Maria Wanninger, Inwohnerin von Loitzendorf, k. Landgerichts Viechtach, wegen Hausirens, Landstreicherei und Diebstahls nach rechtskräftigem Urtheil vom 1. April l. Js. eine neunzehntägige,

an Magdalena Schaffner, Waldaufseherstöchter von Klingenbrunn, k. Landgerichts Grafenau, wegen Diebstählen und Landstreicherei laut rechtskräftigem Urtheil vom 13. Mai l. Js. eine zweiundzwanzigtägige.

Man ersucht sämmtliche Gerichte, an genannten Personen, welche stets umherstreunen, im Falle Betretens die Strafe zu vollziehen und den Nachweis hieher gelangen zu lassen. Verpflegskosten trägt das k. Aerar.

Am 25. Juni 1863.

Königliches Landgericht Regen.
Yberle, Landrichter.

191.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden.

Vollzug von Strafurtheilen und Mandaten betreffend.

Die unterm 16. April lfd. Jrs. in Nr. 17 §. 110 der Beilage gegen

a. Joseph Zimmermann, Hadernsammler in Aitenhofen,

b. Bartolomä und Peter Bachl, Hadernsammler von Petersdorf und

c. Jakob Lechner, Rennbuben von Münchham,

erlassene Spähеverfügung wird andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Griesbach, am 26. Juni 1863.

Königliches Landgericht.
Jm.

192.

Weinzierl Michael von Neukelheim wegen Unterschlagung.

Michael Weinzierl, lediger Dienstknecht von Neukelheim, Landgerichts Kelheim, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 8. August v. Jrs. wegen Uebertretung der Unterschlagung an dem Söldner Anton Höglmaier von Offenstetten in eine Arreststrafe von sechs Tagen verurtheilt.

Da dessen Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so werden die betreffenden Gerichte ersucht, an demselben auf Betreten die ausgesprochene Strafe zu vollziehen und Vollzugsnachweis hieher mitzutheilen.

Bemerkt wird, daß die Verpflegskosten das k. Aerar zu tragen hat.

Am 9. Juli 1863.

Königliches Landgericht Abensberg.
Lechner, Landr.

193.

Kermer Johann, Bäckergeselle von Kamerau, wegen Störung der öffentlichen Ruhe betr.

Johann Kermer, Bäckergeselle und lediger Taglöhner von Kamerau, Landgerichts Kötzting, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 10. Februar l. Jrs. wegen Störung der öffentlichen Ruhe in eine Arreststrafe von zwei Tagen und zur Tragung der Verpflegskosten verurtheilt, hat sich aber aus seinem frühern Dienste bei dem Wirthe zu Hornegg, Landgerichts Mainburg, entfernt und ist sein Aufenthalt unbekannt.

Es werden deßhalb die betreffenden Gerichte ersucht, an demselben auf Betreten die ausgesprochene Strafe zu vollziehen, die Verpflegskosten von ihm sogleich zu erheben, und Vollzugsnachweis hieher mitzutheilen.

Am 9. Juli 1863.

Königliches Landgericht Abensberg.
Lechner, Landr.

194.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Johann Georg Lutz von Münchsdorf betreffend.

Johann Georg Lutz, Baderssohn von Münchsdorf, geboren am 7. Februar 1779, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen eheliche Descendenz aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten

um so gewisser beim unterfertigten Gerichte zu melden,

als er sonst für verschollen erklärt, und sein in 525 fl. bestehendes Vermögen seinen gesetzlichen Erben ohne Caution verabfolgt, beziehungsweise die hiefür auf dem Anwesen des Chirurgen Jakob Dietzinger von Münchsdorf eingetragene Hypothek gelöscht werden würde.

Am 4. Juli 1863.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer, Landr.

195.

Gant des Bierbräuers Leonhard Sagstetter zu Ruhmannsfelden betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf wird durch den unterzeichneten k. Notar das gesammte Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen des Bierbräuers Leonhard Sagstetter zu Ruhmannsfelden in dem Hause desselben versteigert. Dasselbe wurde am 3. April d. Jrs. eingewerthet und besteht in

a. Immobilien, geschätzt auf 21617 fl. 36 kr.;
b. der radizirten Bierbrauerei- und Taferngerechtsame, geschätzt auf 2000 fl.;
c. Brauutensilien 2c., geschätzt auf 866 fl. 9 kr.;
d. Mobilien, geschätzt auf 1735 fl. 9 kr.

Die Immobilien bestehen in dem Restcomplexe des Bergerbräuanwesens Hs. Nr. 20 in Ruhmannsfelden und zwar in Pl. Nr. 33 Wohnhaus mit Bräuhaus, Kellerhaus, Stallung, Schupfe, Stadel mit Stallung, Hofraum und dem erwähnten Rechte, dann aus den Grundstücken Pl. Nr. 34, 35, 572, 630, 730, 819, 822, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; ferner aus den Grundstücken 618, 629a, 629b, 646 und 647; umfaßt einen katastermäßigen Gesammtflächenraum an 44 Tagwerk 58 Dezimalen.

Zur Versteigerung des beweglichen Vermögens wird Termin auf

Mittwoch den 7. Oktober 1863
Vormittags 9 Uhr

und eventuell die darauffolgenden Tage anberaumt. Dabei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur gegen Baarzahlung und dann erfolgt, wenn wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes die Meistgebote erreichen.

Zur Versteigerung des Anwesens wird Termin auf

Dienstag den 13. Oktober 1863
von 10 bis 12 Uhr Vormittags

anberaumt, wobei bemerkt wird, daß sich dieselbe nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 87 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, und daß insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht. Dem Notare unbekannte Personen haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Das Schätzungsprotokoll, der Katasterauszug und der Extrakt aus dem Gewerbskataster liegt zur Einsicht bereit.

Viechtach, am 7. Juli 1863.

August Wolf, k. Notar.

196.

Verlassenschaft der Katharina Huber aus Türkenfeld betr.

Vom unterfertigten königl. Notar als Verlassenschafts-Commissär wird am

Donnerstag den 23. dß. Mts.
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zu Münster der Rücklaß der Dienstmagd Katharina Huber aus Türkenfeld, bestehend aus einem Kasten und einigen Effekten, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich ergeht an alle jene, welche allenfalls Ansprüche an dem betreffenden Rücklaß zu machen haben, hiemit die Aufforderung, solche bis längstens 14. künftigen Monats beim unterfertigten k. Notar zu melden, als außerdem bei der Verlassenschaftsauseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Rottenburg, am 13. Juli 1863.

Stadler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 61.

№ 28. Landshut, Sonnabend den 25. Juli 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

197.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Otto Hierl von Mainburg auf die Dauer seines Geschäftsurlaubes betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juni l. Js. (Beil. 21 zum Kreisamtsblatte von Niederbayern pag. 113) wird zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juli l. Js. der dem k. Notar Hierl von Mainburg durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 20. Mai l. Js. ertheilte Geschäfts-Urlaub um weitere vier Wochen verlängert und zugleich auf die gleiche Dauer die Fortführung der Amtsverwesung durch den geprüften Rechtspraktikanten Anton Heidester aus Rottenburg gestattet wurde.

Am 19. Juli 1863.

Direktorium des Königlichen Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt.

198.

Gantproclama.

Gant des Krämers Georg Ferin von Oberhausen betr.

Gegen den Krämer Georg Ferin von Oberhausen, kgl. Landgerichts Landau a./Is., wurde rechtskräftig auf Eröffnung des Universalconcurses erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Mondtag den 21. September 1863,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 22. Oktober 1863,

III. zur Abgabe der Repliken auf

Donnerstag den 5. November 1863,

IV. zur Abgabe der Dupliken auf

Donnerstag den 19. November 1863,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 3 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Versäumen des ersten Ediktstages den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, das Versäumen der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlungen zur Folge hat. Die schriftlichen Rezesse durch welche die treffenden Handlungen vorgenommen werden können, müssen spätestens am Schlusse der betreffenden Ediktstage dahier eingereicht sein.

Am ersten Ediktstage wird wiederholt ein gütliches Uebereinkommen versucht und wird bemerkt, daß nach den bisherigen Erhebungen das Gesammtaktiv-Vermögen

3072 fl., die Schulden dagegen 8205 fl., darunter 2884 fl. Hypotheken betragen.

Auswärtige Gläubiger haben mit ihrer nächsten Erklärung um so gewisser dahier Zustellungsbevollmächtigte mit Ausschluß der k. Post zu bestellen, widrigenfalls alle künftigen Erlasse an sie an das Gerichtsbrett angeschlagen und so für richtig insinuirt erachtet würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen haben, oder an denselben Etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern.

Am 14. Juli 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, k. Direktor.

Hauser.

199.

Entweichung des Schneiderlehrlings Seb. Kölbl von Oberspoint betreffend.

Die dießseitige Ausschreibung in Nro. 26 §. 179 vom 7. d. Mts. bez. Betreffs wird, nachdem Sebastian Kölbl hierorts eingeliefert ist, zurückgenommen.

Am 20. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Vilsbiburg.

Bauer.

200.

Die Verschollenheit des Jakob Riedermaier von Unterwendling betr.

Nachdem sich innerhalb der in der Ediktalladung vom 19. Februar l. Js. vorgesetzten dreimonatlichen Frist weder Jakob Riedermayer noch eine Descendenz desselben gemeldet hat, so wird hiemit zu Recht erkannt, daß derselbe für todt zu erklären, und dessen Vermögen den zur Erbfolge berechtigten nächsten Verwandten ohne Caution ausfolgen zu lassen sei.

Am 14. Juli 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

201.

Curatel über den geisteskranken Simon Wimmer von Unterauersberg betreffend.

Der ledige Bauer Simon Wimmer von Unterauersberg wurde durch Beschluß vom 6. lfd. Mts. wegen Geistesstörung auf die Dauer seiner Geisteskrankheit unter Curatel gestellt, und als dessen Curator der Söldner Thomas Schärfl von Oberviehhausen aufgestellt und verpflichtet.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß von nun an giltige Rechtsgeschäfte nicht mit Simon Wimmer, sondern nur mit seinem obengenannten Curator abgeschlossen werden können.

Am 14. Juni 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

202.

Todes-Erklärung.

Die Verschollenheit der Brüder Michael und Johann Baptist Emmer von Langenegg betreffend.

Ungeachtet der Ediktalladung vom 19. Februar 1863 haben sich innerhalb der vorgesetzten dreimonatlichen Frist weder Michael Emmer, oder Ebner, Söldnerssohn von Langenegg, noch Johann Baptist Emmer, dessen Bruder, noch auch eine Descendenz von einem dieser Beiden bisher gemeldet.

Es wird deßhalb erkannt:

I. es sei Michael Emmer für todt zu erklären und dessen Vermögen den nächsten Intestaterben ohne Caution auszuhändigen,

II. es sei Johann Baptist Emmer für verschollen zu erklären, und dessen Vermögen den Intestaterben gegen Caution ausfolgen zu lassen.

Am 14. Juli 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

D. l. a.

Jungermann, Assessor.

203.

Pflegschafts-Entlassungen pro 1862/63 betreffend.

Gmelk Joseph, fil. nat. der Taglöhnerstochter Anna Hartmann von Machendorf, geboren am 8. Februar 1842, ist wegen Großjährigkeit aus der Pflegschaft zu entlassen.

Da über seinen derzeitigen Aufenthaltsort nur so viel ermittelt werden konnte, daß er in Oberbayern im Dienste stehe, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen um Ermittelung dessen Aufenthaltsortes und Bekanntgabe sachdienlicher Resultate.

Am 15. Juli 1863.

Königliches Landgericht Simbach.
Der kgl. Landrichter beurlaubt.
Röhrle.

204

Ederbauer c. Hofmeister p. deb. hypoth.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich

Dienstag den 15. September 1863 Nachmittags 3 Uhr bis $4^1/_2$ Uhr in Schwabbruck

im Hause des Simon Hofmeister das Anwesen des Schuldners Simon Hofmeister, bestehend in Wohnhaus Hs. Nr. 23 in Schwabbruck mit Stallungen, Stadel, Schweinställen, Backofen und Hofraum Pl. Nr. 962a zu 0,49 Dezimalen,

Pl. Nr. 962b Garten zu 0,08 Tagwerk;
Pl. Nr. 961 Lohwiese zu 6,59 Tagwerk;
Pl. Nr. 964 Schwendnerröz zu 0,29 Tagwerk;
Pl. Nr. 966 Bachacker zu 1,19 Tagwerk;
Pl. Nr. 1080 Langhaidholz zu 7,41 Tagwerk;
Pl. Nr. 1096 und Pl. Nr. 1097 Zwergacker zu 12,64 Tagwerk;
Pl. Nr. 1098 Schwendnerröz zu 5,54 Tagwerk;
Pl. Nr. 959¼ Aichererberg zu 0,33 Tagwerk;
Pl. Nr. 959½ detto zu 1,44 Tagwerk;
Pl. Nr. 960½ detto (Acker) zu 1,14 Tagwerk;
Pl. Nr. 963 Anger beim Haus zu 7,86 Tagwerk;
Pl. Nr. 1072 Hofleitenacker zu 11,20 Tagwerk;
Pl. Nr. 1092½ Triftleite zu 0,94 Tagwerk;
Pl. Nr. 1093½ detto (Oedung) zu 0,28 Tagwerk;
Pl. Nr. 1094½ detto (Acker) zu 1,23 Tagwerk;

Schätzungswerth 12360 fl.

Diese erstmalige Versteigerung erfolgt mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte bei obiger erster Versteigerung ein annehmbares Angebot nicht erreicht werden, so wird jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Dienstag den 13. Oktober 1863

am genannten Orte bestimmt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Die näheren Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Schätzungsurkunde und Kataster können am Termine oder bis dorthin in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig und respektive durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Abensberg, den 14. Juli 1863.

Geitner, k. Notar.

205.

Bauer gegen Bauer wegen Elterngutsforderung.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Landgerichts Paßau II versteigere ich am Donnerstag den 3. September 1863 Nachmittags von 3—5 Uhr im Wirthshause zu Neustift das Anwesen der Schneidersehleute Andreas und Corona Bauer Hs. Nr. 118 in Aichet, bestehend aus Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schupfe unter einem mit Leg-

schindeln eingedeckten Dache, im schlechtbaulichen Zustande aus dem Gärtl zu 0,07 Tagw., dem Gras- und Baumgarten mit Backofen zu 1,07 Tagw. und den Gartenäckerln zu 1,17 Tagw.

Dieses Anwesen wurde am 13. l. Mts. auf 751 fl. gewerthet und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von $24\frac{6}{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 3 kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 1 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß sich bei derselben das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird. Personen, die mir unbekannt sind und an der Versteigerung Theil nehmen wollen, werden hiezu nur dann zugelassen, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Die Schätzungsurkunde, der Grundsteuerkataster-Auszug, ein Auszug aus dem Hypothekenbuche und ein Verzeichniß der auf dem Anwesen ruhenden Lasten können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, am 15. Juli 1863.

(3a) Notar Hunglinger.

206.

Kagerer gegen Jetzelsberger p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen im obigen Betreffe werden unter Leitung des unterfertigten k. Notars zu Grünthal, Gemeinde Hickerstall, in der Behausung des Wolfgang Jetzelsberger, die gepfändeten Objekte, bestehend aus Hauseinrichtungsgegenständen, zwei Gewehren, 3 Pferden, 10 Stück Hornvieh, Schweinen, Wägen und Schlitten, Pflügen, 90 Zentner Heu, Roggenstroh, Scheitholz im Schätzungswerthe zu 1268 fl. 30 kr. gegen Baarzahlung öffentlich am

Donnerstag den 20. August l. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

an den Meistbietenden versteigert und Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Eggenfelden, am 20. Juli 1863.

Wintrich, k. Notar.

207.

Die liederliche Maria Schwanzer von Bonholz betreffend.

Die ledige Inwohners- und Maurerstochter Maria Schwanzer von Bonholz, k. Landgerichts Mitterfels, 22 Jahre alt, ist seit dem 1. Juli 1862 schon 5mal wegen Landstreicherei, Arbeitsscheue und gewerbsmäßiger Unzucht abgestraft worden und steht zufolge dießamtlichen Beschlusses vom 17. Oktober 1862 auf die Dauer eines Jahres unter Polizeiaufsicht, während welcher derselben verboten ist, die Städte Straubing, Paßau, München, Landshut und Regensburg zu betreten und ihren Wohnort und ihre Wohnung ohne Erlaubniß zur Nachtszeit zu verlassen.

Vorstehendes wird hiemit zur geeigneten Berücksichtigung im gegebenen Falle mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Maria Schwanzer seit 9. d. Mts. wieder legitimationslos umhervagirt, und daß gegen dieselbe auf neuerliche Anzeigen hin vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beim kgl. Landgerichte Mitterfels wegen Arbeitsscheue und Bruches der Polizeiaufsicht demnächst Strafantrag erfolgen wird.

Am 17. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Bogen.
Dir. beurl.
Angerer, Aff., als St.-V.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 62.

№ 29. Landshut, Mittwoch den 29. Juli 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

208

Gesuch des k. Notars Eugen Wintrich zu Eggenfelden um Urlaubsertheilung und Aufstellung eines Amtsverwesers betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juli h. Js. Num. 13459 wurde dem k. Notar Eugen Wintrich in Eggenfelden ein mit dem 26. Juli h. Js. beginnender 6wochentlicher Urlaub bewilligt und die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Karl Bruner aus Großköllnbach als Amtsverweser für den genannten Notar während dessen Abwesenheit genehmigt.

Die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers wurde unter dem heutigen in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vorgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1862 „den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend" hiemit zur Kenntniß gebracht.

Am 25. Juli 1863.

Das Direktorium
des Königlichen Bezirksgerichts Pfarrkirchen.
Der k. Direktor beurlaubt.
Hebenbanz.

Hauser.

209.

Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen hat das bisher von ihm betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition in Bayern aufgegeben, und es ist der Antrag gestellt worden, die für den Hauptagenten Karl Krebs dahier gestellte Caution von 5000 fl. frei zu geben.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, den 18. Juli 1863.

Der Stadtmagistrat.
Herrlein.

Kreuzer.

210.

Kuratel über Ignatz Englmaier von Thalham betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 15. Mai 1860 über Ignatz Englmayer, Müllerssohn von Thalham, ausgesprochene Kuratel aufgehoben ist.

Am 24. Juli 1863.

Königliches Landgericht Landau.
Oppert.

211.

Die Aufräumung von Zeugengeldern betreffend.

Aus der Untersuchung gegen Mathias Knon von Salzweg et Compl. wegen Körperverletzung liegen beim kgl. Bezirksamte Paßau noch Zeugengelder zur Auszahlung bereit und zwar:

a. 1 fl. 36 kr. für Johann Kaiser von Straßkirchen,

b. — fl. 30 kr. für Leopold Grundmüller von Salzweg.

Da die genannten Beiden nicht auszukundschaften sind, so werden dieselben oder deren rechtmäßige Erben hiemit aufgefordert,

binnen 3 Monaten

ihre Beträge in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sie als herrenlos dem k. Fiscus ausgeantwortet würden.

Am 23. Juli 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hiedl, k. Landrichter.

212.

Verlassenschaft des Bauerssohnes Mathias Raster von Fratzendorf betreffend.

Allenfallsige Anforderungen an den Rücklaß des am 10. Juni h. Js. verstorbenen Mathias Raster, Bauerssohnes von Fratzendorf, zuletzt Hausknechts in Paßau, sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung längstens bis zum

27. August d. Js.

dahier anzumelden, und werden alle unbekannten Verlassenschaftsschuldner hiemit aufgefordert, die betreffenden Schuldbeträge oder Mobiliarstücke bis zu obigem Tage bei Vermeidung der doppelten Haftung dahier zu übergeben oder wenigstens das Schuldverhältniß anzuzeigen.

Am 21. Juli 1863.

Königl. Landgericht Paßau I.

Hiedl, k. Landrichter.

213.

Verlassenschaft des ledigen Gütlers Georg Seidl von Donauwetzdorf betreffend.

Wer immer an den Rücklaß des unlängst verstorbenen ledigen Gütlers Georg Seidl von Donauwetzdorf, d. G., eine Forderung machen zu können glaubt, hat solche längstens

binnen 4 Wochen

von heute an gerechnet um so gewisser dahier anzumelden, als auf spätere Anmeldung keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 21. Juli 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hiedl, k. Landrichter.

214.

Polizeiuntersuchung gegen Wilhelm Loibl von Oberalteich wegen Mißhandlung betreffend.

Dem Dienstknecht Wilhelm Loibl von Oberalteich ist ein Polizeibeschluß zu eröffnen; da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämmtliche Gerichte und deren Organe, nach demselben zu forschen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt zu geben.

Am 22. Juli 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

215.

Pflegschaft über Karolina, l. n. der Bauerstochter Anna Latzelsberger von Stempl betreffend.

Der Bauerssohn Isidor Jungmaier von Hoisberg, k. Landgerichts Rotthalmünster, soll in bezeichneter Sache vernommen werden.

Da dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen um Ermittelung desselben und Mittheilung dienlicher Ergebnisse.

Am 22. Juli 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Röhrle.

216.

Ediktalladung.

Grundrentenüberweisung der Pfarrerpositur Huldsessen an die Ablösungskassa des Staates betreffend.

Der Pfarr-Expositus Herr Georg Wolferseder von Huldsessen hat die ständigen Grund- und Zehentrenten zu 78 fl. 47 kr. 4 hl. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind für ihn, theils in Baarem, theils in Ablösungs-Obligationen 1575 fl. 52 1/2 kr. dahier deponirt.

Es werden nun alle diejenigen, welche auf dieses Depositum insbesondere wegen der Baupflicht Realansprüche zu machen haben, im Hinblicke auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls das Depositum an den obenerwähnten Pfründebesitzer hinausgegeben werden würde.

Am 9. Juli 1863.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

217.

Verschollenheit des Simon Huber von Deindorf betreffend.

Nachdem sich innerhalb der mit Ediktal-Ladung vom 22. April l. Js. gesetzten dreimonatlichen Frist weder Simon Huber noch Descendenten desselben gemeldet haben, so wird derselbe für todt erklärt und die Löschung der Hypothek für einen Erbtheil zu 30 fl. 10 kr. veranlaßt.

Am 24. Juli 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Röhrle.

218.

Verschollenheit des Bauerssohnes Joseph Schönhofer von Gergweis betreffend.

Nachdem sich innerhalb der in der Ediktalladung vom 7. März vor. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist weder der verschollene Bauerssohn Joseph Schönhofer von Gergweis, noch dessen allenfallsige Nachkommen hierorts gemeldet haben, so wird ersterer als descendenzlos gestorben erachtet und sein in 260 fl. bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben ohne Caution hinausgegeben.

Am 17. Juli 1863.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Landrichter.

219.

Den Metzgerknecht Peter Zacher wegen Ehrenkränkung betreffend.

Der Metzgerknecht Peter Zacher von Niederalteich, kgl. Landgerichts Hengersberg, wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse des unterfertigten königl. Landgerichts vom 9. Mai l. Js. wegen Ehrenkränkung zu einer 8tägigen Arreststrafe verurtheilt, welche derselbe noch nicht erstanden hat.

Nachdem nun dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat anher mitzutheilen.

Am 25. Juli 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

220.

Aufschläger gegen Gigl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 3. Juli d. J. wird von dem unterfertigten königlichen Notar das Wirthsanwesen der Wirthswittwe Anna Gigl und deren Kinder von Schönbrunn sammt realer Wirthschaftsgerechtsame am

Mittwoch den 23. September ds. Jrs.

Vormittags von 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Schönbrunn öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde

Schönbrunn, besteht aus lit. A dem ehemaligen Herrenhaus Pl.-Nr. 1a Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache mit Hofraum, das Haus zu ebener Erde gemauert, oben gezimmert, Stall und Stadl ganz von Holz in gut baulichem Zustande zu 0,31 Tagwerk;

Pl. Nr. 1b Wurzgarten am Hause mit Sommerhäuschen zu 0,06 Tagwerk;

lit. B

Pl. Nr. 3a oberer Hausanger-Wiese zu 0,38 Tagw.;

Pl. Nr. 3b Krautackerl-Wiese zu 0,09 Tagwerk;

Pl. Nr. 9 unterer Hausanger mit Waschhütte und Schwemme zu 0,19 Tagwerk;

Pl. Nr. 12 Kapellenfeld-Acker zu 8,08 Tagwerk;

Pl. Nr. 13 Kapellenfeld-Wiese zu 4,74 Tagwerk;

Pl. Nr. 51 Schönbrunner-Wiese zu 11,98 Tagw.;

und dem realen Wirthsrechte, ist belastet mit 3 fl. 16,19 kr. Grundsteuersimplum, 9,30 kr. Haussteuersimplum, 1 fl. 15 kr. 5 hl. jährlichen Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa des Staates und 1 fl. Gewerbsteuer und haben sämmtliche Objekte einen Schätzungswerth von sechs Tausend ein und dreißig Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag, wenn durch das gelegte Meistgebot wenigstens der Schätzungspreis erreicht wird.

Unbekannte Steigerer oder solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß bis zur Versteigerungstagsfahrt der Hypotheken- und Grundsteuerbuchs-Auszug sowie die Schätzungsurkunde in der Amtskanzlei des unterfertigten Notars zur Einsicht bereit liegen.

Sollte bei der erstmaligen Versteigerung gar kein Gebot gelegt oder der Schätzungspreis nicht erreicht werden, so wird hiemit Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 7. Oktober d. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

gleichfalls in loco Schönbrunn angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Freyung, am 22. Juli 1863.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

221.

Eingartner Anton gegen Wohlmuth Georg wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Landshut versteigere ich das Wasenmeistergütl Haus-Nro. 104 in Ergolding und setze hiezu Termin auf

Donnerstag den 13. August l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Ergolding an.

Das genannte Anwesen hat einen Flächeninhalt von 4 Tagwerk 33 Dezimalen, zahlt einfache Grundsteuer 1 fl. $\frac{37}{100}$ kr. und ist belastet mit einem jährlichen Bodenzinse von 1 fl. 12 kr. zum k. Rentamte und hat einen Schätzungswerth von 2381 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Beifügen verständiget, daß mir unbekannte Steigerer sich über Namen, Stand und Wohnort, dann über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, da sie sonst zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Landshut, den 25 Juli 1863.

J. Wein, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 65.

№ 30. Landshut, Sonnabend den 8. August 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

222.

Verlassenschaft der Gärtnerswittwe Anna Kelbhaft von Plattling betreffend.

Der großjährige Gütlerssohn Joseph Wimbauer von Polbering, k. Landgerichts Landau a./J., ist in rubr. Verlassenschaft zu vernehmen.

Da dessen Aufenthaltsort bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe hiemit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort binnen 4 Wochen dahier anzuzeigen, widrigenfalls in der Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne Rücksicht auf ihn weiter verfahren werden würde.

Am 29. Juli 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Höflinger, k. Landrichter.

223.

Den Kaminfegergesellen Joseph Pankofer wegen Schlägerei betreff.

Der Kaminfegergeselle Joseph Pankofer von Plattling wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse des unterfertigten k. Landgerichts vom 3. Juni 1863 wegen Schlägerei zu einer 12tägigen mittelst Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod am je dritten Tage geschärften Arreststrafe verurtheilt.

Nachdem nun genannter Pankofer diese Strafe noch nicht erstanden hat, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat anher mitzutheilen.

Am 25. Juli 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Höflinger, k. Landrichter.

224.

Ediktalladung.

Leeb c. Ernst p. d., hier Hypothekverhältnisse auf dem Leebhof in Ganacker betreffend.

Auf dem Leebhofe in Ganacker ist im Hypothekenbuche für Ganacker Bd. I S. 261 für den am 21. September 1835 verstorbenen Pfarrer Rupert Fischer von Ellkofen auf Grund des Uebergabsbriefes vom 24. Februar 1804 ein unverzinslicher Erbtheil von 144 fl. eingetragen.

Nachdem der Aufenthaltsort der nachbenannten Erben des Pfarrers Rupert Fischer, nämlich der Maria Anna Brunhuber, vormaligen Bauersehefrau zu Unterdaching, dann der Kinder der am 2. Februar 1820 verstorbenen

Theres Koch: „Maria, Theresia, Mathias, Walburga und Alois“ nicht ermittelt werden kann, so werden diese hiemit aufgefordert, allenfallsige Ansprüche hierauf binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser geltend zu machen, als sonst diese Forderung für erloschen erklärt und dem Antrage des dermaligen Besitzers gemäß gelöscht würde.

Am 27. Juli 1863.

Königliches Landgericht Landau.
Oppert.

225.

Edictal-Citation.

Hypotheklöschung auf dem Anwesen des Martin Schachtl zu Oberrammelsberg betreffend.

Auf dem in rubr. bezeichneten Anwesen sind 100 fl. — unverzinsliches Darlehen für Joseph Bauer von Unterrammelsberg versichert. Nach den bisherigen Erhebungen haben sich Mathias Kobeck, Austragsbauer zu Unterrammelsberg, als Sohn einer verstorbenen Schwester des Defunkten Joseph Bauer und Juliana Breiteneichner als Tochter eines verstorbenen Bruders des Defunkten als die alleinigen Erben desselben gerirt, und die Löschung fraglicher 100 fl. bewilliget.

Da jedoch das pfarrämtliche Schema geneal. mit dieser Angabe nicht harmonirt, so werden die unbekannten Erben hiemit ediktaliter mit dem Anhange vorgeladen

binnen 3 Monaten a dato

ihre Ansprüche auf fragliche 100 fl. unter Nachweis ihres Erbrechtes geltend zu machen, widrigenfalls die behauptete Zahlung dieser 100 fl. angenommen und die fragliche Hypothek hiefür auf Antrag gelöscht würde.

Am 1. August 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Zinnagl.

226.

Pflegschaft über „Anna,“ unehelich der Maria Greiml zu Pfakofen betreffend.

Georg Rötzer von Tiefenbach, kgl. Landgerichts Waldmünchen, soll sich als Arbeiter im bayerischen Hochgebirge befinden.

Nachdem der Aufenthalt desselben mit Bestimmtheit nicht ermittelt werden konnte, die Einvernehmung des Georg Rötzer in rubrizirtem Betreffe gesetzlich geboten ist, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, den Aufenthalt desselben zu ermitteln und hieher bekannt zu geben.

Am 28. Juli 1863.

Königliches Landgericht Regensburg.
Kaiser, k. Landr.

227.

Bauer gegen Bauer wegen Elterngutsforderung.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Landgerichts Paßau II versteigere ich am Donnerstag den 3. September 1863 Nachmittags von 3 — 5 Uhr im Wirthshause zu Neustift das Anwesen der Schneiderseheleute Andreas und Corona Bauer Hs. Nr. 118 in Aichet, bestehend aus Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schupfe unter einem mit Legschindeln eingedeckten Dache, im schlechtbaulichen Zustande aus dem Gärtl zu 0,07 Tagw., dem Gras- und Baumgarten mit Backofen zu 1,07 Tagw. und den Gartenäckerln zu 1,17 Tagw.

Dieses Anwesen wurde am 13. l. Mts. auf 751 fl. gewerthet und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von $24\frac{6}{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 3 kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 1 fl. $40\frac{1}{8}$ kr.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß sich bei derselben das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesondere der

Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird. Personen, die mir unbekannt sind und an der Versteigerung Theil nehmen wollen, werden hiezu nur dann zugelassen, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Die Schätzungsurkunde, der Grundsteuerkataster-Auszug, ein Auszug aus dem Hypothekenbuche und ein Verzeichniß der auf dem Anwesen ruhenden Lasten können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, am 15. Juli 1863.

(3b) Notar Hunglinger.

228.

Morocutti Theres gegen Preißer Andreas und Anna wegen Hypothekzinsen.

Im Vollzuge eines Auftrages des königl. Stadtgerichts Paßau versteigere ich am

Montage den 17. August 1863 Vormittags von 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier das Anwesen der Spenglerseheleute Andreas und Anna Preißer Haus Nr. 509 am Anger dahier, bestehend aus einem Wohnhause mit Anbau und Höfl, gewerthet auf 4200 fl. und belastet mit 0,75 Kreuzer Grundsteuer- und 1 fl. 20 kr. Haussteuersimplum.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß ich bei derselben nach Anleitung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren werde, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Personen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, werden hiezu nur dann zugelassen, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Die Schätzungsurkunde mit näherer Beschreibung des zu versteigernden Hauses, das Verzeichniß der auf demselben ruhenden Lasten, und ein Auszug aus dem Hypothekenbuche können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, den 13. Juni 1863.

(3c) Hunglinger, kgl. Notar.

229.

Schilberl c. Reischl wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Vilshofen hat der Unterzeichnete zur erstmaligen Versteigerung des dem Wolfgang Reischl, Handelsmann in Windorf, gehörigen Anwesens daselbst auf

Donnerstag den 24. September l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Windorf, Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in dem zweistöckigen, ganz gemauerten, mit Scharschindeln gedeckten, in ganz gutem baulichen Stande befindlichen Wohnhause mit gemauertem Stadl, Pferd- und Kuhstall, Holz- und Wagenschupfe und steinernem Waschhaus mit Backofen Pl.-Nr. 11 zu 0,20 Tagw. nebst realer Krämergerechtsame und einem Besitzstande von 73,67 Tagw. Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen und wurde nach Schätzungs-Urkunde vom gestrigen auf 20,440 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Novelle vom 1837.

Schätzungsurkunde und Steuerkatasterauszug mit Belastungsverhältnissen können bei der Versteigerung oder vorher im Amtslokale des Unterfertigten eingesehen werden.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann

erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht, und daß sich unbekannte Kaufsliebhaber über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Sollte bei dieser Versteigerung ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht erfolgen, so wird hiemit auf

Donnerstag den 22. Oktober h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr in Windorf

zur zweitmaligen Versteigerung Termin anberaumt, wozu der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilshofen, den 29. Juli 1863.

(a2) v. Wening, k. Notar.

230.

Goderbauer c. Hofmeister p. deb.

Die am 14. lfd. Mts. bekannt gemachte Anwesens-Versteigerung unterbleibt.

Abensberg, den 28. Juli 1863.

Geitner, k. Notar.

231.

Geißlinger Xaver gegen Gotzler Joseph wegen Forderung.

Aus Auftrag des königlichen Landgerichts Deggendorf versteigert der unterzeichnete Notar in seinem Geschäftszimmer zu Deggendorf

am Samstag den 29. August l. Js.
Vormittags 11—12 Uhr

das Anwesen der Bäckerseheleute Joseph und Katharina Gotzler zu Deggendorf, bestehend in dem Wohnhause Nro. 414 am Ufer, einschließlich des Erdgeschoßes zweistöckig gemauert, mit Ziegelplatten eingedeckt, mit gewölbter Stallung, Keller, angebautem Backofen sammt Holzlege, mit Hofraum, Brunnen und hölzerner Schweinstallung, zusammen 9 Dezimalen, geschätzt auf 4250 fl.; in der realen Bäckereigerechtigkeit, geschätzt auf 1500 fl., und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 50 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 5800 fl. erreicht.

Dem Notare unbekannte Personen haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Deggendorf, den 1. August 1863.

Hofer, k. Notar.

232.

Gesuch des k. Notars J. K. Englhard zu Simbach um Urlaubs-Ertheilung und Aufstellung eines Amtsverwesers betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Juli h. Js. wurde dem k. Notar J. K. Englhard in Simbach ein zweiwochentlicher Urlaub bewilligt, und die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Wolfgang Girisch aus Speinshart als Amtsverweser für den genannten Notar während dessen vom 5. bis mit 19. August h. Js. laufenden Urlaubs genehmigt.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wurde die eidliche Verpflichtung des Amtsverwesers Girisch vorgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, hiemit zur Kenntniß gebracht.

Am 5. August 1863.

Das Direktorium
des Königlichen Bezirksgerichts Pfarrkirchen.
Der k. Direktor beurlaubt.
Hebenbanz.

Hauser.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 68.

№ 37. Landshut, Mittwoch den 19. August 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

233.

Pflegschaft über Joseph Mittendorfer, illeg. der Katharina Mittendorfer von Einöd betreffend.

Die Eisenbahnarbeiterin Katharina Mittendorfer aus Einöd, b. G., welche am 3. März l. Js. zu Langenzenn, k. Landger. Kadolzburg, außerehelich einen Knaben Namens Joseph geboren hat, soll sich von dort in die Gegend von Rosenheim oder Aibling entfernt haben, es konnte jedoch deren Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Man ersucht um Nachforschung und Resultatsanzeige.

Am 4. August 1863.

Königliches Landgericht Passau II.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Schwarz.

234.

Curatel über Joseph Endl von Kronreith betreffend.

Die unter'm 4. Dezember 1855 über den Bauern Joseph Endl von Kronreith wegen Verschwendung verhängte Curatel wurde durch Beschluß vom 5. d. Mts. wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 8. August 1863.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Gengler.

235.

Den Verkauf von Straßenlaternen betreffend.

Von den durch die Einführung der Gasbeleuchtung in Straubing erübrigten, zum Aufhängen in der Mitte der Straße eingerichteten Laternen, welche vor wenigen Jahren um 27 fl. per Stück angekauft wurden, sind noch 9 Laternen vorhanden, welche sammt Messingblenden, Glascylindern, Oellampen, doppelten Eisenketten und Rollkästchen um 8 fl. per Stück abgegeben werden.

Am 5. August 1863.

Magistrat der kgl. Stadt Straubing.

Leeb, Bürgermeister.

236.

Schlattl Theres gegen Schwägler Max (nun Koller) wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrages des kgl. Landgerichts Passau I. versteigere ich am Samstage den 17. Oktober l. Jrs. Vormittags von 11—12 Uhr in mei-

nem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) das Anwesen der Joseph und Josepha Koller'schen Gütlerseheleute zu Lindau, welches aus Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Hofraum zu 0,11 Tagw. und 12,53 Tagw. Grundstücken besteht, mit 35,94 kr. Grund- und 10 kr. Haussteuer-Simplum belastet ist, und am 5. l. Mts. auf 3230 fl. gewerthet wurde.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß sich bei derselben das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und nach den §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Personen, die mir unbekannt sind und an der Versteigerung Theil nehmen wollen, mir zunächst über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft ertheilen müssen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkatasterauszug und ein Verzeichniß der auf dem Anwesen ruhenden Lasten können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, den 14. August 1863.

(3a) Hunglinger, Notar.

237.

Braun'sche Gant betreffend.

Am

Montag den 5. Oktober 1863
Vormittags 11 Uhr

versteigere ich aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Landshut auf dem Daffner- oder Hanselbauerngute, Haus-Nro. 9 zu Prienkofen, Gemeinde Ergoldsbach, kgl. Bezirksamts und Landgerichts Rottenburg, folgende Gegenstände:

1 Schreibtisch, 5 Tische, 2 Sesseln, 1 Bank, altes Eisen, 1 Büchergestell, 1 Anricht, 2 Schüsselkörbe, 1 Hafen, 1 Mehltruhe, 1 Brodrahm, 1 Schwing, 1 Metzen, 1 Speiskasten, 1 Bettstatt, 2 Getreidsäcke, 1 Spucknapf, 1 Dampfkübl, 1 Polster, 1 Wasserschaff, 1 Kiste mit Eisen überzogen, 3 Strohsäcke, 1 Kleiderrahm, 1 Unterbett, 1 Kopfkissen, 1 Denglstuhl, 1 Schemmel, 1 Backtrog mit Schragen, 3 Laternen, 4 Drischeln und 2 Gabeln, 2 Sicheln, 6 Reutern, 1 Kasten, 2 Sensen, 1 Fäßchen,

gegen baare Bezahlung; der Zuschlag erfolgt aber nur, wenn das Meistgebot wenigstens ³/₄tel des Schätzungswerthes erreicht.

Landshut, den 8. August 1863.

Der k. Notar.

Barth.

238.

Braun'sche Gant betreffend.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Montag den 5. Oktober 1863
Vormittags 10—11 Uhr

1. das Daffner- oder Hanselbauerngut, Haus Nr. 9 zu Prinkofen, Gemeinde Ergoldsbach, königlichen Bezirksamts und Landgerichts Rottenburg.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhause, Stadel, Stallung, Wagenschupfe und Backofen, dann 67,066 Tagwerk Grundstücken, belastet mit 50 kr. 2 hl. Bodenzins zum kgl. Rentamte und 1 fl. 51 kr. 5 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa des Staates und ist gerichtlich geschätzt auf 8232 fl. 20 kr.;

2. das Schwabengut oder die Waßlmannsölde, Haus-Nro. 18 zu Prinkofen, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Stallung und Hofraum, dann 20 Tagwerk, 24 Dezimalen Grundstücken, belastet mit 4 kr. 5 hl. Bodenzins zum kgl. Rentamte und 13 fl. 57 kr. Handlohnsäquivalent zur Ablösungskassa des Staates und gerichtlich geschätzt auf 7567 fl.;

3. die in der Gemeinde Ergoldsbach gelegenen **Grundstücke:**

Kreuthhölzl, Pl.-Nr. 1632 und 1632$\frac{1}{2}$ zu 2,51 Tagwerk, Hausgarten-Antheil, Pl.-Nr. 1440$\frac{1}{2}$b zu 0,11 Tagwerk, Sauleithenacker, Pl.-Nr. 1635 zu 1,03 Tagwerk, gerichtlich geschätzt auf 246 fl. 40 kr.

Die Versteigerung wird auf dem Daffnergute in Prinkofen vorgenommen und kommen die unter einer Ziffer aufgeführten Objekte miteinander zum Aufstriche, der Zuschlag erfolgt aber nur, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Die nähere Beschreibung der Versteigerungsobjekte, die Schätzungsprotokolle und die Grundsteuerkataster können bis zum Versteigerungstag in meiner Kanzlei und bei der Versteigerung selbst eingesehen werden; die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Kaufslustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit unbekannt ist, haben sich in beiden Beziehungen zu legitimiren, widrigenfalls sie ausgeschlossen werden müßten.

Landshut, den 5. August 1863.

Der k. Notar.

Barth.

239.

Buchleitner c. Buchleitner wegen Schuld betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Dienstag den 29. September h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Künzing das in der Steuergemeinde Künzing, königlichen Landgerichts Osterhofen, und königlichen Rentamts Vilshofen gelegene $\frac{1}{32}$ Taglöhneranwesen des Häuslers Franz Buchleitner in Bruck, welches aus den um 200 fl. assekurirten Gebäuden und 4,65 Tgw. Gründen besteht und nach Schätzung vom 1. d. Mts. einen Werth von 1950 fl. hat.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt sonach der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Die mir nicht bekannten Steigerer haben sich über Namen, Stand und Wohnort und über ihre Zahlungsfähigkeit durch zureichende Zeugnisse auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis dahin aber kann der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Für den Fall, daß am ersten Termine Käufer nicht erscheinen sollten oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen würde, will ich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 31. Oktober h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im genannten Wirthshause Tagsfahrt bestimmt haben.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes.

Osterhofen, am 7. August 1863.

Der königliche Notar.

Kroiß.

240.

Schwaiger c. Huber, Dr. Hölzl c. Huber pct. camb.

Gemäß Auftrages des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 17. Oktober l. Js.
Vormittags 11 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Aignhof das Anwesen der Halbbauerseheleute Mathias und Theres Huber von Aignhof, der Gemeinde Mitterfels, und ladet Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß sich das Verfahren hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und

nach §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesondere bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Der Besitzstand des Anwesens ist folgender:

I. Hs.-Nr. 75 in Aign der Steuergemeinde Mitterfels, kgl. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, Plan Nr. 967 Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadl, Kasten, Hofraum und Schöpfbrunnen 0,74 Tgw.

Pl.-Nr.	968a } Gras- und Baumgarten mit	1,58	„
„	969a } Hilm	0,54	„
„	968b Acker am Gras- und Baumgarten	0,11	„
„	969b Gartenackerl	0,90	„
„	970 Holzacker	1,85	„
„	971 7 Viertelwiese	1,63	„
„	972 Weide, Waldung	8,66	„
„	973b Anwander am Hochfeld, Wiese	0,50	„
„	973a Hochfeld-Acker	13,41	„
„	973c Oedung am Hochfeld	0,70	„
„	974a Waldung, Seign	8,25	„
„	974c betto	2,47	„
„	974c Ahnlackerl, Acker	0,33	„
„	975a Ebenfeld-Acker	9,80	„
„	975b Anwander am Ebenfeld, Wiese	0,63	„
„	979 Gras- und Baumgarten mit Hilm	0,18	„
„	981a Moosackerfleck, Wiese	1,47	„
„	981b betto	1,09	„
„	982 mittere Moosacker	3,65	„
„	983 untere Moosacker	3,20	„
„	985 große Mooswiese	3,72	„

Unsteuerbare Gegenstände, Wege:

Pl.-Nr. 976½ Hausweg fängt bei Pl.-Nr. 967 an und vereinigt sich bei Pl.-Nr. 977 mit dem Weg Pl.-Nr. 967⅓, Pl.-Nr. 984 Heuweg fängt bei Pl.-Nr. 967 an und endet an Pl.-Nr. 985.

II. Die in der Steuergemeinde Agndorf, k. Landgerichts und Rentamts Straubing, gelegene Wiese Gschwendtner Mooswiese, Pl.-Nr. 1286 zu 1,31 Tgw.

Summa des Gesammtbesitzes 67,18 Tgw.

Dieses Anwesen hat nach notarieller Schätzung vom 2. v. Mts. einen Werth von 12,900 fl. und haftet auf den sub. Ziffer I vorgetragenen Besitzungen ein Grundsteuersimplum von 5 fl. 50 kr. 2 hl., ein Haussteuersimplum von — fl. 22 kr. 2 hl., ferner ein Staatsgefällsbodenzins von 7 fl. 12 kr. und ein Handlohnsbodenzins von 5 fl. 24 kr., endlich ein Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse von 13 fl. 43 kr.

Auf dem Besitz sub. Ziffer II der Gschwendtnermooswiese haftet ein Grundsteuersimplum von $13\frac{1}{10}$ kr. und ein Gefällsbodenzins zum Staat von — fl. 28 kr.

Grundsteuerkataster, sowie Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden und werden die näheren Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Sollte bei dieser ersten Versteigerung ein den Schätzungspreis erreichendes Meistgebot nicht erzielt werden, so wird schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realitäten in der schuldnerischen Behausung zu Aignhof auf

Samstag den 14. November 1863
Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt, wobei sodann der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Mitterfels, den 14. August 1863.

Der königliche Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 69.

№ 32. Landshut, Sonnabend den 22. August 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

241.

Reise des Joseph Engel nach Nordamerika betreffend.

Allenfallsige Forderungen an den Schuhmachergesellen Joseph Engel von Fürstenmoos, welcher nach Nordamerika reisen will, sind bis längstens 30. dieß Monats hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 18. August 1863.

Königliches Bezirksamt Landau a./I.

Krieger.

242.

Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Kaufbeuern betreffend.

Durch das am 17. Juni d. Js. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers J. F. Königsheim ist die Stelle eines I. Pfarrers an der protest. Stadtpfarrei dahier in Erledigung gekommen.

Der jährl. Ertrag dieser Stelle ist außer einem seit dem Jahre 1843 angefallenen Legat zu 80 fl. und den auf 300 fl. angeschlagenen, jedoch unverbürgten freiwilligen Geschenken auf 774 fl. 53¼ kr. berechnet, wovon einen Theil das Staatsärar bezahlt, das Uebrige aber aus Stiftungskassen in Geld und Naturalien und zum Theil aus Casualgebühren geschöpft wird.

Das Präsentationsrecht auf diese Stelle steht der hiesigen protest. Kirchengemeinde in der Art zu, daß solches von den protest. Mitgliedern des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand ausgeübt wird, und werden nunmehr qualificirte Bewerber eingeladen, ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, binnen sechs Wochen bei dem unterfertigten Stadtmagistrat einzureichen.

Kaufbeuern, den 18. August 1863.

Stadtmagistrat.

Walch, Bürgermeister.

243.

Morocutti Theres gegen Preißer, Andreas und Anna wegen Hypothekzinsen.

Nachdem bei der heutigen ersten Versteigerungstagsfahrt keine Käufer sich eingefunden haben, so wird hiemit die zweite Versteigerung des Anwesens der Andreas und Anna Preißer'schen Eheleute Hs.-Nr. 509 am Anger dahier auf

Mittwoch den 2. September l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen im Neumarkt über 2 Stiegen) anberaumt,

und werden Kaufslustige hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird Bezug genommen auf die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 13. Juni l. J. (Passauer Zeitung Nr. 165, 189 und 200; bayerische Zeitung Nr. 167, 181 und 195; Kreisamtsblatt Beilage Nr. 50, 57 und 65).

Passau, den 17. August 1863.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

244.

Verlassenschaft der Franziska Gerbel zu Hohenthan betreffend.

In der Verlassenschaft der verwittibten Krämerin Franziska Gerbel zu Hohenthan ergeht hiemit die Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an die Verlebte und an die Nachlaßmasse bis zum

Dinstag den 15. September 1863
Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten k. Notar, welchem nach Art. 35 des Notariatsgesetzes die Behandlung der Verlassenschaft übertragen ist, um so gewisser anzumelden, als außerdem bei Auseinandersetzung derselben eine Rücksicht nicht genommen werden könnte.

Rottenburg i./N., den 14. August 1863.

Stabler, k. Notar.

245.

Eingartner Anton c. Wehlmuth Georg p. deb.

Nachdem bei der am 13. August l. J. anberaumt gewesenen Versteigerung des Wasengütls Hs.-Nr. 104 in Ergolding sich ein Steigerer nicht eingefunden hat, so beraume ich zur zweitmaligen Zwangsversteigerung des schuldnerischen Anwesens Termin auf

Mittwoch den 16. September 1863
Nachmittags von 3—4 Uhr

in dem untern Wirthshause zu Ergolding an, und gebe bekannt, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Landshut, den 16. August 1863.

J. Wein, k. Notar.

246.

Bauer gegen Bauer wegen Elterngutsforderung.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Landgerichts Passau II versteigere ich am Donnerstag den 3. September 1863 Nachmittags von 3 — 5 Uhr im Wirthshause zu Neustift das Anwesen der Schneiderseheleute Andreas und Corona Bauer Hs. Nr. 118 in Aichet, bestehend aus Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schupfe unter einem mit Legschindeln eingedeckten Dache, im schlechtbaulichen Zustande aus dem Gärtl zu 0,07 Tagw., dem Gras- und Baumgarten mit Backofen zu 1,07 Tagw. und den Gartenäckerln zu 1,17 Tagw.

Dieses Anwesen wurde am 13. l. Mts. auf 751 fl. gewerthet und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von $24\frac{6}{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 3 kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 1 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß sich bei derselben das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird. Personen, die mir unbekannt sind und an der Versteigerung Theil nehmen wollen, werden hiezu nur dann zugelassen, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Die Schätzungsurkunde, der Grundsteuerkataster-Auszug, ein Auszug aus dem Hypothekenbuche und ein Verzeichniß der auf dem Anwesen ruhenden Lasten können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Passau, am 15. Juli 1863.

(3c) Notar Hunglinger.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 71.

№ 23. Landshut, Sonnabend den 29. August 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

247.

Ediktalladung.

Amortisation eines Hypothek-Capitals betreffend.

Gemäß Hypothekenbuches für Untertattenbach Bd. I. Seite 226, nun im Hypothekenbuche für Weng Bd. II. S. 38 ist auf dem sogenannten Lenzenmann- auch Kühlippl 1/32 Gütl in Schatzbach zur I. Stelle seit dem 28. Februar 1827 ein unverzinslicher Kaufschillingsrest von 100 fl. ursprünglich an die Verkäuferin Maria Weinmaier, nunmehr an deren Schwestertochter Maria N. als deren Erbin lautender Kaufbrief vom 14. Mai 1793, jedoch mit beigefügter Protestation eingetragen.

Name, Stand und Wohnort dieser Hypothekgläubigerin konnte bisher nicht ermittelt werden; auf Antrag der Hypothekschuldner Georg und Korona Lang, Schneidereheleute von Weng, welche diese Schuld übrigens schon für erloschen erklären, wird nun die betreffende Schwestertochter Maria N. der Maria Weinmaier von Schatzbach oder ihre Deszendenz nach §. 82 des Hypothekengesetzes hiemit aufgefordert, ihre Forderung binnen 6 Monaten dahier bei Vermeidung des Verlustes derselben geltend zu machen.

Am 20. Juni 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

(3b) Im.

248.

Ediktalladung.

Verschollenheit der beiden Bauerssöhne Mathias und Johann Reitberger von Schmieding betreffend.

Auf dem Bärnbachmühlanwesen d. G. ist für die schon seit dem russischen Feldzuge vermißten beiden Bauerssöhne Mathias und Johann Reitberger von Schmieding ein baares Elterngut von 400 fl. nebst einem hochzeitlichen Frühmalgelde zu 40 fl. und Ansprüchen auf freien Unterschluf mit sechswochentlicher Krankenkost hypothekarisch versichert.

Auf Antrag des dermaligen Besitzers des Hypothek-Objektes werden Johann und Mathias Reitberger oder deren eheliche Deszendenten aufgefordert, sich von heute an

binnen sechs Monaten

um ihr obenerwähntes Vermögen hierorts zu melden, widrigenfalls erstere als ohne eheliche Nachkommenschaft verstorben erachtet, deren hinterlassene Vermögenstheile deren nächsten Seitenverwandten als Intestaterben ohne Kaution verabfolgt, und auf Antrag dieser letzteren die bezüglichen Hypothekeinträge gelöscht werden würden.

Am 18. Mai 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

(3c) Hiebl, Landrichter.

249.

Beschuldigung gegen Walburga Kern, led. Inwohnerin von Windberg wegen Bettelns.

Kern Walburga, led. Inwohnerin von Windberg, ist durch dießgerichtliches Urtheil vom 17. Febr. l. J. wegen Betteln zu einer 3tägigen geschärften Arreststrafe verurtheilt.

Da nun der derzeitige Aufenthalt dieser Person bisher nicht zu ermitteln war, ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, den nunmehrigen Aufenthaltsort derselben erforschen zu lassen, gegebenen Falles die Strafe an ihr zu vollziehen und Strafvollzugsnachweis hieher mitzutheilen.

Am 11. August 1863.

Königliches Landgericht Bogen.

Der kgl. Landrichter beurlaubt:

Reser, Assessor.

250.

Erkenntniß.

Verschollenheit des Mathias Haslbeck und des Joseph Multhaner, Söldnerssöhne von Leonsberg betreffend.

Nachdem ungeachtet der Ediktalladung vom 21. Februar 1863 weder Mathias Haslbeck noch Joseph Multhaner, Söldnerssöhne von Leonsberg, noch eine Descendenz von ihnen sich gemeldet hat, so werden Mathias Haslbeck und Joseph Multhaner für todt erklärt und deren Vermögenstheile ihren nächsten Anverwandten gegen juratorische Caution überwiesen.

Am 17. August 1863.

Königliches Landgericht Landau.

D. k. L. b.

Hartmann, Assessor.

251.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Braunau als Gericht wird bekannt gemacht: der am 3. August ds. Js. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorbene Franz Xaver Hierner, bgl. Bierbräuer zu Braunau, habe in dem zwischen ihm und seiner Ehegattin Katharina am 12. April 1831 abgeschlossenen Heiraths-Vertrage, auf den Fall seines früheren kinderlosen Ablebens, seinen nächsten Verwandten eine Summe von 1666 fl. 40 kr. C.-Mz. W. W. als Erbantheil ausgesetzt.

Es werden demnach alle jene, welche auf diesen Erbtheil einen giltigen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben innerhalb Jahresfrist so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigens die Summa von 1666 fl. 40 kr. C.-Mz. unter die rechtzeitig angemeldeten Erbsberechtigten vertheilt und auf eine spätere Anmeldung keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Braunau, am 14. August 1863.

Der k. k. Bezirks-Vorstand.

(3a) Kaser.

252.

Schilberl c. Reischl wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Vilshofen hat der Unterzeichnete zur erstmaligen Versteigerung des dem Wolfgang Reischl, Handelsmann in Windorf, gehörigen Anwesens daselbst auf

Donnerstag den 24. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr
in der schuldnerischen Behausung zu Windorf, Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in dem zweistöckigen, ganz gemauerten, mit Scharschindeln gedeckten, in ganz gutem baulichen Stande befindlichen Wohnhause mit gemauertem Stadl, Pferd- und Kuhstall, Holz- und Wagenschupfe und steinernem Waschhaus mit Backofen Pl.-Nr. 11 zu 0,20 Tagw. nebst realer Krämergerechtsame und einem Besitzstande von 73,67 Tagw. Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen und wurde nach Schätzungs-Urkunde vom gestrigen auf 20,440 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Schätzungsurkunde und Steuerkatasterauszug mit Belastungsverhältnissen können bei der Versteigerung oder vorher im Amtslokale des Unterfertigten eingesehen werden.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht, und daß sich unbekannte Kaufsliebhaber über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Sollte bei dieser Versteigerung ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht erfolgen, so wird hiemit auf

Donnerstag den 22. Oktober h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr in Windorf
zur zweitmaligen Versteigerung Termin anberaumt, wozu der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilshofen, den 29. Juli 1863.

(b2) v. Wening, k. Notar.

253.

In Folge Auftrags des königlichen Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Freitag den 18. September l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr
im Rathhause zu Plattling das vormals Anton Schwarzmaier'sche Bierbrauer-Anwesen zu Plattling, in einem Schätzungswerthe von 59,694 fl. auf Grund des Art. 105 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Bezüglich des Umfangs des zu versteigernden Anwesens sammt Bestandtheilen verweise ich auf die Versteigerungsausschreibung vom 18. März l. Js. (Kreis-Amtsblatt von Niederbayern Nr. 27 Seite 72, Bayerische Zeitung Nro. 89 Seite 687, Correspondent von und für Deutschland Nro. 159 Seite 640, Beilage zur Paßauer Zeitung Nr. 87, Landshuter Zeitung Nro. 71 Seite 293, dann Wochen- und Amtsblatt Deggendorf Nro. 13 Seite 84.)

Hiezu lade ich Kaufslustige ein und bemerke,

1. daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,
2. diejenigen Personen, welche steigern wollen, sich über ausreichendes Vermögen und in so ferne sie mir nicht bekannt sind, auch über Name, Stand und Wohnort legal auszuweisen haben, und daß
3. die Grundsteuer-Cataster, die Schätzungsurkunde, der Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung bei mir eingesehen werden können.

Deggendorf, den 18. August 1863.

Dr. Garels, k. Notar.

254.

Morocutti Theres gegen Preißer Andreas und Anna wegen Hypothekzinsen.

Nachdem bei der heutigen ersten Versteigerungstagsfahrt keine Käufer sich eingefunden haben, so wird

hiemit die zweite Versteigerung des Anwesens der Andreas und Anna Preißer'schen Eheleute Hs.-Nr. 509 am Anger dahier auf

Mittwoch den 2. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen im Neumarkt über 2 Stiegen) anberaumt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird Bezug genommen auf die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 13. Juni l. J. (Passauer Zeitung Nr. 165, 189 und 200; bayerische Zeitung Nr. 167, 181 und 195; Kreisamtsblatt Beilage Nr. 50, 57 und 65).

Paßau, den 17. August 1863.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

255.

Schlattl Theres gegen Schwägler Max (nun Koller) wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrages des kgl. Landgerichts Paßau I versteigere ich am Samstage den 17. Oktober l. Jrs. Vormittags von 11—12 Uhr in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) das Anwesen der Joseph und Josepha Koller'schen Gütlerseheleute zu Lindau, welches aus Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Hofraum zu 0,11 Tagw. und 12,53 Tagw. Grundstücken besteht, mit 35,94 kr. Grund- und 10 kr. Haussteuer-Simplum belastet ist, und am 5. l. Mts. auf 3230 fl. gewerthet wurde.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß sich bei derselben das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und nach den §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Personen, die mir unbekannt sind und an der Versteigerung Theil nehmen wollen, mir zunächst über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft ertheilen müssen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkatasterauszug und ein Verzeichniß der auf dem Anwesen ruhenden Lasten können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, den 14. August 1863.

(3b) Hunglinger, Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 72.

№ 34. Landshut, Mittwoch den 2. September 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

(Gratis.) 256.

Curatel über Georg Kammerl, Austrägler von Wieshof betreffend.

Der Austrägler Georg Kammerl von Wieshof hat sich freiwillig der Curatel unterworfen. Dieß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ohne Zustimmung seines Curators, des Schuhmachers Georg Dullinger von der Hördt, für ihn beschwerliche Rechtsgeschäfte mit demselben nicht abgeschlossen werden können.

Am 27. August 1863.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Mayer.

257.

Zehentner c. Brandlmeyer wegen Kaufschillings, hier Hypothekeneintrag betreffend.

Auf Grund der Eingabe und Bitte des k. Advokaten Schaaf in Landshut vom 12./18. dß. rubr. Betr. wird dem Johann Brandlmeyer, Schneiderssohn und Taglöhner von Altfraunhofen, da dessen Aufenthalt nicht ausgeforscht werden kann, hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß über sein von Mathias Zehentner von Reichreit erkauftes Grundstück ein Folium eröffnet und der Kaufschillingsrest zu 330 fl. 37 kr. unterm 29. Mai l. Js. hierauf vorgemerkt wurde, gegen welche Vormerkung ihm binnen 14 Tagen bei Meidung des Ausschlusses Erinnerungen vorzubringen frei steht, widrigenfalls auf neuerlichen Antrag des Zehentner diese Vormerkung in Definitiv-Eintrag übergehen würde.

Das Duplikat dieser Eingabe kann derselbe bei Gericht in Empfang nehmen.

Am 27. August 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

258.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Braunau als Gericht wird bekannt gemacht: der am 3. August ds. Js. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorbene Franz Xaver Hierner, bgl. Bierbräuer zu Braunau, habe in dem zwischen ihm und seiner Ehegattin Katharina am 12. April 1831 abgeschlossenen Heiraths-Vertrage, auf den Fall seines früheren kinderlosen Ablebens, seinen nächsten Verwandten eine Summe von 1666 fl. 40 kr. C.-Mz. W. W. als Erbantheil ausgesetzt.

Es werden demnach alle jene, welche auf diesen Erbtheil einen giltigen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben innerhalb Jahresfrist so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigens die **Summa** von 1666 fl. 40 kr. C.-Mz. unter die rechtzeitig angemeldeten Erbsberechtigten vertheilt und auf eine spätere Anmeldung keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Braunau, am 14. August 1863.

Der k. k. Bezirks-Vorstand.

(3b) Kaser.

259.

Kast c. Wurm p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Landshut bringe ich das Anwesen Hs.-Nro. 8 in Achdorf, gehörig dem Joseph Wurm von Hausmetting und der Theres Grafwallner von Harburg, zur öffentlichen Versteigerung, und beraume ich hiezu Termin auf

Mittwoch den 14. Oktober l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

im genannten Hause an.

Das bezeichnete Anwesen besteht in einem zweistöckigen im bestbaulichen Zustande befindlichen Wohngebäude mit Hofraum, assekurirt um 3600 fl., und in einem in eine Werkstätte umgewandelten Nebengebäude, assekurirt um 1200 fl., und wurde das ganze Anwesen bei der am 26. l. Mts. vorgenommenen Abschätzung auf 6200 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt diesmal der Zuschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer werden nur dann zur Steigerung zugelassen, wenn sie sich über Namen, Stand und Wohnort und über ihre Zahlungsfähigkeit ausgewiesen haben.

Landshut, am 28. August 1863.

J. Wein, k. Notar.

260.

Berolzheimer c. Niedermaier pct deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landau vom 13. l. Mts. im obenbezeichneten Betreffe versteigere ich

Mondtag den 7. September 1863
Mittags 12 Uhr angefangen

in Eichendorf in der Behausung der Tuchmacherswittwe Crescenz Niedermaier 3 Pferde, 1 Fohlen, 3 Kühe, 1 Kalb, 18 Fahrtl Korn, 4 Fahrtl Waizen, 6 Fahrtl Gersten, 3 Fahrtl Haber, 2 Fahrtl Heu, 2 Wägen, 1 Windmühle, 1 Pflug, 1 Egge, verschiedene Stallrequisiten, Oekonomie- und Hauseinrichtungsgegenstände im Gesammtschätzungswerthe von 1611 fl. gegen sofortige Baarzahlung.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag erst erfolgt, wenn drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Das Schätzungsprotokoll liegt bei mir zur Einsicht vor.

Landau, am 29. August 1863.

Köstler, k. Notar.

261.

Aufforderung.

Verlassenschaft des Xaver Niedermeier, Tuchmachers von Eichendorf betreffend.

Allenfallsige noch nicht angemeldete Forderungen an den Rücklaß des verlebten Rubrikaten sind binnen 4 Wochen von heute an bei dem Unterzeichneten, welchem nach Art. 35 des Notariatsgesetzes die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen ist, anzumelden, widrigenfalls darauf bei der Massevertheilung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Landau a./d. Isar, am 29. August 1863.

Köstler, k. Notar.

262.

Bruckbauer gegen Loichinger p. deb. camp.

Ich gebe hiemit bekannt, daß die im rubrizirten Betreffe auf Mittwoch den 2. September h. Js. anberaumte Versteigerungstagsfahrt unterbleibt.

Straubing, am 28. August 1863.

Joseph Hingerl, kgl. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 74.

№ 35. Landshut, Mittwoch den 9. September 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

263.

Ediktalladung.

Penninger Johann Nepomuk und Elisabeth, Wirthseheleute vom Ronnengütl, Insolvenz betreffend.

Nachdem sich die Wirthseheleute Johann Nepomuk und Elisabeth Penninger vom Ronnengütl bei Paßau unterm 2. Juni l. Js. selbst für insolvent erklärt haben und sich durch die vorgenommene notarielle Inventarisirung und Abschätzung ihres gesammten beweglichen wie unbeweglichen Vermögens eine wirkliche Ueberschuldung ergeben hat, wurde heute die Einleitung des Concursverfahrens über das Gesammtvermögen derselben sowie auch nach Antrag von Hypothekgläubigern der sofortige zwangsweise Verkauf sämmtlicher beweglicher und unbeweglicher Vermögenstheile der Communschuldner beschlossen.

Sofort wird nunmehr zur Ausschreibung der Ediktstage geschritten und hiemit Termin

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
   Montag, 19. Oktober d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Montag, 16. November d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung und zwar
   a. für die Replik auf
   Donnerstag, 26. November d. Js.,
   b. für die Duplik auf
   Montag, 7. Dezember d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. II bezielt.

Sämmtliche Gläubiger der Johann Nepomuk und Elisabeth Penninger'schen Eheleute werden daher aufgefordert, an den oben benannten Tagen um so gewisser ihre Forderungen anzumelden und resp. die betreffenden Handlungen vorzunehmen, als ein Versäumniß am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche von den Penninger'schen Eheleuten etwas in Handen haben, oder solchen etwas schulden, die Weisung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte an das unterfertigte Gericht und zwar bei Meidung eigener Haftung, bezugsweise nochmaliger Zahlung abzuliefern.

Schließlich wird eröffnet, daß am I. Ediktstage das Gantinventar den Gläubigern zur Anerkennung vorgelegt, sowie eine gütliche Vereinigung dieses Schuldenwesens unter denselben versucht werden wird, weßhalb man gewärtigt, es werden die Betheiligten um so sicherer erscheinen, als sonst die Nichterscheinenden den gefaßten Beschlüssen und abgegebenen Erklärungen der Mehrheit der Erschienenen als beistimmend erachtet werden würden.

Am 28. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Schuster.

Mirwald.

264.

Pflegschaft über Franz Seraph illeg. der ledigen Lumpensammlerin Anna Stadler von Annathal betreffend.

Rubrikatin hat am 2. Mai l. Js. nach Anzeige des k. Pfarramtes Arnstorf, Landgerichts gleichen Namens, ein Kind geboren, welches in der Taufe den Namen Franz Seraph erhielt.

Da nun dieselbe in besagter Pflegschaft vernommen werden sollte, sich jedoch unbekannt wo herumtreibt, so werden nun jene Gerichts- und Polizeibehörden, in deren Bezirk sich Stadler aufhält, um alsbaldige Mittheilung ihres Aufenthaltes ersucht.

Am 28. August 1863.

Königliches Landgericht Freyung.

D. l. a.

Westermayr.

265.

Edictal-Citation.

Hypotheklöschung auf dem Anwesen des Simon Stallwanger, nun Johann Zettl in Frontenhausen betreffend.

Auf dem in rubro bezeichneten Anwesen ist sub Ziffer 5/V Unterkunft in Krankheitsfällen für Maria Anna Barth versichert.

Dieselbe ist nach Angabe ausgewandert, verehelicht, jedoch deren Aufenthaltsort unbekannt, weßhalb Maria Anna Barth auf Antrag des Interessenten mit dem Anhange edictaliter geladen wird,

binnen 6 Monaten a dato

sich zu melden und ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem fragliches Unterschlufsrecht als erloschen gelöscht würde.

Am 28. August 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

266.

Erkenntniß.

Das königliche Landgericht Vilsbiburg erkennt in der Verschollenheitssache der Maria illeg. der Anna Berger, Wimmerbauerstochter von Felizenzell:

1. Maria Berger sei für verschollen und todt zu erklären und werde
2. deren Elternguts- und Erbtheilsrest per 62 fl. 40 kr. den nächsten Erben ohne Caution hinausgegeben,
3. die Kosten seien aus dem Rücklasse zu decken.

Am 28. August 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

Jungbauer, Assessor.

267.

Verschollenheit der Bauerssöhne Anton und Xaver Schmittner von Burg betreffend.

Auf dem Anwesen des Simon Zehentbauer, Bauers von Rebensdorf, d. G., findet sich laut Hypothekenbuches der Gemeinde Diemannskirchen Bd. II S. 1353 Ziff. 44/XXIII für Anton und Xaver Schmittner, Bauerssöhne von Burg, eine Caution von 100 fl. wegen eines empfangenen Erbtheils der Ehrenreich'schen Kinder von Rebensdorf eingetragen.

Auf Antrag des Zehentbauer ergeht an Anton und Xaver Schmittner oder deren Descendenz hiemit die öffentliche Aufforderung, sich

binnen 6 Monaten a dato

dahier zu melden, widrigenfalls sie als ohne Nachkommen verstorben erachtet und die Caution gelöscht würde.

Am 29. August 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

Jungbauer, Assessor.

268.

Curatelstellung der Anna Maierholzner, Bäuerin von Dirnaich betreffend.

Ueber Rubrikatin wurde in Folge rechtskräftigen Beschlusses vom 7. d. Mts. Matthä Steckermaier, Bauer von Dirnaich, als Curator aufgestellt, und kann daher Anna Maierholzner ohne Zustimmung des Matthä Steckermaier keinerlei ihr lästige Rechtsgeschäfte abschließen.

Am 31. August 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

Jungbauer, Assessor.

269.

Pflegschaft über Klara Mechlen betreffend.

Der Schiffknecht Wolfgang Zellner von Bodenmais ist in rubrizirter Pflegsache zu vernehmen.

Da dessen Aufenthaltsort bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, zur Ausmittlung des Aufenthaltsortes des Wolfgang Zellner mitzuwirken und ein allenfalls sachdienliches Resultat hieher bekannt zu geben.

Am 4. September 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

270.

Verlassenschaft der Rosina Zacher von Steinfürth betreffend.

In der rubrizirten Verlassenschaft ist die außereheliche Tochter der Rosina Zacher, Namens Anna Zacher, zu vernehmen. Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so wird sie hiemit aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen

hierorts zu melden oder ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls in der Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sie weiter verfahren würde.

Am 1. September 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

271.

Ediktalladung.

Amortisirung einer Hypothekforderung betreffend.

Im Hypothekenbuche für die Gemeinde Dünzling Bd. I Nr. 50 steht seit 17. Mai 1826 ein Kaufschillingsrest von 16 fl. für Herrn Pfarrer Straubinger in Eulsbrunn eingetragen, welcher längst noch bei Lebzeiten an diesen bezahlt worden sein soll, aber nicht gelöscht worden ist.

Auf Antrag des dermaligen Hypothekobjektbesitzers werden gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes alle jene, welche auf obige 16 fl. ein Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 6 Monaten

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen, die Hypothek für erloschen erklärt, und die Löschung im Hypothekenbuche vollzogen werden würde.

Am 31. August 1863.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, k. Landr.

272.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Braunau als Gericht wird bekannt gemacht: der am 3. August ds. Js. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorbene Franz Xaver Hierner, bgl. Bierbräuer zu Braunau,

habe in dem zwischen ihm und seiner Ehegattin Katharina am 12. April 1831 abgeschlossenen Heiraths-Vertrage, auf den Fall seines früheren kinderlosen Ablebens, seinen nächsten Verwandten eine Summe von 1666 fl. 40 kr. C.-Mz. W. W. als Erbantheil ausgesetzt.

Es werden demnach alle jene, welche auf diesen Erbtheil einen giltigen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben innerhalb Jahresfrist so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigens die Summa von 1666 fl. 40 kr. C.-Mz. unter die rechtzeitig angemeldeten Erbsberechtigten vertheilt und auf eine spätere Anmeldung keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Braunau, am 14. August 1863.

Der k. k. Bezirks-Vorstand.

(3c) Kaser.

273.

Nachdem der Kaufmann August Leipert dahier laut Verhandlung vom Heutigen die bisher innegehabte Hauptagentur für den Schiffsexpedienten August Bolten, W. Millers Nachfolger in Hamburg, zur Vermittlung von Schiffs-Ueberfahrtsverträgen für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft hiebergelegt, und um Freigebung seiner hiefür geleisteten Caution gebeten hat, so wird dieses mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige gegen die Rückgabe dieser Caution gerichtete Ansprüche innerhalb 6 Monaten a dato bei unterfertigter Behörde mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Kempten, am 20. August 1863.

Stadtmagistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister

Arnold.

coll Renz.

274

Edictalladung.

Verschollenheit des Franz Radlhamer, Häuslerssohn von Adldorf betreffend.

Franz Radlhamer, Häuslerssohn von Adldorf, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder dessen eheliche Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines auf dem Anwesen des Anton Bachmaier, Söldner von Bitzthum, hypothekarisch versicherten Elterngutes von 150 fl. innerhalb 3 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls er für descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten ausgeantwortet würde.

Am 3. September 1863.

Königliches Landgericht Landau.

D. k. L. l. v.

Hartmann, Assessor.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 76.

№ 36. Landshut, Sonnabend den 12. September 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

275.

Schuldenwesen des Säcklermeisters Nikolaus Schalnkammer in Paßau betreffend.

Der Säcklermeister Nikolaus Schalnkammer zu Paßau hat sich freiwillig dem Concursverfahren über sein Vermögen unterworfen und werden deßhalb die Ediktstage hiemit festgesetzt und zwar

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Samstag den 31. Oktober d. Js.,

II. zur Anbringung der Einreden auf
Montag den 30. November l. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen, nämlich
a. zur Anbringung der Gegenerinnerungen auf
Dienstag den 15. Dezember l. Js.,
b. zur Anbringung der Schlußerinnerungen auf
Mittwoch den 30. Dezember l. Js.,

jedesmal von früh 8 Uhr an im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nro. I.

Die Versäumung des I. Ediktstages hat den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Uebrigens ist statt des persönlichen Erscheinens an den Ediktstagen gestattet, die betreffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Recesse vorzunehmen, diese müssen aber spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Meidung des Ausschlusses in den dießgerichtlichen Einlauf gebracht werden.

Am I. Ediktstage wird eine gütliche Vereinigung der Sache versucht werden, eventuell haben die Gläubiger an diesem Termine Beschlüsse über die allenfallsige Aufstellung eines Massacurators, über die Bevollmächtigung eines Anwalts zur Beitreibung der Aktivausstände und über die Veräußerung der verwerthbaren Massabestandtheile zu fassen und werden hiebei diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der Uebrigen zustimmend betrachtet.

Alle jene, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners besitzen oder an denselben Zahlungen zu leisten haben, werden anburch aufgefordert, solche bei Meidung voller Ersatzleistung und beziehungsweise der

nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte anher abzuliefern und beziehungsweise anher zu bezahlen.

Das Aktivvermögen des Gemeinschuldners besteht

a. in dem schon für mehrere Gläubiger mit Sperre belegten Waarenlager, welches auf 676 fl. 5 kr. eingewerthet wurde,
b. in der Ladeneinrichtung, circa 150 fl. werth,
c. in dem Handwerkszeuge und der Werkstatt-einrichtung, circa 30 fl. werth,
d. in der Wohnungseinrichtung, resp. in der Mobiliarschaft, im Werthsanschlage zu 200 fl., und
e. in den Aktivausständen von beiläufig 230 fl.

Auf das Waarenlager, dann auf die Ladeneinrichtung und auf die Mobiliarschaft haben übrigens Dritte bereits ausschließende Eigenthumsrechte angemeldet.

Die bekannten Schulden betragen 4847 fl. 53 kr.

Die nicht dahier wohnenden Gläubiger haben bis zum oder am I. Ediktstage einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten (als solcher wird jedoch die k. Postanstalt dahier nicht angenommen) zu den Gantakten zu bezeichnen, außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich an das Gerichtsbret angeheftet und hiedurch als gehörig zugestellt erachtet werden würden.

Am 2. September 1863.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Schuster.

Haasy.

276.

Edictal-Citation.

Amortisirung von Ostbahnaktien betreffend.

Bei dem jüngst stattgehabten Brande in Mainburg kamen dem Bierbräuer Ignatz Andrä in Moosburg als Eigenthümer fünf dem Bierbräuer Xaver Münsterer zu Mainburg geliehene Aktien der k. pr. Aktiengesellschaft der bayr. Ostbahnen, nämlich: Nr. 104,982, 104,984, 104,985, 97,200 und 156,225 à 200 fl. abhanden und hat der Eigenthümer nach geschehener Vormerkung erwähnter Aktien bei der Hauptkasse obiger Aktiengesellschaft um Einleitung des Amortisations-Verfahrens nachgesucht.

Es ergeht nun an unbekannten Inhaber obenverzeichneter Urkunden die Aufforderung, dieselben binnen 6 Monaten a dato bei hiesigem Gerichte um so sicherer vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt würden.

Am 31. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

(3a) Schmidt, c.

277.

Ediktalladung.

Grünberger Michael, Schuhmacher in Triftern, Concurs betreff.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß hiesigen Gerichts vom 4. August lf. Jrs. ist über das Vermögen des Schuhmachers Michael Grünberger zu Triftern, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, auf dessen Antrag das Concurs-Verfahren eröffnet worden.

Es werden deßhalb die Ediktstage anberaumt und zwar

der 1ste Ediktstag zur Liquidirung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf
Donnerstag den 5. November lf. Jrs.,
der 2te Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerstag den 3. Dezember lf. Jrs.,
der 3te Ediktstag zur Schlußerinnerung und zwar für die Replik auf
Donnerstag den 17. Dezember lf. Jrs.,
für die Duplik auf
Donnerstag den 31. Dezember lf. Jrs.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr im k. Bezirksgerichte dahier Commissionszimmer Nr. 4.

Zu diesen Ediktstagen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Michael Grünberger geladen mit dem Bemerken, daß das Versäumen des

1. Ediktstages den Ausschluß der Forderung von der Befriedigung aus der Gantmasse, das Versäumen eines der folgenden Ediktstage aber den Ausschluß mit der an demselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Diese Handlungen können auch durch schriftliche Recesse vorgenommen werden, welche spätestens am Schluß des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf hiesigen Gerichts gebracht werden müssen.

Das Vermögen des Michael Grünberger besteht nach dem am 25. August lf. Jrs. notariell errichteten Inventar in einem Wohnhause im Werth von 1000 fl., einem realen Schuhmacherrecht im Werth von 50 fl., und einigen Mobilien im Werth von 59 fl.; die zur Zeit bekannten Passiven betragen 3576 fl. 36 kr., darunter 2290 fl. Hypothekschulden.

Alle diejenigen, welche dem Michael Grünberger etwas schulden, werden bei Vermeidung nochmaliger Zahlung beauftragt, nur bei hiesigem Concursgerichte Zahlung zu leisten.

Bis zum ersten Ediktstage ist von jedem Gläubiger ein Bevollmächtigter zum Empfang von gerichtlichen Erlassen in Pfarrkirchen (jedoch mit Ausschluß der kgl. Post) aufzustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche dieß unterlassen, werden alle zukünftigen Erlasse nur durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gegeben.

Am 1. September 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, Direktor.

(a2) Hauser.

278.

Pflegschaft über Magdalena, illeg. der Maurerstochter Magdalena Gamel von Biburg betreffend.

In rubrizirter Pflegschaft ist die Maurerstochter Walburga Gamel von Biburg zu vernehmen.

Man ersucht sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden, nach deren Aufenthalt zu forschen und günstige Ergebnisse anher bekannt zu geben.

Am 5. September 1863.

Königliches Landgericht Abensberg.

Lechner, Landr.

279.

Die Sache Harslem gegen Zöls wegen Heirathsgutsforderung betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau in der oben bemerkten Sache vom 5. August 1863 wird durch den unterzeichneten königlichen Notar Balthasar Martin zu Paßau das unten näher beschriebene Haus nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 14. Oktober Vormittags 10 — 12 Uhr

zu Paßau in der Amtskanzlei des Unterzeichneten angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Samstag den 31. Oktober 1863 Vormittags 10 — 12 Uhr

an dem oben bezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in dem Wohnhaus in der Ledergasse der Innstadt Paßau Haus-Nummer 32 Pl. Nr. 902 zu sechs Dezimalen nebst

einem mit Haus Nr. 31 und $32^{1}/_{2}$ gemeinschaftlichen, in den Inn ausmündenden Abzugskanal.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einer Grundstift zum Pfarrgotteshaus der Innstadt zu — fl. 30 kr. belegt, und wurde auf 2000 fl. gewerthet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, den 1. September 1863.

Martin, k. Notar.

280.

Auf Antrag des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich das Jakob Neumaier'sche Anwesen Hs.-Nr. 20 zu Grafentraubach und habe hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 18. d. Mts.

zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags

im Neumaier'schen Wohnhause zu Grafentraubach anberaumt.

Das zur erstmaligen Versteigerung kommende Anwesen besteht in der Steuergemeinde Grafentraubach aus

Lit. A Pl.-Nr. 59a Wohnhaus und Nebengebäude, sämmtlich von Holz erbaut und mit Schindeln eingedeckt, Bauzustand mittelmäßig, um sechshundert Gulden assekurirt, nebst Hofraum zu 0,09 Tgw. 20. Bonität,

Lit.		Pl.-Nr.	Kultur		Tagw.		Bonität	
	Pl.-Nr.	59b	Garten	zu	0,46	„	18	„
	„	452	Acker	„	0,86	„	11	„
	„	454	dto.	„	0,26	„	10	„
	„	683	dto.	„	0,18	„	6	„
	„	904	dto.	„	0,38	„	7	„
	„	1395	dto.	„	0,65	„	7	„
	„	1399	dto.	„	0,29	„	7	„
Lit B.	„	1238	dto.	„	0,33	„	5	„
	„	1308	Waldung	„	0,50	„	2½	„
Lit. C.	„	1409	Wiese	zu	0,32	„	2	„
„ D.	„	86	dto.	„	0,28	„	15	„
„ F.	„	868	Acker	„	1,39	„	15	„
„ H.	„	455	dto.	„	0,17	„	9	„
„ „	„	903	dto.	„	0,35	„	7	„
			Summa		6,51 Tagw.			

Belastet mit 1 fl. 5 kr. einfacher Grund- und 3 kr. Haussteuer, ferner mit 8 fl. 19 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Werth des Anwesens nach der von mir unterm 19. v. Mts. vorgenommenen Schätzung 2725 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und es erfolgt demnach der Zuschlag erst nach gebotenem Schätzungswerthe.

Die nähern Aufschlüsse können bis zur Versteigerungs-Tagsfahrt, bei welcher auch die nähern Bedingungen bekannt gegeben werden, in meiner Amtskanzlei erholt werden.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich mir unbekannte Steigerer über Namen, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen haben.

Mallersdorf, den 8. September 1863.

X. Würbinger, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 77.

№ 37. Landshut, Mittwoch den 16. September 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

281.

Urkunden-Amortisation betreffend.

Dem kgl. Posterpeditor Georg Huber in Saal, dß. Gerichts, ist seine unterm 28. Jänner 1840 ausgestellte Original-Amtsbürgschafts-Urkunde Nr. $\frac{1657}{2371}$ zu 500 fl. zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag des „Huber" ergeht an den dermaligen Inhaber der bezeichneten Amtsbürgschafts-Urkunde die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hieran geltend zu machen, außerdessen solche nach fruchtlosem Ablaufe obiger Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Am 9. September 1863.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, k. Landr.

282.

Ladung.

Kaufmann N. Warschauer gegen Krämer Ant. Fischer wegen Waarenschuld betreffend.

Ant. Fischer, Krämer von Neukirchen hl. Blut, dessen Aufenthalt nicht bekannt, erhält andurch auf bescheinigte Klage des Kaufmanns N. Warschauer von München ddo. 17. Juli 1863, wovon er das Duplikat hier in Empfang nehmen kann, den Befehl, innerhalb 14 Tagen, vom Tag der Ausgabe des Zeitungsblattes an gerechnet, die eingeklagte Waarenschuld zu 128 fl. 40 kr. sammt 6 fl. 45 kr. Klagskosten dem Warschauer zu bezahlen oder allenfallsige Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Künftig an ihn zu erlassende Verfügungen werden lediglich an die Gerichtstafel geheftet werden.

Neukirchen, den 30. August 1863.

Königliches Landgericht Neukirchen.

Dorner.

(Gratis.)

283.

Ediktalladung.

Thalhamer gegen Schuller wegen Vaterschaft und Alimenten betr.

Barbara Thalhamer, ledige Taglöhnerstochter von Eberspoint, und deren Kindscuratel haben gegen Michael Schuller, Söldnerssohn von Reichlkofen, Klage wegen Vaterschaft und Alimentation einreichen lassen; Tagsfahrt zum Sühneversuche oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre wird auf Samstag den 17. Oktober l. Js. früh 9 Uhr dahier anberaumt und Beklagter, dessen Aufenthalt un-

bekannt ist, hiezu bei Meidung der Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt mit dem Bemerken geladen, daß das Duplikat der Klage auf der Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden kann.

Zugleich ergeht an ihn der Auftrag, binnen 14 Tagen von heute an einen passenden im Gerichtsbezirke wohnenden Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Ausfertigungen an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und als rite zugestellt erachtet werden würden.

Am 5. September 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

284.

Dallmaier gegen Neumaier wegen Kaufserfüllung.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 8. d. Mts. gebe ich bekannt, daß die Versteigerung des Jakob Neumaier'schen Anwesens Hs. Nr. 20 zu Grafentraubach nicht am 18. dieses Monats, sondern

Freitag den 30. Oktober d. Js.
Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr

in loco Grafentraubach stattfindet.

Mallersdorf, den 14. September 1863.

X. Würdinger, k. Notar.

285.

Berolzheimer gegen Riedermeier wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landau versteigere ich am

Montag den 21. lfd. Mts.
Mittags 12 Uhr angefangen

in der Behausung der Tuchmacherswittwe Kreszenz Riedermeier von Eichendorf die vorhandenen Tuchvorräthe, Getreide, Stroh, die verschiedensten Hauseinrichtungsgegenstände gegen sofortige Baarzahlung.

Der Zuschlag erfolgt nur nach erreichten Dreiviertheilen des Schätzungswerthes.

Schätzungsprotokoll liegt bei mir zur Einsicht vor.

Landau, am 10. September 1863.

Köstler, k. Notar.

286.

Verlassenschaft des Pfarrers Georg Eggerl in Haidlfing betreffend.

Der unterzeichnete kgl. Notar versteigert als aufgestellter Verlassenschaftscommissär das zum Rücklasse des Pfarrers Georg Eggerl in Haidlfing gehörige Mobiliarvermögen, bestehend aus den verschiedenartigsten Hauseinrichtungs-Gegenständen, insbesondere mehreren Häng- und Commodkästen, Tischen, Sesseln, Häng- und Stockuhren, Tafeln, Spiegeln, Büchern, größtentheils theologischen Inhalts, Betten mit Bettstätten, Krügen und Gläsern, eisernen, messingenen und kupfernen Geschirren, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, vier und dreißig Stücken Leinwand rc. rc., dann verschiedenen Oeconomiegeräthschaften, insbesondere mehreren Wägen, Schlitten, Pflügen, Eggen, Pferdgeschirren rc. rc., endlich das vorhandene Vieh, nämlich: sechs Pferde, zwölf Nutzkühe, acht Stück Jungrinder, sieben Kälber, dreißig Hühner, zehn Enten, fünf Mutterschweine, sechs Frischlinge.

Zur Versteigerung wird hiemit Tagsfahrt auf Dienstag den 6. Oktober laufenden Jahres und die nächstfolgenden Tage im Pfarrhofe zu Haidlfing jedesmal Vormittag von 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr anberaumt mit dem Bemerken, daß sofortige Baarzahlung zu erfolgen hat, und das vorhandene Vieh gleich am ersten Versteigerungstage zum Aufwurfe kommt.

Hiezu werden Steigerungslustige hiemit eingeladen.

Landau an der Isar, am 7. September 1863.

Köstler, k. Notar.

287.

von Fabris c. Zöllner wegen Hypothekzinsen betr.

Gemäß Auftrages des kgl. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 12. November l. Js. Mittags 11 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Haunkenzell das Wirthsanwesen der Michael und Barbara Zöllner'schen Wirthseheleute zu Haunkenzell, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels und ladet Kaufslustige hiezu mit dem Beifügen ein, daß sich das Verfahren hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesonders bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Besitzstand dieses Anwesens ist folgender:

Haus-Nummer 4 in Haunkenzell Besitz **Litera A.** Rest des 1/8 Wirthshofes mit radizirter Wirths- und realer Metzgergerechtsame

Plan-Nr. 9a Gebäude, Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, Backofen, Hofraum und Schupfe 0,32 Tgw.

Pl.-Nr. 9b Gras- und Baumgarten mit Kegelbahn, Garten . . . . 0,05 Tgw.

Pl.-Nr. 10½ Gras- und Baumgarten, Garten 0,08 Tgw.

Pl.-Nr. 41½ unteres Fehrenwiesel, Wiese 0,68 „
„ „ 43 oberes Fehrenwiesel . . 0,61 „
„ „ 131 Hochstraßacker, Acker . . 1,99 „
„ „ 138 Förchenacker, Acker. . . 2,46 „
„ „ 155a Stockfeld . . . . . 0,96 „
„ „ 155b am Stockfeld, Wiese . . 0,72 „

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen Besitz Nr. 1/2 in Haunkenzell

Litera B. Pl.-Nr. 343 im Neundlberg, Waldung 9,94 Tgw.

Litera C. Pl.-Nr. 111½a der größere Theil vom Limpfelacker, Acker . . . . 7,13 Tgw.

Pl.-Nr. 111½b am Oberfeld, Oedung 0,04 Tgw.
„ „ 121a Oberfeld, Acker . . 6,23 „
„ „ 121b am Oberfeld, Oedung 0,24 „
„ „ 153a Steinwiese, Wiese . . 3,60 „
„ „ 153b am Steinwiesel . . 0,34 „

Litera F. Ausbruch aus dem 1/3 Karlgütl Hs.-Nr. 7 Pl.-Nr. 150½ Steffelwiese, Wiese . . . 0,18 Tgw.

Litera G. Gemeindetheile vom Jahre 1805 Pl.-Nr. 158 Riedwiesel . . . . . . 0,14 Tgw.
„ „ 159b am Hohenried mit Bründl . 1,11 „

Summa 36,82 Tgw.

Dieses Anwesens hat nach notarieller Schätzung vom 12. d. Mts. einen Werth von 15,105 fl. und haften hierauf nachstehende Staatsabgaben

3 fl. 53 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum,
— fl. 9 kr. 5 hl. Haussteuersimplum,
5 fl. 40 kr. — hl. Gewerbsteuer,
10 fl. 25 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins des Staates,
2 fl. 12 kr. — hl. Handlohnsbodenzins,
7 fl. 40 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse.

Grundsteuerkataster sowie Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden und werden die näheren Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Sollte bei dieser ersten Versteigerung ein den Schätzungspreis erreichendes Meistgebot nicht erzielt werden, so wird schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung

des bezeichneten Anwesens in der schuldnerischen Behausung zu Haunkenzell auf

Samstag den 5. Dezember l. Js.
Mittags 11 Uhr

Termin anberaumt, wobei sodann der Hinschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Mitterfels, den 10. September 1863.

Der kgl. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

288.

Schlattl Theres gegen Schwägler Max (nun Koller) wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrages des kgl. Landgerichts Paßau I versteigere ich am Samstage den 17. Oktober l. Jrs. Vormittags von 11—12 Uhr in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) das Anwesen der Joseph und Josepha Koller'schen Gütlerseheleute zu Lindau, welches aus Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Hofraum zu 0,11 Tagw. und 12,53 Tagw. Grundstücken besteht, mit 35,94 kr. Grund- und 10 kr. Haussteuer-Simplum belastet ist, und am 5. l. Mts. auf 3230 fl. gewerthet wurde.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß sich bei derselben das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und nach den §§. 87 und folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesondere der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Personen, die mir unbekannt sind und an der Versteigerung Theil nehmen wollen, mir zunächst über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft ertheilen müssen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkatasterauszug und ein Verzeichniß der auf dem Anwesen ruhenden Lasten können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Paßau, den 14. August 1863.

(3c) Hunglinger, Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 78.

№ 38. Landshut, Sonnabend den 19. September 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

289.

Rückverlegung des Gerichtssitzes von Jandelsbrun nach Waldkirchen betreffend.

Es wird bekannt gegeben, daß mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. Mts. unterm Heutigen der Landgerichts-Sitz von Jandelsbrun nach Waldkirchen zurückverlegt worden ist.

Am 14. September 1863.

Königliches Landgericht Waldkirchen.
Friedl, k. Landrichter.

290.

Ediktalladung.

Grünberger Michael, Schuhmacher in Triftern, Concurs betreff.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß hiesigen Gerichts vom 4. August lf. Jrs. ist über das Vermögen des Schuhmachers Michael Grünberger zu Triftern, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, auf dessen Antrag das Concurs-Verfahren eröffnet worden.

Es werden deßhalb die Ediktstage anberaumt und zwar

der 1ste Ediktstag zur Liquidirung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf

Donnerstag den 5. November lf. Jrs.,

der 2te Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 3. Dezember lf. Jrs.,

der 3te Ediktstag zur Schlußerinnerung und zwar für die Replik auf

Donnerstag den 17. Dezember lf. Jrs.,

für die Duplik auf

Donnerstag den 31. Dezember lf. Jrs.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr im k. Bezirksgerichte dahier Commissionszimmer Nr. 4.

Zu diesen Ediktstagen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Michael Grünberger geladen mit dem Bemerken, daß das Versäumen des 1. Ediktstages den Ausschluß der Forderung von der Befriedigung aus der Gantmasse, das Versäumen eines der folgenden Ediktstage aber den Ausschluß mit der an demselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Diese Handlungen können auch durch schriftliche Recesse vorgenommen werden, welche spätestens am Schluß des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf hiesigen Gerichts gebracht werden müssen.

Das Vermögen des Michael Grünberger besteht nach dem am 25. August lf. Jrs. notariell errichteten Inventar in einem Wohnhause im Werth von 1000 fl., einem realen Schuhmacherrecht im Werth von 50 fl., und einigen Mobilien im Werth von 59 fl.; die zur Zeit bekannten Passiven betragen 3576 fl. 36 kr., darunter 2290 fl. Hypothekschulden.

Alle diejenigen, welche dem Michael Grünberger etwas schulden, werden bei Vermeidung nochmaliger Zahlung beauftragt, nur bei hiesigem Concursgerichte Zahlung zu leisten.

Bis zum ersten Ediktstage ist von jedem Gläubiger ein Bevollmächtigter zum Empfang von gerichtlichen Erlassen in Pfarrkirchen (jedoch mit Ausschluß der kgl. Post) aufzustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche dieß unterlassen, werden alle zukünftigen Erlasse nur durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gegeben.

Am 1. September 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, Direktor.

(62) Hauser.

291.

Curatel über Bartholomäus Hofinger, Kleingütlerssohn von Gföhret betreffend.

Bartholomäus Hofinger, Kleingütlerssohn von Gföhret, wurde durch Beschluß vom Heutigen wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt, und als verpflichteter Curator desselben der Gütler Joseph Kristlbauer von Gföhret aufgestellt.

Am 7. September 1863.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, kgl. Landrichter.

292.

Verschollenheit der Söldnerssöhne Georg und Florian Bergmeier von Oberwackerstall betreffend.

Georg Bergmeier, geboren den 1. März 1786 und Florian Bergmeier, geboren am 4. Mai 1792, Söldnerssöhne von Oberwackerstall, werden seit dem russischen Feldzuge vermißt; dieselben werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten um so sicherer entweder persönlich oder in gesetzlicher Descendenz sich hier zu stellen, als sie sonst für todt erklärt und deren in 200 fl. bestehendes Vermögen ihren gesetzlichen Erben ohne Caution verabfolgt würde.

Am 29. August 1863.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, Landrichter.

293.

Ediktalladung.

Verlassenschaft der Anna Mildhamer von Zulbach betreffend.

Der Bauerssohn Lorenz Mildhamer von Scheuersberg, geboren am 27. Juli 1789, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, und ist für denselben eine Hypothek von 50 fl. auf dem Anwesen des Jakob Ballerstaller von Schwem eingetragen, sowie ein geringer Erbtheil angefallen.

Antragsgemäß ergeht nun an Lorenz Mildhamer und etwa vorhandene eheliche Nachkommen desselben die Aufforderung, binnen 3 Monaten von heute an sich zu melden und etwaige Ansprüche an obiges Vermögen um so gewisser geltend zu machen, als nach erfolglosem Umflusse dieser Frist Lorenz Mildhamer als descendenzlos gestorben erklärt, und sein Vermögen ohne Caution den Erben würde verabfolgt werden.

Am 10. September 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

Röhrle, Assessor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 80.

№ 39. Landshut, Sonnabend den 26. September 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

294.

Verschollenheit des Franz Schabel, Söldnerssohnes von Haunwang betreffend.

Auf dem Anwesen des Söldners Georg Schabel von Haunwang ist für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Franz Schabel, Söldnerssohn von dort, ein Elterngut von 120 fl. eingetragen.

Franz Schabel oder seine etwaige Descendenz wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden und etwaige Ansprüche an das bezeichnete Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Franz Schabel für todt erklärt und erwähntes Elterngut an seine Intestaterben ohne Caution ausgehändiget, die fragliche Hypothek aber gelöscht werden würde.

Am 16. September 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

D. a.

v. Kern.

Kumer.

295.

Kuratelstellung betreffend.

1. Durch Beschluß vom 1. September v. Js. ist der Söldner Georg Wurm von Großaign wegen Geistesschwäche unter Kuratel gestellt und ihm der Halbbauer Johann Adam von dort als Kurator vorgesetzt worden.

2. Für den zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit am 2. Mai 1857 verurtheilten Häuslerssohn Simon Maurer von Voberbuchberg ist gemäß Art. 32 des Str.-G.-B. am 3. Dezember 1862 der Bauer Georg Prißl von dort als Kurator aufgestellt worden.

Am 19. September 1863.

Königliches Landgericht Neukirchen.

Dorner.

296.

Verschollenheit des Söldnerssohnes Joseph Wimmer von Thau betreffend.

Auf dem Anwesen des Söldners Bartlmä Winkler von Thau, Gemeinde Garnzell, ist für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Joseph Wimmer, Söldnerssohn von dort, ein Elterngut von 320 fl. nebst Gutsemolumenten eingetragen.

Joseph Wimmer oder seine etwaige Descendenz wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden und etwaige Ansprüche an das bezeichnete Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Joseph Wim-

mer für todt erklärt und erwähntes Elterngut an seine Intestaterben ohne Caution ausgehändiget, die fraglichen Hypotheken aber gelöscht werden würden.

Am 4. Septemner 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

D. a.

v. Kern.

Kumer.

297.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden.

Vollzug von Strafurtheilen und Mandaten betr.

Die unterm 16. April l. Jrs. gegen Johann Bachl, Dienstknecht von Fürstenzell, erlassene Spähe-verfügung wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Am 19. September 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter.

298.

Pflegschaft über Anna, illeg. der Taglöhnerstochter Anna Dengler von Höhenstadl betreffend.

Anna Dengler, Taglöhnerstochter von Höhenstadl dß. Gerichts, hat nach Notifikation des k. Pfarramtes Freising am 6. Mai h. Js. im Sonnenwirthshause dortselbst außerehelich ein Kind, Namens Anna, geboren.

Da der Aufenthaltsort der Kindsmutter, welche sich nach der Geburt wieder entfernte, nicht ermittelt werden konnte, so werden die Gerichts- und Polizeibehörden anmit ersucht, allenfallsige, zu ihrer Kenntniß gelangende Sachdienlichkeiten zur Bereinigung der Pflegschaft anher mitzutheilen.

Am 21. September 1863.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, k. Landrichter.

299.

Pflegschaft über Joseph, illeg. der Franziska Zettl von Laundorf betr.

Nach Anzeige des k. Pfarramtes Endorf hat auf der Durchreise daselbst am 12. Mai h. Js. Franziska Zettl, Inwohnerstochter von Laundorf, außerehelich ein Kind, Namens Joseph, geboren.

Nachdem der Aufenthalt der Kindsmutter bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die auswärtigen Gerichts- und Polizeibehörden anmit ersucht, zur Pflegschafts-Bereinigung Sachdienliches anher bekannt zu geben, wobei bemerkt wird, daß sich die Kindsmutter mit ihrem Kinde nach Gerichtsdienersanzeige zur Zeit im bayerischen Oberlande befinden soll.

Am 21. September 1863.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, k. Landrichter.

300.

Verschollenheit des Lorenz Neussendorfer, Bauerssohn von Wisselsing betreffend.

Der Bauerssohn Lorenz Neussendorfer von Wisselsing ist seit dem russischen Feldzuge vermißt. Da für denselben auf dem Anwesen des Matthäus Loher von Wald im Hypothekenbuche für Röham, k. Landger. Pfarrkirchen, Bd. I Fol. 44 ein Elterngut von 1000 fl., dann zur Ausfertigung ein zweischläfriges Bett mit Ueberzügen im Werthe zu 30 fl. eingetragen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich

binnen 6 Monanten a dato

um so gewisser hierorts zu melden, als er sonst für todt erklärt und obiges Elterngut an dessen Intestaterben ohne Caution hinausgegeben, vielmehr, da letztere dasselbe bereits in Händen haben, die hiefür eingetragenen Hypotheken gelöscht werden würden.

Am 17. September 1863.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Landrichter.

301.

Verschollenheit des Max Braun von Pettenau betreffend.

Durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen wurde der Bauerssohn Max Braun von Pettenau für todt erklärt und wird in dessen Rücklaß die Intestaterbfolge eingeleitet.

Am 11. September 1863.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Voithenberg.
Röhrle, Assessor.

302.

Verlassenschaft des Soldaten Johann Denk, Güllerssohn von Haidenkofen betreffend.

Allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß des in München verstorbenen Soldaten Johann Denk von Haidlfing sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der Nachlaßvertheilung dahier anzumelden.

Am 19. September 1863.

Königliches Landgericht Landau.
Oppert.

303.

Die Sache Hofstätter gegen Starr wegen Hypothekforderung betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Paßau, die oben bemerkte Streitsache betreffend, wird durch den unterzeichneten königlichen Notar das unten näher beschriebene Haus sammt realem Gold- und Silber-Arbeiterrecht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 31. Oktober 1863
Vormittags 10—12 Uhr

zu Paßau in meiner Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Samstag den 21. November 1863
Vormittags 10—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht: aus dem Hause Nr. 206 in der großen Messergasse der Altstadt Paßau mit angebautem Stöckl und kleinem Hofraum, Pl.-Nr. 254 zu zehn Dezimalen und der real constatirten Gold- und Silberarbeiters-Gerechtsame.

Bei diesem Verkaufe kommen das Haus und die Gerechtsame zuerst gesondert zum Aufwurf, und dann beide mitsammen, und erhält jenes Angebot den Zuschlag, welches, nach erreichtem Schätzungspreise, das höhere ist.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einem Gefällsbodenzins zur Staatskassa zu 2 fl. 52 kr. 3 hl. und einem solchen zur Ablösungskassa zu 3 fl. 47 kr. belastet und wurde auf 16,400 fl. gewerthet, nämlich: das Haus auf 16,000 fl. und die reale Gerechtsame auf 400 fl.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werde.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 19. September 1863.

(a2) Martin, k. Notar.

304.

Promersberger gegen Zach wegen Schmerzengeld und Entschädigung betreffend.

Gemäß Auftrags des kgl. Landgerichts Mitterfels versteigert der Unterfertigte am

Samstag den 3. Oktober l. Jrs.

Vormittags 11 Uhr

in loco Klinselhaus, der Gemeinde Wiesenfelden,

in der Behausung des Söldners Sebastian Zach nachstehende daselbst gepfändete Viehstücke öffentlich gegen sogleich baare Bezahlung, wobei übrigens der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungspreises erreicht sein werden:

2 Ochsen im Werthe zu . .	70 fl.
2 Kühe im Werthe zu . . .	50 fl.
Summa	120 fl.

Mitterfels, am 16. September 1863.

Der k. Notar

Fr. Seraph Schwanzer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 82.

№ 40. Landshut, Sonnabend den 3. Oktober 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

305.

Pflegschaft über Anna, illeg. der Geschirrhändlerstochter Barbara Landstorfer von Steinkreuz betreffend.

Nach Notifikation des k. Landgerichts Erding vom 9. Juli h. Js. hat die ledige Geschirrhändlerstochter Barbara Landstorfer von Steinkreuz im Wirthshause zu Buch am 16. Juni h. Js. ein Kind Namens Anna geboren.

Da der Aufenthalt der Kindsmutter nicht ermittelt werden konnte, so werden die Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, allenfallsige zu ihrer Kenntniß gelangende Sachdienlichkeiten, zum Zwecke der Pflegschaftsbereinigung, hieher mitzutheilen.

Am 21. September 1863.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, k. Landrichter.

306.

Curatel über Anton Waasmaier, Weber von Gumperting betreff.

Der Weber Anton Waasmaier von Gumperding wurde durch Beschluß vom Heutigen wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt und der Bauer Joseph Müller von Höft als Curator für ihn bestellt.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß derselbe ohne Einwilligung seines Curators ihm lästige Geschäfte nicht abschließen kann.

Am 26. September 1863.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Gengler.

307.

Mayer Oettinger gegen Taschner und Brem p. deb. camb.

Im Auftrage des k. Handelsgerichts Landshut werde ich unterfertigter Notar

Mittwoch den 7. Oktober 1863

Vormittags 9 Uhr

in der Behausung des Schuhmeisters Peter Brem von Alburg nachstehende Gegenstände, als:

2 Stutenpferde, sieben- und achtjährig, braun, zusammen gewerthet auf . . . . 600 fl.,
4 Kühe, zusammen gewerthet auf . . . 280 fl.,
1 Kalbe, gewerthet auf . . . . . . 40 fl.,
1 Kalbe, gewerthet auf . . . . . . 30 fl.,
1 eisengeachster Düngerwagen, gewerthet auf 50 fl.,
1 Heuwagen, gewerthet auf . . . . 80 fl.,
1 Chaise mit 2 Pferdegeschirren, gewerthet auf 150 fl.,
5 Schafe, zusammen geschätzt auf . . . 25 fl.,
1 Schwein, geschätzt auf . . . . . . 20 fl.,

1 Mutterschwein mit 5 Jungen, geschätzt auf 60 fl.,
2 vollständige Betten sammt Bettläden und 3 Kopfpolstern, zusammen geschätzt auf . . 100 fl.,
1 vollständiges Bett mit Bettlade, gewerthet auf 25 fl.,
2 Hängkästen, geschätzt auf . . . . . 12 fl.,
1 Windmühle, geschätzt auf . . . . 12 fl.,
3 Eggen, geschätzt auf . . . . . . 18 fl.,
1 Pflug, geschätzt auf . . . . . . 11 fl.,
1 Radeltrage, geschätzt auf . . . . . 3 fl.,
5 ordinäre, vollständige Betten sammt Bettläden, zusammen gewerthet auf . . . . . 125 fl.,
4 Fuhrpferdgeschirre, geschätzt auf . . . 80 fl.,
1 Schneidstuhl, geschätzt auf . . . . 8 fl.,
18 Schober unausgedroschenen Waizen, 18 Schäffel, à 20 fl., zusammen . . . . 360 fl.,
2 Schober unausgedroschenes Korn, 2 Schäffel, à 15 fl., zusammen . . . . 30 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigern und lade hiemit Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Straubing, am 23. September 1863.

Joseph Hingerl, k. Notar.

308.

Krebs c. Sandgruber-pct. dob.

In Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 17. dß. Mts. wird hiemit Tagsfahrt zur erstmaligen Versteigerung des Beklagt'schen Anwesens Haus Nr. 19 zu Haslach, gelegen im Bezirke des k. Landgerichts Mainburg und Rentamts Neustadt a./D., am Montag den 19. Oktober dß. Js. Früh 9 Uhr im Sandgruber'schen Hause zu Haslach anberaumt, und hiezu Steigerungslustige, von denen die mir Unbekannten sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit in genügender Art auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth geboten ist, und sich das Verfahren überhaupt nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 88—101 der Prozeß-Novelle sich richtet.

Das zu versteigernde Anwesen besteht mit Gebäulichkeiten aus 24 Tagw. 12 Dez. (vierundzwanzig Tagwerk zwölf Dezimalen) Grundstücken und wurde unterm 9. Dezember vorigen und 20. August dß. Js. auf 3164 fl. 12 kr. (dreitausend ein hundert sechzig vier Gulden zwölf Kreuzer) geschätzt und können die Schätzungsprotokolle, Grundsteuerkataster-Auszug, Hypothekenbuchs-Extrakt bis zum Versteigerungstage selbst noch eingesehen werden.

Sollte bei der erstmaligen Versteigerung ein Käufer sich nicht einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird zur zweitmaligen Versteigerung des ganzen Anwesens Tagsfahrt auf

Montag den 9. November
ebenfalls Früh 9 Uhr

in loco Haslach anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mainburg, den 23. September 1863.

Der kgl. Notar.
(a2) Otto Hierl.

309.

Peninger Joh. Nepomuk und Elisabeth, Wirthseheleute vom Nonnengut, Insolvenz betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Bezirksgerichts Passau versteigere ich am

Montage den 30. November 1863
Vormittags 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) das Anwesen der Wirthseheleute Joh. Nep. und Elisabeth Peninger von Klosterberg, k. Landg. Passau I. Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

Lit. A. das Nonnengütl mit der radizirten Taferngerechtigkeit (ehemalige Staatsrealität) Hs.-Nr. 4,

Pl.-Nr. 6 Wohnhaus und Hofraum mit Wurzgärtl	0,12	Tgw.
Pl.-Nr. 7 Stadl mit Stallung sammt Gras-, Baum- und Wurzgarten .	1,19	„
Pl.-Nr. 8a die 3 Leitenäcker . .	1,14	„
Pl.-Nr. 8b Hofwiese	2,06	„
Pl.-Nr. 8c Gstöckenwiese	2,05	„
Pl.-Nr. 8d der Felsenberg . . .	2,24	„
Pl.-Nr. 12 der alte Acker mit Neubruch	2,78	„
Lit. B. Ausbrüche aus dem Frieblgrubergütl		
Pl.-Nr. 337a Klosterholz mit Forstrecht	2,34	Tgw.
Pl.-Nr. 337b Acker „ „	3,81	„
Lit. C		
Pl.-Nr. 339a das Reut sammt . .	2,41	„
Pl.-Nr. 339b Wiese und Hölzl . .	2,60	„
Lit. D. das Oeconomiehäusl Hs.-Nr. 3		
Pl.-Nr. 5 Wohnhaus mit angebauter Holzschupfe	0,04	Tgw.
Pl.-Nr. 5½ Gras- und Baumgärtl .	0,07	„
Summa	22,85	„

Dasselbe ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von fl. 3. 19,03 kr., einem Haussteuersimplum von 1 fl. 13 kr. und einer Gewerbsteuer von 2 fl. und wurde am 16. Juli l. J. einschließlich der radizirten Taferngerechtigkeit gewerthet auf 12,568 fl. Zu dieser Versteigerung lade ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Angebote von Seite mir unbekannter Steigerer nur dann berücksichtiget werden, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen. Für Auswärtige füge ich bei, daß das Versteigerungsobjekt, das Nonnengütchen gegenüber der Festung Oberhaus am Zusammenflusse von Donau, Inn und Ilz auf einem Bergvorsprunge gelegen, nach allgemeinem Urtheile zu den schönst gelegenen Punkten der Umgebung von Passau zählt. Weitere Aufschlüsse in dieser Angelegenheit können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei erholt werden.

Passau, 28. September 1863.

(a3) Hunglinger, k. Notar.

310

Die Sache Hofstätter gegen Sterr wegen Hypothekforderung betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Paßau, die oben bemerkte Streitsache betreffend, wird durch den unterzeichneten königlichen Notar das unten näher beschriebene Haus sammt realem Gold- und Silber-Arbeiterrecht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 31. Oktober 1863
Vormittags 10—12 Uhr

zu Paßau in meiner Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Samstag den 21. November 1863
Vormittags 10—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht: aus dem Hause Nr. 206 in der großen Messergasse der Altstadt Paßau mit angebautem Stöckl und kleinem Hofraum, Pl.-Nr. 254 zu zehn Dezimalen und der real constatirten Gold- und Silberarbeiters-Gerechtsame.

Bei diesem Verkaufe kommen das Haus und die Gerechtsame zuerst gesondert zum Aufwurf, und dann beide mitsammen, und erhält jenes Angebot den Zuschlag, welches, nach erreichtem Schätzungspreise, das höhere ist.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einem Gefällsbodenzins zur Staatskassa zu 2 fl. 52 kr. 3 dl. und einem solchen zur Ablösungskassa zu 3 fl. 47 kr. belastet und wurde auf 16,400 fl. gewerthet, nämlich: das Haus auf 16,000 fl. und die reale Gerechtsame auf 400 fl.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werde.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 19. September 1863.

(52) Martin, k. Notar.

311.

Aus Auftrag des königlichen Landgerichts Straubing versteigert der unterzeichnete k. Notar an den Meistbietenden das auf 2439 fl. geschätzte Anwesen Haus-Nummer 59 der Gütlerseheleute Johann und Anna Stranninger zu Hagenberg bei Schwimbach, bestehend aus den um 300 fl. brandversicherten Gebäuden mit Garten, zwei Aeckern und einer Wiese und mit einer Gesammtfläche zu 7 Tagwerk 83 Decimalen. Tagsfahrt hiezu ist auf

Donnerstag den 10. Dezember 1863,
Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Hagenberg anberaumt und werden hiezu Kaufs- und Bietungslustige unter dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 sich richte, und daß die dem Notare unbekannten Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit im Termine, in welchem die näheren Kaufsbedingungen werden bekannt gegeben werden, sich auszuweisen haben.

Straubing, den 25. September 1863.

Kugler, k. Notar.

(Gratis.)

312.

Die Entfernung des vormaligen Schneidermeisters Georg Doll von Straubing betreffend.

Der vormalige Schneidermeister Georg Doll von Straubing, 41 Jahre alt, von kleiner Statur, mit schwarzen Haaren und blondem Bart, hat sich vor circa 4 Wochen zum Zwecke der Ertheilung von Unterricht im Zuschneiden von Frauenkleidern von seinen Angehörigen entfernt, ohne ihnen bis jetzt eine Nachricht zu geben.

Da dessen Ehefrau in großer Besorgniß ist, daß ihm irgend ein Unfall begegnet sei, so werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden ersucht, geeignete Nachforschungen über dessen Aufenthalt einzuleiten, und allenfallsige Ergebnisse derselben hieher mitzutheilen.

Straubing, den 24. September 1863.

Stadtmagistrat.

Leeb, Bürgermeister.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 83.

№ 41. Landshut, Mittwoch den 7. Oktober 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

313.

Edictal-Citation.

Amortisirung von Ostbahnaktien betreffend.

Bei dem jüngst stattgehabten Brande in Mainburg kamen dem Bierbräuer Jgnatz Andrä in Moosburg als Eigenthümer fünf dem Bierbräuer Xaver Münsterer zu Mainburg geliehene Aktien der k. pr. Aktiengesellschaft der bayr. Ostbahnen, nämlich: Nr. 104,982, 104,984, 104,985, 97,200 und 156,225 à 200 fl. abhanden und hat der Eigenthümer nach geschehener Vormerkung erwähnter Aktien bei der Hauptkasse obiger Aktiengesellschaft um Einleitung des Amortisations-Verfahrens nachgesucht.

Es ergeht nun an unbekannten Jnhaber obenverzeichneter Urkunden die Aufforderung, dieselben binnen 6 Monaten a dato bei hiesigem Gerichte um so sicherer vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt würden.

Am 31. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

(3b) Schmidt, c.

314.

Pflegschaft über Andreas, illeg. der Maria Schürzinger von Metten betreffend.

Jn rubrizirter Pflegschaftssache ist der Meßnerssohn Georg Duschl von Damenstift bei Osterhofen zu vernehmen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Gerichte und Polizeibehörden ersucht, zur Ausmittlung desselben beizutragen und Sachdienliches anher mitzutheilen.

Am 30. September 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

315.

Pflegschaft über Otto, illeg. der Franziska Gierlinger, Baderstochter von Deggendorf betreffend.

Jm rubr. Betreffe ist die Franziska Gierlinger, Baderstochter von Deggendorf, zu vernehmen.

Da deren Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichte und Polizeibehörden ersucht, zur Ausmittlung des Aufenthaltsortes der Rubrikatin mitzuwirken und Sachdienliches anher anzuzeigen.

Am 2. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

316.

Ediktalladung.

Amortisation eines Hypothek-Capitals betreffend.

Gemäß Hypothekenbuches für Untertattenbach Bd. I. Seite 226, nun im Hypothekenbuche für Weng Bd. II. S. 38 ist auf dem sogenannten Lenzenmann- auch Kühlippl 1/32 Gütl in Schatzbach zur I. Stelle seit dem 28. Februar 1827 ein unverzinslicher Kaufschillingsrest von 100 fl. ursprünglich an die Verkäuferin Maria Weinmaier, nunmehr an deren Schwestertochter Maria N. als deren Erbin lautender Kaufbrief vom 14. Mai 1793, jedoch mit beigefügter Protestation eingetragen.

Name, Stand und Wohnort dieser Hypothekgläubigerin konnte bisher nicht ermittelt werden; auf Antrag der Hypothekschuldner Georg und Korona Lang, Schneidersehleute von Weng, welche diese Schuld übrigens schon für erloschen erklären, wird nun die betreffende Schwestertochter Maria N. der Maria Weinmaier von Schatzbach oder ihre Deszendenz nach §. 82 des Hypothekengesetzes hiemit aufgefordert, ihre Forderung binnen 6 Monaten dahier bei Vermeidung des Verlustes derselben geltend zu machen.

Am 20. Juni 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

(3c) Im.

317.

Pflegschaft über Anna, ill. der Edeltraud Schafi, Inwohnerstochter von Lintach betreffend.

In rubrizirter Pflegschaft ist der als Kindsvater benannte Franz, resp. Michl Brei, Maurergeselle von Mabersdorf, Landgerichts Kötzting, hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Ansprüche zu vernehmen.

Da dessen Aufenthalt seither nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Polizei- und Civilbehörden ersucht, behufs Erforschung des Aufenthaltes des erwähnten Brei Erhebungen pflegen zu lassen und ein deßfallsiges günstiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 25. September 1863.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus.

318.

Verschollenheits-Erkenntniß.

Paulus und Jakob Käser, Inwohnerssöhne von St. Nikola bei Passau, werden für todt erklärt und der in ihrer Curatel angefallene Rücklaß des Thomas Käser, gewesenen Gärtners in Passau, dem Joseph Wagner, Schuhmacher vom Siegelgute, als nächsten Erben gegen eidliche Sicherheitsleistung hinausgegeben.

Die Kosten des Verschollenheitsverfahrens werden aus der Curatelmassa getragen.

Am 28. September 1863.

Königliches Stadtgericht Passau.

Schröder.

319.

Baumgartner gegen Hofstetter wegen Wechselforderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen des Oekonomen Alois Hofstetter von Hirschschlag, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 5. Dezember 1863
Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung des Alois Hofstetter zu Hirschschlag angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungspreis nicht erreichen, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Hofstetter'schen Anwesens auf

Samstag den 19. Dezember 1863,
Vormittags 9—10 Uhr,

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Anwesen des Alois Hofstetter zu Hirschschlag in der Steuergemeinde Kreuzberg, k. Rentamts Schönberg, besteht in dem Wohnhause mit Stallungen, Stadel, Schupfe, Wurzgärtl, Inhaus, Brechhaus, Grasgarten mit Sechtelhütte und Backofen zu 0,98 Tagw., dann 28,23 Tagw. Aeckern, 26,91 Tagw. Wiesen, 32,03 Tagw. Weiden und Oedungen und 51,86 Tagw. Waldungen, im Ganzen 140,01 Tagw. und ist am 19. v. Mts. vom unterzeichneten k. Notar auf 23,992 fl. geschätzt worden.

Das fragliche Anwesen ist mit 9 fl. 8 65/100 kr. Grundsteuersimplum, 18 60/100 kr. Haussteuersimplum, 11 fl. 2 1/2 kr. Staatsgefällsbodenzins, 3 fl. 5 kr. Maierschaftsfrist, 5 fl. 45 1/2 kr. Ablösungskassagefälls-Bodenzins belastet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungs-Verhandlung können sowohl bis zur Versteigerung bei dem unterzeichneten k. Notar auf dessen Amtskanzlei als auch bei der Versteigerungstagsfahrt selbst in loco Hirschschlag eingesehen werden.

Von dieser Versteigerungstagsfahrt setze ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß, daß mir unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise zu bescheinigen, und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 1. Oktober 1863.

(a2) Georg Allescher, k. Notar.

320.

Schülein c. Hort, pct. deb.

Im Auftrag des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich in rubrizirter Sache am

Dienstag den 17. November 1863
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zur Post in Neustadt a./D. das Anwesen des Oekonomen Michael Hort von Neustadt, bestehend in:

Steuergemeinde Neustadt

Wohnhaus Hs.-Nr. 31 in Neustadt mit Nebengebäuden und Hofraum, Pl.-Nr. 37 zu 0,08 Tagwerk.

Pl.-Nr. 220, 1472 zusammen 0,04 Tagwerk Garten;

Pl.-Nr. $312\frac{1}{114}$, $479\frac{1}{12}$, $499\frac{1}{207}$ Krautgarten zusammen 0,09 Tagwerk;

Pl.-Nr. 325, 327, 329, 330, 332, 379, 380, 381, 388, 398, 399, 401, 415, 427, 428, 433, 1279, 1620, 1653, 2195b, 2196a Wiesen, zusammen 7,43 Tagwerk;

Pl.-Nr. 870, 873, 874, 891ab, 1010ab, 1028, 1029ab, 2195a, 2196b, 1982 Aecker, zusammen 9,80 Tagwerk,

Pl.-Nr. 2260 Waldung zu 3,18 Tagwerk,

Pl.-Nr. 1879, 2345, 2503 Oedung und Weide, zusammen 0,71 Tagwerk.

Schätzungswerth 6912 fl.

Die Gebäude sind im mittelmäßigen baulichen Zustande, größtentheils von Mauerwerk.

Diese Versteigerung erfolgt mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Am ersten Termine erfolgt der Zuschlag blos dann, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte derselbe nicht erreicht werden, so bestimme ich jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 9. Dezember 1863
Nachmittags 3 Uhr

im Gasthause zur Post in Neustadt a./D., wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Hypothekenbuchsertrakt können am Termine und unterdeß in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Die nähern Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer haben sich sowohl über ihre Person als über ihre Zahlungsfähigkeit geeignet resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Abensberg, den 29. September 1863.

Geitner, k. Notar.

321.

Krebs c. Sandgruber, pct. deb.

In Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 17. dß. Mts. wird hiemit Tagsfahrt zur erstmaligen Versteigerung des Beklagt'schen Anwesens Haus Nr. 19 zu Haslach, gelegen im Bezirke des k. Landgerichts-Mainburg und Rentamts Neustadt a./D., am Montag den 19. Oktober dß. Js. Früh 9 Uhr im Sandgruber'schen Hause zu Haslach anberaumt, und hiezu Steigerungslustige, von denen die mir Unbekannten sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit in genügender Art auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth geboten ist, und sich das Verfahren überhaupt nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 88—101 der Prozeß-Novelle richtet.

Das zu versteigernde Anwesen besteht mit Gebäulichkeiten aus 24 Tagw. 12 Dez. (vierundzwanzig Tagwerk zwölf Dezimalen) Grundstücken und wurde unterm 9. Dezember vorigen und 20. August dß. Js. auf 3164 fl. 12 kr. (breitausend ein hundert sechzig vier Gulden zwölf Kreuzer) geschätzt und können die Schätzungsprotokolle, Grundsteuerkataster-Auszug, Hypothekenbuchs-Extrakt bis zum Versteigerungstage selbst noch eingesehen werden.

Sollte bei der erstmaligen Versteigerung ein Käufer sich nicht einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird zur zweitmaligen Versteigerung des ganzen Anwesens Tagsfahrt auf

Montag den 9. November
ebenfalls Früh 9 Uhr

in loco Haslach anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mainburg, den 23. September 1863.

Der kgl. Notar.
(b2) Otto Hierl.

322.

Anwesen-Versteigerung.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Simbach vom 10. September 1863 wird von dem unterzeichneten Notar das Kleingütl des Jonas Hofmann, Mayer in Thal bei Ering, im Orte Thal am

Montag den 7. Dezember 1863
Vormittags 10 Uhr

zwangsweise öffentlich versteigert. Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß besagtes Anwesen aus einem halbgemauerten Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, Backofen, Pumpbrunnen und Grundstücken guter Qualität zu 11,91 Tagwerk besteht, außer der Haus- und Grundsteuer mit einem jährlichen Bodenzins von 3 fl. 21¼ kr. belastet ist, und durch Schätzung vom 25. l. Mts. auf 2420 fl. gewerthet wurde.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß der Zuschlag erst dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird, und daß mir unbekannte Personen zur Versteigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Simbach am Inn, 28. Sept. 1863.

Jakob Karl Englhard,
k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 84.

№ 42. Landshut, Sonnabend den 10. Oktober 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

323.

Am 9. Juni d. Js. verstarb in Paßau die ledige Gärtnersmagd Anna Maria Thaler von Esenget in einem Alter von 78 Jahren mit Hinterlassung eines Baarvermögens von 350 fl. und einigen Mobilien.

Da die Verstorbene über ihren Rücklaß letztwillig nicht verfügte, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie nicht vorhanden sind, und nicht alle zur Erbschaft berufenen Seitenverwandten ausgemittelt werden konnten, so ergeht hiemit an alle, welche an den erwähnten Rücklaß Erbansprüche zu haben vermeinen, die Aufforderung,

binnen 30 Tagen

diese Ansprüche anzumelden, und sich über das Verwandtschaftsverhältniß auszuweisen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nur die bekannten Erben berücksichtigt werden würden.

In gleicher Frist sind allenfallsige Rücklaßschulden zu liquidiren, da sie außerdem keine Berücksichtigung bei Vertheilung der Erbmasse finden würden.

Am 2. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

D. l. a

Scheibenbogen, Assessor.

324.

Hartl gegen Seidl wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrages des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf wird durch den unterzeichneten königl. Notar das Anwesen der Bauerseheleute Seidl Joseph und Katharina von Maign nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 23. November
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Iggensbach anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus den der Brandasseuranz um 1300 fl. einverleibten Gebäulichkeiten und einem Grundbesitze von 76,16 Tagwerk, ist belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 7 fl.

$39\frac{27}{100}$ kr., einer einfachen Haussteuer von $8\frac{10}{100}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse von 11 fl. 43¾ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Staatskasse von 2 fl. 46¼ kr. und wurde auf 8867 fl. gewerthet, der Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde können in der Amtsstube des unterfertigten Notars und an dem Versteigerungstermine selbst eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht ist.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterzeichneten Notare unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Hengersberg, den 28. September 1863.

Joseph Schrank, kgl. Notar.

325.

Straßer Maria, Inwohnerin zu Straubing, gegen Müller Joseph von Bogenberg wegen Hypothekkapitals betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 4. Dezember lauf. Jrs.
von 8—12 Uhr Morgens

in meiner Amtskanzlei nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz.-Ges. v. J. 1837, die Realitäten des Joseph Müller von Bogenberg.

Dieselben bestehen aus

a) einem zweistöckigen von Stein erbauten und mit Ziegel gedeckten Wohnhause sammt Stall und Schupfe, Hofraum mit Brunnen und Wurzgärtl Pl.-Nr. 22 zu 14 Dezim., gewerthet auf 1800 fl.,
b) einer realen Bäckergerechtsame, gewerthet auf 200 fl. und
c) der unteren Kothauwiese Pl.-Nr. 411 zu 93 Dez. 16. Bonität, gewerthet auf 300 fl.,

sind eigen und belastet mit — fl. 17 kr. Grundsteuersimplum,
— fl. 3 kr. 2 hl. Haussteuersimplum,
2 fl. 30 kr. Gewerbesteuer,
1 fl. 55 kr. Gefällsbodenzins und
— fl. 25 kr. 6 hl. Annuität.

Hierauf ruhen an Hypotheken 2072 fl. Capitalien, 90 fl. Zinsenkaution und die Ansprüche der 6 Kinder des Schuldners auf freien Unterschluf, 4 Wochen freie Krankenkost, Wart und Pflege, Cur und Arznei.

Die Schätzungsurkunde sowie das Anwesen ist den Steigerungslustigen bis zum Versteigerungstage zur Einsicht offen.

Dem Notare unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nur dann zugelassen, wenn sie bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Der Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Wird der Schätzungswerth nicht erreicht, so anberaume ich die zweite Versteigerung an dem nämlichen Orte auf

Montag den 21. Dezember Vorm. 9 Uhr,

bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bogen, den 3. Oktober 1863.

Der königl. Notar:
J. Fr. Pfeiler.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 86.

№ 43. Landshut, Sonnabend den 17. Oktober 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

326.

Die Amortisirung einer dem kgl. Poststallhalter Christian Sturny zu Simbach zu Verlust gegangenen Dienstes-Cautions-Urkunde betreffend.

Dem kgl. Poststallhalter Christian Sturny zu Simbach am Inn ist nach dessen Anzeige im Jahre 1857 die 4%ige Original-Amtsbürgschafts-Urkunde Nr. 859 der königl. Staatsschuldentilgungsspezialkasse München d. d. 13. Juni 1835 über 200 fl. Dienst-Kaution durch Brand zu Verlust gegangen.

Auf Antrag desselben wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunde anburch aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, dieselbe um so sicherer dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Am 6. Oktober 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, Direktor.

(a3) Hauser.

327.

Der Metzger Michael Roll aus Wilhelmsreuth gedenkt in die k. k. österreichischen Staaten auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung bei Vermeidung der Berücksichtigung dahier anzumelden.

Wolfstein, den 3. Oktober 1863.

Königliches Bezirksamt.

Durocher.

328.

Edictalladung.

Für Mathias Held, Schuhmacherssohn von Widdersdorf d. G., geboren den 21. Mai 1786, seit dem russischen Feldzuge vermißt, lastet auf dem Mathäusen-Anwesen zu Arth ein Vermögen von 50 fl.

Mathias Held oder dessen eheliche Descendenz wird nun aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an sich um so sicherer hierorts zu melden, als er außerdem als ohne Leibeserben verstorben erachtet, für todt

erklärt und sein Rücklaß seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 8. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Der k. Einzelnrichter:
Müller. v. Kern.

329.

Edictalladung.

Für Xaver Eisele, Stricerssohn von Achdorf, geboren am 14. November 1788, seit dem russischen Feldzuge vermißt, lastet auf dem Anwesen des Max Meßner zu Achdorf ein Muttergut von 300 fl.

Eisele oder dessen eheliche Nachkommenschaft wird nun aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an um so sicherer hierorts zu melden, als er außerdem als ohne Leibeserben verstorben erachtet, für todt erklärt, und sein Rücklaß seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 8. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Der k. Einzelnrichter:
Müller: v. Kern.

330.

Amortisations-Edict.

Urkunden-Amortisation betreffend.

Dem kgl. Kreiskassa-Kontroleur Herrn Wilhelm Gebhard dahier ist die ihm von der kgl. bayerischen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Regensburg unterm 14. Juni 1859 ausgestellte Interimsbescheinigung über 50 fl. erlegte Amtscautionsfrist zu Verlust gegangen.

Nachdem der unbekannte Inhaber dieses mit F. C. III. M. 260 bezeichneten Interimsscheines der unterm 28. Februar l. Js. mittels Edictalladung ergangenen Aufforderung, denselben binnen 6 Monaten vom bezeichneten Tage an hierorts vorzuweisen, nicht nachgekommen ist, wird dem vorgesetzten Präjudize gemäß, diese Urkunde hiemit für kraftlos erklärt.

Am 8. Oktober 1863.

Königl. Stadtgericht Landshut.

Schonger.

331.

Verlassenschaft des k. Advokaten Wilhelm Ludwig Besse von Landshut betreffend.

Wer immer an den Rücklaß des verlebten k. Advokaten Herrn Ludwig Besse dahier Ansprüche erheben zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen

vierzehn Tagen

bei dem unterfertigten k. Notar als Verlassenschafts-Commissär nach Art. 35 des Notariatsgesetzes anzumelden, da sonst auf dieselben bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht Rücksicht genommen werden könnte.

Zugleich werden alle diejenigen, welche zur Verlassenschaftsmassa Deserviten zu zahlen haben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie dieselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur bei dem unterfertigten Verlassenschafts-Commissär in Abführung zu bringen haben.

Landshut, am 13. Oktober 1863.

Wein, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 88.

№ 44. Landshut, Sonnabend den 24. Oktober 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

332.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Mühlbaur in Rottenburg betreffend.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Xaver Altmann zu Rottenburg mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz als Amtsverweser für die Dauer des dem k. Notar Mühlbaur zu Rottenburg ertheilten dreiwöchentlichen Geschäftsurlaubes aufgestellt wurde, und daß die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers unter dem Heutigen stattfand.

Am 1. Oktober 1863.

Direktorium
des königlichen Bezirksgerichts Landshut.
Lippmann, Direktor.

Schmidt.

333.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Zimmermann in Dingolfing auf die Dauer seines Geschäftsurlaubes betr.

Nach §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Simon Laturner zu Dingolfing mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz als Amtsverweser für die Dauer des dem k. Notar Zimmermann in Dingolfing ertheilten vierzehntägigen Geschäftsurlaubes aufgestellt wurde, und daß die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers unter dem Heutigen stattfand.

Am 13. Oktober 1863.

Direktorium
des königlichen Bezirksgerichts Landshut.
Lippmann, Direktor.

Schmidt.

334.

Auswanderung des Joseph Söldner von Haberöd betreffend.

Der Mühljung Joseph Söldner von Haberöd beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern, was hiemit mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß allen-

fallsige Forderungen an denselben binnen 3 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Am 10. Oktober 1863.

Königliches Bezirksamt Grafenau.

Schnitzler.

335.

Pflegschaft über Johann, illeg. der Katharina Bernschlegl, Häuslerstochter von Hoch betreffend.

Der Häuslerssohn Johann Obermeier von Rimbach, k. Landgerichts Mitterfels, ist in bezeichneter Sache hierorts zu vernehmen.

Da dessen Aufenthalt nicht erforscht werden konnte, so werden alle Gerichts- sowie Polizeibehörden ersucht, behufs Ermittlung seines Aufenthaltes Erhebungen zu pflegen und ein günstiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 11. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus.

336.

Curatel über den blödsinnigen Johann Himsl von Alzenhof betr.

Durch Gerichtsbeschluß vom 3. dß. Mts. wurde für den ledigen Bauerssohn Johann Himsl von Alzenhof d. G. wegen dessen Geistesschwäche eine Vermögenskuratel angeordnet und für ihn der Bauer Andreas Siegl von Untereging als Kurator aufgestellt, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle mit Johann Himsl etwa einzugehenden lästigen Rechtsgeschäfte ohne Zuziehung seines Kurators keine rechtliche Giltigkeit haben.

Am 7. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hiebl, k. Landrichter.

(Gratis.) 337.

Ediktalladung.

Die ledige Eisenmeisterstochter Theres Senninger von Landshut und deren Kindskuratel haben gegen den Kirschner Heinrich Preiß von Pfaffenberg durch ihren Offizialanwalt, den kgl. Advokaten Hrn. Burkhard dahier, wegen Vaterschaft und Alimentation Klage stellen lassen.

Der Aufenthalt des Beklagten ist zur Zeit dahier unbekannt, weßhalb derselbe auf diesem Wege zu dem auf

Dienstag den 29. Dezember lfd. Js.
Vormittags 9 Uhr

zum Sühneversuche, eventuell Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre anberaumten Termine unter dem Rechtsnachtheile der Kostentragung hieher vorgeladen wird. Zugleich wird demselben eröffnet, daß das Duplikat der gestellten Klage in der dießgerichtlichen Kanzlei zur Einsicht und Empfangnahme bereit liegt, und ergeht an ihn der Auftrag, längstens bis zum Termine am hiesigen Amtssitze einen Insinuations-Mandatar zu benennen, außerdem sämmtliche, fernerhin an ihn zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und als richtig zugestellt erachtet würden.

Am 11. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Schütz, Landrichter.

338.

Pflegschaft über Theres, illeg. der Creszenz Lechner, betreffend.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, den derzeitigen Aufenthaltsort der ledigen Creszenz Lechner von hier anher bekannt zu geben.

Am 4. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg.

Der k. Einzelnrichter:

Röhrle.

339.

Kast c. Wurm pct. deb.

Nachdem bei der auf Mittwoch den 14. l. Mts. anberaumt gewesenen Zwangsversteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 8 zu Achdorf des Joseph Wurm von Hausmetting und der Theres Grafwallner von Haarburg ein Angebot nicht erfolgt ist, so beraume ich hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des genannten Anwesens Termin auf

Mittwoch den 18. November l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in dem dem Zwangsverkaufe unterstellten Hause an und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Beifügen ein, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Landshut, am 16. Oktober 1863.

Wein, k. Notar.

340.

Schlattl Theres gegen Schwägler Max (nun Koller) wegen Hypothekforderung betreffend.

Bei der auf heute Vormittags anberaumten Zwangsversteigerung des Anwesens der Gütlerseheleute Joseph und Josepha Koller von Lindau Hs.-Nr. 13½ ist ein Angebot nicht erfolgt; ich werde daher, indem ich auf die Bekanntmachung vom 14. August l. Js. Bezug nehme, die wiederholte Versteigerung des bezeichneten Anwesens am

Samstage den 31. Oktober 1863
Vormittags von 11—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen im Neumarkte über 2 Stiegen) vornehmen und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Anhange ein, daß hiebei auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag erfolgen werde.

Paßau, am 17. Oktober 1863.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

341.

Gant des Krämers Georg Ferin von Oberhausen betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen versteigere ich das gesammte Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Gantirers Georg Ferin, Krämer von Oberhausen.

Das Mobiliar besteht inhaltlich des Sperr-Protokolles des k. Landgerichts Landau vom 27. Jänner 1863 in verschiedenen Krämer- und Seilerwaaren, einem Bett mit Bettstatt, zwei Kleiderkästen, einem Commodekasten, zwei Tischen, einem Kasten, einer Truhe, einem Tisch, 24 Paar Ziehsträngen, einem zweischläfrigen Bett sammt Bettstatt, einem alten Commodekasten, endlich aus noch einigen höchst geringfügigen Hauseinrichtungs-Gegenständen.

Zur Versteigerung ist Termin auf

Samstag den 21. November l. Js.
Vormittags 8 Uhr

in der Behausung des Gantirers in Oberhausen anberaumt mit dem Beifügen, daß die Versteigerungs-Objekte einzeln zum Aufwurf kommen, wie sie im obengedachten Sperrprotokolle eingewerthet sind, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes geboten sind, und daß sofort Baarzahlung zu leisten ist.

Die Versteigerung des Anwesens, bestehend laut notariellem Gantinventare vom 7. April 1863 in

Pl.-Nr. 9½ Wohnhaus und Hofraum zu 0,05 Tagw.,
Pl.-Nr. 12 Stadel mit Stallung zu 0,03 Tagw.,
Pl.-Nr. 3½ Wurz- und Obstgarten mit Backofen zu 0,18 Tagw.,
Pl.-Nr. 485½ Acker zu 1,10 Tagw.,
endlich in dem realen Krämerrechte,

auf den Gesammtwerth von 3072 fl. eingeschätzt, wird, und zwar zum erstenmale

Samstag den 21. November lfd. Jrs.
Nachmittags 2 Uhr

gleichfalls im Wohnhause des Gantirers abgehalten.

Steigerungslustige werden mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist, und daß sich die dem unterfertigten Notare nicht bekannten Personen über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen müssen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden könnten.

Im Uebrigen wird das ganze Versteigerungs-Geschäft genau nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 vorgenommen.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gemacht, beziehungsweise vereinbart; weitere sachgemäße Aufschlüsse aber können jederzeit auf meinem Amtszimmer erholt werden.

Wenn bei dem ersten Versteigerungstermine kein Angebot gelegt, oder der Schätzungswerth nicht erzielt wird, so bestimme ich zur zweiten Versteigerung Termin auf

Samstag den 5. Dezember lfd. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

im Wohnhause des Gantirers, und erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

An diesem Tage wird auch und zwar Nachmittags 2 Uhr ein allenfallsiger bei dem ersten Termine nicht zum Verkauf gekommener Rest der Mobiliarhabe unter den obigen Bedingungen wiederholt feilgeboten.

Landau, den 14. Oktober 1863.

Schmidkonz, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 89.

№ 45. Landshut, Mittwoch den 28. Oktober 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

342.

Verlassenschaft des Joseph Steckermaier, ledigen Bauers von Oberrothenwörth betreffend.

Allenfallsige Anforderungen an den Rücklaß des unterm 18. vor. Mts. verstorbenen Rubrikaten sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung

binnen Monatsfrist

von heute an hier anzumelden.

Am 22. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

Jungbauer, Assessor.

343.

Eingartner c. Wohlmuth p. deb.

Im Auftrage des kgl. Handelsgerichtes Landshut versteigere ich das Wasenmeistergütl der Wasenmeisterseheleute Georg und Theresia Wohlmuth von Ergolding abermals und zwar mit den Folgen und Wirkungen der zweiten Versteigerung, und setze hiezu Termin an auf

Mittwoch den 25. November 1863
Nachmittags 3 Uhr

in dem Groll'schen Wirthshause zu Ergolding und lade hiezu Steigerungslustige ein.

Landshut, am 23. Oktober 1863.

Wein, k. Notar.

344.

Schlattl Theres gegen Schwägler Max (nun Koller) wegen Hypothekforderung betreffend.

Bei der auf heute Vormittags anberaumten Zwangsversteigerung des Anwesens der Gütlerseheleute Joseph und Josepha Koller von Lindau Hs.-Nr. 13½ ist ein Angebot nicht erfolgt; ich werde daher, indem ich auf die Bekanntmachung vom 14. August l. Js. Bezug nehme, die wiederholte Versteigerung des bezeichneten Anwesens am

Samstage den 31. Oktober 1863
Vormittags von 11—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen im Neumarkte über 2 Stiegen) vornehmen und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Anhange ein, daß hiebei auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag erfolgen werde.

Paßau, am 17. Oktober 1863.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

345.

Peninger Joh. Nepomuk und Elisabeth, Wirthseheleute vom Nonnengut, Insolvenz betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Bezirksgerichts Passau versteigere ich am

Montage den 30. November 1863
Vormittags 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) das Anwesen der Wirthseheleute Joh. Nep. und Elisabeth Peninger von Klosterberg, k. Landg. Passau I. Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

Lit. A. das Nonnengütl mit der radizirten Taferngerechtigkeit (ehemalige Staatsrealität) Hs.-Nr. 4,

Pl.-Nr. 6 Wohnhaus und Hofraum mit Wurzgärtl	0,12	Tgw.
Pl.-Nr. 7 Stadl mit Stallung sammt Gras-, Baum- und Wurzgarten	1,19	„
Pl.-Nr. 8a die 3 Leitenäcker	1,14	„
Pl.-Nr. 8b Hofwiese	2,06	„
Pl.-Nr. 8c Stöckenwiese	2,05	„
Pl.-Nr. 8d der Felsenberg	2,24	„
Pl.-Nr. 12 der alte Acker mit Neubruch	2,78	„

Lit. B. Ausbrüche aus dem Friedlgrubergütl

Pl.-Nr. 337a Klosterholz mit Forstrecht	2,34	„
Pl.-Nr. 337b Acker „ „	3,81	„

Lit. C

Pl.-Nr. 339a das Reut sammt	2,41	„
Pl.-Nr. 339b Wiese und Hölzl	2,60	„

Lit. D. das Oeconomiehäusl Hs.-Nr. 3

Pl.-Nr. 5 Wohnhaus mit angebauter Holzschupfe	0,04	Tgw.
Pl.-Nr. 5½ Gras- und Baumgärtl	0,07	„
Summa	22,85	Tgw.

Dasselbe ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von fl. 3. 19,03 kr., einem Haussteuersimplum von 1 fl. 13 kr. und einer Gewerbsteuer von 2 fl. und wurde am 16. Juli l. J. einschließlich der radizirten Taferngerechtigkeit gewerthet auf 12,568 fl. Zu dieser Versteigerung lade ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Angebote von Seite mir unbekannter Steigerer nur dann berücksichtiget werden, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen. Für Auswärtige füge ich bei, daß das Versteigerungsobjekt, das Nonnengütchen, gegenüber der Festung Oberhaus am Zusammenflusse von Donau, Inn und Ilz auf einem Bergvorsprunge gelegen, nach allgemeinem Urtheile zu den schönst gelegenen Punkten der Umgebung von Passau zählt. Weitere Aufschlüsse in dieser Angelegenheit können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei erholt werden.

Passau, 28. September 1863.

(63) **Hunglinger, k. Notar.**

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 91.

№ 46. Landshut, Mittwoch den 4. November 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

346.

Edictalladung

Verschollenheit des Andreas Hötzl von Untergrafendorf betr.

Andreas Hötzl, Hopperbauerssohn von Untergrafendorf, geboren am 17. April 1792, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seines Bruders Johann Hötzl, vormaligen Hopperbauers von Untergrafendorf, wird derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert,

binnen 6 Monaten

sich um so gewisser beim unterfertigten Gerichte zu melden und das in 600 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als er sonst für verschollen erklärt, und das bei der k. Filialbank Passau hinterlegte Geld an den vorgenannten Bruder ohne Caution verabfolgt würde.

Am 28. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer.

347.

Pflegschaft über Walburga und Lorenz, illeg. der Theres Schmid von Mühlbogen betr.

Der Taglöhner und Eisenbahnbauarbeiter Georg **Prasser** von Seebach, Landger. Hengersberg, soll in rubrizirter Sache vernommen werden.

Da dessen Aufenthalt seither nicht ermittelt werden konnte, so werden hiemit alle Polizeibehörden und Untergerichte ersucht, behufs dessen Ermittlung Recherchen anzuordnen und ein günstiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 26. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus.

348.

Curatel über Magdalena Loibl, Bauerstochter von Kleinschwarzach betreffend.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. August 1863 ist die Bauerstochter Magdalena **Loibl** von Kleinschwarzach wegen Geisteszerrüttung unter Curatel gestellt worden.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Magdalena Loibl ohne Zustim-

mung ihres Vormünders, des Bauers Franz Siebersbeck von Penzenried, keinerlei rechtsgiltige Handlungen vornehmen kann.

Am 29. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

349.

Pflegschaft über Alois, illeg. der Anna Eichinger, Inwohnerin von Theresienreuth betr.

In rubr. Pflegschaft ist Anna Eichinger, led. Inwohnerstochter von Theresienreut, diesseitigen Gerichtes, zu vernehmen.

Da nun deren Aufenthalt z. Z. unbekannt ist, so stellt man an sämmtliche Polizeibehörden und Civilgerichte das Ersuchen, über den dermaligen Aufenthaltsort der Anna Eichinger allenfalls Sachdienliches anher bekannt zu geben.

Am 23. Oktober 1863.

Königl. Landgericht Freyung.

Asmus.

350.

Pflegschaft über Valentin, illeg. der Maria Eichinger, Lumpensammlerin von Leopoldsreut betr.

In rubr. Pflegschaft ist Maria Eichinger, Lumpensammlerin von Leopoldsreut, d. Ger., zu vernehmen.

Da nun deren Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden, sowie Civilgerichte das Ersuchen, allenfalls Sachdienliches über den Aufenthalt der Maria Eichinger anher bekannt zu geben.

Am 24. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Freyung.

Asmus.

351.

Curatelbestellung über Mathias Beigl, Bauerssohn von Reisach betreffend.

Der Bauerssohn Mathias Beigl von Reisach hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und wurde dessen Vater Joseph Beigl, Hausbesitzer in Pleinting, als Curator für ihn aufgestellt, was mit dem Bemerken hiemit bekannt gegeben wird, daß Ersterer ohne Einwilligung des Letzteren lästige Geschäfte nicht vornehmen kann.

Am 22. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Gengler.

(Gratis.) 352.

Edictalladung.

Geier Anna, Häuslerstochter von Scheibenberg, gegen Lemberger Joseph, Häuslerssohn von Schmelz, wegen Vaterschaft und Alimentation.

Anna Geier von Scheibenbogen, hat wegen ihres am 24. März 1852 außerehelich gebornen Kindes „Anna" in Verbindung mit der Pflegschaft Klage auf Anerkennung der Vaterschaft 6 fl. Kindbettkosten und 12jährige Alimentation zu à 12 fl. nebst Schulgeld und allenfallsige Leichenkosten gegen den vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewanderten Häuslerssohn Joseph Lemberger von Schmelz gestellt.

Joseph Lemberger wird hiemit zum Vergleichsabschluß oder zur Verhandlung der Klage auf

Freitag den 4. Dezember 1863
Vormittags 9 Uhr

vorgeladen.

Das ungehorsame Ausbleiben hat die Verurtheilung in die Kosten zur Folge.

Abschrift der Klage vom 17./19. August kann Lemberger bei Gericht in Empfang nehmen.

Am 24. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Neukirchen.

Dorner.

353.

Todeserklärung des Schneidersohnes Georg Neresheimer von Straubing betreffend.

Das königliche Stadtgericht Straubing als Einzelnrichteramt

erkennt in Sachen des Landesabwesenden Georg Neresheimer von Straubing auf deßfalls gestellten Antrag hiemit zu Recht:

1) Georg Neresheimer, Schneiderssohn von Straubing, sei nunmehr für todt zu erklären und dessen in 1294 fl. 12 kr. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten hinauszugeben, beziehungsweise die von denselben hiefür bestellte hypothekarische Caution zu löschen;
2) seien die auf gegenwärtiges Verfahren erlaufenden Kosten von den Antragstellern zu bestreiten.

Gründe

rc. rc. rc.

Am 27. Oktober 1863.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Parst.

Maußner.

Bäumel.

354.

Baumgartner gegen Hoffstetter wegen Wechselforderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen des Dekonomen Alois Hoffstetter von Hirschschlag, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 5. Dezember 1863

Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung des Alois Hoffstetter zu Hirschschlag angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungspreis nicht erreichen, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Hoffstetter'schen Anwesens auf

Samstag den 19. Dezember 1863,

Vormittags 9—10 Uhr,

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Anwesen des Alois Hoffstetter zu Hirschschlag in der Steuergemeinde Kreuzberg, k. Rentamts Schönberg, besteht in dem Wohnhause mit Stallungen, Stadel, Schupfe, Wurzgärtl, Inhaus, Brechhaus, Grasgarten mit Sechtelhütte und Backofen zu 0,98 Tagw., dann 28,23 Tagw. Aeckern, 26,91 Tagw. Wiesen, 32,03 Tagw. Weiden und Oedungen und 51,86 Tagw. Waldungen, im Ganzen 140,01 Tagw. und ist am 19. v. Mts. vom unterzeichneten k. Notar auf 23,992 fl. geschätzt worden.

Das fragliche Anwesen ist mit 9 fl. 8 $^{85}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 18 $^{66}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 11 fl. 2 $^{1}/_{2}$ kr. Staatsgefällsbodenzins, 3 fl. 5 kr. Maierschaftsfrist, 5 fl. 45 $^{1}/_{2}$ kr. Ablösungskassagefälls-Bodenzins belastet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungs-Verhandlung können sowohl bis zur Versteigerung bei dem unterzeichneten k. Notar auf dessen Amtskanzlei als auch bei der Versteigerungstagsfahrt selbst in loco Hirschschlag eingesehen werden.

Von dieser Versteigerungstagsfahrt setze ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß, daß mir unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohn-

ort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise zu bescheinigen, und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 1. Oktober 1863.

(b2) Georg Allescher, k. Notar.

355.

Hopfensberger gegen Klostermaier wegen Forderung.

Zufolge Auftrags des k. Bezirksgerichts Landshut vom 7. vor. Mts. versteigere ich am

Mittwoch den 23. Dezember 1863
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Pilberskofen das dem Bauern Vitus Klostermaier daselbst gehörige Anwesen Haus-Nummer 216, bestehend

a) aus den sämmtlichen Gebäulichkeiten zu 0,32 Tagwerk,
b) aus 49,45 Tagwerk Aeckern und Wiesen, und
c) dem Gemeinderechte, belastet mit 5 fl. $23^{46}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, $9^{60}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, und 20 fl. 46 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Staatskasse, dann 5 fl. 38 kr. 7 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates. —

Auf diesem Anwesen, welches einschließlich der untenbezeichneten Wiese Pl.-Nr. 1321 zu 3,57 Tagwerk nach meiner gestrigen Schätzung einen Werth von 8485 fl. hat, ruhen zur Zeit 9414 fl. Hypothekkapitalien und Elterngüter, dann Ausfertigung und Gutsvortheile für Joseph Paul und Mathias Hiergeist und Georg und Kaspar Klostermaier, endlich 160 fl. jährliches Geldreichniß und die Wohnung oder dafür ein jährliches Herbergsgeld von 6 fl. an einen gewissen Simon Lommer von Pilberskofen, welch letztere Ansprüche jedoch durch den Tod des Berechtigten erloschen und löschungsreif sein sollen.

Die in der Steuergemeinde Englmansberg gelegene Bachwiese Pl.-Nr. 1321 zu 3,57 Tagwerk, belastet mit $57^{12}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, dann 2 fl. 40 kr. Ablösungskassebodenzins und gewerthet auf 1100 fl., kommt gesondert zum Aufwurfe, da hiefür ein eigenes Hypothekfolium besteht und auf derselben ein Hypothekkapital von 1800 fl. ruht, für welches aber auch auf dem Anwesen selbst Hypothek eingetragen ist.

Ich lade Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde bis zum Termine täglich in meiner Kanzlei eingesehen werden können, daß unbekannte Steigerer bei Vermeidung der Zurückweisung sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und daß das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §§. 98—101 richtet, demnach der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Dingolfing, am 29. Oktober 1863.

Fr. Xaver Sagmeister,
k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 92.

№ 47. Landshut, Sonnabend den 7. November 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

356.

Edictal-Citation.

Amortisirung von Ostbahnaktien betreffend.

Bei dem jüngst stattgehabten Brande in Mainburg kamen dem Bierbräuer Ignatz Andrä in Moosburg als Eigenthümer fünf dem Bierbräuer Xaver Münsterer zu Mainburg geliehene Aktien der k. pr. Aktiengesellschaft der bayr. Ostbahnen, nämlich: Nr. 104,982, 104,984, 104,985, 97,200 und 156,225 à 200 fl. abhanden und hat der Eigenthümer nach geschehener Vormerkung erwähnter Aktien bei der Hauptkasse obiger Aktiengesellschaft um Einleitung des Amortisations-Verfahrens nachgesucht.

Es ergeht nun an unbekannten Inhaber obenverzeichneter Urkunden die Aufforderung, dieselben binnen 6 Monaten a dato bei hiesigem Gerichte um so sicherer vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt würden.

Am 31. August 1863.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

(3c) Schmidt, c.

357.

Die Amortisirung einer dem kgl. Poststallhalter Christian Sturny zu Simbach zu Verlust gegangenen Dienstes-Cautions-Urkunde betreffend.

Dem kgl. Poststallhalter Christian Sturny zu Simbach am Inn ist nach dessen Anzeige im Jahre 1857 die 4%ige Original-Amtsbürgschafts-Urkunde Nr. 859 der königl. Staatsschuldentilgungsspezialkasse München d. d. 13. Juni 1835 über 200 fl. Dienst-Kaution durch Brand zu Verlust gegangen.

Auf Antrag desselben wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunde andurch aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, dieselbe um so sicherer dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Am 6. Oktober 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, Direktor.

(b3) Hauser.

358

Amortisirung einer der Kirchenverwaltung Oberneuhausen zu Verlurst gegangenen Staatsobligation betreffend.

Der Kirchenstiftung Oberneuhausen, b. G., ist nach deren Anzeige eine ihr gehörige Einhundert-

Gulden-Obligation XVI Nro. 4899, Stiftungsschuld zu 4% und ausgestellt von der Staatsschuldentilgungskassa München am 20. September 1847, wahrscheinlich im Jahre 1854 zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag dieser Stiftung wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, dieselbe um so gewisser dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Am 24. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Der k. Einzelnrichter:
Müller. v. Kern.

359.

Verschollenheit des Johann Benker von Altdorf betreffend.

Für Johann Benker, Taglöhnerssohn von Altdorf, geboren den 6. September 1790, seit dem russischen Feldzuge vermißt, lastet auf dem Anwesen des Michl Patzinger, Schuhmachers von Altdorf, ein Heirathgut von 50 fl.

Benker oder dessen eheliche Nachkommenschaft wird nun aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser hierorts zu melden, als ersterer außerdem für todt erklärt, und sein Rücklaß seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 20. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Der k. Einzelnrichter:
Müller: v. Kern.

360.

Am 24. v. Mts. wurden auf dem Wege zwischen der Morzmühle und den Waldhäusern

1. 55 Büchsen Schnupftabak mit „J. G. Saxinger“ bezeichnet,
2. ein Packet Tabaksblätter,
3. ein Päckchen Brasiltabak,
4. ein Kistchen Cigarren

aufgefunden.

Der Eigenthümer dieser zollpflichtigen Gegenstände hat sich binnen sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls deren Confiskation erkannt würde.

Am 31. Oktober 1863.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
beim kgl. Landgerichte Waldkirchen.
Roith.

361.

Gant des Lederers Johann Nepomuk Schiefer in Triftern betreffend.

Im Auftrage des königl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wird das Anwesen des Lederers Johann Nepomuk Schiefer von Triftern der öffentlichen Zwangsversteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen besteht

1. aus dem zweistöckigen, theils von Holz gebauten, theils gemauerten Wohnhause Haus Nr. 42 im Markte Triftern mit angebautem Holz- und Getreidestadel sammt eingemauertem Kuhstall, Plan-Nummer 69 zu 0,08 Tagwerk;
2. aus dem von Holz gebauten Lohstampf sammt Grindwerk, Plan-Nummer 70½ zu 0,04 Tagw.;
3. aus dem beim Hause befindlichen Gras- und Baumgarten Plan-Nr. 70 zu 0,29 Tagwerk;
4. aus der realen Lederergerechtsame.

Dieses Anwesen wurde unterm 25. August l. Jrs. auf 3200 fl. geschätzt (das reale Ledererrecht auf 300 fl.), ist belastet mit — fl. 3 kr. 1 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse, — fl. 19 kr. 4 hl. Grundsteuer und — fl. 36 kr. Haussteuer, — und sind die Gebäulichkeiten der Brandassekuranz mit 2400 fl. einverleibt.

Die Versteigerung findet statt am

Montag den 4. Jänner 1864

von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr am Sitze des unterzeichneten kgl. Notars in dessen Amtskanzlei; es erfolgt der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes. Die dem Notare unbekannten Steigerer haben sich über ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen. —

Würde bei der ersten Versteigerung kein Angebot gelegt, oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so wird hiemit sofort zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Samstag den 6. Februar 1864 Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr

gleichfalls in der Amtskanzlei des unterzeichneten kgl. Notars anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Pfarrkirchen, am 4. November 1863.

Gg. Wild, kgl. Notar.

362.

Peninger Joh. Nepomuk und Elisabeth, Wirthseheleute vom Nonnengut, Insolvenz betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Bezirksgerichts Passau versteigere ich am

Montage den 30. November 1863 Vormittags 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier (Gasthaus zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) das Anwesen der Wirthseheleute Joh. Nep. und Elisabeth Peninger von Klosterberg, k. Landg. Passau I. Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

Lit A. das Nonnengütl mit der radizirten Taferngerechtigkeit (ehemalige Staatsrealität) Hs.-Nr. 4,

Pl.-Nr. 6 Wohnhaus und Hofraum mit Wurzgärtl 0,12 Tgw.
Pl.-Nr. 7 Stadl mit Stallung sammt Gras-, Baum- und Wurzgarten . 1,19 „
Pl.-Nr. 8a die 3 Leitenäcker . . 1,14 „
Pl.-Nr. 8b Hofwiese . . . . . 2,06 „
Pl.-Nr. 8c Gstöckenwiese . . . . 2,05 „
Pl.-Nr. 8d der Felsenberg . . . 2,24 „
Pl.-Nr. 12 der alte Acker mit Neubruch 2,78 „

Lit. B. Ausbrüche aus dem Frieblgrubergütl
Pl.-Nr. 337a Klosterholz mit Forstrecht 2,34 „
Pl.-Nr. 337b Acker „ „ 3,81 „

Lit. C
Pl.-Nr. 339a das Reut sammt . . 2,41 „
Pl.-Nr. 339b Wiese und Hölzl . . 2,60 „

Lit. D. das Deconomiehäusl Hs.-Nr. 3
Pl.-Nr. 5 Wohnhaus mit angebauter Holzschupfe . . . . 0,04 Tgw.
Pl.-Nr. 5½ Gras- und Baumgärtl . 0,07 „

Summa 22,85 Tgw.

Dasselbe ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von fl. 3. 19,08 kr., einem Haussteuersimplum von 1 fl. 13 kr. und einer Gewerbsteuer von 2 fl. und wurde am 16. Juli l. J. einschließlich der radizirten Taferngerechtigkeit gewerthet auf 12,568 fl. Zu dieser Versteigerung lade ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange ein, daß nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Angebote von Seite mir unbekannter Steigerer nur dann berücksichtiget werden, wenn sie mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen. Für Auswärtige füge ich bei, daß das Versteigerungsobjekt, das Nonnengütchen, gegenüber der Festung Oberhaus

am Zusammenflusse von Donau, Inn und Ilz auf einem Bergvorsprunge gelegen, nach allgemeinem Urtheile zu den schönst gelegenen Punkten der Umgebung von Passau zählt. Weitere Aufschlüsse in dieser Angelegenheit können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei erholt werden.

Passau, 28. September 1863.

(c3) Hunglinger, k. Notar.

363.

Gant des Krämers Georg Ferin von Oberhausen betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 14. vor. Mts., die Gant des Krämers Georg Ferin

von Oberhausen betreffend, gebe ich hiemit, die früheren Versteigerungs-Termine abändernd, bekannt, daß zur Mobiliarversteigerung

Mittwoch der 23. Dezember l. Jrs. Vormittags 8 Uhr,

dann zur Anwesensversteigerung der nämliche Tag Nachmittags 2 Uhr, endlich zur allenfalls nöthig werdendenden zweitmaligen Versteigerung des Anwesens

Mittwoch der 30. Dezember Vorm. 9 Uhr,

endlich zur Versteigerung eines etwaigen Mobiliarrestes der nämliche Tag Nachmittags 2 Uhr hiemit bestimmt ist.

Am 2. November 1863.

Schmidlonz, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 94.

№ 48. Landshut, Sonnabend den 14. November 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

364

Schachtl Martin, Bauer zu Oberrammelsberg, Hypothekenlöschung betreffend.

Nachdem sich innerhalb des durch öffentliche Ausschreibung vom 1. August d. Js. festgesetzten Termines Niemand gemeldet, und Erbansprüche auf die in fragl. Edictalcitation erwähnten 100 fl. erhoben hat, so wird die in den Akten liegende Erklärung und Löschungsbewilligung als von den rechtmäßigen Erben gegeben erachtet und die fragliche Hypothek auf weitern Antrag gelöscht.

Am 4. November 1863.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

Hopfner.

365

Amortisations-Erkenntniß.

Hypothekverhältnisse des Martin Pauli, Bauers von Guttenhofen, betreffend.

Nachdem sich innerhalb der in der Ediktalladung vom 26. März ds. Js. bez. sechsmonatlichen Frist Niemand zu dem seit 6. Mai 1825 für den Dienstknecht Joseph Meier auf dem Anwesen des Bauern Martin Pauli von Guttenhofen eingetragenen Hypothekkapital von 127 fl. gemeldet hat, so wird diese Forderung nach §. 82 des Hyp.-Ges. für erloschen erklärt, und deren Löschung auf dem Hypothekfolium des Martin Pauli auf Kosten dieses letzteren verfügt.

Am 30. Oktober 1863.

Königl. Landgericht Paßau I.

Hiebl, k. Landrichter.

366.

Verschollenheit des Franz Kornprobst von Sarberg betr.

Auf dem Anwesen des Söldners Michael Schmidbauer von Sarberg ist für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Franz Kornprobst, Söldnerssohn von dort, ein Elterngut von 100 fl. — nebst Unterschluf ledigen Standes so andere Verbindlichkeiten eingetragen.

Antrag gemäß wird Franz Kornprobst oder dessen etwaige Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monate a dato hierorts zu melden und allenfallsige Ansprüche an das bezeichnete Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Franz Kornproft für todt erklärt, und erwähntes Elterngut an seine Erben ohne Caution ausgehändigt, die Hypothek aber gelöscht werden würde.

Am 7. November 1863.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa.

367.

Sagstetter gegen Gegenfurtner wegen Kaufschillings betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen versteigere ich nachbenannte Gegenstände zu den beigesetzten Schätzungspreisen.

1) drei Pferde, werth à 20 fl.,
2) drei Kühe, werth à 20 fl.,
3) zwei Kälber, werth à 8 fl.,
4) ein Schwein, werth 12 fl.,
5) vier Betten mit Bettläden, gewerthet à 7 fl. 30 kr.,
6) zwei Kleiderkästen und zwei Tische, gewerthet auf 6 fl.,
7) drei Wägen, gewerthet auf 30 fl. und mehrere andere unbedeutende Oekonomiegeräthschaften am

Donnerstag den 26. November l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

angefangen in der Behausung der Söldnerseheleute Joseph und Katharina Gegenfurtner in Haidlfing gegen sofortige Baarzahlung, wobei jedoch der Zuschlag erst nach erreichten drei Viertheilen des Schätzungswerthes erfolgt.

Sollte bei dieser erstmaligen Versteigerung das gesetzliche Versteigerungsresultat nicht erzielt werden, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 3. Dezember l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

ebenfalls in der Behausung der Schuldner zu Heidlfing angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Landau, den 5. November 1863.

Köstler, k. Notar.

368.

Die Zurückgabe der Caution des Karl Krebs betreffend.

Die Firma Mühlenbrock, Meyer und Comp. zu Bremen hat für ihr Geschäft zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als Generalagenten den Buchhändler Karl Krebs dahier aufgestellt und für denselben eine Caution von 5000 fl. geleistet. Der genannte Generalagent hat diese Stelle niedergelegt, und es ist auf Freigebung obiger Caution angetragen worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, den 3. November 1863.

Der Stadt-Magistrat.

Herrlein.

Kreuzer.

369.

Den Verlust eines Reisepasses betr.

Nach vorliegender Anzeige ist der vom fürstlich Schönburg'schen Justizamte Lichtenstein unterm 25. Juli l. Js. ausgefertigte Reisepaß des Geschäftsreisenden Hugo Arthur Schmidt aus Callnberg in hiesiger Stadt verloren gegangen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 4. November 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Echofer, k. Offiziant.

370.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzgergeselle Joseph Altmann von Ingolstadt das ihm vom kgl. Bezirksamte daselbst im Monate Juli l. Js. ausgefertigte Arbeitsbuch auf der Landstraße zwischen Burgau und Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 6. November 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Echofer, k. Offiziant.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 95.

№ 49. Landshut, Mittwoch den 18. November 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

371.

[illegible] reichwenderischen Xaver Schreiner von Grauhof betreffend.

Der abgehauste Söldner Xaver Schreiner von Grauhof, heimatsberechtigt in der Gemeinde Roderbuchberg, b. G., wurde wegen Verschwendung durch dießgerichtlichen Beschluß vom 8. Oktober 1863 unter Vormundschaft gestellt und ihm in der Person des Bauern Joseph Bräu, vulgo Adamlenz, von Roderbuchberg ein Curator beigegeben.

Am 27. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Neukirchen.

Dorner.

372

Ediktalladung.

[illegible] des Peter Samereier von Unterthambach betreffend.

Der seit dem russischen Feldzug vermißte, am 21. Febr. 1774 geborne Veitlbauersohn Peter Samereier von Unterthambach, oder dessen allenfallsige Descendenz wird hiemit aufgefordert, binnen längstens 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte sich zu melden und ihre Ansprüche auf das Vermögen des Ersteren geltend zu machen, widrigenfalls Peter Samereier für todt und einer leiblichen Descendenz entbehrend erklärt und sein Elterngut ad 500 fl. an seine nächsten Intestaterben ohne Kaution ausgehändigt, beziehungsweise der Eintrag im Hyp.-Buche für Haarbach Bd. I. S. 162 gelöscht würde.

Am 10. November 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter. (3a)

373.

Pflegschaft über Maria, ill. der Maria Pretzner, Geschirrhändlerstochter von Degernbach betreffend.

Die angeblich auf Märkten herumziehende ledige Maria Pretzner, Geschirrhändlerstochter von Degernbach, ist hierorts in rubr. Sache zu vernehmen.

Da deren Aufenthalt seither nicht erforscht werden konnte, so werden anmit alle betreffenden Gerichte ersucht, behufs der Ermittlung ihres Aufenthaltes Recherchen anzuordnen, resp. dieselbe behufs Benennung des Vaters ihres am 1. Mai v. Js. zu St. Zeno außerehelich gebornen Kindes Maria sowie hinsichtlich der an dem Kinds-Vater zu erhebenden Ansprüche zu vernehmen und das deßfallsige Protokoll anher zu senden, eventuell dieselbe zugleich mit dem Kinds-Vater zur Beurkundung eines anher zu sendenden notariellen

Alimentenvertrags oder zur Errichtung eines bezüglichen gerichtlichen Vergleichs zu veranlassen.

Zugleich werden allen Polizeibehörden ersucht, behufs Ermittlung des Aufenthaltes der genannten Kindsmutter Erhebungen zu pflegen und ein günstiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 3. November 1863.

Königliches Landgericht Bogen.
Seelus, k. Landrichter.

374.

Curatel über den geisteskranken Bauern Jakob Allmer von Zwieselberg betreffend.

Gemäß Beschluß vom Heutigen wurde der Bauer Jakob Allmer von Zwieselberg wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt, und der Bauer Paul Keilhofer von dort als dessen Curator aufgestellt und verpflichtet.

Dieses wird hiemit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes Rechtsgeschäft als rechtsunwirksam und ungültig erachtet werden muß, welches von nun an mit Jakob Allmer ohne Consens des genannten Curators und resp. der Obercuratelbehörde abgeschlossen wird.

Am 5. November 1863.

Königliches Landgericht Regen.
Yberle, Landrichter.

375.

Sagmeister c. Baumgartner pct. camb.

Der Unterfertigte versteigert in Gemäßheit Auftrages des k. Handelsgerichts Landshut im Wege der Hilfsvollstreckung am

Mittwoch den 20. Jänner 1864
Vormittags 11 Uhr

in der schuldnerischen Behausung das Anwesen Hs.-Nr. 34 des Ignatz Baumgartner zu Mitterfels öffentlich, und werden hiezu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 und ff. des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 richtet, daß demnach insbesonders bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Besitzstand dieses Anwesens ist folgender:

Litera A: Rest der 1/8 Abrahamsölden:

Pl.-Nr. 65 das zweigädige Wohnhaus, ganz gemauert, mit Ziegeln gedeckt,

der auf Pl.-Nr. 66, dem Gras- und Baumgarten, erbaute Stadel mit daran gebauter, gewölbter Stallung von gemischter Bauart, mit Ziegeln gedeckt . . . . 0,07 Tgw.,

das weiters auf Pl.-Nr. 66 neuerbaute, ganz gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Waschhaus,

Pl.-Nr. 66 der Gras- und Baumgarten mit Pumpbrunnen . . . . 0,45 Tgw.,

das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

Besitz **Litera C**: Ausbruch aus dem 1/2 Klosterhofe Hs.-Nr. 89 in Hinterbuchberg:

Pl.-Nr. $548\frac{1}{3}$ Thalberg, Waldung 16,75 Tgw.

Summa 17,27 Tgw.

Dieses Anwesen hat nach Schätzung vom 31. v. Mts. einen Werth von . . . . . . 8755 fl.
und haftet hierauf nachstehende Belastung:

— fl. 38 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum,
— fl. 3 kr. — hl. Haussteuersimplum,
— fl. 49 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins.

Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden und werden die näheren Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Sollte bei dieser ersten Versteigerung ein den Schätzungspreis erreichendes Angebot nicht erzielt werden, so wird schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung des bezeichneten Anwesens in der schuldnerischen Behausung zu Mitterfels auf

Montag den 8. Februar 1864
Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt, wobei sodann der Hinschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Mitterfels, den 9. November 1863.

Der kgl. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 96.

№ 50. Landshut, Sonnabend den 21. November 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

376.

Simmelb gegen Bauer wegen Hypothekkapitalsforderung betr.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Donnerstage den 21. Januar 1864
Mittags von 11—1 Uhr

im Wirthshause zu Seestetten das Anwesen der Georg und Karolina **Bauer**'schen Gütlersehelente von **Wimm** bei Seestetten, k. Landgerichts Paßau II.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

1. Steuergemeinde Sandbach:

Lit. A: das $\frac{1}{2}$ Sattlergütl:

Pl.-Nr. 420 Wohnhaus, Getreidekasten, Stall, Stadl, Kastel mit Schweinstall und Hofraum zu 0,30 Tgw.

Pl.-Nr. 421 Gras- und Baumgarten mit Backofen zu . . . . 1,83 Tgw.

Pl.-Nr. 421$\frac{1}{2}$a Forsteracker zu . . 2,16 Tgw.

Pl.-Nr. 421$\frac{1}{2}$b mit Wiesfleck und Grasrain zu 0,90 Tgw.

Pl.-Nr. 421$\frac{1}{3}$ Laufenbachacker zu . . 3,51 Tgw.

Pl.-Nr. 421$\frac{1}{4}$ Wiesanger am Laufenbachacker zu 2,16 Tgw.

Pl.-Nr. 422 in der alten Sag mit Viehtrieb zu 6,65 Tgw.

Pl.-Nr. 423a Mitteracker zu . . . 2,92 Tgw.

Pl.-Nr. 423b mit Wiesanger zu . . 0,34 Tgw.

Pl.-Nr. 423c Gras- mit Baumgärtl am Mitteracker zu . . . . 1,00 Tgw.

Pl.-Nr. 423$\frac{1}{2}$a Oberacker zu . . . 2,43 Tgw.

Pl.-Nr. 423$\frac{1}{2}$b Wiesanger am Oberacker zu 0,72 Tgw.

Pl.-Nr. 423$\frac{1}{3}$ Hinteracker mit Grasanger zu 2,07 Tgw.

Pl.-Nr. 423$\frac{1}{4}$ der Holzdobl oder Berg zu 1,06 Tgw.

Lit. B: Ausbruch aus dem Eckmeiergute Haus-Nr. 102n/3:

Pl.-Nr. 878 die Halbtagwerkwiese zu 0,99 Tgw.

Lit. C: Ausbruch aus der $\frac{1}{16}$ Thomanhöldn:

Pl.-Nr. 412 untere Point zu . . 0,50 Tgw.

Summa 29,54 Tgw.

2. Steuergemeinde Heining:

Lit. A: Ausbruch aus dem Wirthsgute zu Galla:

Pl.-Nr. 1610 die 2$\frac{2}{3}$ Tagwerk Laufenbachwiese zu 3,52 Tgw.

Gesammt-Flächeninhalt 33,06 Tgw.

Hiezu bemerke ich, daß von den in der Steuergemeinde Sandbach gelegenen Grundstücken Plan-

Nr. 421⅓a und b, 421⅓ und 421¼ an die kgl. privilegirte bayerische Ostbahnaktiengesellschaft eine Gesammtfläche von 1,93 Tgw. verkauft und von dieser in Besitz genommen ist, und daß mit Rücksicht auf diesen Abgang das vorbezeichnete Gut am 5. l. Mts. auf fl. 8227. gewerthet wurde.

Belastet sind:

a) die in der Steuergemeinde Sandbach gelegenen Objekte: mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 52$\frac{37}{100}$ kr., mit einem Haussteuersimplum von 9 kr., mit einem Staatsgefällsbodenzinse von 1 fl. 18⅝ kr., mit einem solchen zur Ablösungskasse von 19⅝ kr.;

b) das in der Steuergemeinde Heining gelegene Grundstück mit einem Grundsteuersimplum von — fl. 21$\frac{13}{100}$ kr., einem Staatsgefällsbodenzinse von — fl. 24⅞ kr.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiemit Steigerungslustige mit dem Anhange ein, daß gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Angebote von solchen Steigerern, die mir persönlich nicht bekannt sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Sonstige Aufschlüsse in dieser Angelegenheit können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei (Gasthaus zum goldenen Hirschen im Neumarkte über 2 Stiegen) erholt werden.

Paßau, den 14. November 1863.

(a3) Hunglinger, k. Notar.

377.

Aus Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich unterzeichneter Notar am

Montag den 18. Jänner 1864
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in der Behausung des Xaver Winzinger, Söldners zu Oberotterbach, kgl. Landgerichts Rottenburg, dessen daselbst gelegenes Anwesen.

Dieses Anwesen besteht aus dem gemauerten und mit Ziegeltaschen eingedeckten Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, mit 3300 fl. der Brandassekuranzanstalt einverleibt, der mit 300 fl. assekurirten Wagenremise und dem um 100 fl. assekurirten Backofen nebst Hofraum, zu 0,16 Tagwerk und aus 19,99 Tagwerk Feld-, Wies- und Holzgründen nebst Gemeinderecht, belastet mit 2 fl. 10 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer, 46 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Staatskassa, aus 19 fl. 14 kr. 2 hl. Kapital und 10 fl. 40 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, aus 266 fl. 51 kr. Kapital, und hat laut notarieller Schätzung vom 3. November 1863 einen Werth von 4374 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 90 und folgende der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und §. 109 und folgende der Instruktion zum Notariatsgesetze, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot wenigst den Schätzungswerth erreicht.

Der Kataster und die Schätzungsurkunde können bis zum Versteigerungstage in meiner Amtsstube, an diesem Tage vor und bei der Versteigerung an Ort und Stelle eingesehen werden.

Personen, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, haben sich deßfalls, mir unbekannte Personen aber über ihre Persönlichkeit und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden.

Erfolgt bei dieser ersten Versteigerung ein Angebot nicht, oder wird nicht wenigst der Schätzungswerth erreicht, für diesen Fall setze ich jetzt schon zur Versteigerung weitere Commission an auf

Montag den 15. Febr. 1864 von 10—12 Uhr

und erfolgt bei dieser zweiten Versteigerungscommission der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Rottenburg, am 6. November 1863.

Jakob Mühlbauer, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 98.

№ 51. Landshut, Sonnabend den 28. November 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

378.

Auswanderung des Mathias Bayer von Lackenhäuser betr.

Der Häuslerssohn Mathias Bayer von Lackenhäuser will in die k. k. österreichischen Staaten auswandern.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche an denselben

binnen 8 Tagen vom Tage der Einrückung dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden sind.

Wolfstein, den 16. November 1863.

Königliches Bezirksamt.

Durocher.

379.

Verlassenschaft des Gemeindedieners Michael Kitzlinger von Ering betreffend.

Am 9. Oktober lfd. Js. ist der Gemeindediener Michael Kitzlinger von Ering gestorben und zur Erbschaft desselben der Lithograph Alois Kitzlinger, Bruder des Verlebten, berufen.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit auf diesem Wege aufgefordert, allenfallsige Erbansprüche binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an hierorts geltend zu machen, widrigenfalls für ihn ein Kurator aufgestellt und mit diesem die Verlassenschaft auseinander gesetzt werden würde.

Hiebei ergeht sogleich an alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Rücklaß geltend zu machen haben, Aufforderung, binnen obiger Frist bei Meidung der Nichtberücksichtigung sich bei unterfertigtem Gerichte zu melden.

Am 16. November 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

380.

Pflegschaft über Johann, ill. der Walburga Estra, Taglöhnerin von Degernbach betr.

Die Taglöhnerin Walburga Estra von Degernbach, bß. G., hat am 26. Septbr. dß. Js. zu Langenzenn außerehelich ein Kind Namens Johann geboren.

Da deren Aufenthalt seither nicht erforscht werden konnte, so werden alle Untergerichte ersucht, behufs Ermittlung derselben Recherchen pflegen zu lassen, und eventuell diese Kindsmutter sowie den Kindsvater hinsichtlich der Anerkennung der Vaterschaft und der zu

leistenden Alimente zu vernehmen und das Vernehmungsprotokoll anher zu senden oder die Walburga Estra und den Kindsvater zur Verlautbarung einer bezüglichen notariellen Urkunde zu veranlassen.

Zugleich werden alle Polizeibehörden ersucht, behufs Ermittlung des Aufenthaltes der genannten Walburga Estra Recherchen anzuordnen, und ein günstiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 11. November 1863.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus, k. Landrichter.

381.

Pflegschaft über Theres, ill. der Theres Zellner von Eisenbernreuth betreffend.

In rubr. Pflegschaft ist Joseph Hötzenegger, Inwohnerssohn von Fürstenstein, k. Ldg. Passau I. als natürlicher Vater zu vernehmen.

Da nun dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, und auch bisher nicht ausgeforscht werden konnte, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden und Civilgerichte das Ersuchen, allenfalls Sachdienliches über den Aufenthalt des Joseph Hötzenegger anher bekannt zu geben.

Am 16. November 1863.

Königliches Landgericht Freyung.

Asmus.

382.

Verlassenschaft des Gütlers Joseph Brunner von Tiefenbach betr.

Wer an den Rücklaß des Joseph Brunner, vormaligen Austragsschmids zu Trautenberg, zuletzt Gütlers zu Tiefenbach, d. G., Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens bis zum

30. Dezember d. Js.

hierorts anzumelden, indem auf spätere Anmeldungen bei der Verlassenschaftsauseinandersetzung keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Zugleich wird Jedermann, der Verlassenschaftsstücke in Händen hat oder dem Erblasser etwas schuldet, hiemit aufgefordert, die betreffenden Verlassenschaftsgegenstände bei Vermeidung doppelter Haftung bei dem unterfertigten Gerichte als Verlassenschaftsbehörde zu erlegen und beziehungsweise Zahlung zu leisten, da jede anderweitige Zahlung als ungiltig angefochten werden könnte.

Am 20. November 1863.

Königl. Landgericht Paßau I.

Hiebl, k. Landrichter.

383.

Gant des Bierbrauers Leonhard Sagstätter in Ruhmannsfelden betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Deggendorf wird durch den unterzeichneten k. Notar das gesammte Immobiliar- und Mobiliarvermögen des Bierbräuers Leonhard Sagstätter zu Ruhmannsfelden in dem Hause desselben versteigert. Dasselbe wurde am 3. April v. Js. eingewerthet und besteht in:

a) Immobilien, geschätzt auf 21,617 fl. 36;
b) der radizirten Bierbräuerei und Taferngerechtsame, geschätzt auf 2000 fl.;
c) Brauutensilien 2c., geschätzt auf 866 fl. 9 kr.;
d) Mobilien, geschätzt auf 1735 fl. 16 kr.

Die Immobilien bestehen in dem Restkomplex des Bergerbräuanwesen Hs.-Nr. 20 zu Ruhmannsfelden und zwar in Pl.-Nr. 33, Wohnhaus mit Bräuhaus, Kellerhaus, Stallung, Schupfe, Stadel mit Stallung, Hofraum und dem erwähnten Rechte, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 34, 35, 572, 630, 730, 819, 822, dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ferner aus den Grundstücken 618, 629a, 629b, 646 und 647, umfaßt einen katastermäßigen Gesammtflächeninhalt von 44 Tagwerk, 58 Dezimalen.

Zur Versteigerung des beweglichen Vermögens wird Termin auf

Mittwoch den 9. Dezember ds. Js.
Vormittags 9 Uhr

und eventuell die darauf folgenden Tage anberaumt. Dabei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur gegen Baarzahlung und dann erfolgt, wenn wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes die Meistgebote erreichen. Zur Versteigerung des Anwesens wird Termin auf

Mittwoch den 3. Februar 1864 von 10 bis 12 Uhr Vormittags

anberaumt, wobei bemerkt wird, daß sich dieselbe nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 87 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, und daß insbesonders der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht. Dem Notare unbekannte Personen haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Das Schätzungsprotokoll, der Katasterauszug und der Extrakt aus dem Gewerbskataster liegt zur Einsicht bereit.

Viechtach, am 18. November 1863.

August Wolf, k. Notar.

384.

Concurs des Schuhmachers Michael Grünberger von Tristern betr.

In Folge Auftrages des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wird von dem unterzeichneten kgl. Notare das dem Schuhmacher Michael Grünberger von Tristern gehörige Wohnhaus Hs.-Nr. 116 im Markte Tristern, sammt dem realen Schuhmacherrechte öffentlich an die Meistbietenden versteigert, und wird hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 21. Jänner komm. Jahres
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause des Bierbrauers Sebastian Schmal in Tristern anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt jedoch nur, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, wobei bemerkt wird, daß das Wohnhaus auf 1000 fl. und das reale Schuhmacherrecht auf 50 fl. gewerthet ist.

Würde bei obiger Tagsfahrt kein Angebot gelegt oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so wird hiemit sofort zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. Februar komm. Jahres
Nachmittags 2 Uhr

gleichfalls im Gasthause des Bierbrauers Sebastian Schmal in Tristern anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die dem unterfertigten kgl. Notare unbekannten Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über ihre Identität gehörig auszuweisen.

Am ersten Versteigerungstermine werden gleichzeitig auch einige Mobilien, als Zimmereinrichtung, Küchengeschirr, drei Betten, zwei Hängkästen, sechs alte Hühner gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Pfarrkirchen, den 16. November 1863.

Gg. Wild, k. Notar. (2a)

385.

Simmeth gegen Bauer wegen Hypothekkapitalsforderung betr.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Donnerstage den 21. Januar 1864
Mittags von 11—1 Uhr

im Wirthshause zu Seestetten das Anwesen der Georg und Karolina Bauer'schen Gütlerseheleute von Wimm bei Seestetten, k. Landgerichts Paßau II.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

1. Steuergemeinde Sandbach:

Lit. A: das ⅛ Sattlergütl:

Pl.-Nr. 420 Wohnhaus, Getreidekasten, Stall, Stadl, Kastel mit Schweinstall und Hofraum zu 0,30 Tgw.
Pl.-Nr. 421 Gras- und Baumgarten mit Backofen zu . . . . 1,83 Tgw.
Pl.-Nr. 421½a Forsteracker zu . . 2,16 Tgw.
Pl.-Nr. 421½b mit Wiesfleck und Grasrain zu 0,90 Tgw.
Pl.-Nr. 421⅓ Laufenbachacker zu . . 3,51 Tgw.
Pl.-Nr. 421¼ Wiesanger am Laufenbachacker zu 2,16 Tgw.

Pl.-Nr. 422 in der alten Sag mit Viehtrieb zu 6,65 Tgw.

Pl.-Nr. 423a Mitteracker zu . . . 2,92 Tgw.

Pl.-Nr. 423b mit Wiesanger zu . . 0,34 Tgw.

Pl.-Nr. 423c Gras- mit Baumgärtl am Mitteracker zu . . . . 1,00 Tgw.

Pl.-Nr. 423½a Oberacker zu . . . 2,43 Tgw.

Pl.-Nr. 423½b Wiesanger am Oberacker zu 0,72 Tgw.

Pl.-Nr. 423⅓ Hinteracker mit Grasanger zu 2,07 Tgw.

Pl.-Nr. 423¾ der Holzbobl oder Berg zu 1,06 Tgw.

Lit. B: Ausbruch aus dem Eckmeiergute Haus-Nr. 102a/2:

Pl.-Nr. 878 die Halbtagwerkwiese zu 0,99 Tgw.

Lit. C: Ausbruch aus der $\frac{1}{16}$ Thomanhölbn:

Pl.-Nr. 412 untere Point zu . . 0,50 Tgw.

Summa 29,54 Tgw.

2. Steuergemeinde Heining:

Lit. A: Ausbruch aus dem Wirthsgute zu Galla:

Pl.-Nr. 1610 die 2⅔ Tagwerk Laufenbachwiese zu 3,52 Tgw.

Gesammt-Flächeninhalt 33,06 Tgw.

Hiezu bemerke ich, daß von den in der Steuergemeinde Sandbach gelegenen Grundstücken Plan-Nr. 421½a und b, 421⅓ und 421¼ an die kgl. privilegirte bayerische Ostbahnaktiengesellschaft eine Gesammtfläche von 1,93 Tgw. verkauft und von dieser in Besitz genommen ist, und daß mit Rücksicht auf diesen Abgang das vorbezeichnete Gut am 5. l. Mts. auf fl. 8227. gewerthet wurde.

Belastet sind:

a) die in der Steuergemeinde Sandbach gelegenen Objekte: mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 52$\frac{57}{100}$ kr., mit einem Haussteuersimplum von 9 kr., mit einem Staatsgefällsbodenzinse von 1 fl. 18⅝ kr., mit einem solchen zur Ablösungskasse von 19⅝ kr.;

b) das in der Steuergemeinde Heining gelegene Grundstück mit einem Grundsteuersimplum von — fl. 21$\frac{13}{100}$ kr., einem Staatsgefällsbodenzinse von — fl. 24⅔ kr.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiemit Steigerungslustige mit dem Anhange ein, daß gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß Angebote von solchen Steigerern, die mir persönlich nicht bekannt sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben mir sofort über Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu geben vermögen.

Sonstige Aufschlüsse in dieser Angelegenheit können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei (Gasthaus zum goldenen Hirschen im Neumarkte über 2 Stiegen) erholt werden.

Paßau, den 14. November 1863.

(b3) Hunglinger, k. Notar.

386.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzger- und Bräuergeselle Johann Rabat von Beilngries, k. Bezirksamts daselbst, das ihm von dieser Behörde unterm 2. März 1862 ausgestellte Arbeitsbuch wahrscheinlich im Eisenbahnwagen auf der Fahrt von Ulm nach Kempten verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 12. November 1863.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

387.

Dem Taglöhner Joseph Wiesenbüner von St. Martin, k. Bezirksamts Gradiska in Illyrien, soll bei Gelegenheit eines jüngst an ihm begangenen Effektendiebstahls sein im Monate Juli d. Js. von der k. k. österreich'schen Gesandtschaft zu Cassel ausgestellter, auf ein Jahr giltiger Reisepaß zu Verlust gegangen sein, was behufs zu pflegender Recherchen hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 18. November 1863.

Königliches Stadt-Commissariat.

Frhr. v. Leonrod, k. Reggs.-Rath.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 100.

№ 52. Landshut, Sonnabend den 5. Dezember 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

388.

Simmeth gegen Bauer wegen Hypothekkapitalsforderung betr.

Die in rubrizirter Sache auf Donnerstag den 21. Jänner 1864 anberaumte Versteigerung des schuldnerischen Anwesens findet nicht statt.

Paßau, am 26. November 1863.

Hunglinger, k. Notar.

389.

Penninger Joh. Nep. und Elisabeth, Wirthseheleute vom Nonnengut, Insolvenz betreffend.

Bei der heutigen Versteigerung in bezeichneter Sache ist ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht gelegt worden; ich werde daher das schon näher beschriebene Besitzthum der Gemeinschuldner

am Montag den 28. Dezember l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer wiederholt zur Versteigerung bringen und lade, indem ich auf die bereits veröffentlichte Ausschreibung vom 28. September l. J. Bezug nehme, Steigerungslustige hiezu mit dem Beisatze ein, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde, und daß bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden wird, ob das Besitzthum der Gemeinschuldner im Ganzen, oder nach den einzelnen Theilen desselben zur Versteigerung gelange.

Paßau, am 30. November 1863.

(a3) Hunglinger, k. Notar.

390.

Schwaiger c. Hummel p. camb.

Der Unterfertigte versteigert im Auftrag des kgl. Handelsgerichts Landshut im Wege der Hilfsvollstreckung am

Samstag den 6. Februar 1864
Vormittags 11 Uhr

das Anwesen des Paul Hummel zu Gschwendt in dem Hause des Schuldners zu Gschwendt öffentlich und werden hiezu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet, daß demnach insbesonders bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Besitzstand dieses Anwesens ist folgender:

Litera A. Pl.-Nr. 248½ Wohnhaus Hs.-Nr. 13½ mit Backofen und Stall unter einem Dache, dann Hofraum 0,14 Tagw.,

der gesondert stehende Stadel von Holz,

Pl.-Nr. 248 das Kirchenackerl 0,45 Tagw.,

die reale Bäckergerechtigkeit;

ferner Besitz litera C. das Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Dieses Anwesen hat einschließlich der realen Bäckergerechtigkeit nach Schätzung vom 23. dß. Mts. einen Werth von 1765 fl. und haftet hierauf nachstehende Belastung:

— fl.	5 kr.	2 hl.	Grundsteuersimplum,
— „	4 „	2 „	Haus- „ „
1 „	— „	— „	Gewerbsteuer,
— „	16 „	5 „	Gefällsbodenzins.

Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden und werden die nähern Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Sollte bei dieser ersten Versteigerung ein den Schätzungspreis erreichendes Meistgebot nicht erzielt werden, so wird schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung des bezeichneten Anwesens im Hause des Schuldners zu Geschwendt auf

Samstag den 20. Februar 1864
Mittags 11 Uhr

Termin anberaumt, wobei sodann der Hinschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Mitterfels, am 27. November 1863.

Franz Ser. Schwanzer, k. Notar.

391.

Stusler gegen Pfaffenberger wegen Hypothekenkapitales betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing werde ich unterfertigter kgl. Notar

Donnerstag den 4. Februar 1864
Vormittags 10 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Georg und Franziska Steinkirchner von Fischerdorf in der schuldnerischen Behausung öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stallung unter einem Dache, Stadel und 18,52 Tagw. Grundbesitz und hat einen Schätzungswerth vom 12. November l. Js. zu 6502 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung selbst richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerungslustige, die mir unbekannt sind, oder gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen.

Schätzungs-Protokoll, sowie Hypothekenbuchsextrakt und Kataster können jederzeit bis zur Tagsfahrt in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 1. Dezember 1863.

Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 102.

№ 53. Landshut, Sonnabend den 12. Dezember 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

392.

Den Landstreicher Georg Falk betr.

Es ergeht die Requisition, den dermalen vagirenden Wagnergesellen Georg Falk von Wallkofen, dessen Signalement unten mitgetheilt wird, auf Betreten aufzugreifen und anher abzuliefern.

Hiebei wird behufs sachgemäßer Anwendung des Art. 90 des Pol.-Str.-Ges.-Bs. vom 10. November 1861 bekannt gegeben, daß Georg Falk seit 1. Juli 1862 bereits wegen Bettels und Landstreicherei abgestraft wurde.

Am 6. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

Signalement.

Alter 27 Jahre, Größe 6', Statur schlank, Gesicht voll, Haare hellblond, Augen graue, Nase und Mund proportionirt. Besondere Kennzeichen ohne.

Trägt am Leibe: einen grauen Filzhut, einen grauen Burkinrock, eine schwarze Weste, eine graue Halsbinde, eine braune Sommerhose, ein Hemd, ein Paar lederne Halbstiefel.

393.

Der Inwohnerssohn Raimund Raberer von Schindelstadel gedenkt in die k. k. österreichischen Staaten auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen 8 Tagen vom Tage der Einrückung an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Wolfstein, den 30. November 1863.

Königliches Bezirksamt.

Durocher.

394.

Huber Martin, Metzger, c. Gillmaier Rosina, Häuslerin von Panzing p. d.

Im Vollzuge des Auftrages des k. Landgerichts Eggenfelden im obigen Betreffe versteigere ich am

Freitag den 8. Jänner 1864
Vormittags 10—12 Uhr

das Anwesen der Rosina Gillmaier von Panzing in deren Behausung selbst nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in dem Wohnhause Hs.-Nr. 1 zu Panzing, dem sogenannten Berghäusl, sammt Stadel, Hofraum und Garten zu

0,17 Tgw., ist mit Bodenzins von 43 kr. zur kgl. Ablösungskassa, aus 17 fl. 55 kr. Kapital, einer einfachen Grundsteuer von $2\frac{17}{100}$ kr. und einfachen Haussteuer zu 3 kr. belastet, und wurde auf 900 fl. gewerthet. Der Zuschlag erfolgt bei diesem Termine nur, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, und können der Auszug aus dem Steuerkataster und Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde am Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Steigerer sich durch geeignete Auskunftspersonen oder sonstige geeignete Weise auszuweisen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Eggenfelden, den 6. Dezember 1863.

Wintrich, k. Notar.

395.

Penninger Joh. Nep. und Elisabeth, Wirthseheleute vom Nonnengut, Insolvenz betreffend.

Bei der heutigen Versteigerung in bezeichneter Sache ist ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht gelegt worden; ich werde daher das schon näher beschriebene Besitzthum der Gemeinschuldner

am Montag den 28. Dezember l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer wiederholt zur Versteigerung bringen und lade, indem ich auf die bereits veröffentlichte Ausschreibung vom 28. September l. J. Bezug nehme, Steigerungslustige hiezu mit dem Beisatze ein, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde, und daß bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden wird, ob das Besitzthum der Gemeinschuldner im Ganzen, oder nach den einzelnen Theilen desselben zur Versteigerung gelange.

Paßau, am 30. November 1863.

(b3) Hunglinger, k. Notar.

396.

Concurs des Schuhmachers Michael Grünberger von Triftern betr.

In Folge Auftrages des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wird von dem unterzeichneten kgl. Notare das dem Schuhmacher Michael Grünberger von Triftern gehörige Wohnhaus Hs.-Nr. 116 im Markte Triftern, sammt dem realen Schuhmacherrechte öffentlich an die Meistbietenden versteigert, und wird hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 21. Jänner komm. Jahres

Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause des Bierbrauers Sebastian Schmal in Triftern anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt jedoch nur, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, wobei bemerkt wird, daß das Wohnhaus auf 1000 fl. und das reale Schuhmacherrecht auf 50 fl. gewerthet ist.

Würde bei obiger Tagsfahrt kein Angebot gelegt oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so wird hiemit sofort zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. Februar komm. Jahres

Nachmittags 2 Uhr

gleichfalls im Gasthause des Bierbrauers Sebastian Schmal in Triftern anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die dem unterfertigten kgl. Notare unbekannten Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über ihre Identität gehörig auszuweisen.

Am ersten Versteigerungstermine werden gleichzeitig auch einige Mobilien, als Zimmereinrichtung, Küchengeschirr, drei Betten, zwei Hängkästen, sechs alte Hühner gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Pfarrkirchen, den 16. November 1863.

Gg. Wild, k. Notar. (2b)

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 104.

№ 54. Landshut, Sonnabend den 19. Dezember 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

397.

Die Amortisirung einer dem kgl. Posthalter Christian Sturny zu Simbach zu Verlust gegangenen Dienstes-Cautions-Urkunde betreffend.

Dem kgl. Posthalter Christian Sturny zu Simbach am Inn ist nach dessen Anzeige im Jahre 1857 die 4%ige Original-Amtsbürgschafts-Urkunde Nr. 859 der königl. Staatsschuldentilgungsspezialkasse München d. d. 13. Juni 1835 über 200 fl. Dienst-Kaution durch Brand zu Verlust gegangen.

Auf Antrag desselben wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunde andurch aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, dieselbe um so sicherer dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Am 6. Oktober 1863.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, Direktor.

(c3) Hüttler.

398.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Peter Samereier von Unterthambach betreffend.

Der seit dem russischen Feldzug vermißte, am 21. Febr. 1774 geborne Weitlbauersohn Peter Samereier von Unterthambach oder dessen allenfallsige Descendenz wird hiemit aufgefordert, binnen längstens 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte sich zu melden und ihre Ansprüche auf das Vermögen des Ersteren geltend zu machen, widrigenfalls Peter Samereier für todt und einer leiblichen Descendenz entbehrend erklärt und sein Elterngut ad 500 fl. an seine nächsten Intestaterben ohne Kaution ausgehändigt, beziehungsweise der Eintrag im Hyp.-Buche für Haarbach Bd. I. S. 162 gelöscht würde.

Am 10. November 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter. (3b)

399.

Edictal-Aufforderung.

Jakob Huppersberger, Leinwand- und Kurzwaarenhändler zu Hertlingshausen in der Pfalz.

dessen Aufenthaltsort zur Zeit nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, binnen 4 Wochen die dahier deponirten Knöpfe in Empfang zu nehmen und die veranlaßte Taxe zu 11 fl. 56 kr. zu bezahlen, widrigenfalls die deponirte Waare öffentlich versteigert und aus dem Erlös, soweit zureichend, obige Taxe berichtigt werden würde.

Am 4. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Viechtach.

Abelmannseder.

400.

Curatel über den Austragsbauern (Wittwer) Mathias Raber von Holling betreffend.

Der verwittwete Austragsbauer Mathias Raber von Holling, d. G., zur Zeit in Klafterding, hat sich wegen hohen Alters und Geistesschwäche freiwillig unter Curatel begeben und hat sich den Bauern Franz Zellner von Gstein, d. G., selbst als Curator gewählt.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß alle ohne Einwilligung des Curators Franz Zellner von Raber abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungiltig sind.

Am 27. November 1863.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Auer, k. Landrichter.

401.

Kurzbeck gegen Wilhelm wegen Forderung betreffend.

Der unterfertigte k. Notar versteigert im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing nachbezeichnete, in den Steuergemeinden Kötzting und Zenching, k. Landgerichts Kötzting, liegende Immobilien des Maurermeisters Johann Wilhelm von hier, als:

a. in der Steuergemeinde Kötzting:

Lit. a. 1. Wohnhaus Haus Nr. 110 Plan Nr. 223 zu 0,04 Tagwerk, an der Kötztinger-Straubinger Distriktsstraße liegend, von Stein erbaut und mit Taschen gedeckt, in mittelmäßigem baulichen Zustande erhalten, mit Parterre-Wohnung und zwei Stockwerken, mit Keller, Holzlage und Brunnen, gewerthet auf 7000 fl.,

2. das anstoßende Wohnhaus mit kleiner Hofreit, Pl. Nr. 223½ zu 0,06 Tagwerk, bestehend aus Parterre-Wohnung und 3 Stockwerken, von Stein erbaut und mit Taschen gedeckt, der bauliche Zustand ist derselbe, wie bei vorigem Gebäude, mit Keller, Kuhstall, Waschhaus und Brunnen; beide Häuser sind mitsammen durch eine Altane verbunden, gewerthet auf 6000 fl.,

3. Wurzgarten, nun Pferdestall, Plan Nr. 224 zu 0,04 Tagwerk, von Stein erbaut, und mit einem provisorischen Bretterdache versehen, gewerthet auf 300 fl.,

4. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, gewerthet auf 15 fl.,

5. Gemeindetheile vom Jahre 1803, Wiese, Galgenbergtheil, Plan Nr. 919a zu 1,20 Tagwerk, gewerthet auf 360 fl.,

6. Acker am Galgenberg, Plan Nr. 919b zu 0,40 Tagwerk, gewerthet auf 100 fl.,

7. do. alldort, Plan Nr. 920a zu 1,79 Tagwerk, gewerthet auf 450 fl.,

8. Wiese alldort, Plan Nr. 920b zu 131 Tagwerk, gewerthet auf 332 fl.,

Belastet zum k. Rentamte Kötzting mit:

Jahresgrundsteuer	1 fl. — kr.,
Jahreshaussteuer	8 fl. 24 kr.,
Kreisumlage	— fl. 54 kr.,
Steuerbeischläge	1 fl. 35¾ kr.
Zur Marktskammer Kötzting	
Rekognition	— fl. 38 kr.

Gegen Brand ist ersteres Haus versichert mit 1000 fl., das zweite mit 2900 fl. und das Waschhaus mit 100 fl. Der neu erbaute Stadel ist noch unversichert;

b. in der Steuergemeinde Zenching:

Die Objekte Plan Nr. 1098⅓ zu 0,51 Tagwerk und Plan Nr. 1098 zu 1,54 Tagwerk, worauf jetzt angebracht sind:

1. ein Hochofen, sehr baufällig und von mangelhafter Construktion, in seinem jetzigen Zustande zu dem bestimmten Zwecke ganz unbrauchbar und wurde nur das Steinmaterial gewerthet auf 20 fl.,
2. ein hölzernes, einstöckiges Wohnhaus mit 4 Zimmern und 1 Keller, gewerthet auf 350 fl.,
3. ein Wohnhaus von Stein erbaut und mit Schindeln gedeckt, enthaltend ein Zimmer, eine Kammer, einen Stall und eine Schmidwerkstätte, gewerthet auf 225 fl.,
4. ein Steinbruch mit zwei geschlagenen Schachten, deren Inhalt an Kalksteinen während mehrerer Menschenalter unerschöpflich ist. Dieser Steinbruch ist in einer weiten Ausdehnung ohne Concurrenz, und liegt sehr nahe bei der Eisenbahn, weßhalb derselbe bei einem Betriebskapitale bedeutende Renten abwirft, gewerthet auf 20,000 fl.,
5. drei Kalkbrennöfen mit Holzlagerrecht, von harten und von Ziegelsteinen erbaut, ohne Dachung, gewerthet auf 300 fl.,
   endlich gehört hiezu
6. die leere Fläche um diese Gebäulichkeiten und oberhalb des Steinbruches, gewerthet auf 60 fl.

Gesammtwerth 35,512 fl.

Belastet zum k. Rentamte Kötzting mit

Jahresgrundsteuer . . .	— fl. 3 kr. 1 hl.,
Kreisumlage	— fl. 1 kr. 1 hl.,
Beischlag	— fl. — kr. 2 hl.

Die neuerbauten Gebäulichkeiten sind gegen Brand noch nicht versichert.

Auf diesen Besitzungen ruhen 18,065 fl. 50 kr. Hypothek-Capitalien und 150 fl. Zinsen- und Kosten-Cautionen.

Zur erstmaligen Versteigerung setze ich hiemit Termin an auf

Mittwoch den 10. Februar 1864
früh 10 Uhr,

und wenn an diesem Tage kein Gebot gelegt wird, oder wenn das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht, so bestimme ich als weiteren Verkaufstermin

Donnerstag den 25. Februar 1864
früh 10 Uhr,

jedesmal auf meiner Amtskanzlei in Kötzting, an welchem letztern Tage der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, als sie sonst zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Die Akten können täglich bis zum Versteigerungstage in meiner Amtskanzlei eingesehen werden; die näheren Kaufsbedingungen aber werden am treffenden Termine vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kötzting, am 8. Dezember 1863.

Der königliche Notar.
Widmann.

402.

Penninger Joh. Nep. und Elisabeth, Wirthseheleute vom Nonnengut, Insolvenz betreffend.

Bei der heutigen Versteigerung in bezeichneter Sache ist ein Angebot im Betrage des Schätzungs-

werthes nicht gelegt worden; ich werde daher das schon näher beschriebene Besitzthum der Gemeinschuldner

am Montag den 28. Dezember l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meinem Amtszimmer wiederholt zur Versteigerung bringen und lade, indem ich auf die bereits veröffentlichte Ausschreibung vom 28. September l. J. Bezug nehme, Steigerungslustige hiezu mit dem Beisatze ein, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde, und daß bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden wird, ob das Besitzthum der Gemeinschuldner im Ganzen, oder nach den einzelnen Theilen desselben zur Versteigerung gelange.

Paßau, am 30. November 1863.

(e3) Hunglinger, k. Notar.

403.

Gant-Proclama.

Gant der Hofbesitzerswittwe Anna Hansjakob von Unhartberg betr.

Unterm 27. Oktober h. Js. ist die Eröffnung des Universalconcurses über das Vermögen der Hofbesitzers-Wittwe Anna Hansjakob von Unterhartberg, z. Z. in Bogen, beschlossen worden.

Nachdem gegen diesen Beschluß im Laufe der gesetzlichen Nothfrist eine Beanstandung nicht erhoben wurde, werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage und zwar

1. Zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise sowohl deren Richtigkeit als der Vorzugsrechte derselben auf

Donnerstag den 28. Januar 1864,

2. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Donnerstag den 10. März 1864,

3. zur Replikabgabe auf

Donnerstag den 7. April, und

4. zur Duplik auf

Donnerstag den 21. April 1864

im Geschäftszimmer Nr. 5/II des Bezirksgerichtsgebäudes anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Anna Hansjakob unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesen Ediktstagen weder persönlich erscheinen und die betreffenden Handlungen vornehmen, noch mit schriftlichen Rezessen bezüglich derselben bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der treffende Ediktstag angesetzt ist, einkommen, den Rechtsnachtheil des Ausschlusses an der gegenwärtigen Conkursmasse hinsichtlich des ersten und des Verlustes der an solchen vorzunehmenden Handlungen bezüglich der weiteren Ediktstage verwirken.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von der Gemeinschuldnerin in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzuzahlen.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuationsmandatare am Gerichtssitze — jedoch mit Ausschluß der Post — um so gewisser zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten am Gerichtsbrett angeheftet und mit der Affigirung als rite insinuirt erachtet würden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die aus der Versilberung des Immobiliarvermögens erzielte Aktivmasse 7250 fl. beträgt, und daß hierauf Forderungen bis zum ungefähren Betrage von 12,950 fl. angemeldet sind.

Am 5. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königl. Direktor:

Paur.

Köpp.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 107.

№ 55. Landshut, Mittwoch den 30. Dezember 1863.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

404.

Curatel über den Gütler Joseph Schwaiger von Tabertshauserschwaig wegen Verschwendung betreffend.

Der Gütler Joseph Schwaiger von Tabertshauserschwaig wurde laut dießgerichtlichen rechtskräftigen Beschlusses vom 22. September h. Jrs. wegen Verschwendung unter Curatel gestellt und ist ihm die Verwaltung seines Vermögens entzogen und der Gütler Johann Brandl von Tabertshauserschwaig als Curator beigegeben und verpflichtet worden, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß Joseph Schwaiger ohne Einwilligung seines Curators Johann Brandl lästige Rechtsgeschäfte von nun an nicht mehr eingehen könne, vielmehr letztere rechtsunbeständig sein würden.

Am 14. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Landrichter.

405.

Der Schuhmachergeselle Joseph Hetzeneder von Fürstenstein, kgl. Landgerichts Paßau I, wurde nach dießgerichtlichem rechtskräftigen Urtheile vom 23. September l. Jrs. wegen Ehrenkränkung und Blaumontagmachens zu einer sechstägigen Arreststrafe verurtheilt, welche derselbe noch nicht erstanden hat.

Nachdem nun dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, Spähe zu verfügen, und ein allenfallsiges Resultat anher mitzutheilen.

Am 18. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger, k. Landrichter.

406.

Verlassenschaft der Anna Mildhammer von Zulbach betr.

Nachdem sich innerhalb der mit Ediktalladung vom 10. September l. Js. vorgesetzten dreimonatlichen Frist weder der vermißte Lorenz Mildhammer, noch eheliche Nachkommen desselben gemeldet haben, so wird ersterer, ohne Nachkommenschaft hinterlassen zu haben, für todt erklärt und dessen Vermögen den Erben ohne Caution hinausgegeben.

Am 17. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

Röhrle.

407.

Kurzbeck c. Wilhelm pto. debiti.

Die in Sachen Kurzbeck gegen Wilhelm wegen Forderung von mir auf Mittwoch den 10. Februar und eventuell Donnerstag den 25. Februar 1864 angesetzten Versteigerungen unterbleiben in Folge Mittheilung des kgl. Bezirksgerichts Straubing, was ich hiemit bekanntgebe.

Kötzting, den 20. Dezember 1863.

Der königliche Notar:

Widmann.

408.

Gant des Lederers Johann Nepomuk Schiefer in Triftern betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum Kreisamtsblatte Nr. 92 veröffentlichte Bekanntmachung vom 4. November 1863 in rubricirtem Betreffe wird hiemit nachträglich bekannt gegeben, daß in Folge neuerlichen Antrags der Hypothekgläubiger die Versteigerung des Schiefer'schen Anwesens in Triftern nicht auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars, sondern an dem dort angeführten Termine im Orte Triftern und zwar im Gasthause des Bierbrauers Anton Weinhäupl stattfindet.

Pfarrkirchen, am 18. Dezember 1863.

Gg. Wild, k. Notar.

409.

Handlos gegen Gotzler wegen Forderung betr.

Zufolge Auftrags des königl. Landgerichts Deggendorf versteigert der unterzeichnete Notar in seinem Geschäftszimmer zu Deggendorf am

Samstag den 6. Februar 1864
Vormittags 11 bis 12 Uhr

das Anwesen der Bäckerseheleute Jos. und Katharina Gotzler zu Deggendorf, bestehend in dem Wohnhause Nr. 414 am Ufer, einschlüssig des Erdgeschosses zweistöckig, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, mit gewölbter Stallung, Keller, angebautem Backofen sammt Holzlege, mit Hofraum, Brunnen und hölzerner Schweinstallung, zusammen 9 Dezimalen enthaltend, geschätzt auf 4250 fl., in der realen Bäckergerechtsame zu 1500 fl. und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen zu 50 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Proz.-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 5800 fl. erreicht.

Dem Notar unbekannte sowie solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Sollte das Meistgebot am obigen Tage den Schätzungswerth nicht erreichen, so ist schon hiemit zur zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 13. Februar 1864
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten Tagsfahrt anberaumt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Deggendorf, am 19. Dezember 1863.

Hofer, k. Notar.

410.

Rauch gegen Ammesmaier wegen Wechselforderung betreffend.

Aus Auftrag des königl. Landgerichts Deggendorf versteigert der Unterzeichnete am

Mondtag den 22. Februar 1864
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Rathhause zu Plattling das Anwesen der Bierbrauerseheleute Jakob und Theres Ammesmaier von Plattling.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind folgende:

1) das auf dem Marktplatze zu Plattling befindliche, einschließlich des Erdgeschosses zweistöckige, mit

Ziegeln gedeckte und durchaus gemauerte Wohn- und Gasthaus, Hs.-Nr. 46, mit darunter befindlichen Kellern, geschätzt auf 17000 fl.;

2) das mandatmäßig gebaute Bräuhausgebäude mit darunter befindlichen Gährgewölben, mit Anbau für die Dampfmaschine und Branntweinbrennerei, mit einer englischen Doppelmalzdörre, mit Ziegeln eingedeckt, geschätzt auf 20000 fl.;

3) die zweistöckige, durchaus gemauerte und gewölbte Pferd- und Rindviehstallung nebst Waschgebäude zu 13000 fl.;

4) das größtentheils gemauerte und mit Schneidschindeln gedeckte Stall- und Remisgebäude zu 3500 fl.;

5) der aus Holz gebaute, mit Schneidschindeln gedeckte Getreidstadel mit Wagenschupfe, und der im erstern stehenden eisernen Dreschmaschine zu 3000 fl.;

6) der Hofraum einschließlich der Fläche, auf welcher die Gebäude stehen, zu 1,09 Tagwerk, geschätzt auf 600 fl.;

7) der Sommerkeller bei Höhenrain mit den daraufstehenden Gebäuden zu 15000 fl.;

8) der zweite Lagerkeller bei Höhenrain mit den daraufstehenden Gebäuden zu 3000 fl.;

die sämmtlichen Gebäulichkeiten sind im besten baulichen Zustande.

9) Zugehörungen:

das Sudwerk wird mit Dampf betrieben und werthet die erst vor zwei Jahren ganz neu hergestellte Dampfmaschine zu sechs Pferdekraft mit Kessel und vollständiger Dampfkesselmontirung als Sicherheitsventilstock, zwei Sicherheitsventile, zwei Dampfwechsel ꝛc. — 3000 fl.;

die mit der Dampfmaschine zu verbindende Maischmaschine zu 225 fl.;

eine vollständige Maischpumpe mit aller Zugehör zu 300 fl.;

eine Transmission zum Betrieb der Maischmaschine, der Maischpumpe und des Gumpbrunnens zu 600 fl.;

eine gußeiserne Wasserbrunnenpumpe mit Kolben und Kurbelstangen, Messingventil und Einsaugröhren zu 120 fl.;

eine feststehende Bierpumpe im Gährkeller zu 100 fl.;

eine Maischbottig mit fast neuem Läuterboden von Kupfer zu 600 fl.;

das Kühlschiff zu 300 fl.;

Braupfanne mit Wasserpfanne und Biergrand — sämmtlich von Kupfer — zu 3000 fl.;

die Nachbierpfanne von Kupfer zu 300 fl.;

verschiedene kleine Bräurequisiten, als Bierstangen, Rinnen, Zuber, Schaffel, Bierkarren, Getreidmaaße, Kübeln, Wandeln, Aufzugsseile zu 200 fl.;

in der Branntweinbrennerei: der neue kupferne Brennapparat mit den dazu gehörigen Röhren, Wechseln und Ventilen zu 3000 fl.;

die Kartoffelmühle zu 120 fl.;

3 mit eisernen Reifen beschlagene, fast neue Bottige, ein Kartoffelwandl, ein Dämpffaß und mehrere kleinere Requisiten zu 150 fl.;

70 Eimer Branntweinfässer, größtentheils mit Eisen beschlagen, zu 105 fl.;

ferner: dreizehn Suden Gährgeschirr zu 650 fl.;

201 Stück kleines Faßgeschirr bis zu 3 Eimern zu 603 fl.;

144 Kellerfässer, zu je wenigstens 30 Eimern, geschätzt auf 6580 fl.;

2 große Fuhrwägen in gutem Zustande und vierzöllig zu 500 fl.;

ein Charabauk und 2 Wägerl zu 200 fl.;

2 Oekonomiewägen, wovon einer vierzöllig, zu 200 fl.;

3 große Oekonomiewägen und ein kleiner solcher Wagen zu 250 fl.;

1 Bierwägerl zu 50 fl.

Im Bräuhause befindet sich eine Wasserreserve zu 300 Eimern, in welche das Wasser durch die Dampf-

maschine und zur Zeit, wo kein Dampf vorhanden ist, durch ein eigenes Wasserschöpfwerk mittelst eines Pferdes oder Ochsen gebracht wird.

Von dieser Reserve wird das Wasser in bleiernen und kupfernen Röhren nicht nur in das Bräuhaus und in die Branntweinbrennerei, sondern auch in alle Stallungen und in das Wohnhaus und zwar im letztern in die Küche und in die sämmtlichen Hauskeller geleitet.

Diese umfangreiche Wasserleitung ist auf 700 fl. geschätzt.

Schließlich wird hier bemerkt, daß das Branntweinbrennwerk durch den im Bräuhause befindlichen Dampfkessel betrieben wird.

10) das reale Braurecht nebst Taferngerechtigkeit zu 8000 fl.;

11) 196 Tagw. 58 Dez. Grundstücke, wovon nach Abzug von 1,09 Tgw. Hofraum und Flächeninhalt der Gebäude im Markte Plattling und 7 Dezim. Kellergrund mit Gebäulichkeiten noch 195 Tgw. 42 Dez. Aecker, Wiesen und Waldungen, im Schätzungswerthe zu 51330 fl., verbleiben.

Hiezu kommen noch 16 Dezim., im Schätzungswerthe zu 64 fl., gelegen in der Steuergemeinde Pankofen; diese 16 Dez., welche von der Gemeinde Höhenrain verkauft und von dem Käufer gemäß Urkunde vom 27. August 1862 an Jakob Ammesmaier vertauscht wurden, sind zwar im Hypothekenverbande des Ammesmaier'schen Anwesens, es besteht jedoch für dieselben zur Zeit noch kein Plannummer und sind sie deßhalb auch im Kataster der Ammesmaier'schen Eheleute noch nicht vorgetragen.

Der Gesammtschätzungspreis der bisher aufgeführten Realitäten beträgt 156347 fl. und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens diese Summe erreicht, indem sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folg. des Prozeßgesetzes von 1837 richtet.

Die Kaufsbedingungen, die auf obigem Anwesen ruhenden Lasten, sowie die einzelnen katastermäßigen Grundstücke werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, bis wohin aber auch durch Einsicht der einschlägigen Aktenstücke und durch mündliches Benehmen mit dem Unterzeichneten die nöthigen Aufschlüsse erholt werden können.

Dem Unterzeichneten unbekannte und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nur dann zugelassen, wenn sie sofort ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Folgende, den Jakob und Theres Ammesmaier'schen Eheleuten gehörige, in dem beim Akte befindlichen Kataster-Extrakte zur Zeit nicht eingetragene Grundstücke werden, weil nicht im Hypothekenverbande, am obigen Tage Nachmittags 2 Uhr gesondert und in der Art einzeln versteigert, daß für jedes dieser 3 Grundstücke zur Versteigerung eine Viertelstunde verwendet wird, als:

1) die in der Steuergemeinde Pankofen gelegene untere Irlwiese Pl.-Nr. 2067 zu 2,28 Tgw., geschätzt auf 400 fl.;

2) 14, 16 und 17 Dez. von Pl.-Nr. 801 der Ortsgemeinde Höhenrain, durch Jakob Ammesmaier erkauft, geschätzt auf 235 fl., zur Zeit ohne Plannummer und zum Hauptanwesen Pl.-Nr. 805, 804 und 802 erworben;

3) der in der Steuergemeinde Pankofen gelegene Hopfengartenacker Pl.-Nr. 1732⅓ zu 73 Dezim., im Werthe zu 292 fl.

Bezüglich des Zuschlags, sowie im Uebrigen wird das zum Hauptanwesen Angeführte hieher bezogen.

Sollte bei obiger Tagsfahrt das Meistgebot den Schätzungspreis für das Hauptanwesen oder für die 3 einzeln zum Verkaufe kommenden Grundstücke nicht erreichen, so wird schon hiemit zur zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 12. März 1864
Vormittags 10 bis 12 Uhr

für das Hauptanwesen Nachmittags 2 Uhr für die einzeln zum Verkaufe kommenden 3 Grundstücke im Rathhause zu Plattling Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Deggendorf, den 13. Dezember 1863.

Hofer, k. Notar.

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1863.

Bekanntmachung allerhöchster Verordnungen, Entschließungen der k. Staats-Ministerien, der k. Kreis-Regierungen und Centralbehörden.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bedeuten die Seiten.

C.

D.

G.

Q.

R.

S.

W.

Z.

Register

zu den

Beilagen des Kreis-Amtsblattes

von Niederbayern

pro 1863.

Bekanntmachungen der k. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, Bezirks- und Rentämter, Notare, Magistrate und anderer Behörden.

Anmerkung: Die beigesetzten Zahlen bedeuten den Paragraph.

Bezirksgerichte:

Stadtgerichte:

Landgerichte:

Bezirksämter:

